

Habilitationsschrift
eingereicht bei der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf
im Oktober 1999

fiat ut petitur

Päpstliche Kurie und deutsche Benefizien im 15. Jahrhundert

Elke Freifrau von Boeselager

Vorbemerkung:

Für die elektronische Publikation der vorliegenden Habilitationsschrift wurde der Text unverändert in der Version, die bei der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität eingereicht wurde, verwendet.

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkung	2
1.	Einleitung	6
1.1.	Problemstellung	10
1.2.	Forschungsstand	14
1.3.	Beschreibung der Quellen	22
1.3.1.	Vatikanische Quellen	23
1.3.2.	Quellen in den Diözesen	26
1.4.	Rechtsgrundlagen des Benefizialwesens	30
1.4.1.	Benefizium als Begriff	31
1.5.	Kanonisches Recht	35
1.6.	Reservatrechte der Päpste	37
1.7.	Kanzleiregeln	47
1.8.	Konzilsbeschlüsse und Konkordate	55
1.8.1.	Das Konstanzer Konzil	55
1.8.2.	Das Basler Konzil	59
1.8.3.	Das Wiener Konkordat	63
1.9.	Kirchliche Verhältnisse im Reich	68
2.	Kuriale Behördenstruktur und Schriftgutverwaltung in Benefizial-angelegenheiten	74
2.1.	Papst und Geschäftsbetrieb	79
2.1.1.	Martin V. und seine Kurie	80
2.1.2.	Pius II. und seine Kurie	84
2.2.	Kanzlei	88
2.2.1.	Supplikensignatur	88
2.2.2.	Supplikenregisterbüro	95
2.2.3.	Abbreviatoren	99
2.2.4.	Skriptoren	104
2.3.	Kammer	111
2.3.1.	Leitungsfunktionen	112
2.3.2.	Personal	114
2.4.	Sonstige Beteiligte am Benefizialverfahren	123
2.4.1.	Beamte der Kurie	123
2.4.2.	Papstfamiiliaren	125
2.4.3.	Prokuratoren	129
2.5.	Schriftgutverwaltung und Geschäftsgang	137
2.6.	Urkunden	147
2.6.1.	Supplikenformular	147
2.6.2.	Bullenformular	155
2.7.	Registerüberlieferung	159
2.7.1.	Supplikenregister	160
2.7.2.	Kanzleiregister	176
2.7.3.	Kammerregister	181
2.8.	Kanzleihilfsmittel	195
2.9.	Verwaltungsabläufe in Sonderfällen	199

3.	Wege zum Benefizium	205
3.0.	Zur Datenaufnahme aus dem Repertorium Germanicum und zur Erstellung der Tabellen für die quantitativen Analyse	209
3.1.	Herkunftsdiözesen und Hauptbenefizium des Petenten	218
3.2.	Nobilität	229
3.3.	Akademische Graduierung	234
3.4.	Weihe und kirchliche Stellung	241
3.5.	Position an der Kurie	245
3.6.	Protektoren und Klientelverhältnisse	251
3.6.1.	Klientelbeziehungen deutscher Petenten zur Zeit Martins V.	252
3.6.2.	Klientelbeziehungen deutscher Petenten zur Zeit Pius' II.	256
3.6.2.	Übersicht über Prokuratoren und Protektoren zur Zeit Pius' II.	258
3.6.3.	Beispiele für Klientelbindungen deutscher Kleriker zu Kardinälen während des Pontifikats Pius' II.	265
3.7.	Supplikationsformen	280
3.8.	Formen des Benefiziums	305
3.9.	Vakanzgründe	313
3.10.	Zieldiözesen	324
3.11.	Bisheriger Benefizialbesitz	329
3.12.	Streitfälle	336
4.	Benefizialvergaben in den nordwestdeutschen Diözesen Bremen, Osnabrück, Minden, Münster und Köln sowie Magdeburg und Chur	341
4.1.	Überlieferungslage	345
4.1.1.	Erzdiözese Bremen	345
4.1.2.	Diözese Osnabrück	350
4.1.3.	Diözese Minden	351
4.1.4.	Diözese Münster	352
4.1.5.	Erzdiözese Köln	352
4.1.6.	Erzdiözese Magdeburg	354
4.1.7.	Diözese Chur	355
4.2.	Diözesanstruktur	357
4.2.1.	Erzdiözese Bremen	359
4.2.2.	Diözese Osnabrück	384
4.2.3.	Diözese Minden	391
4.2.4.	Diözese Münster	396
4.2.5.	Erzdiözese Köln	407
4.2.6.	Erzdiözese Magdeburg	426
4.2.7.	Diözese Chur	433
4.3.	Kollationsverhältnisse	441
4.3.1.	Erzdiözese Bremen	443
4.3.2.	Diözese Osnabrück	445
4.3.3.	Diözese Minden	447
4.3.4.	Diözese Münster	448
4.3.5.	Erzdiözese Köln	451
4.3.6.	Erzdiözese Magdeburg	455
4.3.7.	Diözese Chur	456
4.4.	Ablauf des Benefizialverfahrens	458
4.5.	Erbetenes Benefizium	470
4.5.1.	Erzdiözese Bremen	471

4.5.2.	Diözese Osnabrück	495
4.5.3.	Diözese Minden	512
4.5.4.	Diözese Münster	526
4.5.5.	Erzdiözese Köln	543
4.5.6.	Erzdiözese Magdeburg	560
4.5.7.	Diözese Chur	571
4.6.	Bisheriger Benefizialbesitz	579
4.6.1.	Erzdiözese Bremen	579
4.6.2.	Diözese Osnabrück	585
4.6.3.	Diözese Minden	589
4.6.4.	Diözese Münster	592
4.6.5.	Erzdiözese Köln	595
4.6.6.	Erzdiözese Magdeburg	602
4.6.7.	Diözese Chur	606
4.7.	Petenten, Prokuratoren und Klientelverhältnisse	609
4.7.1.	Erzdiözese Bremen	611
4.7.2.	Diözese Osnabrück	621
4.7.3.	Diözese Minden	626
4.7.4.	Diözese Münster	628
4.7.5.	Erzdiözese Köln	633
4.7.6.	Erzdiözese Magdeburg	639
4.7.7.	Diözese Chur	643
4.8.	Juristische Auseinandersetzungen	648
4.9.	Verhältnis zur römischen Kurie	655
5.	Zusammenfassung der Ergebnisse	668
5.1.	Konkurrenz zwischen kurialen und lokalen Vergabeinstitutionen	668
5.2.	Kuriale Marktsituation	676
5.3.	Strategien beim Benefizialerwerb	681
5.4.	Informationstransfer	688
5.5.	Erfolgsaussichten	693
5.6.	Finanzielle Aspekte	705
5.7.	Bedeutung des Personalen Elements	711
5.8.	Tendenzen der kurialen Schriftgutentwicklung	719
6.	Schlußbetrachtung	724
7.	Anhang	734
7.1.	Abkürzungen	734
7.2.	Verzeichnis der Tabellen	735
7.3.	Verzeichnis der Diagramme	740
8.	Quellen und Literaturverzeichnis	741
8.1.	Ungedruckte Quellen	741
8.1.1.	Ausländische Archive	741
8.1.2.	Archive in Deutschland	742
8.1.3.	Bibliotheken	747
8.2.	Gedruckte Quellen und Regestenwerke	478
8.3.	Literatur	753

*Si queris prebendas,
vitam frustra commendas;
mores non pretendas,
ne iudicem offendas
frustra tuis litteris
inmitteris;
moraberis
per plurimas kalendas
tandem expectaveris
a ceteris ferendas,
paris ponderis
pretio nisi contendas¹.*

1. Einleitung

Kirche und Kommerz, Benefizium und Bürokratie – diese Begriffe scheinen auf den ersten Blick nicht zu einander zu passen. Dennoch stellen sie in gewisser Weise die Kernpunkte in den Beziehungen zwischen päpstlicher Kurie und Kirche im Reich dar, betrachtet man die Rolle beider Seiten bei der Vergabe von kirchlichen Ämtern. Dabei sind die Bedingungen von beiden Partnern sehr verschieden eingeschätzt worden. Die lokalen Vergabeinstanzen fühlten sich bedrängt, eingeengt und bevormundet von der Kurie, die allzu weit weg schien, übermächtig und vollkommen undurchschaubar. Der Hof der Päpste galt nicht nur im 15. Jahrhundert nach Schisma und Konzilien als Ort, an dem sich eine besondere Klasse von Klerikern zusammenfand, die ihre Vorteile aus der Nähe zum kirchlichen Oberhaupt einzusetzen wußte, um zu erlangen, was auch der Kleriker in der Diözese anstrebte: eine einträgliche Stelle.

Die Ortskirche wurde als Idylle gesehen, als Welt, in der der Rektor einer Pfarrei tatsächlich noch sonntags auf seiner Kanzel stand und die Kanoniker in den Stiftskirchen ihren Chordienst verrichteten. War das wirklich so? Läßt sich Gut und Böse so eindeutig zuweisen? Wohl kaum, denn die Wahrheit liegt, wie stets, irgendwie dazwischen. Man liest von „doppelstrategisch operierenden Pfründenjägern“², von „Schleichwegen zur Pfründe“³, von „aus aller Welt hergelaufenen Petenten“⁴, und stets erhält die Suche nach einer Stelle den

¹ Carmina Burana, hrsg. von A. Hilka und O. Schumann, Heidelberg 1970, Lied 131a, Philipp der Kanzler, S. 439.

² Johannes Helmrath, Das Basler Konzil 1431 – 1449. Forschungsstand und Probleme (= Kölner Historische Abhandlungen 32), Köln 1987, S. 40.

³ Ludwig Schmugge, Schleichwege zu Pfründe und Altar. Päpstliche Dispense vom Geburtsmakel 1449 – 1533. In: Historische Zeitschrift 257 (1993), S. 615 – 645.

⁴ Ernst Pitz, Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III. (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 42), Tübingen 1972, S. 136.

Beigeschmack von Sucht, haftet dem Erwerb von Benefizien ein Geruch von Schwindel, Übervorteilung und Simonie an. All dies kam sicher vor, auch in dieser Studie sind dafür Beispiele zu finden.

Es bleibt aber zu fragen, warum die Kritik sich an der Kurie so besonders entzündete, worin ihre Rolle bei der Vergabe von Benefizien tatsächlich bestand und weshalb der Eindruck eines unübersichtlichen Systems von Vorschriften und Verfahren sich verfestigte, der die Kurie unheimlich und geheimnisvoll zugleich erscheinen ließ.

Der Gegenstand des Anstoßes ist zugleich Gegenstand dieser Untersuchung, nämlich die Vergabe von Benefizien. Ein Amt anzustreben, ist an sich nicht tadelnswert. Handelt es sich aber dabei um ein Amt in der Kirche, dann werden wegen des religiösen Kontextes andere Bewertungskriterien angewandt, die teils aus der Argumentation der Kirche selbst hervorgegangen sind. Über Jahrhunderte kämpfte sie gegen die Simonie und betonte den besonderen Amtscharakter kirchlicher Stellen.

Sieht man in der Kirche schlicht einen der größten Arbeitgeber für eine bestimmte Berufsgruppe, dann relativieren sich manche Vorbehalte. Ein Kleriker brauchte zur Sicherung seines Lebensunterhaltes eine Stelle, die eine eigene Vermögensmasse bildete, denn er wurde nicht von einer Zentralinstitution besoldet. Es oblag dem eigenen Geschick, für sein Fortkommen zu sorgen und den wirtschaftlichen Hintergrund für seine Karriere aufzubauen. Dabei war die Konkurrenz der Bewerber, mit der er zu rechnen hatte, von der Qualität der Stelle abhängig. Je größer die Zahl seiner Mitbewerber war, um so bessere Argumente benötigte er, um sich durchsetzen zu können. Als eines der besten Argumente wurde eine Papsturkunde betrachtet, mit welcher er seine Ansprüche mit Nachdruck vortragen konnte.

Erst als sich diese Ansicht durchzusetzen begann, wofür vor allem die Päpste in Avignon sorgten, verbanden sich beide Seiten, Kleriker und Kurie, in gegenseitigem Interesse. Der Geistliche nutzte das Gewicht des päpstlichen Befehls, die Kurie ließ sich ihren Part im Benefizialverfahren honorieren, indem sie vom Begünstigten für die ihm ausgestellten Provisionen und Expektanzen Taxen einzog und bei gelungener Inbesitznahme einer Stelle die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres als Anerkennungsgebühr erhielt. Die finanziellen Erwägungen, die dadurch im Benefizialwesen Einzug hielten, waren es denn auch, die die Kritiker auf den Plan riefen.

Päpstliche Provisionen forderten jedoch nicht nur im Reich Widerspruch heraus, sondern auch in anderen Ländern. Beispielsweise beklagte man sich schon im 13. Jahrhundert in

England über die Zunahme der *litterae* aus Rom⁵, prangerte die Weltlichkeit der Kurie an und warf ihr Verschwendung vor⁶.

Nach und nach entwickelte sich aus den päpstlichen Gnadenerweisen eine Konkurrenz zu den Benefizialvergaben durch die lokalen Instanzen. Ein Gleichgewicht zwischen beiden Seiten in dieser Frage herbeizuführen, wurde auf allen Konzilien und in allen Konkordaten des 15. Jahrhunderts versucht. Indes wurde die Institution, die es zu reformieren galt, auch weiterhin mit Kritik bedacht.

Die scheinbare Unübersichtlichkeit der Kurienverwaltung bedingte schon bei den Zeitgenossen die Meinung, es handele sich um ein Dickicht von Verordnungen und Zuständigkeiten, der zur Verwirrung und Abschreckung der Außenstehenden angelegt sei. Es ist die Aufgabe der Forschung, ein differenzierteres Bild zu gewinnen. Die Struktur der Verwaltungsorganisation läßt sich am besten erkennen, wenn man sie am Beispiel eines konkreten Anliegens, in diesem Falle des Benefizialerwerbs, betrachtet.

Dem Petenten, der in Rom seine Bittschrift vorlegte und im Falle der Genehmigung die päpstliche Signatur *fiat ut petitur* unter seine Supplik erhielt, eröffnete sich damit ein Weg zur Erlangung eines Benefiziums, an dessen Ende mit der Anerkennung der päpstlichen Provision durch den lokalen Kollator als Vergabeinstanz die Einführung in den tatsächlichen Besitz der Stelle stehen konnte. Die Kollationsrechte für Benefizien lagen in den Diözesen in verschiedenen Händen, weshalb sich dort auch keine einheitliche Genehmigungsformel herausbildete, die als ein Pendant für das *fiat ut petitur* des Papstes anzusehen wäre.

Der Erwerb eines Benefiziums konnte sich, wie gesagt, mit Beteiligung der Kurie abspielen, aber auch ohne sie. Die andere Seite, also der Ordinarius als Kollator in den Diözesen, war stets beteiligt, denn der Kleriker mußte hier seine Ansprüche geltend machen und

⁵ Vgl. Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien (weiterhin zitiert als RG), Band I, Clemens VII. von Avignon 1378 – 1394, bearb. von Emil Göller, Berlin 1916, Nachdruck Hildesheim 1991, S. 53*. Die Kritik bezieht sich hier besonders auf die Vorgehensweise Honorius' III., der 1225 dem französischen und englischen Klerus die Reservation je eines Benefiziums an Kathedral- und Kollegiatkirchen für die Kurie auferlegte. Die Situation änderte sich auch unter seinem Nachfolger Gregor IX. nicht, vgl. Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Band I – VI, Berlin 1869 – 1897 (Neudruck Graz 1959), hier Band III, S. 118 f, sowie Bernhard Schimmelpfennig, Das Papsttum, Grundzüge seiner Geschichte von der Antike bis zur Renaissance (= Grundzüge Band 56), Darmstadt 1984, S. 257. – Im Mai 1390 wurden alle sich in Rom aufhaltenden englischen Kleriker zurückgerufen und ein Verbot für die Anerkennung von päpstlichen Bullen erlassen; vgl. George B. Parks, The English Traveler to Italy, Band I: The Middle Ages (to 1525), Rom 1954, S. 354. – Zusammengefasst sind die verschiedenen oppositionellen Maßnahmen zuletzt bei Morimichi Watanabe, Henry Beaufort, Cardinal of England, and Anglo-papal Relations, in: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmuth und Heribert Müller, München 1994, S. 65 – 76, hier S. 66 f.; vgl. für das 14. Jahrhundert: M. H. Keen, England in the Later Middle Ages: A Political History, London 1973, S. 203.

⁶ John A. F. Thomson, Popes and Princes 1417 – 1517. Politics and Policy in the Late Medieval Church. London 1980, S. 106 f.

durchsetzen können. Damit ist der Blick auf die Verhältnisse in der jeweiligen Ortskirche zu werfen, auf ihre Haltung gegenüber den päpstlichen Provisionen und Expektanzen, aber auch auf ihren Verwaltungsapparat und ihre oft sehr speziellen Rechtsgrundsätze.

Der Brückenschlag zwischen der Kurie und den Diözesen im Reich erfaßt die drei Ebenen der institutionellen und der personellen Strukturen sowie des Schriftguts, das als Niederschlag dieser Bedingtheiten auf beiden Seiten entstanden ist. Vor dem Hintergrund der Rechtssituation und Verwaltungsorganisation ist das tatsächliche Verwaltungshandeln der daran beteiligten Funktionsträger zu beschreiben, wie es sich in den überlieferten Quellen spiegelt, und damit den Fragen nachzugehen, die sich auf die Effizienz der Institutionen an sich, auf ihre Interaktion und schließlich die Konkurrenzsituation im Benefizialwesen beziehen.

Der zeitliche Beginn der Untersuchung mit dem Pontifikat Martins V. (1417 – 1431) ist gewählt worden, weil mit diesem Papst das Schisma beendet ist und kirchengeschichtlich ein neues Zeitalter einsetzt, das als Renaissancepapsttum beschrieben wird⁷. Gerade an dieser Epochengrenze zeigen sich Kontinuitäten und Neuansätze in der kurialen Verwaltung hinsichtlich des Benefizialwesens besonders deutlich. Mit Pius II. (1458 – 1464) auf der anderen Seite wurde ein Exponent eben dieser humanistisch geprägten Zeit betrachtet, der zu Beginn seines Pontifikats eine eingespielte Verwaltung vorfand und auf die Organisationsformen seiner Vorgänger aufbauen konnte. Zu seiner Zeit fehlt es nicht an Reformansätzen, aber sein Spielraum war ein ganz anderer, als ihn Martin V. nach seiner Wahl auf dem Konstanzer Konzil vorfand. In der Zeit zwischen beiden Pontifikaten gab es einige Veränderungen im Verhältnis zwischen Kurie und Reich, die vor allem durch das Wiener Konkordat von 1448 ausgelöst wurden. Es ist also zu prüfen, ob die Auswirkungen der vereinbarten Regelungen im Pontifikat Pius' II. zu Änderungen im Benefizialwesen führten.

⁷ So Brigide Schwarz (Bearb.), Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198 – 1503 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 15), Hannover 1993, S. IX.

1.1. Problemstellung

Das Benefizialwesen im Zusammenspiel zwischen der Kurie und den lokalen Vergabeinstanzen während der Pontifikate Martins V. (1417 – 1431) und Pius‘ II. (1458 – 1464) ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Die Bearbeitung von zwei Pontifikaten ermöglicht es, nicht nur eine statische Beschreibung der Bedingungen des Benefizialwesens zu erhalten, sondern die Dynamik der Entwicklung zu erfassen, wie sie sich durch die Veränderungen auf kirchenorganisatorischer und auch kanzlei- und verwaltungstechnischer Ebene vom Beginn bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts darstellt. Daß dieser Zeitraum zudem bisher von der Forschung wenig erfaßt wurde, zeigt die anschließende Übersicht über den Forschungsstand. Zu erklären ist dieser Umstand durch die historischen Ereignisse: 1417 ist ein Epochenjahr. Mit der Wahl Martins V. ist ein kirchengeschichtliches Kapitel zuende. Damit bietet es sich auch für Editionen, Regestenwerke oder Darstellungen als Schlußjahr an.

Spannende Zeiten erlebte die Kirche während des 15. Jahrhunderts vor allem während der Konzile, die vielfältig von der Forschung betrachtet wurden. Das Papsttum ging konsolidiert der Jahrhundertmitte entgegen; die politischen Aufgaben, denen es sich zu stellen hatte, etwa der Abwehr der Türkengefahr nach der Einnahme Konstantinopels 1453 oder aber den Auseinandersetzungen auf der italienischen Halbinsel und auch nördlich der Alpen, haben bisher mehr Interesse gefunden, als die Alltagsgeschäfte der Kurie, denn als solche sind die Angelegenheiten des Benefizialwesens der Niederkirche durchaus zu betrachten. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind die Forschungen auf die Päpste der Hochrenaissance, vor allem auf die Medici-Päpste, gerichtet, aber auch die ersten Schatten der Reformation fallen schon in dieses Jahrhundert hinein.

Der bisherige Zugang der Forschung lag überwiegend auf dem Außergewöhnlichen und dem Einzelfall. Hier geht es darum, einen Blick auf das Zusammenspiel der Beteiligten angesichts eines hundert-, ja tausendfach in einem Jahr wiederkehrenden Phänomens zu werfen, an dem kein Geistlicher im Mittelalter vorbeikam: die Suche nach einer Stelle zur Sicherung des Lebensunterhalts. So alltäglich der Vorgang an sich war, er wurde bisher nur partiell, für besondere Institutionen oder einzelne Personen betrachtet. Eine zusammenfassende Studie, die sowohl die normativen Vorgaben, als auch das Handeln der Beteiligten und den Effekt ihrer Handlungsweise analysiert, fehlt bisher.

Die Vergabe von Benefizien, an denen das Konsistorium nicht mitwirken mußte, steht hier im Mittelpunkt. Unter Vergabe wird im weitesten Sinne der Vorgang verstanden, der mit der Bitte eines Klerikers um ein Benefizium beginnt und mit der Inbesitznahme desselben

endet. Da es sich hierbei im 15. Jahrhundert um einen weitgehend schriftlich fixierten Ablauf des Verfahrens handelt, an dem zwei Seiten mitwirken, sind beide jeweils für sich genommen, in ihrer Struktur und Wirkungsweise zu untersuchen, bevor zusammenschauend ihre Rolle definiert werden kann.

Die Kurie der Päpste kann bereits im 15. Jahrhundert auf eine lange Kanzleitraktion zurückblicken. Über Jahrhunderte hatten sich nicht nur die Institutionen und Funktionen, sondern auch ihre Produkte entwickelt. Die Urkunden der Päpste sind eine der ausgefeiltesten und durch Verordnungen auch am meisten reglementierte Schriftgutart. Gerade durch ihre Form der Standardisierung sind sie für statistische Untersuchungen besonders geeignet. Die Grundlage hierfür bilden allerdings nicht die in alle Himmelsrichtungen verschickten Originale, sondern die Einträge der Urkunden in den vatikanischen Registerserien. Sie sind für Deutschland im Repertorium Germanicum, das unten genauer beschrieben wird, erschlossen.

Die quantitative Analyse der Daten aus den beiden Pontifikaten, die sich auf die Benefizialpetitionen und die erteilten Provisionen für deutsche Kleriker bzw. für deutsche Benefizien beziehen, geben Aufschluß darüber, in welchen Größenordnungen sich die zu beobachtenden Aspekte überhaupt abspielen. Die bereits angesprochene Kritik an der Kurie und ihrer Rolle im Benefizialwesen entzündete sich ja nicht zuletzt daran, daß die Quantität der Einflußnahme von Seiten des Papstes beklagt wurde.

Ausgehend vom Benefizium ist beispielsweise zu fragen, für welche Stellen die Petenten sich besonders interessieren, auf welche Weise sie in den Besitz kommen wollen und in welcher Form sie bereits Benefizien besitzen. Mit dem Blick auf die beteiligten Kleriker stellen sich Fragen nach der Person des Geistlichen, der sich mit einer Supplik an die Kurie wandte, etwa: Woher kam er, welche Ausbildung hatte er, war er adlig, welchen Weihegrad besaß er? Seine Verbindungen zu anderen Personen, zu Protektoren oder Funktionsträgern an der Kurie sollen ermittelt werden, um zu sehen, ob die bevorrechtigten Petenten auch bessere Chancen beim Benefizialerwerb hatten, oder sich aber besonderer Begünstigungen erfreuen konnten, die ihnen von vornherein eine bessere Position im Konkurrenzkampf zuwies.

Da diese Erhebungen für einen großen Datenbestand analysiert werden, bleibt es bei summarischen Betrachtungen. Einzelfälle sollen und können nicht berücksichtigt werden, es geht vielmehr darum, im Sinne kollektiver biographischer Analyse Ergebnisse zu formulieren, die auch Auskunft über die Situation des Klerus' zu Beginn und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geben.

Um die aufgrund der statistischen Methoden aus dem Gesamtdatenbestand gewonnenen Ergebnisse zu verifizieren und in ihrer Bedeutung einordnen zu können, wurde ein weite-

rer Schritt angehängt, nämlich die Betrachtung der oben angesprochenen Fragestellungen auf der Ebene der Diözesen. Da die Untersuchung aus Gründen der Materialfülle nicht für sämtliche Bistümer des Reichs im Rahmen dieser Studie zu leisten war, wurden die Diözesen des nordwestdeutschen Raumes für diese nähere Betrachtung ausgewählt. Sie sind zum einen bisher kaum in den Blick der Benefizialgeschichte genommen worden, zum andern soll ein geschlossener Raum untersucht werden, um zugleich Gemeinsamkeiten, aber eben auch Unterschiede herauszuarbeiten, wie sie bei der Zugehörigkeit von Diözesen zu unterschiedlichen Kirchenprovinzen zu vermuten sind. Mit der Erzdiözese Bremen wird eine der Kurie sehr ferne Kirchenregion betrachtet, der sich südlich die Kirchenprovinz Köln mit den drei westfälischen Suffraganen Osnabrück, Minden und Münster anschließt⁸. Die Region ist durch vielfache dynastische und politische Interessen miteinander verwoben. Die Machtstrukturen des kölnisch-westfälischen und des bremisch-osnabrückischen Raumes weisen Ähnlichkeiten auf, nicht zuletzt durch die Bischöfe in den Diözesen, die denselben Familien angehörten.

Um die Ergebnisse, die für die nordwestdeutschen Diözesen gewonnen wurden, in ihrer Wertigkeit einordnen zu können, wurden mit der Erzdiözese Magdeburg im Osten des Reichs und mit der Diözese Chur im Süden ein Korrektiv einbezogen, daß die geographische Lage bezüglich Kurienferne oder -nähe und deren Wirkung einschätzen helfen soll. Die quantitative Studie der Aspekte, die bereits in der reichsweiten Analyse dargestellt wurden, werden hier im Diözesanzusammenhang betrachtet und in ihrer Bedeutung aufgrund der Einbeziehung der lokalen Überlieferung faßbar.

Die Quellen, die bei der vorliegenden Studie für die Darstellung der Verhältnisse in den Diözesen herangezogen wurden, sind in erster Linie und in überwiegendem Maße ungedruckte Urkunden und sonstige kopiale Überlieferung. Urkundenbücher, die bis in das 15. Jahrhundert reichen, sind äußerst selten. Daß gerade das Bremer Urkundenbuch so weit reicht, ist nur dem Umstand zu verdanken, daß die mittelalterliche Überlieferung für den norddeutschen Raum generell nicht sehr dicht ist. Die Aufarbeitung vorzugsweise von ungedruckten Quellen ist aber vor allem auf die Themenstellung selbst zurückzuführen, denn das Benefizialwesen, wenn es sich eben um Stellen weit unterhalb der Ebene der Bischöfe oder Prälaten handelt, bringt nicht gerade die Quellen hervor, die in Urkundenbüchern, zumal in den stadteschichtlich orientierten des norddeutschen Raumes, Eingang finden.

⁸ Die ebenfalls zur Kirchenprovinz Köln gehörenden Diözesen Lüttich und Utrecht wurden nicht behandelt, da das Repertorium Germanicum nur die zum Deutschen Reich gehörenden Territorien erfaßt. Somit wurden für die beiden genannten Diözesen nur die deutschen Betreffe ermittelt. Die niederländische bzw. belgische Aufarbeitung der vatikanischen Registerüberlieferung erfolgt nach so grundsätzlich anderen Maßgaben, daß die Einarbeitung der Überlieferung für Lüttich und Utrecht in die Struktur des Repertorium Germanicum nicht möglich erschien.

Der Brückenschlag zwischen Kurie und Diözesen bezüglich des Benefizialwesens auf der Ebene der beteiligten Institutionen, der handelnden Personen und des damit verbundenen Schriftguts wird noch einmal zu einigen Kernfragestellungen, beispielsweise zur Effizienz des Benefizialerwerbs mittels Papsturkunde, zur Bedeutung von Klientelbindungen und von finanziellen Erwägungen am Ende der Studie zusammenfassend dargestellt.

Zur Zitierweise: Zitate aus den Quellen werden kursiv wiedergegeben, Literaturzitate stehen in Anführungsstrichen. Bei der Schreibung der Namen wird in der Regel der Quelle gefolgt, wobei die Vornamen, wenn es sich anbot, standardisiert wurden⁹. Die lateinischen Zitate geben die Schreibweise der Quellen wieder, generell wird im folgenden die im 15. Jahrhundert gebräuchliche Schreibweise von e und nicht ae, also *littere* statt *litterae*, benutzt.

⁹ Beispiel: Everhardus und Eberhardus zu Everhardus.

1.2. Forschungsstand

Die römische Kurie als Gegenstand der historischen Forschung fand vor allem Ende des letzten Jahrhunderts besonderes Interesse, als das Vatikanische Archiv für die Forschung geöffnet wurde. Die *Weltmacht der Überlieferung*¹⁰ hat von Anfang an durch die enorme Informationsfülle vor allem der sonst weniger dichten Überlieferung für die Zeit des Mittelalters fasziniert¹¹. Seit dieser Zeit sind nicht nur von vielen Nationen Forschungsinstitute in Rom eingerichtet worden, sondern auch auf lange Sicht angelegte Projekte begonnen und mit beachtlichen Ergebnissen abgeschlossen worden¹². Eines dieser Projekte, das am Deutschen Historischen Institut nahezu von der ersten Stunde an betrieben wurde, ist das Repertorium Germanicum, das die vorliegende Studie erst ermöglicht hat¹³.

Das Repertorium Germanicum, das alle in den päpstlichen Registern und Akten genannten deutschen Betreffe aufnimmt und in standardisierten, stark abgekürzten lateinischen Regesten zusammenfaßt, setzt im 14. Jahrhundert ein und geht zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit Ausnahme des Pontifikats Eugens IV. bis Pius II. (1464). Die Bände für Paul II. und

¹⁰ Arnold Esch, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers. In: HZ 240 (1985), S. 529 – 570, hier S. 550.

¹¹ Dies führte unter anderem auch dazu, daß die nationale Kirchengeschichtsschreibung in Europa neue Impulse erhielt. Für Deutschland ist etwa zu verweisen auf Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (= Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. von Aloys Meister, II, Abt. 6), Leipzig-Berlin, 2. Aufl. 1913; Albert Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz, Band 61), Stuttgart 1910, Neudruck Amsterdam 1965.

¹² Als Beispiele: C. Wirz, Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116 – 1623 (= Quellen zur Schweizer Geschichte 21), Basel 1902; Ders., Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1447 – 1513, Band I – VI, Bern 1911 – 1915; Calendar of Entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland, Serie B, Calendar of Papal letters, hrsg. von W. H. Bliss, C. Johnson und J. A. Tremlow, Band I – XIV, London 1893 – 1960; Acta Pontificum Danica. Pavelige aktstykker vedrorende Danmark, hrsg. von A. Krarup und J. Lindbaek, 1316 – 1536, Band I – VII, Kopenhagen 1904 – 1943; Analecta Vaticano-Belgica, 1. Serie: Recueil des documents concernant les anciens diocèses de Cambrai, Liège, Thérouanne et Tournai, publiés par l'Institut Historique Belge de Rome, Rom – Paris – Bruxelles 1909 ff. Die französische Forschung hat sich besonders des 14. Jahrhunderts bis zum Schisma angenommen und aus dieser Zeit Suppliken und Bulleneditionen vorgelegt, die in der Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, 3. série, aufgenommen wurden. Für die östlichen Reichsgebiete interessant: Monumenta Vaticana res gestae Bohemicae illustrantia, Prag 1903 ff; Monumenta Vaticana historiam regni Hungarici illustrantia, Serie 1, Budapest 1931 ff. Eine Liste der gesamten in Frage kommenden Überlieferung bietet Brigide Schwarz, Klerikerkarrieren und Pfründenmarkt. Perspektiven einer sozialgeschichtlichen Auswertung des Repertorium Germanicum. In: QFIAB 71 (1991), S. 243 – 265. Sie weist auch darauf hin, daß die Vollständigkeit einiger der genannten Werke oft sehr zu wünschen übrig läßt. – Daran schließt sich eine Reihe von grundlegenden Studien an, die auch für die Verhältnisse im Reich herangezogen werden können. Als Beispiel sei hier nur die Untersuchung zum Provisionswesen genannt, die als klassisch gilt, wenn sie auch in einigen Teilen überholt ist: Geoffrey Barraclough, Papal Provisions. Aspects of Church History, Constitutional, Legal, and Administrative in the Later Middle Ages, Oxford 1935, Neudruck 1971.

¹³ Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten (der Päpste) vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien, Band I – IV und VI – VIII, 1916 – 1993; einzelne Bände siehe Literaturverzeichnis. Zur Auswertungsmöglichkeit: W. Deeters, Über das Repertorium Germanicum als Geschichtsquelle. Versuch einer methodischen Anleitung. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 105 (1969), S. 27 – 43.

Sixtus IV. sind in Vorbereitung. Auch die Lücke für die Zeit von Eugen IV. wird in absehbarer Zeit geschlossen sein. Im Laufe der Bearbeitung hat sich die Regestenaufnahme immer wieder etwas verändert. Zum Teil begründen sich die Abweichungen von der ursprünglich geplanten Form durch die kanzleitechnischen Veränderungen in den einzelnen Pontifikaten. So wird erst ab Martin V. der Annatenwert, quasi die Steuerklasse des Benefiziums, angegeben, weil sie vorher nicht überliefert ist. Teils begründet sich die Veränderung der Regestenaufnahme aber auch aus Desideraten der Forschung. Mit der Erschließung der Bände durch umfangreiche Indizes, die nicht nur die Namen und die Orte, sondern auch Sachen und Begriffe auswerfen, ist die Nutzung des Repertorium Germanicum für die Forschung noch verbessert worden. Allerdings ist bisher erst der Band VIII zu Pius II. mit solch einem Index ausgerüstet worden. Auch hierin spiegeln sich die veränderten Anforderungen der Forschung an das Regestenwerk. Es wird zudem zunehmend tauglicher zur statistischen Auswertung, denn die Einheitlichkeit ist ein großes Plus dieses Unternehmens¹⁴.

Der erste Schub an Forschungen nach der Öffnung des Vatikanischen Archivs befaßte sich vor allem mit den Regelwerken und ihrer Edition¹⁵ sowie erschließenden Arbeiten wie Inventaren¹⁶, die heute noch unentbehrlich sind. Erste Untersuchungen zur Binnenstruktur der kurialen Behörden lieferte z. B. Walther von Hofmann¹⁷. Er konzentrierte sich besonders auf

¹⁴ Zur statistischen Auswertung des Repertorium Germanicum: Arnold Esch, EDV-gestützte Auswertung vatikanischer Quellen des Mittelalters: die neuen Indices des Repertorium Germanicum. Vorbemerkungen zum Thema. In: QFIAB 71 (1991), S. 241 – 242; Erich Meuthen, Auskünfte des Repertorium Germanicum zur Struktur des deutschen Klerus im 15. Jahrhundert. In: QFIAB 71 (1991), S. 280 – 309; Hubert Höing, Die Erschließung des Repertorium Germanicum durch EDV-gestützte Indices, technische Voraussetzungen und Möglichkeiten. In: QFIAB 71 (1991), S. 310 – 324; Dieter Brosius, Das Repertorium Germanicum. In: Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888 – 1988, hrsg. von Reinhard Elze und Arnold Esch (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 70), Tübingen 1990, S. 129 – 156.

¹⁵ Als Beispiel seien die Kanzleiregeln genannt, die in einer, allerdings inzwischen als unzureichend empfundenen Edition von Ottenthal vorgelegt wurden; *Regulae Cancellariae Apostolicae*. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., hrsg. von Emil von Ottenthal, Innsbruck 1888, Neudruck Aalen 1968. Grundlegend auch: *Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 – 1500*, hrsg. von Michael Tangl, Innsbruck 1894, Neudruck Aalen 1959. In diesen Zusammenhang gehört auch die Edition von Handbüchern zum kurialen Geschäftsbetrieb, wie der *Practica cancellariae apostolicae seculi XV exeuntis*. Ein Handbuch über den Verkehr mit der päpstlichen Kurie, hrsg. von L. Schmitz-Kallenberg, Münster 1904.

¹⁶ U. Berlière, *Inventaire analytique des libri obligationum et solutionum*, 1904 (später noch zu anderen Serien); Bruno Katterbach, *Inventario dei registri delle suppliche*, Città del Vaticano 1932. Neuer für einen Gesamtüberblick ist L. E. Boyle, *A Survey of the Vatican Archives and of its Medieval Holdings*, Pontifical Institute of Medieval Studies, Toronto 1972; Hermann Diener, *Die großen Registerserien im Vatikanischen Archiv 1378 – 1523*. Hinweise und Hilfsmittel zu ihrer Benutzung und Auswertung. In: QFIAB 51 (1971), S. 305 – 368; Martino Giusti, *Inventario dei registri vaticani* (= *Collectanea archivii Vaticani* 8), Città del Vaticano 1981. Hier wären auch die Übersichten zu den Beständen des Vatikanischen Archivs aufzuführen, die ständig erneuert werden und für die seit kurzem eine ‚amtliche‘ Fassung in Kurzform des Vatikanischen Archivs vorliegt, die jedem Benutzer ausgehändigt wird.

¹⁷ Walther von Hofmann, *Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation*, Band I und II (= Bibliothek des königlich preußischen Instituts in Rom, Band 12 und 13), Rom 1914. Leider ist diese sehr materialreiche Arbeit an einigen besonders interessanten Stellen ohne Quellenangaben, so daß Detailfragen sich aufgrund der sonst ausführlichen Darstellung nicht klären lassen. Die Studie wurde von nahezu allen Autoren, die sich in den letzten 20 Jahren mit Fragen der römischen Kurie beschäftigt ha-

die Kanzlei, die angesichts der Forschungen zum kurialen Urkundenwesen bis heute im Mittelpunkt des Interesses steht¹⁸, allerdings für den hier in Frage kommenden Zeitraum noch keine eingehende Darstellung gefunden hat¹⁹. Dagegen wurden gerade in den letzten zwei Jahrzehnten einzelne Arbeitseinheiten der Kurienverwaltung durch detailreiche Studien erschlossen, wie etwa zur Audientia litterarum contradictarum²⁰, zur Rota²¹, zu den Schreiberkollegien²², zur Kammerverwaltung²³ und jüngst zur Pönitentiarie²⁴ um nur einige Beispiele zu nennen, die auch für die Fragestellung zum Benefizialwesen von Relevanz sind. Das Interesse der Forschung richtete sich daneben auch auf einzelne Funktionsträger der Kurie²⁵ und auf besondere Formen der Quellen²⁶ und der Überlieferungsbildung²⁷.

ben, ausgewertet und auch korrigiert, so daß es angezeigt scheint, wo es möglich ist, diese jüngeren Darstellungen als Grundlage zu benutzen und von Hofmanns Werk nur dort heranzuziehen, wo keine Klärung aufgrund der neueren Literatur erreicht werden kann.

- ¹⁸ Thomas Frenz, *Die Kanzlei der Päpste in der Hochrenaissance (1471 – 1527)* (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 63), Tübingen 1986; Christopher R. Cheney, *The Study of the Medieval Papal Chancery*, Glasgow 1966.
- ¹⁹ Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 18), setzt erst nach Paul II. ein. Die Untersuchung von Ernst Pitz, *Supplikensignatur* (wie Anm. 4) konzentriert sich auf dieses eine Pontifikat und auf das Supplikenwesen. Er ersetzt zwar zum Teil die veralteten Forschungen von Hofmanns, ist aber nicht frei von Fehleinschätzungen und Überzeichnungen.
- ²⁰ Peter Herde, *Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts*, Teil I und II (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31 – 32), Tübingen 1970.
- ²¹ Hermann Hoberg, *Die Protokollbücher der Rotanotare von 1464 – 1517*. In: ZRG KA 39 (1953), S. 177 – 227; Ders., *Die Rotarichter in den Eidregistern der Apostolischen Kammer von 1347 – 1494*. In: QFIAB 34 (1954), S. 159 – 172.
- ²² Brigide Schwarz, *Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts* (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts 37), Tübingen 1974. Zu einzelnen Funktionen z. B. Dies., *Der corrector litterarum apostolicarum. Entwicklung des Korrektorenamtes in der päpstlichen Kanzlei von Innozenz III. bis Martin V.* In: QFIAB 54 (1974), S. 122 – 191.
- ²³ Die Kammerverwaltung und die Papstfinanz fanden schon früh das Interesse der Forschung und haben es bis in die Gegenwart behalten, vgl. Adolf Gottlob, *Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens und des endenden Mittelalters*. Innsbruck 1889; Guglielmo Felici, *La reverenda Camera Apostolica*. Città del Vaticano 1940; Klemens Bauer, *Die Epochen der Papstfinanz. Ein Versuch*. In: Ders.: *Gesammelte Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Freiburg–Basel–Wien 1965, S. 112 – 147; Hermann Hoberg, *Die Einnahmen der apostolischen Kammer am Vorabend der Glaubensspaltung*. In: *Hundert Jahre Deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico 1977*, S. 69 – 85. Zuletzt Einzelaspekte der Kammer in: *Römische Kurie. Kirchliche Finanzen*. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, Band I – II, hrsg. von Erwin Gatz, Rom 1979.
- ²⁴ Ludwig Schmutge, Patrick Hersperger, Béatrice Wiggenhauser, *Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458 – 1464)* (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 84), Tübingen 1996.
- ²⁵ Bernhard Schimmelpfennig, *Der Ämterhandel an der römischen Kurie von Pius II. bis zum Sacco di Roma (1458 – 1527)*. In: *Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert. Referate eines internationalen Colloquiums in Berlin vom 1.–3. Mai 1980*, hrsg. von Ilja Miecz, Berlin 1984, S. 3 – 41; Hermann Diener, *Die Mitglieder der päpstlichen Kanzlei des 15. Jahrhunderts und ihre Tätigkeit in den Wissenschaften und Künsten*. In: QFIAB 69 (1989), S. 111 – 124.
- ²⁶ Andreas Meyer, *Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das „in forma pauperum“ – Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter* (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 20), Köln–Wien 1990; Sabine Weiß, *Päpstliche Expektanzen in Theorie und Praxis*. In: *Ecclesia peregrinans. Josef Lenzenweger zum 70. Geburtstag*, hrsg. von K. Amon u.a., Wien 1986, S. 143 – 152.
- ²⁷ Ulrich Schwarz, *Die Papstfamilie der ersten Stunde. Zwei Expektativenrotuli für Sixtus IV. (1. Januar 1472)*. In: QFIAB 73 (1993), S. 303 – 385.

Für das Deutsche Reich wurden nach und nach auch regionale Sammlungen von Papsturkunden angelegt, etwa für Friesland²⁸, Oldenburg²⁹, das Elbe-Weser-Dreieck³⁰, das Rheinland³¹, Württemberg³² und zuletzt umfassend für Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Censimento Bartoloni³³.

Damit sind die Türen geöffnet worden für den Blick von Rom auf die Diözesen. Dennoch ist eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Beziehungen nur in wenigen Ansätzen versucht worden³⁴. In der Regel wurde eine kirchliche Institution im Reich in den Mittelpunkt gestellt und ihre Beziehungen zur Kurie erläutert, wie sie erstmals besonders gründlich von Andreas Meyer für die Zürcher Stadtstifter und zuletzt von Sabine Weiss für Salzburg vorgelegt wurde³⁵. In ihrer hervorragenden Untersuchung zu den Deutschen an der römischen Kurie legte Christiane Schuchard auch in Tabellen und Übersichten quantitative Ergebnisse vor³⁶. Sie gibt erste Eindrücke von Größenordnungen bestimmter Phänomene wieder, die sie, im Gegensatz zu den sonstigen Untersuchungen, nicht regional, sondern reichsweit betrachtet. Eine Reihe von Studien zu einzelnen Persönlichkeiten, die im Reich und an der Kurie wirk-

²⁸ Heinrich Reimers, *Friesische Papsturkunden aus dem Vatikanischen Archiv zu Rom*, Leeuwarden 1907.

²⁹ Heinrich Reimers, *Oldenburgische Papsturkunden 1246 – 1507*. In: *Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg* 16 (1908).

³⁰ Erich von Lehe, *Papsturkunden für das Erzstift Bremen, insbesondere den Archidiakonats Hadeln-Wursten 1372 – 1515*. In: *Jahrbuch der Männer vom Morgenstern* 23 (1926 – 28), S. 18 – 38.

³¹ *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv*, bearb. von H. V. Sauerland, Band I – III (bis 1415), Bonn 1902 ff.

³² E. Schneider und K. Kaser, *Württembergisches aus römischen Archiven*. In: *Württembergische Geschichtsquellen* 2, Stuttgart 1895, S. 355 ff, enthält für das 15. Jahrhundert nur die Kammerakten.

³³ *Regesten Papsturkunden Niedersachsen* (wie Anm. 7). Die Edition ist zwar ein dankenswerter und verdienstvoller Beitrag zur Erschließung der Urkundenüberlieferung für die niedersächsischen Diözesen, allerdings haben die Überprüfungen der Originalüberlieferung in Osnabrück und Bremen gezeigt, daß die Aufnahmen der Urkunden bezüglich ihrer Beschreibung, z. B. Vorhandensein von Bullen, gelegentlich nicht mit dem realen Dokument übereinstimmen; das gilt auch für die Archivsignatur einzelner Stücke. Für die im Staatsarchiv Osnabrück aufbewahrten Papsturkunden sind z. B. Nr. 1707, StA Os Rep. 3, Nr. 676 von 1437 Nov. 4; Nr. 1656, StA Os, Rep. 3 Nr. 704 von 1442 Juni 5; Nr. 1657, StA Os, Rep. 3, Nr. 705 von 1442 Okt. 10 in der Beschreibung zu korrigieren. Über die Aufarbeitung der Überlieferung des Staatsarchivs in Bremen siehe die Rezension von Ulrich Röpke im *Bremer Jahrbuch* (1994), S. 332 – 334; in den Zusammenhang mit dem Censimento gehört auch die Bearbeitung der Schweizer Papsturkunden durch Anton Largiadèr, *Die Papsturkunden des Staatsarchivs Zürich von Innozenz III. bis Martin V. Ein Beitrag zum Censimentum Helveticum*, Zürich 1963. Anton Largiadèr, *Die Papsturkunden der Schweiz von Innozenz III. bis Martin V., ohne Zürich*. Band I – II, Zürich 1968 – 1970. Leider ist das Schlußjahr dieses Projekts 1417. Damit hört diese Reihe an dem Zeitpunkt auf, an dem die vorliegende Untersuchung einsetzt.

³⁴ „Ein Ursachenkomplex, der bei der Erforschung des päpstlichen Hofes bisher fast völlig außer acht gelassen worden ist, und der noch genauer überprüft werden müßte, sind die Beziehungen (in ihrem weitesten Sinn) zwischen Kurie und Reich und deren Dichte.“ Christiane Schuchard, *Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378 – 1447)*, Tübingen 1987, S. 44. Das gilt auch für das Benefizialwesen als einem der wichtigsten Aspekte im Zusammenhang zwischen kurialen und lokalen kirchlichen Institutionen.

³⁵ Andreas Meyer, *Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316 – 1523* (= *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 64), Tübingen 1986. Sabine Weiss, *Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V. (1417 – 1431)* (= *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 76), Tübingen 1994.

³⁶ Schuchard, *Deutsche* (wie Anm. 34), S. 23.

ten, können die Ergebnisse Schuchards bestätigen oder auch durch ihre Besonderheit korrigieren³⁷. In erster Linie sind hier die zahlreichen Arbeiten zu Nikolaus von Kues zu nennen, der als deutscher Kardinal besonders die Verbindung zwischen Reich und Kurie repräsentierte³⁸.

Das Benefizialwesen wurde erst in den letzten Jahren vermehrt als Interessensfeld der Forschung entdeckt und in Einzelaspekten behandelt³⁹. Im Rahmen von Untersuchungen zum Nepotismus⁴⁰ wurde immer wieder auch die Kirche und die im Spätmittelalter als Problem auftauchende Pfründenkumulation angesprochen. Einen wichtigen Beitrag zur Erforschung des Dispensationswesens leistet die von Ludwig Schmutge und seinen Mitarbeitern begonnene Regestierung der Supplikenregister der Pönitentiarie⁴¹, die in Anlehnung an die Aufbereitung der Quellen für das Repertorium Germanicum erfolgt, was bereits aus dem Titel „Repertorium Poenitentiarie Germanicum“ hervorgeht. Die daraus entstandenen Forschungen wurden in einem Begleitband veröffentlicht⁴². Zu Fragen, die mit dem Benefizialwesen

³⁷ Eine komplette Übersicht über diese Detailforschungen kann an dieser Stelle nicht gegeben werden, die landesgeschichtlichen Zeitschriften und Jahrbücher nahezu jeder Region enthalten mittlerweile solche Studien. Für die nordwestdeutschen Raum sind an neueren Untersuchungen z. B. zu nennen: Ulrich Schwarz, Petenten, Pfründen und die Kurie. Norddeutsche Beispiele aus dem Repertorium Germanicum. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 133 (1997), S. 1 – 21; Brigide Schwarz, Alle Wege führen über Rom. Eine „Seilschaft“ von Klerikern aus Hannover im späten Mittelalter. In: Hannoversche Geschichtsblätter, Neue Folge Band 52 (1998), S. 5 – 87. Christiane Schuchard, Karrieren späterer Diözesanbischöfe im Reich und an der päpstlichen Kurie des 15. Jahrhunderts. In: Römische Quartalsschrift 89 (1994), S. 47 – 77; W. A. J. Munier, Willem van Enckenvoirt (1464 – 1534) und seine Benefizien. Ein Beispiel für Pfründenhäufung im Spätmittelalter. In: Römische Quartalsschrift 53 (1958), S. 147 – 184; Elke Freifrau von Boeselager, Henricus Steinhoff und sein Kreis. Karrieren zwischen Kurie und Köln. In: Römische Quartalsschrift 99 (1999), S. 183 – 201.

³⁸ Erich Meuthen, Die Pfründen des Cusanus. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft, Band 2 (1962), S. 15 – 66; Ders., Nikolaus von Kues, 1401 – 1464, Skizze einer Biographie, Münster, 5. Aufl., 1982; Brigide Schwarz, Über Patronage und Klientel in der spätmittelalterlichen Kirche am Beispiel des Nikolaus von Kues. In: QFIAB 68 (1988), S. 284 – 310.

³⁹ Vgl. Andreas Meyer, Spätmittelalterliches Benefizialrecht im Spannungsfeld zwischen päpstlicher Kurie und ordentlicher Kollatur. Forschungsansätze und offene Fragen. In: Proceedings of the Eighth International Congress of Medieval Canon Law, San Diego 21 – 27 August 1988, hrsg. von St. Chodorow, Monumenta iuris Canonici, Series C: Subsidia 9, Città del Vaticano 1991, S. 247 – 264. Einen sehr frühen Beitrag lieferte Conradus Eubel, Die Besetzung deutscher Abteien mittelst päpstlicher Provision von 1431 bis 1503. In: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 20 (1899), S. 234 – 246.

⁴⁰ Wolfgang Reinhard, Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen der römischen Oligarchie um 1600. München 1979; Ders., Nepotismus. Der Funktionswandel einer papstgeschichtlichen Konstanten. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 86 (1975), S. 145 – 185; siehe auch Schwarz, Seilschaft (wie Anm. 37). Zur Auseinandersetzung mit den Thesen Reinhard's vgl. Christoph Weber, Familienkanonikate und Patronatsbistümer. Ein Beitrag zur Geschichte von Adel und Klerus im neuzeitlichen Italien (= Historische Forschungen 38), Berlin 1988.

⁴¹ Repertorium Poenitentiarie Germanicum (weiterhin zitiert als RPG), Band IV: Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie Pius' II. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reichs 1458 – 1464, bearb. von Ludwig Schmutge, Patrick Hersperger und Béatrice Wiggerhauser, Tübingen 1996. Vgl. dazu auch: Ludwig Schmutge, Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich 1995.

⁴² Schmutge, Supplikenregister (wie Anm. 24).

verbunden sind, gehört etwa das Problemfeld des Rechtshintergrundes, der Provisionen⁴³ und Prokuratoren⁴⁴, aber auch Aspekte der Kommunikation⁴⁵. Die vorliegenden Forschungen gehen hier ebenfalls eher auf die Situation vor dem 15. Jahrhundert ein⁴⁶.

Die Möglichkeiten, die in einer Auswertung mit Hilfe des Computers liegen, hat Brigide Schwarz schon früh gesehen⁴⁷. Sie beschrieb die „einzigartige Aussagekraft“ des römischen Materials und schnitt die Möglichkeiten zu seiner Auswertung an. Die Verwendung für prosopographische Zwecke beschrieb Meuthen, wobei er die Chancen, aber auch die Probleme, die dieses Material aufwerfen kann, abwog⁴⁸. Die Auswertung von Datenmaterial aus dem Repertorium Germanicum hat bisher vor allem den süddeutschen Raum im Blick gehabt⁴⁹.

Quantitative Auswertungen aus den vatikanischen Quellen in größerem Umfang hat bisher nur Ludwig Schmutge bei der Untersuchung der Dispense vom Geburtsmakel vorgelegt⁵⁰. Seine Untersuchung dieser Dispensationsform umfaßt eine beachtliche zeitliche Er-

⁴³ G. Barraclough, *The Executors of Papal Provisions in the Canonical Theory of the Thirteenth and Fourteenth Century*. In: *Acta congressus iuridici internationalis VII saeculo a decretalibus Gregorii IX et XIV a codice iustiniano promulgatis*, Band 3, Rom 1936, S. 109 – 153.

⁴⁴ Patrick N. R. Zutshi, *Proctors Acting for English Petitioners in the Chancery of the Avignon Popes*. In: *Journal of Ecclesiastical History* 35 (1984), S. 15 – 29. Zu den Prokuratoren aus dem Reich: Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie. Band I – IV, hrsg. von H. Koeppen u. a., Göttingen 1960 – 1973.

⁴⁵ Vgl. den Sammelband mit dem Titel: *Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen Süden und Mitte Europas (11. – 14. Jahrhundert)*, hrsg. von Siegfried de Rachewiltz und Josef Riedmann, Sigmaringen 1995, darin dem hier zu besprechenden Thema noch am nächsten: Ludwig Schmutge, *Deutsche Pilger in Italien*, ebenda S. 97 – 113; Othmar Hageneder, *Die Übernahme kanonistischer Rechtsformen im Norden*, ebenda, S. 249 – 260, sowie Christiane Schuchard, *Päpstliche Legaten und Kollektoren nördlich der Alpen*, ebenda, S. 261 – 275.

⁴⁶ Das ist vor allem für die französische Forschung zu sagen, die ihren Schwerpunkt überwiegend auf die avignonese Zeit legt, vgl. *Aux origines de l'Etat moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon. Actes de la table ronde*, Avignon 1988 (= *Collection de l'École Française de Rome* 138), Rom 1990.

⁴⁷ Brigide Schwarz, *Klerikerkarrieren* (wie Anm. 12), S. 251.

⁴⁸ Meuthen, *Auskünfte* (wie Anm. 14), S. 280: „Als Prosopographie erfaßt das Repertorium Germanicum die in ihm zusammengestellten Personen in einem sie vergleichbar machenden Gruppenzusammenhang. Sie tut das, indem sie Sachverhalte eruiert, die diesen Zusammenhang konstituieren und ihn zugleich differenzierend gliedern. Sie endet damit einerseits dort, wo das individuelle biographische Interesse den Gruppenaspekt überlagert, der allerdings für die Biographie immer wieder nutzbar gemacht werden kann. Ihre Auswertung geht andererseits tendenziell, zwar nicht notwendigerweise, in letzter Konsequenz aber doch in die historische Statistik über, wenn sie die individuellen Sachverhalte entpersönlicht, anonymisiert.“

⁴⁹ Vgl. Ludwig Schmutge, *Illegitimität im Mittelalter* (= *Schriften des Historischen Kollegs* 29), München 1994, S. 5, über die Auswertung des Datenmaterials zur Pönitentiarie hauptsächlich betreffend die süddeutschen Diözesen. Neueste Forschungen zu den fränkischen Diözesen von Karl Borchardt, *Die römische Kurie und die Pfründenbesetzung in den Diözesen Würzburg, Bamberg und Eichstätt im späten Mittelalter*. In: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 57 (1997), S. 71 – 96; Götz Frömmling, *Päpstliche Provisionen am Bamberger Domkapitel*. In: *Berichte des Historischen Vereins Bamberg* 133 (1997), S. 261 – 273.

⁵⁰ Schmutge, *Illegitimität* (wie Anm. 49), S. 5. Für die Zeit von 1449 bis 1533 hat er insgesamt 37.916 Suppliken aufgenommen und in Datensätze mit einer Feldstruktur von 27 Variablen verarbeitet, wobei er dazu das System SAS verwendete.

streckung bis ins 16. Jahrhundert hinein. Sie liefert damit für das Benefizialwesen, das ohne Dispensationen nicht auskommen konnte, einen grundlegenden Beitrag.

Auf der Seite der Kirche im Reich scheint das Forschungsfeld nahezu unübersehbar in seiner Fülle. Beginnend mit der Domkapitelforschung, die um die Jahrhundertwende einsetzte⁵¹ und in der letzten Zeit neue Impulse erhielt⁵², spannt sich der Bogen zu Einzeluntersuchungen zu kirchlichen Institutionen, von der Propstei bis zur Pfarrkirche. Besonders hervorzuheben ist die Reihe der *Germania Sacra*, in deren Bänden zu Diözesen und Domkapiteln standardisiert Informationen über Geschichte, Rechtsgestalt und Personalbestand von Domkapiteln oder Kollegiatstiftern aufbereitet sind. Für die hier näher zu betrachtenden Diözesen des nordwestdeutschen Raumes liegen bisher nur Bände für das Domkapitel und die Kollegiatstifter in Münster vor⁵³. Auch Magdeburg ist über die *Germania Sacra* zu erschließen. Minden, Münster und auch ein Teil der Kölner und Osnabrücker Diözese ist durch das Westfälische Klosterbuch abgedeckt. Für Bremen fehlt eine Aufarbeitung der mittelalterlichen Kirchengeschichte im Überblick⁵⁴. Im ganzen gesehen ist man jedoch für das späte Mittelalter auf die Originalquellen in den Archiven angewiesen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß der Zeitraum, der in der vorliegenden Studie in den Blick genommen wird, bisher noch nicht eingehend betrachtet wurde. Dies gilt hinsichtlich der Behördenorganisation der Kurie genauso, wie bezüglich der Schriftgutverwaltung. Detailuntersuchungen, wie etwa für Zürich von Andreas Meyer, haben zwar schon versucht, für das mittelalterliche Benefizialwesen den Zusammenhang zwischen päpstlicher Provision und der Rolle des ordentlichen Kollators zu erläutern, jedoch ist dies auf einzelne kirchliche

⁵¹ Als Beispiele: Philipp Schneider, *Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche*, Mainz 1885; Albert Brackmann, *Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel*. In: *Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde* 32 (1899), S. 1 – 147; Wilhelm Kisky, *Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten und ihre persönliche Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert*, 1906; Joseph Ohlberg, *Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter*, 1911; Heinrich Th. von Kolkhagen, *Das Domkapitel im alten Bistum Bamberg und seine Canoniker. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des fränkischen Adels, der deutschen Domstifte im Allgemeinen und der Handhabung des Canonischen Rechts*, 1908.

⁵² Zu nennen sind hier: Reiner Holbach, *Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter* (= *Trierer Historische Forschungen* 2), Trier 1982; Gerhard Fouquet, *Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter* (ca. 1350 – 1540). *Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel* (= *Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte* 57), Mainz 1987; Michael Hollmann, *Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter* (1306 – 1476) (= *Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte* 64), Mainz 1990.

⁵³ Wilhelm Kohl, *Das Domstift St. Paulus zu Münster Band 1 – 3* (= *Germania Sacra NF* 17), Berlin–New York 1982, 1987, 1989. Klaus Scholz, *Das Stift Alter Dom St. Pauli in Münster* (= *Germania Sacra NF* 33), Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln, Band 6, Berlin–New York 1995.

⁵⁴ Für die *Germania Sacra* sind Bände zum Domkapitel, der Diözese sowie Bischofslisten für Bremen in Vorbereitung.

Institutionen beschränkt. Die Untersuchung eines größeren zusammenhängenden geographischen Raumes wurde bisher nicht angegangen, wie überhaupt der Brückenschlag zwischen der kurialen Überlieferung und den Quellen in den Diözesen zur Einschätzung ihrer Bedeutung für das spätmittelalterliche Benefizialwesen bisher kaum vorgenommen worden. Die angesprochenen Werke setzten den Schwerpunkt entweder auf die institutionellen, auf die personellen Gegebenheiten oder aber auf die Schriftgutüberlieferung und betrachten diese Aspekte jeweils für sich genommen. Die Untersuchung dieser drei Bereiche in ihrer gegenseitigen Bedingtheit, zumal auf der Überlieferungsseite nicht nur der Kurie, sondern unter Einbeziehung der Quellen ‚vor Ort‘ und unter Einsatz quantifizierender Methoden wurde bisher nur als Desiderat der Forschung erkannt.

1.3. Beschreibung der Quellen

Die dieser Studien zugrunde liegenden Quellen sind so gewählt worden, daß die beiden Seiten, Kurie und Diözese, repräsentiert werden. Der Brückenschlag in beide Richtungen, von der umfangreichen und kompakten vatikanischen Überlieferung zu der vielgestaltigeren und weniger seriellen Quellenbasis in den Diözesen und umgekehrt, erforderte einige Vorüberlegungen, die die Auswahl der Quellen, ihre Kompatibilität und auch ihren Aussagewert betreffen. Die vatikanische Seite läßt sich aufgrund der vorhandenen Regestenwerke relativ kurz darstellen, auf ihre Inhalte ist später genauer einzugehen⁵⁵.

Demgegenüber ist die Überlieferung in den Diözesen nur nach Gattung und Form der Quellen summarisch und im Überblick zu beschreiben. Eine detaillierte Aufstellung zu den einzelnen hier näher betrachteten Diözesen ist im Kapitel 4 zusammengestellt. Dort wird auch den inhaltlichen Kriterien Rechnung getragen und die Besonderheiten einzelner Funde beschrieben.

Die Untersuchung des Benefizialwesens wird generell dadurch erschwert, daß es vor allem Schriftgut mit kurzer Geltungsfrist und Rechtswirksamkeit hervorgebracht hat. Sobald nämlich der Petent seine Stelle in Besitz genommen hatte, waren die Dokumente, die im Vorlauf dieses Verfahrens entstanden, etwa Provisionen, Akzeptationsurkunden oder Einsetzungsbefehle obsolet. Dasselbe gilt in besonderem Maße für Expektanzen, die nur für den Eventualfall der nächsten Vakanz eines Benefiziums zu gebrauchen waren. Wurde dieser Termin verpaßt, war die Urkunde wirkungslos. Solche Dokumente wurden meist schon von den Zeitgenossen vernichtet oder anderen Zwecken zugeführt, etwa als Einbände von Büchern oder Heften. Insofern ist die Überlieferung des Vatikanischen Archivs in den Registerserien ein Glücksfall für die Forschung, denn die Empfängerüberlieferung der Urkunden ist nur noch zu einem Bruchteil vorhanden. Vollkommen problematisch ist die Quellsituation für den Beginn des Benefizialverfahrens. Originalsuppliken sind europaweit nur in sehr wenigen Stücken überliefert⁵⁶. Somit ist der Auftakt des Verfahrens überwiegend nur aus den Supplikenregistern des Vatikan zu erfahren.

⁵⁵ Im Kapitel 2 werden die einzelnen Registerserien und ihr Umfang für die Pontifikate Martins V. und Pius' II. eingehender beschrieben.

⁵⁶ Ein Beispiel dafür ist die Überlieferung der Supplik des Johannes Werner de Flachslanden an Calixt III. vom 12. Juli 1458 für die Wahl eines Beichtvaters, die als Umschlag für die Handschrift für die Kanzleiregeln Pius' II. dient, die im Bestand Hamilton, Nr. 516, in der Berliner Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, überliefert ist.

1.3.1. Vatikanische Quellen

Die Untersuchung konzentriert sich auf die Pontifikate Martins V. und Pius‘ II., wobei der dazwischen liegende Zeitraum sowie vorhergehende und nachfolgende Pontifikate im gegebenen Fall stets mit berücksichtigt werden. Das ist gerade im Verfolg von Benefizialprozessen, die oft über längere Zeiträume dauern, unumgänglich. Der Schwerpunkt in den beiden genannten Pontifikaten ergibt sich vor allem daraus, daß für diese eine quantitative Analyse bestimmter Phänomene des Benefizialwesens durchgeführt wird. Die statistische Untersuchung fußt auf der Auswertung des Repertorium Germanicum, das für beide Pontifikate vorliegt. Dieses Regestenwerk berücksichtigt, wie bereits beschrieben, die gesamte vatikanische Registerüberlieferung, soweit sie deutsche Betreffe enthält.

Die Quellengrundlage ist genauer im Vorwort des Repertorium Germanicum beschrieben worden, so daß hier auf die Beschreibung des einzelnen Registerbandes verzichtet werden kann. Die Registerserien werden im folgenden Kapitel beschrieben; wenn sich daraus besondere Erkenntnisse über den Geschäftsgang und andere organisatorische Fragen gewinnen lassen, wird der Einzelband eingehender betrachtet. Die Supplikenregister, Vatikanregister und Lateranregister bilden die Hauptüberlieferung der päpstlichen Kanzlei⁵⁷. Die Finanzverwaltung der Kurie, in der päpstlichen Kammer organisiert, führte eigene Registerserien über finanzielle Transaktionen, auch im Zusammenhang mit der Ausstellung päpstlicher Provisionen und Expektanzen. Neben den Serien der Kanzlei und Kammer als Hauptbehörden der Kurie wurde, soweit das Benefizialwesen betroffen ist, auch die Überlieferung anderer kurialer Behörden wie der Pönitentiarie herangezogen⁵⁸.

Besonders bemerkenswert ist, daß mit dem Pontifikat Martins V. die Serie der Annatenregister beginnt. Sie bilden ein wichtiges Rückgrat für Erkenntnisse über den Fortgang von Benefizialerwerbungen, denn in ihnen sind die Obligationen der Petenten für die Zahlung der Hälfte des ersten Jahreseinkommens aus dem erbetenen Benefizium, also die Annate, verzeichnet. Neue Registerserien setzen auch unter Pius‘ II. ein, wie etwa die Serie der Resignationes, in der die Verzichtserklärungen bei der Aufgabe kurialer Ämter notiert sind.

Für das Pontifikat Martins V. erwähnt das Vorwort des Repertorium Germanicum 43.000 Urkundenregesten für den deutschen Raum⁵⁹. Diese Zahl ist ungefähr 15.000 Lemmata, also Personen und kirchlichen Institutionen im Deutschen Reich zuzuordnen. Die

⁵⁷ Vgl. Giusti, *Inventario* (wie Anm. 16); Diener, *Registerserien* (wie Anm. 16), S. 305 – 368.

⁵⁸ Die Daten aus dem *Repertorium Poenitentiarie Germanicum* wurden nicht in die statistische Auswertung einbezogen, sondern nur für die Darstellung von Einzelfällen berücksichtigt.

⁵⁹ RG IV, S. IX.

Supplikenregister umfassen 161 Bände (Reg. Suppl. 105 – 265)⁶⁰; von den Registra Lateranensia sind 115 Bände überliefert (Reg. Lat. 187 – 301), die Vatikanregister umfassen elf Bände (Reg. Vat. Nr. 348 – 358). Für die Kammer sind zudem noch fünf Bände Annatenregister (Annate 1 – 5) überliefert. Die Register der Pönitentiarie sind für das Pontifikat Martins V. nicht überliefert. Somit sind vor allem Angaben zu Dispensationen und Beichtprivilegien nicht in vollem Umfang faßbar. Dasselbe ist über die Unterlagen der Rota zu sagen, die ebenfalls verloren sind⁶¹.

Die Überlieferung für das Pontifikat Pius' II. besteht aus 66 Bänden Supplikenregister (Reg. Suppl. 510 – 579). Es wird davon ausgegangen, daß mindestens 25 Bände verlorengegangen sind⁶². Von den Supplikenbänden der Expektativen ist keiner überliefert, lediglich Fragmente in anderen Überlieferungszusammenhängen weisen auf diese Register hin⁶³. Legt man zugrunde, daß sich die äußere Form der Supplikenbände nicht verändert hat, so ist im Vergleich mit der Zahl aus dem Pontifikat Martins V. zu ermessen, daß eine gewisse Vermehrung der Suppliken zu beobachten ist.

In 69 Bänden sind die Lateranregister (Reg. Lat. 534A – 599 und 2463) überliefert, 35 weitere Bände sind aus einem Indice des 18. Jahrhunderts bekannt⁶⁴, so daß von einer Gesamtzahl von 104 Bänden ausgegangen werden kann.

Von den Vatikanregistern sind für Pius II. 56 Bände überliefert (Reg. Vat. 468 – 519). Von diesen Bänden fallen 32 unter die Bezeichnung der *de curia*-Register der päpstlichen Kammer, drei Bände sind *libri officiorum* und einer ein *liber secretorum*⁶⁵. Zu den Vatikanregistern gehören des weiteren 20 Bände der Sekretärsregister⁶⁶. Reg. Vat. 520 – 523 sind die letzten Bände, die von der Serie der Expektativenregister Pius' II. erhalten geblieben sind; sie beziehen sich nahezu ausschließlich auf französische Benefizien und Petenten.

Umfangreicher als für Martin V. ist auch die Überlieferung zur apostolischen Kammer. Als Serien erscheinen hier die Annaten für die sechs Pontifikatsjahre ebenfalls in fünf Bänden (Annate 11 – 15), sowie die Diversa Cameralia, Introitus-Exitus-Register, Collectorie, Mandati, Obligationes et Solutiones, Quittantie, Spese Minute, Taxae bullae et registri, um

⁶⁰ Zu den Angaben der Bände siehe Katterbach, Inventario (wie Anm. 16), S. 11 – 20.

⁶¹ Weiss, Kurie und Ortskirche (wie Anm. 35), S. 5.

⁶² Die Aufstellung der verlorenen Bände, die vor allem die ersten drei und das letzte Pontifikatsjahr betreffen, siehe RG VIII, S. XLVII.

⁶³ Dazu ausführlich in Kapitel 3.

⁶⁴ Indice 328 und 329, vgl. RG VIII, S. XXVIII. Dort auch Hinweise zur Konkordanz mit den Garampi-Bezeichnungen.

⁶⁵ ASV, Reg. Vat. 415.

⁶⁶ ASV, Reg. Vat. 498 – 513 und 520 – 523. Über die Überlieferung der Indices zu diesen Registern vgl. RG VIII, S. LIX.

nur die wichtigsten zu nennen, auf die noch Bezug genommen wird⁶⁷. Von der neu einsetzenden Serie der Resignationes war bereits die Rede. Die Überlieferung der Pönitentiarie umfaßt sechs Supplikenbände⁶⁸. Für die Rota setzt die Überlieferung erst nach 1464 ein⁶⁹.

Die Registererien des Vatikanischen Archivs dokumentieren zu einem guten Teil das tatsächliche Verwaltungshandeln der Kurie, dennoch kann nicht darauf verzichtet werden, sich auch mit den normativen Vorgaben für den Geschäftsbetrieb zu befassen, wie sie beispielsweise in den Kanzleiregeln enthalten sind. Die Abschriften dieser Verlautbarungen der Päpste wurden normalerweise in den *liber cancellariae* eingetragen⁷⁰. Leider ist diese Quelle für das Pontifikat Pius' II. nicht erhalten geblieben⁷¹. Hier gibt es nur die Möglichkeit, das Regelwerk aus verschiedenen, verstreut überlieferten Handschriften zu rekonstruieren. Für Martin V. liegt eine, wenn auch mit Einschränkungen benutzbare Edition von Emil von Ottenthal vor⁷². Zur Verifizierung und Ergänzung ist es sinnvoll, auch an dieser Stelle auf anderweitige Überlieferungen zurückzugreifen.

⁶⁷ Zum Umfang der Überlieferung siehe RG VIII, S. XVIII ff.

⁶⁸ Nähere Beschreibung, auch der Überlieferungsgeschichte in: RG IV, S. XIII ff.

⁶⁹ Hoberg, Protokollbücher (wie Anm. 21), S. 177.

⁷⁰ Pierre Bourdon, L'abrogation de la pragmatique et les règles de la chancellerie de Pie II. In: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 23 (1908), S. 205 – 224, hier S. 205 ff. zur Beschreibung von Kanzleibüchern. Siehe dazu auch: Kanzleiordnungen (wie Anm. 15), Einleitung.

⁷¹ Bourdon, L'abrogation (wie Anm. 70), S. 208: „Chose étrange, les règles de la chancellerie de Pie II n'existent dans aucune collection de manuscrits à Rome, ni au Vatican, ni dans aucune autre bibliothèque.“

⁷² *Regulae Cancellariae* (wie Anm. 15), ab S. 187 – 237, mit vielen Rückverweisen auf Regelungen der Vorgänger.

1.3.2. Quellen in den Diözesen

Die Überlieferung zum Benefizialwesen in den untersuchten Diözesen ist ebenso disparat wie vielgestaltig. Die Rahmendaten, denen die Überlieferungsbildung folgt, sind vor allem die Beeinträchtigung durch die Reformation und den Dreißigjährigen Krieg, sowie durch die Kriege des gegenwärtigen Jahrhunderts⁷³. Bei der Suche nach Quellen zu einem Thema wie dem Benefizialwesen ist vorab zu klären, nach welchen Überlieferungsformen eigentlich zu suchen ist und wo sie zu erwarten sind⁷⁴.

In erster Linie ist hier natürlich an die zu Tausenden ausgestellten Papstbulen zu denken, die die Petenten mit nach Haus nahmen oder sich dorthin durch ihre Prokuratoren überstellen ließen⁷⁵. Der schriftliche Niederschlag des kurialen Verwaltungsgangs, dessen Endprodukt diese Urkunden darstellen, ist für den Empfänger gedacht und deshalb auch dort zu erwarten.

Wie bereits angedeutet, nimmt die Suche ihren Ausgang von dem Ergebnis des kurialen Geschäftsgangs. Vorher anzusetzen, etwa mit dem Auslöser dieses Geschäftsgang, nämlich der dort einzureichenden Supplik, kann wegen der überaus geringen Zahl der überlieferten Originalsuppliken kaum Ergebnisse zeitigen. Die *littera* selbst, die mit Brief und Siegel bzw. Bulle aus Rom kommt, hatte schon aufgrund der Autorität der ausstellenden Behörde eine größere Überlebenschance. Doch auch hier gilt, was leider für fast alle Schriftstücke, die im Zusammenhang mit dem Benefizialwesen entstehen, zu beobachten ist: Ihre Wichtigkeit ist nur temporär. Die kurze Dauer ihrer rechtlichen Wirksamkeit ist, wie gesagt, nahezu allen Schriftgutgattungen immanent, die im Zusammenhang mit der Anwartschaft oder der Vergabe von Benefizien ausgestellt werden.

Das bisher angesprochene Schriftgut ist dadurch gekennzeichnet, daß es sich unmittelbar aus dem kurialen Verwaltungsverfahren ergibt, also von päpstlichen Funktionsstellen⁷⁶

⁷³ Hier ist besonders an die verheerende Wirkung des Zweiten Weltkrieg für das Hauptstaatsarchiv in Hannover zu denken, dem sehr wesentliche Bestände u. a. zur Geschichte der Bremer und Mindener Kirche zum Opfer gefallen sind. Gewisse Auswirkungen hat auch der Reichsdeputationshauptschluß Anfang des 19. Jahrhunderts gehabt, und zwar insofern, als die Überlieferung der aufgehobenen geistlichen Institutionen in die staatlichen Archive gelangten und dort nicht selten durchgreifenden Kassationsaktionen unterworfen wurden.

⁷⁴ Die Beschreibung der Quellen im einzelnen erfolgt im Kapitel 3 für jede einzelne Beispieldiözese.

⁷⁵ „Im außeramtlichen Sprachgebrauch bezeichnet *bulle* etwa seit dem 15. Jahrhundert jede Urkunde unter dem Bleisiegel“; Thomas Frenz, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2, Stuttgart 1986, zur Gestalt der Papsturkunde im 15. Jahrhundert dort besonders S. 23 f. Die Bullen, um die es hier vor allem geht, sind im engeren Sinn eine Mischform, die sich aus der Gestaltung der Privilegien und der einfachen *littera* herausgebildet hat.

⁷⁶ Die Benutzung des Begriffs „Behörde“ ist für die mittelalterliche Administration umstritten, vgl. Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. Aufl. 1976, S. 555 ff. über bürokratische Herrschaft; er wird dennoch im folgenden angewandt, da er augenscheinlich durch kein ande-

ausgestellt wird. Daneben gibt es aber auch Urkunden und andere Dokumente, die mit dem Benefizialwesen in Zusammenhang stehen, ohne jedoch mit der päpstlichen Kurie verbunden zu sein. In erster Linie ist an die Schreiben zu denken, die entstehen, wenn eine Stelle vom ordentlichen Kollator als Vergabeinstitution vor Ort vergeben wird. Auch dies ist schließlich ein Rechtsakt, der im späten Mittelalter einen schriftlichen Niederschlag fand⁷⁷. Wie in der kurialen Überlieferung finden sich auch in den Diözesen Notizen über Neuvergabe, Tausch, Resignation oder Privation von Benefizien⁷⁸. Daß sie bis in die Formulierungen hinein den päpstlichen *litterae* gleichen, mag kaum verwundern, da sie ja dieselben kirchenrechtlichen Vorgänge betreffen und demnach dieselben kanonisch relevanten Rechtssätze beinhalten müssen⁷⁹. Das Schicksal dieser Quellen ist dem der ausgehenden Schreiben der vatikanischen Verwaltungsorgane ähnlich.

Als dritte Gruppe ist diesem unmittelbar mit dem Vergabeverfahren entstehenden Schriftgut noch eine Überlieferung an die Seite zu stellen, die sich nicht so klar in ihren Umrissen beschreiben läßt wie die zwei vorgenannten. Das Disparate dieser dritten Gruppe ergibt sich vor allem daraus, daß ihre Zuordnung zum Benefizialwesen sich nicht immer aus dem Geschäftsgang heraus erläutern läßt. Außerdem sind die Erscheinungsformen dieser Quellen sehr unterschiedlich. Als erstes sind hier die Schriftstücke zu nennen, die im Zusammenhang mit Beauftragungen von Sachwaltern entstehen. Dazu gehören die Notariatsinstrumente, wie sie bei der Bestellung von Prokuratoren eine Rolle spielen, aber auch im Laufe der Benefizialvergabe, wenn diese aufgrund einer päpstlichen Provision erfolgt. So sind Akzeptanz einer Stelle und Einweisung in den Besitz, *corporaliter et spiritualiter*, auf diese Weise dokumentiert.

Im Zuge der Verwaltung von Benefizien finden Informationen ihren schriftlichen Niederschlag, die diese Stellen als Teil eines Ganzen betreffen, beispielsweise die Kanonikate eines Kapitels oder die Vikarie einer Domkirche. Die Informationen dazu werden im wesent-

res griffiges Konstrukt zu ersetzen ist, mit dem man eine Konnotation vom festgefügteten, mit ausgebildeten Funktionsträgern besetzten und Regeln unterworfenen Verwaltungsapparat verbinden könnte.

⁷⁷ Ein Beispiel dafür, daß manchmal die Notariatsinstrumente nicht so schnell übersandt werden konnten wie von den Vorgesetzten gefordert, schildert ein Schreiben des Bremer Klerikers Martinus Schutte vom Ende des 15. Jahrhunderts: *Dat de dorchluchtige, hochgeboren Furste und Here, Here Friedrich, Hertzog tho Sassen, Engern unde Westphalen etc. Domprawest der Domkerken tho Bremen etc. min gnediger Furste unde Here, van mi fordert Instrumentum Collationis der Kerken Sancti Michaelis in Walle, kann ick tho desser tidt S(iner) F(urstliken) G(naden) nicht aversenden, wente ick hebbe dat sulves beth her tho van Notario nicht bekommen, wat ick S(einer) F(urstliken) G(naden) schuldich bin tho donde, dar in will ick in tho allen tiden underdanich in varholden unde plichtigen gehorsam leisten. Martinus Schutte manu propria.* StA Stade, Rep. 5b, Fach 44.

⁷⁸ Beispiel für eine Amtseinsetzung: StA Bremen, Threse 52, Nr. 34 und 35 von 1467 Juni 4 und Juni 5: Notariatsinstrumente über die Ernennung des Mindener Priesters Johannes Schrader zum Vikar an S. Martini in Bremen in der Marienkapelle.

⁷⁹ Ausführlicher hierzu im Kapitel 3.

lichen in Heften oder Büchern festgehalten. Die Existenz von Kapitelsprotokollen, wie sie etwa für Köln zu finden sind, ist für die erste Hälfte und die Mitte des 15. Jahrhunderts noch vielerorts eine Seltenheit, zumal für den nordwestdeutschen Raum⁸⁰. In einigen Institutionen wurden eigene Bücher geführt, die nur die Vergabe von Benefizien betrafen, wie sie für das S. Patroklistift in Soest überliefert sind.

Die meisten Aufzeichnungen dieser Art stehen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder finanziellen Aspekten. So ist in Bremen aus dem *liber vicariorum* zu sehen, wer von den Vikaren an der Vergabe der Distributionen teilhat, die teils als Quotidianen, also täglichen Zuwendungen, teils als Manualien bezeichnet und im jährlichen Turnus verteilt wurden⁸¹. Aufgrund der dort verzeichneten Personen oder auch nur der Stellen, deren Inhaber Anteil an den Einkünften haben, kann z. B. die Zahl von Benefizien in einer Institution ermittelt werden. Nur in Ausnahmefällen, wenn sehr wenig Informationen aus anderen Quellen vorlagen, wurden auch Memorienbücher und Anniversarverzeichnisse hinzugezogen, wie etwa für die Erzdiözese Bremen.

Rechnungsbücher oder auch einzelne Abrechnungen sind ebenfalls sehr selten für den hier untersuchten Zeitraum überliefert. Interessante Ausnahmen sind die Rechnungen aus dem Bistum Chur und die Abrechnungen zu einem Rechtsstreit für S. Andreas in Köln.

Bisher nicht angesprochen wurden die Kopyare, die als Sammelhandschriften alle bisher genannten Schriftgutformen in Abschrift enthalten können. Diese Überlieferungsart ist vor allem für den Bereich Köln, Münster, Osnabrück, Chur und auch in großem Umfang für Magdeburg überliefert. In Bremen ist hingegen kaum kopyale Überlieferung zu finden.

Die Überlieferungsbildung ist nicht nur eine Frage von Krieg oder Frieden, von Beibehaltung der alten oder Übergang zur neuen Lehre nach der Reformation, sondern oft auch einfach Zufall. Zu diesen glücklichen Umständen gehört z. B., wenn ein Schriftstück aus so gutem Pergament war, daß es noch als Bucheinband taugen konnte. Gerade die an der päpstlichen Kurie verwendeten Pergamente scheinen von einer solchen Qualität gewesen zu sein, denn sie finden sich häufiger als andere Pergamente als Buchumschläge⁸².

⁸⁰ Die Bremer Domkapitelsprotokolle beispielsweise sind ab 1608 überliefert, bis ca. 1648. Sie sind im StA Stade überliefert in einem Heft, das im Findbuch als *Kollation des Dompropstes* ausgewiesen ist, StA Stade, Rep. 5b, Fach 35, Nr. 1. Eine Zusammenstellung der Protokollüberlieferung zu den Kölner Kollegiatstiften findet sich in Kapitel 3.

⁸¹ Zu den Bremer Quellen siehe Kapitel 3.

⁸² Einige Beispiele: Nikolaus V. providiert den Abbreviator Hermann Duker mit der Domscholastrie in Lübeck 1452 März 1. Dieses Pergament war der Umschlag eines Registers der Bremer Dompropstei über Einnahme und Ausgabe von Zinsen und Zehnten 1478 – 1519 (UB Bistum Lübeck, Band 2, Nr. 1704). Ein Notariatsinstrument zur Prokuratorenbestellung des Pfarrers Henricus Spadeke aus Imsum, Erzdiözese Bremen, von 1425 Sep. 21 war ebenfalls Umschlag eines Buches; vgl. UB Bistum Lübeck, Band 2, Nr. 1425. Die königliche Bestätigung für die Rechte des Elekten Walram von Moers von 1436 war zwischenzeitlich auch zu einem Einband geworden; Hist. Archiv Stadt Köln, 1/HUANA 60, 1436 Sep. 12, ausge-

stellt in Prag. Die Liste läßt sich noch fortsetzen mit weiteren Beispielen aus dem Kölner und Münsteraner Bereich. Auf die Überlieferung einer Originalsupplik als Hefteinband der Kanzleiregeln Pius' II. in der Staatsbibliothek Berlin wurde bereits verwiesen (Hamilton Nr. 516).

1.4. Rechtsgrundlagen des Benefizialwesens

Die Übertragung von Benefizien und die Rolle des Papstes dabei veränderte sich im Laufe der Jahrhunderte sehr stark. Dabei muß berücksichtigt werden, daß der Einfluß des Papstes entscheidend von der Bedeutung des Benefiziums abhing. Bei Stellen, über die das Konsistorium zu befinden hatte, war naturgemäß auch die Mitwirkung des Papstes eine andere, als bei den Massen von Benefizien, die der Niederkirche zuzurechnen sind. Dennoch gibt es trotz der Unterschiede einige Grundbedingungen im Rechtswesen.

Über allem steht der Papst als Bezugsinstanz sämtlichen Rechts innerhalb der Institution Kirche. Ihm wird die *potestas iurisdictionis*⁸³ zugeschrieben, die ihn als obersten Richter konstituiert. In dieser Kompetenz wird ihm zugebilligt, Gremien einzurichten, wie etwa die als Behörden fungierende Kanzlei, Kammer, Pönitentiare etc. Insofern ist diese oberste Gewalt auch eine oberste Organisationsinstanz, die von den Päpsten zu allen Zeiten ausgeübt wurde, so auch von Martin V. und Pius II.

Die Providierung von Klerikern durch den Papst wurde unter anderem durch den Umstand gerechtfertigt, daß sich diejenigen, die sich am Ort der Kurie aufhielten, unter besonderer Jurisdiktion befanden. Bei ihrem Tod fielen deshalb auch ihre Benefizien sämtlichst dem Papst zur Wiedervergabe zu. Daraus erwächst das päpstliche Reservationsrecht, das die Päpste schließlich durch Kanzleiregeln manifestieren.

Sieht man vom Zentrum der Kirche zur Peripherie, dann ist einerseits zu fragen, inwieweit die Rechtsnormen, die an der Kurie entwickelt wurden, dort zu verwirklichen waren, oder andererseits, ob sich fern des Kirchenoberhaupts auf einer unteren Ebene Sonderrechte ausprägten, die für das lokale Benefizialwesen von Bedeutung waren. In gewissem Umfang wurden auch dem Bischof Rechte delegiert, die ihn in die Lage versetzten, selbständig zu handeln, auch auf der Ebene der Rechtssetzung. Daß er im späten Mittelalter allerdings hauptsächlich akklamatorisch diese Funktion wahrnimmt, indem er die Statuten, die von den Kapiteln beraten und beschlossen wurden, anerkannte, reduziert seine tatsächliche Rolle zwar, billigt ihm als oberster Instanz in der Diözese aber die entscheidende, weil bestätigende Rolle zu. Im Zusammenhang mit dem Niederkirchenwesen des späten Mittelalters hatte der Bischof keine zentrale Funktion mehr.

⁸³ Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5) Band I, S. 205, dem weitgehend gefolgt wird, und F. Giese, Allgemeines Verwaltungsrecht, Vorlesungsgrundriß, 3. Aufl., Tübingen 1952, S. 24. Zur Anwendung auf das Benefizialwesen vgl. Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 22), S. 126 f.

1.4.1. Benefizium als Begriff

*Beneficium ecclesiasticum est ius perpetuum percipiendi fructus ex bonis ecclesiasticis ratione spiritualis officii personae ecclesiasticae auctoritate ecclesiae constitutum*⁸⁴.

Diese Definition wird zur Zeit Martins V. und Pius‘ II. verwendet⁸⁵. Das Benefizium ist somit ein dauerndes, mit einem festen Einkommen verbundenes Kirchenamt, das aufgrund kirchlicher Autorität eingerichtet wird und an geistliche Amtsträger zu vergeben ist. Sie erwähnt beide Seiten des Amtes, die spirituale und die des Einkommens, was im eigentlichen Sinne das *beneficium*, die Wohltat, ausmacht. Hinschius schlägt für diesen Begriff die Übersetzung Kirchenpfründe vor⁸⁶. Eine neuere Definition bedenkt stärker den Aspekt des Einkommens aus einer Vermögensmasse, die mit einem kirchlichen Amt verbunden ist⁸⁷. Darin stehen Benefizium und Pfründe parallel, quasi als austauschbare Begriffe. In dieser Hinsicht sollen sie auch in dieser Studie gebraucht werden, wobei der Begriff Benefizium vorgezogen wird, weil er besser der Tatsache des Übergewichts der wirtschaftlich-finanziellen Bedeutung des kirchlichen Amtes Rechnung trägt.

Das Wort Benefizium, das ursprünglich aus dem römischen Rechtsbereich kommt und eine Wohltat beschreibt, ist späterhin als Rechtswohltat aufgefaßt worden⁸⁸. Im Frankenreich gehörte der Begriff in den Zusammenhang der Leihe, was auch noch im spätmittelalterlichen Benefizialbegriff mitschwingt. Das Benefizium steht hier immer als Pendant für das Kirchenamt als ganzem, obwohl es ursprünglich aus zwei Komponenten, eben dem *officium*, im Sinne

⁸⁴ Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band II, S. 367, Anm. 5; er zitiert Ferraris, bibl. prompta s. v. beneficium art. I. Nr. 6, sowie Hieronymus Gonzales, commentarium ad regul. VIII. cancellariae gloss 5 pr. Nr. 4 ff. und andere. Die Auseinandersetzung mit dem Begriff Benefizium findet sich schon früh, so etwa Franciscus Duarenus, De sacris ecclesiae ministeriis ac beneficiis libri VIII, Paris 1551 (und öfter); Johannes Corasius, De officiis, electionibus et beneficiis ecclesiasticis, Paris 1551 und Köln 1596; J. G. Pertsch, Commentarius de variis appellationibus etc. beneficiorum, Helmstedt 1752, über die Abgrenzung zu praebenda, vgl. ebenda, S. 68.

⁸⁵ Schon die antike Kirche kannte die Bereitstellung von Einkünften als Entgelt für kirchliche Handlungen. Auch das Eigenkirchenwesen, das aus dem germanischen Rechtsbereich beeinflusst ist, sicherte dem Amtsinhaber sein Auskommen aus einer Sondervermögensmasse der kirchlichen Stelle. Vgl. Willibald. M. Plöchl, Benefizium, in: Lexikon für Theologie und Kirche (weiterhin zitiert als LThK), 2. Aufl., 1986, Band II, Sp. 197, sowie Rudolf Schieffer, Benefizium, kirchliches. In: LThK, 3. Aufl., 1994, Band II, Sp. 224 f.

⁸⁶ Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band II, S. 367.

⁸⁷ Unter Benefizium oder Pfründe versteht man im kanonischen Recht das mit einem Kirchenamt verbundene Recht, aus einer bestimmten, in der Regel kirchlichen Vermögensmasse oder bestimmten Gaben ein festes ständiges Einkommen zu beziehen. P. Landau, „Benefizium“. In: Lexikon des Mittelalters, Band I, 1980, Sp. 1904 – 1907, hier Sp. 1905. Ähnlich auch Plöchl, der betont, daß das Benefizium mit seiner Einrichtung von Rechts wegen eine juristische Person sei; vgl. Plöchl, Benefizium (wie Anm. 85), Sp. 196.

⁸⁸ P. Landau, Benefizium (wie Anm. 87), Sp. 1904 f. Vgl. A. Pöschl, Die Entstehung des geistlichen Benefiziums. In: Abhandlungen zum katholischen Kirchenrecht 106 (1926), S. 2 – 121. Zur Entwicklung des Benefiziums in den verschiedenen abendländischen Rechtsbereichen, die hier nicht nachgezeichnet werden soll, vgl. ausführlich G. Mollat, Bénéfices ecclésiastiques en occident. In: Dictionnaire de Droit Canonique, Band 2, 1937, Sp. 417 – 449 und anschließend zu den einzelnen Ländern, z. B. Heinz Hilderscheid, Bénéfices en Allemagne, ebenda, Sp. 629 – 658.

des Rechts auf Durchführung von kirchlichen Handlungen, und dem *beneficium* als Entgelt dafür, zusammengesetzt ist, wie es besonders seit Gratian auch normativ hervortritt. Das Benefizium wurde nie ohne das Amt verliehen⁸⁹. Pflicht und Recht am und auf das Amt (*ius ad rem* und *ius in re*) veränderten sich kanonisch nicht, wohl aber die Bedeutung der beiden konstituierenden Aspekte für den Inhaber. Daß diese Argumente auch im 15. Jahrhundert eine Rolle spielten in der Diskussion um Benefizienkumulation und finanziellen Gewinn, zeigt das Osnabrücker Beispiel aus dem Kollegiatstift S. Johann, wo es in den Statuten heißt: *canonici volebant residere simul et quasi una hora in hac et in alia ecclesia percipere quotidianas distributiones ambitiose quaedam cupiditate non attendentes quod beneficium datur propter officium et unus unum officium vix digne sufficiat adimplere*⁹⁰.

Die auf die Apostel zurückgehende Bestimmung *Wer dem Altar dient, soll auch vom Altar leben*⁹¹ ist der theologische Hintergrund für die wirtschaftliche Ausgestaltung der Kirchenämter. Daß die Einschätzung des Kirchenamts sich änderte, liegt an verschiedenen Faktoren, die im sozialgeschichtlichen Kontext genauso zu suchen sind, wie in veränderten kirchenpolitisch-theologischen Entwicklungen⁹². Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Auflösung der Gesamtvermögen der Kapitel, sie sich seit dem 9. Jahrhundert vollzieht und an deren Abschluß die Ausbildung fester Vermögensanteile, bezogen auf bestimmte Kanonikate, steht⁹³. Die Entwicklung der Pfarrbenefizien verlief im Reich, verbunden mit dem Eigenkirchenwesen, etwas anders, denn hier war schon vom Akt der Gründung an das kirchliche Amt mit einer wirtschaftlichen Grundlage, einem Sondervermögen, das an der Pfarrstelle hing, verbunden⁹⁴.

Das Wort ‚Pfründe‘ wird im engeren Sinne mehr im Bereich der Stiftsverfassung im Zusammenhang mit dem Einkommen, das mit einem Kanonikat quasi als dessen wirtschaftliche Dimension verbunden ist, verwendet. Der Terminus selbst gilt als Übersetzung von

⁸⁹ P. Landau, Benefizium (wie Anm. 87), Sp. 1906.

⁹⁰ StA Osnabrück, Rep. 100, 335, Nr. 19, fol. 1r. Der Text steht im Zusammenhang mit den in den 1430er Jahren aufgestellten und zum Teil päpstlich bestätigten Statuten. Die Klage hat allerdings einen handfesten wirtschaftlichen Hintergrund, denn *propter guerras hostium incursus rapinas, incendia, mortalitatem et oppressiones aliasque multiplices desolaciones ecclesie nostre* ist das Kapitel kaum in der Lage, irgendwelchen Zahlungen nachzukommen.

⁹¹ I. Korinther, IX, 10.

⁹² Die „Betonung der pekuniären Rechte des Amtes in Folge der immer mehr zunehmenden Veräußerlichung der Kirche“ stellte schon Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band II, S. 368, fest. Das Amt als geistlicher Auftrag hat sich seit dem 13. Jahrhundert durchgesetzt, verbunden mit Amtspflichten und eben auch den Rechten und Vergütungen. Vgl. H. Müller, „Amt, kirchliches“. In: Lexikon des Mittelalters, Band I, 1980, Sp. 559 – 561.

⁹³ Die Ausbildung bestimmter Amtspfänden ist in Italien etwa schon seit dem 11. Jahrhundert zu beobachten, vgl. Schieffer, Benefizium (wie Anm. 85), S. 224, nördlich der Alpen hat dieser Vorgang länger gedauert, dazu Bernd Schneidmüller, Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte im Hochmittelalter. In: ZSRG, Kan. Abt. 72 (1986), S. 115 – 151.

praebenda, einem Begriff, der erst seit dem 8. Jahrhundert in den Quellen erscheint und zwar im Zusammenhang mit der Versorgung von Kanonikern⁹⁵. Gerade in den hier verwendeten Quellengruppen, besonders in der vatikanischen Registerüberlieferung, geht stets *canonicatus et prebenda* zusammen, um die Mitgliedschaft in einem Stift zu kennzeichnen. Präbende ist der Anteil am Kapitelgut, der sich schließlich als fest umrissene, mit einer Chor- oder Domherrenstelle verbundene Sondervermögensmasse als finanzielle und wirtschaftliche Grundlage derselben herausgebildet hat. Präbende bezeichnet demnach die Zuwendung, die der Chorherr ursprünglich vom Bischof für seinen täglichen Dienst bekam, um seinen Lebensunterhalt davon zu bestreiten⁹⁶. Erst nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens in den Kapiteln verselbständigte sich auch die Bezeichnung Präbende und benannte nun jede Art von Einkommen, das einem Kanoniker zugeteilt wurde. Die Gleichsetzung der Begriffe Benefizium und Präbende erfolgte erst im Dekretalenrecht. Im Corpus Iuris Canonici (CIC) ist Pfründe und Präbende gleichwertig gebraucht, ebenso wie Benefizium⁹⁷.

Die vatikanischen Quellen sind als Argumentationshilfe auch hinsichtlich der darin vorkommenden Strafbestimmungen heranzuziehen. Da verliert etwa der Zuwiderhandelnde nicht sein kirchliches Amt, sondern sein *beneficium*⁹⁸. Die Strafe bezieht sich demnach vor allem auf die Einkünfte. Daran ist ablesbar, daß sich auch in der kurialen Verwaltung die Auffassung durchsetzte, daß das Wichtigste des Amts das Einkommen sei⁹⁹. Das, was also ursprünglich als ein Teil des Amtsbegriffs galt, hat diesen nun insgesamt ersetzt¹⁰⁰. Der Entzug des Benefiziums im Rahmen der Privation ist von der Strafe des Einkunftsverlustes zu unterscheiden.

Vom Begriff ‚Pfründe‘ wird auch deshalb etwas Abstand genommen, weil er als scheinbarer *terminus technicus* im Zusammenhang mit spätmittelalterlichen Erscheinungs-

⁹⁴ Die verschiedene Entwicklung der Einkünfte des Benefiziums je nach Kuratstelle oder Sinekure betont auch G. Mollat, *Bénéfices* (wie Anm. 88), Sp. 407 ff.

⁹⁵ Plöchl, *Benefizium* (wie Anm. 85), Sp. 197. Das LThK verweist für Pfründe auf die Begriffe Benefizium und Kirchenamt, stellt kein eigenes Lemmata dafür her, ebenso das Lexikon des Mittelalters, Band VIII, Sp. 155. R. Motzenbäcker, *Präbende*, in: LThK, Band VIII, Sp. 658, erläutert die Herkunft in Absetzung zum Benefizium. Das *Dictionnaire de Droit Canonique* verweist ebenfalls auf das Lemma „*bénéfice*“, unter dem auch „*les prébendes*“ abgehandelt wird, vgl. ebenda, Band 2, Sp. 410. Dort wird der Begriff „*prébende*“ ebenfalls mit der Umstrukturierung der Vermögensverhältnisse in den Domkapiteln des 8. und 9. Jahrhunderts verbunden.

⁹⁶ Das Wort ist nicht im Sinne eines Kirchenamts gebraucht worden, konstatiert Hinschius, *Kirchenrecht* (wie Anm. 5), Band II, S. 368, und bezieht sich auf verschiedene Dekretalen. Zur Benutzung des Begriffs *cumulatio beneficiorum* vgl. F. Arnold, *Cumulatio beneficiorum*, in: LThK, Band III, Sp. 108.

⁹⁷ *Corpus Iuris Canonici*, hrsg. von Emil Friedberg, Band I – II, Leipzig 1879, Neudruck Graz 1959.

⁹⁸ Vgl. etwa die bei Brigide Schwarz zusammengestellten *Beamteneide der Schreiber und Abbreviatoren; Schwarz, Schreiberkollegien* (wie Anm. 22), Anhang.

⁹⁹ Vgl. Schieffer, *Benefizium* (wie Anm. 85), Sp. 224 f.

¹⁰⁰ Die Betonung der finanziellen Dimension des Begriffs spiegelt sich etwa auch darin, daß im *Dictionnaire historique de la papauté*, hrsg. von Philippe Levillain, Paris 1994, S. 198, der Begriff *bénéfice* kein eigenes Lemma bekommen hat, sondern dabei auf „*finances*“ (S. 683 ff.) verwiesen wird.

formen im Benefizialwesen gebraucht wird, die überwiegend pejorativ besetzt sind¹⁰¹. Es geht hier nicht darum, Phänomene der spätmittelalterlichen Kirche beschönigen zu wollen, sondern vielmehr darum, mit Hilfe von neutralen Begriffen die Beschreibung der Befindlichkeiten der Kirche wissenschaftlich und möglichst vorurteilsfrei zu leisten, um sie anschließend einer Bewertung zu unterziehen, und nicht umgekehrt.

¹⁰¹ Hierzu gehören etwa die Begriffe Pfründenjagd, Pfründenmarkt, Pfründenpool u. ä., wie in der Einleitung zusammengestellt.

1.5. Kanonisches Recht

Als Grundlage allen kirchlichen Rechtshandelns ist das kanonische Recht gleichsam das oberste Gebot auch im Zusammenhang mit dem Benefizialwesen. Die Sammlung der gültigen Entscheidungen von Päpsten und Konzilien besteht aus dem Dekret Gratians, fünf Kompilationen, dem Liber Extra und dem Liber Sextus sowie den Klementinen und den Extravaganten¹⁰².

Das Decretum Gratiani (um 1140) stand am Anfang einer Entwicklung, die darum bemüht war, die verschiedenen Normen, vor allem des kirchlichen Disziplinarrechts, zu harmonisieren¹⁰³. Die Bestimmungen zum Weherecht sowie zu Fragen des Prozeßrechts, Strafbestimmungen, aber auch Verfügungen zum Eherecht sind in diese Sammlung eingeflossen. Besondere Abschnitte widmen sich beispielsweise der *poenitentia*, der *consecratio*, behandeln Fragen der Taufe und der Sakramentenspendung. Explizit zum Benefizialwesen sind nur wenige Abschnitte vorhanden. Die *Dicta Gratiani* sind als Kommentar zu den Rechtssätzen angelegt. Die Sammlung gilt als Grundlage für alle weiteren Zusammenstellungen der kirchlichen Rechtsbestimmungen.

Der Liber Extra Gregors IX. (1227 – 1241) ist eine in fünf Büchern gegliederte Zusammenfassung von Gesetzestexten, die durch seinen Kaplan Raimund von Peñaforte angelegt wurde. Die Sammlung wurde von Gregor IX. promulgiert, was bedeutete, daß alle zu diesem Zeitpunkt nicht aufgenommenen Rechtssätze, andere Kompilationen oder einzelne Dekretalen ihre Gültigkeit verloren. Die Sammlung war einerseits für die Praxis der Rechtsprechung gedacht, andererseits bildete sie die Grundlage für den Unterricht an den Universitäten. Darin ist eine Weiterentwicklung der Sammlung Gratians zu sehen, denn hier finden Texte der Konzilien in noch größerem Umfang Aufnahme.

Die Bulle *Rex pacificus* promulgierte den Liber Extra am 5. Juni 1234. Damit erhielten die darin erfaßten Gesetze eine universale Gültigkeit für die gesamte Kirche. Für das Benefizialwesen kommt dem von Bonifaz VIII. 1298 promulgierten Liber Sextus eine besondere Bedeutung zu. Er enthielt Regelungen zur Rangfolge von Providierten innerhalb der Anwartschaftsliste. So sollte beispielsweise ein Kleriker, der mit einer Expektanz versehen war, Vorrang bei der Erlangung einer Pfründe haben, auch wenn er noch nicht Mitglied des Kapitels war. Die Provision durch den Papst war am ranghöchsten, dann sollten die der Le-

¹⁰² Hartmut Zapp, Corpus iuris canonici. In: Lexikon des Mittelalters, Band III (1986), Sp. 263 – 270. – Die Zusammenstellung der Teile des Corpus Iuris Canonici, die für das Benefizialwesen relevant sind, erläutert ausführlich Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 35), S. 28 f.

¹⁰³ Gratian nannte sein Werk deshalb auch *Concordia discordantium canonum*; vgl. A. S. Stickler, Decretum Gratiani, in: LThK, Band III, Sp. 65 f.

gaten eingereicht werden. Üblicherweise verfiel eine Expektanz, wenn der Petent versäumt hatte, sich um die erste nach Ausstellung frei werdende Stelle beim angegebenen Kollator zu bemühen. Diese Regelung wurde in Bezug auf Kanonikate mit der Reservierung der Prébende abgemildert. Hier sollte es dem Expektanten möglich sein, noch ein weiteres Mal seine Papstbulle ins Spiel bringen zu können. Sollte sich der Ordinarius bei der Verleihung der Pfründe über die Vorlage einer päpstlichen Expektanz hinwegsetzen, dann war diese Vergabe ungültig.

Die letzte authentische Rechtssammlung bilden die Klementinen, die 1317 von Johannes XXII. veröffentlicht wurden und sich vor allem auf die Entscheidungen Clemens' V. und des Konzils von Viennes beziehen, die zu Lebzeiten des Papstes nicht mehr verabschiedet werden konnten. Diese Sammlung trägt im Gegensatz zum Liber Extra und Liber Sextus keinen ausschließenden Charakter, läßt also die dort promulgierten Sätze gültig und fügt ihnen nur noch einige neue Entscheidungen seit 1234 hinzu¹⁰⁴.

Um 1500 wurden noch zwei weitere als privat geltende Sammlungen in das Corpus Iuris Canonici aufgenommen. Diese Extravaganten umfassen 20 chronologisch zusammengestellte Dekrete und Konstitutionen Johannes' XXII., die 1325 von Zenzelinus de Cassanis kompiliert wurden¹⁰⁵. Die *Extravagantes communes* aus dem 13. – 15. Jahrhundert wurden erst dem CIC von 1582 eingegliedert.

Bestimmte Konstitutionen, die für das Benefizialwesen zeitweise von Bedeutung waren, wie etwa die Bulle *Execrabilis* von Alexander IV. (1254 – 1261), wurden nicht in die Sammlungen, in diesem Fall in den Liber Sextus, aufgenommen¹⁰⁶.

Das kanonische Recht wurde im 15. Jahrhundert vielfach überlagert durch die Bestimmungen der päpstlichen Reservatrechte, die zwar aus den Bestimmungen des Liber Extra und Liber Sextus ihren Ausgang nehmen und, sehr viel detaillierter weiterentwickelt, schließlich auch in den Kanzleiregeln ihren Ausdruck fanden.

¹⁰⁴ A. S. Stickler, Corpus Iuris Canonici. In: LThK, Band 3, 1986, S. 66f.

¹⁰⁵ Zum Überlieferungszusammenhang vgl. Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 35), S. 29.

¹⁰⁶ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 35), S. 30.

1.6. Reservatrechte der Päpste

Das Recht, einen Vorbehalt für die Besetzung bestimmter Kirchenämter geltend machen zu können, leiteten die Päpste von ihrer Primatialgewalt ab¹⁰⁷. Sie konnten somit Stellen ohne Beteiligung der lokalen Kollaturinstitution besetzen¹⁰⁸.

Die Grundlagen der Provision von Klerikern durch den Papst wurde unter anderem durch den Umstand gerechtfertigt, daß sich diejenigen, die sich am Ort der Kurie aufhielten, wie bereits erwähnt, unter besonderer Jurisdiktion befanden. Bei ihrem Tod fielen deshalb auch ihre Benefizien sämtlichst dem Papst zur Wiedervergabe zu. Daraus entwickelten sich drei Formen der Reservation, nämlich die Prävention, also die Erteilung von Anwartschaften, die im Benefizialwesen in den Expektanzen zu erblicken sind, zweitens die Konkurrenz, das bedeutet die Vergabe eines vakanten Kirchenamts, das der Kollator noch nicht wieder besetzt hatte, und drittens die Devolution, mit Hilfe derer der Papst die Besetzung einer Stelle aufgrund von Versäumnissen des Kollators an sich zieht¹⁰⁹.

Daß regelmäßig Stellen der an der Kurie verstorbenen Kleriker durch den Papst wiedervergeben wurden, ist seit dem Pontifikat Cölestins III. (1191 – 1198) zu beobachten¹¹⁰. Der früheste Fall ist für das Jahr 1137 überliefert¹¹¹.

Innozenz IV. (1243 – 1254) hat die päpstlichen Reservationen in ihrer Fülle ausgeschöpft, gelegentlich aber auch dieses Recht an Bischöfe delegiert¹¹². In der 1255 promulgierten Bulle *Execrabilis quorundam* hatte sein Nachfolger Alexander IV. (1254 – 1261) versprochen, sich an Höchstzahlen bei der Vergabe zu halten¹¹³. Diese geübte Praxis wurde von Clemens IV. 1265 förmlich als päpstliches Reservatrecht in der Konstitution *Licet ecclesiarum* festgelegt¹¹⁴. Die hier beschriebenen Vakanzgründe, die dem Papst die Wiedervergabe

¹⁰⁷ Zusammenfassend auch für die Neuzeit: Heinz Hilderscheid, Die päpstlichen Reservatrechte auf die Besetzung der niederen Kirchenämter im Gebiete des Deutschen Reichs. Diss. Köln 1934, besonders S. 1 – 24; Richard Puka, Reservation. In: Lexikon des Mittelalters, Band VIII, Sp. 1248 f. Die Reservatrechte in ihrer historischen Entwicklung sind neuerdings für die verschiedenen Epochen im Überblick dargestellt bei Weiss, Kurie und Ortskirche (wie Anm. 35), S. 29 ff.

¹⁰⁸ Aus dieser Rechtsgrundlage entwickelte sich das Devolutionsrecht, vgl. dazu Kap. 3.

¹⁰⁹ Hilderscheid, Reservatrechte (wie Anm. 107), S. 1 f.

¹¹⁰ Meyer, Zürich und Rom, (wie Anm. 35), S. 27 f.; seit dem 12. Jahrhundert gab es einzelne Anweisungen für niedere Benefizien. Martin IV. reservierte sich höhere Benefizien; vgl. Puka, Reservation (wie Anm. 107) Sp. 1249; Göller, RG I, S. 48* f.; Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band III, S. 133 f.; Göller, RG I, S. 54*.

¹¹¹ N. Baier, Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304. In: Vorreformatorsche Studien, hrsg. von Heinrich Finke, Band 7, Münster 1911, S. 1.

¹¹² Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band III, S. 120 f., spricht von geradezu exzessivem Gebrauch dieses Rechts und bemerkt, daß die Bewidmung unwürdiger Personen mit Kirchenämtern stark zugenommen habe. Die Quellen für diese Annahme sind leider nicht belegt.

¹¹³ Hilderscheid, Reservatrecht (wie Anm. 107), S. 6.

¹¹⁴ *Licet ecclesiarum, personatum, dignitatum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum plenaria dispositio ad Romanum noscatur Pontificem pertinere ita quod non solum ipsa quum vacat, potest de iure conferre,*

reservierten, gingen von der Interpretation der Formel *vacare apud sedem apostolicam* aus. Diese Vakanz konnte auf verschiedene Weise eingetreten sein. Am häufigsten war der Tod des letzten Besitzers an der Kurie, die Resignation des Benefiziums in die Hände des Papstes oder eines von ihm zur Entgegennahme Beauftragten, ferner durch Privation, Promotion oder Translation des Benefizienbesitzers, die vom Papst veranlaßt wurde. Der Hintergrund dieser Konstitution war dadurch gekennzeichnet, daß die an der Kurie weilenden Prokuratoren der Kollationsinstanzen versucht hatten, schneller als der Papst die Stellen wieder zu besetzen. Um sich eine rechtliche Grundlage für sein Vorgehen zu verschaffen und diese Praxis einzudämmen, erließ Clemens IV. die genannte Konstitution¹¹⁵. Seit dieser Zeit wird auch unterschieden zwischen der *reservatio specialis*, die sich auf die Reservierungen einzelner, jeweils vom Papst benannter Benefizien bezog, und der *reservatio generalis*, eben der Generalreservation¹¹⁶, die auch als *terminus technicus* in den Suppliken und Bullen vorkommt.

Schon kurze Zeit später wurde diese Anordnung durch eine weitere Konstitution modifiziert. In der Bulle *Statutum* von Gregor X. (1271 – 1276) wurde das konkurrierende Besetzungsrecht des ordentlichen Kollators nur für einen Monat nach Eintritt der Vakanz aufgehoben. Somit war die Konkurrenzsituation anschließend wieder vorhanden. Das hatte die Konsequenz, daß die lokalen Vergabeinstanzen immer dann erfolgreich mit ihrem Besetzungsvorschlag waren, wenn in dem der Vakanz folgenden Monat keine Provision beim Papst erbeten worden war. Die Regelung war besonders für die Benefizien mit Seelsorgepflichten erdacht worden, um den Gemeinden nicht zu lange Vakanz zu müssen¹¹⁷. Die Bestellung eines neuen Pfarrers sollte auf diese Weise schnell erfolgen, wobei hier vor allem die Kleriker vor Ort gute Chancen für die Erlangung eines Kuratbenefiziums hatten, denn die Spanne von einem Monat war relativ kurz, um päpstlich Providierte am Wettbewerb um die Stelle zu beteiligen. Die Bestimmungen des Konzils von Lyon von 1274 bezogen sich vor allem auf die Einhaltung der eben angesprochenen Monatsfrist nach Eintritt der Vakanz bei der Wiedervergabe eines Benefiziums. Diese Zeit wurde ausdrücklich dem ordentlichen Kollator zugestanden, erst danach konnten päpstliche Provisionen zum Einsatz kommen¹¹⁸.

verum etiam ius in ipsis tribuere vacaturis (zitiert nach Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 35), S. 29). Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band III, S. 123 f., schätzt diese Konstitution als Wendepunkt im päpstlichen Reservationswesen ein, weil nun erstmals eine allgemeine Reservation erfolgte, die eine ganze Klasse an Kirchenämtern betraf. Ebenso Weiss, Kurie und Ortskirche (wie Anm. 35), S. 22.

¹¹⁵ Seine Reservationen bezogen sich auf bestimmte Kategorien von Benefizien; vgl. Puka, Reservation (wie Anm. 107), Sp. 1248.

¹¹⁶ Hilderscheid, Reservatrechte (wie Anm. 107), S. 6. Vgl. dazu auch Johann Baptist Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 8. Aufl., 1925 ff, S. 314 f.

¹¹⁷ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 35), S. 34.

¹¹⁸ Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band III, S. 124.

Eine Ausdehnung erfuhr die Regelung von *Licet ecclesiarum* durch die Anordnung Bonifaz' VIII. *Praesenti*, daß darunter auch die Benefizien derjenigen Kleriker fallen sollen, die im Umkreis von zwei Tagesreisen von der Kurie starben¹¹⁹. Diese Bestimmung hatte bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ihre Gültigkeit, was etwa daran zu erkennen ist, daß in den Registern Pius' II. bei der Angabe des Vakanzgrundes im Falle des Todes immer angegeben wird, ob der Tod *extra curiam* oder *in curia* erfolgte, wobei sich auch andere Orte als Rom finden, je nachdem, wo sich der Papst gerade aufhielt¹²⁰. Anwendung fand die Regelung der Konstitution *Praesenti* von Bonifaz VIII. nur auf die niederen Benefizien. Nebenbei wurde hier auch der Begriff *curialis* festgeschrieben, denn diese Gruppe wurde besonders berücksichtigt. Ihre Benefizien fielen dann zur Wiedervergabe an den Papst, wenn sie bei der Verlegung der Kurie auf dem Weg oder innerhalb eines Umkreises von zwei Tagesmärschen davon starben. Unter die Reservationen sollten nur diejenigen Benefizien nicht fallen, die unter Laienpatronat standen. Diese Regelung fand auch noch im Pontifikat Pius' II. Anwendung, denn in einer Reihe von Fällen wurde ausdrücklich im Sinne einer Spezialreservation darauf hingewiesen, daß die zu vergebende Stelle unter Laienpatronat stehe¹²¹. Gelegentlich findet sich diese Angabe auch in den Klauseln¹²².

Die Konstitution *Si apostolica*, die auch auf Bonifaz VIII. zurückgeht, regelt die Vergabe insbesondere von Kuratbenefizien im Falle einer Sedisvakanz, denn dann konnte ja der im *Statutum* festgelegte Monat vor Eröffnung der allgemeinen Konkurrenz nicht ablaufen¹²³. In dieser Situation wurde zugunsten der lokalen Vergabeinstanzen entschieden. Sie sollten die Vergabe dann vornehmen. Dies galt auch für beim Tod des Papstes noch nicht entschiedene Wiederbesetzungen.

Die Beschreibung der Rechtsposition des Kurialen und die Regelung der Annatenobligationen sind Gegenstand der Konstitution *Etsi in temporalem* von Clemens V. (1305 –

¹¹⁹ Göller, RG I, S. 54*. Die angegebene *dieta legalis* umfaßte etwa 30 km.

¹²⁰ Beispiel: RG VIII, Nr. 3112: Nicolaus Bernhardi starb *prope ad unam dietam extra curiam*, woraufhin Johannes Jodem um dessen Pfarrei in der Mainzer Diözese an der Kurie suppliziert. Michael Sacci, ein Utrechter Priester, sagt, das Benefizium, das er zu erlangen hofft, sei vakant *per obitum Nicolai Clauwarts, etiamsi vacat per obitum in curia Johannis Riicis vel ex eo quod dictus Nicolaus in loco infra 2 dietas de Urbe obiit*; RG VIII, Nr. 4345.

¹²¹ Beispiele in RG VIII siehe unter dem Stichwort „patron. laic.“ im Index. Der Lübecker Kleriker Hermannus Kind hatte vor dem Tausch seines Kanonikats in Bardowick mit Nicolaus Holthusen gegen eine Kapelle in Lüneburg zuvor um die Genehmigung beim Patronatsherrn nachgesucht, RG VIII, Nr. 2101. Die Rechte des Patronatsinhabers wurden weitgehend respektiert bzw. konnten sich in bestimmten Situationen als hinderlich herausstellen, wie etwa bei der Besetzung einer Vikarie in S. Petri in Hamburg, um die Johannes Stegheman an der Kurie gegen den dort recht bekannten Borchardus Idzehude prozessierte; RG VIII, Nr. 3650.

¹²² Darauf weist auch die *Practica cancellariae apostolicae cum stilo et formis in romana curia usitatis. Excerpta nuper ex memorabilibus D. Hier. Paul. Barchin. literarum apostolicarum vicecorrectoris*, Lyon 1549, hin, vgl. besonders S. 28 ff. und öfter. Die Ausgabe Venedig 1572 wurde im Deutschen Historischen Institut in Rom benutzt.

1314). In ihr ist keine eigentliche Erweiterung der bisherigen Reservationspraxis zu sehen, sondern nur eine Bündelung der Maßnahmen, die auch schon seine Vorgänger ergriffen hatten. Sie wurde schließlich auch in die Extravaganten aufgenommen¹²⁴. Als besondere Personengruppe sind die Nuntien und päpstlichen Kapläne hervorgehoben, deren Benefizien immer vom Papst wiedervergeben werden sollten, gleichgültig, an welchem Ort der Inhaber starb.

Das Konzil von Vienne (1311 – 1312), von Clemens V. (1304 – 1314) einberufen, beschäftigte sich ebenfalls mit den Fragen des päpstlichen Reservationsrechts¹²⁵. Hier ging es vor allem um die Regelung in Streitfällen, die sich aus der Konkurrenz zwischen Papst und lokalen Vergabeinstitutionen ergeben konnten. Eindeutig ist das Rechts des Papstes an den Benefizien, die unter die Beschreibung *vacans per obitum apud sedem apostolicam* zu subsumieren sind. Ist ein Prozeß an der Kurie anhängig und sterben beide Prozeßparteien vor Ablauf des Rechtsstreits, so steht dem Papst auch in diesem Fall die Neuvergabe des umstrittenen Benefiziums zu. Vice versa gilt dieses Verfahren, wenn der Prozeß vor einer Instanz *in partibus*¹²⁶ stattfindet und dort alle Prozeßbeteiligten vor Verkündung des Urteils sterben. Hier tritt die Wiedervergabe der Stelle durch den ordentlichen Kollator ein. Weitaus komplizierter ist der Fall, wenn der eine Prozeßbeteiligte an der Kurie, sein Gegner aber *in partibus* stirbt. In diesem Fall soll der tatsächlich rechtlich festgestellte Besitz des Benefiziums entscheiden. War es in der Hand des an der Kurie Verstorbenen, dann soll es auch dort durch den Papst wieder vergeben werden. War der außerhalb der Kurie Verstorbene der rechtmäßige Besitzer, dann sollte das umstrittene Benefizium aus der Hand des ordentlichen Kollators vergeben werden. Nur in den Fällen, in denen der Besitz nicht rechtlich festgestellt werden kann, wird der Papst als Kollator betrachtet und vergibt das Benefizium.

Wenn nur einer der Prozeßbeteiligten stirbt und die verbleibende Partei den Prozeß weiterbetreibt, dann soll jeweils der Ausgang abgewartet werden. Nur im Fall, daß bei Tod an der Kurie der Verstorbene den Fall gewinnt, geht die Neuvergabe zugunsten des Papstes. Im gegenteiligen Fall oder wenn keine Entscheidung gefunden werden kann, tritt das Recht des

¹²³ Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band III, S. 125.

¹²⁴ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 35), S. 36.

¹²⁵ Das Reservationsrecht stand hier allerdings kaum als Hauptpunkt auf der Tagesordnung, sondern die Anklagen gegen den Templerorden und Fragen des Kreuzzugs beherrschten die Diskussion. Vgl. Alberto Melloni, Die sieben „Papstkonzilien“ des Mittelalters. In: Geschichte der Konzilien, hrsg. von Giuseppe Alberigo, Düsseldorf 1993, 198 – 230; hier S. 225f. Zum Konzil von Vienne: E. Müller, Das Konzil von Vienne (1311 – 1312). Seine Quellen und seine Geschichte. Münster 1934.

¹²⁶ Die Bezeichnung *in partibus*, ursprünglich *in partibus infidelium*, wird im 15. Jahrhundert zunehmend als Sammelbezeichnung für die Diözesen außerhalb Italiens verwendet und ist aus den Quellen auch in die Sekundärliteratur eingeführt worden, vgl. etwa bei Brigide Schwarz, Andreas Meyer u. a. In der vorliegenden Studie wird *in partibus* so verwendet, daß darunter die Diözesen im Reich zusammengefaßt werden, quasi im Sinne von *extra curiam* als Gegensatz zu *in curia*.

ordentlichen Kollators ein. Diese Konzilsregelungen wurden in die vorgenannten Klementinen aufgenommen und bilden dementsprechend einen Teil des gültigen Kirchenrechts.

Der Konstitution *Ex debito* von Johannes XXII. (1312 – 1334), die er im Jahre 1316 erließ, ist nicht sehr viel Neues hinsichtlich der Benefizialvergabe zu entnehmen. Er reserviert sich lediglich die von Clemens V. noch nicht vergebenen Benefizien und alle Stellen derer, die durch Promotion oder Konsekration durch ihn selbst frei werden¹²⁷. Es ist aber gerade die Zeit des avignonesischen Papsttums, in der die Reservatrechte der Päpste bei der Benefizienverleihung sehr umstritten waren, denn sie waren oft nur dazu gebraucht worden, um den Finanzbedarf der Kurie zu decken¹²⁸.

Besonders bedeutsam auch noch 100 bis 150 Jahre später ist die in den Extravaganzen zu findende Konstitution *Execrabilis*, die Johannes XXII. im Jahr 1317 erließ. Sie ist als Reaktion auf die auch damals schon sich abzeichnende übermäßige Benefizienkumulation zu verstehen¹²⁹. Eine durchgreifende Maßnahme bestand in der Einschränkung der Dispensvergabe für inkompatible Stellen, die in großem Umfang von seinen Vorgängern betrieben worden war¹³⁰. Von jetzt an sollte nur eines der Benefizien, die ein Kleriker besaß, ein Kuratbenefizium sein dürfen. Die Inhaber von Inkompatibilitätsdispensen waren aufgefordert, nur noch jeweils ein Kuratbenefizium und eine Sinekure zu behalten und alle übrigen Stellen den Kollatoren zu resignieren. Sollte sich jemand nicht an diese mit der Frist von einem Monat versehene Aufforderung halten, so sollte er aller Benefizien verlustig gehen¹³¹.

Die Fortsetzung der Reservationspraxis seiner Vorgänger ist auch bei Benedikt XII. (1334 – 1342) zu beobachten. Die auch nach seinem Pontifikat noch oft zitierte Konstitution *Ad regimen ecclesie* bezeichnete vor allem noch weitere Kurialengruppen, deren Benefizien unter die Reservatrechte des Papstes fallen¹³². Insofern erscheinen die Regelungen als Erweiterung dessen, was bereits in der Konstitution *Ex debito* zu finden ist. Eine besondere Bestimmung bezog sich auf die Regelungen nach *Execrabilis*. Sollte nämlich ein Petent auf-

¹²⁷ Ähnliche Reservationen sind auch vom Gegenpapst Nikolaus V. überliefert. Er reservierte sich auch sämtliche Stellen, die durch Absetzung der Anhänger seines Gegners vakant wurden; vgl. Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band III, S. 131.

¹²⁸ Hilderscheid, Reservatrechte (wie Anm. 107), S. 7.

¹²⁹ Hinschius hingegen sah darin das Gegenteil: *So eröffnete er sich bei der damals verbreiteten Unsitte, mehrere Benefizien einer und derselben Person zu übertragen, die Gelegenheit, eine fernere beträchtliche Anzahl von Stellen zu vergeben und beutete diese zum Vorteil des päpstlichen Schatzes aus, obwohl er sich nicht gescheut hatte, seine Anordnung mit Klagen über Ehrgeiz und die Habsucht der kirchlichen Würdenträger und Geistlichen, welche nicht genug Benefizien gleichzeitig erwerben könnten, zu rechtfertigen.* Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band III, S. 131.

¹³⁰ Zur Vergabe von anderen Dispensen, vor allem wegen Illegitimität, vgl. die ausführliche Darstellung bei Schmutge, Kirche (wie Anm. 41), S. 33 ff.

¹³¹ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 35), S. 37 f.

¹³² Dies sind insbesondere die Rotaauditoren, der Thesaurar, die Rektoren und die Ehrenkapläne des Papstes. Die letztgenannten waren Kuriale ohne „Planstelle“, sie waren nicht mit einer bestimmten Aufgabe betraut, sondern besaßen nur diesen Ehrentitel. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band III, S. 131 f.

grund einer päpstlichen Provision zu einem Benefizium gelangt sein, das nach kanonischem Recht als inkompatibel mit seinen übrigen Stellen galt, so wurde es als vakant angesehen und fiel unter das Reservatrecht des Papstes.

Bis zu dieser Zeit wurden die Reservationen der Päpste in Konstitutionen zusammengestellt und veröffentlicht. Clemens VI. (1342 – 1352) wählte eine andere Form der Publikation. Nun erschienen die von jedem Papst festgelegten Generalreservationen in den am Tag nach der Krönung promulgierten Kanzleiregeln¹³³. Clemens VI. verfügte in dieser Form, daß ihm auch die Vergabe aller durch Wahl zu besetzenden Prälaturen und Abteien zufallen sollte, unabhängig von der Art, wie ihre Vakanz eingetreten sei.

Urban V. (1362 – 1370) hat sein Zugriffsgebiet insofern enorm erweitert, als er sich die Benefizien aller Kurialen reservierte, unabhängig davon, ob sie an der Kurie oder außerhalb starben.

Eine für die Verschärfung der Konkurrenzsituation von Papst und ordentlichem Kollator nicht unbedeutende Verordnung stellte die von Clemens VII. (1378 – 1394) in seinen Kanzleiregeln festgelegte Reservierung der ersten Dignitäten an Dom- und Kollegiatkirchen dar. Damit eröffnete er eine neue Gruppe von nichtkonsistorialen Benefizien, die von nun an im Zusammenhang mit der Nachfrage an der Kurie eine große Rolle spielen sollten, wie auch aus den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung abzulesen ist.

Der Nachfolger Clemens' VII., Benedikt XIII. (1394 – 1423), hat hinsichtlich der Reservierung der Dignitäten noch weiter ausgeholt, indem er nicht nur die jeweils ersten Dignitäten an den Kapiteln, sondern generell alle Dignitäten sich zur Wiedervergabe vorbehielt. Für die Benefizien in den deutschen Diözesen war diese Anordnung aber von untergeordneter Bedeutung, weil die Obödienz dieses Papstes im Reich nur sehr begrenzt war¹³⁴.

Das Konzil von Pisa 1409 bemühte sich wie schon das in Vienne, der Kritik am Benefizialwesen, vor allem aber an den päpstlichen Reservatrechten, entgegenzutreten. Die Einschränkung dieser Rechte wurde erwogen, aber nicht in irgendwelche festen Formen gefügt. Somit blieb das Konzil auch in dieser Frage ergebnislos¹³⁵. Die Regeln Johannes' XXIII. (1410 – 1415) hatten ähnlich geringe Bedeutung, zumal die Generalreservationen der Dignitäten nur für die Familiare gelten sollten. Das Konstanzer Konzil befaßte sich eingehend

¹³³ Zusammengestellt bei Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band III, S. 132 f. Auf den Umstand, daß die Kanzleiregeln nur *sede plena* gültig waren, verweist Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 35), S. 39. Es bleibt aber unklar, inwieweit bei Sedisvakanz automatisch auf die Regelungen etwa der Extravaganten zurückgegriffen wurde. Meyer setzt die Publikation der Reservationsrechte in Kanzleiregeln erst ab Urban V. an.

¹³⁴ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 35), S. 40.

¹³⁵ Weiss, Kurie und Ortskirche (wie Anm. 35), S. 25.

mit den Reservatrechten der Päpste. Es gab eine Partei, die unbedingt eine Beschneidung der päpstlichen Rechte erreichen wollte¹³⁶.

Hier kann nicht in aller Ausführlichkeit auf die Haltung des Konzils zu Fragen des Benefizialwesens und der päpstlichen Rolle dabei eingegangen werden, denn dies würde eine eigene Studie erfordern. Im wesentlichen bleibt festzuhalten, daß die Konstitutionen *Ad regimen ecclesie* und *Execrabilis* schließlich in Kraft blieben. Man wollte weitere Regelungen auf die Ebene der Konkordate verlagern, weil die Interessen in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich waren. Die Konkordate billigten dem Papst weiterhin das oberste Kollationsrecht zu. Da die Dauer der Konkordate aber auf fünf Jahre begrenzt war, war diese Regelung nur eine vorläufige.

Die Bedeutung des Konstanzer Konkordats, das Martin V. mit der deutschen Nation geschlossen hat, besteht darin, daß in den Verleihungen die Konkurrenz zwischen Papst und ordentlichem Kollator für alle nicht generell reservierten Benefizien geregelt wurde; sie sollten alternierend vergeben werden¹³⁷. Für die Binnenstruktur der Kirche ist es aufschlußreich, daß nun ein Sechstel aller Kanonikate an Kollegiatkapiteln an Graduierte vergeben werden sollten. Dies bedeutet einerseits, daß die akademisch gebildeten Kleriker Zugang zu Benefizien erhielten, zum anderen durchbrach es zugleich die sonst zu beobachtende Haltung der Abschottung der Kapitel gegen Nichtadlige, in Metropolitankapiteln zunehmend auch gegen den Niederadel. Meist waren aber nur zwei Stellen davon betroffen, auch wenn die Kapitel mehr als zwölf Kanonikate aufwiesen. In den meisten Fällen waren diese mit der Lektur verbunden¹³⁸.

Die Reservationen, die Martin V. in den ersten drei Kapiteln seiner Kanzleiregeln festlegte, betrafen alle Benefizien, die auch schon in der Extravagante *Ad regimen ecclesie* genannt sind¹³⁹. Des weiteren behielt er sich diejenigen Stellen zur Neuvergabe vor, über die sein Vorgänger noch nicht abschließend befunden hatte. Daß Martin V. sich auch die Benefizien seiner und der Familiaren der Kardinäle reservierte, erweiterte den Kreis der ihm zur Disposition stehenden Stellen in großem Maße, wohl weit mehr, als einer seiner Vorgänger je beschlossen hatte. Dafür verzichtete er auf die Reservationen bei Konsistorialbenefizien und behielt sich auch von den römischen Kirchen nur die der drei Hauptbasiliken vor¹⁴⁰.

¹³⁶ Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band III, S. 143.

¹³⁷ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 35), S. 32.

¹³⁸ Dies ist etwa im Bremer Domkapitel der Fall, wo allerdings ein Kanonikat direkt als Lekturpfünde vorgesehen worden war. Vgl. Kapitel 3.

¹³⁹ Die Frauenklöster, die seine Vorgänger mit in die Reservierungsmasse hineingenommen hatten, finden sich hier nicht. Hierin folgt ihm auch Eugen IV. Vgl. Göller, RG I, S. 49*.

¹⁴⁰ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 35), S. 41, betont die Erweiterung des Angebots für den „Pfründenmarkt“.

Die Tatsache der Reservation wurde in den Urkunden zum Benefizialwesen ausdrücklich bezeichnet mit der Formel *dudum siquid omnes dignitates in collegiatis ecclesiis principales tunc vacantes et inantea vacaturas collacioni et dispositioni nostre reservamus*¹⁴¹.

Im Unterschied zu Martin V. bezog dessen Nachfolger, Eugen IV. (1431 – 1447), die Reservierung der Konsistorialbenefizien wieder in seine Generalreservationen ein. Sonst beließ er die Vorschriften von *Ad regimen ecclesie* in Kraft, nahm die Benefizien der Familiaren und der Subkollektoren hinzu. Die Dignitäten wurden jedoch nicht generell reserviert¹⁴².

Die Kirchenversammlung in Basel setzte sich ebenfalls wiederholt mit den päpstlichen Reservationen auseinander. Ihre Überlegungen mündeten schließlich im Dekret *Sicut in construenda domo* im Jahr 1433, das die generelle Reservierung von Metropolitan-, Kathedral- und Stiftskirchen sowie der Klöster und Wahldignitäten verbot. Diese Anordnung wurde drei Jahre später nochmals vom Konzil bestätigt¹⁴³. Schließlich wurden alle Reservationen aufgehoben, die sich nicht auf das Corpus Iuris Canonici bezogen. Die Verbote des Konzils gipfelten in der Anweisung, keine Annaten und Servitentaxen mehr einzuziehen. So radikal diese Beschlüsse auf den ersten Blick erscheinen, so wenig konnten sie doch Wirkung zeigen, denn der Papst verweigerte dem Konzil den Gehorsam und ließ so die Beschlüsse zu bloßer Makulatur werden.

Einen neuen Ansatz in der Frage der Reservationen erreichte das Konzil, als es mit den Kurfürsten eine Einigung suchte. 1439 wurde vereinbart, daß nun alle Konsistorialbenefizien durch kanonische Wahl am Ort vergeben werden sollen, auch wenn der Tod des Vorbesitzer an der Kurie eintreten sollte. Außer den im CIC aufgeführten Reservationen sollten keine weiteren gültig sein und Annatenzahlungen sollten in der Folgezeit nicht mehr fällig werden. Diese sogenannte Mainzer Akzeptation wurde 1447 von Eugen IV. im Fürstenkonkordat anerkannt und im selben Jahr auch von Nikolaus V. bestätigt.

Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhundert wurden die Bestimmungen zum Reservationsrecht, die im Wiener Konkordat von 1448 enthalten sind, entscheidend. Auf sie wird auch vermehrt im Pontifikat Pius' II. Bezug genommen¹⁴⁴. Diese zwischen dem Heiligen Stuhl, vertreten durch Kardinal Johannes Carvajal, und König Friedrich III. abgeschlossene Übereinkunft regelt die Reservationen dahingehend, daß wieder auf die Konstitutionen

¹⁴¹ So in der Urkunde zur Providierung des Johannes Kulitz mit dem Dekanat des Stifts Aken, Erzdiözese Magdeburg; LHA Magdeburg, Stifter und Klöster im Erzstift Magdeburg, Rep. U 4a, Akten, Nr., 32. Der letzte Inhaber dieser Stelle war außerhalb der Kurie gestorben; Fridericus Provest, der Rechte an diesem Benefizium geltend gemacht hatte, war davon zurückgetreten. Um die Stelle anzutreten, mußte der Petent eine andere Pfarrei in der Diözese Naumburg aufgeben.

¹⁴² Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 35), S. 41 f.

¹⁴³ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 35), S. 46 f.

Execrabilis und *Ad regimen ecclesie* zurückgegriffen wurde, und zwar in der Weise, wie sie schon durch das Konstanzer Konkordat modifiziert worden sind¹⁴⁵. Durchschlagend sollte hingegen eine Bestimmung zu der monatsweise alternierenden Vergabe von vakanten Benefizien sein. In den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November vakant gewordene Stellen sollten innerhalb der folgenden drei Monate von der Kurie zu vergeben sein. Die päpstlichen Monate wurden immer dann beachtet, wenn ein Petent bei der Erlangung eines Benefiziums daraus einen Vorteil zu ziehen hoffte¹⁴⁶. Denn wenn in einem päpstlichen Monat vakante Stellen trotzdem durch den ordentlichen Kollator besetzt wurden, begründet dies die Supplikation um Provision mit dieser Stelle aufgrund des *ius devolutionis*¹⁴⁷.

Reservationsen konnten, wie bereits angemerkt, auch auf bestimmte Benefizien gerichtet sein. Nikolaus V. verfügte z. B., daß die zunächst freiwerdenden Kanonikate am Casusstift in Bonn und an S. Severin in Köln zu seiner Verfügung stehen sollten¹⁴⁸. Eine endgültige Regelung fand das Reservationsrecht der Päpste im Pontifikat Alexanders VII. (1655 – 1667)¹⁴⁹.

Reservierungen von anderer Seite als der des Papstes sind in erster Linie bei seinen Kardinallegaten zu beobachten, wenn man von den Ersten Bitten als Sonderform der Reservierung des Kaisers einmal absieht. Eine frühe Reservierung solcher Art ist für 1268 von Kardinallegat Guido für die während seines Aufenthalts im Reich bzw. seiner Legation freiwerdenden Dignitäten und Kanonikate überliefert¹⁵⁰. Die Vergabe von Benefizien durch die

¹⁴⁴ Beispiele dafür sind mit Hilfe des Indexbandes von RG VIII unter den Begriffen „in mense ap(ostolico)“ und „in mense ordin(ario)“ zu finden.

¹⁴⁵ Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band III, S. 134 f.

¹⁴⁶ Vgl. RG VIII, Nr. 2640.

¹⁴⁷ Siehe zum *ius devolutionis* Kapitel 3.

¹⁴⁸ *Hinc est quod nos motu proprio primo vacaturas sancti Cassi Bunnensis Coloniensis diocesis et sancti Severini Coloniensis ecclesiarum canonicatus et prebendas cum ferculo alterius eorundem ecclesiarum illarum canonicis in suarum supplementum prebendarum assignari solito collationi et dispositioni nostre hac vice auctoritate apostolica specialiter reservamus districtius inhibentes venerabili fratri nostro Archiepiscopo Coloniensis et dilectis filiis dictarum ecclesiarum capitulis necnon illi vel ad quem vel ad quos canonicatum et prebendarum ac ferculorum inibi collatio provisio presentatio seu quevis alia dispositio communiter vel divisim pertinet ne de canonicatibus et prebendis reservatis cum ferculo huiusmodi contra dictam nostram reservationem disponere quoque modo presumant necnon quo ad canonicatus et prebendas suffragari possint etiam si sub motu simili vel cum derogatoriis propter quas huiusmodi effectum quomodolibet impediri vel differri valeat clausulis et cum decretis ... (?) vel alias quomodolibet expedite reperiantur omnino suspendentes irritum decernimus et mane si secus super hiis a quoqua quavis (sic!) auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac dictarum ecclesiarum iuramento confirmatione apostolica vel quavis alia firmitate roboratis statutis et consuetudinibus ceterisque contrariis. Nulli ergo omnino ... Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift U 2/1555, 1449 Jan. 16. Die Urkunde ist stark zerstört und vorher wohl als Einband benutzt worden.*

¹⁴⁹ Hilderscheid, Reservatrechte (wie Anm. 107), S. 8.

¹⁵⁰ StA Hamburg, Threse Rr, Nr. 50, von 1268 Dez. 25.

Legaten ist auch im 15. Jahrhundert vielfach für das deutsche Reich zu beobachten, denkt man etwa an Kardinal Nicolaus von Kues oder Kardinal Bessarion¹⁵¹.

Das Reservationsrecht der Päpste ist somit aus Maßnahmen in Einzelfällen hervorgegangen, die sich immer öfter ereigneten und schließlich einer rechtlichen Fixierung bedurften. Dies war um so mehr geraten, als sich in die Benefizialvergabe zunehmend finanzielle Aspekte mischten¹⁵². Das Recht des Papstes, sich Benefizien zur Vergabe vorzubehalten, wurde ihm zwar nicht generell abgesprochen, aber das Ausmaß seiner Eingriffe wurden immer wieder beklagt. In diesem Zusammenhang ist einmal mehr zu betonen, daß auch in den Fällen der reservierten Benefizien die Petenten diejenigen sind, die sich an den Papst wenden und um die Vergabe bitten. Es ist nicht der Papst, der von sich aus einem Kleriker eine Stelle zum Geschenk überreicht. Dennoch soll nicht übersehen werden, daß es der Kurie besonders zuträglich war, vom Reservatrecht der Päpste Gebrauch zu machen. Dadurch wurde vor allem die Versorgung der Kurialen mit Benefizien erleichtert¹⁵³. Diese Gruppe ist es auch überwiegend, sie sich in ihren Suppliken auf das Reservatrecht des Papstes bezieht und Devolutionen oder sonstige Bestimmungen betreffend die vorbehaltliche Vergabe von Stellen durch den Papst anführt¹⁵⁴.

Mit den Kanzleiregeln, die, wie erwähnt, in ihren ersten Artikeln den Umfang der Reservierungen des jeweiligen Papstes enthalten¹⁵⁵, wurde eine Anordnung zum internen Gebrauch an der Kurie geschaffen, die als Grundlage für die Anwendung und Umsetzung der Reservationsrechte mittels verwaltungstechnischer Maßnahmen diene.

¹⁵¹ RG VIII, passim, erwähnt z. B. die Vergaben durch Bessarion, die in einem besonderen Register geführt wurden. Das Register wurde für das RG VIII benutzt.

¹⁵² Weiss, Kurie und Ortskirche (wie Anm. 35), S. 1, betont die Beschwerden, die während der Konzilien von Pisa und Konstanz in dieser Richtung vorgetragen wurden.

¹⁵³ Hilderscheid, Reservatrechte (wie Anm. 107), S. 4. Über die Mißbräuche bei solchen Verleihungen siehe Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band III, S. 120.

¹⁵⁴ Diese Tatsache läßt sich überprüfen, indem man den Schlagwortindex des RG VIII zu Rate zieht und sieht, auf wen sich Begriffe wie *devolutio* beziehen. Die 83 Belege führen in der Mehrzahl zu Kurialen. Die Zahl ist relativ hoch, vergleicht man sie mit dem Vakanzgrund *per promotionem* oder *per privationem*, die ähnlich häufig genannt werden. Davon nach oben abweichend findet sich die Resignation mit insgesamt 576 Belegen.

¹⁵⁵ Hilderscheid, Reservatrechte (wie Anm. 107), S. 10, mit Beispielen. So auch bei Martin V. und Pius II.

1.7. Kanzleiregeln

Für das Benefizialwesen des 15. Jahrhunderts sind die Bestimmungen des Kirchenrechts, besonders bezüglich der eben angesprochenen Reservationen, von ebenso großer Bedeutung wie die Durchführungsanweisungen dazu, die seit dem 14. Jahrhundert in Form von Kanzleiregeln von den Päpsten zu Beginn ihres Pontifikats promulgiert wurden¹⁵⁶. Im Gegensatz zum kanonischen Recht waren die Kanzleiregeln in ihrer Gültigkeit limitiert. Sie galten nur während des Pontifikats, in dem sie erlassen wurden. Somit stand es dem Nachfolger auf dem Stuhl Petri frei, seine eigenen Vorstellungen bezüglich der Reservationen von Benefizien oder der Gestaltung des Geschäftsgangs zu formulieren und in Kraft zu setzen.

Die Zeit der großen Veränderungen im Bereich der Kanzleiregeln liegt eher im 14. Jahrhundert und reicht etwa bis zur Beendigung des großen Schismas. Danach hat der jeweilige Papst die von seinem Vorgänger eingeführten Regeln meist nur geringfügig verändert. Nach Pius II. ist eine gewisse Stabilität in der Aufstellung der Kanzleiregeln zu beobachten. Das liegt sicher auch an den äußeren Umständen des Papsttums, das sich nach den Turbulenzen des Schismas gefestigt hatte und dessen Verwaltung mittlerweile so in eingefahrenen Bahnen ablief, daß im Interesse eines reibungslosen Übergangs von einem Pontifikat zum anderen auf größere Veränderungen möglichst verzichtet wurde.

Da es im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich ist, die Kanzleiregeln der beiden hier behandelten Päpste im Detail zu beschreiben, werden nur ihre Hauptaspekte angesprochen, soweit sie sich auf das Benefizialwesen beziehen.

Beginnend mit der Überlieferung der Kanzleiregeln ist festzustellen, daß nur für Martin V. eine gedruckte Fassung vorliegt. Eine Edition der Kanzleiregeln bis zum Pontifikat Nikolaus' V. hat Emil von Ottenthal vorgelegt. Diese leider unzulängliche Ausgabe wird durch einige Anmerkungen von Joseph Teige ergänzt¹⁵⁷. Ottenthal bemüht sich zwar, die Bezüge auf Regeln der Vorgänger deutlich zu machen, dadurch gewinnt man aber keinen wirklichen Überblick über das gesamte Regelwerk eines Papstes. Es besteht somit keine Möglich-

¹⁵⁶ Die ersten als Kanzleiregeln anzusprechenden Bestimmungen sind von Johannes XXII. (1316 – 1334) veröffentlicht worden und zwar als *regulae datae in cancellaria*. Seit Bonifaz IX. werden sie als *Regulae cancellariae* bezeichnet. Es gab schon früher Bestimmungen zur formalen und materiellen Behandlung von päpstlichem Schriftgut, eine regelmäßige offizielle Verordnung jedoch setzte erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein, vgl. *Regulae Cancellariae* (wie Anm. 15), S. VII.

¹⁵⁷ *Regulae Cancellariae* (wie Anm. 15); der wesentliche Einwand gegen diese Edition besteht darin, daß er die Registerüberlieferung völlig außer acht gelassen hat und davon ausging, daß die Kanzleiregeln jeweils nur aktualisiert worden seien. Teilweise sind auch die von Ottenthal als Bestimmungen gleichen Inhalts klassifizierten Regeln bei der Überprüfung alles andere als identisch. Vgl. Schwarz, *Schreiberkollegien* (wie Anm. 22), S. 135, die diese für Clemens VII. und Eugen IV. untersucht hat, sowie Josef Teige, *Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des XIII. und XIV. Jahrhunderts*, in: *MIÖG* 17, 1896, S. 408 – 440.

keit, die Rückbezüge, die er entwickelt, zu verifizieren. Zudem stützt sich Ottenthal vor allem auf Handschriften aus dem Vatikan, Wien und Erfurt, ohne Quellen anderer Provenienz heranzuziehen.

Die Überlieferung von internen Verwaltungsvorschriften außerhalb der Kurie erklärt sich aus der Tatsache, daß jeder Beamte der Kanzlei und alle sonstigen mit der Expedition von Urkunden befaßten Kurienfunktionäre ein Handexemplar dieser Vorschriften besitzen mußten¹⁵⁸. Sie stellten sich zu diesem Zweck eine Kopie der authentischen, im Kanzleibuch eingetragenen Regeln her¹⁵⁹. Die Abschrift war gewissermaßen ihr persönliches Diensthandbuch, das sie bei der Rückkehr in ihre Heimat vielfach mitnahmen.

Auf diese Weise kamen Abschriften in die Archive außerhalb der Kurie, wie etwa auch das Kölner Exemplar der Kanzleiregeln Martins V. Es wird im Historischen Archiv der Stadt Köln aufbewahrt und befindet sich in einem Kanzleimischbuch, das in den Bereich des Domkapitels gehört¹⁶⁰. Die Sammelhandschrift umfaßt vor allem Rechtstexte und Formularien, darunter auch Auszüge aus früheren Kanzleiregeln und Suppliken der Universität Paris. Auf fol. 182r bis 191r ist die Abschrift der Kanzleiregeln Martins V. eingetragen. Der Schrift nach zu urteilen, gehört die Abschrift in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Neben dem Textblock, der deutlich in Kapitel und größere Abschnitte mit Überschriften gegliedert ist, sind beiderseits Randbemerkungen angebracht, wobei die an der linken Seite regestenartig den Inhalt der jeweiligen Regel paraphrasieren, während die am rechten Rand angebrachten Notizen Kommentare darstellen¹⁶¹. Diese Abschrift ist, wie gesagt, eher ein Zufallsfund. Wenn man systematisch in den europäischen Archiven nach Kanzleiregeln suchen würde, ließen sich sicher noch weitere Exemplare finden.

Für Pius II. ist man gänzlich auf solche Funde angewiesen¹⁶². Zur Zeit sind Handschriften aus Berlin, Florenz, Padua und Rom bekannt¹⁶³. Die Exemplare sind von unter-

¹⁵⁸ Brigide Schwarz, *Statuta sacri causarum apostolici palatii auditorum et notariorum*. Eine neue Quelle zur Geschichte der Rota Romana im späten Mittelalter. In: *Studien zum 15. Jahrhundert*, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmuth und Heribert Müller, Band 2, München 1994, S. 851, S. 867: Zu den Statuten der Rotarichter und -notare: *Ut igitur predicta memorie commendatur, Kalendis octobris in audientia publica litterarum singulis annis publice de verbo ad verbum recitentur, et quilibet auditor et notarius copiam penes se habeant predictorum.*

¹⁵⁹ Über die Arbeit, die mit den Kanzleiregeln verbunden war, schrieb ein Skriptor: *et certe ad tollendum dubia huius regulae vel saltem ad declarandum ea, quae practicantur in curia, oportet hic scribere unum quinternionum; sed si sic facerem, non finirem has regulas isto anno*; zitiert nach Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 18), S. 47, Anm. 14.

¹⁶⁰ Historisches Archiv der Stadt Köln, Geistliche Abteilung, Nr. 2b, fol. 182r – 191r.

¹⁶¹ Es ist anzunehmen, daß zumindest die Kommentare von anderer Hand stammen als der Haupttext. Der Überlieferungszusammenhang läßt es möglich erscheinen, daß das Domkapitel diese Regeln zu Rate gezogen hat.

¹⁶² Eine Edition war von Walther von Hofmann um 1908 geplant, wurde aber nicht in die Tat umgesetzt. Hofmann ist in München noch auf ein Fragment der Kanzleiordnungen Pius' II. gestoßen, das bisher aber nicht zu ermitteln war. Vgl. Bourdon, *L'abrogation* (wie Anm. 70), S. 211.

schiedlicher Vollständigkeit. Der vollständigste Text, mit Ergänzungen bis zum letzten Pontifikatsjahr, ist in der Florentiner Handschrift enthalten. Demgegenüber weist das Exemplar in der Berliner Staatsbibliothek die größte Authentizität auf. Erscheinungsform und Überlieferungszusammenhang lassen es möglich erscheinen, daß es sich um das Handexemplar eines Kurienbeamten handelt. Die Kanzleiregeln liegen hier als selbständige Schrift vor, während sie in Florenz, Padua und Rom als kopiale Überlieferung in einem Kodex eingebunden sind.

Die Berliner Handschrift der Kanzleiregeln Pius' II. ist in der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz im Bestand Hamilton als Nr. 516 überliefert. Der Einband des Heftes ist ein Pergamentblatt, auf dessen Innenseite eine Supplik des Werner von Flachslanden überliefert ist. Werner von Flachslanden war als *cubicularius secretus* Pius' II. kein seltener Petent¹⁶⁴. Auf dem Einband ist der Name *Baldasar de Grinossis* angebracht. Dabei handelt es sich sehr wahrscheinlich um den Kurienfunktionär, dem dieses Regelheft gehörte und der es vielleicht sogar selbst abgeschrieben hat¹⁶⁵.

Die inhaltliche Struktur der Regeln variiert insofern, als bestimmte Themengruppen nicht in jedem Pontifikat in derselben Abfolge angelegt sind, wenn sich auch für die wesentlichen Punkte, etwa die Anweisungen zu den päpstlichen Reservationen jeweils in den ersten Artikeln, recht bald ein festes Schema entwickelte¹⁶⁶. Themenkreise, die in den Kanzleiregeln behandelt werden, betreffen über die Reservationen hinaus z. B. die Gültigkeit von Regeln der Vorgänger¹⁶⁷, die Behandlung von Expektanzen¹⁶⁸ und anderen Schriftgutformen. Ein großer

¹⁶³ Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz in Berlin, Sammlung Hamilton, Nr. 516, *Regulae Cancellariae Pii II.*; Biblioteca Nazionale di Firenze, Magl. XXXI 64, fol. 45v – 79v; Biblioteca capitolare Padova, Mscr. B 64; Biblioteca Vaticana, Fondo Barberini, Cod. Barb. 2825. Auch hier gilt, was für Martin V. gesagt wurde: eine planmäßige Suche könnte weitere Handschriften zutage fördern.

¹⁶⁴ Johannes Weneri de Flachslanden erscheint auch des öfteren in den Registern Pius' II. 1458 bezeichnet er sich als *cubicularius secretus* (RG VIII, Nr. 1905), ebenso in den folgenden Jahren (RG VIII, Nr. 120 (1459), Nr. 5617 (1460), Nr. 3053 (1462), Nr. 467 (1463)). Unter Paul II. versucht er als Domdekan von Basel die dortige Propstei zu erlangen, für die er 1466 mit Hilfe des Kurialen Ciriacus Leckstein die Annatenobligation tätigt (RG IX, Paul II, Manuskript im DHI Rom, Lemma: Johannes Weneri de Flachsland). 1467 bezeichnet er sich als Dompropst von Basel in seinem Prozeß gegen den Mainzer Erzbischof (RG IX., ebenda).

¹⁶⁵ Balthasar de Grinossis konnte bisher nicht in den Registern ermittelt werden, auch Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 18), erwähnt ihn nicht.

¹⁶⁶ Die Zählung der Kanzleiregeln, die Hinschius, *Kirchenrecht* (wie Anm. 5), Band III, S. 120 ff. in seiner Darlegung verwendet, geht im wesentlichen auf den Kommentar von Riganti (*Johannis Baptista Riganti Commentaria in Regulas, Constitutiones et Ordinationes Cancellariae Apostolicae opus Posthumum. Tomus I. Romae 1744*) zurück. Ottenthals Zählung weicht in einigen Punkten davon ab; vgl. *Regulae Cancellariae* (wie Anm. 15).

¹⁶⁷ In den Regeln Martins V. wird die weitere Gültigkeit der Kanzleiregeln Johannes' XXII. (1316 – 1334), Benedikts XII. (1344 – 1342), Clemens' IV. (1342 – 1352), Innozenz' VI. (1352 – 1362), Urbans V. (1362 – 1370) und Gregors XI. (1371 – 1378) verfügt. Damit setzt sich Martin V. in die Tradition der avignonesischen Päpste, die sich um die Ausgestaltung der kurialen Verwaltung im 14. Jahrhundert verdient gemacht haben. Vgl. *Regulae Cancellariae* (wie Anm. 15), Nr. 8, S. 189. In den Regeln Pius' II. wird nur der Rückgriff auf Anweisungen Calixt III., in einzelnen Anordnungen bis Martin V. deutlich. Vgl. Handschrift in Staatsbibliothek PK Berlin, Hamilton Nr. 516, fol. 2vss.

¹⁶⁸ Hier wird z. B. bei Martin V. nach Ländern unterschieden.

Abschnitt betrifft die Kompetenzen des Vizekanzlers. Als Vorsteher der Kanzlei war er eine zentrale Instanz im Geschäftsgang und die Übertragung gewisser Vollmachten an ihn konnte den Papst zudem in seiner Amtsführung entlasten. Detaillierte Anweisungen zum Umgang mit Suppliken und Petenten werden ebenso in den Regeln beschrieben, wie konkrete Anordnungen zur Expedition von Urkunden zu bestimmten Sachverhalten. Hier finden sich auch Hinweise zur Interpretation der päpstlichen Signaturen, denn *fiat ut petitur* unter der genehmigten Supplik zog je nach Kontext eine bestimmte Formulierung in der auszustellenden Bulle nach sich¹⁶⁹.

Neben der Festschreibung von Zugangsberechtigungen für bestimmte Benefizien, etwa Altersvoraussetzungen oder Verbot der Weitergabe einer Stelle vom Vater an den Sohn, wird in den Kanzleiregeln auch diejenige Personengruppe definiert, die, entweder als Angehörige der Kurie, durch adlige Herkunft oder aufgrund akademischer Graduierung privilegiert, besondere Vorrechte beim Erwerb von Benefizien genießen konnte. Dabei spielten die Vakanzgründe eine wichtige Rolle, denn von ihnen konnte die Art des Stellenerwerbs abhängen. Aus diesem Grund wurde immer wieder genau beschrieben, was etwa unter *apud sedem apostolicam vacare* verstanden werden sollte¹⁷⁰.

Der Informationstransfer hinsichtlich der Vakanz eines bestimmten Benefiziums wurde ebenfalls bedacht, indem festgelegt wurde, daß eine ausreichende Zeitspanne zwischen dem Tod des Vorbesitzers und Einreichung der Supplik des Interessenten liegen sollte, um zu vermeiden, daß Benefizien erbeten werden, ohne daß die Stelle tatsächlich schon frei war. Daß solch eine Regelung vonnöten war, zeigen die immer in den Registern wieder zu findenden ‚Scheintoten‘¹⁷¹. Um ihre Benefizien wurde mit der Angabe des Vakanzgrundes *per obitum* suppliziert, obwohl der Inhaber noch lebte, wie der Blick in andere Quellen ausweist. An dieser Stelle muß darauf hingewiesen werden, daß an der römischen Kurie keine Kartei darüber geführt wurde, welche Benefizien existierten und in welcher Hand sie sich befanden. Die Möglichkeit zur Nachprüfung der Angaben des Petenten waren gering, wenn nicht gänzlich unmöglich¹⁷².

¹⁶⁹ Regulae Cancellariae (wie Anm. 15), S. 194, für Martin V. sehr ausführlich.

¹⁷⁰ Vgl. Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band III, S. 144f. Grundlegend war hier die Bestimmung der Konstitution *Ad regimen* von Benedikt XII., auf die sich die Kanzleiregeln Martins V. und auch Pius' II. beziehen.

¹⁷¹ Beispiele lassen sich überwiegend erst dann ausweisen, wenn man die lokale Komplementärüberlieferung heranzieht. In einigen Fällen tauchen die Totgeglaubten als Supplikanten wenig später selbst in den Registern auf. Beispiel: Otto Berlin, ein Bremer Kleriker, der 1451 in der Supplik des Hermannus de Osta als verstorben bezeichnet wird (RG VI, Nr. 2211), er selbst reicht aber bis 1460 noch weitere Suppliken ein (RG VII, Nr. 2321 und RG VIII, Nr. 4439).

¹⁷² Um Informationen über bestimmte Benefizien, ihrer Einkünfte oder ihrer rechtlichen Situation zu bekommen, bediente sich die Kurie des Instruments der Delegation. Es konnte Personal aus Kammer oder auch Kanzlei an den Ort des Benefiziums geschickt werden, um nähere Auskünfte einzuholen, oder aber der in

Die Kanzleiregeln im weiteren Sinne bestehen nicht nur aus den zu Beginn eines Pontifikats erlassenen Anordnungen, sondern sie erfahren während der Regierung des Papstes immer wieder Ergänzungen und Modifikationen in Form von Konstitutionen, die in den kodifizierten Abschriften als Anhänge zu finden sind. Diese Maßnahme ermöglichte es, auf akuten Regelungsbedarf zu reagieren, Regelungen zu präzisieren oder durch Wiederholung auch einzuschärfen¹⁷³.

Im Handlungsablauf der Urkundenexpedition in der Kanzlei hatten die Kanzleiregeln eine besondere Bedeutung für die Judikatur, also die Prüfung der Urkunde nach Form und Inhalt, die den Abbiatori oblag. Sie bezog sich in erster Linie auf die Einhaltung der *regulae cancellariae* bei der Textgestaltung¹⁷⁴.

Die Schwierigkeiten der Auslegung der Regeln kannten nicht nur die Beamten, die damit umgehen, sondern auch die Prokuratoren, die mit ihnen vertraut sein mußten, um sie nutzbringend für ihren Petenten anwenden zu können. Demnach ist es kein Wunder, daß einer der ersten überlieferten Kommentare zu Kanzleiregeln von einem *procurator causarum in Romana curia* stammt. Alphons de Soto kommentierte die Kanzleiregeln Innozenz' VIII. von 1484¹⁷⁵. Er beruft sich dabei unter anderem auf den Abbiator Jacobus de Rizonibus, der zwischen 1446 und 1485, also auch während des Pontifikats Pius' II., tätig war¹⁷⁶.

Bei der Aufstellung der Kanzleiregeln ist nicht davon auszugehen, daß der jeweilige Papst, der sie zu promulgieren hatte, auch an ihrer Zusammenstellung einen besonders aktiven Anteil nahm. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die mit der Aufgabe der Erstellung von Kanzleiregeln beauftragten Personen, in der Regel der Vizekanzler des Vorgängers und einige Abbiatori, zunächst in den neuen Verwaltungsbetrieb übernommen wurden, um den

dem Gebiet tätige Kollektor der Kurie hatte die gewünschten Informationen zu besorgen; vgl. RG VIII, Nr. 533, 2105, 2198 und öfter.

¹⁷³ Ein Beispiel ist aus dem Pontifikat Martins V. in der öfter wiederholten Expeditionsfrist von sechs Monaten für die Urkunden, vgl. *Regulae Cancellariae* (wie Anm. 15), S. 205 (18. Juni 1418) und S. 207 (26. Nov. 1418), sowie S. 209 (18. Okt. 1919).

¹⁷⁴ Die Abbiatori wiesen Urkunden zurück, die diesen Anforderungen nicht gerecht wurden; vgl. Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 18), S. 125.

¹⁷⁵ *Commentaria in regulas cancellariae apostolicae sive in glossemata Alphonsi Sotto glossatoris nuncupati auctore Ioanne a Chokier ecclesiae cathedralis Leodiensis canonici*, Köln 1621. Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 18), S. 47 f. sieht in diesem Kommentar die Abneigung des Prokurators gegen die allzu strenge Auslegung der Regeln durch die Abbiatori, weshalb die Empfehlung lautet, die Bullen möglichst über die Kammer zu expedieren.

¹⁷⁶ Jacobus de Rizonibus tritt 1456 erstmals als Abbiator auf, vorher wird er nur als Skriptor bezeichnet, vgl. Pitz, *Supplikensignatur* (wie Anm. 4), S. 108, sowie Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 18), S. 358. Als Handelnder findet man ihn im Kanzleivermerk auf der Plica rechts, also an der Position für den Skriptor, einer Urkunde Nikolaus' V. an den Dekan von S. Andreas in Köln von 1451 Jan. 26 (HStA Düsseldorf, Kloster Marienforst, Urkunden, Nr. 38). In den Lateranregistern Pius' II. erscheint er öfter als Abbiator (so ASV, Reg. Lat. 535, passim). 1461 steht sein Name nochmals in Vertretung eines Kollegen auf der Urkunde Pius' II. an den Abt von Disentis und den Churer Dompropst, diesmal rückseitig oben links in der Position, also wiederum als Abbiator (Bistumsarchiv Chur, Urkunden L, Nr. 17). Er starb 1485 vor August 27 (Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 18), S. 358).

naturgemäß am Beginn eines Pontifikats vermehrt anfallenden Schriftgutdurchlauf bewerkstelligen zu können. Die Kontinuität in der Person des Kanzleileiters hatte so auch Auswirkungen auf eine gewisse Kontinuität in den Regelwerken. Deutlich wird das etwa, wenn man bedenkt, daß der Vizekanzler Calixts III. bis zu Innozenz VIII. tätig war und noch als Alexander VI. auf dem Papstthron saß¹⁷⁷. Dem Geschäftsverkehr war es nur zuträglich, wenn die Regelwerke von Personen erstellt wurden, die mit der Verwaltungswirklichkeit vertraut waren und sie in die Vorgaben einzubringen wußten. Auch bei anderen Gelegenheiten ist zu beobachten, daß die Fachkräfte selbst sich um die Ausgestaltung der für sie verbindlichen Vorschriften bemühten¹⁷⁸.

Interessant ist die Frage, inwieweit die Kanzleiregeln über die Kurie hinaus bekannt wurden. Immerhin handelt es sich bei ihnen ja nicht nur um verwaltungsinternes Schriftgut, das den technischen und formalen Hintergrund des Kanzleihandelns organisiert, sondern um ein rechtssetzendes Regelwerk, das für Benefizialangelegenheiten von grundlegender Bedeutung war. Die Kenntnis dieser Regeln schon in der Heimat konnte überaus hilfreich sein, um den Gang an die Kurie in einer Angelegenheit vorzubereiten. Es wurde bereits erwähnt, daß Kanzleiregeln gelegentlich von einem Skriptor oder Abbeviator bei seiner Rückkehr in die Heimat mitgenommen wurden. Auf ähnliche Weise ist wohl auch die Formelsammlung von Johannes Rode nach Hannover gekommen¹⁷⁹. Es ist jedoch ebenso belegt, daß man auf ganz offiziellem Wege an den Wortlaut der Kanzleiregeln kommen konnte¹⁸⁰. Dazu hat Martin V. in seiner Konstitution *Romani pontificis providentia* festgelegt, daß im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit die Mitteilung der diesen Streit betreffenden Kanzleiregeln an die streitenden Parteien möglich sei. Der Vizekanzler ist zusammen mit einem Abbeviator *de parco maiori* dafür zuständig¹⁸¹.

¹⁷⁷ Schimmelpfennig, Papsttum (wie Anm. 5), S. 284.

¹⁷⁸ Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 22), S. 12 weist das für die Schreiber nach, die maßgeblich an der Bulle *Sicut prudens* mitgewirkt haben.

¹⁷⁹ Vgl. Otto Meinardus, Formelsammlungen und Handbücher aus den Bureaux der päpstlichen Verwaltung des 15. Jahrhunderts in Hannover. In: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 10 (1885), S. 35 – 79.

¹⁸⁰ Dies widerspricht der Auffassung von Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 4), S. 320, die Kanzleiregeln seien unveröffentlicht und den Klerikern *in partibus* nicht bekannt gewesen.

¹⁸¹ Kanzleiordnungen (wie Anm. 15), S. 149, Absatz 7, sowie *Regulae Cancellariae* (wie Anm. 15), S. XXI f. Die Abbeviatoren waren in zwei ‚Arbeitsgruppen‘ unterteilt, die als *parcus maior* und *parcus minor* bezeichnet wurden, wobei erstere aus den langjährig tätigen, erfahrenen Beamten bestand. Diese meist zwölf Abbeviatoren assistierten dem Vizekanzler und wurde als beratendes Gremium herangezogen. vgl. Brigide Schwarz, *Abbreviature officium est assistere vicecancellario in expeditione litterarum apostolicarum*. Zur Entwicklung des Abbeviatorenamtes vom Großen Schisma bis zur Gründung des Vakabilistenkollegs der Abbeviatoren durch Pius II., in: Erwin Gatz (Hg.), *Römische Kurie. Kirchliche Finanzen*. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, Teil 2, *Miscellanea Historiae Pontificiae* 46, Roma 1979, S. 789 – 823.

In einem Schreiben vom 22. April 1465 teilt der schon erwähnte Rodrigo Borgia, Vizekanzler Pauls II., dem Rat der Stadt Lüneburg auf dessen Anfrage den Inhalt von zwei Kanzleiregeln mit¹⁸². Es handelt sich um die Regelung der Reservationen und um die *revalidatio*, also das automatische Wiederinkraftsetzen aller Briefe des verstorbenen Papstes Pius II., die noch nicht durch Präsentation beim Adressaten rechtsgültig geworden waren. Zur Bestätigung der Übereinstimmung des Wortlauts der übermittelten Regeln mit denen im Kanzleibuch zeichnet der *custos cancellarie*.

Die Nachfrage gerade nach diesen Kanzleiregeln ist am Beginn eines Pontifikats von besonderer Notwendigkeit, denn es stellte sich beim Tod eines Papstes stets die Frage, was von seinen Anordnungen, schriftlich oder mündlich, nun noch Gültigkeit hatte. In Lüneburg hing davon die Besetzung von Stellen ab, für die Kleriker eine päpstliche Provision vorgelegt hatten. Der Rat der Stadt, der wohl Patronatsherr einer dieser Stellen war, wollte auf diese Weise die Rechtslage klären¹⁸³.

Unabhängig vom konkreten Fall zeigt dieses Dokument, daß die Institutionen *in partibus* sich mit der jeweiligen Rechtslage *in curia* vertraut machen konnten. Weiterhin ist daraus abzulesen, daß es sich bei den Kanzleiregeln nicht um geheime Verwaltungsanweisungen handelte, die nur Eingeweihten zur Verfügung standen, sondern daß diese Vorschriften ganz allgemein zur Kenntnis gegeben wurden – und auch zur Kenntnis gelangten.

Die Kanzleiregeln Martins V. unterscheiden sich von denen Pius' II. vor allem dadurch, daß sie die Reservationsrechte ausführlich regeln und mit der Einbeziehung der Benefizien der Kardinalfamilien eine Ausdehnung gegenüber den Reservationen der Vorgänger etablieren, die für die Folgezeit gültig bleibt. Die Kompetenzen des Vizekanzlers, vor allem seine stärkere Einbeziehung in den Vorgang der Signatur der Suppliken in einfachen Fällen des Benefizialwesens, bedeutet die Delegation von päpstlichen Rechten auf einen hohen Beamten und Behördenleiter. Martin V. steht in der Tradition von Avignon und greift die dort üblichen Kanzleigebräuche auf, um seine Kurie, in die er das Personal von drei Vorgängerkurien integrieren muß, zu organisieren. Hinsichtlich der Gestaltung der Urkunden gibt es bei Martin V. ausführliche Hinweise auf die in einer Supplik unterzubringenden Angaben über

¹⁸² Regesten Papsturkunden Niedersachsen (wie Anm. 7), Nr. 1999. Zur Vorgeschichte siehe Dieter Brosius, Die Rolle der Kurie im Lüneburger Prälatenkrieg. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 48 (1976), S. 107 – 134. – Eine Mitteilung von Kanzleiregeln an einen Familiaren des Kardinals d'Estouteville, der ein Kanonikat in Rouen anstrebte und deshalb prozessierte, ist im Zusammenhang mit den Kanzleiregeln Pius' II. in der Biblioteca Nazionale di Firenze, Mscr. XXXI, 64, fol. 69v – 71v, überliefert.

¹⁸³ Zu den Vorgängen in Lüneburg um 1460 siehe Bernd-Ulrich Hergemöller, Pfaffenkriege im spätmittelalterlichen Hanseraum. Quellen und Studien zu Braunschweig, Osnabrück, Lüneburg und Rostock, Köln-Wien 1988, besonders Band I, S. 188 ff.

den Petenten und das erbetene Benefizium¹⁸⁴, sowie auch andere zu Aspekten der Datierung und der Signatur¹⁸⁵.

Im Vergleich mit den Anordnungen Martins V. erscheinen die Regeln Pius' II. im ganzen praxisnäher. Sie betreffen viel detaillierter den tatsächlichen Geschäftsverkehr und insbesondere den Beginn des Geschäftsgangs, nämlich die Genehmigung der Supplik. Die Angaben zur Signatur und zur ihrer praktischen Umsetzung bzw. Interpretation sind in erster Linie als Hilfe für die Abbreviatoren gedacht, die die daraus resultierenden Bullen zu entwerfen hatten. Der Schwerpunkt auf der organisatorischen und eher technischen Seite des Geschäftsverkehrs der Kurie erklärt sich im Pontifikat Pius' II. auch daraus, daß eben Martin V. nach dem Großen Schisma die Voraussetzungen für das Funktionieren eines Verwaltungsapparats erlassen hatte. Die Anordnungen wurden von den folgenden Päpsten noch vervollständigt, wohl auch modifiziert. Im Gegensatz zu Martin V. fand Pius II. einen funktionierenden kurialen Verwaltungsapparat vor, dessen Aufbau in gewisser Hinsicht abgeschlossen war. Somit konnte er sich vermehrt Gedanken um die Feingliederung machen und sich der Optimierung des Geschäftsablaufs widmen.

Die Kanzleiregeln als normative Anordnungen für das Benefizialwesen im 15. Jahrhundert spielen insofern eine bedeutende Rolle, als sie eben nicht nur Durchführungsbestimmungen sind, die sich auf den Umgang mit Suppliken, der Erstellung von Urkunden und deren Durchlauf durch den Geschäftsgang befassen. Seit Martin V. und besonders zur Zeit Pius' II. werden die Kompetenzen der an den Arbeitsabläufen beteiligten Funktionsträger definiert¹⁸⁶ und somit die Personalstruktur im Verwaltungsaufbau immer mehr verfestigt. Mit der Beschreibung der Personengruppe, die als besonders bevorrechtigt beim Erwerb von Benefizien, etwa aus der päpstlichen Reservation, galt, trugen die Kanzleiregeln dazu bei, durch Zugangsberechtigungen zu bestimmten Stellen die Nachfrage zu strukturieren, wie die quantitative Analyse im folgenden noch zeigen wird. Die Kanzleiregeln wirkten somit in zwei Richtungen, nämlich kurienintern, indem sie Abläufe, Arbeitseinheiten und Schriftgutverwaltung betrafen und auf der anderen Seite extern als Normierung der zur Verfügung stehenden Benefizien aufgrund päpstlicher Reservation einerseits und Privilegierung einer Petentengruppe andererseits.

¹⁸⁴ Regulae Cancellariae (wie Anm. 15), S. 191.

¹⁸⁵ Regulae Cancellariae (wie Anm. 15), S. 193 f.

¹⁸⁶ Die Rolle der Referendare und der Abbreviatoren wird in den Kanzleiregeln Pius' II. ausführlich beschrieben, vgl. Handschrift in der Staatsbibliothek PK Berlin, Hamilton Nr. 516, fol. 20r ff.

1.8. Konzilsbeschlüsse und Konkordate

Das 15. Jahrhundert begann als ein Jahrhundert der Konzile, in dem das deutsche Reich entweder als Ausrichter oder als Teilnehmer eine Rolle spielte. Die Konzile von Konstanz und Basel werden für Kirche und Reich gleichermaßen als epochale Ereignisse eingeschätzt.

Die Teilnahme deutscher Prälaten und Kleriker war bei den Konzilen auf Reichsgebiet naturgemäß groß, aber auch jenseits der Alpen traf man auf Vertreter aus dem Norden. Schon in Pisa waren die deutschen Bischöfe gut vertreten¹⁸⁷. Die italienischen Konzile in Pavia - Siena (1423 – 1424) und Ferrara – Florenz (1438 – 1445) widmeten sich vor allem Themen der allgemeinen Kirchenreform und der Union mit den Griechen. Erörterungen zum Benefizialwesen traten dort gänzlich in den Hintergrund, weshalb im folgenden vor allem die Beschlüsse der Konzile von Konstanz und Basel betrachtet werden.

1.8.1. Das Konstanzer Konzil

Die Kirchenversammlung in Konstanz hatte mit vielen Mißständen zu kämpfen, die des Benefizialwesens gehörten dazu. Die Anklagen gegen die päpstliche Verwaltung waren nicht neu und sollten auch noch später aktuell bleiben¹⁸⁸.

Die Kardinäle hatten den Papst zur Teilnahme gedrängt. Einladungen zum Konzil wurden noch von Johannes XXIII. verschickt¹⁸⁹. Die Anliegen des Konzils werden als konservativ eingeschätzt, bezogen sie sich neben der Neustrukturierung der Beamtenschaft durch Zurückdrängung ungeeigneter Personen und Reduktion der Beschäftigtenzahl vor allem auf die Aufrechterhaltung des geistlichen Charakters der Kurie¹⁹⁰. Es wurde eigens eine Reformkommission gebildet, die sich mit den Verhältnissen der römischen Kurie befassen sollte. Das

¹⁸⁷ Der Magdeburger Erzbischof Günther etwa verbündete sich mit den Bischöfen Heinrich von Halberstadt, Johannes von Hildesheim, Walther von Merseburg, Gerhard von Naumburg, Henning von Brandenburg und Otto von Havelberg und den jeweiligen Domkapiteln, um einen sicheren und gefahrenfreien Konzilsbesuch zu ermöglichen; LHA Magdeburg, Rep. U1 tit. XV, Nr. 3.

¹⁸⁸ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 18), S. 1: „Punkt für Punkt der auf dem Konstanzer Konzil gegen die päpstliche Verwaltung der letzten 30 Jahre erhobenen Anklagen treffen auf die Zustände 80 Jahre später zu. Die Gebrechen, an denen die Kurie seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts krankte, sind in vollem Sinne eine Erbschaft der Schismazeit.“ Vgl. Remigius Bäumer, Die Bedeutung des Konstanzer Konzils für die Geschichte der Kirche. In: *Annuario Historiae Conciliorum* 4 (1972), S. 26 – 45.

¹⁸⁹ Originalbullen z. B. für den Erzbischof von Magdeburg, mit der Bitte, auch die Suffragane zu unterrichten, von 1413 März 3, sowie die Mitteilung des Eröffnungstermins am 1. November, von 1413 Dez. 12, vgl. LHA Magdeburg, Rep. U 1, tit. XV, Nr. 4 und 5.

¹⁹⁰ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 18), S. 9.

Ziel des Konzils, eine Reform der Kirche auf den Weg zu bringen, wurde während seiner Sitzungsperiode dennoch nicht erreicht¹⁹¹.

Die Dekrete *Haec Sancta* und *Frequens* sind vielfach Gegenstand der Forschung gewesen¹⁹², so daß an dieser Stelle nicht auf ihre Bedeutung eingegangen werden muß. Entscheidend für den weiteren Weg der Kurie war, daß mit der Wahl Martins V. die Zeit des Schismas zuende ging und damit eine neue Epoche begann, in der der Papst seine Stellung in der Gesamtkirche neu zu definieren hatte. Der Wille zur Reform wird im Pontifikat Martins V. an vielen Stellen sichtbar, auch im Bereich des Benefizialwesens. Dennoch ist grundsätzlich die Einschätzung vertreten worden, daß die stärkere Position des Papstes besonders im Zurückdrängen der Rechte anderer zu seinen Gunsten sichtbar wird¹⁹³. Dabei war Odo Colonna nach seiner Wahl erst einmal an die Reformdekrete gebunden, die ihm vom Konzil vorgeschrieben wurden. Er bemühte sich in gewissem Umfang darum, diesen gerecht zu werden. Noch kurz vor seinem Tod berief Martin V. ein neues Konzil ein, um, wie im Dekret *Frequens* vorgeschrieben, die regelmäßige Tagung der Kirchenversammlung in die Tat umzusetzen¹⁹⁴.

Am 16. Mai 1418 verließ der Papst Konstanz und reiste, nur langsam vorankommend, nach Rom, wo er am 28. September 1420 eintraf. Zu diesem Zeitpunkt waren die ersten Bittschriften schon eingereicht, denn am 17. Dezember 1417 hatte Martin V. in Konstanz „mit Trompetenschall“¹⁹⁵ verkünden lassen, daß er zu festgesetzter Stunde jeden empfangen würde, der von ihm Gnaden oder sonstige Wohltaten erbitten wolle. Bereits am 12. Dezember 1417 hatte er Kanzleiregeln promulgiert, nach denen das weitere Verfahren geregelt war. Zugleich begann der Papst, wegen der Benefizialvergabe mit den einzelnen Nationen zu verhandeln. Für Italien wollte er alles beim bisherigen *Procedere* lassen; die Engländer

¹⁹¹ Jürgen Miethke, Kirchenreform und Konzilien des 15. Jahrhunderts. Motive – Methoden – Wirkungen. In: Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmuth und Heribert Müller, München 1994, S. 13 – 42, hier S. 27.

¹⁹² Z. B.: Heinz Hürten, Die Konstanzer Dekrete „*Haec Sancta*“ und „*Frequens*“ in ihrer Bedeutung für die Ekklesiologie und Kirchenpolitik des Nikolaus von Kues. In: Das Konzil von Konstanz, hrsg. von August Franzen und Wolfgang Müller, Freiburg/Br. 1964; S. 381 – 396; Walter Brandmüller, Besitzt das Konstanzer Dekret „*Haec Sancta*“ dogmatische Verbindlichkeit? In: RG 62 (1967), S. 1 – 17; Isfried Pichler, Die Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete. Untersuchungen zur Frage der Interpretation und Verbindlichkeit der Superioritätsdekrete „*Haec Sancta*“ und „*Frequens*“ (= Wiener Beiträge zur Theologie 16), Wien 1967; Remigius Bäumer, Die Konstanzer Dekrete „*Haec Sancta*“ und „*Frequens*“ im Urteil katholischer Kontroverstheologen des 16. Jahrhunderts. In: Von Konstanz nach Trier. Festschrift August Franzen, München 1972, S. 547 – 574; Mario Fois, Il valore ecclesiologico del decreto „*Haec Sancta*“ del concilio di Costanza. In: *La Civiltà Cattolica* 126, 2 (1975), S. 11 – 27.

¹⁹³ Weiss, Kurie und Ortskirche (wie Anm. 35), S. 1.

¹⁹⁴ Schimmelpfennig, Papsttum (wie Anm. 5), S. 255.

¹⁹⁵ Walter Brandmüller, Das Konzil von Konstanz 1441 – 1418, Paderborn 1997, Band II, S. 374.

wollten gewisse Sonderrechte verbrieft haben¹⁹⁶. In ähnlicher Weise wurde mit den Spaniern verfahren. Den Franzosen und den Deutschen kam es darauf an, die Rolle der lokalen Kollatoren zu stärken. Die Deutschen wollten zur Versorgung der Akademiker ein Sechstel der Kathedralbenefizien und ein Viertel an anderen Stiften diesen vorbehalten. Als diese Thesen mit dem Papst diskutiert wurden, hatten die meisten Universitäten schon ihre Expektativenrotuli vorgelegt¹⁹⁷.

Am 30. Oktober legte der Papst den Nationen ein Reformdekret in 18 Artikeln vor und forderte sie zur Stellungnahme auf. Auch hier ging es darum, ein Gleichgewicht bei der Benefizienverleihung anzustreben. Die Kommentierung der Vorschläge betraf vor allem Regelungen, die das Benefizialwesen tangierten. Der Zahlung von Annaten wurde von der deutschen Nation nur unter der Maßgabe zugestimmt, daß der Kirchenstaat nicht binnen fünf Jahren in die Hände des Papstes gelangen sollte. Über die Taxen sollte jedoch verhandelt werden. Die Servitienzahlungen wurden zwar akzeptiert, doch auch hier eine Modifikation in der Zahlungsweise, nämlich in zwei Raten, für angebracht gehalten. Sollte innerhalb eines Jahres mehrmals eine Vakanz eintreten, so sei die Annate nur einmal zu zahlen. Die Prozeßflut an der Kurie sollte eingeschränkt werden. Nur wenn beide Prozeßparteien diese als Austragungsort ihres Konflikts wünschten, sollte dort der Rechtsstreit in erster Instanz beigelegt werden. Appellationen sollten aber weiterhin möglich bleiben. Die Vorschläge hinsichtlich der päpstlichen Reservationen sahen so aus, daß die Bestimmungen von *Execrabilis* und *Ad Regimen* in Kraft bleiben sollten, flankiert von Regelungen gemäß *Praesenti* und *Licet de praebendis*. Die Zahl der Kurienfunktionäre sollte reduziert werden. Die vielen Ehrenstellen, vor allem Ehrenkapläne des Papstes, sollten nicht unter das Reservationsrechts des Papstes fallen, es sei denn, sie seien Graduierte. Die spanische Nation wandte sich gegen die Einbeziehung der Bestimmungen von *Ad Regimen* im Benefizialwesen¹⁹⁸.

Während dieser Verhandlungen liefen die Suppliken zu Hunderten ein und wurden signiert und bearbeitet. Die ersten Supplikenregister Martins V. geben davon einen Eindruck. Das Hin und Her über die Ausgleichsversuche zwischen den Rechte des Papstes und den lokalen Vergabeinstitutionen bezüglich der Benefizialverleihung war so mühsam und kompliziert, daß Brandmüller in seiner großen Konzilsgeschichte auf eine eingehende Darstellung

¹⁹⁶ Brandmüller, Konzil (wie Anm. 195), Band II, S. 389. Bei den Engländern ging es vornehmlich um die *Statutes of Provisors* und *Praemunire*.

¹⁹⁷ Brandmüller, Konzil (wie Anm. 195), Band II, S. 390. Den Ausführungen wird im weiteren gefolgt.

¹⁹⁸ Brandmüller, Konzil (wie Anm. 195), Band II, S. 392.

verzichtet¹⁹⁹. Die Verhandlungen mündeten in den Dekreten, die in der Form päpstlicher Bullen als Konstanzer Konkordate am 21. März 1418 verabschiedet wurden.

Sie werden hinsichtlich des Benefizialwesens als „eine vorläufige Korrektur“²⁰⁰ betrachtet. Die einzelnen Rechte, die vor allem den Reservatbereich des Papstes betrafen, wurden bereits im Kapitel zu den päpstlichen Reservationen dargestellt²⁰¹. Neben den zahlenmäßigen Festlegungen für die Beamten der Kurie wurde auch das Kardinalskollegium personell fixiert, indem nicht mehr als 24 Purpurträger zugelassen werden sollten²⁰². Die Dekrete bezogen sich auf die Exemtionen und Inkorporationen, aber auch auf die Dispenspraxis im Zusammenhang mit der Benefizialverleihung²⁰³. Daß auch Ermahnungen zur ehrbaren Lebensführung der Geistlichen dabei waren, versteht sich von selbst. Die Exemtionen haben insofern eine Bedeutung für das Benefizialwesen, als damit kirchliche Institutionen aus dem Diözesanzusammenhang herausgelöst werden und durch die Unterstellung unter die Jurisdiktion der päpstlichen Kurie dem Ortsbischof entzogen sind. Die Privilegierungen dieser exemten Institutionen wurden von der Ortskirche ungern gesehen. In der Schismazeit war die Exemtion als Maßnahme mit dem Ziel eingesetzt worden, den Anhang der Päpste und damit ihren Obödienzbereich zu vergrößern. Der Widerruf der Exemtionen sollte also ein strukturelles Problem lösen, aber auch gleichzeitig zur Einheit der Kirche beitragen. Bezüglich seines eigenen Umgangs mit der Exemtion hielt Martin V. fest, daß er sie nicht ohne Anhörung aller Betroffenen verwenden wolle. Die Rücknahme der Inkorporationen, d. h. der Eingliederung von Pfarreien in den Besitz von Klöstern und damit Ausgliederung aus dem Diözesanverband, paßt folgerichtig in den Kontext. Der Aufruf zur Bekämpfung der Simonie ist einmal mehr auch in den Konstanzer Konkordaten zu finden. Simonie ist hier weder zum ersten, noch zum letzten Mal Thema von Verlautbarungen der Kurie, ohne daß eine tatsächliche Änderung der Situation durch die angedrohten Strafen bewirkt werden konnte.

Die Revokation der Dispense, die während des Schismas erteilt worden waren, konnte im Einzelfall für den Kleriker ernsthafte Konsequenzen haben. Dadurch konnte er in die Lage kommen, Benefizien zu besitzen, die nach Kirchenrecht nicht miteinander vereinbar waren. Bezog sich die Dispensation auf den Weihegrad, dann sollte den Klerikern eine sechsmona-

¹⁹⁹ „Sie (die Ergebnisse der Beratungen der Nationen – die Verf.) im einzelnen inhaltlich wiederzugeben, erscheint wenig sinnvoll. Es geht wiederum bis zur Ermüdung und ausschließlich um den Interessenausgleich zwischen Römischer Kurie und Ortshierarchie auf der Seite derer, die die Benefizien zu verleihen hatten, und zwischen graduierten Akademikern und einfachen Klerikern, die sich um Unterhalt durch Benefizialerwerb bemühen mußten.“ Brandmüller, Konzil (wie Anm. 195), Band II, S. 394.

²⁰⁰ Andreas Meyer, Der deutsche Pfründenmarkt im Spätmittelalter. In: QFIAB 71 (1991), S. 266 – 279, hier S. 272 f. Mitteilung des Konkordats an Erzbischof und Domkapitel in Magdeburg: LHA Magdeburg, Rep. U 1, tit. XV, Nr. 7, von 1417 Mai 3.

²⁰¹ Vgl. auch Weiss, Kurie und Ortskirche (wie Anm. 35), S. 40 f.

²⁰² Weiss, Kurie und Ortskirche (wie Anm. 35), S. 37.

tige Frist eingeräumt werden, in der sie die notwendigen Weihen erlangen sollten. Bei Mißachtung sollte der Verlust der Benefizien die Folge sein²⁰⁴.

Die Auflagen, die das Konzil dem Papst zugeschrieben hatte, wurden von Martin V. weitgehend ausgeführt, wenn auch, betrachtet man die Einberufung eines neuen Konzils fünf Jahre nach Beendigung der Versammlung in Konstanz, mit eher unkonventionellen Begleitmaßnahmen. Das Konzil kam zwar in Pavia zustande und wurde nach Siena verlegt, allerdings war es von außerordentlich kurzer Dauer²⁰⁵.

Die Mitteilung der Beschlüsse des Konstanzer Konzils an den Klerus im Reich übernahm der Kardinalbischof Johannes von Ostia²⁰⁶. In erster Linie waren die Diözesen bestrebt, vom Konzil ebenso wie zu Beginn eines Pontifikats den Besitzstand und ihre Rechte gesichert zu bekommen²⁰⁷.

Bezüglich der Generalreservationen der Päpste hat auch das Konstanzer Konzil keine grundlegende Änderung bewirken können, denn die in den Konstitutionen *Execrabilis* und *Ad Regimen* festgelegten Bestimmungen galten auch weiterhin, wie unter anderem aus den im letzten Kapitel erwähnten Kanzleiregeln hervorgeht.

1.8.2. Das Basler Konzil

Als am 23. Juni 1431 das Konzil in Basel eröffnet wurde, hatte Kardinal Giuliano Cesarini, der noch in der Bekämpfung der Hussiten engagiert war, vordringlich andere Fragen vor Augen, als die Probleme, die sich aus der Rolle des Papstes bezüglich des Benefizialwesens ergaben. Schon Ende des Jahres war Cesarini und mit ihm eine Mehrheit der Kardinäle nicht mehr auf derselben Seite wie der Papst, der am 12. November 1431 die Auflösung des Konzils beschlossen hatte²⁰⁸. Mit dem Widerruf der Aufhebungsbulle zwei Jahre später wurden vor allem die Verhandlungen mit den Griechen wegen der Kirchenunion wieder aufgenommen. Die Übersiedlung des Konzils von Basel nach Ferrara am 18. September 1437 vereinfachte die Verhandlungen nicht, sondern führte schließlich, nach einer erneu-

²⁰³ Brandmüller, Konzil (wie Anm. 195), Band II, S. 395 f.

²⁰⁴ Brandmüller, Konzil von Konstanz (wie Anm. 195), Band II, S. 396 f.

²⁰⁵ Zum Konzil von Pavia und Siena grundlegend: W. Brandmüller, Das Konzil von Pavia - Siena (1423 – 1424), Band I – II (= Vorreformatorsche Forschungen 16), Münster 1968 – 1974. Zur Auflösung besonders Band I, S. 225 – 245.

²⁰⁶ Eine Urkunde an den Erzbischof und das Domkapitel von Magdeburg vom 3. Mai 1417 ist überliefert in LHA Magdeburg, Rep. U 1 XV (Erzstift Magdeburg), Nr. 7.

²⁰⁷ Solche Urkunden sind relativ weit verbreitet. Beispiel: Schutz des Klerus in der Diözese Osnabrück; StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 720, von 1417 Juli 1.

²⁰⁸ Schimmelpfennig, Papsttum (wie Anm. 5), S. 255 f., zum weiteren Procedere des Konzils.

ten Auflösungsbulle für das Konzil und Absetzung Eugens IV., am 5. November 1439 zur Wahl Felix‘ V.²⁰⁹.

Das Konzil selbst war für das Benefizialwesen insofern von Bedeutung, als es, quasi parallel zur Kurie des Papstes, einen Verwaltungsapparat aufbaute, der auch solche Institutionen bereithielt, die für die Petenten als Ansprechpartner dienen konnten. Dazu gehörten Suppliken- und Bullenregistratur genauso wie Rota, Kammer, Pönitentiarie und das Führen eines eigenen Siegels, ähnlich wie beim Konstanzer Konzil²¹⁰. Nicht zuletzt das Auditoren-gremium war vielbeschäftigt angesichts der Prozesse, die beim Konzil anhängig gemacht wurden. Hier stritten nicht nur diejenigen, die sich auf die Seite des Konzils gegen den Papst stellten, sondern vermutlich in weit größerem Maße jene, die ein Urteil der päpstlichen Kurie nicht akzeptieren wollten und vom Konzil eine andere Einschätzung der Rechtslage erhofften²¹¹. Mit der Promulgation eigener Kanzleiregeln am 23. September 1435 dokumentierte das Konzil die Eigenständigkeit seiner Verwaltung²¹². Um 1438 war der Aufbau der Verwaltungsorganisation zu einem gewissen Abschluß gebracht, was angesichts der Absetzung Eugens IV. seinen Sinn hat, denn nun hätte das Konzil an die Stelle der kurialen Behörden seine Institutionen stellen müssen, um alle Obliegenheiten der päpstlichen Kurie übernehmen zu können²¹³. Das Konzil hat seine Kompetenzen jedoch nur unzureichend erweitert und konnte manche Aufgabe nicht vollständig wahrnehmen. Helmrath beurteilt die Zeit des Konzils als „eine unsichere Zeit – und gerade deshalb eine Zeit für Opportunisten und dop-pelstrategisch operierende Pfründenjäger, wobei das Konzil noch den Vorteil bot, daß dort im Vergleich zu Rom die Taxen billiger waren und gemäß eigenem Reformdekret die Annaten wegfielen“²¹⁴. Es bleibt zu überprüfen, ob die Petenten, die eine Bulle des Konzils an ihrer Provision oder Expektanz hängen hatten, auf eine andere Akzeptanz stießen, als die Kleriker mit Bullen Eugens IV. Die Konkurrenz ist auf dem Gebiet der Rechtsprechung weit ausge-

²⁰⁹ Die Mitteilung der Absetzung Eugens IV. wurde u. a. auch dem Magdeburger Erzbischof Günther notifi-ziert; vgl. LHA Magdeburg, Rep. U 1, tit. XVI, Nr. 18, von 1439. In Magdeburg sind noch weitere Urkun-den des Konzils überliefert, etwa zu dessen Rechtmäßigkeit und zur Rechtmäßigkeit seiner Beschlüsse bei Sedisvakanz, sowie die Mitteilung über die Aufrechterhaltung seiner Autorität von 1447 Feb. 27; vgl. LHA Magdeburg, ebenda, Nr. 19 – 21.

²¹⁰ Helmrath, Basler Konzil (wie Anm. 2), S. 39.

²¹¹ Besonders häufig wandten sich die Städte an das Konzil, wofür in Norddeutschland, vor allem Lüneburg, Beispiele zu finden sind.

²¹² Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel, hrsg. mit Unterstützung der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft von Basel, 1896 – 1936 (Neudruck Nendeln 1971), Band III, S. 523 – 528. Zur Verwaltung vgl. Paul Lazarus, Das Basler Konzil. Seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und Behördenorganisation (Historische Studien 100), Berlin 1912, Neudruck Vaduz 1965; sowie Joseph Dephoff, Zum Urkunden- und Kanzleiwesen des Konzils von Basel (Geschichtliche Darstellungen und Quellen 12), Hildesheim 1930.

²¹³ Das funktionierte schon im Bereich der Verwaltung des Kirchenstaats überhaupt nicht. Die dafür gebildete Kommission wurde wieder aufgelöst; Helmrath, Basler Konzil (wie Anm. 2), S. 40.

²¹⁴ Helmrath, Basler Konzil (wie Anm. 2), S. 40.

präger dokumentiert als für die Vergabe von Benefizien oder Anwartschaften darauf. Zumindest gibt die vor Ort auffindbare Überlieferung diesen Eindruck wieder. In den Archiven, die noch relativ viele Urkunden des Basler Konzils aufbewahren, wie etwa Magdeburg, finden sich vor allem Urkunden aus dem Zusammenhang von Rechtsstreitigkeiten oder Konservatorien. Benefizialangelegenheiten spielen eine untergeordnete Rolle, was zur Erklärung allerdings mit der generellen Überlieferungssituation für solche Urkunden von beschränkter Rechtswirksamkeit in Beziehung gesetzt werden muß²¹⁵.

Für das Reich bedeutete die Spaltung angesichts der Absetzung des Papstes und Wahl eines Gegenpapstes keine einschneidende Maßnahme, denn Friedrich III. setzte nach wie vor auf Eugen IV., weil er seine Krönung zum Kaiser erreichen wollte. Auf der Gegenseite standen indes die Erzbischöfe von Köln und Mainz, die Eugen IV. beide absetzte. Die Erzbischöfe Dietrich von Mainz, Dietrich von Köln und Jakob von Trier sowie Pfalzgraf Otto als Vormund des Pfalzgrafen Ludwig, Herzog Friedrich von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg schlossen sich zusammen, um die Seite des Konzils zu unterstützen²¹⁶. Erst nach der Absetzung der Kirchenmänner kam es zur Einigung des Papstes mit der Deutschen Nation, nämlich 1447 in der Übereinkunft mit den Kurfürsten. Eugen IV. blieb die angeordnete Kirchenreform, die sich in Teilen auch auf Fragen des Benefizialwesens bezog, dennoch schuldig²¹⁷.

Die Grundtendenz der Beschlüsse, die auf dem Basler Konzil gefaßt wurden, war auf die Zurückdrängung der päpstlichen Reservatrechte ausgerichtet²¹⁸. Der Kirchenversammlung waren die Vereinbarungen von Konstanz nicht weit genug gegangen, zumal die damalige Situation zeigte, daß sich die Lage nicht fühlbar verändert hatte. Die Beschlüsse von Basel, etwa das Dekret *De reservationibus*, haben alle Regelungen zu den Reservatrechten, die außerhalb der Extravaganten und des CIC aufgestellt worden waren, abgeschafft. Nur im Kirchenstaat und in seinen eigenen Ländern blieb dem Papst das bisher übliche Recht erhalten.

²¹⁵ Als Beispiel für die Rolle des Konzils als Appellationsinstanz vor allem der norddeutschen Städte ist auf Osnabrück zu verweisen (siehe dazu Kapitel 3), sowie Hermann Rhotert, *Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter*, Teil I. In: *Osnabrücker Mitteilungen* 57 (1937), S. 1 – 328, vor allem ab S. 250 ff. Eine Zusammenfassung der Vorgänge ist in dem Schreiben des Johannes Gontrale, Kommissar des Basler Konzils, an den Osnabrücker Klerus von 1436 enthalten, *StA Osnabrück*, Rep. 3, 1436 Jan. 9. Im Zusammenhang mit den Problemen in anderen norddeutschen Städten wird die Problematik auch bei Hergemöller, *Pfaffenkriege* (wie Anm. 183) behandelt.

²¹⁶ *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins*, hrsg. von Theodor Joseph Lacomblet, Düsseldorf 1840 – 1858, Band IV, Nr. 233.

²¹⁷ Schimmelpfennig, *Papsttum* (wie Anm. 5), S. 263. Die Reformvorhaben waren in der Wahlkapitulation niedergelegt, die aber nicht umgesetzt wurde.

²¹⁸ Zu den Problemstellungen des Konzils vgl. Helmroth, *Basler Konzil* (wie Anm. 2).

Die Besetzung von Benefizien an Kathedral- und Kollegiatkirchen wurde ebenfalls eingeschränkt und von der Größe der Kapitel abhängig gemacht²¹⁹.

Am 26. März 1439 erfolgte mit dem Abschluß der Mainzer Akzeption eine Regelung der Benefizialangelegenheiten zwischen der deutschen Nation und der Kurie, bzw. mit dem Konzil. An der Akzeption waren die drei geistlichen Kurfürsten, die Erzbischöfe von Bremen, Magdeburg und Salzburg, sowie ein Vertreter des Königs beteiligt. Das in Mainz ausgefertigte Notariatsinstrument nennt 26 Dekrete des Konzils, die von beiden Seiten anerkannt wurden²²⁰. Kurz zuvor war auch mit Frankreich mit der Pragmatischen Sanktion von Bourges eine Vereinbarung abgeschlossen worden. Sie ist wesentlich von der Pariser Universität gefordert worden, die an einer konziliaren Lösung besonders interessiert war. Karl VII. (1422 – 1461), der die Ideen der Universität aufnahm, nutzt das Basler Konzil auch zur Festigung seiner Herrschaft²²¹. Die *Pragmatica Sanction* von Bourges von 1438 wird als Vorbild der Mainzer Vereinbarung gesehen, auch wenn sie nicht explizit genannt wird²²²; immerhin war sie in Frankreich bis 1516 in Kraft, während der Mainzer Abschluß viel kurzlebiger war und bereits durch das Wiener Konkordat von 1448 ersetzt wurde²²³. Wenn auch die Durchschlagskraft der Mainzer Akzeption gering war, so blieb doch ihre Bedeutung als „Multiplikator für eine zeitgenössische Rezeption von Basler Dekreten im Reich auf Provinzial- und Diözesansynoden“, wie Helmrath unterstrichen hat²²⁴.

In Hinsicht auf das Benefizialwesen ist von Interesse, wie sich die Obödienzen des Konzils entwickelten. Sie waren während der Pontifikate Eugens IV. und Nikolaus‘ V. eine wichtige Frage. Der erste Eindruck, aufgrund des Repertorium Germanicum zu Nikolaus V. ist aber, daß auch Petenten ihre Forderungen vorbringen durften, die vorher der Obödienz des Gegenpapstes Felix V. zuzurechnen waren oder sich selbst als bisher zu seiner Seite gehörig bezeichneten²²⁵. So ist auch das einstige Bekenntnis zum Konzil letztlich kein Hindernis für die Petenten gewesen.

²¹⁹ Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band III, S. 137.

²²⁰ Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, München 1867 ff., Band XIV, S. 109 – 114, Nr. 56. Dazu Heinz Hürten, Die Mainzer Akzeption von 1439. Ein Beitrag zur Reform- und Vermittlungspolitik der Kurfürsten zur Zeit des Basler Konzils. In: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 11 (1959), S. 42 – 75.

²²¹ Schimmelpfennig, Papsttum (wie Anm. 5), S. 260.

²²² Helmrath, Basler Konzil (wie Anm. 2), S. 298.

²²³ Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band III, S. 138.

²²⁴ Helmrath, Basler Konzil (wie Anm. 2), S. 299 f., verweist besonders auf die Bedeutung für die nationalkirchliche und episcopale Bewegung bis ins 19. Jahrhundert hinein.

²²⁵ Vgl. zum Obödienzgedanken, vor allem Norddeutschlands: Jürgen Petersohn, Bischof, Konzil und Stiftstadt. Die Bischöfe von Kammin und die Hansestadt Kolberg im Obödienzkampf zwischen Basel und Rom, in: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmrath und Heribert Müller, München 1994, S. 255 – 268. – Der Anhang Felix‘ V. hat sich recht bald aufgelöst, so daß diese Petenten zahlenmäßig nicht sehr ins Gewicht fallen.

Die Beschlüsse des Basler Konzils wurden in den Diözesen bekannt und von dort aus bemühte man sich um die Anerkennung der daraufhin erfolgten Maßnahmen von Seiten Eugens IV. oder einem der nachfolgenden Päpste²²⁶.

1.8.3. Das Wiener Konkordat

Das Wiener Konkordat vom 17. Februar 1448 brachte eine Neuregelung in das Benefizialwesen ein, die schon früher diskutiert worden war²²⁷. Es ging grundsätzlich darum, die Konkurrenzsituation zwischen Papst und lokalen Instanzen bei der Benefizialvergabe, die sich seit Ende des großen Schismas sehr deutlich zeigte, zu harmonisieren²²⁸. Eine Alternation war dabei der von allen akzeptierte Weg.

Das Basler Dekret *De reservationibus* wurde aufgehoben. Den Domkapiteln wurde das Wahlrecht für die Bischöfe wieder garantiert, ebenso die Verleihung der Dignitäten, die ihnen zwischenzeitlich aus der Hand genommen worden waren. Mit diesen Maßnahmen wurde das Prinzip der Gleichrangigkeit von Kurie und lokaler Vergabeinstanz wieder hergestellt²²⁹. Die Reservationen des Konstanzer Konkordats wurden übernommen, nur die Alternation nach Monaten erhielt eine andere Regelung. Nun sollten die in den „geraden“ Monaten (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember) anfallenden Vakanzen vom ordentlichen Kollator neu besetzt werden, die in den übrigen Monaten freiwerdenden Stellen behielt sich der Papst vor. Wenn der vom Papst Providierte aber nicht innerhalb von drei Monaten sein Benefizium in Besitz nahm, fiel die Vergabe an den ordentlichen Kollator zu-

²²⁶ So etwa für Magdeburg, wo in der Kopialüberlieferung eine Supplik der Provinz Magdeburg zu finden ist, in der sich ein Petent an den (nicht genannten) Papst wandte u. a. *item ut dentur in provincia executores contra eos qui turba(n)t pacificos possessores qui per triennium sua beneficia possederunt pacifice quos Basiliensis consilii declaravit non esse molestandos*; LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol. 102v. Eine Urkunde über die Bestätigung der Maßnahmen der Konzile von Konstanz und Basel bis zur Regelung durch eine zukünftiges Konkordat stellt Eugen IV. 1447 Feb. 5 für Magdeburg aus; LHA Magdeburg, Rep. U 1 XV, Nr. 14.

²²⁷ Das Wormser Konkordat von 1122 war zu dieser Zeit noch immer gültig, jedenfalls war es nie formal aufgehoben worden. – Eugen IV. bestätigte 1447 Feb. 5 alle bisherigen Konkordate mit der deutschen Nation, darunter die Vereinbarungen von Konstanz und Basel; vgl. LHA Magdeburg, Rep. U 1, tit. XV, Nr. 14. Außerdem ist zwischen Friedrich III. und dem Kardinallegaten Johannes tit. S. Angeli 1447 auch eine Übereinkunft betreffend die Vergabe von Benefizien erzielt worden. Vgl. z. B. Abschrift in Fürstlich Salm-Salmsches Archiv Anholt, Stift Vreden, Nr. 1130 von 1447 März 26. – Zur Frage der Bischofswahlen: Andreas Meyer, Bischofswahl und päpstliche Provision nach dem Wiener Konkordat. In: RQ 87 (1992), S. 124 – 135; sowie Ders., Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters? In: QFIAB 66, 1986, S. 108 – 152.

²²⁸ Konkordate wurden im 15. Jahrhundert auch mit Lüttich und der Bretagne (1441), mit Burgund (1441/42), mit dem Bistum Verden (1445), mit Savoyen (1452), mit Frankreich (1472, 1516) und mit Spanien (1482) geschlossen.

rück²³⁰. Die höchsten Dignitäten an Kathedral- und Kollegiatkirchen, also Propsteien oder Dekanate, waren von der Reservierung ausgenommen²³¹.

Die Anerkennung des Wiener Konkordats erfolgte in den einzelnen Diözesen recht unterschiedlich und mit mehr oder weniger großem zeitlichem Abstand. Der Mainzer Erzbischof trat im Juli 1449 dem Konkordat bei; zuvor hatte er zur Fraktion des Gegenpapstes gehört²³². In der Kölner Kirchenprovinz hat der Erzbischof erst im Jahr 1461 dem Konkordat seine Zustimmung erteilt²³³, Straßburg gar erst 1476²³⁴. Es war auch zu verschiedenen Nachverhandlungen gekommen, wobei die ersten mit Salzburg geführt wurden, das die Besetzung seiner vier Eigenbistümer sichergestellt wissen wollte²³⁵.

Daß diese Einteilung des Jahres in päpstliche Monate und solche für den ordentlichen Kollator unwidersprochen blieb, darf nicht angenommen werden. Die Ausnahmegenehmigungen von dieser Regelung folgten der Bestimmung quasi auf dem Fuße. Zuerst sind hier die Bischöfe zu nennen, die sich Indulte verschafften, um die Regelung zu umgehen. Der Erzbischof von Salzburg erhielt eine solche Vergünstigung, die ihm erst auf Zeit, später auf Lebenszeit gewährt wurde²³⁶. Der Dekan und das Kapitel von S. Servatius in Maastricht ließen sich 1460 eine Supplik genehmigen, in der sie um die Vergabe gewisser Vikarien nachsuchten, unabhängig von der Regelung der päpstlichen Monate²³⁷. Eine solche Ausnahmegenehmigung ist auch für das Domkapitel in Speyer ausgestellt worden²³⁸.

Im Zusammenhang mit dem Wiener Konkordat ist auch die Legationsreise des Kardinals Nicolaus von Kues um 1451 ins Reich zu sehen, die auch die Kaiserkrönung Friedrichs III. 1452 in Rom vorbereiten sollte. Für das Benefizialwesen hatte die Legation des deutschen Kardinals keine grundlegende Bedeutung²³⁹; im Einzelfall aber griffen die Urkunden, die der Legat ausstellte, in Vergabeverfahren gewisser Benefizien ein. Die Petenten, die sich an

²²⁹ Die Alternation bildete dazu die wichtigste Grundlage. Sie blieb bis zum Ende des Alten Reiches bestehen; vgl. Meyer, Pfründenmarkt (wie Anm. 200), S. 273; Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band III, S. 138.

²³⁰ Hilderscheid, Reservatrechte (wie Anm. 107), S. 30.

²³¹ Hilderscheid, Reservatrechte (wie Anm. 107), S. 31.

²³² Helmraht, Basler Konzil (wie Anm. 2), S. 320. Über die Durchsetzung des Wiener Konkordats siehe auch Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band III, S. 138 ff.

²³³ Alois Schröer, Die Kirche in Westfalen vor der Reformation, Münster 1967, Band I, S. 39. Demgegenüber behauptet Helmraht, Basler Konzil (wie Anm. 2), S. 320, daß die Kölner bereits 1450 die Ergebnisse akzeptiert hätten.

²³⁴ Hans Kaiser, Die Annahme des Wiener Konkordats durch Bischof Ruprecht von Straßburg, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins NF 29 (1914), S. 604 – 611.

²³⁵ Helmraht, Basler Konzil (wie Anm. 2), S. 320. Gurk blieb dennoch weiter in der Verfügungsgewalt des Königs; vgl. Heinz Dorpsch, Friedrich III., das Wiener Konkordat und die Salzburger Hoheitsrechte über Gurk. In: Mitteilungen aus dem österreichischen Staatsarchiv 34 (1981), S. 45 – 88.

²³⁶ Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band III, S. 139.

²³⁷ RG VIII, Nr. 5614; es wurde darüber auch eine Bulle ausgestellt am 2. Sep. 1461.

²³⁸ Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band III, S. 139.

Nikolaus von Kues wandten, waren aber wohl in erster Linie daran interessiert, ihre Rechtsposition zu sichern. So sind die meisten überlieferten Urkunden, die der Kardinal ausstellte, Besitzbestätigungen²⁴⁰.

Geschäftstechnisch schlug sich das Wiener Konkordat in den Formularen im Pontifikat Pius' II. insofern nieder, als sich eine Klausel prägte, die zur Aushebelung der Vergabeansprüche des ordentlichen Kollators diene. Sie lautet *Et in mensibus ordinariorum* und findet sich etwa bei der Union der Kölner Andreaspropstei mit einem Benefizium²⁴¹. Die Auswirkungen in den Diözesen lassen sich nur mittelbar und durch zufällige Erwähnungen feststellen. Bei den für Bremen überlieferten *Gravamina in contentatione prebende observanda*, die später noch eingehender zu erörtern sind, vermutete man auf den ersten Blick nicht, eine Anweisung über das Vergabeverfahren in den päpstlichen Monaten und denen des ordentlichen Kollators zu finden²⁴². Die Regelung zielt vor allem darauf ab, den Anwärtern, die von Seiten des Kaisers und mit Provision durch den Erzbischof Konkurrenten im Vergabeverfahren von Präbenden waren, ihren Rangplatz zuzuweisen.

Im Ergebnis bedeutete das Wiener Konkordat, daß neben der Alternation bei der Vergabe von Benefizien auch die Annaten wiederum eingeführt wurden, um deren Abschaffung die Konzile zuvor so gerungen hatten. Die Frage nach der Bedeutung der Mainzer Akzeption von 1439 für das Wiener Konkordat wurde in der Forschung mehrfach gestellt. Sie ist nicht eindeutig zu beantworten. Das Wiener Konkordat erwähnt zwar nicht wörtlich die Vorgängervereinbarung, doch ist in einzelnen Klauseln ein Bezug zu ihr herstellbar²⁴³. Die Einschätzung des Wiener Konkordats wechselte in der Forschung. Die ältere Literatur neigt dazu, es als ein Versagen Friedrichs III. auszulegen, der die Chance der Bildung einer deutschen Nationalkirche damit verspielt habe²⁴⁴. Auch Heinz Angermeier meint herauszulesen, daß am Konkordat die „Inkompetenz des Reiches für die Kirchenreform“ zu erkennen sei²⁴⁵. Demgegenüber sind neuere Forschungen zu der Meinung gelangt, daß es sich beim Wiener Konkordat nicht um einen „Verzichtsfriede(n)“ handele²⁴⁶.

²³⁹ Diese Einschätzung führt Schimmelpfennig auf die veränderten Machtverhältnisse im Reich und in der Kirche selbst zurück; vgl. Schimmelpfennig, Papsttum (wie Anm. 5), S. 276 f.

²⁴⁰ Vgl. Regesten Papsturkunden Niedersachsen (wie Anm. 7), zum Jahr 1451, passim.

²⁴¹ Reg. Suppl. 512, fol. 81vs, Klausel auf fol. 82r.

²⁴² StA Stade, Rep. 5b, Fach 55, Nr. 2 „Gravamina“. Der Text wird in Kapitel 3 näher beschrieben.

²⁴³ Helmrath, Basler Konzil (wie Anm. 2), S. 318, mit Hinweisen auf die verschiedenen Interpretationen. An dieser Stelle wird auch die „Konkordatfähigkeit“ Friedrichs III. diskutiert.

²⁴⁴ Helmrath, Basler Konzil (wie Anm. 192), S. 314 ff.

²⁴⁵ Heinz Angermeier, Die Reichsreform 1410 – 1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984, S. 111 f.

²⁴⁶ Angermeier, Reichsreform (wie Anm. 245), S. 107. Ebenso: Thea Buyken, Enea Silvio Piccolomini. Sein Leben und Werden bis zum Episkopat. Bonn - Köln 1931, S. 70 f. und 74 f.

Es ist aber unumstritten, daß die wesentlichen Punkte, um die seit langem gerungen wurde, wie eben gerade die Besetzung von kirchlichen Stellen, auch durch das Wiener Konkordat nicht so abschließend geregelt wurde, daß damit ein gangbarer Weg für die Zukunft vorgezeichnet war²⁴⁷. Ob es als Kompromiß, Zweckbündnis oder als Sieg des Papsttums verstanden wird, liegt wesentlich am Blickwinkel der Betrachtung. Vielfach wird das Konkordat trotz der kritischen Beurteilung als Maßnahme zur Ebnung des Weges hin zu einer deutschen Landeskirche gesehen²⁴⁸.

Für das Miteinander von Kurie und Reich bedeutete das Wiener Konkordat, daß hier die Kurie kein Privileg von sich aus gewährte, also nicht einseitig und allein handelte, sondern die Kräfte im Reich als ‚Verhandlungspartner‘ anerkannte und so eine bilaterale Übereinkunft erzielt werden konnte²⁴⁹. Dieses sich verändernde Verhalten der Kurie nimmt nicht mit dem Wiener Konkordat seinen Anfang. Es gab gerade auf den Konzilen des 15. Jahrhunderts und schon früher Vorstufen dazu, allerdings wird die veränderte Haltung und Handlung der Päpste gerade in der Vereinbarung von 1448 besonders sichtbar.

Als Fazit bleibt festzuhalten, daß trotz aller diplomatischer Neuerungen und Veränderung von Positionen sowohl auf Seiten des Reiches als auch der Kurie die Rolle der letzteren sich nicht grundlegend veränderte. Sie blieb weiterhin die Instanz, an die sich die Petenten wandten, wenn sie sich einen Vorteil beim Erwerb von Benefizien erhofften, oder sie appellierten an sie, um Rechte durchzusetzen, und auch die so oft kritisierten Annaten wurden nicht nur weiterhin bezahlt, sondern vielmehr erneut als rechtlich verbindliche Leistung festgeschrieben. Faktisch änderte sich im Ablauf der Geschäfte nichts. Gerade für den ‚Mittelstand‘ des Klerus, also jene, die durch Studium oder Patronage in gehobenen Kirchenpositionen als Kuriale oder Dignitäre in den Diözesen gelangten, bedeutete das Wiener Konkordat, das faktisch bis 1803 in Kraft blieb, nur eine unwesentliche Veränderung der Vergabebedingungen für die Benefizien, die sie normalerweise in den Blick nahmen. Konkordate waren Auslegungssache und Dispense gab es auch hier. Wie der Vergleich zwischen den beiden Pontifikaten Martins V. und Pius‘ II. zeigen wird, war die Situation im Benefizialwesen der Niederkirche vor und nach 1448 so verschieden nicht.

²⁴⁷ Vgl. Albert Werminghoff, *Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter* (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz, Band 61), Stuttgart 1910, Neudruck Amsterdam 1965, S. 86 ff.

²⁴⁸ Werminghoff, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 11) S. 88 ff.; Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche*, Köln - Wien, 5. Aufl. 1972, S. 500 ff.

²⁴⁹ Ob die Veränderungen, die sich ja in erster Linie auf der diplomatischen Ebene abspielten, tatsächlich dazu führten, daß die Fürsten als „völkerrechtliche Partner“ verstanden wurden, mag einstweilen dahingestellt bleiben (so Josef Engel in: *Handbuch der europäischen Geschichte*, hrsg. von Theodor Schieder, Band III, *Die Entstehung des neuzeitlichen Europa*, Stuttgart 1971, S. 31).

Die Rahmenbedingungen des Benefizialwesens auf kurialer Seite wurden in der Zeit zwischen 1417 und 1464 durch das kanonische Recht und die Kanzleiregeln, sowie durch bilaterale Vereinbarungen der Kurie mit dem Reich gestaltet. Rechtlich durchgreifend waren dabei vor allem die Änderungen des Wiener Konkordats bezüglich des Vergabeverfahrens, das nun vom Termin der Vakanz abhängig war. Diese Regelung kam einem Ausgleich zwischen den beiden Vergabeinstitutionen Papst und Ordinarius am nächsten. Die Vereinbarungen über die Annatenzahlung wurden indes während des hier betrachteten Zeitraums häufig angefochten, aber nie wesentlich verändert oder gar abgeschafft. Für die Zugangsberechtigung zu Benefizien ist die seit Martin V. stark ausgeweitete Gruppe derer, die beim Erwerb privilegiert waren, besonders wichtig. Wenn sich auch in seinem Pontifikat die Auswirkungen der Erweiterung dieses Kreises der Kurialen im weitesten Sinne auf die Zusammensetzung der Petenten und Struktur der Nachfrage noch nicht so deutlich zeigt, so sind diese Veränderungen einige Jahrzehnte später im Pontifikat Pius' II. um so prägnanter, wie die statistischen Auswertungen zeigen werden.

1.9. Kirchliche Rechtsverhältnisse im Reich

Grundsätzlich galten auch für das Reich dieselben rechtlichen Voraussetzungen wie für die Kirche in Rom selbst, betrachtet man die Universalität des kanonischen Rechts für die Gesamtkirche. Modifiziert wurde die Situation durch die zuvor besprochenen Konkordate, die als bilaterale Vereinbarungen aber meistens nur eine temporäre Gültigkeit hatten. Die Kirche im Reich, nicht verstanden als die Reichskirche, entwickelte aufgrund ihrer partikularen Strukturen verschiedene Rechtsvorschriften. Sieht man die Situation dynamisch, dann vollzogen sich in den verschiedenen Gebieten des Reiches unterschiedliche Entwicklungen in der Kirche.

Da hier vor allem die nichtkonsistorialen Benefizien betrachtet werden sollen, ist nach den Rechtsverhältnissen der Niederkirche zu fragen. Antworten darauf sind kaum summarisch zu geben. Der Wandel, dem die einzelnen kirchlichen Institutionen unterworfen waren, hat sich im Norden anders vollzogen als im Süden. Als Beispiel mag hier das Eigenkirchenwesen²⁵⁰ herangezogen werden, das aus verschiedenen, kontrovers diskutierten Wurzeln stammte und letztlich durch die Bestimmungen im Decretum Gratiani abgeschafft werden sollte. Das gelang in den südlichen Diözesen relativ bald, während in der nördlichen Reichshälfte Elemente der Eigenkirche noch bis in das 13. Jahrhundert hinein wachgehalten wurden²⁵¹. Das retardierende Moment, welches bei der Rezeption von Rechten, sei es des kanonischen oder des römischen, im Norden zu beobachten ist, mag nicht zuletzt auch seinen Grund in der Entstehungssituation der Bistümer haben. Gerade Hamburg-Bremen, das als Vorposten der Mission im Norden erst im 8. Jahrhundert gegründet wurde, hat die Kurienferne in vielfacher Weise erlebt²⁵². Eingriffe in die Struktur der Diözese kamen aus Rom selten, Exemtionen waren hier uninteressant, weil wenig ergiebig. Auch Legatenbesuche waren selten.

Die Rechtssituation, in der sich die Niederkirche entwickelte, spiegelt sich vor allem in den Provinzial- und Synodalstatuten der Diözesen. Sie sind im wesentlichen Grundsatzvereinbarungen, die das Miteinander zwischen Diözesanklerus und Bischof regeln sollten. Für die Verwaltung der Diözese finden sich Angaben in den Statuten der Domkapitel, denn die Archidiacone, als geistliche Vorgesetzte in ihrem Sprengel, waren immer auch Domherren

²⁵⁰ Grundlegender Klassiker, jedoch wegen der allzu ‚germanischen‘ These vielfach überholt: Ulrich Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Darmstadt 1955.

²⁵¹ Für die Situation in Bremen vgl. Elke Weiberg, Das Niederkirchenwesen in der Erzdiözese Bremen, insbesondere im Archidiaconat Hadeln und Wursten, Stade 1991, S. 14 ff. und S. 50 f.

²⁵² Vgl. Dieter Brosius, Kurie und Peripherie – das Beispiel Niedersachsen, in: QF1AB 71, 1991, S. 325 – 339, hier S. 325 f.

und somit wurden ihre Amtsaufgaben durch dieses Gremium geregelt. In den Archidiaconaten als Amtssprengel hatte jeweils ein Domherr, beginnend mit den Dignitären, die Aufsicht unter anderem über die Pfarrkirchen und deren Personal. Die Statuten waren allerdings in erster Linie aufgestellt worden, um im Kapitel eine Grundlage zu haben für die auftretenden Fragen, wenn es etwa um die Aufnahme, Wahl oder auch den Ausschluß von Mitgliedern ging, oder aber um deren Pflichten gegenüber der Gemeinschaft und um die ihnen zustehenden Einkünfte. In der Rechtshierarchie der Kirche standen die Statuten nach dem kanonischen Recht und den Provinzial- bzw. Synodalstatuten an dritter Stelle, aber keineswegs auf verlorenem Posten.

Wie bereits in der Beschreibung der Kanzleiregeln von Pius II. gezeigt wurde, respektierte die Kurie die *statuta et consuetudines* der Kapitel und war nur in Ausnahmefällen bereit, die Umgehung ihrer Anordnungen zu erlauben. Die Kapitel selbst achteten ihre aus ihrer eigenen Tradition stammenden Rechtssätze vor allen anderen und beriefen sich in Prozessen immer wieder darauf. Nicht zuletzt wandten auch sie sich an den Papst, um ihre Statuten durch ihn bestätigen zu lassen²⁵³.

Die Regelung der Anwesenheitszeiten ist besonders bei Kollegiatstiften ein großes Anliegen. So sollten 1417 in Zürich am Grossmünster nur diejenigen in den vollen Genuß ihrer Einkünfte kommen, die während zehn Monaten im Jahr anwesend waren. 1426 wurde die Weihevoraussetzungen verschärft, indem nun nur noch diejenigen, die das Subdiakonat erreicht hatten, das gesamte Einkommen aus ihrer Stelle erhielten²⁵⁴. Diese Maßnahmen, die hier exemplarisch angeführt werden, finden sich für sehr viele Kollegiatstifte im Reich, auch im Untersuchungsgebiet.

Für die Benefizialvergabe waren die Bestimmungen der Statuten insofern von Bedeutung, als sie die Vergabeart regelten. Neben dem turnusmäßigen Vergabemodus für die Kanonikate, der unterschiedliche Ausprägungen erhalten konnte, gab es die durch Wahl zu besetzenden Dignitäten. Reservationsrechte hinsichtlich der Besetzung von bestimmten Stellen gab es auf der Seite der Kirche nur in dem Sinne, als die Kollationsverhältnisse, zumal im 15. Jahrhundert, festgeschrieben waren. Wie sie in den einzelnen Beispieldiözesen aussahen, wird in Kapitel 3 dargestellt. Die beherrschende Stellung der Domkapitel für die Benefizialvergabe in den Diözesen ist augenfällig. Dem Bischof sind meist nur wenige Benefizien zur uneingeschränkten Vergabe verblieben. Der Sprengel des Dompropstes ist durchweg einer der größten der Diözese, somit ist auch sein Einfluß auf die Stellenbesetzung recht weitreichend.

²⁵³ Solche Bestätigungen sind vor allem zu Beginn von Pontifikaten zu beobachten, vgl. dazu RG VIII, etwa die Lemmata der großen Kirchenmetropolen Köln und Mainz.

²⁵⁴ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 35), S. 70.

Hinsichtlich der Kollation muß unterschieden werden, ob der Kollator bei allen Schritten der Benefizialvergabe die Hauptfunktion übernimmt oder ob Teile des Verfahrens abgekoppelt sind und in anderen Händen liegen. Dabei ist es gelegentlich der Fall, daß Präsentation und Investitur getrennt werden und zwei verschiedene Instanzen damit befaßt sind. Aus dem Eigenkirchenrecht entwickelt sich besonders in Norddeutschland für Pfarreien, Kapellen, Vikarien und andere Minderbenefizien das Präsentationsrecht, das sich vor allem darin zeigt, daß der Patronatsinhaber den Kleriker auswählt, der das unter seinem Schutz stehende Benefizium übernehmen soll. Als Patronatsinhaber können Laien, aber auch Geistliche oder kirchliche Institutionen, wie Klöster oder Kapitel, auftreten. Die daraufhin erfolgende eigentliche Einweisung in die Stelle in kirchenrechtlich gültiger Form kann nur vom zuständigen Archidiakon vorgenommen werden.

Bisher war nur von der kirchlichen Seite und der Situation der Ortskirche die Rede, als deren Konkurrenz die Benefizialvergabe aufgrund von päpstlichen Provisionen angesehen wurde. Auf der Seite des Reiches gab es aber in der Person des Königs bzw. Kaisers noch eine weitere Instanz, die bei der Benefizialvergabe mitwirken konnte, und zwar über den Weg der Ersten Bitten. In gewissem Sinne ist in dieser Rechtsnorm, die vielmehr eine *consuetudo* als ein *ius* ist, die kaiserliche Konkurrenz zum päpstlichen Reservationsrecht zu sehen. Sie bestand darin, daß jeder deutsche König bzw. Kaiser bei Amtsantritt eine Erste Bitte für einen Kleriker an jeder kirchlichen Institution im Reich gewähren konnte²⁵⁵. Anders als bei den päpstlichen Provisionen war die Beachtung der Statuten der jeweiligen Institution zwingend. Hier konnte sich nur die Spitze der Kirche über kirchliche Rechtssätze auf unterer Ebene hinwegsetzen.

Nachweisbar werden Eingriffe des Kaisers oder Königs seit 1242, als Konrad IV. eine solche Bitte für ein Kanonikat im Hildesheimer Domkapitel gewährt²⁵⁶. Die Konkurrenz zur Provisionspraxis der Päpste war eigentlich keine echte, denn die Masse der aus Rom oder Avignon kommenden Urkunden stand in keinem Verhältnis zu den ca. 500 gewährten Bitten eines Königs²⁵⁷. Dennoch verzichtete seit dem 13. Jahrhundert keiner der deutschen Herrscher

²⁵⁵ A. H. Benna: *Preces Primariae* und Reichshofkanzlei. In: *Mitteilungen der Österreichischen Staatsarchive* 5 (1952), S. 87 – 102; Hans Erich Feine, *Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters*. In: *ZRG KA* 20 (1931), S. 1 – 101. – *Preces primariae* wurden in Listen erfaßt. Sie sind für 1486 und für 1508 überliefert. Meyer, *Pfründenmarkt* (wie Anm. 200), S. 269. Vgl. auch H. Bauer, *Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV.*, Stuttgart 1919.

²⁵⁶ Solche Bitten konnten auch von der Kaiserin gewährt werden. Sie sind ebenfalls für andere Länder belegt. Vgl. Hinschius, *Kirchenrecht* (wie Anm. 5), Band II, S. 639.

²⁵⁷ Vgl. Meyer, *Pfründenmarkt* (wie Anm. 200), S. 269. Die Anerkennung der Ersten Bitten durch das Basler Konzil erfolgte fünfzehn Jahre vor dem ersten päpstlichen Indult für die *preces primariae*; vgl. Helmrath, *Basler Konzil* (wie Anm. 2), S. 289

darauf, sich dieses Recht zu sichern. Sigismund ließ sich das Recht der Ersten Bitten vom Basler Konzil anerkennen²⁵⁸.

Friedrich III. hatte Indulte erhalten, die seine Rechte zum Eingriff bei der Vergabe von kirchlichen Stellen, besonders der höheren, bewahren sollten. Sie standen in gewissem Widerspruch zum Wiener Konkordat und führten in einigen Situationen zu unklarer Rechtslage²⁵⁹. Von Eugen IV. ließ sich Friedrich III. 1446 dieses Recht bestätigen²⁶⁰; 1454 als Kaiser erneuerte er diesen Anspruch, was auf die Aussetzung der Konkordatsbestimmungen für den Fall der *preces primaria* hinauslief. Eine ebensolche Vereinbarung erwirkte er von Calixt III.²⁶¹ und auch 1459 von Pius II.²⁶². Vergleichbare Privilegien zur Vergabe von Benefizien sind auch in andern Ländern anzutreffen. Zum Teil lassen sich die Potentaten päpstliche Bullen ausstellen, die ihnen diese Rechte sichern. Die Auswirkungen etwa der *Statutes of Provisors* und des kurialen Vergabeverfahrens für die englische Kirche hat John Thomson näher untersucht²⁶³.

Die *preces primaria* waren zu allen Monaten gültig, hatten sich also im Reich nicht an die Regelung des Wiener Konkordats zu halten. Der Anwärter, dem dieser Vorzug gewährt wurde, stand auf der Anwärterliste vor allen übrigen Klerikern, außer den Kardinälen²⁶⁴.

Kleriker, die sich auf eine solche Erste Bitte Friedrichs III. beriefen, waren während des Pontifikats Pius' II. z. B. Arnoldus Heymerici²⁶⁵, Hermannus de Rode²⁶⁶ und Johannes Moer²⁶⁷.

²⁵⁸ Am 20. September 1437 bestätigte das Konzil dieses Königsrecht. Feine sieht darin einen ersten Akt zur Auslieferung dieses Rechts an die päpstliche Zustimmung, vgl. Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 35), S. 131.

²⁵⁹ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 35), S. 132.

²⁶⁰ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 35), S. 131, vermutet, daß die Gewährung dieses Indults für die Ersten Bitten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Basler Konzils seitens des Herrschers zu tun habe.

²⁶¹ 1520 ist die letzte solcher Vereinbarungen zwischen Leo X. und Karl V. zustande gekommen. Damals galten die Generalreservationen nur noch im Umfang von Ad regimen; vgl. Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 35), S. 132.

²⁶² Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 5), Band II, S. 644.

²⁶³ John A. F. Thomson, *Popes and Princes 1417 – 1517. Politics and Policy in the Late Medieval Church*. London 1980, besonders S. 151 ff.

²⁶⁴ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 35), S. 132. Der Kaiser bestellte Exekutoren, die innerhalb eines Monats den Petenten in die Stelle einzuführen hatten.

²⁶⁵ Arnoldus Heymerici de Clivis läßt sich zusammen mit dem Abbreviator Gisbertus de Foramine 1459 Jan. 22 Expektanzen aufgrund von Ersten Bitten Friedrichs III. bestätigen (RG VIII, Nr. 294). Arnoldus Heymerici ist ein langjähriger Kurialer, der bereits auf dem Basler Konzil anzutreffen ist. Als Abbreviator erscheint er seit Nikolaus V., unter Calixt III. gehört er dem *parcus minor* der Abbreviatoren an und ist daneben auch als Prokurator für den Trierer Erzbischof Jakob tätig (RG VII, Nr. 175). 1457 Dez. 14 zahlt er die Kaufsumme für das Skriptorenamt ein, das er nach der Resignation des Georgius de Nuvolonibus erhalten hat (RG VII, Nr. 175). Als solcher ist er auch in den Vermerken auf Papsturkunden zu finden, etwa in der Urkunde Pius' II. für das Domkapitel in Magdeburg von 1459 Jan. 13 (LHA Magdeburg, Erzstift Magdeburg, Rep. U 1, XIX, Nr. 61). Unter Pius II. wird er als Kubikular aufgenommen (RG VIII, Nr. 294). Seine Benefizialinteressen liegen vor allem in den Diözesen Utrecht, Trier, Köln und Mainz. Arnoldus Heymerici ist immer wieder auch Gegner anderer Kurialer in Prozessen um Benefizien, so etwa 1458 Okt. 21, als er gegen den Abbreviator Heynemannus de Unna um das Dekanat in Xanten prozessiert (RG VIII,

Die Ersten Bitten waren aber keineswegs ein Recht des Kaisers oder Königs, es wurde auch von Bischöfen wahrgenommen. Bischof Heinrich von Münster bittet auf diese Weise die Äbtissin von S. Ägidien dort, die Tochter von Johann Biscopinck upper Geist in ihren Konvent aufzunehmen unter Hinweis auf sein Recht der Ersten Bitten²⁶⁸.

Nr. 294). Einen Monat später ist ein Streit mit dem Münsteraner Hermannus Lutkehus überliefert, gegen den er sich aber nicht durchsetzen kann (RG VIII, Nr. 2140). Arnoldus resigniert 1459 Jan. 18 sein Skriptorenamt, das nun Friedel de Corbecke, dem Thesaurar von S. Aposteln in Köln, übertragen wird (RG VIII, 1207). Spätestens seit 1459 hat er das Dekanat in Xanten inne, das er bis zu seinem Tod 1491 behält. Dabei hielt er sich aber bis 1464 überwiegend in Rom auf, wie Suppliken um die Erlaubnis zum Bezug der Einkünfte aus dem Dekanat trotz Abwesenheit belegen (z. B. 1461 Jan. 13, RG VIII, Nr. 294). Nach seiner Rückkehr in die Erzdiözese Köln 1464 wird ihm erlaubt, sich auch weiter als Papstfamiliar bezeichnen zu können, mit den damit verbundenen Vorrechten (RG VIII, Nr. 294).

²⁶⁶ Hermannus de Rode ist ein Kleriker aus der Diözese Münster und in Rom als *causarum palatii apostolici notarius* mit Benefizialinteressen vor allem in den Diözesen Münster und Köln (RG VIII, Nr. 2159).

²⁶⁷ Johannes de Moer ist wie Arnoldus Heymerici Kanoniker in Xanten. An der Kurie ist er als Abbeviator tätig und wird 1459 Juni 28 als ehemaliger Familiar des Großpönitentiars bezeichnet (RG VIII, Nr. 3278). Im gleichen Jahr begegnet er als *servitor cardinalis Rothomagensis*. Er ist zugleich Kollektor für die Erzdiözese Köln und erwähnt 1463 noch weitere Kardinäle, zu deren Familia er gehört (RG VIII, Nr. 3278). Seine Benefizien sucht er vor allem in den Diözesen Münster und Köln.

²⁶⁸ Archiv Haus Stapel, Urkunden, Nr. 146, 1467.

2. Kuriale Behördenstruktur und Schriftgutverwaltung in Benefizialangelegenheiten

Mit der Kurie im Spätmittelalter verbindet man die Vorstellung einer ausufernden Verwaltung. In der Tat ist der Apparat, der sich dem Betrachter schon in Avignon bot²⁶⁹, eindrucksvoll, denn vergleichbare Institutionen dieses Ausmaßes gab es damals nicht. Die Kurie hatte bis zum 15. Jahrhundert für die Erfüllung ihrer Kernaufgaben eine Organisation entwickelt, die erste Züge einer arbeitsteilig organisierten Verwaltung aufwies. Die Frage, inwieweit dies als ‚modern‘ zu bezeichnen und ob von den Funktionsstellen der Kurie als Behörden und von den Funktionsträgern als Beamten zu reden ist, ist an anderer Stelle zu beantworten. Die Päpste bedienten sich gut ausgebildeter Kleriker und Laien, denen sie qua Delegation Amtsgewalt übertrugen. Die höheren Posten, vergleichbar mit Behördenleitern, lagen dabei in den Händen von Kardinälen. Diese Konstruktion ist ähnlich der, die zuvor für die Diözesen dargestellt wurde: Das Kardinalskolleg als beratendes Gremium für den Papst faßte zugleich alle Inhaber von Leitungsaufgaben zusammen, so wie das Domkapitel die Archidiacone der Diözese. Der zentralistische Verwaltungsaufbau ist eines der Grundmerkmale der spätmittelalterlichen Kirche. An der Kurie ist dieser Bezug auf den Papst nicht nur in der Gliederung und Einbindung der Behörden ablesbar, sondern läßt sich bis hinein in die Gestaltung des Schriftguts verfolgen.

Neuere Studien haben für verschiedene Funktionsträger oder Behördensparten Größenordnungen für das ‚Beamtenheer‘ herausgearbeitet²⁷⁰. Es bleibt aber die Frage, wieviel Personal tatsächlich tätig war. Man muß davon ausgehen, daß es einerseits so etwas wie Planstellen gab, worunter beispielsweise die in den Kollegien festgelegten Stellen zu fassen sind, daß diese aber andererseits zum Teil in Ehrenstellen umgewandelt wurden. Das bedeutete für den praktischen Verwaltungsalltag, daß dort Personen ganz legitim auf Stellen saßen,

²⁶⁹ Vgl. im Überblick: G. Mollat, *The Popes at Avignon 1305 – 1378*, London 1963; und zuletzt in Einzelaspekten: *Aux origines de l'État moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon*, Actes de la table ronde organisée par l'École française de Rome avec le concours du CNRS, du Conseil général de Vaucluse et de l'Université d'Avignon (Avignon, 23 – 24 janvier 1988), Collection de l'École française de Rome 138, Roma 1990.

²⁷⁰ Vgl. für die Skriptoren Brigide Schwarz, *Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts* (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts 37), Tübingen 1974, sowie auch zu einzelnen Funktionen, beispielsweise: Dies., *Der corrector litterarum apostolicarum. Entwicklung des Korrektorenamtes in der päpstlichen Kanzlei von Innozenz III. bis Martin V.* In: QFIAB 54 (1974), S. 122 – 191; Dies., *Die Abbreviatoren unter Eugen IV. Päpstliches Reservationsrecht, Konkordatspolitik und kuriale Ämterorganisation.* In: QFIAB 60 (1980), S. 200 – 274; zu anderen Behörden z. B. Peter Herde, *Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts*, Teil I und II, Tübingen 1970; Ernst Pitz, *Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixtus III.* (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 42), Tübingen 1972. Diese Zusammenstellung verdeutlicht, daß die Zeit Martins V. von diesen Studien einigermaßen abgedeckt wird, jedoch das Pontifikat Pius II. noch nicht oder, zeitliche gesehen, nicht mehr Untersuchungsgegenstand ist.

eventuell Einkünfte bezogen, aber nicht an der Erfüllung der Aufgaben teilnahmen. Es wurde versucht, mit der Einführung des Partizipationssystems diesem mißlichen Umstand beizukommen. So bezeichneten sich diejenigen, die auf ihren Posten tatsächlich tätig waren, mit dem Zusatz *participans*, um sich von den Ehrenstelleninhabern zu unterscheiden und eine ihnen gewährte höhere Besoldung zu rechtfertigen. Allerdings ist zu beobachten, daß gerade zum Ende des 15. Jahrhunderts die Bezeichnung eines Kurialen als *participans* nur bedeutete, daß er Anteil an den Einkünften hatte; die ausgeübte Tätigkeit ist damit nicht mehr unbedingt dokumentiert²⁷¹. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich das Personal der Kurie beträchtlich vergrößert. Seit der Zeit in Avignon wuchs bis um 1500 der Mitarbeiterstab nach den Schätzungen von John Thomson etwa um das Vierfache²⁷².

Die für die Aufrechterhaltung der Verwaltungsaufgaben wirklich notwendige Zahl der Beamten ist umstritten. Aus einer Konstitution Eugens IV. geht hervor, daß unter Martin V. von 101 planstellenmäßigen Kanzleischreibern tatsächlich nur ungefähr 60 tätig waren, also mit der Hälfte auszukommen war²⁷³.

Um keine dauernden Vorteile mit einer Person zu verbinden, wurde dazu übergegangen, die Verwaltungsstellen nur zeitgebunden zu besetzen. Teilweise waren die Fristen sehr kurz, wie etwa im Bereich der Kammer, teils waren sie an die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Praxis, Ämter nur für eine kurze Zeit zu besetzen, war auch von den Konzilen aufgenommen worden. Gerade in Basel bemühte man sich darum, sämtliche Ämter nur auf Zeit zu verleihen²⁷⁴. Es war aber nicht ausgeschlossen, daß ein Funktionär einfach einen Wechsel im

²⁷¹ Zur gewandelten Bedeutung des Zusatzes *participans* siehe für Sixtus IV. und seine Nachfolger: Ulrich Schwarz, Die Papstfamilie der ersten Stunde. Zwei Expektativenrotuli für Sixtus IV. (1. Januar 1472). In: QFIAB 73 (1993), S. 303 – 385.

²⁷² John A. F. Thomson, Popes and Princes 1417 – 1517. Politics and Policy in the Late Medieval Church. London 1980, S. 97.

²⁷³ ... *ad grandia queque officia abunde sufficient*, vgl. Konstitution Eugens IV. in: Emil von Ottenthal, Die Bullenregister Martins V. und Eugens IV. In: MIOG Ergänzungsband I, S. 401 – 602, hier S. 558 f. Diese Zahlen stehen in gewissem Gegensatz zu den zuvor erwähnten ca. 150 Schreibern, die Martin V. aus den verschiedenen Obödienzen zusammengeführt haben soll, vgl. Peter Partner, The Pope's Men. The Papal Civil Service in the Renaissance, Oxford 1990, S. 8 f. Vermutlich ist aber die Angabe in der Konstitution Eugens IV. näher an der Wahrheit, denn es ist anhand der Konstitutionen Martins V. zu sehen, daß er immer wieder die Skriptoren zur Rückkehr an die Kurie zu bewegen suchte, vgl.: Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 – 1500, hrsg. von Michael Tangl, Innsbruck 1894 (Neudruck Aalen 1959), S. 160ff, z. B. vom 1. März 1423 mit einjähriger Frist zur Rückkehr, vom 29. Februar 1424 mit einer dreimonatigen Frist und vom 15. Mai 1424 ohne Frist, mit Aufhebung der Strafbestimmungen. Das wäre ja nicht zu verstehen, hätte es tatsächlich das Überangebot an Skriptoren gegeben. Vgl. auch Thomas Frenz, Zum Problem der Reduzierung der Zahl der päpstlichen Kanzleischreiber nach dem Konzil von Konstanz, in: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht, hg. von Waldemar Schlögl/Peter Herde, Münchener Historische Studien, Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften 15, Kallmünz 1976, S. 256 – 273.

²⁷⁴ Johannes Helmrath, Das Basler Konzil 1431 – 1449. Forschungsstand und Probleme (= Kölner Historische Abhandlungen 32), Köln 1987, S. 43 f., schreibt diese Tendenz der Tatsache zu, daß die Konzilsväter diese Praxis aus den Orden, Kommunen und Universitäten kannten. Die meisten Ämter wurden monatsweise im Wechsel besetzt, z. B. der Reskribendar, die Komputatoren, die Auskultatoren. Die Rotarichter wechselten alle drei Monate, der Thesaurar hatte eine viermonatige Amtszeit; vgl. Paul Lazarus, Das Basler Konzil.

Amt abwartete und es dann erneut übernahm. Ein solches Prinzip ist auch in der apostolischen Kammer zu beobachten, wobei es zum Funktionieren des Verwaltungsablaufs gewiß beitrug, wenn erfahrene Personen die Aufgaben wahrnahmen. Das Rotationsprinzip, das durchaus noch in heutiger Zeit aktuell ist, bietet einen gewissen Ausweg aus dem Dilemma, keine ‚Erbhöfe‘ entstehen zu lassen und dennoch kompetente Kräfte zur Aufgabenwahrnehmung heranziehen zu können²⁷⁵.

Vor der näheren Betrachtung des Personals der Kurie muß vorausgeschickt werden, daß in dieser Studie nur Personen und Funktionen behandelt werden, die Kraft der Obliegenheiten ihres Amtes mit dem Benefizialwesen, besonders im Reich, zu tun hatten. Dieses Vorgehen ist aufgrund der Quellenlage erforderlich. Neben dem Repertorium Germanicum gibt es kaum eine andere Möglichkeit, an die Namen von Kurialen zu gelangen, als durch die Bearbeitung der päpstlichen Register. Der Aufwand dazu wäre angesichts von Hunderten von Registerbänden immens, das Ergebnis aber im Rahmen der vorgelegten Studie nur ein kleiner Baustein. Eine systematische Erfassung ist deshalb nicht versucht worden²⁷⁶.

Die Angaben über den Anteil der Deutschen an den kurialen Funktionsträgern finden sich bei Christiane Schuchard und Hermann Diener. Sie gehen von etwa einem Sechstel des Gesamtpersonals aus²⁷⁷. Zur Zeit Urbans VI. lag die Zahl der Personen, die in den vatikanischen Registern als Kuriale mit deutscher Herkunft einzuordnen sind, bei 106. Ganz wenige waren es unter Alexander V., nämlich 30 Personen. Johannes XXIII. hatte 235 Deutsche in seinen Diensten, Martin V. immerhin 975 Personen. Im Pontifikat Eugens IV. wird von 1170 deutschen Kurialen ausgegangen²⁷⁸. Dabei konstatiert Christiane Schuchard, daß sich bei der Neubesetzung von Stellen, etwa nach Resignationen, das Prinzip der Landsmannschaft durchsetzte. Stellen deutscher Kurialer werden zu einem sehr großen Teil wieder von Deutschen besetzt²⁷⁹. Diese Beobachtung läßt sich auch für das von Schuchard nicht mehr unter-

Seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und Behördenorganisation (= Historische Studien 100), Berlin 1912, Neudruck Vaduz 1965, S. 215 ff., 245 ff. und 276 ff.

²⁷⁵ Zur Rekrutierung von Personal vgl. Partner, *Pope's Men* (wie Anm. 5), S. 82 ff.

²⁷⁶ Die während der Bearbeitung ausgewählter Registerbände erscheinenden Kurienfunktionäre aller Nationalitäten und ihre Daten wurde in Listen zu beiden Pontifikaten erfaßt. Diese Informationen über ca. 2.500 Personen aus beiden Pontifikaten wurden als Hintergrund für diese Studie verwendet. Ihre Publikation ist an anderer Stelle vorgesehen.

²⁷⁷ Christiane Schuchard, *Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im Mittelalter (1378 – 1447)* (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 65), Tübingen 1987, S. 150; Hermann Diener, *Die Mitglieder der päpstlichen Kanzlei des 15. Jahrhunderts und ihre Tätigkeit in den Wissenschaften und Künsten*. In: *QFIAB* 69 (1989), S. 111 – 124, hier S. 116.

²⁷⁸ Schuchard, *Deutsche* (wie Anm. 9), S. 35.

²⁷⁹ Schuchard, *Deutsche* (wie Anm. 9), S. 42.

suchte Pontifikat Pius' II. machen. Die Zahl der Kurialen, die dem Namen nach deutscher Herkunft sein könnten, liegt während dieser Zeit etwa bei 1300 Personen²⁸⁰.

Ein weiteres verbindendes Element ist die Mitgliedschaft in einer Bruderschaft. Hier ist in erster Linie in Rom an die Anima-Bruderschaft zu denken. Zur Zeit Martins V. waren unter den deutschen Kurialen 92 Kleriker Mitglieder der Bruderschaft an der deutschen Nationalkirche. Etwa gleich hoch war die Zahl für das Pontifikat Pius' II. mit 89 Personen. Die meisten von ihnen finden sich in der Gruppe der Skriptoren und Abbreviatoren sowie der Rotanotare²⁸¹. Eine andere Art der personellen Ergänzung der Kurienverwaltung lag in der Einbeziehung von Familienbeziehungen; der Onkel holte den Neffen nach, der Bruder wurde bedacht, vielleicht noch weiter entfernte Verwandte²⁸². Bei der Beschreibung der Interaktion der Kurialen, mit besonderem Blick auf die deutschen, ist anzunehmen, daß sich beispielsweise die in der Kanzlei arbeitenden Abbreviatoren wohl alle kannten. Möglicherweise war ihre Beziehung zu den Kurienprokuratoren ebenfalls eng. Schwerer nachzuvollziehen ist ihre Verbindung zu den Heimatdiözesen²⁸³.

Die Funktionsträger an der Kurie waren auch optisch zu erkennen, nahezu alle hatten eine Amtstracht, die ihnen mit Aufnahme ihrer Tätigkeit zugestanden wurde. Es wurde ausdrücklich betont, nicht ohne Dienstkleidung die Funktion auszuüben²⁸⁴. Daneben gab es noch eine besondere Festtracht²⁸⁵. Die Funktionäre der päpstlichen Behörden waren in relativ hohe Rangstufen einbezogen und spielten beim Zeremoniell eine Rolle, was sich unter anderem an

²⁸⁰ Da die quantitative Analyse von Fällen und nicht von Personen ausgeht, somit also mehrere Fälle auf ein und dieselbe Person bezogen sein können, kann nur eine ungefähre Richtzahl angegeben werden. Eine Einzelauszählung mit Hilfe der Indices des RG VIII, hilft hier auch nicht weiter, denn dort sind ebenfalls die einschlägigen Bezeichnungen für die Kurialen nach ihrem Auftreten in den Lemmata genannt. Dabei kann ein Kurialer ein eigenes Lemma bilden und zudem noch, etwa als Prozeßgegner oder Vorbesitzer eines Benefiziums, in mehreren anderen Lemmata erwähnt sein. Es ist aber sehr deutlich, daß die Zahl der deutschen Kurialen unter Pius II. deutlich größer ist als unter Martin V.

²⁸¹ Schuchard, Deutsche (wie Anm. 9), S. 43.

²⁸² Das ist sogar auf höchster Ebene so, denkt man an die Verwandtschaften derer, die den Stuhl Petri im 15. Jahrhundert innehatte. Alexander VI., Pius III. und Clemens VII. waren Verwandte ihrer Vorgänger Calixt III. und Pius II.; vgl. Bernhard Schimmelpfennig, Das Papsttum, Grundzüge seiner Geschichte von der Antike bis zur Renaissance (= Grundzüge Band 56), Darmstadt 1984, S. 272. - Unter Pius II. wird von Flavius Blondus seine Stelle auf den Sohn Gaspar Blondus weitergegeben, der sie wiederum einem weiteren Familienmitglied resigniert (ASV, Reg. Vat. 516, fol. 135v).

²⁸³ Brigide Schwarz, Klerikerkarrieren und Pfründenmarkt. Perspektiven einer sozialgeschichtlichen Auswertung des Repertorium Germanicum. In: QFIAB 71 (1991), S. 256, fügt an, daß die Petenten auch die Geldbürger gekannt haben. Das ist schwer zu beweisen und bei Einsatz einer Bankverbindung nicht sehr wahrscheinlich.

²⁸⁴ *Statuimus igitur quod auditor sine Cappa et Roceto in loco ubi Romana curia residebit in publico non incedat.* Brigide Schwarz, Statuta sacri caesarum apostolici palatii auditorum et notariorum. Eine neue Quelle zur Geschichte der Rota Romana im späten Mittelalter. In: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmrath und Heribert Müller, Band 2, München 1994, S. 853.

²⁸⁵ So etwa die Auditoren der Rota: *Consueverunt domini auditores et capellani commensales cum mantello et capuciis ut prelati cum domino papa (incedere) in istis festivitibus*, Brigide Schwarz, Statuta (wie Anm. 16), S. 854.

der Sitzfolge festmachen läßt²⁸⁶. An der Kurie tätig zu sein, bedeutete für einen Kleriker, einer herausgehobenen, mit vielen Sonderrechten privilegierten und hohem Prestige ausgestatteten Personengruppe innerhalb der Kirche anzugehören.

In den folgenden Kapiteln werden die kurialen Behörden und Amtsträger vorgestellt, die für das Benefizialwesen von besonderer Bedeutung waren, und zwar in aktiver Funktion, wie die Beamten von Kanzlei und Kammer und die von außen kommenden Prokuratoren, sowie in passiver Weise, als Inhaber von kurialen Ehrentiteln wie die Papstfamiliaren, die aufgrund ihrer Privilegierung eine besondere Rolle bei der Nachfrage nach bestimmten Stellen spielten. Die übrigen kurialen Behörden, etwa die Pönitentiarie, die *Audientia litterarum contradictarum* oder auch die Rota waren nur marginal mit Angelegenheiten befaßt, die im weitesten Sinne mit dem Benefizialerwerb zusammenhingen. Ihre Funktionen kamen nur zum Tragen, wenn Sonderfälle, z. B. Prozesse oder besondere Dispense zu behandeln waren. Hier soll aber vornehmlich der Alltag des Geschäfts, also die üblichen Benefizialangelegenheiten, die die Hauptmasse der Suppliken betreffen, in den Blick genommen werden. Folglich konzentriert sich die Betrachtung der Überlieferung auch vor allem auf die der Kanzlei und Kammer, zumal es für die Darstellung und Auswertung der Quellen der übrigen kurialen Behörden bereits einschlägige Studien gibt, auf die verwiesen werden kann²⁸⁷.

Für die Zeit Martins V. liegen, wie erwähnt, eine Reihe von Vorarbeiten zum Kanzleibetrieb vor, während für Pius II. bisher keine Studie vorhanden ist, die den Geschäftsgang, die personale Zusammensetzung in den Behörden und die Schriftgutverwaltung darstellt. Die Ausführungen zu diesem Pontifikat konzentrieren sich vor allem auf die deutschen Funktionäre in der Verwaltung, denn sie spielen für die Nachfrage nach Benefizien im Reich eine besondere Rolle, auf die noch einzugehen sein wird.

²⁸⁶ Ausführlich zur Problematik der Rangfolge: Louis Carlen, *Zeremoniell und Symbolik der Päpste im 15. Jahrhundert* (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat 39), Freiburg/Schweiz 1993.

²⁸⁷ Als Beispiel für die Pönitentiarie zuletzt: *Repertorium Poenitentiarie Germanicum*, Band IV: Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie Pius' II. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches 1458 – 1464, bearb. von Ludwig Schmutge, Patrick Hersperger und Béatrice Wiggenhauser, Tübingen 1996; Diesn., *Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458 – 1464)* (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 84), Tübingen 1996. Für die *Audientia litterarum contradictarum*: Herde, *Audientia* (wie Anm. 2); Ders., *Zur Audientia litterarum contradictarum und zur "Reskripttechnik"*. in: *Archivalische Zeitschrift* 69, 1973, S. 54 – 90. Zur Rota z. B.: Nikolaus Hilling, *Römische Rotaprozesse aus den sächsischen Bistümern von 1464 – 1513*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 95 (1915), S. 33 – 77, 201 – 265, 389 – 421, 579 – 611; 96 (1916), S. 3 – 27, 193 – 202, 384 – 407; Emmanuele Cerchiari, *Capellani Papae et apostolicae sedis Auditores causarum sacri palatii apostolici seu sacra Romana Rota ab origine ad diem usque 20 septembris 1870. Relatio historica-iuridica*, 1 – 4, Romae 1919 – 1921; Hermann Hoberg, *Die Protokollbücher der Rotanotare von 1464 – 1517*. In: *ZRG KA* 39 (1953), S. 177 – 227. Ders., *Die Diarien der Rotarichter*, in: *RQ* 50, 1955, S. 44 – 68.

2.1. Papst und Geschäftsbetrieb

An dieser Stelle ist die grundsätzliche Frage zu stellen, inwieweit der Papst überhaupt Anteil an der Ausstellung von Urkunden oder am Geschäftsbetrieb hatte. Er war als über allem schwebende Autorität die letzte Instanz für sämtliche Entscheidungen aufgrund seiner *potestas primaria*. Wie in den folgenden Kapiteln zu zeigen sein wird, hatte der Papst im 15. Jahrhundert ein Heer von Helfern an seiner Seite, denen er mehr oder weniger große Anteile seiner Autorität übertrug. Anders wäre der Geschäftsbetrieb an der Kurie angesichts der Masse der Petenten und Petitionen kaum zu bewältigen gewesen.

Die Rolle des Papstes in Benefizialsachen kam hauptsächlich bei der Besetzung von höheren Ämtern zum Tragen. Bei der Bestellung von Bischöfen oder Äbten hatte er sich jedoch mit dem Kardinalskollegium ins Benehmen zu setzen. Der Jurisdiktionsprimat des Papstes wird überwiegend als Erklärung dafür angeführt, daß sich das Supplikationswesen überhaupt so entwickelte und dem Papst darin die zentrale Rolle zugedacht war²⁸⁸.

In die Belange der Niederkirche griff er vermutlich nur sehr selten ein, wenn auch bedacht werden muß, daß nominell er es war, der mit *fiat ut petitur* die Bitte eines Kleriker genehmigte. Eine unmittelbare Einflußnahme ist angesichts der Urkundenform, die ja stets den Papst als Aussteller nennt, unabhängig vom eigentlichen Bearbeiter, kaum feststellbar. Möglicherweise wurde er bei schwierigen Fällen gefragt, wenn der Sachverstand der Kurialen ein Problem vielleicht juristisch, aber nicht kirchenpolitisch lösen konnte oder wollte. Es wäre jedoch angesichts der Situation des Papsttums im 15. Jahrhundert etwas seltsam, würde sich der Oberhirte mit der Vergabe von Vikarien in Ballersleben, in Bederkesa oder in Bonn beschäftigen.

Das Verfahren für Benefizialsachen der Niederkirche hatte sich vor allem seit dem 14. Jahrhundert so eingespielt, daß die dafür eingerichteten Behörden, mit Vollmachten und Verfahrensregeln ausgestattet, in relativer Selbständigkeit arbeiteten. Das Verfahren der Delegation fand nicht nur in der Gerichtsbarkeit eine weitreichende Anwendung²⁸⁹, auch im Geschäftsbetrieb der Kurie ging es gar nicht ohne dieses Instrument. In den Urkunden, die im Zusammenhang mit einem Benefizialerwerb in der Niederkirche ausgestellt wurden, war der Name des Papstes eine Art ‚Firmenname‘, ein Briefkopf, wie der eines Ministeriums, in dessen Namen die dazu Beauftragten handelten. An der aufgrund der genehmigten Supplik ausgestellten Bulle konnte nur ein versierter Beobachter und Kenner der Materie wissen, weshalb sie vom Papst *fiat ut petitur* oder von seinem Vizekanzler *concessum* signiert worden

²⁸⁸ In dieser Weise argumentiert vor allem Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 53 und öfter.

war²⁹⁰. Die Signaturbefugnisse sind zwar in den Kanzleiregeln Pius' II. ausführlich festgelegt worden, aber durch die Zuweisung bestimmter Fälle in die Kompetenz des Vizekanzlers verzichtete der Papst nicht generell auf die Einflußnahme auf diese Gegenstände. Seine Signatur *fiat ut petitur* galt stets als Konkurrenz zu der des Vizekanzlers.

Der Papst griff dort ein, wo Grundsätzliches zu entscheiden war, etwa die rechtlichen Anordnungen zum Geschäftsgang in Form der Kanzleiregeln. Er konnte rechtssetzende Maßnahmen beschließen, zurücknehmen, oder auch Anordnungen seines Vorgängers widerrufen²⁹¹. Auf der anderen Seite ermöglichte er dem Petenten mit der Formel *rationi congruit*, aufgrund der vom Amtsvorgänger bereits genehmigten Suppliken gültige Bullen expedieren zu lassen²⁹².

Solange ein Papst im Amt ist, läuft der Geschäftsgang der Kurie mehr oder weniger flüssig. Anders ist es bei Sedisvakanz. Eine ganze Reihe von Regelungen ist dann zu beachten, die, da sie für diese Untersuchung nicht im Mittelpunkt stehen, hier nicht besprochen werden müssen. Um so wichtiger ist es für die Christenheit, über die Wahl eines neuen Papstes unterrichtet zu werden. Dies geschah mit Wahlanzeigen, die an die Bischöfe geschickt wurden²⁹³. Und damit wußten die Petenten wieder, wer mit der Adresse *Beatissime pater* in ihren Suppliken angesprochen wurde.

2.1.1. Martin V. und seine Kurie

Auf die komplizierte Situation zu Beginn des Pontifikats wegen der Integration der Beamten aus den Kurien seiner Vorgänger und des Konzils wurde bereits hingewiesen²⁹⁴. Diese Probleme hatten zum Teil auch seine Nachfolger nach dem Basler Konzil und dem

²⁸⁹ Vgl. Herde, *Audientia* (wie Anm. 2), Band I, passim.

²⁹⁰ Die vollständige Formel *fiat ut petitur* wird auf die Signatur von Suppliken insgesamt angewandt. Die verkürzte Form *fiat* ist in der Regel für die Abzeichnung der einzelnen unter dem Text angebrachten Klauseln vorgesehen. Zum Verfahren unter Calixt III. vgl. Pitz, *Supplikensignatur* (wie Anm. 2), S. 43 f.

²⁹¹ Nikolaus V. widerrief 1452 z. B. alle bisher erteilten Konservatorien und Befreiungen von Kirchenstrafen; LHA Magdeburg, Rep. U 1 XVI A, Nr. 23, von 1452 Jan. 27.

²⁹² Dazu in Kapitel 3.

²⁹³ Mehrere Wahlanzeigen für Päpste des 15. Jahrhunderts sind im Landeshauptarchiv in Magdeburg aufbewahrt. Diejenige von Calixt III. ist insofern interessant, als sie noch mit einer *bullā dimidia* besiegelt wurde. Der Name des Papstes fehlt also auf der Vorderseite, nur die Apostel sind abgebildet. Die Urkunde fällt auch durch ihre andere Faltung auf, sie war durch alle Lagen hindurch besiegelt, nach dem Öffnen hängt nun die Bulle fast in der Mitte der Urkunde. Incipit: *Immensi summi dei bonitas*, LHA Magdeburg, Rep. U 1 XVI A, Nr. 33.

²⁹⁴ Vgl. im vorangehenden Kapitel zur Integration der Skriptoren, besonders Anm. 5. Für die Zahl wurde etwa 60 als aktive Skriptoren angesetzt, bei einer Planstellenzahl von 101. Zur Kanzlei gehörten neben den Schreibern natürlich noch andere Funktionäre, so daß die Zahl der Bediensteten vermutlich bei über 200 lag. Im

neuen Schisma, wie eine Urkunde zur Benefizialvergabe von 1452 verdeutlicht. Der vorherige Inhaber des Benefiziums war Funktionär an der Kurie Felix' V. und starb außerhalb der Kurie: *per obitum eiusdem Thome (Rode), qui illos²⁹⁵ obtinens in curia quondam Amedei tunc Felicis quinti nuncupati tempore dicti Eugenii (IV.) cubicularius fuit seu aliud officium exercuit ...* Nur an den Angaben in einem Nebensatz der Urkunde ist zu ermitteln, welche Kleriker von einer Obödienz in eine andere gewechselt sind. Daß noch zur Zeit Eugens IV. Kleriker übernommen wurden, die an der Kurie des Gegenpapstes tätig waren, ist eher ein seltener Befund. Bei Martin V. wurde diese Übernahme in ganz anderem Umfang realisiert, weil der Bedarf an Fachkräften gerade zu Beginn seines Pontifikats sehr groß war.

Die Maßnahmen, die Martin V. ergriff, um aus dem Überangebot an Personen und Stellen einen funktionstüchtigen Verwaltungsapparat herzustellen, liefen in erster Linie auf Reduktion hinaus. Es wurden für die Funktionäre Höchstzahlen festgesetzt. In der Kanzlei sind 101 Skriptoren und 25 Abbreviatoren vorgesehen. Daneben soll es 7 Notare geben, 24 Pönitentiarieskriptoren und 25 Kapläne. 1421 setzte Martin V. fest, daß nach der Resignation von Schreiberstellen diese bis zur Erreichung der Sollzahl nicht mehr neu besetzt werden sollten²⁹⁶. Nur die Stellen, die *veri familiares continui commensales pape* innehatten, entgingen dem Abbau. Diese Einschränkung einer wirklichen Stellenverminderung hat ihr Pendant in der Käuflichkeit der Ämter. Auch dieser Umstand wirkte sich hemmend aus, denn für Stellen, die nicht wieder vergeben wurden, fiel auch die Kaufsumme aus, was man aus finanziellen Erwägungen tunlichst zu vermeiden suchte.

An einzelnen Punkten der Kanzleigeschäfte lassen sich ebenfalls Straffungen erkennen. Dies gilt etwa für die Funktion des Distributors. Sie beinhaltete die Verteilung der von den Abbreviatoren hereinkommenden Minute an die Skriptoren zur Anfertigung der *grossa* als Urkundenreinschrift. In den Kanzleiregeln Martins V. vom 15. Oktober 1421 ist diese Funktion zusammen mit der des Reskribendars genannt²⁹⁷, der auch in der Konstitution *Romani pontificis* vom 1. März 1423 vorkommt²⁹⁸. In der am 15. Mai 1424 promulgierten

Vergleich dazu betrug die Größe der Kanzlei in avignonesischer Zeit ca. 150 Personen; Schuchard, Deutsche (wie Anm. 9), S. 92 f.

²⁹⁵ Gemeint ist das Maiorkanonikat mit Scholastrie am Lübecker Dom, das Thomas Rode vorher besaß und das nun Hermannus Duker verliehen wird (UB Bistum Lübeck, Band 2, Nr. 1704, von 1452 März 1).

²⁹⁶ Walther von Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zu Reformation, Band I – II (= Bibliothek des königlich preußischen Instituts in Rom 12 – 13), Rom 1914 (Neudruck Turin 1971), hier Band II, S. 8, Nr. 27; erläutert von Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 42. – Die Maßnahmen sahen vor, daß die *supernumerarii* erst bei Freiwerden einer ‚Planstelle‘ in ein dotiertes Amt aufrücken konnten; vgl. Schimmelpfennig, Papsttum (wie Anm. 14), S. 264.

²⁹⁷ *Regulae Cancellariae Apostolicae*. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., hrsg. von Emil Ottenthal, Innsbruck 1888, Neudruck Aalen 1968, S. 217, Nr. 122.

²⁹⁸ Kanzleiordnungen (wie Anm. 5), S. 146, Nr. 29.

Konstitution *Cum nos dudum* wird jedoch nur noch e i n Taxator genannt²⁹⁹. Damit scheinen die Funktionen des Distributors aufgehoben und dessen Aufgaben in die Hände des Taxators und des Schreiberkollegiums insgesamt in Eigenregie übergeben worden zu sein.

Eine weitere Maßnahme, die den Geschäftsgang, weniger die Zahl des Personals betraf, war die Rücknahme der von Johannes XXII. eingeführten Aufteilung der Expedition von Justizbriefen und Gratialsachen in zwei getrennten Abteilungen der Kanzlei³⁰⁰.

Mit dem Ablauf der Konkordate aus der Konstanzer Zeit standen Martin V. auch finanziell wieder größere Einkünfte zur Verfügung³⁰¹. Die Versorgung der Funktionäre stand zwar damals noch nicht so im Mittelpunkt wie die Beamtenbesoldung heute, dennoch bemühte sich Martin V., seine höheren Chargen gut auszustatten. Da die Sekretäre, die im Expeditionsprozeß hauptsächlich für die Breven zuständig waren, für die damals noch keine Gebühr verlangt wurde, über kein geregeltes Einkommen verfügten, beteiligte er sie an der Abbiatorentaxe. Dies geschah, indem er ihnen die Konzipierung bestimmter Urkunden übertrug³⁰².

Neben dieser Tendenz zur Konzentration der Kräfte zeichnet sich zur Zeit Martins V. eine Entwicklung ab, die für das gesamte 15. Jahrhundert typisch ist³⁰³: Die Behördenstruktur, vor allem die Kanzlei, wird mit der Zunahme der Geschäftstätigkeit immer differenzierter. Die Folge dieser Verteilung von Zuständigkeiten auf bestimmte Teilbereiche der Kanzlei führt schließlich zu deren partieller Ausgliederung. So erscheinen Datarie, Signatura oder auch Sekretarie als quasi selbständig fungierende Behörden, die nur noch nominell von der Kanzlei kontrolliert werden. Die Weisungsbefugnisse dieser Oberbehörde werden immer mehr ausgehöhlt und schließlich zu einer Art Rechtsaufsicht zusammengeschrumpft.

Ein Problem bei der Ausgestaltung der kurialen Behörden bestand in den häufigen Ortswechseln, ein Phänomen, mit dem die Kurie Martins V. schon von Beginn an konfrontiert war, und das sich auch bei Pius II. findet³⁰⁴. Der Ortswechsel des Papstes, seine Reisen ebenso wie die Verlegung seiner Residenz im Sommer aus Rom weg an kühlere Orte, erforderte ja nicht nur, daß das Oberhaupt der Kirche mit seiner engeren Entourage Rom verließ, sondern Kanzlei, Kammer und die anderen Behörden mußten in gewissem Umfang den Papst begleiten und ihre Arbeitsunterlagen verfügbar halten. Dieser stets große Umzug

²⁹⁹ Kanzleiordnungen (wie Anm. 5), S. 160, Nr. 31. – Auf dem Basler Konzil gab es einen Distributor, vgl. Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 111, Anm. 122.

³⁰⁰ Thomas Frenz, *Die Kanzlei der Päpste in der Hochrenaissance (1471 – 1527)* (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 63), Tübingen 1986, S. 142, Anm. 11.

³⁰¹ Schimmelpfennig, *Papsttum* (wie Anm. 14), S. 255.

³⁰² Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 32), S. 154 f.

³⁰³ Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 32), S. 40.

war auch dadurch bedingt, daß das Behördensystem trotz aller Delegation immer noch, und das gilt auch für Pius II., auf den Papst als obersten Dienstherrn ausgerichtet war³⁰⁵.

Im Ablauf des Geschäftsgangs ist für das Pontifikat Martins V. zu beobachten, daß die Expeditionswege anders genutzt wurden als bisher. So nahm die Zahl der Briefe, die *per cameram* expediert wurden, stetig zu. Das hatte geschäftstechnisch den Vorteil, daß damit die Aufgaben der Distribution, wie oben angesprochen, wegfielen. Eine weitere Maßnahme zur Konzentration der Verwaltung bestand in der erwähnten Zusammenlegung der Abteilungen für Justiz- und für Gratialsachen, die seit dem 14. Jahrhundert getrennt behandelt wurden. Dadurch gelangte nun auch der Korrektor in den Genuß von Taxen³⁰⁶. Die Verlängerung der Expeditionsfrist von ursprünglich zwei Monaten nach Genehmigung der Supplik auf sechs Monate³⁰⁷ geschah wohl auch vor dem Hintergrund, daß sich die Kurienfunktionäre zu Beginn des ersten nachschismatischen Pontifikats einem so gewaltigen Ansturm an Petenten gegenüber sahen, dem sie sonst schwerlich mit fristgerechten Urkundenausfertigungen begegnen konnten³⁰⁸.

Der ‚Output‘, also die tatsächlich auf eine Supplik hin ausgefertigten Bullen stehen zu diesen etwa im Verhältnis von 1 : 10³⁰⁹, was bedeutet, daß zehnmal mehr Suppliken eingereicht wurden, als schließlich tatsächlich zu Bullen führten. Diese Belastung der Kurienorgane zu Anfang des Verfahrens brachte besondere organisatorische Probleme mit sich, wie noch zu zeigen ist.

Für die Erlangung von Kommungratien gab es seit dem 14. Jahrhundert bestimmte Termine in einem Pontifikat, von denen einer meistens zu Beginn lag. Martin V. hat die Zeit um den 10. Februar 1418, um den 25. Mai 1424 und um den 20. November 1430 festgelegt³¹⁰.

Hinsichtlich des Benefizialwesens traf Martin V. verschiedene wichtige Anordnungen, die alle schon in seinen Kanzleiregeln besprochen worden sind. In Konstanz widerrief er am 21. März 1418 mit der Konstitution *Attendentes quod a*, dem ersten Reformbeschluß der 43. Sitzung des Konzils, alle von seinen Vorgängern während des Großen Schismas angeordneten

³⁰⁴ Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 149, geht davon aus, daß die Form, in der sich die Behörden organisierten, mit den häufigen Ortswechseln zusammenhing.

³⁰⁵ Das zeigt sich auch an der Gestaltung der Schriftstücke. In der überwiegenden Zahl der Urkunden ist der Papst der Aussteller. Nur in Teilbereichen, etwa bei den Quittungen, die die Kammer ausstellte, begegnen andere Aussteller, wie der Vizekämmerer oder Thesaurar.

³⁰⁶ Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 112.

³⁰⁷ Andreas Meyer, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316 – 1523 (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64), Tübingen 1986, S. 52.

³⁰⁸ Möglicherweise spielte bei der Festlegung der langen Frist auch eine Rolle, daß Martin V. noch nicht alle Skriptoren zur Verfügung standen, mit denen er eigentlich rechnete, wie oben dargestellt wurde (vgl. Anm. 5).

³⁰⁹ So Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 39), S. 52.

³¹⁰ Regulae Cancellariae (wie Anm. 29), S. 236, Regel 205, und S. 237, Regel 210.

Exemtionen³¹¹. Diese Maßnahme kann als Stärkung der Seite der Ortskirchen angesehen werden. Martin V. konnte aber künftig schon deshalb nicht auf die mitwirkende Rolle der Kurie bei der Vergabe von Benefizien verzichten, weil sie für ihn eine Einnahmequelle bedeutete, die ein fester Posten in seinem Haushalt war.

2.1.2. Pius II. und seine Kurie

Anders als Martin V. konnte Pius II. beim Antritt seines Pontifikats von seinem Vorgänger relativ reibungslos und erfahren arbeitende Behörden übernehmen. Lediglich die Eingliederung der Beamten des Basler Konzils übernahm er als Aufgabe von seinen Vorgängern, allerdings war sie nahezu abgeschlossen. Daß er an den seit Jahren eingefahrenen Abläufen wenig zu ändern hatte, zeigen seine Kanzleiregeln. Er konzentrierte sich eher auf die detaillierte Ausgestaltung des Verfahrens. Seine Reformvorhaben hinsichtlich der kurialen Verwaltungsorganisation verwirklichte er erst in den späteren Jahren seines Pontifikats³¹². Daß er die Spitzenpositionen mit seinen Vertrauten besetzte, ist kaum erwähnenswert, da es üblich war (und bis heute ist). In der ersten Zeit seines Pontifikats hat Eneas Silvio Piccolomini sich erst einmal auf sein großes Anliegen, der Organisation eines erneuten Kreuzzugs gegen die Türken, die zur Zeit seines Vorgängers Konstantinopel erobert hatten, konzentriert. Schon im Auftrag Nikolaus' V. hatte er für Maßnahmen gegen die Türken geworben. Daß die von ihm selbst initiierte Konferenz in Mantua nicht gerade als Erfolg zu verbuchen ist, lag bestimmt nicht an der Energie, mit der er sich dieser Sache angenommen hat.

Die Beziehungen des Eneas Silvio Piccolomini zu Deutschland waren schon vor seiner Papstwahl intensiv. Pius II. war mit den deutschen Verhältnissen relativ vertraut. Er hatte Kardinal Capranica zum Basler Konzil begleitet und Reisen in die Niederlande unternommen. 1442 war er auf dem Frankfurter Reichstag und erhielt dort von Friedrich III. große Anerkennung als Dichter³¹³. Pius' II. besondere Beziehung zum Reich spiegelt sich in gewissem Umfang auch in der Besetzung von relativ vielen Kurienstellen mit Klerikern deutscher Herkunft wieder. Dennoch ist nicht zu übersehen, daß gerade während seines Pontifikats sich in

³¹¹ Die Urkunde ist kopiael auch *in partibus* überliefert, vgl. Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198 – 1503, bearb. von Brigide Schwarz (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 15), Hannover 1993, Nr. 1445; bezieht sich auf die Sessio 43.

³¹² Rudolf Haubst, Der Reformentwurf Pius' des Zweiten. In: RQ 49 (1954), S. 188 – 242.

³¹³ Georg Schwaiger, Pius II. In: LThK VIII, Sp. 528 f. Zu seiner Antikenrezeption bei der Wahl des Papstnamens vgl. Schimmelpfennig, Papsttum (wie Anm. 14), S. 270. und Carlen, Zeremoniell (wie Anm. 18), S. 11.

Deutschland eine starke antikuriale Opposition um den Mainzer Erzbischof Dietrich von Erbach zu formieren begann, der auch Herzog Sigismund von Tirol und Gregor von Heimburg angehörten, um nur einige Exponenten zu nennen. Die Auswirkungen der politischen Lage selbst auf die Benefizialvergabe läßt sich gut dokumentieren, denn eine Reihe von Privationen und Suppliken um die privierten Benefizen finden sich gerade im Umfeld der Anhängerschaft Sigismunds von Tirol³¹⁴.

Die Innenangelegenheiten der Kurie fanden während des Pontifikats Pius` II. weniger Zuwendung und Regelung, was aber nicht bedeutet, daß dieser Papst der Verwaltung gegenüber gleichgültig war. Das zeigen die mehr als 40 Konstitutionen, mit denen er die Kanzleiregeln immer wieder zu optimieren und den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen versuchte. Intensiv befaßte er sich mit der Organisation von Kollegien für die Abbreviatoren³¹⁵. Dieses Gremium hatte nicht lange Bestand, wurde es doch schon von seinem Nachfolger Paul II. (1464 – 1471) aufgehoben, jedoch gegen Ende des 15. Jahrhunderts erneut etabliert. Die Kollegiengründung hatte auch eine finanzielle Dimension. Durch die Käuflichkeit der Stellen war so ein Finanzvolumen von etwa 30.000 Dukaten geschaffen worden³¹⁶. Der Reformentwurf Pius` II. konzentrierte sich vor allem auf den Geschäftsablauf und die Funktionsträger im Umfeld der Kanzlei³¹⁷. Michael Tangl bezeichnet ihn als „letzte offizielle Reminiszenz an die Kanzleiordnungen des 13. Jahrhunderts“³¹⁸.

Die Regelung der finanziellen Transaktionen, die im Benefizialwesen vorkamen, beschäftigten Pius II. ebenfalls. Da es bei den Konsistorialprovisionen meist um besonders hohe Summen ging, anders als bei den in dieser Studie im Mittelpunkt stehenden nichtkonsistorialen Benefizien, verordnete er, daß dafür die Prokuratoren eine beglaubigte Kostenabrechnung vorzulegen hatten³¹⁹. Das *Edictum positum pro exhibendis cedulis expensarum provisionum*

³¹⁴ Dies ist angesichts der hervorragend bearbeiteten Indizes zum Repertorium Germanicum Pius` II. leicht möglich. Auf die Einfügung der Ergebnisse wurde an dieser Stelle deshalb verzichtet.

³¹⁵ Die Konstitution ist gedruckt in: Kanzleiordnungen (wie Anm. 5), S. 179 – 188. Die Aufhebung des Kollegiums durch die Verfügung Pauls II. schließt sich an (S. 189 – 191). – Die Gründung von Kollegien ist eine seit dem 14. Jahrhundert übliche Strategie der Päpste, die auch im Interesse der Beamten selbst liegende Limitierung ihrer Zahl fest zu schreiben. Die Abgeschlossenheit einer Gruppe macht die Mitgliedschaft besonders attraktiv und somit in finanzieller Hinsicht auch zu einem guten Geschäft für den, der sich die Mitgliedschaft honorieren läßt. Im Zeitalter der Ämterkäuflichkeit war dies ein Schutz gegen den Preisverfall. Vgl. Bernhard Schimmelpfennig, Der Ämterhandel an der römischen Kurie von Pius II. bis zum Sacco di Roma (1458 – 1527). In: Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert. Referate eines internationalen Colloquiums in Berlin vom 1. – 3. Mai 1980, hrsg. von Ilja Mieck, Berlin 1984, S. 3 – 41, hier S. 7.

³¹⁶ Thomson, Popes and Princes (wie Anm. 4), S. 90. Die Einrichtung des Kollegiums begrenzte die Mitgliederzahl auf 70 Abbreviatoren. Verglichen damit erzielte die Einrichtung des Sekretärskollegiums von 24 Personen 1486 mit ca. 62.400 Dukaten eine weitaus höhere Summe.

³¹⁷ Zum Reformentwurf: Kanzleiordnungen (wie Anm. 5), S. LXI; dazu: Haubst, Reformentwurf (wie Anm. 44), S. 188 – 242; Schimmelpfennig, Ämterhandel (wie Anm. 47), S. 7 f. und 11.

³¹⁸ Kanzleiordnungen (wie Anm. 5), S. LXI.

³¹⁹ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 39), S. 62.

wurde auf mündliche Anweisung Pius' II. von seinem Kämmerer Ludovicus de Aquileja am 29. April 1462 veröffentlicht³²⁰. Hinsichtlich der Prokuratoren, die in den Registern als *procuratores causarum in Romana curia* bezeichnet werden, veranlaßte Pius II., daß der Lohn für ihre Tätigkeit nicht den Umfang einer halben Skriptorentaxe übersteigen sollte³²¹.

Frenz vergleicht den Zustand der römischen Kurie am Ende des Pontifikats Pauls II. mit den Zuständen, die Martin V. zu Beginn des Jahrhunderts vorgefunden hatte: der Beamtenapparat war immens aufgebläht und die seit dem 14. Jahrhundert entwickelten Sollzahlen waren weit überschritten worden³²². Um diese Ausuferungen wieder einzudämmen, bemühten sich die Nachfolger Pauls II., teils durch Kollegienbildung, teils durch Nichtbesetzung freierwerdender Stellen, also den üblichen Maßnahmen, die Beamtenschaft wieder übersichtlicher zu gestalten.

Eine Neuerung, die auch der Nachfolger Pius' II., Paul II. übernahm, betraf die Frist bei der Resignation eines Benefiziums oder einer Stelle an der Kurie. Sie sollte dann ungültig werden, wenn der vorherige Inhaber innerhalb von 20 Tagen nach der Resignation starb³²³. Bei der Anwendung dieser Regel war nie ganz klar, ob vom Datum der Supplik, oder aber von dem des förmlichen Verzichts auszugehen war. Hier schuf erst Innozenz VIII. Eindeutigkeit, indem er das Verzichtsdatum zugrunde legte³²⁴.

Wie andere Inhaber des Stuhls Petri vor ihm, hat auch Pius II. für die Kommunionstermine besondere Petitionstermine festgesetzt. Der erste lag zu Beginn seines Pontifikats am 24. November 1458 und ein weiterer Termin um den 15. Juli 1462 aus Anlaß der Aufhebung der *Sanction pragmatique*³²⁵. In den Registern finden sich Stücke mit Bezug auf diese Supplikationen vor allem in Reg. Vat. 520 – 523³²⁶.

³²⁰ Die Anordnung sollte vor allem verhindern, daß die Urkunden vorher aus der Kammer abgeholt wurden. Anschließend war eine Rechnungsprüfung nahezu ausgeschlossen. Die Register, die über diese Transaktionen geführt wurden, befinden sich wie die übrigen Kameralregister im Archivio di Stato in Rom. Das Edikt ist in den Kameralregistern (Compositiones) eingetragen. M. Mayr-Adlwang, Ueber Expensenrechnungen für päpstl. Provisionsbullen des 15. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 17, 1896, S. 71 – 108, hier S. 72.

³²¹ Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 32), S. 143, Anm. 20; Haubst, *Reformentwurf* (wie Anm. 44), S. 219 § 84.

³²² Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 32), S. 199.

³²³ von Hoffmann (wie Anm. 28), Band II, S. 27, Nr. 111, vom Februar 1464; Nr. 113 erwähnt die Bestätigung durch Paul II. am 8. November 1464. Die Regelung hatte schon unter Pius II. Anwendung gefunden, denn im Streit um ein Churer Domkanonikat zwischen Gaspar Wiolant und Johannes Steinmetz spielt ein solcher Fall, nämlich der nach der Resignation erfolgte Tod des Johannes de Castello, eine Rolle, vgl. *RG VIII*, Nr. 1236, und *ASV*, Reg. Suppl. 559, fol. 193r.

³²⁴ Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 32), S. 194 f. In Frankreich galten sogar 40 Tage als Frist.

³²⁵ Andreas Meyer, *Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das „in forma pauperum“ – Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter*, *Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht* 20, Köln - Wien 1990, S. 71. Das Ausstellungsdatum war der 1. Mai 1462.

³²⁶ In diesen Bänden sind fast nur französische Petenten und Benefizien zu finden.

Über die Stärke der personellen Besetzung des Behördenapparats hat Frenz für die Nachfolger Pius‘ II. einige Angaben zusammengetragen³²⁷. Danach waren um 1471 etwa 200 Beamte in der Kanzlei mit der Prüfung von Suppliken beschäftigt. Das Anwachsen der Zahl auf ca. 700 Personen im Jahre 1527 ist erstaunlich. Der Zahl von ca. 200 Kanzleibediensteten stellt Frenz eine Gesamtanzahl von 400 Kurienbeamten gegenüber, die sich bis 1527 auf ca. 2.000 erhöhen sollte³²⁸. Aufgrund der Zusammenstellung der Beamten, die im Pontifikat Pius‘ II. in den Registern begegnen, scheint es möglich, für diese Zeit von einer Kanzleigröße von ca. 150 – 180 Personen ausgehen zu können. Untersuchungen der Angelegenheiten anderer Nationen werden noch weitere Namen ergeben.

Eine ernsthafte Reform der kurialen Verwaltung versuchte im 15. Jahrhundert zuletzt der Nachfolger Pius‘ II. Papst Paul II. war zwar in der Wahl seiner Mittel nicht sehr erfindereich, im wesentlichen bemühte er sich nur um die Einschränkung der Gratisexpeditionen und die Regelung der Annatenzahlungen, aber mit seinen Maßnahmen zur Eindämmung des Ämterhandels durch die Aufhebung des Abbreviatorenkollegs, das erst durch Pius II. eingerichtet wurde, handelte er vorausschauend³²⁹. Sixtus IV. jedoch ging wieder in eine andere Richtung, indem er den Ämterkauf regelrecht erlaubte.

³²⁷ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 38.

³²⁸ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 38, Anm. 2. Hier ist zu bedenken, daß nur die Abbreviatoren und Skriptoren, also die bestellten Funktionsträger, gerechnet sind. Das aus den Quellen kaum systematisch zu erfassende Hilfspersonal muß also noch dazugerechnet werden.

³²⁹ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 39.

2.2. Kanzlei

Die Kompetenz der Schriftgutherstellung und -verwaltung der Päpste lag über Jahrhunderte bei der Kanzlei. Sie war eine der Zentralbehörden in der kurialen Verwaltung und auch im 15. Jahrhundert von herausragender Bedeutung, obwohl sie ihr Monopol der Urkundenexpedition im Laufe der Zeit eingebüßt hatte, denn auch andere Behörden, wie z. B. die Kammer und die Pönitentiarie, verfügten über Schreibpersonal zur Ausstellung von Urkunden. Eine klare Abgrenzung der Kompetenzen, etwa nach Sachgebieten, gab es zwischen diesen Behörden und der Kanzlei ebensowenig, wie zwischen dem Vizekanzler und dem Papst hinsichtlich der erwähnten Signaturbefugnis.

Bis die Kanzlei im Ablauf des Geschäftsgangs mit dem Verfahren zur Erstellung einer Bulle begann, mußte die Angelegenheit bereits zwei andere Instanzen passiert haben. Die Supplik mußte genehmigt, also signiert und der Eintrag in das Supplikenregister erfolgt sein. Weil diese Stufen des Geschäftsgangs unmittelbar vor dem Handlungsbeginn der Kanzlei liegen und das hiermit befaßte Personal zum Teil unter der Aufsicht des Vizekanzlers stand, werden sie an dieser Stelle besprochen.

2.2.1. Supplikensignatur

Über die eingereichte Supplik hatte grundsätzlich der Papst zu entscheiden, indem er mit seiner Signatur *fiat ut petitur* die Genehmigung ausdrückt, die er durch Zusätze noch variieren konnte³³⁰. Vor allem wegen der Masse der an die Kurie gerichteten Bittschriften war es unumgänglich, diese Aufgabe zumindest für die Standardfälle zu delegieren. Der Vizekanzler als Kanzleileiter³³¹ war gleichsam prädestiniert dafür, eine solche Aufgabe auszuüben, beinhaltete sein Amt doch neben der generellen Oberaufsicht über den Geschäftsablauf der Kanzlei auch die Freigabe der Urkunden zur Besiegelung bei der Kanzleiexpedition, also die gesamte weitere Betreuung des Verwaltungsvorgangs. Die Suppliken mit seiner Signatur *per concessum* wurden in besondere Register eingetragen. Der Vizekanzler signierte zur Zeit

³³⁰ Solche Zusätze konnten sich auf unterschiedliche Aspekte beziehen, etwa einschränkend bei der Bitte um Genehmigung des Besitzes von mehreren inkompatiblen Stellen *fiat de uno* (ASV, Reg. Suppl. 536, fol. 244vs.) oder bei Dispensen etwa *fiat eo suspenso ad sex menses* (ASV Reg. Suppl. 515, fol. 72vss). Weit verbreitet sind auch Fristangaben wie *fiat ad annum*; für diese Signatur finden sich allein 40 Belegstellen im RG VIII ausgewiesen, vgl. die dortigen Indizes.

³³¹ Das Amt war mit dem Kardinalat verbunden. Mehrere seiner Inhaber sind später Papst geworden, so etwa Alexander VI. und Clemens VII., vgl. Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 202.

Pius' II. z. B. *concessum ut petitur R. Valentinus*³³². Die Signaturen erfolgen *Rome apud Sanctammariamaiorem octavo id. septembris anno primo*. Ebenso erscheinen *Rome apud Sanctumpetrum tertie id. septembris anno primo*, je nach Aufenthaltsort. In dieser Formel unterschieden sie sich nicht von der päpstlichen Signatur.

Seine Einnahmen bestritt der Vizekanzler anfangs aus Anteilen an den Register- und Siegeltaxen, weitaus einträglicher wurden später die Verkaufsrechte, die ihm z. B. für Abbreviatorenstellen eingeräumt wurden³³³.

Als Vertreter des Vizekanzlers übernahm der *regens cancellariae* dessen Aufgaben bei Abwesenheit. Das Amt wurde anfangs nach Bedarf, später als feste Stelle eingerichtet³³⁴. Auch dieser Stellvertreter konnte Anweisungen zur Korrektur erteilen, die dann auch so im Text festgehalten wurden, beispielsweise *correcta de mandato domini regentis cancellarie*³³⁵.

Da allein der Blick auf das Verhältnis der Supplikenregister *per concessum* zu denen *per fiat* deutlich macht, daß die päpstliche Signatur bei weitem überwog, stellt sich die Frage, ob der Papst die Supplikensignatur im 15. Jahrhundert tatsächlich noch mit eigener Hand vornahm. Gewiß wird er das in einigen ausgesuchten Fällen getan haben, doch wurde ihm für die alltäglichen Geschäfte wohl in seiner engeren Umgebung Unterstützung zuteil.

Besonders eng arbeiteten die Sekretäre mit dem Papst zusammen. Ihre Stellung gegenüber der Kanzlei ist nicht immer eindeutig zu erfassen³³⁶. Durch ihre Mitwirkung an der Erstellung bestimmter Urkunden beteiligte Martin V. sie an der Abbreviatorentaxe³³⁷. Aktiv mit der Expedition waren nur zwei Sekretäre befaßt, nämlich ein *secretarius domesticus* und ein *secretarius secretus*³³⁸. Unter Calixt III. wurde für die Sekretäre das Partizipationsprinzip eingeführt, um den Unterschied von Amt und Titel zu dokumentieren. In seiner Konstitution *Decet Romanum pontificem* vom 7. Mai 1456 setzte er die Höchstzahl der *participantes* auf sechs fest³³⁹. Die *secreteria secreta* war wesentlich mit der Expedition von Breven beschäftigt, die aber erst in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts eine größere Bedeutung für das Benefi-

³³² Beispielsweise im *concessum*-Band Reg. Suppl. 510. Es handelt sich um Rodericus Borgia. Er wurde 1457 von Calixt III. in diese Position gehoben und verblieb darin bis zum Pontifikat Sixtus IV., der ihn 1472 darin bestätigte. Vgl. von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 69 f.

³³³ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 202.

³³⁴ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 203.

³³⁵ Reg. Suppl. 510, fol. 154r., fol. 156r.

³³⁶ von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band I, S. 18, stellt dies im Zusammenhang mit den Verordnungen Martins V. fest.

³³⁷ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 154 f.

³³⁸ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 166 f. Insgesamt hat sich die Zahl der Sekretäre von drei auf ca. fünf bis sechs im 15. Jahrhundert erhöht; vgl. Schuchard, Deutsche (wie Anm. 9), S. 82 f.

³³⁹ von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band I, S. 20, Nr. 80.

zialwesen erlangten. Unter Martin V. sind sie überaus selten und werden zur Zeit Eugens IV. gar nicht benutzt³⁴⁰.

Besonders häufig erscheint Bartholomeus de Montepoliciano in den Urkunden und Registern Martins V., mit dem ihn ein besonderes Vertrauensverhältnis verband³⁴¹. Paulus de Capranica³⁴² gehörte seit Beginn des Pontifikats zu den Mitarbeitern Martins V.³⁴³, wie auch Michael de Pisis, der bereits 1419 zum Sekretär ernannt wird³⁴⁴. Weitere wichtige Vertreter dieser Beamtengruppe sind Angelus de Reate³⁴⁵, Antonius de Luschi³⁴⁶, Baroncus Philippi de Cremonensibus³⁴⁷ und der vermutlich Deutsche Theodericus de Altoamore³⁴⁸.

³⁴⁰ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 166.

³⁴¹ Seit 1411 ist Bartholomeus de Montepoliciano als Skriptor tätig (Bernard Barbiche, Les actes pontificaux des Archives Nationales de Paris, Band I – III, Città del Vaticano 1975 – 1982, Band III, S. 435). In der Funktion des Sekretärs ist er ab 1414 anzutreffen (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 109). 1424 wird er mehrfach als Skriptor, Abbreviator und Sekretär bezeichnet (ASV, z. B. Reg. Vat. 350 passim, Annate 1, fol. 254r). Er war bis 1425 Thesaurar von S. Marien in Utrecht. Nach Resignation dieser Stelle gelangt sie an seinen Kollegen, den Skriptor Theodericus de Horst (RG VIII, Nr. 3499). Er scharte eine Familia um sich, zu der z. B. der Abbreviator Bertoldus Cantrifusoris de Sobernheim (ASV, Annate 2, fol. 103r) und sein Kollege Henricus Maesheim (ASV, Annate 2, fol. 155v) gehörten. Bartholomeus de Montepoliciano ist vor 1429 Juli 9 gestorben (ASV, Annate 4, fol. 82r, der Kammerauditor Julianus de Cesarinis suppliziert nach seinem Tod um dessen Lütticher Archidiakonat).

³⁴² Er ist seit 1418 als Familiar des Papstes und als dessen Sekretär belegt (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 110). Ab 1426 ist er als Registrator im Bullenregister und bezeichnet sich als *episcopus Ebroicensis* (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 81).

³⁴³ von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 110.

³⁴⁴ Ernennung: ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 127v. Michael de Pisis war schon zur Zeit Gregors XII. als Kammernotar tätig. 1423 ist er in Angelegenheiten der Kurie in Italien unterwegs. Er war bis zu seinem Tod 1436 als Sekretär tätig (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 110).

³⁴⁵ 1408 wurde er von Gregor XII. als Skriptor abgesetzt, findet sich 1410 als Sekretär Alexanders V. 1412 Jan. 18. wird er zum Nuntius in Polen, Litauen und Deutschland ernannt (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 108). Martin V. nimmt ihn 1417 Dez. 27 als *secretarius pape* an (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 43v). Auf den Urkunden erscheint sein Name z. B. 1418 Apr. 8 für Kloster Hornbach auf der Plica rechts (Anton Largiadèr, Die Papsturkunden der Schweiz von Innozenz III. bis Martin V., ohne Zürich. Band I – II, Zürich 1968 – 1970, Nr. 1015). Im Juni desselben Jahres bemüht er sich um ein Benefizium in Verona (RG IV, Sp. 115, 116). 1420 Mai 21 erhält er eine Provision auf ein Gnesener Domkanonikat (RG IV, Sp. 116).

³⁴⁶ Er wird 1407 Jan. 1 zum Sekretär ernannt (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 107). 1410 übernimmt ihn auch Johannes XXIII. (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, ebenda). Martin V. verwendet ihn weiter in dieser Funktion, Antonius de Luschi leistet 1418 Dez. 12 seinen Amtseid als Sekretär (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 55v). Er bleibt bis zu seinem Tod 1441 in dieser Position. 1422 März 26 erhält er das römische Bürgerrecht (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 107). Sein Sohn Franciscus ist später Sekretär Pius' II. (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, ebenda).

³⁴⁷ Seit 1381 ist er als Skriptor tätig. Er gehörte erst zur römischen, wechselte dann aber zur Pisaner Obödienz. Als Sekretär begegnet er erstmals 1415 (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 109). In der Urkunde Martins V. für St. Gallen von 1419 März 15 ist sein Name im Vermerk unter der Plica links zu finden (Stiftsarchiv St. Gallen, A. 1. C. 1.). Bis 1420 erscheint er in verschiedenen Funktionen, als Abbreviator, Skriptor, Sekretär und Taxator (Schedario Baumgarten, Descrizione diplomatica di bolle e brevi originali da Innocenzo III a Pio IX., Band 3: Clemente V. – Martino V., Città del Vaticano 1983, S. 526). In den Annatenregistern aus der Zeit Martins V. wird er überwiegend als Skriptor bezeichnet (ASV, Annate 1, fol. 111r, fol. 209v und öfter). 1427 tritt er in ein Kloster ein (ASR, Camerali I, Ufficiali 1711, fol. 56r. seine Stelle als *taxator bullarum* übernimmt nun Franciscus Rodi).

³⁴⁸ 1429 Jan. wird er als *secretarius pape* bestellt. Zu dieser Zeit bezeichnet er sich als Dekan von S. Castor in Koblenz (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 57r). 1419 Okt. 14 suppliziert er um verschiedene Vergünstigungen, so etwa um den Bezug seiner Einkünfte trotz Abwesenheit und freie Permutation seiner Benefizien (RG IV, Sp. 3450). 1420 Jan. 15 bemüht er sich um die Erlangung des Dekanats an S. Florin in Koblenz,

Pius II. verwendete als Sekretäre häufig Humanisten, wie Poggio³⁴⁹ oder Flavius Blondus³⁵⁰. Es scheint, als haben auch Bischöfe und nicht nur Laien während seines Pontifikats eine besondere Rolle in dieser Funktion gespielt³⁵¹. Für Pius II. ist neben den zuvor genannten und durch literarische Tätigkeit ausgezeichneten Männern noch Gregorius Lollius de Piccolominibus zu nennen, der Pius II. während des gesamten Pontifikats zur Verfügung steht und später noch von Sixtus IV. beschäftigt wird³⁵². Antonius Jacobi de Veneriis³⁵³ und ebenso Leonardus Dathus³⁵⁴ erscheinen oft in den Registern. Deutsche sind nicht zu ermitteln.

Die Sekretäre sind möglicherweise auch dazu verwendet worden, um die Signatur des Papstes auf den Suppliken anzubringen, wenn dieser, etwa aus Krankheitsgründen, nicht dazu in der Lage war. Dabei handelten sie aber stets aufgrund direkter Weisung des Papstes, nicht eigenständig als dafür Bevollmächtigte. Das ist auch daran zu erkennen, daß sich für die Sekretäre keine eigene Signaturformel herausgebildet hat. Ihre Mitarbeit an Benefizialsachen der Niederkirche wird indes selten gewesen sein.

das durch den Tod des Abbreviators Johannes de Lyns vakant ist. Dafür ist er bereit, sein Dekanat an S. Castor aufzugeben (RG IV, Sp. 3450). 1428 ist Theodericus de Altoamore in Rom gestorben (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 57r).

³⁴⁹ Er trat als Schriftsteller hervor, z. B. Poggio Bracciolini, *De avaritia*. In: *Prosatori latini del Quattrocento*, a cura di E. Garin, Milano – Napoli 1952, S. 262 ff. Zu seiner Person: Hermann Goldbrunner, *Poggios Dialog über die Habsucht. Bemerkungen zu einer neuen Untersuchung*. In: *QFIAB* 59 (1979), S. 446 – 452.

³⁵⁰ Er wird 1432 zum Kammernotar ernannt, ist vermutlich schon zu dieser Zeit Sekretär. Er starb 1463 vor Juni 9 (von Hofmann, *Forschungen* (wie Anm. 28), Band II, S. 111). Sein Sohn ist der im Pontifikat Calixts III. als Sekretär tätige Gaspar Blondus (Pitz, *Supplikensignatur* (wie Anm. 2), S. 162). Gaspar ist zur Zeit Pius' II. Kammernotar und Sekretär (ASV, *Annate* 13, fol. 77v.), wobei er die Sekretärsstelle seines Vaters übernimmt (ASV, *Annate* 14, fol. 156v).

³⁵¹ Thomson, *Popes and Princes* (wie Anm. 4), S. 99, betont das Laienelement der Humanisten.

³⁵² von Hofmann, *Forschungen* (wie Anm. 28); Band II, S. 115. Sein Name erscheint in den Vermerken einer Reihe von Urkunden für deutsche Empfänger unter der Plica rechts, z. B. 1459 Jan. 20: für das Stift Kranenburg (HStA Düsseldorf, Stift Kranenburg, Urkunden, Nr. 39; 1459 Jan. 20 für das Domkapitel in Köln (Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift, U3, Nr. 1651), 1459 März 21 für die Mark Brandenburg (GStA PK Berlin, Hauptabteilung VII, Mark als Reichsstand, Nr. 65), 1459 Sep. 14 für S. Lucius in Chur (Bistumsarchiv Chur, Urkunden L, Nr. 16), 1460 Juli 24 für S. Salvator vor Siena (StaBi PK Berlin, Urkunden, C, Nr. 29). Die Reihe läßt sich noch fortsetzen. 1464 Dez. 2 resignierte Lollius sein Amt als Sekretär (von Hofmann, *Forschungen* (wie Anm. 28), Band II, S. 123).

³⁵³ Seit 1443 Juli ist er als Skriptor tätig (Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 32), S. 289 f.). Ab 1450 begegnet er als Sekretär (Schedario Baumgarten (wie Anm. 79), S. 514). Im Juli 1451 wird er zum Kammerkleriker bestellt (von Hofmann, *Forschungen* (wie Anm. 28), Band II, S. 115). Er erscheint im Pontifikat Nikolaus' V. in Vermerken auf der Plica rechts, also in der Position des Skriptors, z. B. 1453 März 5 für die Universität Köln (Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift U3, Nr. 1593 in drei Ausfertigungen). Von Calixt III. wird er als Sekretär 1457 bestätigt (Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 32), S. 289f). 1459 Okt. wird Antonius von Pius II. als Sekretär aufgenommen (ASV, *Reg. Vat.* 515, fol. 226v). Im Dezember des Jahres erhält er eine Absenzerlaubnis, um persönliche Angelegenheiten in Spanien zu regeln (ASV, *Reg. Suppl.* 512, fol. 9r). In den Kammerregistern erscheint er mit der Funktionsbezeichnung Skriptor (ASV, *Annate* 12, fol. 43v) oder Abbreviator (ASR, *Camerali I*, *Quittancie* 1123, fol. 112v). Im März 1461 wird Antonius Jacobi de Veneriis mit dem Bistum Syracus providiert und am 9. Jan. 1462 geweiht (Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 32), S. 289 f.). Er erhält 1469 das Bistum Concha und ist 1471 – 1473 als Referendar tätig. 1473 Mai 7 erlangt er das Kardinalat. Antonius stirbt 1479 Aug. 3 (Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 32), S. 290).

³⁵⁴ Um 1408 geboren, ist er ab 1455 als Sekretär faßbar (Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 32), S. 397). Er stammt aus Florenz und ist Doktor des Zivilrechts (Pitz, *Supplikenregistratur* (wie Anm. 2), S. 111). Pius übernimmt ihn als Sekretär (ASV, *Resignationes* 1, fol. 7r), bis 1471 ist er auch für Paul II. tätig (Frenz, *Kanzlei* (wie

In weitaus größerem Maße waren hier die Referendare gefordert. Ihre Aufgabe bestand hauptsächlich darin, die Suppliken für das Genehmigungsverfahren vorzubereiten³⁵⁵. Gelegentlich wurde ihnen auch die Signierung übertragen, wie dies für den *referendarius intimus* Johannes de Montemirabili unter Sixtus IV. überliefert ist³⁵⁶. Damit waren sie das formale Bindeglied zwischen den Petenten und dem Papst, der über die Gewährung der in der Supplik ausgesprochenen Bitte entschied. Man kann die Referendare als die wichtigste Instanz im Benefizialprozeß beschreiben, soweit dieser unter Beteiligung der Kurie stattfindet.

Die Referendare brachten auf der eingereichten Bittschrift am oberen Rand das *summariarium*, eine kurze Zusammenfassung des Inhalts der Petition, an, vermerkten ein Schlagwort und die Diözese, auf die sich die Anfrage bezog, unter Hinzusetzung ihres eigenen Namens³⁵⁷. Ihnen kam eine gewisse rechtliche Prüfung des Inhalts der Bitte zu, auch wenn sie weder die *veritas precum* entscheiden, noch über die Aussichten einer gewährten Provision befinden konnten³⁵⁸. Sie hatten jedoch das Recht, formal nicht einwandfreie Bittschriften zurückzuweisen und übernahmen somit eine Filterfunktion im Verfahren.

In der Regel bekleideten die Referendare höhere geistliche Ränge, oft sind sie Bischöfe oder Äbte³⁵⁹. Ämterkumulationen mit anderen Posten in der Kanzlei oder Kammer sind nicht zu beobachten³⁶⁰. Das Anforderungsprofil an diese Funktion war im Laufe des Mittelalters recht unterschiedlich. Besonders zur Zeit des Konstanzer Konzils wurden die Zustände unter Johannes XXIII., der weder eine feste Zahl der Referendare eingehalten, noch sich um die Bestellung würdiger und erfahrener Personen gekümmert hatte, mit Kritik bedacht³⁶¹.

Anm. 32), S. 397). 1472 wird er Bischof von Massa; er stirbt bald darauf (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), S. 113).

³⁵⁵ Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (= Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. von Aloys Meister, II, Abt. 6), Leipzig-Berlin, 2. Aufl. 1913, S. 217.

³⁵⁶ Schwarz, Papstfamilie (wie Anm. 3), S. 324. Johannes de Montemirabili (oder Jean de Montmirail) wurde um 1409 geboren. Er ist zuerst als Domkanoniker in Cambrai anzutreffen (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 381). Als Abbeviator *de parco minori* erscheint er unter Calixt III. (Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 108. Als solcher ist er auch im Pontifikat Pius' II. tätig (z. B. ASV, Reg. Suppl. 511, fol. 3r). Seine Benefizialinteressen liegen vor allem in den Diözesen Trier und Metz (RG VIII, Nr. 3291). Ab 1459 ist Jean auch Skriptor im Bullenregister (RG VIII, Nr. 3291). 1470 gehört er zur Familia des Kardinals Francesco de la Rovere (ASV, Reg. Suppl. 653, fol. 162r). Als Bischof von Vaison stirbt er 1479 Juni 3 (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 380).

³⁵⁷ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 93 f., beschreibt die genaue Position dieser Vermerke auf der Originalsupplik.

³⁵⁸ Das Basler Konzil verlangte, daß die Referendare die genehmigten Suppliken abzeichnen mußten, wohl, um die Zuständigkeit zurückverfolgen zu können; vgl. von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band I, S. 76 f.

³⁵⁹ Vgl. Bruno Katterbach, *Referendarii utriusque signaturae* (= Studi e testi 55). Sussidi per la consultazione dell' Archivio Vaticano II, Città del Vaticano 1931, S. XIV.

³⁶⁰ Zur Zeit Alexanders V. waren immerhin vier der Referendare auch Auditoren; vgl. Schuchard, Deutsche (wie Anm. 9), S. 152.

³⁶¹ von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band I, S. 70. Johannes XXIII. hat in seinen eigenen Reformentwürfen zunächst acht, dann zwölf Referendare vorgesehen.

Die Referendare treten als Funktionsträger erstmals unter Clemens VII. (1378 – 1394) auf, werden aber schon zuvor ohne feste Aufgabe erwähnt³⁶². Sie scheinen allmählich in den Amtsbereich der Protonotare hinein gewachsen zu sein, deren Kompetenzen immer mehr ausgehöhlt wurden³⁶³. Ihre Bestellung erfolgte aufgrund mündlicher Berufung durch den Papst³⁶⁴. Ob daraus abgeleitet werden kann, daß die Referendare als Beratergremium des Papstes fungierten, wie Pitz meint, erscheint spekulativ³⁶⁵. Da die Referendare in der Regel juristisch geschulte Funktionsträger waren, liegt es nahe, daß sie ab und an mit dem Papst über Einzelfälle diskutierten. In der Regel wird der Papst die Entscheidungen, die er sich tatsächlich vorbehielt und nicht an die Referendare delegierte, kraft seiner Amtsgewalt ohne Zutun anderer getroffen haben.

Der *referendarius domesticus* war derjenige, der mit der speziellen Formel *concessum ut petitur in presentia domini nostri papa NN.* signierte. Daraus scheint hervorzugehen, daß sie in Anwesenheit des Papstes erfolgte. Aber auch hier muß im Rahmen der Effizienz der Geschäftsführung offen bleiben, ob dies tatsächlich immer der Fall war oder ob der Referendar in bestimmten Fällen nicht auch selbständig handeln konnte. Diese Art der Signatur wurde dem Referendar von Martin V. noch nicht zugestanden. Sie ist erstmals unter Eugen IV. zu beobachten, fehlt hingegen wieder bei Calixt III. Im Pontifikat Pius' II. wurde sie häufiger benutzt. Die Signatur hatte dieselbe Wertigkeit wie die *fiat*-Signatur des Papstes und die so signierten Stücke wurden auch in die *fiat*-Register eingetragen³⁶⁶. Es bleibt jedoch zu fragen, ob nicht generell die Signatur des Papstes durch die Referendare geschrieben wurde. Allein aufgrund des Arbeitsanfalls im Supplikenbereich scheint das bei den Regelfällen im Benefizialwesen, also den Provisionen und Expektanzen, der Fall gewesen zu sein³⁶⁷.

Für das Pontifikat Martins V. sind 21 Referendare namhaft zu machen, von denen immerhin Hermannus Dwerg³⁶⁸ und Johannes Schele³⁶⁹, deutscher Herkunft sind.

³⁶² Referendare gab es auch am byzantinischen Hof und schon bei den fränkischen Königen, vgl. Göller, RG I, S. 71*.

³⁶³ von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band I, S. 71 f.

³⁶⁴ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 93. Der Umstand, daß für einen Referendar eine Supplik vorliegt, wird von Pitz dahingehend gedeutet, daß dieser Kleriker nur um den Titel nachsuchte, ohne je das Amt selbst ausüben zu wollen; Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 51.

³⁶⁵ Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 54. Für diese Aufgabe bediente der Papst sich vermutlich der Sekretäre.

³⁶⁶ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 96.

³⁶⁷ Die Argumentation zu diesem Punkt läßt sich leider nur bürotechnisch führen, denn die Quellen, an denen dies ablesbar wäre, also die Originalsuppliken, stehen zur Überprüfung nicht zur Verfügung. Die These wird durch die Beobachtungen von Hofmanns gestützt, vgl. von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band I, S. 72.

³⁶⁸ Hermannus Dwerg erscheint seit 1410 in den Quellen (RG III, Sp. 172/Johannes XXIII.). Er ist Magister sowie *doctor decretorum* und Protonotar der Kurie. Zahlreiche Annaten und Servitienzahlungen werden durch ihn für deutsche Kleriker vermittelt, so für Johannes Warendorf für dessen Bremer Domthesaurarie, für Erich von Hoya für die Hamburger Marienpropstei oder für Albertus Rente und dessen Propstei an S.

Unter den Referendaren zur Zeit Pius' II. finden sich ebenfalls deutsche Namen, nämlich Rudolphus de Rudesheim³⁷⁰, Thomas Pirchemer und Johannes Wydenroyd³⁷¹. Die Italiener sind hier aber am stärksten vertreten. Insgesamt sind für die sechs Jahre des Pontifikats Pius' II. genauso viele Referendare zu ermitteln, wie zur Zeit Martins V. Pitz stellte für die Zeit Calixts III. 26 Namen fest³⁷². Somit ist anzunehmen, daß die Zahl der Referendare einigermaßen stabil blieb. Die meist langjährigen, sich über mehrere Pontifikate erstreckenden Dienstzeiten³⁷³ garantierten zugleich eine Kontinuität in der Verwaltung der Kurie an einer

Andreas in Köln, sowie Bertholdus Maister als Bischof von Brixen (RG III, Sp. 172, 173, 249, 1648, 177, 178, 230). Seit 1417 ist Dweg Propst von S. Lebuin in Deventer. Er selbst war Mittelpunkt einer *familia*, die sich um den erfolgreichen Kurialen scharte, zu der u. a. Arnoldus Potteker gehörte (RG IV, Sp. 154). Um 1430 ist er verstorben. Sein Haus in Rom übernahm der Kurienprokurator des Deutschen Ordens, Jodocus Hogenstein. Es lag gegenüber der Seitenfassade des Palazzo Farnese (Christiane Schuchard, Rom und die päpstliche Kurie in den Berichten des Deutschordens-Generalprokurators Jodocus Hogenstein. In: QFIAB 72 (1992), S. 54 – 122, hier S. 77).

³⁶⁹ Johannes Schele stammt aus der Diözese Bremen, er interessiert sich für Benefizien in den Diözesen Bremen, Minden, Lübeck, Dorpat und Eichstätt. Seit 1403 begegnet er in der vatikanischen Überlieferung, 1409 Juli 20 versucht der Bremer Kleriker Johannes de Azel in den Besitz von Benefizien des Johannes Schele zu kommen, weil dieser wegen seiner Anhängerschaft zu Gregor XII. davon priviert worden war, auch der Kardinalfamiliar Meynardus Crukenberg, ebenfalls Bremer, versucht mit einer Supplik unter gleichem Datum, Stellen von Johannes Schele zu übernehmen (RG III, Sp. 23). 1420 wird er mit dem Bistum Lübeck providiert (RG IV, Sp. 2338). Er starb auf einer Legationsreise nach Ungarn und ist im Schottenkloster in Wien beigesetzt worden (Urkundenbuch des Bistums Lübeck, Band III (= Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 14), Neumünster 1995, Nr. 1463). Zur Biographie des Bischofs siehe Hans Ammon, Johannes Schele, Bischof von Lübeck, auf dem Basler Konzil (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck 10), Lübeck 1931. Zu Johannes Schele zuletzt zusammenfassend mit besonderer Berücksichtigung seiner kurialen Funktionen: Brigide Schwarz, Alle Wege führen über Rom. Eine „Seilschaft“ von Klerikern aus Hannover im späten Mittelalter. In: Hannoversche Geschichtsblätter, Neue Folge Band 52 (1998), S. 5 – 87.

³⁷⁰ Der Rat des Erzbischofs von Mainz und *decretorum doctor* supplizierte mehrfach um Benefizien in den Diözesen Worms und Mainz (RG VIII, Nr. 5156). 1460 Jan. 4 wird er als *referendarius pape* bezeichnet, er tauscht mit dem Kubikular Henricus Steinhoff die Propstei St. Pauli in Worms gegen die von S. Viktor in Mainz ein (RG VIII, Nr. 3013). Seine Dienste als Prokurator sind gefragt, so verwendet er sich 1460 Jan. 11 für Rupert von Bayern für dessen Annatenzahlung (RG VIII, 5102). Zusammen mit Franciscus de Toledo wird er 1461 Feb. 8 nach Deutschland entsandt und nochmals 1462 (RG VIII, Nr. 5156). 1463 versucht er im Streit zwischen Sigismund von Österreich und Nikolaus von Kues zu vermitteln (RG VIII, Nr. 5156). Vgl. auch: Rudolf Zaun, Rudolf von Rudesheim, Fürstbischof von Lavant und Breslau. Ein Lebensbildnis aus dem 15. Jahrhundert. Frankfurt Main 1881; Ludwig Petry, Rudolf von Rudesheim, Bischof von Lavant und Breslau. Ein Forschungsanliegen der vergleichenden Landesgeschichte, in : MIOG 78 (1970), S. 347 – 57.

³⁷¹ Unter Felix V. wurde er Skriptor und Abbreviator sowie Rotanotar (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 390). Als Referendar ist er seit dem Pontifikat Pius' II. tätig. Er engagierte sich u. a. für Kölner Angelegenheiten, so etwa zur Klärung eines Patronatsrechts (RG VIII, Nr. 2925). 1483 Juni 26 ist er gestorben (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 390). Als Rotanotar des Basler Konzils spielt er eine wichtige Rolle, vgl. dazu: Erich Meuthen, Rota und Rotamanualien des Basler Konzils. Mit Notizen über den Rotanotar Johannes Wydenroyd aus Köln. In: Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, Band 2, Rom 1979, S. 473 – 518. Ein Kleriker gleichen Namens kann auch an der Kurie Martins V. ermittelt werden, es ist aber nicht gesichert, ob es sich um dieselbe Person handelt.

³⁷² Pitz, Supplikenregistratur (wie Anm. 2), S. 50 ff.

³⁷³ Als Beispiel aus dem Pontifikat Martins V. Manfredus *abbas sancti Ambrosii Mediolanus* wird 1419 Jan. 4 zum Referendar bestellt (ASV, Diversa Camerali 3, fol. 56v) und ist noch 1435 Sep. 20 beim Basler Konzil nachweisbar, vgl. Urkunde des Konzils für Stift Emmerich (HStA Düsseldorf, Stift Emmerich, Urkunden, Nr. 585). Der unter Pius II. 1458 berufene Laurentius Roverella, der diesem Papst auch als Datar dient, ist als Referendar bis zu seinem Tod 1474 vor Juli 22 tätig (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 395; Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 84). Noch länger ist Marinus de Ursinis im Amt; er erscheint von 1448 bis 1472 in dieser Position (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 405).

wichtigen Stelle im Geschäftsgang, zumal gerade zu Beginn eines neuen Pontifikats durch die hereinbrechende Flut der Suppliken die Referendare besonders gefordert waren.

2.2.2. Supplikenregisterbüro

Das Supplikenregisterbüro gehört zwar in den Umkreis der Kanzlei, ist ihr aber geschäftstechnisch vorgeschaltet. Organisatorisch hatte der Vizekanzler die Disziplinalgewalt über die dort Beschäftigten.

Das Supplikenregisterbüro war ein Ort mit intensivem Publikumsverkehr. Die Registerkleriker gaben den Petenten oder in der Mehrzahl den Prokuratoren Auskunft darüber, auf welche Weise ihre Supplik signiert, wie die Klauseln darunter behandelt und ob Streichungen vorgenommen worden sind. Ein Geschäftstagebuch verzeichnete die Suppliken, die die Signatur erhalten hatten³⁷⁴. Hier ist also die erste Stelle, an der der Petent oder sein Stellvertreter in den Geschäftsgang eingreifen konnte und zugleich auch mußte. Nach der Erteilung der Signatur erwies sich, ob die Bitte auch in der vorgebrachten Form genehmigt war. Das war grundlegend für den gesamten weiteren Geschäftsgang. Sollte es bei der Signatur zu Veränderungen gekommen sein, die der Petent als nachteilig für sich erachtete, dann bestand nun die Möglichkeit, eine Reformation der Supplik zu erreichen.

Im Supplikenregisterbüro konnte massiv in den Geschäftsgang eingegriffen werden, bis hin zum Abbruch des Vorgangs in diesem Status, indem die Supplik noch vor der Eintragung in das Register vom Petenten zurückgezogen wurde. Es konnte an dieser Stelle das Verwaltungshandeln verzögert oder beschleunigt werden, ganz, wie es der Sache am besten diene. Die Form diese Eingreifens scheint gelegentlich recht aggressive Züge auf Seiten der Prokuratoren und Petenten angenommen zu haben. Pius II. fühlte sich jedenfalls gleich in seinem ersten Pontifikatsjahr genötigt, mit einem Mandat *de non intrando cancella registri supplicationum* den Publikumsverkehr geradezu wörtlich in die Schranken zu weisen³⁷⁵. Das Mandat beginnt mit dem Bericht der Zustände: *Via fidedignorum relatione comperimus cancellos registri supplicationum apostolicarum et illorum ingressum anterioribus temporibus quasi omnibus patuisse necnon signatas supplicationes ex huiusmodi registro recipientes ... latenter subtrahere et transportare presumpserunt in magistrorum clericorum ceterorumque officialium dicti registri dedecus dampnum insuper ac iniuriam partium et scandalum plurimorum ...* Zur Verbesserung der Zustände ordnet Pius II. an, daß

³⁷⁴ Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 92.

außer den dort beschäftigten Personen niemand mehr Zutritt haben solle, sondern sich außerhalb der Türen aufzuhalten habe, indem er den Raum, in dem das Register sich befindet als *hoc est clausuras* (sic!) beschreibt. Diese Regelung wurde in Mantua getroffen, so ist zu vermuten, daß der Ansturm der Petenten, die im Gefolge der anreisenden Fürsten dort auftauchten, wohl doch größer als vermutet war³⁷⁶.

Waren die Petenten mit einer *sola signatura*-Ausfertigung bedacht worden, dann war hier der Ort, an dem sie ihre signierte Supplik abholten. In diesem Fall war der amtliche Durchlauf des Schriftstücks hier bereits beendet.

In den Registerbüros waren neben den Registerskriptoren, die weiter unten angesprochen werden, *magistri* tätig. Das eigentliche Registrieren der Suppliken wurde vom Registrator überwacht. Die Bezeichnungen gehen indes etwas durcheinander, so daß es möglich erscheint, daß der *registrator* einer der *magister registri* war. Kollationieren und gegebenenfalls auch Korrigieren war ihre Hauptbeschäftigung. Sie setzten auch den Registraturvermerk auf die Rückseiten der Urkunden, der den Registraturort, in Form von Band- und Folioangabe enthielt³⁷⁷ und wurden auch tätig, wenn es um die Ausstellung von Kopien ging oder auch um allgemein organisatorische Angelegenheiten. Als Registrator im Supplikenregister bezeichnet sich im Pontifikat Martins V. Arpinus Collis de Alexandria³⁷⁸.

Die Bestellung eines Magisters ist im Pontifikat Pius' II. für den 3. Dezember 1460 dokumentiert³⁷⁹. Der Petent Gerius Nicolai de Soderinis³⁸⁰ erwähnt gleich zu Beginn seiner Supplik den Vakanzgrund: *cum devotus orator vester Johannes de Rabarta*³⁸¹ *prior prioratus sancti Fridiani (?) Florentinensis decretorum doctor magister registri supplicationum apostolicarum officium magistri seu registratoris supplicationum huiusmodi quod obtinet ex certis an (...) suum moventibus causis in manibus sanctitatis vestre sponte et libere resignare pro-*

³⁷⁵ ASV, Reg. Suppl. 521, fol. 26r.

³⁷⁶ Eine Übersicht über die Suppliken, die während des Kongresses von Mantua eingereicht wurden, erhält man aus den Supplikenregistern Reg. Suppl. 520 ff. Darunter sind auch eine Reihe deutscher Supplikanten, die aus dem Umfeld des Herzogs von Burgund und seines Klever Anhangs herrühren.

³⁷⁷ Frenz, Kanzlei Hochrenaissance (wie Anm. 32), S. 102.

³⁷⁸ Arpinus ist seit 1383 als Skriptor unter Urban VI. nachweisbar und gehörte anschließend zur Pisaner Obödienz (Die Originale von Papsturkunden in Niedersachsen 1199 bis 1417, bearb. von Brigide Schwarz (= Index Actorum Romanorum Pontificum IV), Città del Vaticano 1988, S. 210). 1412 Apr. 19 wird er zum Registrator ernannt (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 84). Seine Benefizialinteressen konzentrieren sich im wesentlichen auf die Diözese Köln (RG IV, Sp. 166, 287 und 3317). Um 1430 März 11 ist er an der Kurie gestorben (RG IV, Sp. 3484).

³⁷⁹ Reg. Suppl. 534, fol. 178r.

³⁸⁰ Über die hier aufgeführten Informationen aus der vorliegenden Supplik hinaus waren keine weiteren Angaben zu Gerius Nicolai de Soderinis zu ermitteln. Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 333, erwähnt nur Franciscus Soderinus, der um 1454 geboren und später Bischof von Volterra wurde. Er gehörte zu den Referendaren Sixtus' IV. Eine Verbindung zu Gerius läßt sich nicht herstellen.

³⁸¹ Johannes de Rabarta wird 1455 Juni 7 zum *magister registri supplicationum* ernannt. Drei Monate später suppliziert er um die Aufnahme als Abbreviator. (Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 88). Er ist auch als Prokurator tätig (ASV, Resignationes 1, fol. 20v).

ponat et exnunc resignet. Anschließend erfolgt die eigentliche Supplikation um dieses Amt³⁸². Gerius beschreibt sich als Florentiner Domkanoniker, *acolutus* und verfügt über den gleichen akademischen Grad wie der Vorbesitzer. In dieser Position finden sich in der Regel Juristen des Kirchenrechts mit Dokortitel. Die Erwähnung, daß der Magister des Registers auch als Registrator bezeichnet wird, deutet auf seine den Schreibern übergeordnete Stellung hin. Er ist der Organisator der Registratur, die Skriptoren indes nur die Ausführenden.

Die vier Magister im Registerbüro besaßen käufliche Ämter³⁸³. 1463 wurde etwa für die Übernahme die Summe von 350 Dukaten fällig. Ihre Entlohnung war nicht aus der Registertaxe gespeist, sondern sie erhielten sie *pro labore*, also nach Arbeitsanfall und -erledigung³⁸⁴.

Als Kleriker des Supplikenregisters ist bisher nur ein einziger Name aufgetaucht, es handelt sich um Johannes Cadeti³⁸⁵. Die Kleriker des Registers hatten vermutlich, anders als die Kammerkleriker, nur eine zeremonielle Funktion.

Die Registerskriptoren erledigten den Hauptteil der anfallenden Arbeit, nämlich das Eintragen der Suppliken in die Registerbände. Arbeitstechnisch unterstanden sie den Magistern und disziplinarrechtlich dem Kanzleileiter, der auch ihre Einweisung in die Stellen vornahm. Ihre Zahl ist nicht genau zu ermitteln. Nach den Berechnungen von Pitz arbeiteten dort acht Schreiber gleichzeitig³⁸⁶. Aufgrund der Auszählungen in den Supplikenregistern Martins V. sind nur fünf Schreiber gleichzeitig festgestellt worden; bei Pius II. liegt diese Zahl etwas höher, bei sechs bis sieben gleichzeitig tätigen Skriptoren. In dieser Tätigkeit sind auch deutsche Kleriker zu finden, so etwa unter Martin V. Petrus Gotfridi de Hachenburg³⁸⁷, Everhar-

³⁸² Die Supplikation bezieht sich auf zwei Rechtsvorgänge: zum einen soll die vom Vorbesitzer versprochene Resignation genehmigt werden, zum anderen bittet der Petent um die Einweisung in die Stelle *cum honoribus emolumentibus et oneribus consuetis ... conferre et assignare et de illa providere*. Die Nonobstanzformel ist insofern interessant, als sie diese Bestellung in den Zusammenhang mit der Notwendigkeit zur Einhaltung der Stellenzahlen bringt. So heißt es ausdrücklich, daß dieses Amt *ad certum numerum* gehalten werden soll. Es ist daher nicht ganz klar, ob Gerius nun ein *supernumerarius* auf dieser Stelle ist. Übrigens sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß auch andere Nationalitäten die Ergänzung nach landsmannschaftlichen Kriterien betrieben. Der Petent und der Vorbesitzer sind beide Kleriker aus Florenz.

³⁸³ Unter Pius II. sind gleichzeitig tätig: Antonius de Strocii (schon unter Calixt III., vgl. Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 87), Franciscus de Roda (ASV, Annate 13, fol. 57r und öfter; Reg. Suppl. 549, passim; gestorben vor 1465 Juli 3 (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 85), Garsius de Mota (ASV, Reg. Suppl. 557, fol. 251v; Reg. Suppl. 569, fol. 17v; Annate 14, fol. 106r und öfter) und der erwähnte Gerius Nicolai de Soderinis.

³⁸⁴ Frenz, Kanzlei Hochrenaissance (wie Anm. 32), S. 218 f.

³⁸⁵ Er ist schon unter Calixt III. tätig, von Pitz aber nicht identifiziert (Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 108. Als *clericus in registro supplicationum* erscheint er sehr oft, meist in der Funktion des Prokurators, in den Annatenregistern Pius' II., z. B. 1461 – 1462 (ASV Annate 13, fol. 4v, 53r, 74r und öfter), 1463 – 1464 (ASV, Annate 14, fol. 96r, 175r, 208v, 241r und öfter).

³⁸⁶ Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 115.

³⁸⁷ Er ist 1424 Okt. 24 an einem Kanonikat in Xanten interessiert, aufgrund des Marginalvermerks im Annatenregister ist bekannt, daß er zur Klientel des Arpinus Collis de Alexandria, also des Registrators, war (ASV, Annate 2, fol. 3r: *Gratis pro familiari domini Arpini et scriptore in registro supplicationum*).

dus Wolf³⁸⁸, Hermannus de Norda³⁸⁹, Johannes Kust³⁹⁰ oder Hermannus de Ratingen³⁹¹. Insgesamt konnten nur neun Namen für Supplikenregisterschreiber für die Zeit Martins V. ermittelt werden. Sie erscheinen ja nicht in den Registern, sondern sind nur zu erfahren, wenn ein Petent oder Prokurator diese Funktion in einer Supplik angibt. Damit sind durch systematische Quellenauswertung noch weitere Namen in den Überlieferungen zu erwarten, die den Anteil anderer Nationen besser beleuchten.

Während des Pontifikats Pius' II. sind von den elf namentlich ermittelten Supplikenregisterskriptoren Gerardus Terhaert³⁹², Hermannus Dalenborch³⁹³, Johannes Grummer³⁹⁴, Rolandus de Bacharach³⁹⁵ sowie Simon Stockel³⁹⁶ als Deutsche zu nennen. Damit ist zumindest in dieser Funktion der Anteils von Deutschen etwa gleich geblieben, von Schwankungen in den Pontifikaten zwischen Martin V. und Pius' II. abgesehen, die hier nicht untersucht wurden.

Der Supplikenregisterschreiber Simon Stockel brachte es zu einer gewissen Berühmtheit, denn er wurde seines Postens enthoben, weil ihm ein nicht näher bezeichnetes Verbrechen vorgeworfen wurde, das mit seiner Amtsführung zusammenhing³⁹⁷. Die Tätigkeit der

³⁸⁸ Rektor der Kirche in Ingelheim, Erzdiözese Mainz (ASV, Annate 4, fol. 82r).

³⁸⁹ Der Bremer Kleriker bezeichnet sich 1419 als *in registro supplicationum scriba* (RG IV, Sp. 1426).

³⁹⁰ Auch Kust stammt aus der Erzdiözese Bremen. Von ihm heißt es bereits 1411 *abbreviator, qui in registro supplicationum laborat* (RG III, Sp. 203 f.). Er gehört zur Obödienz Johannes' XXIII. Nach seiner Rückkehr aus Rom engagiert er sich in Bremen, z. B. mit einer Stiftung für die Domvikare dort. Auch der Erzbischof weiß seine Dienste zu schätzen, er verpfändet ihm Stifftsgüter jenseits der Elbe (StA Stade, Dep. 10 C.) Um 1449 ist er gestorben, wie eine Reihe von Suppliken vermuten lassen, die ab Sep. 19 bis Okt. 22 um Benefizien aus seinem Nachlaß eingereicht werden (RG IV, Nr. 1070, 2020, 2409, 2785 und 3999).

³⁹¹ Als *scriptor in registro supplicationum* 1423 Juni 10 bezeichnet (ASV, Annate 1, fol. 267r).

³⁹² Im Pontifikat Calixts III. als Notar des Kammerauditors Bernardus de Rovira tätig (Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 90). Ab 1457 erscheint er in den Quellen als *in registro supplicationum scriptor* (RG VII, Nr. 845). 1458 Okt. 26 über nimmt Johannes Grummer seine Stelle als Registerschreiber (ASV, Reg. Suppl. 514, fol. 54v).

³⁹³ Der Verdener Kleriker suppliziert 1456 Jan. 15. um das *officium scriptorie in registro supplicationum*, daß nach *cessum vel decessum* des Augustinus Benßheim vakant ist (RG VII, Nr. 1050). Seine Benefizialinteressen liegen in den Diözesen Verden und Bremen. 1461 Mai 7 wird über ihn gesagt: *olim litterarum apostolicarum scriptor supplicationum, qui sepius supplicationes sine licentia extra registro portavit et per alium scribi fecit*. (ASV, Reg. Suppl. 539, fol. 161rs). Der Abbreviator Hermannus Duker gibt in seiner Supplik um ein Verdener Benefizium, für das Dalenborch Rechtstitel besaß, allerdings nicht an, ob der Registerschreiber deshalb von seinem Amt entfernt wurde.

³⁹⁴ Er wird 1458 Okt. 26 als Registerschreiber aufgenommen (ASV, Reg. Suppl. 514, fol. 54r), er übernimmt die Stelle des Gerardus Terhaert (vgl. Anm. 123). Noch 1470 ist er als Registerschreiber tätig (RG zu Paul II. – Lemma „Johannes Grummer“; das Manuskript konnte im DHI Rom eingesehen werden).

³⁹⁵ Der Trier Kleriker mit Benefizialinteressen in den Erzdiözesen Mainz und Magdeburg suppliziert 1463 Apr. 13 um das Amt des Registerschreibers Oliverus' Servani de Calderola, der resigniert hatte. Er behält sein Amt auch nur recht kurz, denn schon 1464 Jan. 13 gibt er es wieder auf (RG VIII, Nr. 5117).

³⁹⁶ Er ist schon unter Calixt III. als Registerschreiber tätig (Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 91). Der Speyrer Kleriker ist Sekretär des Pfalzgrafen Friedrich und hat Benefizialinteressen in den Diözesen Worms, Eichstätt, Mainz, Konstanz und Würzburg (RG VIII, Nr. 5284). Für den Sekretär des Pfalzgrafen, Matthias Raming, ist er als Prokurator bei einer Annatenzahlung tätig (RG VIII, Nr. 4260).

³⁹⁷ *assertus clericus Spirensis et scriptor sive registrator ... in registro supplicationum ... nonnulla expressis crimina et delicta tunc expressa commiserat et perpetraverat* (ASV, Reg. Suppl. 535, fol. 22rs). Er wird seines Amtes enthoben, um das der Credentarius des Papstes, Johannes Plattner, suppliziert.

Skriptoren brachte allerlei Versuchungen mit sich, denn mit dem Eintrag einer Supplik in das Register war ja die Voraussetzung zur Ausfertigung einer Bulle gegeben. Da sie die Suppliken nicht in vorgebundene Bände, sondern erst auf Lagen schrieben, die anschließend erst zu einem Band komponiert wurden, war es ein Leichtes, das Arbeitsmaterial aus dem Büroraum hinaus zu transportieren. Hermannus Dalenborch beispielsweise mußte sich den Vorwurf gefallen lassen, er habe seine Arbeit einfach durch andere ausführen lassen³⁹⁸. Dadurch, daß an dieser Stelle der Publikumsverkehr intensiv war, kam der Skriptor stets in Kontakt mit den Petenten oder ihren Prokuratoren. Vielleicht hat dabei einer dieser Klienten versucht, mit der Hilfe des Registerschreibers etwas an seiner Supplikengenehmigung nachzufeuern. Die Kontrolle der Einträge war also durchaus eine wichtige Maßnahme und die Verantwortung des *magister registri* hoch.

2.2.3. Abbreviatoren

Die Abbreviatoren hatte nach den Referendaren die wichtigste Rolle im Rahmen der Urkundenerstellung inne. Ihnen fiel die Aufgabe zu, aufgrund der Angabe aus der Supplik eine *minuta* als Urkundenkonzept zu erstellen, das alle wesentlichen rechtlichen und formalen Vorgaben zu berücksichtigen hatte. Dies war die Vorlage, aufgrund der die Skriptoren weiterarbeiteten und die Reinschrift, also die eigentliche Urkunde, erstellten. Die Überprüfung der Reinschrift wurde ebenfalls durch die Abbreviatoren geleistet. Der Text der Minute findet nach der Herstellung der Reinschrift schließlich Eingang in die Bullenregister. Die Spuren der Abbreviatoren findet man in den Kanzleivermerken zur Taxquittung, als Überprüfungsvermerk der Judikatur und der *prima visio*³⁹⁹.

Eine Abbreviatorentaxe ist erst mit der Konstitution *Cum ad sacrosancte* von Johannes XXII. eingeführt worden. Bis zu dieser Zeit wurde die Minute gleichfalls taxiert. Anschließend wurden nur noch Taxen für die Grossen fällig⁴⁰⁰.

Seit den 1430er Jahren differenzierte sich diese Beamtengruppe, indem ein *parcus maior* und ein *parcus minor* gebildet wurde⁴⁰¹. Der *parcus maior* bestand aus den 12 erfah-

³⁹⁸ Vgl. Anm. 125.

³⁹⁹ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 208. Bei den Prüfungen bedeutet die Judikatur, daß die rechtliche Dimension der verhandelten Sache überprüft wird, die *prima visio* konzentriert sich dagegen nur auf formale Kriterien.

⁴⁰⁰ Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 89.

⁴⁰¹ Seit Martin V. ist diese Bezeichnung oder auch *presidentia* dokumentiert. Vgl. Schuchard, Deutsche (wie Anm. 9), S. 99. Der Umfang der Gruppe hat kontinuierlich zugenommen. Unter Benedikt IX. waren 24 Ab-

rensten Abbreviatoren, an deren Spitze der Korrektor stand. Aus dieser Gruppe hoben sich dann Mitte des 15. Jahrhunderts die *abbreviatores assistentes* heraus, die dem Vizekanzler unmittelbar bei der Expedition zuarbeitenden Abbreviatoren⁴⁰². Diese Personen bildeten zugleich die ranghöchste Stufe dieser Funktionäre. Nur die Abbreviatoren *de parco maiori* waren mit der Judikatur betraut⁴⁰³.

Martin V. regelte bezüglich des Benefizialerwerbs dieser Funktionäre, daß sie, wenn sie bereits mehr als fünf Benefizien im Wert von über 400 Pfund besaßen, bei weiteren Erwerbungen alle Benefizien angeben mußten⁴⁰⁴. In den Registern Martins V. sind bei der exemplarischen Durchsicht etwa 110 Namen ermittelt wurden, die tatsächlich tätig sind. Davon scheinen etwa 34 deutscher Herkunft zu sein⁴⁰⁵. In dieser Zeit gibt es die Schwierigkeit, daß die Bezeichnung *abbreviator* meist in Verbindung mit *scriptor* auftritt und somit eine eindeutige Zuordnung des Beamten zu einer der beiden Positionen nicht möglich ist⁴⁰⁶. Die oben erwähnten Zahlen sind in diesem Sinne zu sehen. Sie erscheinen angesichts des langen Pontifikats gering, doch ist die Gruppe vermutlich insgesamt viel größer, ermittelt man systematisch in allen überlieferten Registern und bezieht zu den Handelnden auch die Titeltträger ein.

Es ist nicht genau zu fassen, wie oft der Titel *Abbreviator* nur als Ehrentitel vergeben wurde, oder ob die festgelegte Zahl eine Rolle in der wirklichen Bestellung dieser Funktionsträger spielte. Für das Pontifikat Eugens IV. sind zwischen 1435 und 1446 ca. 600 *Abbreviatoren*namen bekannt, davon etwa ein Fünftel mit deutsch klingenden Namen⁴⁰⁷.

breviatoren tätig, zur Zeit des Konstanzer Konzils 25. Die Zahl sollte sich bis zur Jahrhundertmitte mehr als verdoppeln; vgl. Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 208.

⁴⁰² Brigide Schwarz, *Abbreviature officium est assistere vicecancellario in expeditione litterarum apostolicarum*. In: Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, hrsg. von Erwin Gatz, Rom 1979, S. 789 – 824.

⁴⁰³ Als dritte Gruppe unterscheidet Frenz von diesen beiden noch die *abbreviatores prime visionis*, die aber für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts noch nicht klar festzumachen sind; Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 208.

⁴⁰⁴ *Regulae Cancellariae* (wie Anm. 29), S. 191, Nr. 19.

⁴⁰⁵ Die Namen werden hier ohne Einzelnachweis aufgeführt, sie lassen sich zum größten Teil über das RG IV. verifizieren: Albertus Creyenberg, Albertus Rente, Andreas Dalen, Arnoldus de Wyt, Bartholdus Rike, Bartholomeus Scholer, Bertholdus Cantrifusoris de Sobernheim, Bruno de Borchem, Cornelius Wyt, Eylardus Post, Gerardus van der Heyden de Elten, Gerardus Wert, Henricus Keseman, Henricus Maesheim, Johannes Kerkhoff, Johannes Creyt, Johannes Kust, Johannes Fluener, Johannes de Maguntia al. Muntzman, Johannes Poling, Johannes Pufflick, Johannes Rode, Johannes Stolle, Johannes Tibbing, Johannes Wysheubt de Liech, Martinus Aureppe, Martinus Busseler, Nicolaus Volrat, Petrus de Ingelheim, Petrus Liebinger, Reynerus de Arnheim, Riquinus Cortenacke, Rutgerus de Diick, Theodericus Huckelim de Goch. Diese *Abbreviatores* haben nicht alle gleichzeitig amtiert, sondern vielfach wurde eine Stelle bei Vakanz wieder an einen Landsmann vergeben. Hier gilt, was schon zuvor bei anderen Funktionen gesagt wurde; die systematische Suche wird noch weitere Personen zeigen.

⁴⁰⁶ Ein Blick in RG IV macht dies bereits deutlich. Dort werden die meisten der oben genannten Namen mit beiden Funktionen verbunden.

⁴⁰⁷ Schuchard, *Deutsche* (wie Anm. 9), S. 97. Obwohl auch dies ein recht langes Pontifikat ist, erscheint die Zahl doch sehr hoch.

Im Pontifikat Pius' II. ließen sich etwa 140 Namen von Abbreviatoren ermitteln, die als solche auch tätig waren. Davon entfallen mindestens 25 auf den *parcus maior*. Die übrigen erscheinen nur mit der Bezeichnung *abbreviator*, ohne Zusatz hinsichtlich ihres Einsatzgebiets. Bis zu 14 Abbreviatoren sind gleichzeitig im Amt nachweisbar. Ihre Tätigkeit ist nicht befristet, sie sind oft über lange Jahre in ihrer Position zu finden⁴⁰⁸. Die meisten von ihnen sind Doktoren des kanonischen Rechts. Der Anteil der Deutschen ist mit 30 Personen, davon fünf im *parcus maior*, größer als in den vorangehenden Pontifikaten⁴⁰⁹.

Eine festere Struktur erhielt diese Gruppe der Kurienfunktionäre im Pontifikat Pius' II. durch ihre Zusammenfassung zu einem Kollegium. 1464 setzte er die Anzahl auf 70 Abbreviatoren fest⁴¹⁰. Die Kollegienbildung ist als eine der Maßnahmen zur Reform der Kanzlei zu sehen, denn die Festschreibung von Sollzahlen stabilisierte diese Beamtengruppe, schloß sie zugleich gegen andere, etwa die Skriptoren, ab und gab ihr ein eigenes Gefüge. Über die finanziellen Vorteile der Kollegienbildung für die Kurie durch den Verkauf von Ämtern wurde bereits gesprochen⁴¹¹.

Das Vakabilistenkolleg der Abbreviatoren bestand indes nur von 1463 bis 1464. Es wurde als Spitze gegen den Vizekanzler Rodericus Borgia empfunden, den späteren Papst Alexander VI.⁴¹² Nach der Aufhebung, die nur wenige Monate nach seiner Gründung von Paul II. veranlaßt wurde, belebte erst Sixtus IV. das Kolleg erneut, der 1479 die Mitgliederzahl auf 72 erhöhte⁴¹³.

Im Reformentwurf Pius' II. für die Kanzlei ist ein Register erwähnt, in dem die Namen der *abbreviatores de iusticia* eingetragen wurden, die die Expedition der Justizbriefe betreiben sollten⁴¹⁴. Mit der Organisation einer eigenen Justizkanzlei lehnt sich Pius II. an eine

⁴⁰⁸ Etwa Antonius de Cortesiis von 1445 (1445 Juli 17: Eugen IV. für das Marienstift in Aachen, Vermerk rückseitig an der Bullenbefestigung, also in der Position des Abbreviators; HStA Düsseldorf, Marienstift Aachen, Urkunden, 1445 Juli 17) bis zu seinem Tod 1474 vor August 11 (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 285). Jacobus Bigneti begegnet ab 1455 Mai 6 (Vermerk rückseitig an der Bullenbefestigung auf der Urkunde Calixts III. für S. Marien in Halberstadt (LHA Magdeburg, Stift S. Marien Halberstadt, Rep. U 7, Nr. 854) bis 1482 (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 28), S. 353).

⁴⁰⁹ Die Namen sind überwiegend durch das RG VIII zu verifizieren: im *parcus maior*: Adrianus de Hee, Ciriacus Leckstein, Ernestus Breitenbach, Johannes Horna, Walterus de Gouda. Ohne nähere Angabe: Desiderius de Bistorff, Everhardus Stael, Gaspar Wiolant, Gerlacus Nas, Henricus Huseman, Henricus Meyt, Henricus Pomert, Henricus Roraw, Henricus Ruwe, Henricus Senftlebin, Hermannus Duker, Hermannus Lindenfels, Johannes Beck, Johannes de Borken al. ten Venne, Johannes de Kemenata, Johannes de Echte, Johannes Ernst, Johannes Niis, Johannes Wisheupt, Nicolaus Hertinc, Nicolaus Sack, Otto Berlin, Simon Stockel, Ulricus Redderer, Walterus Kragh.

⁴¹⁰ Diese Zahl bleibt auch über dieses Pontifikat hinaus relativ stabil, auch 1479 waren ca. 72 Abbreviatoren tätig; vgl. Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 208; Schimmelpfennig, Papsttum (wie Anm. 13), S. 284.

⁴¹¹ Nicht alle Stellen konnten verkauft werden, weil die Kaufsumme so immens hoch lag und die zu erwartende Gegenleistung diese nicht aufwog. Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 185.

⁴¹² Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 186.

⁴¹³ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 200.

⁴¹⁴ Haubst, Reformentwurf (wie Anm. 44), S. 188 – 242. Solche Beamtenregister sind nicht überliefert; ob es sie nicht gegeben hat, wie Frenz meint, kann aus der Nennung im Reformentwurf nicht unbedingt

Organisationsform an, die es auch schon zur Zeit Martins V. gegeben hat⁴¹⁵. Diese Trennung von Justiz- und Gratialsachen wurde allerdings schon bald aufgegeben.

In ihrer strengen Auslegung der Kanzleiregeln und durch ihr Pochen auf die Einhaltung des *stilus curie* waren die Abbreviatoren gefürchtet, so daß immer mehr Petenten und deren Prokuratoren die Kanzleiexpedition zu umgehen versuchten. Das erklärt wohl auch die starke Zunahme der Kammerexpeditionen im Verlauf des 15. Jahrhunderts.

Einige Abbreviatoren hatten Sonderfunktionen inne. Dazu gehörte z. B. das Amt des Korrektors. Er war Mitglied des *parcus maior*. Er war zuständig für die inhaltliche Kontrolle der Gratialsachen und für die Expedition der einfachen Justizbriefe. Somit war er einer der Beamten, die trotz der erwähnten Trennung der Expeditionswege mit beiden Bereichen befaßt war⁴¹⁶. Im 15. Jahrhundert entwickelte sich neben den traditionellen Formen der Expedition über Kanzlei oder Kammer auch eine *per viam correctoris*⁴¹⁷.

Im Pontifikat Martins V. werden als Korrektoren Anselmus Fabri de Breda zwischen 1426 bis zu seinem Tod 1449⁴¹⁸, Ardicius de Novaria um 1425⁴¹⁹ und Bertrandus Angeniarum ebenfalls um 1425 erwähnt⁴²⁰. Da sie etwa im gleichen Zeitraum in dieser Funktion anzutreffen sind, wobei nur für Anselmus Fabri de Breda eine Einweisung in das Amt überliefert ist, scheint es möglich zu sein, daß damals drei, mindestens aber zwei Korrektoren gleichzeitig tätig waren. In den Bänden zum Pontifikat Calixts III. stellt Pitz fünf bis sechs Korrektoren fest, jedoch läßt ich auch hier nicht genau feststellen, wieviele gleichzeitig amtierten⁴²¹.

Einer der sehr oft in den Quellen auch Pius' II. erscheinenden Korrektoren ist Johannes Rode⁴²², ein Kleriker, aus der Erzdiözese Bremen. Er hatte auch eine Formularsammlung

abgeleitet werden, denn auch anderes verwaltungswirtschaftliches Schriftgut, das zu erwarten wäre, wie etwa Listen für die in der Kanzlei eingehenden Urkunden oder auch der *familiares inscripti* sind nicht überliefert. Siehe Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 122, Anm. 117.

⁴¹⁵ Vgl. Kanzleiordnungen (wie Anm. 5), S. 137, § 12., Rudolf Haubst, Reformentwurf (wie Anm. 146), S. 220 § 88.

⁴¹⁶ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 41, verweist im Zusammenhang mit dieser Funktion auf die Ämterkumulation an der Kurie hin, die auch eine Verflechtung der Funktionen mit sich brachte.

⁴¹⁷ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 146 erläutert den Expeditionsweg ausführlich und gibt die Position der Geschäftsgangsvermerke auf der Urkunde an, die jedoch nicht alle eindeutig zuzuordnen sind.

⁴¹⁸ Anselmus Fabri de Breda ist 1402 der Obödienz Gregors XII., anschließend am Konstanzer Konzil anzutreffen (Originale Papsturkunden Niedersachsen (wie Anm. 110), S. 236). 1426 Dez. 2 leistet der doctor decretorum seinen Amtseid als Korrektor (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 190r). Er ist 1449 vor August 4 gestorben (Schuchard, Jodocus Hogenstein (wie Anm. 100), S. 83).

⁴¹⁹ Ab 1421 Feb. 10 erscheint er als Kammeradvokat in den Quellen (ASR, Quittancie 1113, fol. 1r). 1425 Juni 20 wird er als *corrector litterarum apostolicarum* bezeichnet (ASV, Annate 2, fol. 72r, 85v).

⁴²⁰ 1425 Mai 30 als Korrektor erwähnt (ASV, Annate 2, fol. 65r).

⁴²¹ Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 89. Aus der Angabe geht allerdings nicht klar hervor, ob er die bestellten Abbreviatoren-Korrektoren meint, oder nur die Namen derer, die mit Korrekturen allgemein befaßt waren, also auch die *magistri* der Register.

⁴²² Die lange und umfangreiche Biographie dieses Bremer Klerikers kann an dieser Stelle nicht dargestellt werden. Bis 1463 ist er an der Kurie anzutreffen, dann kehrt er nach Bremen zurück. Vgl. RG VII, Nr. 1774, RG VIII, Nr. 2020 und 4037; von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 77; Frenz Kanzlei (wie Anm. 32), S. 384.

zur *expeditio per viam correctoris* zusammengestellt, die wohl von seinem Stellvertreter Albertus Cock abgeschrieben worden war. Sie ist seit dem Zweiten Weltkrieg leider nicht mehr existent⁴²³. Die Ernennungsurkunde von Januar 1452 für den Korrektor Johannes Rode ist jedoch überliefert⁴²⁴.

Die Korrekturen in den Supplikenregistern gehen jedoch nicht alle auf den als Korrektor bestellten Abbeviator zurück, sondern obliegen auch dem schon genannten *magister registri*. Unter Pius II. ist als solcher der Name Anthonius de Strocii⁴²⁵ zu finden, der seine Verbesserungen mit *An. Str.* oder nur *An.* kenntlich gemacht hat⁴²⁶. Eine regelrechte Konkurrenz zwischen beiden Funktionären gab es demnach nicht, denn die Art der Korrekturen, die der *magister* vornehmen durfte, hatte eine andere, niedrigere Qualität, als die des Korrektors. Dazu gaben auch die Kanzleiregeln Anweisungen⁴²⁷. Der Registrator Berengarius Clauell ist für die Zeit von 1458 – 1459 in den Vermerken zu finden, die im Zusammenhang mit Korrekturen in den Supplikenregistern stehen⁴²⁸.

Die schon erwähnte Funktion des Distributors wurde im Pontifikat Martins V. auch von einem Abbeviator wahrgenommen; sie beinhaltete die Verteilung der von den Abbeviatoren hereinkommenden Minute an die Skriptoren zur Anfertigung der *grossa* als Urkundenreinschrift.⁴²⁹ Die Funktion ist später, so bei Pius II., nicht mehr nachweisbar.

⁴²³ Das Formularbuch wurde im Hauptstaatsarchiv Hannover aufbewahrt und gehört zu den Kriegsverlusten. Vgl. Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 143, Anm. 16; Otto Meinardus, Formelsammlungen und Handbücher aus den Bureaux der päpstlichen Verwaltung des 15. Jahrhunderts in Hannover. In: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 19 (1885), S. 35 – 79.

⁴²⁴ ASV, Reg. Vat. 422, fol. 64v, im Auszug gedruckt bei von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 77, Nr. 14.

⁴²⁵ 1445 Sep. 12 wird er zum *magister registri* ernannt (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 84 f). Er findet sich auch zur Zeit Calixts III. (Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 87) und bleibt auch noch im Pontifikat Pauls II. in dieser Funktion (RG IX zu Paul II, Manuskript im DHI Rom, Lemma „Antonius de Strotiis“).

⁴²⁶ Als Beispiel: Reg. Suppl. 512, fol. 70v.

⁴²⁷ Schon in den Kanzleiregeln Urbans V., vgl. *Regulae Cancellariae* (wie Anm. 299), S. 16, Nr. 4. Ausführlich für Martin V. vgl. Handschrift Köln, fol. 188v. Aus dieser Regel geht hervor, daß es zwei Arten von Korrekturen gegeben hat. Die Veränderung einer Supplik, die deren Substanz betrafen, also die Veränderung von Namen des Petenten oder des Vorbesitzers sowie die Beschreibung des Benefizium lagen einzig in der Kompetenz des Vizekanzlers. Korrekturen von marginalem Charakter, etwa die Auslassung eines Wortes in einer Formel oder orthographische Verbesserungen, wurden vom *corrector* ausgeführt. Die Kompetenzen des *magister registri* werden hier nicht thematisiert.

⁴²⁸ Er stammt aus der spanischen Diözese Tortosa und wurde 1457 Aug. 22 zum Registrator im Supplikenregister ernannt (Pitz, Supplikenregistratur (wie Anm. 2), S. 74. Seine Korrekturvermerke sind in den Supplikenbänden von 1459 zu finden (z. B. ASV, Reg. Suppl. 510, 511, 512 und 522).

⁴²⁹ In den Kanzleiregeln Martins V. vom 15. Oktober 1421 ist diese Funktion zusammen mit der des Reskribendars genannt, der auch in der Konstitution *Romani pontificis* vom 1. März 1423 vorkommt. Der Inhaber dieser Funktion hatte eine sechsmonatige Amtszeit. In der am 15. Mai 1424 promulgierten Konstitution *Cum nos dudum* wird jedoch nur noch ein Taxator genannt; vgl. Kapitel 1. 7. Auf dem Basler Konzil gab es noch einen Distributor, vgl. Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 111, Anm. 122.

2.2.4. Skriptoren

Nach der vorbereitenden Arbeit der Abbreviatoren setzte im Geschäftsgang die Tätigkeit der Skriptoren ein. Sie waren mit dem Ingrossieren, also dem Anfertigen der Reinschrift der Urkunde aufgrund der Minute, betraut. Durch die Skriptoren wurde die Urkunde hergestellt, die der Petent mit seiner Supplik zu erlangen hoffte, um damit z. B. beim Kollator seine Rechte an einem Benefizium einzufordern. Obwohl diese Tätigkeit auf den ersten Blick kaum bedeutsam erscheint, hatten die Skriptoren auf der Rangskala der kurialen Funktionsträger dennoch eine recht hohen Platz. Der Grund für diese soziale Wertschätzung liegt wohl zum Teil auch in ihrer Tätigkeit begründet: sie haben quasi das Monopol für die Anfertigung der päpstlichen Bullen⁴³⁰.

Die Skriptoren sind je nach ihrem Einsatzbereich zu unterscheiden. Die ohne Zusatz *scriptor* genannten Personen arbeiteten zumeist als Kanzleischreiber und waren mit der Reinschrift der Urkunden betraut. Die Bezeichnung der Registerschreiber erwähnt dagegen ihren Einsatzort, z. B. die erwähnten *scriptores in registro supplicationum*. Auch in der Kammer und in anderen Arbeitseinheiten gab es Skriptoren. Gelegentlich finden sich Bezeichnungen wie *scriba*, oder die Verben *scripsit* oder *laborat* in den Registern. Hier ist nicht immer festzustellen, ob der diese Tätigkeit Ausübende tatsächlich zum Kollegium der Skriptoren gehört, oder ob er nur einer der vielen subalternen Helfer ist, die für Schreib- und Kopieraufgaben zur Verfügung stehen.

Das Amt des Skriptors konnte auf dem Wege über die Supplikation erreicht werden, der bei Genehmigung anschließend eine Prüfung, *examinatio vite et morum*, folgte⁴³¹. Die Ernennung erfolgte auf Lebenszeit, wobei der Titel auch nach Ablegen der Tätigkeit weitergeführt werden durfte⁴³². Die zugelassenen Skriptoren wurden seit Martin V. in einer Liste erfaßt⁴³³. Das Dienstverhältnis wurde durch einen Eid hergestellt⁴³⁴.

Eine kollegiale Verfassung erhielten Skriptoren um 1445 durch die Bulle *Sicut prudens* Eugens IV. Das Kollegium regelte unter anderem den Einsatz der Skriptoren; Abwesenheit mußte indes besonders notifiziert werden, was in Form einer Supplik geschah, die auch in die Register eingetragen wurde. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die Absenz im

⁴³⁰ Schuchard, Deutsche (wie Anm. 9), S. 108. Grundlegend wurden die kurialen Schreiber und ihre Aufgaben von Brigide Schwarz untersucht; vgl. Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), passim.

⁴³¹ Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 131 f.

⁴³² Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 39), S. 67.

⁴³³ Kanzleiordnungen (wie Anm. 5), S. 137, § 12.

⁴³⁴ Solche Eide sind zusammengestellt bei Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), Anhang.

Hinblick auf den ununterbrochenen Bezug der Emolumente und sonstiger mit dem Amt verbundenen Einkünfte genehmigt wurde⁴³⁵.

Das Amt des Skriptors war käuflich; um 1427 mußte ein Interessent z. B. schon über 700 Dukaten dafür aufbringen.⁴³⁶ Das ist verglichen mit anderen Ämtern ein Hinweis auf den recht hohen Rang des Skriptors. Dieser Preis gilt mit leichten Variationen bis zum Ende des Pontifikats Pius' II. Dann schnellte er in die Höhe mit 1.400 Dukaten im Jahr 1468. Die Einkünfte, die aus diesem Amt zu ziehen waren, kamen vor allem aus der festgesetzten Skriptorentaxe. Außerdem stand den Skriptoren wie vielen Kurialen die Vergünstigung der Gratisexpedition von Urkunden zu, die sie selbst einreichten⁴³⁷.

Für die Zeit Martins V. sind bei der exemplarischen Durchsicht der Register etwa 200 Namen von Schreibern ermittelt worden, wobei hier der Anteil der Deutschen bei ca. 45 Personen liegt. Von den ca. 130 ermittelten Namen im Pontifikat Pius' II. klingen immerhin 25 deutsch⁴³⁸.

Selbst der scheinbar ungefährliche Beruf des Schreibers barg Risiken: er konnte erblinden. Dann stellte sich das Problem seiner Versorgung. Im Normalfall wurden ihm auch weiter die Einkünfte aus seinem Amt zugestanden. Als Johannes de Manciothis, der schon unter Calixt III. seinen Dienst getan hatte, fast erblindet war, gestand Pius II. seinem Familiar zu: *concedimus quod ipse, qui ut accepimus at totalem fere cecitatem devenit, in urbe ... commorando emolumenta officii scriptorie tamdiu integraliter percipiat et sibi de illis respondeatur, donec nos ad predictam urbem fuerimus reversi et pro ipso Johannes ac si Romanam curiam sequeretur et in illa presens foret scribatur et ita volumus atque mandamus non obstantibus constitutionibus ...*⁴³⁹. Für den Schreiber war beides wichtig: einmal, daß er sein Amt behielt und damit Einkünfte, zum anderen aber auch, daß er seine Prägogative als eingeschriebener Papstfamiliar weiter führen konnte, denn somit war seine Versorgung gesi-

⁴³⁵ Der Skriptor Andreas Trapezuncii begründet seine Reise nach Neapel mit den Worten *pro urgentissima neccessitate (sic!) personaliter se conferre habuit*, ASV, Reg. Suppl. 512, fol. 8r. Sein Kollege Anthonius de Veneriis ist hingegen *ad partes Hispanie per nonnullis ecclesie romane tunc emergentibus negotiis* unterwegs und bekommt auf päpstliche Anweisung für die Dauer seiner Abwesenheit die volle Höhe seiner Einkünfte. Für sein Amt wird ein Vertreter bestellt, der ebenfalls zu besolden ist: *illum qui suo nomine ad scribendum pro eo fuerit deputatus admittant et distribuant ...* (ebenda, fol. 9v.).

⁴³⁶ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 211; mit weiteren Angaben bis 1482.

⁴³⁷ In den Registern sind diese Urkunden mit *gratis pro socio* gekennzeichnet. – Über die Prinzipien bei der Ämtervergabe und die Entlohnung ausführlich bei Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 41 f.

⁴³⁸ Die Zahlen sind deshalb nur ca.-Angaben, da bei systematischer Auswertung der Gesamtüberlieferung mit einem höheren Wert zu rechnen ist.

⁴³⁹ ASV, Reg. Suppl. 513, fol. 66v.: wir gestatten, daß dieser, von dem wir erfahren haben, daß er fast völlig erblindet ist, in Rom bleibt und die Einkünfte aus dem Amt des Skriptors vollständig erhalten und er ihrer versichert sein soll, solange bis wir in die Stadt zurückkehren; Johannes soll während dieser Zeit als der Kurie folgend und in ihr anwesend angesehen werden. Dies wollen und ordnen wir an und dem sollen sonstige Konstitutionen etc. nicht entgegenstehen.

chert, etwa durch Erwerb von Benefizien. Diese Supplik zeigt, daß die Funktionäre der Kurie auch in gewissem Umfang eine Berufsunfähigkeitsversicherung hatten⁴⁴⁰.

Die Registerskriptoren bildeten von den Kanzleiskriptoren getrennte Büros, von denen das Supplikenregisterbüro bereits vorgestellt wurde. Für die Registratur der Bullen in den Kanzleiregistern gab es einen ebensolchen Arbeitsraum, in dem vier Schreiber tätig waren. Diese Zahl reflektiert schon recht eindrucksvoll das Verhältnis zwischen den eingetragenen genehmigten Suppliken und den daraufhin tatsächlich ausgefertigten Bullen. Zur Zeit Martins V. sollen zeitweilig, wohl wegen des gestiegenen Arbeitsaufkommens, 13 Skriptoren im Register tätig gewesen sein⁴⁴¹. Bei der exemplarischen Auswertungen der vatikanischen Überlieferung waren indes nur acht Skriptoren zu ermitteln, die eindeutig auch im Bullenregister tätig waren⁴⁴², darunter die Deutschen Henricus Tungeleyben⁴⁴³, Henricus Zoerbecke⁴⁴⁴ und Petrus de Raederen⁴⁴⁵. Die Registerskriptoren rekrutierten sich zum Teil auch aus deutschen Klerikern⁴⁴⁶.

Im Pontifikat Pius' II. sind 18 Schreiber im Bullenregister zu finden, darunter auch eine große Zahl an Deutschen, wie Conradus Czirenberg⁴⁴⁷, Hermannus Droste⁴⁴⁸, Hermannus Lutkehus⁴⁴⁹, Jeronimus Mayr⁴⁵⁰, Johannes Sygel⁴⁵¹, Matheus Flugel d'Argentina⁴⁵². Da die übrigen nicht alle als Italiener eingeschätzt werden könne, sondern vermutlich auch Spanier⁴⁵³

⁴⁴⁰ Die Fürsorge der Kurie oder sogar des Papstes unmittelbar zeigt sich auch in Mantua, als er sich dort gerade die Sommermonate über mit einem großen Teil der Kurie aufhielt. Der Skriptor Mathias de Castiliono wurde dort krank. Die Supplik, die er einreicht, um sich seiner Einkünfte zu versichern, schildert seine Krankengeschichte und den medizinischen Rat der Ärzte für seine Rekonvaleszenz, vgl. ASV, Reg. Suppl. 522, fol. 33rs. Matthias erscheint 1461 wieder als Skriptor in den Quellen (ASV, Annate 13, fol. 45r).

⁴⁴¹ Schuchard, Deutsche (wie Anm. 9), S. 111.

⁴⁴² Die übrigen Bullenregisterskriptoren waren Aliotus de Assianago, Guillelmus Voyrini, Johannes Andreas in Regina, Johannes de Castro und Johannes de Mota.

⁴⁴³ Er stammt aus der Erzdiözese Mainz, und ist zwischen 1418 und 1431 als Skriptor im Bullenregister zu finden (z. B. ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 116r; Annate 2, fol. 224v, Annate 5, fol. 61v, 84v).

⁴⁴⁴ Utrechter Kleriker, erscheint 1427 Aug. 4 in der genannten Position (ASV, Annate 3, fol. 61v).

⁴⁴⁵ 1430 Apr. 29 und 1431 Jan. erscheint er als *scriptor in registro bullarum* (ASV, Annate 4, fol. 146r und Annate 5, fol. 66r).

⁴⁴⁶ Schuchard, Deutsche (wie Anm. 9), S. 147.

⁴⁴⁷ Er ist schon unter Calixt III. tätig und wird zudem ab 1457 Kollektor in Konstanz, Basel, Mainz, Speyer und Worms, vgl. Pitz, Supplikenregistratur (wie Anm. 2), S. 113 und RG VII, Nr. 400. Zur Zeit Pius' II. ist er Abbreviator und Registerschreiber, 1460 und 1464 ist er für mehrere Monate in Deutschland (RG VIII, Nr. 807).

⁴⁴⁸ Kleriker aus der Diözese Münster, 1463 Juni 28 in der Position erwähnt (RG VIII, Nr. 2112).

⁴⁴⁹ Der Kleriker aus Münster, dort Dekan von S. Mauritiz, tritt vor allem als Prokurator für Kleriker seiner Heimat hervor (RG VIII, Nr. 1070, 2076, 2176, 3514, 4364, 4972 und öfter). Er erscheint mal als Registerschreiber, mal als Registerkleriker (RG VII, Nr. 1071, und RG VIII, Nr. 294, 2140).

⁴⁵⁰ Er übernimmt 1461 Okt. 4 dieses Amt vom verstorbenen Johannes Marsilius (RG VIII, Nr. 2205).

⁴⁵¹ Aus der Diözese Speyer, erhält 1458 Dez. 5 eine Supplik für das Amt des Registerschreibers nach dem Tod des Daniel Tries genehmigt. Der anschließende Besitz ist unklar (RG VIII, Nr. 3593).

⁴⁵² Suppliziert 1458 Dez. 5 auch um die Nachfolge im Registerschreiberamt des Daniel Tries (RG VIII, Nr. 4211). In einer weiteren Supplik von 1459 Juni 21 erwähnt er jedoch nicht Johannes Sygel, sondern einen Jacobus Terguz als Konkurrenten um die Stelle (RG VIII, Nr. 4211).

⁴⁵³ Z. B. der laut Pitz aus Barcelona stammende Daniel Tries (Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2) Band II, S. 115). Der Name klingt indes sehr deutsch, ihm folgt auch ein Deutscher in seinem Amt, vgl. Anm. 182.

und Franzosen⁴⁵⁴ sind, scheint hier die Internationalität der Kurie besonders auf. In den Bullenregistern war schon wegen der Schreibung der Namen eine gewisse Sachkompetenz erforderlich, die hier auf kollegiale Weise zur Verfügung stand.

Die Bestellung auch der Registerskriptoren erfolgte, wie erwähnt, mit Genehmigung des Papstes. Die Erlaubnis zur Amtsübernahme war wohl zur Zeit Pius' II. so gehandhabt worden, daß die Kanzleileitung dem Papst den Kandidaten präsentierte. Dieses Vorgehen impliziert natürlich auch, daß der Papst den Vorschlägen nicht folgen mußte. Anders liegt der Fall, wenn der Papst einen Kleriker providiert und die Kanzleibeamten ihm die Zulassung verweigern. Ein solcher Fall ist gleich zu Beginn des Pontifikats unter dem Datum 8. Oktober 1458 belegt. Neben dem Marginalvermerk *officium in registro* beginnt ein Schreiben: *Cum sicut accepimus dilecti filii registratores seu magistri registri supplicationum per nos seu de mandato nostro signatarum (?) et alia ad quos pertinet dilectum filium Johannem Grudmer⁴⁵⁵ clericum Argentinensis diocesis ad officium scriptorie eiusdem registri de quo tunc per obitum Gerardi Terhart⁴⁵⁶ apud sedem apostolicam defuncti ipsi Johanni gratiose providimus admittere recusent⁴⁵⁷*. Aus dieser Narratio geht hervor, daß die Vakanz des Amtes eingetreten ist durch den Tod des Vorbesitzers an der Kurie. Daraufhin tritt das Reservatrecht des Papstes zur Wiedervergabe der Stelle in Kraft. Hier ist der außergewöhnliche Fall, daß eine Vergabeinstanz an der Kurie sich weigert, der Provision des Papstes gemäß zu handeln und die Stelle diesem Kandidaten zu übergeben. Das ist sonst immer nur von Fällen *in partibus* berichtet worden. Die Handlung der Registerfunktionäre wird im weiteren referiert: *qui ymo in contemptum nostre provisionis huiusmodi quendam alium clericum cuius nomen et cognomen habere volumus pro expressis ad huiusmodi officium deputare presumpserint⁴⁵⁸*.

Die Dispositio enthält die Einweisung des Johannes in sein Amt: *Nos attendentes ut idem Johannes ad huiusmodi officium eiusque liberum exercitium omnibus sublati exceptionibus admittatur ac dicta per nos sibi facta provisio sortiatur effectum motu proprio etcetera declaramus deputationem dicti clerici per ipsos magistros facta et inde secuta que cuiusque*

⁴⁵⁴ Hier ist der schon genannte Jean de Montmirail zu nennen, der 1459 bis ca. 1464 in dieser Funktion zu finden ist, vgl. Anm. 88.

⁴⁵⁵ Er erscheint noch 1470 als Registerschreiber (RG IX zu Paul II., Manuskript im DHI Rom, Lemma „Johannes Grummer“).

⁴⁵⁶ Schon unter Calixt III. Registerschreiber (RG VII, Nr. 845).

⁴⁵⁷ ASV, Reg. Suppl. 513, fol. 54v: Wie wir erfahren, weigern sich die Registratoren und Magister des Supplichenregisters, den von uns bestellten Johannes Grudmer, Kleriker der Diözese Straßburg, zum Amt des Skriptors in eben dem Register, das nach dem an der Kurie erfolgten Tod des Gerardus Terhart vakant ist, einzuführen.

⁴⁵⁸ Schließlich haben sie sich angemaßt, unter Verachtung unserer Provision einen anderen Kleriker, dessen Namen und Zunamen wir genau angegeben haben möchten, für dieses Amt zu bestellen (ebenda).

*nullius fuisse et esse.*⁴⁵⁹ Die Absetzung des von den Funktionären bestellten Klerikers wird durch die Amtsentsetzungsformel: *ammovemus et nuntiamus amotum* bekräftigt. Die Registerbediensteten werden unter Androhung der Exkommunikation und Verlust ihrer Ämter aufgefordert, Johannes Grudmer unverzüglich in sein Amt einzuführen und ihm alle Einkünfte zuzugestehen, die der verstorbene Gerhardus Terhart erhalten hatte. Grudmer ist tatsächlich in den Besitz des Amtes gekommen und dort noch 1470 nachweisbar⁴⁶⁰.

Neben den Schreibern gab es auch Registratoren im Bullenregisterbüro, deren Aufgaben etwa denen der Registratoren im Supplikenregisterbüro entsprachen. Zur Zeit Martins V. sind hier Franciscus de Agello⁴⁶¹, Jacobus de Cerretanis⁴⁶² und Richoldus de Aquisgani al. Vandersmitten⁴⁶³ zu nennen. Im Pontifikat Pius' II. ist in dieser Position Conradus Jacobi de Montepolitiano zu finden, der 1459 resignierte und dessen Amt dann an Nicolaus de Bonaparte kam⁴⁶⁴. Nach dem Tod des Guillelmus Goment 1462 wurde der Deutsche Matheus de Ruya zum Registrator bestellt⁴⁶⁵. Unter den *magistri registri bullarum* ist indes kein Deutscher zu finden⁴⁶⁶.

Abgesehen von den unterschiedlichen Einsatzorten der Skriptoren gab es auch einige besondere Funktionen während des Geschäftsgangs, die von Mitgliedern des Kollegiums ausgeführt wurden. Dazu gehörte etwa die Auskultation von Urkunden, also das Abgleichen mit dem Registereintrag. Sie wurde besonders dann fällig, wenn zwei Exemplare notwendig wa-

⁴⁵⁹ Wir erklären, daß wir darauf acht geben, daß der nämliche Johannes in dieses Amt zur freien Ausübung desselben und zum Bezug der Einkünfte zugelassen wird und das Angeordnete ausgeführt wird auf dem Wege eines *motu proprio* etc., und daß die von den Magistern des Registers betriebene Amtsbestellung des Klerikers für nichtig anzusehen ist (ebenda).

⁴⁶⁰ Vgl. Anm. 186.

⁴⁶¹ Er erscheint auf vielen Urkunden Martins V. dorsal in der Mitte im Registraturvermerk, z. B. 1417 Mai 4: Martin V. für Kloster Bödingen (HStA Düsseldorf, Kloster Bödingen, Urkunden, Nr. 38.1); 1418 März 16 Martin V. für S. Ursus in Solothurn (Largiadèr, Papsturkunden (wie Anm. 77), Band II, Nr. 1026, ebenso in Nr. 1021, 1026). Vgl. auch von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), S. 81.

⁴⁶² Seit 1417 ist er in den Registern zu finden (z. B. ASV, Reg. Lat. 196, fol. 43v und öfter). 1431 März 21 wird er im Amt als Registrator des Bullenregisters bestätigt mit der Genehmigung, es durch einen Substituten ausüben zu lassen. Er ist bis 1438 nachweisbar (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 81).

⁴⁶³ 1420 erhält er eine Zuweisung der Kammer *quatenus idem de mandato nostro exposuit pro rebus et operibus infrascriptis* (es geht um Ausstattungsgegenstände für das Registerbüro, wie Tische und Schränke) (ASR, Camerali I, Mandati 824, fol. 152r). Im April 1430 wird er noch immer als *registrator bullarum* geführt (ASV, Annate 4, fol. 143v).

⁴⁶⁴ 1454 Sep. 10 wird er zum Registrator im Bullenregister ernannt (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 82). 1459 Sep. 29 Resignation und Amtsübergabe an den Kleriker Nicolaus de Bonaparte aus Lucca (ASV, Reg. Vat. 515, fol. 279v). Nicolaus ist noch 1472 in dieser Funktion zu finden (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 411).

⁴⁶⁵ 1462 Juni 7 übernimmt Matheus de Ruya das Amt (RG VIII, Nr. 4222). Er gehört seit 1457 zur Familia des späteren Pius' II. (RG VII, Nr. 2101). Mit der Thronbesteigung seines Mentors wird er Kubikular. Seine Benefizialinteressen liegen vor allem in den norddeutschen Diözesen. 1362 Juni 7 übernimmt er das Amt des Registrators im Bullenregister von Goment (RG VIII, Nr. 4222).

⁴⁶⁶ Die hier ermittelten Namen lauten: Hugolinus Folani, Antonius de Fellicis, Jacobus Terguz, Ottavianus Pontanus und Petrus de Varris.

ren, wie das bei einer päpstlichen Providierung in vielen Fällen vorkam⁴⁶⁷. Der Auskultator wurde aus den Reihen der Skriptoren bestellt. Diese Funktion ist erst seit dem 15. Jahrhundert belegt, möglicherweise handelt es sich hier um eine spätere Spezialisierung des Komputators⁴⁶⁸, auf den noch eingegangen wird. Die Auskultation erfolgte nach der Reinschrift und wurde auf der Urkunde auf der Plica links vermerkt⁴⁶⁹. Die Formel, die dort angebracht wurde, nennt immer auch den Namen des Auskultators: *auscultata per me Ja(cobum) de Cerretanis litterarum apostolicarum registratorem (sic!) et concordat cum registro (sic!)*⁴⁷⁰. Der Vermerk kann aber auch auf der Plica oben am Rand rechts, also über der Signatur des Skriptors, stehen⁴⁷¹. Der Eid des Auskultators, der auf die Konstitution *Sicut prudens* von 1445 zurückgeht, erwähnt seine Tätigkeit, aber auch die Gefahren, die das Amt mit sich brachte: *nichil dedi vel promisi per me vel per alium nec quem quam rogavi nec alius me procurante rogavit*⁴⁷². Es ging also darum, das Amt frei von Simonie zu halten.

In der Funktion des Auskultators ist im Pontifikat Martins V. neben italienischen Kurialen wie Jacobus de Cerretanis⁴⁷³ auch ein Deutscher, nämlich Johannes Creyt, zu finden⁴⁷⁴. Für Pius II. ließ sich kein Skriptor in dieser Position namentlich finden.

Der oben erwähnte Komputator überprüfte die Taxberechnung und setzt seinen Namen seit Mitte des 15. Jahrhunderts unter der Plica links als zweiten Namen unter die Taxangabe. Er leistete seinen Amtseid dem Vizekanzler ab. Über seine Aufgaben heißt es u. a. darin: *omnes tam gratie quam iusticie per me prius visas et advertenter inspectas et non verbo seu ad dictum vel ad relationem alicuius recte et fideliter computabo*⁴⁷⁵.

⁴⁶⁷ Ein Exemplar erhielt der Petent, ein zweites war an die Exekutoren adressiert, die dem Petenten z. B. bei der Geltendmachung seiner Rechte auf ein Benefizium gegenüber dem zuständigen Kollator behilflich sein sollten. In der Regel werden bei Provisionen drei Exekutoren benannt. Der Text beider Urkunden ist nahezu identisch, abgesehen von der Variante in der Adresse und der etwas veränderten Narratio in der Exekutorie, die den Namen des Petenten wiedergibt.

⁴⁶⁸ Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 96 f.

⁴⁶⁹ Beispiele dazu in Kapitel 3.

⁴⁷⁰ LHA Magdeburg, Rep. U 15 X, Nr. 106 von 1425 Okt. Martin V. bestätigt eine Urkunde Clemens' VII. für den Deutschen Orden. Zusätzlich steht am oberen Rand der Plica rechts: *dupplicata*. – Ähnlich auch ebenda Nr. 107 für eine Urkunde Urbans VI. – Ein gleichlautender Auskultationsvermerk von Johannes de Cerretanis ist auch auf der Urkunde Martins V. für das Aachener Marienstift von 1418 Apr. 21 zu finden, HStA Düsseldorf, Aachen Marienstift, Urkunden, Nr. 317.

⁴⁷¹ Beispiel: *auscultata per me Jo Creyt*; StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 1578, 1434 Juni 10.

⁴⁷² Zitiert nach Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 256 f.; vgl. Emil von Ottenthal, Die Bullenregister Martins V. und Eugens IV. In: MIÖG Ergänzungsband I, S. 401 - 602; S. 583 f.; dort auch die anderen Beamteneide.

⁴⁷³ Vgl. Anm. 194.

⁴⁷⁴ Johannes Creyt übernimmt auch die Funktion eines Prokurators für deutsche Kleriker, so organisiert er etwa die Annatenobligation für Goswinus de Velmede (ASV, Annate 3, fol. 130r). Seine Tätigkeit dokumentiert sich u. a. auf einer Urkunde des Basler Konzils für die Osnabrücker Johanniskirche von 1434 Juni 10 (StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 802).

⁴⁷⁵ Zitiert nach Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 255.

Ebenso wurde der Reskribendar aus dem Kollegium der Skriptoren delegiert. Wie der Distributor wurde auch der Reskribendar nur auf die Dauer von sechs Monaten ernannt⁴⁷⁶. Später wechselten sie quartalsweise⁴⁷⁷. Die Namen der Reskribendare sind aus den Listen der *libri officiorum* in der Serie der Vatikanregister zu entnehmen. Der Reskribendar trägt auf der Rückseite der Minute den Namen des Skriptors ein, der für die Anfertigung der Reinschrift vorgesehen ist⁴⁷⁸. Auf der Urkunde ist sein Name unter der Plica links unter der Taxe angebracht. Es gibt darüber hinaus auf wenigen Urkunden auch einen Vermerk auf der Plica am oberen Rand rechts: *pro rescribentario*⁴⁷⁹. Als Reskribendare treten unter Martin V. Ambrosius Fidelis⁴⁸⁰ um 1423 und Theodericus Batensoen⁴⁸¹ um 1426 auf. Ihre Funktion als Reskribendar erfährt man nur aus einer Randbemerkung im Annatenregister, die den Gratisvermerk erläutert.

Es bleibt noch darauf hinzuweisen, daß Schreiber nicht nur in der Funktion von Prokuratoren zu finden sind, sondern teils gleichzeitig neben ihrer Tätigkeit für den Papst auch einem Kardinal in dessen Kanzlei zur Verfügung standen⁴⁸². Aus den Angaben des Familiarverhältnisses zum Kardinal, wie es in den Suppliken erwähnt wird, geht nur selten hervor, ob der Familiar eine Funktion im Haushalt oder der Kanzlei seines Gönners innehatte. Ähnliche ‚Doppelverwendungen‘ lassen sich im übrigen auch für die Bediensteten in Kammer, Kapelle und anderen Institutionen feststellen⁴⁸³.

⁴⁷⁶ Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 92.

⁴⁷⁷ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 122 und 211.

⁴⁷⁸ Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 131; von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band I, S. 118 ff. und 249.

⁴⁷⁹ Beispiel: StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 826, 1437 Mai 24.

⁴⁸⁰ Seit 1412 ist er als Skriptor tätig (Schedario Baumgarten (wie Anm. 79), S. 502. Er erscheint als Reskribendar nur 1423 Apr. 20 bei einer Annatenobligation (ASV, Annate 1, fol. 245). Als Schreiber ist er bis mindestens 1430 nachweisbar (ASV, Annate 5, fol. 58r).

⁴⁸¹ Er erscheint seit 1418 auf mehreren Urkunden als Skriptor (z. B. Largiadèr (wie Anm. 77), Nr. 1015). Mit dem Zusatz *rescribendarius* taucht er nur 1426 Okt. 27 auf (ASV, Annate 2, fol. 210r).

⁴⁸² Als Sekretäre von Kardinälen finden sich während des Pontifikats Martins V. beispielsweise Abundus de Bugariis, Bartholomeus Pauli de Pistorio, Ciprianus Francisci, Rodericus Gundisalvi oder auch der Deutsche Hermannus de Pedernach (ASV, Annate 3, fol. 4r, 95r, 128r.: *secretarius domini Guillelmi tituli sancti Marci presbiteri cardinalis*). Solche Verwendungen finden sich auch im Pontifikat Pius' II., wobei die deutschen Skriptoren aus den Indizes des RG VIII zu erschließen sind.

⁴⁸³ Siehe dazu in Kapitel 3.

2.3. Kammer

Die Kammer als oberste Finanzbehörde der Kurie ist seit dem 12. Jahrhundert in den Quellen festzumachen und hat sich bis zum 15. Jahrhundert zu einem Verwaltungszweig mit vielfältigen Kompetenzen entwickelt. Neben der Verwaltung der Stadt Rom und des Kirchenstaates oblagen ihr auch die Aufgaben eines Hofgerichts für die Angehörigen der Verwaltung⁴⁸⁴. Für das Benefizialwesen war sie in doppelter Hinsicht von Bedeutung: zum einen zur Abwicklung der Annatenobligationen und zum anderen als Institution, an die die Zahlung der Annaten und Servitien nach erfolgreicher Inbesitznahme der Stelle zu leisten war.

Im Rahmen der kurialen Verwaltung hatte die Kammer auch die Aufgabe, die Resignationen kurialer Ämter entgegenzunehmen. Das war nur folgerichtig, denn angesichts der Ämterkäuflichkeit waren damit stets finanzielle Transaktionen verbunden⁴⁸⁵. Aber auch bei einfachen Resignationen, die nichtkuriale Ämter betrafen und anschließend als ‚in die Hände des Papstes resigniert‘ gelten sollten, war die Kammer die Adresse, an die sich der Resignant zu wenden hatte.

Der Umfang der Einkünfte der päpstlichen Kammer nahm im 15. Jahrhundert einen deutlichen Aufschwung. Waren Mitte des 14. Jahrhundert etwa 130.000 bis ca. 250.000 Florenen zu verzeichnen, so lag die Summe am Ende des Jahrhunderts bei ca. 390.000 Florenen⁴⁸⁶. Dabei spielten die Einnahmen im Zusammenhang mit dem Benefizialwesen keine geringe Rolle.

⁴⁸⁴ Die päpstliche Kammer ist vielfach Gegenstand der Forschung gewesen. Da hier nur die Funktionen und Funktionäre im Zusammenhang mit dem Benefizialwesen betrachtet werden, ist für eine Gesamtdarstellung ihrer Kompetenzen, einzelner Funktionen und ihrer Position in der kurialen Verwaltung auf die Literatur zu verweisen, z. B. Paul Maria Baumgarten, *Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert*, Freiburg 1907; Emil Göller, *Der Gerichtshof der päpstlichen Kammer und die Entstehung des Amtes des Procurator fiscalis im kirchlichen Prozeßverfahren*, in: *Archiv für Kirchengeschichte* 94, 1914, S. 605 – 619; William E. Lunt, *Papal Revenues in the Middle Ages*, 1934, Neudruck New York 1965; Guglielmo Felici, *La reverenda camera apostolica*. Città del Vaticano 1940; Gaetano Ramacciotti, *Gli Archivi della Reverenda Camera Apostolica con inventario analitico-descrittivo dei registri camerale conservati nell'Archivio di Stato di Roma nel fondo Camerale Primo*, Roma 1961; Hermann Hoberg, *Die Rotarichter in den Eidregistern der Apostolischen Kammer von 1347 – 1494*. In: *QFIAB* 34 (1954), S. 159 – 172; Ders., *Die Einnahmen der apostolischen Kammer am Vorabend der Glaubensspaltung*. In: *Hundert Jahre Deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico* 1977, S. 69 – 85; zuletzt mit Schwerpunkt auf den Annaten: *Camera apostolica. Documenti relativi alle diocesi del ducato di Milano (1458 – 1471)*. I "libri annatarum" di Pio II e Paolo II, a cura di Michele Ansani, *Materiali di storia ecclesiastica lombarda (secoli XIV – XVI)*, Milano 1994.

⁴⁸⁵ Schimmelpfennig, *Papsttum* (wie Anm. 14), S. 285.

⁴⁸⁶ Lunt, *Papal Revenues* (wie Anm. 216) S. 13 f. Bei Benedikt XII. (1334 – 1442) lag der Haushalt bei 166.000 Florenen, bei Innozenz VI. (1352 – 1362) betrug er 253.000 Florenen.

2.3.1. Leitungsfunktionen

An der Spitze der apostolischen Kammer stand der *camerarius*, der im 15. Jahrhundert immer den Rang eines Kardinals hatte. Die tatsächliche Leitung lag aber in den Händen des Vizekämmerers. Ihm unterstellt waren die Kammerkleriker, die Kammernotare und der seit dem 14. Jahrhundert erwähnte Thesaurar⁴⁸⁷. Auch die Sekretäre unterstanden, wie erwähnt, der Kammer⁴⁸⁸. Für die Gerichtsfunktion gab es einen Kammerauditor, der zumeist auch Kammerkleriker oder Rotaauditor war⁴⁸⁹. Die Schriftgutproduktion fiel im wesentlichen den Kammernotaren und ihren Schreibern und dem übrigen Hilfspersonal zu. Sie kollationierten auch die Bullenregister.

Der Vizekämmerer erhielt seine Anweisungen direkt vom Papst, in der Regel mündlich⁴⁹⁰. Als eigentlicher Behördenchef nahm er alle rechtswirksamen Aufgaben wahr. Darunter ist die Ableistung der Amtseide der Funktionäre genauso zu verstehen, wie die Erklärungen bezüglich Resignationen oder Zessionen. Ihm oblag auch die Ernennung der Kollektoren, die ihm gegenüber Rechenschaft und Rechnung zu legen hatten. Der Vizekämmerer verfügte über ein eigenes Siegel⁴⁹¹. Die Aufgaben des Kämmerers konnten zuweilen auch Gebiete betreffen, die nicht unbedingt zu seinem Zentralbereich zu rechnen sind. 1363 wurde ihm etwa die Jurisdiktion über Piraten und jene, die gegen das päpstliche Verbot mit den Sarazenen Handel trieben, übertragen⁴⁹².

Als Kardinalkämmerer amtierte seit Johannes XXIII. bis zum Ende des Pontifikats Martins V. Franciscus de Conzié, Erzbischof von Narbonne⁴⁹³. Unter Pius II. war Ludovicus Scarampo, Patriarch von Aquilja, Kardinalkämmerer. Er übte dieses Amt bis zu seinem Tod 1465 aus⁴⁹⁴.

Der *thesaurarius* wurde wie der Vizekämmerer vom Papst ernannt. Seine Aufgabe bestand hauptsächlich darin, die der Kammer erreichenden Zahlungen entgegenzunehmen und

⁴⁸⁷ Werminghoff, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 87), S. 216 f.

⁴⁸⁸ Schimmelpfennig, Papsttum (wie Anm. 14), S. 284.

⁴⁸⁹ Schuchard, Deutsche (wie Anm. 9), S. 74.

⁴⁹⁰ Lunt, Papal Revenues (wie Anm. 216), S. 16.

⁴⁹¹ Lunt, Papal Revenues (wie Anm. 216), S. 17.

⁴⁹² Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Band I – VI, Berlin 1869 – 1897 (Neudruck Graz 1959), hier Band I, S. 407; Lunt, Papal Revenues (wie Anm. 216), S. 20. – Über die Aufgaben des Kämmerers und der Kammer bei der Verwaltung des Kirchenstaates, die in dieser Studie nicht diskutiert wird, ist die Lage unter Martin V. gut aufgearbeitet von Peter Partner, *The Papal State under Martin V. The administration and government of the temporal power in the early fifteenth century*, London 1958.

⁴⁹³ von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 87.

⁴⁹⁴ von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, ebenda.

zu quittieren. Zudem oblag ihm auch die Überwachung der Buchführung⁴⁹⁵. Die Ernennung von Kollektoren wurde im 15. Jahrhundert an den Thesaurar delegiert⁴⁹⁶. In dieser Funktion wirkte unter Martin V. Franciscus de Novello, Elekt von Methone⁴⁹⁷; Oddo de Varris wurde 1426 eingeführt und war bis 1430 Thesaurar⁴⁹⁸.

Zur Zeit Pius' II. war Nicolaus de Pistorio von 1458 – 1460 als Thesaurar tätig⁴⁹⁹, dann erscheint Gilifortis de Buoncontibus in dieser Position⁵⁰⁰. Antonius de Laciosis de Forlivio ist seit 1463 als Thesaurar bezeichnet⁵⁰¹. Der unter Pius II. als Kammerkleriker tätige Falco de Sinibaldis übernahm ab 1465 bis zu seinem Tod 1492 dieses Amt⁵⁰².

Nicht direkt zur Kammer gehörig, aber dennoch aufs engste mit ihr geschäftstechnisch verbunden war der Depositär, der aus einem der großen römischen oder florentinischen Bankhäuser stammte mit denen die Kurie in Geschäftsverbindung stand⁵⁰³. Mit ihm setzten

⁴⁹⁵ Unter Martin V. sind ihm noch Notare, zumindest aber ein Notar beigeordnet. 1418 Dez. 7 wird Laurentius de Rotella (ASV, Diversa Camerali 3, fol. 127v) für diese Tätigkeit ernannt, Johannes Emerod erscheint als solcher (1417 Apr. 30; ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 38r) und auch Johannes Bettinhusen 1428 Aug. 23 (ASV, Annate 3, fol. 169v).

⁴⁹⁶ Lunt, Papal Revenues (wie Anm. 226), S. 18.

⁴⁹⁷ Nachweisbar z. B. 1419; Methone/Mothone ist Suffraganbistum von Patras, Griechenland, wo sich Franciscus aber nicht durchsetzen konnte; vgl. Regesten Papsturkunden Niedersachen (wie Anm. 45), Nr. 1470.

⁴⁹⁸ Sein Amtseid ist überliefert in ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 188r. Er erscheint vielfach in den Annatenregistern.

⁴⁹⁹ 1458 Aug. 22 wird er als *locumtenens* des Thesaurars bezeichnet (ASR, Camerali I, Quietancie Nr. 1123, passim). Er nimmt eine Woche später Kollektorengelder entgegen und firmiert nun als *vicethesaurarius* (RG VIII, Nr. 3030). 1458 Dez. 9 bis 1460 März ist er Generalthesaurar (ASR, Camerali I, Quietancie Nr. 1123, passim).

⁵⁰⁰ 1458 Okt. 20: als Kammerkleriker bezeichnet (RG VIII, Nr. 2398) erscheint er ein Jahr später als *vicegerens* des Thesaurars (RG VIII, Nr. 3848). Als solcher wird er bis 1460 bezeichnet (z. B. ASR, Camerali I, Quietancie 1124, passim). 1461 Apr. 8 ist er *thesaurarius pape* (RG VIII, Nr. 4611). In der Zeit von 1462 Mai bis August ist er *vicecamerarius* in Viterbo und Pienza (ASR, Camerali I, Quietancie Nr. 1124, passim). 1462 Dez. erscheint er mit der Bezeichnung *locumtenens* des Kämmerers (ASV, Diversa Camerali 29, fol. 331r).

⁵⁰¹ 1448 Aug. 10 wird er als Kammerkleriker bestellt, als *participans* 1452 aufgenommen (Franz, Kanzlei, wie Anm. 32), S. 286). Er ist unter Calixt III. in gleicher Position. 1462 Mai erscheint er erstmals in der Funktion als *locumtenens in camerariatus officii* (ASR, Camerali I, Quietancie Nr. 1124, passim). Gleichzeitig wird er als *causarum curie camere apostolice generalis auditor* bezeichnet (RG VIII, Nr. 1259). Als *generalis thesaurarius pape* kommt er ab 1463 Jan. vor (RG VIII, Nr. 563). Möglicherweise hatte er seine Position unter einem der nachfolgenden Päpste aufgegeben. Frenz führt ihn als Abbreviator, der bei der Kolleggründung 1479 dem *parcus minor* angehört (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 286. Es ist hier aber wohl von einer anderen Person gleichen Namens auszugehen, denn ein Wechsel von der hohen Position in der Kammer zu einer untergeordneten in der Kanzlei ist kaum anzunehmen.

⁵⁰² Der römische Kleriker mit einem Kanonikat im Lateran wird zuerst als Skriptor um 1445 Juni an der Kurie bekannt, ab 1448 ist er als Abbreviator tätig (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 321f). Seine Bestellung zum Kammerkleriker erfolgte 1455 Aug. 23, als solcher kommt er dann zu Beginn des Pontifikats Pius' II. vor (z. B. ASR, Camerali I, Quietancie Nr. 1123, fol. 119r). Als *thesaurarius regens* erscheint er 1465 Juni 25 erstmals in den Quellen (ASV, Annate 15, fol. 1r).

⁵⁰³ Unter Calixt III. war dies Robertus de Martellis vom Bankhaus der Medici in Florenz. Aber auch Ambrosius de Spannochi aus Siena nimmt seinen Dienst in diesem Pontifikat auf; vgl. Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 283. Ambrosius ist auch unter Pius II. in dieser Position tätig. Die übrigen Bankhäuser, mit denen zur Zeit Pius' II. Geschäftsverbindungen bestanden, gehen aus einem Anhang zum Annatenregister 13 hervor, in dem jedem Bankhaus eine eigene Abrechnungsseite zugeschrieben wird, vgl. ASV, Annate 13 fol. 284r: *Computa Mercatorum*, fol. 285r: *de Spannochiis* Sept. 1462, fol. 268r: *de Medicis* Sep. 1462 – Oktober 1462; fol. 287r: *de Baroncellis* Sep. 1462; fol. 288r: *de Cambinis* – diese

sich die Prokuratoren ins Einvernehmen, um Annatenobligationen für ihre Petenten einzulösen⁵⁰⁴. Der *depositarius generalis camere apostolice* wurde als festes Amt innerhalb der Finanzverwaltung erst seit Beginn des 15. Jahrhunderts üblich⁵⁰⁵. Er konnte auch direkt Zahlungen entgegennehmen, die an die römische Kurie bzw. den Papst gerichtet waren und wickelte die Bargeldtransaktionen ab⁵⁰⁶.

Er arbeitete sehr eng mit dem Thesaurar zusammen, der ihm das eingenommene Geld weitergab. Monatlich war er gehalten, seine Bücher zur Prüfung der Kammerleitung vorzulegen⁵⁰⁷. Die Aufbewahrung des Geldes erfolgte nicht in der Kammer selbst, sondern in der Bank. Unter Martin V. sind einige Depositare genannt, etwa Carolus de Spinis⁵⁰⁸, Antonius de Picia⁵⁰⁹, Bartholomeus Andree de Bardis⁵¹⁰ sowie Bartholomeus de Bridi⁵¹¹. Die Privatschatulle des Papstes wurde übrigens von seinem Beichtvater, der Deutsche Christianus Cobant⁵¹² betreut.

2.3.2. Personal

Am meisten mit dem Publikumsverkehr in der Kammer, der weitaus geringer als etwa im Supplikenregister ausfiel, hatten die Kammerkleriker zu tun. Sie hatten im 15. Jahrhundert keine eigentlich klerikalen Aufgaben, in dem Sinne, daß sie eine gottesdienstliche Funktion

Seite blieb ohne Einträge; fol. 289r: *Dela Luna* Sep. 1462; fol. 290r: *de Paziis* Sep. 1462; fol. 291r: *Dela Casa* – ohne Einträge; fol. 292r: *de Spinellis* Okt. 1462; fol. 293r: *de Franciottis*, dahinter Nachtrag *et Luce de*, darunter *Senis*. Sep. 1462 und Okt. 1462; fol. 294r: *de Johanne Nochi* Sep. 1462; fol. 295r: *de Spinis* – ohne Einträge.

⁵⁰⁴ Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 275, ist der Ansicht, daß die Petenten überhaupt nur über den Depositär mit der Kammer verhandelten. Dafür ließen sich keinerlei Belege finden.

⁵⁰⁵ Lunt, *Papal Revenues* (wie Anm. 216), S. 18.

⁵⁰⁶ Über das übrige Personal der Kammer, das vor allem für die Verwaltung des Kirchenstaates zuständig war und die Kollektoren vgl. Schuchard, *Deutsche* (wie Anm. 9), S. 71 f.

⁵⁰⁷ Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2) S. 299.

⁵⁰⁸ Er wird 1417 Dez. 1 als Depositär bezeichnet (ASR, Camerali I, *Ufficiali* Nr. 1711, fol. 13r), als solcher auch noch 1419 Nov. 18, als er um die Resignation seines Skriptorenamts nachsucht (ASV, *Diversa Cameralia* 3, fol. 141r).

⁵⁰⁹ Er wird z. B. 1430 Juni 9 als *pecuniarum camere apostolice depositarius* bezeichnet (ASV, *Annate* 4, fol. 167v).

⁵¹⁰ 1424 Dez. 11 erscheint er als Depositär (ASV, *Annate* 2, fol. 22r), ebenso noch 1427 Sep. 6 (ASV, *Annate* 3, fol. 70r).

⁵¹¹ ASV, *Diversa Cameralia* 3, fol. 186r.

⁵¹² Der Prämonstratenser wurde 1417 Dez. 23 zum *capellanus commensalis* des Papstes ernannt (RG IV, Sp. 335). 1418 Juli 7 ist er in Konstanz tätig und rechnet Gelder ab (RG IV, Sp. 335). Weitere Anweisungen in den Kammermandaten zeigen, daß er mit dem Papst nach Rom zieht. Dabei ist er mit logistischen Aufgaben betraut, wie etwa der Vorbereitung des Einzugs in Ferrara. Er besorgt alle nötigen Gegenstände, mal eine silberne Flasche, mal Pergament (RG IV, Sp.335). 1420 ist er Abt des Breslauer Prämonstratenserklösters. Beichtvater des Papstes ist er 1423, im selben Jahr wird er zum Bischof von Ösel erhoben. Neueste Forschungsergebnisse zu Christianus Cobant sind zusammengestellt bei Schwarz, *Seilschaft* (wie Anm. 101), hier besonders S. 56 f.

ausübten⁵¹³. Zwar begann jede Sitzung der Kammer mit einer Messe, aber dies ist auch für andere kuriale Gremien üblich. Im 13. Jahrhundert bestand die Gruppe der Kammerkleriker aus 5 bis 6 Personen; sie reduzierte sich im 14. Jahrhundert vorübergehend auf 3 bis 4 Personen⁵¹⁴. Sie bildeten seit der Konstitution *Inter cetera gravia*, die Eugen IV. am 11. Juli 1438 erließ, ein Kollegium von 7 Mitgliedern, in dem keine deutschen Kleriker zu finden sind⁵¹⁵. Neben dem Stamm der partizipierenden Kammerkleriker gab es noch einen Stab von Helfern⁵¹⁶.

Die Kammerkleriker erscheinen in den Kammerregistern, beispielsweise in den Annaten, in monatlichem Wechsel. In seinem Verantwortungszeitraum hat der *mensarius*, also der federführende Kleriker, die Aufsicht über die Registerführung⁵¹⁷. Dazu gehörte auch, die Verwahrung der Bullen zu beaufsichtigen und die Obligationen, die mit Provisionen verbunden waren, entgegenzunehmen. Aus diesen Zuweisungen der *mensarii* lassen sich die Einsatzzeiten und die Namen der Bediensteten feststellen. Im ersten überlieferten Annatenband aus dem Pontifikat Martins V. ergibt sich folgende Verteilung⁵¹⁸:

<u>Einsatzmonat</u>	<u>Name des Kammerklerikers</u>
Juni 1421	Simon de Novaria ⁵¹⁹
Juli 1421	Simon de Novaria
Aug. 1421	Guillelmus de Latinis de Prato ⁵²⁰
Sep. 1421	Guillelmus de Latinis de Prato
Okt. 1421	Gerardus Fayditi ⁵²¹
Nov. 1421	Gomerius Gundisalvis ⁵²²
Dez. 1421	Paulus de Jovinacio ⁵²³

⁵¹³ Das älteste Zeugnis für die Tätigkeit der Kammerkleriker stammt aus dem Pontifikat Clemens' V. (1305 – 1314) und beschreibt ihre Funktionen in der Haus- und Vermögensverwaltung des Papstes; Pitz, Suppliken-signatur (wie Anm. 2) S. 319; Guglielmo Felici, *La reverenda camera apostolica*. Città del Vaticano 1940, S. 10 ff.

⁵¹⁴ Lunt, *Papal Revenues* (wie Anm. 216), S. 19.

⁵¹⁵ Schuchard, *Deutsche* (wie Anm. 9), S. 82.

⁵¹⁶ Lunt, *Papal Revenues* (wie Anm. 216), S. 20.

⁵¹⁷ Lunt, *Papal Revenues* (wie Anm. 216), ebenda.

⁵¹⁸ ASV, Annate 1, passim.

⁵¹⁹ Simon de Zaffiris de Novaria wird 1417 Nov. 19 zum Kammerkleriker ernannt (ASR, Camerali I, Ufficiali Nr. 1711, fol. 12v). 1419 Apr. 5 wird er erneut vereidigt (ASV, Diversa Camerali 3, fol. 131v). Er ist bis ca. 1427 in den Annatenregistern als *mensarius* nachweisbar (ASV, Annate 3, fol. 72r).

⁵²⁰ Erstmals 1421 Feb. 10 als Kammerkleriker genannt (ASR, Camerali I, Quietancie Nr. 1113, fol. 1r). Er erscheint bis ca. 1424 als *mensarius* in den Annaten (ASV, Annate 2, fol. 19r).

⁵²¹ Er erscheint 1417 Dez. 19 als Kammerkleriker, *legum doctor* (ASR, Camerali I, Ufficiali Nr. 1711, fol. 14r). 1419 Apr. 5 wird er erneut vereidigt (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 131v). Als *mensarius* ab 1421 Okt. bis ca. 1422 Okt. nachweisbar (ASV, Annate 1, fol. 48v, 167r, 174r).

⁵²² Kleriker aus der Diözese Segovia, wird 1419 Aug. 2 als Kammerkleriker aufgenommen. Er läßt seinen Amtseid durch den Kollegen Bartholomeus Dellante leisten, ist also nicht persönlich anwesend (ASR, Camerali I, Ufficiali Nr. 1711, fol. 22v; ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 136v). Gegen seine Aufnahme hatte Nicolaus de Mercatello protestiert (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 137r). Ab Nov. 1421 erscheint er als *mensarius* in den Annatenregistern (ASV, Annate 1, fol. 58r, 197r), so noch 1425 (ASV, Annate 2, fol. 49r).

Jan. 1422	Jacobus de Calvis ⁵²⁴
Febr. 1422	Ambrosius de Vicecomitibus ⁵²⁵
März 1422	Bartholomeus Dellante ⁵²⁶
Apr. 1422	Angelottus de Fuschis ⁵²⁷
Mai 1422	Guidalottus de Perusio ⁵²⁸
Juni 1422	Simon de Novaria
Juli 1422	Guillelmus de Latinis de Prato
Aug. 1422	Guillelmus de Latinis de Prato
Sept. 1422	Gerardus Fayditi
Okt. 1422	Gerardus Fayditi
Nov. 1422	Nicolaus de Mercatello ⁵²⁹
Dez. 1422	Gomerius Gundisalvis
Jan. 1423	Nicolaus de Valle ⁵³⁰
Feb. 1423	Pantaleon de Gredis de Utino ⁵³¹
März 1423	Paulus de Jovinacio ⁵³²

⁵²³ Schon 1392 ist er ein Kubikular Bonifaz' IX. (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 72). Seit 1408 ist er Kammerkleriker, unter Johannes XXIII. wird er 1413 Nov. Kanzleileiter (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 72). Ab Dez. 1421 regelmäßig als *mensarius* (ASV, Annate 1, fol. 69r), bis ca. 1428 Okt. nachweisbar (ASV, Annate 3, fol. 182r).

⁵²⁴ 1414 Nov. 28 protestiert er zusammen mit anderen Kollegen gegen die Aufnahme des Ambrosius de Vicecomitibus als Kammerkleriker (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 10v). 1417 Sep. 20 wird er im Pontifikat Martins V. erneut vereidigt (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 40r). Bis 1425 erscheint er als *mensarius*. In einer Urkunde von 1451 Jan. 26 erscheint der Name Jacobus de Calvis auf der Plica rechts: *W (?) de Gende – pro Ja de Caluis 1 Flor. Ja de Rizonibus* (Nikolaus V. an den Dekan von S. Andreas in Köln, HStA Düsseldorf, Kloster Marienforst, Urkunden, Nr. 38). Es handelt sich hierbei vermutlich um einen Neffen gleichen Namens.

⁵²⁵ Er erscheint auch unter den Namen de Comitibus und de Vicecomitibus. 1414 Nov. 28 hat er die Kammerkleriker gegen sich, die seine Aufnahme in ihren Kreis verhindern wollen (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 10v). 1419 Apr. 5 leistet er seinen Diensteid als Kammerkleriker (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 131r). Ambrosius ist bis 1429 Juni regelmäßig als *mensarius* feststellbar (ASV, Annate 1 – 4, passim). Er ist vor 1429 Dez. 1 an der Kurie gestorben (ASV, Annate 4, fol. 105r).

⁵²⁶ Bartholomeus Dellante de Pisis schloß sich 1414 Nov. 28 dem Protest seiner Kollegen gegen die Aufnahme des Ambrosius de Vicecomitibus an (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 10v). 1417 Sep. 20 wird er erneut als Kammerkleriker vereidigt (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 40r). 1419 Apr. 5 erfolgt eine weitere Vereidigung (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 118r). Bartholomeus erscheint überaus häufig in den Registern der Kammer und ist bis mindestens 1431 regelmäßig *mensarius* (ASV, Annate 1 – 5, passim).

⁵²⁷ Angelottus de Fuschis de Urbe kommt in den Registern immer mit seinem Titel *episcopus Anagninus* vor. Seit 1419 Dez. ist er als Kammerkleriker nachweisbar (ASV, Reg. Suppl. 105, fol. 245v). In den Annaten ist er als *mensarius* bis ca. 1425 genannt (ASV, Annate 1, fol. 104r; Annate 2, fol. 95v).

⁵²⁸ Er ist bisher nur in diesem Annatenband zu finden gewesen.

⁵²⁹ Der *licentiatus in decretis* wird 1418 Aug. 17 als Kammerkleriker aufgenommen (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 118r). 1419 Apr. 5 ist er bei der erneuten Eidesleistung der Kammerkleriker dabei (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 131v). Bis 1428 Mai ist er regelmäßig als *mensarius* zu finden (ASV, Annate 1 – 3, passim). Er starb vor 1429 Aug. 12 außerhalb der Kurie. Neben dem Amt als Kammerkleriker führte er auch de Titel *scriptor* (ASV, Annate 4, fol. 82r).

⁵³⁰ Seit 1421 ist er bis mindestens 1431 März regelmäßig als *mensarius* zu finden (ASV, Annate 1 – 5, passim). 1427 Sep. 22 ist er als Zeuge in der Verhandlung gegen den Fiskalprokurator Johannes Giquel anwesend (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 106v). 1430 März 10 wurde er zum Lektor im Bullenregister und Taxator ernannt (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, fol. 96). Bis 1445 Juli 30 hat er eine Skriptorenstelle inne, die er zu diesem Datum resigniert (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 91). Er ist vor 1456 Nov. 12 gestorben und soll bis zum Schluß als Kammerkleriker tätig gewesen sein (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 96).

⁵³¹ Er wurde 1417 Feb. 5 aus der Obödienz Gregors XII. in Konstanz übernommen (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 91). 1418 Mai 13 tritt er als Kammerauditor auf (ASR, Camerali I, Quietancie Nr. 1113, fol. 9r). Im August des Jahres wird der *doctor decretorum* zum Generalauditor der Kammer bestellt (ASV, Diversa Camerali 3, fol. 118v). Als *mensarius* begegnet er bis 1425 (ASV, Annate 1 – 2, passim).

Apr. 1423	Jacobus de Calvis
Mai 1423	Ambrosius de Vicecomitibus
Juni 1423	Bartholomeus Dellante

Die Zuweisung bezog sich nicht nur auf die Annatenobligationen selbst, sondern auch auf die Bullenrestitutionen, die im zweiten Teil des Annatenbandes notiert wurden. Die Vergabe von zwei Monaten hintereinander an einen Kleriker ist überwiegend in den Sommermonaten zu beobachten. Möglicherweise steht diese Praxis im Zusammenhang mit dem Ortswechsel der Kurie an die Sommerresidenz. Außerdem fällt auf, daß die Sollzahl des Gremiums, die unter Eugen IV. auf sieben Kleriker festgelegt wurde, hier weit überschritten wird, sie liegt bei dreizehn⁵³³. Die Aufnahme der Kammerkleriker folgte durch päpstliche Ernennung, die die Kollegen in der Regel akzeptierten; in einem Fall wenden sich allerdings mehrere Kammerkleriker gegen die Bestellung eines neuen Amtsinhabers⁵³⁴.

Insgesamt konnten 38 Namen von Kammerklerikern ermittelt werden, darunter die beiden Deutschen Johannes de Goch⁵³⁵ und Johannes Schalpipe⁵³⁶. Für das Pontifikat von Pius II. sind 20 Namen von Kammerklerikern bekannt, wobei kein Deutscher in dieser Stellung zu ermitteln ist. Die meisten waren italienischer Herkunft, darunter auch einer aus der Familie des Papstes, nämlich jener zuvor erwähnte Thomas de Piccolomini.

Die Kammerkleriker hatten bei der Beurteilung von Fällen ein Mitspracherecht, wie das etwa die Notizen im Annatenregister belegen⁵³⁷. Somit waren sie das beratende Gremium des Vizekämmerers, das zugleich auch mit der Umsetzung der Beschlüsse befaßt war. Gele-

⁵³² Er ist 1392 als Kubikular Bonifaz' IX., als Skriptor, Abbreuiator und auch Kammerkleriker tätig (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 72). Unter Johannes XXIII. soll er Kanzleileiter gewesen sein, ab 1413 erwähnt (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 72). Als *mensarius* erscheint er 1421 bis 1428 Okt. in den Registern (ASV, Annate 1 – 3, passim).

⁵³³ Auch für Calixt III. wurde sieben als Richtzahl ermittelt, vgl. Pitz, Supplikenregistratur (wie Anm. 2), S. 161.

⁵³⁴ 1414 Nov. 28 hat Ambrosius de Vicecomitibus eine Auseinandersetzung mit den anderen Kammerklerikern um seinen Status, er wird jedoch als Kammerkleriker gegen den Protest von Johannes de Karazolis, A. de Galhardibus, Franciscus de Pizolpassis, Jacobus de Calvis und Bartholomeus Dellante vom *dominus regens* der Kammer zugelassen *iuxta voluntatem domini nostri pape* (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 10v). Ambrosius konnte sich schließlich durchsetzen.

⁵³⁵ Er erscheint 1422 Juli 24 erstmals als Kammerkleriker (ASV, Obligationes et Solutiones 60, fol. 37r). ein weiteres mal nur 1422 Juli 31 (ASV, Annate 1, fol. 158r). Er wurde 1420 März 6 beauftragt, sich über den Wert der Propstei Zeitz in der Diözese Naumburg zu erkundigen. Zu diesem Zeitpunkt wird er als Propst von S. Sebastian in Magdeburg bezeichnet (RG IV, Sp. 1934). 1422 Feb. 17 wird er zum Kollektor in der Provinz Magdeburg ernannt, er erscheint im folgenden als Domkanoniker in Meißen (RG IV, Sp. 1934).

⁵³⁶ Er wird 1417 Sep. 20 mit den anderen Kammerklerikern vereidigt, erscheint indes in den Registern nicht weiter (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 40r).

⁵³⁷ *Die XXVI novembris MCCCCXXIII de communi consensu et de mandato dominorum de camera dicta obligatio ut supra in personam Theoderici Boghel fuit cassata quia bulla non habuit effectum sed de mandato domini nostri pape fuit cassata in registro bullarum. Ita est (sic!) Ludovicus vicecamerarius manu propria.* Vgl. ASV, Annate 1, fol. 244v.

gentlich wurden Kammerkleriker auch eingesetzt für die Regelung von Angelegenheiten außerhalb der Kurie, auch als Kollektoren oder Inspektoren⁵³⁸.

Eine besondere Stellung als Bindeglied zwischen Kammer und Kanzlei nimmt der Datar ein, der unter der Oberaufsicht der Kammer stand⁵³⁹. Er führte Register über die Kompositionstaxen und die Kaufpreise für Kurienämter⁵⁴⁰. Die in seiner Bezeichnung deutliche Funktion des Datars, nämlich die Suppliken zu datieren, wurde in früheren Zeiten von einem oder mehreren Kubikularen wahrgenommen⁵⁴¹. Erstmals erscheint eine Person mit der Kompetenz *ille qui databit supplicationes* in den Kanzleiregeln Benedikts XIII. von 1406⁵⁴². Das Amt des Datars war erst unter Calixt III. eingeführt worden⁵⁴³. Das erstaunt einigermaßen, wenn man davon ausgeht, daß es das Petitionswesen für Benefizien schon seit dem 13. Jahrhundert gibt und auch schon lange vor der Mitte des 15. Jahrhunderts bekannt war, welche Bedeutung dem Datum einer Provision zuzumessen ist, geht es etwa um den Wettlauf bei der Stellenvergabe. Die Datierung ist ein Freibabevermerk für die Kanzlei, die nun die Ausfertigung der Bulle in Angriff nehmen darf. Möglicherweise ging es bei der Schaffung einer genau umschriebenen Kurienposition darum, diese Kompetenz in feste Hände zu legen, was letztlich zur Stabilität der Verwaltungsorganisation und somit auch zur Effizienz beiträgt. Auch wenn das Amt nicht in der Form wie zur Zeit Pius' II. existierte, sind in der Funktion des Datars unter Martin V. Angelus Belli de Ferentino⁵⁴⁴, Miroslaus Keltzonis⁵⁴⁵ und Johannes de Feys zu finden⁵⁴⁶.

⁵³⁸ Lunt, *Papal Revenues* (wie Anm. 216), S. 20. Siehe dazu auch die zuvor angesprochenen Personen, etwa Johannes de Goch.

⁵³⁹ L. Celier, *Les dataires du XVe siècle et les origines de la datarie apostolique*, (= *Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et Rome* 130), Paris 1910, S. 45 ff.

⁵⁴⁰ Schimmelpfennig, *Papsttum* (wie Anm. 14), S. 285.

⁵⁴¹ Pitz, *Supplikensignatur* (wie Anm. 2), S. 79. Unter Calixt III. geht Pitz von der Anwesenheit des Datars bei der Supplikensignatur aus.

⁵⁴² *Regulae Cancellariae* (wie Anm. 29), S. 153.

⁵⁴³ Calixt III. bestellte dazu Cosmas von Montserrat, der zugleich päpstlicher Beichtvater war. Ihm oblag unter anderem auch die Verwaltung der Privatschatulle des Papstes, des Archivs und der Bibliothek. Vgl. Schimmelpfennig, *Papsttum* (wie Anm. 14), S. 285. Es gab aber auch schon früher besondere Beamte, die z. B. die Supplikendatierung vornahmen, vgl. Göller, *RG I*, S. 78*. Auch Werminghoff, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 87), S. 217, vermutet, daß die Datarie in ihren Anfängen schon in das 14. Jahrhundert zurück reicht.

⁵⁴⁴ 1412 – 1430 wird er auch als Skriptor geführt (*Schedario Baumgarten* (wie Anm. 79), S. 501). Er stammt aus Neapel; als *decretorum doctor* bittet er u. a. 1421 Nov. 12 um die Verleihung eines Kanonikats an S. Mauritius vor Hildesheim, weitere Suppliken richten sich auf Lübecker und Lütticher Stellen (*RG IV*, Sp. 113). 1427 Jan. bezeichnet er sich als *Abbreviator* und *Scholaster* des Aachener Marienstifts. Da er diese Stelle aber nie tatsächlich in Besitz nehmen konnte, resigniert er sie zu diesem Datum (*ASV, Reg. Suppl.* 206, fol. 25r).

⁵⁴⁵ 1424 Mai 22 wird er als Datar bezeichnet (*ASV, Annate* 2, fol. 63v). 1426 Okt. 14 erscheint er als *Elekt* von Posen in den Quellen, zugleich als *Pönitentiarieschreiber* (von Hofmann, *Forschungen* (wie Anm. 28), Band II, S. 98). Er ist vor 1427 Feb. 12 gestorben (*RG IV*, Sp. 174).

⁵⁴⁶ 1418 Sep. 1 wird ihm genehmigt, die Stelle als *Skriptor* und *Abbreviator* zu behalten, da er als Datar keine Einkünfte beziehe (von Hofmann, *Forschungen* (wie Anm. 28), Band II, S. 98). 1421 Sep. 21 resigniert er

Pius II. hat diese Vertrauensstellung an einen Kleriker vergeben, der für ihn die Geschäfte abwickelte, „die kirchenrechtlich in der Grauzone“ lagen⁵⁴⁷. Seine Position gegenüber dem Vizekämmerer war zwar eine untergeordnete, dennoch bildete er eine Art zweite Finanzverwaltung neben der Kammer, indem er vor allem die inoffizielleren Transaktionen abwickelte und wohl auch die Privatschatulle des Papstes betreute. Ihm oblag auch die Aufsicht über die Supplikenregister. Stellen im Zusammenhang mit diesem Amt wurden auch verkauft, wobei zwischen den *clerici datarie* und den *magistri datarie* unterschieden wurde⁵⁴⁸. Datare unter Pius II. waren Angelus Mathei de Geraldinis⁵⁴⁹ und Lorenzo Roverella⁵⁵⁰. Lorenzo stand auch an der Spitze der eingeschriebenen Papstfamilien unter Paul II.⁵⁵¹.

Die Behörde der Datarie erlangte besondere Bedeutung und eine gewisse Machtposition auch gegenüber anderen kurialen Behörden erst in der Zeit nach Pius II., vor allem seit dem Pontifikat Alexanders VI. (1492 – 1503)⁵⁵². Die Akten zur Datarie mit eigenen Registern sind erst seit 1502 erhalten⁵⁵³.

Die jurisdiktionellen Aufgaben im Zusammenhang mit der Finanzverwaltung und der Disziplinaraufsicht über das Kammerpersonal wurden dem Kammerauditor übertragen, der seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts in den Quellen erscheint. Er regelte Schuldnerangelegenheiten, die sich unter Umständen auch aus Annatenobligationen im Zusammenhang mit Benefizialsachen ergeben konnten⁵⁵⁴. Eine vergleichbare Rolle hatten die *advocati camere*⁵⁵⁵ als Vertreter der Kammer in juristischen Auseinandersetzungen. Man könnte sie also als Justitiare der Kammer bezeichnen. Im Zusammenhang mit dem Benefizialwesen treten sie ebensowenig in Erscheinung wie der Fiskalprokurator.

sein Amt als Pönitentiarieschreiber, um das sich nun Johannes Sloer bemüht (RG IV, Sp. 2373). Johannes ist vor 1424 Juli 16 gestorben (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 98).

⁵⁴⁷ Schimmelpfennig, Papsttum (wie Anm. 14), S. 285; Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 99 f., beschreibt diese Funktion ausführlich.

⁵⁴⁸ Die Kaufpreise finden sich bei Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 206 f.

⁵⁴⁹ Unter Calixt III. ist Angelus Abbeviator *de parco maiori*, wurde 1455 Juli 30 zum Sekretär des Papstes bestellt (Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 173, 197). Pius II. ernennt ihn zum Datar (Johannis Baptista Riganti Commentaria in Regulas, Constitutiones et Ordinationes Cancellariae Apostolicae opus Posthumum. Tomus I, Romae 1744, S. 16). Unter Paul II. ist er als Protonotar zu finden, 1482 Juli 24 wird er zum *episcopus Caminensis* erhoben (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32); S. 283).

⁵⁵⁰ Er scheint parallel zu Angelus tätig gewesen zu sein (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 395 und Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 84). 1460 März 26 wird er zum Bischof von Ferrara erhoben (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 395). Ab 1467 ist er mehrmals als Nuntius in Deutschland unterwegs (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 100). Er ist vor 1474 Juli 22 gestorben (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 395).

⁵⁵¹ Schwarz, Papstfamilie (wie Anm. 3), S. 328.

⁵⁵² Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 84.

⁵⁵³ von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 134 f., Abrechnungen ab 1497, ebenda, S. 135 f.

⁵⁵⁴ Die Kammer verfügte über ein eigenes Gefängnis, das wohl als Schuldturm fungierte; vgl. Lunt, Papal Revenues (wie Anm. 216), S. 22.

⁵⁵⁵ Lunt, Papal Revenues (wie Anm. 216), ebenda.

Die Kammernotare, die oft im Zusammenhang mit den Kammerklerikern erscheinen, sind ähnlich den Kammerauditoren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu einem Kollegium zusammengefaßt worden⁵⁵⁶. Ihre Aufgabe bestand in der Überwachung der Registrierung der Urkunden, die in die Kammer kamen. Das Amt war um 1463 für 300 Dukaten zu erwerben⁵⁵⁷. Die Liste der Kammernotare, die in den Registern Martins V. auftauchen, umfaßt 28 Namen, darunter auch deutsche Kleriker, wie Alardus de Heemskerck⁵⁵⁸, Johannes Arnoldi de Hoya⁵⁵⁹ und Hermannus de Norda⁵⁶⁰. Zur Zeit Pius' II. wird Brancoleonus Nicolai de Capoleonibus zum *notarius coram auditore generali causarum camere apostolice* ernannt⁵⁶¹. In gleicher Position findet man auch Nicolaus de Senis⁵⁶² und Petrus Johannes de Fidantiis, der dieses Amt nach der Resignation des Johannes de Castello übernahm⁵⁶³.

Auch das Amt des Kollektors ist als Kurienamt anzusehen, denn die Inhaber wurden von der Kammer ernannt, der Tätigkeitsbereich lag allerdings außerhalb der Kurie⁵⁶⁴. Die Kollektoren waren im Zusammenhang mit dem Benefizialwesen mit der Abwicklung der finanziellen Seite betraut. In den ihnen zugewiesenen Kollektionsbezirken, die meist eine Kirchenprovinz, oft aber noch weitere Diözesen, umfaßten, ernannten sie Subkollektoren, die in gesonderten Sprengeln ihnen bei der Einsammlung von Annatenzahlungen oder sonstigen, der Kurie zugedachten Geldern, zuarbeiteten. Die Kollektoren hatte auch eine bedeutende Aufgabe im Informationstransfer zwischen Kurie und den anderen Gebieten der Christenheit. Diese Kenntnisse konnten sie des öfteren auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Benefizien für sich oder andere Kleriker verwenden⁵⁶⁵.

⁵⁵⁶ Lunt, *Papal Revenues* (wie Anm. 216), S. 23.

⁵⁵⁷ Weitere Preise bei Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 32), S. 219. Sie stiegen 1509/12 auf 2.000 Dukaten.

⁵⁵⁸ Zu ihm vgl. RG IV, Sp. 14. Er stammt aus der Diözese Utrecht und suppliziert 1428 Juni 26 um das Kammernotariat, das zuvor der Utrechter Kleriker Hermannus Droem resigniert hatte. Am 30. September des Jahres wird er in die Stelle eingeführt. – Dies ist ein Beleg mehr dafür, daß bei der Rekrutierung von Personal das landsmannschaftliche Element sehr oft eine Rolle spielte.

⁵⁵⁹ Der Bremer Kleriker bemühte sich vor allem um Benefizien in den norddeutschen Diözesen; 1424 Nov. 16 gab er das Kammernotariat auf, das nun an Johannes Quentin de Oldesloe kam (RG IV, Sp. 2265). Zu Johannes Arnoldi de Hoya siehe RG IV, Sp. 1605 f.

⁵⁶⁰ 1420 Juni 10 erhält der Bremer Kleriker das Kammernotariat, das zuvor der Bremer Johannes Sloer resigniert hatte (ASV, *Diversa Cameralia* 3, fol. 73r). Zu Johannes de Norda vgl. RG IV, Sp. 1426.

⁵⁶¹ ASV, Reg. Vat. 516, fol. 180r.

⁵⁶² 1464 März 7, vgl. ASV, *Annate* 15, fol. 4r.

⁵⁶³ ASV, Reg. Vat. 515, fol. 62r. Er stammt aus Civita Castellata.

⁵⁶⁴ Zu den deutschen Kollektoren ist in Kürze eine ausführliche Studie von Christiane Schuchard zu erwarten.

⁵⁶⁵ Für den hier näher betrachteten Bereich von nordwestdeutschen Diözesen spielt Gisbertus de Foramine de Venrade eine bedeutende Rolle. Der Lütticher Kleriker hält sich seit ca. 1455 an der Kurie auf und ist im Pontifikat Calixts III. als Notar tätig. Er ist Familiar und Sekretär von Kardinal Eneas Silvio Piccolomini. Seine eigenen Benefizialinteressen sind weit gestreut, sie reichen über die Diözese Köln bis nach Cambrai, Utrecht und Merseburg (vgl. RG VII, Nr. 755 und RG VIII, Nr. 1560 zu seiner Person). Gleich nach der Erlangung des Petersstuhls verleiht ihm Pius II. den Titel *cubicularius secretus* und zahlt ihm *per foderatura vestium* anlässlich der Krönung eine Summe aus (ASR, *Camerali* I, *Mandati* 834, fol. 6v). Er ist nicht der einzige seiner Familie an der Kurie Pius' II. Auch sein jüngerer Bruder Johannes, 1458 etwa 20 Jahre alt, versucht über päpstliche Provisionen an lukrative Stellen, wie etwa an ein Kanonikat an S. Severin in Köln, zu gelangen. Ein *antiquus curialis*, Gerardus Gruiter de Venrade, gehört auch zu seiner

Für die Diözese Bremen ist der 1461 verstorbene Hermannus Quadewick⁵⁶⁶ als Subkollektor tätig. Johannes Glandorp⁵⁶⁷ wirkt als solcher in Münster. Einer der im Norden einflußreichen Kollektoren ist Otto Berlin⁵⁶⁸.

Neben den in den Quellen manifestierten Funktionären, die kraft Amt im Kammer-schriftgut erscheinen, ist noch eine Gruppe von Hilfspersonal anzunehmen. Darunter sind Kopisten zu fassen, auch die Schreiber der Register⁵⁶⁹. Skriptoren in der Kammer sind unter Martin V. Paulus Broempt de Blisia⁵⁷⁰ und Petrus Lamberti⁵⁷¹, der besonders dem Thesaurar zugeteilt war. Zur Zeit Pius' II. amtierten in dieser Position Benedictus Zachii de Vulterrii⁵⁷², Franciscus de Burgo⁵⁷³ und Johannes de Alcala⁵⁷⁴. Ein *sigillifer curie auditoris camere* ist für 1417 erwähnt, es ist der Deutsche Johannes Emerod. Später wird er als *corrigere camere* bezeichnet⁵⁷⁵.

Die Bediensteten der Kammer sind mit dem Benefizialwesen nicht nur durch ihre eigentliche Dienstaufgabe eng verbunden, sondern auch dadurch, daß sie vielfach als Prokura-

Verwandtschaft, er bezeichnet sich als *nepos* des Kubikulars (RG VIII, Nr. 1505). Ein anderer Bruder, Arnoldus, suppliziert zusammen mit Gisbertus um 1460 um eine Kölner Pfarrei, aus der er aber nur eine Pension zu ziehen hofft. 1459 erscheint Gisbertus als Abbreviator. Anscheinend ist er beim Erwerb seiner Benefizien zweigleisig gefahren, denn er erwähnt in der Bestätigung für eine Expektanz auch die Ersten Bitten Friedrichs III., auf die er baute. Er ist in der Folge mehrmals als Prokurator für vor allem Kölner Kleriker tätig. Gisbertus weiß sich aber selbst auch aufgrund seiner Beziehungen zu helfen. So wird ihm für die Kölner Thesaurarie an S. Andreas eine *remissio annate* gewährt, die er der Fürsprache des Thomas de Piccolomini verdankt (ASV, Annate 15, fol. 24v.) Am 19. März 1464 wird er schließlich zum Generalkollektor in den Diözesen Köln, Lüttich, Münster, Osnabrück und Minden bestellt. Daß er diese Tätigkeit tatsächlich ausübte, für die er erneut 1467 ernannt wird, geht aus Eintragungen in den Registern Pauls II. hervor, die für den 24. Juli 1467 erwähnen, daß er den Rücktransport der Kisten mit den gesammelten Kreuzzugsgeldern zu organisieren habe. Bis 1471 erscheint er in den Kammerakten, um Rechnung über die eingenommenen Gelder zu legen. (Manuskript des RG IX, im DHI Rom, freundlicher Hinweis von Frau Dr. Juliane Trede).

⁵⁶⁶ RG VIII, Nr. 3547.

⁵⁶⁷ RG VIII, Nr. 2036, 2088, 3078.

⁵⁶⁸ RG IV, Sp. 3058f., RG VI, Nr. 4665, RG VII, Nr. 2321, RG VIII, Nr. 4439.

⁵⁶⁹ Lunt, Papal Revenues (wie Anm. 216), S. 23.

⁵⁷⁰ 1426 Nov. 8 erwähnt (ASV, Annate 2, fol. 213r).

⁵⁷¹ Auch Petrus Imberti, z. B. 1420 Juni 17 erwähnt als *scriptor thesaurarie dicte camere* (ASR, Camerali I, Mandati 824, fol. 115v).

⁵⁷² Er ist als solcher schon zur Zeit Calixts III. tätig (Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 197). Er scheint auch als Registrator der Kammer herangezogen zu sein, denn auf einer Urkunden von 1459 Feb. 25, Pius II. für S. Marie in Halberstadt, erscheint sein Name dorsal in der Mitte *registrata in camera apostolica de Vulterris* (LHA Magdeburg, Stift B. Mariae Halberstadt, Rep. U 7, Nr. 860). Es sind noch weitere Beispiele aus demselben Jahr ermittelt worden. Benedictus erscheint bis zum Ende des Pontifikats in der Position des Skriptors des Thesaurars (vgl. ASV, Annate 5, fol. 11r).

⁵⁷³ Ebenfalls bereits unter Calixt III. tätig (Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 76). Bis 1463 erscheint er in den Listen für die Salzzuteilung an die Kammerbediensteten (ASV, Diversa Cameralia 30, fol. 29r, 126v).

⁵⁷⁴ Der Spanier aus dem Bistum Jaen ist 1457 Skriptor im Bullenregister (Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 198). Ab 1458 Juni 28 erscheint er in der Position des Kammerschreibers (ASV, Resignationes 1, fol. 1r).

⁵⁷⁵ Johannes Emerod erscheint zuerst 1417 in den Quellen, und zwar in Konstanz als Zeuge bei der Bestellung des Kammernotars Wilhelmus Hamer nach der Resignation des Theodericus Crakenberg. Emerod wird als *notarius thesaurarii* bezeichnet (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 38r). Im gleichen Jahr ist er *sigillifer*

toren der Petenten auftreten. Hierbei ist ihre Rolle im wesentlichen die des Finanzsachwalters. Sie leisten Annatenobligationen und organisieren, meist zusammen mit den in Rom ansässigen Bankhäusern, die Zahlung der Obligation.

(ASR, Camerali I, Ufficiali 1711, fol. 13v); als *corrige in registro* erscheint er im Annatenregister 1425 (ASV, Annate 2, fol. 61v).

2.4. Sonstige Beteiligte an Benefizialverfahren

Hier sind zwei Kategorien zu unterscheiden; einmal diejenigen, die durch ihr Amt an der Gestaltung der Urkunden im weitesten Sinne Anteil hatten und zum anderen jene Personen, die an der Kurie bei Benefizialangelegenheiten mitwirkten, ohne daß ihre Funktion in jedem Fall mit einem bestimmten Amt verbunden wäre; oder andersherum, ohne daß ihre Position in der Kurienverwaltung ihnen ausdrücklich eine Rolle im Zusammenhang mit dem Benefizialwesen zugewiesen hätte. Im wesentlichen sind dies die beiden großen Gruppen der Papstfamiiliaren und der Prokuratoren. Sie sollen hier näher angesehen werden, weil sie zum einen als Handelnde im Geschäftsgang, zum anderen als Petenten um Benefizien eine große Rolle spielen.

2.4.1. Beamte der Kurie

Nachdem die Urkunde durch die Skriptoren hergestellt und im Kanzleiregister verzeichnet wurde, benötigte sie noch ein wesentliches Merkmal, das sie als Papsturkunde auswies, nämlich die Bulle. Damit schloß sich an den Durchlauf durch die Kanzlei und das Registerbüro die Behandlung der Urkunde in der Bullaria an.

Zum Personal dieser Arbeitseinheit gehörten neben den Bullatoren die Taxatoren und der *lector plumbi*⁵⁷⁶. Die Bullatoren hatten bis zum Termin der Herausgabe der Bullen diese unter Verschuß zu halten. Dabei kam es immer wieder zu Unregelmäßigkeiten, die mehrmals zur Absetzung von Beamten führten. Die Voraussetzung, daß die Bullatoren illiterat sein sollten, hat dem nicht entgegenwirken können⁵⁷⁷. Ende des 15. Jahrhunderts bildeten sie ein Kollegium von 52 Beamten. Zur schnelleren Auffindung der Einzelfälle wurden Listen geführt, in denen die Namen der Petenten verzeichnet waren.

Martin V. nennt in seinen Anordnungen über die Bullatoren auch den *custos bulle* und schreibt ihnen die Höhe der Taxen zu⁵⁷⁸. Dann werden die Summen in Turnoser Groschen aufgeführt. Einen regelrechten *collector taxae plumbi* gibt es erst seit 1482⁵⁷⁹. Als Bullatoren

⁵⁷⁶ von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band I, S. 140, dem weiterhin gefolgt wird.

⁵⁷⁷ von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band I, S. 138 f.

⁵⁷⁸ Kanzleiordnungen (wie Anm. 49), S. 151: *Similiter statuimus et etiam ordinamus, quod bullatores seu custodes bulle dictarum litterarum por ipsis litteris bullandis gratiam sive iusticiam continentibus ultra taxam, quam videlicet tempore Gregorii XI. predecessoris pro similibus litteris recipere consueverant, nichil amplius recipiant.*

⁵⁷⁹ Thomas Frenz, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (= Historisches Grundwissen in Einzeldarstellungen Band 2), Wiesbaden/Stuttgart 1986, S 71.

wurden vor allem Ordensgeistliche eingesetzt. Unter Martin V. sind die folgende Namen bekannt: Bertrandus Adzemarii, ein Zisterzienserkonverse, der 1417 bestellt wurde⁵⁸⁰, sowie Jacobus Loysii, 1423 ernannt⁵⁸¹, Johannes Segnerii, 1417 ernannt⁵⁸², Nicolaus Luppi, 1417 ernannt⁵⁸³, und Petrus Cirov, 1429 in den Quellen⁵⁸⁴. Als Taxatoren erscheinen Alfinus de Camporegali⁵⁸⁵, Bartholomeus Dellante⁵⁸⁶, Franciscus Rodi de Genezano und Petrus Negrandi⁵⁸⁷. Baroncus Philippi de Cremonensibus de Pistorio amtierte bis 1427 und zog sich dann in ein Kloster zurück⁵⁸⁸. Während des Pontifikats Pius' II. erscheint Liberatus de Anania, der 1459 zum *plumbator* bestellt wird⁵⁸⁹. Lelius de Valle⁵⁹⁰ und Melchior Bandini werden als *magister plumbum* bezeichnet⁵⁹¹.

Mit der Anbringung der Bulle war die Urkunde vollständig. Nach Begleichung der anfallenden Gebühren konnte sie nun vom Petenten oder seinem Prokurator abgeholt werden. In diesem Durchlauf durch die verschiedenen Abteilungen, die entweder mit der Schriftgutgestaltung oder mit den finanziellen Aspekten des Benefizialwesens ist nicht auf jeden beteiligten Beamten eingegangen worden. So blieben etwa die Kanzleiotare, die für den Vizekanzler arbeiteten⁵⁹² oder auch der Kustode⁵⁹³ bisher unerwähnt. Sie haben wichtige Funktionen in

⁵⁸⁰ ASR, Camerali I, Ufficiali Nr. 1711, fol. 44r.

⁵⁸¹ ASR, Camerali I, Ufficiali Nr. 1711, fol. 24v.

⁵⁸² ASR, Camerali I, Ufficiali Nr. 1711, fol. 44r.

⁵⁸³ ASR, Camerali I, Ufficiali Nr. 1711, fol. 44r.

⁵⁸⁴ ASV, Annate 4, fol. 77r.

⁵⁸⁵ Er gehörte seit 1402 als Skriptor zur römischen Obödienz (Originale Papsturkunden Niedersachsen (wie Anm. 110), S. 208). 1415 Sep. wird er als Pönitentiarieskriptor aufgenommen (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 29r). Als Taxator wird er 1427 Apr. 28 bestellt (ASR, Camerali I, Ufficiali Nr. 1711, fol. 55v). 1441 ist er gestorben, war zuletzt als Abbreviator *de parco maiori* tätig (Originale Papsturkunden Niedersachsen (wie Anm. 110), S. 208).

⁵⁸⁶ Siehe auch Anm. 258; als Taxator 1420 Juli 8 ernannt (ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 73v).

⁵⁸⁷ 1420 Mai 7 wird er als Papstfamiliar und Pönitentiarieschreiber bezeichnet (RG IV, Sp. 285). 1427 Mai 10 übernimmt er nach Eintritt des Baroncus de Pistorio in ein Kloster dessen Stelle als Taxator (ASR, Camerali I, Ufficiali Nr. 1711, fol. 56r). 1429 wird er Bischof von Anagni (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 91). – Petrus Negrandi wird 1419 Aug. 10 als Taxator geführt (Barbiche, Actes pontificaux (wie Anm. 73), S. 473). Er erscheint bis 1430 als Skriptor (ASV, Annate 5, fol. 45v).

⁵⁸⁸ Er wird schon 1381 als zur römischen Obödienz gehörender Skriptor bezeichnet (Originale Papsturkunden Niedersachsen (wie Anm. 110), S. 211). 1418 Dez. 5 wird er erneut als Sekretär vereidigt, zugleich ist er als Abbreviator tätig. Als solcher erscheint er in einem Vermerk auf der Urkunde Martins V. für St. Gallen von 1419 März 15 (Stiftsarchiv St. Gallen, Urkunden A. 1. C. 1.). Als Taxator wird er nur 1427 in der Urkunde seines Nachfolgers in diesem Amt bezeichnet, vgl. Anm. 319.

⁵⁸⁹ 1458 Sep. 10. Er ist Zisterzienser (ASV, Reg. Vat. 515, fol. 23v). 1474 erhält er aus Altersgründen einen Stellvertreter, unter Beibehaltung seiner Einkünfte (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 86).

⁵⁹⁰ Er wurde 1455 Sep. 13 ernannt und behielt das Amt bis zu seinem Tod 1476 Nov. 5 (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 396; von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 96). Als solcher erscheint er in einem Vermerk unter der Plica links in einer Urkunde Pius II. für Johannes Rode (vgl. Anm. 153) von 1458 Jan. 15 (*rationi congruit*) (LHA Magdeburg, Stift Halberstadt, Rep. U 5, XVI, Nr. 13).

⁵⁹¹ Seit 1444 ist er Sekretär. 1465 erscheint er als *magister plumbum*, bis ca. 1471 (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 407). Möglicherweise ist er als solcher auch schon unter Pius II. tätig.

⁵⁹² Seine Aufgaben bestanden in der Verteilung der Suppliken an die Abbreviatoren und der Beurkundung von Resignationen, etwa kurialer Ämter. Außerdem entschied er über die Expeditionsform *per cameram*. Das Amt wurde in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts vom Vizekanzler verkauft; vgl. Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 204.

der Kanzlei ausgeübt, die jedoch nicht allein oder vorwiegend mit den Benefizialangelegenheiten in Verbindung stehen. Auch auf andere Beamte mit besonderen Aufgaben, wie beispielsweise die Examinatoren, die mit der Prüfung von Petenten beauftragt wurden, die sich als *pauper clericus* bezeichneten und so von Gebühren befreit werden wollten, wurde nicht eingegangen, denn dies sind Spezialfälle, die im betrachteten Quellenmaterial zu selten vorkommen, als daß eine ausführliche Behandlung gerechtfertigt wäre⁵⁹⁴.

2.4.2. Papstfamilien

Die Papstfamilien scheinen auf den ersten Blick gar nichts mit dem Benefizialverfahren an sich zu tun zu haben. Diese Beobachtung ist jedoch nur oberflächlich richtig, als der Familiar als solcher kein Amt darstellte, das verwaltungstechnisch oder organisatorisch in den Geschäftsgang eingefügt war. Und dennoch wurde seine Rolle im Zusammenhang mit dem Benefizialwesen gerade im Laufe des 15. Jahrhunderts zunehmend wichtiger, wie auch die statistischen Analysen aufzeigen werden.

Die Umgebung des Papstes wird oft mit der Gruppe der Papstfamilien gleichgesetzt, doch ist dieses Bild zu präzisieren. Es ist keineswegs so, daß nur sie dazugehörten, sondern die Verwandten des Papstes spielten ebenso stets eine wichtige Rolle an der Kurie⁵⁹⁵. Es ist auch zu berücksichtigen, daß nicht alle Papstfamilie an der Kurie anwesend sein mußten.

Die Personen des engeren Kreises waren die Kubikulare, die ihrerseits noch eine Unterscheidung durch den Zusatz *secretus* für diejenigen erfuhren, die in unmittelbarer Nähe des Papstes wirkten⁵⁹⁶. Die Hofordnung von 1409 nennt die Kubikulare als Inhaber des obersten Palastamts⁵⁹⁷. Die Bezeichnung wurde im Spätmittelalter zu einem amtslosen Titel, der

⁵⁹³ Dieses Amt wurde zur Zeit Pius II. von recht erfahrenen Personen verwaltet, darunter ist besonders Bartholomeus Regas (1457 März 27 bestellt, vgl. von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 114) zu nennen, der auf eine lange Kurienkarriere zurückblicken kann. Auch Petrus de Noxeto (1449 Juni 25 ernannt, vgl. von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 79), Nicolaus Bartholomei de Lucca (1458 Sep. 17 ernannt, vgl. ASV, Reg. Vat. 515, fol. 36r), Angelus de Rocaneto (1455 Dez. 2 ernannt, vgl. von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 79) und Johannes Matheus de Calandrinis (1458 Sep. 17 bestellt, vgl. ASV, Reg. Vat. 515, fol. 36r), der bis 1482 wirkte, waren verdienstvolle Kurienfunktionäre. Es ist auf dieser Position stets nur italienisches Personal zu finden.

⁵⁹⁴ Zum Problem der *pauper clerici* vgl. Meyer, Arme Kleriker (wie Anm. 57), passim.

⁵⁹⁵ Das ist für Pius II. gut zu dokumentieren, wenn man etwa im Repertorium Germanicum im Index nachsieht, wie viele Personen mit dem Zunamen Piccolomini auftauchen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß es hier ja nur um Zusammenhänge mit deutschen Klerikern geht und die Familienmitglieder mit anderen Namen nicht berücksichtigt sind.

⁵⁹⁶ Schuchard, Deutsche (wie Anm. 9), S. 128 f., nennt fünf Gruppen von *familiares pape*, die auch die Gruppe der sehr weit entfernt stehenden Hoflieferanten und den Familien der Angehörigen der päpstlichen Familie einbeziehen.

⁵⁹⁷ Schuchard, Deutsche (wie Anm. 9), S. 150.

dem Träger als besondere Auszeichnung vergeben wurde und ihn aus dem Kreis der bloßen Familiaren heraushob.

Von dieser Gruppe der engsten Vertrauten sind die Personen des Haushalts im weitesten Sinne abzugrenzen, die oft als *servitores* bezeichnet werden⁵⁹⁸. In diese Kategorie gehören auch seine Tischgenossen, die *commensales continui*. Diese Tischgenossenschaft wird normalerweise auf den Papst bezogen, aber es ist wohl wahrscheinlicher, daß die Familiaren dieser Gruppe zusammen als *commensales* ihre Mahlzeiten einnahmen, ohne daß der Papst mit ihnen aß. Ihnen war ein bestimmter Raum im Palast zugewiesen, in dem sie sich zur Einnahme des Essens trafen, wobei ein Mittagessen (*prandium*) und ein Abendessen (*cena*) gereicht wurden⁵⁹⁹. Ob die Prägogative der Familiarität von der Teilnahme an den Mahlzeiten abhing, kann nicht genau gesagt werden, dennoch konstatiert Ulrich Schwarz für die Familiaren Sixtus' IV., daß ihre „Präsenz im Palast ... ein entscheidender Faktor“ war⁶⁰⁰.

Die Familiaren wurden in verwaltungstechnisch in zwei Gruppen unterteilt, nämlich in die *descripti* und die *non descripti*. Der Unterschied lag in der Eintragung des Namens in die Liste der Familiaren, die in der Kanzlei geführt wurde. Mit der Notiz in der Liste erwarb der Familiar diesen Titel als dauernd, zumindest während des jeweiligen Pontifikats. Bei Pius II. kommt diese Unterscheidung auch immer wieder in den Suppliken zum Ausdruck, indem bestimmte Petenten ausdrücklich darauf verweisen, daß sie zu den eingetragenen Familiaren gehören⁶⁰¹, während andere besonders darum supplizieren, in einem speziellen, einmaligen Fall als *familiaris pape non descriptus* betrachtet zu werden, um sich gewisser Privilegien, etwa die Befreiung von gewissen Gebühren, erfreuen zu können⁶⁰².

Über den Umfang dieser inneren Gruppe der Papstfamilia sind quantifizierende Aussagen schwierig. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind Limitierungen überliefert. Sixtus IV. legte 1474 fest, daß der Kreis seiner Kubikulare 15 Personen umfassen sollte⁶⁰³.

Der Umfang der Familia ist mit Einschränkungen in Rotuli abzulesen, die die Papstfamiliaren zu Beginn eines Pontifikats einreichten. Sie sind, da sie gewöhnlich in den Expek-

⁵⁹⁸ Vgl. dazu Kanzleiordnungen (wie Anm. 5), S. 124 f.

⁵⁹⁹ Der Papstfamiliar und Parafrenarius Johannes Gochman aus der Erzdiözese Köln erwähnt in einer seiner Suppliken, daß er aus Krankheitsgründen von der Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten abgehalten ist: *quod interdeum gravi infirmitate detentus in tinello palatii apostolici ubi commensales congregari consueverant prandium et cenam non fecit*. Reg. Suppl. 562, fol. 138v.

⁶⁰⁰ Schwarz, Papstfamiliarie (wie Anm. 3), S. 359.

⁶⁰¹ Vgl. RG VIII, Nr. 558, Burchardus Frii (Abbreviator); Nr. 613, Kylianus de Bibra; Nr. 2072, Henricus Zedelem (Sekretär Friedrichs III.), u.a. siehe Index zu RG VIII.

⁶⁰² Vgl. RG VIII, Nr. 502, Bertholdus Taiorenfelder; Nr. 730, Conradus Mettelbach; Nr. 2783, Johannes Engelstat; u.a., siehe Index zu RG VIII.

tativenregistern überliefert werden, nur selten erhalten geblieben⁶⁰⁴. Ein solcher ist beispielsweise für Sixtus IV. noch vorhanden. Er enthält 396 Namen⁶⁰⁵; von diesen rechnet Ulrich Schwarz 75 Personen zu den Immediatfamilien⁶⁰⁶. Darüber hinaus geht er von einer „schwer ganz aufzuhellenden Dunkelziffer von Papstfamilien“ aus⁶⁰⁷. Allein schon wegen der Neunominierung, die der Papst jederzeit aussprechen konnte, schwankte die Anzahl der Privilegierten ständig. Geht man zurück in das 14. Jahrhundert, dann sind die überlieferten Zahlen noch erheblich kleiner. Für Benedikt XIII. wurde 1394 ein Rotulus seiner Familien eingereicht, der 150 Personen aufweist und ein zweiter im selben Jahr mit nochmals 100 Namen. Die Festschreibung der Gruppen ist erst seit dem 16. Jahrhundert in den Quellen zu finden. Die *ruoli di famiglia* sind Verzeichnisse der Papstfamilien und Hofbeamten, die bei Pontifikatsbeginn angelegt wurden⁶⁰⁸. Sie liegen in zwei Serien vor, in italienischer und lateinischer Sprache, die letztere Aufzeichnung war für die Kanzlei gedacht⁶⁰⁹. Die Überlieferung dieser Quelle setzt erst 1514 für das Pontifikat Leos X. ein⁶¹⁰. Ein früher Text, der diese Überlieferungsform bereits vorführt, wird dem Jahr 1460 zugeschrieben und bezieht sich auf den Hof Pius‘ II. Es handelt sich hierbei aber nur um einen Auszug aus einem *ruolo di famiglia*, wie Schwarz bemerkt hat⁶¹¹.

Die Tendenz der personalen Ausweitung der Kurie läßt sich demnach auch auf dem Gebiet der Papstfamilien beobachten. Leider sind für die hier in Rede stehenden Päpste keine Rotuli dieser Art überliefert, denn die Expektanzenregister existieren nicht mehr, in denen diese Massensuppliken nach der Genehmigung eingeschrieben wurden⁶¹².

⁶⁰³ von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 34 Nr. 144. An dieser Stelle werden 41 Personen genannt, die als *cubicularii participantes* gelten, also an den Einkünften Anteil haben. – Die Zahl der Namen wurde von Ulrich Schwarz auf 42 korrigiert, vgl. Schwarz, Papstfamilie (wie Anm. 3) S. 319.

⁶⁰⁴ Vgl. Schwarz, Papstfamilie (wie Anm. 3), S. 304 f. In den Fragmenten der Expektativenregister, die für die beiden hier näher betrachteten Pontifikate überliefert geblieben sind, gibt es keine Papstfamilienrotuli.

⁶⁰⁵ Schwarz, Papstfamilie (wie Anm. 3), S. 306, korrigiert die Angabe von Schlecht, der 497 Namen gezählt hatte; J. Schlecht, Sixtus IV. und die deutschen Drucker in Rom, Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom; hrsg. von S. Ehses, Freiburg 1897, S. 207 – 211.

⁶⁰⁶ Schwarz, Papstfamilie (wie Anm. 3), S. 355. Sixtus IV. reduzierte aber die Zahl seiner Familien nochmals, wie ein zweiter Rotulus deutlich macht.

⁶⁰⁷ Schwarz, Papstfamilie (wie Anm. 3), S. 359.

⁶⁰⁸ Schwarz, Papstfamilie (wie Anm. 3), S. 349.

⁶⁰⁹ Theodor R. von Sickel, Ein Ruolo de famiglia des Papstes Pius IV. In: MIÖG 14 (1893), S. 537 – 588, hier S. 547. Die Zusammenstellung für die Kanzlei ist nicht mit der für den Hausgebrauch der Hofverwaltung identisch. Diese ist umfangreicher.

⁶¹⁰ Ediert von A. Ferrajoli, Il ruolo della corte di Leone X (1514 – 1516). In: Archivio della Società Romana di storia patria 34 (1911), S. 363 – 391.

⁶¹¹ Schwarz, Papstfamilie (wie Anm. 3), S. 351. Er ist von Gaetano Marini ediert, der diesen Text in den Papieren des Kardinals Francesco Maria Piccolomini (gestorben 1599) fand. Gaetano Marini, Degli archiatri pontifici 1, Roma 1784, S. 152 – 156 und Kommentar bis S. 166. In der in München befindlichen Ausgabe sind nur die Leibärzte der Päpste beschrieben und einige mit ihnen in Verbindung stehende Kuriale. Von einer Liste in Form eines Rotulus‘ kann nicht gesprochen werden. Es handelt sich eher um Einzelbiographien.

⁶¹² Vgl. Schwarz, Papstfamilie (wie Anm. 3), S. 319 ff.

Von den Immediatfamiliaren sind die übrigen Funktionsträger in der Verwaltung zu unterscheiden, die eine besondere Gruppe konstituieren. Sie haben den Titel *familiaris pape* durch ihr Amt erworben. So war jeder Skriptor und Abbreviator automatisch Papstfamiliar, aber auch die Kollektoren, obwohl sie nicht ständig an der Kurie anwesend waren. In den Kanzleiregeln wurden, wie bereits angesprochen, die Funktionsträger der Kurie benannt, die sich der Privilegien von Papstfamiliaren erfreuen sollten. Die übrigen Gruppen, die Christiane Schuchard beschreibt, sind dem weiteren Umkreis der Kurie sicher zuzurechnen, ihre Familiarität ist aber nicht rechtlich verwendbar, zumal ihr Titel nicht immer *familiaris* lautet⁶¹³. Von einem schwindenden Realitätsgehalt dieses Begriffes kann zur Zeit Martins V. und auch Pius' II. noch nicht ausgegangen werden, wie ihn Wolfgang Reinhard für das darauffolgende Jahrhundert konstatiert⁶¹⁴.

Nepotismus als Klientelbindung wird im 15. Jahrhundert allenthalben mit der Kurie verbunden, scheint aber eine wichtigere Rolle erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gespielt zu haben, wie die Ergebnisse aus den beiden hier untersuchten Pontifikaten zeigen. Bei Martin V. fehlen Hinweise auf eine verwandtschaftliche Beziehung zum Papst zumindest in der hier erfaßten Personenmenge völlig, bei Pius II. finden sie sich hingegen in großer Zahl⁶¹⁵.

Ein Titel, der wie der des Familiaren zur Auszeichnung einer Person vergeben wurde, war zumal seit der Mitte des 15. Jahrhunderts der Protonotar. Ursprünglich gehörten die Protonotare zum Personal der Kanzlei. Ihre Funktion entwickelte sich aus der Nähe des Vizekanzlers im 13. Jahrhundert hin zu einer wichtigen Kurienfunktion, die etwa im Konzipieren der Konsistorialprovisionen bestand⁶¹⁶, wobei die Zahl der tätigen Protonotare bei ca. sieben blieb⁶¹⁷. Seit Calixt III. besaßen sie bischöflichen Rang, der aber keine reale Bedeutung hatte⁶¹⁸. Die geradezu inflationäre Vergabe des Titels geht aus den *libri officiorum* aus dem Pontifikat Pius' II. hervor⁶¹⁹.

Auf die Kardinalfamiliaren wird in Kap. 3 ausführlicher eingegangen, wobei die Deutschen unter ihnen besonders berücksichtigt und in ihrer Verflechtung untereinander beim Benefizialerwerb dargestellt werden.

⁶¹³ Schuchard, Deutsche (wie Anm. 9), S. 129.

⁶¹⁴ Wolfgang Reinhard, *Amici e creature. Politische Mikrogeschichte der römischen Kurie im 17. Jahrhundert*. In: QFIAB 76 (1996), S. 308 – 334, hier S. 314.

⁶¹⁵ Diesen Eindruck gewinnt man schon allein, wenn man im Indexband des RG VIII. unter dem Namen *Piccolomini* nachschlägt.

⁶¹⁶ von Hofmann, *Forschungen* (wie Anm. 28), Band I, S. 56, zeichnet die Entwicklung nach.

⁶¹⁷ Schuchard, Deutsche (wie Anm. 9), S. 93 f. Der Kaufpreis für dieses Amt betrug 1483 immerhin 3.000 Dukaten, vgl. Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 32), S. 203 f.

⁶¹⁸ Schimmelpfennig, *Papsttum* (wie Anm. 14), S. 284.

⁶¹⁹ ASV, Reg. Vat. 515 und weitere.

2.4.3. Prokuratoren

Die *procuratores* kommen in vielen verschiedenen Überlieferungszusammenhängen an der Kurie vor, so daß eine genaue Zuordnung sehr schwierig ist. In der neuesten Studie zu dieser Personengruppe von Andreas Sohn, in der vor allem die deutschen Prokuratoren im Mittelpunkt stehen, werden ihre Einbindung in den Geschäftsgang und auch ihre Aufgaben gegenüber dem sie beauftragenden Petenten erläutert⁶²⁰. In Einzelbiographien werden Protagonisten vorgestellt, von denen einige, wie etwa Theodericus Clingrade, Jodocus Hogenstein, Henricus Senflein und Heinemann Loer (= Heynemannus de Unna), auch in den hier behandelten Pontifikaten eine Rolle spielten. Die Frage nach der Art der Aufgaben, die ein *procurator* zu erfüllen habe, wird bei Andreas Sohn nur für den kleinen Ausschnitt der quasi ‚beamteten‘ Prokuratoren beantwortet, die sich klar der Pönitentiarie, der Audientia oder der Rota zuordnen lassen. Er weist in diesem Zusammenhang auf die „diffizile Quellenproblematik“ hin⁶²¹. Diese besteht vor allem darin, daß der Begriff in der Überlieferung längst nicht immer mit einer klaren Beziehung zu einem Kurienamt erscheint, sondern in den unterschiedlichsten Zusammenhängen auftaucht, gerade auch in den vatikanischen Quellen, ohne daß für diese Prokuratoren eine Definition gefunden werden könnte.

Wenn man das Benefizialwesen betrachtet, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es große Unterschiede zwischen den in Rom unter dem Begriff *procurator* verstandenen und dem Sachwalter mit gleicher Bezeichnung *in partibus* gibt.

Die meisten Prokuratoren in Rom, sofern sie nicht einer der kurialen Behörden angehörten, wie etwa die Prokuratoren der Audientia oder der Pönitentiarie, hatten eine Art „Halboffiziellen“-Status⁶²². Sie waren der Kurie attachiert und unterstanden der päpstlichen Aufsicht. Ihre Funktion war überwiegend die eines Mittlers zwischen den Petenten und den ku-

⁶²⁰ Andreas Sohn, *Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frührenaissance (1431 – 1474)* (= Norm und Struktur Band 8), Köln 1997. Prokuratoren anderer Nationen fanden bereits Berücksichtigung in der Forschung, aber auch hier bezieht sich das Amt des Prokurators dann meist auf eine bestimmte Kurienbehörde, vgl. Jane E. Sayers, *Canterbury Proctors at the Court of "audientia litterarum contradictarum"*, in: *Traditio* 22, 1966, S. 311 – 345; Peter Linehan, *Spanish litigants and their agents at the thirteenth-century papal Curia*, in: Stephan Kuttner/Kenneth Pennington (Hg.), *Proceedings of the Fifth International Congress of Medieval Canon Law, Salamanca, 21 – 25 September 1976*, Monumenta iuris canonici, Series C: Subsidia 6, Città del Vaticano 1980, S. 487 – 501.

⁶²¹ Sohn, *Prokuratoren* (wie Anm. 352), S. 37. Sohn hat sich weitgehend auf die vatikanischen Quellen gestützt, die Überlieferung *in partibus* wurden aus Editionen benutzt. Die einschlägige Kammerüberlieferung spielt nur eine nachgeordnete Rolle. Eine umfassende Begriffsklärung und die Untersuchung der ‚halboffiziellen‘ Prokuratoren wäre ebenso wünschenswert gewesen, wie die Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Prokurators *in partibus* als Pendant zur Kurie.

⁶²² Schwarz, *Schreiberkollegien* (wie Anm. 2), S. 127. Insofern ist die Bezeichnung „Prokuratorenstand“ bei Andreas Sohn etwas unglücklich, denn sie ist nur auf eine sehr kleine Gruppe anwendbar, die sich aber aufgrund ihrer Bezeichnung von den anderen nicht unterscheiden läßt, vgl. Sohn, *Prokuratoren* (wie Anm. 352), S. 61.

rialen Behörden, wofür sie von ihrem Auftraggeber eine Vergütung erhielten. Seit dem 12. Jahrhundert sind Personen in dieser Funktion an der Kurie nachweisbar⁶²³, erst im 14. Jahrhundert entwickelt sich daraus ein Kurienamt⁶²⁴, das dann im 15. Jahrhundert immer mehr Konturen gewinnt und schließlich rechtlich etabliert wird, indem ihm eine kollegiale Organisationsform zugelegt wird⁶²⁵.

Das Problematische an der Beschreibung der Funktion von Prokuratoren ist, daß sie nicht immer hauptberuflich als solche tätig waren, sondern diese Aufgaben quasi teilzeitbeschäftigt übernahmen. Obgleich eigentlich seit Innozenz III. den Kanzleiangestellten die Prokurationserlaubnis nur für Verwandte und Freunde zugestanden worden war, tauchen viele Skriptoren und Abbreviatoren zugleich als Prokuratoren auf, auch als diejenigen, die die Obligationen für Annaten übernehmen und die Zahlung begleichen oder deren Begleichung organisieren⁶²⁶.

Erst mit Martin V. erscheint eine einigermaßen feste Bezeichnung für eine Personengruppe in den Quellen, deren Mitglieder sich nun *procuratores causarum in Romana curia* nennen⁶²⁷. Sie treten neben den Audientiaprokuratoren auf und sind später als Konkurrenz zu den Sollizitatoren zu sehen⁶²⁸. Als solche waren sie dem Auditor der Audientia unterstellt, dem sie sich mit einer Vollmacht ausweisen mußten und der ihnen eine Art Amtseid abnahm.

Die Notwendigkeit, einen Prokurator zu beauftragen, ergab sich keineswegs aufgrund irgendwelcher Vorschriften, denn der Petent konnte durchaus selbst den Fortgang seiner Angelegenheiten betreiben. Es war mehr eine technische Notwendigkeit. War der Petent nicht in der Lage, selbst für die Dauer der Verhandlungen an der Kurie anwesend zu sein, benötigte er dort einen Sachwalter, denn obwohl das Verfahren selbst weitgehend verschriftlicht war, mußte eine Person eingesetzt werden, die die Angelegenheit betrieb, und zwar in ganz praktischer Hinsicht, denn die Schriftstücke waren von einer Behörde zur nächsten oder besser von einem Beamten zum nächsten zu tragen. Dies geschah nicht durch Büroboten, sondern durch den Antragsteller bzw. seinen Prokurator⁶²⁹.

⁶²³ Sohn, Prokuratoren (wie Anm. 352), S. 61.

⁶²⁴ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 143.

⁶²⁵ Schuchard, Deutsche (wie Anm. 9), S. 69, hat die Bezeichnungen für Prokuratoren für das Pontifikat Eugens IV. zusammengestellt, wobei festzustellen ist, daß in den meisten Fällen nur die Bezeichnung *procurator* dokumentiert ist, die keine weitere Einordnung erlaubt. Am häufigsten findet sich die Bezeichnung *procurator causarum*. Eindeutig einer kurialen Funktion zuzuordnen sind letztlich nur die Prokuratoren *audientie litterarum contradictarum* und die der Pönitentiarie. – Die Überlieferung der Prokuratorenkollegien konnte bisher nicht aufgefunden werden, vgl. Sohn, Prokuratoren (wie Anm. 352), S. 50.

⁶²⁶ Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 65.

⁶²⁷ Kanzleiordnungen (wie Anm. 5), S. 155f *de advocatis et procuratoribus*.

⁶²⁸ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 2), S. 143.

⁶²⁹ Daß ein Prokurator auch bei Anwesenheit des Petenten an der Kurie von Nutzen sein konnte, zeigt der Fall des Johannes Helling, der in Kapitel 4 dargestellt ist.

Ein Prokurator wurde per Notariatsinstrument beauftragt, wobei ihm gleichzeitig ein Prokuratorium ausgestellt wurde, das seine Kompetenzen beschrieb. Solche Bestellungen sind in den Archiven mehrfach zu finden, z. B. für den Mindener Kleriker Wilkinus Klenke, der 1463 Prokuratoren bestellte, die für ihn an der Kurie verhandeln sollten.⁶³⁰ Darin wird das Einsatzgebiet der bevollmächtigten Personen ausführlich beschrieben: *actores* sind sie, wenn sie für ihren Prinzipal Prozesse anstrengen; *factores*, um die Dinge voranzutreiben; *negotiatores*, um mit der Gegenpartei zu verhandeln; *gestores* meint sie als Handelnde in seinem Sinne, *nuntii speciales et generales* beschreibt sie als die, die an andere Orte geschickt werden, also auch nach Rom, um dort mit Vollmacht für ihren Auftraggeber tätig zu sein. Die bestellten Prokuratoren sind der Dekan von Halberstadt⁶³¹ sowie zwei Mindener Kleriker.

Je nach Art der Stelle können weitere Dispense, etwa wegen Inkompatibilität, vonnöten sein. Es ist den bestellten Personen gestattet, noch weitere, möglicherweise Kuriale oder Rechtsgelehrte, zum Fall hinzuzuziehen, damit für den Petenten das Ziel, ein Benefizium, erreicht werden kann. Über diese Personen üben die Prokuratoren auch das Revokationsrecht aus. Sie selbst unterstehen in dieser Hinsicht natürlich ganz ihrem Prinzipal.

Die Beauftragung eines Prokurators bedeutete auch, daß der Petent von ihm erwarten konnte, sich besser mit den kurialen Verwaltungswegen auszukennen als er selbst⁶³². In der überwiegenden Zahl der Fälle war diese Annahme gerechtfertigt, denn die Professionalisierung der Prokuratoren nahm stetig zu; die meisten verfügten über eine juristische Ausbildung. Für den Auftraggeber war die Einsetzung eines Prokurators auch ein Rechenexempel. Wollte er an der Kurie selbst verhandeln, dann mußte er von erheblichen Kosten für die Reise und den Aufenthalt in Rom ausgehen. Der beauftragte Prokurator erwartete zwar eine angemessene Aufwandsentschädigung⁶³³, die jedoch meist unter den Reise- und Aufenthaltskosten lag⁶³⁴.

⁶³⁰ HStA Hannover, Urkunden I, Nr. Nr. 911, 1463 Febr. 2, Hildesheim.

⁶³¹ Es handelt sich nicht um den Domdekan, denn das war zu der Zeit Ludolphus Quirre. Dieser stellte zur selben Zeit auch eine Prokuratorenbestellung auf, vgl. HStA Hannover, Urkunden I, Nr. 910, 1463 Jan. 31, Braunschweig.

⁶³² Nur selten findet man einen Hinweis darauf, daß ein Kleriker zugibt, sich nicht auszukennen, wie Johannes Schrader aus Magdeburg dies offen zugibt im Zusammenhang mit seiner Bitte an den Erzbischof: *cum Saxo natus more cancellarie scribere penitus nescio*, vgl. LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol. 50r.

⁶³³ Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 149.

⁶³⁴ Auch beim Basler Konzil bediente man sich aus Kostengründen öfter eines Prokurators, statt dort selbst vorstellig zu werden. Auch die Inkorporationen wurden zu 14 % durch Prokuratoren betrieben. Dabei ist zu beobachten, daß vor allem der hohe Klerus die Prokuratoren in Anspruch nimmt, etwa 79 % lassen sich so vertreten. Das Konzil führte ab 1432 ein Prokuratorenregister; vgl. Helmuth, Basler Konzil (wie Anm. 6), S. 74 f.

Der Prokurator selbst hatte auch zu rechnen, denn er mußte für seinen Petenten das beste Ergebnis bei relativ geringem finanziellen Aufwand erzielen⁶³⁵. Dazu benötigte er die Kenntnis der verschiedenen Expeditionsformen und ihre Anwendung, sicher aus persönlichen Kontakten zu den Beamten⁶³⁶. Da er meist nicht von einem Klienten allein leben konnte, war es üblich, daß ein Prokurator, sofern er sich dauernd in dieser Funktion an der Kurie aufhielt, gleichzeitig die Anliegen verschiedener Petenten betrieb⁶³⁷. Für die Teilzeitbeschäftigten in dieser Funktion bedeutete die Übernahme einer Prokuration einen guten Nebenverdienst.

Die Höhe der Vergütung ist selten beziffert⁶³⁸. Sie ist in ihrer Größenordnung etwas besser einschätzbar, wenn man zugrundelegt, daß im Reformentwurf Pius' II. betreffend die *procuratores causarum in Romana curia* die Entlohnung für ihre Tätigkeit nicht über der halben Skriptorentaxe liegen sollte⁶³⁹. Aus der Prokuratortätigkeit des Henricus Gerwen für einen Abgesandten des von Münster nach Magdeburg transferierten Bischofs geht hervor, in welchen Größenordnungen sich die Vergütung bewegen konnte. Zur Erlangung des Palliums wurden 3.687 Dukaten eingesetzt, wovon 100 dem Prokurator zufließen⁶⁴⁰.

Bei der Kritik, die sich immer wieder an den Prokuratoren festmachte, an der wenig kalkulierbaren Besoldung und an ihrer undurchsichtigen Kurienposition⁶⁴¹, muß man sich vor Augen führen, wie es an der Kurie wohl zugegangen wäre, hätten sich alle Petenten persönlich dorthin wenden müssen. Nimmt man beispielsweise die Zahl von ca. 6.000 deutschen Supplikanten aus dem sechsjährigen Pontifikat Pius' II.⁶⁴², berücksichtigt man weiter, daß der Anteil der Deutschen an der Gesamtzahl der Petenten etwa ein Sechstel ausmacht, dann wird bald klar, welche segensreiche Einrichtung Prokuratoren nicht nur für die Petenten, sondern auch für die Kurie selbst waren. Damit verringerte sich die Zahl derer, die dort ihre Anliegen vorbrachten, ganz beträchtlich und wurde wieder überschaubar. Zugleich war es sicher für beide Seiten von Vorteil, mit einem festen Personenkreis zusammenzuarbeiten. Die Bün-

⁶³⁵ Daß dazu auch die fälligen Geschenke als kleines oder größeres ‚Trinkgeld‘ gehörten, war allen offensichtlich, vgl. Sohn, Prokuratoren (wie Anm. 352), S. 68 und 84; sowie Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 142.

⁶³⁶ Brigide Schwarz, Dispense der Kanzlei Eugens IV. (1431 – 1447). In: Illegitimität im Mittelalter, hrsg. von Ludwig Schmutge (Schriften des Historischen Kollegs 29), München 1994, S. 133 – 148, hier S. 140 f., stellt diese Überlegungen für die Prokuratoren an, die bei Dispensationen als Agenten eingesetzt wurden.

⁶³⁷ Solche Mehrfachprokurationen sind auch für die Vertretung auf den Konzilien belegt, vgl. Helmuth, Basler Konzil (wie Anm. 6), S. 77.

⁶³⁸ Beispiele vor allem aus dem ausgehenden 15. Jahrhundert zusammengestellt bei Sohn, Prokuratoren (wie Anm. 352), S. 114 – 119.

⁶³⁹ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 143; Rudolf Haubst, Der Reformentwurf Pius' des Zweiten. In: RQ 49 (1954), S. 219, § 84.

⁶⁴⁰ Dieter Brosius, Eine Reise an die Kurie im Jahre 1462. Der Rechenschaftsbericht des Lübecker Domherrn Albert Krummediek. In: QFIAB 58 (1978), S. 411 – 440, hier S. 419 f.

⁶⁴¹ Aus diesem Grund verfügte Pius II., daß die Prokuratoren, die im Zusammenhang mit Konsistorialprovisionen tätig waren, eine beglaubigte Kostenrechnung vorzulegen hatten. Vgl. Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 39), S. 62.

delung der Anliegen war eine weitere Maßnahme, die den Geschäftsgang in mancher Hinsicht geschmeidiger gestalten konnte und sicher auch dazu beitrug, daß ein solch hoher ‚Output‘ beim kurialen Schriftgut überhaupt möglich war.

Für die Auffindung von Prokurrenennamen stellen die Annatenbände eine besonders ergiebige Quelle dar, was aus deren Bedeutung im Geschäftsgang der Kurie zu erklären ist⁶⁴³. Die Register verzeichnen die Obligationen für die Leistung der Annatenzahlung, die vielfach wegen der Abwesenheit des Petenten von seinem Prokurator erledigt wurde.

Einen besseren Stand als die von einer Person für einen ganz speziellen Fall beauftragten Prokuratoren hatten diejenigen, die diese Tätigkeit für einen bestimmten Klienten oder eine Klientengruppe zum Beruf gemacht hatten. Dazu sind nicht nur die ständig an der Kurie weilenden Prokuratoren der großen Orden zu zählen, wie etwa die des Deutschen Ordens⁶⁴⁴. Auch Städte hatten ihre Vertreter an der Kurie. Der Prokurator der Stadt Köln, Henricus Knwt (wohl Knut), ist über längere Zeit in dieser Tätigkeit nachweisbar. Er wies in einem Schreiben darauf hin, daß er für seine Aufgabenerfüllung ein ähnlich hohes Honorar wie sein Vorgänger in dieser Position erwarte. Der Magister Johannes Tornot hatte jährlich 50 Gulden von der Stadt bezogen⁶⁴⁵.

Die Bestellung und die Abberufung von Prokuratoren wurde gelegentlich offiziell notifiziert, so teilt etwa das Kloster Hiddensee nach Abschluß der Verhandlungen und der Einigung im Streit mit Lüneburg den Kardinälen mit, daß es seinen Prokurator nun abziehe⁶⁴⁶. Mit einer solchen Notiz sollte sichergestellt werden, daß die Verhandlungspartner oder auch Schiedsleute darüber unterrichtet waren, wer im Namen von wem verhandeln durfte und wie lange.

Umfangreichere Angelegenheiten waren für Bischöfe zu erledigen. Ihre Prokuratoren bekamen ein ausführliches Empfehlungsschreiben mit, das die Akzeptanz seitens der Kurie vorbereiten sollte⁶⁴⁷. Bei der Vertretung von Interessen war vor allem an die der Fürsten zu denken. Doch gerade hier, wo sehr wahrscheinlich davon ausgegangen werden kann, daß die

⁶⁴² Nach der Zahl der Lemmata im RG VIII berechnet.

⁶⁴³ Sohn, Prokuratoren (wie Anm. 352), S. 45, zieht besonders die *Diversa Cameralia* heran und erwähnt die Annaten nicht.

⁶⁴⁴ Vgl. die Ausführungen bei Schuchard, Jodocus Hogenstein (wie Anm. 100), S. 54 – 122, sowie: Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie. Band I – IV, hrsg. von H. Koeppen u. a., Göttingen 1960 – 1973.

⁶⁴⁵ Schuchard, Deutsche (wie Anm. 9), S. 189. – 1439 ist der Advokat Bartholomäus de Novaria für die Stadt Köln an der Kurie tätig.

⁶⁴⁶ HStA Hannover, Celle Or. 100, Lüneburg Stadt, Nr. 215 von 1464 Okt. 20.

⁶⁴⁷ Im Empfehlungsschreiben des Speyerer Bischofs Raban für seinen Gesandten erklärt er Martin V.: ... *dominus Ernestus, capellanus et secretarius meus dilectus ... pro nonnullis gravibus et arduis negotiis, me ecclesiamque meam et clerum meum tangentibus, quae brevi stylo explicari non valeant, eundem capellanum meum ad vos remitto ...* Urkunden zur Geschichte der Erzbischöfe zu Speyer, hrsg. von Franz Xaver Remling, Band 2, Jüngere Urkunden, Mainz 1853 (Neudruck Aalen 1970), Nr. 49 von 1419 November 20.

Abgesandten auch die Aufgabe von Prokuratoren übernahmen, ist nur selten diese Bezeichnung zu finden. In der überwiegenden Zahl der Fälle werden sie *ambaxiator* oder *nuntius* genannt⁶⁴⁸.

Es ist zu beobachten, daß die Zugehörigkeit zu derselben Diözese nicht ausschlaggebend war für die Übernahme eines Prokuratoriums. Die Beispiele zeigen, daß hier wohl eher die dauernde Anwesenheit an der Kurie, ausgezeichnete Kenntnisse des Geschäftsgangs und sonstige persönliche Vorzüge über die Bestellung eines bestimmten Prokurators entschieden. Die Beauftragung eines Prokurators, die per Notariatsinstrument erfolgte, konnte jedoch nicht dafür garantieren, daß der Prokurator sich immer so verhielt, wie der ihn bestellende Prinzipal es vorsah. Im Fall des Augsburger Klerikers Nicolaus Schmid hatte sich Petrus Zottel aus derselben Diözese zu weit vorgewagt. So warf ihm Nicolaus vor, daß er *se gerens pro procuratore suo* ohne Auftrag die Vikarie in der Augsburger Mauritiuskirche in die Hände der Kurie resigniert hatte. Der in der Gegend sich aufhaltende *Legatus a latere* hatte die Resignation entgegengenommen. Das allein ist aber nicht der Vorwurf, sondern daß Petrus nach der Resignation, die er angeblich für seinen Prinzipal Nicolaus betrieben hatte, sich selbst eine Provision für eben diese Stelle verschaffte. Das wollte Nicolaus nicht ohne Widerspruch hinnehmen und strengte deshalb einen Prozeß an⁶⁴⁹.

Nicht ganz so kraß liegt der Fall des Bremer Klerikers und Abbreviators Hermannus Duker⁶⁵⁰. Er bittet um die Absolution von der ihm vorgeworfenen Inhabilität und um Neuprovision mit der Pfarrei Lund in Dithmarschen, mit der Propstei des Bremer Kollegiatstifts S. Willehadi und mit dem Osnabrücker Domdekanat. Er hatte zuvor eine Dispens wegen Inkompatibilität für zwei Benefizien eingeholt, aufgrund derer er die Willehadipropstei und die Pfarrei in Dithmarschen erlangt hatte. Dann aber hatte sein Prokurator sich selbständig gemacht, er hatte das Osnabrücker Domdekanat ohne Rücksprache mit seinem Prinzipal für diesen angenommen⁶⁵¹. Die Akzeptanz dieser Stelle, so sehr sie auch wünschenswert erscheinen mochte, brachte Hermannus in große Schwierigkeiten, weil er nun nicht zwei, sondern drei Seelsorgebenefizien gleichzeitig besaß, seine Dispens ihm aber nur zwei genehmigte. Auf diese Weise waren seine Konkurrenten schnell auf dem Plan, um ihm unter dem Vorwurf der Inhabilität seinen Besitz streitig zu machen. Als Abbreviator war Hermannus Duker aber mit

⁶⁴⁸ Schuchard, Deutsche (wie Anm. 9), S. 193.

⁶⁴⁹ 1459 Juni 7, Reg. Suppl. 518, fol. 117vs. Zu Nicolaus Schmid vgl. RG VIII, Nr. 4596.

⁶⁵⁰ 1433 Mai 1 als Supplikant an der Kurie Eugens IV. (RG V, Manuskript im DHI Rom, Lemma „Hermannus Duker“). 1450 Nov. 7: Abbreviator mit Benefizialinteressen vor allem in norddeutschen Diözesen. 1466 Jan. 9 resigniert er die Willehadipropstei in Bremen und sein Domkanonikat dort, letzter Eintrag in den vatikanischen Registern (RG IX, Manuskript im DHI Rom, Lemma „Theodericus Clinckrade“).

⁶⁵¹ ASV, Reg. Suppl. 514, fol. 22vss.

den nun zu unternehmenden Schritten vertraut. Im Laufe seiner Karriere war er mit so manchem Prozeß konfrontiert, nicht selten durch seine Kollegen im Amt.

Dem unzufriedenen Petenten stand natürlich auch ein ganz einfacher Schritt zur Verfügung, wenn er mit seinem Sachwalter nicht zufrieden war: er konnte ihn entlassen. Wenn schon die Beauftragung von Prokuratoren, abgesehen von denen, die *in partibus* für den zweiten Teil des Benefizialprozesses vorgesehen sind, nicht zahlreich überliefert sind, so haben urkundlich überlieferte Mandatsentzüge für Prokuratoren noch größeren Seltenheitswert. Für Osnabrück liegt ein solcher Fall vor. In einem an der Kurie laufenden Prozeß tauscht das daran beteiligte Kollegiatkapitel von S. Johann seine Prokuratoren aus. Auf der Rückseite dieser Urkunde ist die Mandatsentziehung dokumentiert⁶⁵².

In der Liste derjenigen, die an der römischen Kurie als Prokuratoren für deutsche Kleriker auftreten, erscheinen auch nichtdeutsche Namen. Die Landsmannschaft war dennoch auch hier oft entscheidend und einige erfolgreiche Interessenvertreter finden sich über lange Zeit in den kurialen Quellen wieder, so Henricus Hutnatel von 1418 bis 1428⁶⁵³, Johannes Helling von 1417 bis 1429⁶⁵⁴, Luderus Rottorp von 1423 bis 1427⁶⁵⁵, Thomas Nicolai de Lanczenberg von 1415 bis 1430, um nur einige zu nennen⁶⁵⁶. Wenn sich die Prokuratoren länger an der Kurie aufhielten, bemühten sie sich in der Regel, dort auch in Form eines Amtes eine Einbindung in den Geschäftsgang zu erreichen, oder umgekehrt: wer eine Stelle an der Kurie hatte, widmete sich im Nebenamt als Prokurator den Anliegen seiner Auftraggeber.

Die freien Prokuratoren, darunter sind die nicht an der Kurie, etwa in der *Audientia litterarum contradictarum* oder *Rota*, beamteten Prokuratoren gefaßt, waren eine nicht wegzuwendende Personengruppe an der Kurie des späten Mittelalters, teils mit ihr verschmolzen durch ein Amt in der päpstlichen Verwaltung, teils mit engen Kontakten dorthin. Sie waren

⁶⁵² StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 909, 1452 Juni 9: *circumspecti viri domini Dethardus Sleter legum doctor decanus, Johannes Rinchoff thesaurarius, Arnoldus Solharst ... canonici ecclesie sancti Johannis Osnaburgensis ... capitulariter congregati ... omnibus melioribus mo(do?) via iure causa et forma quibus melius et efficacius potuerunt et debuerunt honorabiles et discretos viros magistros Anthonium de Uppenheim Bernardum Bude in romana curia causarum ac eorum dominorum in causa et causis iuris eligendi prepositum (?) et prepositure ecclesie sancti Johannis memorate omnesque alios et singulos procuratores et substitutos necnon sollicitatores in eisdem causis per perdictos dominos ordinatos et constitutos ex nunc inantea simpliciter revocarunt asserentes ab eisdem et tollentes omnem potestatem quorumcumque eis traditam et attributam ac omnis procuracionem huiusmodi iuxta clausulam in procuratorio contentam ...* Auf der Rückseite der Urkunde wurde ein weiteres Notariatsinstrument ausgefertigt. Es ist die Beurkundung der Mitteilung der Revokation an die beiden genannten Prokuratoren: *... dictum revocationem sibi sufficienter fore et esse intimatam et insinuatam seque de illa contentem (sic!) fore dixit atque respondit.*

⁶⁵³ RG IV, Sp. 1197, 1158, ASV, Annate 5, fol. 59r, 115r, 142v, aber auch in deutschen Quellen, z. B. StA Bremen, Liber vicariorum oder in Papsturkunden, vgl. Largiadèr (wie Anm. 77), Nr. 1006, 1011, 1025.

⁶⁵⁴ RG IV, Sp. 238, ASV, Annate 2, fol. 191v; Annate 3, fol. 60r, 76v, 147v, Annate 4, fol. 40r.

⁶⁵⁵ Schon unter Johannes XXIII. an der Kurie; vgl. RG III, Sp. 264, 457, 2627, 2628, 3475., RG IV, Sp. 2624 – 2628; ASV, Annate 1, fol. 240v, 244r und öfter. Er ist 1428 vor Okt. 5 an der Kurie gestorben (ASV, Annate 4, fol. 21r).

für die Petenten vonnöten, um nicht persönlich in Rom vorstellig werden zu müssen und der Verwaltung wiederum waren sie willkommen, weil sich mit ihrer Hilfe Angelegenheiten zusammenfassen und auf diese Weise schneller abwickeln ließen. Daß es im Dienstleistungsbereich auch schwarze Schafe gab, kann für keine Zeit ausgeschlossen werden. Das besondere an den freien Prokuratoren war, daß es für ihre Tätigkeit nur sehr vage Regelungen und Grenzen gab. Sie handelten deshalb zwar nicht in rechtsfreiem Raum, wohl aber oft unter rücksichtsloser Ausnutzung aller zu Gebote stehenden Möglichkeiten. Die Tendenz der Kurie ging deshalb im 15. Jahrhundert dahin, sie einzugliedern, da sie ohnehin dort tätig waren und unverzichtbar erschienen. Mit der Zusammenfassung der Prokuratoren in einem Kollegium war nicht nur die Zahl überschaubar, sondern auch eine Disziplinierung besser möglich.

⁶⁵⁶ ASV, Diversa Cameralia 3, fol. 9r, Annate 1, fol. 106v, Annate 2, fol. 126r, 225v, Annate 4, fol. 132r.

2.5. Schriftgutverwaltung und Geschäftsgang

Der Durchlauf einer Supplik durch die päpstlichen Behörden, besonders auf dem Weg über die Kanzlei, war schon öfter Gegenstand von Untersuchungen⁶⁵⁷. Daher sollen an dieser Stelle nur die wichtigsten Stationen des kurialen Verwaltungshandels angesprochen und die Einbindung der bisher vorgestellten Arbeitseinheiten und Funktionsträger in den Verfahrensablauf dargestellt werden. Dabei geht es wieder ausschließlich um die Bearbeitung von solchen Eingaben, die sich auf Aspekte des Benefizialwesens beziehen und von der Kanzlei expediert werden.

Im gewöhnlichen Fall beginnt der Kontakt des Petenten mit kurialen Behörden mit der Einreichung der Supplik im Sinne eines in festen Formen abgefaßten Schriftstücks. Dabei stellt sich vorab die Frage, woher er oder sein Prokurator seine Supplik bekam. Ist sie vom rechtskundigen Prokurator für den Petenten aufgesetzt worden oder hat es im Umfeld der Kurie eine Gruppe von ‚Supplikenformulierern‘ gegeben, die aufgrund ihrer Kenntnis des *stilus curiae* die vorzutragende Bitte in die richtige Form gossen. Im Rahmen der Untersuchungen in den Diözesen fand sich nur an einer Stelle ein Hinweis auf das Vorgehen. Im Zusammenhang mit einem Prozeß um eine Pfarrei in der Stadt Köln ist überliefert, daß einer der Prozeßbeteiligten seine Supplik bereits in Köln von einem Notar formulieren ließ⁶⁵⁸. Vermutlich hing das Vorgehen davon ab, ob dem Petenten schon *in partibus* kompetente Helfer zur Verfügung standen, wie das in Köln zweifellos eher angenommen werden kann als in Kerpen oder Kessenich. Die bevollmächtigten Prokuratoren waren wohl überwiegend mit den formalen Vorschriften für eine Supplikation vertraut. Im Einzelfall konnte es sich ja aus dem Verfahrenfortgang erst entwickeln, daß noch weitere Suppliken notwendig werden. Dann ist alles Erforderliche, etwa für eine Reformation, sicherlich direkt in Rom veranlaßt worden.

Die Einreichung seiner Supplik bei der Kurie konnte der Petent persönlich oder durch seinen Prokurator vornehmen lassen⁶⁵⁹. Der erste Schritt war die Genehmigung durch den Papst, die Pius II. beispielsweise mit der Signatur *fiat ut petitur E*⁶⁶⁰ dokumentierte. Waren der Supplik nach dem Textblock noch Bitten, die als Klauseln bezeichnet werden, angefügt,

⁶⁵⁷ Vgl. hierzu die einschlägigen Studien von Meyer, Pitz, Schmutge, Schwarz, Weiss, Sohn u. a.

⁶⁵⁸ Vgl. dazu im Kapitel 3.2. Frenz erwog immerhin die Möglichkeit, daß der Petent mit einem Konzept zur Kurie kam; Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 107.

⁶⁵⁹ Nur in sehr wenigen, besonders gelagerten Fällen konnte auf die Vorlage einer Supplik verzichtet und die Angelegenheit mündlich vorgetragen werden. Es versteht sich, daß dieses Verfahren fast nur bei Personen mit besonderen Prärogativen galt, meist aus dem Adel oder aus hohen Kurienpositionen. Vgl. Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 91.

⁶⁶⁰ Pius II. signiert mit E für den ersten Buchstaben seines Taufnamens Eneas (Silvio Piccolomini). Martin V. signiert mit O für Oddo (Colonna). Eine Liste der Taufnamen und der Papstsignaturen findet sich bei

dann waren diese je gesondert in der Form *fiat E* zu signieren⁶⁶¹. Bei der besonderen Expeditionsformen *motu proprio* ist auch diese Formel in der Signatur enthalten.

Gerade im Benefizialwesen kam es seit Martin V. vermehrt vor, daß der Vizekanzler die Genehmigung aussprach. Seine Kompetenzen betrafen überwiegend einfache, sehr oft vorkommende Anliegen; sie sind, wie bereits dargestellt, in den Kanzleiregeln festgelegt. Die Signatur des Vizekanzlers lautete *concessum ut petitur*. Es stand ihm aber nicht zu, Klauseln zu signieren, von der Einhaltung von Kanzleiregeln zu entbinden oder besondere Expeditionsformen anzuordnen⁶⁶².

Die eingereichte Supplik wurde nach der Genehmigung dem Datar zugeleitet, der sie mit dem laufenden Datum versah, ausgenommen bei Sonderfällen wie einer Expedition *in forma rationi congruit*, die etwa immer das Datum der Krönung des Papstes erhielt⁶⁶³. Dieses galt für den gesamten Geschäftsgang und bildete schließlich das Datum der ausgefertigten Bulle. Das Problem der Datierung zeigt sich darin, daß zwischen dem Genehmigungsdatum und dem Expeditionszeitpunkt zu unterscheiden ist. Diese Daten können sehr weit auseinander liegen; Frenz stellte dabei Fristen von 3 Tagen bis 11 Jahren fest⁶⁶⁴.

Nach der Anbringung der Signatur auf der Originalsupplik wurde sie im Supplikenregister eingetragen⁶⁶⁵. Die meisten Suppliken kamen in die Register *de vacantibus*. Es wurde festgelegt, daß der Eintrag der Supplik in das Register innerhalb von drei Tagen nach Signierung erfolgen sollte, bei Androhung der Exkommunikation gegen den Schreiber⁶⁶⁶. Die Übergabe der Supplik an einen der acht Registerschreiber wurde im *liber distributionum* dokumentiert. Daneben wurde die Supplik noch im *liber de dimissis* vermerkt. Beide Register mußten übereinstimmen⁶⁶⁷.

Mit der Genehmigung und dem Eintrag der Supplik stand dem weiteren Verfahren in der Kanzlei, daß schließlich zur Ausstellung der Bulle führte, nichts mehr im Wege. Aufgrund der Angaben aus der Supplik, und zwar der Informationen des Petenten und der Angaben zur

Göller, RG I, S. 74*. Erstmals taucht die Anfügung der Initiale des Taufnamens unter Johannes XXII. (1316 – 1334) auf; vgl. Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 314.

⁶⁶¹ Solche Klauseln werden weiter unten zusammengestellt. Besonders Pius II. hat in seinen Kanzleiregeln detaillierte Anweisungen über die Art der Signatur und auch für ihre Interpretation durch die Abbreviatoren gegeben.

⁶⁶² Die Vizekanzlersignatur wird in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts allmählich durch die Behörde der *signatura*, die aus der Funktion der Referendare entsteht, zurückgedrängt. Dazu: Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 95 f.

⁶⁶³ Supplikationen um eine Veränderung des Datums werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

⁶⁶⁴ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 38, Anm. 4.

⁶⁶⁵ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 92.

⁶⁶⁶ Daß diese Frist sich durch Trinkgelder verkürzen ließ, stützt die *Practica Cancellariae apostolicae seculi XV exeuntis*. Ein Handbuch über den Verkehr mit der päpstlichen Kurie, hrsg. von L. Schmitz-Kallenberg, Münster 1904, S. 38. Vgl. Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 101.

⁶⁶⁷ Der *liber distributionum* wurde eindeutig vom Vizekanzler geführt, während die Provenienz des *liber de dimissis* nicht klar zu bestimmen ist. Vgl. Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 103.

Signatur in gleicher Weise, war nun ein Konzept, die Minute, für die spätere Papsturkunde herzustellen, womit die Abbreviatoren betraut wurden.

Der Abbreviator, der vom Vizekanzler mit der Anfertigung der Minute beauftragt wurde, konnte entweder aus dem *parcus maior* oder dem *parcus minor* kommen. Die Verteilung wurde im vom Vizekanzler geführten *liber distributionum* eingetragen. Es lag im Haus des Vizekanzlers und war für die Petenten einsehbar⁶⁶⁸. Wollte der Petent einen besonders kompetenten Abbreviator mit seinem Anliegen betrauen, dann versuchte er seine Supplik in die Hand eines der Abbreviatoren des *parcus maior* gelangen zu lassen⁶⁶⁹, die zu den erfahreneren Beamten zählten und generell mit den schwierigen Fällen beauftragt wurden. Der Petent oder Prokurator konnte hier nach einer erfolgten Verteilung seine Supplik wieder gegen Zahlung einer Gebühr auslösen und sie einem der zwölf Abbreviatoren des *parcus maior* übergeben. Die Abbreviatoren des *parcus minor* hingegen wurden hauptsächlich für die Abwicklung der alltäglichen Supplikationen gebraucht, die nach stark formalisierten Vorgaben zu bearbeiten waren.

Mit der fertigen Minute, die vom Abbreviator aus dessen Wohnung oder Arbeitsraum abgeholt wurde⁶⁷⁰, ging der Petent zurück zur Kanzlei und brachte sie zur Distribution. Dort wurde die Vorlage an den Audientia-Tagen durch den Reskribendar oder Distributor an einen Schreiber verteilt. Die Distribution in der Kanzlei ist ausdrücklich für das Pontifikat Martins V. belegt⁶⁷¹. Erst mit der Konstitution *Cum nos dudum* vom 15. Mai 1424 scheint die Funktion des Distributors aufgehoben zu sein, denn hier wird nur noch ein Taxator genannt, während in den Kanzleiregeln, die am 15. Oktober 1418 promulgiert wurden, noch vom *distributor sive rescribendarius* die Rede ist⁶⁷². Die Distribution wurde vom Distributor mit einem Recipe-Vermerk auf der Minute dokumentiert, der den Namen des Skriptors nannte, die Anzahl der herzustellenden Ausfertigungen und sonstige Dienstanweisungen enthielt. An dieser Stelle zeigt sich wieder, daß der Petent oder sein Prokurator eine durchaus aktive Rolle im Geschäftsgang zu spielen hatte, denn ihm fiel nicht nur der Transport der jeweils benötigten Schriftstücke zu, sondern er konnte versuchen, beim Distributor die Zuteilung seines Vor-

⁶⁶⁸ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 106 f.

⁶⁶⁹ Er konnte hier nach einer erfolgten Verteilung seine Supplik gegen Zahlung einer Gebühr wieder auslösen und sie einem der zwölf Abbreviatoren des *parcus maior* übergeben; vgl. Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 107.

⁶⁷⁰ Dafür zahlte der Petent bereits 5 grossi; vgl. Frenz, Kanzlei Hochrenaissance (wie Anm. 36), S. 105 f.

⁶⁷¹ Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 144 f. Früher brachten die Abbreviatoren die Minute selbst zur Kanzlei.

⁶⁷² Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 111, Anm. 122.

gangs an einen möglichst versierten Schreiber zu erreichen, was er sich meist etwas kosten ließ⁶⁷³.

Nachdem die Urkundenreinschrift vom Skriptor hergestellt und vom Abbeviator mit der Vorlage verglichen worden war, gelangte die Urkunde zum Taxator, der die Taxierung vornahm, die ganz offensichtlich vom Prokurator oder Petenten beeinflussbar war⁶⁷⁴. Die festgesetzte Taxe wurde auf der Urkunde links unter der Plica vermerkt. Seit dem 13. Jahrhundert sind Taxordnungen überliefert. Die ausführlichste Regelung ist in der Konstitution *Pater familias* von Johannes XXII. zusammengestellt⁶⁷⁵.

Für die Prüfung der Urkunde nach formalen oder auch inhaltlichen Kriterien standen an der Kurie drei unterschiedliche Institutionen zur Verfügung: Erstens kontrollierten die Abbeviatoren die Ergebnisse der Skriptoren *prima visio* nur auf Schreibfehler. Die zweite, intensivere Prüfung war die Judikatur, die in der Kanzlei und der *camera notariorum* vorgenommen wurde. Der Schwerpunkt der Judikatur lag auf der Ermittlung von Stilfehlern, denn alle Schriftstücke sollten nach dem jeweils gepflegten *stilus curiae*⁶⁷⁶ abgefaßt sein, der von Pontifikat zu Pontifikat leicht variieren konnte. Eine Korrektur vor allem für Justizbriefe wurde durch den Korrektor veranlaßt. Die Gratialsachen wurden zur Überprüfung auskultiert⁶⁷⁷. Wenn der Reskribendar die Urkunde beanstandete, konnte für die Neuschrift eine Gebühr für die *carta*, also das Pergament, fällig werden, die zu Lasten des Skriptors ging.

Es konnte vorkommen, daß der judizierende Abbeviator Urkunden zurückwies, obwohl sie vom Papst genehmigt worden sind, weil sie nicht den Kanzleiregeln entsprachen⁶⁷⁸. Die abschließende, dritte Kontrolle des *custos cancellarie* auf Rasuren⁶⁷⁹ scheint sich wohl nur auf sehr auffällige oder großflächige bezogen zu haben, denn in ca. jeder zweiten Papsturkunde, die für diese Studie herangezogen wurde, sind kleinere Rasuren feststellbar.

⁶⁷³ Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 144 f.

⁶⁷⁴ Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 145 erwähnt Trinkgelder für den Taxator. Vgl. auch von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band I, S. 138.

⁶⁷⁵ Kanzleiordnungen (wie Anm. 5), S. 103 § 132. Vgl. zu den Taxen: Michael Tangl, Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. In: MIÖG 13 (1892), S. 1 – 106, zur Situation ab Martin V. ab S. 69; Hermann Hoberg, Taxae pro communibus servitiis ex libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455 confectis, (= Studi e Testi 144), Città del Vaticano 1949; H. V. Sauerland, Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie während des späteren Mittelalters, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 16, 1897, S. 78 – 108; Heinrich Denifle, Die älteste Taxrolle der apostolischen Pönitentiarie, in: Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 4, 1888, S. 201 – 238.

⁶⁷⁶ Eine Zusammenstellung von Merkmalen des *stilus curie* und der wichtigsten verwendeten Bezeichnungen (z. B. für Personen) finden sich bei Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 59.

⁶⁷⁷ Vgl. oben zur Funktion des Auskultators, der zu den Skriptoren gehörte. Der Vermerk ist auf den Urkunden am oberen Rand der Plica rechts angebracht, über dem Namen des Skriptors, Beispiel: StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 1578; 1434 Juni 10: *auscultata per me Jo Creyt*. Zu Johannes Creyt siehe Anm. 205.

⁶⁷⁸ Der Ausweg war hier eine Expedition durch die Kammer, also über die Sekretäre, zu erreichen, um die Judikatur zu umgehen.

⁶⁷⁹ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 156.

War die Urkunde schon registriert, dann mußten etwaige Korrekturen im Register nachgetragen werden. Die Judikatur als nochmalige Kontrolle des Textes der fertigen Urkunde erfolgte nicht anhand der Minute⁶⁸⁰. Sollten Korrekturen erforderlich sein, dann mußten sie von demselben Schreiber ausgeführt werden, der die Minute zur Grossierung erhalten hatte⁶⁸¹.

Anschließend wurden die Urkunden, die es erforderten, in der *audientia litterarum contradictarum* verlesen. Den Durchlauf durch die Audientia sieht man den Urkunden daran an, daß sich an der rechten Seite des Textes, während des Pontifikats Martins V. überwiegend neben der ersten Zeile, bei Pius II. länger gezogene, senkrechte Striche befinden. Sie haben, unabhängig von ihrer Ausgestaltung am Kopf als *q* oder wie eine 7, zwei Querstriche in der Mitte dieses Striches, die meist mit anderer Tinte als dieser angebracht worden sind. In dem längeren Strich ist die Aufforderung zur Verlesung der Urkunde in der Audientia zu sehen, die kleinen Durchstriche dokumentieren den Vollzug⁶⁸². Zur Freigabe bedurfte es, daß die Schreiben in die Kanzlei gebracht wurden, um den Bullierungsbefehl zu erhalten⁶⁸³. In der Kanzlei war der *custos cancellarie* für die Aufbewahrung der Urkunden zuständig⁶⁸⁴. Hier konnte sie dann vom Petenten oder seinem Prokurator abgeholt und zur Bullierung gebracht werden.

Eine Alternative zur Verlesung der Urkunde in der Audientia war ihr Anschlag an der Tür von S. Peter. Erfolgte die Publikation in dieser Form, dann wurde am oberen Rand der Urkunde in der Mitte ein Vermerk angebracht, z. B. *affixa in valvis*. Gelegentlich findet sich von anderer Hand ein Vollziehungsvermerk *factum*⁶⁸⁵. Die Publikation mit dem Anschlag des Dokuments an einer Tür ist eine auch in partibus sehr gebräuchliche Art. Sie läßt sich bei größeren Verlautbarung, wie etwa der Bekanntgabe des Ergebnisses einer Bischofswahl finden⁶⁸⁶.

⁶⁸⁰ Ernst Pitz, Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte, in: QFIAB 58. 1978, S. 216 – 359, nennt die Minute als Bezugsdokument für die Judikatur. Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 43, widerspricht dieser Auffassung aufgrund seiner Untersuchungen. Die Verwendung der Minute scheint dafür kaum geeignet.

⁶⁸¹ „Korrekturen von derselben Hand waren seit alters vorgeschrieben“; vgl. Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 70, leider ohne weitere Quellenangabe.

⁶⁸² So auch erklärt bei Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 151. Aus den für diese Studie betrachteten Originalurkunden war zu sehen, daß z. B. Urkunden mit Auskultationsvermerken auf der Plica nie die Vorlesungsvermerke, also die senkrechten Striche am Urkundenrand, aufwiesen. Dies stützt die These von Frenz, daß die Striche im Zusammenhang mit der Audientia zu sehen sind.

⁶⁸³ Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 147 f.

⁶⁸⁴ Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 125.

⁶⁸⁵ Ob diese Art der Publikation erst nach der Besiegelung erfolgte, wie Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 150, meint, ist zwar nicht eindeutig zu entscheiden, erscheint aber angesichts des Geschäftsgangs, der mit der Bullierung abgeschlossen wird, eher unwahrscheinlich, zumal die Urkunde mit Bulle auch äußerst sperrig wurde. An den für diese Untersuchung herangezogenen Papsturkunden fanden sich keine Spuren, die nähere Auskünfte über die Art und Weise der Aufhängung hätten geben können.

⁶⁸⁶ Als Beispiel sei hier die Publikation anlässlich der Wahl Gerhards von Hoya 1441 zum Erzbischof von Bremen genannt, die in Magdeburg überliefert ist. In der Mitteilung des Domdekans wird ausdrücklich er-

Die Bullatoren waren von den Schreibern getrennt, überhaupt war die Bullierung ein Vorgang, der ganz und gar von der Kanzlei getrennt war. Dies war sicher eine Vorsichtsmaßnahme gegen die Einflußnahme des Kanzleipersonals und wohl auch als Schutz vor Fälschungen. In der Frühzeit dieser Institution wurde, wie erwähnt, darauf geachtet, daß die Bullatoren keine *litterati* waren⁶⁸⁷. Sie sollten durch ihre Leseunfähigkeit davor bewahrt werden, den bloßen Auftrag zur Anbringung der Bulle durch Kenntnisnahme des Urkundeninhalts zu hinterfragen und diesen vielleicht eigenmächtig zu ändern. Aus dieser Zeit stammt auch die Einrichtung, daß man die Urkunden, deren Bullierung an Seidenfäden erfolgen sollte, mit einer besonderen Form der Verzierung der Initialen des Papstnamens versah, während die Schriftstücke, die lediglich Hanffäden zur Befestigung der Bulle erhalten sollten, mit einfachen, geschwärtzten Majuskeln versehen wurden, um durch diese optischen Hinweise den Bullatoren die erwartete Form der Bullenbefestigung mitzuteilen. Die Entscheidung über die Art der Bullierung ergab sich entweder aus der Art des Inhalts der Bulle oder wurde vor der Reinschrift bereits extra angeordnet. Einige Urkundenarten, wie zum Beispiel Exekutorien, wurden generell nur mit einer Bulle an Hanffäden versehen.

Die Form der Bulle stand seit Paschalis II. (1099 – 1118) fest. Martin V. ist der letzte Papst, der noch die gotische Majuskel als Schrift benutzt. Sein Nachfolger modernisiert dies, indem er Capitalis Quadrata anwenden läßt⁶⁸⁸. Die Taxe für die Bullierung wurde in langen Ziffern auf der Plica vermerkt, die hinter dem Namen des Skriptors rechts angebracht wurden. Die Berechnung geschah in Florenen, nicht in *grossi*. Der *magister plumbi* trug auch das Expeditionsdatum ein, z. B. *expedita quinto kalendas maii anno quinto NN*⁶⁸⁹.

Die nun vollständige und gültige Urkunde wurde zur Registratur nochmals von der Wohnung der Bullatoren in den Palast gebracht. Nach dem Eintrag im Kanzleiregister (Lateranregister) und der Bezahlung der Taxe⁶⁹⁰ lag sie zur Abholung durch den Petenten oder seinen Bevollmächtigten bereit. Der Gang der Geschäfte war nun kurz vor dem Abschluß. Vor der Entgegennahme einer Provisionsurkunde für ein Benefizium war der Adressat gehalten, sich für die Annatenzahlung zu obligieren.

Wenn der Petent an der Kurie anwesend war und einen Universitätsabschluß besaß, dann verzichtete man auf eine *examinatio*, um sicherzustellen, daß der Kandidat geeignet war.

wähnt *edictum in australi hostio chori et deinde in valvis occidentalibus ecclesie nostre ut moris est debite executum*; LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol. 59r.

⁶⁸⁷ Schuchard, Deutsche (wie Anm. 8), S. 92 f.; Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 125.

⁶⁸⁸ In dieser Form bleibt die Bulle bis ins 20. Jahrhundert hinein. Erst Pius XI. (1922 – 1939) verändert den Durchmesser und das Bild etwas; vgl. Frenz, Papsturkunden (wie Anm. 311), S. 43.

⁶⁸⁹ Das Expeditionsdatum sollte mit in das Register übertragen werden; vgl. Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 125 f.

Nur Nichtgraduierte mußten sich der Prüfung unterziehen. Von der akademischen Ausbildung hing auch ab, ob der Petent nur eine Urkunde bekam oder noch eine Durchführungsanweisung für seine Urkunde beantragen mußte.

War für die Provision noch eine Exekutorie notwendig, so wurde diese vom *auscultator* mit der Petentenurkunde verglichen. Die Exekutorie unterscheidet sich von der dem Petenten ausgehändigten Urkunde nur dadurch, daß sie als Adresse nicht diesen, sondern die Namen von meistens drei Exekutoren nennt und den Petenten in der Narratio erwähnt. Im Kanzleiregister ist die Exekutorie jeweils direkt nach der Urkunde für den Petenten eingetragen und durch *simili modo* eingeleitet.

Es ist einigermaßen erstaunlich, daß das Verhältnis von Suppliken zu ausgestellten Bullen, wie Andreas Meyer errechnet hat bei 10 : 1 liegt⁶⁹¹. Er hat diese Zahlen aus der Betrachtung eines Zeitraums von über 100 Jahren gewonnen. Die Ergebnisse aus den hier behandelten Pontifikaten sprechen indes eher für ein Verhältnis von 7 : 1 im Pontifikat Martins V. und von 5 : 1 zur Zeit Pius' II. Neben den wenigen Fällen, die per se keine Bullenausfertigung nach sich zogen⁶⁹², ist das Verhältnis wohl nur so zu erklären, daß die Petenten oder Prokuratoren noch während des Geschäftsgangs von Konkurrenten erfuhren, die bessere Aussichten hatten, und deshalb auf das weitere Betreiben der Angelegenheit verzichteten. Möglicherweise hatte sich auch am Ort des Benefiziums die Situation geändert, so daß eine weitere Betreibung des Benefizialerwerbs nicht erfolgversprechend schien.

Die Frist, die zwischen Supplikengenehmigung und Expedition der Bulle lag, sollte ursprünglich nur zwei Monate betragen, wurde aber von Martin V. auf sechs Monate verlängert. Der Petent hatte aber mit einer Supplik um Prorogation eine Möglichkeit an der Hand, die Expedition immer wieder hinauszuschieben⁶⁹³. Eine Verlängerung der Expeditionsfrist konnte sich etwa anbieten, wenn um das erbetene Benefizium oder auch um eine in der Urkunde erwähnte, wesentliche Nonobstanz noch prozessiert wurde und das Endurteil in diesem Rechtsstreit abgewartet werden sollte. Falls dadurch der Inhalt der Urkunde verändert werden mußte, war dies durch eine Supplik um Reformation möglich, was den Aufwand eines völlig neuen Verfahrens ersparte, denn die Reformation legte ja die bereits genehmigte Supplik zugrunde. Hätte der Petent statt der Supplik um Prorogation des Termins die Bulle ausfertigen lassen, wäre das gesamte Verfahren entschieden teurer ausgefallen, weil es zweimal

⁶⁹⁰ Die Registertaxe richtete sich nach der Länge der Urkunde, wurde also *pro labore* bezahlt; vgl. Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 130.

⁶⁹¹ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 39), S. 52.

⁶⁹² Hier ist an das *sola-signatura*-Verfahren zu denken, bei dem die genehmigte Supplik zugleich als Bulle galt, eine Papsturkunde wurde sie ja durch die Genehmigung und Signatur ohnehin.

⁶⁹³ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 39), S. 52.

durchzuführen gewesen wäre. Darüber hinaus hätte er mit der Urkunde, die nicht mehr der realen Situation entsprach, ohnehin nicht viel anfangen können.

Es wurde bereits erwähnt, daß die Nachprüfung der *veritas precum* ein Problem für die Kurie war. In besonderen Fällen stand ihr aber mit der Aufforderung *ut se informet* eine Möglichkeit der Informationsnachsuche zur Verfügung⁶⁹⁴, die auch zur Verzögerung der Expedition führen konnte. Manchmal allerdings kam der Petent dieser Nachprüfung zuvor, indem er gleich einen Zeugen für einen bestimmten Sachverhalt präsentierte⁶⁹⁵.

Wo nun die Geschäfte der Kurie sich zugetragen haben, blieb bei den Erörterungen des Verfahrensablaufs weitgehend unberücksichtigt, denn die Forschungen über die Örtlichkeiten der verschiedenen Behörden ist noch längst nicht abgeschlossen. Es gibt für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts nur sehr wenige Angaben dazu. Die Supplikenregistratur soll sich im Apostolischen Palast befunden haben. 1466 ist dieses Büro jedoch bei der Kirche S. Maria in via lata anzutreffen⁶⁹⁶.

Die Kanzlei als Institution ist nicht an einem bestimmten Ort untergebracht gewesen. Man geht davon aus, daß die Skriptoren weitgehend in ihren Wohnungen arbeiteten. Die übrigen Funktionäre, die häufig mit dem Vizekanzler zu tun hatten, gingen in dessen Haus ein und aus⁶⁹⁷. Eine lokale Fixierung von Verwaltungseinheiten der Kurie ist erst ab Mitte des 15. Jahrhunderts festzustellen⁶⁹⁸. Das so eindrucksvolle Gebäude der Cancelleria am Corso Vittorio Emanuele II in der Nähe des Campo de' Fiori in Rom ist erst seit Clemens VII. (1523 – 1534) mit dieser Funktion verbunden.

Die Zeiten, zu denen die Kanzleimitarbeiter sich zu ihren Amtsgeschäften versammelten, waren gemeinhin als *cancellariam tenere* bezeichnet worden und waren auf drei wöchentliche Sitzungen verteilt, die dienstags, donnerstags und samstags angesetzt waren. Die Versammlung fand im Haus des Vizekanzlers statt und begann stets mit einem

⁶⁹⁴ Solchen Aufforderungen kamen dann meist die Kollektoren nach, wenn es sich um die Feststellung eines tatsächlichen Wertes eines Benefiziums drehte. Dazu sind Beispiele auch in RG VIII zu finden, vgl. Nr. 533, 2105, 2198, 2608, 3939 und öfter.

⁶⁹⁵ Johannes Werner von Flachslanzen oblierte sich am 18. Mai 1462 für die Annate der Erfurter Marienpropstei, wobei es heißt: *et produxit unum testem qui iurat dictam preposituram non excedere summam 100 fl. auri renen*. RG VIII, Nr. 3799. Johannes Werner de Flachslanzen erscheint seit 1458 als Kubikular Pius' II. (RG VIII, Nr. 1905) und ist auch in den Registern Pauls II. zu finden (RG IX zu Paul II, Manuskript im DHI Rom, Lemma „Johannes Weneri de Flachslanzen“). Seine diversen Einsätze als Prokurator im Pontifikat Pius' II. lassen darauf schließen, daß er eine große Verwaltungserfahrung besaß und mit sämtlichen Verfahrensabläufen vertraut war (Beispiele: RG VIII, Nr. 120, 467, 3053).

⁶⁹⁶ Sixtus IV. ließ es von dort in den vatikanischen Palast überführen; vgl. Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 142.

⁶⁹⁷ Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 140; bezieht sich vor allem auf Angaben bei Jacob Dittens (S. 12), Kanzleiordnungen und von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28) Band II, S. 130.

⁶⁹⁸ Hermann Diener, Die „Camera Papagalli“ im Palast des Papstes. Papageien als Hausgenossen der Päpste, Könige und Fürsten des Mittelalters und der Renaissance. In: Archiv für Kulturgeschichte 49 (1967), S. 43 – 97, hier S. 55 ff. Die *camera papagalli* diente dem Papst vor allem für repräsentative Veranstaltungen.

Gottesdienst⁶⁹⁹. Der Einsatz der Beamten und ihre Arbeitsweise läßt sich nur unbefriedigend rekonstruieren. Anhand der überlieferten Originale von Papsturkunden, die ja mehr Kanzleivermerke enthalten als die Registereinträge, gibt es wegen der geringen Überlieferungsdichte nur selten Möglichkeiten, Informationen über technische Abläufe zu sammeln.

Bei der Betrachtung von mehreren Papsturkunden für einen Empfänger, wobei hier nicht Urkunde und Exekutorie gemeint sind, sondern Urkunden unterschiedlichen Inhalts, ist ein Vergleich der Namen in den Kanzleivermerken hilfreich. Die Urkunden, die Martin V. 1425 Oktober 9 für den Deutschen Orden ausstellte, den er unter seinen unmittelbaren Schutz stellte und ihn von jeder anderen Jurisdiktion befreite, beziehen sich auf zwei Privilegien, die seine Vorgänger Clemens VII. und Urban VI. ausgestellt haben⁷⁰⁰. Beide Vorurkunden werden als Transsumt wiedergegeben. Die Kanzleivermerke sind bei beiden Urkunden identisch, die Namen der Schreiber, Michael Pinardi und Franciscus de Vellate, tauchen unter der Plica in jeder Urkunde auf, der Skriptor ist Minolus de Bossis⁷⁰¹. Zusätzlich gibt es auf der Plica einen Auskultationsvermerk des Registrators Jacobus de Cerretanis⁷⁰². Auch die Dorsalvermerke sind identisch.

Aus diesem Befund geht hervor, daß die zur gleichen Zeit bestellten und demselben Adressaten bzw. seinem Prokurator zuzuleitenden Urkunden als ein Vorgang, quasi als „Paket“ behandelt wurden. Sie durchliefen zusammen den Geschäftsgang und wurden von Hand zu Hand jeweils als Bündel gereicht. Dies wird vor allem bei solchen Urkunden der Fall gewesen sein, die inhaltlich aufeinander bezogen waren. Festzustellen ist ein solches Vorgehen auch bei Urkunden, die im Falle einer Bischofserhebung anfielen⁷⁰³. Der Elekt hat nicht nur seine Konsekration verbrieft nach Haus getragen, sondern oft auch noch eine Reihe von Sonderrechten und Vergünstigungen, sei es für einen Tragaltar, besondere Absolutionsvollmachten oder sonstige Indulte. Für jede Materie wurde eine Urkunde ausgestellt.

Ein anderer Faktor ist bei der Betrachtung des Geschäftsgangs noch anzusprechen: die Zeit. Wie lange dauerte es, bis die genehmigte Supplik wirklich zu einer Urkunde verwandelt wurde und in die Hände des Petenten oder seines Prokurators gelangen konnte⁷⁰⁴? Für die

⁶⁹⁹ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 104.

⁷⁰⁰ LHA Magdeburg, Rep. U. 15 X, Nr. 106 und 107. Auch Nr. 108 gehört dazu. Dieses Transsumt wurde allerdings nicht vom Papst, sondern vom Kölner Offizial 1427 notariell beglaubigt. Incipit: *Ad perpetuam rei memoriam. Excitat nostre mentis archanum* sowie *Ad perpetuam rei memoriam. Illa que pro tranquillo statu.*

⁷⁰¹ Über die beiden erstgenannten Schreiber sind keine weiteren Angaben zu ermitteln. Minolus de Bossis erscheint seit 1418 als Skriptor (Largiadèr, Papsturkunden (wie Anm. 77), Nr. 1005). Er erscheint mindestens bis 1430 (ASV, Annate 4, fol. 114v).

⁷⁰² Vgl. Anm. 194 zur Person.

⁷⁰³ Beispiele für die Zahl der anfallenden Urkunden und die Taxierung siehe in Kap. 5.

⁷⁰⁴ Die Berechnung zum jährlichen Aufkommen der genehmigten Suppliken und die Zahl der daran mitarbeitenden Registerschreiber wird weiter unten eingehender untersucht.

Tätigkeit der Schreiber liegen als Richtwert bestimmte Fristvorgaben vor. Die Kanzleischreiber sollten demnach nicht länger als sechs Tage für die Grossierung benötigen⁷⁰⁵.

Den Zeitabstand zwischen Genehmigungsdatum und der Vorlage zur Komputierung, beschreibt Thomas Frenz für die 381 Urkunden, die er untersucht hat, als erstaunlich kurz⁷⁰⁶. Immerhin wurden 69 % der Urkunden binnen drei Monaten ausgefertigt. In kürzerer Frist, nämlich binnen eines Monats sind etwa ein Drittel der Urkunden bewältigt worden. Die Kammerexpeditionen dauerten in der Regel etwas länger, die meisten erreichten aber auch innerhalb von drei Monaten das Ziel der Besiegelung. Die Einschätzung, daß die Urkundenausstellung grundsätzlich relativ zügig vonstatten ging, ist auch für die beiden hier behandelten Pontifikate zu beobachten. Bei der Beurteilung der Expeditionsfristen ist einzubeziehen, daß die Verzögerungen nicht in jedem Fall auf kurialer Seite zu suchen ist. Es konnte, wie erwähnt, auch im Interesse des Petenten liegen, eine Expedition zu verzögern.

Ein Beispiel für eine recht große Spanne zwischen Einreichungsdatum, Expeditionsdatum und schließlich dem Datum der Urkunde findet sich im Pontifikat Martins V. Johannes Lupi, ein Kleriker aus der Diözese Mainz, erhält am 28. April 1424 eine Genehmigung für seine Supplik um eine Expektanz auf ein Benefizium an S. Martin in Heiligenstadt mit dem Vorzugsdatum 29. Januar 1418. Als Expeditionsdatum wird der 18. Januar 1427 angegeben⁷⁰⁷!

⁷⁰⁵ Kanzleiordnungen (wie Anm. 5), S. 102 und 122; sehr viel kürzer war die Frist für die Pönitentiarieschreiber. Sie mußte die Arbeitsergebnisse innerhalb eines Tages vorlegen. Vgl. Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 71.

⁷⁰⁶ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 113.

⁷⁰⁷ Regesten Papsturkunden Niedersachsen (wie Anm. 43), Nr. 1514. Die Urkunde enthält auch Vermerke über die Eignungsprüfung, so daß davon auszugehen ist, daß es sich um eine Provision *in forma pauperum* handelt. Das würde zumindest das Vorzugsdatum erklären. Vgl. StadtA Duderstadt, Urkunden, Nr. 181.

2. 6. Urkunden

Die Papsturkunde in ihrer Entwicklung und Ausprägung ist vielfach genauer betrachtet worden, so etwa von Thomas Frenz und Ernst Pitz, so daß hier nicht auf sämtliche Formalien eingegangen werden muß. Sie gelten im wesentlichen auch für die Bullen, die im Zusammenhang mit dem Benefizialwesen expediert wurden. Da bei den meisten Darstellungen das Endprodukt der Kanzlei, also die eigentliche Papsturkunde im Mittelpunkt steht, soll im folgenden etwas genauer auf die Supplik und ihr Formular eingegangen werden, da sie den Geschäftsgang eröffnet und mit den darin enthaltenen Informationen den weiteren Ablauf bedingt.

2.6.1. Supplikenformular

Im strengen Sinn sind Suppliken nach Thomas Frenz zu den Akten und nicht zu den Urkunden zu rechnen. Sie dienten aber in bestimmten Fällen als Urkundenersatz⁷⁰⁸. Dieser Ansatz ist durchaus zu diskutieren. Da eine Akte in der klassischen archivarischen Definition eine Zusammenfassung von Schriftstücken unter einem bestimmten Sachverhalt, bezogen auf eine bestimmte Zeitspanne, ist, kann eine Supplik nur schwerlich darunter gefaßt werden. Sie hat demgegenüber alle Merkmale einer Urkunde, soweit dafür formale Kriterien herangezogen werden. Mit der Einbindung der Supplik in den kurialen Geschäftsgang werden zwar weitere schriftliche Aufzeichnungen erzeugt, die im Zusammenhang mit der Supplik stehen, ohne aber real mit ihr zusammen aufbewahrt zu werden. Die Originalsupplik wird im Gegenteil nach der Genehmigung und dem Eintrag in das Supplikenregister vernichtet, weil für das weitere Verfahren die Authentizität von dem Exemplar des Petenten auf den Eintrag in den päpstlichen Registern übergeht. Das bedeutet praktisch, daß der Inhalt seine Form gewechselt hat: aus dem Einzelschriftstück wurde ein Eintrag in ein Amtsbuch. Die damit verbundenen schriftlich aufgezeichneten Informationen, darunter sind beispielsweise die Obligation in den Annatenregistern, die Eintragung des Zahlungsvermerks in den Introitus-Exitus-Registern und nicht zuletzt die ausgestellte Bulle zu verstehen, befinden sich in jeweils anderen Amtsbüchern. Somit kann von einem Aktenstück keine Rede sein, denn es erfolgt keine Zusammenführung der Informationen zu einer Supplik in einem komponierten Vorgang, also einer Akte.

⁷⁰⁸ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 67.

Die Suppliken im kurialen Geschäftsgang sind von Ernst Pitz mit seiner Studie zur Supplikensignatur dargestellt worden⁷⁰⁹. An dieser Stelle interessiert vor allem das Formular, denn der Informationsgehalt der Supplik ist für das Verwaltungshandeln der Kurie von besonderer Bedeutung. Die Supplik ist zugleich Anstoß des Verfahrens und Bindeglied zwischen den einzelnen Geschäftsgangsstufen bis zur Endabwicklung des Vorgangs in Form einer Bulle. Die Informationen aus der Supplik sind zudem die einzigen, die den jeweiligen Bearbeitern, sei es dem Papst oder dem Vizekanzler, bei der Genehmigung, oder dem Abbeviator und dem Schreiber bei der technischen Durchführung der Urkundenerstellung zur Verfügung stehen. In der Supplik stellt sich der Petent dar und bringt sein Anliegen vor. Daß er dies im 15. Jahrhundert in stark standardisierter Form tut, soll nicht davon ablenken, daß die Spannweite der Darstellungsmöglichkeit dennoch ziemlich groß war. Außerdem ist zu beachten, und darauf ist immer wieder zurückzukommen, daß die kurialen Behörden nahezu gänzlich von den Informationen, die der Petent mit seiner Supplik zur Verfügung stellt, abhängig sind. Die *Audientia litterarum contradictarum* bot durch das Verlesen oder die Kanzlei durch die Aushängung zwar Möglichkeiten zur Überprüfung der Angaben etwa durch den Petenten oder dessen Konkurrenten, doch wurden diesem Verfahren nur ausgesuchte Fälle unterworfen, über deren Auswahlkriterien bisher noch sehr wenig bekannt ist. Jedenfalls erfaßten auch diese Maßnahmen nur einen Teil der zu bearbeitenden Vorgänge. Die Angaben konnten schon aus kommunikationstechnischen Gründen nicht in jedem Fall einer Verifikation unterzogen werden. Auf den Stellenwert der Information als solcher, ihren Transfer zur und innerhalb der Kurie wird noch einzugehen sein.

Der Aufbau der Supplik gliedert sich wie folgt:

Adresse

Beatissime pater ist die häufigste Anrede des Papstes in der Supplik⁷¹⁰. Sie ist dort zu finden, wo es um einfache Provisionen geht. In Abwandlung dazu kommt auch die Formulierung *Dignetur sanctitati vestre*. Sie bezieht sich aber stets auf ein zuvor von der Kurie ausgegebenes Dokument, etwa eine Provision⁷¹¹, deren Expedition prorogiert werden soll, oder eine

⁷⁰⁹ Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2).

⁷¹⁰ Je nach Schreiber erscheint sie im Supplikenregister als Volltext oder auch gekürzt, wobei die Kürzungen variieren, vgl. *Beatissime pr* in ASV, Reg. Suppl. 521, fol. 29r. oder *Beame pr*, ebenda, fol. 125r. Im Text wird die Bezeichnung zu S.V. (Sanctitatis Vestre) abgekürzt. – Die folgenden Belege sind aus diesem Supplikenband aus dem ersten Pontifikatsjahr Pius' II. entnommen, sie lassen sich auch in anderen nachweisen. Der Einfachheit halber wurden die zu benennenden Phänomene wegen der leichteren Überprüfbarkeit hauptsächlich aus diesem einen Band gewählt.

⁷¹¹ Z. B. *Dignetur sanctitati vestre tempus de expediendis litteris apostolicis graciae nove provisionis pro devoto viro NN de et super ...*

Reformation anderer Art, die den Inhalt der bereits genehmigten Supplik verändern soll⁷¹². Mit der Einleitung *Supplicat* können verschiedene Sachverhalte einhergehen, wie etwa eine Dispensationsbitte⁷¹³, eine Bitte um Provision mit einem Benefizium oder Ähnliches. Der Supplikant ist hier nicht der Petent selbst, sondern z. B. ein Kardinal, dessen Familiar er ist. Denselben Beginn hat auch eine Supplik, die ein Papstfamiliar⁷¹⁴ oder aber ein kurialer Funktionsträger einreicht⁷¹⁵. Gelegentlich wird die Bitte verstärkt durch *Supplicat humiliter*⁷¹⁶. Die besondere, bestimmte Prärogativen voraussetzende Expeditionsform *Motu proprio* wird auch in der Einleitung der Supplik deutlich, die mit diesen Worten beginnt⁷¹⁷.

Inscriptio

Der Petent bezeichnet sich durchweg als *devotus vester*⁷¹⁸. Es findet sich auch die Syntaxformel *nuper cum devotus*, wenn eine längere Narratio folgt⁷¹⁹. Bei der Eröffnung mit *Dignetur sanctitati vestri* folgt in der Regel ein Bezug zum bereits eingereichten Schriftstück und anschließend der Name des Petenten⁷²⁰. Bei Suppliken, die mit der am häufigsten gebrauchten Form *Beatissime pater* beginnen, folgt nach der Intitulatio meist erst eine Narratio, in der der Name des Petenten erwähnt wird. In der eigentlichen Supplikation wird dieser nochmals wiederholt. In den Registern steht an dieser Stelle am Rand meist ein sehr kursiv geschriebenes *N*, das den Namen des Petenten leichter auffinden helfen soll. An der Inscriptio ist ablesbar, ob der Petent selbst sein Anliegen vorträgt, oder ob ein Dritter die Supplik für ihn einreicht, was häufig bei Familiaren der Kardinäle zu beobachten ist.

Zur Namensschreibung generell ist zu bemerken, daß sie sehr frei gehandhabt wurde, nicht selten findet sich ein Name sogar innerhalb einer Supplik unterschiedlich wiedergegeben. Auch sind die Namen nicht frei von Kürzungen, gerade die Buchstaben n und m werden häufiger gekürzt. Bei relativ häufigen Vornamen wie Hermannus oder Antonius ist

⁷¹² ASV, Reg. Suppl. 521, fol. 226v: *Dignetur S. V. litteras apostolicas super supplicatione cuius copia ...*

⁷¹³ Vgl. ASV, Reg. Suppl. 521, fol. 141r. für den Kölner Kleriker Remboldus Ketzghin, der Kardinalfamiliar.

⁷¹⁴ ASV, Reg. Suppl. 521, fol. 142v: Franciscus Antonii bezeichnet sich als Papstfamiliar. Der Text beginnt: *Supplicat S. V. devotus orator vester Franciscus Antonii clericus Ferrariensis S. V. familiaris continuus commensalis in decimo octavo vel circa sue etatis anno constitutus et nullum ecclesiasticum beneficium obtinens quatenus sibi gratiam ...*

⁷¹⁵ ASV, Reg. Suppl. 521, fol. 266v: *Supplicat S. V. devotus vester Johannes Moer presbiter Coloniensis diocesis litterarum apostolicarum abbreviator ac decretorum baccalarius in curia S. V. presens quatenus sibi specialem gratiam ...*

⁷¹⁶ ASV, Reg. Suppl. 521, fol. 276v.

⁷¹⁷ ASV, Reg. Suppl. 521, fol. 226v: *Motu proprio et(cetera) dilecto filio Francisco de Bonhomis clerico Ter-gestensi familiari nostro continuo commensali ...*

⁷¹⁸ Vgl. auch *Practica cancellariae apostolicae cum stilo et formis in romana curia usitatis*. Excerpta nuper es memorabilibus D. Hier. Paul. Barchin. litterarum apostolicarum vicecorrectoris, Lyon 1549, S. 3. Die Ausgabe Venedig 1572 wurde im Deutschen Historischen Institut in Rom benutzt.

⁷¹⁹ ASV, Reg. Suppl. 521, fol. 252v.

⁷²⁰ ASV, Reg. Suppl. 521, fol. 277r.

das leicht aufzulösen, bei den Zunamen oft recht schwierig, wenn der Kleriker nicht aus anderem Überlieferungszusammenhang bekannt ist. Daß hier auch der Herkunftssprachraum des Klerikers eine Rolle spielt, ist augenscheinlich.

Narratio

Die Narratio ist der Teil der Supplik, der am wenigsten standardisiert erscheint oder durch Formeln geprägt ist. Angesichts ihrer kommunikativen Funktion ist das zu erwarten. Sie ist etwa dort zu finden, wo ein Prozeß um das in Rede stehende Benefizium im Gang ist oder bereits in irgendeiner Weise über das Benefizium Bullen ausgestellt worden sind. Sie wird dann z. B. eingeleitet mit: *Cum coram venerabili viro domino NN sanctitatis vestre auditore iudice ad hec per sanctitati vestre deputato inter devotum virum NN agentem ex una et NN ex altera partibus de et super parochiali ecclesia NN ... lis pendeat indecisa ...*⁷²¹. In diesem relativ kompakten Satz sind der von päpstlicher Seite beauftragte Richter und die jeweiligen Prozeßgegner genannt. Als Variante findet sich *lite pendente in sacro palacio apostolico causarum inter ...*⁷²² Die Narratio kann auch mit *alias* direkt nach der Intitulatio eingeleitet werden⁷²³. *Quia quedam/quidam* (es folgt das Benefizium) leitet die Narratio ein in einem Fall, in dem ein Benefizium aufgrund einer zu erwartenden anderen Verleihung als vakant anzusehen ist⁷²⁴. Die Einleitung der Narratio scheint aber aufgrund der inhaltlichen Vielfalt nicht so stark standardisiert worden zu sein, wie die übrigen Teile der Supplik⁷²⁵.

Supplikation

Hier ist der eigentliche, dispositive Teil der Supplik zu suchen. Das Petitum wird eingeleitet mit *supplicat sanctitati vestre*, manchmal mit Bezug auf einen bereits genannten Prozeßbeteiligten, *dictus NN*. In einigen Fällen beginnt die Supplik, wie bereits genannt, direkt mit *Supplicat*, oder mit *Supplicat igitur*, wenn es sich um einen Rotulus handelt oder wenn von demselben Petenten bereits eine Supplik vorausgeht und somit durch die Anrede an den Papst dem Protokoll bereits Rechnung getragen wurde. Dann wird nach dem Namen das Anliegen mit der Formel *quatenus sibi gratiam facientes specialem de* direkt angeschlossen, worauf die Beschreibung des Benefiziums nach dem Muster: rechtliche Gestalt, Patrozinium, Ort, Diözesanzugehörigkeit folgt. Zur Supplikation gehört auch die Nennung des konkreten

⁷²¹ Beispiel: ASV, Reg. Suppl. 301 fol. 231vs, betreffend die Pfarrei Otterndorf.

⁷²² Beispiel: Brem. UB VII, Nr. 266, Surrogation.

⁷²³ Brem. UB VIII, Nr. 168; Benefizientausch.

⁷²⁴ Beispiel: Brem. UB VII, Nr. 268 von 1444 Sep. 19.

⁷²⁵ *Beatissime pater, vacans simplici beneficio sine cura ...* kommt sofort zur eigentlichen Sache, vgl. ASV, Reg. Suppl. 521, fol. 6v.

Vakanzgrundes mit dem Namen des Vorbesitzers und des Pfründwertes in Silbermark. Der Pfründwert wird immer als Annahme einer allgemeinen Schätzung, die einen Maximalwert angibt, formuliert: *cuius fructus etcetera ... marcharum argenti (puri) communi extimatione valorem annuum non excedunt.*

Bei Suppliken um Expektativen wird an der Stelle der Beschreibung des vakanten Benefiziums entweder der Kollator, aus dessen Zuständigkeitsbereich der Petent eine Stelle zu bekommen hofft, mit der Formel *de beneficio ad collationem NN*, oder aber das Stift, in dem er eine Präbende erhalten möchte, meist in der Formulierung *de canonicatu cum reservatione prebende*, genannt. Schon unter Martin V. werden beide Expektanzbitten kombiniert⁷²⁶. In späteren Pontifikaten werden ein oder zwei Benefizien mit einer Supplik erbeten, etwa mit der Formulierung *de uno vel duobus beneficio vel beneficiis*⁷²⁷. Solche Formen finden sich auch für Pius II.⁷²⁸.

Vakanzgrund

Nach der Beschreibung der erbetenen Stelle folgen allgemeine Formeln mit kirchenrechtlichem Hintergrund betreffend die Vakanz, eingeleitet mit *sive premissis sive alio quovis modo aut ex alterius cuiuscunque persona seu per liberam resignationem NN aut alterius in dicta Romana curia vel extra eam etiam coram notario publico et testibus sponte factam*. Gelegentlich wird nur mit dem Satz *tunc certo modo vacante*⁷²⁹ der Pflicht zur Erklärung des Vakanzgrundes Genüge getan. Der Schluß der vollständigen Vakanzformel bezieht sich auf Reservationen aufgrund des Kirchenrechts: *etiam si tanto tempore vacaverit, quod eius collatio iuxta Lateranensis statuta concilii ad sedem apostolicam legitime devoluta aut alias generaliter vel specialiter reservata, affecta, litigiosa etcetera litis statum habentes pro expressis ...*⁷³⁰ Dann wird die eigentliche Supplikation wieder aufgenommen und schließt die Petitionsformel *dignemini misericorditer providere* gewissermaßen ab.

Die Schlußformel des Vakanzgrundes kann bei Neuprovisionen auch variiert werden zu *sive ut premittitur sive alias quovismodo aut ex alterius cuiuscunque persona seu per constitutionem Execrabilis vacet ac generaliter vel specialiter reservata, devoluta, curata, electiva et cuius statum etcetera litigiosum sit, de novo providere dignemini ...* Die Bulle *Execrabilis*, die von Johannes XXII. 1317 ausgestellt wurde, regelte die Reservierung von Verga-

⁷²⁶ Beispiel: RG IV, Sp. 3026.

⁷²⁷ Vgl. Schwarz, Papstfamiare (wie Anm. 3), S. 311.

⁷²⁸ Sie wurden näher untersucht von N. Gotteri, Les „expectative in Francia“ de 1462. In: *Mélanges de l'École Française de Rome, Moyen Age – Temps modernes* 83 (1971), S. 483 – 519.

⁷²⁹ Brem. UB VII, Nr. 237, 1444 Juli 8.

⁷³⁰ ASV, Reg. Suppl. 514, fol. 77v.

ben durch den Papst erstmals umfassend⁷³¹. Der Vakanzgrund wird beschrieben, um sicherzustellen, daß die Stelle tatsächlich zur Neuvergabe ansteht. Bei Expektanzen fehlen diese Angaben folgerichtig.

Nonobstanzen

Nach der Petitionsformel werden nach der Einleitung *non obstantibus* die sogenannten Nonobstanzen aufgereiht. Darunter sind zum einen Benefizien zu verstehen, die sich bereits im Besitz des Petenten befinden, zum anderen aber auch Rechtstitel, Prozesse oder gewährte Dispense. Zusammengefaßt ist dies der Ort, an dem all das deklariert wird, was einer Verleihung im Wege stehen könnte, wäre es nicht als Hinderungsgrund ausgeschlossen. Die Angabe der Benefizien folgt dem schon gewohnten Schema: Art, Patrozinium, Ort, Diözese, Pfründwert. Zu bestimmten Zeiten, etwa im Pontifikat Eugens IV., wurde auch an dieser Stelle vermerkt, wenn der Petent bereits über weitere Expektanzen verfügt⁷³².

Nach welchen Kriterien die Angabe der Nonobstanzen tatsächlich erfolgte, ist nicht genau zu beschreiben, denn Stichproben in den Beispieldiözesen haben ergeben, daß nicht immer alle Benefizien angegeben worden sind, die zu einem bestimmten Zeitpunkt dem Petenten gehörten oder von ihm beansprucht wurden⁷³³. Ausnahmeregelungen sind nur von Martin V. bekannt, der den Abbiatioren zugesteht, daß sie, wenn sie Benefizium von mehr als 400 Pfund Gesamtwert besäßen, diese nicht alle angeben müßten⁷³⁴.

Signatur

Direkt hinter dem letzten Satz der Supplik wird die Signatur angebracht und besteht je nach Signatar aus der Formulierung *fiat* oder *fiat ut petitur*, wenn es sich um den Papst handelt; der Vizekanzler signiert mit *concessum* oder *concessum ut petitur*. Über die Signaturen wurde bereits bei den Kanzleiregeln gesprochen.

Datierung

⁷³¹ Beispiel; ASV, Reg. Suppl. 514, fol. 77v.: *vel per constitutionem Execrabilis vacet*.

⁷³² Beispiel: Brem. UB VII, Nr. 236 von 1444 Juli 8 für Everhardus de Duthe, der eine Provision für die Theaurarie an S. Ansgarii in Bremen erhält.

⁷³³ Dies konnte etwa für den Kölner Kleriker Henricus Steinhoff nachgewiesen werden, vgl. von Boeselager, Steinhoff (wie Anm. 88). Man kommt auf die ‚vergessenen‘ Nonobstanzen beispielsweise dadurch, daß nach dem Tod eines Klerikers Suppliken um seinen Benefiziennachlaß eingereicht werden. Stellt man diese zusammen und vergleicht sie mit den Angaben, die er zu Lebzeiten in seinen eigenen Suppliken erwähnt hat, kann man die Diskrepanz feststellen. Die Suche ist zeitaufwendig und wird am besten für diejenigen Kleriker unternommen, für die auch Quellen *in partibus* vorliegen, um eine zusätzliche Verifikationsmöglichkeit zu haben. In den bisher bearbeiteten Fällen, z. B. für Heynemannus de Unna und Hermannus Lutkehus kamen jedesmal solche ‚vergessenen‘ Nonobstanzen zutage.

⁷³⁴ Regulae Cancellariae (wie Anm. 29), S. 191, Nr. 19.

Die Datierung ist unmittelbarer Bestandteil der Signatur. An erster Stelle ist der Ort der Verhandlung bezeichnet, wobei bei der Angabe *Rome* weitere Spezifizierungen angefügt werden⁷³⁵. Im Laufe der Zeit hat sich die Datierung verändert. Ausgehend von den Formulierungen, die sich am römischen Kalender orientieren und die Zählung der Pontifikatsjahre enthält⁷³⁶, entwickelt sich mit Zwischenstufen eine sehr viel modernere Form, die das Inkarnationsjahr mit aufnimmt. Die Datierung der Suppliken ist unterschieden von der kompletteren Formel in den Bullen. Eugen IV. datiert dort bereits nach *anno incarnationis dominice*, fährt dann aber mit der römischen Tages- und Monatszählung fort und schließt die Pontifikatsjahrzählung an. Pius II. versucht beides zu vereinigen, indem er seine Datierung mit dem Inkarnationsjahr beginnt, nach der Monats- und Tagesdatierung aber auch noch das Pontifikatsjahr als Abschluß der Formel anfügt.

Klauseln

Normalerweise findet sich die Formulierung *cum clausulis (necessariis et) opportunis*⁷³⁷ am Ende der Supplik; sie reicht in den meisten Fällen für die Angaben, die zur endgültigen Ausstellung der Bulle benötigt werden, aus⁷³⁸. In manchen Fällen werden nach der Signatur noch besondere, auf den Einzelfall bezogene Klauseln angefügt, die immer mit *Et* eingeleitet werden und entweder einzeln oder nach der letzten Klausel summarisch nochmals signiert werden⁷³⁹.

Die Klauseln können, wie die Narratio, inhaltlich und formal unterschiedlich gestaltet sein, abhängig vom Gegenstand der Urkunde. Im Zusammenhang mit Benefizialsachen erscheinen vor allem Klauseln, die sich auf die Expeditionsform der Urkunde beziehen⁷⁴⁰,

⁷³⁵ Hier werden die Aufenthaltsorte des Papstes etwa in S. Peter oder S. Maria Maggiore bezeichnet. Außerhalb Roms werden meist nur die Orte bezeichnet, etwa *Mantue, Florentie* etc.

⁷³⁶ So noch zur Zeit Eugens IV.

⁷³⁷ Beispiele finden sich in jedem Registerband, nahezu in jeder Quinterne, vgl. ASV, Reg. Suppl. 521, fol. 142r. und öfter.

⁷³⁸ Der Begriff Klauseln wird hier nur auf die unter dem eigentlichen Text der Supplik angebrachten Bestimmungen gebraucht, nicht im Sinn von Meyer, der mit dem Begriff die verschiedenen Formeln meint. Vgl. Meyer, *Arme Kleriker* (wie Anm. 57), S. 59 u. a. Die Formulierung *cum nonobstantibus et clausulis opportunis* schließt meist die Supplik ab; vgl. Bistumsarchiv Köln, S. Laurenz, Akten D II 13, sowie in den Supplikenregistern.

⁷³⁹ Die Signatur jeder einzelnen Klausel ist in den Kanzleiregeln vorgeschrieben. Summarische Signaturen, bei denen die Klauseln mit einer Klammer zusammengefaßt werden, hinter der die Signatur für alle zusammengefaßt steht, sind besonders im Pontifikat Pius' II. zu beobachten. Es ist noch zu prüfen, seit wann genau die summarische Signatur einsetzt.

⁷⁴⁰ Das ist bei der Expedition als Breve mit der Formel *Et quod littere apostolice expediatur in forma brevis* (z. B. ASV, Reg. Suppl. 531, fol. 32r) durchaus sinnvoll, weil dies nicht aus dem Text selbst hervorgeht. Anders ist die Angabe *Et motu proprio*, denn sie findet sich meist bereits als Incipit der Supplik. Eine Supplik, die keine weitere Bullenausfertigung nach sich ziehen soll, wird *sola signatura* gültig: *Et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat absque aliarum litterarum apostolicarum confectione*. ASV, Reg. Suppl. 514, fol. 185r. Dieser Fall bezieht sich auf das Kloster Ste. Geneviève in Paris. Schon in

Ausnahmen von Kanzleiregeln erbitten⁷⁴¹, den Nachtrag von Informationen⁷⁴², oder die Verwendung bestimmter Formeln⁷⁴³. Eine andere Kategorie von Klausel bezieht sich auf den Inhalt der Supplik und kann die besondere Genehmigung oder Aussetzung von Rechten betreffen⁷⁴⁴. Auch die Veränderung der Qualität des Benefiziums, etwa die Umwandlung in eine Kommende, kann so erbeten werden⁷⁴⁵. In diese Kategorie gehören auch Klauseln, die sich auf den weiteren Umgang mit der erbetenen Stelle beziehen, wie z. B. das Recht zur Permutation⁷⁴⁶. Die Gültigkeitsdauer der in der Supplik bezeichneten Angelegenheit, z. B. eines Dispenses oder einer Verleihung wird unter Umständen noch einmal unter dem Text wiederholt. Häufig ist: *Et ad vitam*⁷⁴⁷.

der Narratio wird die Armut des Klosters erwähnt. Somit verzichtet man gern auf die teure Bullenausfertigung.

- ⁷⁴¹ Das Vorkommen der Klauseln zur Aufhebung der entgegenstehenden Kanzleiregeln kommt zwar nicht häufig vor, aber in jedem Supplikenregister fand sich mehr als eine Petition dieser Art, z. B. ASV, Reg. Suppl. 521, fol. 142v: *non obstantibus clausula in contrarium edita*. Reg. Suppl. 514, fol. 93v. Es ist möglich, daß gerade Kuriale diese Klausel aufgrund ihres ‚Insiderwissens‘ besonders häufig anwandten, vgl. den Kubikular Ciriacus Leckstein, ASV, Reg. Suppl. 514, fol. 153v.
- ⁷⁴² Dazu gehört auch die Genehmigung, daß die Wertangaben der Benefizien, die als Nonobstanzen angegeben werden müssen, in der Kanzlei vor Ausstellung der Bulle benannt werden, z. B.: *Et quod non obstancie etcetera in cancellaria apostolica in confectiione litterarum possint exprimi in forma* (Brem. UB VII, Nr. 210 von 1444 Mai 20, Provision für Everhardus de Duthe, Kleriker der Diözese Osnabrück und Notar an der Kurie, für ein Kanonikat an S. Ansgarii in Bremen). Eine Variante dazu ist die Nachreichung des Zunamens eines in der Supplik Genannten, häufig des Vorbesitzers: *Et quod cognomen dicti Stephani exprimi possit in confectiione litterarum* (Reg. Suppl. 534, fol. 11v). Manchmal weiß der Petent nicht einmal einen Teil des Namens und muß ihn insgesamt nachreichen (vgl. ASV, Reg. Suppl. 521, fol. 166v: *Et quod nomen et cognomen per obitum cuius vacavit possit ex(primi?) ante confectiionis litterarum et(cetera)*).
- ⁷⁴³ Die Verwendung der Verewigungsformel wird durch die Nennung des Incipits in der Klausel erbeten, beispielsweise *Et quod littere expediatur ad perpetuam rei memoriam*; ASV, Reg. Suppl. 550, fol. 196r, wo es um eine Konfirmation geht. Die Expeditionsform und das Incipit wird kombiniert in der Klausel: *Et quod littere desuper conficiende in uberiori forma cum clausulis motus proprii certeque sciencie expediantur*; ASV, Reg. Suppl. 559, fol. 135v.
- ⁷⁴⁴ Das erbetene Benefizium kann unter Umständen eingebunden sein in sehr restriktive Vergabevoraussetzungen seitens der Institution, zu der es gehört. Das ist am häufigsten bei Dom- oder Kollegiatdignitäten zu beobachten, für deren Verleihung die Statuten etwa vorstehen, daß nur ein Kleriker, der bereits dem Kapitel angehört, zu einer Dignität zugelassen bzw. gewählt werden kann; Beispiel: ASV, Reg. Suppl. 521, fol. 229r: *Et cum derogatione statutorum qua cavetur quod nullus assequatur dignitatem nisi actu canonicus et prebendatus*. Etwas seltener sind Derogationen wegen Patronatsrechten mit der Klausel: *Et quod possit acceptare canonicatum et maiorem prebendam cum derogatione statutorum etcetera iuxta petita supradicta etcetera*; Brem. UB VII, Nr. 110. Gelegentlich wird dieser Sachverhalt auch viel allgemeiner gefaßt in der Form *Et cum quacumque derogatione neccessaria* (sic!); ASV, Reg. Suppl. 522, fol. 136r, für Theodericus de Calvis betreffend ein Lübecker Domkanonikat. Das Vergabeverfahren, zumindest, wenn es sich um eine Verleihung im Zusammenhang mit den päpstlichen Reservatrechten handelt, kann in der Klausel zum Ausdruck gebracht werden, die die Anwendung des Rechts erläutert, etwa: *Et cum clausula generalem reservationem importan (...?) ex eo quia dictus Hermannus olim dicti domini Cardinalis familiaris continuus commensalis extitit*; ASV, Reg. Suppl. 534, fol. 37v. Es handelt sich um Hermannus Custodis, dessen Rektorat an der Osnabrücker Katharinenkirche dem Johannes Rakebrant übergeben wird.
- ⁷⁴⁵ *Et ad commendam ut petitur*, vgl. ASV, Reg. Suppl. 521, fol. 37v. Gelegentlich werden auch gleich mehrere Stellen als Kommenden erbeten, was dann die Klausel *Et ad duo beneficia in commendam* nach sich zieht; ASV, Reg. Suppl. 514, fol. 147v.
- ⁷⁴⁶ *Et cum potestate permutationis*; ASV, Reg. Suppl. 514, fol. 147v.
- ⁷⁴⁷ Z. B. Reg. Suppl. 522, fol. 87v; unter der Supplik des Abbreviators Henricus Huseman. Gerade bei dieser Klausel kommt es öfter zu Korrekturen von Seiten der Genehmigungsinstanz; vgl. RG VIII, das diese Veränderungen mit verzeichnet.

Eine Klausel, die sich erst nach dem Wiener Konkordat von 1448, also besonders im Pontifikat Pius' II. findet, bezieht sich auf den Vergabemodus: *Et in mensibus ordinariorum*⁷⁴⁸. Sie hebt die Bestimmung des Konkordats bezüglich der für den Papst und den ordentlichen Kollator zugeteilten Monate auf, indem der Ordinarius in seinem Vergaberecht übergangen wird.

Gerade an den Klauseln unter dem eigentlichen Supplikentext ist ablesbar, unter welchen realen Bedingungen eine Genehmigung zustande gekommen ist. Die Klauseln sind es auch, in denen sich der sogenannte Kanzleibrauch am ehesten fassen läßt. Er unterschied sich von den Kanzleiregeln und -ordnungen darin, daß er eben nicht schriftlich niedergelegt war, sondern sich aus den täglichen Anforderungen heraus ausgebildet hatte⁷⁴⁹.

2.6.2. Bullenformular

Da gerade zu den Papsturkunden einschlägige und hier schon oft zitierte Arbeiten von Thomas Frenz und Ernst Pitz sowie klassische Handbücher zur Urkundenlehre vorliegen, soll an dieser Stelle nicht ausführlich auf die Bulle eingegangen, sondern nur die Berührungspunkte mit der Supplik geschildert werden.

Vorgezeichnet durch den Inhalt der Supplikation wird durch die Abbreviatoren die Minute, also das Konzept der Bulle, aufgesetzt. Die Ausfertigung orientiert sich am Supplikenformular insofern, als sich die Informationen in der Inscriptio in derselben Weise finden. Die Intitulatio *Martinus episcopus servus servorum dei ...* bleibt unverändert⁷⁵⁰.

Die meisten Urkunden, die im Zusammenhang mit dem Benefizialwesen ausgefertigt wurden, beginnen mit der Arenga: *Vite et morum honestas aliaque laudabilia probitatis et virtutum merita, super quibus apud nos fidedigno commendaris testimonio, nos inducunt, ut tibi reddamur ad gratiam liberales ...*⁷⁵¹ Sie ist nahezu durchgängig gebraucht worden bei Provisionen und Expektanzen. Variationen beziehen sich auf die jeweils besondere Situation des Petenten. Ist er etwa Inhaber eines akademischen Grades, dann wird der Formulierung

⁷⁴⁸ Reg. Suppl. 512, fol. 82r. Der vorliegende Fall betrifft eine Union, die vollzogen werden soll, unabhängig davon, ob die eintretende Vakanz in einem päpstlichen Monat oder in einem des Ordinarius eintritt.

⁷⁴⁹ Der Kanzleibrauch ist besonders bei den Bittschriften zu fassen, die eigentlich nach Anwendung der üblichen Rechtsvorschriften oder Formalia keine Aussicht auf Genehmigung gehabt hätten, vgl. Schwarz, Schreiberkollegien (wie Anm. 2), S. 138.

⁷⁵⁰ Grundlegend für das Formular im 15. Jahrhundert Frenz, Papsturkunden (wie Anm. 351), passim. Somit wird an dieser Stelle auf die Behandlung der Sonderfälle und die ausführliche Darstellung des Formulars verzichtet. Im Folgenden wird auf die Angaben bei Frenz Bezug genommen.

Litterarum scientia, vite ac morum honestas vorweggeschaltet. Bei einem adligen Petenten wird diese Formulierung dahin variiert, daß die Arenga mit den Worten *Nobilitas generis, vite ac morum honestas* beginnt. Die Urkunden, die an Familiare des Papstes ausgestellt werden, sind ebenfalls an der Arenga zu erkennen, denn sie bezeichnet diese Beziehung: *Grata familiaritatis obsequia, vite ac morum honestas*. Die Beurkundung regelrechter Benefizienübertragungen ist abzulesen an der Arenga *Dignum arbitramur et congruum, ut illis se reddat sedes apostolica gratiosam, quibus ad id propria virtutum merita laudabiliter suffragantur*⁷⁵².

Die Datierung hat sich nach dem Pontifikat Martins V. verändert, soweit es die kleine Datierung der üblichen Urkunden im Benefizialwesen betrifft. Bis ca. 1430 gibt es keine Angabe der Indiktion und des Inkarnationsjahres⁷⁵³. In der Regel erfolgt die Datierung nach Pontifikatsjahren. Abweichend von Martin V. erwähnt Pius II. auch die Inkarnationsjahre, wobei sie als Zahlwort ausgeschrieben werden. Der Jahresanfang ist am 25. März, nach Florentiner Stil. Die Zahlwörter beginnen mit einem Großbuchstaben, um Bezugsfehler zu vermeiden. Zur Datierung gehört auch die Angabe des Ausstellungsortes, also des jeweiligen Aufenthaltsorts der Kurie. Die römischen Kirchen werden dabei in der Regel in einem Wort geschrieben, z. B. *Sanctumpetrum*. Das Datum wird von der Supplik übernommen⁷⁵⁴.

Die Geschäftsgangsvermerke auf den Urkunden, soweit sie sich auf Stücke beziehen, die im Zusammenhang mit dem Benefizialwesen ausgefertigt werden, weichen nicht von denen ab, die Frenz protokolliert hat und bedürfen deshalb an dieser Stelle keiner Wiederholung⁷⁵⁵.

Im Pontifikat Pius' II. wurde es üblich, für zwei Benefizien eine Exspektanz erhalten zu können. Die dafür ausgestellte Urkunde trug dieser doppelten Supplikation insofern Rechnung, als beide Stellen gleich zu Beginn der Urkunde bezeichnet werden. Da die Ex-

⁷⁵¹ Die Ehrbarkeit des Lebenswandels und der Sitten und andere zu lobende Verdienste von Rechtschaffenheit und Tugend, derentwegen du bei uns durch glaubwürdiges Zeugnis empfohlen wirst, veranlassen uns, uns dir zur Gnade bereit zu erweisen ...

⁷⁵² Als würdig und angemessen betrachten wir es, daß sich der apostolische Stuhl denen als gnädig erweist, die die Verdienste der eigenen Tugend löblich dafür empfehlen.

⁷⁵³ Frenz, Papsturkunden (wie Anm. 351), S. 20. Die Auflösung der Einleitung der Angabe *Dat.* ist umstritten. Es werden die Varianten *Data* und *Datum* diskutiert. Zum Gebrauch von Weihnachts- bzw. Circumcisionsstil bei den Konzilien vgl. Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 62, Anm. 25.

⁷⁵⁴ Anscheinend wurden Urkunden gelegentlich erst nach der Ausfertigung datiert. Eine Bulle Pius' II. aus seinem ersten Pontifikatsjahr weist jedenfalls für den Datumseintrag eine andere Hand aus als die des Urkundenschreibers. Hier steht sogar die Jahreszahl als Ziffer geschrieben, LHA Magdeburg, Rep. U 1 XIX, Nr. 61, beinhaltet die Bestätigung des Adelsstatus für das Magdeburger Domkapitel von 1458 Jan. 13. Der unter der Plica angegebene Expeditionsmonat weist ebenfalls auf Januar. Es handelt sich um eine Kammerexpedition. Die Urkunde fällt auch sonst etwas aus dem üblichen Rahmen, sie weist z. B. mehrere Rasuren auf. Ob es sich etwa um eine Fälschung handelt, ist noch näher zu prüfen.

⁷⁵⁵ Über die äußere Gestalt der Papsturkunden des 15. Jahrhunderts ausführlich bei Frenz, Papsturkunden (wie Anm. 351), S. 20ff.

pektanz eine der häufigsten Urkunden des Benefizialwesens war, soll exemplarisch ein solches Schriftstück vorgestellt werden.

In der Exekutorie für Conradus Winter, der ein Kanonikat mit Prébende in Halberstadt und in Paderborn erlangen will, wird nach Intitulatio, Inscriptio und Arenga über die erbetteten Stellen gesagt: *de illis eciam providimus unam vero beate Marie et aliam sanctorum Petri et Andree eciam ex huiusmodi maioribus prebendis predictarum prebendas necnon dignitatem personatum administrationem ...*⁷⁵⁶ Hier fällt auch auf, daß bereits nur noch von Präbenden die Rede ist, nicht mehr von Kanonikaten, was ja die eigentliche Amtsbezeichnung wäre. Es wird auch genehmigt, daß das Benefizium Seelsorge beinhalten können dürfe. Über die eintretende Vakanz heißt es *si qui aut qua vacabant tunc aut cum simul vel successive vacarent ... idem Conradus per se vel procuratorem suum ad hoc legitime constitutum ... acceptaret*. Es ist also bereits in die Formulierungen der Urkunden als fester Bestandteil eingedrungen, daß der Petent den Verlauf seines Benefizialverfahrens durch einen Prokurator betreiben läßt.

Anschließend ist die bei Exekutorien übliche Formel zur Beauftragung angeführt: *mandamus quatinus vos vel duo aut unus vestrum si et postquam huiusmodi littere vobis presentate fuerint per vos vel alium seu alios auctoritate nostra in qualibet dictarum ecclesiarum in canonicum recepi ... curetis*⁷⁵⁷. Die Exekutoren sind zwar gehalten, gemeinsam zu handeln, aber es genügt auch einer der genannten, um dem Petenten zu seiner Stelle zu verhelfen. Sie können sich sogar selbst vertreten lassen. Die Bestellung von Subexekutoren ist im 15. Jahrhundert vielfach üblich, wenn auch nur sehr selten tatsächlich nachweisbar⁷⁵⁸.

Nach der Akzeptanz soll Conradus Winter in den vollen Besitzstand eingewiesen werden⁷⁵⁹. Die Nonobstanzformel nimmt Bezug auf etwa bestehende Sondervereinbarungen: *non obstantibus omnibus que in litteris predictis voluimus non obstare seu si venerabilibus fratribus nostris Halberstadensi et Paderburnensi episcopis et dilectis filiis dictarum ecclesiarum capitulis vel quibusvis aliis communiter vel divisim a sede apostolica indultum existat quod interdici suspendi vel excommunicari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem*. Die Sanctio ist

⁷⁵⁶ LHA Magdeburg, Rep. U 7, Nr. 866 von 1458 Nov. 24. Dies ist eines der Daten, unter denen Expektanzen ausgestellt wurden. – Die Bulle ist nochmals als Transsumt, notariell beglaubigt von dem Paderborner Notar Johannes Vetkoper 1461 März 18, überliefert, LHA Magdeburg, Rep. U 7, Nr. 867.

⁷⁵⁷ Die genannten Exekutoren sind der Dompropst von Bremen, der Dompropst von Hildesheim und der Domdekan von Minden.

⁷⁵⁸ Siehe zu Verfahrensfragen und Exekutoren Kapitel 3. Ein Subexekutor in Aktion ist in Osnabrück zu finden, als es um die Einsetzung eines Petenten in ein Kanonikat an S. Johann geht; vgl. StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 907. Weiteres dazu im Kapitel 4.

⁷⁵⁹ *In fratrem stallo sibi in choro et loco in capitulo earundem cum dicti iuris plenitudine assignatis, ... in corporalem possessionem ...*

hier sehr kurz gehalten und folgt nicht der vorhin beschriebenen Formel⁷⁶⁰. Das Datum beendet die Urkunde.

Die Kanzleivermerke auf diesem Stück weisen auf der Plica den Namen des Abbreviators bzw. Skriptors aus; unter der Plica findet sich der Expeditionsmonat (Juni), die Taxangabe und die Namen des Taxators sowie Komputators. Die Registratur wird dorsal notiert. Selten dokumentiert, ist hier noch der Name des Prokurators genannt. Es handelt sich um den relativ bekannten Bremer Kleriker Albertus Cock⁷⁶¹.

⁷⁶⁰ *Contradictores auctoritate nostra appellatione postposita compescendo.*

⁷⁶¹ Vermerk dorsal in der oberen linken Ecke: *Anno etc. Lxmo (1460) die Sabbati prima marcii dominus Albertus Cok procurator domini Conradi Winter ... presentavit litteras presentes domino prepositi ... actum Senis in cancellaria apostolica.* Albertus Cock erscheint seit 1454 in der vatikanischen Überlieferung (RG VI, Nr. 72). Er ist Familiar des Korrektors und Referendars Johannes Rode (RG VII, Nr. 43). Er erscheint auf mehreren Papsturkunden in den Kanzleivermerken (z. B. Bistumsarchiv Chur, Urkunden C, Nr. 15 von 1458 Mai 13; Urkunden L, Nr. 15 von 1458 Mai 16; LHA Magdeburg Stift S. Marien Halberstadt, Rep. U 7, Nr. 866 von 1458 Nov. 24; und öfter) Er ist um 1479 Bremer Dompropst (StA Bremen, Threse P. 7. d. I. 9. 7). Er ist im selben Jahr auch als Mitglied des wiedergegründeten Abbreviatorenkollegs genannt. Um 1485 ist er gestorben (Frenz, Kanzlei, wie Anm. 32), S. 272.

2.7. Registerüberlieferung

Aufzeichnungen der Urkunden in Registern sind seit dem 12. Jahrhundert überliefert und nahmen kontinuierlich zu. Die Initiative zur Registrierung ging dabei zumeist vom Papst aus, der sich daraus mehr Rechtssicherheit und auch die Möglichkeit versprach, bei Verlust der Urkunde auf eine authentische Textfassung zurückgreifen zu können. Die Zahl der Urkunden zum Benefizialwesen und sonstigen Belangen der Niederkirche überstieg bald den Umfang der eigentlichen päpstlichen Korrespondenz, was zur Trennung des Schriftguts durch die Anlage gesonderter Register führte⁷⁶². Die Handlungsabläufe der vatikanischen Verwaltung sind im wesentlichen an den Registerserien zu rekonstruieren.

Die Binnenstruktur dieser Serien hat sich seit dem 14. Jahrhundert sehr differenziert entwickelt⁷⁶³. Zum einen werden die dort abgelegten Informationen nach dem Pertinenzprinzip geordnet, also nach der Personengruppe, für die die ausgehenden Schreiben gedacht sind, oder die diese Schreiben veranlaßt haben, etwa *de litteris dominorum cardinalium*, *de litteris dominorum episcoporum*⁷⁶⁴. Daneben wurde eine sehr kleinteilige Ordnung nach den rechtlichen Inhalten der Schreiben organisiert, beispielsweise *de conservatoriis*, *de exemptione officialium*⁷⁶⁵. Eine weitere Gruppe nennt die verhandelten Gegenstände, etwa *de plenaria remissione*, *de confessionalibus* oder *de capellanatu honoris*⁷⁶⁶. Die mit dem Benefizialwesen im engeren Sinne verbundenen Schriftstücke finden sich in den Sparten *de dignitatibus*, *de canonicatibus*, *de prebendis*, *de beneficiis vacantibus* oder *de beneficiis vacaturis*⁷⁶⁷, um nur einige Beispiele zu nennen.

Die relativ kleinteilige Gruppierung der Materien wurde im 15. Jahrhundert gestrafft und in größere Sparten zusammengefaßt, so daß schließlich nur noch die Teilung in *de litteris dominorum cardinalium*, *de provisionibus prelatorum*, *de vacantibus*, *de vacaturis* und *de*

⁷⁶² Frenz, Papsturkunden (wie Anm. 311), S. 47.

⁷⁶³ Vgl. Frenz, Papsturkunden (wie Anm. 311), S. 48. Die lange Liste der Themengruppen ist hier zusammengestellt. Sie umfaßt 26 Gliederungspunkte. Die Beobachtung, daß die äußere Homogenität nicht darüber Auskunft gibt, ob es sich bei den Einträgen in den Registern um den Ist- oder Sollzustand handelt, so Schuchard, Deutsche (wie Anm. 8), S. 19 f., ist ein grundsätzliches Problem nahezu allen Schriftguts, das im Zusammenhang mit dem Benefizialerwerb entsteht.

⁷⁶⁴ Briefe der Kardinäle, Briefe der Bischöfe.

⁷⁶⁵ Konservatorien, z. B. Besitzbestätigungen für Klöster, Exemtionen (unterschieden nach dem Personenkreis).

⁷⁶⁶ Plenarablässe, Beichtbriefe, Ehrenkapellane.

⁷⁶⁷ (Suppliken betreffend) Dignitäten, Kanonikate, Präbenden, vakante Benefizien oder freiwerdende Benefizien. Provisionen wurden in der Regel unter *de vacantibus* abgelegt, die Expektanzen unter *de vacaturis*. Diese Sektionen sind für das Benefizialwesen besonders interessant und zugleich auch am umfangreichsten überliefert.

diversis formis durchgeführt wurde⁷⁶⁸. Sekretregister und die Serie *officiorum* sind erst später eingerichtet worden⁷⁶⁹.

Bei der in solcher Dichte überlieferten Informationsmasse darf nicht vergessen werden, daß zum einen immer wieder Register verloren gegangen sind, zum anderen aber auch, daß nie alle Stücke in diese Register eingeschrieben wurden. Das gilt für die Suppliken genauso wie für die Bullen⁷⁷⁰. Leider sind die Entscheidungskriterien, nach denen Stücke aufgenommen oder weggelassen wurden, bisher nicht zu rekonstruieren.

2.7.1. Supplikenregister

Im kurialen Geschäftsgang für das Benefizialwesen stehen die Supplikenregister am Beginn, als erster schriftlicher Niederschlag eines Vorgangs. Sie haben, wie Ernst Pitz formuliert, die größte Nähe zum „Entscheidungszentrum der Kurie“⁷⁷¹. In ihnen ist die eigentliche Form der Überlieferung für Suppliken zu sehen, von den sehr selten überlieferten Ausfertigungen, also Originalsuppliken, *in partibus* abgesehen⁷⁷².

Die regelmäßige Supplikenregistrierung beginnt im 14. Jahrhundert; die ersten Bände stammen aus dem Pontifikat Clemens' VI. (1342 – 1352)⁷⁷³. Ein kanzleitechnisches Hilfsmittel ist jedoch erst aus dem 15. Jahrhundert bekannt⁷⁷⁴. Die Motivation zur Aufzeichnung der Suppliken wird von Pitz so erklärt: „Man wollte die darin erkannten allgemeinen Regeln, nicht das individuelle Geschick der aus aller Welt herangelaufenen Petenten dauerhaft fixieren“⁷⁷⁵. Aus der Bezeichnung der Register als *registrum supplicationum apostolicarum* leitet er ab, daß es sich nicht um die Suppliken des Petenten, sondern eigentlich um päpstliche handele.

Die eingetragenen Suppliken entsprechen nicht unbedingt dem Text des Petenten, denn aus diesem konnten beispielsweise Klauseln gestrichen sein, die dann nicht im Register eingetragen wurden. Dadurch, daß der Papst sie mit *fiat ut petitur* signiert, werden die Suppliken eigentlich nicht ‚päpstlich‘, auch wenn sie im strengen Sinne nach der

⁷⁶⁸ Frenz, Papsturkunden (wie Anm. 311), S. 49; Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 68.

⁷⁶⁹ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 102.

⁷⁷⁰ Regesten Papsturkunden Niedersachsen (wie Anm. 43), S. XII.

⁷⁷¹ Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 4.

⁷⁷² Eine solche liegt in Form des Einbandes der Kanzleiregeln Pius' II. in der Berliner Handschrift Hamilton 516 vor.

⁷⁷³ Göller, RG I, S. 65*.

⁷⁷⁴ Biblioteca Vaticana, Cod. lat. Monacen. Nr. 44f, fol. 23 – 191, beinhaltet ein Formelbuch für das Supplikenwesen. Vgl. auch die Formeln in der *Practica Cancellariae* (wie Anm. 398).

⁷⁷⁵ Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 136.

Genehmigung als Papsturkunden angesehen werden. Sie sind aber allein auf den Impetus der Petenten zurückzuführen, die sie auch zu verantworten haben. Zum anderen kann die Registrierung der Suppliken wohl kaum den Sinn gehabt haben, allgemeine Entscheidungen zu fixieren. Bei allem Streben nach Genauigkeit und Rechtssicherheit macht die Eintragung von Tausenden von Provisionen, bei denen letztlich nur der Name des Petenten, des Vorbesitzers und die Beschreibung des Benefiziums verschieden, die rechtlichen Rahmenbedingungen aber genau identisch sind, keinen rechten Sinn. Wofür wurden dann noch Formelsammlungen angelegt oder die Kanzleiregeln promulgiert? Die Supplikenregister dienen in erster Linie den Petenten, erst in zweiter Linie der Kurie. Der Kleriker, der seine Bittschrift im Supplikenregister eingetragen wußte, hatte auf diese Weise ein Stück Rechtssicherheit für sich und sein Anliegen erworben. Er konnte gewiß sein, daß die Signatur und die Datierung seiner Supplik nun als anerkanntes und anzuerkennendes Faktum dokumentiert war. Für die Kurie hatten die Supplikenregister nur eine Bedeutung als Rechtssicherung und Dokumentation ihrer Entscheidungen, etwa im Zusammenhang mit Prozessen. Diese Argumente, vor allem die Redundanz des Schriftguts und seine kurze Gültigkeitsdauer, erlauben, wenigstens in gewisser Hinsicht Verständnis dafür aufzubringen, weshalb die Expektativenregister zum größten Teil vernichtet worden sind.

Weit längerfristig wichtig waren indes die Kammerregister, weil damit finanzielle Interessen der Kurie verbunden waren. Insofern ist den Supplikenregistereinträgen aus der Sicht der Verwaltung eine untergeordnete Bedeutung zugebilligt worden. Innerhalb des Geschäftsgangs bildeten sie lediglich die erste Stufe des schriftlichen Verwaltungsprozesses.

Die äußere Form der Register ist sehr standardisiert. Sie bestehen aus 15 Lagen zu je 10 Doppelblättern, enthalten somit einen Umfang von 300 Blatt. Die Abweichungen von diesem Umfang wurden zu Beginn des Jahrhunderts von Katterbach genau registriert und finden sich auf eingeklebten Zettel im Deckel eines jeden Registerbandes verzeichnet. Oft sind es nur wenige Blätter, die fehlen, manchmal ist auch eine ganze Quinterne dazu geheftet. Die Unregelmäßigkeiten finden sich vor allem zu Beginn eines Pontifikats und gelegentlich auch bei den letzten Bänden.

Die Quinternen haben jeweils Überschriften, die ihre Zuweisung zu einem Buch ermöglichen, die Art der Genehmigung verzeichnen, sowie das Regierungsjahr und den Namen des Papstes nennen: *quinternus quartus libri V de vacantibus per fiat anno IV domini Pii pape II*⁷⁷⁶.

⁷⁷⁶ ASV, Reg. Suppl. Nr. 548, fol. 62r. Vgl. weitere Ausführungen zur äußeren Form bei Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 101 f.

Die Quinternenbeschriftung auf der ersten Seite gibt einen Anhaltspunkt, wann der Schreiber mit dieser Lage begann. Wer diese Numerierung und Zuordnung der Quinterne anbringt, ist nicht ganz klar. An einer Stelle ist jedoch deutlich, daß die Beschriftung wohl vorformuliert ist⁷⁷⁷. Die Ziffern der Quinternenzählung und auch der Bandzählung sind mit anderer Tinte nachgetragen worden⁷⁷⁸. Diese Angaben zeigen, daß die Kompositionsform für jede Lage bereits angelegt war und die Überschrift auf dem Blatt dazu diente, den Band in richtiger Weise zusammenzustellen. Daß dies nicht immer gelang, sieht man daran, daß auch Bände mit 16 Quinternen vorkommen⁷⁷⁹.

Die Supplikenbände, auch das zeigt die zitierte Überschrift, wurden nach den Genehmigungsformen getrennt geführt. Die Schriftstücke, die durch den Vizekanzler *per concessum* behandelt wurden, fanden in besondere Bücher Eingang. Daß man diese Trennung sehr ernst nahm, zeigen die immer wieder vorkommenden Hinweise auf die falsche Stelle des Eintrags bei kassierten Suppliken: *cassata quia per fiat*, wenn es sich um einen Band der *per concessum* genehmigten Suppliken handelt⁷⁸⁰. Neben den beiden Serien der *fiat*- und *concessum*-Register existierte noch eine Serie für Expektanzen, die nur noch in Fragmenten überliefert ist⁷⁸¹. Die Suppliken mit der Signatur *concessum in presentia* wurden zur Gruppe der *fiat*-Signatur gerechnet und in den dortigen Bänden eingetragen⁷⁸². In seltenen Fällen wurden auch schon einmal die Signatur der Hauptsupplik vergessen, wohl aber die Klauseln signiert⁷⁸³. Die Rangfolge der Signaturen war durch die Kanzleiregeln vorgegeben, wobei eine Supplik mit gleichem Datum *per fiat* der *concessum* signierten vorangehen sollte⁷⁸⁴.

Die Schrift der Supplikenbände vor allem des 15. Jahrhunderts stellt an den Leser sehr hohe Anforderungen. Die starke Kursivierung und die ausgeprägte Handschrift der einzelnen

⁷⁷⁷ Pitz, Supplikenregistratur (wie Anm. 2), S. 8, geht davon aus, daß die Schreiber das Tagesdatum anbrachten. Handschriftenvergleiche aus den Pontifikaten Martins V. und auch Pius' II. haben ergeben, daß zwischen dem Datumseintrag und der Schrift des Quinternenschreibers oft so deutliche Diskrepanzen liegen, daß nicht ohne weiteres auf ein und dieselbe Hand geschlossen werden kann. Es erscheint daher eher möglich, daß der *magister registri*, oder wer sonst auch immer die Verteilung der Lagen an die Registerschreiber organisierte, das Datum vermerkte.

⁷⁷⁸ Reg. Suppl. 515, fol. 281r.

⁷⁷⁹ Beispielsweise Reg. Suppl. 558. Hier ist die letzte Quinterne doppelt gezählt.

⁷⁸⁰ Auch hier gibt es Irrläufer, ohne daß es jemand gemerkt hat. So ist in Reg. Suppl. 533, einem Band, der Signaturen *per concessum* enthält, auf fol. 87v eine Supplik eingetragen, die *per fiat* signiert ist, ohne daß es Vermerke darüber gibt. Es handelt sich um eine Resignation mit Pension für Benediktiner aus der Diözese Vienne. Der gegenteilige Fall ist im Band Reg. Suppl. 558 eingeschrieben. Ein Rotulus für eine Universität ist *per concessum* signiert, der Band enthält aber sonst nur *fiat*-Signaturen. Ebenso Reg. Suppl. 569, Quinterne 5.

⁷⁸¹ Dasselbe gilt auch für die ausgestellten Bullen, die Expektanzen beinhalten. Ein Beispiel für *cassata quia per concessum* findet sich in Reg. Suppl. 520, fol. 191r.

⁷⁸² Vgl. etwa diese Signatur in Reg. Suppl. 569, der *fiat*-Signaturen enthält, z. B. in Quinternen 11.

⁷⁸³ Beispielsweise: Reg. Suppl. 513, fol. 225r mit dem Vermerk *non fuit signata*.

⁷⁸⁴ von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band I, S. 28.

Skriptoren machen ein zügiges Lesen erst nach langer Übung möglich⁷⁸⁵. Der Schriftspiegel auf dem Blatt hatte bestimmte Einteilungen zu respektieren, damit die Kanzleivermerke angebracht werden konnten. Dazu gehörte etwa ein ausreichender Rand und ein gewisser Zeilenabstand, um Korrekturen zu ermöglichen. Einige Schreiber haben sich mit dem Falzbein Zeilen gezogen⁷⁸⁶, bei anderen driften die Zeilen aufwärts oder abwärts, je nach Schreibduktus. Die verwendeten Abkürzungen sind zwar stark standardisiert, was aber nicht bedeutet, daß einige Schreiber nicht auch selbst entworfene Abkürzungen benutzen.

Die Register sind mit Findhilfsmitteln ausgerüstet. Dazu gehört zum einen die Auswerfung eines Buchstabens am Rand, der den Anfangsbuchstaben der im Schreiben betroffenen Diözese repräsentiert. Die Ordnungsfunktion ist allerdings nicht sonderlich hilfreich, wenn es sich um Buchstaben wie B oder C handelt, denn die Reihe der Diözesen, die mit diesem Buchstaben beginnen, ist schon im Bereich des Deutschen Reiches groß, und hier werden ja alle Diözesen der damals bekannten Welt verzeichnet. Gelegentlich gibt es auch hier Irrtümer⁷⁸⁷.

Ein weiteres Hilfsmittel wurde mit der Anbringung eines Kurzbetreffs am rechten Rand gefunden. Diese Angabe ist jedoch nicht durchgängig zu beobachten. In den Registern Martins V. tritt sie nur sporadisch auf, hat sich aber bis Pius II. so durchgesetzt, daß sie bei fast jedem Eintrag angebracht wurde⁷⁸⁸. Sie wurden relativ sorgfältig gewählt und sogar verbessert, wenn sie nicht zutrafen⁷⁸⁹. Die Schrift deutet darauf hin, daß die Marginalvermerke nicht vom Schreiber eingetragen wurden, sondern möglicherweise vom *magister registri*, der die Komposition der Lagen vor der Bindung der Bücher zusammenstellte.

Neben diesen Vermerken ist weiter der Name des Referendars zu nennen, der am Kopf des Schriftstücks am Rand ausgeworfen ist. Leider sind diese Namen oft schwer zu deuten,

⁷⁸⁵ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 130, vermutet, daß die Schriften besonders deshalb so nachlässig sind, weil die Schreiber unter enormem Zeitdruck arbeiten mußten. Angesichts der großen Zahl der Schreiber und der bis zu 10 Stücken, die pro Tag in einer Lage eingetragen wurden, ist dies nachvollziehbar. Die Tatsache, daß es sich bei den Supplikenregistern um ausschließlich kurienintern gebrauchtes Verwaltungsschriftgut handelt, bei dem es auf Schönschrift weniger ankam, ist wohl eher eine Erklärung. Die Rechtsverbindlichkeit einer ausgefertigten Papsturkunde ist zudem größer als die einer bloßen Bittschrift, woraus der paläographisch angenehmere Zustand der Kanzleiregister abzuleiten ist.

⁷⁸⁶ Zu sehen etwa in Reg. Suppl. 548, Quinterne 9; Reg. Suppl. 550, Quinterne 6; und öfter.

⁷⁸⁷ In einer Supplik um eine Kölner Pfarrei ist als Randbuchstabe L ausgewiesen. Es läßt sich kein Anhaltspunkt dafür finden, auch die Nonobstanzen liegen nicht in Lüttich, dem Kölner Suffraganbistum; Reg. Suppl. 515, fol. 72r.

⁷⁸⁸ Ausnahmen sind solche Stücke, die Provisionen der üblichen Art betreffen. Hier wurde oft auf einen Randbetreff verzichtet; z. B. Reg. Suppl. 510, fol. 1r: der erste Eintrag der Seite ist *per devolutionem* gekennzeichnet, der nächste, der sich auf den Lütticher Kurialen Jacobus Quitschot bezieht, hat keine Randbemerkung. Auf der Folgeseite steht dann wieder ein Schlagwort: *resignatio*. In der zweiten Quinterne dieses Bandes fehlen die Randwörter bei etwa der Hälfte der Einträge.

⁷⁸⁹ *De non promovendo* wurde vom Korrektor B. Clauell zu *per non promotionem* verbessert, Reg. Suppl. 515, fol. 30r. Im gleichen Band wurde aus *cessio commende* zuerst *cessio iuris*, schließlich wurde noch *iuris gestrichen*, ebenda fol. 133v.

denn die Personen erhalten unterschiedliche Bezeichnungen. Man muß also wissen, daß Rudolfus de Rudesheim auch Dekan des Wormser Domstifts war, sonst lassen sich die Namens Kürzel *Rudolfus* und *dec. Wormat.* nicht auf dieselbe Person beziehen⁷⁹⁰.

Die Abschriften enthalten über den Supplikentext hinaus gelegentlich noch Informationen zur Gestaltung der Originalbittschrift, wenn etwa auf ein Spatium verwiesen wird, das sich dort befand, oder auf die ungewöhnliche Schreibung eines Namens⁷⁹¹. Erstaunlich ist, daß schon in einer Originalsupplik Rasuren angebracht worden sind, wie aus einem Vermerk im Register hervorgeht⁷⁹².

Es ist auffällig, daß die Randbuchstaben neben den Suppliken von derselben Hand wie die des Hauptschreibers der jeweiligen Quinterne zu stammen scheinen. Nachdem eine Quinterne beschrieben war, erfolgte eine Endabrechnung, die stets zu Ende des Monats erfolgte. Dieser Komputationsvermerk, den nicht der Schreiber, sondern eine andere Charge anbrachte, liefert einen wichtigen Beitrag zur Einschätzung der Arbeitsleistung der Registerschreiber. Die Zusammenstellung, die Pitz bietet, läßt erkennen, daß im Pontifikat Calixts III. in der Regel die Quinterne innerhalb zehn Tagen bis zwei Wochen ausgefüllt waren⁷⁹³. Die Komputationsvermerke als Abschlußdaten sind aber meist so weit unten auf der letzten Seite angebracht worden, daß sie sehr oft beim Buchbinden abgetrennt wurden. Für Martin V. ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 1: Datierung von Quinterne in Reg. Suppl. 107 aus dem ersten Pontifikatsjahr Martins V.

Quinterne:	Datierung:
1	(Inceptus fehlt) – (fol. 16v:) <i>fo. XVI facta ultima decembris</i> (fol. 20v) <i>finitus VIII januarii scriptus fo. III or P.</i>
2	(Inceptus fehlt) – <i>finitus ultima decembris/ facta XX ultima decembris</i>
3	(Inceptus fehlt) – <i>fo. XII facta ultima decembris</i> <i>finitus XI januarii fo. VIII</i>
4	(Inceptus fehlt) – <i>fo. VIII facta ultima decembris</i> <i>finitus VIII januarii fo. XII</i>
5	(Inceptus fehlt) – <i>fo. VIII ultima decembris</i> <i>finitus V januarii fo. XII</i>
6	<i>inceptus XXX die decembris – fo. III ultima decembris</i> <i>finitus die XII januarii scripsit folia XVI</i>

⁷⁹⁰ Zum Teil kommen verschiedene Versionen eines Namens sogar in ein und derselben Quinterne vor, wie etwa das obige Beispiel in Reg. Suppl. 548, Quinterne 12, zeigt.

⁷⁹¹ Vgl. Reg. Suppl. 515, fol. 165r: an der kassierten Supplik des Petrus Brand, Elekt von Schwerin, ist angebracht: *Ista debet procedere aliam et est ita cassata in originali supplicatione.* Vgl. zu Petrus Brand RG VIII, Nr. 4816.

⁷⁹² *In isto X fuit rasura in originali. An. Scr.;* Reg. Suppl. 533, fol. 50r. Von gleicher Hand ist hier auch der Randbegriff angebracht worden.

⁷⁹³ Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 9 – 20.

7	<i>inceptus die XXX decembris P. – fo. II ultima decembris finitus XIII januarii fo. XVIII</i>
8	<i>inceptus XXX decembris P. – fo. IIII ultima decembris finitus VIII januarii fo. XVI</i>
9	<i>die III januarii inceptus M. – finitus die XVIII januarii fo. XX</i>
10	<i>inceptus III januarii – finitus XII januarii fo. XX</i>
11	<i>die VII januarii inceptus – finitus XV januarii fo. XX</i>
12	<i>inceptus VIII januarii P. – finitus XXVI januarii scripsit fo. XX P</i>
13	<i>inceptus VIII januarii P. – finitus XXVIII januarii fo. XX</i>
14	<i>inceptus die X januarii P. – finitus XXVIII januarii fo. XX</i>
15	<i>inceptus XI januarii – (die letzte Seite bzw. das Blatt fehlt)</i>

Die Übersicht zeigt, daß die Angaben keineswegs standardisiert waren. Das Fehlen der Inceptus-Vermerke ist hauptsächlich durch das Beschneiden der Bögen bzw. durch das Binden zu erklären. Das Datum ist dann im Bundsteg verschwunden. Die Formeln sind nicht einheitlich; einmal sind sie mit *inceptus* eingeleitet, ein anderes Mal mit der Tageszahl. Die Komputationsvermerke nennen das Datum; in der Regel *ultima* (und Monatsname) und die Zahl der Blätter, z. B. *fo. XX*. Das Verfahren, in der laufenden Quinterne Abrechnungen vom Monatsende anzubringen, wenn sie über einen Monat hinaus verwendet wird, weist darauf hin, daß die Schreiber wohl monatsweise entlohnt wurden⁷⁹⁴. Aufgrund des Supplikenbandes lassen sich 5 – 8 gleichzeitig laufende Quinternern ermitteln. Eine inhaltliche Differenzierung zwischen den Quinternern ist nicht zu beobachten.

Die Buchstaben, die hinter den Vermerken angebracht wurden, verweisen zum einen auf den Schreiber, zum anderen auf den Komputator oder Registermeister. Angesichts der häufigen Namen mit P. und M. läßt sich die Person nicht einwandfrei bezeichnen⁷⁹⁵.

Die folgenden Quinternernübersichten nehmen die Datierung auf, ohne ihre Formel komplett wiederzugeben. Zusätzlich wurde für diese Bände, die ebenfalls aus dem Pontifikat Martins V. gewählt wurden, versucht, den Schreiber der Quinterne zu bestimmen, wobei die Schreiber schlicht durchgezählt wurden. Es geht in diesem Zusammenhang weniger um die Mitteilung paläographischer Erkenntnisse⁷⁹⁶, sondern vielmehr war es das Ziel des Handschriftenvergleichs, herauszufinden, wie viele Schreiber tätig waren und in welcher Abfolge. Aus diesem Grund sind einerseits verschiedene Jahre herangezogen worden, aber auch die nach der Signatur getrennt geführten Register *per fiat* und *per concessum* betrachtet

⁷⁹⁴ Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), schildert diese Zwischenabrechnungen nicht, Beobachtungen bezüglich Buchstabennennungen bei den Datierungen sind bei Calixt III. nach Pitz nicht zu finden.

⁷⁹⁵ Aufgrund der bekannten Funktionäre kämen etwa in Frage: Paulus de Pistorio, Paulus de Pizolpassis, Petrus Amioti, Petrus de Cesariis, Petrus de Cormario oder Minolus de Bossis, Miniatus de Luca, Michelinus de Novaria, Meynardus Crukenberg, um nur einige Beispiele zu nennen.

⁷⁹⁶ Das soll später an anderer Stelle ausführlicher behandelt werden, als dies im Rahmen der vorliegenden Studie möglich wäre.

worden. Mit der Hinzunahme einer Abfolge von drei Registerbänden kann der Einsatz der Schreiber noch einmal überprüft werden.

Tabelle 2: Datierung von Quinternen in Reg. Suppl. 151 *liber quartus de vacantibus per fiat anno quarto*

Quinterne	Datierung	Registerschreiber
1	XXVIII februarii – XIII martii/ultima martii	(Schreiber 1)
2	VIII martii – ultima martii	(Schreiber 2)
3	XIII martii – II aprilis	(Schreiber 1)
4	XIII martii – ultima aprilis	(Schreiber 3)
5	XXVIII martii – II maii	(Schreiber 4)
6	XXVIII martii – X aprilis	(Schreiber 5)
7	XXIX martii – VIII aprilis	(Schreiber 2)
8	II aprilis – VIII aprilis	(Schreiber 1)
9	III aprilis – penultima aprilis	(Schreiber 3)
10	VII aprilis – XXVI aprilis	(Schreiber 2)
11	VIII aprilis – XIII aprilis	(Schreiber 4)
12	X aprilis – X(II)II maii (Tintenfleck)	(Schreiber 1)
13	XVII aprilis – V. maii	(Schreiber 3)
14	XXVIII aprilis – VIII maii	(Schreiber 2)
15	ultima aprilis – XVII maii	(Schreiber 3)

Tabelle 3: Datierung von Quinternen in Reg. Suppl. 207 *liber secundus de vacantibus per concessum anno decimo*

Quinterne	Datierung	Registerschreiber
1	XV februarii – VI martii	(Schreiber 1)
2	XIX februarii – XI martii	(Schreiber 2)
3	ohne Angabe – ultima martii	(Schreiber 3)
4	VIII martii – XXIII martii	(Schreiber 1)
5	XI martii – XXVI martii	(Schreiber 2)
6	XVIII martii – ultimi martii	(Schreiber 1)
7	XVIII martii – XXVII martii	(Schreiber 3)
8	XXVI martii – IIII aprilis	(Schreiber 4)
9	XXVIII martii – IIII aprilis	(Schreiber 3)
10	IIII aprilis – XII aprilis	(Schreiber 4)
11	II aprilis – XI aprilis	(Schreiber 1)
12	IIII aprilis – VIII aprilis	(Schreiber 3)
13	VIII aprilis – XXVI aprilis	(Schreiber 3)
14	XI aprilis – XXVIII aprilis	(Schreiber 1)
15	XIII aprilis – II maii	(Schreiber 4)

Tabelle 4: Datierung von Quinternen in Reg. Suppl. 208 liber tercius de vacantibus per fiat anno decimo

Quinterne	Datierung	Registerschreiber
1	XI februarii – XXIII martii	(Schreiber 1)
2	XII februarii – XIX februarii	(Schreiber 2)
3	XII februarii – XVIII februarii	(Schreiber 3)
4	XIII februarii – XXI februarii	(Schreiber 4)
5	XVIII februarii – XXVI februarii	(Schreiber 3)
6	XVIII februarii – prima martii	(Schreiber Godeke) ⁷⁹⁷
7	XIX (februarii) – XXVI februarii	(Schreiber 2)
8	XXI februarii – VIII martii	(Schreiber 1)
9	XXVI februarii – (ohne Angabe)	(Schreiber 2)
10	XXVI februarii – ultima martii fol X ⁷⁹⁸	(Schreiber 3)
11	VI martii – VIII martii	(Schreiber Godeke)
12	VIII martii – XV martii	(Schreiber 3)
13	VIII martii – (ohne Angabe)	(Schreiber 2)
14	VIII martii – XV martii	(Schreiber 4)
15	XIII martii – XX martii	(Schreiber Godeke)

Tabelle 5: Datierung von Quinternen in Reg. Suppl. 249 liber primus de vacantibus per fiat anno tredecimo

Quinterne	Datierung	Registerschreiber
1	XXVIII novembris – VII decembris	(Schreiber 1)
2	XXIX novembris – VII decembris	(Schreiber 2)
3	XXIX novembris – VII decembris	(Schreiber 3)
4	XXIX novembris – X decembris	(Schreiber 4)
5	XXIX novembris – X decembris	(Schreiber 5)
6	VII decembris – XV decembris	(Schreiber 3)
7	VII decembris – XVII decembris	(Schreiber 1)
8	IX decembris – XVI decembris	(Schreiber 2)
9	XII decembris – XX decembris	(Schreiber 4)
10	XII decembris – XXIII decembris	(Schreiber 5)
11	XV decembris – XX decembris	(Schreiber 3)
12	XVI decembris – XXIII decembris	(Schreiber 4)
13	XVI decembris – XXIII decembris	(Schreiber 1)
14	XX decembris – (ultima decembris XX)	(Schreiber 3)
15	XXIII decembris – VII januarii	(Schreiber 4)

⁷⁹⁷ Dieser Schreiber bezeichnet sich am Beginn der Quinterne so, allerdings kann er mit keinem der bekannten Schreibernamen in Verbindung gebracht werden. Vielleicht hat man es hier mit einer Variante von Godefridus zu tun?

⁷⁹⁸ Die Endabrechnung fehlt hier, es gibt nur eine Zwischenbilanz nach 10 Blättern.

Tabelle 6: Datierung von Quinternen in Reg. Suppl. 250 liber secundus de vacantibus per concessum anno tredecimo

Quinterne	Datierung	Registerschreiber
1	VIII februarii – XV. februarii	(Schreiber 1)
2	IX februarii – ultima februarii	(Schreiber 2)
3	X februarii – XXI februarii	(Schreiber 3)
4	XV februarii – XXI februarii	(Schreiber 1)
5	XXI februarii – XVI martii	(Schreiber 2)
6	XXI februarii – VI martii	(Schreiber 3)
7	VI martii – X martii	(Schreiber 1)
8	VII martii – XI aprilis	(Schreiber 4)
9	VII martii – XXVI martii	(Schreiber 3)
10	X martii – XVI martii	(Schreiber 1)
11	XVI martii – XXII martii	(Schreiber 1)
12	XVI martii – I aprilis	(Schreiber 2)
13	XXIII martii – XXX martii	(Schreiber 1)
14	XXX martii – V aprilis	(Schreiber 1)
15	XXX martii – XXI aprilis	(Schreiber 2)

Tabelle 7: Datierung von Quinternen in Reg. Suppl. 251 liber secundus de vacantibus per fiat anno tredecimo

Quinterne	Datierung	Registerschreiber
1	XXIII decembris – III januarii	(Schreiber 4)
2	XXIII decembris – VII januarii	(Schreiber 5)
3	XXIII decembris – IX januarii	(Schreiber 1)
4	II januarii – VII januarii	(Schreiber 3)
5	III januarii – XI januarii	(Schreiber 4)
6	VII januarii – XIII januarii	(Schreiber 5)
7	VI januarii – XII januarii	(Schreiber 3)
8	XI januarii – XIX januarii	(Schreiber 5)
9	IX januarii – XIII januarii	(Schreiber 1)
10	XI januarii – XVIII januarii	(Schreiber 4)
11	XIII januarii – XIX januarii	(Schreiber 3)
12	XIII januarii – XXIII januarii	(Schreiber 5)
13	XVIII januarii – XXVII januarii	(Schreiber 4)
14	XXIII januarii – III februarii	(Schreiber 1)
15	XXIII januarii – (ohne Angabe)	(Schreiber 5)

Um die Abfolge der Schreiber zu sehen, deren Elaborate in einem Registerband zusammengefaßt sind, werden die paläographischen Vergleiche, wie schon angedeutet, nur kurz beschrieben. Es ergibt sich, daß bis zu fünf Schreiber an einem Band mitwirkten. Ein weiterer Schreiber, der nicht unter denen zu finden ist, die eine ganze Quinterne produzieren, dient als eine Art ‚Füllschreiber‘, indem er gelegentlich mit ziemlich kleiner Schrift und engem Zeilenabstand Suppliken auf der letzten Seite einer Quinterne nachträgt.

Betrachtet man den Einsatz der Schreiber näher, dann genügt es, einen herauszugreifen, um die Abfolge seines Einsatzes zu rekonstruieren. Als Beispiel soll hier der Schreiber 1 gelten, der in den Bänden Reg. Suppl. 249 bis 251 verfolgt wird. Daraus ergibt sich für ihn folgende Einsatzliste:

Tabelle 8: Arbeitsplan für Schreiber 1 zur Zeit Martins V.

Reg. Suppl. 249:

28. November 1430 – 7. Dezember 1430
7. Dezember 1430 – 17. Dezember 1430
16. Dezember 1430 – 23. Dezember 1430

Reg. Suppl. 251:

24. Dezember 1430 – 9. Januar 1431
9. Januar 1431 – 13. Januar 1431
24. Januar 1431 – 4. Februar 1431

Reg. Suppl. 250:

8. Februar 1431 – 15. Februar 1431
15. Februar 1431 – 21. Februar 1431
6. März 1431 – 10. März 1431
10. März 1431 – 16. März 1431
16. März 1431 – 27. März 1431

Die Abfolge der Register wurde verändert, um eine chronologische Reihung zu erreichen. Band 250 ist ein *concessum*-Register, die beiden anderen sind *fiat*-Register. Daraus ergibt sich, daß es keine Schreiber gab, die ausschließlich die Suppliken mit der Signatur des Vizekanzlers bearbeiteten, sondern daß die Vergabe der Quinterne und die einzutragenden, vorsortierten Suppliken nach Anfall an die Schreiber verteilt wurden⁷⁹⁹.

Die Arbeitsteilung ist hier also nicht tiefer gestaffelt. Aus der obigen Liste, die sich nur einmal um einen Tag überschneidet, ein Versehen vielleicht nur bei der Datumsangabe, geht hervor, daß der Schreiber zwischen 4 und 16 Tagen, im Schnitt meist 8 Tage an einer Quinterne arbeitete. Innerhalb dieser Zeit trug er also zwischen 35 und 50 Suppliken ein. Zum Vergleich: Die Einträge pro Quinterne liegen bei 32 bis 53 Suppliken. Die Zahl der Zeilen variiert zwischen 29 und 33 pro Seite. Es ist auch zu beobachten, daß im Laufe des Pontifikats eine gewisse Beschleunigung der Bearbeitung eingetreten ist.

Geht man von einem Arbeitsjahr mit Sechstageswoche und ca. 300 Tagen aus, indem man berücksichtigt, daß Feiertage anfallen⁸⁰⁰, dann kann ein Schreiber ca. 37 Quinterne in

⁷⁹⁹ Von der Bündelung der Suppliken berichtet Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 125 ff.

⁸⁰⁰ Es ist aber auch davon auszugehen, daß in den erwähnten Einsatzzeiten die Festtage enthalten sind, an denen die Arbeit ruhte. In der obigen Liste ist nachzuvollziehen, daß der Schreiber gelegentlich zwischen seinen Einsätzen einige Pausentage hatte. Ob er in dieser Zeit tatsächlich untätig war oder andere Aufgaben in der Registerarbeit übernahm, ist nicht gesichert zu sagen. Das Pontifikat Martins V. ist in gewisser

einem Jahr beschrieben haben. Setzt man nun diese Zahl in Beziehung zum Inhalt einer Quinterne, der für diese Rechnung mit einem Wert von 40 Suppliken angenommen werden soll, dann war es möglich, daß ein Schreiber ca. 1500 Suppliken im Jahr bearbeitete. Wagt man nun einen weiteren Schritt und rechnet diese Leistung für fünf Schreiber aus, so werden im Supplikenregisterbüro pro Jahr ca. 7.500 Suppliken eingetragen.

Das bedeutet hochgerechnet auf die Dauer des Pontifikats Martins V. von 13 Jahren eine Überlieferung von ca. 100.000 genehmigten Bittschriften⁸⁰¹. Zur Überprüfung dieses Ergebnisses kann es mit der tatsächlichen Überlieferung in Beziehung gesetzt werden. In der Quellenbeschreibung wurde bereits erwähnt, daß 161 Supplikenregisterbände aus diesem Pontifikat überliefert sind. Teilt man die Anzahl der Suppliken durch die Summe der überlieferten Bände und dann wiederum durch die Anzahl der Quinternen pro Band⁸⁰², dann ergibt dies eine Zahl von ca. 40 Suppliken pro Quinterne, womit das Rechenexempel seinen Realitätsgehalt unter Beweis gestellt hat. Im Vergleich mit späteren Pontifikaten liegt Martin V. mit etwa 7.500 Suppliken pro Jahr noch weit hinter Sixtus IV. mit 14.000 genehmigten Suppliken zurück⁸⁰³.

Tabelle 9: Anzahl der Suppliken

Papst	Pontifikatsdauer	Blätter	Suppliken
Martin V.	1417 – 1431	48.300 ⁸⁰⁴	100.000
Pius II.	1458 – 1464	31.300	78.000 ⁸⁰⁵
Sixtus IV.	1471 – 1484	56.707	200.000 ⁸⁰⁶
Innozenz VIII.	1484 – 1492	39.064	125.000
Alexander VI.	1492 – 1503	65.243	175.000

Zur Illustration des Umfangs der Überlieferung sind die Zahlen geeignet, die Frenz für die Urkunden zwischen 1471 und 1527 zusammengestellt hat. Er geht von einem Gesamtaufkommen von ca. 900.000 Suppliken aus, von denen nur ca. 10 % *sola signatura* expediert wurden, weitere 20 % als *breve* und nur ca. 2 % als *motu proprio*. Somit wurden ca. 70 % aller Suppliken *per cancellariam* oder *per cameram* expediert.

Hinsicht ein Sonderfall, denn, wie erwähnt, hatte sich der Geschäftsbetrieb, der im ersten Pontifikatsjahr sich nahezu vollständig auf Reisen abspielte, erst einmal einzuläufig und zu stabilisieren.

⁸⁰¹ Das erste Pontifikatsjahr liegt in der Regel weit über dem Schnitt, so daß hier noch weiter nach oben aufgerundet werden kann.

⁸⁰² Hier wird vom Standardmaß von 15 Quinternen ausgegangen.

⁸⁰³ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 81.

⁸⁰⁴ Ausgegangen wird von den 161 tatsächlich überlieferten Bänden. Die Zahl liegt natürlich höher, wenn man die vermißten Bände mit einbezieht.

⁸⁰⁵ Hier wurde die Überlieferung von 104 Bänden zugrunde gelegt und mit dem Faktor 2,5 multipliziert, da Auszählungen ergeben haben, daß sich kaum mehr als zwei Suppliken auf einem Blatt befunden haben.

⁸⁰⁶ Für die Angaben wird auf Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 81, zurückgegriffen.

Die Einleitung der Suppliken, deren erster Buchstabe besonders groß geschrieben wird, ist in ihren Erscheinungsformen bereits im vorigen Kapitel beschrieben worden⁸⁰⁷. Folgen mehrere Suppliken desselben Petenten, dann werden sie mit *Item supplicat* angeschlossen⁸⁰⁸. Oft ist hier auch die Signatur nicht unter jeder Supplik, sondern erst unter der letzten Supplik angefügt. Die Trennung der einzelnen Suppliken auf diese Weise zeigt, daß sich hier schon eine Art von sachthematischer Organisation andeutet. Es wäre durchaus möglich gewesen, wenn das Rechtsmittel Provision für alle Stellen eines Petenten anzuwenden ist, diese Stellen zusammen in einer Supplik zu nennen. Es ist aber eher selten der Fall, daß mehr als zwei Benefizien in einer Supplik erbeten werden. Gründe dafür können einerseits die Lage der Benefizien in unterschiedlichen Diözesen sein, was einen anderen Randbuchstaben erfordern würde, aber auch, daß man je Supplik grundsätzlich nur einen Gegenstand behandeln wollte. Eine weitere Erklärung ist darin zu sehen, daß die Benefizien vermutlich unterschiedliche Kollatoren hatten und die Provisionsurkunde jeweils beim Kollator eingereicht werden mußte. Von den genehmigten Suppliken wurden ca. 10 % reformiert⁸⁰⁹.

Als besondere Gattung sind die Expektativenregister von der allgemeinen Serie der Supplikenregister ausgegliedert. Die Aufstellung einer eigenen Serie wurde eingerichtet, als die Zahl dieser Supplikationsform stark zunahm und zugleich in hohem Maße standardisiert wurde. Auf ihre nur noch fragmentarische Überlieferung wurde bereits hingewiesen.

Die ersten Bände der neuen Serie wurden unter den Schismapäpsten Clemens VII. und Benedikt VIII. ab 1378 angelegt⁸¹⁰. Für Martin V. sind einzelne Stücke in den Supplikenbänden 157, 241, 265, 334 und 653 überliefert⁸¹¹. Für Eugen IV. sind nur 5 Lagen, für Paul II. 15 Lagen überliefert⁸¹². Aus dem Pontifikat Pius' II. sind keine Suppliken um Expektativen überliefert, wohl aber einige wenige, vor allem Frankreich betreffende Bullen⁸¹³. In den

⁸⁰⁷ Im wesentlichen in der Form: *Supplicat, Motu proprio, Beatissime pater.*

⁸⁰⁸ Dies kann aber auch ein Hinweis auf einen Rotulus sein.

⁸⁰⁹ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 81.

⁸¹⁰ Sie fielen leider der Aussonderung zum Opfer, die spätestens Anfang des 17. Jahrhunderts in großem Stil im Vatikanischen Archiv stattfand; vgl. Schwarz, Papstfamiliare (wie Anm. 3), S. 305. Hermann Diener, Die hohen Schulen, ihre Lehrer und Schüler in den Registern der päpstlichen Verwaltung des 14. und 15. Jahrhunderts. In: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hrsg. von Johannes Fried (= Vorträge und Forschungen 30), Sigmaringen 1983, S. 351 – 374.

⁸¹¹ Im einzelnen handelt es sich bei Martin V. um 9 Lagen aus dem *liber secundus de expectativis anno IV.* in Reg. Suppl. 157, fol. 204 – 383 (enthält auch erstmalig, z. T. rückdatierte Suppliken); 8 Lagen aus dem *liber primus de expectativis anno XII* in Reg. Suppl. 241; fol. 145 – 304; 7 Lagen aus dem *liber primus de expectativis anno XIII* und eine Lage aus dem *liber primus de expectativis anno XIV* in Reg. Suppl. 265, fol. 50 – 177, 297 – 309; vgl. Schwarz, Papstfamiliare (wie Anm. 3), S. 305.

⁸¹² Auch für Calixt III. sind keine Expektativenregister überliefert, vgl. Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 40.

⁸¹³ ASV, Reg. Vat. 520 – 523, vgl. auch Kapitel 1.3.1.

Expektativenregistern befanden sich vor allem die Rotuli, die zu Beginn eines Pontifikats zumeist von den Kurialen oder den Papstfamiliaren eingereicht wurden⁸¹⁴.

Die äußere Form der Supplikenregister Pius' II. ist relativ einheitlich und unterscheidet sich nicht von den Bänden seiner Vorgänger. Die 15 Quinternen, die normalerweise einen Band bilden, enthalten je zwischen 38 und 55 Suppliken, was eine Gesamtzahl von ca. 500 – 800 Einträgen pro Band ausmacht. Die einzelnen Quinternen werden auf dem obersten Blatt oben links in der Ecke mit dem *Inceptus*-Datum versehen, an dem die Eintragungen begonnen haben. Wegen der Bindung sind diese Daten nicht immer zu sehen. Der *computatus*-Vermerk auf der letzten Seite der Quinterne, der die Blattzahl in römischen Ziffern angibt, lautet z. B. *computatus ultima octobris folii XX*⁸¹⁵, damit unterscheidet er sich nicht von dem Kanzleibrauch, der für Martin V. beschrieben wurde. In den Anfangsbänden fehlt die Datierung auf der ersten Seite einer Quinterne recht oft. Sie ist ab Band 511 aber zunehmend zu verzeichnen und in den späteren Pontifikatsjahren durchgängig vorhanden. Das Datum ist ein wichtiger Anhaltspunkt, um die Expeditionsdaten einschätzen zu können.

Die Schreiber in den Supplikenregistern, von denen pro Band ca. 10 bis 12 verschiedene zu unterscheiden sind, arbeiten mit unterschiedlicher Sorgfalt. Einige ziehen sich extra Linien, um den Schriftspiegel einheitlich zu halten⁸¹⁶. Andere wiederum verzichten darauf und lassen die Zeilen mal weiter, mal enger erscheinen. In den ersten Registerbänden des Pontifikats fällt auf, daß, unabhängig davon, ob es sich um *concessum*- oder *fiat*-Bände handelt, ein Schreiber mit einer besonders kleinen, krakeligen Schrift auf der letzten Seite einer Quinterne noch Nachträge von Suppliken niedergeschrieben hat. Zum Teil passen die Suppliken in das Zeitschema der Quinterne, zum Teil handelt es sich aber auch um Stücke, die mehrere Monate differieren⁸¹⁷. Sollten keine nachträglichen Suppliken eingetragen werden, dann wurde die freie Stelle in der Quinterne mit einer diagonalen Streichung gekennzeichnet⁸¹⁸.

In den ersten Registern ist weiterhin zu beobachten, daß die Verbesserungen im Text relativ häufig sind⁸¹⁹. Die Korrekturen werden vom Korrektor meist mit seinem Namenskürzel abgezeichnet, nur in seltenen Fällen schreibt er seinen Namen aus⁸²⁰.

Interessant ist in diesen Registern, daß Korrekturen von verschiedenen Beamten ausgeführt werden. So ist in einer Supplik eine Verbesserung von einem *Johannes* angezeichnet,

⁸¹⁴ Vgl. Schwarz, Papstfamiliare (wie Anm. 3), S. 306 ff.

⁸¹⁵ Reg. Suppl. 510, fol. 20v.

⁸¹⁶ Zu sehen ist dies in der 6. Quinterne des Bandes Reg. Suppl. 510, besonders fol. 111r.

⁸¹⁷ Im bereits zitierten Registerband 510 sind auf der letzten Seite der Quinterne 1, fol. 20v, Suppliken aus dem Januar 1459 eingetragen worden, die Hauptmasse stammt aber aus September bis November 1458.

⁸¹⁸ Reg. Suppl. 510, fol. 221r.

⁸¹⁹ Z. B. Reg. Suppl. 510.

eine andere, die einen Zusatz bei den Nonobstanzen betrifft, mit *An. str.* für Anthonous de Strociiis⁸²¹. Korrekturen werden von Berengarius Clauell⁸²² oder Johannes Rode⁸²³ abgezeichnet. Clauell schreibt meist nur *Clauell*, Rode nur *Jo*⁸²⁴. Wenn keiner der genannten Funktionäre abzeichnet, lautet die Korrekturnotiz: *correcta de mandato reverendissimi domini vicecancellarii*⁸²⁵.

Nicht nur wegen der falschen Zuweisung aufgrund der Signatur kommt es zur Ausstreichung von Suppliken. Die Gründe können auch ganz einfach in der Anordnung von Seiten des Papstes liegen, wie etwa der Vermerk: *cassata de mandato domini nostri pape vigore mandati registrati in quaterno nono libro secundi folii CLXXIX An. Str.*⁸²⁶ In einigen Fällen wird auch die Kassation nicht nur vom Papst, sondern vom Vizekanzler, dem Datar, angeordnet: *cassata de mandato domini L. Ferrarien. datario de mandato domini nostri pape per me F. de R.*⁸²⁷. Eine Supplik ist mit dem Vermerk gestrichen worden: *ista supplicatio est de anno secundo concessa hic cassata quia per inadvertenciam scripta*⁸²⁸. In die gleiche Richtung geht der Hinweis *cassata quia scripta alibi in isto quinternio*⁸²⁹, der andeutet, daß die Koordination nicht immer gut funktionierte und der Registerschreiber wohl den Inhalt der Quinterne eher mechanisch inhaltlich ausfüllte und im Kopf behielt⁸³⁰.

Die Klauseln werden gelegentlich gestrichen, wenn im Vergleich mit der Originalsupplik deutlich wird, daß sie nicht signiert worden sind⁸³¹.

Neben den Kassationen der im vollen Text eingeschriebenen Suppliken gibt es auch angefangene Schreiben, teils nur aus wenigen Zeilen bestehend, deren Streichung aber meist ebenfalls mit einer kurzen Bemerkung erläutert werden, z. B. *error quia de expectativis*⁸³². Außergewöhnlicher ist der Fall, wenn plötzlich eine Supplik auftaucht, die noch in das Pontifikat des Vorgängerpapstes gehört. *Error qui de anno quarto domini Calisti etcetera*⁸³³ bezieht sich auf ein Fragment, das aus den letzten Tagen Calixt' III. stammt.

⁸²⁰ Reg. Suppl. 510, fol. 15r: *correcta de mandato domini vicecancellarii Johannes*. Gemeint ist wohl Johannes Rode.

⁸²¹ Zur Person vgl. Anm. 157.

⁸²² Zur Person vgl. Anm. 160.

⁸²³ Zur Person vgl. Anm. 154 und 322.

⁸²⁴ *Correcta de mandato domini vicecancellarii Clauell*, vgl. Reg. Suppl. 510, fol. 35v; fol. 45v.

⁸²⁵ Z. B. Reg. Suppl. 511, fol. 78v.

⁸²⁶ Reg. Suppl. 512, fol. 70v.

⁸²⁷ Reg. Suppl. 520, fol. 180r.

⁸²⁸ Reg. Suppl. 533, fol. 7v. Der Vermerk wurde nicht abgezeichnet.

⁸²⁹ Reg. Suppl. 533, fol. 62v.

⁸³⁰ Beispiele zur Kassation und zu den Korrekturen während des Pontifikats Calixts III. siehe Pitz, Suppliken-signatur (wie Anm. 2), S. 25 ff.

⁸³¹ ... *quia non erant signate non debeant scripti (sic!)*, Reg. Suppl. 558, fol. 249r.

⁸³² Reg. Suppl. 512, fol. 100r.

⁸³³ Reg. Suppl. 513, fol. 167v; unter einem Fragment einer Supplik.

Die Randbegriffe, die nicht neben jedem Stück stehen, können in Ausnahmefällen auch einmal auf der unüblichen Innenseite angebracht sein⁸³⁴. Kassationen sind ebenfalls am Rand, meist mit dem Grund vermerkt: *cassata et alibi scripta quia de vacantibus*⁸³⁵. In manchen Fällen wird die Lokation des neuen Eintrags mit angegeben: *cassata de mandato domini nostri pape. Jo. registrata libro secundo fol. CLXVIII*⁸³⁶.

Hinweise auf die Originalsupplik sind immer dort angebracht, wo nach „stilus curie“ wohl sonst Beanstandungen angebracht würden. Die Vermerke haben z. B. die Form: *ita stabat in originali An. str.*⁸³⁷. Auch der Zustand des Schreibens läßt sich erschließen, wenn die Notiz lautete: *erat abrasum in originali B*⁸³⁸. Bezüge auf seinen Vorgänger Calixt III. finden sich in den ersten Supplikenbände des Pontifikats mehrfach⁸³⁹.

Neben den Einzelsuppliken gibt es Zusammenfassungen von Bittschriften in Rotuli, die von einem Prokurator oder einer höher stehenden Persönlichkeit, z. B. einem Fürst oder einem Bischof, eingereicht wurden. Besonders viele Supplikenrotuli werden nach der Amtsübernahme eines neuen Papstes eingereicht⁸⁴⁰. Die Form und die Art der Einreichung von Rotuli wurden erstmals in den Kanzleiregeln Clemens' VI. 1342 beschrieben. Die Mindestanzahl wurde auf sechs Bittschriften festgelegt⁸⁴¹. Im ersten Jahr Urbans V. (1361/1362) etwa wurden 339 Massensuppliken eingereicht, die insgesamt 5.908 Namen von Petenten enthielten⁸⁴².

Die normale Expektative richtete sich entweder auf ein bestimmtes Kanonikat oder auf ein Benefizium aus einer bestimmten Kollatur⁸⁴³. Daß beide Formen gemeinsam erbeten wurden, ist erstmals in den Suppliken im Pontifikat Martins V. überliefert⁸⁴⁴. Die Entwicklung geht schließlich dahin, daß gar keine Kollatoren mehr angegeben werden, sondern eine Art Blankoformular entsteht⁸⁴⁵.

Im Pontifikat Pius' II. sind selbstverständlich auch Rotuli überliefert, allerdings relativ wenige aus den ersten Pontifikatsjahren, was auf das Fehlen der Expektativenregister zurückzuführen ist. Auffällig sind Rotuli von Klerikern aus spanischen Diözesen, die sich auf einen

⁸³⁴ Z. B. Reg. Suppl. 510, fol. 34v.

⁸³⁵ Reg. Suppl. 510, fol. 60v.

⁸³⁶ Reg. Suppl. 511, fol. 140v.

⁸³⁷ Reg. Suppl. 510, fol. 39r.

⁸³⁸ Die Notiz bezieht sich auf die Eintragung des Wortes *pridie* beim Datum; vgl. Reg. Suppl. 511, fol. 68v.

⁸³⁹ Z. B. Reg. Suppl. 511, fol. 40vs.

⁸⁴⁰ Vgl. Kanzleiordnungen (wie Anm. 49), S. 389, Nr. 4; zur *expeditio super rotulo*.

⁸⁴¹ Regulae Cancellariae (wie Anm. 44), S. 112, Nr. 96.

⁸⁴² Schwarz, Papstfamiliare (wie Anm. 3), S. 307.

⁸⁴³ Zu den Expektativen und ihrer Form siehe in Kapitel 3.

⁸⁴⁴ Z. B. Reg. Suppl. 157 (dies ist der Expektativenband), fol. 275 f.

⁸⁴⁵ Schwarz, Papstfamiliare (wie Anm. 3), S. 310 f.

Tragaltar für jeden genannten Kleriker beziehen⁸⁴⁶. Relativ häufig sind die Rotuli von Kardinälen, die sich für ihre Familiare verwenden. Für Alanus tit. S. Praxedis ist ein solcher in Siena eingereicht worden⁸⁴⁷.

Expektativenrotuli wurden im Laufe des 15. Jahrhunderts zu immer weniger Daten angenommen. Für Pius II. ist der 24. und 26. November 1458 dafür vorgesehen worden⁸⁴⁸. Unter dem Aspekt der administrativen Erleichterung sind Rotuli willkommen gewesen, und zwar von Seiten der Petenten genauso, wie von der Kurie. Der Vorgang der Genehmigung erfolgte schnell, weil summarisch. Die Bearbeitung vereinfachte sich durch standardisierte Schreiben und dasselbe Datum für alle Stücke eines Rotulus'. Das gilt vor allem für die im späteren 15. Jahrhundert eingereichten Suppliken, die nur noch Namenslisten enthalten⁸⁴⁹. Supplikenrotuli als Sonderform und Gruppen konstituierende Quellen wurden mehrfach von der Forschung besonders berücksichtigt, etwa im Zusammenhang mit der Universitätsgeschichte⁸⁵⁰.

Kopien scheinen eher selten vorzukommen und passen eigentlich nicht in das Schema des Registers. Im Normalfall handelt es sich hierbei um eine erneute Abschrift einer Supplik⁸⁵¹. Am Rand mit *copia* ausgewiesen, findet sich etwa in Reg. Suppl. 557 ein Stück, das ganz eindeutig eine Papsturkunde und keine Supplik ist⁸⁵².

In der Masse der Information ist immer wieder Überraschendes zu finden, was so gar nicht mit dem Inhalt des Bandes zu tun hat. Auf der letzten Seite einer Quinterne hat jemand Schreibübungen hinterlassen, vielleicht in Form eines Gedichtanfangs: *Quare Anna ma seur Anna*⁸⁵³. Ebenso bemerkenswert sind die Illustrationen, die sich in der Anfangsmajuskel auf der ersten Seite einer Quinterne finden lassen. Johannes Steinwinckel, ein Skriptor zur Zeit Pius' II., verwandte alle seine Kunst darauf, eine schöne B - Initiale zu gestalten, indem er das Wappen des Papstes darin einzeichnete, und schrieb seinen eigenen Namen daneben⁸⁵⁴. Besonders schön ist die Miniatur eines Kranichs aus einer S - Initiale, der das Wappen des Papstes in den Krallen des angewinkelten Beines hält⁸⁵⁵. Daß solche Verzierungen eigentlich zur äußeren Gestalt der Register gehörten, läßt sich davon ableiten, daß gelegentlich der erste

⁸⁴⁶ Reg. Suppl. 530, fol. 43vs und Reg. Suppl. 546, fol. 39vss.

⁸⁴⁷ Reg. Suppl. 531, fol. 109vs.

⁸⁴⁸ Diese beiden Daten sind sehr häufig in den Suppliken zu finden, siehe die Indices zu Pius II., RG VIII, Band II.

⁸⁴⁹ Solche Rotuli sind für Sixtus IV. überliefert, vgl. Schwarz, Papstfamiare (wie Anm. 3), S. 314.

⁸⁵⁰ Beispielsweise Jörg Schmutz, Erfolg oder Misserfolg? Die Supplikenrotuli der Universitäten Heidelberg und Köln 1389 – 1425 als Instrumente der Studienfinanzierung. In: Zeitschrift für Historische Forschung, Heft 2, 23. Band (1996), S. 145 – 167.

⁸⁵¹ Beispiele: Reg. Suppl. 558, fol. 155r und fol. 149v; sowie Reg. Suppl. 571, fol. 63r.

⁸⁵² Reg. Suppl. 557, fol. 21v. Der Eintrag beginnt mit *Pius etcetera dilectis filiis ...*

⁸⁵³ Reg. Suppl. 533 fol. 142v. Der Band bricht mitten in der Quinterne ab.

⁸⁵⁴ Reg. Suppl. 548, fol. 141r, Beginn der Quinterne 8.

Buchstabe einer Quinterne fehlt. Das leere Spatium sollte wohl noch mit einer besonderen Zeichnung ausgeführt werden⁸⁵⁶.

2.7.2. Kanzleiregister

Zu den Kanzleiregistern zählen die *registra Lateranensia*, die seit Urban VI. nachweisbar sind⁸⁵⁷. Diese aus 2.467 Bänden bestehende Serie reicht bis in das Jahr 1892. In den Lateranregistern ist der Text der aus einer Supplik hervorgegangenen Urkunde abgeschrieben. Von der Aufnahme des Volltextes wird nur abgewichen, wenn Inserte erforderlich sind. Diese sind generell gekürzt wiedergegeben. Dasselbe gilt auch für die Inscriptio⁸⁵⁸. Die Kanzleivermerke umfassen rechts neben dem Kopf des Stückes die Namen des Abbreviators⁸⁵⁹, der die Judikatur übernommen hat, und auf der linken Seite den des Sekretärs, wenn die Urkunden durch die Kanzlei expediert wurden. Die Zusammengehörigkeit von Stücken wird optisch sichtbar gemacht, indem sie in Schriftblöcken hintereinander eingetragen wurden. Die Datierung ist jeweils bei der ersten Urkunde zum Datum angegeben und wird in den Folgeurkunden durch die Formel *ut supra* reduziert. Der letzte Vermerk eines Eintrags besteht aus dem Namen des *magister registri*, in dem die Taxe eingeschlossen wird. Gelegentlich findet sich hinter dieser Eintragung die Nennung des Expeditionsdatums.

Die Beschreibung der Seiten erfolgt auch hier lagenweise, erst später wurden die Bände formiert. Das bedingt gelegentlich freie Seiten gegen Ende einer Lage⁸⁶⁰.

Die Register erhalten eine Binnengliederung, die meist durch Überschriften über dem Textblock angedeutet wird, etwa *de dignitatibus vacantibus*⁸⁶¹. Sie wird in den Registern Martins V. in unregelmäßigen Abständen wiederholt⁸⁶². Eines der ersten Register trägt den

⁸⁵⁵ Reg. Suppl. 559, fol. 41r, Beginn der 3. Quinterne.

⁸⁵⁶ So etwa auf der ersten, sechsten, siebten und zwölften Quinterne in Reg. Suppl. 549. Ebenso auch in Reg. Suppl. 550 an mehreren Stellen. Reg. Suppl. 571, Quinterne 5, 7 und 10.

⁸⁵⁷ Frenz, Papsturkunden (wie Anm. 311), S. 49. Für Urban VI. ist nur ein Fragment überliefert, die serielle Überlieferung setzt mit dem Pontifikat Bonifaz IX. ein.

⁸⁵⁸ Hier steht z. B. *Martinus etcetera*. Reg. Lat. 193.

⁸⁵⁹ Die Anbringung des Namens des Abbreviators ist erst seit dem dritten Pontifikatsjahr Martins V. üblich. Vgl. Hermann Diener, Ein Formularbuch aus der Kanzlei der Päpste Eugen IV. und Nicolaus V. In: QFIAB 42/43 (1963), S. 387 und 392.

⁸⁶⁰ Pitz, Supplikenregistratur (wie Anm. 2), S. 97. Dies können ganze Seiten sein oder auch nur Teile einer Seite.

⁸⁶¹ Die Binnengliederung der Register zur Zeit Calixts III. wird bei Pitz, Supplikenregistratur (wie Anm. 2), S. 98 ff. ausführlich beschrieben. Unter Pius II. ist sie im wesentlichen genauso geblieben.

⁸⁶² Reg. Lat. 196, fol. 24r, 49r, 97r, 124r, 195r.

Titel *de beneficiis vacantibus anno primo*⁸⁶³. Der Vermerk am linken Rand lautet meist nur *A*, unter dem Text steht *Antonius* (de Ponto)⁸⁶⁴. Im Lateranregister 193 finden sich eine Reihe von Aufzeichnungen, die den Geschäftsgang regeln, einzelne Kurienfunktionäre und ihre Rechte beschreiben, einige mit Bezug auf Vorgängerpäpste⁸⁶⁵.

Die Lateranregister der ersten Pontifikatsjahre Martins V. sind gekennzeichnet durch eine große Anzahl an Korrekturen und Kassationsvermerken. Es kommt sogar vor, daß wegen zu vieler Verbesserungen ein Text noch einmal komplett neu registriert wurde⁸⁶⁶. Diese relative Unordnung ist darauf zurückzuführen, daß sich der Geschäftsablauf erst einschleifen mußte und die Bediensteten sich wohl nicht immer in ihren Handlungen sicher waren. Als *magister registri* begegnet Franciscus de Agello⁸⁶⁷. Die Korrekturen werden überwiegend von Antonius de Ponto angebracht⁸⁶⁸.

In den Registern aus dem Pontifikat Pius' II., beispielsweise in Reg. Lat. 535 aus dem ersten Pontifikatsjahr, ist der Name des *magister registri bullarum* links neben den Texten entweder Petrus de Varris⁸⁶⁹ oder Johannes de Montemirabili⁸⁷⁰. In Reg. Lat. 537 erscheinen neben diesen beiden noch die Kürzel *C.* und *O.*, die sich wohl auf Antonius Concordiensis⁸⁷¹ und Ottavianus Pontanus⁸⁷² beziehen. Der Band hat die Überschrift *de prebendis vacantibus*. In anderen Bänden finden sich Überschriften wie *de beneficiis vacantibus* und *de diversis*⁸⁷³, also mit ähnlicher Binnengliederung wie in den Registern Martins V.

Die Schreiber arbeiteten hier nicht quinternungsweise, sondern wechseln ohne festgelegte Intervalle. Die Schreiber kennzeichnen ihre Einträge gelegentlich durch das Anbringen

⁸⁶³ Reg. Lat. 193, 1417.

⁸⁶⁴ Antonius de Ponto ist als Registrator im Bullenregister 1419 und 1420 erwähnt; vgl. von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 81.

⁸⁶⁵ Fol. 145r: *Privilegia scriptorum*, fol. 132r: *de abbreviatoribus, de registris et bullis*; fol. 135v: *de admittendis ad officium procuratoris*, in Reg. Lat. 193.

⁸⁶⁶ In Reg. Lat. 196 vermerkt Antonius de Ponto fol. 30v.: *cassata et alibi registrata propter multitudinem correcture*. Die Neuregistrierung kann aber auch aufgrund einer *mutatio* erfolgen, vgl. fol. 218r.

⁸⁶⁷ Z. B. in Reg. Lat. 196 Geschäftsgangsvermerk unter den Texten, passim. Zur Person vgl. Anm. 193.

⁸⁶⁸ *Cassata per speciali mandato domini vicecancellarii* ist eine der häufigsten Bemerkungen neben kassierten Bullen, z. B. Reg. Lat. 196, fol. 4r.

⁸⁶⁹ Er erscheint ab 1450 als *magister registri Bullarum* (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 433). Als solcher auch auf Urkunden zu finden, z. B. LHA Magdeburg, Stift S. Marien Halberstadt, Rep. U 7, Nr. 853 von 1455 Mai 6, Nr. 866 von 1458 Nov. 24. Er starb vor 1482 Juni 30 (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 433).

⁸⁷⁰ Reg. Lat. 535: P. de Varris zeichnet mit *P.*, Johannes de Montemirabilis mit *Johannes* ab. Zu Johannes de Montemirabili vgl. Anm. 88.

⁸⁷¹ Antonius de Fellitis, als A. Concordiensis in den Registern Calixts III. zu finden, *magister in registro litterarum apostolicarum* (Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 112). Er resignierte 1459 Dez. 12; das Amt wird von Hugolinus Foulani übernommen (Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 352).

⁸⁷² Auch Ottomannus Pontanus, 1449 Feb. 19 als Registrator vereidigt (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 82). Er bleibt in Rom zurück, als die Kurie mit Pius II. nach Mantua zieht (ASV, Reg. Suppl. 520, fol. 6r). Auf den Urkunden im Dorsalvermerk zu finden, z. B. 1462 Juni 1 (LHA Magdeburg, Klöster und Stifter in Erfurt, Rep. U 15 V, Nr. 22). Vor 1462 Dez. 6 in Rom verstorben (ASV, Annate 14, fol. 18v).

⁸⁷³ Reg. Lat. 656 hat beide Überschriften.

ihres Namenskürzels in einer Initiale⁸⁷⁴. Kassationen erfolgen auch in dieser Registerserie. Manchmal sind die Einträge zu einer Bulle begonnen und nach wenigen Zeilen abgebrochen worden⁸⁷⁵. Die Kassationsvermerke werden mit Namen abgezeichnet, meist der der Sekretäre. Es kommt aber auch der Vermerk vor: *cassata et correcta de mandato reverendissimi domini R. Valentin. vicecancellarii N. de Bonaparte*⁸⁷⁶. Die Datierung der Stücke ist gelegentlich von anderer Hand nachgetragen. Die Bände wurden nach ihrer Zusammenstellung rubriziert. In Reg. Lat. 540, fol. 307v, auf der letzten Seite, vermerkt der Beamte, der diese Aufgabe übernahm, seinen Namen⁸⁷⁷. Diese Angabe kann jedoch auch auf einem Vorblatt angebracht sein⁸⁷⁸. Zählungen ergaben, daß auf 100 Seiten ca. 40 Bullen geschrieben wurden.

Die Vatikanregister als die zweite große und bekanntere Serie der Kanzleiregister setzen unter Johannes VIII. (872 – 882) ein, wobei das Register über den Thronstreit eines der berühmtesten der frühen Bände ist⁸⁷⁹. Von einer gewissen Vollständigkeit ist diese Serie aus Pergamentbänden vom Pontifikat Honorius` III. (1216 – 1227) bis zum großen Schisma. In Avignon wurden erstmals Papierregister eingeführt, deren Inhalt dann in Pergamentbände geschrieben wurde. Seit 1330 gibt es neben den großen Registerserien noch Spezialregister, etwa für die *de curia*-Schreiben, die in der *camera secreta* von den Sekretären verfertigt wurden⁸⁸⁰.

Die *registra Vaticana* werden aus mehreren Teilsereien gebildet. Die größte ist die der *bullae*, daneben existieren Sekretregister und die Reihe der *officiorum*. Die Serie der Sekretregister enthalten die Schreiben der Sekretärsausfertigung, wobei die hohe Zahl an Gratisexpeditionen auffällig ist⁸⁸¹. In diesen Registern sind nur die Urkunden zu Benefizialangelegenheiten zu erwarten, die keine Annatenzahlungen erforderten. Gelegentlich finden sich hier auch Expektanzen. Von den separat geführten Expektanzenregistern sind die meisten einer Kassationsaktion in der frühen Neuzeit zum Opfer gefallen. Unter den Signaturen Reg. Vat. 520 bis 523 sind noch wenige aus dem Pontifikat Pius` II. erhalten geblieben⁸⁸².

⁸⁷⁴ Reg. Lat. 537, beispielsweise fol. 9v: ein *C* in eine der Initialen, fol. 31r steht dort ein *P*. In Reg. Lat. 540 ist auf fol. 91r ein *Ja* angebracht, fol. 188r ein *L*. Die Auflösung anhand der bekannten Skriptorennamen ist nicht zu leisten, da es für alle Buchstaben mehrere Personen mit diesem Namensbeginn gibt.

⁸⁷⁵ Reg. Lat. 537, 16r: *cassata et alibi scripta*, abgezeichnet von P. de Varris. In Reg. Lat. 565 fol. 68rs, ist eine Bulle auf diese Weise zweimal begonnen und jedesmal nach wenigen Zeilen abgebrochen worden.

⁸⁷⁶ Reg. Lat. 537, fol. 28r. Im Gegensatz zu den Vermerken unter Martin V. wird hier stets der Name des Vizekanzlers genannt. Zu Nicolaus de Bonaparte vgl. Anm. 195.

⁸⁷⁷ Reg. Lat. 540, fol. 307v. *Rubricatus est per me Petrum Rubeum*. Reg. Lat. 598: *Rubricatus per me Johannes Monroyg*. Die Rubrizellen sind indes nicht erhalten.

⁸⁷⁸ Reg. Lat. 537, Vorblatt: *Rubricatus per me Johannes Beyer*.

⁸⁷⁹ Über den Aufbewahrungsort der Register *in vestiario seu guardarobba* des Papstes vgl. Martino Giusti, I Registri Vaticani e le loro provenienze originarie. In: Studi e Testi 165 (1952), S. 383 – 459.

⁸⁸⁰ Frenz, Papsturkunden (wie Anm. 311), S. 48. Sie werden aber zur gleichen Serie gerechnet.

⁸⁸¹ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S.139.

⁸⁸² Wie erwähnt beziehen sie sich hauptsächlich auf französische Betreffe.

Im Pontifikat Pius' II. sind die Bullenregister ca. 29 x 22 cm groß. Es gibt keine sichtbare Quinterneneinteilung. Der Schriftspiegel ist relativ klein. Den Vatikanregistern sind in den meisten Fällen Rubrizellen vorgebunden worden, die am linken Rand jeweils den Diözesennamen angeben. In einigen Fällen erscheint am Schluß der Rubrizellen der Name des Bearbeiters⁸⁸³. Die *de curia*-Register gehören eigentlich eher in den Bereich der Sekretregister. Sie enthalten die durch die päpstliche Kammer expedierten Urkunden. Hier finden sich auch die Bestellungen von Schreibern⁸⁸⁴ und *littera passus* für die Kurialen. Aufgrund der Angabe der Expeditionsdaten läßt sich hier die zeitliche Spanne des Geschäftsgangs einigermaßen ermessen. Die in Reg. Vat. 473 untersuchten Daten lassen einen relativ zügigen Durchlauf annehmen. Die meisten Bullen wurden innerhalb von 1 – 2 Monaten expediert, in einigen Fällen kann aber auch ein halbes Jahr zwischen Signaturdatum und Expedition liegen. Noch größere Zeitspannen sind eher selten.

Wie bei anderen Serien, so findet man auch in diesen Bänden Unregelmäßigkeiten der Überlieferung. An einer Stelle sind Seiten herausgeschnitten worden. Diese Tatsache ist aber auf dem vorhergehenden Blatt mit der Bemerkung *hic fuerint abrasa tria folia super quibus per errorem registrate fuerint due bulle prius registrate*⁸⁸⁵ kenntlich gemacht worden. Die starke Standardisierung der Urkunden kann auch dem Umstand entnommen werden, daß ein Text eingetragen wurde, aber der Skriptor nach der Intitulatio direkt mit der Arenga fortsetzte und die Adresse vergaß⁸⁸⁶.

Eine Binnengliederung ist nur in Ansätzen zu beobachten. *Expectative hispaniorum* steht beispielsweise einmal über einer Seite und im folgenden sind Bullen, die sich auf Benefizien in spanischen Diözesen beziehen, eingetragen⁸⁸⁷.

Die Fragmente der Expektativenregisterserie aus der Zeit Pius' II. mit den Bänden Reg. Vat. 520 bis 523 erschließen noch den Aufbau dieser Bände⁸⁸⁸. Die äußere Form deutet darauf hin, daß es sich um eine relativ umfangreiche Serie gehandelt haben muß. Auf dem Rücken von Reg. Vat. 520 ist erst nachträglich das Schild *Pii II Expectat Tom I* angebracht worden. Der alte Rückentitel wurde in den vorderen Einband eingeklebt und trägt die Nummer 2238. Auf dem Papiervorblatt hat der Rubrikator seinen Vermerk eingetragen: *Rubrice libri primi expectatarum in Francia registratarum apud me G. de Piccolominibus*

⁸⁸³ Reg. Vat. 473, Bullenregister *de curia anno II tomus VI.*, auf fol. 10v: *Deo gratias explete per me Ray(mundum) de Capobianco de Neapolis in camera scriptorem die XXI Junii Senis pape Pii II in balneas Petrioli exeunte Senis.* Reg. Vat. 475 wurde ebenfalls von Raymundus de Capobianco zusammengestellt. Es handelt sich auch hier um ein *de curia*-Register.

⁸⁸⁴ Reg. Vat. 473, fol. 1r – 2r.

⁸⁸⁵ Reg. Vat. 498, fol. 233r.

⁸⁸⁶ Reg. Vat. 498, fol. 294r, die Adresse ist am Rand nachgetragen worden.

⁸⁸⁷ Reg. Vat 502, fol. 7r.

sanctissimi domini nostri pape secretarium. Das mag ein Hinweis darauf sein, daß es eine geographische Gliederung dieser Serie gegeben hat.

Rubrizellen geben Auskunft über die Namen der Petenten. Darunter kommen eine ganze Reihe von Kurialen vor. Die Expektanzen werden im wesentlichen im Volltext wiedergegeben, wobei die Intitulatio auf *Pius etcetera* verkürzt wird. Am Ende der Stücke folgt die Datierung und die Namen der Referendare und Schreiber. Am Rand rechts neben dem Text sind die Referendare bzw. Sekretäre genannt, z. B. G. de Piccolominibus⁸⁸⁹, derjenige, der auch die Rubrizellen anfertigte. Gelegentlich finden sich auch Taxangaben und zusätzlich zum Datum der Expeditionsmonat. Die Korrekturen, die naturgemäß auch in diesem Register vorkommen, werden nicht von einem Beamten abgezeichnet, sondern in oder am Rand des Textes angefügt. In der Abfolge der Stücke ist kein System zu erkennen, wohl aber stehen öfter die Schreiben hintereinander, die auf denselben Schreiber zurückgehen. Möglicherweise wirft dies ein Licht auf den Vorgang des Eintrags in das Register. Vielleicht haben die Schreiber ihre Stücke gesammelt und anschließend gebündelt zum jeweiligen Registerführer gebracht⁸⁹⁰. Ob G. de Piccolominibus speziell für die Expektanzen zuständig war, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, er wird als Sekretär nahezu ohne Ausnahme neben den Texten genannt. Was die Schreiber betrifft, so scheint es bei ihnen keine Zuordnung zu einem bestimmten Wirkungskreis gegeben zu haben. Die Schreiber, die sich auch sonst in der Ausfertigung der Provisionsbullen betätigen, sind auch für Expektativen tätig. Ab fol. 100 löst sich das eigentlich sonst konstante Schriftbild der Seiten auf, die üblichen breiten Ränder werden sehr viel kleiner, der Schriftspiegel dehnt sich zu den Seiten hin aus. Aus den wenigen überlieferten Bänden kann nicht ermittelt werden, ob diese Art der Registerführung nun typisch für diese Serie war, oder ob die überlieferten Fragmente eine Sonderstellung einnehmen.

⁸⁸⁸ Die Bände sind nur noch als Mikrofilm im ASV einzusehen.

⁸⁸⁹ Wohl Gregorius Lollius de Piccolominibus, als Sekretär Pius II., bis 1464 Dez. 2 im Amt (von Hofmann, Forschungen (wie Anm. 28), Band II, S. 123).

⁸⁹⁰ Zur Theorie der Bündelung der Schriftstücke vor dem Registereintrag vgl. Friedrich Bock, Annotationes zu den Registern Urbans IV. In: Studi e Testi 165 (1952), S. 75 – 107. Dieser Theorie widerspricht Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 2), S. 161, vehement.

2.7.3. Kammerregister

Aufgrund eines Inventars von 1339 soll die Überlieferung der Kammer schon im Pontifikat Alexander IV. (1254 – 1261) begonnen haben. Die heute vorliegende Überlieferung ist aber erst seit 1270/80 vorhanden⁸⁹¹. Die Aufbewahrung der Kammerüberlieferung ist auf zwei Archive verteilt⁸⁹². Die großen Serien liegen im Vatikanischen Archiv, die jüngeren Serien, vor allem der Kammermandate⁸⁹³, der Quietanzen und der Kollektorien sind im Staatsarchiv in Rom zu finden.

Die großen Registerserien der Kammer laufen seit 1316 durch. Es handelt sich hierbei um die doppelt geführten Introitus-Exitus-Register und die Obligationes-Solutiones-Register. Als tägliches Eingangs- und Ausgangsjournal sind die Introitus-Exitus-Register die umfangreichste Serie. Die Obligationen beziehen sich vor allem auf Steuereinnahmen und die Servitienzahlungen, die für Konsistorialbenefizien erforderlich waren⁸⁹⁴.

Im 15. Jahrhundert erfolgte eine weitere Aufsplitterung der Registerserien. Die nun eingeführte Serie der Annatenregister ist bei weitem die wichtigste im Zusammenhang mit dem Benefizialwesen, hält sie doch die Obligationen fest, die die Petenten bezüglich der Zahlung der Hälfte aus ihrem ersten Jahreseinkommen der neuerworbenen Stelle leisten mußten. In den *libri mandatorum* sind Zahlungsanweisungen enthalten. Hier sind besonders viele Namen von Beamten der Kurie aufzufinden, aber auch Klientelverhältnisse zu erschließen. Besondere Register betreffen die Stadt Rom und den Kirchenstaat. In den *libri formatarum* sind die in Rom erfolgten Weihen auch deutscher Kleriker verzeichnet. Die *Diversa Cameralia*, die seit Bonifaz IX. (1389 – 1404) überliefert sind⁸⁹⁵, sind als Mischbücher der Kanzlei anzusprechen, in denen vielfach die Bestellungen von Beamten für Funktionen der

⁸⁹¹ Lunt, Papal Revenues (wie Anm. 216), S. 23.

⁸⁹² Zur Kammer und ihrer Überlieferung: Adolf Gottlob, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens und des endenden Mittelalters, Innsbruck 1889; Emil Göller, Untersuchungen über das Inventar des Finanzarchivs der Renaissancepäpste (1447 – 1521), in: Miscellanea Francesco Ehrle. Scritti di storia e paleografia pubblicati sotto gli auspici di S. S. Pio XI, in occasione dell'ottantesimo natalizio dell'E.mo cardinale Francesco Ehrle, 5: Biblioteca ed Archivio Vaticano, biblioteche diverse, (= Studi e Testi 41), Roma 1924, S. 227 – 272; Paul Maria Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert, Freiburg 1907; Emil Göller, Die neuen Bestände der Camera apostolica im päpstlichen Geheimgeschichtsbuch. In: RQ 30 (1916 – 1922), S. 38 – 53; Gaetano Ramacciotti, Gli Archivi della Reverenda Camera Apostolica con inventario analitico-descrittivo dei registri camerali conservati nell'Archivio di Stato di Roma nel fondo Camerale Primo, Roma 1961. Spezielle Serien: Hermann Hoberg, Die Rotarichter in den Eidregistern der Apostolischen Kammer von 1347 – 1494. In: QFIAB 34 (1954), S. 159 – 172; Hermann Hoberg, Die Einnahmen der apostolischen Kammer am Vorabend der Glaubensspaltung. In: Hundert Jahre Deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico 1977, S. 69 – 85.

⁸⁹³ Zu dieser Serie siehe: Archivio di Stato di Roma, Mandati della Reverenda Camera Apostolica (1418 – 1802), Inventario a cura di Paolo Cherubini, Quaderni della Rassegna degli Archivi di Stato 55, Roma 1988.

⁸⁹⁴ Lunt, Papal Revenues (wie Anm. 216), S. 24.

Kammer festgehalten wurde. Im Anschluß sollen die Register näher betrachtet werden, die im Zusammenhang mit dem Benefizialwesen eine Rolle spielen.

Annatenregister

Bei erfolgreichem Erwerb eines nichtkonsistorialen Benefiziums war der Petent gehalten, die Hälfte seines ersten Jahreseinkommens als Gebühr, Annate genannt, an die apostolische Kammer abzuführen. Clemens V. (1303 – 1314) hat erstmals diese Abgabe einziehen lassen⁸⁹⁶. Die Zahlung der Annaten war für die Kurie von eminenter Bedeutung; auch wenn die Einzelsummen nicht groß waren, hatten sie insgesamt gesehen einen hohen Anteil am Finanzvolumen des päpstlichen Haushalts⁸⁹⁷. Proteste der Konzilien, wie etwa in Vienne 1311, konnten an dieser Praxis wenig ändern.

Die Zahlung der Annaten wurde in der 25. Sitzung des Konstanzer Konzils, wie bereits angesprochen, aufgehoben. Die Konkordate aber, die Martin V. mit den einzelnen Nationen schloß, regelte die Annatenfrage für die Kurie wieder vorteilhafter. Es war das Basler Konzil, das erneut die Annateneinforderung unterbinden wollte. Das Wiener Konkordat brachte 1448 eine grundsätzlichen Neuregelung, die das ganze 15. Jahrhundert und bis zum Trienter Konzil Bestand hat.

Die Annaten waren seit ihrer Einführung umstritten und bleiben es auch nach den Regelungen des Konkordats. Immerhin wurde diese ‚Anerkennungsgebühr‘ nun nur noch von Benefizien, die wenigstens 24 Kammergulden jährlich einbrachten, erwartet. Ausgenommen waren lediglich diejenigen Stellen, die aufgrund einer päpstlichen Expektanz erlangt wurden. Für diese war unabhängig vom Einkommen die Annate an die päpstliche Kammer zu entrichten⁸⁹⁸.

Im Geschäftsgang der Kurie war der Petent nach der Anfertigung der Provisionsurkunde gehalten, sich gegenüber der apostolischen Kammer zur Leistung der Annate zu verpflichten, was in der Formel *obligavit se pro annatis* ausgedrückt wurde⁸⁹⁹. Diese Zahlungsverpflichtung konnte natürlich auch der Prokurator leisten. Seit 1421 finden sich Aufzeichnungen darüber in den Annatenregistern. Es ist nicht sicher, ob das Annatenregister, das heute

⁸⁹⁵ Lunt, *Papal Revenues* (wie Anm. 216), S. 25.

⁸⁹⁶ Die Abgabe entwickelte sich aus der ursprünglich üblichen Besenkung des Papstes durch neuernannte Bischöfe und Äbte. Diese Geschenke wurden schließlich gewohnheitsmäßig erwartet, institutionalisiert und auch auf die nichtkonsistorialen Benefizien angewandt. Vgl. Remigius Bäumer, „Annate“. In: *Lexikon des Mittelalters*, Band I, Sp. 662; sowie Göller, *RG I*, S. 55*; Lunt, *Papal Revenues* (wie Anm. 216), S. 94.

⁸⁹⁷ Bäumer, „Annate“ (wie Anm. 628), Sp. 662.

⁸⁹⁸ Johann Peter Kirsch, *Die Annaten und ihre Verwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*. In: *Historisches Jahrbuch* 9 (1888), S. 300 – 312.

⁸⁹⁹ Vgl. *ASV*, Annate 1 und weitere, passim.

als Nr. 1 bezeichnet wird, auch wirklich das erste ist. Vielmehr ist wohl davon auszugehen, daß frühere Aufzeichnungen nicht in einem eigenen Register überliefert wurden⁹⁰⁰.

Für Martin V. sind überliefert:

Annate 1	1421 – 1423
Annate 2	1424 – 1427
Annate 3	1427 – 1428
Annate 4	1428 – 1430
Annate 5	1430 – 1431

Die ersten Jahre seines Pontifikats sind somit nicht abgedeckt. Sie können aber in gewissem Umfang durch die Überlieferung der *mandati camerale* erschlossen werden⁹⁰¹.

Die Bände scheinen von einem Hauptschreiber angefertigt worden zu sein, die Nachträge, Ergänzungen und Geschäftsgangsvermerke sind von anderen Händen. Ein Annatenregisterband teilt sich inhaltlich in zwei Abschnitte, wobei der größere die eigentlichen Obligationen umfaßt, während der kleinere zweite Teil die Bullenrestitutionsen beinhaltet, also solche Fälle, für die keine Gebühr zu entrichten war⁹⁰².

Die Gliederung der Seiten folgt dem gebräuchlichen Dreispaltenkonzept, wobei die Mittelspalte den Haupttext aufnimmt und die beiden Randspalten für Vermerke benutzt werden. Die Diözesen, auf die sich die Eintragungen beziehen, werden hier, anders als in den Kanzlei- oder Supplikenregistern nicht mit Buchstaben gekennzeichnet, sondern als abgekürzte Worte geschrieben. Auf einer Seite stehen drei bis vier Einträge⁹⁰³. Zwischen den Texten ist meist ein Spatium in der Größe von zwei Zeilen gelassen worden, in dem Eintragungen etwa über Prorogationen oder Bullen angebracht wurden. Rechts neben der Obligation finden sich die Gratisvermerke, die stets auf den Grund der Gratisexpedition verweisen, indem sie den Petenten näher bezeichnen⁹⁰⁴.

Der Eintrag der Obligation besteht aus einem Satz: *Die X predicta (Mai 1421) dominus Albertus Rente principalis obligavit se camere super annata prepositure ecclesie Sancti Andree Coloniensis cuius fructus XX marcharum argenti puri communi existimatione vacante*

⁹⁰⁰ Annatenzahlungen für das Pontifikat Johannes' XXIII. aus den Jahren 1413 und 1414 sind in den Kammerregistern der *obligationes et solutiones* zu finden, vgl. ASV, OS 2, fol. 153r – 168v.

⁹⁰¹ Weiss, Kurie und Ortskirche (wie Anm. 24), S. 4; RG III, S. 10*, S. 34*.

⁹⁰² Dieser zweite Bereich ist überschrieben: *seq(u)untur bulle que sunt portate ad cameram apostolicam et restitute sine obligationibus modum quo infra sequitur de anno (1421) ...* ASV, Annate 1, fol. 274r. Der Abgrenzungsvermerk kann aber auch heißen: *seq(u)untur Bulle portate ad cameram apostolicam super beneficiis vacantibus et que sunt restitute ...* ASV, Annate 2, fol. 237r.

⁹⁰³ Unter Pius II. erhöht sich die Zahl, vier werden zum Regelfall, es können aber auch fünf auf einer Seite erscheinen.

*per resignationem domini Hermanni Dwerg prothonotarii in curia. Collati eidem Rome apud Sanctumpetrum II. kal. Maii anno quarto*⁹⁰⁵.

Anders als in den Kanzleiregistern, deren Einträge auf Urkunden basieren, wird hier nicht mit einer Intitulatio begonnen, sondern mit dem Datum, also ähnlich wie bei einem Notariatsinstrument. Das vollständige Datum ist zu erschließen aus der auf der Seite oben in der Mitte angebrachten Monatsangabe. Die Jahreswechsel werden im Register besonders angezeigt⁹⁰⁶. Die Monatswechsel werden dadurch deutlich, daß der federführende Kammerkleriker wechselt, was in der Notiz: *mensis maii fuit assignatus venerabili domino ... eiusdem camere clerico*⁹⁰⁷ ausgedrückt wird. Über den Wechsel der Kammerkleriker pro Monat wurde bereits oben berichtet.

Der Name des Petenten wird in der Regel begleitet von Angaben zu seinem deklarierten Hauptbenefizium oder nur seiner Herkunftsdiözese. Bei Albertus Rente wurde z. B. auf beides verzichtet, weil es sich um einen bekannten Kurialen handelte. Daß er selbst für sich die Obligation übernimmt, geht aus dem Begriff *principalis* vor. Wird ein Prokurator tätig, so wird er namentlich erwähnt mit der Formulierung *NN procurator... obligavit se camere nomine NN*.⁹⁰⁸ Es wird unterschieden zwischen den Prokuratoren, die hauptamtlich als solche tätig sind, und solchen, die nebenberuflich, also als Privatperson, eine Prokuration übernommen haben, indem bei letzterem der Zusatz *tamquam principalis et privata persona* hinter dem Namen des Prokurators angefügt wird.

Die Bezeichnung des Benefiziums, für dessen Erwerb die Obligation fällig wird, und die Höhe der ‚Steuerklasse‘ sind weitere konstituierende Elemente der Obligationsformel. Da der Wert auf den Angaben in der Supplik des Petenten beruht, kann schwerlich etwas über die Höhe, die Angemessenheit oder auch den Realitätsgehalt der Angabe ausgesagt werden. Bei Kanonikaten war es manchmal umstritten, ob in der Summe auch die Distributionen enthalten waren. Dies konnte unter Umständen zur Kassation einer Obligation führen, wenn sich herausstellte, daß ohne Distributionen die angesetzte Grenze von 24 Florenen unterschritten

⁹⁰⁴ Beispielsweise: *gratis pro familiaris domini nostri pape*, ASV, Annate 1, fol. 5r; *gratis pro auditor sacri causarum palatii apostolici*, ebenda, fol. 62r.

⁹⁰⁵ ASV, Annate 1, fol. 5r.

⁹⁰⁶ Z. B. ASV, Annate 1, fol. 78r. Das Jahr wird in römischen Ziffern zusammen mit der Indiktion angegeben: *MCCCCXXII indictione XV*; fol. 206v: *MCCCCXXIII indictione prima*.

⁹⁰⁷ ASV, Annate 1, fol. 1r, 14v, 23v und öfter. 1429 fehlen gelegentlich Angaben zu den federführenden Kammerklerikern. Die Formel ist zwar vorhanden, aber es fehlt der Name; vgl. ASV, Annate 4, fol. 81v, für August 1429 und ebenso fol. 85v, für Sep. 1429.

⁹⁰⁸ Z. B. ASV, Annate 1, fol. 61v.

wurde. Dann war laut Kanzleiregeln keine Obligation nötig, denn diese Stellen waren annatenfrei⁹⁰⁹.

Kassationen konnten auch vorkommen, wenn von Seiten der Kanzlei oder des Papstes eine bereits ausgestellte Bulle für ungültig erklärt wurde. Theodericus Boghel passierte das mit seiner Bulle, um die er für den Erwerb eines Kanonikat an S. Viktor in Xanten suppliziert hatte und die Ende September 1423 ausgestellt worden war. Neben der Annatenobligation wurde am linken Rand vermerkt: *Die XXVI novembris MCCCCXXIII de communi consensu et de mandato dominorum de camera dicta obligatio ut supra in personam Theoderici Boghel fuit cassata quia bulla non habuit effectum sed de mandato domini nostri pape fuit cassata in registro bullarum. Ita est (sic!) Ludovicus vicecamerarius manu propria*⁹¹⁰.

Ebenso gehört die Bezeichnung des Vakanzgrundes bzw. die Nennung des Vorbesitzers zum Eintrag der Annatenobligation⁹¹¹. Der Kollationsvermerk zum Schluß bezieht sich auf die Ausgabe der Urkunde.

Im Anschluß an die Haupteinträge finden sich gelegentlich noch Notizen über die Ratifikation der Obligation und eventuelle Verlängerungen der Zahlungsfrist⁹¹². In einigen Fällen finden sich auch Vermerke wie *solvit annata in curia*⁹¹³. Solche Notizen werden meist begleitet von der Bemerkung über die Ausstellung einer Quietanz über die gezahlte Summe⁹¹⁴. Die Solvenzvermerke werden mit der Zeit immer öfter angebracht, im letzten Annatenband zum Pontifikat Martins V. ist die Zahl dieser Vermerke deutlich höher als in den ersten Bänden.

Der zweite Teil der Annatenregister, also die Bullenrestitutionen für solche Schriftstücke, für die keine Annaten anfielen, hat relativ knappe Einträge, z. B.: *dicta die* (24. Apr. 1424) *unum par bullarum pro Jacobo Sconenberg super perpetua vicaria ad altaris sancti Nicolai situm in ecclesia eiusdem sancti Stadensi Bremensis diocesis cuius fructus quatuor*

⁹⁰⁹ Eine Kassation wird so begründet: *cassata fuit dicta obligatio quia valor fuit infra summam XXIII florenorum camere sine distributionibus quotidianis*. Vgl. ASV, Annate 1, fol. 65r.

⁹¹⁰ ASV, Annate 1, fol. 244v.

⁹¹¹ Abweichungen kommen natürlich auch hier vor, sind jedoch relativ selten und betreffen durchweg Kuriale. So kann sich Johannes Oldewagen sparen, die Steuerklasse seines Kanonikats an S. Willehadi in Bremen anzugeben, die *in dicta bulla* bezeichnet ist; ASV, Annate 1, fol. 37r.

⁹¹² Die Formeln der Ratifikationen lauten z. B.: *Item die XXVI mensis february MCCCCXXVIII dictus magister Johannes Budde produxit mandatum ratificationis predictae obligationis in forma*. Vgl. Annate 2, fol. 226r, für den Kuriennotar Johannes Budde, der die Obligation für Johannes de Beveren für ein Domkanonikat in Münster begleicht.

⁹¹³ ASV, Annate 2, fol. 217r.

⁹¹⁴ *Item prefatus magister Thomas (de Juliaco, Kanoniker von S. Andreas in Köln) solvit nomine dicti Caroli (de Tournoy) floren. camere triginta nomine dicti Caroli pro annata prefate ecclesie (Pfarrei Linnich, Diözese Köln), ut apparet per quitanciam domini thesaurarii sub die XXVII dicti mensis novembris*; ASV, Annate 2, fol. 217r. Die Quietanzen können auch vom Subkollektor vor Ort ausgestellt worden sein, vgl. Annate 2, fol. 232r: *Et eciam unam quitanciam succollectoris Bremensis de decem marcharum denarii Lubicensis ...*

*marcharum argenti puri communi extimatione fuit restitutum sine obligatione quia vacabat ex causa permutationis in curia cum Ludolpho prefato. B. Dellante*⁹¹⁵. Der Eintrag ist parallel zu dem der Obligation gestaltet, unterscheidet sich im wesentlichen dadurch, daß am Schluß oft der Grund für die Restitution ohne Obligation angegeben wird und ein Kammerkleriker, im zitierten Fall Bartholomeus Dellante⁹¹⁶, den Eintrag abzeichnet. Relativ selten sind Hinweise auf Geschäftsgangsangelegenheiten. Im vierten Annatenband wird – mit einer gezeichneten Weiserhand am Rand – auf eine Anordnung Martins V. verwiesen, die sich auf Benefizien in Italien bezieht und die damit verbundene Annatenverpflichtung⁹¹⁷.

Die Annatenregister Pius‘ II. setzen mit dem Band Annate 11 ein⁹¹⁸. Die erste Lage enthält Annatenobligationen von Januar bis März 1459. Dann schließen sich andere Obligationen und Restitutionen von Bullen an. Daraus ist zu sehen, daß es sich hier um ein Mischbuch der Kammer handelt, das von den Kammerklerikern nach der Abreise Pius‘ II. nach Mantua angelegt wurde⁹¹⁹. Als reinen Annatenband kann man dagegen das folgende Register Annate 12 ansehen, das den Titel *liber secundus annatarum sanctissimi domini nostri domini Pii pape II inceptus die tercio mensis septembris ... anno secundo* trägt. Hierin sind die Annatenobligationen aus dem zweiten Pontifikatsjahr verzeichnet. Die Annate 13 setzt zeitlich nicht den Vorband fort, sondern wird als *liber quartus* bezeichnet und bezieht sich vor allem auf das vierte Pontifikatsjahr und etwas darüber hinaus. Hierin sind auch andere Kammernotizen zu finden, etwa Obligationen, die sich auf Frankreich beziehen und *computa mercatorum*, die Kontoabrechnungen mit den Bankhäusern. Die nächsten beiden Annatenbände schließen sich zeitlich an. Band 15 reicht bis August 1464.

Die Ablösung einer Obligation wurde mit einem diagonalen Strich am oberen linken Rand des Eintrags gekennzeichnet. Am rechten Rand wird der Tag der Einzahlung genannt und quittiert. Über den einzelnen Seiten sind Monat und Jahr eingetragen in römischen Ziffern. Die betroffenen Diözesen sind am Rand ausgewiesen.

Die Annatenregister sind auch in diesem Pontifikat eine hervorragende Quelle zur Problematik der Prokuration. Die Prokuratoren sind namentlich genannt. Die Einträge haben stets dieselbe Struktur, beispielsweise: *dicta die Hermannus Lutkehus decanus ecclesie sancti Mauritii extra muros Monasteriensis ut principalis etcetera obligavit se camere nomine*

⁹¹⁵ ASV, Annate 1, fol. 289r.

⁹¹⁶ Zur Person siehe Anm. 258.

⁹¹⁷ ASV, Annate 4, fol. 90r. *Nota quod die XXVI mensis octobris presenti de mandato domini nostri pape Martini Vti ordinatum est in camera apostolica quod omnia beneficia in Italia existentibus valoris XX florenorum auri de camera solvant annata seu medios fructus primi anni.*

⁹¹⁸ Die Beschreibung der Annatenregister Pius‘ II. findet sich neuerdings in: Camera apostolica. Documenti relativi alle diocesi del ducato di Milano (1458 - 1471). I "libri annatarum" di Pio II e Paolo II, a cura di Michele Ansani, Materiali di storia ecclesiastica lombarda (secoli XIV - XVI), Milano 1994.

*Ywanni Haveloes super annata parochialis ecclesie sancti Bavonis de Wikirk Cameracensis diocesis cuius fructus etcetera octuaginta librarum Turnos. purorum etcetera vacaturis per resignationem Johannis de Mera extra curiam faciendi et conferendi eidem sub data Mantue VII° idus octobris anno secundo*⁹²⁰. Der Vermerk am Rand rechts lautet: *dicta die solutus ex compositione fl. XXXV (ut supra?) ad intr(oitum). A r(egistrata) q*⁹²¹.

Gelegentlich findet man als Randvermerk oder unter dem Text der Obligation auch die Anmerkung über eine genehmigte Prorogation und denjenigen, der sie veranlaßt hat. Die Solutionsvermerke sind in vielen Fällen am Tag der Eintragung der Obligation verzeichnet. Es gibt aber auch weiter auseinander liegende Zeiträume⁹²². Ist der Kleriker von der Zahlung befreit, steht, wie schon zur Zeit Martins V., rechts am Rand der Vermerk *gratis* mit dem Zusatz, aus welchem Grund, etwa *gratis pro cubiculario secreto*⁹²³.

Der zweite Teil der Annatenregisterbände bezieht sich, wie bereits dargestellt, auf die Restitution von Bullen. Der Aufbau dieses Registers ist ähnlich dem des Annatenteils, nur daß hier auf einer Seite nicht nur vier, sondern meist fünf, gelegentlich auch sechs Einträge zu finden sind. Am Rand sind besondere Expeditionsformen, wie etwa *de curia* oder Kammerexpeditionen ausgewiesen. In diesem Register ist hinsichtlich der Jahreszählung zu beobachten, daß am 24. Dezember das Jahr 1459, am 26. Dezember 1460 gezählt wird. Diese Zahlen stehen auf derselben Seite⁹²⁴.

Zum Vergleich, inwieweit die Annaten auch beglichen worden sind, werden im folgenden die Zahl der Annateneinträge und die Vermerke über Zahlungen etc. zusammengestellt. Sie sind bezogen auf Annate 12, die den Beginn spiegelt, sowie auf Annate 15, der letzten zum Pontifikat Pius' II.:

⁹¹⁹ Vgl. Beschreibung des Bandes in RG VIII, S. XVIII f.

⁹²⁰ ASV, Annate 12, fol. 26v.

⁹²¹ Der abzeichnende Beamte ist vermutlich der Kammerkleriker Johannes de Aquilone.

⁹²² Der Kubikular Johannes de Kolk zahlt erst 1462 für eine Obligation von 1459; vgl. ASV, Annate 12, fol. 40v. Es gibt auch noch größere Spannen, etwa eine Obligation von 1459, die 1475 beglichen wird, ebenda, fol. 55r. Nahezu unglaublich erscheint der Eintrag, daß die letzte Summe dieser Zahlung erst am 16. März 1535 erfolgt ist.

⁹²³ So für Henricus Steinhoff in ASV, Annate 12, fol. 152r.

Tabelle 10: Verteilung der Annateneinträge in Annate 12

1459/60	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni
Gegenstand										
Obligationen	97	102	103	111	86	59	75	82	91	92
Zahlungen	51	58	58	72	41	41	45	43	51	61
Gratisvermerke	5	5	2	9	4	1	2	9	0	3
Remissionen	2	1	0	2	2	0	0	3	0	0
Cassata	1	3	3	1	1	1	0	1	2	1

Tabelle 11: Verteilung der Annateneinträge in Annate 15

	1464	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.
Gegenstand							
Obligationen		111	90	103	173	30	49
Zahlungen		65	46	62	97	21	28
davon Zahlung nach Pius II.		9	6	5	11	3	3
Gratisvermerke		8	10	2	10	0	0
Cassata		1	1	1	2	0	0
Prorogationen		2	1	0	2	0	0

Die Zahlen gegen Ende des Pontifikats nehmen stark ab, was hauptsächlich am Aufenthaltsort des Papstes außerhalb Roms liegt, zum anderen aber auch an den Sommermonaten, in denen der Geschäftsanfall generell geringer war, wie Vergleichsstudien aus anderen Jahren ergaben. Die Zahlen zeigen, daß nur für etwa die Hälfte aller Annatenobligationen eine Zahlung eingeht. Der Anteil der Solutionen steigt gegen August auf ca. zwei Drittel an. Die Zahlungen, die erst im Folgepontifikat eingehen, liegen indes sehr niedrig. Gratisvermerke sind nur in zehn Prozent der Fälle angebracht, oft sogar noch darunter. Auffallend ist auch die relativ geringe Zahl der Prorogationen.

Introitus-Exitus-Register

Die Introitus-Exitus-Register verzeichnen die Transaktionen, die die Kurie zu tätigen hat. Die Register sind jeweils nach Eingang und Ausgang der Gelder getrennt geführt. Neben den anderen Registern fallen diese Bände durch das kleinere Format auf und den weißen Ledereinband. Sie haben einen durchschnittlichen Umfang von 130 Blatt. Der Text ist in drei Spalten aufgebaut, die Mittelspalte enthält die Haupteinträge, die linke Spalte Hinweise,

⁹²⁴ ASV, Annate 12, fol. 197v.

wofür die Zahlung erfolgt. Rechts am Rand sind die Summen in römischen Ziffern vermerkt. Jede Seite schließt mit der Summenzählung in der Formel *vera est summa huius pagine – floren. CXXXXVIII N. de Luca*. Der Name ist jeweils der des verantwortlichen Registerführers, eines Kammerklerikers. Am Monatsende wird die Gesamtrechnung erstellt: *Summa summarum totius introitus suprascripto mense septembris qui continetur in paginis XI et postis quinquaginta duabus ascend(i)t ad florenos auri de camera quinquemilia sexagintanovem solidos XLIII X (denarios?) VIII monete romane: Ita est N. de Luca, camere apostolice clericus manu propria*⁹²⁵. Die Zahlen der größten Werteinheit sind immer in Worten geschrieben.

Für das Pontifikat Pius‘ II. sind die Bände Introitus et Exitus 440 bis 458 einschlägig⁹²⁶. Die Rechnungen liegen jeweils in doppelter Form vor, für das vierte Pontifikatsjahr sogar in dreifacher Ausfertigung. Die Bände Introitus et Exitus 442, 451 und 457 enthalten die von der Kammer geprüften Rechnungen des päpstlichen Thesaurars der Camera Urbis, Ambrosius de Spanochiis⁹²⁷; sie sind in italienischer Sprache geschrieben. Ebenfalls in Italienisch ist der Band 458, der als Register der päpstlichen Privatschatulle angesehen wird. Die Rechnungen werden von Nicolaus de Piccolominibus, dem Sekretär des Papstes, geführt. Auf den Seiten 28 – 43 ist ein normaler Introitus et Exitus–Teil aus dem Pontifikat Pauls II. zu finden.

Die Zuständigkeit der Kammerkleriker für die Rechnungen wechselt monatlich, so ergeben sich für das erste Introitus–Register und damit für das erste Pontifikatsjahr folgende Zuständigkeiten und Zahl der Posten⁹²⁸:

Tabelle 12: Einsatz der Kammerkleriker 1458/59

Monat	Name	Zahl der Posten
Sep. 1458	Nicolaus de Luca	52
Okt. 1458	Antonius de Forlivio	82
Nov. 1458	Solimannus de Solimannis	64
Dez. 1458	Nicolaus de Luca	86
Jan. 1459	Nicolaus de Luca	58
Feb. 1459	Solimannus de Solimannis	54
März 1459	Solimannus de Solimannis	55
Apr. 1459	Antonius de Forlivio	56
Mai 1459	Solimannus de Solimannis ⁹²⁹	66
Juni 1459	Stephanus de Nardinis	77

⁹²⁵ ASV, Introitus et Exitus 443, fol. 7r für September 1458.

⁹²⁶ Die genaue Beschreibung der Bände in RG VIII, S. XXIX – XXXI. Die Serie ist beschrieben bei Pitz, RG VII, S. XVIf.

⁹²⁷ Vgl. Anm. 235.

⁹²⁸ Zum Einsatz von Kammerklerikern im Pontifikat Martins V. siehe vorn in Kapitel 2.3.

⁹²⁹ In der zweiten Monatshälfte zeichnet auch Nicolaus de Luca ab.

Juli 1459	Solimannus de Solimannis	67
Aug. 1459	Antonius de Forlivio	78

Die Posten, auf die Einzahlungen entfielen, sind vor allem Annaten und Servitien. Unter Pius II. wird aber auch der Türkenzehnt wichtig und andere Quellen, die man möglicherweise als größere Spenden zu buchen hat. Die Zahlungen aus den Patrimonialgebieten der Kurie ging einmal jährlich im März ein. Auch die Kollektoren scheinen nur einmal im Jahr abgerechnet zu haben⁹³⁰. Die Tage, an denen Zahlungen entgegengenommen werden, sind nahezu alle Wochentage, abgesehen von Sonntagen und kirchlichen Feiertagen⁹³¹. Die Einträge über die Zahlungen sind formelmäßig standardisiert:

linke Spalte: *pro compositione annate canonicatus et prebende ecclesie sancti Cassii Bunnensis Coloniensis diocesis*⁹³² - *concordat N. de Luca*

Mitte: *Die XI eiusdem (decembris 1458) habuit prefatus dominus thesaurarius (pro?) dicto Ambrosio*⁹³³ *ut supra recipiens a domino Petro Skoteken pro compositione annate canonicatus et prebende ecclesie sancti Cassii Coloniensis diocesis florenos auri de camera quindecim.*

rechte Spalte: *fl. XV*

Unter Pius II. ist die regelmäßige Zahlung an den Kammernotar verbucht, der für Kerzenwachs, Heizung und Papier eine Pauschale erhält: *die VIII. (septembris 1459) prefatus dominus thesaurarius de mandato et per manus ut supra dedit et soluit domino G. de Vulterris camere apostolice notario florenos auri de camera sex pro cera, carta, incausto et aliis rebus in dicta camera necessariis (sic!) in presenti mense ut apparet per mandatum factum dicta die.* Am Rand links zeichnet ein Kammerkleriker ab: *pro G. de Vulterris docuit N. de Luca*⁹³⁴.

⁹³⁰ Hierüber ist eine größere Studie demnächst von Christiane Schuchard zu erwarten.

⁹³¹ Für September 1458 erfolgten Zahlungen beispielsweise am 3., 4., 5., 6., 7., 11., 12., 15., 18., 19., 20., 22., 24., 25., 27., 28., 29. und 30.

⁹³² ASV, Introitus-Exitus-Register 443, fol. 24v. Nach diesem Eintrag folgt der Hinweis auf das Annatenregister mit Angabe des Bandes und der Seite, auf der der Referenzeintrag der Obligation zu finden ist.

⁹³³ Ambrosius de Spannochis, der Depositär, vgl. Anm. 235.

⁹³⁴ ASV, Introitus-Exitus-Register 443, fol. 88r, Zahlungen in gleicher Höhe sind monatlich zu konstatieren, so etwa im gleichen Band fol. 94r für Oktober, fol. 94v für November, fol. 96v für Dezember usw. fol. 99v. wird neben *incausto* noch *vernice* genannt bei der Abrechnung für Januar 1460.

Tabelle 13: Hauptbetreffe der Introitus-Exitus-Register (Einnahmen)1459/60

Betreffe	Monat	Okt. 1459	Nov. 1459	Dez. 1459	Jan. 1460
pro compositione annate		56	49	66	38
pro compositione maior valoris		2	1	0	1
pro communi servitio		13	5	11	7
pro censu turcis		1	0	0	0
pro censu balnei		2	2	1	0
de fructibus maleperceptis ⁹³⁵		1	1	0	0
de pecuniis datis ⁹³⁶		1	0	0	1
de pecuniis dohane patrimonii ⁹³⁷		1	0	0	0
pro condempnario ⁹³⁸		0	2	0	0
pro compositione facultatis testandi et visitandi		0	1	0	1

Daß die Annaten die meisten Posten umfassen, wundert kaum; der Posten der Servitienzahlungen ist der zweitgrößte, weist jedoch in der Regel höhere Summen auf. Neben diesen beiden gehört auch der Posten *de fructibus maleperceptis* in den Zusammenhang des Benefizialwesens. Hier werden Zahlungen fällig, wenn jemand ohne Rechtsgrundlage Einkünfte aus einer Stelle bezogen hatte. Die anderen Einkünfte umfassen zwar nur wenige Posten, können aber finanziell schwerer wiegen. Dennoch fällt bei den Annaten die Masse ins Gewicht. Die Zahlungen, die nur einmal verbucht wurden, wie etwa aus dem Zoll und Türkenzehnt, fallen möglicherweise nur einmal im Jahr an. Selten sind auch Straf gelder, nur zwei Zahlungen fallen an.

Finanzielle Leistungen waren auch bei der Zusammenlegung eines Benefiziums mit einer anderen Institution erforderlich, wobei die Summe alle 15 Jahre wieder entrichtet werden mußte⁹³⁹. Dasselbe gilt auch für die Kommende, die im engeren Sinne nicht als Benefizium aufgefaßt wird, weil ihr jegliche Amtsausübung fehlt.

Die für das Benefizialwesen unergiebig e Ausgabenseite ist im zweiten Teil des Bandes niedergeschrieben und umfaßt immer denselben Zeitraum wie die Einnahmenseite. Analog zum Eingangsregister ist auch hier die Dreispaltigkeit durchgehalten. In der linken Spalte ist der Einzahler oder der, der für den Posten verantwortlich ist, mit Formeln wie *pro Georio* (sic!) *de Racanato* (darunter) *docuit N. de Luca* genannt⁹⁴⁰. Die Seitensummen werden hier

⁹³⁵ Die Abgaben, die bei nicht rechtlich einwandfreiem Bezug von Benefizialeinkommen zu zahlen waren, wurden von den Annaten getrennt ausgewiesen. Das macht verwaltungstechnisch insofern einen Sinn, als diese einkommenden Zahlungen streng genommen nicht aus dem Erwerb einer Stelle resultierten.

⁹³⁶ Abgaben aus nicht genau ersichtlichen Quellen.

⁹³⁷ Zollzahlungen aus dem Patrimonium Petri.

⁹³⁸ Gemeint ist der Unterhalt für Gefangene, der von der Familie der Gefangenen bezahlt wurde.

⁹³⁹ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 72.

⁹⁴⁰ ASV, Introitus et Exitus 443, ab fol. 88r, passim. Nicolaus Bartholomei de Luca ist seit 1458 Dez. 13 Kammerkleriker (ASV, Reg. Vat. 515, fol. 107v).

ebenfalls abgerechnet, die aus den Einträgen rechts neben dem Haupttext zusammenkommen. Die Formeln für die monatlichen Ausgabensummen sind sehr viel ausführlicher als die der Eingangsseiten und beginnen mit der Formel: *visis et diligenter inspectis et examinatis computis suprascripti mensis januarii tenentis per reverendum ...* es folgen die Namen des Kämmerers und des Depositarers. Dann werden die Summen der Eingänge wiederholt und gegen die Ausgaben gegengerechnet. Die Monatsabrechnungen werden stets vom diensthabenden Rechnungsführer abgezeichnet und von Bartholomeus de Regas⁹⁴¹. Die Schlußformel lautet: *Et sic approbamus nos B. Regas et N. de Luca predictae camere clerici Senis in eadem camera apostolica presentibus et Jo. de Aquilone notario die tercii mensis martii MCCCCLX pontificatus ...* Zwei Kammerkleriker werden also zusammen mit dem Kammernotar als Zeugen der Abrechnung hinzugezogen, wobei nur die Kammerkleriker noch eigenhändig testieren⁹⁴², deren Zuständigkeit auch für die Ausgabenregistrierung monatsweise wechselt, und zwar nach demselben Schema wie das Eingangsregister (vgl. Tabelle 12).

Unter den Ausgaben erscheinen etwa auch die Summen, die der Goldschmied Simon Johannes aus Florenz bekam, weil er die Ringe fertigte, die den Kardinälen gegeben wurden⁹⁴³. Auch Reisekosten trug die Kurie, wenn ihre Funktionäre Dienstreisen antraten⁹⁴⁴. Die Papierrechnungen, die ausführlich in den *Diversa Cameralia* erscheinen, schlagen sich auch an dieser Stelle nieder⁹⁴⁵. Gegen Ende des Pontifikats spiegeln sich hier die militärischen Ambitionen Pius' II. im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Kreuzzug, indem vermehrt Munition und anderes Kriegsgerät bezahlt werden, natürlich auch Söldner⁹⁴⁶.

Für das Benefizialwesen sind neben den Annaten die Quietanzregister von gewisser Bedeutung, weil hier die eingehenden Zahlungen bestätigt werden. Die Einträge sind standardisiert und geben im wesentlichen, wenn auch stark gekürzt, den Text der Quittanz wieder, die dem Einzahler ausgestellt wurde: *Universis etcetera Nicolaus etcetera*⁹⁴⁷ *venerabilis vir dominus Johannes Lyndelman canonicus ecclesie sancti Cassii Bunnensis Coloniensis diocesis pro totali etcetera dicte ecclesie canonicatus et prebende in quibus etcetera ratione provisionis etcetera extitit efficaciter obligatus ad summam florenorum auri de camera sedecim*

⁹⁴¹ Bartholomeus Regas hat vor allem am Anfang des Pontifikats Pius' II. eine bedeutende Rolle in der Kammer gespielt. Vgl. Anm. 325.

⁹⁴² *Et ut supra scriptum est approbo ego N. de Luca predictus manu propria*; ASV, Introitus-Exitus-Register 443, fol. 101v.

⁹⁴³ ASV, Introitus et Exitus 443, fol. 107. Er bekam 158 Florenen und 25 solidi dafür am 26. März 1459.

⁹⁴⁴ Gisbertus de Foramine erhielt eine Summe für seine Reise an den kaiserlichen Hof; ASV, Introitus et Exitus 443, fol. 110v.

⁹⁴⁵ Der Florentiner *cartularius* Franciscus Petri erhielt sechs Florenen *pro precio unius magni libri ab eo empti pro camera apostolica ut apparet per mandatum factum dicta die*; ASV, Introitus et Exitus 443, fol. 111r.

⁹⁴⁶ ASV, Introitus et Exitus 455, fol. 129r und öfter.

⁹⁴⁷ ASR, Camerali I, Quittanz 1123, fol. 4r. Nicolaus ist der Thesaurar Nicolaus de Pistorio.

cum prefata camera composuit et concordavit quos honorabili viro Ambrosio⁹⁴⁸ prefato ut supra recipiendo die dat. presencium tempore debito soluit etcetera de quibusquidem etcetera in quorum etcetera datum ut supra (18. Sep. 1458) *G. Lausanen. vicec. – Jo de Aquilone⁹⁴⁹*

Auch in diesen Registern erscheinen viele Namen von Kurialen, die sich nebenbei als Prokuratoren betätigen, aber auch in eigener Sache Zahlungen leisten. Den Bänden sind Rubriken vorgebunden, die nach Diözesen sortiert sind. Meist sind drei Einträge auf einer Seite verzeichnet, wobei am linken Rand das jeweilige Datum mit Monats- und Tagesangabe, die Tagesangabe in römischen Ziffern angebracht ist. Die Einträge sind stets durch einen Kammerkleriker gegengezeichnet. Kassationen von Einträgen kommen hier genauso wie in den anderen Registern vor, neben der gestrichenen Eintragung steht aber kein Namenskürzel⁹⁵⁰. Eine Verzierung von Initialen ist auch in den Quietanzregistern zu beobachten, allerdings nur ganz verhalten und kaum mit den Supplikenregistern zu vergleichen. Das mag vielleicht auch daran liegen, daß ein *U* (für *Universis*) nicht sehr ausgestaltet werden konnte. Etwa vier bis fünf verschiedene Schreiber sind pro Registerband zu unterscheiden. Ab September 1463 ist eine gewisse Änderung in der Registerführung zu beobachten. Die bisher hauptsächlich verwendeten römischen Ziffern werden nun von arabischen Zahlen abgelöst⁹⁵¹.

Die Überlieferung von Quietanzen bei den Empfängern ist sehr selten, was allein schon aus dem zeitgebundenen Rechtswert dieser Urkundenform zu erklären ist. War der Betrag bezahlt, die Rechnung beglichen, dann war damit ein Vorgang abgeschlossen. Der schriftliche Niederschlag des Geschäfts galt als Versicherung für den Einzahler. War dieser nicht mehr in seinem Amt oder gar nicht mehr am Leben, verlor die Quietanz jeglichen Wert, denn von einer ‚Vererbung‘ der Schulden ist nirgends die Rede, somit hat der Nachfolger in der Stelle mit dem Schreiben nichts mehr anfangen können. Eine von Oddo de Varris, dem päpstlichen Thesaurar, ausgestellte Quietanz ist für das Kapitel SS. Petri und Pauli in Halberstadt überliefert, das damit einen Beweis für die Begleichung der Annate in Höhe von 10 Goldgulden für die Inkorporation einer Vikarie in Händen hatte⁹⁵². Weit höher war die Summe, die bei der Inkorporation der Thesaurarie von S. Georg in Köln fällig wurde. Die

⁹⁴⁸ Ambrosius de Spanochiis, Depositär Pius‘ II.

⁹⁴⁹ Vizekämmerer und Kammerkleriker zeichnen ab.

⁹⁵⁰ Beispiel: *(cassata) quitancia (sic!) census in dicto libro censuum registrata*; ASR, Camerali I, Quittancie 1124, fol. 46r.

⁹⁵¹ Deutlich etwa im Band ASR, Camerali I, Quietanze Nr. 1125, der im November 1462 einsetzt. Die römischen Ziffern haben bei Abrechnungen den Vorteil, daß sie keine Null haben, somit ist die Möglichkeit der Fälschung der Bilanzen geringer, als bei der Verwendung der arabischen Zahlen.

⁹⁵² LHA Magdeburg, St. Petri und Pauli zu Halberstadt (B), Nr. 128, von 1428 März 7.

Quittung des Bartholomeus Regas geht über 50 Gulden⁹⁵³. Aus früherer Zeit, nämlich für 1402, ist im Osnabrücker Domarchiv eine Quittung für eine Annatenzahlung erhalten⁹⁵⁴.

Die übrigen oben angesprochenen Register spielen im Zusammenhang mit dem Erwerb von kirchlichen Stellen nahezu keine Rolle. Einzelne, wie etwa die Register der Kammermandate sind hingegen geeignet, den kurialen Geschäftsgang zu illustrieren, und betreffen damit indirekt auch das Benefizialwesen. Im Zusammenhang mit dem Beginn des neuen Pontifikats ist auch dokumentiert, welcher Handwerker die *bullā media* anfertigte, sowie die Bulle für Pius II.⁹⁵⁵. Die Papierabrechnungen sind besonders zu Beginn eines Pontifikats aufschlußreich, weil sie eine Vorstellung davon vermitteln, in welchem Umfang das Material angefordert wurde. Aus dem September 1458 ist die erste Abrechnung zur Amtszeit Pius' II. verzeichnet, in der alle Registerserien der Kammer aufgeführt werden. Darüber hinaus erfährt man, daß neben den Hauptserien von den hohen Beamten, dem Vizekämmerer, dem Thesaurar und dem Depositar noch eigene Register geführt wurden, die aber leider nicht überliefert sind. Außerdem läßt sich dieser Aufzählung entnehmen, daß die Sekretäre vermutlich eigene Abrechnungen über ihren Kanzleibetrieb aufstellten. Sie rechneten Sonderaufwendungen über die Kammer ab, bedienten sich also nicht aus der Kanzlei⁹⁵⁶. Eine ähnliche Abrechnung für die Erstausrüstung der Kammer auch für Paul II. überliefert, doch lautet sie viel summarischer⁹⁵⁷.

Die Serie der *Diversa Cameralia* sind als Mischbücher der Kammer anzusprechen, wie schon ihr Titel vermuten läßt. Für Pius II. sind die Bände 29 – 31 einschlägig⁹⁵⁸, vor allem, um die Bestellungen des Kammerpersonals und gewisse Anordnungen zum Geschäftsgang zu entnehmen.

⁹⁵³ Hist. Archiv Stadt Köln, Geistliche Abteilung 97, S. 326.

⁹⁵⁴ Bistumsarchiv Osnabrück, Urkunden Dom, 1402 Aug. 23, ausgestellt vom Kämmerer Erzbischof von Nicosia.

⁹⁵⁵ ASR, Camerali I, Mandati Nr. 834, fol. 17r, vom 20. Sep. 1458. – Der Fischerring wurde vom Goldschmied Symon und seinem Socius Andreas de Biteriis angefertigt, vgl. fol. 24rs.

⁹⁵⁶ ASR, Camerali I, Mandati 834, fol. 23v, fol. 41v.

⁹⁵⁷ ASR, Camerali I, Mandati 839, fol. 77v, vom 12. Dez. 1464.

⁹⁵⁸ Zur Beschreibung der Bände siehe RG VIII, S. XXVI f.

2.8. Kanzleihilfsmittel

Die Beamten, die sich in der Geschäftsordnung der Kurie auskennen mußten, konnten in gewissem Umfang auf Hilfsmittel zurückgreifen. Handlungsanweisungen und Sammlungen von Formularen wurden vor allem in der Kanzlei gebraucht, wo es auch darum ging, die Außendarstellung der Kurie durch die von ihr expedierten Schreiben möglichst einheitlich zu gestalten. Ein im Benefizialbereich notwendiges Nachschlagewerk über die existierenden Benefizen gab es nicht, wohl aber ein Verzeichnis der Diözesen, damit bekannt war, wie sich die verschiedenen Kirchenprovinzen zusammensetzten. Dieses Provinciale wurde vielfach auch im Zusammenhang mit Kanzleiregeln überliefert⁹⁵⁹ und wurde auch im Liber Cancellariae aufgenommen.

Das Kanzleibuch, das schon in Abschriften bzw. Auszügen aus dem 13. Jahrhundert bekannt, im Original als Buch aber erst aus dem 15. Jahrhundert überliefert ist, enthält neben den Kanzleiregeln und Konstitutionen alle Verlautbarungen, die im Zusammenhang mit der Kanzleiarbeit von den Päpsten erlassen werden, auch die Eide, die die Beamten ablegen mußten, und das oben erwähnte Provinciale⁹⁶⁰. Die Quellengattung hat im Liber Diurnus, einem Kanzleihandbuch, das bis in die Zeit Gregors des Großen reicht und Formelsammlungen aus dem 7. und 8. Jahrhundert enthält, einen Vorläufer⁹⁶¹.

Skriptoren, Abbreviatoren und übrigen Funktionsträger der Kanzlei hatten das ‚offizielle‘ Kanzleibuch, in dem die authentischen Konstitutionen und Kanzleiregeln eingetragen waren, als Grundlage für die Erstellung ihre Hilfsmittel zum persönlichen Gebrauch heranzuziehen⁹⁶². Die Notwendigkeit dieser Dienstexemplare war schon deshalb gegeben, weil es keinen gemeinsamen Arbeitsplatz gab, sondern z. B. die Skriptoren, wenn sie nicht zum Betrieb eines der Register gehörten, zuhause arbeiteten. Nach Beendigung ihrer Tätigkeit an der Kurie nahmen sie ihre Arbeitsunterlagen wohl mit in die Heimat, was wie erwähnt zur Überlieferung von Handschriften dieses Inhalts außerhalb Roms führte.

⁹⁵⁹ Ediert in Kanzleiordnungen (wie Anm. 49), S. 3 – 32. Tangl stellt der Edition die Beschreibung der benutzten Handschriften voran.

⁹⁶⁰ Eine Abschrift veranlaßte der Skriptor Dietrich von Nieheim um 1380. Vgl. Der liber cancellariae apostolice vom Jahre 1380 und der stilus palatii abbreviatus Dietrichs von Nieheim, hrsg. von G. Erler, Leipzig 1888; zur Biographie: Hermann Heimpel, Dietrich von Niem (ca. 1340 – 1418) (= Westfälische Biographien 2), Münster 1932. - Zur Zusammensetzung des Kanzleibuchs vgl. Kanzleiordnungen (wie Anm. 49), S. X.

⁹⁶¹ Es ist um die Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert abgeschlossen worden; Kanzleiordnungen (wie Anm. 49), S. 1. Weitere Forschungen zum Liber Diurnus neuerdings Santifaller und Kortum (ergänzen).

⁹⁶² Auf die Entstehung der Hilfsmittel aus den Erfordernissen des Kanzleibetriebs heraus weist Herde, Audientia (wie Anm. 2), Teil I, S. 12, hin. An dieser Stelle sind auch frühere Briefsammlungen und Formelbücher zusammengestellt.

Daneben gab es aber auch als besondere Art der Hilfsmittel Formularbücher⁹⁶³, wie sie etwa mit dem Band Arm. 53.13 für das 14. und 15. Jahrhundert im Vatikanischen Archiv überliefert sind⁹⁶⁴. Vorbemerkungen auf dem Vorblatt erläutern seinen Weg bis zur jetzigen Fundstelle. Der Titel lautet *formularium expeditionum*. Der vorgeschaltete Index zeigt, daß hier auch sehr viele Betreffe behandelt werden, die für das Benefizialwesen eine Rolle spielen, wie beispielsweise:

- *de confirmationibus*
- *perinde valere*
- *de dispensationibus ad incompatibilia et cum religiosis, ut possint obtinere beneficia secularia*
- *super defectu etatis*
- *super defectu membrorum*
- *super defectu natalium ad beneficia*
- *de indultis contra statuta*
- *de unionibus*
- *de declarationibus*
- *de collationibus diversarum dignitatum seu beneficiorum*

Die Materienliste ist mit Seitenzahlen versehen, die zum jeweiligen Stück im Buch leitet. Die Beispielbullen sind nicht datiert. Jedes Stück hat von anderer Hand eine Überschrift bekommen, die die behandelte Materie ausweist. So findet sich als Beispiel für die *confirmatio* eine Bulle Martins V.⁹⁶⁵ Besonders für wichtig gehaltene Formulierungen sind unterstrichen worden.

Auch der Armariensband 53.19 im Vatikanischen Archiv wird als Formularium des 15. Jahrhunderts ausgewiesen. Er trägt die Rückenaufschrift *Cancellarie varia sive formularium*. Der Index der Materien auf den ersten sechs Seiten ist ausführlicher als der von Arm. 53.13. Zum Benefizialwesen finden sich sehr spezialisierte Fälle zusammengetragen, wie etwa:

- *conservatoria forma concessa per dominum Clementem in concilio Viennensi*
- *declaratio quod beneficia que debeant vacare per assecutionem aliorum beneficiorum ante assecutionem huiusmodi resignata vel permutata sunt apud sedem*
- *constitutio quod impetrantes in forma pauperum non admittant*
- *revocatio reservationum*
- *aliquod forma perinde valere*
- *declaratio quod scriptores litterarum apostolicarum sunt veri familiares pape*

⁹⁶³ Beispiel für andere Pontifikate: Das Formelbuch des Heinrich Bucglund, an die päpstliche Kurie in Avignon gerichtete Suppliken aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, hrsg. von J. Schwalm, Hamburg 1910; Herluf Nielsen, Ein päpstliches Formelbuch aus der Zeit des Großen Abendländischen Schismas, Kopenhagen 1979; Hermann Diener, Ein Formularbuch aus der Kanzlei der Päpste Eugen IV. und Nicolaus V. In: QFIAB 42/43 (1963), S. 370 – 411; Meinardus, Formelsammlungen (wie Anm. 155), S. 35 – 79.

⁹⁶⁴ Die Beschreibung des Bandes im RG VIII, S. XXIII, ist mit 4 Zeilen sehr kurz und erwähnt lediglich, daß es hier zum Pontifikat Pius' II. nur einen deutschen Betreff gebe.

⁹⁶⁵ ASV, Arm. 53.13 fol. 8r.

- *de registris et bullis*
- *de scriptoribus et abbreviatoribus*
- *constitutio Execrabilis Joannis XXII.*
- *motus proprius*
- *cassatio Constitutionis Pii II super privatione beneficiorum non solvendum.*

Die Schrift des Bandes weist in das 16. Jahrhundert. Die zusammengetragenen Beispiele beginnen im 14. Jahrhundert und gehen bis zum Pontifikat Pauls IV. (1555 – 1559).

Auf die verstreute Überlieferung von Kanzleihilfsmitteln wurde mehrfach verwiesen. Selbst in kleinen Archiven von eher regionalem Interesse kann man auf Hinweise zu solchen Kanzleihilfsmitteln stoßen. In Chur ist beispielsweise die *Practica Cancellaria* genauso bekannt gewesen, wie der *Liber Sextus*, die einschlägigen Dekretalensammlungen und Kurienhandbücher. Im Bücherverzeichnis von 1457 sind noch weitere kirchenrechtliche Werke aufgeführt⁹⁶⁶. Man war also auch fernab der Kurie bestens unterrichtet über die dort herrschenden Verhältnisse und Kanzleibräuche, was weitere Beispiele, wie etwa die bereits angesprochene Übersendung von Kanzleiregeln nach Lüneburg oder ein Blick in die Buchbestände der Kölner Kirche belegen.

Um seine Benefizen mit Hilfe von päpstlichen Dokumenten zu betreiben, war das Wissen um die Vorgehensweise unabdingbar. Der Mühe konnte man sich entheben, wenn man einen Prokurator beauftragte; aber auch dieser mußte sein Wissen erlangen. Es wird ihm kaum im Rahmen des Jurastudiums vermittelt worden sein. Den Bedarf an Erläuterungen zum Geschäftsgang der römische Kurie erkannte man schon im 15. Jahrhundert. Aus dieser Zeit datieren die ersten überlieferten Handbücher, die Licht in das komplizierte System der kurialen Verwaltung bringen wollten. Eine Zusammenstellung der Handbücher bieten Thomas Frenz und Brigide Schwarz⁹⁶⁷, hier sollen nur diejenigen beschrieben werden, die während der in dieser Studie angesprochenen Pontifikate zur Verfügung standen⁹⁶⁸.

Ludwig Schmitz-Kallenberg edierte eine anonyme Handschrift über den *modus expediendi* von ca. 1480, die besonders die Formulierung von Suppliken zum Thema hat⁹⁶⁹.

⁹⁶⁶ Bistumsarchiv Chur, *Cartularium Magnum*, fol. 223rs. Vgl.: Paul Lehmann, Ein Bücherverzeichnis der Dombibliothek Chur aus dem Jahre 1457. In: Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-philologische und historische Klasse, Jahrgang 1920, 4. Abhandlung. Der Katalog ist näher besprochen im Kapitel 4 im Zusammenhang mit der Überlieferung zur Diözese Chur.

⁹⁶⁷ Schwarz, *Schreiberkollegien* (wie Anm. 2), S. 141, Anm. 95.

⁹⁶⁸ Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 32), S. 47 ff., nennt auch die seit dem 16. Jahrhundert gedruckt vorliegenden Werke von Octavius Vestius Barbiani, Petrus Rebuffus u. a. – In der *Summa* des Bonaguida von Arezzo von ca. 1260 sind Hinweise auf die Erstellung von Suppliken enthalten, ebenso im *libellus petitionum* des Kardinals Guala Bichieri, der nach 1215 entstand. Er bezieht sich aber nur auf Stellen in *de ordinibus iudicialiis*. Zur Supplikation äußert sich ausführlich auch Aegidius de Fuscariis (+ 1289). Seine Ausführungen sind zitiert bei Göller, *RG I*, S. 64*.

⁹⁶⁹ *Practica cancellariae* (wie Anm. 398); Vgl. auch W. Senko, Mateusza z Krakowa „De praxi romanae curiae“, Wrocław 1969, bezieht sich auf ein Manuskript aus dem Jahre 1403. Zu Matheus von Krakau vgl.:

Die *Practica cancellaria* bietet eine Übersicht über die Kanzlei gebräuche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts⁹⁷⁰. Einen ersten Kommentar zu den Kanzleiregeln verfaßte Alphons de Soto zu denen von Innozenz VIII. von 1484.

In diese Sammlungen gehörte sicher auch die nicht mehr überlieferte Formelsammlung für die *expeditio per viam correctoris*, die auf den Korrektor Johannes Rode und dessen Vertreter Albertus Cock zurückgeht⁹⁷¹. Da diese Handschriften aber nicht von permanentem Nutzen waren – es bedurfte manchmal nur der Änderung einer Kanzleiregel und eine ganze Reihe von Anordnungen wurden ungültig – war die Chance ihrer Überlieferung gering. Überhaupt ist kanzleieigenes Schriftgut, soweit es nicht von rechtssetzendem oder rechtsbewahrendem Charakter war, ohnehin im 15. Jahrhundert noch sehr selten überliefert.

⁹⁷⁰ Hermann Heimpel, Zu zwei Kirchenreform-Traktaten des beginnenden 15. Jahrhunderts. Die Reformschrift „De praxi Curiae Romanae“ (Squalores Romanae curiae 1403) des Matthäus von Krakau und ihr Bearbeiter. – Das Speculum aureum de titulis beneficiorum (1404/05) und sein Verfasser. Heidelberg 1974. *Practica cancellariae* (wie Anm. 398). Die Ausgabe Venedig 1572 wurde im Deutschen Historischen Institut in Rom benutzt.

⁹⁷¹ Die Handschrift lag im Hauptstaatsarchiv Hannover, wo sie Ende des Zweiten Weltkrieges verbrannte. Sie wurde beschrieben von Meinardus, Formelsammlungen (wie Anm. 155), S. 35 – 79.

2.9. Verwaltungsabläufe in Sonderfällen

In bestimmten Fällen konnte von dem bisher geschilderten Durchlauf durch die Instanzen abgewichen werden. Der Grund dafür lag entweder in der Art des Anliegens, das besondere Expeditionsformen erforderte, oder war die Entscheidung des Petenten, der eine besondere Behandlung seiner Angelegenheit wünschte. Die Expedition *de curia* ist als Beispiel für die themen- und absenderbezogene Form zu nennen, die sich quasi nur auf Urkunden aus der Privatkorrespondenz sowie Wahlanzeigen und Einladungen zu Zusammenkünften durch den Papst persönlich bezieht⁹⁷². Auch die Expedition *per cancellariam* durch die Sekretäre stellt ein besonderes Verwaltungsverfahren dar. Sie führte zu einem schnelleren Durchlauf der Angelegenheiten durch die Kanzlei, wobei die Sekretäre während des gesamten Geschäftsgangs federführend blieben. Die Verhandlungsgegenstände betrafen aber nur selten Benefizialsachen⁹⁷³. Das gilt für die Expedition *per viam correctoris*⁹⁷⁴. Der Pönitentiarie stand ebenfalls ein gesonderter Expeditionsweg vor allem für Urkunden über Dispensationen zur Verfügung; er wurde aber für übliche Benefizialsachen nicht benutzt⁹⁷⁵.

Besondere Expeditionsformen konnten auch von den Prärogativen abhängen, die ein Petent für sich geltend machen konnte. Sie sind in den Kanzleiregeln ausführlich aufgeführt, in den Suppliken selbst jedoch oft nicht ablesbar, denn nicht immer wurde die akademische Graduierung oder der Adelstitel des Petenten genannt, zumal bei bekannten Kurialen. Das Fehlen der Angaben zu einer anderweitig nachweisbaren Kurienfunktion des Petenten läßt sich am einfachsten erklären: die beteiligten Funktionäre kannten natürlich ihre Kollegen,

⁹⁷² Für diese Expedition stand dem Papst eigenes Personal in der Person des *abbreviator de curia* und *scriptor de curia* zur Verfügung; Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 32), S. 162. Beispiele aus dem Pontifikat Calixts III. stellt Pitz, *Supplikenregistratur* (wie Anm. 2), S. 102 f., zusammen. Es handelt sich überwiegend um Konservatorien oder Mandate. Die Petenten sind immer Kuriale, die meist von Amts wegen supplizieren. Beispiele für Papsturkunden, die *de curia* expediert wurden: HStA Düsseldorf, Bestand Abtei Gladbach, Urkunde Nr. 172 von 1429 Mai 26, Martin V. bestätigt die Privilegien für Gladbach; ebenda, Bestand Stift Emmerich, Urkunden Nr. 571 von 1429 Mai 26, Martin V. verleiht einen Ablass; ebenda, Bestand Stift Kaiserswerth, Urkunden Nr. 393 von 1429 Mai 26, Martin V. gewährt einen Ablass zum Fest Corpus Christi. Aus diesem Anlaß wurden eine Reihe von Ablässen herausgegeben, ein weiterer ist in Lüneburg, in Osnabrück und auch in Bremen aufbewahrt, vgl. *Regesten Papsturkunden Niedersachsen* (wie Anm. 45), Nr. 1551, 1552 und 1553.

⁹⁷³ *Kanzleiordnungen* (wie Anm. 5), S. 162, Nr. 6. Diese Form der Expedition ist erst seit dem 15. Jahrhundert zu beobachten; vgl. Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 32), S. 154 f.

⁹⁷⁴ *Kanzleiordnungen* (wie Anm. 5), S. 111 ff. über den Geschäftsgang der Audientia, S. 115 f., über die Skriptoren. Zur Einordnung der Korrektoren in den *parcus maior*: *Kanzleiordnungen* (wie Anm. 5), S. 177 f. Dazu von Hofmann (wie Anm. 28), Band I, S. 46.

⁹⁷⁵ Zum Geschäftsgang der Pönitentiarie: *Schmugge, Supplikenregister* (wie Anm. 19), S. 26 f.

wußten, wer Skriptor oder Abbeviator war oder sonst eine der höheren Ränge der Verwaltung bekleidete. Das macht es heute sehr schwierig, diese Prärogativen zu erschließen.

Im Zusammenhang mit Benefizialsachen wurde von den Petenten neben der üblichen Kanzleiexpedition gelegentlich der Weg über die Kammer beschritten⁹⁷⁶. Die Bezeichnung der Expeditionsform *per cameram* leitet sich nicht von der apostolischen Kammer ab, mit der sie nur mittelbar, wie die Kanzleiexpedition auch, verbunden war, sondern von der Verhandlung der Angelegenheit in den Privaträumen des Papstes, wo die Sekretäre ihm die Angelegenheiten vortrugen⁹⁷⁷. Im Unterschied zur Expedition von Urkunden durch die Kanzlei umging der Petent die Judikatur der Abbeviatoren, indem die Urkunden von den Sekretären betreut wurden. Eine weitere Besonderheit bestand darin, daß der Besiegelungsbefehl nicht durch den Vizekanzler oder dessen Vertreter erfolgte, sondern durch den Papst⁹⁷⁸. Insgesamt war diese Expeditionsart weniger aufwendig und deshalb schneller. Ihr Nachteil bestand darin, daß sie teurer war als die Kanzleiexpedition, denn die Sekretäre erwarteten die *taxa quinta*. Der Verwaltungsvorgang wurde auch hier mit einer Supplik eingeleitet, nach deren Genehmigung die Angelegenheit von den Sekretären weiter betreut wurde. Sie waren nicht so eng an die Kanzleiregeln gebunden und auch die von den Abbeviatoren gepflegte strenge Anwendung des *stilus curie* wurde hier weniger strikt gehandhabt⁹⁷⁹. Nach der Erstellung wurde der Urkunde bulliert und registriert.

Besondere Voraussetzungen an den Petenten stellten auch die Kommungratien, die *in forma pauperum* expediert wurden⁹⁸⁰. Sie wurden nur für solche Kleriker ausgestellt, die keinerlei andere Benefizien besaßen oder die diese komplett resigniert hatten. Andreas Meyer, der sich eingehend mit dieser Expeditionsform befaßt hat, weist darauf hin, daß sich die Bezeichnung *pauper clericus* nur auf die Tatsache der Pfründlosigkeit bezieht, aber keinen Rückschluß auf die tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Petenten erlaubt. Der unabdingbare „Armutseid“ – *nullum beneficium obtinens* - war also eine Möglichkeit für den Petenten, sich eine Gratisexpedition zu verschaffen, wenn er keine anderen Prärogativen anführen konnte, die diese gerechtfertigt hätten. Neben dieser Bevorzugung im Geschäftsgang

⁹⁷⁶ Einige Beispiele für die Expedition von Papsturkunden *per cameram*: Largiadèr, Papsturkunden (wie Anm. 77), Nr. 1020, Martin V. betreffend die Inkorporation von Pfarrkirchen in das Kloster Frienisberg, 1418 Mai 2. Der Vermerk über die Kammerexpedition „ad cameram“ befindet sich dorsal oben in der Mitte. Ähnlich auch Nr. 1019, Nr. 1024, Nr. 1028, Nr. 1029; HStA Düsseldorf, Bestand Rees, Nr. 393, 1419 Jan. 12, Martin V. an den Dekan von S. Kunibert, betreffend einen Benefizientausch; ebenda Nr. 423 von 1426 Apr. 18: Unierung von Kanonikalpräbenden. LHA Magdeburg, Rep. U 9 Quedlinburg C I, Nr. 147, 1425 Dez. 29, Benefizienvergabe.

⁹⁷⁷ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), S. 132.

⁹⁷⁸ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 32), ebenda.

⁹⁷⁹ Unter Calixt III. soll die Kammer als objektivere Instanz vorgezogen worden sein; vgl. Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 39), S. 55 f.

genossen diese Kleriker auch noch den Vorteil, als Unbepfründete im Konkurrenzfall eine bessere Ausgangsposition zu besitzen⁹⁸¹. Für Anwendung der Expedition in forma pauperum wurde eine „Armutsgrenze“ festgesetzt, die unter Johannes XXIII. und auch Martin V. bei 15 Pfund Turnosen lag, unter Eugen IV. auf 24 Pfund Turnosen angehoben wurde, wo sie auch zur Zeit Pius‘ II. lag⁹⁸².

Die Bearbeitung der Suppliken für arme Kleriker fiel seit dem 1. Viertel des 14. Jahrhunderts in die Kompetenz des Vizekanzlers. Folgerichtig erhielten diese Suppliken eine Signatur mit *concessum*. Die eigentliche Genehmigung aber oblag den speziell dazu bestellten Examinatoren, die erst nach erfolgter Prüfung des Kandidaten die Genehmigung aussprechen, indem sie mit *habeat* die Prüfung quittieren. Die weitere Prozedur ist der der normalen Gratialschreiben ähnlich. Der Petent sorgte für die Überstellung der genehmigten Supplik in die Kanzlei und betrieb die weitere Expedition. Nach der Erstellung der *minuta* wurde diese zusammen mit der Supplik zum Reskribendar oder Vizekanzler gebracht, der einem der Skriptoren den Auftrag zur Reinschrift, der *grossa*, erteilte⁹⁸³. Nach der Grossierung wurde die Taxe errechnet und die Urkunde *prima visio* mit dem Konzept verglichen. Mit der fertigen Urkunde geht der Petent nochmals zu seinem Examinator, um auf dem oberen Rand der Urkunde die Prüfungsergebnisse eintragen zu lassen⁹⁸⁴. Diese Ergebnisse wurden mit der Bulle in ein besonderes Register eingetragen. Nach erfolgter Judikatur ist die Urkunde dann bereit, bulliert zu werden. Nun erfolgt die Registrierung der *littera*. Der Expeditionsvorgang erforderte nicht so hohe Schreiber- und Registertaxen wie normale Suppliken⁹⁸⁵.

Der Umfang dieser Ausnahmegenehmigungen ist nur schwer zu schätzen. Andreas Meyer verweist auf eine Bemerkung des Generalprokurators des Deutschen Ordens, der für den Winter des Jahres 1407 von 2.000 Suppliken dieser Art in einer Woche berichtet⁹⁸⁶. Für die Einreichung dieser Suppliken gab es meist spezielle Termine, so etwa im Pontifikat Martins V. in den Jahren 1418, 1424 und 1430. Generell ist aber die Tendenz zu beobachten, daß

⁹⁸⁰ Dieser Geschäftsgang ist ausführlich bei Andreas Meyer, *Arme Kleriker* (wie Anm. 57), S. 20 f., dargestellt worden, dessen Ausführungen im wesentlichen gefolgt wird.

⁹⁸¹ Andreas Meyer, *Arme Kleriker* (wie Anm. 57), S. 17, Anm. 24, verweist wegen dieser Bestimmung auf die Kanzleiregeln.

⁹⁸² *Regulae Cancellariae* (wie Anm. 29), S. 177, Regel 20, und S. 241, Regel 17.

⁹⁸³ Andreas Meyer, *Arme Kleriker* (wie Anm. 57), S. 20 f. merkt an, daß die *minuta* nicht vom Abbeviator entworfen, sondern wohl aus Formelbüchern abgeschrieben wurde, was eine starke Standardisierung der Formulierungen voraussetzt. Die Taxe für die *minuta* bestand in 2 gr.

⁹⁸⁴ Diese Maßnahme soll nicht nur eine Bestätigung für das erfolgreiche Bestehen der Prüfung gewesen sein, sondern auch vor Betrügern geschützt haben, vgl. Andreas Meyer, *Arme Kleriker* (wie Anm. 57), S. 22 f., und Göller, RG I, S. 85*. Die Formeln lauten etwa *bene legit*, *bene construit*, *bene loquitur latinum*, *bene cantat*. Die Ergebnisse waren maßgeblich bei der Festlegung der Datierung der Urkunde.

⁹⁸⁵ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 39), S. 53.

⁹⁸⁶ Berichte des Generalprokurators des Deutschen Ordens Peter von Wormditt, Göttingen 1960, S. 86.

die Termine für Kommun- und Spezialgratien sich vermehrten und ihre Dauer länger wurde⁹⁸⁷.

Die bereits erwähnten Rotuli, die besonders nach der Amtsübernahme eines neuen Papstes eingereicht wurden, bedingten insofern eine besondere Behandlung, als die summarische Genehmigung für sämtlich darin enthaltenen Einzelbitten, überwiegend Expektativen, galt. In den Kanzleiregeln Clemens' VII. wurde festgelegt, daß ein Rotulus aus mindestens sechs Suppliken zu bestehen hat⁹⁸⁸. Wie umfangreich solche Sammelbittschriften werden können, illustriert eindrucksvoll die Untersuchung von Ulrich Schwarz über Rotuli im Pontifikat Sixtus' IV.⁹⁸⁹. Eine formelle Unterscheidung zwischen *supplicationes particulares*, also Einzelbittschriften, und *supplicationes rotulares* ist seit Benedikt XIII. üblich⁹⁹⁰. Zudem wurden Rotuli mit *titulus* von denen ohne Überschrift unterschieden, wobei dieser Titel in der Regel die konstituierte Personengruppe der Petenten beschrieb, wie etwa die Familiaren eines Kardinals. Fehlte ein derartiges verbindendes Element wie ein Klientelbezug oder dieselbe Funktion an der Kurie, schlossen sich die Petenten in ihrer Bitte um Expektativen *sine titulo* zusammen⁹⁹¹.

Zu Beginn eines Pontifikats wurden die eingereichten Rotuli nach dem Rang der Petentengruppen geordnet, wobei selbstverständlich die Papstfamiaren und die Kardinalfamiliaren die vordersten Plätze einnahmen, gefolgt von den anderen Kurienfunktionären, bis hin zu den *pauperes clerici*⁹⁹². Die Rangfolge spiegelte sich auch in der Gewährung der Daten wieder; je höher die Position der Petenten, desto früher das Datum. Das System der gestaffelten Daten ist eine bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts geübte Maßnahme. Schon unter Pius II. gibt es nur noch zwei Daten, an denen überhaupt Expektanzen und Rotuli dazu datiert werden. Es handelt sich um den 24. und der 26. November 1458⁹⁹³.

⁹⁸⁷ Bei der Krönung Gregors XII. am 19. Dezember 1406 wurde anschließend auch die Kanzleiregel bekanntgegeben, nach der vom 2. Februar bis zum 20. März 1407 *in forma pauperum* suppliziert werden durfte. Seit Sixtus IV. (1471 – 1484) dauerten die Termine ein Jahr und wurden öfter verlängert, vgl. Andreas Meyer, *Arme Kleriker* (wie Anm. 57), S. 3 und 6. Der Beginn dieser Supplikationsform ist schon im Pontifikat Cölestins V. (1294 – 1296) zu beobachten.

⁹⁸⁸ Göller, RG I, S. 56*f.

⁹⁸⁹ Schwarz, *Papstfamiliare* (wie Anm. 3).

⁹⁹⁰ H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, hrsg. von H. W. Klewitz, Band 2, 2. Auflage, Berlin 1931, S. 5.

⁹⁹¹ Beispiele dafür bei Schwarz, *Papstfamiliare* (wie Anm. 3), S. 308. Solche Rotuli finden sich auch in den Editionen von K. Hanquet, *Suppliques de Clément VII (1378 – 1379)*, *Analecta Vaticano Belgica* 8: *Document relatifs au Grand Schisme 1*, Rome – Bruxelles – Paris 1924, S. 1 ff., und Briegleb, *Laret-Kayser, Suppliques de Benoît XIII (1394 – 1422)*, *Analecta Vaticano Belgica* 26: *Document relatifs au Grand Schismae 6*, Bruxelles – Rome 1973.

⁹⁹² Schwarz, *Papstfamiliare* (wie Anm. 3), S. 309.

⁹⁹³ Diese beiden Daten sind sehr häufig in den Suppliken zu finden, siehe die Indices zu Pius II., RG VIII, Band II.

Die Suppliken eines Rotulus wurden nacheinander in das Register eingetragen. Sie wurden, wie erwähnt, summarisch genehmigt und damit auch datiert, d. h. sie bekamen am Ende zusammenfassend ein Genehmigungsdatum, das auch für daraufhin ausgestellten einzelnen Bullen maßgeblich ist. Insofern sind solche Daten in zweifacher Weise fiktiv.

Im Pontifikat Pius' II. sind selbstverständlich auch Rotuli überliefert, allerdings relativ wenige aus den ersten Pontifikatsjahren, was auf das Fehlen der Expektativenregister zurückzuführen ist. Auffällig sind Rotuli von Klerikern aus spanischen Diözesen, die sich auf einen Tragaltar für jeden genannten Kleriker beziehen⁹⁹⁴. Relativ häufig sind die Rotuli von Kardinälen, die sich für ihre Familiaren verwenden. Von Kardinal Alanus tit. s. Praxedis ist ein solcher in Siena eingereicht worden⁹⁹⁵.

Unter dem Aspekt der administrativen Erleichterung sind Rotuli willkommen gewesen, und zwar von Seiten der Petenten genauso, wie von der der Kurie. Der Vorgang der Genehmigung erfolgte schnell, weil summarisch. Die Bearbeitung vereinfachte sich durch standardisierte Schreiben und dasselbe Datum für alle Stücke eines Rotulus'. Das gilt vor allem für die im späteren 15. Jahrhundert eingereichten Suppliken, die nur noch Namenslisten enthielten⁹⁹⁶. Supplikenrotuli als Sonderform und Gruppen konstituierende Quellen wurden mehrfach von der Forschung besonders berücksichtigt, etwa im Zusammenhang mit der Universitätsgeschichte⁹⁹⁷.

⁹⁹⁴ Reg. Suppl. 530, fol. 43vs und Reg. Suppl. 546, fol. 39vss.

⁹⁹⁵ Reg. Suppl. 531, fol. 109vs.

⁹⁹⁶ Solche Rotuli sind für Sixtus IV. überliefert, vgl. Schwarz, Papstfamiliare (wie Anm. 3), S. 314.

⁹⁹⁷ Vgl. Jörg Schmutz, Erfolg oder Misserfolg? Die Supplikenrotuli der Universitäten Heidelberg und Köln 1389 – 1425 als Instrumente der Studienfinanzierung. In: Zeitschrift für Historische Forschung, Heft 2, 23. Band (1996), S. 145 – 167. – Hermann Diener, Zur Persönlichkeit des Johannes de Segovia. Ein Beitrag zur Methode der Auswertung päpstlicher Register des späten Mittelalters. In: QFIAB 44 (1964), S. 289 – 365, erwähnt besonders die Universitätsrotuli. – Zu einem Rotulus der Universität Rom: G. Battelli, Il rotolo di suppliche dello studio di Roma a Clemente VII antipapa (1378). In: Archivio della Società romana di storia patria 114 (1991), S. 27 – 56. – Ders., „Gratie rotulares“ originali di Benedetto XIII antipapa. In: Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zur Ehren von Hermann Hoberg, hrsg. von Erwin Gatz, Miscellanea Historiae Pontificiae 45, Roma 1979, S. 57 – 64.

3. Wege zum Benefizium

Die beiden nun folgenden Hauptkapitel beschäftigen sich besonders mit der quantitativen Auswertung des Repertorium Germanicum und der jeweils korrespondierenden Quellen in den näher untersuchten Diözesen. Einen Teil des Weges, der beim Erwerb eines Benefiziums zurückgelegt werden mußte, ist in den vorangehenden Kapiteln bereits dargestellt worden, besonders derjenige, bei dem die Behörden der päpstlichen Kurie eine Rolle spielen.

Bevor die Ergebnisse der statistischen Analyse vorgestellt werden, soll noch einmal kurz auf die Grundüberlegungen beim Benefizialerwerb zusammenfassend eingegangen werden. Zwei Bedingungen müssen dabei erfüllt sein:

1. Das Benefizium muß vakant sein.
2. Der Petent muß in der Lage sein, dieses Benefizium in den Besitz nehmen zu können.

Ausgehend von der ersten Voraussetzung ist zu beachten, daß kanonische Fristen für die Neubesetzung einer Stelle vorgesehen waren. Seit dem 3. Laterankonzil von 1179 wurde für alle nichtkonsistorialen Kirchenämter eine Vergabefrist von sechs Monaten eingeführt⁹⁹⁸. Diese Dauer konnte gestreckt werden, wenn es zu unvorhergesehenen Hindernissen kam, wie etwa der Reise der Kirchenoberen nach Rom. Bei offensichtlichem Versäumnis der Frist trat das Devolutionsrecht in Kraft⁹⁹⁹. Die Hintergründe, die zur Anwendung des Devolutionsrechts führten, sind allerdings nicht immer zu erschließen. Das Repertorium Germanicum nennt sie in der Regeln nicht¹⁰⁰⁰. Daß die Fristen tatsächlich geachtet wurden, zeigt sich beispielsweise aus einer Supplik des päpstlichen Korrektors und Referendars Johannes Rode. Ihm wird unter dem Datum des 14. November 1458 eine Supplik genehmigt, in der er *motu proprio* um die Deklaration seiner Provision für die Bremer Dompropstei bittet,

⁹⁹⁸ Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Band I – VI, Berlin 1869 – 1897 (Neudruck Graz 1959), hier Band III, S. 103.

⁹⁹⁹ Siehe Kapitel Vakanzgründe; Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 1), S.105.

¹⁰⁰⁰ Vgl. RG VIII, Nr. 8 oder 244: Der Churer Kleriker Antonius Petri Jacklini suppliziert am 16. Dez. 1458 um die Pfarrei in Samedan im Engadin, Diözese Chur, mit dem Hinweis auf das Devolutionsrecht. Der Hinweis auf das Devolutionsrecht kann auch als ein Vakanzgrund von mehreren angegeben werden, vgl. RG VIII, Nr. 490, wo zusätzlich noch auf den Tod des Vorbesitzers verwiesen wird.

die nach dem Tod des Johannes Hellingstede vakant ist. Die Deklaration soll *perinde valere acsi eidem constitutio non obstaret quia a die obitus dicti Johannis usque ad diem provisionis tantum tempus non effluxisset quod interim notitia vacationis ad curiam poterit pervenisse*¹⁰⁰¹. Somit ist davon auszugehen, daß die erste Provision vielleicht auf Verdacht erfolgte. Dennoch wurde wohl nachgerechnet, ob das Provisionsdatum mit dem Datum der Provision überhaupt in einwandfreie Beziehung gesetzt werden konnte. Diese Stelle war sehr begehrt, daher wurde beim Prozedere der Neubesetzung sehr genau hingesehen. Auf die verschiedenen Möglichkeiten, wie eine solche Vakanz eintreten konnte, wird noch näher eingegangen.

Die Examination des Klerikers konnte unter bestimmten Umständen eine Hürde im Verfahren des Benefizialprozesses bedeuten. Sie hat sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts durchgesetzt. Die vergebenen Noten, die mit gelegentlichen Zusätzen die Stufen *bene*, *competenter*, *debiliter* und *male* umfaßten, wurden für die Beschreibung der Kenntnisse in den verschiedenen Disziplinen, etwa das Singen, die Beherrschung der lateinischen Sprache, verwendet¹⁰⁰². Examinationen waren an der Kurie vorgeschrieben, sobald ein Petent sein Armenrecht geltend machte, d. h. in *forma pauperum* supplicieren wollte¹⁰⁰³; sie konnten aber auch in anderen Fällen, insbesondere für nichtgraduierte Petenten, angeordnet werden¹⁰⁰⁴.

Examinationen wurden auch von den Institutionen in den Diözesen angewandt, die sich zum Teil dieses Recht päpstlich bestätigen ließen, wie das Domkapitel von Straßburg. Es bat dann 1462 in seiner Supplik darum, daß der Zugang zu den dortigen vier Priester- und zwei Diakonalkanonikaten nur den Geistlichen zustehen solle, die sich vorher einer Prüfung unterzogen haben und für geeignet befunden werden¹⁰⁰⁵.

Ein besonders problematisches Feld war der Umgang mit der Residenzpflicht. Die Zeiten, daß ein Geistlicher am Ort seines Benefiziums auch anwesend sein mußte, waren im 15. Jahrhundert ebenso vorbei wie der Besitz einer einzigen Stelle. Daß die Residenzpflicht theoretisch wenigstens für Kuratbenefizien eingehalten werden sollte, läßt sich an einigen

¹⁰⁰¹ RG VIII, Nr. 3491. Seiner Bestellung sollte nicht entgegenstehen, daß vom Tag des Todes des genannten Johannes (Hellingstede) bis zu seiner eigenen Provision nicht soviel Zeit vergangen sei, daß eine Nachricht über die Vakanz inzwischen an die Kurie gelangen konnte. Es wurde darüber auch eine Bulle ausgefertigt.

¹⁰⁰² Für die Beschreibung der Examination und die Kombinationsmöglichkeiten der Noten, um als bestanden abzuschließen, vgl. die Angaben bei Andreas Meyer, *Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das „in forma pauperum“ – Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter* (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 20), Köln – Wien 1990, S. 34 und S. 23. Er berichtet auch über die unterschiedliche Strenge bei der Handhabung der Benotung durch die verschiedenen Päpste.

¹⁰⁰³ Vgl. dazu Kapitel 3.2.4.

¹⁰⁰⁴ Petrus Doleatoris aus der Diözese Eichstätt erwähnt 1463 in seiner Supplik um die Erteilung der Weihen an der Kurie, daß er das Rektorat in Schalkhausen besäße und dafür als *vetustus curialis* von Agapitus de Cinciis examiniert worden sei und als geeignet befunden wurde; RG VIII, Nr. 4847

¹⁰⁰⁵ *Quod nullus admittatur nisi examinatus et reperiat ydoneus*; RG VIII, Nr. 329. Der Propst und das Kapitel reichen diese Supplik gemeinsam ein; die genannten Stellen wurden *ad divini cultus augmentum* eingerichtet und sollten nicht die Mitgliedschaft im Kapitel bedeuten.

Indizien ablesen. Zum einen werden Dispense bei Absenz eingeholt¹⁰⁰⁶, zum anderen fehlt es nicht an Ermahnungen zur Einhaltung der Residenz¹⁰⁰⁷. Gerade für die Kurialen spielte die Aussetzung der Residenzpflicht eine besondere Rolle, denn sonst hätten sie sich aus dem Besitz ihrer Benefizien nicht finanzieren können.

Für einige Benefizien galten bestimmte Altersvoraussetzungen. Die Erlaubnis zum Empfang der Tonsur lag bei 7 Jahren. Mit 14 Jahren wurden die Scholaren zur Subdiakonatsweihe zugelassen. Damit standen den Klerikern die Kanonikate an Kollegiat- und Domstiften zum Erwerb offen. Dignitäten ohne *cura animarum* waren ihnen schon mit 22 Jahren zugänglich; für Dignitäten, die mit Seelsorge verbunden waren, Personate und Kuratbenefizien mußte der Petent wenigstens 25 Jahre alt sein. Höhere Altersklassen wurden nur für Bischöfe (30 Jahre) und das Offizium des Pönitentiars (40 Jahre) festgelegt¹⁰⁰⁸. Von diesen Voraussetzungen konnte sich der Petent durch eine Dispensation wegen *defectus etatis* befreien lassen.

Die jeweils geforderte Weihestufe hängt ab von dem erbetenen Benefizium. Bei Kuratbenefizien ist in der Regel die Priesterweihe Voraussetzung. Alexander III. hat aber zugelassen, daß ein Kleriker, der nicht Priester war, innerhalb eines Jahres die erforderlichen Weihen erlangen müsse, um seine Pfarrei nicht zu verlieren¹⁰⁰⁹. Diese kanonische Bestimmung wurde aber schon faktisch dadurch ausgehöhlt, daß derjenige, der die Seelsorge tatsächlich betrieb, wohl über die Priesterweihe verfügte, nicht aber der eigentliche Rektor der Pfarrei oder der Vikarie, dessen Interesse an der Stelle eher wirtschaftlich-finanzieller Art war¹⁰¹⁰. Da der Rektor aber der nominelle Inhaber war, mußte er sich zumindest vom Mangel der Weihestufe dispensieren lassen. Dies tat er, wenn möglich, mit einer päpstlichen Dispens.

Die Voraussetzungen für Sinekuren waren einfacher. Hier reichte in der Regel das Subdiakonat, um zum Besitz zu gelangen. Für die vielfach nachgesuchten Kanonikate und Präbenden wurde diese Eingangsvoraussetzung schon vom Konzil in Viennes 1311 festgelegt. 1317 ist diese Bestimmung in das CIC als Teil der Klementinen aufgenommen worden. Inno-

¹⁰⁰⁶ Beispiele: Erhardus Truchseß aus Bamberg ließ sich eine Supplik *de non residendo et de non promovendo* erteilen, die sich auf die Pfarrei Münster in der Diözese Würzburg bezog, weil er sich an der Kurie aufhalte; RG VIII, Nr. 1087; andere Kuriale erhielten ähnlich Dispensationen von der Residenzpflicht, wie Ernestus Breitenbach; RG VIII, Nr. 1097; der Auditor Gaspar de Theramo; ebenda Nr. 1323.

¹⁰⁰⁷ Die Ermahnungen sind fast so alt wie die Kirchenorganisation selbst. Schon auf dem 1. Konzil von Nikäa fehlt diese Bestimmung nicht. Erfolge in diesem Bereich gab es erst seit dem Tridentinum; vgl. R. A. Strigl, Residenzpflicht, in: Lexikon des Mittelalters, Band VIII, Sp. 1250. – Ein Beispiel aus dem 15. Jahrhundert: Der Trierer Priester Johannes Krydwis erhält 1461 Sep. 28 die *facultas privandi* gegenüber allen Vikaren und Benefiziatsen, die an der Kirche S. Marie in Pfalzel in der Trierer Diözese nicht die gebotene Residenz einhalten. Er kann an ihre Stelle andere Personen einsetzen. ASV Annate 13, fol. 10r; vgl. RG VIII, Nr. 5614 Trier.

¹⁰⁰⁸ Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 1), Band II, S. 484 ff.

¹⁰⁰⁹ Diese Bestimmungen wurden auch vom 3. Laterankonzil von 1179 aufgestellt; Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 1), Band II, S. 482.

¹⁰¹⁰ K. Mörsdorf, Rector ecclesiae, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Band VIII, Sp. 1061.

zenz III. (1198 – 1216) hatte diese Weihestufe bereits zu den höheren Weihen gezogen¹⁰¹¹. Die allgemeine Anerkennung des Subdiakonats als Grundweihestufe für Kanonikate ist auch an der Aufnahme dieser Bestimmung in den Statuten der Dom- und Kollegiatstifte abzulesen¹⁰¹².

Die Angabe des bisherigen Benefizialbesitzes als Nonobstanzen geht zurück auf Alexander III., der bei der Vergabe von Benefizien konzedierte, daß, wenn jemand schon ein ausreichendes kirchliches Amt besäße, dieses aber nicht angegeben habe, er nicht vom Kollator angenommen zu werden braucht¹⁰¹³. Der Benefizialbesitz des Petenten spielte beim Erwerb weiterer Benefizien insofern eine Rolle, als er sich an die Regelungen der Kompatibilität zu halten hatte. So war es nicht möglich, ohne Dispensation zwei oder mehr Kuratbenefizien zu besitzen¹⁰¹⁴. Hinsichtlich der absoluten Zahl der Stellen ist meines Wissens nie eine Einschränkung erlassen worden.

Daß allerdings die Nonobstanzen „in vollem Umfang deklariert werden mußten einschließlich bloßer Rechtsansprüche“¹⁰¹⁵, ist wohl eher ein frommer Wunsch. Die Nachprüfungen in einigen Fällen haben, wie bereits erwähnt, ergeben, daß dies vor allem bei umfangreichen Benefizialbesitz sehr summarisch gehandhabt wurde¹⁰¹⁶. Immer aufgeführt wurden in der Regel die Kuratbenefizien. Bei den Sinekuren sind die Lücken groß. Die Überprüfung am Ort der kirchlichen Institution ist indessen so einfach nicht, denn auch dort erwähnen die Quellen nicht immer alle Benefiziaten.

¹⁰¹¹ Wilhelm Kohl, *Das Domstift St. Paulus zu Münster Band I – III* (= *Germania Sacra NF 17*), Berlin – New York 1982, 1987, 1989, hier Band I, S. 261.

¹⁰¹² Beispiele dafür in Kapitel 5.2.

¹⁰¹³ Hinschius, *Kirchenrecht* (wie Anm. 1), Band III, S. 116, Anm. 7.

¹⁰¹⁴ Dispense um Kompatibilität wurde vielfach schon in der Supplik um das Benefizium mit angestrebt, vgl. RG VIII, Nr. 1833, der Lübecker Henricus Gultzow suppliziert um eine Vikarie in der Lübecker Johannis-kirche mit der Maßgabe, ihn von der Residenzpflicht zu entbinden. Allerdings lag hier der Fall noch etwas komplizierter, denn er brauchte zusätzlich die Erlaubnis, sich über die Anweisungen, die der Fundator bei der Stiftung dieser Vikarie bezüglich der dauernden Residenz festgelegt hatte, hinwegsetzen zu dürfen. Gerade hier hakten vielfach die Konkurrenten ein, wenn sie dem Besitzer einer begehrten Stelle nachzuweisen hofften, daß ihm eben jene Dispensation wegen Inkompatibilität fehle.

¹⁰¹⁵ Brigide Schwarz, *Klerikerkarrieren und Pfründenmarkt. Perspektiven einer sozialgeschichtlichen Auswertung des Repertorium Germanicum*. In: *QFIAB 71* (1991), S. 243 – 265, hier S. 251. Sie verweist aber auch auf die Notwendigkeit der Nachprüfung vor Ort.

¹⁰¹⁶ Vgl. die Untersuchungen zum Benefizialbesitz des Henricus Steinhoff; Elke Freifrau von Boeselager, *Henricus Steinhoff und sein Kreis. Karrieren zwischen Kurie und Köln*. In: *Römische Quartalschrift 99* (1999), S. 183 – 201.

3.0. Zur Datenaufnahme aus dem Repertorium Germanicum und zur Erstellung der Tabellen für die quantitative Analyse

In den Arbeiten, die sich mit der Quantifizierung von Ergebnissen zu kurialen Vorgängen befassen, wird stets darauf verwiesen, daß die angegebenen Zahlen nicht absolut, sondern stets nur relativ gesehen werden dürfen¹⁰¹⁷. Dieser Hinweis ist für die vorliegende Studie nochmals besonders zu unterstreichen. Gerade die in den folgenden Tabellen gebotenen Zahlenreihen mögen dazu verleiten, diese Ergebnisse als absolut zu sehen. Sie können dies schon aufgrund des Zustandes der Ausgangsquellen gar nicht sein¹⁰¹⁸. Da nicht von Datenmaterial ausgegangen werden kann, das lückenlos vorliegt, ist auch die Aufbereitung dieses Materials dementsprechend zu interpretieren¹⁰¹⁹. Die Ermittlung von Zahlen ist indes unentbehrlich, um zu Größenordnungen zu kommen. Die Quantifizierung einzelner Phänomene kann deren Signifikanz im Zusammenhang mit der jeweiligen Fragestellung verdeutlichen. Um es nochmals zu wiederholen: Es geht um Relationen, Größenordnungen und Relevanz von Informationen, nicht um die Darstellung von mathematisch-statistisch exakten Befunden.

Die Zahlenreihen wurden mit Hilfe von statistischen Methoden ermittelt, wobei das Programm SPSS angewendet wurde. Für die Untersuchungen, die im Kapitel 4 vorgestellt werden, liegen zwei Grunddatenmengen vor. Zum einen handelt es sich um die Daten aus dem Repertorium Germanicum zu Pius II., die in ihrer Gänze übernommen und zur Verwendung in dBase bzw. lesbar für SPSS aus Text aufbereitet wurden und eine Teildatenmenge für Martin V.

Eine besonders günstige Voraussetzung war dadurch gegeben, daß die Daten des Repertorium Germanicum Band VIII zum Pontifikat Pius' II. bereits in maschinenlesbarer Form vorlagen. Die Umwandlung der Angaben aus den ca. 6.000 Lemmata für die Weiterverarbeitung im Datenbankprogramm dBase führte zu 17.317 Datensätzen. Das Verhältnis zur Zahl der Lemmata zeigt, daß aus jeder Angabe zu einer Person ca. 3 Datensätze wurden. Diese Zahl war zu berücksichtigen bei der Bearbeitung der Angaben zum Pontifikat Martins V., das

¹⁰¹⁷ Z. B. Neithard Bulst, *Illegitime Kinder – viele oder wenige? Quantitative Aspekte der Illegitimität im spätmittelalterlichen Europa*. In: *Illegitimität im Spätmittelalter*, hrsg. von L. Schmutge, München 1994, S. 21 – 39, hier S. 22.

¹⁰¹⁸ Über die fehlenden Bände der einzelnen Registerserien und den Zustand der vorliegenden informiert das jeweilige Vorwort des Repertorium Germanicum.

¹⁰¹⁹ Vgl. Christiane Schuchard, *Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im Mittelalter (1378 – 1447)* (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 65), Tübingen 1987, S. 19 f.

nicht nur sechs, sondern dreizehn Jahre dauerte und sich in ca. 15.000 Lemmata im Repertorium Germanicum Band IV niederschlägt.

Die Überführung der Daten aus dem Repertorium Germanicum IV zu Martin V. in maschinenlesbare Form war zum Zeitpunkt der Bearbeitung seitens des DHI in Rom noch nicht abgeschlossen. Da der Gesamtbestand mit ca. 15.000 Lemmata die Datenmenge zu Pius II. weit übersteigt, wurde eine Auswahldatenmenge erstellt.

Das Auswahlverfahren konnte sich, da die Daten nicht elektronisch vorlagen, nicht nach rein statistischen Regeln richten, sondern es mußten inhaltliche Kriterien als Begründung gefunden werden. Da die Ordnung der Einträge nach den Vornamen der Petenten angelegt ist, ist es folgerichtig, hier das Auswahlkriterium herauszuarbeiten. Die Heranziehung einzelner Anfangsbuchstaben der Namen hätte aber, wie Auszählungen schnell sichtbar machten, zu einer geographischen Schieflage bei der Verteilung der Fälle geführt. Als einziger Name, der augenscheinlich keine geographische Anbindung hat und von Norden nach Süden in gleicher Weise vorkommt, ist *Johannes* zu nennen¹⁰²⁰. Die Daten aus den Lemmata der Kleriker mit Vornamen Johannes bilden somit die Vergleichsdatenmenge aus dem Pontifikat Martins V. Sie umfassen nach ihrer Umwandlung in dBase-Datensätze insgesamt 13.733 Fälle, die auf ca. 4.200 Lemmata zurückgehen. Auf die Problematik der Verwendung von Teildatenmengen, etwa bezüglich der Ergebnisverifikation und die möglichen Verschiebungen gegenüber der Grundtendenz, wird bei den Ergebnisse für die Beispieldiözesen ausführlich eingegangen.

Die Aufbereitung der Informationen aus den Lemmata des Repertorium Germanicum hat auf die dort vorgegebene Struktur weitgehend Rücksicht genommen. Das hat zur Folge, daß die Datenangaben der beiden ausgewählten Pontifikate nicht völlig gleichförmig sind, weil eben auch die Grundsätze der Informationsaufnahme aus den Registern in das Repertorium Germanicum sich im Laufe der Zeit änderte, um der sich weiterentwickelnden Forschung Rechnung zu tragen. Einige Abweichungen sind aber auch aus Tatsachen zu er-

¹⁰²⁰ Die Proberechnungen mit der Teildatenmenge „Johannes“ für das Pontifikat Pius' II. haben diesen Eindruck bestätigt. Als Beispiel wird im Folgenden die Auswertung der Herkunftsdiözesen für Pius II. für die Gesamtmenge und auch diese Teildatenmenge dargestellt, um die relativ gute Abbildungsmöglichkeit der Tendenz des Ergebnisses darzustellen. Über die Plausibilität der Wahl dieses Namens für die Teilmenge vgl. auch Erich Meuthen, *Auskünfte des Repertorium Germanicum zur Struktur des deutschen Klerus im 15. Jahrhundert*. In: *QFIAB* 71 (1991), S. 280 – 309, hier S. 301, wo er seine Untersuchung über die „Johannes“ genannten Kleriker in den Pontifikaten von Nikolaus V. bis Pius II. vorstellt, deren Namen er über den Zeitraum verfolgt hat. Ähnliche Ergebnisse sind auch aus den Übersichten zu den Vornamen der Petenten zu gewinnen, die Schmutge bezüglich der Dispense untersucht hat; Ludwig Schmutge, *Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter*, Zürich 1995, S. 490, Anhang 7. Im Deutschen Reich lag die Häufigkeit des Vornamens Johannes gemessen an der Gesamtzahl der von Schmutge bearbeiteten Fälle (13.649) bei ca. 28 %. Eine Überprüfung dieser Zahl durch die Berechnungen für das Pontifikat Pius' II. ergab einen Anteil von etwa 45% der deutschen Petenten mit diesem Vornamen.

klären, die sich aus den Wandlungen des Geschäftsgang der Kurie ergeben, etwa die Angabe von Annatenwerten der Benefizien. Sie sind im Pontifikat Martins V. sehr selten, fallen aber durchgängig bei Pius II. an.

Die Daten, die im Fall von Pius II. in elektronischer Form zur Verfügung standen und die für die Auswahldaten von Martin V. eingescannt wurden, sind zuerst in eine dBASE-Datenbank überführt worden, bevor sie zur Berechnung mit SPSS eingesetzt wurden. Dabei ist jeder Eintrag in der Regel zu einem Datensatz geworden, wenn alle Angaben eindeutig nur einmal vorkamen. Das bedeutet, wenn der Petent, etwa zum Vakanzgrund oder den deklarierten Nonobstanzen mehr als eine Angabe machte, dann wurde für jede einzelne Angabe ein neuer Datensatz angelegt. Das gilt auch für kombinierte Supplikationen, etwa die Bitte um Annahme der Resignation des Benefiziums durch den Vorbesitzer und der gleichzeitigen Provision für sich selbst. Hier sollte jede Form der Veränderung des Benefizialbesitzes dokumentiert werden, somit mußte für Resignation und Provision je ein Datensatz generiert werden.

Die Daten aus dem Repertorium Germanicum wurden nicht aus anderen Quellen ergänzt oder korrigiert. Sie sind ein Abbild der Registereinträge in den vatikanischen Quellen. Ihr prosopographischer Wert und vor allem ihr Wahrheitsgehalt, die tatsächlichen Benefizialverhältnisse betreffend, wird in dieser Arbeit zu diskutieren sein.

Nicht berücksichtigt wurden hier Dispensationen, soweit sie nicht in Bezug zum Benefizialerwerb stehen, etwa Ehedispense, Beichtbriefe und ähnliches sowie Ablässe und Privilegienbestätigungen für Klöster oder Stifter.

Die aufgenommenen Informationen folgen weitgehend dem Aufbau des Suppliken- und Bullenformulars.

Name

Die Namen der Petenten wurden in der Schreibweise des RG übernommen. Sie spielen eigentlich nur dort eine Rolle, wo es um prosopographische Untersuchungen in den Beispieldiözesen geht. Für das Pontifikat Pius` II. schien es zuerst möglich, auf die Namen zu verzichten, weil die Lemmata durchnummeriert sind. Doch einige Suppliken werden von mehr als einem Petenten eingereicht und alle firmieren unter derselben Nummer. Somit ist eine Eindeutigkeit nicht gewährleistet. Der Name ist also auch bei Pius II. ein Ordnungselement. An dieser Stelle ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß bei der statistischen Auswertung die

Fälle im Vordergrund stehen. Es geht hauptsächlich um die Betrachtung der Phänomene des Benefizialwesens, weniger um die Einzelpetenten.

Weihegrad

Die Angabe des Standes, also Laie oder Kleriker, ist fast durchweg angegeben. Einige Petenten vermerken ihren Weihegrad dann, wenn sie entweder um ein Benefizium bitten, das eine bestimmte Weihe erfordert, oder sie weitere, eigentlich fällige Weihen aufschieben möchten. Manchmal ist nur die Angabe der kirchlichen Stellung, also *vicarius*, *canonicus* oder *rector parochialis ecclesie*, vorhanden. Daß nicht jeder Rektor einer Pfarrkirche auch über die Priesterweihe verfügt, liegt auf der Hand. Somit sind diese Angaben nicht unbedingt ein Ersatz für die Information über den Weihegrad. Sie sind gesondert zu betrachten und ermöglichen nur mit Vorsicht Aussagen zur Weihestufe des Petenten.

Herkunft

In einigen seltenen Fällen geben die Petenten ihre genaue örtliche Herkunft an, in der Regel erscheint nur die Angabe einer Diözese. Da diese Angabe nicht in allen Suppliken eines Petenten einheitlich ist, sondern sogar mehrmals wechseln kann, ist hier also nicht, wie bisher üblich, von der Herkunftsdiözese zu sprechen, sondern wohl eher von der Diözese, in der sich das für den Petenten augenblicklich wichtigste Benefizium befindet. In der Regel gibt der Kleriker an, wenn er Kanoniker in einem Domkapitel oder einem der hervorragenden Stifter ist. Je nach Grund der Supplik erscheint auch das Seelsorgebenefizium bei der Namensnennung des Petenten. Diese Angabe ist aber ebensowenig als Herkunft zu bezeichnen wie die Information der Nonobstanzen, auf die noch einzugehen ist. Es ist am besten, die Information, die mit dem Namen des Petenten im Suppliken- und auch Bullenformular am Anfang, als Intitulatio, steht, als deklariertes Hauptbenefizium zu verstehen.

Adelstitel

Verfügt ein Petent über einen Adelstitel, so wird er ihn schon deshalb angeben, weil er ihm aufgrund der Rechtslage bestimmte Prärogativen beim Erwerb von Benefizien sichert. Diese Angaben sind durchgängig in beiden Pontifikaten vorhanden.

Akademischer Grad

Bei dieser Angabe verhält es sich ähnlich wie bei der adligen Herkunft, sie ist auch mit Prärogativen beim Benefizialerwerb verbunden und wird deshalb vom Petenten stets mit angegeben.

Kurienposition

Die Position, die ein Petent an der Kurie hat, ist nicht immer leicht zu ermessen. Schon die bloße Aussage über seine Anwesenheit an der Kurie ist nicht immer zweifelsfrei zu treffen. In wenigen Fällen erscheinen dezidierte Hinweise, wie *curiam sequens* oder *presens in curia*. In den Fällen der Papstfamiliaren ist wohl mit größerer Sicherheit davon auszugehen, daß sie sich auch an der Kurie befanden. Bei Familiaritätsverhältnissen zu Kardinälen ist man geneigt, ähnliches anzunehmen. Aber wie im Pontifikat Pius' II. etwa die Familiare des Kardinals Bessarion zeigen, sind sie vielfach *in partibus*, in der Nähe ihres Gönners, anzutreffen und nicht an der Kurie. Hat ein Petent eine Funktion an der Kurie, etwa im Bereich von Kanzlei oder Kammer, wird er diese auch angeben, weil sie im Benefizialerwerb vor allem für den Geschäftsgang und die Gratisausstellung der *littere* von Bedeutung ist.

Rechtstitel beim Benefizialerwerb

Hiermit ist gemeint, auf welche Weise der Erwerb des Benefiziums betrieben wird. Am häufigsten ist mit einer einfachen Supplik um eine Provision für eine bestimmte Stelle zu rechnen. Je nach Stellung des Petenten stehen diesem aber auch andere Strategien zur Verfügung, wie etwa eine *motu proprio*-Provision. Er kann auch durch Surrogation in die Rechte eines anderen Mitbewerbers seine Position zu verbessern versuchen. Manche Kleriker wollen nur eine Neuprovision erwerben, um die bereits in ihrem Besitz befindliche Stelle gegen Konkurrenten zu sichern.

Erbetenes Benefizium

Der Petent hat die Stelle, für die er eine Supplik einreicht, nach bestimmten formalen Punkten zu beschreiben, die sich in den beiden hier untersuchten Pontifikaten nicht sehr unterscheiden, abgesehen von der Wertangabe für die Annaten, die, wie bereits erwähnt, bei den Suppliken und *littere* aus dem Pontifikat Pius' II. durchgängig vorhanden ist, bei Martin V. aber fehlen. Übereinstimmend ist, daß die Form des Benefiziums anzugeben ist, etwa, ob es sich um ein Kanonikat, eine Vikarie oder eine Pfarrkirche handelt. Die regionalen Unterschiede in der Benennung der Benefizien, vor allem der Minderbenefizien, scheint auch in

den Registereinträgen durch. Hebdomadarstellen, Eremosinen und ähnliche Stellen wurden als „Benefizium“ zusammengefaßt. Ein Problem sind auch die Vikarien, die zum Teil als *perpetua vicaria*, teils aber auch als Altar oder als Kaplanat beschrieben werden. Auf diese Problematik wird bei der Auswertung einzugehen sein.

Die Beschreibung der Stelle wird weitergeführt durch die Angabe eines Patroziniums, des Ortes und der Diözese. Freilich sind diese Angaben, so sehr auch stets ihre Vollständigkeit gefordert wird, nicht immer komplett vorhanden. Die Irrtümer sind so selten nicht, vor allem bei der Zugehörigkeit zu den Diözesen. Bei der Datenaufnahme wurden besonders gravierende Fälle bei der Eingabe korrigiert, dies gilt besonders für alle Angaben, die die Beispieldiözesen betreffen.

Vakanzgrund

Aufgrund der Bestimmungen des kanonischen Rechts und der Kanzleiregeln ist es notwendig, daß der Petent den Grund benennt, der zur Vakanz des Benefiziums und damit zur Möglichkeit der Wiederverleihung (an ihn) führte. Aus dem Vakanzgrund ist auch zu erkennen, ob das Benefizium schon deshalb, etwa über den Weg der Devolution oder aufgrund der Bestimmungen über den Tod im Umkreis der Kurie, rechtlich nur von der Kurie zu verleihen ist. Die Vakanzgründe sind in beiden Pontifikaten angegeben.

Vorbesitzer

Die Angabe des Namens des Vorbesitzers ist aus ähnlichen Gründen wichtig, wie die Angabe des Vakanzgrundes selbst. Auch hier ist nach den Kanzleiregeln zu sehen, daß etwa ein Vorbesitzer mit Kurienposition oder Familiarverhältnis zum Papst bzw. einem Kardinal eine besondere Form der Vergabe, eben von der Kurie bzw. dem Papst, bedingen kann. Der Name des Vorbesitzers gibt unter Umständen auch Aufschluß darüber, wie eine Stelle von Hand zu Hand ging¹⁰²¹.

Nonobstanzen

Die Angabe der Nonobstanzen folgt ähnlichen formalen Kriterien wie die Angabe des erbetenen Benefiziums, also eine Beschreibung nach der Form und der geographischen Lage und kirchlichen Zuordnung. In einigen Fällen wird auch erwähnt, ob es sich tatsächlich um ein bereits im Besitz befindliches Benefizium handelt oder ob nur ein Anspruch auf den Rechtstitel besteht. Hier sind auch Prozesse um Stellen angegeben, und die erwirkten

Dispense finden sich unter den Nonobstanzen. Zur rechtlichen Bedeutung ihrer Angabe wird bei der Auswertung Stellung genommen. In der Regel werden mehr als eine Nonobstanz angegeben, was bei der Aufnahme in die Datenbank jeweils einen neuen Datensatz bedingte.

Prozesse

Vor allem im Pontifikat Martins V. sind die Angaben zu den Konkurrenten oder Prozeßgegnern um die erbetene Pfründe sehr oft angegeben. In den Angaben aus dem Pontifikat Pius' II. wird meist nur die Tatsache erwähnt, daß um das erbetene Benefizium oder eine der deklarierten Nonobstanzen ein Rechtsstreit im Gange ist; die Information zu den Namen der Gegner fehlt hingegen.

Datum

Das Datum der Registereinträge ist bei jeder einzelnen Information, d. h. zu jedem Datensatz, angegeben.

Weitere Informationen

Zusatzinformationen, die aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich sind oder nur in bestimmten Kontexten genannt werden, sind etwa Angaben zum Alter des Petenten¹⁰²². Sie sind unverzichtbar, wenn der Kleriker um Dispens bittet wegen des noch nicht erreichten kanonisch vorgeschriebenen Alters zur Erlangung einer bestimmten Stelle, etwa einer Pfarrei. Sie können gelegentlich angegeben sein, wenn eine Resignation aus Altersgründen erfolgt, quasi zur Illustration des Resignationswunsches.

Bei den Vakanzgründen, die von der Norm abweichen, also nicht Tod oder Resignation betreffen, kann etwa bei dem Grund *detinet* die Dauer des unrechtmäßigen Besitzes angegeben sein.

Bei der Verarbeitung der Informationen konnte nicht immer berücksichtigt werden, daß bestimmte Angaben zu einem Petenten nur einmal erscheinen und dann, wenn diese in weiteren Suppliken oder Bullen genannt sind, weggelassen wurden. Das ist vor allem für das Repertorium Germanicum zu Martin V. der Fall, kommt aber auch bei Pius II. vor.

¹⁰²¹ Überlegungen zu Sitzreihen können in der quantitativen Analyse nicht berücksichtigt werden. Auf die Weitergabe von Benefizien wird im Zusammenhang mit den Beispieldiözesen in Kapitel 4 eingegangen.

¹⁰²² Das Alter des Petenten kann etwa bei Resignationen angegeben sein, die mit einer Pension verbunden werden, um zu dokumentieren, daß der Pensionsempfänger aus Altersgründen nicht mehr in der Lage ist, das Amt auszuüben.

Die Einschätzung dieses Phänomens ist schwierig, da etwa bei der Nennung von Kuri-
enpositionen oder akademischen Graden nicht stillschweigend davon ausgegangen werden
kann, daß der einmal genannte Sachverhalt auch für die Folgezeit gilt. Der Kleriker konnte
sein Amt resigniert oder aber weitere Titel und akademische Grade erworben haben.
Unzweideutig ist letztlich nur die Angabe zur Nobilität, an der hat sich im Laufe der
untersuchten Jahre kaum jemals etwas geändert.

Die folgenden Tabellen sind mit dem Programm SPSS erstellt worden. Ausgehend von
der nominalen Struktur der Daten stehen frequentielle Analysen zu den einzelnen
Phänomenen des Benefizialwesens im Vordergrund. Abhängig von der Anzahl der
Ausprägungen einer Variablen sind die Häufigkeitstabellen recht unterschiedlich in ihrem
Umfang. Die Variable ‚Herkunftsdiözese‘ z. B. hat eine Vielzahl von Ausprägungen, ebenso
die ‚Form des Benefiziums‘. Bei der Angabe der Nobilität ist das Gegenteil der Fall.
Besonders bei den Berechnungen für die Beispieldiözesen in Kapitel 4 kam es zum Teil zu
sehr wenigen, im Extremfall nur einer Ausprägung¹⁰²³. Deshalb wurde bei den Tabellen
folgendermaßen verfahren:

1. Nicht zu jeder Fragestellung wurde eine Tabelle erstellt. Dort, wo sich nur wenige
Abweichungen zu den Vergleichsdaten zeigten, wurden diese im Text beschrieben, um dem
Leser eine nahezu gleichlautende Tabelle zu ersparen.

2. Wenn weniger als fünf Ausprägungen einer Variable für eine bestimmte
Fragestellung auftreten, werden die Ergebnisse im Text beschrieben und auf eine Tabelle
verzichtet.

3. Bei der Erstellung der Tabellen zu den einzelnen Fragestellungen sind überwiegend
auch die Fälle berücksichtigt worden, zu denen keine Angabe vorliegen. Sie wurden nicht
herausgerechnet, sondern belassen, um stets eine Rückbindung an die Gesamtmenge der Fälle
und die Größenordnung des jeweils studierten Phänomens für das Benefizialwesen, soweit es
sich in den Daten abbilden läßt, zu ermöglichen.

4. Vor allem bei den längeren Tabellen wurden nicht alle Variablenausprägungen
dargestellt, zumal wenn sie für die Gesamtaussage der Tabelle verzichtbar waren. Das gilt
insbesondere für solche Fälle, deren Häufigkeiten im unteren Prozentbereich oder gar unter
einem Prozent lagen.

5. Bei der Interpretation der Tabellen kam es besonders darauf an, die Größenordnung
eines Phänomens, seine häufigste Erscheinungsform oder die grundsätzliche Verteilung von

Faktoren zu beschreiben. Auf die Kommentierung jeder einzelnen Variablenausprägung wurde deshalb verzichtet. Die Tabellen sprechen ja auch für sich.

¹⁰²³ Untersuchung der Nobilität für die Beispieldiözese Minden: es gab keine adligen Petenten, die an der Kurie eine Supplik eingereicht haben. Also gab es nur eine Ausprägung der Variable: nicht adlig.

3.1. Herkunftsdiözesen und Hauptbenefizium des Petenten

Die beiden wichtigsten Protagonisten im Benefizialwesen sind der Kollator und der Petent. Über die Kollatoren steht nur selten etwas in der vatikanischen Registerüberlieferung; die Person des Petenten als Faktor der Nachfrage im kurialen Marktgeschehen um Benefizien ist jedoch von zentraler Bedeutung. Deshalb soll mit der Betrachtung der deutschen Kleriker, die als Bittsteller um kirchliche Stellen in den Quellen der Kurie erscheinen, begonnen werden.

Die Bezeichnung dieses Kapitels hat ihren Grund in der doppelten Bedeutung dieser Angabe. Sie bezieht sich auf die Information aus dem Suppliken- bzw. Bullenformular, die mit der Person des Petenten verbunden ist und dem Namen meist unmittelbar folgt. In der Regel wird sie als Herkunftsdiözese interpretiert, doch die Angaben sind so wenig stabil, daß hier Vorsicht geboten scheint¹⁰²⁴. Es ist eher so, daß der Kleriker sich mit seinem jeweils prestigeträchtigsten Benefizium vorstellt¹⁰²⁵, oder wenigsten dasjenige zur Bezeichnung heranzieht, das relativ sicher in seinem Besitz ist. Hat er noch nirgends Fuß fassen können oder keine Stelle sicher in Besitz, dann nennt er sich ganz allgemein *clericus NN diocesis*. Dann ist wohl von seiner Herkunftsdiözese auszugehen. Die Angabe des Hauptbenefiziums hatte aber neben der eher protokollarischen Einordnung des Petenten auch den Sinn, daß er so darauf hinweisen konnte, ob er bereits ein Kuratbenefizium besaß oder sonst als Dignitär eine besondere Stellung genoß, die möglicherweise als Prärogative eine Bedeutung beim Erwerb seines erbetenen Benefiziums spielen konnte.

Christiane Schuchard sieht die Angaben der Herkunftsdiözese zwar für „in den allermeisten Fällen als zuverlässig“ an, meint allerdings, diese Sicherheit daraus ableiten zu können, daß diese Angaben von den Supplizierenden selbst stammen und deshalb wohl stimmen müßten¹⁰²⁶. Über die Angabe vom Petenten selbst ist noch näher nachzudenken. Aufgrund der Tatsache, daß der Geschäftsverkehr an der Kurie in den gewöhnlichen Fällen des Benefizialwesens – und das waren die meisten – in den Händen von Prokuratoren lag und nur zu einem Teil von den Petenten selbst betrieben wurde, ist die Angabe des Namens und

¹⁰²⁴ Solche sich verändernden Angaben der „Herkunftsdiözese“ sind vor allem bei den Kurialen zu beobachten (siehe hierzu die prosopographischen Angaben im Anhang, in denen dieser Tatsache bei der Zusammenstellung der Daten Rechnung getragen wurde). Beispielsweise bezeichnet sich Johannes de Borzowe, ein Skriptor und Abbreviator zur Zeit Martins V., 1419 als Bremer Kleriker, 1420 als Domkanoniker in Schwerein, 1423 als Kanoniker von S. Marien in Hamburg.

¹⁰²⁵ Etwa bei Hermannus Lutkehus, der sich stets *decanus ecclesie s. Mauritii extra muros Monasteriensis* nannte, obwohl er auch noch eine Reihe anderer Benefizien besaß, vgl. Liste der Funktionäre an der Kurie Pius' II. im Anhang. Ähnlich auch Henricus Steinhoff, der sich auf seine Wormser Dignität bezog, oder Rodolphus de Rudesheim als Wormser Domdekan; ebenda.

weiterer personenbezogener Informationen nicht so ohne weiteres diesem zuzuschreiben. Weiterhin ist der Bezeichnung dieser Angabe als Herkunftsdiözese entgegenzuhalten, daß sie keineswegs immer gleichbleibend ist. Das ist vor allem auffällig bei Petenten, die eine große Menge an Suppliken einreichen, besonders bei Kurialen. Die Feststellung von Walter Deeters, daß diese Zuordnung meistens konstant sei und die Angaben auf Hör- oder Lesefehlern beruhen, ist nur bedingt zu bestätigen¹⁰²⁷. Da die überwiegende Zahl der Petenten mit nur wenigen Einträgen zu finden ist, ist auch zumeist nur eine Diözese angegeben. Der Hinweis auf die Beschreibung eines Supplikanten mit unterschiedlichen Diözesangaben erscheint schon deshalb angebracht, weil die Zahl der Fälle bei der Auswertung dementsprechend zu interpretieren ist.

Die Herkunftsdiözese spielte bei der Besetzung von Kirchenämtern im kirchenrechtlichen Sinn eigentlich keine Rolle. Grundsätzlich konnte jeder Kleriker, der über die kanonischen Voraussetzungen verfügte, sich auf jede Stelle bewerben. Praktisch gesehen waren aber sehr wohl Grenzen vorhanden. Sie liegen eigentlich auf der Hand: wie sollte ein Neapolitaner die Seelsorge in Ganderkesee betreiben oder ein Magdeburger in Siena sich um die Gemeindeglieder kümmern können? Die Sprache bildete somit eine der Barrieren, die der Universalität der Kirche doch wieder Grenzen setzte. Es ist sicher so, daß die lateinische Messe in Magdeburg, Marseille oder Montepulciano in genau derselben Weise gefeiert wurde, ja geradezu wortgleich. Aber damit ist die Sorge um die Seelen der Gemeindeglieder noch nicht beendet. Die Sprache des Klerikers ist für die Gemeinde selbst ein wichtiges Kriterium für die Anstellung ihres Pfarrers¹⁰²⁸.

Die Bedeutung der Verständigung betraf natürlich die Kuratbenefizien in besonderer Weise. Schon in den Kanzleiregeln Gregors XI. ist eine Bestimmung *de idiomate* enthalten¹⁰²⁹. Diese Anordnung griff natürlich nicht, wenn die Seelsorge vom Rektor in andere Hände gelegt wurde, wie dies sehr oft im 15. Jahrhundert bei denjenigen Benefizien der Fall war, deren Inhaber noch weitere Stellen innehatten. Daß diese Bestimmung über die Sprachkenntnisse auch Mitte des 15. Jahrhunderts noch recht ernst genommen wurde,

¹⁰²⁶ Schuchard, Deutsche (wie Anm. 22), S. 165. Die Autorin hat diese Angaben für ihre eigene Studie mit Hilfe anderer Quellen, etwa von Matrikeln oder aufgrund der Lage der Benefizien, überprüft.

¹⁰²⁷ Walter Deeters, Über das Repertorium Germanicum als Geschichtsquelle. Versuch einer methodischen Anleitung. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 105 (1969), S. 27 – 43, hier S. 31.

¹⁰²⁸ Demgegenüber achtete man in dem Kölner Stift S. Aposteln darauf, daß die Kanoniker wenigstens genug Latein konnten, bevor sie dort Aufnahme fanden; Hist. Archiv Stadt Köln, Geistliche Abteilung Nr. 25A fol. 8r.

¹⁰²⁹ Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 1), Band II, S. 490. – Allerdings scheint es auch mit dem Latein nicht immer bestens bestellt gewesen zu sein, denn die Statuten der Kölner Apostelkirche enthalten dazu die Bestimmung: *Statuimus ut ad vocem et emolumenta capituli nullus canonicorum admittatur nisi saltem congrue loqui sciat latinum*; Hist. Archiv Stadt Köln, Geistliche Abteilung, Nr. 25 A, Statuten von S. Aposteln 1428, fol. 8r.

bestätigen mehrere Suppliken, die ausdrücklich in ihren Klauseln bzw. Nonobstanzen darauf verweisen und die Wiederholung in den Kanzleiregeln. So supplizierte Bernardus Mercklinger 1463 um die Pfarrei S. Maria in Gallafino in der Diözese Trient, um die er einen Prozeß an der Kurie führt, und bittet um Aussetzung der Bestimmung, die die Beherrschung der Sprache für eine solche Stelle voraussetzt¹⁰³⁰. Dies ist im übrigen einmal der umgekehrte Fall als der sonst so oft beklagte: hier will kein Italiener eine deutsche Stelle, sondern ein Süddeutscher in Norditalien Fuß fassen.

Ähnliche Probleme gab es an der deutsch-französischen Sprachgrenze. Der Metzger Priester Desiderius Gunthor de Vico erwirkt 1459 eine Neuprovision für eine Pfarrei in dieser Diözese, die eine Fialiokapelle besitzt, in der die Pfarrgenossen *partim Gallici et partim Alamanici* zugerechnet werden¹⁰³¹. Desiderius wurde vom Abt in Gorze dem Bischof in Metz für diese Stelle präsentiert und auch eingesetzt. Nun sind wohl Konkurrenten auf den Plan getreten, die von seinen mangelnden deutschen Sprachkenntnissen wissen und diese als Grund für eine ungültige Benefizialvergabe verwenden wollen. Deshalb bittet er in seiner Supplik darum, die Stelle beibehalten zu können, *etiamsi ydioma Alamanicum intelligibiliter loqui nescit neque intelligit*¹⁰³².

In der Diözese Metz scheint man öfter mit diesem Problem konfrontiert worden zu sein und es wohl auch besonders beobachtet zu haben. Da reichte es anscheinend schon aus, daß ein Kleriker sich nicht fließend genug in der Sprache ausdrücken konnte, um ihn dem Vorwurf der Inhabilität auszusetzen. Wie ist es sonst anders zu erklären, daß Guilbertus Johannes bei seiner Erlangung der Metzger Pfarrei Friesdorf um die Derogation betreffend die Bestimmung über die Sprachkenntnisse bittet, *quia ipse ydioma theutonicum intelligibiliter loquatur sed non ita promptus existit in locutione ut illi qui in dicta ecclesia parochiali nati sunt*¹⁰³³.

Ähnliche Auseinandersetzungen gab es auch in den Diözesen Utrecht und Lüttich, wo gelegentlich Italiener und Franzosen auf Kanonikate gelangten, die ihnen aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse streitig gemacht wurden¹⁰³⁴.

¹⁰³⁰ RG VIII, Nr. 450. Mercklinger hat sonst Benefizien in den Diözesen Augsburg und Speyer. Um die Stelle in der Diözese Trient suppliziert er mehrfach, jeweils mit der Nonobstanz betreffend seine Sprachkenntnisse.

¹⁰³¹ RG VIII, Nr. 910.

¹⁰³² Desiderius kann die deutsche Sprache weder selbst sprechen, noch sie verstehen, RG VIII, ebenda.

¹⁰³³ ... weil er die deutsche Sprache zwar verständlich sprechen kann, aber nicht so darin zuhause ist, wie diejenigen, die in dieser Pfarrei geboren sind. RG VIII, Nr. 1555.

¹⁰³⁴ Vgl. dazu etwa RG VIII, Nr. 3413 für Utrecht – auch Conrad von Diepholz war in einen solchen Prozeß verwickelt – und RG VIII, Nr. 3774 für Lüttich.

Tabelle 14: Herkunftsdiözesen und Diözesen des Hauptbenefiziums der Kleriker im Pontifikat Martins V.

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“)¹⁰³⁵

Diözese	Zahl der Fälle	Prozent	Kumulierte Prozente
Mainz	2.162	15,7	15,7
Köln	1.550	11,3	27,0
Trier	720	5,2	32,3
Bremen	512	3,7	36,0
Würzburg	472	3,4	39,4
Konstanz	426	3,1	42,6
Utrecht	424	3,1	45,6
Münster	348	2,5	48,2
Hildesheim	346	2,5	50,7
Osnabrück	342	2,5	53,2
Straßburg	340	2,5	55,7
Lüttich	291	2,1	57,8
Paderborn	281	2,0	59,8
Metz	280	2,0	61,9
Minden	275	2,0	63,9
ohne Angabe	274	2,0	65,9
Worms	260	1,9	67,8
Speyer	244	1,8	69,5
Verden	241	1,8	71,3
Halberstadt	221	1,6	72,9
Passau	221	1,6	74,5
Eichstätt	214	1,6	76,1
Freising	212	1,5	77,6
Augsburg	209	1,5	79,1
Magdeburg	209	1,5	80,7
Breslau	183	1,3	82,0
Regensburg	180	1,3	83,3
Kammin ¹⁰³⁶	177	1,3	84,6
Lübeck	157	1,1	85,7
Meißen	155	1,1	86,9
Bamberg	141	1,0	87,9
Salzburg	136	1,0	88,9
Schwerin	119	0,9	89,8
Posen	105	0,8	90,5
Gnesen	96	0,7	91,2
Rom	91	0,7	91,9
Ermland	89	0,6	92,5

¹⁰³⁵ Der Analyse liegt der Auswahldatenbestand zu Martin V. zugrunde, der die Kleriker mit dem Vornamen *Johannes* erfaßt, siehe dazu Kapitel 3.0.

¹⁰³⁶ Über die Stellung des Bistums Kammin zur Kurie zuletzt: Jürgen Petersohn, *Bischof, Konzil und Stiftstadt. Die Bischöfe von Kammin und die Hansestadt Kolberg im Obedienzkampf zwischen Basel und Rom*, in: *Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen*, hrsg. von Johannes Helmuth und Heribert Müller, München 1994, S. 255 – 269, besonders S. 255 f. Diese Studie ist interessant, weil sie sich einem Bistum widmet, das nicht in der vorderen Reihe des Interesses steht, und sei hier stellvertretend für die anderen Bistümer angegeben, die einen ähnlichen Rangplatz haben.

Merseburg	85	0,6	93,1
Basel	76	0,6	93,7
Naumburg	73	0,5	94,2
Brandenburg	72	0,5	94,8
Dorpat	62	0,5	95,2
Tulln	59	0,4	95,6
Brixen	54	0,4	96,0
Havelberg	54	0,4	96,4
Kulm	46	0,3	96,8
Ratzeburg	42	0,3	97,1
Aquileja	39	0,3	97,3
Chur	36	0,3	97,6
Lebus	33	0,2	97,9
Krakau	31	0,2	98,1
Olmütz	25	0,2	98,3
Lausanne	24	0,2	98,4
Trient	22	0,2	98,6
Leslau	20	0,1	98,7
Pomesanien	17	0,1	98,9
Prag	15	0,1	99,0
Roskilde	15	0,1	99,1
Cambrai	14	0,1	99,2
Schleswig	12	0,1	99,3
Verdun	11	0,1	99,4
Oesel	10	0,1	99,4
Plock	10	0,1	99,5
(Tabelle gekürzt)			
Gesamtzahl	13.729	100,0	100,0

Mit weniger als 10 Fällen sind beispielsweise die Diözesen Reval, Reims, Byzanz, Riga, Turin, Chiemsee, Odense vertreten, sowie einige italienische und französische Diözesen. Sie verteilen sich auf die verbleibenden 0,5 %, die hier nicht mehr dargestellt wurden.

Die Tabelle veranschaulicht, daß die meisten Petitionen von Klerikern eingereicht wurden, die als Bezug eine der großen Erzdiözesen im Reich abgeben. Insofern zeichnet das Ergebnis ein ähnliches Bild, wie es auch in den Untersuchungen Ludwig Schmugges zu den Dispensen zu sehen ist¹⁰³⁷. Man muß allerdings berücksichtigen, daß die Untersuchung eines solchen Gegenstandes ein anderes Ergebnis bringt, als die Untersuchung des Benefizialwesens, wie das hier der Fall ist. So ist z. B. das Auftreten Lüttichs an der ersten Stelle in der Tabelle bei Schmugge durch besondere Umstände im Verhalten der dortigen Kleriker zur Frage der Illegitimität zu erklären. Die Verteilung der Nachfrage ist mit den Ergebnissen anderer Aspekte in Beziehung zu setzen. So erklärt sich das relativ große Aufkommen an Benefizien aus den Diözesen Bremen, Utrecht, Münster und anderer aus der norddeutschen Region

¹⁰³⁷ Schmugge, Kirche (wie Anm. 23), S. 459, Tabelle zur Anzahl der Geburtsmakeldispense aus deutschen Diözesen.

unter anderem aus der Anzahl der Kurialen Martins V., die aus diesen Gebieten stammten, bzw. dort Benefizialinteressen entwickelten. Da die Kurialen zu der Gruppe der Petenten gehören, die in den meisten Fällen mehr als eine Supplik pro Pontifikat eingereicht haben, schlagen die von ihnen erbetenen Benefizien bei der Auswertung besonders aus, was sich eben auch in den vorliegenden Zahlen zur Herkunft bzw. zum angegebenen Hauptbenefizium spiegelt.

Die Verteilung der Nachfrage im Pontifikat Pius II. ergibt zwar ein ähnliches Bild auf den vorderen Rängen, aber der norddeutsche Schwerpunkt ist hier weit weniger zu beobachten:

Tabelle 15: Herkunftsdiözesen und Diözesen des Hauptbenefiziums der Kleriker im Pontifikat Pius' II.

Grundlage: Gesamtdatenmenge zu Pius II.

Diözese	Zahl der Fälle	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	2.469	14,3	14,3
Mainz	1.405	8,1	22,4
Köln	1.336	7,7	30,2
Lüttich	950	5,5	35,7
Utrecht	820	4,7	40,4
Trier	663	3,8	44,2
Konstanz	577	3,3	47,6
Würzburg	570	3,3	50,9
Speyer	447	2,6	53,5
Straßburg	423	2,4	55,9
Münster	362	2,1	58,0
Basel	342	2,0	60,0
Passau	333	1,9	61,9
Bamberg	332	1,9	63,8
Metz	320	1,9	65,7
Worms	310	1,8	67,5
Bremen	303	1,8	69,2
Regensburg	292	1,7	70,9
Freising	260	1,5	72,4
Halberstadt	256	1,5	73,9
Augsburg	248	1,4	75,3
Eichstätt	219	1,3	76,6
Hildesheim	206	1,2	77,8
Salzburg	202	1,2	79,0
Gnesen	197	1,1	80,1
Paderborn	187	1,1	81,2
Minden	173	1,0	82,2
Breslau	150	0,9	83,1
Schwerin	147	0,9	83,9
Lübeck	141	0,8	84,7

Tulln	141	0,8	85,6
Cambrai	136	0,8	86,3
Verden	133	0,8	87,1
Posen	125	0,7	87,8
Krakau	124	0,7	88,6
Meißen	121	0,7	89,3
Aquileja	110	0,6	89,9
Kammin	110	0,6	90,5
Naumburg	110	0,6	91,2
Rom	101	0,6	91,7
Osnabrück	99	0,6	92,3
Chur	91	0,5	92,8
Brixen	74	0,4	93,3
Havelberg	71	0,4	93,7
Merseburg	71	0,4	94,1
Brandenburg	69	0,4	94,5
Prag	64	0,4	94,9
Magdeburg	59	0,3	95,2
Lausanne	54	0,3	95,5
Siena	46	0,3	95,8
Trient	46	0,3	96,1
Turin	45	0,3	96,3
Ermland	44	0,3	96,6
Olmütz	38	0,2	96,8
Verdun	32	0,2	97,0
Leslau	32	0,2	97,2
Lebus	28	0,2	97,3
Ratzeburg	28	0,2	97,5
Oesel	26	0,2	97,6
Dorpat	25	0,1	97,8
Reims	19	0,1	98,0
Schleswig	19	0,1	98,1
Kulm	17	0,1	98,2
Plock	17	0,1	98,3
Chalon-en-Champagne	12	0,1	98,4
Vicenza	12	0,1	98,5
Gurk	11	0,1	98,5
Thérouanne	11	0,1	98,6
Sitten	11	0,1	98,6
Langres	10	0,1	98,7
Triest	10	0,1	98,8
(Tabelle gekürzt)			
Gesamtzahl	17.277	100,0	100,0

Die verbleibenden Diözesen sind z. B. Riga, Reval, Byzanz, Verona sowie weitere vor allem italienische, spanische und französische Diözesen. Die Fälle beziehen sich meist auf einen einzigen Vertreter aus dieser Diözese, der mehrfach suppliziert. Mit etwa 14 % ist die Zahl der Fälle ohne Angabe der Diözese recht groß. Sie ist vor allem auf solche Petenten zurückzuführen, die an der Kurie tätig sind und kein Benefizium außerhalb deklariert haben.

Es gibt aber auch Fälle von ganz einfachen Suppliken z. B. um Provisionen, in denen der Kleriker keine Herkunft angibt¹⁰³⁸.

Zur Gegenprobe wird im folgenden ein Auszug aus der Häufigkeitsverteilung der Fälle bezüglich der vorgenannten Fragestellung dargestellt, der sich nur auf die Kleriker im Pontifikat Pius' II. bezieht, deren Vorname Johannes ist. Die Tabelle zeigt, daß sich die allgemeine Tendenz auch in der gebildeten Teilmenge abbilden läßt, was als zusätzliches Argument für ihre Verwendungsmöglichkeit zur Abbildung von Ergebnissen des Gesamtbestandes zu werten ist:

Tabelle 16: Herkunftsdiözesen und Diözesen des Hauptbenefiziums der Kleriker im Pontifikat Pius' II.

Grundlage: Teildatenmenge für Pius II. („Johannes“)

Diözese	Zahl der Fälle	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	1.399	17,8	17,8
Mainz	757	9,6	27,4
Köln	585	7,4	34,8
Lüttich	372	4,7	39,5
Utrecht	364	4,6	44,2
Trier	345	4,4	48,5
Würzburg	272	3,5	52,0
Konstanz	254	3,2	55,2
Münster	245	3,1	58,3
Speyer	220	2,8	61,1
Basel	200	2,5	63,7
Straßburg	190	2,4	66,1
Bamberg	187	2,4	68,5
Bremen	163	2,1	70,5
Metz	131	1,7	72,2
Worms	125	1,6	73,8
Regensburg	117	1,5	75,3
Halberstadt	103	1,3	76,6
Hildesheim	92	1,2	77,7
Paderborn	92	1,2	78,9
Passau	88	1,1	80,0
Minden	85	1,1	81,1
Eichstätt	83	1,1	82,2
Augsburg	81	1,0	83,2
Lübeck	80	1,0	84,2
Tulln	78	1,0	85,2
Freising	75	1,0	86,1
Chur	69	0,9	87,0

¹⁰³⁸ Z. B. RG VIII, Nr. 2945: Johannes Godaro bezeichnet sich nur als *magister in artibus et baccalaureus in decretis*, ohne Angabe einer Diözese. Er suppliziert um Benefizien in der Diözese Meißen.

Osnabrück	69	0,9	87,9
Schwerin	66	0,8	88,7
Salzburg	65	0,8	89,6
Naumburg	63	0,8	90,4
Cambrai	55	0,7	91,1
Verden	48	0,6	91,7
Merseburg	44	0,6	92,2
Lausanne	41	0,5	92,7
Posen	38	0,5	93,2
Gnesen	34	0,4	93,7
Meißen	32	0,4	94,1
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	7.874	100,0	100,0

Die übrigen ca. 6 % verteilen sich auf Diözesen wie Magdeburg, Aquileja, Breslau, Turin, Trient, Brixen und einige französische und italienische Diözesen.

Zum methodischen Vorgehen ist anzumerken, daß gemäß der Grundsätze der Datenaufnahme für das Repertorium Germanicum auch Kleriker aus nichtdeutschen Diözesen aufgenommen wurden, die Benefizien im Reich erlangen wollten. In der Regel sind das aber seltene Einzelfälle. Die Herkunftsbezeichnung aus Siena beispielsweise ergibt sich zu einem großen Teil aufgrund des Studienortes. Auf diese Weise werden also nicht etwa eine Menge Italiener in die Liste integriert, sondern vielmehr Deutsche, die sich zur Zeit ihrer Supplikation in Italien aufhalten, wie etwa der Mindener Kleriker Borchardus de Anderten, der in Siena studiert¹⁰³⁹, oder der Bremer Domkanoniker und Osnabrücker Dekan Dethardus Sleter, der dort 1459 seine Promotion zum *doctor in legibus* anstrebt¹⁰⁴⁰. Einer der wenigen Italiener, der hier zu fassen ist, ist der Papstnepote Franciscus Nannis de Todeschini. Er ist Domkanoniker in Siena und zugleich Kommendatar des Kamaldulenserklusters von S. Vigili in Siena. Seine Benefizialinteressen sind auch auf das Reich gerichtet, wo er vor allem in den Diözesen Köln und Salzburg, aber auch im Norden, Benefizien erwirbt. In der Regel kommt er an deutsche Stellen auf dem Wege des Tausches oder durch Übernahme nach Resignation seiner kurialen Kollegen¹⁰⁴¹.

Die westlichen Nachbardiözesen werden meist im Zusammenhang mit Kurialen genannt, die dort ihr Hauptbenefizium haben, wie etwa Skriptor Jacobus Bouron, der als Vize-

¹⁰³⁹ RG VIII, Nr. 551.

¹⁰⁴⁰ RG VIII, Nr. 914.

¹⁰⁴¹ RG VIII, Nr. 1189. Die Kurialen, mit denen er gemeinsam suppliziert, Benefizien resigniert oder nach deren Resignation oder Tod erwirbt, sind z. B. die Kubikulare Arnoldus Heymerici de Clivis und Sigmundus de Venningen, die Auditoren Johannes de Lisura, nach dessen Tod er ein Speyrer Domkanonikat erwerben möchte, oder Auditor Johannes Walling de Dissen, von dem er die Lübecker Dompropstei übernehmen will.

dominus in Metz bezeichnet wird und zugleich als Prokurator an der Kurie tätig ist¹⁰⁴². Andere Petenten aus der Diözese Reims sind beispielsweise päpstliche Kapläne, wie der Kantor Johannes Gobeck, ein Reimser Diakon¹⁰⁴³.

Die Diözesen auf den letzten Rangplätzen, wie etwa Schleswig, Sitten oder Triest fallen vor allem durch ihre Randlage im Reich auf, sieht man aber die geographische Verteilung der Rangplätze insgesamt an, dann ist keine Erklärung daraus abzuleiten. Die Verteilung ist nicht mit einem Süd-Nord-Gefälle oder aber mit Kurienferne bzw. -nähe¹⁰⁴⁴ zu erläutern. Triest hat deshalb eine vergleichsweise hohe Anzahl an Fällen, weil der Supplikant Anthonius de Gopo, Bischof von Triest, eine Reihe von Bitten einreicht. Auf ihn geht die Mehrzahl der Fälle zurück¹⁰⁴⁵. Der Triester Priester Helias Bartholomei de Prem ist an Benefizien in der Diözese Passau interessiert¹⁰⁴⁶.

Die Diözese Sitten ist, wenn man vom Zentrum des Reiches aus sieht, genauso an der Peripherie wie von der Kurie aus betrachtet. Cristoferus Rysen bittet um die Weihe an der Kurie¹⁰⁴⁷; um ein Sittener Domkanonikat bemüht sich der 18jährige Johannes de Supersaxo¹⁰⁴⁸. Johannes Hercart, ein Pfarrer der Diözese, versucht in einer Auseinandersetzung zwischen zwei Dörfern wegen des Baus einer Kapelle mit Hilfe von aus Rom gesandten delegierten Richtern wieder Frieden zu bringen¹⁰⁴⁹. Auch andere Suppliken von Klerikern mit Herkunftsangabe Sitten betreffen die Vermittlung der Kurie in Rechtsstreitigkeiten auch um Benefizialsachen¹⁰⁵⁰ oder auch Dispense¹⁰⁵¹.

Einen Blick noch in den Norden: die wenigen Fälle aus Schleswig beziehen sich unter anderem auf den adligen Petenten Thimotheus Smalstedt, einen Priester, der in Haderslev und vor allem in der Nachbardiözese Ripen (Dänemark) Benefizien zu erwerben sucht¹⁰⁵². Laurentius Alani ist an derselben Kirche in Haderslev interessiert wie Thimotheus. Das Kanonikat, was er anstrebt, soll vorher im Besitz des Kurialen Borchardus Idzehude gewesen

¹⁰⁴² RG VIII, Nr. 1195, Haupteintrag 2259. Er ist auch Testamentsvollstrecker des an der Kurie verstorbenen Abbreviators Nicasius Wallet, der im Hause des *cartularius* Petrus Bernardi in Rom starb.

¹⁰⁴³ RG VIII, Nr. 2940. Seine Benefizien liegen u. a. in Metz. Möglicherweise ist er identisch mit dem unter Nr. 2943 genannten Johannes Goberti, der auch als Kapellensänger und Papstfamiliar beschrieben wird, mit einem Kanonikat in Metz.

¹⁰⁴⁴ Zu diesen Aspekten vgl. Dieter Brosius, Kurie und Peripherie – das Beispiel Niedersachsen, in: QF1AB 71, 1991, S. 325 – 339, der das Phänomen für Niedersachsen mit Beispielen illustriert.

¹⁰⁴⁵ RG VIII, Nr. 237.

¹⁰⁴⁶ RG VIII, Nr. 1676.

¹⁰⁴⁷ RG VIII, Nr. 868.

¹⁰⁴⁸ RG VIII, Nr. 3694.

¹⁰⁴⁹ RG VIII, Nr. 3031.

¹⁰⁵⁰ RG VIII, Nr. 3608,

¹⁰⁵¹ RG VIII, Nr. 4844, Nr. 4276.

¹⁰⁵² RG VIII, Nr. 5560. Mehrere Suppliken für 1459.

sein. Dieser Lübecker Kleriker ist an der Kurie verstorben, weshalb die Wiedervergabe der Stelle in die Kompetenz des Papstes fällt¹⁰⁵³.

¹⁰⁵³ RG VIII, Nr. 3905. Er suppliziert 1461 mehrfach darum.

3.2. Nobilität

Die Herkunft der Petenten aus einer adligen Familie wird in der Regel als besonderer Vorteil beim Erwerb eines Benefiziums gewertet, was auch aus den Bestimmungen der Kanzleiregeln ersichtlich ist. Sie rangierten stets vor den nichtadligen Mitbewerbern, wobei innerhalb des Standes keine Unterschiede etwa zwischen Graf oder Baron ins Gewicht fielen, wenn es um die Einordnung der Expektanten ging. Es ist aber auffällig, daß die hochadligen Petenten sich meist um Konsistorialbenefizien bemühten und in dieser Untersuchung nur dort erscheinen, wo sie sich beispielsweise um ein Domkanonikat in einem Erzstift bemühen, das dem Hochadel vorbehalten ist, wie etwa in Köln und in gewissem Umfang auch in Magdeburg¹⁰⁵⁴. Der Niederadel ist somit weit öfter vertreten, wenn es um die Minderbenefizien wie Vikarien, Altaristenstellen oder sonstige Ämter mit geringerem Einkommen geht, wobei es erstaunt, daß der Anteil des Adels an der Gesamtzahl der Petenten mit 6,1 Prozent, die 840 Fällen entsprechen, nicht sehr groß ist. Es ist bei der Interpretation dieser Zahlen jedoch der Anteil des Adels an der Gesamtbevölkerung zu berücksichtigen. Das Benefizialwesen der Niederkirche ist weit entfernt von der Adelskirche auf der Ebene der Bischöfe und Prälaten. Gerade im Bereich der Kuratbenefizien ist überwiegend mit nichtadligen Inhabern zu rechnen.

Tabelle 17: Adlige Petenten im Pontifikat Martins V.

Grundlage: Teildatenmenge zu Pius V. („Johannes“).

Herkunft	Zahl der Fälle	Prozent	Kumulierte Prozente	Abk. ¹⁰⁵⁵
ohne Angabe	12.889	93,9	93,9	
Baron	1	0,0	93,9	1
Sohn eines Grafen	23	0,2	94,1	2
ritterbürtig ¹⁰⁵⁶	208	1,5	95,6	3
adlig ¹⁰⁵⁷	17	0,1	95,7	4
beide Eltern aus dem Baronat	35	0,3	96,0	5
beide Eltern ritterbürtig	379	2,8	98,7	6
beide Eltern adlig	171	1,2	100,0	7
Fürst	6	0,0 ¹⁰⁵⁸	100,0	8
Gesamt	13.729	100,0	100,0	

¹⁰⁵⁴ Zu Magdeburg vgl. LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol. 33r.

¹⁰⁵⁵ Die Abkürzungen bzw. Zahlen sind zugleich als Legende für das folgende Diagramm zu betrachten.

¹⁰⁵⁶ *De militis genere.*

¹⁰⁵⁷ *De nobilis genere.*

¹⁰⁵⁸ Die Angabe liegt unter 0,1 %.

In die folgende Darstellung wurden nur die Petenten mit Adelstitel einbezogen. Somit ergibt sich eine Übersicht über die Gliederung innerhalb dieser Gruppe. Auch hier zeigt sich, was bereits angesprochen wurde: Die Zahl der aus dem niederen Adel stammenden Petenten ist weitaus größer als diejenige, die zum Hochadel zu rechnen sind. Die Angabe, daß beide Eltern von ritterbürtiger Abstammung sind, kommt relativ häufig vor. Sie ist insofern wichtig, weil damit ausgesagt wird, daß der Petent von legitimer und standesgemäßer Abkunft ist. Bei denen, die sich nur auf einen adligen Vater beziehen können, ist in der Regel davon auszugehen, daß es sich um illegitime, aber immerhin anerkannte Söhne handelt¹⁰⁵⁹.

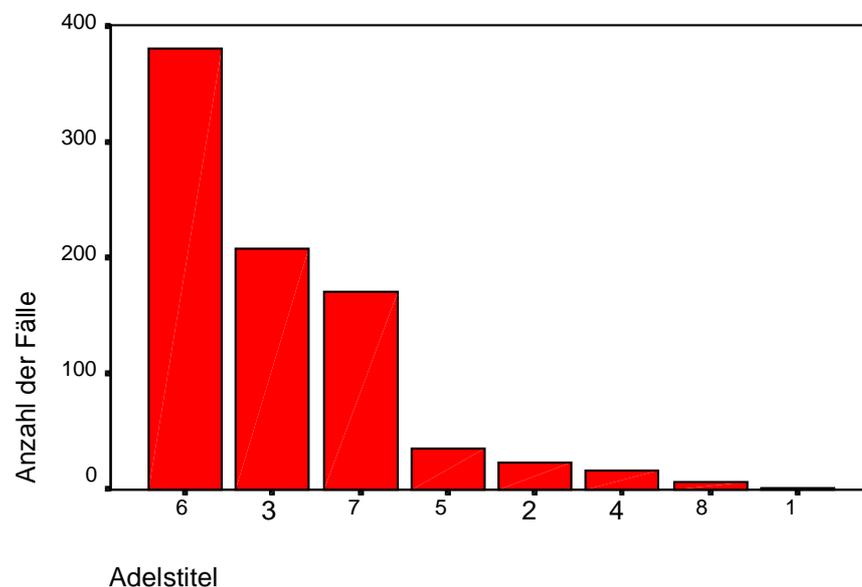


Diagramm 1: Adlige Petenten im Pontifikat Martins V. (Auswahldatenmenge „Johannes“)

Bei Pius II. verändern sich die Zahlen im Prozentbereich zwar auf das doppelte, sie liegen weiterhin um 11 Prozent. Die veränderten Kategorien sind durch die unterschiedliche Wiedergabe der Registereinträge im Repertorium Germanicum bedingt.

¹⁰⁵⁹ Zu den Bastarden adliger Väter siehe mit vielen Beispielen Schmutge, Kirche (wie Anm. 23), S. 227 – 241, darunter etwa auch der Sohn des Bremer Bischofs Nicolaus, Conradus von Delmenhorst, und andere nordwestdeutsche Adlige (S. 224).

Tabelle 18: Adlige Petenten im Pontifikat Pius' II.

Grundlage: Gesamtdatenmenge zu Pius II.

Herkunft	Zahl der Fälle	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	15.253	88,3	88,3
Baron	80	0,5	88,7
Graf (comes)	83	0,5	89,2
Herzog (dux)	52	0,3	89,5
Sohn eines adligen Vaters	28	0,2	89,7
ritterbürtig	1.024	5,9	95,6
adlig	757	4,4	100,0
Gesamt	17.277	100,0	100,0

Die Kategorien Baron, Graf und Herzog beinhalten auch einen Anteil an Petenten, die sich auf einen solchen Adligen als Vater berufen. Sie müssen nicht zwangsläufig legitime Söhne sein, sondern das Gegenteil ist eher der Fall. Die illegitimen Söhne sind meist am Zusatz *natus* zu erkennen¹⁰⁶⁰. Insofern relativiert sich die Angabe und nähert sich sehr dem Befund aus dem Pontifikat Martins V.

Gründe für diesen relativ kleinen Anteil des Adels an den Petenten für Stellen der Niederkirche sind nicht sofort offensichtlich, auch wenn auf den Gesamtanteil des Adels an der Bevölkerung geachtet werden muß. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß Adligen eine Reihe anderer Aufgaben übernehmen konnten, etwa im Militär, in der Güterverwaltung oder im Hofdienst. Interessierten sie sich für die geistliche Laufbahn, hatten sie vermutlich meist höhere Ziele als ein Benefizium der Niederkirche. Zudem mag eine Rolle gespielt haben, daß sich die Kleriker aus dem Adel auch auf andere Weise mit Benefizien versorgen konnten, als gerade über die römische Kurie. Die Nobilität war zwar eine anerkannte Prerogative, nutzte aber, wie sich aus der Betrachtung von Einzelfällen ergibt, nicht *per se*, sondern nur im Zusammenhang mit weiteren Vorteilen. In erster Linie ist hier die Familiarität zum Papst oder einem Kardinal zu nennen. Diese Verbindungen finden sich vermehrt im Pontifikat Pius' II., in dem der Anteil der adligen Petenten im Vergleich mit der Zeit Martins V. sich nahezu verdoppelt hat. Dies ist ein erster Hinweis auf die Strukturveränderung der Petentengruppe, auf die noch bei der Betrachtung weiterer Faktoren zurückzukommen ist. Die soziale Herkunft

¹⁰⁶⁰ Z. B. RG VIII, Nr. 71: *Albertus iunior de Bavaria, Alberti senioris comitis palatini Reni ac Bavarie ducis natus*. Der 13 Jahre alte Mainzer Domkanoniker soll mit weiteren Dompräbenden versorgt werden. Einen Sohn gleichen Namens hatte auch Herzog Otto von Bayern, vgl. RG VIII, Nr. 72; Christoforus de Baden ist ein illegitimer Sohn des Markgrafen Karl von Baden, RG VIII, Nr. 850. Aus der Kölner Diözese sind mehrere solcher Fälle zu finden, u. a. Johannes de Nuwenar, ein Sohn des Grafen Gumperts von Neuenahr und Limburg. Der 15jährige Kölner Student suppliziert, oder besser wohl: läßt supplizieren, um die Anerkennung verschiedener Prerogativen, vgl. RG VIII, Nr. 3339.

der Petenten ändert sich durch das Anwachsen des Anteils der adligen Petenten signifikant. Im weiteren ist also zu prüfen, ob sich daraus auch Konsequenzen für die Nachfrage nach bestimmten Benefizienformen ergibt.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß es für Angehörige des Adels zum Teil reservierte Stellen gab, die aufgrund von Stiftungen der Familie zu ihrer Versorgung zur Verfügung standen. Zudem hatten sie aufgrund ihrer Herkunft in ihren Heimatdiözesen ein besonderes Ansehen und wurden gern in Kapitel aufgenommen, die sich ihrerseits der Mitgliedschaft illustrier Herren rühmten. Die adligen Petenten haben sich besonders um die Mitgliedschaft in Domkapiteln bemüht, wobei die der Erzbistümer mit besonderem Prestige behaftet waren und sich zudem die Möglichkeit ergeben konnte, über die Wahl zum Bischof oder Erzbischof Landesherr zu werden. Diese Kapitel bemühten sich auch immer wieder darum, ihre Exklusivität zu untermauern, indem sie sich päpstlicherseits die Einschränkung des Personenkreises ihrer adligen Mitglieder sicherten. Privilegierungen solcher Art sind für alle großen Kapitel ausgestellt worden. Auch die hier näher betrachteten Päpste Martin V. und Pius II. haben solche Urkunden ausgestellt. Auf Anfrage des Erzbischofs Friedrich erhielt Magdeburg 1458 von Pius II. das Privileg, nur noch adlige Anwärter aufzunehmen. Die Begründung hierfür wurde mitgeliefert, indem eben diesen Klerikern aufgrund ihrer Verwandtschaft und ihrer Machtstellung der Schutz der Kirche in besonderer Weise zugetraut wird¹⁰⁶¹. Es wird sogar ausdrücklich Klage darüber geführt, daß in der letzten Zeit aufgrund der päpstlichen Provisionen nichtadlige Kleriker in das Kapitel gelangt seien, die als *personae de plebe graduate* bezeichnet werden, und nur *propter litterarum scientiam ad dictas prebendas capitulares auctoritate sedis apostolice admisse fuerunt et id propter utilitatem ecclesie tolleratum extitit*. Die letzten Worte zeigen, daß man diese gelehrten Kleriker auch brauchen konnte, aber es reichte, zumindest in Magdeburg, wenn es einen davon im Kapitel gab, der die Lekturpräbende bekam und für die erbaulichen Predigten sorgte.

Der Ausschluß der Nichtadligen wurde nicht generell durchgeführt, sondern meistens mit Ausnahme einer Stelle für einen Kleriker mit Universitätsabschluß, besonders natürlich in Theologie, wenn er für die Lektur vorgesehen war¹⁰⁶². Juristen wurden stets gebraucht, etwa bei der Führung von Prozessen, denen sich nahezu jede Kirche irgendwann gegenüber sah, oder aber als Kenner der Kanzleibräuche in der Kommunikation mit der Kanzlei des Landesherrn. In Köln spielte die Reservierung von Stellen für nichtadlige Graduierte eine

¹⁰⁶¹ LHA Magdeburg, Rep. Cop. 60, fol. 33r: ... *illustres nobiles ac militares persone quarum ac consanguineorum eorundem potencia consilio et auxilio ecclesia ipsa et eius jura libertates et bona salua tuebantur*. – Eine weitere Abschrift dieses für Magdeburg wichtigen Dokuments in Rep. Cop. 26, fol. 175r ff., an dieser Stelle ist der Aufschwörungseid im Anschluß wiedergegeben.

¹⁰⁶² Vgl. die Lekturpräbende in Bremen, für die ein Doktor der Theologie erforderlich war.

besondere Rolle, denn sie dienten der aufstrebenden Universität als Versorgungsmöglichkeit für ihr Lehrpersonal¹⁰⁶³.

Die akademische Graduierung eines Klerikers konnte also unter Umständen das Gebot der adligen Herkunft für die Aufnahme in ein Kapitel ersetzen. Es ist im folgenden Kapitel zu prüfen, wie sich der Anteil der Akademiker zur Gesamtzahl der Petenten verhält und ob auch dort eine Veränderung in der Zusammensetzung der Petentengruppe von Martin V. zu Pius II. feststellbar ist.

¹⁰⁶³ Dazu ausführlicher im Kapitel 4.2.

3.3. Akademische Graduierung

Das Aufkommen eines Universitätsstudiums und vor allem höherer Abschlüsse wird im Hinblick auf die Erlangung von Benefizien vor allem in Kollegiat- und Domkapiteln gemeinhin als Konkurrenz für die adlige Herkunft angesehen. Diese Aussage ist nur bedingt haltbar, da zum einen vor allem aus dem Niederadel Nobilitierte selbst Abschlüsse erwarben, zum anderen die Konkurrenzsituation eigentlich nur in einer kleinen Nische tatsächlich auftritt¹⁰⁶⁴. Sie ist in den Dom- und Stiftskapiteln zu finden, an denen zwar die Tendenz besteht, sich einerseits, wie erwähnt, gegen nichtadlige Bewerber abzuschotten, aber auf der anderen Seite den Graduierten eine Tür zu öffnen. Auf das Beispiel Köln wurde bereits verwiesen. Lekturkanonikate, die meist mit einem graduierten Theologen besetzt werden sollten, sind aber auch in anderen Kapiteln nachweisbar¹⁰⁶⁵. In der Urkunde Pius' II. 1459 für Magdeburg, die eigentlich nicht die Graduierten, sondern vielmehr die Adligen als Mitglieder des Domkapitels betrifft, wird in der Dispositio nach der Festschreibung der Vergabe von Kanonikaten an Adlige der Satz angefügt: *uno duntaxat doctore magistro seu licentiate in theologia excepto*¹⁰⁶⁶.

Die in den Suppliken und Bullen genannten akademischen Grade werden in der folgenden Tabelle alphabetisch zusammengestellt, wobei auch die im Studium befindlichen Petenten mit aufgenommen worden sind. Die Studienorte der Liste geben auch Orte an, an denen wohl kaum mit einer Universität zu rechnen ist, somit ist die Angabe *studet* wohl eher mit 'in Ausbildung befindlich' zu übersetzen. Der Anteil der Fälle, in denen der Petent einen akademischen Grad angibt, liegt mit ca. 12 Prozent nur etwas höher als der der Adligen. Das Studium der Rechte liegt eindeutig vorn, Theologie und Medizin sind eher die Ausnahmefälle. Die Juristen, von denen sehr viele einen Doktorgrad besitzen, sind vor allem in der Gruppe der Kurienfunktionäre zu suchen¹⁰⁶⁷. Hier waren gewisse Positionen, wie schon erwähnt, mit

¹⁰⁶⁴ Zur Klerikerbildung im Mittelalter noch immer die beste Zusammenfassung bei: Friedrich Wilhelm Oediger, *Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter* (= Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 2), Leiden – Köln 1953. – Über die Bedeutung des Sozialprestiges der Graduierten, auf das an dieser Stelle nicht eingegangen wird, vgl. Laetitia Boehm, *Libertas scholastica und Negotium scholare. Entstehung und Sozialprestige des akademischen Standes im Mittelalter*. In: *Universität und Gelehrtenstand 1400 – 1800*, hrsg. von Helmut Rössler und Georg Franz (= *Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit* 4), Limburg/Lahn 1970, S. 15 – 61.

¹⁰⁶⁵ Beispielsweise in Bremen, siehe Übersicht der Bremer Benefizien.

¹⁰⁶⁶ Die Urkunde hatte in der Narratio dargestellt, daß eben diese Graduierten besonders in den letzten Jahren an Kanonikate gelangt seien: *nichilominus a novissimis annis citra aliquotiens nonnulle alie persone de plebe graduate propter litterarum scientiam ad dictas prebendas capitulares auctoritate sedis apostolice admissae fuerunt*. Nun sollte ihnen also nur noch ein einziges Kanonikat zugänglich gemacht werden. LHA Magdeburg, Rep. Cod. 26, fol. 33r.

¹⁰⁶⁷ Die Verwendung von Juristen, darunter auch besonders der Kleriker in den Diensten der Landesherren hat Ingrid Männl untersucht.

dem Doktor der Rechte als Eingangsqualifikation eingerichtet, etwa die der Auditoren¹⁰⁶⁸. Im Kanzleibetrieb findet sich ebenfalls ein Großteil juristisch gebildeter Personen.

Die Magister in den freien Künsten bilden zahlenmäßig die größte Fallgruppe. Sie sind in allen Positionen an der Kurie und auch in den Diözesen zu finden, dort in erster Linie als Dignitäre der Kapitel. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Titel Magister in bestimmten Kurienpositionen zum Amtstitel gehörte, wie dies etwa in der Kammer zu sehen ist¹⁰⁶⁹.

Bei der Beurteilung der Verteilung der akademischen Grade ist zu berücksichtigen, welches die Zielbenefizien oder –funktionen sind. In den meisten Fällen sind keine besonderen Voraussetzungen zu erfüllen, sofern es sich um einfache Sinekuren oder Dignitäten ohne Seelsorge handelte. Von einem Pfarrer einer Gemeindekirche, wenn er denn dort tatsächlich residieren wollte, erwartete man damals so wenig wie heute einen Dokortitel in Theologie.

Tabelle 19: Akademische Bildung der Petenten im Pontifikat Martins V.

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“)
alphabetische Sortierung der Variablenwerte

Graduierung	Zahl der Fälle	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	12.186	88,3	83,3
bac. in artibus	85	0,6	89,5
bac. in decretis	161	1,2	90,7
bac. in iur. can.	2	0,0	90,7
bac. in legibus	20	0,1	90,9
bac. in medic.	1	0,0	90,9
bac. in theolog.	19	0,1	91,0
bac. in utr. iur.	2	0,0	91,0
doctor artium	2	0,0	91,0
doctor in decr.	162	1,2	92,2
doctor in leg.	8	0,1	92,3
doctor in medic.	3	0,0	92,3
doctor in theol.	2	0,0	92,3
doctor utr. iur.	2	0,0	92,3
licent. in art.	9	0,1	92,4
licent. in decr.	249	1,8	94,2
licent. in iur. can.	1	0,0	94,2
licent. in legibus	9	0,1	94,3
licent. in medic.	8	0,1	94,3
mag. artium	573	4,2	98,5
mag. in decretis	7	0,1	98,6
mag. in medic.	9	0,1	98,6
mag. in theol.	22	0,2	98,8

¹⁰⁶⁸ Zur Bedeutung des Dokortitels bei den Juristen vgl. Ingrid Baumgärtner, „De privilegiis doctorum“. Über Gelehrtenstand und Doktorwürde im späten Mittelalter. In: Historisches Jahrbuch 106 (1986), S. 298 – 332.

¹⁰⁶⁹ Vgl. Angaben in den *Libri Officiorum* (ASV, Reg. Suppl. 513 und folgende, passim).

prof. theol.	2	0,0	98,8
scolar	57	0,4	99,2
studet (ohne Ort)	21	0,2	99,4
studet in Bologna	20	0,1	99,5
studet in Köln ¹⁰⁷⁰	6	0,0	99,6
studet in Krakau ¹⁰⁷¹	3	0,0	99,6
studet in Erfurt ¹⁰⁷²	2	0,0	99,6
studet in Olmütz	3	0,0	99,6
studet in Osnabrück ¹⁰⁷³	1	0,0	99,6
studet in Paris ¹⁰⁷⁴	6	0,0	99,7
studet in Pavia ¹⁰⁷⁵	3	0,0	99,7
studet in Perugia	9	0,1	99,8
studet in Rom	11	0,1	99,9
studet in Rostock	3	0,0	99,8
studet in Siena ¹⁰⁷⁶	2	0,0	99,9
studet in Wien	18	0,1	100,0
Gesamt	13.729	100,0	100,0

Der Anteil der Fälle, in denen die Petenten sich auf ihre akademische Graduierung beziehen – sie tun dies leider nicht in jeder ihrer Suppliken! – liegt im Pontifikat Martins V. bei ca. 12 Prozent. Zur Zeit Pius II. läßt sich ein leicht erhöhter Anteil konstatieren, er liegt hier bei ca. 20 Prozent der Fälle. Damit ist die Tendenz, die zuvor für die Adligen als Petenten festgestellt wurde, auch bei den Graduierten zu beobachten: sie treten unter Pius II. öfter als Petenten auf als zur Zeit Martins V.

Die Gewichtung der Fachrichtungen bleibt indes nahezu gleich. Auch hier sind die juristischen Studienfächer an der Spitze, sieht man einmal davon ab, daß der *magister artium* als allgemeiner Universitätsabschluß, wie schon bei Martin V. beobachtet, die weitaus größte

¹⁰⁷⁰ Vgl. zur Geschichte: Erich Meuthen, Die alte Universität Köln (Kölner Universitätsgeschichte 1), Köln – Wien 1988, vor allem S. 62 f.

¹⁰⁷¹ Zur Hohen Schule in Krakau und den Universitäten im 14. und 15. Jahrhundert siehe zuletzt: Peter Moraw, Die Hohe Schule in Krakau und das europäische Universitätssystem um 1400. In: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmrath und Heribert Müller, München 1994, S. 521 – 539. Er setzt sich vor allem mit dem Gründungsvorgang auseinander und gibt quantitative Analysen zur Studienfrequenz.

¹⁰⁷² Erfurt hat sich seit 1378 um die Einrichtung einer Universität bemüht, vgl. Peter Moraw, Die Hohe Schule (wie Anm. 74), S. 525.

¹⁰⁷³ Diese Angabe bezieht sich auf Johannes Johannis Creyt, der sich in seiner Supplik von 1422 Nov. 11 *als clericus romanus actu Osnabrugis studens* bezeichnet. Er suppliziert um eine Vikarie in Mainz; RG IV, Sp. 2067.

¹⁰⁷⁴ Über die Studenten und ihre Finanzierung mittels Benefizien vgl.: Jacques Paquet, Coût des Études, pauvreté et labeur: fonctions et métiers d'étudiants au Moyen Age. In: History of the Universities 2 (1982), S. 15 – 62.

¹⁰⁷⁵ Angaben zur Geschichte der Universität Pavia und der Überlieferung von Matrikeln und Professorenverzeichnissen vgl. Agostino Sottili, Die theologische Fakultät der Universität Pavia in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmrath und Heribert Müller, München 1994, S. 541 – 564.

¹⁰⁷⁶ Zu den italienischen Universitäten etwa P. Denley, Academic rivalry and interchange: the universities of Siena and Florence, in: Florence and Italy. Renaissance Studies in honor of Nicolai Rubinstein, hrsg. von P. Denley u. a., London 1988, S. 193 – 208.

Gruppe bildet. Der Abstand zwischen ihr und der nächst größeren Variablenausprägung ist ähnlich groß. Auf den Ausbau der Artistenfakultäten vor allem an den deutschen Universitäten im 15. Jahrhundert und der Bedeutung des Magisterabschlusses verweist auch Peter Moraw¹⁰⁷⁷.

Eine Graduierung in Theologie spielt nur eine untergeordnete Rolle, wie die Tabelle zum Pontifikat Pius‘ II., die nach den absteigenden Häufigkeiten der Fälle sortiert ist, deutlich zeigt. Obwohl es sich hier ja um Kleriker handelt, deren Ausbildung in Theologie als Voraussetzung angesehen wird, sind Abschlüsse in diesem Fach nicht gerade karrierefördernd, es sei denn, der Geistliche hat vor, an der Universität zu bleiben. In den herausgehobeneren Kirchenämtern, also den Dignitäten oder den Funktionen an der Kurie oder auch am Hofe eines Fürsten, stand man sich mit einer juristischen Grundausbildung sehr viel besser, weil sie einen vielfältigen Einsatz garantierte¹⁰⁷⁸.

Die Verteilung für die Zeit Pius‘ II. wurde nach der Häufigkeit der Nennungen sortiert:

Tabelle 20: Akademische Bildung der Petenten im Pontifikat Pius‘ II:

Grundlage: Gesamtdatenmenge für Pius II.

Graduierung	Zahl der Fälle	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	14.063	81,4	81,4
mag. artium	1.088	6,3	87,7
licent. in decr.	533	3,1	90,8
doctor decr.	517	3,0	93,8
bac. in decr.	333	1,9	95,7
doctor utr. iur.	213	1,2	96,9
doctor in leg.	101	0,6	97,5
licent. in utr. iur.	63	0,4	97,9
bac. in utr. iur.	55	0,3	98,2
licent. in leg.	54	0,3	98,5
doctor in med.	48	0,3	98,8
bac. in art.	45	0,3	99,1
mag. in medic.	29	0,2	99,2
doctor artium	26	0,2	99,4
studet	20	0,1	99,5
bac. in iur. can.	18	0,1	99,6
bac. in leg.	16	0,1	99,7
bac. in theol.	14	0,1	99,8
mag. in theol.	13	0,1	99,8
licent. in theol.	11	0,1	99,9

¹⁰⁷⁷ Peter Moraw, Hohe Schule (wie Anm. 74). S. 539.

¹⁰⁷⁸ Vgl. Männl, Juristen (wie Anm. 70).

prof. in theol.	10	0,1	99,9
doctor in theol.	2	0,0	100,0
Gesamt	17.277	100,0	100,0

Wie erwähnt ist der Anteil der Akademiker an den Petenten unter Pius II. fast doppelt so groß wie unter Martin V. Der Anstieg ist besonders hinsichtlich der Doktorgrade in den verschiedenen Disziplinen zu sehen, wobei die Zunahme des *doctor utriusque iuris* von zwei Fällen zur Zeit Martins V. zu 213 Fällen unter Pius II. besonders markant ist. Die übrigen Doktorgrade verdoppeln sich mindestens, beim *doctor decretorum* verdreifacht sich der Anteil sogar. Der Anteil der *magister artium* ist insofern nicht verändert, als er sich gemäß der insgesamt zu beobachtenden Tendenz lediglich verdoppelt.

Zur Nennung der Studienorte ist zu bemerken, daß es keineswegs erstaunt, Bologna an erster Stelle zu finden, zumal im Vergleich mit der hohen Anzahl der Graduierten in den juristischen Fächern. Daß jedoch auch Köln, 1388 gegründet, sich auf einem der vorderen Ränge findet, ist sicher auch im Zusammenhang mit dem Hauptaufkommen der Petenten zu sehen, deren Vielzahl aus der Kölner Diözese kommen oder dort ein Benefizium besitzen. Die Universität im Reich wurde auch deshalb oft frequentiert, weil die Reisekosten dahin und die Aufenthaltskosten sicherlich in Köln geringer waren als für eine italienische Universität. Nimmt man die westlichen Diözesen der Provinz Köln mit Utrecht und Lüttich hinzu, so zeigt sich ein Vorsprung der nordwestlichen Region des Reiches vor der Mainzer. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich die Studienorte nur auf die Fälle beziehen, in denen die Petenten sich zur Zeit der Einreichung ihrer Supplik im Studium befinden oder dies unmittelbar darauf aufnehmen wollen. Die Zahlen geben also keinen Aufschluß darüber, an welchen Universitäten etwa besonders die Kurialen studierten oder welche überhaupt beim Klerus, zumal dem deutschen, besonders hoch im Kurs standen. Daß Prag, seit 1378 als Universität funktionsfähig, für die Petenten keine Rolle spielte, ist einigermaßen erstaunlich, da Moraw konstatierte, daß hier gerade Studenten aus dem Nord- und Osteegebiet anzutreffen waren¹⁰⁷⁹.

Mit jeweils nur einer Nennungen und damit unter einem Prozentbruchteil fielen die Variablen *licentiatus in artibus*, *licentiatus in medicina*, *scholar*.

Zur Einordnung der Ergebnisse ist etwa zu betrachten, wie sich das Verhältnis von Akademikern zu Klerikern ohne Universitätsabschluß bei anderen Kirchenversammlungen darstellte, will man die Kurie als solche ansprechen. Ein Vergleich mit den Teilnehmern des Konstanzer Konzils zeigt, daß der Anteil der Graduierten etwa bei 18 % lag. Hier sind alle

¹⁰⁷⁹ Peter Moraw, Hohe Schule (wie Anm. 74), S. 524.

Fakultäten vertreten, also nicht nur die theologische¹⁰⁸⁰. Das Beispiel für eine Größenordnung von Akademikern als Teilnehmer an einem Konzil kann zwar methodisch nicht mit den Petenten gleichgesetzt werden, die es hier zu untersuchen gilt. Dennoch kann dieses Ergebnis als Hintergrundinformation dienen. Wenn also bei einem Konzil, bei dem man viele Gebildeten und Intellektuellen erwartet, einen Anteil von 18 % Graduierten findet, so sind die für die Petenten an der Kurie Martins V. und Pius‘ II. ermittelten Größenordnungen als erwartungsgemäß einzuschätzen. Möglicherweise ist davon auszugehen, daß der Anteil der Graduierten an den Petenten, so niedrig er auch zahlenmäßig erscheinen mag, durchaus dem Durchschnitt der „Mittelklasse“ des Klerus während des 15. Jahrhunderts entspricht. Daß der Anteil der Graduierten anwächst, was bereits der Vergleich der Zahlen, die für die Pontifikate Martins V. und Pius‘ II. ermittelt wurden, nahelegt, wird auch durch die Resultate für das Basler Konzil gestützt¹⁰⁸¹.

Die Studenten einer Universität tauchten aber nicht nur in Einzelsuppliken, die sie persönlich stellten, in den Registern auf, sondern auch als Gruppe, die zusammen unter dem Namen der Universität ihre Wünsche vortrug. Diese Rotuli hat Jürg Schmutz für die Universitäten Heidelberg und Köln für den Zeitraum 1389 – 1425 untersucht¹⁰⁸². Untersuchungen zum Thema der Universitäten sind auch Hermann Diener zu verdanken¹⁰⁸³. Es wird in diesen Studien besonders betont, wie wichtig der Besitz von Benefizien für die Studienfinanzierung war¹⁰⁸⁴. Um so praktischer war es, wenn sich der Student unter dem Namen seiner Universität um die Sicherung seines Unterhalts bitten konnte. Dabei hat Schmutz festgestellt, daß verglichen mit anderen deutschen Universitäten für Köln relativ viele Rotuli in seinem Untersuchungszeitraum überliefert sind¹⁰⁸⁵.

Für die akademische Graduierung der Petenten konnte ermittelt werden, daß sie, ebenso wie die adlige Herkunft, öfter bei den Petenten im Pontifikat Pius‘ II. anzutreffen ist,

¹⁰⁸⁰ Vgl. J. Riegel, Die Teilnehmerlisten des Konstanzer Konzils. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Statistik, Phil. Diss. Freiburg i. B. 1916 (Teildruck).

¹⁰⁸¹ Johannes Helmuth, Das Basler Konzil 1431 – 1449. Forschungsgegenstand und Probleme (= Kölner Historische Abhandlungen 32), Köln – Wien 1987, S. 71 ff.

¹⁰⁸² Jürg Schmutz, Erfolg oder Misserfolg, Die Supplikenrotuli der Universitäten Heidelberg und Köln 1389 – 1425 als Instrumente der Studienfinanzierung. In: Zeitschrift für Historische Forschung, 2. Heft, Band 23 (1996), S. 145 – 167. Zu den Rotuli siehe Hermann Keussen, Die Rotuli der Kölner Universität. In: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv zu Köln 20 (1891), S. 1 – 38.

¹⁰⁸³ Hermann Diener, Die hohen Schulen, ihre Lehrer und Schüler in den Registern der päpstlichen Verwaltung des 14. und 15. Jahrhunderts. In: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hrsg. von Johannes Fried (= Vorträge und Forschungen 30), Sigmaringen 1983, S. 351 – 374.

¹⁰⁸⁴ Vgl. dazu auch die Untersuchung von Paul Trio, Financing of University Students in the Middle Ages: A new Orientation. In: History of Universities, Band 4, Oxford 1984, S. 1 – 24; R. N. Swanson, Universities, Graduates and Benefices in later medieval England. In: Past and Present 106 (1985), S. 28 – 61. – Insgesamt sind die Untersuchungen zur englischen Universitätsgeschichte, die auch die Problematik des Benefizialerwerbs berücksichtigen, umfangreicher als Untersuchungen dieses Problemfeldes für deutsche Universitäten.

als dies noch bei Martin V. der Fall war. Die Steigerung des Anteils ließ sich besonders im Bereich der Dokortitel und hier wiederum bei denen der juristischen Disziplinen beobachten. Neben die soziale tritt also auch eine akademische Qualitätsveränderung der Petentengruppe. Das zeigt sich auch daran, daß in den Suppliken Pius' II. verglichen mit den Ergebnissen aus der Zeit Martins V. nur selten darauf verwiesen wird, daß ein Kleriker sich im Studium befindet und wo er dieses absolviert. In der Regel sind die Petenten zur Zeit Pius' II. bereits Inhaber höherer akademischer Grade. Ausgehend vom komplexen Geschäftsgang der Kurie, der in vielen Positionen gerade Juristen ein Betätigungsfeld bot, ist also weiterhin zu fragen, ob auch der Anteil der Kurialen an den Petenten signifikanten Veränderungen unterliegt, die mit den Ergebnissen aus der Untersuchung der universitären Bildung der Kleriker korrespondieren. Doch bevor dieses Problem erörtert wird, soll noch eine weitere Voraussetzung der Petenten betrachtet werden, die für den Benefizialerwerb zumindest unter formalen Gesichtspunkten nicht unerheblich war, nämlich seine Weihe und kirchliche Stellung.

¹⁰⁸⁵ Zwischen 1389 und 1425 sind fünf Rotuli überliefert; Schmutz, Erfolg (wie Anm. 85), S. 146.

3.4. Weihe und kirchliche Stellung

Kleriker ist nicht gleich Kleriker; der Unterschied tritt vor allem durch den Weihegrad zutage. Da die kirchliche Position und der Weihegrad nicht immer voneinander zu trennen sind und gelegentlich auch synonym gebraucht werden, sind die Angaben in einer Tabelle zusammengefaßt worden. Dies hatte auch einen arbeitstechnischen Vorteil, denn die Stelle dieser Angabe im Suppliken- oder Bullenformular ist identisch und hat bei der Übernahme in die Datensatzstruktur denselben Feldplatz erhalten. Es steht meistens entweder der Weihegrad oder die kirchliche Stellung. Bei Klerikern ohne Benefizienbesitz ist stets nur der Weihegrad angegeben¹⁰⁸⁶. Die Tabelle weist alle im Repertorium Germanicum genannten deutschen Kleriker aus, die sich mit Suppliken an die Kurie wandten, die aber nicht in jedem Fall ein Benefizium erbat, sondern z. B. auch nur eine Dispens oder ein bestimmtes Recht im Zusammenhang mit dem Benefizialwesen. Bei einem Regularkanoniker kann das etwa die Bitte um die Erlaubnis, eine Pfarrkirche als Seelsorger übernehmen zu dürfen, sein; beim Bischof oder Archidiakon auch die Genehmigung zur Kollation bestimmter Benefizien. Gelegentlich sind die Petenten nicht nur in eigener Sache, sondern auch für einen anderen tätig. Das ist gerade auch bei Bischöfen und Äbten zu sehen.

Tabelle 21: Weihestufe und kirchliche Stellung der Petenten im Pontifikat Martins V.

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“)

Weihestufe/Stellung	Zahl der Fälle	Prozent	Kumulierte Prozente
clericus	7.374	53,7	53,7
presbyter	2.077	15,1	68,8
canonicus	1.180	8,6	77,4
ohne Angabe	1.143	8,3	85,8
rector	692	5,0	90,8
vicarius	346	2,5	93,3
prepositus	193	1,4	94,7
subdiaconus	125	0,9	95,6
decanus	108	0,8	96,4
acolytus	82	0,6	97,0
scholar/domicellus	63	0,5	97,5
capellanus	54	0,4	97,9
monachus	53	0,4	98,3
diaconus	37	0,3	98,5
beneficiatus	35	0,3	98,8
episcopus	25	0,2	99,0
archidiaconus	20	0,1	99,1
electus	15	0,1	99,2

¹⁰⁸⁶ Z. B. RG VIII, Nr. 3330: Johannes Noess, *presbyter Spirensis diocesis, nullum beneficium obtinens*.

altarista	13	0,1	99,3
scholasticus	13	0,1	99,4
abbas	9	0,1	99,5
clericus pauper	8	0,1	99,5
Gesamt	13.729	100,0	100,0

Die letzten 0,5 Prozent fallen auf Positionen wie *custos*, *semiprebendarius*, *administrator*, *cantor*, *cancellarius*, *frater*, *cardinalis*, *lector*, *campanarius*, *thesaurarius* etc.

Tabelle 22: Weihestufe und kirchliche Stellung der Petenten im Pontifikat Pius' II.

Grundlage: Gesamtdatenmenge für Pius II.

Weihestufe/Stellung	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
clericus	7.313	42,3	42,3
ohne Angabe	3.702	21,4	63,8
presbiter	2.428	14,1	77,8
canonicus	1.301	7,5	85,3
rector	612	3,5	88,9
prepositus	327	1,9	90,8
decanus	286	1,7	92,4
abbas	180	1,0	93,5
episcopus	135	0,8	94,3
electus	105	0,6	94,9
scholast	102	0,6	95,5
subdiaconus	96	0,6	96,0
vicarius	89	0,5	96,5
monachus	87	0,5	97,0
capellanus	52	0,3	97,3
archiepiscopus	46	0,3	97,6
archidiaconus	45	0,3	97,9
professus	45	0,3	98,1
scholar/domicellus	44	0,3	98,4
frater	39	0,2	98,6
adminstrator	38	0,2	98,8
ecclesia/capit. ¹⁰⁸⁷	32	0,2	99,0
cardinalis	26	0,2	99,1
laicus	26	0,2	99,3
cantor	23	0,1	99,4
acolytus	19	0,1	99,5
diaconus	19	0,1	99,7
thesaurarius	15	0,1	99,7
custos	14	0,1	99,8
beneficiatus ¹⁰⁸⁸	12	0,1	99,9
collector	8	0,0	99,9

¹⁰⁸⁷ Darunter sind solche Suppliken bzw. Bullen zu fassen, die von der Gesamtheit eines Kapitels erbeten wurden.

¹⁰⁸⁸ Hierunter fallen auch solche Geistliche, die *elemosinarius* genannt werden oder sonstige regional unterschiedliche Bezeichnungen als Besitzer von Minderbenefizien erhielten.

commendatarius	6	0,0	99,9
officialis	4	0,0	99,9
soror	1	0,0	100,0
Gesamt	17.277	100,0	100,0

Die Angaben zu Weihestufe oder kirchlicher Stelle sind nicht durchgängig vorhanden, bei Martin V. liegt der Prozentsatz ohne Angabe bei 8,3 %, bei Pius II. sogar bei über 20 %. Etwa gleich liegt die Verteilung auf den vorderen Rängen. Die Größenordnung, mit der die Priester unter den Petenten vertreten sind, unterscheidet sich in beiden Pontifikaten kaum. Ein gleiches läßt sich hinsichtlich der Kanoniker und auch der Pröpste sagen. Daß die Vikare sich in der Zahl so stark unterscheiden, kann damit zusammenhängen, daß unter Pius II. die Angabe in den Suppliken bzw. Bullen differenzierter erfolgte. Rechnet man nämlich die anderen Minderbenefiziaten zusammen und vergleicht ihre Größenordnung in beiden Pontifikaten, dann ist der Unterschied nicht mehr sehr groß. Die Dignitäre an den Kapiteln, also Pröpste, Dekane, Scholaster, Archidiakone etc., zusammengefaßt, ergeben einen Anteil von ca. 3 % unter Martin V. gegenüber ca. 4,6 % der Petenten im Pontifikat Pius' II. Man könnte daraus schließen, daß vor allem die Kleriker der ‚gehobenen Mittelklasse‘ sich verstärkt an die Kurie wandten, um ihre Positionen im Benefizialerwerb zu verbessern. Der Anteil der Kurialen selbst an dieser Gruppe ist relativ groß. Das gilt auch für die Bischöfe und Äbte, die nicht in jedem Fall am Ort residieren, sondern vielfach an der Kurie in der Verwaltung eingesetzt sind, wie z. B. Georgius de Saluciis, Bischof von Lausanne, der als *locumtenens* des Kämmers unter Pius II. auch als Supplikant in den Registern erscheint¹⁰⁸⁹.

Die Einordnung der Inhaber von Kanonikaten als Geistliche mit der Weihestufe des Subdiakonats kann nicht ohne weiteres vorgenommen werden, genauso, wie es sich verbietet, die Inhaber von Kuratbenefizien zugleich als Presbyter auszuweisen. Gerade im späten Mittelalter hat sich die Vertretung des Rektorats herausgebildet, so daß zwischen dem Besitzer des Benefiziums und dem dort tatsächlich amtierenden und wirkenden Kleriker zu unterscheiden ist. Daß *pro forma* auf die Einhaltung der Weihevoraussetzungen achtgegeben wurde, ist bereits angemerkt worden. Die Regel war aber wohl bei den Petenten, die über die Kurie an ein Kuratbenefizium kommen wollten, daß sie dieses als Finanzquelle für ihren Unterhalt ansahen und nicht an eine persönliche Dienstaufnahme dachten.

Die Kollegiatstifter betonten zwar die Voraussetzung des Subdiakonats als Weihestufe für die Emanzipation eines Kanonikers¹⁰⁹⁰, ließen dem Anwärter aber auch Zeit, um die Weihen nachzuholen.

¹⁰⁸⁹ RG VIII, Nr. 1432, auf ihn beziehen sich allein 17 Fälle, darunter viele Supplikenregistereinträge.

¹⁰⁹⁰ Beispiele dazu in Kapitel 4.2.

Die Einholung der Weihen konnte beschleunigt werden, indem man sich an die Kurie wandte und dort innerhalb kurzer Zeit, unter Aussetzung der kanonisch vorgeschriebenen Fristen, sich die Weihe erteilen ließ. Dies erforderte aber unbedingt die persönliche Anwesenheit des Petenten an der Kurie¹⁰⁹¹.

¹⁰⁹¹ Z. B. supplizierte Conradus Steyn 1461 Mai 4 darum, an der Kurie zum Subdiakon geweiht zu werden. Diese Supplik wurde als *sola signatura* genehmigt; RG VIII, Nr. 774. Der Kardinalfamiliar Cornelis Nicolai aus der Diözese Utrecht erreichte mit Fürsprache seines Mentors, daß er an einem Samstag, an dem normalerweise die Weihen erteilt wurden, beide, nämlich die zum Subdiakon und zum Diakon erhielt; RG VIII, Nr., 816. Etwas außergewöhnlich lag der Fall des Henricus de Dalen, der zur Familia des Nicolaus von Kues gehörte. Er wollte sich von eben diesem Kardinal weihen lassen, was ihm am 9. Juni 1461 genehmigt wurde. Am 18. Juni reichte er indes eine weitere Supplik um die Erlaubnis des Weiheempfangs an der Kurie ein, weil der Kardinal wegen Krankheit verhindert und inzwischen abgereist sei. Auch diese Supplik wurde *sola signatura* beschieden; RG VIII, Nr. 1771.

3.5. Position an der Kurie

Nachdem die Herkunftsregion sowie die soziale und kirchliche Stellung der Petenten erörtert wurden, interessieren nun die Kontakte zur Kurie. Solche Beziehungen können verschiedene Formen haben. Zum einen kann ein Petent als Funktionsträger an der Kurie tätig sein, zum anderen zu einer Person der Kurie in einem Klientelverhältnis stehen. An dieser Stelle soll der Blick zuerst auf die Petenten geworfen werden, die selbst aktiv an der Kurie tätig sind.

So unübersichtlich die Angabe zur Weihestufe und der kirchlichen Stellung des Petenten sind, so klar ist stets die Angabe, wenn sie sich auf seine Position an der Kurie bezieht. Aus gutem Grund, denn diese Angabe kann entscheidend dazu beitragen, daß er sein Vorhaben zum einen zügig, zum anderen natürlich auch erfolgreich zum Ziel führen kann. Erst einmal ist es wichtig zu wissen, wer sich denn an der Kurie aufhielt und wer nicht. Diese Angabe ist allerdings nur in den seltensten Fällen aus der Supplik im Klartext, etwa mit der Notiz *presens in curia*, zu entnehmen.

Bei Martin V. sind bei 86, 7 Prozent der Fälle keine Angaben über eine Kurienposition vorhanden. Daraus ist umgekehrt zu schließen, daß von den Petenten wahrscheinlich nur ca. 14 Prozent tatsächlich an der Kurie anwesend waren, entweder in Funktionen oder als Familien. Die weitaus größte Gruppe der Kurienfunktionäre bilden in der Auswahldatenmenge mit 282 Fällen die Kardinalfamilien, wenn man sie zusammenfaßt. Dann folgen die Skriptoren und Abbreviatoren, wobei in 174 Fällen, etwa 1,3 %, der Petent beide Positionen angibt. Nur als Abbreviatoren bezeichnen sich Kleriker in 149 Fällen. Dieser großen Gruppe folgen die der Papstfamilien mit etwa 1 Prozent, 121 Fälle. Die sonstigen Kurienpositionen, also Kammerpersonal oder andere Kanzleibedienstete, bilden zusammengenommen eine weitere große Gruppe, wobei die Audientiaprokuratoren mit 85 Fällen und die *servitores in palacio* mit 73 Fällen beteiligt sind. Bei den Schreibern sind 63 Fälle ohne nähere Beschreibung ihres Einsatzortes, 51 Fälle jedoch als Registerskriptoren zu verzeichnen. Andere Beamte, wie etwa die der Rotauditoren, Sekretäre, Subkollektoren, Kammerkleriker oder Notare fallen mit unter 10 Fällen kaum ins Gewicht.

Neben der aktuellen Funktion wurden auch vormals bekleidete Ämter, etwa die des Skriptors, oder auch frühere Familiarverhältnisse (die in der Mehrzahl der Fälle durch den Tod des Mentors beendet wurden) in den Suppliken erwähnt. In 9 Fällen berufen sich Petenten auf ihre frühere Position als Kollektoren. In 29 Fällen verweist der Einreicher der Bittschrift auf seine Tätigkeit beim Konstanzer Konzil. Angaben über Familiarverhältnisse zu frü-

heren Päpsten kommen aus verständlichen Gründen nicht vor, denn gerade in den ersten Jahren des Pontifikats Martins V., in der Konsolidierungsphase der Kurie, schien es den Petenten nicht opportun, an frühere Prärogativen anzuknüpfen, zumal wenn sie auf Obödienzen verwiesen, die nun nicht mehr in der Gunst standen¹⁰⁹².

Daß der *cocus* immerhin mit 43 Nennungen zu Buche schlägt, hängt mit seiner Person zusammen: Johannes Herbordi de Bockenheim. Der aus Worms stammende Kleriker wird am 1. Dezember 1417 als Koch der *coquine communis palatii* bestellt¹⁰⁹³. Er bezeichnet sich, wohl von Amts wegen, als Papstfamiliar bei seinen weiteren Suppliken, die sich vor allem auf den Erwerb von Benefizien in den Diözesen Mainz, Köln, Freising, Augsburg, Merseburg und Verden beziehen. In seinen zahlreichen Suppliken kommt zum Ausdruck, daß er verständlicherweise bestens mit der Situation an der Kurie vertraut war. Mehr als einmal bemüht er sich um Benefizien, die aufgrund des Todes eines Kurialen vakant geworden waren¹⁰⁹⁴.

Dieses Beispiel soll zeigen, daß die Zahl der Fälle keineswegs immer der Zahl der Petenten entspricht, sondern vielmehr überwiegend für einen Petenten mehrere Fälle vorliegen. Die 43 Fälle für den Koch liegen allerdings an der Obergrenze, der Durchschnitt liegt eher bei zwei bis drei Fällen pro Petent.

Für die Untersuchung der Daten zu Pius II. wurde eine Variable geschaffen, die sich daran orientiert, ob der Petent eine Familiarbeziehungen zum Papst oder zu einem der Kardinäle nachweist oder aber selbst eine Funktion an der Kurie ausübt, um den Aufenthaltsort des Petenten feststellen zu können. Wohl wissend, daß nicht alle Familiaren von Papst und Kardinälen ständig an der Kurie anwesend sein müssen, wurde diese Vergrößerung des Rasters dennoch zugelassen, denn aus Stichproben ergab sich, daß sich auch Kleriker an der Kurie befanden, ohne diesen Umstand in ihren Suppliken preisgegeben zu haben. Er läßt sich aber quasi posthum verifizieren, indem die neuen Petenten, die nach seinem Tod um die nachgelassene Benefizien supplizieren, seinen Tod an der Kurie als Vakanzgrund angeben¹⁰⁹⁵. Aufgrund dieser Verschiebung erschien die geschilderte Datenaufnahme gerechtfertigt, da in beiden Fällen von einem unkalkulierbaren Rest ausgegangen werden muß.

Ausgehend von der Gesamtzahl von 17.277 Fällen sind in 5.063 Fällen die Petenten als an der Kurie anwesend zu betrachten. Insgesamt ist also davon auszugehen, daß in 70 Pro-

¹⁰⁹² Martin V. sah die Dinge wahrscheinlich weniger problematisch, denn er greift beispielsweise ohne weiteres auf die Kanzleiregeln seiner Vorgänger zurück. Die Hindernisse beim Zugang zu Kurienstellen wurden vermutlich eher in den Kollegien und der Beamtschaft selbst aufgebaut.

¹⁰⁹³ RG IV, Sp. 2004 – 2007, hier 2004.

¹⁰⁹⁴ Als Beispiele: 1419 Mai 9: um das Kanonikat des verstorbenen Auditors Henricus Grimhart in S. Severin in Köln; 1425 Juli 30 interessiert er sich für ein Kanonikat an S. Cassius in Bonn, das zuvor dem Notar Goddefridus Harne, der an der Kurie verstorben war, gehörte; 1430 Sep. 30 bemüht er sich um eine Verdener Vikarie, aus dem Nachlaß des Abbreviators Johannes Tibbing. (RG IV, Sp. 2004 – 2007).

zent der Fälle die Petenten sich nicht an der Kurie aufhielten. Der Anteil der in Rom oder dem sonstigen Aufenthaltsort der Kurie befindliche Personen beträgt 29,5 Prozent. Der verbleibende Rest entfällt auf die Angabe zum definitiven Verweilort in einer deutschen Diözese; in 53 Fällen erklärt der Petent eindeutig, daß er sich definitiv nicht an der Kurie, sondern *in partibus* aufhalte.

68, 6 % der Fälle haben keinerlei Angaben zur Kurienposition oder zu einer sonstigen Prerogative, die sich etwa aus ein Klientelverhältnis im Reich begründet. Das entspricht einer Zahl von 11.848 Fällen von insgesamt 17.277. Die folgende Tabelle gibt die Aufteilung auf die einzelnen Kurienpositionen wieder, diesmal ohne Berücksichtigung der Fälle ohne Angabe. Die Zusammenfassung der Kurienposition und der im Reich erfolgt deshalb, weil zum einen beide an derselben Stelle im Suppliken- und Bullenformular vorkommen und in der Regel beide Angaben als Prerogativen beim Erwerb von Benefizien verwendet wurden. Es ist sogar so, daß Petenten vielfach im Reich und an der Kurie über Klientelbindungen verfügen.

Tabelle 23: Positionen des Petenten an der Kurie oder im Reich zur Zeit Pius' II.

Grundlage: Gesamtdatenmenge für Pius II., unter Auslassung der Fälle ohne Angabe

Position	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
familiaris pape	1.848	34,0	34,0
familiaris cardinalis	1.271	23,4	57,5
familiaris in partibus	449	8,3	65,7
abbreviator	303	5,6	71,3
nuntius	245	4,5	75,8
procurator	214	3,9	79,8
secretarius in partibus ¹⁰⁹⁶	191	3,5	83,3
scriptor	180	3,3	86,6
consiliarius in partibus ¹⁰⁹⁷	169	3,1	89,7
cubicularius	158	2,9	92,6
capellanus imperatoris	123	2,3	94,9
abbreviator et scriptor	53	1,0	95,8
prothonotarius	49	0,9	96,7
notarius apostolicus	38	0,7	97,4
legatus	25	0,5	97,9
auditor	19	0,3	98,2
abbreviator et al. ¹⁰⁹⁸	15	0,3	98,5
servitor in curia ¹⁰⁹⁹	15	0,3	98,8

¹⁰⁹⁵ Zahlreiche Beispiele dafür sind in unter Bremer Kleriker zu finden.

¹⁰⁹⁶ Darunter sind die Kleriker gefaßt, die als *secretarius* eines Fürsten oder Bischofs bezeichnet werden, beispielsweise die Sekretäre und Ratgeber des Erzbischofs von Köln, Johannes de Lys (RG VIII, Nr. 3192) oder Petrus Bruer de Andernaco, der an der Kurie einen Prozeß führt (RG VIII, Nr. 4817).

¹⁰⁹⁷ Die Räte sind z. B. die des Erzbischofs von Mainz, wie Rabanus Liebenstain (RG VIII, Nr. 5047), oder des Herzogs Philipp von Burgund, wie Antonius Harveron, dessen Benefizialinteressen vor allem in den Diözesen Utrecht, Lüttich und Cambrai liegen (RG VIII, Nr. 239).

¹⁰⁹⁸ Die Abbreviatoren haben zum Teil auch noch andere Kurienpositionen inne, wie etwa Henricus Schutte de Clivis, der Abbreviator und Korrektor der Justizbriefe ist, vgl. RG VIII, Nr. 1992.

familiaris Laudonie ¹¹⁰⁰	15	0,3	99,1
cubicularius secretus	13	0,2	99,3
secretarius pape	10	0,2	99,5
nuntius	9	0,2	99,7
servitor princ./aep./ep. ¹¹⁰¹	5	0,1	99,7
abbreviator et notarius	3	0,1	99,8
familiaris regis ¹¹⁰²	3	0,1	99,9
abbreviator et referendarius ¹¹⁰³	2	0,0	99,9
capellanus pape	2	0,0	99,9
familiaris abbreviatoris ¹¹⁰⁴	2	0,0	100,0
Gesamt	5.429	100,0	100,0

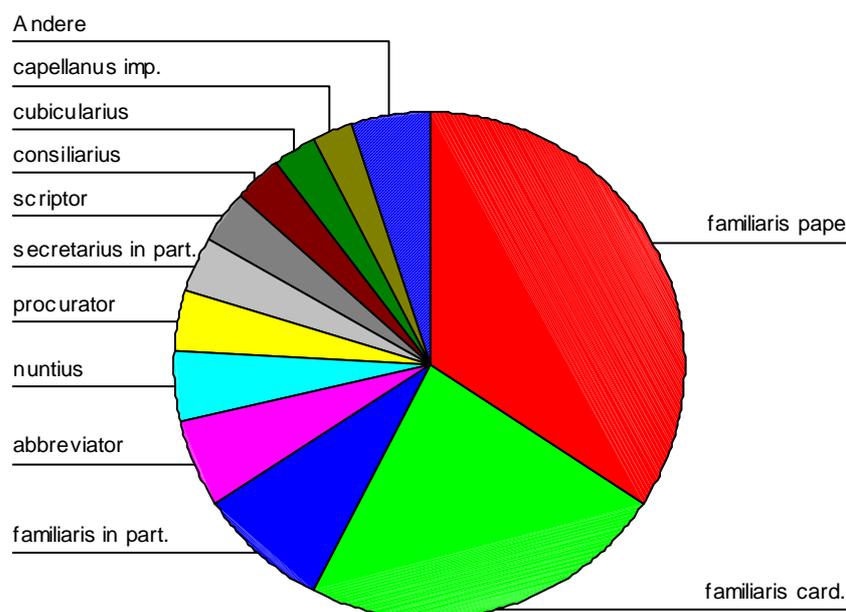


Diagramm 2: Kurienpositionen und Verwendung im Reich der Petenten im Pontifikat Pius' II.¹¹⁰⁵

¹⁰⁹⁹ Hier sind die Kurialen zu fassen, für die keine genaue Angabe über ihr Dienstverhältnis zum Papst im Repertorium Germanicum mitgeteilt wurde, z. B. Nicolaus Toheyti, der 1461 in einer Supplik als *serviens in curia* beschrieben wird. Er ist ab 1463 als Abbreviator und Prokurator zu finden; vgl. RG VIII, Nr. 4628.

¹¹⁰⁰ Als Familiar der Schwester des Papstes Pius II. bezeichnet sich der Kölner Kleriker Wilhelmus Nolden. Er läßt sich auch verbrieft, daß er, obwohl er in den Diensten der Schwester des Papstes steht, als Papstfamiliar anerkannt wird. Johannes Lantfaet de Valender aus der Diözese Trier bezeichnet sich zum einen als Familiar der Laudonia, zum anderen aber auch als Familiar des Papstnepoten Jacobus de Piccolominibus. Auf diese zwei Personen gehen sämtliche 15 Fälle zurück; RG VIII, Nr. 3157 und Nr. 5884.

¹¹⁰¹ Die Familiare, die unter dieser Rubrik gefaßt werden, sind in den Diensten eines Fürsten oder Bischofs, ohne ihre Aufgabe näher zu beschreiben.

¹¹⁰² Darunter fallen beispielsweise die Familiare des polnischen Königs, die auch in deutschen Diözesen Benefizien besitzen, vgl. RG VIII, Nr. 101, Nr. 418 und öfter.

¹¹⁰³ Der Anteil an den folgenden Gruppen liegt unter 0,01 %.

¹¹⁰⁴ Hier ist ein Kleriker genannt, der Familiar eines Abbreviators ist. Es handelt sich um Wendelinus Smekel, der sich zur Familia des Anthonius de Corthesiis zählt; RG VIII, Nr. 5771.

¹¹⁰⁵ Unter dem Segment „Andere“ sind die Fälle zusammengefaßt, die jeweils weniger als 2 % am Gesamtanteil betragen.

Das Diagramm zeigt deutlich den hohen Anteil der Papst- und Kardinalfamilien als Kurienposition der Petenten. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Nennungen sich auf Fälle, nicht auf einzelne Personen beziehen. Es ist gut möglich, daß ein Kurialer auch *in partibus* in einer hohen Position war, die er aber wegen seines zeitweiligen Kurienaufenthalts ruhen ließ. Zu seiner Präsentation in der Supplik gab er diesen Posten natürlich an, weil er damit seiner Bedeutung und seiner Stellung Nachdruck verleihen konnte. Der Kurienaufenthalt an sich machte einen Kleriker noch nicht zum Kurialen, ebensowenig verlor ein Kurialer aber seine Position und seine Prärogativen, wenn er sich (mit Erlaubnis des Papstes) außerhalb der Kurie aufhielt.

Der hohe Anteil der Abbreviatoren und Skriptoren erstaunt nicht sonderlich, haben doch diese Kurienfunktionäre täglich mit dem Geschäft des Benefizialwesens bei der Urkundenerstellung zu tun. Daß sie sich ihrerseits, vermutlich oft mit ‚Insiderwissen‘, am Wettlauf um lukrative Stellen beteiligten, kann man ihnen nicht verdenken. Für diese Gruppe war der Erwerb von Benefizien schon deshalb besonders attraktiv, weil sie sich aufgrund ihrer Position einer Reihe von Prärogativen und Vergünstigungen, wie etwa Gratisausfertigungen, bedienen konnten, die ihnen manchen Vorteil vor der Konkurrenz brachten¹¹⁰⁶. Es ist erstaunlich, wie viele Kurialen sich aber gerade untereinander Benefizien streitig machen. Der Abbreviator, Kurienprokurator und Kölner Kleriker Henricus Huseman versuchte 1458 beispielsweise, nach dem Tod des exkommunizierten Albertus Milinchus an das Dekanat in der Patroklikirche in Soest zu kommen, das der genannte über 24 Jahre unrechtmäßig in Besitz gehabt hatte¹¹⁰⁷. Die Unrechtmäßigkeit ist hier wohl in erster Linie auf die erfolgte Exkommunikation zurückzuführen. Der Vorbesitzer vor Albertus war Hunoldus de Boclenrode, der resigniert hatte. Obwohl Henricus die Annatenobligation leistete, nachdem ihm eine Bulle 1459 ausgestellt wurde, konnte er nicht in den Besitz des Dekanats gelangen, weil es ihm von Johannes Napp und dem Abbreviator Heynemannus de Unna streitig gemacht wurde. Heynemannus ist zwischenzeitlich auch an der Kurie verstorben. In der Folge kümmert sich Henricus nicht mehr um den Erwerb der Soester Stelle, sondern konzentriert sich auf ein Kanonikat in Aachen oder auf ein Benefizium aus der Kollation des Propstes von S. Gereon in Köln. Hier nimmt er die Hilfe des Kurienprokurators Henricus Steynwech in Anspruch. Die Obligation erfolgt schließlich auf ein Kanonikat an S. Gereon, das auf dem Wege der Devolution als vakant gilt und neu zu besetzen ist.

¹¹⁰⁶ Die Prärogativen werden in den Kanzleiregeln beschrieben, siehe Kapitel 2.4.

¹¹⁰⁷ RG VIII, Nr. 1864. Weitere Beispiele für das Prozessieren, Tauschen oder Resignieren zugunsten von Kurienkollegen in von Boeselager, Steinhoff (wie Anm. 19), passim.

In der Gruppe der Kleriker, die an der Kurie ihren Benefizialerwerb betreiben und sich dabei auf eine besondere Stellung im Reich berufen, ist der Anteil der in kaiserlichen Diensten stehenden relativ groß, aber auch die Sekretäre und Räte der weltlichen und geistlichen Fürsten stellen eine nicht unbedeutende Gruppe dar. Sie waren zumeist als Nuntien an den Papst gesandt, um in den Angelegenheiten ihrer Herren zu verhandeln und nutzten die Anwesenheit in Rom, um für sich selbst auch etwas herauszuholen. Die Angabe zum Begriff *nuntius* ist eben auch deshalb so klein, weil die Fälle unter der Familiarität zu dem jeweiligen Prinzipal gefaßt wurden, wenn dieser bekannt ist, und die Aufgabe als Nuntius nicht gesondert behandelt wurde. Neben dem Mainzer Erzbischof ist auch der Kölner Metropolitan mit einer großen Gruppe an Ratgebern und Sekretären an der Kurie vertreten, die ihrerseits auch eigene Interessen vertreten¹¹⁰⁸.

¹¹⁰⁸ Beispiele für Bedienstete des Kölner Erzbischofs, die auch als Nuntien tätig sind: Adolphus de Bonna (RG VIII, Nr. 33), Johannes de Beeke (Nr. 2497), Nicolaus de Linyngen (Nr. 4518), Petrus Bruer de Andernaco (Nr. 4817), Engelbertus de Dunen (Nr. 1046), Friedel de Corbecke (Nr. 1207), Gerwinus Miteken (Nr. 1554) und andere. Die Gruppe umfaßt ca. 25 Kleriker.

3.6. Protektoren und Klientelverhältnisse

Gerade an einem Ort, an dem so viele Menschen aus den verschiedensten Herkunftsgebieten zusammenkommen, besteht der Wunsch, sich in einer Gruppe heimisch zu fühlen. Diese Gruppen konstituieren sich auf verschiedene Weise, entweder verwandtschaftlich, landsmannschaftlich oder aber dadurch, daß eine einflußreiche Person den Mittelpunkt darstellt, um den sich ein Personenkreis bildet¹¹⁰⁹. Die Verbindung von Gruppeninteresse und Einzelinteressen ist gerade an der Kurie zu beobachten¹¹¹⁰. Als Zentrum einer Gruppe ist in erster Linie der Papst anzusprechen, der von seinen *familiares* umgeben wurde. Diese waren, weil sie eine unübersehbare Zahl annahmen, in verschiedene Gruppen unterschieden, die die relative Nähe oder Ferne zur Bezugsperson ausdrückten¹¹¹¹. Der Titel selbst hat sich allmählich von der ausgeübten Tätigkeit zu einem „juristischen Tatbestand“¹¹¹² entwickelt.

Die Familiarbeziehung zu einem Kardinal hatte für die Kleriker einen ganz entscheidenden Vorteil: eine solche Position war nicht an die Dauer eines Pontifikats gebunden, wie das zwangsläufig bei einem Papstfamiliar der Fall war¹¹¹³. Darüber hinaus konnte der Geistliche das Glück haben, daß eben dieser Kardinal sogar zum Papst gewählt wurde und damit seine frühere familiäre Beziehung zu ihm in eine höhere qualitative Verbindung, nämlich der des *familiaris pape*, umgewandelt wurde¹¹¹⁴.

Klientelbeziehungen bildeten sich auch zu anderen Chargen an der Kurie, so gibt es Familiare des Datars und der Kammerkleriker¹¹¹⁵. Diese Verbindungen zu Funktionären der Kanzlei oder Kammer konnten sich für den Petenten als besonders fruchtbringend erweisen, weil sie sich auf diese Weise einen Verbündeten gewählt hatten, der beispielsweise bei der Expedition ihrer Bullen hilfreich im Hintergrund wirken konnte. Bei der Zugehörigkeit zur

¹¹⁰⁹ Klientelverhältnisse und ihre Strukturen erläutert Wolfgang Reinhard, *Amici e creature. Politische Mikrogeschichte der römischen Kurie im 17. Jahrhundert*. In: QFIAB 76 (1996), S. 312.

¹¹¹⁰ Schuchard, *Deutsche* (wie Anm. 22), S. 188.

¹¹¹¹ Siehe dazu oben in Kapitel 2. zur Rangfolge der verschiedenen Familiaren.

¹¹¹² Schuchard, *Deutsche* (wie Anm. 22), S. 131. Damit ist gemeint, daß mit der Bezeichnung *familiaris* bestimmte Vorrechte verbunden waren, die sich z. B. auch beim Erwerb von Benefizien auswirkten.

¹¹¹³ Natürlich war es grundsätzlich für verdiente Kuriale möglich, nach dem Tod des Papstes von dessen Nachfolger ebenfalls als Familiar übernommen zu werden, zumal wenn sie eine wichtige Funktion zur Zufriedenheit ausgeführt hatten. Solche Beispiele finden sich unter den Kurialen Pius' II. mehrfach. Sie beziehen sich in ihrer Familiarität auf dessen Vorgänger Calixt III., aber auch noch auf Nikolaus V.; z. B. RG VIII, Nr. 52, 128 und öfter.

¹¹¹⁴ Die Umwandlung einer früheren Klientelbeziehung zum Kardinal, der dann Papst wurde, ist auch bei Klerikern im Pontifikat Pius' II. nachweisbar, z. B. RG VIII, Nr. 379, 2652,

¹¹¹⁵ RG VIII, Nr. 907; Desiderius Alberti bezeichnet sich als Familiar des Datars, 1460 Dez. 30. Die meisten Kleriker sind nicht deutscher Herkunft und tauchen deshalb auch nicht in der im vorigen Kapitel zusammengestellten Tabelle auf. In eine ähnlichen Position ist hier nur der benannte Familiar des Abbreviators Antonius de Corthesiis zu nennen.

Familia eines Referendars konnte auch der Titel Papstfamiliar unter bestimmten Umständen auf dessen Klientel Anwendung finden¹¹¹⁶.

Bei den Klientelverbindungen sollen auch die, die auf Beziehungen im Reich verweisen, nicht vergessen werden. Diejenigen Petenten, die sich als Familiare eines Bischofs oder Fürsten bezeichneten, hatten fast immer persönliche Verbindungen zur Kurie, oft waren sie dort länger anwesend, um, wie erwähnt, für ihren Prinzipal dort tätig zu sein. Sie bildeten eine Gruppe mit besonderen Prärogativen, die denen der Kurialen an die Seite gestellt werden können, denn sie sind in ihren Auswirkungen vergleichbar. Aus diesem Grund wurden sie auch mit in die Untersuchung der Protektoren aufgenommen und erscheinen in den Tabellen.

3.6.1. Klientelbeziehungen deutscher Petenten zur Zeit Martins V.

Von der schwierigen Situation am Beginn seines Pontifikats wurde schon mehrfach gesprochen. Durch das Zusammenlegen von drei Kurien zu einer entstanden auch für die Klientelbeziehungen besondere Bedingungen. Ganz offensichtlich ist bei Martin V., daß in den Suppliken der Petenten nahezu nie Bezug genommen wird auf eine Familiarposition bei einem seiner Vorgängerpäpste, was bei Pius II. durchaus vorkommt. Aufgrund der relativen Instabilität der Kurie durch die Zusammensetzung aus Personal verschiedener Obödienzen vermieden es die Kleriker, sich einer früheren Obödienzzugehörigkeit zu rühmen, wohl wissend, daß man damit nicht unbedingt gewinnen konnte.

Die folgende Tabelle, die eine Übersicht über die Kurienposition und die Klientelbindungen der Kleriker darstellt, bezieht auch die Familiare von Personen im Reich ein und berücksichtigt die Angaben zum Kurienaufenthalt. Sie bezieht sich auf die Auswahldatenmenge. Wegen der Vielzahl der Variablenausprägung, also der Protektoren, wurde die Tabelle abgekürzt und nur 95 Prozent der insgesamt 1.831 Fälle dargestellt. Die angegebenen Prozente beziehen sich nicht auf die gesamte Datenmenge, sondern nur auf die der in dieser Gruppe der Petenten mit Klientelbindung erfaßten Fälle. Insgesamt sind in 86,7 Prozent der Fälle keine Angabe zur einem Klientelverhältnis oder einem Protektor vorhanden. Somit umfaßt der Anteil der Kleriker mit besonderen, persönlichen, Prärogativen 13,3 Prozent.

¹¹¹⁶ Beispiele bei Ulrich Schwarz, Die Papstfamiliarie der ersten Stunde. Zwei Expektativenrotuli für Sixtus IV. (1. Januar 1472). In: QFIAB 73 (1993), S. 336 f.

Tabelle 24: Kurienposition und Protektoren der deutschen Petenten zur Zeit Martins V.

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), nur Fälle mit Angaben

Familiar des / Kurienposition	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
scriptor et abbreviator ¹¹¹⁷	174	9,5	9,5
abbreviator	149	8,1	17,6
familiaris pape	121	6,6	24,2
procurator audientie litterarum contradictarum	87	4,8	29,0
in curia (presens, existens)	79	4,3	33,3
in palatio servitor	73	4,0	37,3
scriptor	63	3,4	40,7
scriptor in registro supplicationum	51	2,8	43,5
notarius (ohne Zusatz)	49	2,7	46,2
familiaris Francisci card. Venet., tit. S. Crucis	44	2,4	48,6
cocus coquine communis palatii	43	2,3	51,0
notarius causarum	42	2,3	53,2
auditor	40	2,2	55,4
curiam sequens ¹¹¹⁸	31	1,7	57,1
procurator in curia	31	1,7	58,8
Funktion auf dem Konstanzer Konzil	29	1,6	60,4
familiaris Lucidi card. de Comite tit. S. Marie in Cosmedin	27	1,5	61,9
familiaris episcopi Trident.	25	1,4	63,2
familiaris archiepiscopi Maguntin.	24	1,3	64,6
collector	21	1,1	65,7
secretarius episcopi Herbipol.	21	1,1	66,8
familiaris Gabriellis card. Senen. tit. S. Clementis	18	1,0	67,8
fuit scriptor	18	1,0	68,8
familiaris Geraldi episcopi Coseran.	17	0,9	69,7
familiaris Anthonii card. S. Marcelli	16	0,9	70,6
folrarius ¹¹¹⁹	16	0,9	71,5
procurator causarum	15	0,8	72,3
familiaris Thome episcopi Cicestren.	15	0,8	73,1
familiaris cantoris capelle pape	14	0,8	73,9
familiaris Johannis patriarche Constantinop.	14	0,8	74,7
notarius thesaurarie ap.	14	0,8	75,4
familiaris archiepiscopi Colonien.	14	0,8	76,2
scriptor obligationum annatarum	14	0,8	77,0
familiaris F. episcopi Sabin.	12	0,7	77,6
notarius regis (Sigismundi)	12	0,7	78,3
ambaxiator	11	0,6	78,9
cortesanus	11	0,6	79,5
succollector	11	0,6	80,1
notarius ep. Wlatislav.	10	0,5	80,6
clericus camere apostolice	9	0,5	81,1

¹¹¹⁷ Im Pontifikat Martins V. ist die Doppelnennung *scriptor et abbreviator* überaus häufig zu finden, ohne daß man sagen kann, in welcher Funktion der Kleriker tatsächlich gearbeitet hat. Ist die Angabe eindeutig zu identifizieren, dann fallen die Angaben unter die jeweilige Einzelangabe.

¹¹¹⁸ Die Kleriker geben keine weitere Angabe zu ihrer Funktion an der Kurie an.

¹¹¹⁹ Mit dem Amt war die Aufbewahrung des Mobiliars verbunden. In dieser Position kommen immer wieder Deutsche vor, vgl. Schuchard, Deutsche (wie Anm. 22), S. 136 ff.

cursor	9	0,5	81,6
notarius palacii apostolici	9	0,5	82,1
olim collector	9	0,5	82,6
familiaris archiepiscopi Magdeburgen. ¹¹²⁰	9	0,5	83,1
familiaris episcopi Maioricens. in curia	8	0,4	83,5
familiaris L. card. de Flisco	8	0,4	83,9
familiaris Guillelmi card. S. Marci	8	0,4	84,4
familiaris R. card. S. Viti in Macello	8	0,4	84,8
notarius curie	8	0,4	85,3
secretarius L. comitis Palatini	8	0,4	85,7
familiaris card. Salutiarum	7	0,4	86,1
familiaris archiepiscopi Treveren.	7	0,4	86,5
familiaris ducis Bavarie (Steph./Joh.)	7	0,4	86,8
familiaris Jordani episcopi Alban.	7	0,4	87,2
familiaris card. Placentini	6	0,3	87,5
familiaris Bartholomei episcopi Valuen.	6	0,3	87,9
familiaris archiepiscopi Mediolan.	5	0,3	88,1
familiaris Brande card. tit. S. Clementis	5	0,3	88,4
familiaris Alberti ducis Austrie	5	0,3	88,7
familiaris Ludowici comitis de Ottingen, mag. curie regis	5	0,3	89,0
scriba Friderici ducis Austrie	5	0,3	89,2
secretarius principum de Henneberg	5	0,3	89,5
secretarius (in curia?)	5	0,3	89,8
scriptor penitentie	5	0,3	90,1
capellanus pape	4	0,2	90,3
in curia laborans	4	0,2	90,5
familiaris Ardicii card. tit. SS. Cosme et Damiani	4	0,2	90,7
familiaris Baronci preceptoris S. Spiritus in Urbe	4	0,2	90,9
familiaris card. de Brancaciis	4	0,2	91,2
familiaris card. A. tit. S. Susanne	4	0,2	91,4
familiaris Thome card. SS. Johannis et Pauli	4	0,2	91,6
nepos Theobaldi archiepiscopi Bisuntin.	4	0,2	91,8
prime porte portenarius palacii apostolici	4	0,2	92,2
familiaris Theoderici episcopi Tarbat.	4	0,2	92,5
secretarius archiepiscopi Salzeburgen.	4	0,2	92,7
auditor rote	3	0,2	92,8
familiaris Jacobi ep. Aprutini registratoris	3	0,2	93,0
familiaris card. Bonon.	3	0,2	93,2
familiaris Mariani de Columpna	3	0,2	93,3
familiaris Francisci Condulmarii not. pape nepotis Gabrielis card. Senen.	3	0,2	93,5
familiaris Johannis card. S. Laurentii in Lucina	3	0,2	93,7
nuntius	3	0,2	93,8
olim secretarius	3	0,2	94,0
prothonotarius	3	0,2	94,2
quondam familiaris Balthasaris de Cossa	3	0,2	94,3
familiaris archiepiscopi Trident.	3	0,2	94,5

¹¹²⁰ Die Fälle gehen zurück auf die Person des Johannes Goldner, eines Magdeburger Domkanonikers und Rektors der Pfarrei Wörlitz, der zugleich Rat des Magdeburger Erzbischofs Gunther und des Königs ist; RG IV, Sp. 1936 f.

capellanus ducis Brunswicen.-Luneburgen.	3	0,2	94,6
cubicularius Francisci Foscari ducis Venetiarum	3	0,2	94,8
secretarius R. comitis de Nassau	3	0,2	95,0

Die in dieser Tabelle nicht mehr dargestellten 5 % beziehen sich auf Fälle, in denen die Petenten sich überwiegend auf einzelne Kardinäle beziehen, aber auch auf andere Kurienfunktionäre, wie etwa den Depositar, einen Registrator des Supplikenregisters oder des Theaurars. Darunter fallen auch einzelne Nennungen zu Klientelverbindungen, die bereits erloschen sind, weil der Prinzipal starb oder die Funktion nicht mehr ausgeübt wird, beispielsweise *olim scriptor, olim Jordani episcopi Columpna serviens etc.*

Die Funktionsträger, die im weitesten Sinne mit der Ausstellung von Urkunden für das Benefizialwesen befaßt sind, liegen hier auf den vorderen Rängen. Auf die Gründe wurde bereits eingegangen. Die relativ starke Gruppe der *servitores in palatio* beinhaltet die Fälle, die ihren Einsatzort nicht in einer der ausgewiesenen Behörden hatten. Johannes Bode nennt sich beispielsweise nur einfach *servitor in palatio apostolico*, ohne weiter Erläuterung¹¹²¹. In gleicher Weise bezeichnet sich der aus Utrecht stammende Johannes Egonis, der zudem noch Familiar eines Kardinals ist¹¹²².

Auf eine Funktion beim Basler Konzil beziehen sich einige Kleriker, meist aber ohne Angabe, zu welcher Obödienz sie denn zuvor gehörten. Johannes de Azel war *scriba et notarius* des Konstanzer Konzils. Er besitzt Benefizien in Oppeln, Diözese Breslau, bemüht sich um Stellen in der Diözese Hildesheim und suppliziert sehr oft unter Angabe dieser früheren Funktion¹¹²³. Als Vertreter des Bischofs Otto von Münster war Johannes de Buren beim Konzil. Der adlige Kleriker hat in Paris kanonisches Recht studiert und versucht seinen Lebensunterhalt von Stellen zu bestreiten, die er vor allem im nordwestdeutschen Raum sucht. Dabei kommt er mehrfach Kurialen ins Gehege, wie etwa wegen der Propstei von S. Marien in Utrecht, die der Skriptor Georgius de Pala ihm 1417 streitig machen will. Ein besonderes Interesse hat er an Bremer Benefizien. Nach dem Tod des Auditors Johannes Gastrow bemüht er sich um die Übernahme von dessen Bremer Domkanonikat. Aber auch hier kommt er nicht ohne weiteres zum Zuge, weil innerbremische Opposition in der Person des Ortgis Spade auftaucht¹¹²⁴. An der Kurie Martins V. ist Johannes de Buren nicht in eine

¹¹²¹ RG IV, Sp. 1643. Johannes Bode stammt aus der Kölner Erzdiözese und sucht seine Benefizien vor allem dort und auch in Worms und Naumburg. Gelegentlich greift er auf seine kurialen Beziehungen zurück, etwa wenn es darum geht, eine Stelle eines verstorbenen Kurialen zu übernehmen.

¹¹²² RG IV, Sp. 1828. Weitere Beispiele für dieselbe Bezeichnung: Johannes Ernst aus Straßburg (Sp. 1863), Johannes Hicmeysen aus Köln (Sp. 2033), Johannes Mathewiis aus Köln (Sp. 2131) und andere.

¹¹²³ RG IV, Sp. 1608 ff.

¹¹²⁴ Zu den beteiligten Personen siehe auch Kapitel 4.2.

Amtsposition festzustellen, wengleich er das gesamte Pontifikat über die Verwaltung mit zahlreichen Suppliken beschäftigt¹¹²⁵.

Es scheint, als ob sich besonders die Norddeutschen, die mit Überzeugung dem Konzil anhängen, sich auch ihrer Teilnahme oder sogar Mitgliedschaft Bedeutung beimaßen und sie in ihren Suppliken erwähnten. Ein weiteres Beispiel dafür ist der Bremer Domkanoniker und Propst zu Bücken, Johannes Hellingstede. Er erwähnt noch 1420 in seiner Supplik um Dispens von der Inkompatibilität, daß er von Erzbischof Johann von Bremen als ambaxiator zum Konstanzer Konzil gesandt worden sei¹¹²⁶.

Die Familiaren deutscher Erzbischöfe und Bischöfe bilden zusammengefaßt eine relativ umfangreiche Gruppe, wogegen die Familiaren von deutsche Fürsten nicht ganz so zahlreich präsent sind. Hier mag den Ausschlag geben, daß die geistlichen Fürsten ohnehin eine stärkere Bindung zur Kurie hatten und somit schon aus kirchlichen, diplomatischen wie auch politischen Gründen dort Präsenz zeigten. Es fällt ins Auge, daß einige Erzbischöfe und Bischöfe, wie z. B. der Bremer oder der Mindener, nicht als Protektoren genannt werden. Dabei waren durchaus Kleriker aus ihrem Umfeld, wie die eben genannten Konzilsteilnehmer zeigen, an der Kurie vertreten.

Weil der Berechnung eine Auswahldatenmenge zugrunde liegt, ist es möglich, daß bei der Betrachtung des gesamten Datenmaterials zu Martin V. noch Verschiebungen auftreten können. Viele der in den Registern aufgefundenen Kurialen stammten aus dem geographischen Raum Flandern, Rheinland und westlicher Reichsgebiete. Sie sind möglicherweise unter dem Vornamen *Johannes* unterrepräsentiert. Somit zeigt sich an dieser Stelle, daß die Auswahldatenmenge nur mehr Tendenzen aufzeigen kann, jedoch nicht ein vollends realistisches Bild der Situation zeichnen hilft.

3.6.2. Klientelbeziehungen deutscher Petenten zur Zeit Pius' II.

An den Vorrechten und dem Prestigegewinn eines Papstfamiliaris veränderte sich in der Zeit zwischen Martin V. und Pius II. nichts. Der Kleriker mit einer solchen Prärogative war nach wie vor herausgehoben aus dem Heer der Petenten und konnte seine Stellung gewinnbringend beim Benefizialerwerb nutzen, standen ihm doch alle Expeditionswege für Urkunden offen, und das zum größten Teil auch noch gratis¹¹²⁷.

¹¹²⁵ RG IV, Sp. 1690 – 1692. Das Interessensfeld für seine Benefizien ist weit gestreut, es reicht von Bremen über Osnabrück, Hildesheim bis nach Utrecht und Lüttich.

¹¹²⁶ RG IV, Sp. 1996.

¹¹²⁷ Vgl. dazu die Bestimmungen in den Kanzleiregeln, Kapitel 2.4.

Die Familiarität hatte bei Pius II. grundsätzlich zwei Ausprägungen. Von der ersten, qua Amt, war schon die Rede. Die zweite Variante ist eine *ad hoc* Verleihung dieses Titels. Der Petent erhält diese Gunst, um für einen ganz bestimmten Fall die Prärogative des Papstfamiliaren einsetzen zu können. Er wird aber nicht aufgenommen in die Liste der Papstfamiliaren, die in der Kanzlei geführt wurde. Die Titelverleihung wird im Rahmen einer *declaratio* erteilt, die in die Supplikenregister eingetragen wird. Die Notifikation ist sehr kurz: *Dudum sub dat. videlicet quartodecimo kal. augusti anno primo dilecto filio Johanni Gobellini de Luis clerico Treverensis diocesis tunc obsequia dilecti filii vestri Nicolai tit. sancte Cecilie presbiteri cardinalis, antequam fungeretur honore thesaurarii et familiaris nostri continui commensalis ex uti, gratiam ad duas collationes et duo beneficia motu proprio ... expectativa et ei quod prerogativis etcetera familiarium nostrorum in libro cancellarie non descriptorum ad effectum dicte gratie uti posset concedimus ...*¹¹²⁸ Die Verlautbarung verdeutlicht, daß es möglich war, neben den eingeschriebenen Familiaren diese Prärogative auch temporär, für eine bestimmte Supplikation, zu erlangen. Die nicht im Kanzleibuch eingetragenen Familiaren bilden somit eine besondere Gruppe; sie sind nicht im eigentlichen Sinne Papstfamiliaren als Angehörige der Kurie, Funktionsträger oder auch nur ehrenhalber ernannte Kuriale im päpstlichen Umfeld. Ihre Bezeichnung ist demnach keine Ernennung, sie konstituiert nur eine Rechtssituation, die auf einen konkreten Fall anzuwenden ist. Die Prärogative ist somit auf die jeweilige Situation bezogen, nicht mit der Person des Petenten dauerhaft verbunden.

Neben diesem Klientelverhältnis zum Zentrum der Kurie etablieren sich andere Gruppen, die ihrerseits wieder Personen aus dieser ersten Gruppe als Bezugspersonen haben. Solche Beziehungen sind vor allem im Umfeld von hohen Chargen zu beobachten, also Vizekanzler, Thesaurar, Vizekämmerer und ihre Kollegen. Zur Zeit Pius' II. geht die Familiarität aber weiter bis hin zu einzelnen Schreibern oder Kammerklerikern. Ob diese Beziehungen tatsächlich noch ihre Wirkung hatten, mag dahingestellt sein. Sie tauchen zumindest, wie die Übersichten zeigen, in den eingereichten Suppliken auf.

Die zweite große Gruppe der Klientelverhältnisse betrifft das Umfeld der Kardinäle. Klientelverhältnisse in dieser Gruppe zahlen sich, wie erwähnt, besonders dann aus, wenn der Papst wechselte. Das bedeutete für die Kurialen immer einen sehr schweren Einschnitt, zumal nicht davon auszugehen war, daß die, die bisher Papstfamiliaren waren, sich auch unter dem neuen Pontifex so bezeichnen konnten. Die Familiarbeziehung zu einem Kardinal war von einer solchen Zäsur im Zentrum der Kurie weniger betroffen. Somit zeigte sich das Klientel-

¹¹²⁸ Reg. Suppl. 535, fol. 81r.

system der Kardinäle als eine Art Strategie zur Überwindung der Einschnitte, die zwangsläufig mit einer Wahlmonarchie verbunden waren¹¹²⁹.

Verwandtschaftsverhältnisse sind ebenfalls besonders zu beachten und sind in gewissem Sinn ja auch Klientelverhältnisse. Schon Thomas von Aquin gestand zu, daß ein Verwandter ein Amt übernehmen können sollte, wenn er dieselbe Würdigkeit wie der Amtsvorgänger besitzt¹¹³⁰. Es gilt lediglich ein *scandalum* zu verhindern, das aus der Unwürdigkeit der Person entstehen könnte.

Zur Interpretation von Klientelverhältnissen ist es notwendig, sie auf ihre praktische Auswirkung zu untersuchen. Die von Wolfgang Reinhard als „broker“ bezeichneten Vermittler für Klientelverbindungen, die er auch „Patronagemakler“ nennt, sind bis in die 70er Jahre des 15. Jahrhunderts noch nicht nachweisbar¹¹³¹. Das Geschäft der Patronage hat sich noch nicht so differenziert entwickelt, um solche Dienstleistungen nachzufragen. Die von Mousnier¹¹³² als Treuebeziehung gekennzeichnete Grundlage dieser Gruppenbildung läßt sich wohl vor allem für die überschaubareren Klientelverhältnisse der Kardinäle und ihrer *familiares* beobachten.

3.6.3. Übersicht über Prokuratoren und Protektoren zur Zeit Pius‘ II.

Die folgende Tabelle berücksichtigt alle Fälle, in denen Kleriker in irgendeiner Weise eine Angabe zu ihrer Kurienposition, ihrem Klientelverhältnis an der Kurie oder im Reich oder zu einer anderen Person, etwa als Prokurator für die Zahlung von Annaten, in ihrer Supplik oder Bulle erwähnen. Es wurden auch diejenigen aufgenommen, die einen Prozeß an der Kurie führen und den damit befaßten Auditor oder ihren Prokurator nennen.

In 10.455 von insgesamt 17.277 Fällen sind keine Protektoren oder Klientelverhältnisse angegeben worden. Das entspricht einem Prozentsatz von 60,5 %. Dennoch sollen die Ausprägungen der Variablen einen Eindruck vermitteln, aus welchem Personenkreis sich die Protektoren, um einen übergeordneten Begriff für diese Personengruppe zu finden, zusammensetzen.

¹¹²⁹ Reinhard, Amici (wie Anm. 113), S. 314.

¹¹³⁰ Thomas von Aquin, Summa theologia 2 II, q 63 a.2 ad 1.

¹¹³¹ Reinhard, Amici (wie Anm. 113), S. 313.

¹¹³² Mousnier, Les concepts d'„ordre“, d'„état“, de „fidelité“ et de „monarchie absolue“ en France de la fin du XVe siècle à la fin du XVIIIe, in: Revue historique 502 (1972), S. 289–312.

Die 6.822 Fälle, in denen die Petenten entweder ein Klientelverhältnis, eine Kurienposition oder einen Protektor im Reich, einen Auditor oder einen Prokurator für die Annatenzahlung nennen, verteilen sich wie folgt:

Tabelle 25: Kurienposition und Protektoren der deutschen Kleriker zur Zeit Pius' II.

Grundlage: Gesamtdatenmenge für Pius II.

Familiar des / Kurienposition	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
familiaris pape	1.169	17,1	17,1
in curia ¹¹³³	345	5,1	22,2
causarum procurator	242	3,5	25,7
Nicolaus tit. S. Petri in vincula card. ¹¹³⁴	238	3,5	29,2
cubicularius pape	223	3,3	32,5
causarum notarius	201	2,9	35,4
abbreviator	190	2,8	38,2
dux Burgundie	126	1,8	40,1
cubicularius secretus	111	1,6	41,7
antiquus curialis	110	1,6	43,3
Johannes tit. S. Marie Transtib.	105	1,5	44,9
Bernardus episcopus Spoletanus ¹¹³⁵	104	1,5	46,4
fam. Kaiser Friedrichs III.	102	1,5	47,9
Bernardus de Rovira, auditor ¹¹³⁶	89	1,3	49,2
Franciscus Todeschini Piccolomini ¹¹³⁷	83	1,2	50,4
Kaplan Kaiser Friedrichs III.	80	1,2	51,6
Philippus tit. S. Laurentii in Lucina ¹¹³⁸	74	1,1	52,7
Gaspar de Theramo, auditor	68	1,0	53,6
Johannes Didaci de Coca, auditor ¹¹³⁹	66	1,0	54,6
secretarius pape	64	0,9	55,6
Guillelmus episcopus Ostiensis ¹¹⁴⁰	63	0,9	56,5
dux Bavarie ¹¹⁴¹	57	0,8	57,3
Jacobus tit. S. Crisogoni card. Papien.	55	0,8	58,1
Alanus tit. S. Praxedis presb. card. ¹¹⁴²	54	0,8	58,9

¹¹³³ Unter dieser Bezeichnung finden sich zahlreiche Kleriker, die kein anderes Klientelverhältnis oder eine Kurienposition angegeben haben.

¹¹³⁴ Nicolaus von Kues. – Es wurde in der Folge darauf verzichtet, jeden Kardinal näher zu benennen.

¹¹³⁵ Bernardus Eruli, seit 1460 März 5: tit. S. Sabine presbyter cardinalis, seit 1474 Mai 23: ep. Sabin., referendarius pape; gestorben 1479 Apr. 2; vgl. Conradus Eubel, *Hierarchia Catholica medii Aevi sive Summorum pontificum, S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series, I – II*, Münster 1913 – 1914, hier Band II, S. 13 und 60.

¹¹³⁶ Die Nennung der Auditoren gibt nicht unbedingt ein Klientelverhältnis wieder, sondern bedeutet in erster Linie, daß diese Auditoren mit Prozessen deutscher Kleriker befaßt waren. Diese Notiz wurde aufgenommen, um etwaige Verbindungen bzw. auch Konkurrenzverhältnisse zu ergründen.

¹¹³⁷ Seit 1460 März 5: tit. S. Eustachii card. Senensis, *nepos pape, prothonotarius*, später zum Papst gewählt als Pius III.; vgl. Eubel, *Hierarchia* (wie Anm. 139), Band II, S. 13.

¹¹³⁸ Cardinalis Bononie.

¹¹³⁹ Decanus Rote.

¹¹⁴⁰ Seit 1441 ep. Ostien, 1439 Dez. 18: tit. S. Martini in Montibus presbyter cardinalis, Rothomagensis, gestorben 1483 Jan. 22; vgl. Eubel, *Hierarchia* (wie Anm. 139), Band II, S. 8 und 60.

¹¹⁴¹ Es finden sich verschiedene bayerische Herzöge hierunter zusammengefaßt.

¹¹⁴² Alanus de Coetivy, card. Avinionen. seit 1448 Dez. 20; gestorben 1474 Mai 3; vgl. Eubel, *Hierarchia* (wie Anm. 139), Band II, S. 60.

archiepiscopus Coloniensis	53	0,8	59,7
Jacobus tit. S. Anastasie presb. card. ¹¹⁴³	53	0,8	60,5
Prosperus S. Georgii ad vel. aur. card. ¹¹⁴⁴	53	0,8	61,2
comes palatinus	52	0,8	62,0
rex Polonie	48	0,7	62,7
Bessarion card. Nicen. ¹¹⁴⁵	48	0,7	63,4
Petrus tit. S. Marci presb. card. ¹¹⁴⁶	45	0,7	64,1
Johannes tit. S. Clementis presb. card. ¹¹⁴⁷	41	0,6	64,7
Sancius Romero, auditor	40	0,6	65,3
archiepiscopus Maguntin.	40	0,6	65,8
notarius pape	40	0,6	66,4
capellanus pape	39	0,6	67,0
Johannes ep. Portuensis, card. S. Angeli	39	0,6	67,6
nepos pape	39	0,6	68,1
marchio Badensis	37	0,5	68,7
parafrenarius pape	35	0,5	69,2
Ysidor card. Ruthen.	35	0,5	69,7
cursor	34	0,5	70,2
prothonotarius	33	0,5	70,7
Nicolaus tit. S. Cecilie presb. card.	32	0,5	71,2
dux Brabantie	31	0,5	71,6
referendarius pape	31	0,5	72,1
registrator supplicationum	30	0,4	72,5
Johannes Ceretanis, auditor	28	0,4	72,9
abbreviator et scriptor	28	0,4	73,3
marchio Brandenburgensis	27	0,4	73,7
Laudomia ¹¹⁴⁸	27	0,4	74,1
Ludovicus tit. S. Laur. in Damaso card.	27	0,4	74,5
consiliarius diversorum principorum	26	0,4	74,9
episcopus Herbipolensis	25	0,4	75,3
Rudolfus de Rüdesheim, referendarius	25	0,4	75,6
secretarius Kaiser Friedrichs III.	25	0,4	76,0
Gisbertus de Foramine, cubicularius	24	0,4	76,4
dux Clivensis	24	0,4	76,7
Ludovicus de Ludovisiis, auditor	23	0,3	77,0
Petrus tit. S. Vitalis presb. card.	23	0,3	77,4
episcopus Constantiensis (Konstanz)	22	0,3	77,7
Henricus Schwarzburg	22	0,3	78,0
fam. Nicolai V. pape	22	0,3	78,3
Ludovicus tit. SS. IV Coronat. card. ¹¹⁴⁹	22	0,3	78,7
Henricus Gerwen, notarius ¹¹⁵⁰	21	0,3	79,0

¹¹⁴³ 1456 Dez. 17: Kardinal; gestorben 1465 Sep. 5; vgl. Eubel, Hierarchia (wie Anm. 139), Band II, S. 12.

¹¹⁴⁴ Prosperus de Colonna, 1426 Mai 24 (publ. 1430 Nov. 8) Kardinal; gestorben 1463 März 24; vgl. Eubel, Hierarchia (wie Anm. 139), Band I, S. 50.

¹¹⁴⁵ 1449 März 5: ep. Sabin., gestorben 1472 Nov. 18; vgl. Eubel, Hierarchia (wie Anm. 139), Band II, S. 60. Bessarion war auf einer Legationsreise durch das Reich während des Pontifikats Pius' II.

¹¹⁴⁶ Petrus von Schaumburg.

¹¹⁴⁷ 1456 Dez. 17: Kardinal, ep. Papien., gestorben 1460 Apr. 14; vgl. Eubel, Hierarchia (wie Anm. 139), Band II, S. 12.

¹¹⁴⁸ Schwester des Papstes, vgl. RG VIII, Nr. 5884.

¹¹⁴⁹ Ludovicus Johannes Mila, Papstnepot, 1456 Sep. 17 Kardinal, gestorben 1501; vgl. Eubel, Hierarchia (wie Anm. 139), Band II, S. 12.

Petrus Bogart, scriptor ¹¹⁵¹	21	0,3	79,3
fam. Eneas Silvio card.	21	0,3	79,6
penitentiarius	21	0,3	79,9
Henricus Lutkehus, procurator	20	0,3	80,2
auditor (ohne Angabe)	19	0,3	80,5
Dominicus tit. S. Crucis in Jerus. card.	18	0,3	80,7
fam. Calisti III. pape	18	0,3	81,0
Piccolomini ¹¹⁵²	18	0,3	81,3
archiepiscopus Gneznensis	17	0,2	81,5
Petrus Bange, procurator	17	0,2	81,8
cantor capelle pape	17	0,2	82,0
Latinus de Ursinis card. ¹¹⁵³	17	0,2	82,3
portenarius	17	0,2	82,5
archiepiscopus Salzeburgensis	15	0,2	82,7
Petrus et Johannes de Medici ¹¹⁵⁴	15	0,2	83,0
abbreviator et corrector ¹¹⁵⁵	15	0,2	83,2
Bartolomeus de Piccolomini	15	0,2	83,4
cantor Kaiser Friedrichs III.	14	0,2	83,6
abbreviator et procurator causarum	14	0,2	83,8
Jacobus episcopus Perusin., referendarius	14	0,2	84,0
nuntius destinatus ad Alamaniam	14	0,2	84,2
dux Brunswicens.-Luneburgensis	13	0,2	84,4
Malatesta episcopus Camerinensis	13	0,2	84,6
archiepiscopus Treverensis	12	0,2	84,8
episcopus Cracoviensis	12	0,2	84,9
acolutus pape	12	0,2	85,1
Georgius ep. Ostiensis card. Flisco ¹¹⁵⁶	12	0,2	85,3
servitor in castro S. Angeli	12	0,2	85,5
fam. vicecamerarius	12	0,2	85,6
electus Treverensis	11	0,2	85,8
Ulricus Entzberger, procurator	11	0,2	86,0
credentiarius pape	11	0,2	86,1
Jeronimus archiepiscopus Creten.	11	0,2	86,3
Paulus de Legendorff, procurator	11	0,2	86,5
scriptor ¹¹⁵⁷	11	0,2	86,6
Henricus Steinhoff, cubicularius	10	0,1	86,8
comes de Württemberg	10	0,1	86,9
Stefanus Nardinis de Forlivio ¹¹⁵⁸	10	0,1	87,1

¹¹⁵⁰ Sekretär des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, vgl. RG VII, Nr. 817.

¹¹⁵¹ Familiar des Papstes vor seiner Thronbesteigung, also noch zur Zeit seines Kardinalats.

¹¹⁵² Zusammengefaßt aus den Familiarbeziehungen zu Catherina, Antonia, Bartholomeus und Pierius Piccolomini.

¹¹⁵³ Tit. SS. Johannis et Pauli presbyter cardinalis, gestorben 1477 Aug. 11; vgl. Eubel, Hierarchia (wie Anm. 139), Band II, S. 11.

¹¹⁵⁴ Bankiers, Depositare, die mit der Kurie zusammenarbeiteten.

¹¹⁵⁵ Hierunter verbergen sich vor allem Suppliken, die auf den deutschen Korrektor Johannes Rode Bezug nehmen und ihn als Prinzipal angeben.

¹¹⁵⁶ 1455 Apr. 28: episcopus Ostiensis, gestorben 1461 Okt. 8; vgl. Eubel, Hierarchia (wie Anm. 139), Band II, S. 60.

¹¹⁵⁷ Die geringe Zahl dieser Angabe resultiert vor allem daraus, daß die meisten Kanzleibedienteten sich entweder als Familiar des Vizekanzlers oder eines anderen Kardinals auswiesen oder sonst andere Prärogativen anführten.

¹¹⁵⁸ *Prothonotarius, referendarius pape, archiepiscopus Mediolan.*

episcopus Posnan.	9	0,1	87,2
episcopus Spirensis	9	0,1	87,3
Albertus dux Austri	9	0,1	87,5
landgravius Hassie	9	0,1	87,6
collector	9	0,1	87,7
Johannes tit. S. Prisce presb. card. ¹¹⁵⁹	9	0,1	87,8
Sbigneus tit. S. Prisce presb. card. ¹¹⁶⁰	9	0,1	88,0
Johannes de Cesarinis, auditor	8	0,1	88,1
Theodericus de Leliis, auditor	8	0,1	88,2
episcopus Traiectensis	8	0,1	88,3
Ernestus Nataga, procurator	8	0,1	88,4
de Spinellis, mercatores ¹¹⁶¹	8	0,1	88,6
rex Dacie	8	0,1	88,7
ad curiam destinatus	8	0,1	88,8
Franciscus S. Marie nove diac. card. ¹¹⁶²	8	0,1	88,9
Johannes Rode, corrector	8	0,1	89,0
procurator (ohne Zusatz)	8	0,1	89,2
servitor armorum	8	0,1	89,3
Petrus episcopus Esculan., auditor	7	0,1	89,4
Ambrosius de Spannochiis ¹¹⁶³	7	0,1	89,6
Ciriacus Leckstein	7	0,1	89,7
Jacobus de Spinis, mercator	7	0,1	89,8
fam. Leonore imperatricis	7	0,1	89,9
Alfonsus de Guimeranis, fam. Calisti III.	7	0,1	90,0
Angelus tit. S. Crucis in Jerus. card. ¹¹⁶⁴	7	0,1	90,1
Nicolaus Ortini ¹¹⁶⁵	7	0,1	90,2
Agapitus Cincii de Rusticis, auditor	6	0,1	90,3
Antonius de Grassis, auditor	6	0,1	90,4
Petrus Ferrici, auditor	6	0,1	90,5
abbas S. Marie Heremit, Konstanz	6	0,1	90,5
electus Coloniensis	6	0,1	90,6
Alexander de Miraballis	6	0,1	90,7
Georgius Winrig	6	0,1	90,8
Johannes Weneri de Flachslanden	6	0,1	90,9
Johannes Lochner	6	0,1	91,0
Martinus Molner	6	0,1	91,1
Pernherus Perger	6	0,1	91,2
Petrus de Wisalia	6	0,1	91,2
Sigmundus dux Austrie	6	0,1	91,3
dux Saxonie	6	0,1	91,4

¹¹⁵⁹ Johannes de Mella, 1456 Dez. 17: card. Zamoren., ep. Atrebaten, gestorben 1467 Okt. 12; vgl. Eubel, Hierarchia (wie Anm. 139), Band II, S. 12.

¹¹⁶⁰ Sbigneus Olesnicki, Bischof von Krakau, gestorben 1455 Apr. 1; vgl. Eubel, Hierarchia (wie Anm. 139), Band II, S. 64.

¹¹⁶¹ Das Bankhaus Spinelli gehörte zu der Zeit zum Kreis der Finanziers der Kurie, vgl. Einträge in den Annatenregistern.

¹¹⁶² Franciscus de Gonzaga, stammt aus Mantua, prothonotarius, 1461 Dez. 18: Kardinal, gestorben 1483 Okt. 21; vgl. Eubel, Hierarchia (wie Anm. 139), Band II, S. 14.

¹¹⁶³ Bankier, er gehörte zu den Finanziers der Kurie.

¹¹⁶⁴ Angelus de Capranica, 1460 März 5 Kardinal, gestorben 1478 Juli 3; vgl. Eubel, Hierarchia (wie Anm. 139), Band II, S. 13.

¹¹⁶⁵ Nicolaus Ortini Castension, plumbator et familiaris pape.

Antonius de Eugubio, procur. fiscalis	6	0,1	91,5
Abbreviator Eugenii IV. pape	6	0,1	91,6
Johannes Weneri de Basilea	6	0,1	91,7
Petrus Guillermus de Roca, prothonotar.	5	0,1	91,8
Petrus de Valle, auditor	5	0,1	91,8
electus Misnensis	5	0,1	91,9
episcopus Bambergensis	5	0,1	92,0
Adrianus de Hee	5	0,1	92,1
Bernardus Ellenbog	5	0,1	92,1
Dethardus Sleter	5	0,1	92,2
Sebastian Hofmaister	5	0,1	92,3
Simon Stokel	5	0,1	92,3
Theodericus Zoemer	5	0,1	92,4
dux Gelrie	5	0,1	92,5
Francus comes Oestervan (Traiect.)	5	0,1	92,6
vicecomes de Montfort	5	0,1	92,6
fam. Eugenii IV. pape	5	0,1	92,7
Johannes de Lisura, prep. Magunt.	5	0,1	92,8
nuntius (ohne Zusatz)	5	0,1	92,9
patriarch. Aquilegen.	5	0,1	92,9
servitor in palatio	5	0,1	93,0
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	6.822	100,0	100,0

Die Variablen, auf die weniger als 5 Fälle entfallen, betreffen in der Regel hauptsächlich Prokuratoren, die Annatenzahlungen vornahmen. Es gibt aber auch vereinzelt Familiarbeziehungen zu Erzbischöfen und Bischöfen, etwa dem Magdeburger oder dem Bischof von Münster. In der Regel sind dies Einzelfälle.

Im Vergleich mit dem Ergebnis zu Martin V. fällt auf, daß die Nennung von Protektoren, und zwar solcher aus dem kurialen wie auch aus dem Umfeld des Reiches häufiger ist. Der Anteil der Kleriker, die sich auf einen Protektor beziehen oder eine Position an der Kurie einnehmen, hat deutlich zugenommen. Nahezu ein Drittel der Petenten beruft sich auf diese Weise auf eine besondere Privilegierung, die sich beim Erwerb von Benefizien positiv auswirken kann. Bei Martin V. liegt dieser Anteil nur bei ca. 13 %. Der Anstieg kann auf verschiedene Faktoren zurückgeführt werden. Der erste Grund muß hierbei in der Auswahl der Daten gesucht werden. Wie schon im Kapitel zu Martin V. angesprochen, kann die Ausblendung der Kleriker mit anderem Namen als Johannes durchaus dazu geführt haben, daß der angegebene Prozentsatz zu niedrig liegt. Weiterhin ist beim Vergleich beider Datenmengen zu beachten, daß die Aufnahmeverfahren für das Repertorium Germanicum in den vierzig Jahren, die zwischen beiden Bänden liegen, verändert wurde. Gerade weil die Forschung der

letzten Jahre die Prosopographie von Eliten immer wieder thematisiert hat, wurde möglicherweise auch von den Bearbeitern anders darauf geachtet.

Abgesehen von diesen eher technischen Bedingungen hat sich die Situation an der Kurie und in der Kirche insgesamt auch in der Zeit von Martin V. zu Pius II. verändert. Zwischen beiden Pontifikaten liegen mehrere Abmachungen zwischen der Kurie und dem Reich, von denen das Wiener Konkordat am wichtigsten war. Seine Auswirkungen sind im Pontifikat Pius' II. zu spüren. Die Rollenverteilung zwischen ordentlichem Kollator und Kurie war nun zumindest in großen Zügen festgelegt. Damit hat ein Kleriker auch in der Heimatdiözese gute Chancen, an eine einträgliche Stelle zu kommen, wenn sie denn im ‚richtigen‘ Monat vakant wird. Der Weg nach Rom wurde somit vermehrt von solchen Geistlichen beschritten, sie sich aufgrund von Prärogativen Vorteile beim Benefizialerwerb erhoffen konnten. Daß hierbei die an der Kurie sich ohnehin aufhaltenden Kleriker den ersten Zugriff haben, und damit auch die größte Gruppe derer bilden, die mit Suppliken an den Papst ihr Ziel erreichen wollen, liegt auf der Hand. Das Prokuratorenwesen, das seit Martin V. weiter ausgebaut wurde, legt auch nahe, daß sich nun nicht mehr jedermann an die Kurie wandte, sondern vor allem diejenigen, die die Spielregeln beherrschten und Bescheid wußten. Wie hoch der Anteil derer war, die auf anderem Wege tatsächlich nicht zum Zuge kommen konnten, ist nicht zu ermessen.

Mit der Angabe des Klientelverhältnisses impliziert der Kleriker umgekehrt, daß er für seinen Protektor auch irgendwie von Nutzen war, sei es als Ratgeber, Sekretär oder Kaplan. Für den Mittelpunkt einer Familia war es durchaus auch von Vorteil, wenn er sich mit einer großen Zahl von Klienten umgab, denn dies vergrößerte sein Ansehen und bedeutete schließlich für jeden einzelnen Teilhaber an diesem Beziehungsgeflecht Prestigegewinn. Damit ist die Gruppe der ‚normalen‘ Kleriker, also derjenigen ohne persönliche Beziehungen, schon von vornherein schlechter gestellt. Die Familiaren haben sehr oft eine Universitätsausbildung, was ihre Verwendung für den Protektor interessant machte. Insofern kann das Ergebnis aus der Zeit Pius' II. signalisieren, daß sich in der Zusammensetzung der Petenten eine Veränderung in sozialer Hinsicht vollzogen hat. Die Kleriker, die von sich aus Vorteile, sei es in Form von Klientelbeziehungen, familiären Bindungen, Kurienposition oder akademischer Bildung vorweisen konnten, sind nun auf dem Vormarsch. Diese Tendenz setzt sich letztlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verstärkt fort und paßt sich ein in die Politik des Papsttums dieser Zeit, in der der Nepotismus zunehmend eine feste Größe wird¹¹⁶⁶.

¹¹⁶⁶ Vgl. zur Entwicklung zum Ende des Jahrhunderts und im 16. Jahrhundert: Wolfgang Reinhard, Nepotismus. Der Funktionswandel einer papstgeschichtlichen Konstanten. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 86 (1975), S. 145 – 185.

3.6.4. Beispiele für Klientelbindungen deutscher Kleriker zu Kardinälen während des Pontifikats Pius‘ II.

Sich als Familiar eines Kardinals bezeichnen zu können, bedeutete für einen Kleriker um die Mitte des 15. Jahrhunderts fast ebensoviel wie als Familiar des Papstes. Dafür hatten die Päpste selbst gesorgt, indem sie die Familiaren der Kardinäle beim Benefizialerwerb den Papstfamiliaren gleichgestellt hatten.

Grundsätzlich ist ein enges Verhältnis zu einem Kardinal immer hilfreich gewesen, denn er besaß Einfluß. Die Position des Kardinals an der Kurie, besonders, wenn es eine herausragende Funktion in der Verwaltung war, zog eine Klientel an, die sich durch die Verbindung zum Inhaber einer Schlüsselstellung Vorteile bei der Verfolgung ihrer eigenen Ziele erhoffte. Der Nutzen eines Klientelverhältnisses lag aber keineswegs nur auf einer Seite. Der Kardinal konnte sich so einen dem Papst vergleichbaren Hofstaat aufbauen, in kleineren Dimensionen zwar, aber durchaus geeignet, Prestige und soziale Stellung deutlich vor Augen zu führen.

Wie der Papst, so unterschieden auch die Kardinäle verschiedene Gruppen von Familiaren. Ein *commensalis continuus* galt als enger zum Haushalt gehörig als ein Familiar ohne nähere Erläuterung seines Abhängigkeitsverhältnisses. Fest umrissen ist die Stellung des Sekretärs oder Kaplans eines Kardinals. Sie waren besonders eng an ihren Dienstherrn gebunden und nahmen für ihn bestimmte Aufgaben wahr.

Die Bedeutung der Zugehörigkeit zu einem Kardinal soll am Beispiel des Kardinals Rodericus tit. S. Nicolai in carcere Tulliano gezeigt werden. Dieser Purpurträger war für die Kleriker besonders interessant, da er die Schlüsselstellung an der päpstlichen Kurie besetzte: er war Vizekanzler Pius‘ II. und stand somit an der Spitze der Verwaltung. Wer auch immer ein Anliegen, etwa in Benefizialfragen, vorzubringen hatte, kam in irgendeiner Weise mit ihm oder den ihm unterstellten Beamten in Berührung. Einen solchen Mann als Beschützer und Fürsprecher zu haben, wurde deshalb als großer Vorteil angesehen. Daß Rodrigo Borgia schließlich sogar Papst wurde, hat den Familiaren noch zusätzlichen Nutzen gebracht¹¹⁶⁷. Die Gesamtausmaße seines Haushalts sind hier nicht zu skizzieren. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf den deutschen Mitgliedern seiner Klientel im Pontifikat Pius‘ II. und ihrer Interaktion mit dem Kardinal und auch untereinander¹¹⁶⁸.

¹¹⁶⁷ Als Alexander VI. von 1493 – 1503.

¹¹⁶⁸ Der Vizekanzler hatte selbstverständlich Familiare aus verschiedenen Nationen. Dazu gehört beispielsweise Martinus Martillo aus der Diözese Leon, vgl. ASV, Reg. Suppl. 569, fol. 26r.

In einem besonderen Verhältnis zum Kardinal stehen die Kleriker, die mit ihm zusammen in der Kanzlei arbeiten, wie etwa der Abbeviator Ernestus Breitenbach. Der aus der Diözese Straßburg stammende Kleriker war bereits Familiar des Papstes Calixt' III. gewesen.¹¹⁶⁹ Als Abbeviator de *parco maiori* kannte er sich im Geschäftsgang der Kurie gut aus, was auch die souveräne Handhabung aller Verwaltungsmaßnahmen in Bezug auf seinen Benefizialerwerb dokumentiert¹¹⁷⁰. Er machte auch in anderer Umgebung Karriere. 1458 wird er von Kaiser Friedrich III. zum *comes palatinus* ernannt. Seine Benefizialinteressen liegen vor allem in den Diözesen Speyer und Straßburg. Mit anderen Familiaren des Vizekanzlers hat er keinen engen Kontakt, soweit es den Austausch von Benefizien betrifft.

Zu den Klerikern, die aus dem westlichen Reichsgebiet stammen und in der Kanzlei arbeiteten, gehörte auch Heynemannus de Unna, Skriptor und Abbeviator, der lange gegen seinen Kollegen Johannes Walling wegen der Thesaurarie an S. Marien in Hamburg prozessierte¹¹⁷¹. Er gehörte sicher zu den recht begüterten Kurienfunktionären, was sich einerseits aus seiner Erwähnung von Einkünften etwa aus der Propstei von S. Patrokli in Soest, Diözese Köln, in Höhe von 100 Gulden, andererseits aus den Reaktionen seiner Kollegen auf seinen Tod schließen läßt¹¹⁷². Sein Amt als Skriptor resigniert er am 1. März 1459; es wird von dem Kurialen Petrus Bogart übernommen¹¹⁷³.

Auch der aus der Diözese Straßburg stammende Henricus Maesheim gehört zum Kreis der Familiaren des Kardinals Rodericus Borgia. Er bezeichnet sich als *vicecancellario in expeditione litterarum assistens*, arbeitet also in unmittelbarer Umgebung seines Gönners¹¹⁷⁴. Er gehört zu den Abbeviatoren des *parcus maior* und verfügt auch über die Prerogative des Papstfamiliar. Sein Benefizialinteressen sind relativ weit gestreut. Er suppliziert um Stellen in den Diözesen Straßburg, Verdun und Mainz. Mit anderen Kurialen ist er nur selten in Verbindung zu bringen, abgesehen davon, daß der Kammerkleriker Johannes de Aquilone seine Annatenzahlung organisiert¹¹⁷⁵.

Henricus Ruwe gehört ebenfalls zu den Abbeviatoren, die sich als Familiaren des Vizekanzlers um den Erwerb von Benefizien bemühen, die zuvor in der Hand von Kurialen waren. Als Beispiel sei auf die Pfarrei S. Martini in Chur verwiesen, die er vom Papstfamiliar

¹¹⁶⁹ RG VIII, Nr. 1097. Breitenbach war unmittelbar an der Expedition der Bullen beteiligt, vgl. L 535, fol. 100vs.

¹¹⁷⁰ Er erwirbt beispielsweise *in forma rationi congruit* das Dekanat von S. Petri iunior in Straßburg unter dem Datum 1457 Dez. 31. Des weiteren bekommt er eine Annatenremission dafür; RG VIII, Nr. 1097.

¹¹⁷¹ RG VIII, Nr. 1673.

¹¹⁷² RG VIII, Nr. 1673, 1459 Jan. 16 erhält er eine Dispens wegen Inkompatibilität. Die zahlreichen Suppliken, die nach seinem Tod eingereicht wurden, um aus seinem Nachlaß Benefizien zu erwerben, sind zusammengestellt bei von Boeselager, Steinhoff (wie Anm. 20).

¹¹⁷³ RG VIII, Nr. 1673. Petrus Bogart ist Dompropst von Cambrai.

¹¹⁷⁴ RG VIII, Nr. 1897.

und Kubikular Georgius Hessler übernehmen will, nachdem dieser sie resigniert hatte¹¹⁷⁶. Hessler, ein angesehener Rat des Mainzer Erzbischofs, hat diese Stelle aber gar nicht in Besitz nehmen können. Er hatte nach dem Tod des Inhabers Johannes Lessner eine Provision erlangt, die er jedoch nicht zum Einsatz bringen konnte. Vermutlich handelt es sich hier eher um eine Surrogation in die Rechte, als um die Bitte um eine tatsächliche Übernahme der Stelle. In der Liste der Nonobstanzen des Henricus Ruwe taucht ein Churer Benefizium jedenfalls nicht mehr auf. Vermutlich konnte er sich dort nicht durchsetzen. Die Supplik um die Pfarrei Kugelheim in der Diözese Straßburg, die nach der Resignation des Papstfamiliars Guido Barbodi vakant war, ist ebenfalls eher als Versuchsballon anzusehen. Sie wird nicht weiter in den Suppliken des Abbreviators genannt¹¹⁷⁷.

Ein weiterer Abbreviator des *parcus maior*, der als Supplikant erscheint, ist der Propst von S. Petri in Utrecht, Walterus de Gouda. Er betont in seinen Suppliken die Stellung, die er in der Kanzlei bekleidet, ähnlich den schon genannten anderen Abbreviatoren. In den Registern erscheint er weit weniger als Erwerber von Benefizien, denn als Stifter und als Gegner des Bischofs von Gurk, mit dem er wegen des Testaments des Kurialen Hermann Dwerg prozessiert¹¹⁷⁸.

Der schon erwähnte Arnoldus de Foramine de Venrade¹¹⁷⁹ ist Utrechter Kleriker mit Benefizialinteressen in den Diözesen Köln und Lüttich. Seine Strategie des Benefizialerwerbs nutzt ausgiebig sein Klientelverhältnis. Das zeigt sich beispielsweise beim Erwerb einer Kölner Pfarrei, die zuvor Johannes Heythoff gehörte, der Familiar desselben Kardinals war¹¹⁸⁰. Arnoldus hatte das Glück, nicht allein auf die Beziehungen zum Kardinal und Vizekanzler setzen zu müssen, sondern konnte auch aus der Position seines Bruders Gisbertus Kapital schlagen. Gisbertus de Foramine war Sekretkubikular und Papstfamiliar¹¹⁸¹. Außerdem gehörten noch Johannes und Petrus de Foramine zur Familie, weitere Verwandte, die in den Quellen der Kurie im Zusammenhang mit Benefizialerwerbungen auftauchen. Johannes wird als *germanus*, Petrus als *nepos* des Arnoldus bezeichnet¹¹⁸².

¹¹⁷⁵ ASV, Introitus et Exitus 446, fol. 78v.

¹¹⁷⁶ RG VIII, Nr. 1972.

¹¹⁷⁷ RG VIII, Nr. 1972. Guido Barbodi ist Kleriker aus der Diözese Byzanz und hatte versucht, auf dem Tauschweg an diese Stelle zu kommen, konnte sie jedoch nicht in Besitz nehmen. – Henricus Ruwe ist nur bis Oktober 1458 in den vatikanischen Quellen zu finden.

¹¹⁷⁸ RG VIII, Nr. 5736; er fundiert einen Altar im Kollegiatstift in Breda, Diözese Lüttich.

¹¹⁷⁹ Zu den Familienmitgliedern an der Kurie siehe auch Kapitel 3.1.4. und 6.8.

¹¹⁸⁰ RG VIII, Nr. 289 zu Arnoldus de Foramine.

¹¹⁸¹ Zu Gisbertus de Foramine vgl. Kapitel 2 Anm. 297.

¹¹⁸² Petrus ist erst 13 Jahre alt, als er 1462 ein Personat in der Diözese Cambrai erlangen will. Vermutlich hat er sich gar nicht selbst an der Kurie aufgehalten, sondern seine Angelegenheit von den einflußreichen Verwandten betreiben lassen. Vgl. RG VIII, Nr. 289. Zur Familie gehörte auch der vor 1458 Juli gestorbene Gerardus de Foramine, um dessen Benefizialbesitz zu erlangen sich Gisbertus bemüht; vgl. RG VIII, Nr. 1560.

Der Speyrer Kleriker Simon Stockel, Familiar des Kardinals Johannes tit. S. Marie in Transtiberim und Registerschreiber, will 1459 ein Benefizium in der Diözese Speyer vom Familiar des Vizekanzlers, Arnoldus Helie, nach dessen Resignation übernehmen. Auch dieser Arnoldus stammt aus der Diözese Lüttich¹¹⁸³. 1458 im Juli erwirbt er in der Form *rationi congruit* eine Provision für eine Kaplanei in der Diözese Speyer¹¹⁸⁴. Im gleichen Jahr suppliziert er zusammen mit Petrus Kercher, einem anderen Familiar des Kardinals Rodericus, mit dem er die Kaplanei gegen eine Vikarie in der Trinitatiskirche in Speyer tauscht. Im folgenden versucht er, vor allem an Benefizien in der Diözese Lüttich zu kommen, etwa an eine Kaplanei in S. Denis in Lüttich, die durch Hubertus de Wesemale resigniert wurde. Wesemale ist ebenfalls Familiar des Kardinals Johannes tit. S. Marie in Transtiberim. Hier ergeben sich Verbindungen zum bereits genannten Simon Stockel, der auch mit Helie in Beziehung tritt. Arnoldus Helie, der vor allem die Pfarrei in Nivelles, Diözese Lüttich, anstrebte, scheint jedoch trotz der Unterstützung des Kardinals nicht sehr erfolgreich gewesen zu sein. 1460 März 6 erwähnt er, daß er *nullum beneficium possidens*, eine andere Stelle in der Lütticher Diözese erlangen will¹¹⁸⁵. Letztlich gibt er auch seine Rechte am Benefizium in Nivelles auf.

In Lüttich sind auch die Benefizien des Mathias Blomaert de Driest zentriert, der sich seit Beginn des Pontifikats Pius' II. als Familiar des Kardinals Nicolaus bezeichnet¹¹⁸⁶. Er beteiligt sich auch am Benefizienaustausch in der Kardinalsfamilia, indem er um dessen Vikarie in einer Lütticher Pfarrei suppliziert, die Johannes Stam vor dem 11. Dez. 1460 resigniert hatte. Nach dem Tod des Familiars Henricus de Dalen bemüht er sich um den Erwerb von dessen Pfarrei Weveren in der Lütticher Diözese¹¹⁸⁷.

Der obengenannte Petrus Kercher bezeichnet sich 1458 als Familiar des Kardinals Rodericus. Seine Benefizialinteressen liegen vor allem in den Diözesen Speyer und Worms. Er war schon während der Zeit Calixts III. an der Kurie vorstellig geworden und hatte eine Reihe von Provisionen erworben. In der Familia des Kardinals bekleidete er das Amt des *parafrenarius*¹¹⁸⁸.

¹¹⁸³ RG VIII, Nr. 5284.

¹¹⁸⁴ RG VIII, Nr. 284. 1458 Juli 12, die Bulle wurde *gratis* erteilt.

¹¹⁸⁵ RG VIII, Nr. 284.

¹¹⁸⁶ RG VIII, Nr. 4229.

¹¹⁸⁷ 1461 Juli 8, RG VIII, Nr. 4229.

¹¹⁸⁸ RG VIII, Nr. 4827, er bezeichnet sich in seiner Supplik um die Prärogative als eingetragener Papstfamiliar zum Erwerb weiterer Expektanzen als solcher unter dem Datum 28. Feb. 1461; vgl. Reg. Suppl. 536, fol. 239r. Bis 1463 erscheint er in der Registerüberlieferung. Seine Resignation einer Vikarie in S. Trinitatis in Speyer, die er außerhalb der Kurie erledigt hatte, wird ihm von seinem Gegner Conradus Fritzman als ungültig vorgeworfen, der deshalb darum suppliziert; RG VIII, Nr. 682.

Ein weiterer Familiar ist Arsacius Liebschacz, der die Pfarrei Gronlo resigniert, um die der Augsburger Kleriker Caspar Ziegler 1458 suppliziert¹¹⁸⁹. Die Weitergabe eines Benefiziums von einem Kardinalfamiliaren an einen anderen ist öfter zu belegen, so auch im Fall des verstorbenen Familiars des Vizekanzlers Rodolphus de Clienghe, dessen Kanonikat an S. Petri in Middelburg, Diözese Utrecht, Petrus Semer übernehmen will. Der Utrechter Kleriker gehört zur Familia des Kardinals Prosper Colonna¹¹⁹⁰.

Der Vizekanzler verwendet sich auch für seine Familiaren, wenn es um die Besetzung von Stellen in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich geht. So vermittelt er 1461 die Supplikation des Klerikers Yvo Lacozie, der eine Stelle als Schreiber im Supplikenregister übernehmen will, die zuvor durch den Verdener Kleriker Hermannus Dalenborch resigniert worden war¹¹⁹¹.

Johannes Heythoff wurde bereits als Familiar genannt. Als er an der Kurie verstarb, wurden seine Benefizien unter den anderen Familiaren des Vizekanzlers quasi aufgeteilt. Die Supplik des Arnoldus de Foramine wurde schon erwähnt. Für Gerardus Vopponis aus der Utrechter Diözese reichte der Kardinal eine Supplik um die Kölner Pfarrei Stockum ein, die zuvor Heythoff besessen hatte. Dieses Benefizium war schon durch mehrere Hände von Familiaren des Rodericus gegangen. Der Lütticher Kleriker Radulphus Roveri hatte sie auch in den Besitz zu bringen versucht, aber schließlich die Rechte daran zediert¹¹⁹². Die Supplikation für Gerardus Vopponis wiederholt der Kardinal nochmals; sie scheint zum Erfolg geführt zu haben, denn am 19. und 21. November 1458 bezeichnet sich Gerardus als Rektor der Pfarrei in seiner Supplik um Weiheerteilung an der Kurie. Dennoch ist noch eine weitere Supplik unter dem Datum 16. Dezember 1458 in derselben Sache überliefert¹¹⁹³. 1459 erscheint Gerardus als Abbreviator, also im unmittelbaren Geschäftsbereich des Vizekanzlers¹¹⁹⁴.

Der Familiar Rodolphus Roveri hatte unter dem Datum 2. Oktober 1458 eine Supplik um eben die Pfarrei Stockum eingereicht¹¹⁹⁵. Der Lütticher Kleriker interessierte sich für Benefizien in Utrecht. Johannes Heythoff ist öfter in den Registern zu finden, weil er einer der Beteiligten an einem großen Prozeß um ein Kanonikat an S. Andreas in Köln war¹¹⁹⁶.

¹¹⁸⁹ RG VIII, Nr. 1328.

¹¹⁹⁰ RG VIII, Nr. 4982.

¹¹⁹¹ RG VIII, Nr. 3870, Datierung 31. März 1461.

¹¹⁹² RG VIII, Nr. 1497. Radulphus wird als Familiar des Kardinals Rodericus bezeichnet.

¹¹⁹³ RG VIII, Nr. 1497.

¹¹⁹⁴ RG VIII, Nr. 1497; die letzte Nennung in der vatikanischen Überlieferung datiert von 1460 Nov. 16.

¹¹⁹⁵ RG VIII, Nr. 5155.

¹¹⁹⁶ Der Gang des Prozesses läßt sich aus dem Lemma zu Johannes Horensen, einem Kleriker aus der Diözese Münster, recht gut erschließen; RG VIII, Nr. 3078.

Auch Fridericus de Redwitz aus Bamberg zählt sich zur Klientel des Vizekanzlers¹¹⁹⁷. In seinen Suppliken finden sich Hinweise darauf, daß er am Austausch der Benefizien zwischen den Familiaren des Kardinals teilnahm. 1461 suppliziert er beispielsweise um ein Kanonikat in Ansbach, das Arsacius Liebschacz innehatte und durch seinen Prokurator hat resignieren lassen¹¹⁹⁸. Hier erfährt man erstmals, daß der Kleriker 1462 erst 22 Jahre alt ist. Seine Benefizialinteressen richten sich vor allem auf die Diözesen Eichstätt und Würzburg. Dabei bemüht er sich unter anderem um eine Stelle in der Diözese Würzburg, die durch Privation des Inhabers vakant geworden war. Die Privation war durch Petrus Ferrici ausgesprochen worden¹¹⁹⁹. Fridericus erscheint während des gesamten Pontifikats Pius' II. in den Quellen.

Aus Cambrai stammt der Familiar Jacobus Picot. Er bezeichnet sich 1461 als Familiar des Kardinals Rodericus in seiner Supplik um ein Kanonikat in S. Martini in Utrecht, das durch den Tod des Nicolaus de Mottavilla, eines Familiars des Kardinals Dominicus tit. S. Crucis in Jerusalem, vakant geworden war¹²⁰⁰.

Diese kurze Übersicht derjenigen Kleriker, die aus dem deutschen Sprachraum stammen, zeigt, daß es hier zwei Gruppen von Familiaren gibt. Die eine wird gebildet durch die Zugehörigkeit zu einem kurialen Arbeitsstab, dem *parcus maior* der Abbreviatoren, die andere ist durch Klientelbindung beschrieben. Es liegt hierbei die Vermutung nahe, daß parallel zu den Prärogativen anderer Kurialer, die sich aufgrund ihrer Position als Papstfamiiliaren bezeichnen dürfen, die Abbreviatoren aus dem „höheren Dienst“ qua Amt als Familiare des Vizekanzlers angesehen wurden, unabhängig von ihrer persönlichen Beziehung zum Kardinal. Sie geben dieses Klientelverhältnis in ihren Suppliken besonders an, obwohl sie ja bereits aufgrund ihrer Funktion als Abbreviatoren in mancher Hinsicht bevorrechtigt waren¹²⁰¹.

Die Interaktion der Kardinalklientel untereinander läßt sich in dieser kleinen, hier vorgestellten Gruppe in Grundzügen beobachten; sie ist in der Gruppe der nicht durch Amt, sondern wohl aus persönlichen Gründen zur Familia gehörigen Klerikern stärker ausgeprägt als bei den kurialen Funktionsträgern. Zu erklären ist das möglicherweise aus dem Umstand, daß der Beamte noch weit mehr und andere Möglichkeiten besaß, um seinen Benefizialerwerb zu organisieren. Die „einfachen“ Kardinalfamiiliaren waren andererseits sehr froh, auf diese Beziehung zu ihrem Patron bauen zu können, denn dadurch stand ihnen innerhalb ihrer Gruppe ein bestimmtes Angebot an Stellen zur Verfügung. Sie wußten es gelegentlich zu erweitern,

¹¹⁹⁷ RG VIII, Nr. 1256.

¹¹⁹⁸ Der Prokurator ist Nicolaus de Albo Castro aus Speyer; RG VIII, Nr. 1256.

¹¹⁹⁹ Petrus Ferrici war als Nuntius und Kollektor zusammen mit Franciscus de Toledo nach Deutschland gereist.

¹²⁰⁰ RG VIII, Nr. 2344.

¹²⁰¹ Z. B. RG VIII, Nr. 1497, Gerardus Vopponis.

indem sie sich nach Resignationen, die Familiaren anderer Kardinäle tätigten, mit in die Nachfolge einschalteten. Unter den Kardinalfamiaren scheinen alle gleichwertig gewesen zu sein, jedoch ist zu beobachten, daß die Weitergabe innerhalb desselben Klientelzirkels meist erfolgreicher war als außerhalb, im Eingriff in andere Kreise¹²⁰². Auch die Familiaren eines ehemaligen Vizekanzlers definieren sich noch als besondere Gruppe. Sie geben ihr eigentlich gar nicht mehr bestehendes Familiarverhältnis stets in ihren Suppliken an¹²⁰³.

Um diese Ergebnisse zu überprüfen, soll ein Blick auf die Klientelgruppe des Kardinals Ludovicus tit. S. Laurentii in Damaso geworfen werden. Er ist als Kämmerer der Exponent einer anderen Kernbehörde der Kurie, die, wie gezeigt wurde, im Zusammenhang mit Benefizialsachen ebenfalls von Bedeutung war.

Der Abbreviator Jacobus de Abbazia bezeichnet sich als Familiar des *camerarius pape*¹²⁰⁴. Er interessiert sich vor allem für Benefizien in den Diözesen Aquileja und Worms. Auf sein Familiarverhältnis baut auch dessen Verwandter Johannes Christoferi de Abbazia, der sich in einer Supplik als *nepos* des Abbreviators bezeichnet und selbst auch Familiar und darüber hinaus Sekretär des Kardinals Ludovicus ist. Seine Benefizialinteressen richten sich auf dieselben Diözesen. 1462 will er ein Kanonikat in Udine übernehmen, das zuvor Jacobus resigniert hatte¹²⁰⁵. Der Wormser Kleriker Johannes Christoferi ist schon Familiar und Kurialer unter Calixt III. gewesen.

Auch nach Beendigung des Klientelverhältnisses wird dieses noch bei Supplikationen angeführt und kann als Prärogative fungieren. Gotfridus Stauwer aus der Diözese Minden bezeichnet sich als *olim Ludovici tit. S. Laurentii in Damaso presbiteri cardinalis familiaris*¹²⁰⁶.

Theodericus Frundeken wird als verstorbener *cursor* des Kardinals Ludovicus bezeichnet, der sich auch um die Thesaurarie am Merseburger Dom beworben hatte¹²⁰⁷. Sein Gegenspieler war u. a. der Notar Heinrich Wymmer, der in Merseburg Domkanoniker ist. Als weiterer Familiar tritt Petrus Jacobi de Buschio aus der Diözese Trient als Familiar des Kämmerers in Erscheinung. Für ihn reicht der Kardinal eine Supplik um eine römische Pfarrei ein, die durch Privation des Inhabers vakant wurde¹²⁰⁸. Ein Familiar mit sehr ähnlichem

¹²⁰² Zu dieser Aussage kommt man durch die Zusammenstellung der Transaktionen innerhalb anderer Kardinalfamilien, die sich aufgrund der Indices des RG VIII zusammenstellen lassen. Leider ist aber auch hier nur der deutsche Teil greifbar. Ein großer Teil der Familiaren bleibt somit auch hier weiterhin unsichtbar.

¹²⁰³ Nennungen dieser Familiaren sind in den Lemmata RG VIII, Nr. 1554, 2268, 3268, 3284 und 3325 zu finden.

¹²⁰⁴ RG VIII, Nr. 2245.

¹²⁰⁵ RG VIII, Nr. 2681.

¹²⁰⁶ RG VIII, Nr. 1590, 1461 Jan. 27.

¹²⁰⁷ RG VIII, Nr. 2064.

¹²⁰⁸ Es handelt sich um die Kirche S. Salvatoris de Julia; RG VIII, Nr. 4899.

Namen, vielleicht ein Verwandter, nämlich Johannes de Buschiis aus der Mainzer Diözese, suppliziert am 4. Oktober 1461 um eine Stelle in Frankfurt, die durch Privation eines Jacobus vakant sein soll¹²⁰⁹.

Die Übernahme eines Benefiziums aus dem Besitz eines Familiars desselben Kardinals hat Paulus de Eickstede aus Halberstadt versucht. Nach dem Tod des schon erwähnten Cursors Theodericus Frundeken an der Kurie möchte er dessen Maiorkanonikat im Merseburger Dom übernehmen¹²¹⁰. Er sucht seine Benefizien sonst noch in der Diözese Halberstadt.

Eine mörderische Geschichte ist mit einem Familiar des Kardinals aus der Diözese Lüttich verbunden. Wiricus Wirici soll sein Benefizium in S. Trudonis in Lüttich verloren haben, weil er einen Mord begangen habe und damit der Zustand der Inhabilität eingetreten sei. Er hatte diese Stelle aufgrund einer Provision von Calixt III. erhalten¹²¹¹.

Der Mainzer Kleriker Johannes Sartoris de Bockenrode ließ durch Kardinal Ludovicus am 3. April 1461 eine Supplik um eine Erfurter Vikarie einreichen, die gleichfalls der schon oft genannte *cursor* des Kardinals, Theodericus Frundeken, in Besitz gehabt hatte¹²¹². 1462 bezeichnet er sich als Papstfamiliar. Seine Benefizialinteressen liegen vor allem in den Diözesen Worms und Mainz, wobei er mehrmals versucht, an Stellen ehemaliger oder gegenwärtiger Papstfamiliarer zu gelangen. Außer der Stelle des Theodericus ist er sonst nicht an Benefizien anderer Familiarer seines Kardinals interessiert.

Von den Familiarer eines aus dem Reich stammenden Kardinals vermutet man, daß sie vor allem aus seiner Heimat stammen. Das ist sicherlich bei Nicolaus von Kues der Fall¹²¹³. Der Umfang seiner Klientel ist auch aus dem Repertorium Germanicum zweifellos nur unvollständig zu erschließen¹²¹⁴. Hier sollen deshalb nur einige Fälle ausgewählt werden, die Beziehungsgeflechte sichtbar werden lassen, die Auswirkungen vor allem auf dem Sektor der Benefizialversorgung hatten. Daß sein Anhang besonders aktiv auf diesem Sektor war, erhellt auch die Tabelle am Ende dieses Kapitels, die ihn als den bedeutendsten Protektor im Pontifikat Pius' II. ausweist.

Henricus Pomert wird in einer Supplik des Henricus Vrige als Lübecker Priester und Sekretär des Kardinals Nicolaus von S. Petri ad vincula bezeichnet, mit dem er um die

¹²⁰⁹ RG VIII, Nr. 2573.

¹²¹⁰ 1461 Apr. 11; das Kanonikat ist umstritten; RG VIII, Nr. 4735.

¹²¹¹ RG VIII, Nr. 5586.

¹²¹² RG VIII, Nr. 3539.

¹²¹³ Zu Nicolaus von Kues vgl. Erich Meuthen, Nikolaus von Kues 1401 – 1464. Skizze einer Biographie, Münster⁷1992.

¹²¹⁴ Einen weiteren Beitrag zur Erforschung seiner Familia leistet, wenn auch nur auf wenige Beispiele beschränkt Brigide Schwarz, Über Patronage und Klientel in der spätmittelalterlichen Kirche am Beispiel des Nikolaus von Kues. In: QFIAB 68 (1988), S. 284 – 310.

Verdener Dompropstei streitet¹²¹⁵. Pomert selbst nennt sich Rektor der Pfarrei Wens in der Diözese Brixen, die er 1458 mit Gaspar Ziegler gegen die Münsteraner Pfarrei Gronlo tauschen will¹²¹⁶. Seine Nonobstanzen liegen in den Diözesen Bremen, Verden, Schwerin, Lübeck, Straßburg und Brixen. Er bemüht sich vor allem um Verdener Stellen, aber auch um Lübecker und Bremer Domkanonikate. Der Besitz in den norddeutsche Diözesen geht wohl zurück auf seine Herkunft, während die südlichen wohl daraus resultieren, daß er als Sekretär den Kardinal begleitete und dort Besitz erwarb, wo er die Möglichkeit dazu hatte. Daß er über gute Insiderinformationen verfügte, erweist sich etwa daran, daß er als Vakanzgründe die Privation des Vorbesitzers oder die Promotion zum Bischof nennt. Über solche Sachverhalte konnte nur jemand informiert sein, der nahe am Geschehen war¹²¹⁷. Zur Sicherstellung ihrer Position und zur Festschreibung der Prerogative als Familiar supplizieren am 1. Dez. 1458 die drei Familiaren des Kardinals Johannes Stam, Petrus Wimari de Erkelens und der genannte Henricus Pomert um die Eintragung als Papstfamiliar im Zusammenhang mit der Erlangung einer Expektanz, die sie unter dem Datum 24. Nov. 1458 erhalten hatten¹²¹⁸.

Als *parafrenarius*¹²¹⁹ stand Christiannus Prechenappfel (sic!) im Dienst des Kardinals. Er stammt aus der Brixener Diözese und sucht dort weitere Benefizien¹²²⁰. In derselben Position ist auch Damarus Jucus aus der Diözese Trier zu finden. Der *parafrenarius* suppliziert um Stellen in Limburg, Diözese Trier. Von Johannes Ernest tauscht er eine Trierer Stelle ein¹²²¹.

Der Trierer Kleriker Johannes Brunonis bezeichnet sich in seiner Supplik vom 10. Okt. 1461 um einen Altar in Bernkastel, also der Heimat des Kardinals, als dessen Familiar, der in partibus in seinen Diensten stand¹²²².

Um das Aachener Dekanat an S. Marien supplizierte Johannes de Vinario de Nicke-nich aus der Diözese Trier unter Angabe der Familiarität zu Nicolaus von Kues¹²²³.

1462 übernimmt Jacobus Mathie die Annatenobligation für den Kanoniker von S. Florin in Koblenz, Johannes Stam, der ein Kaplan des Kardinals Nicolaus ist¹²²⁴. Er scheint aus

¹²¹⁵ RG VIII, Nr. 1804. Pomert resigniert schließlich seine Rechte 1458 Okt. 5.

¹²¹⁶ RG VIII, Nr. 1942.

¹²¹⁷ Die Privation bezieht sich auf Nicolaus Grawerock, dem im Zusammenhang mit den norddeutschen „Pfa-fenkriegen“ die Benefizien entzogen wurden, weil er als *rebellus* gegen die Kurie galt. Bei der Erhebung des Wernerus Wolmers zum Bischof von Schwerin bemüht er sich um die Übernahme dessen Maiorkano-nikats in Lübeck. RG VIII, Nr. 1942.

¹²¹⁸ RG VIII, Nr. 1942.

¹²¹⁹ Vorsteher der päpstlichen Stallungen.

¹²²⁰ 1458 Nov. 24, RG VIII, Nr. 840.

¹²²¹ RG VIII, Nr. 887. Das Tauschobjekt ist die Pfarrei Ameriarcha de Urbe.

¹²²² RG VIII, Nr. 2570.

¹²²³ RG VIII, Nr. 2841, 1459 Dez. 24. Er ist identisch mit dem Johannes de Nithenich, dessen Supplik von 1462 Sep. 16 unter RG VIII, Nr. 3328, zu finden ist. Auch hier geht es um das Aachener Dekanat.

der Heimat des Kardinals zu stammen, denn seine Benefizien konzentrieren sich im Moselraum. Er hat Nicolaus von Kues nach Rom begleitet und bezeichnet sich in seiner Supplik um ein Mainzer Benefizium als *commensalis* des Kardinals¹²²⁵. Diese Spezifizierung seiner Verbindung zu seinem Gönner ist vielleicht auch deshalb nötig, weil der Konkurrent um die Mainzer Stelle der an der Kurie überaus einflußreiche Referendar Rudolphus de Rüdesheim war. Die Vakanz der umstrittenen Stelle war eingetreten durch den Tod des Wigandus de Homberg, der auch zur Familia des Nicolaus von Kues gehört hatte. Der Streit wurde so entschieden, daß Johannes Stam seine Rechte an der Stelle aufgab und im Gegenzug Rudolphus de Rüdesheim versprach, zwei Benefizien zugunsten des Johannes zu resignieren. Daß Johannes noch vorhatte, weitere Benefizialtransaktionen vorzunehmen, kann aus der Obligation für eine *facultas permutandi* abgelesen werden, die er und seine Kollegen Henricus Pomert, Simon de Welen und Petrus Winmari am 8. Apr. 1462 übernahmen¹²²⁶.

Nach dem Tod dieses Kaplans suppliziert ein Verwandter des Kardinals, nämlich Johannes Romer de Bridel, um dessen Scholastrie und Kanonikat an S. Florini in Koblenz. Für die anschließende Annatenobligation hat er keinen geringeren gewonnen als den Papstsekretär Gaspar Blondus¹²²⁷. Johannes Stam scheint eine ganze Reihe recht attraktiver Benefizien besessen zu haben, denn noch weitere Familiaren des Nicolaus von Kues wollten sich ein Stück von seinem Nachlaß sichern, unter ihnen Johannes Rutz, für den der Kardinals selbst um eine Provision auf die Erasmusvikarie im Trierer Dom supplizierte¹²²⁸.

Der Kaplan Wilkinus Kuen ist einer der wenigen Kleriker, die aus dem norddeutschen Raum stammen. Er interessiert sich für Brixener Stellen, aber auch für Mainzer Benefizien¹²²⁹. Der Osnabrücker Vikar resigniert seine Vikarie in Konstanz zugunsten des Conradus Collin de Ehingen¹²³⁰. Ein anderer Kleriker aus der Diözese Osnabrück ist Wilhelmus Buoy de Yota. Der Name ist sehr ungewöhnlich und kaum in der Diözese wiederzufinden. Er wird in der Supplik des Rudolphus Munuchwil als Familiar des Kardinals bezeichnet, der eine Konstanzer Pfarrei zum Zweck des Tausches resigniert hat¹²³¹.

Die Benefizialinteressen des Henricus Sorttern richten sich auch auf Mainz, aber ebenso auf Metz. Er nutzte seine Familiarbeziehung zu Nicolaus von Kues in der Weise, daß

¹²²⁴ Die Annate bezieht sich auf ein Metzger Benefizium. Mathie ist auch Kleriker aus der Diözese Trier; RG VIII, Nr. 2328.

¹²²⁵ 1460 Juli 12, RG VIII, Nr. 3634.

¹²²⁶ Dies ist zugleich die letzte Eintragung, die zu Johannes Stam überliefert ist; RG VIII, Nr. 3634.

¹²²⁷ Die Bezahlung der Annate wird über das Bankhaus der Medici abgewickelt, 1463 Dez. 20; RG VIII, Nr. 3497.

¹²²⁸ 1463 Dez. 1, sein Benefizialbesitz konzentriert sich auf die Diözese Trier; RG VIII, Nr. 3525.

¹²²⁹ RG VIII, Nr. 5808, er erscheint 1462 und 1463 in der vatikanischen Überlieferung.

¹²³⁰ 1461 Feb. 10; RG VIII, Nr. 666.

¹²³¹ RG VIII, Nr. 5149; 1462 Juni 10.

er mit Familiaren anderer Kardinäle in Kontakt trat und von ihnen Benefizien übernehmen wollte. Dazu gehört unter anderem ein Kanonikat an S. Petri vor Mainz, die durch den Tod eines Familiars des Kardinals Petrus tit. S. Marci vakant wurde, zugleich hat ein anderer Kleriker aus derselben Familia seine Rechte daran zediert¹²³². Als er seinerseits eine Kapelle in der Diözese Mainz resignierte, supplizierte Nicolaus Graper, Familiar des ebengenannten Kardinals Petrus tit. S. Marci, um diese Stelle¹²³³.

Ein anderer norddeutscher Familiar des Kardinals ist Johannes de Raesfelt, ein Adliger, der sich nach der Ernennung des Nicolaus de Capranica zum Bischof von Fermo um die Übernahme der Osnabrücker Dompropstei bemüht, die dieser innehatte. Seine Nonobstanzen deklariert er in den Diözesen Köln und Utrecht¹²³⁴. Er hält sich zusammen mit Nicolaus von Kues in Rom auf. Dadurch erhielt er wohl auch die Information, daß der Sekretär seines Gönners, der schon erwähnte Henricus Pomert, als Prokurator bei der Resignation des Bruno ten Thoerne tätig ist, der sich von einer Vikarie an S. Severin in Köln trennen will. Johannes de Raesfelt suppliziert um dieses Benefizium 1459. Unter seinen Nonobstanzen erscheint auch die Osnabrücker Dompropstei sowie ein Kanonikat in Xanten und im Dom zu Münster. Daneben bezog er noch zahlreiche Pensionen aus Stellen in Köln, Utrecht und Münster¹²³⁵. An seiner Person läßt sich die Verwobenheit der Beziehungen besonders gut nachvollziehen. Er prozessierte etwa gegen Gerardus de Randen wegen eines Archidiaconats der Utrechter Kirche, dem die Propstei S. Plechelmi angeschlossen war. Diese war auf dem Wege einer Provision in die Hände des Gerardus gelangt, nachdem sie Nicolaus von Kues unter Bezug einer Pension daraus in die Hände des Bischofs von Utrecht resigniert hatte. Dann hat Johannes von Kues, ein Verwandter des Kardinals, diese Stelle von Papst Nicolaus V. erhalten. Der Streit zwischen Johannes de Raesfelt und Gerardus soll nun aufgrund eines Mandats des Kardinals beendet werden mit dem Ziel, seinem Familiaren die Pension aus dieser Stelle zu sichern¹²³⁶. Auf Bruno ten Thoerne kommt Johannes Raesfelt noch einmal 1460 zurück, als er in dessen Rechte bezüglich der Vikarie am Altar SS. Philippi et Jacobi in S. Severin in Köln eintreten will, welche zuvor dem an der Kurie verstorbenen Bernardus de Haltern gehört hatte. Bruno hatte abermals Henricus Pomert, den Sekretär des Kardinals, eingesetzt, um die Zedierung seiner Rechte zu erledigen. Als Notar diente Petrus Winmari de Erkelenz aus der Diözese

¹²³² 1461 Mai 30, RG VIII, Nr. 2006.

¹²³³ RG VIII, Nr. 4473.

¹²³⁴ RG VIII, Nr. 3448.

¹²³⁵ Außerdem versuchte er im Alten Dom in Münster Fuß zu fassen, erlangte hier eine Provision für die Propstei nach dem Tod des Johannes Hake; RG VIII, Nr. 3448.

¹²³⁶ RG VIII, Nr. 3448.

Lüttich. In einer *littera passus*, die Johannes de Raesfelt am 31. Januar 1461 ausgestellt wird, bezeichnet er sich als *maior domus* des Kardinals¹²³⁷.

Der Kaplan Gebhardus de Bulach ist *decretorum doctor* und von adliger Herkunft; er bemüht sich vornehmlich um den Erwerb von Benefizien in den Diözesen Speyer und Konstanz¹²³⁸. Zu dieser Gruppe gehört auch der Familiar Johannes Studler, der nur ein einziges Mal mit einer Supplik um ein Konstanzer Kanonikat in den Registern auftaucht¹²³⁹.

Leonius de Cruce stammt aus der Diözese Lüttich. Dieser Familiar versucht 1460 auch dort an ein Benefizium zu kommen, weil der Inhaber Johannes Hoens nicht über die vorgeschriebenen Weihen verfügt¹²⁴⁰. Johannes de Buscho stammt aus derselben Diözese¹²⁴¹. Er hat mehrfach Auseinandersetzungen wegen Benefizien in der Diözese Lüttich¹²⁴².

Zur Gruppe der Lütticher Kleriker in der Familia des Nicolaus von Kues gehört auch Jacobus de Palude, der in dieser Diözese auch seine Benefizien sucht und Nonobstanzen deklariert¹²⁴³. Der Kanoniker des Marienstifts Theodericus de Xanctis, *licentiatus in decretis*, bezeichnet sich in seiner Supplik um ein Lütticher Domkanonikat als Familiar des Kardinals Nicolaus¹²⁴⁴. Henricus de Dalen aus der Diözese Lüttich erscheint seit 1460 in den vatikanischen Registern, bezeichnet sich aber erst ab 1461 Juni 18 als Familiar des Kardinals S. Petri ad vincula¹²⁴⁵. Er versucht, über den Kardinal die Erteilung von Weihen zu erreichen, die ihm aus Gründen körperlicher Versehrtheit nicht erteilt werden sollen. Letztlich will er sich aus Rom in seine Heimat zurückziehen und erhält die Erlaubnis, die Weihen noch an der Kurie zu erhalten¹²⁴⁶. Aus der Kölner Diözese stammt Henricus Waltpod, der sich zusammen mit dem Kardinal 1458 im Dezember in Rom aufhält. Für ihn wird die Supplik um die Vikarie am Katharinenaltar in der Bonner Cassiuskirche am 12. Dez. 1458 genehmigt¹²⁴⁷.

Der Familiar Petrus Schompfeffer aus der Trierer Diözese interessiert sich besonders für dortige Benefizien. 1463 erwähnt er, daß er seit 12 Jahren im Dienst des Kardinals an der

¹²³⁷ 1461 erscheint er zuletzt in den Registern der Kurie; RG VIII, Nr. 3448.

¹²³⁸ RG VIII, Nr. 1332. Seine Nonobstanzen befinden sich u. a. in Konstanz, Brixen, Aquileja und Freising. Simon Stockel übernimmt für ihn eine Annatenobligation 1460 März 3.

¹²³⁹ RG VIII, Nr. 3684. Er wird in der Supplik des Familiars Petrus Winmari de Erkelenz 1464 Aug. 10 als verstorben bezeichnet, RG VIII, Nr. 5014.

¹²⁴⁰ RG VIII, Nr. 4005.

¹²⁴¹ RG VIII, Nr. 2405.

¹²⁴² RG VIII, Nr. 2579.

¹²⁴³ 1459 Okt. 15 suppliziert er um eine Pfarrei. Von ihm ist nur ein Eintrag in den päpstlichen Registern überliefert; RG VIII, Nr. 2339.

¹²⁴⁴ 1461 Juni 1; RG VIII, 5535.

¹²⁴⁵ RG VIII, Nr. 1771.

¹²⁴⁶ Die Supplik wird *sola signatura* genehmigt; RG VIII, Nr. 1771. Ein anderer Familiar des Kardinals erwähnt in seiner Supplik, daß Henricus de Dalen vor 1461 Juli 8 gestorben sei.

¹²⁴⁷ RG VIII, Nr. 2055.

Kurie stehe¹²⁴⁸. Ein anderer Trierer Familiar ist Johannes Mutzelgin, der sich um den Altar S. Anthonii in Bernkastel bemüht, der durch den Tod des Simon Bernhardi vakant ist¹²⁴⁹. Die Annatenobligation leistet für ihn ein Kaplan des Kardinals, nämlich Johannes Stam¹²⁵⁰.

Als *nepos* bezeichnet sich der *licentiatus in decretis* Simon de Welen, ein Subdiakon aus der Trierer Diözese¹²⁵¹. Er ist Rektor der Pfarrei Bernkastel in der Heimat des Kardinals, interessiert sich aber auch für Benefizien in den Diözesen Hildesheim, Mainz und Brixen. Die Annatenobligation für die Propstei in S. Moritz vor Hildesheim leistet der Sekretär des Kardinals, Henricus Pomert. 1462 erwähnt Simon, daß er auch in Padua in den Dienstes des Kardinals stehe. Er sucht um eine Dispens nach, auch während seiner Abwesenheit seine Einkünfte beziehen zu können. Seit fünf Jahren gehört er zur Entourage des Kardinals¹²⁵².

Mehr an im Süden liegenden Benefizien orientiert ist der Familiar Laurentius Hamar aus der Naumburger Diözese. Er versucht 1459 und 1461, sich den Besitz eines Domkanonikats in Brixen zu sichern¹²⁵³. Ebenfalls um Brixener Stellen bemüht sich der Familiar Conradus Bossinger. Der *licentiatus in decretis* nutzt seine Zugehörigkeit zur Familia des Nicolaus aber auch dazu, um an Benefizien zu gelangen, die ein anderes Mitglied dieser Klientel nachläßt. 1461 suppliziert er nach dem Tod des Sigismundus de Rodenstock, der zur Brixener Gruppe der Familiaren gehörte, um dessen Kanonikat an SS. Petri et Pauli in Zeitz, Diözese Naumburg¹²⁵⁴. Trotz mehrerer Anläufe kann er nicht in den Besitz der Stelle gelangen, sondern resigniert sie in die Hände des Papstes, unter der Reservierung einer Pension aus den Einkünften. Für das Naumburger Kanonikat interessiert sich später Lucas Molitoris¹²⁵⁵.

Der Familiar Conradus Zoppot resigniert 1458 sein Brixener Domkanonikat und auch eine Pfarrei, die er dort innehat¹²⁵⁶. Möglicherweise steht dieses Vorgehen im Zusammenhang mit der unhaltbaren Position seines Gönners in der Diözese.

Der schon in der gemeinsamen Supplik um eine *facultas permutandi* genannte Petrus Winmari de Erkelenz ist als Familiar des Kardinals an der Kurie anwesend, wie er in seiner Supplik um ein Kanonikat an S. Johannes in Utrecht 1458 erwähnt¹²⁵⁷. Als Nonobstanz dekla-

¹²⁴⁸ RG VIII, Nr. 4975. Petrus erhält am 19. Februar 1463 *sola signatura* die Genehmigung zur Weihe, die der Kardinal durchführen soll.

¹²⁴⁹ 10. Okt. 1461, RG VIII, Nr. 3305.

¹²⁵⁰ RG VIII, Nr. 3305, bereits am 24. Nov. 1461.

¹²⁵¹ RG VIII, Nr. 5287.

¹²⁵² 1462 Jan. 19 gibt er die Pfarrei Bernkastel auf; RG VIII, Nr. 5287.

¹²⁵³ Er gibt an, daß diese Stelle zu den reservierten des Kardinals gehörte, die er von ihm erhalten hatte; RG VIII, Nr. 3922.

¹²⁵⁴ 1461 März 26; seine Nonobstanzen deklariert er sämtlichst in der Diözese Brixen; RG VIII, Nr. 654.

¹²⁵⁵ 1462 Mai 18; RG VIII, Nr. 4023.

¹²⁵⁶ RG VIII, Nr. 808.

¹²⁵⁷ RG VIII, Nr. 5014.

rierte er eine Pfarrei in der Diözese Brixen neben einem Kanonikat in Aachen. Er selbst bezeichnet sich als Lütticher Kleriker, seine Benefizialinteressen verteilen sich auf die Diözesen Brixen, Köln und Lüttich. Um Brixener Stellen führt er an der Kurie Prozesse. Er versucht an Benefizien zu kommen, die Nicolaus aufgrund seiner *auctoritas ordinaria* als Bischof von Brixen verleihen kann, kann sich jedoch ebensowenig wie der Bischof selbst in dieser Diözese durchsetzen und versucht deshalb, auf dem Wege über die Rota zu seinem Recht zu kommen¹²⁵⁸. Ab 1463 bezeichnet er sich als *camerarius* des Kardinals, 1464 ist er dessen Sekretär¹²⁵⁹. Nach dem Tod des Familiars Johannes Studlet ist er an dessen Kanonikat an S. Johannis in Konstanz interessiert.

Albertus de Honburg war zuerst Familiar des Kardinals Guillelmus tit. S. Sabine, sowie des Kardinals Petrus tit. S. Vitalis und schließlich des Nicolaus von Kues. Nach dem Tod des Albertus interessiert sich der an der Kurie bekannte Kleriker Bernardus Ellenbog für dessen Kanonikat am Dom in Konstanz¹²⁶⁰. Auch er wird zu den Familiaren des Nicolaus von Kues gezählt¹²⁶¹.

Etwas außergewöhnlich erscheint die Zugehörigkeit des Fernandus Martini de Reriz zur Familia des deutschen Kardinals. Fernandus stammt aus der Diözese Lissabon in Portugal. Er ist Magister der Künste und der Medizin. Für den Domkanoniker ist 1464 eine Supplik überliefert¹²⁶².

Normalerweise ist davon auszugehen, daß ein Kleriker sich einer Familia anschließt, vielleicht noch die Prärogative als Papstfamiliar erwirbt. Daß er aber nacheinander in schneller Folge zu mehreren Kardinälen in ein Klientelverhältnis tritt, ist eher außergewöhnlich. Johannes de Stetenberg beschreibt sich 1458 als Familiar des Kardinals Johannes tit. S. Clementis¹²⁶³. Ein Jahr später zählt er sich zur Familia des Nicolaus von Kues und wechselte dann zu Petrus tit. S. Vitalis presbiter cardinalis¹²⁶⁴.

Nicolaus von Kues suppliziert aber auch für Kleriker aus seiner Heimatdiözese, die nicht als seine Familiaren bezeichnet werden¹²⁶⁵. In einem Fall verwendet er sich für einen Kleriker aus der Diözese Münster, der nach dem Tod eines seiner Familiaren dessen Benefizium übernehmen will. Wilhelmus Urdeman erhält daraufhin eine Bulle, die ihm den Besitz

¹²⁵⁸ 1464 Mai 5; RG VIII, Nr. 5014.

¹²⁵⁹ RG VIII, Nr. 5014.

¹²⁶⁰ RG VIII, Nr. 440.

¹²⁶¹ Darauf weist z. B. Johannes Wiolstein hin, der nach dem Tod des Bernardus Ellenbog ein Kanonikat im St. Galler Kollegiatstift S. Leonardi erlangen will, 1463 Feb. 8; RG VIII, Nr. 3819.

¹²⁶² ASV, Reg. Suppl. 572, fol. 202r.

¹²⁶³ RG VIII, Nr. 3665.

¹²⁶⁴ In seiner Supplik erwähnt er, daß er *successive* von Nicolaus zu Petrus gewechselt habe. RG VIII, Nr. 3665.

eines Kanonikats in Rees, Diözese Köln, eröffnet, das dem verstorbenen Johannes Kempen gehört hat¹²⁶⁶.

¹²⁶⁵ Beispielsweise für Nicolaus de Honrat um eine Vikarie in S. Laurentius in Trier, RG VIII, Nr. 4492. 1463 Okt. 15 verwendet er sich für Wilhelmus Bursz gyn de Berncastel für eine Mainzer Vikarie; RG VIII, Nr. 5836.

¹²⁶⁶ Die Annatenobligation übernimmt in diesem Fall ein anderer Kurialer, wohl ein Verwandter des Wilhelmus, nämlich der *procurator causarum* Henricus Urdeman; RG VIII, Nr. 5917.

3.7. Supplikationsformen

In den vorangegangenen Kapiteln stand der Petent im Vordergrund, nun sollen mit dem Blick auf das Benefizium die Art und Weise von Supplikationen im Benefizialwesen und die rechtliche Gestalt der Stellen betrachtet werden. Der bisherige Benefizialbesitz des Klerikers spielt ebenfalls eine Rolle, denn daraus konnte beispielsweise ersehen werden, ob die angestrebte Stelle mit den schon in Besitz befindlichen Benefizien kompatibel ist, d. h. den kirchenrechtlichen Vorschriften entsprach. Der Blick auf die Streitfälle, an dieser Stelle summarisch, in Kapitel 4 auf einzelne Beispiele bezogen, soll versuchen, die Größenordnung der umstrittenen Benefizien zu umschreiben, um eine ungefähre Vorstellung von der Effizienz des Weges über die Kurie für den Erwerb von kirchlichen Stellen zu gewinnen.

Das Benefizium, das in der Supplik genannt wird, kann auf unterschiedliche Weise erbeten werden. In manchen Fällen bedingt auch die Art, in der die Vakanz eingetreten ist die Wiedervergabe. Ist ein Kurialer etwa Vorbesitzer, dann muß sich der Petent an die Kurie wenden, um die Stelle zu erlangen, denn das Vergaberecht lag schließlich beim Papst.

Die Form der Supplikation kann von der Person des Petenten abhängig sein, etwa, wenn er zugleich um Dispense nachsuchen muß, die ihn erst in die Lage versetzten, die ins Auge gefaßte Stelle erlangen zu können. Bei Kuratbenefizien kommt eine solche Konstellation öfter vor, wie bereits angesprochen wurde.

Die Einbindung des Benefiziums in die kirchliche Institution, zu der es gehörte, kann ebenfalls eine besondere Art der Supplikation nach sich ziehen. Werden etwa für eine Stelle in einem Kollegiatkapitel in den Statuten dieses Stifts für die Vergabe besondere Voraussetzungen an den Inhaber oder aber an die Art der Besitzeinführung festgeschrieben, so bleibt dem Petenten nur der Weg an die Kurie, wenn er, aus welchen Gründen auch immer, diesen Voraussetzungen nicht genügen kann.

Die standardisierte Bittschrift hatte bestimmte Formalien zu beachten, wie in vorangegangenen Kapiteln dargestellt wurde. In welcher Weise diese verschiedenen geschäftstechnisch relevanten Angaben eingesetzt wurden, konnte gewisse Auswirkungen auf die Erfolgsaussichten der Supplik haben. Im Folgenden werden die häufigsten Formen der Supplikation in Benefizialangelegenheiten vorgestellt.

Sie werden nach der Art ihrer zu entfaltenden Wirkung beschrieben. Die erste Gruppe umfaßt die Suppliken, die unmittelbar mit dem Benefizium verbunden sind und die Erlangung beschreiben. Grundsätzlich sind hier die Expektanz und die Provision mit ihren verschiedenen Sonderformen zu unterscheiden. Dann folgen vakanzbegründende Maßnahmen, wie etwa die

Resignation, die bei weitem am häufigsten vorkommt, wie die Übersichten im Anschluß zeigen. Privationen sind dagegen selten dokumentiert. Weitere Formen beziehen sich auf die Veränderung des Inhalts einer bereits genehmigten Supplik, wie die Extention oder Revalidation. Besondere Expeditionsformen für eine Supplik konnten ebenfalls erbeten werden, etwa als Breve oder *in forma rationi congruit*. Seltener kam die Bitte um eine Neuausfertigung vor.

Expektanz

Die Form der bloßen Anwartschaft auf ein Benefizium aus einer bestimmten Kollatur ist die allgemeinste und zugleich auch häufigste Form der Supplikation im Benefizialwesen. Das Benefizium wird in diesem Fall nicht explizit beschrieben, sondern nur der Kollator genannt oder aber das Kapitel angegeben, in dessen Reihen der Petent ein Kanonikat mit Präbende anstrebte. Die Rechtsgrundlage für die Vergabe auf diese Weise ist das *ius preventionis*, die Verleihung von Anwartschaften. Diese Rechtsform hat sich neben dem *ius concursus*, *ius reservationis* und *ius devolutionis* seit Innozenz III. (1198–1216) herausgebildet¹²⁶⁷. Aufgrund der Bulle *Execrabilis quorundam ambitio* von Alexander IV. (1254–1261) wurde das *ius preventionis* festgeschrieben¹²⁶⁸. Die Expektanz setzt sich also trotz des Verbots, das auf dem III. Laterankonzil von 1179 beschlossen worden war, durch¹²⁶⁹.

Für diese allgemeinste Form der Bitte um die Aussicht auf ein Benefizium gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung, sie konnten und wurden zu Tausenden ausgegeben. Erst mit der Bulle *Execrabilis* erfolgte eine Eindämmung insofern, als nun nur noch vier päpstliche Expektanzen pro Kirche erlaubt wurden¹²⁷⁰. Die rechtliche Wirksamkeit dieser Bullen war sehr begrenzt, einmal, weil nur derjenige, der auf die unmittelbar nächste freiwerdende Stelle des angegebenen Kollators damit zuzugang, eine Erfolgchance hatte, denn für anschließend sich ergebende Vakanzen war das Schriftstück ungültig, zum anderen war die Dauer des Pontifi-

¹²⁶⁷ Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 1), Band III, S. 140. Unter dem *ius concursus* ist im wesentlichen die im 15. Jahrhundert als normal anzusehende Konkurrenzsituation zwischen vom Papst und vom ordentlichen Kollator providierten Klerikern zu verstehen. Dabei sollte ursprünglich der, der mit seiner Provision zuerst kommt, den Besitz erlangen. Dies änderte sich aber durch die Konstitution *Licet ecclesiarum* von Clemens IV. (1264 – 1268), die das *ius reservationis* betraf.

¹²⁶⁸ Die Rangfolge der Kleriker auf der Anwartschaftsliste setzte nun die mit päpstlichen Mandaten vor die mit einem Legatenmandat. Ihnen nachgeordnet waren die *motu proprio* durch das Kapitel oder sonstige Vergabeinstitution präsentierten Kleriker. Wichtig ist, daß diese Konstitution nicht in den Liber Sextus aufgenommen wurde. Vgl. Andreas Meyer, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316 – 1523 (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64), Tübingen 1986, S. 30.

¹²⁶⁹ Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 1), Band II, S. 64. Die Kontrolle oblag in diesem Fall der Kirche, die dann keine weiteren Expektanzen annahm.

¹²⁷⁰ Im Liber Sextus fehlt eine Angabe zur Anzahl. Vgl. Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 272), S. 31.

kats entscheidend, denn der neue Papst widerrief in der Regel alle von seinem Vorgänger erteilten Expektanzen.

Die Form der Expektanz eignete sich grundsätzlich aber nur für die Benefizien, für die damit tatsächlich eine Konkurrenz zur ordentlichen Kollatur hergestellt werden konnte. Einige Kollegiat- und auch Domstifte sahen von vornherein in ihren Statuten die Ausschließung von Expektanzen vor, dazu gehörten auch die Domkapitel Minden und Regensburg¹²⁷¹.

Wegen der allgemeinen Art, der relativen Ungenauigkeit in der Beschreibung des Benefiziums, das erworben werden sollte, und auch wegen der sehr schlechten Überlieferungssituation¹²⁷² dieser Supplikationsform erweist sich ihre Untersuchung und die Ergebnisse gleichermaßen als problematisch.

Die Expektativen wurden seit Mitte des 15. Jahrhunderts in besonderen Registerbänden geführt, die aber wohl wegen ihrer geringen rechtlichen Relevanz schließlich in der frühen Neuzeit zum größten Teil kassiert wurden. Kenntnisse über die Erlangung einer Stelle aufgrund einer päpstlichen Expektative gewinnt man somit überwiegend nur aus der Nennung dieser Tatsache in lokalen Quellen oder durch zufällige Erwähnung in anderen Suppliken. Somit entzieht sich diese Antragsform auch der Beurteilung ihrer Erfolgsaussichten, wenngleich sie nicht rund heraus als schlecht anzusehen sind¹²⁷³. In der Überlieferung der Diözesen gibt es für Magdeburg und Köln Beispiele dafür, daß die Kollatoren eigene Register geführt haben, in denen die Benefizialvergabe aufgrund einer päpstlichen Expektanz dokumentiert wurde¹²⁷⁴. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts werden Expektanzen seltener; die Petenten sind in der Regel nur noch die Kurienangehörigen¹²⁷⁵.

Im Geschäftsgang der Kurie wurden Expektanzen genauso behandelt wie die häufiger überlieferten Provisionen. Das Formular entspricht weitgehend dem in Kapitel 2 vorgestellten, nur mit dem Unterschied, daß der Petent keinen Vakanzgrund angeben kann, dafür aber den Kollator nennt, der bei der Provision wegen der genauen Beschreibung des Benefiziums nicht genannt werden muß, und daher in der Regel wegfällt¹²⁷⁶. Angaben zur Wertigkeit des

¹²⁷¹ In Minden wurde diese Regelung 1230 beschlossen, in Regensburg 1295, vgl. Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 1), Band II, S. 64.

¹²⁷² Zur fragmentarischen Überlieferung der Supplikenregister *de expectativis* siehe Kap. 3.2.2.

¹²⁷³ Meyer, Arme Kleriker (wie Anm. 5), S. 1, weist darauf hin, daß die Betrachtung der Zahl der ausgestellten *littere*, wie etwa Thomas Frenz oder Sabine Weiss dies in ihren Arbeiten tun, nicht die Einschätzung bestimmen sollte, sondern vielmehr die Menge der Benefizien, die mit diesem Rechtstitel erworben worden sind.

¹²⁷⁴ Besonders ausführlich ist die Überlieferung für Emmerich im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und für Soest im Staatsarchiv Münster überliefert. Die Quellen werden im Kapitel 4 näher betrachtet.

¹²⁷⁵ Thomas Frenz, Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471 – 1527), Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 63, Tübingen 1986, S. 76.

¹²⁷⁶ Daran ist unter anderem nur zu erkennen, wenn im Repertorium Germanicum zu Martin V. Expektanzen angegeben werden. Sie laufen weitgehend unter Provision, z. B. erhält der Metzger Kleriker Johannes Nico-

Benefiziums fehlen ebenso; es ist dem Petenten ja nicht bekannt, welche Einkünfte auf ihn zukommen, da er seine zukünftige Stelle noch nicht kennt. Bei Reformationen konnte die Angabe des Kollators geändert werden¹²⁷⁷.

Formal ist zu bemerken, daß es für Expektanzen im 14. Jahrhundert gestaffelte Daten gab. Im Pontifikat Pius' II. waren diese reduziert auf zwei Termine, die am 24. und 26. November 1458 lagen¹²⁷⁸. Expektanzen mußten zumindest im Pontifikat Pius' II. auch als Nonobstanzen deklariert werden¹²⁷⁹.

Provision

Die Provision unterscheidet sich von der Expektanz vor allem dadurch, daß die Bitte sich nicht auf irgendeine künftig freiwerdende Stelle eines bestimmten Kollators richtet, sondern die Vakanz eines konkret bezeichneten Benefiziums bereits eingetreten ist. Sie wird in der Supplik nach Art und mit Angabe des Vorbesitzers erwähnt, wie auch die Stelle selbst ausführlich mit Angabe der Rechtsform, geographischer Lage, Diözesanzugehörigkeit und eventuell Patrozinium beschrieben wird.

Das Formular folgt dem der in Kapitel 2 beschriebenen Supplik. In einigen Fällen fällt die Intitulatio weg und es wird direkt mit *Supplicat sanctitati vestre devotus NN.* begonnen. Nach dem Namen folgt unmittelbar das erbetene Benefizium und der Vakanzgrund mit dem Namen des Vorbesitzers. Seit dem Pontifikat Eugens IV. schließt sich dann die Angabe des Pfründwertes an mit der Formel *quorum fructus etcetera ... marcharum argenti communi extimatione valorem annuum non excedunt*. Die nun folgenden Formeln sind in ihrer Abfolge beliebig, sagen jedoch stets aus, daß die Vakanz eingetreten ist, auf welchem Wege auch immer, sei es durch freie Resignation des Inhabers, des genannten Vorbesitzers, an der Kurie oder außerhalb, auch wenn die Vakanz so lange andauert, daß die Kollation nach den Statuten des Laterankonzils dem Papst rechtmäßig zufalle, selbst wenn die Stelle auf sonstige Weise reserviert sei oder umstritten. Die Supplik schließt mit der Provisionsbitte.

lai eine Provision auf ein Kanonikat an S. Maria Rotunda in Metz *sub expectatione prebende* (RG IV, Sp. 2183). Dies ist eine typische Formulierung einer Expektanz.

¹²⁷⁷ Beispiele dazu bei Schwarz, Papstfamiare (wie Anm. 120), S. 338.

¹²⁷⁸ Ernst Pitz, Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III. (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 42), Tübingen 1972, S. 40. Beispiele hierfür siehe RG VIII, Nr. 1579, 5779 und öfter, siehe Indices.

¹²⁷⁹ Bei Martin V. ist das zumindest im Repertorium Germanicum nicht nachvollziehbar. Hier wurden nur Provisionen auf Stellen besonders vermerkt, Beispiel: Johannes Lichtrick aus Osnabrück erwähnt seine Provision mit einem Domkanonikat in Breslau 1427, als er sich um eines in Passau bemüht, das der Osnabrücker Domdekan Johannes Helling resigniert hat; RG IV, Sp. 2092.

Die *provisio iure reservationis* ist eine besondere Form der Provision, die sich aus dem Spezialrecht der Päpste ableitet. Mit der Vergabe *iure reservationis* bezog sich der Papst oder die jeweilige kuriale Vergabeinstanz auf das Reservationsrecht, das dem Papst als oberstem Kollator aller Benefizien der Kirche zustand, wie in Kap. 2.3. erläutert wurde. Er hob in diesem Fall das Recht des ordentlichen Kollators auf. Zu diesen Reservatfällen gehörten die Generalreservierungen *vacans apud sedem apostolicam* und die Spezialreservierungen.

Neuprovision

Zu einer Supplik um Neuprovision entschied sich ein Petent immer dann, wenn die schon erfolgte Provision angefochten wurde. Insofern handelt es sich hierbei um eine Wiederholung einer bereits genehmigten Supplik oder aber, wenn eine Supplik nicht vorliegt, um eine Bestätigung der bereits *in partibus* erfolgte Verleihung der Stelle. Der Narratio kommt bei diesen Suppliken eine besondere Rolle zu, teilen sie doch den Stand der Dinge mit, die die Bitte um eine erneute Provision mit der Stelle erläutern¹²⁸⁰.

Die Supplik um Neuprovision ist meist an der Arenga *dudum* (es folgt das Benefizium, für das eine Provision bereits vorliegt) zu erkennen. Nach der Bezeichnung des Benefiziums wird der Vorbesitzer mit Vakanzgrund genannt. Als Variante gibt es auch die Formulierung *vacante ...* (es folgt die Bezeichnung des Benefiziums)¹²⁸¹. Der Einreicher der Supplik um Neuprovision bezeichnet sich anschließend: *devotus vir NN* oder *devotus vester*. Die Narratio besteht aus der Bezeichnung des Benefiziums und dem Satz in *vim gratie expectatione per sanctitatem vestram sibi facte infra tempus debitum acceptavit et sibi de (z. B. eisdem) provideri fecit, (z. B. eorundem) possessione adeptam dubitat tamen acceptationem et provisionem et inde secuta viribus non subsistere*. Als Variante erscheint auch: *possessionem extitit pacifice assecutus; qualiter dubitet idem NN ex certis causis collationem et provisionem et possessionis assecutionem ...*¹²⁸²

Die eigentliche Supplikation wird wie auch in der einfachen Provision mit *supplicat* eingeleitet. Nach diesem Kernwort erscheinen nochmals der Name des Petenten, das Benefizium mit seinem Wert, Vorbesitzer und Vakanzgrund und eventuell Details zur Vergabe¹²⁸³.

¹²⁸⁰ Die Narratio spielt bei der Aufnahme der Supplik in das Repertorium Germanicum eine sehr untergeordnete Rolle und wird nur in Sonderfällen mitgeteilt.

¹²⁸¹ Beispiel: ASV, Reg. Suppl. 383, fol. 256r.

¹²⁸² Beispiel: Brem. UB VII, Nr. 331, vgl. ASV, Reg. Suppl. 406, fol. 52vs, Neuprovision für Johannes Tenkling für sein Bremer Domkanonikat.

¹²⁸³ Beispielsweise, wenn die Verleihung durch den ordentlichen Kollator erfolgte, Beispiel: ASV, Reg. Suppl. 395, fol. 241: Eylardus Post bekam sein Kanonikat am Bremer Dom vom ordentlichen Kollator Dethardus

Der Satz schließt mit der Formel *de novo dignemini misericorditer providere cum clausulis opportunis*. Es sind aber auch Formeln überliefert, die die Wörter *de novo* nicht beinhalten, aber dennoch eine Neuprovision darstellen, wie aus der Narratio der Supplik zweifelsfrei hervorgeht¹²⁸⁴.

Als Variante für die Arenga ist auch *alias devotus vester* zu finden¹²⁸⁵. Die Neuprovision wird von Thomas Frenz unter die Supplikation um *perinde valere*, also Fortsetzung der Gültigkeit, gefaßt, weil sie eine früher erstellte Urkunde, in diesem Fall eine Provision, in ihrer Rechtsaussage aufrecht erhält und etwaige Formfehler beseitigt¹²⁸⁶. Dennoch ist sie eine Form, die sich vom schlichten *perinde valere* absetzt, da sie quasi eine Verleihung der Stelle impliziert, und zwar *de novo*, also streng genommen einen weiteren Benefizialprozeß initiiert. Die Beseitigung von Formfehlern hat meist eine untergeordnete Bedeutung. Es geht, wenn man den Überlieferungszusammenhang *in curia* wie auch *in partibus* hinzuzieht, bei der Neuprovision meist darum, sich gegen die auftretende Konkurrenz durchsetzen zu wollen, indem man eine (weitere) Papsturkunde vorlegt. Möglicherweise hat oft schon die genehmigte Supplik einer Neuprovision als Druckmittel in der Auseinandersetzung gereicht, denn die anschließend zu erwartende Expedition einer Bulle aufgrund der Genehmigung bleibt meist aus.

Provision *si neutri*

Mit einer solchen Urkunde will der Petent erreichen, daß er sich den Erwerb des Benefiziums sichert, um das er einen Prozeß führt, und zwar auch in dem Fall, in dem keinem der beiden Prozeßgegner der rechtlich einwandfreie Besitz zugestanden wird. Bei dieser Form ist die Schilderung des bisherigen Prozeßverlaufs in der Narratio notwendig. Hieraus ergeben sich beispielsweise die Namen des beauftragten Auditors und die der beteiligten Personen. Gelegentlich sind auch die Instanz und die bisher erreichten Entscheidungen angegeben.

Die Auswirkungen dieser Urkunden in der Praxis sind leider nur sehr selten nachvollziehbar¹²⁸⁷. Letztlich erscheint dieses Vorgehen als äußerst befremdlich, denn damit würde

Sleter als Dekan der Kirche verliehen, bemüht sich aber dennoch um erneute Provision, weil sein Besitz umstritten ist.

¹²⁸⁴ Beispiel: Brem. UB VII, Nr. 331: Neuprovision für Johannes Tenkling.

¹²⁸⁵ Z. B. Brem. UB VII, Nr. 208; 1444 Mai 9, Neuprovision des Johannes Provest mit der Bremer Michaeliskirche; ebenso: Brem. UB VII, Nr., 237, 1444 Juli 8, für Dethardus Sleter.

¹²⁸⁶ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 279), S. 79.

¹²⁸⁷ Der Mindener Kleriker Johannes Rodewolt reicht beispielsweise zweimal eine Supplik um eine Provision *si neutri* ein. Am 20. März 1420 suppliziert er damit um die Jakobikapelle in Minden, die nach dem Tod des Nicolaus de Horne vakant ist. Sein Prozeßgegner ist der Hildesheimer Kleriker Johannes Christiani de Aelde. Fast ein Jahr später, am 8. März 1421, wird ihm erneut eine Supplik um dieses Benefizium geneh-

der laufende Prozeß für den endgültigen Benefizialerwerb keine Rolle spielen. Er wäre nur mehr ein Nebenkriegsschauplatz. Besonders undurchsichtig wird die Situation, wenn beide beteiligten Parteien eine solche Provision *si neutri* in Händen haben, wie das beispielsweise für einen Fall in der Diözese Bremen zu sehen ist¹²⁸⁸. Wenn Thomas Frenz die Provision *si neutri* als „verkappte Expektanz“¹²⁸⁹ ansieht, ist dem nur zuzustimmen. Sie eröffnet eine weitere Runde im Streit um das Benefizium, nachdem der Prozeß ein erstes Mal beendet ist.

Provision *si nulli*

Wie bei der zuvor beschriebenen Form ist auch hier der Stand der rechtlichen Auseinandersetzung in der Narratio dargestellt. Diese Supplikation wurde verwendet, wenn mehr als zwei Gegner an einem Prozeß beteiligt waren und keiner von ihnen mit einem Urteil zu seinen Gunsten rechnen konnte¹²⁹⁰. Für die Form gelten dieselben Beobachtungen wie für die Provision *si neutri*. Bei dieser Supplikenart und auch der zuvor beschriebenen wurde die Supplikation eingesetzt, um das zu erwartende Urteil gleichsam zu umgehen, wenn es denn gegen den Petenten ausfiel.

Resignation

Neben dem Erwerb eines Benefiziums konnte es für einen Besitzer auch angezeigt sein, wenn er seinen Verzicht darauf an der Kurie dokumentieren ließ. Der wesentliche Punkt der Aufgabe einer Stelle auf diese Weise bestand darin, daß durch eine Niederlegung der Rechte in die Hand des Papstes diesem auch die Wiedervergabe zustand. Somit war der ordentliche Kollator ausgeschaltet, das Benefizium war aus seiner Kollation zumindest für diesen Vergabefall herausgenommen. Zu den Maßnahmen, die hierbei angewendet wurden,

mit, diesmal wird als Vakanzgrund die Inhabilität des Mindener Archidiakons von Pattensen, Seghebandus de Thune, angegeben, sowie der Tod des Johannes Biscoff oder des Nicolaus de Horne. Leider läßt sich nicht verfolgen, ob ihm die Vermehrung der Information tatsächlich zum Besitz der Kapelle verholfen hat (RG IV, Sp. 2300). Immerhin hatte er in Johannes Christiani de Auelde einen versierten Gegner. Der Hildesheimer Notar, der in seinen Benefizialinteressen bis in die Diözese Konstanz ausgriff, wandte das Mittel der *si neutri*-Provision auch mehrfach in eigener Sache an, so auch für die umstrittene Jakobikapelle in Minden unter dem Datum 13. November 1419. Er war also Johannes Rodewolt schon zuvorgekommen. Aus Johannes Christianis weiteren Suppliken und darin genannten Nonobstanzen geht hervor, daß der Prozeß sich bis mindestens 1423 hinzog. Anschließend erscheint diese Nonobstanz nicht mehr; RG IV, Sp. 1778–1782.

¹²⁸⁸ Siehe hierzu im Kapitel 4.2.

¹²⁸⁹ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 279), S. 76.

¹²⁹⁰ Sabine Weiss, Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V. (1417 – 1431) (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 76), Tübingen 1994, S. 25.

gehört in erster Linie die *resignatio*. Sie wird entweder als *resignatio simplex* verwendet oder aber als *resignatio ex causa permutationis* im Zusammenhang mit dem Tausch von Benefizien. Die Resignation wurde meist dann eingesetzt, wenn durch die Aufgabe eines Benefiziums ein anderes erst erworben werden konnte. Das ist besonders bei den Kuratbenefizien der Fall, die nicht kumuliert werden konnten. Eine *cessio iuris* ist demgegenüber meistens dann angewandt worden, wenn die Inbesitznahme des Benefiziums noch nicht vollständig erfolgt war, der Petent aber bereits über eine Rechtsposition verfügte, die ihm den Erwerb gestattet hätte. Solche Zessionen sind vor allem im Zusammenhang mit Prozessen zu beobachten, wenn sich ein Beteiligter zurückzieht. Ob in einigen Fällen finanzielle Gegenleistungen vereinbart wurden, etwa in Form von Pensionen, ist selten dokumentiert, aber wohl öfter anzunehmen.

Privation

Von Seiten des Kollators, also auch des Papstes als oberstem Kollator aller kirchlichen Ämter, bestand die Möglichkeit, einen Kleriker seines Besitzes mit dem Mittel der Privation zu entsetzen. Ein Petent, der sich Hoffnungen auf ein bestimmtes Benefizium machte, das in Händen eines Besitzers lag, der nach seiner Auffassung zu Unrecht eingesetzt worden war, konnte die Entsetzung des Usurpators oder Detenten erbitten. Sie wurde in Fällen groben Rechtsverstoßes angewandt. In nicht wenigen Fällen scheint sie durch die potentiellen Interessenten an einem Benefizium, die zu Prozeßgegnern des Besitzers wurden, herbeigeführt worden zu sein¹²⁹¹. Zur Durchführung der Privation wird eine *commissio privationis*¹²⁹² ausgestellt. Sie beginnt mit dem Antragsteller, z. B.: *Supplicat sanctitati vestre devotus vester Ludolphus Langenbeke artium magister clericus Verdensis diocesis*. Der folgende Text beschreibt dann das Benefizium in der üblichen Weise. Die Privation wird im Zusammenhang mit dem Vakanzgrund erläutert, in diesem Fall soll sich Leonardus Lange gegen päpstliche Mandate aufgelehnt haben, woraufhin er von sämtlichen seiner Benefizien priviert wurde¹²⁹³. Wie für die Provision folgte auch für die Privation ein Verfahren am Ort des Benefiziums. In der Regel wurde das Privationsmandat erst ausgestellt, nachdem eine Untersuchung des Vorfalls durch einen von der Kurie bestellten Kommissar erfolgt war und dieser nach Rom berichtet hatte.

¹²⁹¹ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 279), S. 74.

¹²⁹² So lautete dann auch der Marginalvermerk, der sich in den Supplikenregistern findet, z. B. ASV, Reg. Suppl. 512, fol. 298v.

Permutation

Der Tausch der Benefizien ist eine besondere Form des Benefizialerwerbs und zugleich der Benefizialaufgabe. Die Abwicklung konnte, wie zahlreiche Beispiele zeigen, kirchenrechtlich *in partibus* genauso erfolgen wie an der Kurie. Die Durchführung der Permutation an der Kurie war indessen vorgeschrieben, wenn einer der beiden Tauschpartner sein Benefizium aufgrund einer päpstlichen Provision erhalten hatte. Generell ist die Tendenz zu beobachten, daß Tauschaktionen an der Kurie immer dann abgewickelt wurden, wenn es sich um einträgliche Benefizien handelte, um aufgrund der höheren Rechtssicherheit, die eine päpstliche Urkunde bot, den Vorgang gegen Einsprüche eventueller Gegner unempfindlich zu machen. Außerdem hatte die Abwicklung an der Kurie den Vorteil, daß die normalerweise vorgeschriebene Einverständniserklärung des Kollators bzw. der Kollatoren der zu tauschenden Benefizien nicht eingeholt werden mußte¹²⁹⁴. Ringtausche mit mehr als drei Personen ließen sich bisher nur in der kurialen Überlieferung feststellen¹²⁹⁵.

Kirchenrechtlich und verwaltungstechnisch verlief eine Permutation in zwei Schritten: Zuerst mußten beide Tauschpartner je ihr Benefizium resignieren, damit es rechtlich als vakant anzusehen war. Erst dann wurde beiden die jeweils freigewordene Stelle des anderen im Sinne eines Tausches verliehen. Daß dieses Vorgehen den Geruch der Simonie nie ganz verloren hat, mag auch daran liegen, daß mit dem Tausch eigentlich eine besondere Art der *resignatio in favorem tertii* vorliegt – der Tauschpartner war ja der nächste Inhaber und wurde vom Resignierenden als zu Begünstigenden genannt –, zumal oft wegen der unterschiedlichen Vermögensklassen der Tauschobjekte zusätzlich noch die Zahlung einer *pensio* vereinbart wurde.

Im Gegensatz zur Provision einer einzelnen Person werden beim Tausch beide Tauschpartner benannt: *cum devoti vestri NN et NN ... resignaverunt ...* Die Petenten werden als Besitzer der Benefizien bezeichnet, die sie miteinander tauschen wollen. Da für eine Neuvergabe die Vakanz eines Benefiziums notwendige Voraussetzung ist, stellt die Resignation der Stelle eine rechtliche Notwendigkeit dar, der gleich zu Beginn des Formulars Rechnung

¹²⁹³ Reg. Suppl. 512, fol. 298v.

¹²⁹⁴ Darauf verweist Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 272), S. 155.

¹²⁹⁵ Am 23. November 1428 wird eine Supplik genehmigt, in der fünf Kleriker ihre Benefizien tauschen: der adlige Kanoniker an S. Pauli in Lüttich, Johannes Surlet, der Rektor der Pfarrei in Wellen in derselben Diözese, Henricus Wiinricx, der Skriptor Johannes de Ratingen, der sein Rektorat an der Kölner Kapelle in Mauwenheim einbringt, der Vikar an S. Martini in Lüttich, sowie der Abbeviator und Registrator im Supplikenregister, Arpinus de Collis de Alexandria, der ein Lütticher Domkanonikat zur Verfügung stellt, das anschließend in die Hände des erstgenannten Johannes Surlet gelangen soll; RG IV, Sp. 2421.

getragen wird. Auch hier leitete *supplicat* die eigentliche Petition um die Neuvergabe des jeweils vom anderen resignierten Benefiziums ein.

Diese Form der Supplikation geschieht in der Regel durch eine gemeinsame Bittschrift der beiden Tauschpartner. Sie schließt damit rechtlich aus, daß nur eine der beiden Resignationen anerkannt wird oder daß nur die Resignationen, nicht aber die Wiederverleihung durchgeführt wird.

Surrogation

Um eine Surrogation in die Rechte eines anderen wird immer dann gebeten, wenn um die angestrebte Stelle ein Prozeß im Gang ist. Der Petent ist meistens Prozeßbeteiligter und will durch das Eintreten in die Rechte eines anderen Prozeßbeteiligten seine eigene Rechtsposition verbessern. Der Grund für die Surrogation kann der Tod des Prozeßbeteiligten sein, aber auch sein freiwilliges Ausscheiden aus dem Rechtsstreit in Form von Resignation oder Zession der Rechte¹²⁹⁶.

Formale Kennzeichen sind zum einen eine meist ausführliche Narratio, die den Gegenstand des Rechtsstreits, die Beteiligten und die Institution nennt, vor der verhandelt wird. In den meisten Fällen sind die Prozesse an der Kurie anhängig. Die Supplikation wird auch hier normal eingeleitet mit *supplicat*. Die folgende Formel hängt sehr vom laufenden Verfahren ab. Im Fall des Bremer Klerikers Egghardus Nigeland, der in die Rechte des Gerardus Menhovel an einen Kanonikat am Bremer Ansgariistift eintreten will, ist eine besondere Formel angebracht worden, denn er bittet darum, daß in seinem Prozeß kein neuer Auditor bestellt werden möge, sondern die Sache in den Händen des Auditors Johannes Lohier verbleiben möge. Daran schließt sich die für Surrogationen gebräuchliche Formel an ... *dignemini et mandare, ut eundem Egghardum oratorem in omni iure et ad omne ius, quod prefato quondam Gerardo in dictis canonicatu et prebenda seu ad illos tempore obitus sui quomodolibet competebat aut competere poterat, surroget dictumque ius sibi conferat et provideat de eodem ...*¹²⁹⁷ Nach der Surrogationsformel und der Bitte, im Prozeß die Stelle des

¹²⁹⁶ Gelegentlich ist die Surrogation ein Mittel, mit dem die einzelnen Parteien versuchen, Gewinn aus ihrer Rechtsposition zu ziehen; so Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198 – 1503, bearb. von Brigide Schwarz (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 15), Hannover 1993, S. XIX.

¹²⁹⁷ Brem. UB VII, Nr. 266 von 1444 Sep. 19. Für diesen Fall ist auch die Beauftragung Eugens IV. an den genannten Auditor Johannes Lohier überliefert, der die Anweisung aus der Supplik wiederholt und so den Petenten in den Besitzstand des Gerardus Menhovel surrogieren läßt und ausdrücklich befiehlt, Egghardus Nigeland die erbeten Stelle zu verschaffen. Die Bulle hat die Arenga *vite ac morum honestas*. Brem. UB VII, Nr. 267 von 1444 Sep. 19.

Surrogierten zu übernehmen, wird das umstrittene Benefizium nochmals genannt und dessen ursprünglicher Vakanzgrund. Dann folgen die allgemeinen Hinweise zur Vakanz und die Nonobstanzen des Petenten sowie die übliche Schlußformel über die Klauseln.

Wird die Supplikation *motu proprio* vorgetragen, dann ändert sich die Formel dahingehend, daß auch diese Expeditionsform besonders genannt wird: *supplicat eidem s. v. dictus orator quatenus motu proprio in omni jure et ad omne ius quod dicte quondam Bernardo in dictis canonicatu et prebenda tempore sui obitus competiit surrogare... dignemini*¹²⁹⁸. Der Eintritt in die Rechte eines verstorbenen Prozeßbeteiligten ist relativ häufig zu beobachten¹²⁹⁹.

Konfirmation

Mit dem Begriff *de confirmatione* wird die Bestätigung umschrieben, die der Petent für ein schon in seinem Besitz befindliches Benefizium erreichen will. Die Konfirmationen können einzelne Stellen betreffen, aber auch, im Fall von Klöstern oder sonstigen Kongregationen, die Gesamtheit des Besitzes. Diese Supplikation ist besonders häufig zu Beginn eines Pontifikats zu beobachten. Man versuchte, seine Besitzverhältnisse rechtlich durch eine Urkunde des neuen Papstes zu festigen, denn aufgrund der Tatsache, daß beim Tod des Papstes eine Reihe seiner Anweisungen und Urkunden ihre Gültigkeit verloren, schien es förderlich zu sein, sich um eine Bestätigung durch den gegenwärtigen Inhaber des Stuhls Petri zu bemühen.

Im engeren Zusammenhang des Benefizialwesens ist eine Konfirmation aber auch als taktisches Mittel in der Auseinandersetzung mit Konkurrenten eingesetzt worden¹³⁰⁰. Wenn der Inhaber eines Benefiziums am Horizont einen Konkurrenten auftauchen sah, bemühte er sich vorsichtshalber um eine *confirmatio* für seinen Besitz, um den Gegner abzuschrecken. Dieses Verfahren ist nicht nur für Benefizien, die aufgrund päpstlicher Provisionen erlangt wurden, angewandt worden, sondern auch für solche, die auf dem Weg über den ordentlichen

¹²⁹⁸ ASV, Reg. Suppl. 557, fol. 110v. Es geht um Bernardus Knipperdolling, Kleriker aus der Diözese Münster, nach dessen Tod Albertus Werneri in dessen Rechte bezüglich eines Kanonikats in S. Martini in Münster eintreten will.

¹²⁹⁹ Johannes de Heedel aus der Diözese Utrecht versucht, aufgrund der Surrogation in die Rechte des verstorbenen Johannes de Oss, der in einen Prozeß gegen Gotfridus Reyck de Nerendorp verstrickt war wegen der Kölner Corpus-Christi-Kapelle, in den Besitz dieses Benefiziums zu kommen; RG IV, Sp. 1932. Beispiele lassen sich für jede Diözese finden. Ein ziemlich langwieriger Prozeß mit vielen Surrogationssuppliken ist nach der Privation des Churer Klerikers Rudolphus Tettikofer zu beobachten. Daran war u. a. Johannes Hagedorn beteiligt; RG IV, Sp. 1966 – 1969.

¹³⁰⁰ Das ist vor allem zu sehen, wenn für ein Benefizium mehrfach eine Konfirmation erbeten wird, wie im Fall des Johannes Helling, der zweimal um die Bestätigung des Archidiaconats Aargau der Konstanzer Kirche nachsucht; RG IV, Sp. 1992.

Kollator *in partibus* in Besitz genommen wurden. Das läßt sich in den Einzelanalysen für die Beispieldiözesen nachweisen.

In den päpstlichen Registern erscheint *confirmatio* gelegentlich auch als Marginalvermerk neben dem Text, der eine Neuprovision beinhaltet¹³⁰¹. Rechtlich betrachtet sind beide Gegenstände verwandt, nur handelt es sich bei der Neuprovision um die Bestätigung einer erteilten Provision auf ein Benefizium, während die Konfirmation sich auf eine bereits im Besitz des Petenten befindliche Stelle bezieht und die Rechtmäßigkeit ihrer Erlangung dokumentiert¹³⁰². Bei dem Nebeneinander beider Formen ist allerdings zu fragen, ob den Zeitgenossen dieser Unterschied so geläufig war, denn bei Neuprovisionen ist in vielen Fällen der Besitzerwerb des Benefiziums auch schon abgeschlossen, wie Beispiele aus der Bremer Kirche zeigen. Es geht dabei in den meisten Fällen um konkurrierende Besitzansprüche.

Eine weitere Maßnahme, die nach Erlangung eines Benefiziums eingesetzt wurde, ist die *conservatoria*. Sie bezeichnet einen Besitzschutz, für den ein delegierter Richter bestellt wird, der den Petenten und dessen Rechtsposition zu verteidigen hat¹³⁰³. Konservatorien sind in der Regel immer an eine kirchliche Institution vergeben worden, meist an Kollegiat- oder Domstifter, um sie gegen den Zugriff eines allzu einnehmenden Landesherrn zu schützen.

Revalidation

Die Wiederherstellung eines bereits erzeugten Rechtszustandes wird hiermit erbeten. Das ist normalerweise immer bei Expektativen der Fall, die nicht in die Tat umgesetzt werden konnten. Beispielsweise hatte der Kölner Kleriker Johannes Crach, Familiar des Kardinals Prosper tit. S. Georg ad velum aureum eine solche Expektative *motu proprio* erlangt, mit dem unter Pius II. für Expektanzen üblichen Datum 14. November 1458. Sie bezog sich auf zwei Benefizien, entweder aus der Kollation des Abts von Zyfflich oder des Kapitels von S. Gereon in Köln. Er kam daraufhin an die Pfarrei S. Christopheri in Köln, die ihm der Propst von S. Gereon übergab. Er wollte nun aber noch ein weiteres Benefizium, gleichfalls *cum cura*, auf die Zeit von drei Jahren annehmen. Um an eine solche Stelle zu kommen, will er den nicht genutzten Teil der Expektanz, nämlich aus der Kollation des Abts von Zyfflich, weiterhin in Geltung wissen: *Supplicat s. v. dictus orator quatenus sibi dictam gratiam et processum inde secutos ab omnium eorum dat. ad collationem etcetera abbatis et conventus*

¹³⁰¹ Dies ist vor allem in den Supplikenregistern Martins V. zu beobachten, was vermutlich auch dazu führte, daß im Repertorium Germanicum zu diesem Pontifikat die Neuprovisionen sehr oft unter der Abkürzung *de conf.* verborgen sind.

¹³⁰² Vgl. dazu Andreas Meyer, Zürich und Rom (Anm. wie 272), S. 50.

¹³⁰³ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 279), S. 74.

*Tuiciensis predicti in qua nullus sortitus est effectum cum omnibus et singulis dat. et processibus subsequitis revalidare et extendere ...*¹³⁰⁴ Somit schließt diese Bitte an eine bereits früher gewährte an, was dem Petenten von vornherein eine bessere Chance bei der Genehmigung bringt.

Extension

In der Formulierung der Dispositio der zuvor zitierten Supplik klang diese Möglichkeit zur Veränderung einer bereits erteilten Genehmigung schon an. Die Extension bezieht sich entweder auf eine Zeitangabe, oder aber auf den Kollator, der in einer Expektanz genannt wurde. Ist für eine bestimmte Kollation keine vakante Stelle in Sicht, kann durch Ausweitung der Expektanz auf einen weiteren Kollator die Chance, an ein Benefizium zu kommen, vergrößert werden. Die Extension der Zeit bezieht sich auf den Verlauf des Benefizialprozesses. Hierbei wird dem Petenten zugestanden, die Spanne, die zwischen der Expedition der Urkunde und ihrer Publikation am Ort des Benefiziums liegt, auszudehnen. Sie wird oft auch als Prorogation bezeichnet, wie weiter unten noch ausgeführt wird.

Prärogativen

Die Supplikation um die Anerkennung von Prärogativen findet sich vornehmlich im Umfeld der Papstfamiliaren. Die wichtigste Prärogative, die zu erlangen ein Kleriker an der Kurie bestrebt war, bestand in der Anerkennung als eingetragener Papstfamiliar. Diese Bitten wurden meist zu Beginn eines Pontifikats ausgesprochen, überwiegend in Verbindung mit einer Supplikation um ein Benefizium. In den Expektativenrotuli tauchte dann die Formulierung auf, daß der Betreffende *in certo cancellarie libro* aufgenommen sei unter die *descripti vel describendi familiares continui commensales*¹³⁰⁵.

Neben der anerkannten und im Kanzleibuch eingetragenen Stellung des Papstfamiliars, der als *familiaris descriptus* bezeichnet wird, bestand für die Kleriker auch die Möglichkeit, sich als Papstfamiliarie titulieren zu lassen, ohne daß ihr Name im Kanzleibuch verzeichnet wurde. Diese Prärogativen wurden in Form einer Deklaration erteilt, mit der Formel *quod prerogativis etcetera familiarium nostrorum in libro cancellarie non descriptorum ad effec-*

¹³⁰⁴ ASV, Reg. Suppl. 550, fol. 222r. Zu Ernst Crach siehe RG VIII, Nr. 2672.

¹³⁰⁵ So für Sixtus IV. für den diese Rotuli überliefert sind. Vgl. Schwarz, Papstfamiliarie (wie Anm. 120), S. 326. Die Prärogativen für seine Familiaren erließ Sixtus IV. am 5. Januar 1472, fünf Tage nach dem Datum für die Expektanzen.

*tum dicte gratie uti posset concessimus*¹³⁰⁶. Eine solche Prärogative wurde jedoch nur zugestanden, wenn der Petent in irgendeiner Weise bereits mit der Kurie verbunden ist. So wurde dem Trierer Kleriker Johannes Gobellini eine *declaratio* erteilt, in der darauf verwiesen wird, daß er bereits in den Diensten des Kardinals von S. Cecilia stand. Das Formular für die Deklaration weicht von den üblichen Formen ab, indem es mit dem Datum beginnt, dann den Petenten bezeichnet, seine Beziehung oder Stellung an der Kurie, anschließend folgt die *dispositio* mit der Verleihung der Prärogative unter Beschreibung des konkreten Falls der Anwendung. Bei Johannes Gobellini ist das eine Expektanz auf zwei Benefizien.

Damit wird der Status des Papstfamiliars zwar zugebilligt, aber in der Regel nur für eine konkrete Supplikation. Prärogativen konnten auch aus der Herkunft, also adliger Geburt, oder der akademischen Graduierung abgeleitet werden. Die Anerkennung von Prärogativen hatte immer dann ihren Sinn, wenn der Petent davon ausgehen konnte, daß er eine Reihe von Mitbewerbern hatte¹³⁰⁷.

Die Prärogativen konnten aber auch in Form von besonderen Rechtsvergünstigungen vorliegen, wie etwa die folgenden:

Die *licentia permutandi* oder *tacendi* ist ebenso wie die *derogatio statutorum* eine besondere Prärogative¹³⁰⁸. Diese Vorzugsbehandlung wurde von der Kanzlei erteilt je nach Kanzleibrauch, also nicht unbedingt nach schriftlich fixierten Vorschriften, wie sie in den Kanzleiregeln vorliegen. Eine *licentia permutandi* bewirkte, daß etwa ein Kurialer seine dem Papst zu resignierenden Benefizien auch *in partibus* resignieren konnte¹³⁰⁹, anders ausgedrückt, daß die außerhalb der Kurie resignierten Benefizien als an der Kurie resignierte betrachtet wurden, was ein besonderes Vergabeverfahren nach sich zog.

Die *licentia tacendi*, die vor allem im Zusammenhang mit einer Dispensation vom Geburtsmakel vergeben wurde, hatte nicht die Bedeutung, daß der Kleriker diesen auch bei weiteren Benefizialerwerbungen verschweigen konnte. Sie bezog sich immer nur auf den konkreten Fall. Die Vergabe wurde in der Regel sehr restriktiv vergeben, was sich aus der Argumentation ergibt, daß Unehelichkeit ein Makel ist, der bei jeder Entscheidung über eine Stellenvergabe berücksichtigt werden sollte und damit jedesmal eine neue Dispensation erfolgen mußte¹³¹⁰. Im engeren Sinne ist diese Lizenz eigentlich nicht als Prärogative zu verstehen, sondern eher als Beseitigung eines inhärenten Nachteils des Petenten.

¹³⁰⁶ ASV, Reg. Suppl. 535, fol. 81r.

¹³⁰⁷ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 308), S. 88 f.

¹³⁰⁸ Brigide Schwarz, Dispense der Kanzlei Eugens IV. (1431 – 1447). In: Illegitimität im Mittelalter, hrsg. von Ludwig Schmutge (= Schriften des Historischen Kollegs 29), München 1994, S. 138.

¹³⁰⁹ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 272), S. 97.

¹³¹⁰ Schwarz, Dispense (wie Anm. 312), S. 137.

In der Regel wird als weitere Form der Prerogative die Supplikation der *derogatio statuorum* nur im Zusammenhang mit der Bitte um eine Dignität in einem Dom- oder Kollegiatstift angewandt. Sie bedeutet, daß der Petent Kenntnis davon hat, daß in den Statuten des Kapitels, in dem er Dignitär werden will, festgelegt ist, daß diese Würde nur Klerikern zukommen kann, die bereits Mitglieder des Kapitels sind. Mit der *derogatio statuorum* hebt er diese Bestimmung mit päpstlicher Genehmigung aus und kann so aufgrund der Provision die Stelle annehmen, obwohl er nicht alle Voraussetzungen dafür erfüllt.

Die Supplik *de fructibus percipiendis in absentia* gehört in denselben Zusammenhang wie die Derogation der Statuten. Diese Vergünstigung erwirkten sich in erster Linie Kuriale, aber auch andere Kleriker, die sich nicht am Ort des Benefiziums aufhalten konnten, erbateten sich die Erlaubnis, die Einkünfte aus ihrer Stelle trotz Abwesenheit beziehen zu dürfen¹³¹¹. Eine solche Genehmigung war geboten, wenn das für das Benefizium statutenrechtlich eine Präsenzzeit oder die dauernde Residenz vorgeschrieben war. Das konnte nicht nur bei Kuratbenefizien der Fall sein, sondern auch bei Kanonikaten oder Vikarien. Viele Kapitelstatuten sahen vor, daß der Inhaber eines Kanonikats nur eine reduzierte Präbende erhalten sollte, wenn er sich nicht die gebotene Zeit am Ort aufhielt. Mit der päpstlichen Genehmigung kam der Inhaber dann trotz der lokalen Rechtsvorschriften in den vollen Pfründgenuß.

Expedition *sola signatura*

Die Bitte um eine besondere Expeditionsform gehört zu den formalen Fragen, die bereits in Kapitel 2 angesprochen wurden. Sie werden hier nur in soweit noch einmal aufgegriffen, als sie eine Relevanz für Urkunden des Benefizialwesens haben.

Suppliken mit dem Vermerk *sola signatura* hatten geschäftstechnisch den Vorzug, daß für diese keine Bulle ausgestellt werden mußte. Ihre Genehmigung erfolgte mit diesem Vermerk, der damit den Gegenstand der Anfrage in eine *dispositio* umwandelte. Diese Form der Geschäftsgangverkürzung kam im wesentlichen nur bei Gratialsachen vor¹³¹² und ist als besondere Gunst anzusehen, denn mit der Verkürzung des Geschäftsgangs verminderten sich auch die Taxen¹³¹³. Diese Suppliken wurden nicht in jedem Fall registriert und wohl auch nicht immer datiert¹³¹⁴. Der Hinweis auf diese Expeditionsform wird in der Klausel *et quod*

¹³¹¹ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 279), S. 75.

¹³¹² Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 272), S. 52, verweist darauf, daß sie vor allem in eiligen Fällen gewährt wurde. Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 282), S. 320, hält fest, daß *sola signatura*-Expeditionen im Pontifikat Calixts III. nicht zu beobachten seien. Das sei nur folgerichtig, denn die „unkundigen Prälaten in partibus“ hätten damit nichts anzufangen gewußt!

¹³¹³ Beispiele siehe RG VIII, Nr. 52, 202, 220, 275, und öfter, es werden 213 Belegstellen im Index aufgeführt.

¹³¹⁴ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 279), S. 92.

*presentis supplicationis signatura sufficiat sine alia litterarum expeditione*¹³¹⁵ ausgedrückt. Die Klausel mußte unbedingt im Supplikenregister eingetragen werden und besonders signiert sein. Diese Expeditionsform ist verglichen mit den anderen Arten die preiswerteste, denn der Petent umgeht einen großen Teil des Geschäftsgangs, nämlich den, der mit der Erstellung der Bulle zu tun hat und dementsprechend Taxgebühren für die Reinschrift und Bullierung erforderte. Diese Suppliken wurden, im Gegensatz zu normalen Suppliken, nicht auf Papier, sondern auf Pergament vorgelegt¹³¹⁶.

per breve

In den hier in Rede stehenden Pontifikaten spielen die Suppliken um Expedition *per breve* keine große Rolle. Sie sind vor allem im Zusammenhang mit Benefizialsachen äußerst selten¹³¹⁷. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts ist diese Form der Urkunde, die statt einer Provisionsbulle ausgestellt wird, häufiger zu beobachten¹³¹⁸. Die ersten nachweisbaren Breven gibt es seit dem Pontifikat Bonifaz' IX., möglicherweise entstanden sie schon zur Zeit Urbans VI.¹³¹⁹ Pius II. erwähnt die Brevenschreiber in seinem Reformvorschlag im Zusammenhang mit den Sekretären, denen sie wohl unterstellt waren¹³²⁰. Gegenstand solcher Suppliken war etwa eine Dispensation von der Erlangung einer bestimmten Weihestufe, wenn sich der Petent in Rom befand¹³²¹.

motu proprio

Die Expedition einer Bulle *motu proprio* war nur Petenten möglich, die besonders situiert waren. Eine solche Expedition war generell den Kurialen zugänglich. Auswärtige mußten besondere Prerogativen aufweisen, also adlig oder mit einer bedeutenden Person als Familiar verbunden sein, um auf diesen Zusatz bei ihrer Supplikation zurückgreifen zu

¹³¹⁵ Für Sonderformen in Breven, die erst nach Pius II. vermehrt vorkommen, vgl. Frenz, Kanzlei (wie Anm. 279), S. 103.

¹³¹⁶ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 279), S. 67.

¹³¹⁷ Zur Überlieferung siehe Gottfried Lang, Studien zu den Brevenregistern und Brevenkonzepten des 15. Jahrhunderts. In: Publikationen des ehemaligen österreichischen historischen Instituts in Rom IV, Innsbruck – Leipzig 1938, S. 133 – 147.

¹³¹⁸ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 272), S. 52.

¹³¹⁹ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 279), S. 165 f., stellt die Entwicklung der Brevenform ausführlich da. Sie gehörte anfangs zur Privatkorrespondenz der Päpste und wurde erst allmählich zu einer offiziell gebrauchten Schriftform.

¹³²⁰ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 279), S. 173.

¹³²¹ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 279), S. 87.

können¹³²². Die Bezeichnung *motu proprio* – „aus eigenem Antrieb“ – suggeriert eine Form des Verwaltungshandelns, die von der Kurie, im eigentlichen vom Papst selbst, ausgeht. Dies ist aber in der hier in Frage stehenden Zeit nicht mehr der Fall. Auch die *motu proprio* ausgefertigten Urkunde waren solche, für die der Petent den Anstoß gab, er supplizierte ja um diese Expeditionsform. Die Genehmigung enthielt den Vermerk *fiat motu proprio*¹³²³. In den Kanzleiregeln ist diese Expedition schon bei Johannes XXII. erwähnt¹³²⁴. Martin V. legt beispielsweise fest, daß die *motu proprio*-Signatur allen übrigen vorangehen sollte¹³²⁵.

Die Form der ausgestellten Urkunde ähnelt dem Breve. Die Intitulatio steht dabei in einer eigenen Zeile über dem Text, der mit den Worten *motu proprio et ex certa scientia* beginnt¹³²⁶. Der übliche Gruß und die Adresse fehlen, auch die Datierung ist dem *breve* ähnlich. Da *motu proprio*-Urkunden nicht besiegelt wurden, fehlt die Siegelankündigung, der Papst setzt eigenhändig darunter *placet motu proprio, N*¹³²⁷. Als einziger Kanzleivermerk auf der Urkunde ist die Unterschrift des Sekretärs rechts unter dem Text zu finden. Der Anteil der *motu proprio*-Suppliken am Gesamtaufkommen liegt bei ca. 1 – 2 %¹³²⁸. Die sachlichen Verfügungen betrafen Angelegenheiten des Benefizialwesens ebenso wie Dispensationen oder sonstige Mandate.

in forma rationi congruit

Suppliken mit der Bitte um Ausfertigung einer Bulle unter Anwendung dieses Formulars sind besonders häufig in der ersten Zeit eines Pontifikats anzutreffen. Die darauf ausgestellten Urkunden werden eingeleitet mit: *Rationi congruit et convenit equitati, ut ea, que Romani pontificis gratia processerant, licet eius superveniente obitu littere apostolice super illis confecte non fuerint, sunt sortiantur effectum*¹³²⁹. Die Formel sagt aus, daß der Petent schon zu Zeiten des letzten Papstes seine Supplik eingereicht hatte, aber der Durchlauf durch

¹³²² Der Anteil dieser Expedition wird von Frenz auf ca. 2 % der Gesamtmenge aller in den Supplikenregister eingetragenen Schreiben geschätzt; vgl. Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 279), S. 82. Die genaue Beschreibung der Anwendungsgebiete für diese Expeditionsform steht noch aus, wie schon Emil Göller im RG I, S. 59*, anmerkte.

¹³²³ Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 279), S. 95.

¹³²⁴ *Regulae Cancellariae Apostolicae*. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., hrsg. von Emil Ottenthal, Innsbruck 1888, Neudruck Aalen 1968, S. 6, Nr. 21.

¹³²⁵ Göller, RG I, S. 70*.

¹³²⁶ Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 279), S. 67.

¹³²⁷ Thomas Frenz, *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit* (= Historisches Grundwissen in Einzeldarstellungen Band 2), Wiesbaden/Stuttgart 1986, S. 31.

¹³²⁸ Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 279), S. 67.

¹³²⁹ Es stimmt überein mit der Vernunft und entspricht der Gerechtigkeit, daß das, was aus der Gnade der römischen Bischöfe (Päpste) hervorgegangen ist, auch dann zur Wirkung kommt, wenn die Urkunde wegen des inzwischen eingetretenen Todes des Papstes nicht ausgestellt werden konnte.

den Geschäftsgang nicht mehr komplett getätigt werden konnte. Die Gewährung von *rationi congruit* versetzt den Petenten in die Lage, das Verfahren der bereits genehmigten Supplik zu beenden. Diese Maßnahme ist von den Päpsten angewandt worden, um den von der Situation beim Tod eines Papstes und der Widerrufung aller seiner Anordnungen betroffenen Petenten entgegenzukommen¹³³⁰. Dieses Zugeständnis wird erstmals in den Kanzleiregeln Clemens' VII. erwähnt¹³³¹, dann aber kontinuierlich beibehalten. Die Datierung dieser Urkunde ist in jedem Pontifikat der Krönungstag des Papstes. Auf die tatsächliche Bearbeitung des Vorgang weisen nur die Kanzleivermerke hin¹³³².

Ein Beispiel für eine *rationi congruit* ausgestellte Urkunde ist die Bestätigung der Optionsregeln für Präbenden für das Osnabrücker Kollegiatstift S. Johannis unter dem Datum 1431 März 11¹³³³. Eugen IV. teilt dem Osnabrücker Offizial mit, daß es nicht mehr gelungen sei, die Urkunde zu Lebzeiten Martins V. auszufertigen.

Prorogation

Diese Form der Supplik hat ein besonders kurzes Formular. Es wird in der Regel mit den üblichen Eingangformeln *beatissime pater* oder *dignetur sanctitati vestre* eingeleitet, nennt sodann die Art der zu expedierenden *littera*, für die eine Prorogation des Veröffentlichungszeitpunkts erbeten wird, dann den Begünstigten mit der Intitulatio *pro devoto viro NN* und im Anschluß daran unmittelbar das Benefizium, das der Petent erbeten hat. Nach diesen Informationen folgt die Fristangabe. Falls bereits eine Prorogation gewährt wurde, wird dieser Zeitraum zuerst angegeben, der nun aktuell erbetene folgt zum Schluß des Satzes: *usque ad unum alium mensem immediate sequentem, denuo ex certis causis prorogare*¹³³⁴. Der Eintrag wird nach der Signatur mit einer Datierung versehen.

Ist nicht eine einfache Provision Gegenstand der Prorogationsbitte, sondern eine spezielle Rechtsform damit verbunden, so ist diese bezeichnet¹³³⁵. Die Bitte um Prorogation wird in die Formel: *tempus de expediendis litteris super (Benefizium) ... et propterea supplicat*

¹³³⁰ Gerade die in Massen vergebenen Expektanzen waren davon betroffen, denn die Päpste widerriefen nahezu regelmäßig die von ihren Vorgängern ausgestellten Anwartschaften, wie bereits erwähnt wurde.

¹³³¹ Göller, RG I (wie Anm. 362), S. 91*.

¹³³² Frenz, Papsturkunden (wie Anm. 331), S. 39, zum Formular. Die 10. Kanzleiregel befaßt sich mit dieser Urkundenform; vgl. Frenz, Kanzlei (wie Anm. 279), S. 79.

¹³³³ StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 786.

¹³³⁴ Als Beispiel: Prorogation für die Provision des Johannes Bremer betreffend ein Kanonikat an S. Ansgarii in Bremen, gedruckt in: Brem. UB VII, Nr. 12 von 1442 März 27.

¹³³⁵ Für eine Surrogation etwa: *in forma surrogationis et gracie* (es folgt das Benefizium) *concessit provideri, prout in petitione desuper signata ...* vgl. Brem. UB VII, Nr. 310 von 1445 März 6.

eidem sanctitati vestre prefatus orator, quatenus sibi gratiam facientes specialem predictum tempus ... (Frist) prorogare dignemini gekleidet.

Reformation

Die Reformation einer Supplik bedeutet die Veränderung des Schreibens. Sie ist ein technischer Begriff für eine Supplik, die sich auf eine bereits eingereichte und genehmigte bezieht, deren Inhalt geringfügig verändert werden soll, bevor die endgültige Urkunde ausgestellt wird¹³³⁶. Die Änderungen können im Nachtrag von bisher nicht deklarierten Nonobstanzen oder Pfründwerten bestehen¹³³⁷ oder aber auch in der Angabe eines inzwischen erworbenen akademischen Titels oder einer Weihestufe. Die Reformation ändert an der formulierten Bitte grundsätzlich nichts. Sie ist eher auf die Veränderung der Begleitinformationen zur Person des Petenten ausgerichtet. Bei der Veränderung des Rechtsinhalts der Bitte selbst ließ sich die Form der *reformatio* nicht anwenden; dies erforderte stets eine neue Supplik.

In den Registern wird die veränderte Supplik in der Weise vermerkt, daß ihr die erste Supplik vorangestellt wird, einschließlich der päpstlichen Signatur. Die Reformation wird vom Papst nur, wie bei den Klauseln üblich, mit z. B. *Fiat E* signiert.

de anteferri

Diese Formel zur Voranstellung des Petenten vor alle übrigen Bewerber um ein Benefizium aus einer bestimmten Kollatur kommt nicht als selbständiger Hauptantrag vor, sondern ist mit einer Bitte um Erteilung einer Expektanz verbunden. Da das Wesen der Expektanz darin besteht, daß sie nicht die Stelle verleiht, sondern nur eine Anwartschaft auf das nächste freiwerdende Benefizium des angegebenen Kollators erteilt, konnte der Petent fast immer davon ausgehen, daß er nicht der einzige war, der um eine solche Stelle nachsuchte¹³³⁸. Um in der Reihe der Bewerber einen möglichst günstigen Platz zu erlangen, gab es neben der Supplik um ein bestimmtes, frühes Datum auch die Möglichkeit, sich mit der Formel *anteferri* den Spitzenplatz auf der Warteliste zu reservieren. Genehmigte der Papst diese Bitte, so war die Erlangung eines Benefiziums aus der erwünschten Kollatur zumindest sicherer, als wenn man einen der hinteren Listenplätze einnahm. Ein Beispiel dafür ist etwa die Verleihung einer

¹³³⁶ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 279), S. 79.

¹³³⁷ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 272), S. 51.

¹³³⁸ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 272), S. 88.

Domkapelle in Münster an Hermannus Lutkehus, die ihm dieses Benefizium aufgrund der Formulierung *volumus anteferri* sichert¹³³⁹.

restitutio in statum ante

Mit der genehmigten Supplik erreichte der Petent einen bestimmten rechtlichen Status, je nach Gegenstand der Bitte. Er konnte aber auch die Dinge zurückdrehen, indem er darum bat, in einen rechtlich früheren Status zurückversetzt zu werden. Diese Maßnahme wurde angewendet, wenn der Kleriker ein Benefizium bereits akzeptiert hatte, ihm aber ein besseres erreichbar erschien. Aufgrund des noch nicht bis zum Schluß durchgeführten Besitzübertragungsprozesses, der ja erst mit der Investitur, also der förmlichen Einweisung, endet, konnte er sich in den Zustand vor der Akzeptation zurückversetzen lassen. Das konnte unter Umständen günstig sein, wenn er damit die Inkompatibilität von Benefizien vermeiden konnte¹³⁴⁰.

perinde valere

Mit dieser Formel supplizierte der Petent um eine Erweiterung des Geltungsbereichs einer ihm schon erteilten Genehmigung, sei dies eine Provision, eine Expektanz oder eine Dispensation. Eine Supplik um *perinde valere* wurde meist dann eingereicht, wenn der Eintrag im Supplikenregister durch den die Supplik betreuenden Prokurator überprüft worden war und sich daraus noch die Möglichkeit zur Verbesserung der Chancen des Petenten erwarten ließen. Es konnte auch der Fall sein, daß der Petent etwa durch Erwerb eines akademischen Titels nun andere Prärogativen anführen konnte, was ihm z. B. die Erlangung eines Kanonikats ermöglichte, um das nun die Ursprungssupplik erweitert wurde¹³⁴¹.

Die Ausweitung des Rechtsbereichs einer Expektanz konnte mit einer Supplikation *perinde valere* erreicht werden. Sie wurde vornehmlich dann angewendet, wenn sich daraus besondere Chancen zur Erlangung eines Benefiziums erhoffen ließen¹³⁴².

¹³³⁹ StA Münster, Domkapitel Münster, Urkunden I U Nr. 3, 1417 Dez. 23.

¹³⁴⁰ Beispiel: Johannes Grumbach aus der Diözese Speyer ließ sich 1429 in den Status vor der Akzeptanz der Primissarie in Heidelberg zurückversetzen. Damit war es ihm in der nächsten Supplik möglich, mit der Formel *perinde valere* auf diesen Status zurückzukommen und dieses Benefizium erneut ins Visier zu nehmen. Die Restitution veränderte somit seine Rechtsposition solcherart, daß er sich nun mehr Erfolg versprechen konnte; RG IV, Sp. 1953.

¹³⁴¹ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 279), S. 79; Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 272), S. 52.

¹³⁴² Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 272), S. 51.

In den Auseinandersetzungen um Benefizien spielen die kleinen Justizbriefe, die in einer großen Zahl ausgestellt wurden, insofern eine Rolle, als sie die richterliche Gewalt des Papstes auf andere Personen *in partibus* delegieren. Sie wurden von der Audientia litterarum contradictarum, der Gerichtsstanz für die Kanzlei, ausgestellt¹³⁴³.

Neuausfertigungen

Es konnte durch vielerlei Umstände passieren, daß dem Petenten die Originalurkunde verlorenging. In diesem Fall blieb ihm nichts anderes übrig, als um eine Zweitausfertigung nachzusuchen. Der *magister registri cancellarie* erstellte ein *sumptum*, das als Minute dient, dann erfolgt eine normale Expedition durch die Kanzlei. Die Neuausfertigung ist daran zu erkennen, daß der Auscultator seinen Vermerk anbringt mit dem Wortlaut *auscultata cum sumpto et concordat NN*. Die zweite Kontrolle erfolgt durch die *magistri cancellarie* links auf der Plica: *auscultata cum registro litterarum apostolicarum collationata per me L. Trottum prothonotarium eiusdem registri magistrum; concordat*¹³⁴⁴.

Als Beispiel für einen Grund für eine Neuausfertigung sei auf den Kurialen Bertholdus Deynen de Wildungen verwiesen, der wegen eines Aufruhrs in der Stadt Rom seine Urkunde verloren hatte und um die Ausfertigung eines Ersatzdokuments nachsuchte¹³⁴⁵.

Tabellen zu Erscheinungsformen der Suppliken in den Pontifikaten Martins V. und Pius' II.

Die folgende Tabelle erfaßt nur die oben besprochenen Arten und Formen der Suppliken, nicht alle sonst noch zu verzeichnenden. Dabei sind auch selten vorkommende Formen besprochen worden, soweit sie für das Benefizialwesen eine Bedeutung haben. Außer Betracht bleiben die Suppliken, die *motu proprio* erfolgten, denn sie sind bei der Hauptform mitgezählt, d. h. suppliziert ein Kleriker *motu proprio* um eine Provision, wird seine Supplik

¹³⁴³ Zum Verfahren siehe Schwarz, Regesten Papsturkunden Niedersachsen (wie Anm. 300), S. XX f., sowie Peter Herde, Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, Teil I und II, Tübingen 1970, passim.

¹³⁴⁴ Zitiert nach Frenz, Kanzlei (wie Anm. 279), S. 161 f.

¹³⁴⁵ Bertholdus Deynen bittet 1419 Apr. 21 darum; ASV, Reg. Suppl 124, fol. 29r. Er ist Auditor an der Kurie Martins V., zu seiner Person vgl. RG IV, Sp. 238 – 242. Er ist vor 1426 Aug. 23 gestorben; ASV, Annate 2, fol. 189r.

unter ‚Provision‘ gezählt. Der Anteil der *motu proprio* gewährten Schreiben beläuft sich etwa auf einen Anteil von 2 %, die sich relativ gleichmäßig auf die verschiedenen Formen verteilen.

Tabelle 26: Form und Art der Supplikation bei Martin V.

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“)

Art der Supplik	Häufigkeit	Prozent
Supplik ¹³⁴⁶	5.202	37,9
confirmatio/nova provisio ¹³⁴⁷	2.872	20,9
provisio si neutri	939	6,8
surrogatio	601	4,4
reformatio	493	3,6
provisio	384	2,8
prorogatio	259	1,9
in forma rationi congruit	248	1,8
perinde valere	156	1,1
licentia	125	0,9
revalidatio	51	0,4
recipere fructus in absentia	34	0,2
expeditio ¹³⁴⁸	27	0,2
permutatio	26	0,2
mandatum	16	0,1
cassatio	2	0,0 ¹³⁴⁹
declaratio	2	0,0
extensio	2	0,0

Die Tabelle gibt das Bild wieder, das bereits in Ansätzen bei den Erläuterungen zu den jeweiligen Formen gezeichnet wurde, abgesehen jedoch von einer recht bedeutenden Verschiebung: Die Provisionen stehen an der ersten Stelle. Daß dies so ist, erklärt sich aus der Überlieferungssituation. Die Expektanzen werden im Repertorium Germanicum nicht erwähnt, weil sie eben durch den Verlust der Register nicht erschlossen werden konnten. Daher fehlen sie in der vorliegenden Auswertung.

An dieser Stelle ist deutlich zu sehen, welche Chancen eine statistische Auswertung bietet, aber auch welche Grenzen ihr gesetzt sind. Bei der konkreten Fragestellung nach der

¹³⁴⁶ Wegen der etwas unklaren Aufnahme der Regesten im RG IV ist unter der Einleitung des Eintrags aus dem Supplikenregister mit *de ...* bei weitem am häufigsten von einer Provision auszugehen, wie Stichproben ergeben haben. Diese Zahl ist deshalb mit der Angabe zur *provisio* hinzuzurechnen. Die Auflistung erfolgt getrennt, da auch im RG die Angabe *prov. (provisio)* von der der allgemeinen Supplikation mit *de...* unterschieden wird.

¹³⁴⁷ Wie im Text erläutert, ist die Trennung beider Begriffe aufgrund der Regestierung nicht zu vollziehen, auch hier erfolgte eine Stichprobe, die die Hauptmasse der Einträge als Neuprovisionen ergab.

¹³⁴⁸ Besondere Form der Expedition. Die besprochenen Expeditionsformen sind hier zusammengefaßt.

¹³⁴⁹ Die Angaben liegen hier unter 0,05 Prozent.

Supplikationsform kommt es nicht auf die Verteilung innerhalb des Namenbestands an, so daß die Konstituierung der Auswahldatenmenge belanglos ist. Dennoch gibt das Ergebnis nicht das tatsächliche Bild der Suppliken wieder, weil eben ein bedeutender Quellenbestand nicht überliefert ist und somit in den Berechnungen fehlt. Würde man die Tabelle ohne Kenntnis der Überlieferungssituation interpretieren, würde das Übergewicht der Provisionen vor den anderen Formen zwar auffallen, die Verzerrung durch das Fehlen der Expektanzen jedoch nicht erkennbar sein.

Der Anteil der Neuprovision erscheint relativ hoch, zeigt aber, daß die Kurie vor allem dann um eine Supplik angegangen wurde, wenn die Rechtsverhältnisse beim Erwerb eines Benefiziums nicht unbedingt klar waren. Daraus ist nicht sofort zu folgern, daß etwa 20 Prozent der Benefizien, die in den päpstlichen Registern auftauchen, als umstritten zu gelten haben. Die in Kapitel 3.12 ermittelte Zahl der Rechtsstreitigkeiten ist mit dieser Angabe in Beziehung zu setzen. Dann zeigt sich, daß wohl über die Hälfte der Neuprovisionen eher einen drohenden Prozeß abwenden sollten; sie wurden quasi präventiv erbeten.

Der Anteil der Reformationen von unter 5 Prozent zeigt, daß diese Möglichkeit der Veränderung einer Supplik oder auch einer Bulle nicht besonders häufig benutzt wurde. Die ebenfalls recht geringe Zahl der Permutationen ist darauf zurückzuführen, daß diese Form des Benefizialerwerbs weniger häufig an der Kurie eingesetzt wurde. Daß Resignationen als eigenständige Supplikationen in der Tabelle nicht erscheinen, hängt damit zusammen, daß sie nicht in einer Supplik gesondert beantragt wurden. Hier war das Verfahren meist so organisiert, daß der resignierende Kleriker diese Absicht dem potentiellen Petenten mitgeteilt hatte und dieser nun diesen Sachverhalt in der Narratio seiner Supplik um Provision mit der Stelle kund tut.

Die veränderte Datenaufnahme für das Repertorium Germanicum zu Pius II. bedingt auch eine etwas andere Information zur Frage der Supplikenform. Die genannten Formen stellen eine Auswahl aus dem Gesamtergebnis vor; es wurden für die Arbeit wieder hauptsächlich solche berücksichtigt, die zuvor schon erwähnt wurden. Auch hier gilt, was hinsichtlich der Expektanzen für Martin V. festgestellt wurde: Sie erscheinen nicht an der zu erwartenden Stelle. Die allgemeine Angabe ‚Supplik‘ beinhaltet wiederum zum größten Teil Provisionen. Sie sind separat ausgeworfen, weil sie als solche in den Registern explizit erscheinen.

Anders als für Martin V. wurden die *motu proprio* erteilten Urkunden mit erfaßt und in ihren verschiedenen Grundformen dargestellt. Daß der Anteil der *motu proprio* ausgestellten Schreiben so hoch ist, mag einerseits daran liegen, daß diese Form sehr viel gebräuchlicher war unter Pius II. Zum anderen mag auch eine Rolle spielen, daß der Anteil der Kuria-

len, denen ja in erster Linie diese Form der Bitte zustand, an der Gesamtzahl der (deutschen) Petenten bei einem Drittel lag. Die ca. 10 Prozent der Gesamtzahl der Fälle umfassende Gruppe der *motu proprio*-Urkunden entfallen auf Formen, die bei Kurialen erwartungsgemäß häufig vorkommen, wie etwa der Bitte um Prärogativen, als Papstfamiliar anerkannt zu sein, aber auch um Reservierung von Pensionen, daneben aber auch ganz allgemein Provisionen.

Die Formen, die auf einen Rechtsstreit hinweisen, wie etwa die Surrogation und in gewissem Umfang auch die Neuprovision, die Provision *si neutri* oder *si nulli*, sind auch hier stark vertreten. Es fällt aber auf, daß die letztgenannte Variante relativ selten Verwendung fand. Für die *rationi congruit* ausgestellten Urkunden ergibt sich eine Größenordnung von 0,5 Prozent. Der Tausch von Benefizien kommt zwar gelegentlich vor, doch wird weniger der Vollzug der Permutation an der Kurie betrieben, als vielmehr eine Lizenz zum Tausch erworben. Damit ist es möglich, diesen auch außerhalb zu vollziehen. Die Lizenzen und andere Prärogativen wurden relativ häufig erbeten, was an der schon angedeuteten großen Zahl der kurialen Petenten liegt. Die Lizenz zur Resignation hat den gleichen Sinn wie die Lizenz zur Permutation. Zessionen kommen unter Pius II. häufiger vor; unter Martin V. spielten sie keine besondere Rolle. Das ist möglicherweise daraus zu erklären, daß der Austausch von Benefizien direkt an der Kurie in diesem Pontifikat häufiger erfolgte als noch unter Martin V. Die Petenten reisten nicht überwiegend nach Rom, um sich dann mit einer Bulle in der Hand auf den Heimweg zum Ort der Stelle zu begeben, sondern blieben oder waren vielfach in Rom und regelten dort auch alle mit dem Benefizialerwerb verbundenen Verwaltungsmaßnahmen¹³⁵⁰. ‚Mandatum conferre‘ und ‚conferre littere‘ bezieht sich auf die Verleihung von Benefizien, die unter das Reservatrecht des Papstes fallen.

Tabelle 27: Form und Art der Supplik bei Pius II.

Grundlage: Datenmenge für Pius II.

Art der Supplikation	Häufigkeit	Prozent
supplicatio	4.047	23,4
nova provisio	1.569	9,1
provisio	1.285	7,4
motu proprio supplicatio	788	4,6
mandatum conferre	619	3,6
surrogatio	548	3,2
provisio si neutri	495	2,9
motu proprio provisio	494	2,9
conferre littere	441	2,6
provisio si nulli	138	0,8

¹³⁵⁰ Zu den besonderen Maßnahmen für Kuriale etwa bei der Akzeptanz einer Stelle siehe in Kapitel 2 und 4.4.

privatio	127	0,7
licentia permutationis	126	0,7
declaratio	122	0,7
licentia	121	0,7
prerogative fam. pape non descript.	121	0,7
resignatio	108	0,6
prorogatio	107	0,6
motu proprio prerog. fam. descript.	90	0,5
reformatio bulle	88	0,5
rationi congruit	87	0,5
motu proprio reservatio	73	0,4
recipere fructus in absentia	63	0,4
motu proprio fam. pape non descript.	61	0,4
extensio	51	0,3
motu proprio conferre littere	41	0,2
cessio	39	0,2
rationi congruit conferre littere	33	0,2
facultas	29	0,2
motu proprio declaratio	29	0,2
licentia resignandi	27	0,2
permutatio	26	0,2
revalidatio	23	0,1
licentia recipere al. beneficia	22	0,1
motu proprio reservatio pensionis	22	0,1
mandatum	15	0,1
derogatio	13	0,1
conservatio	10	0,1
motu proprio conferre littere	6	0,0
Gesamtzahl der Fälle	17.277	100,0

3.8. Formen des Benefiziums

Die Unterscheidung zwischen Expektanz und Provision ist schon mehrfach angesprochen worden. Sie wird auch in Bezug auf die Formulierung des Supplikationsgegenstandes deutlich. In der Expektanz ist, wenn es sich nicht um ein Kanonikat handelt, das Benefizium nicht in seiner Rechtsform beschrieben, sondern nur die Zuordnung zum Kollator angegeben, z. B.: *de beneficio ad collationem episcopi ...*¹³⁵¹ Die Expektanzen, die sich auf Kanonikate beziehen, bezeichnen jeweils die Institution. Dabei erscheint die Formel *de canonicatu cum reservatione prebende*. Aufgrund der Beschreibung des Liber Sextus ist es dem Petenten möglich, falls er die nächste, freiwerdende Stelle nicht erlangen kann, noch eine weiter abzuwarten¹³⁵². In den Provisionen hingegen werden die erbetenen Benefizien genau beschrieben¹³⁵³.

Die Unterscheidungskriterien, mit denen Benefizien zu kategorisieren sind, bestehen im wesentlichen in ihren Besetzungsvoraussetzungen, in der Amtsbefugnis, in der Vergabeart sowie in der Verwaltungsform¹³⁵⁴.

Die Voraussetzungen zur Einnahme eines bestimmten Kirchenamts sind in erster Linie durch das Alter und die Weihestufe beschrieben, die einzuhalten sind. Die Amtsbefugnisse unterscheiden Kuratbenefizien von Sinekuren. Die Seelsorgeverpflichtung ist allerdings im 15. Jahrhundert für die Auswahl eines Kandidaten nicht mehr von Belang, da der Rektor einer Pfarrei nicht immer auch derjenige sein muß, der die mit der Stelle verbundenen Aufgaben wahrnimmt. Seelsorgeverpflichtung findet sich außer bei den Pfarreien auch gelegentlich bei Vikariaten und im Bereich der Dignitäten für das Dekanat. Die Unterscheidung von Säkular- und Regularkanonikern ist ebenfalls marginal, da die um Stellen nachsuchenden Kleriker in der Regel dem Säkularklerus angehören¹³⁵⁵.

Bei der Besetzung spielt es eine Rolle, ob es sich etwa um ein Elektivbenefizium handelt, dessen Inhaber durch Wahl bestimmt wird. Abgesehen von den Konsistorialbenefizien

¹³⁵¹ Dazu hat die *Practica cancellariae* einen ganzen Katalog von Formulierungshilfen parat, vgl. *Practica cancellariae apostolicae cum stilo et formis in romana curia usitatis. Excerpta nuper es memorabilibus D. Hier. Paul. Barchin. literarum apostolicarum vicecorrectoris*, Lyon 1549, Ausgabe Venedig 1572, S. 183 – 187.

¹³⁵² Vgl. Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 272), S. 30 f.

¹³⁵³ *Item locus semper debet iungi cum diocesi, nisi sit aliquid impediens* und weitere Anweisungen dazu in der *Practica cancellariae* (wie Anm. 355), S. 200 ff.

¹³⁵⁴ Die Zusammenstellung ist ausführlich erläutert bei Hinschius, *Kirchenrecht* (wie Anm. 1), Band II, S. 374 f. Ebenso bei Willibald M. Plöchl, *Benefizium*, in: *LThK*, Band II, Sp. 197.

¹³⁵⁵ Regularkanoniker kommen gelegentlich als Pfarrstelleninhaber vor. Die Vergabe erfolgt jedoch selten aufgrund einer päpstlichen Provision für diese Geistlichen. Als Beispiel einer Pfarrbesetzung mit einem Regularkanoniker sei hier Dülken in der Erzdiözese Köln genannt. Hier wurde 1437 nach der Entscheidung eines langwierigen Prozesses in letzter Instanz durch das Basler Konzil der Mönch Theodericus Duker aus dem nahen Kloster Gladbach investiert. Vgl. *Urkundenbuch und Regesten zur Geschichte der Stadt und Abtei Gladbach*, hrsg. von Ernst Brasse, Gladbach 1914.

ist hier an einige Dignitäten zu denken, die nach Statutenvorschrift der jeweiligen Institution durch Wahl zu besetzen sind. Bei der Vergabeart ist auch zu fragen, ob ein Benefizium einem Patronat unterliegt. Ist dies der Fall, dann verändert sich insofern der Vergabeprozess, als der Patronatsinhaber sein Präsentationsrecht für den Inhaber des Benefiziums geltend machen kann und dem Kollator seinen Kandidaten vorschlägt. Die Verwaltungsform einer Stelle ist in der Regel eine einfache, d. h. ein Benefiziat nimmt eine Stelle ein. Die kollegial verwalteten Stellen spielen im Benefizialverfahren, wie es hier untersucht wird, keine Rolle.

Die Mitgliedschaft in einem Kapitel, besonders in den Kathedrankapiteln, war von alters her für einen Kleriker überaus erstrebenswert. Die Zahl der Suppliken mit diesem Gegenstand zeigen, daß dies im 15. Jahrhundert unvermindert galt. Die Rechtsform des Kanonikats war der Benefizienkumulation in vielfältiger Weise zuträglich. Zum einen handelte es sich hier in der Regel um Sinekuren, die unter dem Aspekt der Inkompatibilität keine Probleme erwarten ließen. Zum anderen war die Zahl der zur Verfügung stehenden Stellen relativ groß und Vakanzen in gewissem Umfang kalkulierbar.

Die Kapitel vergaben neben den Vollkanonikaten auch Stellen, deren Inhaber als *supernumerarii* oder *expectantes* bezeichnet wurden¹³⁵⁶. Sie gaben dem Petenten zwar die nominelle Mitgliedschaft zum Kapitel, von den eigentlich einem Kanoniker zustehenden Rechten, also des *stallum in choro* und der *vox in capitulo* war er aber noch ausgeschlossen, bis er in ein Vollkanonikat aufrücken konnte¹³⁵⁷. Generell wurde bei den Kapiteln das Prinzip der Seniorität angewandt. Somit hatte der jüngst hinzugekommene Chorherr die am wenigsten attraktive Prébende inne.

Die Vikariate, Kapellen und sonstigen Minderbenefizien sind in ihrer rechtlichen Gestalt schwer zu fassen. Eine Reihe von ihnen waren Stiftungen mit Sonderrechten, in denen beispielsweise die Präsentation und Kollation in unterschiedlichen Händen liegen konnte. Das Vorschlagsrecht für den Kleriker stand oft auch Laien als Teil ihres Patronatsrechts zu. Daß die Patronatsrechte bei der Vergabe von Benefizien auch von päpstlicher Seite berücksichtigt wurden, ergibt sich nicht nur aus den Konkordatsbestimmungen, sondern schlägt sich auch in den Registern nieder¹³⁵⁸. Die Minderbenefizien sind je nach Region mit besonderen Bezeichnungen versehen, wie *primissaria*, *elemosinaria*, *hebdomadaria* etc., denen gemeinsam ist,

¹³⁵⁶ Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 1), Band II, S. 64 f.

¹³⁵⁷ Die Einrichtung dieser den Chorherren in ihren Pflichten beigeordneten, in ihren Rechten aber untergeordneten Klerikerstellen in den Kapiteln zeigt die Tendenz der Stifte auf, ihre Vermögensmasse der Kanonikate möglichst nicht durch weitere Partizipanten zu schmälern, sondern sie nur zur Erfüllung der Aufgaben anzuhalten, die eigentlich den Kanonikern auferlegt waren. Daß diese Aufteilung von Dienst und Dienstbezügen bzw. Rechten nicht immer allen Beteiligten gefiel, geht u. a. aus einem Prozeß hervor, der im Zusammenhang mit der Lektur in Magdeburg überliefert ist und in Kapitel 4 dargestellt wird.

¹³⁵⁸ Zahlreiche Beispiele betreffen die Lüneburger Ratskapelle S. Lamberti, vgl. RG VIII, Nr. 2101.

daß es sich in der Regel um Sinekuren handelt, die ein durchschnittliches Einkommen hatten, meist nicht mit Präsenzpflicht verbunden waren und sich überwiegend in Stifts- oder Domkirchen befanden. Die Attraktivität von Vikarien wurde noch gesteigert durch besondere Zuwendungen, die durch Stiftungen erfolgen konnten. Es ist nicht auszumachen, ob diese Zahlungen in die Berechnung der ‚Steuerklasse‘ dieser Benefizien einfließen¹³⁵⁹.

Die Bezeichnung Vikarie ist zwar am weitesten verbreitet, aber ebenso groß scheint das Spektrum ihrer rechtlichen Ausgestaltung zu sein. So kann etwa der Rektor einer Vikarie Pfarraufgaben übernehmen müssen, wenn er an einer inkorporierten Kirche tätig ist. In diesem Fall ist die Institution, der diese Kirche einverleibt ist, zugleich Rektor und der Vikar ist damit ein Angestellter des Rektors. Solche Vikariate konnten recht einträglich sein und in Größenordnungen von Maiorpräbenden liegen¹³⁶⁰.

In den folgenden Tabellen sind auch die sonstigen Gegenstände von Suppliken aufgenommen worden. Darunter fallen vor allem die Ämter an der Kurie, aber auch Dispense, sowie Begleitumstände zum Benefizialerwerb, wie z. B. die Habilitation, Weiheaufschub, Bezug der Einkünfte bei Abwesenheit.

Tabelle 28: Rechtsform des Benefiziums in den Suppliken an Martin V.

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“)

Rechtsform	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
parrochialis ecclesia	3.708	27,0	27,0
canonicatus et prebenda	2.576	18,8	45,8
vicaria	2.086	15,2	61,0
beneficium	762	5,6	66,5
capella	439	3,2	69,7
canonicatus maior	406	3,0	72,7
altare	403	2,9	75,6
prepositura	383	2,8	78,4
decanatus	316	2,3	80,7
expectatio	311	2,3	83,0
dispensatio de def. natal.	259	1,9	84,8
recipere ordines	256	1,9	86,7
archidiaconatus	167	1,2	87,9
per non promotionem	130	0,9	88,9
canonicatus sub expect. preb.	128	0,9	89,8
scholastria	104	0,8	90,6
dispensatio de incompatibilitas	99	0,7	91,3
lectio bulle	82	0,6	91,9
cantoria	81	0,6	92,5

¹³⁵⁹ Für die Kanonikate waren da strengere Vorschriften zu beachten. Hier sollten auch die Einkünfte aus den täglichen Distributionen einbezogen werden, vgl. zu den Kanzleiregeln Pius II.

¹³⁶⁰ Eine Maiorpräbende im Lübecker Dom wurde um 1460 mit 4 Mark Silber veranschlagt (RG VIII, Nr. 2115), in gleicher Höhe liegt der Satz der Vikarie in Angelmodde bei Münster (RG VIII, Nr. 2133).

privilegium	51	0,4	92,8
canonicatus minor	48	0,3	93,2
thesauraria	46	0,3	93,5
custodia	43	0,3	93,8
officium	40	0,3	94,1
tabellionatus	39	0,3	94,4
de habilitatione	38	0,3	94,7
recipere fructus in absentia	35	0,3	95,0
dispensatio super def. etatis	34	0,2	95,2
canonicatus media	33	0,2	95,4
obligatio	32	0,2	95,7
ecclesia	31	0,2	95,9
primissaria	31	0,2	96,1
dispensatio de irregularitate	25	0,2	96,3
salvus conductus	18	0,1	96,4
monasterium	17	0,1	96,6
dispensatio	16	0,1	96,7
subdiaconatus	16	0,1	96,8
provisio	15	0,1	96,9
presbiteratus	13	0,1	97,0
media portio benef.	12	0,1	97,1
recipere tonsuram	12	0,1	97,2
acolitus	11	0,1	97,3
alia portio benef. ¹³⁶¹	10	0,1	97,3
translatio ad al. ord.	9	0,1	97,4
celerarius	9	0,1	97,5
pecunia	9	0,1	97,5
prioratus	9	0,1	97,6
cancellaria	8	0,1	97,7
solvere	8	0,1	97,8
absolutio	7	0,1	97,9
domus	7	0,1	98,0
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	13.729	100,0	

Die übrigen 2 Prozent der Fälle betreffen beispielsweise (Zahl der Fälle in Klammern): hebdomadaria (7), vicedominus (6), officium scriptoris (6), abbas (5), dignitas ohne Zusatz (5), cocus (4), pensio (4), hospitalis (3), leprosorium (3), officium notariatus auditoris (3), officium auditoris (2), administratio (1) und subcustodia (1).

¹³⁶¹ Bei geteilten Benefizien.

Tabelle 29: Rechtsform des Benefiziums in den Suppliken an Pius II.

Grundlage: Gesamtdatenmenge für Pius II.

Rechtsform	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
parrochialis ecclesia	3.389	19,6	19,6
canonicatus et prebenda	2.743	15,9	35,5
ohne Angabe ¹³⁶²	1.221	7,1	42,6
perpetua vicaria	985	5,7	48,3
capella	885	5,1	53,4
prepositura	620	3,6	57,0
beneficium	594	3,4	60,4
vicaria sine cura ¹³⁶³	574	3,3	63,7
canonicatus sub expect. prebende ¹³⁶⁴	525	3,0	66,8
decanatus	468	2,7	69,5
altar	330	1,9	71,4
beneficium ex collat. episcopi ¹³⁶⁵	306	1,8	73,2
beneficium ex collat. prepositi	276	1,6	74,8
expectatio	254	1,5	76,2
beneficium ex collat. abbatis	192	1,1	77,3
canonicatus maior	185	1,1	78,4
2 beneficia	179	1,0	79,4
beneficium perpetuum sine cura	163	0,9	80,4
vicaria (ohne Zusatz)	142	0,8	82,1
pensio	140	0,8	82,9
archidiaconatus	127	0,7	83,7
custodia	123	0,7	84,4
scolastia	123	0,7	85,1
beneficium ex collat. archiepiscopi	109	0,6	86,4
cantoria	101	0,6	87,0
dispensatio de defectu natal.	98	0,6	88,1
de non promovendo	97	0,6	88,7
de promovendo	96	0,6	89,2
curialis ¹³⁶⁶	86	0,5	89,7
dispensatio de incompatibilitate	72	0,4	90,6
prerogativa familiar. descripti ¹³⁶⁷	66	0,4	91,0
solutio annate	64	0,4	91,4
ecclesia ¹³⁶⁸	63	0,4	91,7
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	17.277	100,0	

¹³⁶² Darunter fallen beispielsweise die *lectio bulle* oder auch Dispense oder Mandate und sonstige Schreiben, die nicht ein Benefizium, sondern eine Verwaltungshandlung zum Thema haben.

¹³⁶³ Die Unterscheidung der Vikarien trägt dem eingangs erläuterten Umstand Rechnung, daß diese Benefizialform in sehr unterschiedlicher Weise ausgeprägt sein kann. Die Bezeichnungen orientieren sich an denen im RG, die den Inhalt der Supplik meist wortgleich wiedergeben.

¹³⁶⁴ Diese Form weist auf eine Expektanz hin, sie kann aber auch bei Provisionen vorkommen. Voller Wortlaut: *canonicatus sub expectatione prebende*.

¹³⁶⁵ Expektanzformel, bezieht sich auf ein Benefizium, das nur durch die Angabe des Kollators, in diesem Fall aus der Kollation eines Bischofs beschrieben wird. Somit ist darunter ein Benefizium aus dem Bereich eines Domstifts oder einer Diözese zu sehen. Das kann ein Kanonikat oder auch eine Vikarie sein, gelegentlich gehören auch Pfarreien zur Kollation eines Bischofs, so in Bremen oder Köln.

¹³⁶⁶ Hier ist die Akzeptanz als Kurialer gemeint, die nicht mit dem Eintrag in das Kanzleibuch verbunden war.

¹³⁶⁷ Anerkennung als eingeschriebener Papstfamiliar.

¹³⁶⁸ Verleihung eines Bistums.

Die übrigen knapp 10 % der Fälle verteilen sich noch auf ca. 70 verschiedene Supplikationsgegenstände, darunter ist die *littera passus* genauso zu finden wie etwa die Kommende, das Minorkanonikat, die Thesaurarie oder Hospitäler.

Zur Verdeutlichung der Verteilung sind die Benefizialangaben mit über 2 % der Fälle im folgenden Diagramm dargestellt:

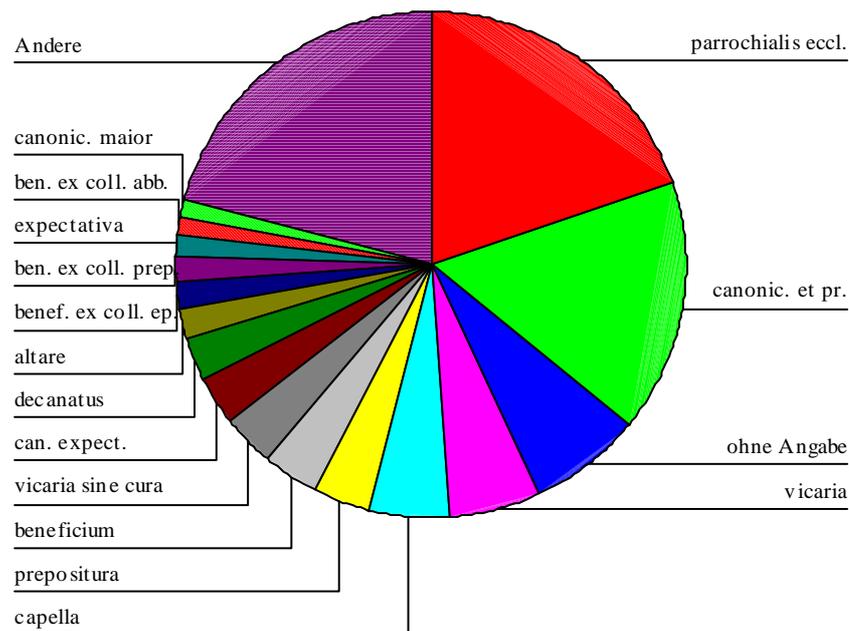


Diagramm 3: Erbetene Benefizien in den Suppliken an Pius II.

Wenn man beide Tabellen vergleicht, fallen einige Unterschiede zwischen den Pontifikaten auf. Zwar liegen die beiden am meisten erbetenen Benefizien, nämlich die Pfarrei und das Kanonikat, auf denselben Rangplätzen, dennoch wird hier eine Verschiebung sichtbar. Die Pfarrkirche, die bei Martin V. in ca. 27 % der Fälle erbeten wurde, nimmt bei Pius zwar auch die erste Stelle ein, aber nur noch mit einem Anteil von 19 %. Der Rückgang ist recht deutlich. Was nun die Kanonikate betrifft, ergibt sich folgendes Bild. Wenn man alle Arten der Kanonikate, also die Minorkanonikate und die Maiorkanonikate sowie diejenigen unter Erwartung der Präbende, mit in die Überlegungen einbezieht, dann folgt daraus für Martin V. eine Nachfrage in Höhe von 3.191 Fällen, bei Pius von 3.498 Fällen. Gemessen am Umfang der Datenmenge ist auch hier ein prozentualer Rückgang feststellbar. Damit entfallen etwa 23 % der Petitionen im Pontifikat Martins V. auf Kanonikate. Die Größenordnung wird nur

wenig geringer unter Pius II, hier liegt sie noch bei ca. 20 %. Es fragt sich also, wo die Verschiebung, die sich angesichts des Ergebnisses bei den Pfarrkirchen ergibt, wieder aufgefangen wird. Das ist ganz offensichtlich bei den Dignitäten der Fall. Die Zusammenziehung der Fälle für die Dignitäten¹³⁶⁹ ergab für Martin V. eine Größe von 383 Fällen gegenüber 1.448 Fällen bei Pius II. Dieser überaus beträchtliche Anstieg dokumentiert, daß sich die Nachfrage nach Benefizien insofern verschoben hat, als nun die höherwertigen, dies ist im konkreten wie auch im übertragenen Sinn zu verstehen, weitaus häufiger erbeten wurden, als dies noch zu Beginn des Jahrhunderts der Fall war.

Zu dieser Beobachtung paßt das Ergebnis, das für die Zusammensetzung des Petentenkreises gezeigt wurde. Der Anteil derer, die an der Kurie oder auch im Reich einen Protektor haben oder selbst an der Kurie in guter Position sind, hat bei Pius II. gegenüber der Zeit Martins V. zugenommen. Es ist also nur folgerichtig, daß sich das Nachfrageverhalten der Petenten ändert, wenn sich die Struktur ihrer Zusammensetzung verschiebt. Die lukrativen Stellen werden nun verstärkt erbeten, denn die Petenten verfügen auch über die Mittel, sich in ihren Besitz zu setzen. Damit ist einmal technisch gemeint, daß sie sich aufgrund ihrer Beziehungen an der Kurie auskennen oder dort einen sachkundigen Prokurator haben, zum andern verfügen sie über die finanziellen Mittel, die ein solches Unterfangen ermöglichen, das ja nicht nur aus der Besoldung des Prokurators und der Aufbringung der Mittel für die Taxen während des Geschäftsganges besteht, sondern vielmehr auch darin, die fällige Annate zu zahlen.

Die Ergebnisse zur Gestalt des nachgefragten Benefiziums müssen einmal mehr als provisorisch oder nur tendenziell bezeichnet werden, denn die Überlieferung der Expektanzen würde das Bild sicher noch etwas verschieben. Hier sind aus den überlieferten Bänden, die vor allem, wie erwähnt, französische Benefizien betreffen, nur wenige zu ermitteln gewesen. Der Nachteil der Einbeziehung der Expektanzen, wären sie denn überliefert, läge allerdings darin, daß die Art des Benefiziums nicht genau zu kalkulieren ist, wohl aber der Umfang der Gesamtnachfrage. Da die Expektanz nur den Kollator oder bei Kanonikaten das Stift angibt, bleibt die Information zur Gestalt des Benefiziums sehr ungenau.

Die Einordnung der Nachfrage nach Minderbenefizien ist zahlenmäßig schwer zu fassen, zumal, wenn nicht genau angegeben werden kann, unter welchen Bedingungen ein Benefizium als Minderbenefizium anzusehen ist. Auf die Problematik wurde bereits oben hinsichtlich der Vikarien hingewiesen. Insgesamt machen diese Stellen den dritten großen Posten in der Nachfrage aus, wobei er sich insofern konstant hielt, als sich in beiden Pontifikaten die

¹³⁶⁹ Dazu wurden gezählt: Propst, Dekan, Scholaster, Thesaurar, Küster, Kantor, Archidiakon und Offizien der

Nachfrage nach solchen Stellen ungefähr in derselben Größenordnung abspielt, die ungefähr bei 20 % liegt.

Die in den Tabellen aufgenommenen Gegenstände wie Dispense oder sonstige Nachfragen nach Dienstleistungen der Kurie in der Form, daß sie sich nicht auf ein konkretes Benefizium, sondern eher nur auf mittelbare Anliegen erstrecken, nehmen in den Suppliken einen relativ breiten Raum ein. Auf die Dispense wurde schon an anderer Stelle eingegangen, wie auch auf die Nachfragen nach Prärogativen. Manche Gegenstände kommen äußerst selten vor, wie etwa die Umwandlung von Benefizien in Kommenden, die allgemein als Kennzeichen der um sich greifenden Benefizienkumulation gesehen wird¹³⁷⁰. Die Ergebnisse werden mit denen in den Beispieldiözesen zu vergleichen sein, um möglicherweise nähere Gründe für die Veränderung im Nachfrageverhalten zu entdecken.

Beide Tabellen zeigen nicht nur die Größenordnungen, sondern auch die Vielfalt der im Benefizialwesen anzutreffenden Supplikationsgegenstände, die verschiedenen Formen der Stellen und die Begleitmaßnahmen, wie etwa Dispensationen etc. Sie gehören zum Benefizium und dessen Erwerb dazu. Nach diesem Eindruck von der Vielgestaltigkeit der Betreffenden, die in den vatikanischen Registern im Zusammenhang mit dem Benefizialwesen erscheinen, soll im folgenden Kapitel die Stelle an sich wieder im Mittelpunkt stehen, indem mit dem Vakanzgrund ein für die Vergabe wichtiger Aspekt betrachtet wird.

¹³⁷⁰ Kapitel.
Beispiel: RG VIII, Nr. 227, 515, 563, 1466 und öfter.

3.9. Vakanzgründe

Für die Vergabe eines Benefiziums konnte es unter Umständen entscheidend sein, auf welche Weise die Vakanz eingetreten ist. Über die Bedeutung des Todesortes des letzten Besitzers wurde bereits im Kapitel 1 im Zusammenhang mit den Reservationsrechten des Papstes gesprochen. Die am häufigsten vorkommenden Vakanzgründe werden im folgenden hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Vergabeverfahren erläutert.

per obitum

Der häufigste und auch natürlichste Fall, der eine Vakanz eintreten läßt, ist der Tod des Amtsinhabers. Die Neubesetzung wurde im Normalfall durch den zuständigen Kollator geregelt, wobei er den geeigneten Nachfolger aussuchte, ihn auf seine Eignung prüfte und in das Amt einführte. In dem besonderen Fall, wenn die vakante Stelle zur Gruppe der generell dem Papst zur Wiedervergabe reservierten Benefizien gehörte, stand ihm die Neubesetzung zu¹³⁷¹. Die Konkurrenzsituation zwischen Ordinarius und Papst konnte durch verschiedene Umstände auftreten: entweder lag der Grund in der Person des Petenten selbst, denn für Kuriale galten andere Regeln als für den gewöhnlichen Geistlichen¹³⁷², oder durch den Ort seines Todes an oder im Umkreis der Kurie.

Der Ort des Todes des Vorbesitzers wurde meist so genau wie möglich beschrieben, wenn das Reservatrecht des Papstes tangiert wurde, beispielsweise *per obitum Johannis Bonneti qui de Romana curia, ad quam pro nonnullis expediendis negotiis venerat, ad partes recedendo citra montes et forsitan in loco ab eadem curia ultra duas dietas non remoto extra ipsam curiam diem clausit extremum*¹³⁷³.

Der Tod eines Klerikers in Rom hatte nicht nur die Konsequenz, daß die Neuvergabe des Benefiziums in besonderer Weise zu regeln war, sondern auch in der Diözese fiel damit eine erschwerte Regelung der Nachlaßgeschäfte an¹³⁷⁴.

Es ist wenig erstaunlich, daß immer mal wieder auch das Phänomen des Scheintoten im Register zu finden ist, allerdings kaum in medizinischer, sondern in verwaltungstechnischer Hinsicht. Es geschah ab und zu, daß die Informationen, zumal wenn sie aus entfernteren

¹³⁷¹ Über den Umfang dieser Benefiziengruppe informierten die Kanzleiregeln stets in ihren ersten Abschnitten, vgl. Kapitel 2.4.

¹³⁷² Zur Zusammenstellung der Reservationsgründe siehe Kapitel 1.; vgl. auch Frenz, Kanzlei (wie Anm. 116), S. 70.

¹³⁷³ ASV, Reg. Suppl. 557, fol. 1r.

Diözesen kamen, nicht immer ganz korrekt waren. So wurde Burkard Fry, ein Kanoniker des Zürcher Großmünsterstifts für tot gehalten und Ernestus Breitenbach supplizierte um dessen Kanonikat. Vermutlich hatte Ernestus geglaubt, daß Burkard, der sich nicht in Zürich aufhielt, wohl nicht mehr am Leben war¹³⁷⁵. Ein ähnliches Beispiel gibt es auch für die Erzdiözese Bremen¹³⁷⁶.

per resignationem

Die Neuvergabe eines Benefiziums konnte auch anstehen, wenn der Inhaber darauf verzichtete. Die Resignation setzte im Gegensatz der Zession den rechtmäßigen Besitz der Stelle voraus. Sie erfolgte gewöhnlich gegenüber dem ordentlichen Kollator des Benefiziums, dem die Veranlassung der Neuvergabe oblag. Sie konnte aber auch vom Bischof, Erzbischof, Legaten oder Papst entgegengenommen werden.

Resignierte der Vorbesitzer an der Kurie, dann konnte neben dem Papst auch der Vizekanzler diese Erklärung entgegennehmen¹³⁷⁷. Bei der Erklärung, die bei der Kanzlei abzugeben war, kam es darauf an, daß sie als freiwilliger Verzicht des Inhabers kenntlich wurde. Dies drückt der Zusatz *per liberam resignationem* aus. Mißbrauch sollte mit der Maßnahme abgewendet werden, daß eine Resignation ungültig wird, wenn der Resignant innerhalb von 20 Tagen stirbt¹³⁷⁸.

Die Resignation an der Kurie wurde fast immer dann gewählt, wenn der folgende Besitzer schon feststand und sich die Nachfolge sichern wollte. Somit handelte es sich hier meist um die umstrittene *resignatio in favorem tertii*. Ein Beispiel ist etwa die Resignation des Johannes de Castelliono, der ein Kanonikat an S. Severin in Köln *ex certis causis rationabilibus ... sponte et libere resignatione proponat sive exnunc in manibus Sanctitati Vestre resignet*¹³⁷⁹. Diese Angabe stellt der Supplikant Johannes de Lenepe, Familiar des Kardinals Ludovicus von Quattri Coronati seiner Bitte voran, ihm dieses Benefizium *de gratia speciali* zu verleihen.

¹³⁷⁴ Ablesbar etwa im Fall des Bernardus Grevinch, der an der Kurie vor 1425 Okt. 31 verstorben war. Die Bestellung seiner Testamentsvollstrecker und die Ausführung seiner Legate ist beschrieben in der Urkunde vom 31. Okt. 1425; StA Münster, Domkapitel Münster, Urkunden I A, Nr. 15.

¹³⁷⁵ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 272), S. 96.

¹³⁷⁶ Henricus Groneland wurde 1422 schon für tot erklärt, lebte aber noch etliche Jahre weiter, siehe Prosopographie der Bremer Kleriker im Anhang.

¹³⁷⁷ Diese Bestimmung findet sich schon in den Kanzleiregeln Clemens' VII.; *Regulae Cancellariae* (wie Anm. 328), S. 111, Nr. 93; siehe auch oben Kapitel 2.2 zu den Vollmachten des Vizekanzlers.

¹³⁷⁸ Die *Regula de viginti* geht auf Bonifaz IX. zurück, der sie am 25. April 1397 veröffentlichte. Sie war ursprünglich nur auf kranke Kleriker bezogen worden; vgl. Göller, RG I, S. 151*; Frenz, Kanzlei (wie Anm. 279), S. 70 f.

¹³⁷⁹ ASV, Reg. Suppl. 510, fol. 14v.

Der Vakanzgrund *per resignationem cum reservatione fructuum* ist auf die zukünftige Verwendung der Stelle hin zu interpretieren. Die Resignation war mit der Absicht erfolgt, sich aus der Stelle eine Pension zahlen zu lassen. Diese Form ist gleichsam eine verkappte Kommandierung des Benefiziums¹³⁸⁰. Der Inhaber verändert sein Besitzrecht und wandelt für seine Nutzung die Stelle in eine Kommende um, nur daß er keinen Gesamtertrag daraus gewinnt, sondern nur einen Anteil¹³⁸¹. Voraussetzung war hier aber, daß das Benefizium auch genug abwarf, um den Inhaber und den Pensionär zu unterhalten. Über die Höhe der Pension gibt es nur selten Informationen¹³⁸².

Als eine Spezialform ist die Resignation mit der Möglichkeit einer Regreßforderung anzusehen. Sie bedeutete, daß der Verzicht unter bestimmten Umständen wieder rückgängig gemacht werden kann¹³⁸³.

per resignationem ex causa permutationis

Der eben schon angesprochene Vorgang der Resignation *in favorem tertii* ist auch hier wiederzufinden. Permutationen sind schon sehr lange bekannt und wurden in den Kanzleiregeln bedacht¹³⁸⁴. Die Voraussetzung war, daß beide Tauschpartner im Besitz ihrer Stellen waren, also das *ius in re* hatten¹³⁸⁵. Die Permutation war rechtlich gesehen nichts anderes als eine gleichzeitige gegenseitige Resignation und Neuverleihung mit dem jeweils anderen Benefizium.

¹³⁸⁰ Beispiele: RG VIII, Nr. 302, Nr. 476. Verständlich ist die Resignation mit der Reservierung der Pensionszahlung, wenn der Inhaber des Benefiziums schon alt ist und sich zurückziehen möchte, wie der siebzigjährige Burchardus van der Aer aus der Kölner Erzdiözese; RG VIII, Nr. 550.

¹³⁸¹ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 116), S. 71, bezeichnet dieses Verfahren als sehr selten; im Pontifikat Pius' II. ist es jedoch mehrfach gebraucht worden. Der Nachweis ist nur insofern schwer, als die Pensionszahlung nicht immer direkt mit der Resignation verbunden wird, sondern manchmal nur aus den Folgeurkunden zu erschließen ist.

¹³⁸² Fredericus Grurogeri, ein Stiftsherr des Hildesheimer Stifts S. Mauritii nennt in seiner Supplik eine Pension, die ein Drittel der Einkünfte aus einer Pfarrei umfaßt; RG VIII, Nr. 1230. Die sonstigen bezifferten Angaben in rheinischen Gulden, Dukaten oder Silbermark lassen meist keinen Rückschluß zu auf den Anteil der Pension am Gesamtaufkommen der Einkünfte; vgl. RG VIII, Nr. 1614, Nr. 1867, Nr. 1957 und öfter.

¹³⁸³ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 272), S. 154.

¹³⁸⁴ Eine Zusammenstellung der Entwicklung dieser Vergabeform bei Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 272), S. 155.

¹³⁸⁵ Die Beispiele für Benefizientausch sind aus beiden Pontifikaten reichlich vorhanden, eine Reihe davon betreffen Kuriale; z. B. tauscht der Skriptor Jacobus Bouron mit dem Prokurator Hugo Benefacti Benefizien in den Diözesen Metz und Tulln; RG VIII, Nr. 2259. Über Ringtausche zwischen den Kurialen wurde oben bereits berichtet.

per cessionem

Wie die Resignation ist die Zession eine Aufgabe des Benefiziums durch den Besitzer. Der Unterschied besteht in der Regel darin, daß der Benefiziat meist nicht faktischer Inhaber der Stelle ist, sondern nur einen Rechtsanspruch besitzt, den er jedoch bisher nicht durchsetzen konnte. Auch hier ist die Variante mit der Reservierung einer Pension aus dem Benefizium gelegentlich anzutreffen¹³⁸⁶. Zessionen lassen sich vor allem im Umfeld von Pfründstreitigkeiten beobachten, wobei die unterlegene Partei diese Maßnahme anwendet¹³⁸⁷. Sie bedingen dann die Surrogation des Prozeßgegners in die Rechte dessen, der zediert hat.

Auf diese Weise kam der Abbreviator Adrianus de Hee an ein Kanonikat in S. Johannis in Lüttich¹³⁸⁸. Er hatte gegen den Familiar Calixts III. Johannes Capellani zusammen mit dem Auditor Agapitus de Cinciis de Rustici einen Prozeß an der Kurie um diese Stelle angestrengt. Es ist nicht recht zu sehen, ob Adrianus zuerst im Besitz der Stelle war und angefochten wurde, denn er bezeichnet sich am 19. September 1458 als Kanoniker von S. Johannis in Lüttich. Die Supplik um Surrogation in die Rechte des Johannes Capellani datiert vom 21. Oktober 1458. Capellani ist verstorben und Agapitus de Cinciis ist nur noch an einer Pension aus der Präbende interessiert. Am 16. November ist dann von der Zession aller Rechte an dem Kanonikat seitens des Agapitus die Rede, was Adrianus de Hee veranlaßt, erneut um Surrogation, diesmal in die Rechte des Agapitus, nachzusuchen. Im Dezember des Jahres zahlt er die Annate. In den folgenden im Repertorium Germanicum verzeichneten Registereinträgen wird dieses Benefizium nicht mehr genannt.

per contractum matrimonium

Die Eheschließung des Inhabers eines kirchlichen Benefiziums führte von Rechts wegen zum Verlust dieser Stelle. Wenn auch einige Stellen, die nur die niederen Weihen erforderten, davon gelegentlich ausgenommen wurden, so ist für die Benefizien, die höhere Weihen voraussetzten, die Aufgabe der Stelle Pflicht¹³⁸⁹. Gelegentlich werden der Name der Frau und weitere Angaben beigefügt¹³⁹⁰.

¹³⁸⁶ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 272), S. 71. Die Verbindung *cum regressu*, also mit Wiedereintritt in die Stelle, ist indes äußerst selten.

¹³⁸⁷ Weiteres Beispiel: RG VIII, Nr. 1677.

¹³⁸⁸ RG VIII, Nr. 52.

¹³⁸⁹ Beispiele: RG VIII, Nr. 4292, Nr. 4833, Nr. 5787 und öfter.

¹³⁹⁰ ... *vacat per contractum matrimonium Petri filii Petri zu der Schenken clericus dicte diocesis cum Catharina de Cruce per verba legitima seu per carnalem copulam subsecutam*, vgl. RG VIII, Nr. 1253.

per ingressum religionis

Eine Statusveränderung des Inhabers bedeutete etwa der Eintritt in ein Kloster. Damit ging auch die Aufgabe seines bisherigen Benefizialbesitzes einher. Die Vakanz dieser Art kamen meist in den Diözesen den Interessenten zuerst zu Ohren. Als Nikolaus de Witstok in ein Karthäuserkloster eintritt, suppliziert der Mindener Kleriker Henricus Barggemann darum, dessen Vikarie am Kreuzaltar in der Hamburger Pfarrkirche S. Catharinen übernehmen zu können¹³⁹¹. Johannes Vlirebeck tritt bei den Zisterziensern ein, worauf Henricus Tegginck aus Köln dessen Vikarie in Rees anstrebt¹³⁹². Die Orden werden nicht in jedem Fall genannt. Es ist keine besondere Bevorzugung bestimmter Orden feststellbar¹³⁹³.

Der Eintritt eines Kurialen in ein Kloster ist eher selten, aber durchaus auch belegt. Nach dem Eintritt des Baroncus de Pistorio in ein Kloster übernimmt Franciscus Rodi dessen Stelle als *taxator bullarum* 1427¹³⁹⁴.

per promotionem

Als Vakanzgrund ist die Promotion, d. h. die Erlangung einer höheren Weihestufe, fast immer mit der Erhebung zum Bischof gleichzusetzen¹³⁹⁵. Der Elekt mußte seine anderen Benefizien aufgeben. Sehr oft erfolgte die Wiedervergabe durch die Kurie. Die betroffenen Benefizien sind in der Regel Kanonikate, die der Elekt zuvor besaß. Auf diese Weise wollte Albertus, ein illegitimer Sohn des Herzogs Otto von Bayern an ein Domkanonikat in Straßburg kommen, das zuvor dem künftigen Erzbischof Rupert von Köln gehört hatte¹³⁹⁶. Neben der Promotion zum Bischof oder Erzbischof kommt gerade für Pius II. auch dessen *promotio* zum Papst vor, die gewisse Stellen vakant werden ließ¹³⁹⁷.

¹³⁹¹ RG VIII, Nr. 1709.

¹³⁹² RG VIII, Nr. 2035.

¹³⁹³ Es erscheinen auch die Franziskaner (RG VIII, Nr. 2353), Minoriten (RG VIII, Nr. 2567), Benediktiner (RG VIII, Nr. 2638),

¹³⁹⁴ 1427 Mai 10; ASR, Camerali I, Ufficiali 1711, fol. 56r.

¹³⁹⁵ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 279), S. 71.

¹³⁹⁶ 1464 Mai 25; RG VIII, Nr. 72. Die Liste der Beispiele läßt sich lang fortsetzen: Nach der Ernennung des Johannes zum Elekt von Merseburg wurde dessen Kanonikat in Naumburg vakant (RG VIII, Nr. 350). Mit der Erhebung des neuen Bremer Erzbischofs Heinrich 1463 wurde die Propstei in Jechenburg, Diözese Mainz, frei (RG VIII, Nr. 2028).

per assecutionem

Ein Kleriker, der eine bestimmte Stelle erlangen wollte, verzichtet *per assecutionem* auf seinen Anspruch darauf, weil es ihm inzwischen gelungen ist, eine andere Stelle zu erlangen. Damit ist die ursprünglich begehrte Stelle frei. Es kann auch sein, daß die nun erlangte Stelle mit der anderen nicht kompatibel ist¹³⁹⁸, so daß der Inhaber ohnehin gezwungen war, sie aufzugeben. Die Domscholastrie in Bremen wurde z. B. vakant, weil der Inhaber Gotschalculus Hellingstede die Propstei im Kollegiatstift S. Ansgarii in Bremen angenommen hatte¹³⁹⁹. Solche Vakanzan ergeben sich auch auf der Ebene der Pfarreien, wie die Supplik des Gerardus Oldewagen zeigt, der die Pfarrei Burg in der Erzdiözese erlangen will, die durch die Annahme der Pfarrkirche in Gröpelingen durch Johannes Honover vakant ist¹⁴⁰⁰.

per non promotionem

Rechtlich darf ein Kleriker nur diejenige Stelle antreten, für die er den Weihegrad besitzt. Darauf wurde vor allem bei der Vergabe von Pfarrstellen geachtet. Da im 15. Jahrhundert der Rektor einer Pfarrei aber nur noch in seltenen Fällen auch der ausübende Seelsorger war, konnten auch Pfarrkirchen an Kleriker vergeben werden, die nicht die Priesterweihe hatten. Generell galt der Grundsatz, daß ein Geistlicher die ihm fehlende Weihe innerhalb eines Jahres nachholen konnte. War es dem Inhaber der Stelle nicht möglich, dies innerhalb der beschriebenen Frist zu erledigen oder wollte er gar nicht geweiht werden, dann blieb ihm der Weg an die Kurie und die Supplikation um die Aussetzung der Weihe. Diese Genehmigung war für ihn zwingend notwendig, denn ohne eine derartige Dispens sah er sich dem Vorwurf des unrechtmäßigen Besitzes seiner Stelle ausgesetzt und bot seinen Konkurrenten einen Grund zum Klagen. In diesem Zusammenhang ist es nicht verwunderlich, daß *per non promotionem* relativ häufig als Vakanzgrund auftaucht, wie die Auswertungen zeigen¹⁴⁰¹. Der Vorwurf des Fehlens der kanonisch vorgeschriebenen Weihe bedingte kirchenrechtlich, daß die Stelle als vakant anzusehen war.

¹³⁹⁷ Beispielsweise für Werner von Flachslanzen, der zugleich Papstfamiliar war, ist dieser Vakanzgrund überliefert, vgl. Reg. Suppl. 511, fol. 28v. Beispiele auch: RG VIII, Nr. 778, Nr. 1696, Nr. 2368, Nr. 3736. Für Martin V. ließen sich keine Beispiele ermitteln.

¹³⁹⁸ Nach § 3 des Wiener Konkordats ist dieses Verfahren vorgesehen, vgl. Frenz, Kanzlei (wie Anm. 272), S. 70.

¹³⁹⁹ RG VIII, Nr. 916. Das zog die Supplik des Detlevus de Halberstadt nach sich, der aber nicht reüssieren konnte.

¹⁴⁰⁰ RG VIII, Nr. 1515.

¹⁴⁰¹ Vgl. dazu Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 272), S. 50, der diesen Vakanzgrund für die Zürcher Stifter untersucht hat.

Der Makel, den die fehlenden Weihen konstituierte, war durch eine Dispensation *de non promotione* auszugleichen¹⁴⁰². Wie es allerdings dazu kommen kann, daß Kleriker lange Jahre ohne die vorgeschriebenen Weihen ihre Stelle verwalten, ist kaum zu ergründen. Die Fälle, daß ein Pfarrer zehn Jahre seine Kirche betreute, wie das der Kölner Wilhelmus de Milendonck in Türnich tat, dem der Vorwurf des Fehlens der geforderten Weihen von dem Lütlicher Magister Henricus Brunck gemacht wurde, sind so selten nicht¹⁴⁰³.

per privationem

Die Maßnahme der Privation als vakanzbegründend wurde bereits besprochen. Die Information über Privationen scheinen sich schnell verbreitet zu haben, denn es gibt oft mehrere Suppliken zu einem Privationsfall. Andererseits gibt es auch Kleriker, die sich wohl darauf spezialisiert haben, die so vakanten Stellen zu übernehmen. Der Utrechter Priester Gerardus Calslagen suppliziert 1462 gleich um vier Stellen, die aufgrund der Privation der Inhaber frei waren, wobei es sich um vier verschiedene Besitzer handelt¹⁴⁰⁴. Manchmal dauerte es auch eine Weile, bis eine Privation tatsächlich umgesetzt wurde, so berichtet eine Supplik des Mainzer Klerikers Henricus Balistarii, daß Henricus Plaetz nach seiner Privation die Johanniskirche in Amöneburg noch zwei weitere Jahre betreut habe¹⁴⁰⁵.

Ein ganzer Schwung von Privationen fiel im Zusammenhang mit dem Aufruhr in Lüneburg an, die wiederum in den vatikanischen Registern in Suppliken ihren Niederschlag fanden¹⁴⁰⁶. Privationen konnten auch vom Ordinarius ausgesprochen werden und wurden in den Suppliken als solche besonders bezeichnet¹⁴⁰⁷.

¹⁴⁰² Frenz, Kanzlei (wie Anm. 279), S. 71.

¹⁴⁰³ RG VIII, Nr. 1736. Henricus Brunck ist zudem Student des Kirchenrechts und hatte hier wohl eine Maßnahme entdeckt, mit der er sich eine Stelle verschaffen konnte. Die Kirche in Türnich warf immerhin 12 Mark Silber im Jahr ab, was angesichts des Durchschnittsaufkommens um 4 Mark eine wirklich erstrebenswerte Einnahme darstellt. Weitere Beispiele: RG VIII, Nr. 1926 und öfter; das RG VIII weist über 40 Belege aus.

¹⁴⁰⁴ RG VIII, Nr. 1491; leider kann durch die folgenden Informationen im RG nicht festgestellt werden, ob es ihm gelang, zumindest eine dieser Stellen in Besitz zu nehmen.

¹⁴⁰⁵ RG VIII, Nr. 1708.

¹⁴⁰⁶ Z. B. RG VIII, Nr. 1896, versucht Henricus Marwede davon zu profitieren, daß Leonardus Langhe zu den Privierten gehört. Damit ist die Lüneburger Johanniskirche vakant. Zu den Vorgängen in Lüneburg siehe Bernd-Ulrich Hergemöller, Pfaffenkriege im spätmittelalterlichen Hanseraum. Quellen und Studien zu Braunschweig, Osnabrück, Lüneburg und Rostock, Köln – Wien 1988, besonders S. 112 – 193.

¹⁴⁰⁷ RG VIII, Nr. 2738.

per incompatibilitatem

Über die Abwendung des Vorwurfs der Inkompatibilität, also das gleichzeitige Besitzen verschiedener nicht miteinander vereinbarer Benefizien, supplizierten die Petenten meistens dann, wenn ihnen dieser Vorwurf von Konkurrenten vorgehalten wurde. So findet sich dieser Aspekt relativ häufig auch als Vakanzgrund. Dabei ist davon auszugehen, daß der Petent den Benefizialbesitz seines Konkurrenten schon sehr gut kennen mußte, wenn er die Inkompatibilität als Grund anführte, um sich selbst mit dem somit als vakant anzusehenden Benefizium providieren zu lassen.

Über die Inkompatibilität, handelt bereits die Bulle *Execrabilis*¹⁴⁰⁸. Die Bestimmungen über die Kombinierbarkeit von Benefizien hatte ursprünglich das Ziel, eine Kumulation von Stellen einzuschränken. Durch die vor allem im 15. Jahrhundert gängige Praxis der Dispensation wurde dieser Ansatz jedoch wieder ausgehebelt.

per devolutionem

Bei diesem Vakanzgrund geht der Petent davon aus, daß bei der Verleihung des Benefiziums kirchenrechtliche Versäumnisse vorliegen, die die Vergabe ungültig erscheinen lassen. Das Versäumnis begründet das Recht der Verleihung eines kirchlichen Amtes durch den nächst höheren in der Hierarchie. Das Vorschlagsrecht wird dadurch ebenso außer Kraft gesetzt und geht an die nächsthöhere Stelle über¹⁴⁰⁹. Im hier diskutierten Zusammenhang bedeutet der Vakanzgrund *per devolutionem*, daß der Petent davon ausgeht, die Vergabe der Stelle liegt nun in den Händen des Papstes, unabhängig davon, wer der eigentliche Kollator und welches eigentlich die nächsthöhere Instanz ist. Seit dem 4. Laterankonzil steht dem Papst dann die Verleihung zu¹⁴¹⁰.

Die Versäumnisse, die in der Nichteinhaltung der Frist zur Wiedervergabe, Unfähigkeit der Person, formalen Mängeln im Verfahren oder in anderen, meist nicht genannten

¹⁴⁰⁸ Vgl. Kapitel 2.2.

¹⁴⁰⁹ G. J. Ebers, Devolutionsrecht, in: Lexikon des Mittelalters, Band III, Sp. 312 f. Erstmals wurde das Problem auf der Fastensynode von 1080 diskutiert. Gregor VII. bezog sich aber nur auf die Bischofswahl, als er den Metropolitane das Recht zubilligte, bei unkanonischer Wahl (formalen Mängeln, Unfähigkeit der Person, Simonie, Doppelwahl) die Besetzung des Bischofsstuhls selbst vorzunehmen. Alexander III. führte die Devolution ins kanonische Recht ein. Es wurde von Innozenz III., Bonifaz VIII. und Clemens V. weiter ausgebaut.

¹⁴¹⁰ Frenz, Kanzlei (wie Anm. 279), S. 71.

Gründen bestehen, sind von Seiten der Kurie nicht nachprüfbar¹⁴¹¹. Die Anwendung des Devolutionsrechts geht davon aus, daß der Papst, wie schon dargestellt wurde, als oberster Kollator aller Benefizien der Kirche immer dann die Vergabe an sich ziehen kann, wenn die eigentliche Vergabeinstitution nicht kanonisch gehandelt hat. Es bleibt aber festzuhalten, daß in diesem Supplikationsfall die Stelle faktisch zu dieser Zeit besetzt ist. Letztlich läuft diese Art des Vakanzgrundes meist auf einen Prozeß hinaus, wenn es dem Petenten wert erscheint. Die genehmigte Supplik mit Angabe dieses Vakanzgrundes gibt ihm den nötigen Rückhalt dafür.

Die Gründe, die zur Anwendung des Devolutionsrechts führen, werden im Repertorium Germanicum nicht aufgenommen und sind, wie Überprüfungen an der Originalüberlieferung feststellten, auch nicht immer in den Suppliken oder Bullen selbst genannt. Wenn auch die lokale Überlieferung keine Erhellung der Umstände ermöglicht, bleibt im Dunkeln, warum beispielsweise die Churer Pfarreien in Samedan im Engadin und in Zuoz, um die die Churer Kleriker Antonius Petri Capilliataris de Zutz und Antonius Petri Jacklini supplizieren, unter das Devolutionsrecht gefallen waren¹⁴¹².

certo modo vacat

Das völlige Weglassen der Angabe des Vakanzgrundes tritt in den hier zu bearbeitenden Pontifikaten nicht sehr häufig auf¹⁴¹³. Im 16. Jahrhundert hingegen scheint diese Formel für den Vakanzgrund sehr viel öfter gebraucht worden zu sein¹⁴¹⁴. Mit *certo* geht einher, daß von einer rechtlich gesicherten Vakanz ausgegangen wird unter Verzicht auf die Angabe des konkreten Grundes.

¹⁴¹¹ Daß sich die Angaben bei näherer Prüfung in den Quellen vor Ort als wenig stichhaltig erwiesen, um das Devolutionsrecht in Anspruch nehmen zu können, fand Meyer, *Arme Kleriker* (wie Anm. 5), S. 57, Anm. 202, heraus.

¹⁴¹² RG VIII, Nr. 244 und 245.

¹⁴¹³ Beispiel: RG VIII, Nr. 99, wobei hier vermerkt ist, daß die Vakanz möglicherweise durch eine Resignation eingetreten ist; RG VIII Nr. 201, 485, 572 und 911.

¹⁴¹⁴ Frenz, *Kanzlei* (wie Anm. 279), S. 71.

Tabelle 30: Vakanzgründe der Benefizien im Pontifikat Martins V.

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“)

Vakanzgründe	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
per obitum	4.795	34,9	34,9
ohne Angabe	4.570	33,3	68,2
per resignationem	1.892	13,8	82,0
per privationem	532	3,9	85,9
per non promotionem	449	3,3	89,1
per permutationem	414	3,0	92,2
per incompatibilitatem	395	2,8	95,0
detinet ¹⁴¹⁵	212	1,5	96,6
per ingressum in monast.	118	0,9	97,4
per promotionem	109	0,8	98,2
per contractum matrimonium	51	0,4	98,6
lis pendet	44	0,3	98,9
per inhabilitatem	42	0,3	99,2
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	13.729	100,0	

Die übrigen Fälle, die zusammen unter 1% ausmachen, verteilen sich auf Vakanzgründe wie die Annahme, daß eine Vakanz erfolgt sei¹⁴¹⁶, oder durch Translation des Besitzers in ein anderes Kloster, wenn eine Stelle von einem Regularkanoniker betreut wurde¹⁴¹⁷.

Tabelle 31: Vakanzgründe der Benefizien im Pontifikat Pius' II.

Grundlage: Gesamtdatenmenge für Pius II.

Vakanzgründe	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	7.194	41,6	41,6
per obitum	5.333	30,9	72,5
per resignationem	1.762	10,2	82,7
per privationem	440	2,5	85,3
per resign. et reserv. pens.	397	2,3	87,5
per cessionem	366	2,1	89,7
per permutationem	346	2,0	91,7
per promotionem	276	1,6	93,3
per assecutionem	228	1,3	94,6
certo modo vacat	220	1,3	95,9
detinet	180	1,0	96,9
per inhabilitatem	149	0,9	97,8
per devolutionem	126	0,7	98,5
per ingressum in monast.	103	0,6	99,1

¹⁴¹⁵ Diese Formulierung findet sich öfter in den Quellen, ohne daß der Grund des unterstellten unrechtmäßigen Besitzes näher bezeichnet wird, z. B. RG IV, Sp. 2161, auch in der Formulierung *indebite tenet*.

¹⁴¹⁶ Beispiel: *vacat ut creditur per resignationem*, RG IV, Sp. 1894.

¹⁴¹⁷ RG VIII, Sp. 2462.

per contractum matrimon.	80	0,5	99,5
per non promotionem (Tabelle gekürzt)	77	0,4	100,0
Gesamt	17.277	100,0	

Der Vergleich beider Listen zeigt, daß die Angabe zum Vakanzgrund unterschiedlich oft angegeben wurde. Die Zahl der Fälle ohne Angabe setzt sich zusammen aus solchen, für die keine Angabe notwendig war, wie etwa Expektanzen, die jedoch aufgrund der Überlieferungssituation nur einen sehr kleinen Teil ausmachen. Vor allem sind hier die Dispense, Suppliken und Bullen zu anderen Gegenständen, wie Mandate, Annatenobligationen oder ähnliche Themen zu sehen, bei denen diese Angabe nicht anfällt.

Die Dominanz des Vakanzgrundes Tod des letzten Besitzers ist sehr deutlich. Die übrigen Gründe treten in beiden Pontifikaten nicht sehr unterschiedlich hervor. Die Resignationen umfassen nahezu dieselbe Größenordnung. Der Eintritt in ein Kloster liegt ebenfalls beidemal unter einem Prozent. Hinsichtlich der Angabe, die sich auf die nicht erfolgte Weihe des Benefizieninhabers bezieht, ist festzustellen, daß sie unter Martin V. weitaus öfter angebracht wird, also dies in den Registern Pius' II. zu ermitteln ist, allerdings liegt sie mit 3 % im Bereich der eher selten auftretenden Vakanzgründe. Dazu ist auch die Permutation zu zählen, die im gleichen Prozentbereich angesiedelt ist.

Die Verteilung der Vakanzgründe, wie sie sich in der kurialen Überlieferung darstellen, lassen in den Diözesen ein ungefähres Pendant erwarten, denn es ist aufgrund der Auswertung nicht zu sehen, daß solche Gründe, die ein Eingreifen der Kurie rechtfertigen, wie der Vorwurf des unrechtmäßigen Besitzes oder die Vakanz nach Devolutionsrecht, gegenüber dieser Institution besonders häufig vorgebracht werden. Die Hinweise nach dem Ort des Todes sind aus dieser Liste nicht zu entnehmen, sie würden auch kein klaren Bild ergeben, denn die Überprüfung von Einzelfällen ergab, daß die Angaben dazu wenig verlässlich sind. Gerade in den Suppliken von Kurialen wird der Tod des letzten Besitzers oft ohne Angabe des Todesortes angegeben, vermutlich, weil durch die Nennung des Namens den Beteiligten klar war, daß es sich beim Vorbesitzer um einen Kurialen handelte und schon deshalb die Vergabe des Benefiziums an der Kurie zu erfolgen hatte, egal, wo er gestorben war.

3.10. Ziöldiözesen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Benefizien ist es nicht nur interessant zu wissen, aus welcher Diözese die Petenten stammen, sondern auch, wie sich die erbetenen Benefizien geographisch verteilen. Aufgrund der großen Datenmenge kann die detaillierte Untersuchung des Verhalten der Kleriker jeder einzelnen Diözese bezüglich der Ziöldiözesen der von ihnen angestrebten Stellen nicht für alle, sondern nur für die Beispieldiözesen vorgenommen werden. An dieser Stelle soll eine Übersicht über die Gesamtverteilung in den jeweiligen Pontifikaten vorgestellt werden.

Tabelle 32: Ziöldiözesen für den Benefizialerwerb im Pontifikat Martins V.

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“)

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Mainz	1.589	11,6	11,6
Köln	1.321	9,6	21,2
ohne Angabe	946	6,9	28,1
Trier	645	4,7	32,8
Kurie ¹⁴¹⁸	515	3,8	36,5
Bremen	415	3,0	39,6
Hildesheim	407	3,0	42,5
Straßburg	402	2,9	45,5
Konstanz	400	2,9	48,4
Utrecht	399	2,9	51,3
Würzburg	375	2,7	54,0
Passau	329	2,4	56,4
Metz	302	2,2	58,6
Münster	298	2,2	60,8
Speyer	270	2,0	62,7
Lüttich	268	2,0	64,7
Minden	266	1,9	66,6
Regensburg	254	1,9	68,5
Halberstadt	253	1,8	70,3
Worms	240	1,7	72,1
Magdeburg	230	1,7	73,7
Augsburg	204	1,5	75,2
Kammin	196	1,4	76,7
Eichstätt	196	1,4	78,1
Verden	187	1,4	79,4
Freising	185	1,3	80,8
Salzburg	184	1,3	82,1
Breslau	184	1,3	83,5
Osnabrück	180	1,3	84,8
Schwerin	170	1,2	86,0

¹⁴¹⁸ Darunter sind die Stellen zusammengefaßt, die sich in Rom befinden, in erster Linie Ämter an der Kurie.

Lübeck	162	1,2	87,2
Paderborn	162	1,2	88,4
Bamberg	135	1,0	89,4
Meißen	132	1,0	90,3
Naumburg	108	0,8	91,1
Basel	91	0,7	91,8
Gnesen	71	0,5	92,3
Ermland	68	0,5	92,8
Posen	67	0,5	93,3
Ratzeburg	64	0,5	93,7
Merseburg	63	0,5	94,2
Brixen	61	0,4	94,6
Trient	56	0,4	95,1
Brandenburg	52	0,4	95,4
Chur	48	0,3	95,8
Krakau	48	0,3	96,1
Leslau	47	0,3	96,5
Dorpat	45	0,3	96,8
Tulln	39	0,3	97,1
Olmütz	32	0,2	97,3
Aquileja	31	0,2	97,5
Lebus	30	0,2	97,8
Lausanne	29	0,2	98,0
Prag	27	0,2	98,2
Cambrai	25	0,2	98,4
Havelberg	25	0,2	98,5
Plock	23	0,2	98,7
Verona	23	0,2	98,9
Tournai	17	0,1	99,0
Ösel	15	0,1	99,1
Reims	14	0,1	99,2
Byzanz	10	0,1	99,3
Reval	10	0,1	99,4
Schleswig	10	0,1	99,4
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	13.729	100,0	100,0

Unter 0,1 % der Fälle, also mit weniger als 8, überwiegend mit nur 2 Nennungen sind z. B. die Diözesen Gurk, Lavant, Riga und Sitten vertreten.

Tabelle 33: Zieldiözesen für den Benefizialerwerb im Pontifikat Pius' II.

Grundlage: Gesamtdatenmenge für Pius II.

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Ohne Angabe	3.178	18,4	18,4
Mainz	1.425	8,2	26,6
Köln	1.240	7,2	33,8
Utrecht	890	5,2	39,0

Lüttich	771	4,5	43,4
Konstanz	570	3,3	46,7
Trier	568	3,3	50,0
Würzburg	550	3,2	53,2
Metz	469	2,7	55,9
Straßburg	451	2,6	58,5
Speyer	386	2,2	60,8
Hildesheim	315	1,8	62,6
Passau	309	1,8	64,4
Worms	308	1,8	66,2
Bremen	275	1,6	67,7
Basel	273	1,6	69,3
Salzburg	272	1,6	70,9
Halberstadt	255	1,5	72,4
Gnesen	242	1,4	73,8
Augsburg	232	1,3	75,1
Regensburg	232	1,3	76,5
Freising	229	1,3	77,8
Münster	229	1,3	79,1
Bamberg	192	1,1	80,2
Verden	192	1,1	81,3
Breslau	186	1,1	82,4
Eichstätt	179	1,0	83,5
Naumburg	173	1,0	84,5
Cambrai	146	0,8	85,3
Lübeck	133	0,8	86,1
Kammin	131	0,8	86,8
Chur	130	0,8	87,6
Meißen	129	0,7	88,3
Magdeburg	126	0,7	89,1
Krakau	123	0,7	89,8
Posen	121	0,7	90,5
Rom ¹⁴¹⁹	121	0,7	91,2
Paderborn	104	0,6	91,8
Osnabrück	101	0,6	92,4
Schwerin	98	0,6	92,9
Minden	96	0,6	93,5
Tulln	93	0,5	94,0
Aquileja	91	0,5	94,5
Brixen	78	0,5	95,0
Trient	75	0,4	95,4
Merseburg	71	0,4	95,8
Ratzeburg	60	0,3	96,2
Olmütz	49	0,3	96,5
Leslau	45	0,3	96,7
Prag	42	0,2	97,0
Havelberg	38	0,2	97,2
Lausanne	38	0,2	97,4
Dorpat	30	0,2	97,6
Brandenburg	27	0,2	97,7

¹⁴¹⁹ Siehe Anm. 422.

Schleswig	27	0,2	97,9
Chiemsee	26	0,2	98,0
Verona	24	0,1	98,2
Ermland	24	0,1	98,3
Plock	22	0,1	98,5
Tournai	17	0,1	98,6
Sitten	14	0,1	98,7
Lebus	13	0,1	98,8
Reval	13	0,1	98,9
Ösel	12	0,1	99,0
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	17.277	100,0	100,0

Die Diözesen mit weniger als 0,1 Prozent Anteil sind u. a. Gurk, Lavant, Reims.

Die beiden Tabellen gleichen sich sehr, was die ersten Rangplätze angeht. Mainz ist mit Abstand immer die Diözese mit der größten Nachfrage. Das liegt auch daran, daß sie flächenmäßig sehr groß ist und aufgrund der Siedlungsdichte und der Kernlage im Altsiedelland mit früherer Christianisierung über eine große Anzahl an kirchlichen Stellen verfügt, schon allein auf dem Sektor der Pfarrkirchen. Für Köln gilt ähnliches, doch herrscht hier die Nachfrage nach Stellen an Kollegiatkapiteln vor, wie noch im einzelnen zu zeigen sein wird.

Trier, das im Pontifikat Martins V. noch eine bedeutende Rolle spielt, ist unter Pius II. um einige Rangplätze zurückgefallen. Die Diözesen der Kirchenprovinz Köln, voran Utrecht und Lüttich, sind aufgerückt. Unter den ersten 20 in der Nachfragehäufigkeit sind im Pontifikat Martins V. immerhin acht Diözesen, die zur nördlichen Hälfte des Reiches gezählt werden können. Bei Pius II. sind dies weit weniger, wenn auch die westlichen Diözesen einen Schwerpunkt auf den ersten Rängen bilden.

Das Interesse an Benefizien aus den westlichen und nördlichen Diözesen des Reiches mag damit zusammenhängen, daß im Pontifikat Martins V. die ersten Suppliken noch in Konstanz entgegengenommen wurden, wo sich aufgrund des Konzils sehr viele Kleriker gerade aus diesen Diözesen aufhielten und dann folgerichtig ihre Benefizialinteressen formulierten.

Die Benefizien in den Diözesen Köln, Lüttich und Utrecht waren während des Pontifikats Pius' II. sehr gesucht. Das bedeutet nicht, daß sich besonders viele Kleriker aus diesen Diözesen auch nach Rom wandten, sondern es hängt indirekt auch mit dem hohen Anteil der Kurialen an den deutschen Petenten während dieses Pontifikats zusammen. Ihr Einzugsgebiet war gerade das Rheinland und die westlichen Gebiete. Daß sie wiederum meist in ihren Heimatdiözesen ihre Benefizien zu erwerben versuchten, ist aufgrund der weiter unten in Kapitel 4 dargestellten Ergebnisse aus den Beispieldiözesen recht wahrscheinlich.

Von den 5.433 Fällen, die als Nachfragen bzw. Transaktionen von Kurialen im Pontifikat Pius' II. festgestellt wurden, entfallen 563 (= 10,4 %) auf Kölner Kleriker, die Mainzer sind mit 536 Fällen vertreten, was 9,7 % entspricht. Dann folgen schon die Kurialen aus den Diözesen Lüttich mit 379 Fällen (= 7 %) und Utrecht mit 294 Fällen (= 5,4 %). Die Bremer Kurialen sind mit immerhin 130 Fällen vertreten, was einem Anteil von 2,4 % der deutschen Kurialen entspricht. Diese Zahlen passen sich ein in die eben besprochenen Ergebnisse hinsichtlich der Ziöldiözesen. Die Zahlen korrespondieren auch mit den Ergebnissen, die Ludwig Schmutge hinsichtlich der Geburtsmakeldispense vorgelegt hat. Gerade die genannten Diözesen nehmen unter diesem Aspekt ähnliche Rangplätze ein¹⁴²⁰.

Die Erklärung von Phänomenen aufgrund von Randlagen kann angesichts der Verteilung der Nachfragen auf nahezu alle deutschen Diözesen nicht recht erhalten. Die Bedeutung von Metropolitan gegenüber Suffragan ist allenfalls für Köln, Mainz und Trier zu konstatieren, doch schon für Magdeburg, das sich im Mittelfeld der Rangfolge befindet, gilt dies nicht mehr. In der Kirchenprovinz Bremen liegt der Metropolitan wieder vor seinen Suffraganen, in Salzburg hingegen Passau vor dem Metropolitan. Als Schwerpunktregion der Nachfragen kann das westliche Reich mit Köln und seinen westlichen Suffraganen angesehen werden, auf die die meisten Erwerbswünsche entfallen.

Die Erklärungsmuster für die Verteilung der Nachfrage nach den Benefizien in bestimmten Diözesen vorrangig vor anderen müssen mehrere Kausalitäten berücksichtigen. Die Herkunft der Petenten ist, wie schon gesagt wurde, nur eine mögliche Erläuterung. Grundsätzlich spielte die Größe einer Diözese eine Rolle. Andere Erklärungen sind jedoch noch auf ganz anderem Gebiet zu erwarten, nämlich nicht aus den Quellen der vatikanischen Seite, sondern *in partibus*. Die rechtliche Beschaffenheit der Benefizien spielte möglicherweise eine ebenso große Rolle, wie die Diözesanstruktur überhaupt. Diesen Fragen ist im Rahmen der Ergebnisse für die Beispieldiözesen nachzugehen.

¹⁴²⁰ Schmutge, Kirche (wie Anm. 23), S. 459 f. und 494 f., sowie die Aufschlüsselung der Ergebnisse nach Kirchenprovinzen auf S. 461 f.

3.11. Bisheriger Benefizialbesitz

Der Petent ist gehalten, bei der Supplikation um eine Provision auch seinen bisherigen Benefizialbesitz anzugeben. Auf die Unwägbarkeiten, denen man bei der Analyse dieser Angaben begegnen kann, wurde schon in vorangehenden Kapiteln hingewiesen. Trotz aller Vorbehalte, vor allem dem der Unvollständigkeit und Uneindeutigkeit der Angaben, ist eine Untersuchung der Nonobstanzangaben geeignet, einen Beitrag zur Erläuterung des Nachfragerverhaltens der Petenten zu leisten¹⁴²¹.

Tabelle 34: Form der Nonobstanzen in den Suppliken und Bullen zur Zeit Martins V.

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“)

Nonobstanz	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe ¹⁴²²	7.125	51,9	51,9
vicaria	1.175	8,6	60,5
canonicatus et prebenda	1.085	7,9	68,4
parrochialis ecclesia	781	5,7	74,0
altare	396	2,9	76,9
capella	345	2,5	79,4
canonicatus et preb. litig. ¹⁴²³	329	2,4	81,8
beneficia	314	2,3	86,5
provisio - canonicatus et preb.	190	1,4	89,6
parrochialis ecclesia litig.	159	1,2	90,8
provisio - parrochialis ecclesia	119	0,9	91,6
canonicatus maior	99	0,7	92,3
beneficium litig.	95	0,7	93,0
prepositura	82	0,6	93,6
perpetua vicaria	70	0,5	94,1
decanatus	69	0,5	94,6
preces primariae	59	0,4	96,0
provisio - capelle	41	0,3	96,3
vicaria litig.	38	0,3	96,6
provisio - beneficium	33	0,2	96,8
canonicatus minor	25	0,2	97,0
archidiaconatus	22	0,2	97,3
canonicatus sub expect. preb. ¹⁴²⁴	22	0,2	97,5
expectativa	21	0,2	97,6
provisio - altare	19	0,1	97,8
officium ¹⁴²⁵	18	0,1	98,0

¹⁴²¹ Zur Position der Nonobstanzen im Supplikenformular siehe oben Kapitel 2.

¹⁴²² Die Fälle ohne Angabe beziehen sich auf solche Suppliken und Bullen, in denen aufgrund des verhandelten Gegenstandes keine Nonobstanzangabe erfolgen muß, oder auf Petenten, die bisher kein Benefizium besitzen. Im wesentlichen sind die in dieser Tabelle aufgeführten Zahlen auf die Provisionen bezogen, denn auch bei Expektanzen konnte auf die Angabe von Nonobstanzen verzichtet werden.

¹⁴²³ Der Zusatz ‚litig.‘ deutet an, daß der Petent um diese Stelle einen Prozeß führt.

¹⁴²⁴ Diese Bezeichnung geht auf das Expektativenformular zurück.

scholastria	18	0,1	98,2
capella litig.	17	0,1	98,3
thesauraria	17	0,1	98,4
custodia	14	0,1	98,6
altar litig	12	0,1	98,7
cantoria	11	0,1	98,8
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	13.729	100,0	

Weniger als 10 Fälle verteilen sich auf Benefizien wie Hospital, Mediapräbende, Elemosine und Provisionen für einzelne Dignitäten. Die Fälle ohne Angabe gehen auf Dispense oder sonstige Supplikationsgegenstände zurück, die keine Nonobstanzangabe erfordern.

Der Anteil der Provisionen an den Nonobstanzen liegt, unter Einrechnung der nicht mehr in der Tabelle aufgeführten Provisionen bei 17 %, wobei Provisionen wegen der oft nicht eindeutigen Bezeichnung schwierig zu ermitteln sind. Dies gilt nicht nur für das Pontifikat Martins V, sondern auch für die Angaben bei Pius II. Demnach ist mit einer hohen Dunkelziffer in diesem Bereich zu rechnen. Nachprüfungen für die Beispieldiözese Bremen haben ergeben, daß von den genannten Nonobstanzen nahezu die Hälfte nicht als Besitz, sondern nur als Provision auf das Benefizium zu werten sind. Im Gegensatz zum RG IV für Martin V. wird im RG VIII für Pius II. mit der Protokollierung des Zusatzes *quos obtinet* bei den Nonobstanzangaben eine etwas bessere Einschätzung möglich¹⁴²⁶. Insgesamt 650 mal ist die Nonobstanz umstritten, was einen Anteil von ca. 11 % bedeutet.

Im Gegensatz zu den erbetenen Benefizien liegt die Nonobstanz der Petenten nicht im Bereich der Kuratbenefizien, sondern eher der Sinekuren. Die Vikarien auf dem ersten Platz zeigen dies deutlich, vor allem, wenn man die als *beneficium* bezeichneten Stellen hinzu nimmt und auch die Provisionen und umstrittenen Stellen für diese Art von kirchlichen Ämtern. Dieses Ergebnis kommt zu einem großen Teil aber auch dadurch zustande, weil die Masse hier durchschlägt. Ein Kleriker, der mehr als eine Nonobstanz aufzuweisen hat, wird schon aus kirchenrechtlichen Gründen keine zwei Kuratbenefizien angeben können, sondern eher eine ganze Reihe von Vikarien oder sonstigen Sinekuren, zu denen ja auch die oft genannten Kanonikate gehören.

Unter den Dignitäten sind die höchsten am häufigsten vertreten, sie stellen aber zusammengenommen kaum mehr als 3 % der Fälle überhaupt dar. Daß die Propsteien relativ oft als Nonobstanzen auftauchen, liegt auch daran, daß die Inhaber meist zum ‚gehobenen Mittelstand‘ der Petenten gehörten, sehr oft im Besitz einer Kurienstelle waren und deshalb mehr-

¹⁴²⁵ Als *officium* sind nicht nur Kurienämter zu sehen, sondern auch bestimmte Ämter, die in einigen Kapiteln anfallen. Darauf wird näher im Kapitel 4 bezüglich der Kölner Domkapitelämter eingegangen.

¹⁴²⁶ Die im Indexband zu RG VIII aufgelisteten 794 Belege für diesen Ausdruck sprechen für sich.

fach supplizierten und eine Reihe von Bullen ausgestellt erhielten¹⁴²⁷. Die hier noch sehr niedrige Zahl an Expektativen als Nonobstanzen mag damit zusammenhängen, daß ihre Nennung noch nicht verpflichtend war, wie dies im Pontifikat Pius' II. der Fall ist.

Tabelle 35: Verteilung der Nonobstanzen auf die Diözesen zur Zeit Martins V.

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“)

Nonobstanzen	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	7.535	54,9	54,9
Mainz	772	5,6	60,5
Köln	750	5,5	66,0
Trier	305	2,2	68,2
Bremen	246	1,8	70,0
Würzburg	226	1,6	71,6
Straßburg	212	1,5	73,2
Hildesheim	195	1,4	74,6
Konstanz	191	1,4	76,0
Utrecht	182	1,3	77,3
Magdeburg	178	1,3	78,6
Passau	163	1,2	79,8
Lüttich	160	1,2	81,0
Worms	160	1,2	82,1
Metz	144	1,0	83,2
Halberstadt	138	1,0	84,2
Breslau	137	1,0	85,2
Münster	132	1,0	86,1
Kammin	127	0,9	87,1
Speyer	126	0,9	88,0
Minden	125	0,9	88,9
Osnabrück	107	0,8	89,7
Verden	107	0,8	90,5
Eichstätt	94	0,7	91,1
Regensburg	91	0,7	91,8
Freising	82	0,6	92,4
Naumburg	79	0,6	93,0
Schwerin	69	0,5	93,5
Augsburg	68	0,5	94,0
Bamberg	67	0,5	94,5
Paderborn	65	0,5	94,9
Meißen	59	0,4	95,4
Salzburg	58	0,4	95,8
Lübeck	54	0,4	96,2
Merseburg	40	0,3	96,5
Posen	33	0,2	96,7
Ratzeburg	32	0,2	96,9
Chur	30	0,2	97,2
Gnesen	30	0,2	97,4

¹⁴²⁷ Die langen Lemmata im RG gehen in der Regel auf solche Kleriker zurück, siehe etwa Gisbertus de Foramine de Venrade oder Johannes Rode, um nur diese beiden zu erwähnen.

Brandenburg	28	0,2	97,6
Trient	28	0,2	97,8
Basel	27	0,2	98,0
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	17.277	100,0	

In erster Linie fällt auf, daß sich das Bild der Nachfrage nur in gewissem Umfang bei den Nonobstanzen, also dem bisherigen Benefizialbesitz, wiederholt. Daß Mainz und Köln an der Spitze stehen, trifft auch hier zu. Nur der Schwerpunkt in der Kirchenprovinz Köln tritt hier weniger deutlich zutage. Die südlichen Diözesen des Reichs sind auf den vorderen Rängen. Daß Konstanz dabei so weit vorn liegt, ist mit der Anwesenheit der Kleriker am Konzil zu erklären.

An dieser Stelle wird eine grundsätzliche methodische Problematik sichtbar. Bei der Bewertung der einzelnen Ergebnisse muß beachtet werden, daß sich die Zahlen auf Fälle und nicht auf Personen beziehen. Es kann also durchaus sein, daß sich das Ergebnis für eine Diözese verschiebt, weil ein einziger Kleriker dort sehr viele Benefizien besitzt, so daß die tatsächliche Zahl der in dieser Diözese bereits in Benefizienbesitz befindlichen Personen geringer ausfallen kann. Zudem ist zu berücksichtigen, daß in der Tabelle der Diözesen auch diejenigen Nonobstanzen mitgerechnet wurden, deren Besitz der Petent als nicht gesichert, weil umstritten, angegeben hat.

Tabelle 36: Form der Nonobstanzen in den Suppliken und Bullen zur Zeit Pius' II.

Grundlage: Gesamtdatenmenge für Pius II.

Nonobstanzen	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	9.512	55,1	55,1
canonicatus et prebenda	1.008	5,8	60,9
perpetua vicaria	921	5,3	66,2
parrochialis ecclesia	887	5,1	71,4
capella	481	2,8	74,1
beneficium	411	2,4	76,5
provisio	353	2,0	78,6
reservatio pensionis ¹⁴²⁸	342	2,0	80,5
expectativa	328	1,9	82,4
dispensatio de defectu nat.	321	1,9	84,3
altar	274	1,6	85,9
pensio	204	1,2	88,6
dispensatio de defectu etat.	192	1,1	89,7
derogatio statut.	161	0,9	90,6
dispensatio incompatib.	148	0,9	91,5

¹⁴²⁸ Die Reservierung der Pensionszahlung wird meist angegeben, wenn eine Resignation damit im Zusammenhang steht.

prerogativa familiaris descript.	147	0,9	92,3
dispensatio de retinere al. bene.	128	0,7	93,1
prepositura	90	0,5	93,7
decanatus	78	0,5	95,0
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	17.277	100,0	

Die Daten zum Pontifikat Pius' II. sind etwas anders strukturiert als für Martin V. Hier erscheinen auch andere Nonobstanzbegriffe. Die *preces primariae* spielen hier ganz offensichtlich keine große Rolle, dafür werden aber die Expektanzen bei den Nonobstanzen genannt. Desgleichen gibt es Angaben zu den Dispensationen, die eingeholt wurden, und Hinweise auf die Art der Familiarität. Auch die Pension als Anrecht aus einer Stelle wird verstärkt in die Nonobstanzen aufgenommen. Die Form der meistgenannten Nonobstanzen ist auch hier die Sinekure, wobei die Vikarien in der Tabelle nur auf Platz zwei stehen. Dieser Rangplatz hinter den Kanonikaten ist aber relativ, denn nimmt man die als *beneficium* titulierten Stellen hinzu, dann ergibt sich ein sehr ähnliches Bild wie im Pontifikat Martins V.

Hinsichtlich der Dignitäten stellt sich ebenfalls eine vergleichbare Situation dar. Die Propsteien und Dekanate als Hauptdignitäten an den Dom- und Kollegiatkapiteln werden am häufigsten genannt.

Tabelle 37: Verteilung der Nonobstanzen auf die Diözesen zur Zeit Pius' II.

Grundlage: Gesamtdatenmenge für Pius II.

Nonobstanzen	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	11.021	63,8	63,8
Mainz	574	3,3	67,1
Köln	558	3,2	70,3
Utrecht	380	2,2	72,5
Lüttich	371	2,1	74,7
Trier	273	1,6	76,3
Würzburg	255	1,5	77,7
Konstanz	246	1,4	79,2
Straßburg	238	1,4	80,5
Metz	218	1,3	81,8
Speyer	184	1,1	82,9
Basel	153	0,9	83,8
Halberstadt	152	0,9	84,6
Bremen	137	0,8	85,4
Hildesheim	137	0,8	86,2
Worms	127	0,7	87,0
Passau	107	0,6	87,6
Münster	101	0,6	88,2
Gnesen	98	0,6	88,7

Kammin	97	0,6	89,3
Verden	97	0,6	89,9
Salzburg	94	0,5	90,4
Magdeburg	88	0,5	90,9
Bamberg	87	0,5	91,4
Regensburg	83	0,5	91,9
Schwerin	81	0,5	92,4
Augsburg	76	0,4	92,8
Cambrai	70	0,4	93,2
Paderborn	68	0,4	93,6
Breslau	66	0,4	94,0
Eichstätt	65	0,4	94,4
Naumburg	63	0,4	94,7
Meißen	62	0,4	95,1
Freising	61	0,4	95,4
Tulln	59	0,3	95,8
Krakau	51	0,3	96,1
Posen	51	0,3	96,4
Osnabrück	50	0,3	96,7
Chur	47	0,3	96,9
Minden	45	0,3	97,2
Lübeck	39	0,2	97,4
Brixen	35	0,2	97,6
Merseburg	34	0,2	97,8
Aquileja	26	0,2	98,0
Trient	23	0,1	98,1
Verona	22	0,1	98,2
Olmütz	21	0,1	98,3
Schleswig	20	0,1	98,5
Leslau	18	0,1	98,6
Lausanne	16	0,1	98,7
Ösel	15	0,1	98,7
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	17.277	100,0	

Die Verteilung der Nonobstanzen auf die deutschen Diözesen zeigt ein ähnliches Bild zu dem der Nachfrage. Die westlichen Diözesen, vor allem der Kirchenprovinz Köln, liegen an der Spitze. Trier und Würzburg erscheinen in einer Position, die der Nachfrage durchaus zu vergleichen ist. Auch die Nonobstanzen in den Diözesen Konstanz, Metz und Straßburg erscheinen mit jeweils solcher Größenordnung in den Registern, daß sie zur Nachfragesituation korrespondieren. Ob daraus abgeleitet werden kann, daß die Petenten in erster Linie solche Benefizien zu erwerben suchten, die schon zu ihrem bisherigen Benefizialbesitz passen, also sich im engeren geographischen Raum, wenn nicht sogar in derselben Diözese befinden, muß im Einzelfall untersucht werden. Zu dieser Frage ist ein

Aufschluß aus der Übersicht der Verteilung der Nonobstanzen im Vergleich mit der der Herkunftsdiözesen und der Zieldiözesen der Petenten für die Beispieldiözesen zu erwarten.

3.12. Streitfälle

Um ein umstrittenes Benefizium für sich zu erlangen, hatte der Kleriker verschiedene Möglichkeiten. Generell war als erste Instanz der Kollator zuständig, um den Besitz einer von ihm zu vergebenden Stelle rechtlich zu entscheiden. War dies nicht gelungen, wandte sich der Kleriker an den Offizial oder Generaloffizial der Diözese. Nachdem das Verfahren an den Bischof und vielleicht darüber hinaus an das Gericht des Metropolitansitzes verwiesen war, blieb als letztes nur noch der Gang an die Kurie, um von der obersten kirchlichen Instanz eine Entscheidung zu erwirken.

Anders lag der Fall, wenn sofort die erste Instanz an der Kurie verhandelt wurde. Dann war auch der weitere Instanzenzug, also die 2. und 3. Instanz, an der Rota durchzuführen. Zu Prozeßunterbrechungen kam es dort lediglich, wenn durch delegierte Richter besondere Sachverhalte *in partibus* nachzuprüfen waren¹⁴²⁹.

Die Verfahren vor der Rota sind gekennzeichnet durch eine große Zahl an Terminen. So kommt es dazu, daß etliche Prozesse wegen *contumacio*, also Nichtachtung des Gerichts wegen Nichterscheinens, beendet werden und so die Verurteilung des Abwesenden erreicht wird. Auch vor Gericht wurden die Parteien in der Regel von Prokuratoren oder später Sollicitatoren vertreten und waren selten persönlich anwesend. Das Verfahren wurde mit einer *commissio* eröffnet. Das Endurteil bestand in der *sententia diffinitiva*, dem 3. Urteil in einer Sache, der dann der Vollzug folgte. Appellationen waren innerhalb einer bestimmten Frist zugelassen. Die Rota war von den Gerichten *in partibus* vor allem durch die feste Anzahl von professionellen Richtern unterschieden¹⁴³⁰.

Neben dem ausgedehnten Rota-Verfahren bestand für die Einsprüche etwa gegen die kleinen Justizbriefe in der Audientia litterarum contradictarum eine Gerichtsinstanz innerhalb der Kanzlei¹⁴³¹. Die Gerichtsbarkeit ist durch Delegation des Rechts an den Vizekanzler begründet. Die Appellationen gegen die dort verlesenen Urkunden werden protokolliert und anschließend ein Richter bestellt.

Zur Zeit Martins V. waren als Rotarichter unter anderem Jacobus Morescini und Thomas de Amelia sowie 1422 Hartungus Molitoris de Cassel und 1426 Johannes Haberti tätig¹⁴³². Sie stammten aus verschiedenen Nationen, was für eine Internationalität des Gerichts sprach. Im Zusammenhang mit den Tabellen über die Nonobstanzen wurde bereits auf die

¹⁴²⁹ Das Verfahren im einzelnen ist ausführlich dargestellt bei Brigide Schwarz, Regesten Papsturkunden Niedersachsen (wie Anm. 337), S. XXII ff.

¹⁴³⁰ Zu den Auditoren vgl. Kapitel 3.1.7.

¹⁴³¹ Vgl. oben Kapitel 3.1.6.

¹⁴³² Johannes Haberti war Thesaurar der Kirche von Rennes.

Zahl der Streitfälle hingewiesen. Sie lagen bei Martin V. etwa bei 11 % der Fälle, wobei die Kanonikate mit 329 Fällen doppelt so oft Gegenstand von Prozessen waren, als die Pfarrkirchen mit 159 Fällen. Die Dignitäten kommen dagegen äußerst selten vor.

Bei den erbetenen Benefizien wird in ca. 10 % der Fälle eingeräumt, daß mit der Stelle ein Prozeß verbunden ist. Dabei kommen die Kanonikate und Pfarreien als Streitobjekte etwa gleich häufig vor, während die sonstigen Sinekuren, wie Vikarien oder Minderbenefizien seltener umstritten sind.

Diese Zahlen sind im Zusammenhang mit der Gesamtzahl der Benefizien zu interpretieren, wobei man beim Blick auf die Benefizien feststellen kann, daß die am häufigsten erbetenen auch besonders oft Gegenstand von Auseinandersetzungen waren. Die Propstei und das Dekanat als Dignitäten sind verglichen mit ihrer Rangstellung als angestrebtes Benefizium relativ häufig umstritten, was unter anderem auch mit ihrer Qualität bzw. der Quantität ihrer Einkünfte zu tun hat. Der Streitwert der Stellen war oft so hoch, daß auch vor jahrelangen Rechtsstreitigkeiten mit mehreren Gegnern nicht zurückgeschreckt wurde.

Tabelle 38: Umstrittene erbetene Benefizien im Pontifikat Martins V.

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), nur die Fälle mit Angaben zum umstrittenen Benefizium

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
parrochialis ecclesia	734	30,0	30,0
canonicatus et prebenda	565	23,1	53,2
vicaria	414	16,9	70,1
canonicatus maior	99	4,1	74,1
prepositura	86	3,5	77,7
beneficium	76	3,1	80,8
altar	67	2,7	83,5
capella	60	2,5	86,0
decanatus	56	2,3	88,3
andere	287	11,7	100,0
Gesamt	2.444	100,0	

Das folgende Diagramm bezieht sich mit seinen Werten auf die vorstehende Tabelle.

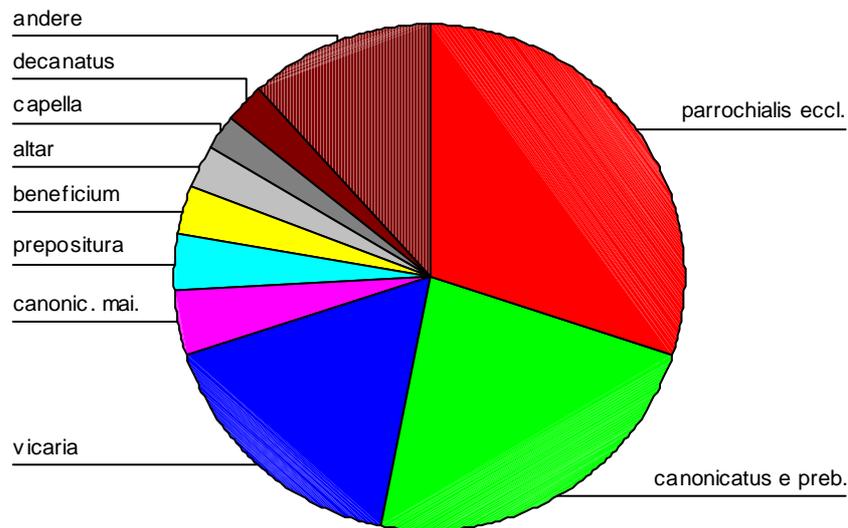


Diagramm 4: Erbetene Benefizien, um die prozessiert wird, im Pontifikat Martins V. ¹⁴³³

Während des Pontifikats Pius' II. eingereichte Suppliken deutscher Petenten haben ebenfalls in 10 % der Fälle angegeben, daß das Benefizium, das sie erlangen wollen, Gegenstand eines Rechtsstreites sei. Dagegen sind die Nonobstanzen nur in 2,5 % der Fälle umstritten.

Die folgende Tabelle und das Diagramm stellen parallel zu den Erhebungen für Martin V. die Verteilung der zur Zeit Pius' II. umstrittenen erbetenen Benefizien in ihrer Art dar, wobei die unter 2 % der Fälle liegenden Variablenausprägungen unter der Rubrik „andere“ zusammengefaßt sind.

Tabelle 39: Umstrittene erbetene Benefizien im Pontifikat Pius' II.

Grundlage: Gesamtdatenmenge für Pius II., nur Fälle mit Angaben zu Prozessen

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
canonicatus et prebenda	505	29,3	29,3
parrochialis ecclesia	480	27,8	57,1
perpetua vicaria	107	6,2	63,3
decanatus	102	5,9	69,2
capella	63	3,7	72,8
prepositura	62	3,6	76,4
custodia	61	3,5	80,0
canonicatus maior	50	2,9	82,9
beneficium	43	2,5	85,3
vicaria sine cura	39	2,3	87,6

¹⁴³³ Unter „andere“ sind alle Fälle zusammengefaßt, die eine Häufigkeit von unter 2 % aufweisen.

andere	214	18,4	100,0
Gesamt	1.726	100,0	

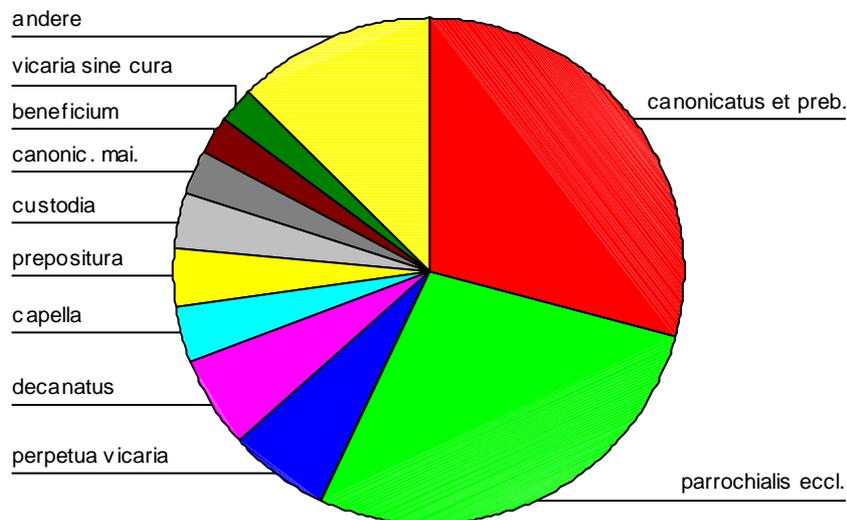


Diagramm 5: Erbetene Benefizien, um die prozessiert wird, im Pontifikat Pius' II.

Beide Diagramme veranschaulichen, daß sich hinsichtlich der Besitzverhältnisse des erbetenen Benefiziums die Streitfälle etwa um dieselben Formen drehen. Die Pfarreien und Kanonikate sind dabei häufiger Streitgegenstand. Das bleibt bei Pius II. so, auch wenn sich die Akzente etwas zugunsten der Kanonikate verschieben. Die einzelnen Auseinandersetzungen um solche Stellen werden in Beispielen im Rahmen der jeweiligen Beispieldiözesen besprochen.

Das Ergebnis dieser Fragestellung kann in gewisse Beziehung gebracht werden zu der Art und Form der Supplikation, die oben im Kapitel 3.2.1. untersucht wurde. Die Neuprovisionen, von denen gesagt wurde, daß sie sehr oft im Zusammenhang mit einem drohenden Rechtsstreit erbeten werden, und die Größenordnung der Surrogationen passen sich in die Zahl der 10 % umstrittenen Benefizien ein. Bei Pius II. beträgt die Größenordnung der Neuprovisionen ca. 9 % und die der Surrogation etwa 3 %. Bedenkt man nun, daß die Neuprovisionen nicht unbedingt im direkten Zusammenhang mit Prozessen, sondern eher im Vorfeld erbeten werden, dann kann mit der Bereinigung dieser Zahl um einen abzuziehenden Anteil von etwa einem Drittel die Surrogation in die Überlegungen einbezogen werden und erklärt den übrigen Anteil der als umstritten bezeichneten Benefizien.

4. Benefizialvergaben in den nordwestdeutschen Diözesen Bremen, Osnabrück, Minden, Münster und Köln sowie Magdeburg und Chur.

Das vorangehende Kapitel hat die Angaben des Repertorium Germanicum für die Pontifikate Pius' II. und Martin V. an einer Auswahldatenmenge ausgewertet. Auf diese Weise wurden bestimmte Tendenzen im Benefizialwesen sichtbar, die es nun in einer detaillierteren Untersuchung auf Diözesanebene nochmals anzusehen gilt, indem die komplementäre Überlieferung in den Diözesen selbst herangezogen wird, um die Überblicksergebnisse zu verifizieren und an einigen Stellen besser erläutern zu können.

Es liegt nahe, sich bei den Detailuntersuchungen besonders auf den Benefizialbesitz einzelner Kleriker zu konzentrieren und ihn in Verbindung mit den lokalen Quellen zu rekonstruieren. Die Versuche, die dazu vor allem im Bereich der Erzdiözese Bremen unternommen wurden, zeigen freilich auch die Grenzen eines solchen Unternehmens. Das vatikanische Material, das den weitaus größten Beitrag zu dieser Zusammenstellung liefert, weist, wie dargelegt, schon aufgrund seiner Struktur gewisse Probleme auf. Hier sei nur als besonders wichtiger Aspekt darauf hingewiesen, daß ein Petent keineswegs dazu verpflichtet war, stets alle Nonobstanzen in der Supplik um eine Provision zu nennen, sondern nur diejenigen, die rechtsrelevant waren. Damit ist die Rekonstruktion des vollständigen Benefizialbesitzes eines Klerikers von einem subjektiven Element abhängig, das nicht von der Kurienverwaltung zu verantworten war. Die *veritas precum*, also die Richtigkeit der Angaben, läßt sich heute so wenig wie damals prüfen.

Die Aufstellung eines Benefizienkatalogs, d.h. der Zusammenstellung sämtlicher in einer Diözese vorhandenen Benefizien, wie er für die Erzdiözese Bremen versucht wurde, konnte durch die Gegenüberstellung von lokalen und vatikanischen Quellen deutlich machen, wie groß der Anteil der päpstlichen Providierungen am Gesamtumfang der zur Verfügung stehenden Benefizien gewesen ist. Aussagen hierzu sind jedoch nur mit größter Vorsicht zu treffen, da man sich hier, wie auch bei den Angaben zu den Klerikern, immer die Quellensituation vor Augen halten muß¹⁴³⁴. Den weitaus größten Anteil an Informationen zu den Benefizien und ihren Inhabern bezieht man aus dem vatikanischen Material, weil die lokalen Quellen aufgrund der Überlieferungssituation nicht so reichlich fließen. Das bedeutet aber, daß viele Benefizien gar nicht bekannt sind, weil sie vielleicht zu geringfügig dotiert waren oder ihre Inhaber nie in Verbindung mit der Kurie auftauchen. In besonderem Maße

¹⁴³⁴ Zur Aussagekraft der vatikanischen Quellen zum Benefizialbestand einer Diözese vgl. auch Erich Meuthen, *Auskünfte des Repertorium Germanicum zur Struktur des deutschen Klerus im 15. Jahrhundert*. In: QFIAB 71 (1991), S. 286. Er meint, daß die Aufzählung der Benefizien undurchführbar sei, weil Mehrfachnennungen der Pfründen auftreten.

gilt dies für die Kaplanate und Vikariate, die in vielen Dorfkirchen bestanden, aber nicht schriftlich dokumentiert sind, zumindest nicht aus der Zeit vor der Reformation.

Die Beantwortung der grundlegenden Fragestellungen, die sich aus dem Brückenschlag von der Kurie ins Reich und umgekehrt ergeben, beispielsweise zum Informationstransfer, zur kurialen Marktsituation sowie zur Handlungsweise des Klerikers beim Benefizialerwerb, um nur einige zu nennen, werden nach der Betrachtung beider Seiten zusammenschauend zu diskutieren sein. Auf diese Weise wird die Relevanz des kurialen Verwaltungshandelns, zugleich aber auch die Effizienz und die strukturellen Elemente auf institutionaler wie personaler Ebene zum Geschehen in den Diözesen in Beziehung gesetzt.

Exemplarisch sollen Klerikerkarrieren vorgestellt, Strategien des Benefizialerwerbs angesehen und Besitzabfolgen an einzelnen kirchlichen Stellen analysiert werden. Der Blick ins Detail erscheint schon deshalb angeraten, weil nur auf diese Weise, quasi mit der klassischen landesgeschichtlichen Methode, die Möglichkeit besteht, die im überregionalen Vergleich gewonnenen Zahlen in ihrem regionalen Bezug zu interpretieren und die Informationen der vatikanischen Überlieferung zu verifizieren.

Die Auswahl der Beispiele fiel auf die nordwestdeutschen Diözesen Bremen, Osnabrück, Minden, Münster und Köln¹⁴³⁵, weil dadurch ein zusammenhängender Territorialkomplex betrachtet werden konnte. Zudem kann hier für die Aufarbeitung der Kirchengeschichte des 15. Jahrhunderts, auch wenn für Münster Bände der *Germania Sacra* und für Köln Studien zu Einzelaspekten vorliegen, doch gerade für die nördlichen Nachbarn Osnabrück, Minden und Bremen noch ein Beitrag geleistet und aus den einschlägigen Archiven interessantes, bisher wenig beachtetes, Material erschlossen werden. Die Einbeziehung Bremens hat sich schon wegen der engen personellen Beziehungen zu den Diözesen Osnabrück und Münster angeboten, aber auch, um neben der Erzdiözese Köln noch einen weiteren Metropolitansprengel beobachten zu können. Um neben diesem geschlossenen Gebiet im Nordwesten des Reiches, das, von Rom aus betrachtet, als Peripherie gelten kann, einen Blick auf andere geographische Räume zu werfen, wurden die Erzdiözese Magdeburg und die Diözese Chur ausgewählt. Zum einen ist hiermit noch ein weiterer Metropolitansitz in die Analyse einbezogen, zum anderen ergibt sich aus der besonderen Lage der Diözese Chur, weitaus näher an Rom als Bremen, die Möglichkeit, den Faktor Kuriennähe oder -ferne in seinen Auswirkungen zu betrachten.

¹⁴³⁵ Der ursprüngliche Plan, die Kirchenprovinz Köln insgesamt zu bearbeiten, wurde aufgegeben, weil die Regestierung des Repertorium Germanicum die Kölner Suffragane Utrecht und Lüttich nur hinsichtlich deutscher Namen und Benefizien berücksichtigt, also keine vollständige Datenaufnahme vorliegt.

Die Auswahl der Diözesen ist auch unter dem Aspekt der Beispielhaftigkeit bezüglich ihres Stellenwerts im Zusammenhang mit dem Benefizialwesen erfolgt, soweit er sich aus der Häufigkeit der Einträge in den vatikanischen Quellen erschließt. Mit Köln wird eine Diözese betrachtet, die reichs- und kirchenpolitisch von Bedeutung ist, territorial einen großen Umfang hat und zudem über eine sehr heterogene Benefizialstruktur verfügt. Als Ziöldiözese für den Benefizialerwerb nimmt Köln in beiden untersuchten Pontifikaten den zweiten Platz hinter Mainz ein. Dasselbe ist auch hinsichtlich der Herkunft der Kleriker zu sagen, die in den vatikanischen Registern zu finden sind. Auch hier sind die Kölner Kleriker nach den Mainzern am häufigsten vertreten. Die Erzdiözese Bremen findet sich meist auf einem Platz unter den ersten 20 Rängen wieder, in einigen Fällen trifft das auch auf Münster und Osnabrück zu. Minden, Magdeburg und Chur gehören zu der Gruppe von Diözesen, die eher selten in den vatikanischen Registern erscheinen. Die Verteilung der Fälle und der prozentuale Anteil am Gesamtdatenmaterial wird für die Beispieldiözesen in den folgenden Tabellen unter zwei Hauptaspekten des Benefizialwesens, nämlich der Herkunft der Petenten und der Ziöldiözese, in der sie ein Benefizium anstreben, noch einmal zusammengestellt:

Tabelle 40: Herkunftsdiözesen der Petenten aus den Beispieldiözesen

Diözesen	Martin V.			Pius II.		
	Anzahl ¹⁴³⁶	Prozent	Rang ¹⁴³⁷	Anzahl ¹⁴³⁸	Prozent	Rang ¹⁴³⁹
Bremen	512	3,7	4	303	1,8	16
Osnabrück	342	2,5	10	99	0,6	40
Minden	275	2,0	15	173	1,0	26
Münster	348	2,5	8	363	2,1	10
Köln	1.550	11,3	2	1.336	7,7	2
Magdeburg	209	1,5	24	59	0,3	47
Chur	36	0,3	48	91	0,5	41

¹⁴³⁶ Die Gesamtzahl der Fälle für Martin V. beträgt 13.729. Diese Zahl ist als 100 % gesetzt.

¹⁴³⁷ Es gibt insgesamt 86 Diözesen, aus denen die Kleriker stammen. Hierbei ist zu bemerken, daß darunter auch Diözesen außerhalb des Reiches gezählt werden. Diese liegen jedoch meist mit wenigen oder nur einer einzigen Nennung ca. ab Rang 50.

¹⁴³⁸ Die Gesamtzahl der Fälle beträgt für Pius II. 17.277.

Tabelle 41: Beispieldiözesen als Zieldiözesen für den Benefizialerwerb

Diözesen	Martin V.			Pius II.		
	Anzahl ¹⁴⁴⁰	Prozent	Rang ¹⁴⁴¹	Anzahl ¹⁴⁴²	Prozent	Rang ¹⁴⁴³
Bremen	415	3,0	5	275	1,6	14
Osnabrück	180	1,3	28	101	0,6	38
Minden	266	1,9	16	96	0,6	40
Münster	298	2,2	13	229	1,3	22
Köln	1.321	9,6	2	1.240	7,2	2
Magdeburg	230	1,7	20	126	0,7	33
Chur	48	0,3	44	130	0,8	31

Die in den folgenden Kapiteln vorzustellenden Diözesen sind damit als repräsentativ zu trachten, etwa hinsichtlich der Verschiedenheit ihres Umfangs, Alters, ihrer Benefizialstruktur und nicht zuletzt ihrer geographischen Lage.

Methodisch gilt für die Untersuchung der Beispieldiözesen, daß dieselben Fragestellungen erörtert werden, wie sie im vorangehenden Hauptkapitel für alle Diözesen gemeinsam betrachtet wurden. Auch hier ist es nicht in jedem Fall sinnvoll gewesen, eine Tabelle zusammenzustellen, denn gerade durch die geringen Datenmengen zu einigen Diözesen wären sie wenig aussagekräftig. Die Sachverhalte wurden dann nur im Text erläutert. Den statistischen Auswertungen sind Erläuterungen zur Überlieferungslage, zur Struktur und zu den Kollationsverhältnissen der Diözesen vorangestellt. Sie bilden den Rahmen und zugleich auch die Hintergrundinformation aus den lokalen Quellen für die Zahlen der dann folgenden Kapitel, die aus der vatikanischen Überlieferungsseite stammen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die einzelnen Aspekte für die Beispieldiözesen jeweils getrennt dargestellt.

¹⁴³⁹ Insgesamt sind 129 verschiedene Diözesen als Herkunft der Kleriker angegeben. Es gilt, was bereits in Anm. 4 gesagt wurde. Die Diözesen außerhalb des Reiches belegen überwiegend die hinteren Rangplätze.

¹⁴⁴⁰ Die Gesamtzahl beträgt 13.729 Fälle.

¹⁴⁴¹ Es sind 100 Diözesen als Zieldiözesen angegeben.

¹⁴⁴² Die Gesamtzahl beträgt 17.277 Fälle.

¹⁴⁴³ Insgesamt wurden 100 Diözesen als Zieldiözesen angegeben.

4.1. Überlieferungslage

4.1.1. Erzdiözese Bremen

Die Überlieferung zur mittelalterlichen Geschichte ist in den nördlichen Regionen des Reiches generell nicht so dicht wie für die Kerngebiete. Die Überlieferungsbedingungen wurden ganz wesentlich von den Kriegen, hier vor allem auch mit den skandinavischen Gegnern, beeinflusst. Die Reformationszeit brachte die ersten Quellenverluste und die Zeit der schwedischen Besatzung nach dem Dreißigjährigen Krieg hat die Überlieferung nochmals stark dezimiert.

Die Verluste, die durch Kriege des gegenwärtigen Jahrhunderts, vor allem durch Abtransport nach Rußland, zu beklagen waren, sind in einem gewissen Umfang durch Rückgaben wieder ausgeglichen worden. Dennoch ist man nach wie vor den großen Heimatforschern des 19. Jahrhunderts dankbar, die in den frühen Urkundenbüchern zur Bremer und Hamburger Geschichte viele Urkunden der Kirchen aufgenommen haben¹⁴⁴⁴. Wie auch für andere Regionen, reichen die Urkundenbücher für Norddeutschland nur selten über das Jahr 1300 hinaus, so daß die Aufarbeitung der komplementären Überlieferung zu den vatikanischen Quellen hauptsächlich mit Archivmaterial geleistet werden muß. Im 20. Jahrhundert wurden indes verschiedene regionale Urkundenbücher und Quelleneditionen aus Kloster- und Stiftsbeständen ins Werk gesetzt, die oft auch bis in das 15. Jahrhundert reichen¹⁴⁴⁵. Abgesehen von diesen Urkundenbüchern, die die Überlieferung kirchlicher Institutionen aufarbeiten, liegt das Übergewicht des Interesses aber auf der kommunalen und politischen Geschichte der Städte des Hanseraumes.

Da generell von einer sehr dünnen Quellenlage bezüglich der kirchlichen Verhältnisse für Bremen ausgegangen werden muß, erstaunt es nicht, daß nur sehr wenige Papsturkunden

¹⁴⁴⁴ Bremisches Urkundenbuch, Band I – VI, hrsg. von Diedrich R. Ehmck, Wilhelm von Bippen und Hermann Entholt, Bremen 1873 – 1943, Neudruck Osnabrück 1978 – 1980 (weiterhin zitiert als Brem. UB). Hamburgisches Urkundenbuch, hrsg. von Martin Lappenberg u.a., Band I – IV, Hamburg 1842, 1911 – 1967 (weiterhin zitiert als Hamb. UB). Regesten und Urkunden zur Geschichte des Klosters St. Georg in Stade, hrsg. von Jürgen Bohmbach (= Bremer Urkundenbuch Abt. 9; Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 3), Hildesheim 1982.

¹⁴⁴⁵ Vgl. z. B. Urkundenbuch des Klosters Neuenwalde, hrsg. von Hermann Rüther, Hannover/Leipzig 1905; Hadelner Chronik, Quellenbuch zur Geschichte des Landes Hadeln. Verfaßt und zusammengestellt von Eduard Rüther, Neuhaus 1932, 2. Aufl. 1979; Oldenburgisches Urkundenbuch, Band I – VIII, hrsg. von Dietrich Kohl und Gustav Ruethning, Oldenburg 1914 – 1935; Urkundenbuch des Stifts Ramelsloh, bearb. von Dieter Brosius (= Lüneburger Urkundenbuch, 12. Abteilung), Hildesheim 1981; Ostfriesisches Urkundenbuch, Band 3, bearb. von Günther Möhlmann, Aurich 1975.

im Original erhalten geblieben sind. Die Originale der Papsturkunden sind von Brigide Schwarz im Rahmen des Projekts des Censimento zusammengestellt worden¹⁴⁴⁶.

Die kopiale Überlieferung von Papsturkunden ist indes bisher nicht eingehend untersucht worden. Die aufgefundenen Papsturkunden haben jedoch Eingang in die Editionen der einschlägigen Urkundenbücher gefunden, daneben auch in andere Quelleneditionen, wie etwa als Anhang an das sogenannte Stader Copiar, auf das noch ausführlich zurückzukommen ist¹⁴⁴⁷.

Aufgrund der überaus geringen Bremer Überlieferung von kurialem Schriftgut im weitesten Sinne, also nicht nur der Bullen, sondern auch Legatenschreiben oder gar Quittanzen der päpstlichen Kammer, erscheint die Seite der vatikanischen Überlieferung geradezu erdrückend. Die Urkunden, die von den Mittlerinstanzen der Kurie, also den Legaten oder den Kollektoren, ausgestellt wurden, spielen naturgemäß eine geringere Rolle. Die Legatenurkunden sind, soweit sie in die hier untersuchte Zeit fallen, für Bremen im wesentlichen bei Brigide Schwarz mit verzeichnet. Die Überlieferung von Quittanzen ist eher selten zu beobachten¹⁴⁴⁸.

Wenn für die Stadt Bestätigungen für Privilegien eingeholt werden mußten, wurde diese Aufgabe meist dem ranghöchsten in Rom residierenden Kleriker der Diözese aufgetragen. Zur Zeit Pius' II. war dies der schon öfter genannte Korrektor und zugleich Bremer Dompropst Johannes Rode. Er hat die Urkunden, die seit Heinrich V. 1111 ausgestellt worden sind, vom Papst bestätigen lassen. Die Urkunden waren zuvor auf Geheiß des Ratsherrn Henricus Wulff durch den Notar Gotfridus Oneffelt, einem Halberstädter Kleriker, transsumiert worden. Als Zeugen werden dabei der Bremer Vikar Luderus Sartten und der keineswegs unbekannt Henricus Oldewagen genannt. Oldewagen war Kanoniker an beiden großen Bremer Kollegiatstiften¹⁴⁴⁹.

Die Urkunden der Bremer Kirche sind in den schon genannten Urkundenbüchern der Städte des Erzbistums aufgenommen worden. Sie erschließen die Zeit bis ca. zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Für die nicht durch Urkundenbücher oder sonstige Editionen abgedeckte Zeit

¹⁴⁴⁶ Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198 – 1503, bearb. von Brigide Schwarz (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 15), Hannover 1993. Vgl. hierzu die Rezension von Andreas Röpke im Bremer Jahrbuch (1994), S. 332 – 334, der die nicht erfaßten Stücke zusammenstellt.

¹⁴⁴⁷ Das Stader Copiar, hrsg. von Wilhelm von Hodenberg (= Bremer Geschichtsquellen 1), Celle 1856 (weiterhin zitiert als Stader Copiar).

¹⁴⁴⁸ Eine Quittung des päpstlichen Kämmerers von Eugen IV., Franciscus Kardinal von S. Clemente, für den Erzbischof Balduin von Bremen über die Summe von 97 Goldgulden, die im Zusammenhang mit der Bestätigung seiner Wahl angefallen waren, ist leider nicht mehr im Original erhalten. Vgl. StA Stade, Kartei der Urkundenabschriften des Geschichtsvereins Stade Dep. 10 C a) Nr. 4 c – d).

¹⁴⁴⁹ ASV, Reg. Vat. 504, fol. 1r – 4v.; RG VIII, Nr. 535.

findet man die Quellen in den Staatsarchiven in Bremen, Hamburg und vor allem in Stade. Die früher im Hauptstaatsarchiv in Hannover aufbewahrten Quellen sind im Zweiten Weltkrieg zum größten Teil vernichtet worden¹⁴⁵⁰; überliefert sind bis heute eine Papsturkunde Eugens IV., die den Eid für den neu gewählten Bischof Balduin von Wenden vorschreibt¹⁴⁵¹ und im Bestand Celle Or. einige Urkunden, die die Bremer Kirche betreffen. In Stade befinden sich auch Kopien der Bestände, die in Kopenhagen aufbewahrt werden und Bremen betreffen. Für die Kirchengeschichte des 15. Jahrhunderts sind sie indes wenig ergiebig. Zum Benefizialwesen ist das Urkundenmaterial gering, dennoch sind einige Notariatsinstrumente überliefert, die in diesem Zusammenhang entstanden sind, wie etwa Resignationen¹⁴⁵². Bremer Überlieferung ist auch außerhalb der Diözese zu finden, in einzelnen Fällen im Hauptstaatsarchiv in Hannover und durch die enge personelle Verwobenheit der beiden Diözesen auch in den Osnabrücker Archiven. Daß auch im Landesarchiv Magdeburg noch Material zu finden ist, erstaunt im ersten Augenblick; hier sind kopiale Aktenstücke zur Wahl des Erzbischofs im Jahre 1441 überliefert¹⁴⁵³.

Das bereits angesprochene Stader Copiar ist eine in mehreren Handschriften vorliegende Zusammenstellung der kirchlichen Verhältnisse zum Stichjahr 1420, die vom Dompropst und späteren Erzbischof Johannes Slamstorp angeregt, vielleicht auch angefertigt wurde¹⁴⁵⁴. Diese Quelle ist für die Darstellung der Struktur des Bremer Benefizialwesens von besonderer Bedeutung. Sie gehört in die Reihe von Registern und Aufzeichnungen, die für die Bremer Erzdiözese zusammengestellt wurden, von denen aber, von dem später geschriebenen Vörder Register des Erzbischofs Johannes Rode, keine weiteren überliefert sind¹⁴⁵⁵.

Da der Raum jenseits der Elbe nicht im Stader Copiar erfaßt ist, ist man dafür auf das *Registrum de bonis et juribus ecclesiae Bremensis ultra Albeam* angewiesen¹⁴⁵⁶. Die Datierung 1424 ist auf dem Titelblatt angegeben. Die Handschrift enthält eine

¹⁴⁵⁰ Eine gewisse Vorstellung vom Umfang der Verluste gewinnt man u. a. aus der Regestensammlung von Schmidmayer, die im Staatsarchiv Bremen aufbewahrt wird und als Quellenangabe überwiegend hannoversche Bestände nennt.

¹⁴⁵¹ HStA Hannover – Pattensen, Celle Or. 100 Michaelskloster Nr. 750, 1434.

¹⁴⁵² Beispiel: Resignation des Henricus Nigeland zugunsten des Johannes von Gröpelingen betreffend eine Vikarie in Stade, Brem. UB VII, Nr. 312 von 1445 März 12.

¹⁴⁵³ LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol. 59r ff. Wahlprotokoll und Korrespondenz zwischen Magdeburg und Bremen.

¹⁴⁵⁴ Überliefert im StA Stade, Erzbischöflich Bremisches und Kapitel-Archiv, Rep. 5b, Fach 28 Nr. 3. – Zum Verhältnis der Handschriften zueinander vgl. Elke Weiberg, Das Niederkirchenwesen in der Erzdiözese Bremen im Mittelalter, insbesondere im Archidiakonat Hadeln und Wursten, Stade 1990, S. 24 ff.

¹⁴⁵⁵ Hinweise auf frühere Register finden sich u. a. im Stader Copiar selbst (wie Anm. 5), z. B. S. 37: *ut patet in libris et registris antiquis*. Das Vörder Register, hrsg. von Wilhelm von Hodenberg (= Bremer Geschichtsquellen Beitrag 2), Celle 1856.

¹⁴⁵⁶ StA Stade, Rep. 5b, Fach 20, Nr. 6. Das Titelblatt hat die Aufschrift: *Registrum de bonis et juribus ecclesiae Bremensis ultra Albeam*, darunter folgt: *Registrum bonorum et jurium ecclesiae Bremensis ultra*

Abgabenaufstellung für die Gebiete jenseits der Elbe, überwiegend Hamburg betreffend. Sie beginnt mit den *Iurati sancti Nicolai*, dann folgt die Abgabe *de ortu vicariorum ad sanctum Nicolaum* und desgleichen von S. Catherinen, also den Hamburger Stadtkirchen. In der Aufstellung finden sich aber auch Ämter wie der Stadtkämmerer, einzelne Ratsherren, Hospitalprovisoren und Burgplätze. Auf den weiteren Blättern erscheinen einzelne Dörfer, darunter die Namen von Abgabepflichtigen¹⁴⁵⁷. Angaben zum Benefizialbesitz oder zur Existenz von kirchlichen Stellen erhofft man hier allerdings vergebens.

Die Zusammenstellung der Domkanoniker, die im *Catalogus Canonorum Bremensium* überliefert ist, setzt leider erst 1486 ein¹⁴⁵⁸. Nur wenige Kleriker finden sich hier noch, die schon während des Pontifikats Pius' II. aktiv gewesen sind. Die jeweils höchste Position, die der Geistliche in seiner Karriere erreicht hat, ist bei den Dignitären angegeben; so steht etwa bei Johannes Rode *prepositus, postea archiepiscopus*¹⁴⁵⁹. Bei Otto Spade wird erwähnt, daß er Senior war und 1487/88 gestorben ist; Todesdaten werden bei den späteren Klerikern öfter angegeben¹⁴⁶⁰.

Ebenfalls nach dem hier betrachteten Zeitraum setzt ein Verzeichnis zu den Kollationsrechten des Bremer Domkapitels ein, das in einem Heft mit dem Titel *Praelati Bremenses* überliefert ist¹⁴⁶¹. Die erste dort überlieferte Jahreszahl nennt 1486. Damit steht diese Aufstellung vermutlich im Zusammenhang mit dem eben erwähnten *Catalogus Canonorum Bremensium*. Die Zusammenstellung der Rechte nennt vor allem die Kollationsrechte der Dignitäre an den Domvikarien, wobei in den meisten Fällen auch der aktuelle Inhaber genannt ist. Darunter finden sich nur zwei Namen von Klerikern, die bereits vor 1464 tätig sind. Das Verzeichnis scheint über die Wende zum 16. Jahrhundert fortgeführt worden zu sein, wenn auch nur sehr selten Jahreszahlen erscheinen. Es fällt auf, daß die Benefizialstruktur sich geringfügig gewandelt hat gegenüber der um 1420 konstatierten, beispielsweise gibt es nun vier Lektorpräbenden¹⁴⁶². Die Kollationsrechte sind ebenfalls etwas verändert¹⁴⁶³. An die Aufstellung der Kollationsrechte und der Inhaber der Benefizien schließt sich eine Aufstellung über die Einnahmen und den Immobilienbesitz für die Domvikarien an.

Albeam, darunter: *De gerechticheit des Stychtes Bremen auer de Elue – Item Registrum bonorum et Iurium ecclesie Bremensis in terra Dithmercie Anno 1424.*

¹⁴⁵⁷ Beispielsweise: *Barenuelde – Rickbern unum modium siliginis Hamburgensis mesure*, vgl. StA Stade, Rep. 5b, Fach 20, Nr. 6.

¹⁴⁵⁸ StA Stade, Rep. 5 b, Fach 44, Nr. 15. Die Handschrift ist insofern interessant, als sie neben der bloßen Nennung des Namens von anderer Hand Glossen enthält, die bei einigen Klerikern die Umstände ihrer Amtsaufgabe angeben.

¹⁴⁵⁹ StA Stade, Rep. 5 b, Fach 44, Nr. 15, fol. 1r.

¹⁴⁶⁰ StA Stade, Rep. 5 b, Fach 44, Nr. 15, fol. 1r, die Todesdaten sind, von der Angabe bei Otto Spade abgesehen, durchweg von anderer Hand. Sie liegen überwiegend nach 1500.

¹⁴⁶¹ StA Stade, Rep. 5b, Fach 44, Nr. 1.

¹⁴⁶² StA Stade, Rep. 5b, Fach 44, Nr. 1, fol. 132v.

Ein Verzeichnis der Dombibliothek von Bremen ist aus dem 15. Jahrhundert leider nicht überliefert, gleichwohl gibt ein Hinweis aus den frühen Akten den Eindruck, daß die Domherren sich auch um die Ausstattung ihrer Bibliothek gekümmert haben. Um 1437 ist eine Sammlung unter den Domherren und vor allem den Domvikaren angesetzt worden, zu der es heißt: *isti infrascripti tenentur solvere ad meliorationem nove domus et librerie nostre videlicet unus quisque quinque fertones Bremenes*¹⁴⁶⁴. Die Liste der Spender nennt insgesamt 31 Namen, darunter auch die damals sehr einflußreichen Kleriker Johannes Kalueswanghe¹⁴⁶⁵, Theodericus Vlestedede¹⁴⁶⁶, Theodericus Balleer¹⁴⁶⁷ und Eylardus Post¹⁴⁶⁸.

Die Bremer Statuten, zuerst im Ganzen zusammenstellt und genehmigt durch den Kardinallegaten Otto um 1230¹⁴⁶⁹, sind vielfach bestätigt worden, auch 1503 durch den Kardinallegaten Raimundus Peraudi¹⁴⁷⁰.

¹⁴⁶³ Die Änderungen beziehen sich vor allem auf die Domvikarien.

¹⁴⁶⁴ StA Bremen, 2 – R.3.E.1., Verzeichnis der Königszinspflichtigen 1409 – 1812. Dieses Konvolut enthält sehr viele Informationen zu den Vikaren der Domkirche. – Hinsichtlich der Aufrichtung der Bibliothek stellt sich allerdings die Frage, ob es sich nicht nur um den Raum dafür handelt, denn Bücher hat es sicher schon zuvor gegeben.

¹⁴⁶⁵ Johannes Kalueswanghe suppliziert schon im Pontifikat Martins V. und erscheint in den vatikanischen Quellen bis zur Zeit Pius' II. (RG IV, Sp. 1700; RG VIII, Nr. 3858). Er interessiert sich vor allem für Bremer Benefizien, besonders für die Pfarrei in Nordleda (RG IV, Sp. 1297, 1700). Als Domvikar in Bremen ist er Mitglied der Vikarsbruderschaft (StA Bremen, 1 – R. 3. E. 1., fol. 37 und 42). In der Hamburger Petrikirche stiftet er 1441 Juni 2 zusammen mit Johannes Bishorst eine Aufstockung für die Vikarie am Altar Johannes des Täuflers (StA Hamburg, Threse Tt, Nr. 29b).

¹⁴⁶⁶ 1424 Juni 3 suppliziert Theodericus Vlestedede, der sich als Pfarrer in Wremen, Erzdiözese Bremen, bezeichnet, um ein Maiorkanonikat in Minden (RG IV, Sp. 3487). In den folgenden Jahren interessiert er sich auch für Benefizien in der Nachbardiözese Verden (RG IV, Sp. 3487 und 2890). Als Domvikar in Bremen tritt er 1437 in Erscheinung (StA Bremen, 2 – R.3.E.1., 37). Zudem ist er 1437 Kanoniker am Ansgariistift in Bremen (Brem. UB VI, Nr. 208), wo er im Februar 1440 an der Wahl des Propstes teilnimmt (Brem. UB VI, Nr. 231). 1446 Juni 8 wird der Abt von S. Paul vor Bremen von Eugen IV. beauftragt, Theodericus die umstrittene Vikarie an der Hamburger Katharinenkirche zu übertragen (Brem. UB VII, Nr. 415). Für den 29. November ist in S. Willehadi in Bremen für den Dekan von S. Ansgarii eine Memorie verzeichnet (StA Bremen, liber vicariorum); ebenso wird seiner am 20. Januar in S. Ansgarii gedacht (StA Bremen, 2 – Z.13.P.13.).

¹⁴⁶⁷ Er gehört zu einer der vornehmen Bremer Ratsfamilien (vgl. Brem. UB V, Nr. 97 und öfter). Um 1413 wird bei Johannes XXIII. die erste Supplik für den *magister artium* für die Verdener Domkellnerei eingereicht (RG III, Sp. 343). Er erwirbt 1422 ein Domkanonikat in Bremen (RG IV, Sp. 3458) und bemüht sich um Benefizien an der Bremer Ansgariikirche und im Stift Bücken. 1431 Nov. 10 ist er auf der Seite des Domkapitels im Bündnis mit der Stadt Bremen gegen den Erzbischof anzutreffen (Brem. UB V, Nr. 468). 1433 erscheint er als Propst von S. Willehadi (StA Stade, Dep. 10 C), bis 1447 Aug. 12 (Brem. UB VII, Nr. 526). Vor 1456 Aug. 19 ist er an der Kurie gestorben (RG VII, Nr. 1004). Eine Memorie für Eylardus Post im Dom wird 1465 erwähnt (StA Bremen, 2 – R.3.E.1., fol. 16).

¹⁴⁶⁸ Eylardus Post suppliziert 1427 März 2 um eine Vikarie an S. Ansgarii in Bremen (RG IV, Sp. 632), die er jedoch schon im Juni desselben Jahres wieder resigniert (RG IV, Sp. 1662). In der Folge bemüht er sich, im Bremer Dom eine Vikarie zu erwerben und schließlich 1430 auch um ein Domkanonikat; daneben gelten seine Benefizialinteressen Stellen in Ramelsloh und Hildesheim (RG IV, Sp. 633). 1441 Aug. 21 ist er an der Wahl des Bremer Erzbischofs beteiligt (Brem. UB VI, Nr. 280). 1442 Apr. 7 erscheint er als Abbeviator an der Kurie (Brem. UB VII, Nr. 14). Er setzt sich wiederholt für Bremer Belange in Rom ein, so auch für die Aufhebung der Exkommunikation der Wurster Friesen 1444 (Brem. UB VII, Nr. 274). Durch seine lange Abwesenheit aus Bremen scheint es zwischen ihm und dem Domkapitel zu einem Zerwürfnis gekommen zu sein, denn 1452 prozessiert es gegen Eylardus in einer nicht bekannten Angelegenheit (StA Bremen, Sammlung Schmidtmayer, Domkapitel). Als Familiar des Korrektors Johannes Rode gehört er zu den wenigen Bremer Klerikern, die an der Kurie Calixts III. ein Amt ausübten (RG VII, Nr. 530).

¹⁴⁶⁹ Brem. UB I, Nr. 157; vgl. auch Stader Copiar, S. 102.

4.1.2. Diözese Osnabrück

Originale von Papsturkunden werden im Niedersächsischen Staatsarchiv in Osnabrück sowie im dortigen Bistumsarchiv aufbewahrt. In beiden Archiven sind auch kopiale Überlieferungen zu finden. Im Pfarrarchiv von S. Johann in der Stadt Osnabrück sind nur noch wenige Urkunden, zumeist solche, die mit Besitzrechten zu tun haben, überliefert¹⁴⁷¹. Die Urkunden des Stifts S. Johann befinden sich im Bestand des Staatsarchivs Osnabrück.

Für das Domkapitel steht im Staatsarchiv ein Amtsbuch mit dem Titel *Registra regulae 1400 quosdam annos sequentes* (bis ca.1495) zur Verfügung, das unter anderem die Einkünfte der einzelnen Präbenden verzeichnet, darüber hinaus auch die sonst noch am Stift beschäftigten Personen nennt¹⁴⁷². Auch die Domvikare können hier erfaßt werden, wenn auch nicht namentlich, so doch ihre Anzahl. Die im Register enthaltenen Jahresabrechnungen des Domkapitels liegen ab 1436 vor und gehen mit Unterbrechungen bis 1494. Auf den hinteren Blättern findet sich ein Memorienverzeichnis. Ein *registrum regulae dominorum* aus den Jahren 1452 - 1527 ist im Domarchiv Osnabrück überliefert¹⁴⁷³. Die Domherren um 1450 sind in einer Liste verzeichnet¹⁴⁷⁴. Ein weiteres Buch ähnlichen Inhalts, das vor allem die Verteilung der Einkünfte betrifft, liegt aus der Zeit von 1443 – 1546 vor¹⁴⁷⁵.

Die reichliche Überlieferung für das Kollegiatstift S. Johann in Osnabrück besteht nicht nur in Urkunden, sondern auch in vielfältigen kopialem Quellen, wie beispielsweise ein Statutenbuch von 1403 – 1780¹⁴⁷⁶. Ein weiteres Statutenbuch überliefert das Domarchiv für die Zeit von 1269 – 1588, das ab ca. 1400 als eine Art Doppelüberlieferung für das zuvor genannte Kopiar gelten kann¹⁴⁷⁷. Für dieses Stift ist auch ein Necrologium überliefert¹⁴⁷⁸. Das Buch der Fraternität an S. Johann setzt 1437 ein¹⁴⁷⁹.

Eine Übersicht über die Pfarrkirchen gewinnt man aus dem Türkensteuerregister, das in den Jahren 1456 – 1458 zusammengestellt wurde, als für den vorzubereitenden Kreuzzug Abgaben zusammengetragen werden mußten¹⁴⁸⁰.

¹⁴⁷⁰ StA Stade, Rep. 5b, Fach 28, Nr. 5.

¹⁴⁷¹ Vor allem Rentkäufe, wie etwa der des Vikars am Cecilienaltar in S. Johann, Ludeken Egghardinck, von 1409 Juli 24, sowie von Osnabrücker Bürgern; Pfarrarchiv S. Johann in Osnabrück, Urkunden, hier Nr. 63.

¹⁴⁷² StA Osnabrück, Rep. 100, 335 Nr. 6. Auch hier wird, wie an der Kurie, der *kokemester* besonders bedacht!

¹⁴⁷³ Bistumsarchiv Osnabrück, Handschriften, Ma 25a.

¹⁴⁷⁴ Bistumsarchiv Osnabrück, Handschriften, Ma 27.

¹⁴⁷⁵ Registrum quotidianarum distributionum, Bistumsarchiv Osnabrück, Handschriften, Ma 23.

¹⁴⁷⁶ StA Osnabrück, Rep. 100, 335, Nr. 19.

¹⁴⁷⁷ Bistumsarchiv Osnabrück, Archiv S. Johannis Pfarrei, Statutenbuch.

¹⁴⁷⁸ StA Osnabrück, Rep. 2, Nr. 202 (Handschriften, Necrologium St. Johannis).

¹⁴⁷⁹ Bistumsarchiv Osnabrück, Archiv S. Johannis Pfarrei, Fraternitätsbuch.

¹⁴⁸⁰ Vgl. Joseph Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück, Göttingen 1934, S. 63 f.

Das Osnabrücker Urkundenbuch erfaßt den hier betrachteten Zeitraum noch nicht¹⁴⁸¹. Wegen der personellen Verflechtungen zwischen beiden Diözesen sind Osnabrücker Kleriker gelegentlich auch in Bremer Quellen genannt.

4.1.3. Diözese Minden

Die Urkunden zur mittelalterlichen Geschichte Mindens sind nur sehr lückenhaft überliefert¹⁴⁸². Die Hauptmasse der Quellen, vor allem zum Domkapitel, ist im Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv in Münster zu finden. Einzelne Funde sind auch im Hauptstaatsarchiv und auch Stadtarchiv Hannover zu erwarten, zumal die Diözese weit in den heutigen niedersächsischen Archivsprengel reichte.

Daneben ist mit Zufallsfunden auch jenseits der Diözesangrenzen zu rechnen. Im Staatsarchiv Stade befindet sich etwa ein *Juramentum episcopi Mindensis*, das sich, wohl noch aus dem 15./16. Jahrhundert stammend und im Zusammenhang mit dem Eid Erzbischofs Christoph von Bremen überliefert ist, leider keinem Bischof direkt zuordnen läßt¹⁴⁸³. In der Nachbardiözese Osnabrück sind im Domarchiv einige Urkunde erhalten, die sich auf beide Diözesen beziehen¹⁴⁸⁴. Sie stammen hauptsächlich aus der Zeit, als der Mindener Bischof Albert zum Bischof von Osnabrück postuliert war und haben nur selten eine Bedeutung für das Benefizialwesen der Diözese.

¹⁴⁸¹ Osnabrücker Urkundenbuch, Band I – IV, hrsg. von Fritz Philippi und Max Bär, Osnabrück 1892 – 1902, Neudruck Osnabrück 1969 – 1977.

¹⁴⁸² Die Einschätzung teilt auch Meinolf Lohrum, vgl. Westfälisches Klosterbuch, Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, hrsg. von Karl Hengst (= Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte Band 2; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLIV), Teil I, Münster 1992, S. 599. Vor allem Brände haben die Zerstörung der Archivalien herbeigeführt. Auch preußische Eingriffe in die Überlieferung, wie die Verbringung eines Teils des Domkapitelarchivs nach Berlin, haben die Quellen dezimiert. Um 1718 wurden für König Friedrich Wilhelm I. von Preußen Urkundenabschriften angefertigt, wofür ein großer Teil des Urkundenmaterials nach Hannover transportiert wurde, wo es verblieb und schließlich im Zweiten Weltkrieg verbrannte. Zur Überlieferungssituation auch der mittelalterlichen Bestände vgl. Martin Krieg, Handschriften der Mindener Chronistik im 16. und 17. Jahrhundert. In: Westfälische Zeitschrift 107 (1957), S. 107 – 134.

¹⁴⁸³ StA Stade, Rep. 5b, Fach 21, Nr. 13.

¹⁴⁸⁴ Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1452 Dez. 21, 1453 Jan. 17 und öfter.

4.1.4. Diözese Münster

Die Hauptüberlieferung zur Geschichte der Diözese Münster lagert im Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv in Münster¹⁴⁸⁵. Der Bestand Domkapitel Münster enthält auch einige Papsturkunden im Original, jedoch überwiegt die kopiale Überlieferung. Der Aktenbestand des Domkapitels beginnt schon Mitte des 15. Jahrhunderts, wobei hier Aufzeichnungen zur Wirtschaftsverwaltung im Vordergrund stehen. Für die andere Stifte ist die Überlieferung etwas weniger dicht, mit Ausnahme vielleicht des Mauritzstifts vor Münster, für das mit dem sogenannten Roten Buch ein umfangreiches Kopiar mit Aufzeichnungen von Urkunden und zu Rechten und Statuten des Stifts vorliegt¹⁴⁸⁶.

Das Domkapitel in Münster stand in erster Linie dem westfälischen Adel offen, deshalb wurde auch die Überlieferung von Urkunden und Akten in den westfälischen Privatarchiven herangezogen, deren Bestände überwiegend das Westfälische Archivamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster erschlossen hat¹⁴⁸⁷. Weitere Hinweise fanden sich in der Kölner Überlieferung, so etwa ein Verzeichnis zu den Kollationsverhältnissen¹⁴⁸⁸.

Die Forschungen für die Geschichte des Domkapitels, des Stifts Alter Dom S. Pauli und der städtischen Stifte werden durch die ausgezeichneten Bände der *Germania Sacra* erleichtert, wobei besonders die Personallisten hilfreich sind¹⁴⁸⁹.

4.1.5. Erzdiözese Köln

Papsturkunden für Kölner Kirchen sind zum größten Teil im Historischen Archiv der Stadt Köln und ergänzend auch im Bistumsarchiv in Köln zu finden. In diesen Archiven wird auch die kopiale Überlieferung aufbewahrt; zudem ist auf die Bestände der Dombibliothek in Köln zurückzugreifen. Gemäß der Bedeutung und Größe von Stadt und Kirche sind für Köln sehr viel mehr Papsturkunden ausgestellt worden, als für andere Erzdiözesen, was auch die

¹⁴⁸⁵ Eine Zusammenstellung der Bestände, die für die Geschichte des Domkapitels und der Stadtstifter in Frage kommen, sowie einen Überblick über die Quellenlage insgesamt bei Wilhelm Kohl, *Das Domstift St. Paulus zu Münster* Band 1 – 3 (= *Germania Sacra* NF 17), Berlin – New York 1982, 1987, 1989, Einleitung.

¹⁴⁸⁶ *StA Münster*, Mscr. I 69.

¹⁴⁸⁷ *Adelsarchive in Westfalen. Bestände der Mitgliedsarchive der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e.V. – Kurzübersicht* – bearb. von Wolfgang Bockhorst (= *Vereinigte Westfälische Adelsarchive e.V., Veröffentlichung* Nr. 9), hrsg. von Norbert Reimann, Münster 1998.

¹⁴⁸⁸ *Hist. Archiv Stadt Köln, Domkapitel, Akten*, A 10 i, ab fol. 13v ff.

¹⁴⁸⁹ Kohl, *Domstift Münster* (wie Anm. 52); Klaus Scholz, *Das Stift Alter Dom St. Pauli in Münster* (= *Germania Sacra* NF 33), *Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln*, Band 6, Berlin – New York 1995.

Chance der Überlieferung vergrößerte. Die Verluste, die etwa für Bremen auch auf die Reformation zurückzuführen sind, fallen hier geringer aus.

Die Statutenüberlieferung für das Domkapitel ist relativ dicht. Für das 15. Jahrhundert sind sie in der vom Kardinallegaten Johannes 1449/50 bestätigten Form überliefert¹⁴⁹⁰. Die Konstitutiones betreffen den üblichen Regelungsbedarf eines Kapitels, also etwa die bei der Emanzipation fälligen Zahlungen und Abgaben, die Präsenzgeldverteilung, Gnadenjahre, auch die Abhaltung von Generalkapiteln und die Stimmabgabe der Kanoniker sowie die Organisation der Rechnungslegung und die Aufnahme von Kanonikern als „Edelkanoniker“.

Für die Dompropstei sind u. a. Protokollbücher für die Verwaltung der Lehngüter überliefert¹⁴⁹¹. Die Überlieferung der Domdechanei und auch der Unterdechanei setzen erst nach dem hier behandelten Zeitraum ein. Dasselbe gilt für die Akten der Scholastrie, des Chorepiskopats und der Domkanoniker im einzelnen¹⁴⁹². In der Thesaurarie ist der Eid des Thesaurars Nikolaus Graf von Leiningen aus dem Jahre 1435 überliefert¹⁴⁹³. Der *liber valoris* gibt die Werte der Benefizien nur für das 14. Jahrhundert an¹⁴⁹⁴.

Kapitelsprotokolle, die stets einen Fundus an Informationen zum Benefizialwesen be-reithalten, setzen, wie bei den meisten Stiften, außer für das Kölner Domkapitel, erst nach dem hier bearbeiteten Zeitraum ein¹⁴⁹⁵. Die Überlieferung der Domkapitelsprotokolle beginnt 1461¹⁴⁹⁶.

Eine disparate, aber manche Überraschung bergende Quellensammlung steht im Be-stand „Geistliche Abteilung“ zur Verfügung. die überwiegend kopiale Überlieferung birgt, etwa Abschriften von Kanzleiregeln und Taxverzeichnissen, aber auch Formelsammlungen und Aktenabschriften. Hier sind auch Statutensammlungen der Kölner Stifte zu finden sowie

¹⁴⁹⁰ Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift Akten, A 1/1610 a. Frühere Statutenhandschriften lagern in der Dombibliothek im Maternushaus in Köln.

¹⁴⁹¹ Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift Akten, A 3C/1612.

¹⁴⁹² Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift Akten, A 4 – 10.

¹⁴⁹³ Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift Akten, A 6/1614 von 1435 Juni 30.

¹⁴⁹⁴ Hist. Archiv Stadt Köln, Geistliche Abteilung, 1 D.

¹⁴⁹⁵ Beispiele: S. Gereon: ab 1512; S. Georg: ab 1793 (sic!); S. Kunibert: ab 1479; S. Maria im Kapitol: ab 1692; Mariengraden: ab 1638; S. Severin: ab 1692, alle Bestände im Hist. Archiv Stadt Köln. – Auch für die großen Kollegiatstifte der Diözese, z. B. für S. Cassius in Bonn, sind die Kapitelsprotokolle erst ab 1585 erhalten geblieben; HStA Düsseldorf, Bonn S. Cassius, Akten. Für das Stift Dietkirchen liegen sie ab 1513 vor, ebenda. Die Statuten dieses Stifts gehören zu den berühmten „Kahnakten“ des Düsseldorfer Archivs. Für Stift Münstereifel ist der erste Band der Protokolle ab 1703 vorhanden, ebenda. Stift Elten überliefert seit 1682 die Kapitelsprotokolle, aber schon ab ca. 1400 frühe Rechnungsbücher; ebenda. Die Protokolle für das Stift Essen liegen ab 1574 vor, ebenda.

¹⁴⁹⁶ Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift, Akten, S, Nr. 141 (1749), aus den Jahren 1461 – 1478 in einem Heft in Quartformat. Die Schrift verlangt dem Leser einiges ab, weshalb alle Bemühungen um eine Edition bislang gescheitert sind.

Festordnungen und Memorienverzeichnisse. Die Bullen *Execrabilis* und *Ad Regimen* sind ebenso überliefert, wie protokollarische Aufzeichnungen zu Sitzungen des Basler Konzils¹⁴⁹⁷.

Urkundenbücher, die über das Jahr 1450 hinausreichen, sind sehr selten; sie liegen beispielsweise für das Stift Kaiserswerth und das Stift Monterberg-Kleve vor¹⁴⁹⁸.

4.1.6. Erzdiözese Magdeburg

Im Landeshauptarchiv Magdeburg ist für die Pontifikate Martins V. bis Pius II. mit etwa 130 Papsturkunden eine Überlieferungsdichte vorhanden, wie sie für die anderen untersuchten Diözesen, von Köln einmal abgesehen, nicht erreicht wird¹⁴⁹⁹. Dazu kommt eine kopiale Überlieferung von beträchtlichem Umfang, an deren Erschließung zur Zeit noch gearbeitet wird. Die Papsturkunden auch zu dem hier in Frage stehenden Zeitraum wurden von Zöllner bearbeitet¹⁵⁰⁰. Darüber hinaus liegen für diese Diözese zwei Bände der *Germania Sacra* vor, auf die für die Forschungen zum Domkapitel zurückgegriffen werden kann.

Für das Benefizialwesen interessant sind vor allem die Kopiare, in denen unter anderem ein Briefregister Erzbischof Friedrichs aus der Mitte des 15. Jahrhunderts zu finden ist, das sachthematisch geordnet eine Abteilung über die Kollation von Benefizien aufweist¹⁵⁰¹. Neben Vergabeurkunden sind Resignationen und Unionen verzeichnet, aber auch Indulgenzbriefe. Die Zusammenstellung der Abschriften hinterläßt den Eindruck, daß es sich hier um eine Art Brief- bzw. Formularsammlung handeln könnte¹⁵⁰².

An gedruckten Quellen ist das Magdeburger Urkundenbuch heranzuziehen und das zumindest bis 1425 reichende Halberstädter Urkundenbuch als Begleitüberlieferung¹⁵⁰³.

¹⁴⁹⁷ Hist. Archiv Stadt Köln, Geistliche Abteilung Nr. 25 A.

¹⁴⁹⁸ Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth, bearb. von Heinrich Kelleter (= Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins I), Bonn 1904; Urkunden und Regesten des Stiftes Monterberg-Kleve, bearb. von Friedrich Gorissen, Band 1, Kleve 1989.

¹⁴⁹⁹ Neben den üblichen und zu erwartenden Urkunden, wie beispielsweise der Aufrufe zum Krieg gegen die Türken von Pius II. 1463 Okt. 29 (LHA Magdeburg, Rep. U 8a A Huysburg, Nr. 15) und der großen Zahl an Konservatorien und Ablässen sind hier auch einige Urkunden zum Benefizialwesen überliefert, etwa Provisionen und Expektanzen.

¹⁵⁰⁰ Die jüngeren Papsturkunden des Staatsarchivs Magdeburg, hrsg. von Walter Zöllner, Leipzig 1982.

¹⁵⁰¹ LHA Magdeburg, Rep. Cop. 66, besonders fol. 28r ff.

¹⁵⁰² Auf die Besonderheiten dieser Überlieferung und ihre Nähe zur kurialen Formengestalt der Texte wird in Kapitel 4.9. eingegangen.

¹⁵⁰³ Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, hrsg. von G. Schmidt, Band I – IV (= Publikationen aus den königlich Preußischen Staatsarchiven 17, 21, 27, 40), Leipzig 1883 – 1889.

4.1.7. Diözese Chur

Die ungedruckte Überlieferung zur Kirchengeschichte des Bistums Chur findet sich vor allem im Bischöflichen Archiv in Chur¹⁵⁰⁴, im Staatsarchiv Graubünden sowie in vereinzelten Fällen auch im Stiftsarchiv St. Gallen. Eine Zusammenstellung der urkundlichen Überlieferung, meist aber erst ab ca. 1480, bietet die Zusammenstellung bei Donahue¹⁵⁰⁵.

Zur Urkundenüberlieferung kann auf das *Cartularium Magnum*, ein Kopialbuch des Hochstifts Chur, zurückgegriffen werden. Nach Ausstellern gegliedert sind hier Abschriften von Papst- und Kaiserurkunden zusammengestellt worden sowie Statuten des Domkapitels, Anniversar- und Memorienstiftungen verzeichnet und auch ein Bibliothekskatalog aus dem 15. Jahrhundert überliefert¹⁵⁰⁶. Gerade das Bücherverzeichnis gibt einen Eindruck von der Gelehrsamkeit im Domkapitel und auch seinen Kenntnissen bezüglich der rechtlichen Vorgaben im Benefizialwesen wieder, die kaum so in anderen Diözesen dokumentiert ist. Es umfaßt 300 Handschriftenbände, die wohl vorwiegend lateinisch waren¹⁵⁰⁷. Das Register ist als Standortregister mit Signaturen und Angabe der Bücherpulte angelegt. Unter *Ganfredus de statu curie Romane* ist nach Paul Lehmanns Einschätzung, das Kuriengedicht des Heinrich von Neumünster zu verstehen. Das Formularium, das mit Cassiodor in Zusammenhang gebracht wurde, ist wohl eine bis 939 reichende Chronik¹⁵⁰⁸. Konzillsliteratur oder neu entdeckte Werke der Klassiker sind ebensowenig zu finden, wie etwa Schriften zu den Reformbestrebungen der Kirche im 15. Jahrhundert. Insofern handelte es sich in Chur um eine Arbeits-

¹⁵⁰⁴ Oskar Vasella, Über das bischöfliche Archiv in Chur, *Archivalische Zeitschrift* 63 (1967), S. 58 – 70. Zum Bistum Chur: Alfons Ströbele, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur bis zum 15. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte* 30 (1905), S. 1 – 110.

¹⁵⁰⁵ Charles Donahue jr., *The Records of the Medieval Ecclesiastical Courts, Part I: The Continent* (= *Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History*, hrsg. von Helmut Coing und Kurt Wolfgang Nörr, Band 6), Berlin, 1987, S. 204 ff.

¹⁵⁰⁶ Bistumsarchiv Chur, *Cartularium Magnum*. Es macht seiner Bezeichnung schon aufgrund seiner Ausmaße von 40,5 x 28,5 cm und einem Schriftspiegel von 26 x 17,5 cm alle Ehre. Die Ordnung geht zurück auf den Predigermonch Johannes Karthuser von Nürnberg, der das *Cartularium Magnum* schuf. Nach einem Auftrag in Chur arbeitete Karthuser im Kloster Churwalden, wo er im Jahre 1467 nachweisbar ist. Vgl. Johann Georg Mayer, *Geschichte des Bistums Chur*, 1907, S. 60. – Zum Bibliothekskatalog vgl. die Edition von Paul Lehmann, Ein Bücherverzeichnis der Dombibliothek Chur aus dem Jahre 1457. In: *Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-philologische und historische Klasse*, Jahrgang 1920, 4. Abhandlung.

¹⁵⁰⁷ Aus den Bücherlegaten in Testamenten, die Lehmann zusammengestellt hat, geht hervor, daß Dekretalsammlungen schon seit dem 12. Jahrhundert in Chur überliefert waren; Lehmann, *Bücherverzeichnis Chur* (wie Anm. 73), S. 19. Dabei finden sich Hinweise auf den Wert der Bücher. Über das Legat des 1388 verstorbenen Bischofs Johann II. heißt es: *Item pro finali dono suae memoriae dimisit eciam ecclesiae sibi commissae libros sacrae theologiae et utriusque iuris ac aliis facultatibus diversis, quos ipsimet audivimus aestimare pro mille florenis*. Lehmann, *Bücherverzeichnis Chur* (wie Anm. 73), S. 20.

¹⁵⁰⁸ Lehmann, *Bücherverzeichnis Chur* (wie Anm. 73), S. 18.

bibliothek, die eben auch die Beziehungen zur Kurie erkennen läßt. Bücher sind sicher auch deshalb so zahlreich in Chur vorhanden, weil es im Austausch mit St. Gallen stand¹⁵⁰⁹.

Im Bistumsarchiv ist mit den Rechnungsbüchern aus der Zeit des Bischofs Ortlieb von Brandis eine einmalige Quelle zur Wirtschaftsführung des Domkapitels überliefert¹⁵¹⁰. Das Rechnungsheft setzt um 1455 ein und wird bis in die 80er Jahre des 15. Jahrhunderts weitergeführt. Es ist teils Lateinisch, teils Deutsch, mit vielen lokalsprachlichen Bezeichnungen für Kleidung und andere Dinge. Darin sind auch Reiseabrechnungen und der Kauf von Büchern wie der *Practica Cancellariae* für das Domkapitel zu finden.

Die Protokolle des Domkapitels setzen erst im Jahr 1524 ein¹⁵¹¹.

¹⁵⁰⁹ Lehmann begründet die Annahme beispielsweise dadurch, daß eine Zusammenstellung der Augustinuswerke in Chur und in St. Gallen in genau derselben Weise überliefert war; Lehmann, *Bücherverzeichnis Chur* (wie Anm. 73), S. 21.

¹⁵¹⁰ Bistumsarchiv Chur, Rechnungsbuch des Bischofs Ortlieb Bandis. Eine Edition ist vorgesehen.

¹⁵¹¹ Mayer, *Bistums Chur* (wie Anm. 73), S. 70. Dazu auch: Oskar Vasella, *Beiträge zur kirchlichen Statistik des Bistums Chur vor der Reformation*. In: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 38 (1944), S. 259 – 289.

4.2. Diözesanstruktur

Die Untersuchung der Benefizialvergabe im Zusammenhang mit einer bestimmten Diözese erfordert, zuerst den Blick auf die Struktur des Benefizialbestandes zu lenken. Dabei spielen das Domkapitel und die sonstigen in der Diözese befindlichen Kollegiatstifte eine große Rolle, aber auch die Dichte des Pfarrnetzes.

Wenn man auch davon ausgeht, daß im späten Mittelalter die Ausgestaltung der Domkapitel im wesentlichen abgeschlossen war und die Zahl der Kanonikate sowie die Ausgestaltung der rechtlichen Struktur, die die Statuten dokumentieren, einen gewissen Endstand erreicht haben, so ist doch zu konstatieren, daß auch dieser Stand noch Veränderungen unterworfen war. Auch im 14. und 15. Jahrhundert kommt es in den Kapiteln noch zu Stiftungen einzelner Kanonikate¹⁵¹². Die Zusammenfassung von Stellen ist auf der anderen Seite ebenfalls zu beobachten.

In den Domkapiteln, vor allem der Erzdiözesen, wurden einige Kanonikate im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts mit speziellen Dienstleistungen verbunden, ohne dadurch aber in den Rang einer Dignität aufzurücken. Hier ist in erster Linie an die Lekturpräbende zu denken. Die Stiftung dieser Präbenden, in Magdeburg schon 1340, geschieht meist nicht in der Form eines zusätzlichen Kanonikats, sondern durch Umwandlung von Vikarien oder durch die Zusammenlegung von zwei Minderkanonikaten¹⁵¹³.

Die Verbesserung von Präbenden erreichte man durch verschiedene Maßnahmen, wobei die Unierung zweier Kanonikate oder eines Kanonikats mit einer Vikarie häufig vorkam, aber auch die Inkorporation von Benefizien außerhalb des Domkapitels, etwa von Pfarreien¹⁵¹⁴.

Eine besondere Frage im Zusammenhang mit den Kapiteln ist stets die Rangfolge ihrer Mitglieder. Neue Stiftungen rangierten zumeist am Ende der Rangskala. Generell wurde ein Modus gesucht, der sich entweder nach der Einweisung in die Stelle oder aber der Rezeption, also Aufnahme in das Kapitel, richtete. Ende des 14. Jahrhunderts entschied sich beispielsweise das Magdeburger Domkapitel für die Regelung der Rangfolge nach der Introdution in das Kanonikat¹⁵¹⁵. Ähnliches galt auch für Osnabrück und Münster.

¹⁵¹² In Magdeburg beispielsweise 1347 Jan. 26; vgl. LHA Magdeburg, Rep. U 1, tit. XIX, Nr. 31 – 33.

¹⁵¹³ Wie häufig um Bestätigung solcher Zusammenlegungen an der Kurie gebeten wurde, weist etwa der Begriff *unio* aus, den man über den Indexband des RG VIII nachschlagen kann – LHA Magdeburg, Rep. U 1, tit. XIX, Nr. 19 und 20, 1340. Die Lektur im Chor wurde zusätzlich durch ein Statut von 1412 März 17 geregelt, vgl. LHA Magdeburg, Rep. U1, tit. XIX, Nr. 50.

¹⁵¹⁴ Beispiele dafür etwa für Magdeburg: LHA Magdeburg, Rep. U 1, tit. XIX, Nr. 39 – 43.

¹⁵¹⁵ Bestimmung von 1389, LHA Magdeburg, Rep. U 1, tit. XIX, Nr. 38.

Die höchste Dignität des Kapitels war die des Propstes, der in der Regel durch Wahl bestimmt wurde. Gerade hier ist zu beobachten, daß diese Stelle zunehmend, meist schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts, unter Mitwirkung der Kurie besetzt wurde, ja oft gar nicht mehr in der offenen Konkurrenz zwischen Kurie und Bistum vorhanden war, sondern ausschließlich an Kuriale im innerkurialen Austausch vergeben wurde¹⁵¹⁶.

Der Dompropst war normalerweise zugleich der Archidiakon für die Bischofsstadt und hatte den größten Amtssprengel in der Diözese, was sich natürlich auf seine Kompetenzen bezüglich der Kollationsrechte auswirkte, wie im nächsten Kapitel zu zeigen sein wird. Er wurde in seiner Amtsausübung nicht nur von Generalvikar und Offizial begrenzt, sondern auch vom übrigen Domkapitel meist als Rivale oder unangenehmer Vorgesetzter betrachtet.

Nicht nur innerhalb des Domkapitels gab es eine Rangfolge der Kanonikate. Auch die Kollegiatstifte der Diözesen waren meist einer Ordnung unterworfen, die auf verschiedene Faktoren zurückzuführen ist. Das Alter des Stifts, seine personelle Ausgestaltung und auch die illustren Mitglieder verhalfen einem Kapitel dazu, als eines der prestigeträchtigeren zu gelten. Das läßt sich in allen Diözesen beobachten, wie überhaupt bei aller Verschiedenheit aufgrund der lokalen Gegebenheit und der konkreten historischen Situation auch eine Reihe Gemeinsamkeiten zu beobachten sind.

Die Pfarreien und Kanonikate sind relativ übersichtlich darstellbar und auch von den Zeitgenossen schon in Übersichten erfaßt worden, wie etwa für Köln, Bremen oder Münster. Weit problematischer ist es, einen Überblick über die Sinekuren auf der Ebene der Vikariate, Altarbenefizien und sonstigen Minderbenefizien zu erhalten. Hier ist eine diözesanumfassende Angabe nicht möglich, weil die Quellen fehlen. Am ehesten ist ein Überblick über die Benefizien noch für die Domkirche zu erhalten¹⁵¹⁷.

¹⁵¹⁶ In Magdeburg gelang es beispielsweise erst 1661 wieder, diese Dignität durch Wahl zu besetzen; LHA Magdeburg, Bestandsübersicht des LHA Magdeburg, S. 93. Die Wahl wurde durch den Administrator August von Sachsen veranlaßt, der seinen gleichnamigen Sohn wählen ließ, dem 1671 dessen Bruder Heinrich folgte. Wie frei das Kapitel bei dieser Wahl war, läßt sich nicht ermessen.

¹⁵¹⁷ Hier ist die *Germania Sacra* von großem Nutzen, die eine solche Zusammenstellung der Altäre und Vikarien bietet, vgl. z. B. Kohl, Domstift Münster (wie Anm. 52), Scholz, Alter Dom (wie Anm. 56) sowie auch die anderen Bände dieser Serie.

4.2.1. Erzdiözese Bremen

Im Rahmen der Missionierung des Nordens wurde Bremen und anschließend auch Hamburg als Stützpunkt für die zu errichtende Kirchenorganisation gegründet. Nach einigen Rückschlägen, die vor allem durch den Einfall der Normannen im 9. Jahrhundert bedingt waren, etablierte sich Bremen als Metropolitansitz. Hamburg konnte seine kirchliche Stellung im Laufe des Mittelalters nicht mehr sehr verändern, es blieb, abgesehen von Sonderrechten des Marienstifts, letztlich nur ein kirchliches Nebenzentrum. Dies läßt sich auch an der Struktur des Benefizialwesens an diesem Ort nachvollziehen¹⁵¹⁸.

Die Bischöfe des 15. Jahrhunderts standen als Mitglieder der Häuser Oldenburg und Hoya sehr oft im Gegensatz zum Domkapitel. Besondere Probleme hatte Nikolaus von Oldenburg (1421 – 1434) als Erzbischof, der sich letztlich nicht in der Diözese halten konnte und zurücktrat. Er nannte sich in den Urkunden nach seiner Resignation *quondam episcopus Bremensis* und versuchte, sein finanzielles Debakel, das ihm schließlich den Metropolitansitz gekostet hatte, in den Griff zu bekommen¹⁵¹⁹.

Das Domkapitel ist für den Bischof nicht nur Kontrollinstanz gewesen, sondern immer wieder auch ein Konkurrent, wenn es um Angelegenheiten der Kirchenverwaltung ging. Letztlich ist das Übergewicht des Domkapitels gerade in Fragen der Benefizialverwaltung im späten Mittelalter nicht nur in der Erzdiözese Bremen offensichtlich. Darüber informiert auch das folgende Kapitel zu den Kollationsverhältnissen.

Die Frage nach dem Umfang des Domkapitels stellt sich in zweierlei Hinsicht, nämlich nach der statutenmäßig vorgegebenen Zahl der Kanoniker und den tatsächlich in Bremen befindlichen Domherren. Die Zusammensetzung des Kapitels und die Festlegung der Gesamtzahl der Kanoniker wurde bereits 1230 im Rahmen der Neugliederung der Diözesanverwaltung durch den Kardinallegaten Otto von S. Nicolai in carcere Tulliano geregelt¹⁵²⁰. 24 Kanoniker sollten das Kapitel bilden. Die vier eingerichteten Archidiaconate sollten jeweils mit einem Dignitär verbunden sein. Es wird in gewisser Weise unterschieden zwischen Maior- und Minorkanonikaten, wobei die letzteren mit zwölf Obödienzen verbunden wurden, die Maiorkanonikate aber den Dignitären zufielen. Unter dem Begriff Obödienzen werden in

¹⁵¹⁸ Nichtsdestoweniger sprechen die Hamburger bis heute von ihrem Dom, und in den Findmitteln des StA Hamburg wird die Marienkirche generell als Dom angesprochen.

¹⁵¹⁹ StA Münster, Domkapitel Münster, Nr. 1532, 1439 Juli 25, erscheint er zusammen mit Dietrich Graf von Oldenburg und Delmenhorst und dessen Söhnen in einer Verpfändungsurkunde. Schuldverschreibungen hat er auch gegenüber Bremer Bürgern herausgegeben. Johann Koster ist einer seiner Geschäftspartner; ebenda, Nr. 1540 Juli 25. – Nikolaus von Oldenburg ist 1447 gestorben.

¹⁵²⁰ Weiberg, Niederkirchenwesen (wie Anm. 21), S. 18 ff. Hier auch zur Gültigkeit dieser Anordnung für das 15. Jahrhundert.

Bremen vom allgemeinen Kapitelgut abgetrennte Vermögensmassen verstanden, die zum Teil eine territoriale Anbindung haben. Gleichzeitig wurden Anordnungen für die Besetzung verschiedener Propsteien in der Erzdiözese Bremen getroffen. So sollen die Pröpste von S. Willehadi in Bremen, S. Ansgarii in Bremen, S. Materniani in Bücken, SS. Sixti et Sinicii in Ramelsloh und auch S. Alexandri in Wildeshausen (Diözese Osnabrück) mit einem Sitz im Bremer Domkapitel verbunden sein. Ursprünglich galt, daß diese Stellen vom Erzbischof vergeben werden sollten. Davon ist aber wohl sehr bald abgewichen worden¹⁵²¹.

Die Versorgungslage der Kanoniker, abhängig von Ernteerfolgen und dem klugen Umgang mit dem Kapitelgut seitens der dafür Verantwortlichen, war stets gewissen Schwankungen unterworfen. Die Betroffenen versuchten der Veränderung der Situation Rechnung zu tragen und modifizierten die Struktur ihrer Besitzverhältnisse entsprechend. So wurde 1370 ein neues Statut über die Obödienzen verabschiedet, daß die zwölf einzelnen Portionen zu vier größeren Komplexen als Kommungüter zusammengelegt werden sollten¹⁵²². Diese Anordnung mußte zwangsläufig zur Verringerung der Zahl der zu besetzenden Kanonikate führen, denn die Versorgung war nicht mehr gewährleistet. Diese Anordnung scheint aber ohne größere Auswirkungen geblieben zu sein, denn im gesamten 15. Jahrhundert sind fast alle 12 Obödienzen einzeln in den Quellen zu finden, auch in den vatikanischen, wie noch zu zeigen ist¹⁵²³.

Aus einigen wenigen Urkunden kann die tatsächliche Gestalt des Domkapitels abgelesen werden. Meist wird das Kapitel als Kommunität genannt, ohne daß die einzelnen Kanoniker in Erscheinung treten. Es bedarf daher schon eines besonderen Ereignisses, daß alle Kanoniker namentlich genannt werden. Ein solches findet sich am 10. November 1431¹⁵²⁴. Das Bremer Domkapitel geht in offene Opposition zum Erzbischof Nikolaus und verbündet sich mit dem Bremer Rat. Diese Vereinbarung hat so weitreichende Auswirkungen, daß man es für geboten hält, jeden Beteiligten namentlich aufzuführen. Insgesamt erscheinen 18 Domkanoniker: Johannes Warendorf, Hermannus de Wersebe als Propst von Rüstringen, Fridericus de Hoya, Theodericus de Bersen als Domküster, Mauritius Marschalk als Domkellner, Johannes Hellingstede als Propst von Bücken, Theodericus van der Molen als Dekan von Wildeshausen, Theodericus Hellingstede, Johannes Homersen als Domkantor, Henricus Crampe als Domscholaster, Johannes de Buren als Archidiakon von Hadeln und Wursten, Ortgis Spade als Propst von Zeven, Hugo von Schagen als Propst von Ramelsloh, Johannes

¹⁵²¹ Vgl. Stader Copiar (wie Anm. 5), S. 103.

¹⁵²² Weiberg, Niederkirchenwesen (wie Anm. 21), S. 21. Vgl. Stader Copiar, S. 113 ff.

¹⁵²³ Vgl. Stader Copiar, zu 1420, passim.

¹⁵²⁴ Brem. UB V, Nr. 468.

Wolde, Johannes Schonebeke als Propst von Wildeshausen, Theodericus Balleer als Propst von S. Willehadi¹⁵²⁵, Johannes Gerwer und Johannes Middelman¹⁵²⁶.

Die Aufzählung der 18 Domherren ist nicht nach einem sichtbaren Schema geordnet, die Dignitäre werden kaum nach ihrer Prestigeposition genannt sein; bei einigen fehlt die Nennung ihrer Position ganz, sie sind vermutlich einfache Domherren ohne Amt. Es erscheint möglich, daß die Anciennität der Mitgliedschaft das Kriterium für diese Art der Namensreihung ist.

Die Vorwürfe gegen den Erzbischof hören sich gewichtig an: *umme groter nod unde vorderfnisse des stichtes to Bremen, so des unse here her Nicolaus en sake is, unde uns myt rove unde brande to velen tyden, vorgheten loffte unde eede, enckeden schaden gedan hefft ...*¹⁵²⁷ Die Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung zwischen Domkapitel und Stadt soll aber nicht nur für die genannten Kanoniker Gültigkeit haben, sondern auch für jene gelten, die in der Folgezeit als Kanoniker emanzipiert werden. Sie sollen die vollgültige Aufnahme ins Kapitel nur erhalten, wenn sie dieser Vereinbarung zustimmen¹⁵²⁸. Es bleibt zu fragen, ob die Domherren, die ihr Kanonikat auf dem Weg über eine päpstliche Provision erlangt haben, von dieser Vorbedingung für den Erhalt ihre Präbende gewußt haben. Diese Binnenvereinbarungen waren vielleicht nur von beschränkter zeitlicher Dauer, reichten sie doch kaum über das Ende der Amtszeit Nikolaus' von Bremen hinaus. Nichtsdestoweniger waren sie, das zeigt die Liste der Domherren, um 1431 essentiell wichtig für das Kapitel.

Ein weiteres Mal erscheinen die Bremer Domkanoniker in den Aktenstücken, die anlässlich der Wahl des Erzbischofs 1441 angelegt wurden. Über die Wahlprozedur, angefangen von den ausgehenden Einladungsschreiben bis hin zur Dokumentation der Abstimmung und der Mitteilung darüber an den Erzbischof von Magdeburg als Primas Germaniae sind für die Zeit vom 19. August 1441 bis zum 9. November dieses Jahres mehrere Aktenstücke in Abschrift im Landeshauptarchiv in Magdeburg überliefert¹⁵²⁹. Aufgrund des Wahlprotokolls läßt

¹⁵²⁵ Als *provest to sunte Steffene* bezeichnet, Brem. UB V, Nr. 468.

¹⁵²⁶ Er spielte eine besondere Rolle im Hamburger Marienkapitel. Dazu demnächst: Elke Freifrau von Boeselager, Das Hamburger ‚Domkapitel‘ und die päpstliche Kurie im 15. Jahrhundert. In: Mitteilungen und Beiträge des Vereins für katholische Kirchengeschichte in Hamburg und Schleswig-Holstein e. V. (in Druck).

¹⁵²⁷ Brem. UB V, Nr. 468: wegen großer Not und Verderbens im Bremer Stift, die Erzbischof Nikolaus zu verantworten hat, der uns mit Raub und Brand mehrmals, alle Gelöbnisse und Eide vergessend, großen Schaden verursacht hat. Der Raub und Brand ist quasi ein Synonym für die gewaltige Mißwirtschaft und kriegerische Unruhe, die vom Erzbischof seit seiner Erhebung zu verantworten sind. Die friedlosen Zeiten schädigen die Stadt und ihre Handelsinteressen besonders stark. Das Kapitel hingegen leidet vor allem unter der katastrophalen wirtschaftlichen Situation.

¹⁵²⁸ *Ok en wyllen wy noch en schullen nenen unser domheren in tokomenden tyden emanciperen, he en schulle tovoren wylkoren myt lofften unde eeden in enen transfixes breve dessen breff to holdene in allen sinen stucken unde articulen, alz de utwiset unde inneholt* (Brem. UB V, Nr. 468, S. 517).

¹⁵²⁹ LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol. 59r – 67v.

sich ein genauerer Blick auf die Zusammensetzung bzw. die Parteiungen im Domkapitel werfen.

Der Domdekan Dethardus Sleter ruft nach dem Tod des Erzbischofs Boldewinus (Balduin) auf den 19. August 1441, 44 Tage nach dem Tod des Erzbischofs, die Kanoniker zur Wahl zusammen. Über die zur Wahl versammelten Kleriker heißt es: *qui voluerunt potuerunt et debuerunt huiusmodi electioni interesse*. Aus dem Wahlprotokoll geht ferner hervor, wie die Stimmen verteilt wurden. Auf den Kandidaten Graf Gerhard von Hoya entfielen die Stimmen von Dethardus Sleter, Domdekan, Theodericus de Bersten, Domthesaurar, Mauritius Marschalk, Propst von Ramelsloh, Johannes Hellingstede, Propst von Bücken, Ortgis Spade, Johannes Schonebeke, Propst von Wildeshausen, Otto Spade, Gotschalcus Hellingstede, Hermannus Hasbergen, Johannes Homersen, Domkantor, Johannes de Buren, Archidiakon von Hadeln und Wursten, Johannes de Wolden, Eylardus Post, Syndicus des Domkapitels und Johannes Middelman, Propst von S. Marien in Hamburg.

Die Liste der Wähler wird von den beiden Notaren Theodericus Alphusen und Constantinus de Vechta aus Osnabrück beglaubigt. In der Liste fehlen einige Kanoniker, die mit einem Einladungsschreiben bedacht worden waren, wie etwa Dompropst Gerhardus de Hoya, der ja gewählt wurde. Er stimmte für Ortgis Spade. Abweichend votierte auch der Hamburger Dekan Nicolaus, er stimmte für Theodericus Bolleer. Theodericus selbst wählte Henricus Toke¹⁵³⁰, den Domscholaster. Johannes Stulle stimmt *propter absenciam magistri Henrici Token* für Johannes de Schonebeke. Johannes Rode und Nicolaus Bodeker enthalten sich der Stimme¹⁵³¹. Nach der Veröffentlichung des ersten Wahlgangs stimmt auch Johannes Stulle für Gerhardus. Schließlich verkündet Dethardus Sleter die Wahl des Gerhardus von Hoya¹⁵³².

Somit haben 14 bzw. 15 Kanoniker dem neuen Erzbischof ihre Stimme gegeben, während sechs Domherren ihre Stimmen anderen Kandidaten gaben. Damit wäre eine Zahl von 21 bzw. 22¹⁵³³ wahlberechtigten, weil emanzipierten Kanonikern zu ermitteln. Die statutenmäßige Sollzahl von 24 Domherren wurde zu diesem Zeitpunkt also ebensowenig erreicht wie zehn Jahre zuvor. Was mit den übrigen drei Präbenden passiert ist, kann nicht erklärt werden. Es kann sich um Vakanz handeln, allerdings wären drei gleichzeitig unbesetzte Kanonikate etwas Seltenes. Möglicherweise wurde auf die Besetzung zu dieser

¹⁵³⁰ Er erscheint nicht in der Liste der Eingeladenen.

¹⁵³¹ *Renunciarunt votis*, LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol. 60r. – Es ist nicht bekannt, wie der ebenfalls geladene Hermannus de Wersebe, Archidiakon von Rüstringen, abgestimmt hat.

¹⁵³² Er amtiert als Erzbischof Gerhard III. von 1442 – 1463. Er war vor seiner Wahl auch Dompropst in Verden. Vgl. Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser, hrsg. von Hans-Eckhard Dannenberg und Heinz-Joachim Schulze, Band II, Stade 1995, S. 527.

¹⁵³³ Es ist nicht klar, ob Henricus Toke tatsächlich zum Kapitel gezählt wurde, da er nicht eingeladen worden war.

Zeit verzichtet, weil das Finanzvolumen aus diesen Stellen an anderem Ort gebraucht wurde¹⁵³⁴. Das Repertorium Germanicum bietet immer wieder Beispiele dafür, daß Kanonikate zusammengelegt werden, weil sie zu wenig Ertrag haben, um einen Kanoniker davon unterhalten zu können. Die ausführlichere Betrachtung dieser beiden Aufstellungen macht deutlich, daß die statutenmäßigen Richtzahlen eben wirklich nur Richtzahlen sind. Die Wirklichkeit kann anders ausgesehen haben, wobei stets eher anzunehmen ist, daß die tatsächliche Zahl der Kanoniker unter dem Soll liegt als darüber. Solche *supernumerarii* spielten bei Veranstaltungen wie einer Bischofswahl ohnehin keine Rolle, denn sie verfügten ja nicht über die volle Ausstattung mit *stallum in choro et vox in capitulo* während ihres Anwärterstatus.

Die grundsätzlichen Empfehlungen, z. B. zur Residenzpflicht, fehlen auch nicht für die Kanoniker am Bremer Dom¹⁵³⁵. Die Abwesenheitszeiten der unmittelbar mit den Geschäften des Domkapitels verbundenen Funktionsträger sollten möglichst kurz gehalten. So bestätigt Erzbischof Balduin 1436 ein vom Domkapitel verabschiedetes Statut, daß die Präsenz von Dompropst und Domdekan regelt. Sie sollen nicht länger als zwei Monate abwesend sein¹⁵³⁶. Außerdem wird der Dompropst daran erinnert, daß er den Kanonikern pünktlich ihre Einkünfte zuzuteilen hat. Dekan und Propst sollen sich ihren jeweiligen Aufgaben nicht entziehen können. Ausdrücklich wird hier erwähnt, daß dies auch nicht aufgrund einer päpstlichen Dispens erfolgen soll, selbst wenn sie *motu proprio* ausgestellt sein sollte.

Mit vielen personalen Verbindungen zum Domstift galt das Kollegiatkapitel von S. Ansarii als ständiger Konkurrent zum anderen Bremer Kollegiatstift S. Willehadi, als vergleichsweise begütertens Kapitel. Daß dies aber nicht unbedingt für die Ausstattung der einzelnen Stellen galt, erhellt die Tatsache, daß um 1455 die Dignität des Dekans als zu gering ausgestattet angesehen wurde, und um Aufbesserung dieser Pfründe sogar an die Kurie appelliert wurde. Wie aus der überlieferten Bulle Calixts III. hervorgeht, hat der damalige Dekan Johannes Watervorer eine Supplik darum eingereicht¹⁵³⁷. Der Umfang seiner Einkünfte wird mit dem Gegenwert von drei Mark Silber beschrieben, was angesichts vergleichbarer Stellen an

¹⁵³⁴ Üblicherweise wurden die Einkünfte der nicht besetzten Stellen der Struktur oder Kirchenfabrik zugeschlagen. Das geschah auch mit Einkünften während der Gnadenjahre nach dem Tod eines Kanonikers, wenn die Geldmittel nicht zur Begleichung der Schulden des Verstorbenen verwendet werden mußten.

¹⁵³⁵ Grundsätzlich zur Residenzpflicht und ihrer Bedeutung im Spätmittelalter: R. A. Strigl, „Residenzpflicht“. In: Lexikon des Mittelalters, Band VIII, Sp. 1250.

¹⁵³⁶ StA Bremen, Sammlung Schmidtmayer, Regesten, 1436 Juni 2. Dazu: Brem. UB VI, Nr. 88 von 1436 März 1.

¹⁵³⁷ StA Bremen, Threse 26, Nr. 578, 1455 Juli 12. Über die Aufgaben des Dekans und seiner Entlohnung heißt es: ... *nobis nuper exhibita peticio continebat quod fructus redditus et proventus dicti decanatus cui cura imminet animarum et ratione cuius ipse capitulo dicte ecclesie presidere et singula cura divini officii ut debito ordine dirigantur in eadem ecclesie disponere aliaque plura onera supportare tenetur adeo sunt tenues et exiles quod ultra tres marchas argenti qui dictis oneribus minime correspondent ...*

anderen Kapitel ganz offensichtlich ein Hungerlohn ist, liegen doch schon Domherrenstellen und Landpfarreien und auch Vikarien bei ca. vier Mark Silber¹⁵³⁸. Die Urkunde eröffnet dem Dekan die Möglichkeit, eine der Vikarien *quarum plures sunt in eadem ecclesia*¹⁵³⁹ mit dem Dekanat zu verbinden, die nicht mehr als 4 Mark Silber einbringt.

Überhaupt ist die Frage zu stellen, wie viele dieser an einem Kollegiatstift oder gar am Dom befindlichen Kanonikate überhaupt besetzt und, das ist vielleicht noch ein viel interessanterer Aspekt, wie viele von den Kanonikern überhaupt am Ort anwesend waren. Einen Hinweis darauf findet man für das Ansgariikapitel im Jahr 1440. Am 30. Januar war der alte Dekan Henricus Groneland gestorben. Nun sollte zur Neuwahl geschritten werden, was die Aussendung von Einladungsschreiben zur Wahl erforderlich machte. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich, daß immerhin sieben Kanoniker die Einladenden sind. Sie beauftragen die Kapläne und Vikare von S. Ansgarii, die abwesenden Kanoniker einzuladen¹⁵⁴⁰.

Schon vorher, im Jahr 1425, wird im Zusammenhang mit der Anordnung über den Verbleib von Chorherrenkurien durch den Dekan von S. Ansgarii, Henricus Groneland, die Zahl von 10 Kurien genannt¹⁵⁴¹. Es soll verhindert werden, daß diese Immobilien des Kollegiatstifts in die Hände von Laien gelangen. Die in den Urkunden aufgelisteten Mitglieder des Kapitels nennen ja stets nur die Anwesenden. Hier wird selten die Zahl sieben überschritten¹⁵⁴². 1428 entscheidet sich das Ansgariikapitel, den Chordienst neu zu regeln, was die Teilnahme der Vikare betrifft. Aufgrund von Nichtbesetzung oder Abwesenheit war die Abhaltung des geregelten Chordienstes nicht mehr gewährleistet. So wurden Tätigkeiten der Kanoniker auf eine niedrigere Ebene verlagert¹⁵⁴³. Die Begründung dieser Maßnahme wirft einen Blick auf die Zustände eines spätmittelalterlichen Chordienstes. Wegen des Fehlens der von den Statuten vorgesehenen Personen müssen andere gefunden werden, Fremde, die nicht mit den Gewohnheiten der Kirche vertraut sind, woraufhin der Gottesdienst durcheinandergebracht und so das Seelenheil gefährdet ist: *et ob hoc oporteat ipsos canonicos*

¹⁵³⁸ Vgl. RG VII und RG VIII, passim. Beispiel: Eine Vikarie an S. Ansgarii brachte es auf 4 Mark Silber, ebenso eine Domvikarie (RG VIII, Nr. 293); ein Kanonikat an S. Johannis in Osnabrück wurde mit 7 Mark Silber eingeschätzt (RG VIII, Nr. 482); ein Kanonikat am Dom zu Speyer sogar mit 12 Mark (RG VIII, Nr. 471). Daß Kölner und Mainzer Benefizien von vergleichbarer Stellung in ganz anderen Größenordnungen lagen, kann man sich vorstellen.

¹⁵³⁹ StA Bremen, Threse 26, Nr. 578.

¹⁵⁴⁰ StA Bremen, Threse 26, Nr. 569, 1440 ohne Tag (Anfang Februar?).

¹⁵⁴¹ StA Bremen, Threse 27, Nr. 547 von 1425 Aug. 16: *curias sive habitaciones canonicorum nostrorum ad ecclesiam nostram predictam spectantes que sunt decem in numero*.

¹⁵⁴² Als Beispiel: In der testamentarischen Stiftung des Hermannus Stock werden für das Kapitel von S. Ansgarii sieben Kleriker genannt, beginnend mit dem Dekan Henricus Groneland. Im Text wird der Scholaster Reynerus Recloke noch erwähnt; Brem. UB V, Nr. 201 von 1422 Okt. 18.

¹⁵⁴³ Brem. UB V, Nr. 373 von 1428 Sep. 1: *... propter penuriam et defectum canonicorum, quem patitur, et maxime quorundam inibi ad presens degentium, deo tamen alias servire cupientium adversam valitudinem egritudinem et senectutem ydoneis sit adeo destituta ministris*

neccessario personas inducere alienas, quibus ecclesie consuetudines in cerimoniais et sollempnitatibus debitis penitus sunt ignote, propter quod varie in choro confusiones sepius oriuntur et sollempnitates debite in divinis officiis pretermittuntur in offensam divine majestatis, periculum animarum et scandalum plurimorum. Die Heranziehung der Vikare zum Chordienst erfordert auch deren Entlohnung für diese ‚Überstunden‘, sie erhalten pro Woche 4 *grossi Bremensium denariorum*.

Somit ist bei Zugrundelegen einer Zahl von 12 Vollkanonikaten davon auszugehen, daß immerhin über die Hälfte der Kanoniker doch anwesend waren. Es bestand die Neigung der Kleriker, sich in fortgeschrittenem Alter ein Kanonikat an einem heimatlichen Stift zu verschaffen, um sich eine Art Altenteil zu sichern¹⁵⁴⁴. Diese Kanonikate waren auch deshalb begehrt, weil sie oftmals mit einer Stiftsherrenkurie verbunden waren, so daß der Alterssitz gleichfalls gesichert war¹⁵⁴⁵.

Wie für die anderen Stifte in Bremen, so ist auch für S. Willehadi überliefert, daß den Chorherren die Präsenz eingeschärft werden sollte, immer mit der Maßgabe, die Zuteilung der Manualia oder sonstiger ihnen zustehenden Einkünfte nicht zu gewähren, wenn sie den Chordienst nicht mit versehen. Das Statut von 1440 bringt dies beredt zum Ausdruck¹⁵⁴⁶. Ausnahmen werden nur anerkannt, wenn die Kleriker krank oder als Prokuratoren in Sachen des Stifts unterwegs sind.

Über die sonstigen Sinekuren, vor allem die Vikarien, sind die Informationen eher dürftig. Am besten ist die Lage noch hinsichtlich der Domvikarien. Durch die um 1400 zusammengestellte Ordnung für den Chordienst im Bremer Dom¹⁵⁴⁷, die nicht nur die Verpflichtungen der Vikare und die Abfolge ihrer Tätigkeiten nennt, sondern auch stets die Patroninnen der Vikariate, kann eine Übersicht über die Minderbenefizien im Bremer Dom gewonnen werden. An dieser Zusammenstellung, die eine wichtige Ergänzung zur den sonstigen kopierten Zusammenstellungen für das 15. Jahrhundert darstellt, ist die Strukturierung des Chordienstes bemerkenswert. Die insgesamt 41 genannten Vikare werden jahrweise eingesetzt, ihre Amtspflichten auf vier Jahre verteilt, wobei jeweils 12 Vikare Dienst haben. Da die Zahl nicht ganz auf vier Jahre zu verteilen ist, werden für das vierte Jahr nochmals schon

¹⁵⁴⁴ Als Beispiel siehe Henricus Steinhoff, der sich in seine Heimat nach Köln an das Andreasstift zurückzog, nachdem er Rom verlassen hatte; Elke Freifrau von Boeselager, Henricus Steinhoff und sein Kreis. Karrieren zwischen Kurie und Köln. In: Römische Quartalschrift 99 (1999), S. 183 – 201.

¹⁵⁴⁵ Die Kurien wurden allerdings im Laufe des Spätmittelalters immer mehr zu Handelsobjekten und Immobilien in der Hand des jeweiligen Kanonikers, wie auch für S. Ansgarii in Bremen nachweisbar ist. 1418 wechselt eine dortige Kurie ihren Besitzer (StA Bremen, Threse 26, Nr. 507a).

¹⁵⁴⁶ Brem. UB VI, Nr. 242.

¹⁵⁴⁷ Brem. UB V, Nr. 86. Die Datierung ist verbunden worden mit der Dauer der Nennung des Gotschalcus de Campen, 1381 – 1416.

genannte Vikare herangezogen. An den Patronatstagen der Altäre sollen jeweils zwei Messen gelesen bzw. gesungen werden.

Am Dom waren die Vikare und sonstigen Benefiziaten zusammengefaßt in einer Korporation. Vermutlich gab es eine ältere Vikarsgemeinschaft, von der eine neue, wohl im 15. Jahrhundert erst entstandene zu unterscheiden ist¹⁵⁴⁸. Die alte Vikarsgemeinschaft war bis ca. 1450 noch aktiv¹⁵⁴⁹. Die zweite Gruppe nennt sich gelegentlich Vikare des Schlafhauses, was darauf hindeutet, daß diese Geistlichen vermutlich noch zusammen in einem Dormitorium untergebracht waren.

1426 kündigen die Domvikare die Begräbnisbrüderschaft auf, die sie bisher mit den Vikaren der beiden anderen bremischen Stiftskapitel von S. Ansgarii und S. Willehadi verband¹⁵⁵⁰. Was zur Auflösung dieser Vereinigung führte, läßt sich nicht erkennen, die Urkunde nennt nur allgemein *certas et legitimis causas*¹⁵⁵¹.

Für 1434 ist im Königszinsregister eine besondere Aufstellung überliefert, die die Vikare nach ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Altar nennt. Sie erscheint als *ordo procuratorum nostrorum secundum ordinationem porcionum (sic!) antiquitus factam*¹⁵⁵². Zwei Vikare werden als Prokuratoren bezeichnet. Sie sind in der Rolle von Geschäftsführern zu sehen, die die Rechnungslegung leiten und niederschreiben und verantwortlich für die Verabfolgung der Einkünfte sind. Die Ausgabe ist jeweils am Michaelstag vorzunehmen¹⁵⁵³. Sämtliche Vikare werden nach ihrer Ordination in eine Reihenfolge gebracht. Die Liste nennt jeweils nur die Patrozinien der Altäre, die Namen der Inhaber bleiben aber weitgehend ungenannt. Es werden 17 Gruppen gebildet, wobei meist zwei Altäre genannt werden, an denen *vicarii*, also mehreren Benefiziaten tätig sind. Bei der zehnten Gruppe ist von einem *minor vicarius* die Rede, dem wohl ein anderer Vikar als Rektor des Altars S. Gregorii vorgesetzt war.

Wenige Seiten weiter im gleichen Königszinsregister findet sich eine vergleichbare Aufzeichnung für das Jahr 1425, in der jedoch nicht die Altäre und ihre Patrozinien, sondern

¹⁵⁴⁸ Sie nennt sich *societas*, vgl. StA Bremen, 2 – R.3.E.1. Verzeichnis der Königszinspflichtigen 1409 – 1812, S. 43: *Anno ... (1443) in profesto sancti Ambrosii (April 3) communiter vicarii nostre societatis unanimiter concordaverunt nemine contradicente ...*

¹⁵⁴⁹ Brem. UB VII, Nr. 169, 1443 verpachtet sie dem Pfarrer in Arbergen Land.

¹⁵⁵⁰ Brem. UB V, Nr. 289 von 1426 März 11.

¹⁵⁵¹ Brem. UB V, Nr. 289, S. 303.

¹⁵⁵² StA Bremen, 2 – R.3.E.1. Verzeichnis der Königszinspflichtigen 1409 – 1812, S. 38.

¹⁵⁵³ *Et notandum quod anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo quarto vicarii altarium sanctorum Marthe et Gregorii fuerunt procuratores et collegerunt garbas et in festo Michaelis inceperunt ministrare manualia chori et colligere frumenta et anno revoluto in profesto Michaelis fecerunt computacionem et sic in servandum et(cetera?) est notandum que si aliquis vicarius fuerit absens a civitate Bremensi ...* vgl. StA Bremen, 2 – R.3.E.1. Verzeichnis der Königszinspflichtigen 1409 – 1812, S. 38.

diesmal die Namen der Inhaber, teils nur mit den Vornamen, eingetragen sind¹⁵⁵⁴. Die Rechnungsleger, als Prokuratoren bezeichnet, sind Johannes Oldebeer¹⁵⁵⁵ und Nicolaus Ossenwerder¹⁵⁵⁶. Ein weiteres Verzeichnis ist für das Jahr 1440 überliefert¹⁵⁵⁷. Hier finden sich 19 Gruppen von Vikaren. Diese Gruppen sind hier aber meist nur Paare, es werden nur zwei Namen zu den einzelnen Vikarien genannt. Aus der Vikarsgemeinschaft werden jeweils vier Prokuratoren genannt, die die Aufsicht über die Verwaltung der Güter und die Verteilung der Einkünfte führen. Für 1443 wurden dazu Henricus Steding¹⁵⁵⁸, Theodericus Alphusen¹⁵⁵⁹, Reynerus de Sture¹⁵⁶⁰ und Johannes Wekebrot¹⁵⁶¹ gewählt.

Die Vikare waren nicht nur an der Domkirche in einer Korporation zusammengefaßt, sondern wohl auch an anderen Kollegiatstiften, wie Kaufurkunden der Vikare von S. Ansgarii und S. Willehadi in Bremen zeigen¹⁵⁶². Sie werden auch als Gruppe bedacht, etwa in der Schenkung des Dekans von S. Ansgarii, Henricus Groneland, die er allen Vikaren der Kirche

¹⁵⁵⁴ StA Bremen, 2 – R.3.E.1. Verzeichnis der Königszinspflichtigen 1409 – 1812, S. 42.

¹⁵⁵⁵ Johannes Oldebeer ist seit 1410 als Vikar am Bremer Dom bekannt (Brem UB V, Nr. 400). Er gehörte der Vikarsgemeinschaft seit mindestens 1421 an (StA Bremen, 2 – R.3.E.1., S. 32 und 42). 1437 ist er als Rektor der Bremer Marienkirche zu finden (StA Bremen, Threse 47, Nr. 28). Er ist vor 1453 Juli gestorben (RG VI, Nr. 1975, 2045 und 2227).

¹⁵⁵⁶ Nicolaus Ossenwerder ist 1420 Pfarrer der Bremer Marienkirche, vermutlich der Vorgänger von Johannes Oldebeer (Brem. UB V, Nr. 152). Als Domvikar erscheint er 1425 (StA Bremen, 2 – R.3.E.1., S. 42). Ein Kleriker gleichen Namens wird 1445 Juni 1 als Propst des Klosters Neuenwalde in der Erzdiözese Bremen bezeichnet. Ob es sich hier um dieselbe Person handelt, kann nicht festgestellt werden (Neuenwalder UB, Nr. 373).

¹⁵⁵⁷ StA Bremen, 2 – R.3.E.1. Verzeichnis der Königszinspflichtigen 1409 – 1812, S. 42, am linken Rand nachgetragen neben das Verzeichnis zu 1425. An dieser Zusammenstellung haben mindestens zwei Schreiber mitgewirkt.

¹⁵⁵⁸ Henricus Steding bezeichnet sich 1420 als Osnabrücker Kleriker von adliger Herkunft. Er hat Benefizialinteressen in den Diözesen Bremen und Osnabrück. 1421 will er ein Bremer Domkanonikat mit päpstlicher Provision erlangen (RG IV, 1297). Seit 1422 ist er Vikar in S. Willehadi (Brem. UB V, Nr. 203). Zu den Domvikaren in Bremen zählt er seit 1425 (StA Bremen, 2 – R.3.E.1., S. 42). Seit 1429 bemüht er sich um die Pfarrei in Nordleda im Archidiakonat Hadeln und Wursten, aber wohl ohne Erfolg (RG IV, Sp. 1295), denn ein Prozeß wird von seinem Konkurrenten Johannes Kalueswanghe angestrengt (zu ihn siehe Anm. 32). Als Domvikar erscheint er bis mindestens 1450 in den Quellen (StA Bremen, 2 – R.3.E.1., S. 27). In diesem Jahr suppliziert er mehrfach um das Archidiakonat Hadeln und Wursten, das nach der Resignation des Johannes de Buren vakant ist (RG VI, Nr. 2046). Bis 1458 ist er als Vikar genannt (StA Bremen, 2 – R.3.E.1., S. 24).

¹⁵⁵⁹ Theodericus Alphusen bezeichnet sich 1419 als Osnabrücker Kleriker (RG IV, Sp. 3449). Er interessiert sich für Benefizien in den Diözesen Münster, Minden, Osnabrück und Bremen. 1422 suppliziert er um das Amt eines Prokurators an der Audientia litterarum contradictarum an der Kurie, das Johannes Arnoldi de Hoya resigniert hat (RG IV, Sp. 3450). 1437 erscheint er als Domvikar in Bremen (StA Bremen, 2 – R.3.E.1., S. 37). Bei der Wahl des Bremer Erzbischofs 1441 wirkt er als Notar mit (LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26., fol. 59 ff.). Er erscheint zuletzt 1443 Juli 3 als einer der vier Prokuratoren der Vikarsgemeinschaft am Bremer Dom (Brem. UB VII, Nr. 77).

¹⁵⁶⁰ Reynerus de Sture bittet 1418 um Neuprovision mit der Scholastrie des Bremer Doms (RG IV, Sp. 3271). Als Domvikar ist er seit 1425 bis 1446 bezeugt (StA Bremen, 2 – R.3.E.1., S. 4, 13 und 42). Seine Benefizien sucht er vor allem in Bremen (vgl. Brem. UB VII, Nr. 268).

¹⁵⁶¹ Johannes Wekebrot ist als Domvikar ab 1437 bis ca. 1446 nachweisbar (StA Bremen, 2 – R.3.E.1., S. 13, 32 und 42). Ein Kleriker gleichen Namens erscheint 1456 als Propst des Klosters Osterholz; ob es sich um dieselbe Person handelt, muß offen bleiben (RG VII, Nr. 1899; vgl. UB Osterholz, Nr. 315).

¹⁵⁶² StA Bremen, Threse 26, Nr. 502 von 1416 Sep. 7.

zukommen läßt¹⁵⁶³. Neben der Erwähnung der Vikare insgesamt, wird auch eine Gruppe von fünf Vikaren genannt, die an einem Landkauf beteiligt sind¹⁵⁶⁴.

Über die Kleriker, die als Kapläne, also eigentlich Inhaber von Kapellen, bezeichnet werden, geben die Bremer Quellen nur sehr selten Auskunft. Eine auch unter strukturellen Gesichtspunkten interessante Mitteilung aus den Statuten des Ansgariikapitels, die bereits zitiert wurden, betrifft die dortigen Kapläne¹⁵⁶⁵. Hier ist bemerkenswert, daß die vier genannten Kapläne jeweils den vier obersten Kanonikern zugeordnet waren. Ihnen wurde erlaubt, die abwesenden, kranken oder alten Kanoniker bei gewissen Handlungen während des Gottesdienstes zu vertreten. Leider ist nicht zu erfahren, ob jedem Kanonikat ein Kaplan zugeordnet war, oder ob dies nur für die höchsten Kanonikate, vielleicht sind hier sogar nur die Dignitäten gemeint, der Fall ist.

Eine Vikarsvereinigung hat auch an der Bremer Stiftskirche S. Willehadi existiert. Die dort als *gemeine Vikare* bezeichneten Mitglieder treten zusammen als Handelnde bei einem Kauf einer Immobilie in Erscheinung¹⁵⁶⁶. Sie werden öfter als Gemeinschaft genannt¹⁵⁶⁷.

Immer wieder scheint die Residenzpflicht Probleme heraufbeschworen zu haben. Die relativ laxen Handhabung dieser Verpflichtung auf der höheren Ebene der Kanoniker wurde bereits angesprochen. Auf der Stufe der Benefiziaten jedoch, die viel unmittelbarer mit dem Gottesdienst und damit den Gläubigen in Verbindung stehen, spielte die Präsenz des Geistlichen eine andere Rolle. Die Probleme ergaben sich vor allem dann, wenn mit einem Benefizium besondere Aufgaben verbunden waren, die die Patrone festgelegt hatten. Dies ist für einen der Altäre an der Martinikirche in Bremen zu beobachten. Diese Kirche galt von alters her als die der Kaufleute. Sie hat sich neben der Ratskirche S. Marien als Schwerpunkt der kirchlichen Aktivitäten der Bremer Kaufmannschaft entwickelt. An der Martinikirche bestand eine Vikarie am Marienaltar, der als *altare mercatorum*¹⁵⁶⁸ bezeichnet wurde. Für die Besetzung dieser Stelle lag das Patronatsrecht bei den Kaufleuten, die dafür einen Ausschuß bestellten. Als nun der dort bestellte Vikar Alardus Werlete sich nicht an die Residenzpflicht

¹⁵⁶³ StA Bremen, Threse 26, Nr. 537 von 1424 Jan. 5. – Henricus Groneland erscheint seit 1383 in den Bremer Quellen (Brem. UB IV, Nr. 52). Ab 1403 ist er Domvikar und Hebdomadard (Brem UB IV, Nr. 302, V, Nr. 62; StA Stade Dep. 10 C). Um 1421 bemüht er sich um die Erlangung eines Domkanonikats in Bremen (RG IV, Sp. 1126). Im selben Jahr erscheint er als Dekan von St. Ansgarii (Brem UB VI, Nr. 31). Er stirbt 1440 Jan. 30 (StA Bremen, Threse 28, Nr. 569).

¹⁵⁶⁴ StA Bremen, Threse 26, Nr. 544 von 1424 Juni 2. Die Stiftung der fünf Vikare soll auf Herbert Schene zurückgehen. Der Landverkauf wird von Henricus Stendorpe und seinem Sohn getätigt.

¹⁵⁶⁵ StA Bremen, Threse 26, Nr. 544 von 1428 Sep. 1, Bestätigung des Kapitelsbeschlusses durch Erzbischof Nikolaus.

¹⁵⁶⁶ StA Bremen, Threse 46, Nr. 79, 1439 März 23. Der Dekan bestätigt den Verkauf des Vikars Gerardus Brummerzette an die gemeinen Vikare zu S. Ansgarii.

¹⁵⁶⁷ Z. B. auch 1441 März 25, StA Bremen, Threse 46, Nr. 80, Rentverkauf unter Beteiligung der Vikare an die von Mandelsloh.

¹⁵⁶⁸ Brem. UB. V, Nr. 400 von 1429 Juni 2.

halten wollte, kam er in Konflikt mit den Kaufleuten. Durch Vermittlung des Dekans von S. Willehadi wurde ein Ausgleich gefunden. Alardus Werlete darf in den nächsten zwei Jahren abwesend sein und am Ort seines anderen Benefiziums, wo auch immer das sein möge, sich aufhalten. Für diese Dauer soll es den Kaufleuten freistehen, einen Vertreter für den Altardienst einzustellen. Die finanzielle Seite dieses Entgegenkommens wurde dahingehend geregelt, daß Alardus von seinem Einkommen drei Mark Bremischer Münze zur Verfügung stellt, um seinen Vertreter zu besolden.

Daß Vikariate nicht unbedingt zu den gut ausgestatteten Benefizien gehören, ist schon durch die vorstehenden Beispiele deutlich geworden. Bei der Ausstattung einer solchen Stelle konnte man sich durchaus verkalkulieren, wie der Fall des Osnabrücker Klerikers Johannes Wale¹⁵⁶⁹ zeigt, der aufgrund einer Expektanz auf eine Stelle im Erzbistum Bremen oder im Bistum Utrecht eine Vikarie im Bremer Dom angenommen hatte, von der er nicht einmal seinen Lebensunterhalt bestreiten konnte¹⁵⁷⁰. Die Einnahmen aus dieser Vikarie bezeichnet er mit einer Mark Silber, also absolut am untersten Ende der kurialen Werteskala. Er war aufgrund der Art der päpstlichen Bulle gezwungen, die erste Stelle, die in einem der beiden Kollaturbereiche vakant wurde, anzunehmen, anderenfalls wäre seine Anwartschaft komplett wertlos gewesen. Nun suppliziert er darum, daß diese Vikarie, die er aufgrund eben dieser Bulle akzeptiert und in deren Besitz er eingeführt wurde, also deren rechtmäßiger Inhaber ist, nicht als dasjenige Benefizium anerkannt wird, das er durch Expektanz erworben habe. Er bittet quasi um einen zweiten Versuch auf derselben Rechtsgrundlage mit der Begründung *cumque, pater beatissime fructus etcetera vicarie huiusmodi adeo sunt tenues et exiles, quod ipse Johannes ex illis aliquatenus nequeat sustentari et alia sibi incumbencia onera supportare ...* Er möchte *in eo statu in quo ante acceptionem* zurückversetzt zu werden, was ihm gewährt wird.

Die Statuten der Stiftskapitel reflektieren immer wieder das Problem der Vakanz und der Abwesenheit von Kanonikern. Auch 1428 kommt in den Statuten von S. Ansgarii in Bremen dieses Problem zum Ausdruck. Erzbischof Nikolaus bestätigt den Beschluß des Kapitels über die Vertretung von Kanonikern durch Kapläne, falls einige Kanonikate nicht besetzt oder Kanoniker wegen Krankheit oder hohen Alters nicht zum Chordienst in der Lage sind. Damit zeigt sich auch hier die Tendenz, die allenthalben zu beobachten ist: Durch praktische Erfordernisse werden immer öfter Kleriker, die sich in der kirchlichen Hierarchie auf den unteren

¹⁵⁶⁹ Johannes Wale ist 1439 Domvikar in Bremen (Brem. UB VI, Nr. 181). 1443 bezeichnet er sich als Osnabrücker Kleriker (Brem. UB VII, Nr. 110). 1444 Juli 24 ist er an der römischen Kurie anwesend und bittet dort um eine Provision für ein Kanonikat an S. Mauritz vor Münster (Brem. UB VII, Nr. 246). Bis 1446 ist er an der Kurie in Rom nachweisbar (Brem. UB VII, Nr. 393).

¹⁵⁷⁰ Brem. UB VII, Nr. 110.

Stufen befinden, mit höherwertigen Aufgaben bedacht, die die dafür eigentlichen Inhaber der Stellen nicht mehr leisten können oder wollen. Diese Veränderung der Aufgaben hatte häufig auch eine Verschiebung im Machtgefüge der Stifte zur Folge. Gerade in der Erzdiözese Bremen war deshalb das Element der Vikarsvereinigung recht stark, wie oben dargestellt wurde.

Daß diese Bestimmungen Reaktionen auf Gegebenheiten darstellen, die nicht nur ihren Grund in den Bremer Verhältnissen haben, mag hier noch einmal betont werden. Die Abwesenheit der Kanoniker ist mehr oder weniger strukturbedingt, denn sie haben meist nicht nur ein Kanonikat, sondern deren mehrere, um sich ein standesgemäßes Leben leisten zu können. Die Anwesenheitspflichten sind zwar schon sehr weit gelockert worden, wie die Statuten aus dem 15. Jahrhundert zeigen, so daß man wohl kaum je alle zu einem Kapitel gehörenden Kanoniker im Chor gesehen haben wird.

Als Beispiel für ein Stift außerhalb der Stadt Bremen soll Ramelsloh kurz angesprochen werden, das mehrfach in den päpstlichen Registern vorkommt. Nach der Gründungslegende geht die Stiftung von Ramelsloh auf den ersten Erzbischof von Hamburg – Bremen, Ansgar, zurück. Das läßt sich jedoch, da die ersten überlieferten Urkunden Fälschungen sind¹⁵⁷¹ und die chronikalischen Quellen ebenfalls zu diesem Vorgang schweigen, nicht verifizieren. Das Patrozinium Sixtus und Sinicius deutet eine Verbindung zu Reims an. Der Zeitpunkt der Einrichtung wird zwischen 845 und 937 zu suchen sein¹⁵⁷². Ramelsloh erreichte eine gewisse Bedeutung als der Ort, an dem Heinrich der Löwe Erzbischof Adalbero von Bremen festsetzen ließ, um ihm das Erbe der Stader Grafen abzugewinnen. Die enge Bindung an das Erzbistum Bremen zeigt sich unter anderem daran, daß in den Plänen Erzbischof Adalberts Ramelsloh als Sitz eines der von Bremen aus zu gründenden Suffraganbistümer vorkam¹⁵⁷³.

Hinsichtlich der Kirchenverwaltung wurde die Propstei Ramelsloh spätestens durch die Bestimmungen des Kardinallegaten Otto 1230 in die Bremer Kirche fest eingefügt, indem bestimmt wurde, daß sie mit einem Domkanonikat verbunden sein soll¹⁵⁷⁴. Daß das Ramelsloher Kapitel schließlich 1317 auf die Mitwirkung bei der Besetzung der Propstei verzichtete, gab anderen Institutionen, nicht zuletzt auch der päpstlichen Kurie, Möglichkeiten der Einflußnahme¹⁵⁷⁵. Eine weitere Auswirkung dieser Maßnahme war, daß die Pröpste nicht mehr

¹⁵⁷¹ Zur Überlieferungsgeschichte vgl.: UB Ramelsloh (wie Anm. 12), S. 1 ff.

¹⁵⁷² UB Ramelsloh, S. 2. Dazu auch: R. Drögereit, Erzbistum Hamburg, Hamburg – Bremen oder Erzbistum Bremen? in: Archiv für Diplomatik 21 (1975), S. 160 f.

¹⁵⁷³ Adam von Bremen III, 33. In: Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der hamburgischen Kirche und des Reiches, hrsg. von R. Buchner, 1961, S. 368 f.

¹⁵⁷⁴ UB Ramelsloh, Nr. 4.

¹⁵⁷⁵ UB Ramelsloh, Nr. 49.

vor Ort residierten, sondern in Bremen oder auch an anderen Orten, an denen sie einträgliche Benefizien besaßen. Die Leitung des Stifts kam also faktisch dem Dekan zu, eine Entwicklung, die sich vielfach in Stiften, auch im Bremer Domstift, beobachten läßt. Ramelsloh behielt die Zugehörigkeit zur Bremer Diözese; es bildete eine Enklave im Verdener Sprengel. Die weltlichen Hoheitsrechte lagen in den Händen der Herzöge von Braunschweig – Lüneburg, nach der Landesteilung von 1252 fiel es dem Fürstentum Lüneburg zu. Die Ausstattung des Stifts hat davon nur in geringem Maße profitieren können¹⁵⁷⁶.

Die Verteilung der Überlieferung zur Bremer Kirchengeschichte kann nicht eindeutig so quantifiziert werden, daß die wichtigen Informationen aus den vatikanischen Registern stammen und die weniger interessanten aus den Bremer Quellen. Wohl ist aber zu beobachten, daß man über die Besetzung einer ganzen Reihe von Benefizien ausschließlich aus den Suppliken- und Bullenregistern unterrichtet ist, ohne irgendeinen Anhaltspunkt in der Bremer Überlieferung zu finden.

Wenn zu einem Benefizium und dessen Besitzern von beiden Seiten Quellen zur Verfügung stehen, heißt das noch lange nicht, daß sie auch miteinander in Beziehung gesetzt werden können. Als Fallbeispiel, das nicht nur auf die Verhältnisse in der Bremer Kirche, sondern auch für andere Diözesen gilt, sei auf die Pfarrei Altenwalde im Norden der Erzdiözese, an der Elbe, verwiesen. Die Pfarrkirche Cosmas und Damian¹⁵⁷⁷ erscheint in den vatikanischen Quellen 1427, als unter dem Datum des 4. August dieses Jahres dem Osnabrücker Kleriker Johannes Brummerzette¹⁵⁷⁸ eine Supplik um Provision für die Kirche genehmigt wurde. Als Vakanzgrund gibt er an, daß der Inhaber Johannes Siictrummes (sic!) aus der Diözese Verden nicht über die gültigen Weihen verfüge¹⁵⁷⁹. Das nächste Datum im Zusammenhang mit Altenwalde wird in der lokalen Überlieferung erwähnt. Der Pfarrer Fridericus Geestendorf hat seine Stelle resigniert, die Gerwardus Santbeke erhält, präsentiert

¹⁵⁷⁶ UB Ramelsloh, S. 3.

¹⁵⁷⁷ Weiberg, Niederkirchenwesen (wie Anm. 21), S. 89 – 92, zur Geschichte der Pfarrei Altenwalde und der erwähnten Geistlichen.

¹⁵⁷⁸ Johannes Brummerzette ist ein häufig in der vatikanischen Überlieferung auftauchender Bremer Kleriker, der zwischen 1427 und 1453 eine große Anzahl an Suppliken einreicht, wobei seine Benefizialinteressen vornehmlich auf die Diözesen Bremen, Osnabrück und Lübeck gerichtet sind. (RG IV, Sp. 1672, vgl. RG V (Manuskript im DHI Rom, Lemma „Johannes Brummerzette“, RG VI, Nr. 2645). 1430 Okt. 12 bezeichnet er sich als Familiar des Kardinals Branda (RG IV, Sp. 1672), 1435 gehört er zur Familia des Petrus Donati, Bischof von Padua und bittet um die Anerkennung als Kurialer während der Dauer des Basler Konzils (RG V (Manuskript im DHI Rom, Lemma „Johannes Brummerzette“). 1441 ist er als Koch und Familiar des Kardinals Franciscus Condulmarii anzutreffen (ebenda). In den folgenden Jahren beschäftigt er sich vor allem mit dem Erwerb der Pfarrei Lesum in der Erzdiözese Bremen, um die er einen langwierigen Prozeß führt (ebenda). 1453 bezeichnet er sich als Familiar des Kardinals Petrus tit. S. Marci (RG VI, Nr. 2645).

¹⁵⁷⁹ RG IV, Sp. 1672. Zur Zusammenstellung der Daten und der Abfolge siehe auch in der Liste der Bremer Benefizien zu Altenwalde. Brummerzette bemüht sich auch um die Pfarrei Ihlienworth im gleichen Archidiaconat sowie um Benefizien in der Diözese Osnabrück, beispielsweise die Pfarrei Goldenstedt oder eine Vikarie an S. Johanns in Osnabrück.

am 2. August 1428, *per provisorem, priorissam et conventum monasterii sanctimonialium in Nienwolde Bremensis diocesis*, die Pfarrei¹⁵⁸⁰. Damit ist der Kollator des Benefiziums angesprochen, von dem in der vatikanischen Überlieferung überhaupt keine Rede ist, obwohl doch die unter Martin V. gültigen Kanzleiregeln vorschrieben, daß die Patronatsrechte geachtet werden sollen. Das Kloster Neuenwalde, das ursprünglich in Altenwalde beheimatet und dann 1282 nach Neuenwalde verlegt worden war¹⁵⁸¹, hat mit der Einsetzung des Gerwardus Santbeke sein Präsentationsrecht ausgeübt. Die Amtseinsetzung stand dem Archidiakon von Hadeln und Wursten zu.

Da die Papsturkunde nahezu genau ein Jahr zuvor zwei andere Geistliche nennt, die mit dieser Pfarrei in Zusammenhang zu bringen sind, stellt sich die Frage, wer wirklich die Stelle innehatte. Eine Verwechslung der Namen von Fridericus Geestendorp und Johannes Siictrummes ist unwahrscheinlich. Über beide Kleriker ist kein weiteres Material zu finden. So bleibt nur abzuwägen, ob man nun der lokalen Überlieferung trauen will oder aber der vatikanischen. Geestendorp ist in der Bremer Überlieferung ein bekannter Name. Nicolaus Geestendorp erscheint zwischen 1425 und 1447 mehrfach in den Quellen, überwiegend in den Suppliken- und Bullenregistern. Er ist unter anderem als Pfarrer in Wremen zu finden, das im selben Archidiakonat wie Altenwalde liegt.

Beispiele für das Nebeneinander der vatikanischen und lokalen Überlieferung wie im Fall von Altenwalde, lassen sich häufiger finden, nicht nur für Pfarrkirchen, sondern auch für Vikarien oder Kapellen.

Dennoch gibt es auch das Ineinandergreifen der Quellen, wie etwa für die Jakobivikarie in der Bremer Marienkirche. Swederus Kruse erscheint mehrmals zwischen 1433 und 1452 in der lokalen Überlieferung, bevor er in der Supplik um die Provision des Luderus Schutte als verstorbener Vorbesitzer genannt wird¹⁵⁸². Als Inhaber eines Kanonikats an S. Willehadi erscheint Johannes Oldewagen¹⁵⁸³ zwischen 1419 und 1447 in den Bremer und den vatikanischen Quellen. Ähnliches ist auch für die Maria Magdalenen-Kapelle im Bremer Dom

¹⁵⁸⁰ Neuenwalder UB, Nr. 141 von 1428 August 2.

¹⁵⁸¹ Weiberg, Niederkirchenwesen (wie Anm. 21), S. 90; zum Kloster: S. 57 f.

¹⁵⁸² Swederus Kruse ist ab 1399 als Benefiziat am Bremer Dom zu finden (Brem. UB IV, Nr. 232). Er ist vermutlich nicht identisch mit dem schon 1374 genannten Vikar am Katharinenaltar in S. Ansgarii (Brem UB III, Nr. 459 und Nr. 519). 1433 wird er als Vikar in der Marienkirche in Bremen bezeichnet (Brem. UB VI, Nr. 208). Er ist vor 1452 Juni 6 gestorben (RG VI, Nr. 3997).

¹⁵⁸³ Johannes Oldewagen suppliziert zuerst 1418 um die Pfarrei Elsfleth. In der folgenden Zeit bemüht er sich um ein Kanonikat an S. Willehadi und die Pfarrei Neuenkirchen, eine Vikarie an S. Ansgarii und ein Bremer Domkanonikat (RG IV, Sp. 2210). 1421 Dez. 5 wird er als *litterarum penitentiarum procurator* bezeichnet (ASV, Annate 1, fol. 71r). Um 1422 beginnt die Auseinandersetzung um die Pfarrei Otterndorf, auf die im folgenden noch näher eingegangen wird. 1425 erscheint Johannes Oldewagen als Domvikar auch in Bremer Quellen (StA Bremen, 2 – R.3.E.1., S. 3 und 42, sowie Brem. UB V, Nr. 451). Er ist vor 1457 Juni 26 gestorben (RG VII, Nr. 43).

zu beobachten. Dort ist für 1421 Henricus Nygenborg¹⁵⁸⁴ als Inhaber der Vikarie in Bremer Quellen genannt. In den vatikanischen Quellen taucht Gotfridus de Birden als verstorbener Vorbesitzer 1424 auf¹⁵⁸⁵. Zum gleichen Datum erscheint, nun in Bremer Quellen, Johannes Cautus als Inhaber¹⁵⁸⁶. Als Conradus Benne um die Vikarie suppliziert, bezieht er sich auf Henricus Nygenborg als Vorbesitzer¹⁵⁸⁷.

Die überwiegende Masse der Information zu den Benefizien und ihren Inhabern ist für die Bremer Kirche aus vatikanischen Quellen zu erschließen. Dies gilt für einzelne Pfarreien wie beispielsweise Itzehoe, Krempe oder Lüdingworth genauso, wie für einige Vikarien am Dom und in den übrigen Kollegiatstiften. Die Benefizien, für die überwiegend bremische Quellen vorhanden sind, wie etwa die Pfarreien in Wanna, Insum oder Heeslingen, die Marienvikarie in Lehe oder einzelne Vikarien an S. Willehadi, S. Ansgarii oder am Dom, sind nicht rundheraus als wenig einträglich und deshalb unattraktiv zu bezeichnen. Gerade bei den Vikarien im Dom ist es aufgrund der fehlenden Quellen zur Vermögenslage nicht möglich zu sagen, welche denn ein hohes Einkommen hat. Die Benefizien, die in den vatikanischen Quellen erscheinen, sind ganz offensichtlich nicht genannt, weil sie eben zu den interessanten, d. h. vor allem einträglichen Stellen gehören, sondern weil sie gerade vakant waren. Die Situation der Vakanz ist für die Neuvergabe ja von großer Bedeutung, wie in den Kapiteln zur Rechtsgrundlage des Benefizialwesens bereits erläutert wurde. Eine Vikarie des Bremer Doms konnte beispielsweise auch dadurch zur Wiedervergabe durch den Papst oder auch nur als Gegenstand einer Provision an der Kurie auftauchen, weil der Besitzer sich an der Kurie aufhielt, vielleicht dort eine Funktion übernommen hatte und seinen Benefizialbesitz neu ordnete. Auf diese Weise konnte es passieren, daß er sich von einer seiner Bremer Vikarien trennte, um eine andere Stelle anzunehmen. So kam Fridericus de Elne an eine Vikarie im Bremer Dom, weil der Vorbesitzer Johannes Stromer an der Kurie verstorben war; oder Hen-

¹⁵⁸⁴ Henricus Nygenborg erhält seine erste Expektanz 1415 Feb. 17 von Johannes XXIII. (RG III, Sp. 160). Ab 1421 Juni 24 erscheint er als Domvikar (StA Bremen, 2 – R.3.E.1., S. 32). 1421 Aug. 14 ist er Testamentsvollstrecker des Rembertus de Norda (Brem. UB V, Nr. 185). Er wird vor 1425 Dez. 5 in der Supplik des Conradus Benne als verstorben bezeichnet (RG IV, Sp. 378), 1429 Juli 27 erscheint aber ein Kleriker gleichen Namens noch einmal in den vatikanischen Registern mit der Supplik um die Bremer Pfarrei Horst (RG IV, Sp. 1216). Da es sich um einen häufigen Namen handelt, kann nicht entschieden werden, ob es sich tatsächlich um dieselbe Person handelt.

¹⁵⁸⁵ Brem. UB V, Nr. 244 sowie RG IV, Sp. 1672 und 2288.

¹⁵⁸⁶ Brem. UB V, Nr. 224. Cautus erscheint zwischen 1417 (Brem. UB V, Nr. 96) und 1437 als Domvikar (StA Bremen, 2 – R.3.E.1., S. 3 ff.). Er ist in dieser Zeit auch als Prokurator der Domvikare anzutreffen.

¹⁵⁸⁷ RG IV, Sp. 378. – Conradus Benne bezeichnet sich als Mindener Priester in einer Supplik 1431 um die Pfarrei Belum in der Bremer Erzdiözese (RG IV, Sp. 377 f.). 1422 erscheint er als Bremer Official (StA Stade, Dep. 10 C). Um 1425 ist er im Besitz eines Kanonikats an S. Willehadi (RG IV, Sp. 378) und 1426 an S. Ansgarii (Stader Copiar, S. 40). Als Official des Erzbischofs ist er in mehreren Urkunden zwischen 1424 und 1431 zu finden (Brem UB V, Nr. 376; StA Osnabrück, Kloster Nartrup, Urkunden, Nr. 48, UB St. Georg in Stade Nr. 404). Seit 1436 ist er Dekan von S. Willehadi (StA Bremen, Threse 46, Nr. 79) und als

ricus Toke resignierte die Scholastrie, mit der dann Gotschalculus Hellingstede providiert wurde.

Der Nachweis, ob der Erwerb eines Benefiziums über die päpstliche Provision tatsächlich gelungen war, ist leider auch trotz des aufwendigen Verfahrens der Zusammenstellung der Sitzlisten nur selten zu erbringen. Geht man vom Übergewicht der vatikanischen Quellen gegenüber der Bremer Überlieferung bezüglich der Besetzung von Stellen aus, dann ist zu bedenken, daß die Nennung eines Benefiziums, für das zuvor eine Provision erreicht wurde, keineswegs als Hinweis auf den tatsächlichen Besitz der Stelle aufgefaßt werden kann. Manchmal werden bis zu vier Provisionen für dasselbe Benefizium erwirkt, wie im Falle des Nicolaus Junghe, der unbedingt die Pfarrei in Aspe erlangen will¹⁵⁸⁸. Auch die Annatenobligation ist nicht in jedem Fall ein Beweis für den Besitz.

Die Bremer Domkantorei ist nach lokaler Quelle 1422 in Besitz des Johannes Homersens¹⁵⁸⁹. Laut päpstlicher Provision für Johannes Middelman soll er sie 1425 resigniert haben¹⁵⁹⁰. Dennoch erscheint Homersen von 1436 bis 1442, vermutlich bis zu seinem Tod, weiterhin in der Bremer Überlieferung. Daraus ist abzuleiten, daß Johannes Middelman nicht reüssieren konnte. Nachweislich in den Besitz seiner erbetenen Stelle kam Johannes de Buren. Er supplizierte 1420 nach dem Tod des Conradus de Schepenstede um das Archidiakonats Hadeln und Wursten in der Bremer Kirche¹⁵⁹¹. Johannes de Buren war Familiar des Papstes. 1427 erscheint diese Stelle in der Liste seiner Nonobstanzen und 1436 ist er als Archidiakon an der Neufassung von Kapitelsstatuten beteiligt, wie die Bremer Überlieferung ausweist. In den vatikanischen Quellen ist er 1439, 1444 und 1446 erwähnt. 1450, nun weit über 80 Jahre alt, resigniert er die Stelle, mit der nun Henricus Steding providiert wird¹⁵⁹².

Die Verifikation der Informationen aus den vatikanischen Quellen ist also in erster Linie abhängig von der Überlieferungschance. Ist ein Kleriker mit päpstlicher Provision an eine Stelle gekommen, die von gewisser Bedeutung für die kirchliche Administration der Diözese ist, wie dies etwa von den Dignitäten an den Kapiteln zu sagen ist, oder hat er sonst eine aktive Rolle, etwa als Schiedsrichter oder Gesandter gespielt, dann ist es eher möglich,

solcher bis 1447 nachweisbar (Brem. UB VII, Nr. 505). In S. Willehadi wurde seiner am 3. Februar gedacht (StA Bremen, liber vicariorum).

¹⁵⁸⁸ Die Provisionen datieren von 1325 Feb. 20, 1425 März 2, 1426 Mai 4 und 1427 Mai 27. Die Annatenobligation von 1427 Aug. 13 schließt sich an. Junghe war in einen Prozeß gegen Johannes Haweschilt verwickelt. Deshalb ergingen die ersten beiden Provisionen *si neutri*. Haweschilt konterte 1427 Nov. 19, also nach der erfolgten Annatenobligation seines Gegners, nochmals mit einer Provision *si neutri*. Siehe Liste der Bremer Benefizien im Anhang.

¹⁵⁸⁹ StA Stade, Dep. 10 C. Johannes Homersen ist seit 1412 im Besitz eines Bremer Domkanonikats (RG III, Sp. 217). Seine Benefizialinteressen liegen neben Bremen auch in den Diözesen Hildesheim und Osnabrück. Er ist vor 1443 Juli 31 gestorben (Brem. UB VII, Nr. 127).

¹⁵⁹⁰ RG IV, Sp. 2157.

¹⁵⁹¹ RG IV, Sp. 1692.

ihm auch in den lokalen Quellen zu begegnen. Dennoch erscheinen auch von Klerikern in untergeordneten kirchlichen Positionen immer wieder Namen in den Quellen, die nur einmal auftauchen, so als hätten sie einen ‚Versuchsballon‘ losgelassen, um zu sehen, ob sie ihr Ziel erreichen können, aber die Sache schließlich nicht weiter verfolgt. Die Chance zur Verifikation hängt also nicht nur von der Wertigkeit der Stelle ab, sondern auch von der Person des Petenten und der Überlieferungssituation ganz allgemein.

Ergänzend zu den Angaben zur Diözesanstruktur soll im folgenden an zwei Beispielen aus der Bremer Diözese ein Blick auf die Handlung der verschiedenen in diese Struktur eingebundenen Instanzen und Personen geworfen werden, wobei ihr Wirken im Zusammenhang mit der Vergabe von Benefizien im Vordergrund steht. Die Beispiele wurden so ausgewählt, daß sie einerseits Kanonikate, also Sinekuren, andererseits eine Pfarrei, also ein Kuratbenefizium, betreffen.

Das erste Beispiel betrifft ein mit einer Elemosine verbundenes Minorkanonikats im eben erwähnten Stift Ramelsloh. Nicolaus Hugo gibt 1461 diese Stelle als Nonobstanz in seiner Supplik um die Kantorei der Hamburger Marienkirche an¹⁵⁹³. Eine Vikarie in Ramelsloh deklariert 1460 auch der adlige Verdener Kanoniker Mathias de Knesebeke¹⁵⁹⁴. Um ein Ramelsloher Benefizium hingegen bemüht sich der Bremer Kleriker Ludolphus Kistemaker. Nach dem Tod des Johannes Raboyse möchte er 1458 dessen Vikarie übernehmen¹⁵⁹⁵. Ludolphus bezeichnet sich als Familiar des päpstlichen Korrektors Johannes Rode¹⁵⁹⁶, der für ihn nochmals in gleicher Sache suppliziert. Diese Supplik vom 9. Dezember 1458 hat einen etwas anderen Inhalt als die knapp gehaltenen erste. Hier wird nun darauf verwiesen, daß der Vorbesitzer Johannes Wynman aus Minden an der Kurie gestorben sei, der diese Stelle aufgrund päpstlicher Expektanz erlangt habe¹⁵⁹⁷. Ludolphus Kistemaker erscheint noch mit einer weiteren Supplik in den päpstlichen Registern, nämlich am 9. Mai 1460, als er um eine Neuprovision für die Domvikarie und eine andere in der Bremer Martinikirche suppliziert, von denen er sagt, daß sie durch den Tod des Gerardus Stock in einem apostolischen Monat vakant geworden sind und er sie aufgrund einer Expektanz erworben habe. Die Vikarie in Ramelsloh erwähnt er als Nonobstanz, allerdings mit dem Zusatz, daß er sie nicht in Besitz habe. Aus diesem Schreiben geht zum einen hervor, daß gemäß der Bestimmungen des Wiener Konkor-

¹⁵⁹² Vgl. zur Sitzfolge der Archidiakone: Weiberg, *Niederkirchenwesen* (wie Anm. 21), S. 65 ff.

¹⁵⁹³ RG VIII, Nr. 4497. Nicolaus Hugo supplizierte auch schon unter Nikolaus V. um eine Ramelsloher Stelle, nur ging es ihm damals um ein Kanonikat, welches nach dem Tod des Kardinalfamilars Marquardus Wolmersen vakant war; RG VI, Nr. 4472.

¹⁵⁹⁴ RG VIII, Nr. 4238.

¹⁵⁹⁵ RG VIII, Nr. 4037.

¹⁵⁹⁶ Zu Johannes Rode vgl. Kapitel 2, Anm. 154.

¹⁵⁹⁷ ASV, Reg. Suppl. 515, fol. 199v.

dats in Bremen die alternierende Kollatur zwischen Papst und Ordinarius anscheinend respektiert wurde. Zum anderen sieht man, daß es dem Kleriker trotz zweimaliger Supplik anscheinend nicht gelungen ist, sich in den Besitz der angestrebten Stelle zu bringen. Das mag auch daran liegen, daß er über die Supplik hinaus den kurialen Geschäftsgang nur einmal weiter beschritten hat, denn nur für die erste Supplik vom 30. September 1458 ist eine Bulle ausgestellt worden¹⁵⁹⁸. Dabei war die zweite Supplik in dieser Sache, die sein Protektor und Gönner Johannes Rode für ihn eingereicht hatte, doch viel erfolgversprechender gewesen aufgrund der darin enthaltenen Argumente. Warum Ludolphus diese nicht in eine Bulle umsetzen ließ, ist nicht recht zu verstehen. In der Bremer Überlieferung ist Ludolphus Kistemaker im Zusammenhang mit den genannten Benefizien nicht zu ermitteln. Dasselbe gilt auch für die beiden anderen genannten Petenten Nicolaus Hugo und Mathias de Knesebeke.

Aus der Tatsache, daß die Kleriker nicht in der einheimischen Überlieferung vorkommen, kann zweierlei geschlossen werden. Zum einen, daß die lokalen Quellen unvollständig überliefert sind und deshalb eine Komplementärüberlieferung *in partibus* fehlt, zum anderen, daß die Rechte, um die es hier geht, nur auf dem Papier bestanden und an der Kurie wie Aktien angesehen wurden, die zwischen den Kurialen, denn als solche sind im weitesten Sinne Ludolphus Kistenmaker und der Vorbesitzer des Kanonikats, der Familiar eines Kardinals, anzusehen, hin und her geschoben wurden. Die Aktion fand an der Kurie statt. Welche der beiden Versionen nun im Falle Ramelsloh stimmt, kann nicht beurteilt werden, weil eben die Überlieferung fehlt. Die Suche nach komplementärer Überlieferung zu den römischen Quellen ist gerade für diese Diözese besonders problematisch.

Um einen Eindruck davon zu erhalten, wie sich die Situation an den Pfarrkirchen darstellte, die ebenfalls der Konkurrenz zwischen der Vergabe durch den Ordinarius und mittels päpstlicher Provision ausgesetzt waren, soll als zweites Beispiel die Pfarrei einer kleinen Landstadt an der Elbe betrachtet werden. Otterndorf, zwischen Stade und Cuxhaven gelegen, gehörte im 15. Jahrhundert zu den Kirchen, die nicht an der unteren Einkommensgrenze lagen, sondern eine gewisse Attraktivität besaßen und somit auch für aufstrebende Kleriker mit Beziehungen zur Kurie interessant waren.

Am 9. Oktober 1400 gewährte Herzog Erich IV. von Braunschweig – Lüneburg dem Flecken Otterndorf das Stadtrecht, das bisher in Stade gebräuchlich war¹⁵⁹⁹. Der erste Pfarrer

¹⁵⁹⁸ ASV, Reg. Lat. 542, fol. 27rss.

¹⁵⁹⁹ Hadler Chronik (wie Anm. 12), Nr. 294. Zum Otterndorfer Stadtrecht: Hermann Uwe Dettmer, Das Otterndorfer Stadtrecht, Rechts- und Verfassungsgeschichte einer Landstadt, Stade 1973, besonders S. 28ff. und 47 ff.

soll bereits im Jahre 1261 erwähnt sein¹⁶⁰⁰. Etwas mehr über den Otterndorfer Geistlichen erfährt man indes aus einer Urkunde von 1310, die den Streit des Archidiakons von Hadeln und Wursten, Dietrich Mule, mit dem Landesherrn, Herzog Erich I. von Sachsen – Lauenburg, belegt¹⁶⁰¹. Daraus geht hervor, daß der Herzog sein Patronatsrecht für die Pfarrei geltend zu machen sucht¹⁶⁰². Das Ergebnis der Auseinandersetzungen ist nicht überliefert. Es ist lediglich bekannt, daß der Streit wohl an die päpstliche Kurie getragen worden ist, also schon über mehrere Instanzen geführt wurde, denn es wird ein vom Papst delegierte Richter mit der Entscheidung der Sache beauftragt. Hier wird ein grundsätzlicher Befund zur Quellsituation deutlich: erst wenn eine Situation auftrat, die nicht der Regel entsprach, besann man sich darauf, diese schriftlich zu fixieren.

Am 28. Juli 1423 wird dem Kleriker Nicolaus Naghel eine Provision für die Pfarrei in Otterndorf genehmigt. Sie ist frei geworden, weil der bisherige Inhaber Nicolaus Vordis gestorben ist.¹⁶⁰³ Der Petent Henricus Naghel ist kein Unbekannter an der Kurie. Schon 1418 suppliziert der aus der Bremer Erzdiözese stammende Kleriker um die Pfarrei Schönefeld, die durch Annahme einer andere Stelle durch den Inhaber vakant wurde. Zu diesem Zeitpunkt ist Nicolaus 18 Jahre alt. Er verfolgt den Erwerb von Schönefeld noch eine Weile mit mehreren Suppliken¹⁶⁰⁴, bis er 1423 Otterndorf in den Blick nimmt. Weiter interessiert er sich auch für eine Vikarie in Itzehoe. Er soll auch ein Benefizium an der Stader Pankratiuskirche besessen haben.¹⁶⁰⁵ Sein Interesse an der Otterndorfer Pfarrei dokumentiert sich nur in dieser einen Supplik.

Der Vorbesitzer Nicolaus Vordis war an der Kurie in relativ hoher Position. Er ist um 1401 bei Bonifaz IX. in der Funktion als päpstlicher Kaplan nachweisbar.¹⁶⁰⁶ Der Doktor der Rechte ist um 1411 als Auditor ein Funktionär in der Verwaltung des Gegenpapstes Johannes XXIII.¹⁶⁰⁷ Daß er aus der Erzdiözese Bremen stammt, macht eine Memorienstiftung wahrscheinlich, die er in Stade für sich und seine Eltern tätigt.¹⁶⁰⁸ In seinen Suppliken, die er während des Pontifikats Martins V. einreicht, tritt er weiterhin als päpstlicher Auditor auf, der zugleich Hildesheimer Domherr und Propst von Halberstadt ist.

¹⁶⁰⁰ Wilhelm Lenz, Die Entstehung des Kirchspiels und der Stadt Otterndorf. In: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern 41 (1960), S. 35, erwähnt einen Gotfridus als Pfarrer, der als Urkundenzeuge auftritt.

¹⁶⁰¹ Hamb. UB II, Nr. 209 von 1310 Oktober 3-9.

¹⁶⁰² Stader Copiar, S. 54, erwähnt das Patronatsrecht des Herzogs von Sachsen für die Kirche in Otterndorf.

¹⁶⁰³ RG IV, Sp. 1205.

¹⁶⁰⁴ RG IV, Sp. 1205, Sp. 3237.

¹⁶⁰⁵ RG IV, Sp. 1215.

¹⁶⁰⁶ Ostfriesisches UB III, Nr. 193 von 1401 Apr. 22.

¹⁶⁰⁷ RG III, Sp. 294 f.

¹⁶⁰⁸ UB S. Georg in Stade, , Nr. 370 für 1412.

Als nun der Auditor Nicolaus Vordis in Lübeck stirbt¹⁶⁰⁹, versucht Henricus Naghel, die Otterndorfer Pfarrei zu erwerben, indem er eine päpstliche Provision erlangt. Leider sind die Bremer Quellen so spärlich, daß diese Angaben nicht vor Ort in ihrer Aussage überprüft werden können. Jedenfalls läßt sich Henricus Naghel in keiner weiteren Überlieferung im Zusammenhang mit Otterndorf auffinden.

Die nächste Nachricht zur Vergabe der Pfarrei an der Elbe ist im Jahr 1422 zu finden. Am 26. Oktober wird Johannes Rodolphi eine Supplik genehmigt, in der er um Neuprovision mit der Otterndorfer Stelle bat¹⁶¹⁰. In seiner Supplik erwähnt Johannes Rodolphi einen Johannes Halen als Vorbesitzer der Otterndorfer Pfarrei. Über diesen Kleriker ließ sich weiter nichts in Erfahrung bringen.

Daß Johannes Rodolphi allen Grund hatte, sich dem Besitz seiner Stelle zu versichern, wird deutlich aus der Tatsache, daß kurze Zeit später einem anderen Bittsteller auch eine Supplik für den Erwerb eben dieser Bremer Pfarrei ausgestellt worden ist.¹⁶¹¹ Der Gegner heißt Johannes Oldewagen. Da beide Konkurrenten sich über mehrere Jahre um diese Stelle streiten, ist ein Blick auf ihre Karrieren hilfreich, um einschätzen zu können, wer in diesem Prozeß eine günstigere Position besaß. Wer letztlich gewann, bleibt leider auch hier im Dunkeln.

Von einem Rechtsstreit um die Otterndorfer Kirche berichtet die Supplik des Johannes Oldewagen, die das Datum des 17. Dezember 1422 trägt. Als Gegner bezeichnet er neben dem erwähnten Johannes Rodolphi noch einen Egbertus Rynolphi. Die Provision, die sich Oldewagen ausstellen läßt, ist eine Provision *si neutri*, die dann eingesetzt wird, wenn sich ein Kleriker trotz laufenden Prozesses und unabhängig von dessen Ausgang eine Stelle sichern will. Es erstaunt kaum, daß Johannes Rodolphi seinerseits mit eben diesem Instrument nur wenige Monate später, am 9. April 1423, konterte.¹⁶¹² Bei ihm heißt der dritte Konkurrent aber Rembertus Rynolphi. Bis 1425 erwähnen Johannes Oldewagen und Johannes Rodolphi den Prozeß um die Otterndorfer Pfarrei in ihren Bittschriften. Von Rembertus bzw. Egbertus Rynolphi liegen keine Urkunden vor, er scheint in den Prozeß nicht aktiv eingegriffen zu haben, denn auch die vatikanischen Register nennen ihn erst wieder als verstorbenen Vorbesitzer.

Johannes Oldewagen ist ein Kleriker der Bremer Diözese, über den man sich einigermaßen gut orientieren kann. Seit 1418 findet sich sein Name in der päpstlichen Überlieferung im Zusammenhang mit der Bremer Pfarrei Elsfleth, um die er auch über mehrere Jahre pro-

¹⁶⁰⁹ UB S. Georg in Stade, Nr. 388.

¹⁶¹⁰ RG IV, Sp. 2301.

¹⁶¹¹ RG IV, Sp. 2211.

zessiert.¹⁶¹³ Er strebt auch ein Kanonikat am Bremer Kollegiatstift S. Willehadi an, das aber auch nicht unumstritten in seinen Besitz kommt. Des weiteren finden sich Suppliken um die Pfarrei Neuenkirchen und um eine Vikarie am Bremer Ansgariistift. Seit 1421 spätestens scheint er sich an der Kurie Martins V. aufzuhalten, denn er bezeichnet sich nun als *litterarum penitentiarum procurator*.¹⁶¹⁴ Wie lange er dort blieb, läßt sich nicht genau sagen. Er nutzt seine Zeit in Rom aber nicht nur dafür, um sich selbst eine Reihe von Provisionen zu beschaffen, die sämtlich für Bremer Stellen gedacht sind, sondern er stellt sich als Kurialer auch in den Dienst seiner Bremer Klerikerkollegen, für die er als Prokurator tätig ist, wie etwa für den schon genannten Domherrn Ortgis Spade¹⁶¹⁵ oder Johannes Varle.¹⁶¹⁶ Spätestens 1428 scheint er aber wieder nach Bremen zurückgekehrt zu sein, denn er erhält in diesem Jahr Anteil an den Distributionen, d. h. jährlichen Zuwendungen, die den anwesenden Domvikaren zustehen.¹⁶¹⁷

In den folgenden Jahren bleibt Johannes Oldewagen in seiner Heimat; er ist unter anderem für die Stadt Bremen als Prokurator am Hofe des Kaiser tätig.¹⁶¹⁸ 1435 versucht er aufgrund einer päpstlichen Provision in den Besitz der Bremer Pfarrei Achim zu gelangen, scheint aber nicht erfolgreich gewesen zu sein. Man findet ihn bis mindestens 1447 als Domvikar in Bremen und gleichzeitig als Kanoniker am Willehadistift dort. Innerhalb dieses Stiftskapitels macht er insoweit Karriere, als ihm 1447 das Kellneramt verliehen wird.¹⁶¹⁹ 1457 suppliziert der Kanoniker von S. Willehadi, Johannes Vasmer, um die Scholastrie dieses Kollegiatstifts und gibt Johannes Oldewagen als Vorbesitzer an.¹⁶²⁰ Daß er tatsächlich das Amt erlangt hat, geht aus der Eintragung im Memorienverzeichnis des Willehadistifts hervor, in der er als *scholaster noster* bezeichnet wird.¹⁶²¹ Zusammenfassend läßt sich sagen, daß es sich bei Johannes Oldewagen um einen in Rom und in seiner Heimat durchaus erfolgreichen Kleriker handelt, der den kurialen Geschäftsgang aufgrund seiner eigenen Tätigkeit in der Pönitentiarie kannte und für seine Zwecke zu nutzen wußte. Er hatte aber nicht nur in Rom eine gute Position, sondern kann nach seiner Rückkehr in die Heimat auch in Bremen Fuß fassen und gehört im Bremer Klerus zu einem der führenden Männer jener Zeit.

¹⁶¹² RG IV, Sp. 2301.

¹⁶¹³ RG IV, Sp. 2210 f.

¹⁶¹⁴ ASV, Annate 1, fol. 71r.

¹⁶¹⁵ RG IV, Sp. 3049. Johannes Oldewagen leistete die Annatenobligation für dessen Domkanonikat in Bremen am 15. Dezember 1421.

¹⁶¹⁶ ASV, Annate 1, fol. 113v. Johannes Varle wurde für die Bremer Pfarrei Beverstedt providiert.

¹⁶¹⁷ StA Bremen, 2 – R.3.E.1., S. 4r. Er taucht auch schon 1425 als Domvikar in einer Liste auf, allerdings kann hier nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß er auch in Bremen anwesend ist.

¹⁶¹⁸ Brem UB V, Nr. 418 von 1430 Jan. 13 – Feb. 6.

¹⁶¹⁹ RG VI, Nr. 3319; vgl. Text im Brem. UB VII, Nr. 1945.

¹⁶²⁰ RG VII, Nr. 1444 von 1457 Juni 28.

¹⁶²¹ StA Bremen, Z.13.r.1., *liber vicariorum ecclesie sanctorum Wilhadi et Stephani Bremensis anno 1459*.

Sein Gegner Johannes Rodolphi stammt nicht aus der Bremer Erzdiözese, sondern wird mal als Mindener, mal als Mainzer Kleriker bezeichnet.¹⁶²² Seine Benefizialinteressen sind weit gestreut, sie reichen von der Kapelle in Uthlede bei Bremen über Stellen in den Diözesen Münster, Osnabrück, Verden bis Paderborn. Der Schwerpunkt liegt aber eindeutig in der Erzdiözese Bremen, wobei die Supplik um Otterndorf sich einreicht in seine Versuche, irgendeine Pfarrei in dieser Gegend zu bekommen.

Johannes Rodolphi begegnet 1420 als Prozeßbeteiligter um die Kapelle in Uthlede.¹⁶²³ In seiner schon erwähnten Supplik um die Pfarrei Otterndorf erwähnt auch er, daß sie vorher im Besitz des verstorbenen Johannes Halen gewesen sei. Den Rechtsstreit um Otterndorf nennt er auch in seiner Supplik um die Verleihung der Pfarrei Goldenstedt in der Diözese Osnabrück.¹⁶²⁴ Ab 1427 bemüht er sich um den Erwerb der Pfarrei Lüdingworth, die von dem achtzigjährigen Inhaber Johannes Hekethusen resigniert worden ist.¹⁶²⁵ Er ist hier wohl weiter gediehen in seinen Bemühungen als um Otterndorf, denn wenig später leistet sein Prokurator die Annatenobligation¹⁶²⁶ und auch die Zahlung.

Da es nach Kirchenrecht nicht möglich ist, mehr als ein Benefizium *cum cura*, also mit der Verpflichtung zur Seelsorge, zu besitzen, ist der relativ weit gediehene Geschäftsgang bezüglich der Lüdingworther Pfarrei ein Indiz dafür, daß Otterndorf für Johannes Rodolphi nicht mehr interessant war. 1429 wendet er sich nochmals an die Kurie, um durch Neuprovision sich der Pfarrei Lüdingworth zu versichern. Als Nonobstanz, d. h. bereits in seinem Besitz befindliche Stelle, taucht nun eine Vikarie in Bederkesa auf.¹⁶²⁷ Ein Jahr später bittet er nochmals um Neuprovision und betont, daß er die Pfarrei Elmshorn, um die er seit Jahren prozessiert hatte, aufgegeben hat.¹⁶²⁸ Nach 1433 wird Johannes Rodolphi nicht mehr erwähnt.

1434 hören wir wieder von Otterndorf, diesmal wird Johannes Strengen eine Provision *si neutri* für den Erwerb dieser Stelle ausgestellt, um die er sich mit Nicolaus Ossenwerder und Everhardus Tyneke an der Kurie vor dem Auditor Johannes Lohier auseinandersetzt.¹⁶²⁹ Er hat bereits eine Vikarie in der Hamburger Katharinenkirche inne. Die Ausstellung einer Bulle, mit der der Lübecker Domdekan, der Dekan von S. Marien in Hamburg und der Dekan des Alten Doms in Münster beauftragt werden, Johannes Strengen zur Einsetzung die Otterndorfer Pfarrstelle zu verhelfen, läßt vermuten, daß er siegreich aus diesem Rechtsstreit her-

¹⁶²² RG IV, Sp. 1921. Dies ist zugleich ein Beispiel dafür, daß die Angaben der Herkunftsdiözese bei einem Kleriker wechseln können, vgl. Kapitel 3.1.

¹⁶²³ RG IV, Sp. 1921.

¹⁶²⁴ RG IV, Sp. 2301.

¹⁶²⁵ RG IV, ebenda.

¹⁶²⁶ Der Prokurator ist der Breslauer Domvikar Hermannus Stelinch.

¹⁶²⁷ RG IV, Sp. 2302.

¹⁶²⁸ RG V, (Eugen IV.), Manuskript im Deutschen Historischen Institut in Rom, Lemma „Johannes Rodolphi“.

vorgegangen ist¹⁶³⁰. In seiner Supplik um die Nachfolge in einem Kanonikat, das Robert de Cavalcantibus im Lübecker Dom aufgegeben hat, erwähnt er allerdings nur die Provision für Otterndorf, nicht aber den Besitz¹⁶³¹.

1434 bezeichnet sich Johannes Streygen schließlich als Rektor der Otterndorfer Pfarrkirche. Er hatte sich nach dem Tod des oben erwähnten Egbertus Reynolphi gegen seinen Konkurrenten Nicolaus Ossenwerder durchgesetzt¹⁶³².

Anschließend taucht Otterndorf in der Liste der Benefizien des schon erwähnten Robertus de Cavalcantibus auf, der 1436 eine Stelle in Hamburg erhalten will¹⁶³³. Sehr wahrscheinlich handelt es sich hierbei nur um ein Anrecht auf die Pfarrei Otterndorf, also um eine Provision, die er sich hat ausstellen lassen, um im geeigneten Augenblick der Vakanz diese Stelle übernehmen zu können. Robertus war als Italiener sonst eher an Benefizien in den Diözesen Florenz und Pisa interessiert¹⁶³⁴.

Am 27. November 1436 tauscht der apostolische Notar Streygen mit seinem Kollegen, dem aus Bremen stammenden Auditor Eylardus Post, ein Kanonikat an S. Ansarii in Bremen gegen die Pfarrei in Otterndorf. Hier erklärt Streygen ausdrücklich, daß er den Prozeß gewonnen habe, aber nicht in den Besitz der Stelle gekommen sei¹⁶³⁵. Für 1437 liegt eine weitere Supplik des Johannes Streygen vor, in der er um die Ausstellung einer Provision für ein anderes Benefizium bittet, weil er trotz seiner Papstbulle die Pfarrei Otterndorf nicht in seinen Besitz bringen konnte¹⁶³⁶.

In der Bremer Überlieferung findet sich für das Jahr 1439 der Name Bernardus im Zusammenhang mit dem Otterndorfer Rektorat. Die Urkunde des Erzbischofs Burchard für das Paulskloster nennt ihn als Urkundenzeugen¹⁶³⁷.

Johannes Streygen erscheint erneut 1441 in den Registern der päpstlichen Kanzlei. Diesmal suppliziert Egghardus Hamme um die Übernahme der Rechte an der Otterndorfer Pfarrei von Streygen. Dessen Rechte scheinen aber nur in einer Pension zu bestehen, die er aus der Pfarrei in Höhe von 13 Mark Lübisches Geldes bezog, wie aus einem anderen Regi-

¹⁶²⁹ ASV, Reg. Suppl. 301 fol. 231v.

¹⁶³⁰ ASV, Reg. Lat. 323, fol. 78r – 79r.

¹⁶³¹ ASV, Reg. Suppl. 306, fol. 67r.

¹⁶³² ASV, Reg. Lat. 323, fol. 78r – 79r, 1434 August 10.

¹⁶³³ ASV, Reg. Lat. 342, fol. 142r – 143v, 1436 Juli 20.

¹⁶³⁴ Vgl. Weiberg, Niederkirchenwesen (wie Anm. 21), S. 132.

¹⁶³⁵ ASV, Reg. Suppl. 329, fol. 91r: *Beatissime patre. Cum devoti vestri Johannes Streyge, sacri palatii apostolici causarum notarius, parochialem ecclesiam in Oterendorp Bremensis diocesis ac omni iure in illa vel ad eam quolibet competens eius possessione per eum non habita, et Eylardus Post, litterarum apostolicarum abbreviator, perpetuam vicariam in ecclesia sancti Anscharii Bremensis quam obtinet ex causa permutationis sponte et libere resignare proponant ...*

¹⁶³⁶ ASV, Reg. Suppl. 335, fol. 14r, 1437 Mai 4.

¹⁶³⁷ Brem. UB II, Nr. 458.

stereintrag vom 9. Juni 1442 hervorgeht.¹⁶³⁸ Egghardus konnte sich gegen seinen Konkurrenten Nicolaus Ossenwerder durchsetzen und bezeichnet sich als Rektor der Otterndorfer Kirche. Er blieb wohl sehr lange in ihrem Besitz, denn erst nach seinem Tod 1463 wird ein weiteres Mal an der Kurie über die Vergabe dieser Stelle verhandelt¹⁶³⁹. Der erwähnte Johannes Streygen kann für Otterndorf 1442 und 1448 namhaft gemacht werden¹⁶⁴⁰, scheint aber dort nie residiert zu haben, wie der Bezug der Pension ausweist. Er war Domkanoniker in Lübeck und versuchte, Benefizien in Hamburg zu erlangen.

Erst 1462 findet Otterndorf erneut Erwähnung in den päpstlichen Registern. Wynandus Roggeman zählt die Otterndorfer Kirche als eine seiner Nonobstanzen auf und weist ausdrücklich darauf hin, daß sie in seinem Besitz ist¹⁶⁴¹. Diese Tatsache wiederholt er in der Supplik, die eine Woche später, am 30. Oktober 1462 datiert ist. Über diesen Kleriker ist sonst nichts in Erfahrung zu bringen.

Kurz darauf kam es erneut zu einem Prozeß um die Otterndorfer Pfarrei. Aus den damit im Zusammenhang überlieferten Registereintragungen im Vatikanischen Archiv geht hervor, daß der letzte Besitzer, Egghardus Hamme, im März 1463 verstorben war. Er soll diese Stelle aufgrund der Ersten Bitten des Kaisers Friedrich III. erhalten haben¹⁶⁴² und wird als Familiar des Kardinals Prosper Colonna bezeichnet.

Für die Otterndorfer Pfarrei wird dem Bremer Priester Henricus Levene am 15. März 1463 eine Provision ausgestellt¹⁶⁴³. Im gleichen Jahr, am 3. November 1463, reicht der Mindener Kleriker Reynerus Kremer eine Supplik ein, um sich eine Provision für Otterndorf ausstellen zu lassen¹⁶⁴⁴. Er verfügt bereits über eine Provision, konnte aber trotzdem noch nicht in den Besitz der Pfarrei kommen, weil Bernardus Cosvelt und Henricus Levene ihm das Benefizium streitig machen und einen Prozeß vor dem päpstlichen Auditor Johannes Didaci de Coca angestrengt haben. Mit einer Provision *si nulli*, die ihm unabhängig vom Ausgang des Prozesses die Pfarrei Otterndorf sichern soll, versucht Reynerus Kremer nun, die Sache für sich zu entscheiden. Als letzten Vorbesitzer bezeichnet er Egghardus Hamme, der aufgrund einer päpstlichen Provision an diese Stelle gekommen sein soll.¹⁶⁴⁵ Der erwähnte Prozeßgegner Bernardus Cosvelt hatte sich 1457 um eine Bremer Domvikarie beworben.

¹⁶³⁸ ASV, Reg. Suppl. 383, fol. 4r – 5r, 1442 Aug. 11; fol. 287v.

¹⁶³⁹ ASV, Reg. Suppl. 569, fol. 119v – 120r, 1463 Nov. 3 und fol. 144v unter gleichem Datum.

¹⁶⁴⁰ Ob sich zwischen 1425 und 1442 noch weitere Kleriker finden lassen, die mit Otterndorf in Verbindung zu bringen sind, läßt sich klären, wenn das RG Band V, Eugen IV., erschienen sein wird. Johannes Streygen ist an der Kurie als Notar nachweisbar: RG IV, Sp. 2420.

¹⁶⁴¹ 1462 Okt. 23, in seiner Supplik um eine Lüneburger Vikarie, RG VIII, Nr. 5928.

¹⁶⁴² Egghardus Hamme ist erwähnt in: RG VIII, Nr. 1879 und 5062.

¹⁶⁴³ RG VIII, Nr. 1879.

¹⁶⁴⁴ RG VIII, Nr. 5062.

¹⁶⁴⁵ RG VIII, Nr. 5062.

Suppliken zum Erwerb von Otterndorf sind nicht erhalten¹⁶⁴⁶. Wer letztlich den Sieg davongetragen hat, ist auch in dieser Auseinandersetzung nicht überliefert.

¹⁶⁴⁶ RG VII, Nr. 236 zu 1457 Jan. 15.

4.2.2. Diözese Osnabrück

Die südliche Nachbardiözese von Bremen gehört schon zu einer anderen Kirchenprovinz, nämlich zu Köln. Ihre Struktur wird geprägt durch ein relativ engmaschiges Pfarrnetz, dessen Entstehung zum großen Teil auf Eigenkirchen zurückgeführt wird¹⁶⁴⁷. Für das 15. Jahrhundert ist von 165 Pfarreien auszugehen, von denen immerhin 72 sicher als Eigenkirchen nachweisbar sind¹⁶⁴⁸. Die gemeindliche oder bischöfliche Gründung ist für 22 Pfarrkirchen belegt¹⁶⁴⁹.

Im 15. Jahrhundert spielte die Familie der Grafen von Hoya in der Osnabrücker Diözese ebenso eine Rolle wie in Bremen, zumal sie mit Erich von 1438 bis 1441 den Bischof stellte¹⁶⁵⁰. Sein Vorgänger Johannes von Diepholz (1424 – 1438) ist ebenfalls mit Bremen verbunden¹⁶⁵¹.

Erich von Hoya stürzte schließlich, nicht nur durch die Auseinandersetzungen mit den Mindenern und den Grafen von Diepholz, sondern mit Zutun des Kölner Erzbischofs Dietrich von Moers, der seinem Bruder Heinrich, der zur gleichen Zeit Bischof von Münster war, mit der Administration des Bistums Osnabrück 1441 beauftragte. Erich von Hoya gab aber so schnell nicht auf, sondern wandte sich auf einem Hoftag in Frankfurt an Kaiser Friedrich III., der ihm ein Mandat zur Wiedereinsetzung und zur Freilassung des Bruders Johann von Hoya ausstellte. Hier trat der Münsteraner Bischof Heinrich auf den Plan und erwirkte die Rücknahme des Mandats, da es sich um eine Kirchenangelegenheit handelte¹⁶⁵². Eine völlige Klä-

¹⁶⁴⁷ Prinz, Territorium Osnabrück (wie Anm. 47), vgl. Karte und S. 63. Als Taufkirchen der Missionszeit nennt er neben Osnabrück selbst Melle, Laer, Wiedenbrück, Merzen, Lönigen, Freren, Meppen und Aschendorf.

¹⁶⁴⁸ Prinz, Territorium Osnabrück (wie Anm. 47), S. 71.

¹⁶⁴⁹ Prinz, Territorium Osnabrück (wie Anm. 47), ebenda.

¹⁶⁵⁰ Die Wahl erfolgte mit Zustimmung des Stiftsadels und der Osnabrücker Bürger. Im Domkapitel gab es hingegen Unstimmigkeiten, weil der neue Bischof Johannes von Varendorf Güter versprochen hatte und diesem auch übergab, während die übrigen Domherren leer ausgingen. Überhaupt war in dieser Zeit große Zwietracht im Kapitel, denn eine Verwandte des Domdechanten Hugo von Schagen, Mette von Schagen, wurde als Giftmischerin beschuldigt, als der Bischof, kaum 40jährig, überraschend starb. Ihm selbst wurde unterstellt, er habe Kleinodien der Kirche entfremdet. Die Vorwürfe führten schließlich dazu, daß der Dechant Kirchen- und Chorverbot erhielt und gipfelte in seiner Gefangensetzung. Auch der Bischof spielte eine Rolle in der Auseinandersetzung, denn sein Bruder Johannes von Hoya hatte ein Auge auf die Stadt Osnabrück. Letztlich führten diese immensen Probleme dazu, daß sich der Bischof nicht mehr halten konnte und sich auf seine Kölner Propstei zurückziehen mußte; vgl. dazu: Zur Geschichte des Osnabrückischen Bischofs Erich von Hoya 1438 – 1441 aus Möser's Papiere. In: Osnabrücker Mitteilungen 2 (1850), S. 121 ff.

¹⁶⁵¹ Über den Wahlvorgang und die Aussperrung der Bürger von Osnabrück siehe Friedrich Runge, Albert Suho als Quelle für den Osnabrücker Chronisten Lilie. In: Osnabrücker Mitteilungen 16 (1891), S. 173 – 227, hier S. 186; vgl. Justus Möser, Die Wahl des Grafen Johann von Diepholz zum Bischof von Osnabrück im Jahre 1424/25 (mitgeteilt von E. A. Beins). In: Osnabrücker Mitteilungen 57 (1937), S. 329 – 340.

¹⁶⁵² Erich von Hoya verfolgte seine Klage vor dem Reichskammergericht. Die Stadt wandte sich daraufhin an eine andere Institution, nämlich das Basler Konzil, nebenbei aber auch an den Kaiser und schließlich auch noch an den Papst (1445 März 13). Der Verhängung der Oberacht über ihre Stadt 1447 Jan. 21 konnte die Stadt dadurch jedoch nicht entgehen; vgl. Hermann Rhotert, Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter, Teil I. In: Osnabrücker Mitteilungen 57 (1937), S. 266 ff.

nung der Situation brachte auch der Sassenberger Friede von 1444 nicht. Doch in der Folgezeit war ein anderer Brennpunkt im nordwestdeutschen Raum entstanden. Andere Auseinandersetzungen beanspruchten seit 1444 die volle Aufmerksamkeit des Kölner Erzbischofs und der ihn umgebenden Bischöfe und Landesherren¹⁶⁵³.

Insgesamt war diese Zeit für die Osnabrücker Diözese von Unruhe und Krieg geprägt, die im großen Zusammenhang mit den westfälischen Kriegshandlungen wie der Soester Fehde (1444 – 1449) und der Münsterschen Stiftsfehde (1450 – 1457)¹⁶⁵⁴ stehen. Die Stadt Osnabrück litt zeitweise unter einem Interdikt¹⁶⁵⁵, von dem sie durch Martin V. aber wieder befreit wurde¹⁶⁵⁶. Das Gebiet der Diözese wurde im Süden durch die Einfälle aus Münster und im Norden durch die kriegerischen Überfälle des Ostfriesenhäuptlings Focko Ukena bedrängt. Auf diese Weise unter Druck geraten, verwundert es nicht, daß sich die Osnabrücker dazu entschlossen, die eigentlich zur Abgabe an die Kurie gesammelten Gelder für den Kampf gegen die Hussiten für die Aufgaben der eigenen Landesverteidigung einzusetzen¹⁶⁵⁷. In diese Auseinandersetzungen, vor allem zwischen Osnabrück und Minden, wurde auch das Domkapitel hineingezogen. Hier stand die Partei des Seniors und Propstes von S. Johann, Johannes von Varendorf, gegen die des Domdechanten Hugo von Schagen, der mit dem Hause Hoya verbunden war¹⁶⁵⁸.

Am Osnabrücker Domkapitel bestanden im 15. Jahrhundert 26 Kanonikate, die aber wohl zumindest um 1400 nicht sehr einträglich waren, denn Bonifaz IX. erlaubte dem Kapitel, durch Unionen und Annexionen anderer Benefizien eine Aufwertung der Präbenden herbeizuführen¹⁶⁵⁹. Ein Vergleich mit der Sollzahl und der Zahl der tatsächlich anwesenden Kanoniker ermöglicht für Osnabrück die Liste der Kleriker, die im Notariatsinstrument über den Amtseid des Bischofs Erich von Hoya 1438 aufgeschrieben wurde. Dort finden sich die

¹⁶⁵³ Zur Soester Fehde siehe: Joseph Hansen, Die Soester Fehde, 1888, Wolf-Herbert Deus, Die Soester Fehde, 1949. Hermann Rhotert, Das älteste Bürgerbuch der Stadt Soest, 1958; Friedrich von Klocke, Studien zur Soester Geschichte, Band 1 – 2, 1929 ff.; Klaus Diekmann, Die Herrschaft der Stadt Soest über ihre Borde. In: Westfälische Zeitschrift 115 (1965), S. 101 – 218.

¹⁶⁵⁴ Zur Münsterschen Stiftsfehde siehe: Joseph Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert. Band I: Die Soester Fehde, Band II: Die Münsterische Stiftsfehde (= Publicationen aus den königlich preußischen Staatsarchiven 34 und 42), Leipzig 1888 – 1890; Neudruck Osnabrück 1965; Kuno Drollinger, Münstersche Stiftsfehde. In: Lexikon der deutschen Geschichte, hrsg. von Gerhard Taddey, 2. Aufl. Stuttgart 1983, S. 855 f.

¹⁶⁵⁵ Rhotert, Geschichte Osnabrück (wie Anm. 219), S. 236.

¹⁶⁵⁶ Friedrich Stüwe, Geschichte der Stadt Osnabrück, Band II, S. 120 ff, 1425 Okt. 18.

¹⁶⁵⁷ Rhotert, Geschichte Osnabrück (wie Anm. 219), S. 146. Daß dies nicht ohne Probleme abging, ist nachvollziehbar. Auf dem Basler Konzil führte die Stadt deshalb 1436 gemeinsam mit dem Stiftskapitel von S. Johann in Osnabrück einen Prozeß wegen der Rechnungslegung.

¹⁶⁵⁸ Rhotert, Geschichte Osnabrück (wie Anm. 219), S. 250. Johannes de Varendorp starb vor 1449 Sep. 10, vgl. StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 901.

¹⁶⁵⁹ StA Osnabrück, Rep. 3, 1401 März 28. Die Anordnung zur Inkorporation der Einkünfte der Altäre Johannes' des Täufers und Dorothea, Fabians und Sebastians und des Andreas' und Bartholomeus' erfolgt im darauffolgenden Jahr.

Namen: *Hugo de Schagen*, Domdekan, *Johannes de Varendorp*, Senior¹⁶⁶⁰, *Johannes de Kersenbrocke*¹⁶⁶¹, *Everhardus Emichlo*¹⁶⁶², *Giselbertus de Wulfften*, Domscholaster¹⁶⁶³, *Johannes de Meppen*, Domkantor¹⁶⁶⁴, *Nicolaus Bocraden*, Domthesaurar¹⁶⁶⁵, *Johannes Vlechten*, *Engelbertus de Harbarn*, *Conradus de Bremis*, *Hartwich de Weddesche*¹⁶⁶⁶, *Gerardus de Leden*¹⁶⁶⁷. Auch die Liste der Zeugen ist interessant: *Johannes comes de Hoya*, *Otto comes de Tecklenborch*, *Hinricus Droghe*, Dekan von S. Johann, *Hermannus Tegheder*, *Hartlevus Becker*¹⁶⁶⁸, *Rolandus Phibbe*¹⁶⁶⁹, *Hartlevus Conenkamp*, alle Kanoniker von S. Johann, *Hugo Bare*, *dapifer*¹⁶⁷⁰, *Sanderus de Bussche*, *armiger*, *Hinricus Korff*, *armiger*, *Johannes Grauwen*, *armiger*, sowie einige Osnabrücker Bürger aus den Ratsfamilien. Als Notare zeichnen Albert Suho und Lambert Wulften.

Mit der Kurie läßt sich schnell der Kanoniker Hartlevus Conenkamp in Verbindung bringen. Er war es, der von den Osnabrücker Klerikern am häufigsten an der Kurie für seine Landsleute tätig wurde. Schon 1421 findet man ihn als Prokurator in den Annatenregistern¹⁶⁷¹. Seine Tätigkeit als *procurator sacri palatii apostolici* und als Notar an der Kurie beschert ihm eine große Klientel, der über Osnabrücker, Bremer und Kölner Kleriker auch Breslauer Petenten umfaßt. Er neigte in den osnabrückischen Auseinandersetzungen der Hoyaer Seite zu, was sich auch in seinem Engagement für Albertus de Hoya, der das Osnabrücker Archidiakonats von Friesland und Emsland erlangen wollte,

¹⁶⁶⁰ Sein Verwandter Gotfridus Varendorp war Notar in Osnabrück. Er fertigte unter anderem die Urkunde aus, mit der der Thesaurar Nicolaus Bocraden beediet, daß er sich auf die Seite des Dompropstes Cord von Diepholz und des Seniors Johannes von Varendorp stellen will und der gegnerischen Partei des Administrators Erich von Hoya abschwört. Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1441 Aug. 22.

¹⁶⁶¹ 1440 ist er Dechant in Drebber; Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1440 Juni 9. 1448 bestätigt er als Vertreter des Domkapitels ein Rentgeschäft. Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1448 März 7.

¹⁶⁶² 1440 ist er Kaplan des Bischofs und einer der *quatuor seniores capituli*; Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1440 Juni 9. Als Scholaster begegnet er 1448; Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1448 März 7.

¹⁶⁶³ Domscholaster und Archidiakon von Iburg, vgl. StA Osnabrück, Kloster Oesede, Urkunden, Nr. 248, 1428 Mai 26. 1438 ist er Generalvikar des Osnabrücker Bischofs; StA Osnabrück, Rep. 3, Nr. 682, 1438 Aug. 20.

¹⁶⁶⁴ Noch 1455 als solcher im Amt, Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1455 Juni 11. Um 1460 ist er Senior des Kapitels; Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1460. 1465 wird er als Kantor und Senior bezeichnet; Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1465 Jan. 17.

¹⁶⁶⁵ 1455 noch immer in diesem Amt; Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1455 Juni 11. Nochmals erwähnt 1465; Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1465 Jan. 17.

¹⁶⁶⁶ Ein Kleriker gleichen Namens oder sogar dieselbe Person sitzt auch im Mindener Domkapitel; Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1452 Dez. 21, 1453 Sep. 20.

¹⁶⁶⁷ 1440 ist er als Propst von Bramsche bezeugt; Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1440 Juni 9. Ist noch 1455 Mitglied des Domkapitels; Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1455 Juni 11.

¹⁶⁶⁸ Gestorben vor 1450 Nov. 21, sein Testamentsvollstrecker ist u. a. Hartlev Conenkamp; StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 914.

¹⁶⁶⁹ Propst von Bersenbrück, StA Osnabrück, Dep. 6a, Historischer Verein, 1431 Aug. 27; StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 820 von 1436 Nov. 12. 1442 Dekan von S. Johann, StA Osnabrück, Rep. 5, Nr., 856, 1442 Nov. 8.

¹⁶⁷⁰ 1455 als Scholaster erwähnt; Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1455 Juni 11. Noch in diesem Amt 1465; Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1465 Jan. 17.

¹⁶⁷¹ ASV, Annate 1, fol. 18v. Hier ist er aber für den Domdekan und das Domkapitel von Breslau tätig.

ablesen läßt¹⁶⁷². Hartlevus selbst versuchte, in Münster Fuß zu fassen, was ihm aber angesichts seines Gegners Levoldus Perlyn¹⁶⁷³, der dort über eine gewisse Hausmacht verfügte, nicht gelang¹⁶⁷⁴. Er konzentrierte sich deshalb auf den Erwerb eines Kanonikats in S. Servatius in Maastricht und eines an der Martinikirche in Münster. Seine Benefizialinteressen lagen in den Diözesen Münster, Minden, Osnabrück, Lüttich und auch Paderborn.

Rolandus Phibbe, der von ihm als Zeuge genannt wurde, tritt weniger häufig in Erscheinung. Er ist als Familiar des Kardinals Placentinus an der Kurie bekannt¹⁶⁷⁵. Ein Verwandter, Albertus Phibbe, will 1429 nach der Resignation sein Kanonikat in Lüttich übernehmen. In diesem Jahr ist Rolandus als Prokurator des Johannes Helling an der Kurie tätig¹⁶⁷⁶.

Johannes de Kerssenbrocke erbat von Martin V. ein Minorkanonikat in Dorpat. Er bezeichnet sich 1418 als Osnabrücker Kleriker¹⁶⁷⁷. Die anderen genannten Kleriker entstammen zum größten Teil den im Osnabrücker Gebiet landsässigen Adelsfamilien, wie etwa die von Bockraden, von dem Bussche, von Bar, von Ledebur, von Korff, um nur einige zu nennen. Ihren Sitz im Kapitel verdankten sie in erste Linie der Position ihrer Familie¹⁶⁷⁸. Nur in Zweifelsfällen schalteten sie die Kurie ein, um ihr Ziel zu erreichen oder um sich besondere Rechte zu sichern, die ihnen der Bischof nicht gewährte¹⁶⁷⁹.

Von den genannten Zeugen ist auch Henricus Droghe interessant. Über lange Jahre lenkt er die Geschicke des Johannisstifts¹⁶⁸⁰.

Die Liste ermöglicht noch andere Beobachtungen: es erscheinen nur 12 Kanoniker namentlich, die dem Domkapitel angehören. 1424 waren es noch 13¹⁶⁸¹. Wo sind die übrigen?

¹⁶⁷² Er leistet 1422 Juni 27 die Annatenobligation für ihn; ASV, Annate 1, fol. 144v. Albertus de Hoya interessierte sich auch für die Bremer Dompropstei, RG IV, Sp. 35.

¹⁶⁷³ Domdekan in Münster, um 1450 als Konservator von S. Johann eingesetzt; StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 914, 1450 Nov. 21.

¹⁶⁷⁴ RG IV, Sp. 2610. Perlyn übernahm nach der Resignation Conekamps dessen Recht an einem Kanonikat an S. Ludgeri in Münster. Der Prozeß zwischen beiden dauerte von 1423 bis 1427.

¹⁶⁷⁵ RG IV, Sp. 229.

¹⁶⁷⁶ StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 774, 1429 Feb. 21. Zu der Prokuration für Johannes Helling siehe auch Kap. 4.7.2. – Rolandus Phibbe wird auch mehrmals im Memorienbuch des Johannisstifts in Osnabrück genannt; StA Osnabrück, Rep. 2, Nr. 202 (Handschriften, Necrologium St. Johannis), z. B. fol. 16, 129. Dort finden sich auch Eintragungen für Dethardus Sleter, Johannes Helling, Hartlevus Conenkamp, Henricus Droghe und andere Kleriker, die an diesem und dem Domstift ein Kanonikat innehatten.

¹⁶⁷⁷ RG IV, Sp. 1723. Die von Kerssenbrock stellten mit Riquinus über viele Jahre den Abt des Klosters Iburg; Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, z. B. 1453 Sep. 20 und öfter, als päpstlich deputierter Richter.

¹⁶⁷⁸ Über die Familien und Karrieren ihre Mitglieder im nachreformatorisches Domkapitel in Osnabrück und den Nachbardiözesen vgl. Johannes Freiherr von Boeselager, Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts (= Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen XXVIII), Osnabrück 1990.

¹⁶⁷⁹ Johannes Varendorp wandte sich an Martin V., um eine Erlaubnis zum Messelesen während des Interdikts zu erhalten. Er bezeichnet sich als Propst von S. Johann in Osnabrück, als adlig von beiden Eltern her und als *dominus castri de Suthusen infra limites parochialis ecclesie S. Johannis*; ASV, Reg. Suppl. 240, fol. 133. Zu ihm auch RG IV, Sp. 2484.

¹⁶⁸⁰ Er stirbt am 7. Juli 1439.

Sind über die Hälfte der Kanonikate nicht besetzt? Unter den Zeugen befinden sich auffällig viele Kleriker aus dem Johannisstift. Die Vertreter des Stiftsadels sind nur mit wenigen Herren vertreten. Das ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß, wie bereits erwähnt, mehrere der Domherren aus den landsässigen Adelsfamilien im Osnabrücker Land stammten, häufig die Dignitäre¹⁶⁸². Eine vollständigere Liste der Domherren enthält die Urkunde, mit der die Kanoniker 1449 ihre Statuten aufstellen. Hier sind 24 Kanoniker genannt, wobei der Propst abwesend ist. 25 Siegel werden angekündigt¹⁶⁸³. Bei der Entgegennahme des Eides von Bischof Conrad von Diepholz 1455 finden sich aber nur mehr 15 Kanoniker, wobei der Propst fehlt¹⁶⁸⁴.

Die Statuten des Domkapitels werden bezüglich des Einkommens 1434 insofern neu geregelt, als nun nicht nur ein, sondern zwei Gnadenjahre nach dem Tod des Kanonikers eingehalten werden sollen¹⁶⁸⁵. Neben den normalen Kanonikaten wurde die Stelle des *canonicatus Nortbergen* immer extra erwähnt¹⁶⁸⁶. Sie spielt aber keine besondere Rolle im Zusammenhang mit päpstlichen Provisionen.

Die Zahl der Domvikarien läßt sich nur schwer erschließen, denn nicht für alle in der Neuzeit in den Registern auftauchenden läßt sich das Gründungsdatum bestimmen. Aus einer Urkunde von 1424 erschließen sich immerhin mindestens 26 Vikarien, denn ihre Besitzer werden namentlich erwähnt¹⁶⁸⁷. In anderen Registern tauchen um 24 Vikarien auf, wobei diese dann nur nach ihren Patronen bezeichnet werden, ohne Angabe der Inhaber¹⁶⁸⁸. Die Vikare waren in einer Kommunität zusammengeschlossen, die mehrmals in Rechtsgeschäfte mit Bürgern der Stadt involviert ist¹⁶⁸⁹.

Neben dem Osnabrücker Domstift bestand bis ins 13. Jahrhundert hinein nur das von Bischof Detmar 1011 gegründete Johannisstift in Osnabrück. 1235 trat mit der Gründung des

¹⁶⁸¹ StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 749, 1424 Okt. 20 bei der Schadloserklärung des postulierten Bischofs Johann. Darin werden auch 26 Domvikare genannt. Die Zeugenliste ist gefüllt mit den übrigen wichtigen Personen des Stadtklerus, dem Pfarrer von S. Katharinen und dem von S. Marien. Auch der schon oft erwähnte Hartlev Conenkamp taucht hier auf.

¹⁶⁸² Als Dompropst ist etwa um 1437 Lubertus Westphal nachweisbar; Beispiel zu seiner Tätigkeit in, Archiv Fürstenberg, Graf von Westphalen, Bestand A Urkunden, Nr. 221, 1437 Mai 1.

¹⁶⁸³ Bistumsarchiv Osnabrück, Urkunden Generalvikariat, Nr. 405, 1440 Dez. 1.

¹⁶⁸⁴ Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1455 Juni 11.

¹⁶⁸⁵ StA Osnabrück, Rep. 3 Mscr 189, S. 240.

¹⁶⁸⁶ So etwa im Register Rep. 100, 335, Nr. 6, fol. 17r und öfter.

¹⁶⁸⁷ StA Osnabrück, Rep. 5, ebenda Nr. 749.

¹⁶⁸⁸ StA Osnabrück, Rep. 100, 335, Nr. 6, fol. 6rff.

¹⁶⁸⁹ Bistumsarchiv Osnabrück, Urkunden Generalvikariat, Nr. 299, Nr. 335a, von 1417 Okt. 25.

Silvesterstifts in Quakenbrück noch ein weiteres hinzu¹⁶⁹⁰. Dort bestanden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts 12 Kanonikate mit den Dignitäten Propst, Dekan und Senior¹⁶⁹¹.

Das Johannisstift entwickelte sich vor allem im Spätmittelalter zu einer Konkurrenz zum Domstift. Vielfach waren die Kanoniker von S. Johann in Opposition zum Domkapitel, so etwa in den Osnabrücker Wirren in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Personell waren beiden Institutionen vielfältig verbunden. Kanoniker des Doms hatten auch in S. Johann Benefizien und umgekehrt. Welche Rolle die Kleriker des Kollegiatstifts spielten, ist auch an ihrer Beteiligung als Zeugen bei der Amtseidleistung Bischof Erichs von Hoya ablesbar. In Benefizialangelegenheiten gab es hier die gleichen Probleme wie im Domkapitel, beispielsweise hinsichtlich der Verteilung der täglichen Distributionen. Der Domdekan Johannes Helling muß 1418 einen Streit darüber zwischen den Vikaren an S. Johann schlichten¹⁶⁹². Zwei Jahre später gibt es wegen derselben Frage Unstimmigkeiten zwischen den Hebdomadaren (Wochenherren) an S. Johann¹⁶⁹³. Die Zahl der Präbenden, ausgehend von 12 Kanonikaten, wurde im 15. Jahrhundert mit päpstlicher Genehmigung um zwei vermehrt, weil die Maiorpräbenden so reich dotiert waren, daß aus zweien von ihnen nun vier eingerichtet werden konnten¹⁶⁹⁴.

Da das Kollegiatstift nicht denselben Anspruch an die Mitglieder des Kapitels bezüglich ihrer standesmäßigen Herkunft stellen konnte, versuchte es per Statut, wenigstens illegitimen Klerikern den Zugang zu verweigern. Als Ausgleich dieses Makels wurde allerdings eine Graduierung in Theologie oder Rechtswissenschaften betrachtet¹⁶⁹⁵. Die Festlegung des Subdiakonats als Weihestufe für die Aufnahme ins Kapitel wurde 1449 nochmals betont¹⁶⁹⁶.

Mit dem Tod des Propstes von S. Johann und Dekans des Osnabrücker Doms 1449 war ein Widersacher in der Diözese verschwunden. Die Wahl des neuen Propstes teilte das Kapitel. Der kleinere Teil mit Johannes von dem Brincke, Hermannus von Münster und Gerardus von Leden wählten Lambertus von Bevessen, die anderen 11 Voten fielen auf den

¹⁶⁹⁰ Osnabrücker UB II, Nr. 342. Zum Silvesterstift: Schulz, Das Quakenbrücker Silvesterstift. In: Osnabrücker Mitteilungen 47 (1925), S. 32 – 111; dort S. 34 ff. über den Gründungsvorgang und die Translation aus Badbergen.

¹⁶⁹¹ Schulz, Silvesterstift (wie Anm. 235), S. 89.

¹⁶⁹² StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 725, von 1418 Sep. 19. Unter den Zeugen tritt auch der schon genannte Hartlev Conenkamp auf.

¹⁶⁹³ StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 730, von 1420 Feb. 12.

¹⁶⁹⁴ 1431 März 11 bestätigt Eugen IV. die von seinem Vorgänger Martin V. 1430 Feb. 18 angeordnete Aufteilung von zwei Maiorpräbenden in vier kleinere. Außerdem wurde festgelegt, daß die Inhaber je nach Vakanz der größeren Präbenden zu diesen aufrücken sollten; StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 786. Die Bulle wird nochmals notariell beglaubigt und inseriert 1432 Sep. 30; StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 795.

¹⁶⁹⁵ StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 812, 1436 Mai 11.

¹⁶⁹⁶ StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 896, 1449 Feb. 21. Die Statuten werden nochmals bestätigt 1452 durch den Legaten Nikolaus von Kues, der darüber hinaus noch bestimmt, daß Söhne und Nachkommen derer, die bereits in S. Johann Benefizien besitzen, nicht zu einer Präbende zugelassen werden; StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 929, 1452 März 2, in Köln ausgefertigt.

erst 23 jährigen Gerardus Ledebur¹⁶⁹⁷. Die in der Minderheit befindliche Opposition bemühte sich um Anerkennung ihrer Wahl beim Papst. Die Auseinandersetzungen müssen wohl doch höhere Wogen geschlagen haben, denn kurz nach der Wahl beklagt sich Hermann von Münster, der auch Domherr in Osnabrück ist, daß ihm der Zutritt zur Kirche und die Teilnahme am Gottesdienst verwehrt werde¹⁶⁹⁸. Letztlich setzte sich die Mehrheit nicht durch. Die Partei der Sieger mußte sich aber wieder an die Kurie wenden, um die oppositionellen Mitkanoniker zu disziplinieren¹⁶⁹⁹. Lambert von Bevensen leistete am 13. Mai 1452 seinen Amtseid¹⁷⁰⁰.

In der Stadt und der Diözese Osnabrück bestanden neben den Pfarrkirchen noch zahlreiche Kapellen, die jedoch nicht in den vatikanischen Quellen erscheinen¹⁷⁰¹. Die Überlieferungslage gleicht der in der Bremer Diözese. Viele der Landpfarreien sind nur aus Osnabrücker Quellen bekannt, dagegen sind für fast alle Dignitäten im Domkapitel und in S. Johann vatikanische Quellen in großer Ausführlichkeit vorhanden.

¹⁶⁹⁷ StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 901, 1449 Sep. 10.

¹⁶⁹⁸ StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 903, 1449 Okt. 29.

¹⁶⁹⁹ 1452 Jan. 8 wird der Kuriale Heynemannus de Unna damit beauftragt, die Kanoniker von S. Johann, die Gerardus de Ledebur gewählt hatten und den von der Kurie providierten Lambertus de Bevensen nicht anerkannt haben, wieder von der Exkommunikation zu absolvieren, die über sie verhängt worden war. Zur Durchführung wird der Abt von Iburg und der Domthesaurar von Minden bestellt. Unter den Zeugen ist Hermannus Phibbe.

¹⁷⁰⁰ Es sind zwei Überlieferung dieses Eides vorhanden, einmal durch den Domvikar Volquinus Priggenhagen und ein anderes Mal vom Notar Johannes Vrese; StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 932 und 933.

¹⁷⁰¹ Martinskapelle als Torkapelle der ältesten Domburg, die Bischofskapelle S. Pauli, am Südtor der Domburg die Nikolauskapelle, die Vituskapelle am Hasetor, in der Johannesleischenschaft die Georgskapelle und in der Marktleischenschaft die Jakobikapelle; vgl. Rhotert, Osnabrück (wie Anm. 219), S. 145.

4.2.3. Diözese Minden

Im Vergleich mit den anderen nordwestdeutschen Diözesen ist Minden die am wenigsten hervortretende. Zum einen mag dieser Eindruck durch die Überlieferungslage bedingt sein, zum anderen spielte Minden auch auf der Ebene der Bischöfe nur eine untergeordnete Rolle im Gegen- und Miteinander der Kirchenoberen im 15. Jahrhundert. Von Osnabrück aus betrachtet war Minden selten mehr als ein Ort, von dem stetige Unruhe ausging. Das war vor allem in der Zeit des Koadjutors Albert von Diepholz der Fall, der mit Unterstützung des Adels in das Osnabrücker Stiftsgebiet einrückte und es verheerte¹⁷⁰². Die Osnabrücker wehrten sich darauf. Schließlich kam es 1434 zum Ausgleich und einem Bündnis zwischen Minden und Johann von Hoya.

In späteren Jahren findet man den Mindener Bischof Albert als Vermittler zwischen Domkapitel und der Stadt Osnabrück, als es nach der Neuwahl des Bischofs um die Besetzung der Stiftsschlösser ging¹⁷⁰³. Allein schon durch die personellen Verflechtungen der Inhaber hoher Dignitäten in den Kapiteln und auf den Bischofsstühlen sind die Verbindungen zwischen Minden und Osnabrück eng. 1450 wurde Albert von Hoya als postulierter Bischof von Osnabrück natürlich verstärkt für seine Nachbardiözese tätig¹⁷⁰⁴.

Es war ebenfalls der genannte Bischof Albert, der 1452 die Exkommunikation nicht nur des Mindener Dompropstes Hardewicus Groperdorp, sondern nahezu des gesamten Kapitels verhängte, mit dem Domdechanten Hardewicus Weddesche, des Archidiakons Rembertus Pladise zu Rehme und der Kanoniker Hinricus Tribbe, Hermannus Gogreve, Johannes de Eckersten, Gerlacus Melker und Johannes von Quernheim, weil sie ihren Mitkanoniker Albertus de Bethelen, Archidiakon von Pattensen, aus seiner Präbende entfernt hatten.

Die Liste der betroffenen Kleriker zeigt schon, daß die personellen Verbindungen gerade zu Osnabrück recht eng sind. Die Familie von Quernheim stellte dort mit Florentius um 1433 den Senior des Domkapitels¹⁷⁰⁵; Hardewicus Weddesche saß selbst im Osnabrücker Kapitel¹⁷⁰⁶ und ist um 1439 nach Minden gewechselt¹⁷⁰⁷. Weddesche tritt häufiger in Beziehung zur Osnabrücker Kirche auf. 1453 wird er vorgeladen vom deputierten Richter, dem Abt Ri-

¹⁷⁰² Rhotert, Geschichte Osnabrück (wie Anm. 219), S. 146 und 247 f.

¹⁷⁰³ Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1450 Aug. 28.

¹⁷⁰⁴ So auch im Streit um Renten aus den Herrschaften Tecklenburg, Diepholz und Vechta; vgl. Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1450 Okt. 1. Unter diesem Datum sind eine Reihe von Urkunden überliefert.

¹⁷⁰⁵ Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1433 Juni 25, 1434 Jan. 8 und öfter.

¹⁷⁰⁶ Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1434 Jan. 8 und öfter.

¹⁷⁰⁷ Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1453 Jan. 17; Weddesche nimmt Abstand von der Partei des Domdechanten Hugo von Schagen und beeidet dies im Osnabrücker Dom am Altar Johannis Evangeliste vor dem Domvikar Volquinus Priggenhagen. In der Urkunde wird erwähnt, daß Weddesche seit 1439 in Minden residiert.

quinus de Kerssenbrock, weil er als Kläger gegen Johannes Vincke und Conradus de Bremis wegen eines Kanonikats am Osnabrücker Dom und des damit verbundenen Archidiakonats in Melle ein Urteil vom Heiligen Stuhl erwirkt hatte, das die Exkommunikation eines Teils des Domkapitels nach sich gezogen hatte. Hartwicus Weddesche wird von den Osnabrückern als Rebell bezeichnet¹⁷⁰⁸.

Das Mindener Domkapitel bestand statutengemäß aus 24 Kanonikaten, wobei vier mit den Dignitäten Propst, Dekan, Kustos und Cellerar verbunden waren¹⁷⁰⁹. Daneben gab es noch einige sogenannte Knabenpräbenden, mit denen etwa sechs Kleriker versorgt wurden, die noch nicht zur Emanzipation zugelassen wurden. Die Statuten haben den sonst so oft zu beobachtenden Abschluß gegen Nichtadlige zumindest 1230 noch nicht erwähnt. Demgegenüber legte man in Minden aber Wert auf ein Universitätsstudium. Die Bestimmungen des Domkapitels von 1417 erwähnen ausdrücklich, daß die zu Emanzipation zugelassenen Kanoniker ein fünfjähriges Studium absolviert haben müssen. Nur bei Adligen sollte darauf verzichtet werden¹⁷¹⁰. Damit ist für Minden genau die gegenteilige Entwicklung zu beobachten, wie sie vielfach für andere Domkapitel belegt ist: hier wird nicht von der Abschottung des Adels ausgegangen und diese Bestimmung zugunsten der akademisch Graduierten aufgeweicht, sondern geradezu andersherum argumentiert. Die Kleriker mit Universitätsstudium sind erwünscht, Ausnahmen gewährt man nur dem Adel¹⁷¹¹. Möglicherweise erklärt sich diese Entwicklung aus der relativen Unattraktivität des Domstifts für adlige Kanoniker, denn die Nachbarbistümer hatten sich voll und ganz nur der Aufnahme von Adligen verschrieben. Minden lag immer etwa im Schatten von Osnabrück, Bremen und auch Hildesheim. Die Überlieferung zeigt aber, daß der Anteil der Adligen an den Mitgliedern des Domkapitels doch relativ groß war¹⁷¹².

In das Benefizialwesen der Diözese griff der Bischof nur selten ein. 1428 immerhin wandelte er in Hannover das alte Benefizium S. Galli um in eine Sinekure. Als Erklärung fügt er ein, daß dort sein 40 Jahren kein Priester mehr amtiert habe¹⁷¹³. Darüber hinaus bestätigt der Bischof von Minden noch eine Reihe von Stiftungen¹⁷¹⁴.

¹⁷⁰⁸ Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1453 Sep. 20.

¹⁷⁰⁹ Westfälisches Klosterbuch (wie Anm. 49), S. 595

¹⁷¹⁰ Westfälisches Klosterbuch (wie Anm. 49), S. 596.

¹⁷¹¹ Man versuchte allerdings, die ständische Exklusivität im Laufe des 15. Jahrhunderts zu erreichen, wie beispielsweise die Kapitelstatuten von 1498 ausweisen. Nach der Reformation, im 16. und 17. Jahrhundert, waren dort sogar Prinzen aus Österreich und Dänemark Domkanoniker; Westfälisches Klosterbuch (wie Anm. 49), Band I, S. 598.

¹⁷¹² Westfälisches Klosterbuch (wie Anm. 49), Band I, S. 596.

¹⁷¹³ HStA Hannover, Urkunden I, Nr. 626, 1428 Apr. 11.

¹⁷¹⁴ Z. B. für eine Kommende an S. Marien in Hannover 1430, HStA Hannover, Urkunden I, Nr. 652; Für eine Vikarie Maria Magdalena in der Kreuzkirche in Hannover 1437, HStA Hannover, Urkunden I, Nr. 699; in

Die Vergabe von Benefizien durch den ordentlichen Kollator ist in wenigen Fällen auch für Minden überliefert. Der Archidiakon von Pattensen wird tätig, als Arnoldus Isernhagen in die Johannisvikarie in der Kreuzkirche in Hannover eingeführt werden soll. Dafür schreibt der 1458 dem Rektor der Kirche und bittet nach der Resignation des Volkmarus de Anderten den Arnoldus in die Stelle einzuweisen¹⁷¹⁵: *Nuper vacante perpetuo beneficio ecclesiastico altaris sancti Johannis evangeliste in dicta ecclesia sancte Crucis sito per liberam resignationem venerabilis domini magistri Volkmar de Anderten canonici Lubicensis ecclesie ultimi possessoris eiusdem discreti et providi viri proconsules et consules opidi Honovere predicti ad quos ius spectat(?) ad dictum beneficium quotiens ipsum vacaverit pleno iure dinoscitur pertinere, Vobis discretum virum Arnoldum Isernhagen clericum Mindensis diocesis debito tempore instituendi presentamus supplicando vobis quidem dominum Arnoldum in et ad idem beneficium investire et sibi de eadem providere et alia que in hiis fuerint necessaria exhibere ministrare et concedere dignemur. Nos igitur huiusmodi supplicationem inclinati ...* Es folgen Pönformel, Siegelankündigung und Besiegelung. Der Archidiakon ist als kirchlicher Oberhirte seines Sprengels von den Patronatsherren, in diesem Fall dem Rat der Stadt Hannover, mit der Präsentation des neuen Klerikers betraut worden. Diese Präsentation gibt er an den zuständigen Kollator weiter. Die Kollation des Johannsaltars steht dem Rektor der Kreuzkirche zu, der dann die endgültige Einführung des neuen Vikars verfügt.

Die Beziehungen zwischen der Mindener Diözese zu den Nachbarn waren ebenso gestaltet, wie die von Bremen oder Osnabrück. Mindener Kleriker fungierten dort als Exekutoren und umgekehrt, wie das Beispiel des Bremer Domdechanten Eler Snidewind zeigt, der 1446 die Exkommunikation über die Gegner des Minderer Klerikers Albertus Rosemeyger ausspricht¹⁷¹⁶.

Zusammenschlüsse von Klerikern zu Bruderschaften gab es auch in der Mindener Diözese. Wieweit eine solche am Dom im 15. Jahrhundert bestand, läßt sich nicht feststellen. In Hannover wurde 1449 die Priesterbruderschaft S. Trinitatis gegründet¹⁷¹⁷.

Als wichtigstes Kollegiatstift in der Diözese ist das Bonifatiusstift in Hameln anzusehen, dessen Propstei stets einem Mindener Domherrn übertragen wurde¹⁷¹⁸. Auch die Pröpste von S. Martini in Minden und vom dortigen Johannisstift waren Mitglieder des Domkapitels.

derselben Kirche für eine Kommende am Andreasaltar 1438, HStA Hannover, Urkunden I, Nr. 709 und noch weitere.

¹⁷¹⁵ HStA Hannover, Urkunden I, Nr. 876, 1458 April 25.

¹⁷¹⁶ HStA Hannover, Urkunden I, Nr. 775, 1446 Nov. 7. Die Urkunde ist in Bremen ausgestellt.

¹⁷¹⁷ HStA Hannover, Urkunden I, Nr. 804, 1449 Okt. 17, Bestätigung der Gründung durch den Mindener Bischof Albert.

¹⁷¹⁸ Westfälisches Klosterbuch (wie Anm. 49), Band I, S. 595.

Die Diözese war in zwölf Archidiakonatssprengel aufgeteilt, für die die jeweiligen Archidia-kone zugleich als Kollatoren fungierten¹⁷¹⁹.

Das Mindener Martinistift hatte 12 Kanonikate, die überwiegend von bürgerlichen Klerikern besetzt waren, der Adel hat nur selten diese Kirche angestrebt. In der Kirche gab es ca. 15 Vikarien¹⁷²⁰.

Am Johannisstift bestanden weit weniger Stellen, dort sind um 1460 nur sechs große, zwei mittlere und zwei kleine Präbenden nachgewiesen. Schon der Umfang der Stellen, der nur noch um einige Vikarien vermehrt wurde, zeigt, daß die größten kirchlichen Institutionen in Minden nicht gerade zu den prestigeträchtigen gehörten. Dennoch werden auch gerade für diese kleinen Präbenden päpstliche Provisionen erlangt. Der Mindener Kleriker Conradus Wegener supplizierte 1459 um eine solche Minorpräbende, die durch die Option des Henricus Mauricii auf eine andere, wohl Mediapräbende, vakant wurde. Und diese wiederum war frei geworden, weil Hermannus Tokel eine der sechs großen Präbenden angenommen hatte¹⁷²¹. Hermannus Tokel begegnet selbst als Petent in den päpstlichen Registern, wobei er sein Kanonikat, das er mit 2 Mark Silber als ‚Steuerklasse‘ angibt, als Nonobstanz deklariert¹⁷²².

Doppelt so hoch wird ein Maiorkanonikat eingeschätzt, wie aus der Supplik des Mindener Klerikers Johannes Beren vom 23. Dezember 1458 hervorgeht. Als Vorbesitzer gibt er Bartoldus Falschen an¹⁷²³. Johannes Beren gehörte nicht dem Kapitel an, denn er muß um die Aussetzung der Statutenbestimmungen supplizieren¹⁷²⁴. Im Januar 1459 wird ihm eine Supplik um eine Pfarrei genehmigt, in der er auch das Maiorkanonikat als Nonobstanz angibt, allerdings mit dem Zusatz, daß er es noch nicht in seinem Besitz habe. Als er sich Jahre später, am 26. Februar 1464, nochmals an die Kurie wendet, bezeichnet er sich als Kanoniker des Johannisstifts¹⁷²⁵. Auf eine besondere Weise, nämlich über die Privation des Eylardus Hoven, möchte der Mindener Kleriker Laurentius Balistarii an ein Maiorkanonikat kommen; er erwirkt am 23. August 1459 ein entsprechendes Mandat. Leider läßt sich nicht ausmachen, ob er damit durchgekommen ist¹⁷²⁶.

¹⁷¹⁹ Zu sieben älteren (Ahlden, Apelern, Mandelsloh, Minden S. Martini, Obernkirchen, Ohsen und Wunstorf) kamen 1430 noch die fünf neuen: Lohe, Lübbecke, Pattensen, Rehme und Sulingen; Westfälisches Klosterbuch (wie Anm. 49), Band I, S. 595.

¹⁷²⁰ Westfälisches Klosterbuch (wie Anm. 49), Band I, S. 620.

¹⁷²¹ RG VIII, Nr. 794; 1459 Juni 5.

¹⁷²² RG VIII, Nr. 2179, Hermannus Takel, wie er hier heißt, interessiert sich für die Pfarrei in *Leboke* (Lübbecke?), für die er um eine Neuprovision bittet. Diese Stelle gibt er mit dem Wert von einer Mark Silber an.

¹⁷²³ RG VIII, Nr. 2513. Bartoldus Falschen ist derselbe wie der unten genannte Bertoldus Folscken.

¹⁷²⁴ So auch in der ausgestellten Bulle in ASV, Reg. Lat. 541, fol. 293vss.

¹⁷²⁵ RG VIII, Nr. 2513, er versucht nun, auch ein Kanonikat an S. Martini zu erlangen.

¹⁷²⁶ RG VIII, Nr. 3906.

Eine Mediapräbende versucht auch der Paderborner Priester Hinricus Bekeman zu erlangen. Er gibt ihren Wert mit 3 Mark Silber an¹⁷²⁷. Seine Supplik vom 1. Juni 1459 erwähnt, daß diese Stelle vakant wurde, weil Florinus Durekop nach dem Tod des Bertoldus Folscken in eines der Maiorkanonikate aufgerückt ist. Um genau dieselbe Stelle suppliziert Hermannus Schoidenbusch am selben Tag¹⁷²⁸. Das allein ist noch nicht erstaunlich, wohl aber die Tatsache, daß beide Suppliken direkt hintereinander im Supplikenregister eingetragen wurden¹⁷²⁹. Das wirft zugleich auch ein Licht auf die kuriale Verwaltung. Da wird die Provision für eine Stelle zweimal an zwei verschiedene Personen erteilt. Solch ein Verfahren läßt nur den Schluß zu, daß man sich an der Kurie wohl durchaus über die daraus resultierenden Konkurrenzsituationen bei der Benefizialvergabe klar war und diese geradezu billigend in Kauf nahm. Eine andere Erklärung wäre natürlich angesichts des Geschäftsanfalls, daß wirklich nicht bekannt war, was verhandelt wurde und die Petenten möglichst mit der Gewährung einer Urkunde zufriedengestellt werden sollten¹⁷³⁰.

Aufgrund der desolaten Überlieferungslage läßt sich eine Verifikation der vatikanischen Überlieferung anhand von Mindener Quellen nahezu überhaupt nicht durchführen. Es ist im Gegenteil so, daß man für diese Diözese dankbar sein muß, daß es die päpstlichen Register gibt, denn sonst läge die Geschichte der Mindener Kirche des 15. Jahrhunderts noch mehr im Dunkeln.

¹⁷²⁷ RG VIII, Nr. 1713.

¹⁷²⁸ RG VIII, Nr. 2165.

¹⁷²⁹ ASV, Reg. Suppl. 510, fol. 223vs.

¹⁷³⁰ Dieses Beispiel ist kein Einzelfall, sondern paßt zu Beobachtungen, die im Zusammenhang mit den Supplikationen um Benefizien aus dem Nachlaß eines verstorbenen Kurialen angestellt wurde, die sich ebenfalls am selben Tag und in denselben Registern wiederfinden; vgl. von Boeselager, Steinhoff (wie Anm. 111), S. 194 ff.

4.2.4. Diözese Münster

Die Benefizienverleihung wurde im Bistum Münster im Laufe des Mittelalters mehrfach von päpstlicher Seite auf die Erzbischöfe von Köln oder den Bischof der Diözese delegiert. Ein solches Privileg erhielt 1262 Engelbert II. von Köln¹⁷³¹ und 1308 Erzbischof Heinrich II.¹⁷³². Bischof Ludwig II. von Münster ließ sich 1312 die Vergabe von Benefizien, die dem päpstlichen Stuhl zur Vergabe zufielen, reservieren¹⁷³³. Damit wurde es ihm gestattet, die Kanonikate am Dom, am Alten Dom und an S. Mauritius per Provision zu vergeben. Diese Bestimmungen waren im 15. Jahrhundert aber, wie die vatikanische Überlieferung zeigt, nicht mehr in Kraft.

Mit Otto von Hoya beginnt die Reihe der Bischöfe in Münster aus gräflichem Hause. Als Dompropst wird er in den Kapitelsstatuten von 1390 erwähnt¹⁷³⁴. Am 18. August 1392 schwört er den Amtseid als Bischof von Münster¹⁷³⁵. Es gelingt ihm, erhebliche Erwerbungen für das Hochstift zu gewinnen, was ihm die Einschätzung als kriegerisch und rücksichtslos, aber auch als staatsklug eintrug¹⁷³⁶. Um 1400 kommt Münster so an Tecklenburger Besitz in Friesoythe, Cloppenburg und Bevergern, später an das Haus Ahaus und mehrere Gografschaften. In kirchlicher Hinsicht ist er als Förderer der Fraterherren ausgewiesen. Er war Mitglied des Münsterschen und des Billerbecker Kalands bis zu seinem Tod am 3. Oktober 1424¹⁷³⁷.

Fürstbischof Heinrich II., Graf von Moers, war der Bruder des Kölner Erzbischofs Dietrich von Moers¹⁷³⁸. Seine Wahl spaltete nicht nur das Domkapitel, sondern auch die städtische Bürgerschaft und den Klerus. So weigert sich die Stadt Münster, indem sie alle ihre Tore geschlossen hält, ihn in seinen Bischofssitz einzuziehen zu lassen. 1426 kann er schließlich die Huldigung der Stadt erwirken. In den Jahren der Soester Fehde 1444 – 1449¹⁷³⁹ stellt sich Heinrich auf die Seite seines Bruders. Damit setzt er sich erneut in Gegensatz zur Stadt Münster, die der Stadt Soest beisteht.

Als Bischof Heinrich von Münster durch seinen Kölner Bruder als Administrator in Osnabrück eingesetzt worden war, sah es fast so aus, als wäre es den Grafen von Moers ge-

¹⁷³¹ Westfälisches UB V, Nr. 626.

¹⁷³² Westfälisches UB VIII, Nr. 428.

¹⁷³³ Westfälisches UB VIII, Nr. 748.

¹⁷³⁴ Theodor Helmert, *Der Große Kaland am Dom zu Münster im 14. bis 16. Jahrhundert*, Münster (phil. Diss.) 1980, S. 205.

¹⁷³⁵ Helmert, *Kaland* (wie Anm. 301), S. 205.

¹⁷³⁶ Rothert, *Osnabrück* (wie Anm. 219), S. 347 f.

¹⁷³⁷ Helmert, *Kaland* (wie Anm. 301), S. 104.

¹⁷³⁸ *Handbuch des Bistums Münster*, hrsg. von Heinrich Börsting und Alois Schröer, Band I, 2. Aufl. 1946, S. 104, auch für die folgenden Daten.

lungen, eine Achse von Köln bis fast nach Bremen aufzubauen und ihren Einflußbereich in der Kirchenprovinz erheblich auszudehnen. Diese Gefahr sah das Osnabrücker Domkapitel und ließ Bischof Heinrich beeiden, daß ihm nicht an einer Zusammenlegung beider Diözesen gelegen sei¹⁷⁴⁰.

In Bezug auf seine kirchenorganisatorischen Maßnahmen ist hervorzuheben, daß er unter anderem 1433 die Pfarrei Borken zu einem Kollegiatstift erweiterte und den Kreuzherren in Bentlage bei Rheine die Ansiedlung erlaubt. Als er am 2. Juni 1450 stirbt, beginnt für Münster erneut eine schwere Zeit, denn die Wahl Walrams von Moers geschieht unter Vorzeichen, die keine friedvolle Zeit erwarten lassen. Die Wahl war in Cappenberg unter etwas merkwürdigen Umständen erfolgt, insofern, als die Mehrzahl des Domkapitels gar nicht anwesend war¹⁷⁴¹. Die Stadt Münster ging auf Oppositionskurs gegen den neuen Bischof und appellierte 1451 an höchster Stelle gegen die Wahlbestätigung für Walram¹⁷⁴². Derweil war der Gegenspieler Walrams nicht untätig. Herzog Johann von Bayern verband sich mit dem Osnabrücker Bischof Conrad auf 10 Jahre, um sich gegenseitig in ihrer Position zu stützen¹⁷⁴³.

Das Eingreifen von Seiten der Bürger von Münster führte letztlich dazu, daß die Diözese mit der Aufstellung Erichs von Hoya als Gegenbischof ein "siebenjährige(s) Diözesanschisma"¹⁷⁴⁴ überstehen mußte. Der in kanonischer Wahl erkorene Walram konnte sich in seinem Bistum kaum behaupten. Die damit verbundenen Probleme lösten sich erst nach seinem Tod am 3. Oktober 1456 in Arnheim¹⁷⁴⁵.

Der Sohn des Pfalzgrafen Stephan von Simmern-Zweibrücken folgte ihm als Johann I. auf dem Bischofsstuhl¹⁷⁴⁶. Als früherer Propst von S. Martini in Worms war er recht verwaltungserfahren und wandte seine Aufmerksamkeit wieder mehr der Diözese selbst zu, als sie nur als politischen Spielball zu sehen. Johann I. bemüht sich auch außerhalb seiner Diözese um Frieden, so vermittelte er 1462 den Waffenstillstand zwischen Köln und Kleve¹⁷⁴⁷. Unter seinem Pontifikat kehrte innere Ordnung und Ruhe in die Diözese und auch in die Bischofs-

¹⁷³⁹ Siehe dazu im Kapitel 4.2.5.

¹⁷⁴⁰ Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1442 Jan. 24.

¹⁷⁴¹ Im Zusammenhang mit der Wahl schrieb Walram an Gerart Morrien, er solle nach Haltern zur Beköstigung der dort weilenden Anhänger Geld schicken, das Rutger Raffenberg schon angemahnt habe. Das sollte wiederum eingezogen werden beim Propst von Cappenberg, dem Walram das Geld für dessen Konfirmation, hier ist wohl die Servitienzahlung zu verstehen, vorgestreckt hatte. Nicht umsonst hatte sich Cappenberg auf die Seite Walrams gestellt! Vgl. Archiv Nordkirchen, Bestand Nordkirchen, Urkunden Nr. 489, 1455 Sep. 2.

¹⁷⁴² StA Münster, Domkapitel Münster, Nr. 1658, 1451 Apr. 7. Die Appellation ist an die Kurie gerichtet.

¹⁷⁴³ StA Münster, Domkapitel Münster, Nr. 1773, von 1458 Feb. 5.

¹⁷⁴⁴ Handbuch des Bistums Münster (wie Anm. 305), S. 104.

¹⁷⁴⁵ Kohl, Domstift Münster (wie Anm. 52), Band I, S. 151.

¹⁷⁴⁶ Hansen, Westfalen und Rheinland (wie Anm. 221), S. 561ff, Nr. 473.

¹⁷⁴⁷ Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Band I – IV, hrsg. von Theodor Joseph Lacomblet, Düsseldorf 1840 – 1458, Band IV, Nr. 323.

stadt selbst zurück. Nach neun Jahren erfolgreichen Wirkens in Münster, vor allem im Bereich der Klöster, wird er am 12. Februar 1466 zum Erzbischof von Magdeburg geweiht, wo er auch am 13. Dezember 1475 stirbt.

Mit dem Nachfolger Johanns I., dem Grafen Heinrich von Schwarzenberg, kommt ein Bischof nach Münster, der für die lange Zeit von 1466 bis 1496 die Stadt und Diözese prägen wird. Bereits seit 1464 ist er auch Erzbischof von Bremen. In Münster setzt er die von Johann I. begonnene Reform der Klöster fort. So verleiht er 1468 den Zisterzienserinnen von S. Aegidii die Benediktinerregel. Dasselbe geschieht 1483 auch mit dem Stift S. Marien Überwasser. Daß er auch dem Gottesdienst und seiner ordnungsgemäßen und würdigen Abhaltung seine Aufmerksamkeit widmete, ist wohl auch daraus zu entnehmen, daß er 1489 erstmals das Münstersche Brevier und das Missale drucken läßt¹⁷⁴⁸. Er stirbt 1496 und wurde im Dom zu Münster beigesetzt.

Als nördlicher Nachbar von Köln stand die Diözese Münster nicht allein wegen ihrer geographischen Nähe in besonders enger Beziehung zum Metropolitan. 1417 gab es ein förmliches Bündnis zwischen Erzbischof Dietrich von Köln und Bischof Ludwig von Münster¹⁷⁴⁹. Die angesprochenen verwandtschaftlichen Verbindungen auf bischöflicher Ebene trugen ebenfalls dazu bei, daß Münster stets im Blick des Kölner Erzbischofs blieb. Über Münster versuchten die Grafen von Moers auf kirchlichem Gebiet eine Ausdehnung nach Norden zu erreichen.

Köln ließ Münster gelegentlich die Rolle als Juniorpartner bei Verhandlungen spüren. So beklagt sich etwa Rutger von Ketteler darüber, daß die Verhandlungen zwischen Köln und Münster, die um 1458 im Zusammenhang mit der Soester Fehde in Köln anberaumt werden, sich immer wieder verzögern¹⁷⁵⁰. Aus den Rechnungen von Osnabrück ist ebenfalls zu sehen, daß die Kölner die Angelegenheiten der Suffragane verschleppten.

Osnabrück als Nachbar im Norden spielte immer wieder eine Rolle für Münster, nicht zuletzt auch durch den Personalaustausch zwischen den Diözesen. Kleriker aus Osnabrück werden in Münster tätig¹⁷⁵¹ und umgekehrt. In manchen Fällen werden Exekutoren aus beiden Diözesen bestellt¹⁷⁵².

¹⁷⁴⁸ Handbuch des Bistums Münster (wie Anm. 305), S. 105.

¹⁷⁴⁹ StA Münster, Fürstentum Münster, Domkapitel III Bb, 1417 Apr. 1.

¹⁷⁵⁰ Ketteler nahm zusammen mit Dietrich von der Recke und Heinrich von Herborn als Vertreter des Bistums Münster an den Verhandlungen teil; vgl. Archiv Assen, Urkunden, 1458 Sep. 5.

¹⁷⁵¹ Beispielsweise der Osnabrücker Domherr Johannes van dem Brincke als Schiedsrichter in einer Angelegenheit in Münster; Archiv Assen, Urkunden, 1449 Jan. 11.

¹⁷⁵² Z. B. für die Schutzurkunde für Münster, deren Exekutoren der Domdekan von Osnabrück, der Dekan von S. Martini in Münster und der Dekan von S. Patrokli in Soest ist. StA Münster, Fürstentum Münster, Urkunden Nr. 1199, 1404 April 5, Transsumt von 1566 Sep. 28.

Das Domkapitel von Münster, das im 14. Jahrhundert etwa eine Stärke von 40 Domherren aufwies, achtete schon seit dem hohen Mittelalter auf die Einhaltung der Statuten bei der Aufnahme neuer Mitglieder, besonders auf die Bestimmungen über die adlige Herkunft¹⁷⁵³. Bei der Regelung des Zugangs zu einer der 40 Präbenden begegnet hier die Bestimmung, daß ab 1392 die Ritterbürtigkeit vorausgesetzt wurde, aber die Graduierten nicht mehr zugelassen werden sollten¹⁷⁵⁴. Gerade an diesem Punkt sollte sich zum Ende des Mittelalters in dem lange andauernden Erbmännerprozeß eine große Auseinandersetzung mit dem Patriziat der Stadt Münster entwickeln. Die Aufteilung der Kanonikate in drei unterschiedliche Gruppen hatte sich in Münster mit der Bezeichnung der Getreidesorten, aus denen ihre Haupteinkünfte stammten, verbunden. Danach wurden die zwölf Kanonikate der Weizenbank als Maiorkanonikat von den zwölf der Gerstenbank und den 17 der Haferbank unterschieden¹⁷⁵⁵.

Die besonders große Zahl der Vikarien, bis über 70 im späten Mittelalter, diente einer ganzen Reihe von Klerikern als Versorgungsgrundlage¹⁷⁵⁶. Die Überlieferung der Kapitelprotokolle beginnt erst ab 1572, ab 1589 ist die Serie durchlaufend¹⁷⁵⁷.

Schon um 1247 wurde für die Rechnung des Domkapitels in Münster die Geldwährung eingeführt, um die Unübersichtlichkeit der Berechnung der Naturalabgaben zu beseitigen¹⁷⁵⁸. Diese Neuerung brachte vor allem für die Domkellerei Vorteile, deren Geschäftsführung so erheblich erleichtert wurde. Allerdings wurde die sogenannte *annona*, die Getreideabgabe für die präbendierten Domherren und für die Dombäckerei, weiterhin *in natura* erhoben und ausgeteilt. Deshalb ist es schwierig, sich einen Eindruck von der Wertigkeit eines Kanonikats zu verschaffen, denn die monetären Angaben beziffern nur einen Teil der Einkünfte.

Für Münster liegt eine Inkunabel vor, die neben den Provinzialstatuten aus Köln auch die Rechtsgrundlagen des Domkapitels in Münster dokumentiert¹⁷⁵⁹. Die Titel der einzelnen Artikel sind kaum von anderen Kapitelstatuten unterschieden, es geht um Organisatorisches wie die Abhaltung von Synoden, über die Immobilienverwaltung und Strafbestimmungen. Am interessantesten ist der Abschnitt *de clericis litigantibus super prebendis*. Die Regelung ist deshalb angeführt worden, weil nach Eintritt der Vakanz oft mehrere Autoritäten um die

¹⁷⁵³ Kohl, Domstift Münster (wie Anm. 52), Band I, S. 144.

¹⁷⁵⁴ Kohl, Domstift Münster (wie Anm. 52), Band I, S. 262 f.

¹⁷⁵⁵ Kohl, Domstift Münster (wie Anm. 52), Band I, S. 143.

¹⁷⁵⁶ Westfälisches Klosterbuch (wie Anm. 49), Band II, S. 29.

¹⁷⁵⁷ Westfälisches Klosterbuch (wie Anm. 49), Band II, S. 33.

¹⁷⁵⁸ Westfälisches UB III, Nr. 466, 1247, vgl. Kohl, Domstift Münster (wie Anm. 52), Band I, S. 246.

¹⁷⁵⁹ StA Münster, Inkunabelnsammlung W G 62. Das Buch wird ausführlicher besprochen im Kölner Zusammenhang, siehe Kap. 4.2.5.

Disposition über die Stelle in Wettstreit stehen¹⁷⁶⁰. Besonders die Rolle der Exekutoren wird dabei gerügt, die mit allen Mitteln, auch weltlicher Art, die Einführung eines Petenten in die Stelle erzwingen. Es wurde nun festgelegt, daß bei Streitfällen der Dekan und das Kapitel mit geeigneten Unterlagen die Rechtslage dokumentieren und in einer Kapitelversammlung darüber zu entscheiden sei¹⁷⁶¹. Nur wenn die Kanoniker *propter difficultatem iuris vel alias causas legitimis questiones huiusmodi decidere non poterunt nec deciderunt*, sollte die Möglichkeit gegeben sein, sich an die päpstliche Kurie zu wenden¹⁷⁶². Während der Zeit der Verhandlung wird die Präbende als vakant betrachtet und die Hälfte der Einkünfte werden der Kirche insgesamt zugeteilt, vermutlich ist hier die Kirchenfabrik der Nutznießer. Die andere Hälfte soll einer geeigneten Person zukommen, die nach der Reihenfolge, also der Anciennität, eigentlich in den Besitz der Stelle kommen müßte. Wenn der in Rom klagende Geistliche siegreich aus dem Prozeß hervorgeht und aufgrund eines päpstlichen Mandats dem Kapitel präsentiert wird, soll er in den Genuß der Präbende gelangen. Sollte er aber diese Statuten verletzen und sich ohne ausreichende Rechtsbasis in den Besitz eines Kanonikats bringen, dann wird gegen ihn juristisch vorgegangen¹⁷⁶³.

Die Statuten des Domkapitels wurden öfter päpstlich bestätigt, so auch 1432 von Eugen IV., wobei es besonders um die Regelung der Präbendenvergabe und der Bestellung für die Offizien ging¹⁷⁶⁴. Der Dompropst als Kollator hatte zur gleichen Zeit wohl wenig auf die Besetzung der ihm zustehenden Offizien geachtet, denn das gesamte Kapitel, vertreten durch den Dechanten Theodericus Fransoys¹⁷⁶⁵, den Scholaster Bernardus Valcke, sowie die Kano-

¹⁷⁶⁰ *Item dum plerumque contingat, quod vacante prebenda in aliqua civitate vel diocesi coloniensi in qua duo vel plures auctoritate sedis apostolice vel legatorum suorum aut quavis alia auctoritate ius asserunt se habere; et per executores suos seu quoscumque alios procurant mitti ad possessionem corporalem prebende ipsius cuius occasione missionis (sic!) de huiusmodi prebenda contententes bona res in iura illius ecclesie tam infra emunitatem quod que (sic!) extra indifferenter rapiunt et invadunt; se per seculare iudicium occupari et arestari procurantes sententias excommunicationis in certas personas de capitulo et suspensionem in capitulum nihilominus a suis executoribus fulminari facientes propter quod in rebus et personis tam spiritualibus quam temporalibus ecclesie non modicum detrimentum sustinent et iacturam.* StA Münster, Inkunabelnsammlung W G 62 (ohne Foliiierung).

¹⁷⁶¹ *Statuimus ut cum in aliqua ecclesia casus huiusmodi emerensit decanus et capitulum illius ecclesie auctoritate huiusmodi constitutionis faciant sibi litteras auctenticas et instrumenta quibus sic contententes uti voluerint pro iure suo hinc inde a partibus exhiberi. Et convocatis capitulo et prioribus / qui presentes fuerint / et haberi commode poterunt per eos ad hoc vocatis iurisperitis; qui visi fuerint expedire huiusmodi questio et discordia dedicatur et eorum discussioni et sententie stetur et immobiliter observeretur.* Ebenda.

¹⁷⁶² *Causam eandem ad curiam domini pape decidendam transmittant ... competentem, quo conspectui pape se representent cum suis omnibus munimentis et documentis iusticiam recepturi.* Ebenda.

¹⁷⁶³ *... statutum subire contumaciter renuerit et de sua malicia confisa bona ecclesie invadere presumpserit contra ipsam partem tamquam raptorem bonorum ecclesie (ut supra dictum est) procedatur.* Ebenda.

¹⁷⁶⁴ StA Münster, Domkapitel Münster, Urkunden I F, Nr. 29, 1432 März 4; Transsumt von 1566 Sep. 28. Im wesentlichen sollte das Anciennitätsprinzip beachtet werden.

¹⁷⁶⁵ 1426 urkundet er als Domdechant in einem Rentengeschäft; vgl. Archiv Assen, Graf von Galen, Urkunden, 1426 Sep. 11. Ähnlich auch in Archiv Tatenhausen, 1426 Juli 27. Archiv Nordkirchen, Urkunden, Nr. 248 von 1423 Aug. 3; Archiv Lembeck, Urkunden Nr. 260 von 1427 Apr. 22; Archiv Haus Stapel, Urkunden Nr. 103, 1441 Dez. 28 (Eigenbehörigentausch). Als Schiedsrichter wird er tätig, als sich zwei Altaristen des Doms nicht darüber einigen können, in welcher Weise im gemeinsamen Schrank bzw. Verschlag die

niker Johannes Warendorp, Borchardus de Boyre, Adolphus de Remen, Goswinus Graes, Johannes de Grymberch, Wilhelmus Rost, Johannes de Mervelt, Sanderus de Oer¹⁷⁶⁶, Hermannus Bever, Theodericus Stael, Ludolphus de Oer, Hinricus Fransoys, Hinricus Karsem, Hinricus de Kappel¹⁷⁶⁷, Johannes Bockraden, Johannes Wrede, Engelbertus Fransoys und Bernardus de Hovele setzte 1432 vor dem Notar Bernardus Werning ein Instrument zur Regelung dieser Fragen auf¹⁷⁶⁸. Der Dompropst fehlt mit Bedacht bei der Aufzählung der Kapitelsmitglieder. Die 20 Namen geben einen relativ vollständigen Eindruck vom Kapitel wieder. Bei der Option sollten die ebenfalls nicht in der Urkunde erwähnten Brüder Johannes und Wennemarus de Bevern sowie Wennemarus Heket ausgeschlossen sein; sie werden in der Urkunde als *rebelles* bezeichnet, wohl, weil sie sich auf die Seite des Propstes stellten.

Der Dompropst Theodericus Droste alias Maneschyn, um dessen Art der Ausübung seines Kollationsrechts es in diesem Streit ging, strengte seinerseits zur Klärung der Sache einen Prozeß beim Basler Konzil an, nachdem eine Vermittlung durch den Dekan von S. Martini in Münster, Theodericus Hensonis, ergebnislos verlaufen war¹⁷⁶⁹. In Basel ließ sich der Dompropst von Johannes Lichtrick alias Helling vertreten, der bereits im Zusammenhang mit der Osnabrücker Kirche erwähnt wurde. Das Kapitel hat mit Henricus de Keppel den Vizedominus als Vertreter gewählt¹⁷⁷⁰. Das Endurteil, daß am 19. Okt. 1434 erging, war gegen den Propst ausgefallen. Er mußte die Einsprüche des Kapitels gelten lassen und sich dem Statut zur Präbendenvergabe von 1432 unterwerfen¹⁷⁷¹.

Zusammenschlüsse der Domherren, wie sie für die anderen besprochenen Diözesen dokumentiert sind, finden sich auch für Münster. Dabei ist das Ziel dasselbe: es geht um die Aufrechterhaltung der Privilegien und Rechte, meist in Abgrenzung zu den Vorhaben von Bischof und Dompropst, diese einzuschränken. 1446 verband sich das Domkapitel zuerst un-

Kleinodien und Gewänder aufbewahrt werden sollen. StA Münster, Domkapitel Münster, Domkapitel, Nr. 1526, 1439 März 13.

¹⁷⁶⁶ 1440 als Kämmerer des Erzbischofs von Köln und Domherr in Münster bezeichnet; vgl. Archiv Hovestadt, Bestand Hovestadt, Nachträge Nr. 63, 1440 Feb. 29.

¹⁷⁶⁷ Vizedominus des Kapitels, vgl. unten.

¹⁷⁶⁸ StA Münster, Domkapitel Münster, Urkunden, I F, Nr. 25, 1432 Feb. 6.

¹⁷⁶⁹ StA Münster, Domkapitel Münster, Urkunden I F, Nr. 26, 1434 Okt. 19. Der Prozeßverlauf wird in dieser Urkunde referiert. Es sind zahlreiche Auditoren damit beschäftigt gewesen, u.a. Johannes Bischof von Cadiz, dann Ludovicus de Garsiis, Domherr in Bologna, und schließlich Guillelmus Hugonis. Vgl. die Urkunden in StA Münster, Domkapitel Münster, Urkunden I G, z. B. Nr. 3 von 1435 Juni 2.

¹⁷⁷⁰ Er übergibt 1435 am 8. Juli im Hause des Basler Domdechanten das Mandat seines Kapitels; StA Münster, Domkapitel Münster, Urkunden I G, Nr. 3, 1435 Juli 8.

¹⁷⁷¹ Das Endurteil wird von Guillelmus Hugonis, Archidiakon von Metz und Deputierter des Konzils, den Bischöfen von Köln, Mainz und Trier, Münster, Osnabrück, Paderborn, Utrecht, Lüttich und Würzburg mitgeteilt: StA Münster, Domkapitel Münster, Urkunden I F, Nr. 26a. Ergänzend dazu die bischöfliche Bestätigung als Insert; ebenda Nr. 26b.

tereinander und anschließend mit den Ständen und der Stadt Münster. In der Urkunde werden 150 Personen genannt, 101 Siegel hängen an diesem Dokument¹⁷⁷².

Von den anderen Dignitäten im Kapitel ist hinsichtlich ihrer Rechtsausübung nur wenig erhalten. Ein Statut der Scholastrie, das in den Akten überliefert ist, nimmt weniger dessen Kollationsrechte in den Blick, als vielmehr ihre Ausstattung mit zwei Reitpferden, damit der Scholaster für Verhandlungen in Sachen des Kapitels mobil sei. Er übernahm auch die Prüfung der zur Emanzipation anstehenden Domkanoniker und hatte auf den Chorbetrieb zu achten¹⁷⁷³. Die Vikare am Dom sind wirtschaftlich einigermaßen aktiv, wenn man das aus den überlieferten Urkunden zu Rentengeschäften und Verkäufen ablesen kann. Die meisten ihrer Namen lassen sich über diesen Weg herausfinden, weit besser als in den eigentlich kirchlichen Beständen¹⁷⁷⁴. Die Domfabrik in Münster wurde unterstützt, indem Eugen IV. genehmigte, daß die Einkünfte aus der Jakobikirche in der Domimmunität ihr zufallen sollten. Die Seelsorge sollte einem zu bestellenden Rektor zufallen¹⁷⁷⁵.

Die Kollegiatstifter in der Stadt Münster spielten, anders als im zuvor besprochenen Minden, eine große Rolle und prägten die kirchliche Struktur der Stadt. Ihre Mitglieder waren, wie üblich, meist in Personalunion mit dem Domkapitel verbunden¹⁷⁷⁶.

Das Kollegiatstift Alter Dom S. Paulus, das aus einem Kloster hervorgegangen ist, hatte stets eine sehr enge Beziehung zum Domkapitel¹⁷⁷⁷. Domscholaster und Domkantor übernahmen dieselbe Funktion auch für das Stift am Alten Dom¹⁷⁷⁸. Klaus Scholz vertritt gegenüber Joseph Hansen die Auffassung, daß das Miteinander der beiden Kapitel recht harmonisch verlief¹⁷⁷⁹. Im Gegensatz zum Domkapitel herrschte hier das bürgerliche Element vor, abgesehen von den vom Domkapitel gewählten adligen Präpsten und Dignitären. Mit 12 Kanonikaten und zwei *prebende minute* war das Stift relativ klein¹⁷⁸⁰. Der Dekan des Alten Doms wurde als Sprecher des münsterischen Sekundarklerus angesehen¹⁷⁸¹. Die Statuten und

¹⁷⁷² StA Münster, Domkapitel Münster, Nr. 1588, 1446 April 5.

¹⁷⁷³ StA Münster, Domkapitel Münster, Akten (Domscholaster), Nr. 1740 von 1446.

¹⁷⁷⁴ Archiv Harkotten I, Bestand Haus Möllenbeck, überliefert für die Zeit von ca. 1430 bis 1451 einige Urkunden, die Domvikare als Handelnde nennen. Solche sind auch in anderen Familienarchiven zu finden, aus denen die Vikare stammten, z. B. Archiv Schwarzenrabben, Bestand Eringerfeld, oder desgleichen im Archiv Harkotten II, Archiv Egelborg, Archiv Tatenhausen.

¹⁷⁷⁵ Bistumsarchiv Münster, Bestand Domkapitel, Domfabrik, Urkunden, Nr. 63.

¹⁷⁷⁶ Zum Verhältnis der Stifter zum Domkapitel siehe Kohl, Domstift Münster (wie Anm. 52), Band I, S. 217 ff.

¹⁷⁷⁷ Dazu grundlegend: Scholz, Alter Dom (wie Anm. 56), besonders ab S. 40. Die Frage der *Unio* mit dem Domkapitel kann an dieser Stelle nicht diskutiert werden, vgl. auch Kohl, Domstift Münster (wie Anm. 52), Band I, S. 217.

¹⁷⁷⁸ Scholz, Alter Dom (wie Anm. 56), S. 40.

¹⁷⁷⁹ Scholz, Alter Dom (wie Anm. 56), S. 41.

¹⁷⁸⁰ Scholz, Alter Dom (wie Anm. 56), S. 44. 1471 wurden die *prebende minute* abgeschafft.

¹⁷⁸¹ Westfälisches Klosterbuch (wie Anm. 49), Band II, S. 46.

Kapitelsprotokolle sind nur aus nachmittelalterlicher Zeit erhalten¹⁷⁸². Das Stift hatte keinen Pfarrsprengel und unterschied sich somit in seiner Verfassungsstruktur von den anderen städtischen Kollegiatstiften¹⁷⁸³. Päpstliche Provisionen finden sich für Benefizien des Alten Doms seit 1327¹⁷⁸⁴.

Das Stadtstift S. Ludgeri hatte etwa dieselbe Klientel als Einzugsgruppe wie der Alte Dom, also vornehmlich aus dem städtischen Bürgertum. Es entsprach diesem auch in der Größe mit 12 Präbenden. Da es im Archidiaconat des Dompropstes lag und mit der Pfarrei S. Ludgeri verbunden war, gab es immer wieder Probleme. Erst ab dem 13. Jahrhundert übernahm der Dekan von S. Ludgeri die Pfarraufgaben. Gegen Ende des Mittelalters kam es mit der Stadt Münster vermehrt zu Streitigkeiten, weil diese die Immunität des Stiftsgrundstücks nicht anerkennen wollte. Kapitelsprotokolle beginnen hier erst im Jahr 1610¹⁷⁸⁵.

Die Struktur des Martinikapitels ist ähnlich der von S. Ludgeri. Auch hier war die Pfarrei inkorporiert. Die Mitglieder des Kapitels stammten entweder aus dem Patriziat der Stadt Münster oder auch vereinzelt aus dem münsterländischen und rheinischen Adel¹⁷⁸⁶. Der Propst war stets Angehöriger des Domkapitels¹⁷⁸⁷. Protokolle und Statuten sind ab 1604 überliefert¹⁷⁸⁸. Die Besonderheit bei der Bestellung des Propstes lag bei S. Martini darin, daß er vom Bischof ernannt wurde und nicht durch Wahl an seine Dignität kam¹⁷⁸⁹. Die archidiaconale Zuständigkeit des Propstes von S. Martini erstreckte sich auf ein großes Gebiet.

Die Tendenz, sich die Mitglieder des Kapitels aussuchen zu wollen, um das Prestige der Institution möglichst hoch zu halten, läßt sich auch für S. Mauritius vor Münster mit seinen 12 Kanonikaten beobachten. Im Gegensatz zu dem eben genannten Martinikapitel verfügte S. Mauritius über das Recht der Propstwahl¹⁷⁹⁰. Von Eugen IV. erhielt das Kapitel die Bestätigung dafür, daß nur solche Mitglieder des Kapitels zum Propst gewählt werden sollten, die in der Lage sind, den Besitzstand des Stiftes zu bewahren¹⁷⁹¹. Die beiden letzten Propste Johannes Thome de Creyvelt¹⁷⁹² und Johannes Kelling¹⁷⁹³ waren dem Kapitel nicht genehm gewesen,

¹⁷⁸² Vgl. StA Münster, Alter Dom, Urkunden Nr. 431. Die Kapitelprotokolle setzen 1720 erst ein; Scholz, Alter Dom (wie Anm. 56), S. 2.

¹⁷⁸³ Scholz, Alter Dom (wie Anm. 56), S. 42.

¹⁷⁸⁴ Scholz, Alter Dom (wie Anm. 56), S. 59.

¹⁷⁸⁵ Westfälisches Klosterbuch (wie Anm. 49), Band II, S. 52.

¹⁷⁸⁶ Westfälisches Klosterbuch (wie Anm. 49), Band II, S. 55.

¹⁷⁸⁷ Kohl, Domstift Münster (wie Anm. 52), Band I, S. 218.

¹⁷⁸⁸ Westfälisches Klosterbuch (wie Anm. 49), Band II, S. 56.

¹⁷⁸⁹ Kohl, Domstift Münster (wie Anm. 52), Band I, S. 217.

¹⁷⁹⁰ Kohl, Domstift Münster (wie Anm. 52), Band I, S. 218. Des öfteren kommt es sogar zur Personalunion zwischen Stiftspropst und Dompropst.

¹⁷⁹¹ StA Münster, Domkapitel Münster, Urkunden, I A, Nr. 9, 1432 Apr. 26, transsumiert in einer Urkunde von 1568 Aug. 29.

¹⁷⁹² Er war Kanoniker von S. Andreas in Köln und gehörte zur Zeit seiner Wahl gar nicht dem Kapitel von S. Mauritius an; StA Münster, Domkapitel Münster, Urkunden, I A Nr. 9.

¹⁷⁹³ Kelling gehörte nicht dem Ritterstand an und war ebenfalls ohne Universitätsabschluß; ebenda.

sie waren weder adlig noch graduiert, empfahlen sich also für diese Stellung nicht weiter. Mit der Bulle ist die Provision des Johannes Walling als Propst von S. Mauritiz verbunden, der einiges aufzubieten hat, was ihn für die Position geeignet erscheinen läßt. Er ist Kaplan des Papstes und Auditor an der Kurie. Bevor die ausgesprochene Provision jedoch umgesetzt werden kann, soll die Situation an dem Stift genauer studiert werden, womit der Domdekan in Münster beauftragt wird.

Die Propstei von S. Mauritiz erscheint häufiger in den vatikanischen Registern, aber auch in lokalen Quellen. Während des Pontifikats Eugens IV. wurde zur Hebung der Einkünfte die Thesaurarie des Stifts in die Vermögensmasse der Propstei inkorporiert. Einen Eindruck von der Haltung der Zeitgenossen zu Fragen der Präsenz erhält man etwa durch die Randnotizen wie *veni et reside apud nos* oder *vidis ne et consideras quod presencia prepositi est neccessaria collegio maxime*¹⁷⁹⁴, die die Abschrift der Bulle Eugens IV. im Kopialbuch des Stifts begleiten¹⁷⁹⁵. Kapitelsprotokolle sind für dieses Stift auch erst seit dem 16. Jahrhundert überliefert¹⁷⁹⁶. Die mehrfache Nennung des Stifts in den vatikanischen Akten und eine Reihe von Provisionen, die auf Stellen dieses Kapitels gerichtet sind, lassen vermuten, daß es dort häufig zur Aufnahme päpstlich Providierter kam. Indes ist zu beobachten, daß nicht immer der Kleriker mit der Papsturkunde siegte. Ludolfus de Oer, ein Geistlicher aus dem münsterländer Adel, konnte sich gegen den päpstlich Providierten Johannes Walling durchsetzen¹⁷⁹⁷.

Andere Kollegiatstifter der Diözese, wie etwa Dülmen oder Horstmar, erscheinen nur selten in der vatikanischen Überlieferung. Beides sind Gründungen aus dem 14. Jahrhundert¹⁷⁹⁸. Im 15. Jahrhundert kam noch das Kollegiatstift in Borken dazu¹⁷⁹⁹.

Papsturkunden für andere kirchliche Institutionen sind eher selten im Original überliefert. Die Pröpstin von Vreden erhält am 24. April 1428 eine Bulle von Martin V., die die Ordnung der Frühmesse regelt¹⁸⁰⁰. Im gleichen Jahr wird ihr noch eine Urkunde ausgestellt, die den Streit über Besitzungen betrifft¹⁸⁰¹.

¹⁷⁹⁴ StA Münster Mscr. I 69, fol. 441v., 1431 Mai 5.

¹⁷⁹⁵ *Bulla incorporationis per Johannem Creyvelt est apud acta ‚causa registrata‘ reposita in capsula*; ebenda, zeigt, wie die Schriftgutverwaltung im Kapitel funktionierte.

¹⁷⁹⁶ Westfälisches Klosterbuch (wie Anm. 49), Band II, S. 42.

¹⁷⁹⁷ Kohl, Domstift Münster (wie Anm. 52), Band I, S. 219.

¹⁷⁹⁸ Kohl, Domstift Münster (wie Anm. 52), Band I, S. 220 f.

¹⁷⁹⁹ Es wurde 1433 gestiftet, wobei die oberste Dignität immer an einen Domherrn fiel. Es war mit dem Archidiaconat Winterwijk verbunden und wurde der Ludgeri-Propstei inkorporiert; Kohl, Domstift Münster (wie Anm. 52), Band I, S. 220.

¹⁸⁰⁰ Archiv Anholt, Stift Vreden, Urkunden, Nr. 996.

¹⁸⁰¹ Ebenda Nr. 998 von 1428 Okt. 19. Überliefert ist die Exekutorie an den Bischof von Auxerre, den Propst von S. Andreas in Köln und den Dechanten von S. Aposteln dort.

Ein sehr häufig in der Überlieferung des 15. Jahrhunderts im Zusammenhang mit Münster vorkommender Name ist der Kleriker Hermannus Lutkehus. Er soll stellvertretend für die übrigen Kleriker, die ebenfalls sehr enge Beziehungen zur Kurie pflegten, kurz vorgestellt werden.

1417 wird ihm aufgrund einer Provision Martins V. die Marienkapelle im Dom zu Münster übertragen¹⁸⁰². Als Exekutoren werden der Bischof von Spoleto und die Dekane von S. Andreas in Köln und S. Ludgeri in Münster eingesetzt. Aus der Urkunde geht hervor, daß Hermannus bereits Rektor der Pfarrei Frensheim in der Diözese Worms ist. Diese Aussage wird gegen Ende wieder relativiert durch die Aussage *parrochiali ecclesia predicta cuius possessionem non habet ... contra quendam adversarium litigando*. Aus dieser Art der Feststellung des Sachverhalts geht hervor, daß das Benefizium, das der Petent als Hauptbenefizium deklariert, zum einen umstritten, zum andern gar nicht in seinem Besitz befindlich war. Das ist ein Beispiel für die in Kapitel 3.1. dargelegte Tatsache, daß die Angabe zur Herkunft oder zum Hauptbenefizium mit Vorsicht zu betrachten ist, weil ihr Wahrheitsgehalt sich schwierig einschätzen läßt und eigentlich im Einzelfall einer Überprüfung bedarf.

An die Kapelle im Dom zu Münster, deren Ertrag mit 20 Mark puren Silbers veranschlagt wird, gelangt er nach dem Tod des Vorbesitzers Lubbertus de Rodenborg. Weiter teilt die Urkunde mit, daß Lutkehus schon zu diesem Zeitpunkt eine Position in Rom innehat. Er wird von Angelus Kardinal tit. SS. Petri et Marcellini als dessen Kaplan und *domesticus* bezeichnet. Es wundert nicht, daß es Lutkehus erlaubt wird, den Eid bei Einweisung in das Benefizium durch einen Prokurator leisten zu lassen, denn er wird sich weiterhin in Rom aufgehalten haben.

Ein Jahr später ist Hermannus Lutkehus im Besitz der Kapelle SS. Maria und Clemens im Kreuzgang des Doms¹⁸⁰³. Auch diese Benefizium besaß er nicht unumstritten. Johannes Cromme taucht 1419 als sein Konkurrent auf¹⁸⁰⁴.

Um 1450 ist Johannes Lutkehus in einer Urkunde als Kanoniker vom Alten Dom in Münster und als Prokurator des Hermannus Lutkehus erwähnt. Hermannus ist zu diesem Zeitpunkt Thesaurar und Kanoniker an S. Mauritz vor Münster und hatte Johannes als Prokurator bestellt, da er sich selbst in Rom als Skriptor im Bullenregisterbüro aufhält, wie aus dem Notariatsinstrument hervorgeht¹⁸⁰⁵. Die Appellation, die er vortragen will, bezieht sich auf eine neugestiftete Chorherrenstelle, die er selbst einnehmen will. Er begründet das damit, daß

¹⁸⁰² StA Münster, Domkapitel Münster, Urkunden I U, Nr. 3, 1417 Dez. 23. Die Urkunde enthält auch die Bestimmung *volumus anteferri*, so daß die Erwerbssituation für Hermannus Lutkehus überaus gut ist.

¹⁸⁰³ StA Münster, Domkapitel Münster, Urkunden 2 b, 1418 Nov. 6.

¹⁸⁰⁴ StA Münster, Domkapitel Münster, Urkunden 2 c, 1419 März 29.

¹⁸⁰⁵ StA Münster, Mscr I, 69, fol. 446r:

er durch päpstliche Provision an ein Kanonikat in S. Mauritz gelangt sei, zumal er dort als Thesaurar nach der Resignation des Henricus Lappelaen gelangt sei¹⁸⁰⁶. Das Kapitel von S. Mauritz hat aber verlauten lassen, daß es gar nichts von einer päpstlichen Provision wisse und ihn daraufhin nur in ein Kanonikat eingewiesen hätte¹⁸⁰⁷. Außerdem sei *quod deterius est, quendam dominum Dethmarum Zoerbecke assertum canonicum ipsius ecclesie* in diese Stelle eingeführt worden und das auch noch *post et contra reservationem inhibitionem et provisionem apostolicas*. Zoerbecke wird als *intrusus* betrachtet, der wissentlich gegen das päpstliche Mandat des Hermannus Lutkehus verstoßen hat. Juristisch kann Lutkehus seinen Konkurrenten belangen, indem er Kenntnis davon hat, daß dieser als Vakanzgrund den Tod des Vorbesitzer Lappelaen angegeben hat¹⁸⁰⁸, was der Realität keineswegs entspricht. Lappelaen ist zwar zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr am Leben, aber die Resignation war erfolgt *ab uno duobusque tribus quatuor annis proximum preteritis ante diem obitus sui fuerit sane mentis et compos rationis aut quod umquam in sanitate rationis et mentis*, nachdem er die Thesaurarie nahezu dreißig Jahre in Besitz hatte.

¹⁸⁰⁶ Dieser Vorgang wird in Kap. 4.4. beschrieben.

¹⁸⁰⁷ ... *nichilominus tamen idem decanus et capitulum sic requisiti quo supradicti nescitur pretactis (sic!) litteris et processibus se frivole exponen(?) prefatum magistrum Hermannum solum et duntaxat ad canonicatum et prebendam predictos admiserunt ad officium vero dicte thesaurarie acceptatum et sibi ut perfertur de iure debitum admittere possessionemque illius sibi assignare denegarunt et recusarunt*; StA Münster, Mscr. I 69, fol. 446v.

¹⁸⁰⁸ ... *asserentes licet falso quod per obitum quondam Henrici domini Lappelaen non vacasset thesauraria predicta*; ebenda.

4.2.5. Erzdiözese Köln

Angesichts der Größe und Bedeutung dieser Diözese nicht nur im 15. Jahrhundert können die Bemerkungen zu ihrem Benefizialwesen nicht erschöpfend sein, da jede kirchliche Institution für sich genommen schon eine eigene Studie erfordert¹⁸⁰⁹. Die folgenden Ausführungen sollen vielmehr Schlaglichter auf das Benefizialwesen der Erzdiözese Köln werfen und die Struktur im Überblick aufzeigen, wie sie aus den Quellen zur hier in Rede stehenden Zeit erscheint, um einen gewissen Rahmen zu finden, in dem die quantitativen Ergebnisse einzupassen sind.

Der Erzbischof von Köln hat, abgesehen von seiner reichspolitischen Bedeutung im 15. Jahrhundert, einen relativ großen Bereich des nordwestlichen Reiches in kirchenpolitischer Hinsicht geprägt. Dafür zeichnet vor allem die Persönlichkeit des Erzbischofs Dietrich II. von Moers (1414 – 1463) verantwortlich¹⁸¹⁰, der fast im ganzen hier zu besprechenden Zeitraum der Kölner Kirche vorstand.

Der Nachfolger Friedrichs II. von Saarwerden (1370 – 1414) konnte sich erst nach einigen Auseinandersetzungen mit Wilhelm von Paderborn, Bruder des Herzogs von Berg, durchsetzen¹⁸¹¹. Die Besetzung des erzbischöflichen Stuhls stand in engem Zusammenhang mit der Krönung König Sigismunds, für den er als *coronator* zur Verfügung stehen sollte. Aufgrund der knappen Zeit wurde die Krönungsfeier am 3. November 1414 in Aachen zugleich die Primiz des neuen Erzbischofs Dietrich von Moers¹⁸¹².

Einer der ersten großen Erfolge in der sehr langen Regierungszeit des Erzbischofs war die Besetzung des Bistums Münster mit seinem Bruder Heinrich im Jahr 1424. Von diesem sicheren Stand aus versuchte er, das Bistum Paderborn seiner eigenen Kirche einzugliedern. Es gelang Dietrich zwar, von Martin V. 1429 eine zu diesem Zweck eingereichte Supplik genehmigt zu erhalten¹⁸¹³, jedoch konnte er sein Vorhaben trotz päpstlicher Rückendeckung nicht in die Tat umsetzen. Der Protest des Paderborner Domkapitels war so eindringlich vor dem Papst und dem Konzil in Basel vorgetragen worden, daß Dietrich schließlich vom weite-

¹⁸⁰⁹ Die landesgeschichtliche Literatur ist bei Wilhelm Janssen, *Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter, 1191 – 1515*, 1. Teil (= Geschichte des Erzbistums Köln Band 2), Köln 1995, zusammengestellt.

¹⁸¹⁰ Zu seiner Person: Georg Droege, *Dietrich von Moers, Erzbischof und Kurfürst von Köln (etwa 1385 – 1463)*. In: *Rheinische Lebensbilder 1*, Düsseldorf 1961, S. 49 – 65.

¹⁸¹¹ Über die Wahl und die Parteiungen vgl. Janssen, *Erzbistum Köln (wie Anm. 376)*, S. 258 f.

¹⁸¹² RTA VII, Nr. 167; Janssen, *Erzbistum Köln (wie Anm. 376)*, S. 259.

¹⁸¹³ Die Bulle befindet sich im HStA Düsseldorf, Bestand Kurköln, Urkunden, Nr. 1761 von 1429 Nov. 24. Die Taxe ist hier dem „Streitwert“ entsprechend eigentlich sehr niedrig, die liegt bei 70 Florenen. Die ebenfalls überlieferte Exekutorie an den Domdekan in Lüttich und den Propst von Mariengraden in Köln war mit einer Taxe von 90 Florenen versehen; ebenda, Nr. 1762. Die am selben Tag ausgestellte Urkunde über seine Befugnis zur Verleihung von Präbenden an Kölner Stiftern kostete ihn 200 Florenen; ebenda, Nr. 1763.

ren Betreiben dieses Vorhabens absah¹⁸¹⁴. Letztlich war die Epoche dieses Erzbischofs überschattet von der Soester Fehde und den Auseinandersetzungen mit Kleve und Burgund¹⁸¹⁵. Seine Absetzung durch Eugen IV. gilt als einer der Mißgriffe dieses Papstes, der die Situation im Reich nicht gut genug übersah, was sich auch in der Absetzung des Mainzer und Trierer Erzbischofs zeigte¹⁸¹⁶.

Für kirchenorganisatorische Fragen blieb dem Oberhirten angesichts dieser Probleme nicht viel Zeit. Im Benefizialbereich war er, von dem ihm zustehenden Kollationsrecht¹⁸¹⁷ einmal abgesehen, nicht in größerem Umfang beteiligt. Zur Ausdehnung seiner Einflußmöglichkeiten ließ er sich 1429, in demselben Jahr und sogar noch unter demselben Datum, wie ihm die Inkorporation von Paderborn genehmigt wurde, von Martin V. die Befugnis erteilen, in den Kölner Kollegiatstiften eine, im Dom drei Präbenden vergeben zu können¹⁸¹⁸. Hinsichtlich der Privilegien aus Rom stand ihm bis ins 14. Jahrhundert das Recht zu, sie erst einmal in Köln zu prüfen, bevor sie an die Kirchen in der Diözese gingen. 1395 konnte sich das Lambertus- bzw. Marienstift in Düsseldorf von dieser ‚Bevormundung‘ befreien, indem es eine Bulle von Bonifaz IX. erwarb, die dem Stift und dem Herzog Wilhelm von Berg das Recht zubilligte, päpstliche Urkunden auch ohne die Kölner Prüfung exekutieren zu lassen¹⁸¹⁹.

¹⁸¹⁴ Das Basler Konzil hat sich die Entscheidung nicht leicht gemacht, hatte es doch gerade im Erzbischof einen treuen Verfechter der Konzilsidee auf seiner Seite. Vgl. Janssen, Erzbistum Köln (wie Anm. 376), S. 264. Zur Auseinandersetzung mit Kleve und Burgund vgl. Heinz-Dieter Heimann, Zwischen Kleve und Burgund. Zum Ost-Westverhältnis innerhalb des Territorialsystems des Deutschen Reiches im 15. Jahrhundert, Köln – Wien 1982.

¹⁸¹⁵ Die Kleriker hatten nicht wenig unter diesen Kriegereignissen zu leiden. In S. Kunibert vereinbarten sie 1419, daß sich die Stiftskanoniker aus Köln entfernen dürften, um sich während des Krieges in Sicherheit zu bringen, aber drei Wochen nach Friedensschluß haben sich alle wieder in S. Kunibert einzufinden. Nur die, die *über die Berge* gezogen sind, haben sechs Wochen Zeit zur Rückkehr; Hist. Archiv Stadt Köln, St. Kunibert, Urkunden, U 1/458, 1419 März 3. – Zur Auseinandersetzung mit Kleve vgl. Hans Jürgen Brandt, Klevisch-märkische Kirchenpolitik im Bündnis mit Burgund in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Magister Dietrich Stock (+1479), Rat der Herzöge von Kleve – Mark, Burgund – Brabant und Geldern. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 178 (1976), S. 42 – 76, sowie Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert. Band I: Die Soester Fehde (wie Anm. 220).

¹⁸¹⁶ Dazu und zu den Ereignissen von 1446 siehe Johannes Helmuth, Das Basler Konzil 1431 – 1449. Forschungsstand und Probleme (= Kölner Historische Abhandlungen 32), Köln 1987, S. 312.

¹⁸¹⁷ Siehe im folgenden Kapitel 4.3.5.

¹⁸¹⁸ HStA Düsseldorf, Kurköln, Urkunden, Nr. 1763 von 1429 Nov. 24. Die Urkunde erwähnt, daß der Erzbischof diese Befugnis so ausgestellt haben möchte, *acsi sub dat. VII kalendas Februarii pontificatus nostri anno primo*. Ob er mit der Rückdatierung bereits geschene Verleihungen nachträglich zu legitimieren beabsichtigte, ist nicht im Einzelfall zu prüfen, aber auch keineswegs auszuschließen. Seine Rechte werden knapp umrissen mit den Worten: *volentes fraternitati tue conferendi auctoritate nostra hac vice duntaxat in predicta tres et in singulis collegiatis tuarum civitatis et diocesis Coloniensis ecclesiis unum canonicatus cum plenitudine iuris canonici singulis personis ydoneis quas ad hoc duxeris eligendas et de illis etiam providendi ac faciendi singulas personas ipsas vel procuratores suos eorum nominibus in singulis ecclesiis eisdem in canonicos recepi et in fratres stallo eis in choro et loco in capitulo ipsarum ecclesiarum cum dicti iuris plenitudine assignatis necnon reservandi eadem auctoritate tue ...*

¹⁸¹⁹ UB S. Lamberti Düsseldorf, Nr. 138, 1395 Mai 19. Die Bulle ist bei Sauerland unvollständig gedruckt. Siehe Sauerland Band VI, Nr. 736.

Die aufstrebende Kölner Universität erhielt nicht nur vom Landesherrn, sondern auch von Rom aus Unterstützung. Bereits 1437 hatte sich der Rat der Stadt an die Kurie gewandt, um eine Versorgung der Doktoren und Magister in Köln zu gewährleisten. Eugen IV. teilt darauf mit, daß neben den schon von Bonifaz IX. ausgesonderten drei Kanonikaten am Dom, an S. Gereon und einem weiteren Kölner Stift, die als Priesterpräbenden beschrieben werden, noch vier weitere solcher Stellen eingerichtet werden sollen, deren Präsentation dem Rektor der Universität und vier Provisoren zustehen soll¹⁸²⁰. Die Vergabe soll durch die Konservatoren der Universität geschehen. Mit dieser Regelung waren die Benefizien quasi aus der Verfügung der Stifte herausgenommen und ganz und gar in die Hände der Universität gelangt. Sie wurden zwar statuarisch und vermögensrechtlich weiterhin Teil des Präbendalbesitzes der Kollegiat- bzw. des Domkapitels angesehen, waren aber aus der Kollation der Institutionen entfernt. Auch die Nachfolger Eugens IV. nahmen sich der Universität auf Kosten der Stifte an. Diese Rechtseinbuße ließen die Stifte nicht ohne Widerspruch.

1453 schloß sich das Domstift mit den Kapiteln von S. Gereon, S. Severin, S. Kunibert, S. Andreas, S. Aposteln, S. Maria ad Gradus, S. Georg sowie S. Maria im Kapitol und S. Cecilia und S. Ursula zusammen, um eine Verständigung mit dem Papst zu suchen, da sie bisher vergeblich in ihren Bemühungen gewesen seien, die von Nikolaus V. angeordneten 22 Kanonikate für Kölner Professoren bereitzustellen¹⁸²¹.

In nahezu gleicher Zusammensetzung vereinigten sich die stadtkölnischen Stifte bereits ein Jahr zuvor, um ihre Privilegien zu verteidigen und die nötigen Kosten für die Verteidigung gemeinsam aufzubringen. Sie fordern darin die anderen Kirchen in Köln ausdrücklich zum Beitritt zu diesem Zusammenschluß auf¹⁸²². Diese Vereinigung ist wohl auch zustande gekommen, weil die Stifte sich immer mehr durch die Maßnahmen zur Förderung der Universität bedrängt sahen.

Die Klagen der Kollegiat- und Domstifte waren wegen der Beeinträchtigung ihrer Rechte und ihres Besitzes viele Male dem Papst vorgetragen worden. 1455 trägt Nikolaus V. den Dekanen von S. Johann in Lüttich, von S. Martini in Münster und von S. Castor in Koblenz auf, aufgrund der Klagen der Dekane von S. Gereon, S. Severin, S. Kunibert, S. Andreas und S. Aposteln, S. Maria ad Gradus, S. Georg und anderer Kirchen in Köln den Be-

¹⁸²⁰ Hist. Archiv Stadt Köln, St. Maria im Kapitol, Urkunden, U (alte Nr. 94), 1437 Juni 9.

¹⁸²¹ Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift, U K/1613, 1453 Sep. 18. Die Papsturkunde ist überliefert im Bestand Domstift, U 3/1593, in drei Ausfertigungen. Die Exekutorie ist an die Dekane in Lüttich, Bonn und Koblenz gerichtet.

¹⁸²² Hist. Archiv Stadt Köln, St. Andreas Urkunden, U K/193, 1452 Feb. 12.

schwerden gegen geistliche wie weltliche Herren nachzugehen und diesen mit kirchlichen Strafen zu drohen¹⁸²³.

Andere Gründe für Bündnisse zwischen den verschiedenen Institutionen fanden sich in den finanziellen Forderungen der Kurie gegenüber dem Kölner Klerus, wie eine Urkunde aus dem Jahr 1457 dokumentiert. Hier ging es darum, der von Calixt III. geforderten Zehntzahlung entgegenzutreten¹⁸²⁴.

Wie nicht anders zu erwarten, war die Verwaltung des Stifts im Vergleich mit anderen Erzbistümern relativ ausgefeilt und orientierte sich wohl auch nach römischen Vorbildern. Das Personal, das dazu zur Verfügung stand, fand sich üblicherweise im Domkapitel oder sonst im Zusammenhang mit der Metropolitankirche. So ist beispielsweise ein erzbischöflicher Registrator überliefert, der in der Rechnungslegung eingesetzt wurde¹⁸²⁵.

Das Kölner Metropolitankapitel hatte zu Beginn des 15. Jahrhunderts, wie eine Bulle Alexanders V. von 1409 ausweist, 72 Kanonikate¹⁸²⁶. Von diesen waren acht als Priesterpräbenden ausgewiesen, die übrigen sollten nur an hochadlige Kleriker vergeben werden. Daneben gelangten bestimmte Propsteien in der Erzdiözese nur an Domkanoniker. Dazu gehörten diejenigen von S. Gereon, S. Severin, S. Kunibert, S. Andreas, S. Aposteln, S. Maria ad Gradus und S. Georg, alle in der Stadt Köln, sowie die Propsteien in Xanten, Bonn, Rees und Meschede. Man vermißt in dieser Aufzeichnung die Propstei in Soest, die üblicherweise auch mit einem Domkanoniker besetzt war. Die Zahl der Kanonikate scheint sich im Laufe des 15. Jahrhunderts nur unwesentlich verändert zu haben. Aus einer Bulle Pius' II. von 1459 geht hervor, daß es insgesamt 70 Kanonikate am Kölner Dom gibt, davon sollen sieben als Priesterpräbenden bestehen. Die Dignitäten, Offizien, Kaplaneien und Chorgenossen umfassen 50 Stellen¹⁸²⁷.

Die Dignitäten im Domkapitel wurden zum Teil durch Wahl besetzt. Auf diese Weise erlangte Ulrich von Manderscheid das Kölner Domdekanat nach dem Tod des Conradus de Rietberg. Die Wahl ließ er sich vom Martin V. bestätigen¹⁸²⁸. Der Dompropst Erich von Hoya, zwischenzeitlich auch Administrator von Osnabrück geworden, stand immer wieder im

¹⁸²³ Archiv Hovestadt, Bestand Hovestadt, Urkunden, Nr. 353a, 1455 Mai 15, inseriert in eine Urkunde von 1487 Mai 19 (= Nr. 512a).

¹⁸²⁴ Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift, U 3/1647, 1457 Mai 8. Als Hauptargument bringen die Kölner, daß Martin V. auf dem Konstanzer Konzil sich gegen eine pauschale Zehntforderung ausgesprochen habe.

¹⁸²⁵ Johann Beck von Godesberg hatte diese Funktion um 1440 inne, vgl. HStA Düsseldorf, Bonn S. Cassius, Urkunden, Nr. 415, 1440 Feb. 12.

¹⁸²⁶ Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift, U 3/1451 von 1409 Aug. 18.

¹⁸²⁷ Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift, U 3/1651, 1459 Jan. 20. Es ging darum, die Vergabe der sieben Priesterkanonikate zu bestätigen und die Aufnahmebedingungen festzuschreiben.

¹⁸²⁸ Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift, U 4/1499 von 1427 Aug. 9. Die Urkunde ist überliefert als Insert im Notariatsinstrument von 1427 Okt. 16, das der Exekutor Theodericus de Horst, Dechant von Mariengraden, ausfertigen läßt.

Gegensatz zum Kapitel und zum Erzbischof. Dies besonders, weil er sich mit dem Bruder des Erzbischofs, Heinrich von Moers, Bischof von Münster, wegen verschiedener Rechte auseinandersetzen mußte¹⁸²⁹. Generell waren die Familien von Hoya und von Moers nicht gerade miteinander befreundet¹⁸³⁰.

Wie in anderen Diözesen, so haben sich trotz der Größe des Kapitels auch in Köln die Domkanoniker zusammengeschlossen, wenn es um gegenseitige Hilfeleistungen im Zusammenhang mit Prozessen ging. Eine solcher Vereinigung wurde 1452 ins Leben gerufen und erlaubt einen Blick auf die Namen der illustren Mitglieder des Kapitels¹⁸³¹: Godard von Sayn, Graf von Wittgenstein als Dekan, Heinrich Graf von Nassau, Dompropst in Köln und Propst in Bonn¹⁸³², Johannes von Eichenstein, Subdechant, Ludwig Graf von Wertheim, Scholaster, Salentin von Ysenburg, Stephan Herzog in Bayern, Mauritius von Bayern, Dietrich von der Horst, Heinrich Retheri, Bernhard van der Gerech, Israhel van Loerwert, Werner van Borken und Heinrich Teytenheym. Nachdem sich diese erste Gruppe zusammengetan hatte, schlossen sich noch weitere Kleriker an: Nikolaus Graf zu Leiningen¹⁸³³, Salentin von Ysenburg (iun.), Werner von Sayn, Graf von Wittgenstein, Werner Stehen von Borken, Priesterkanoniker, Diether und Philip zu Gudingen und Georgius Heseler, Priesterkanoniker.

Neben den schon genannten Dignitäten im Domkapitel, also der Propstei, dem Dekanat, der Scholastrie und der Thesaurarie gab es noch eine Reihe von Ämtern, die im jährlichen Turnus vergeben wurden¹⁸³⁴. Die Vergabe wurde durch die Pronunziatoren, einem Gremium aus Domkapitularen, geregelt¹⁸³⁵. Sie wurden bezeichnet als: *ad custodiam beatorum trium regum*¹⁸³⁶, *ad cellerariam*¹⁸³⁷, *ad presencias*¹⁸³⁸, *ad cameram*¹⁸³⁹, *ad cantoriam*¹⁸⁴⁰, *ad*

¹⁸²⁹ Hist. Archiv Stadt Köln, Hauptabteilung Urkunden, Nachträge, 2/75, 1451 Apr. 10.

¹⁸³⁰ Zu ihrem Verhältnis zueinander siehe Kap. 5.8.

¹⁸³¹ Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift, U 1/1586. Die Urkunde ist in deutscher Sprache.

¹⁸³² Er ist mehrfach für Bonn belegt im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften mit dem Kapitel, z. B. HStA Düsseldorf, Bonn S. Cassius, Urkunden, Nr. 426, 1451 Jan. 14.

¹⁸³³ Er war ab 1435 Domthesaurar. Die Akten der Thesaurarie überliefern seinen Amtseid; Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift Akten, A 6/1614 von 1435 Juni 30.

¹⁸³⁴ Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift, Akten A I 10 i, ab fol. 28r, ist die Bestellung für 1438 Juli 29 eingetragen. Die Bestellung der Amtsinhaber (*ad disponendum officii annualibus*) erfolgte immer um diesen Termin Ende Juli/Anfang August.

¹⁸³⁵ Vgl. fol. 29v: *Pronunciacio van den Ampten*. Die Sitzung wurde vom Domdekan, zu jener Zeit Albertus de Wertheim, geleitet.

¹⁸³⁶ Hierfür wurden immer zwei Kanoniker bestellt. 1438 sind es Walterus de Brucke und Petrus de Goch.

¹⁸³⁷ Als Cellerar fungieren 1438 Dethmarus de Ysenborg und Albertus de Wertheim. Ihnen stand bei der Ausübung ihres Amtes noch ein Subcellerarius zur Seite. Sie nehmen auch das Kollationsrecht wahr, daß dem Cellerar über die Laienpräbenden zusteht. Ihr Präsentationsrecht haben sie *concorditer* auszuüben.

¹⁸³⁸ 1438 sind hier Salentinus de Ysenborg und Johannes upme Graven zu finden, wo bei Johannes für die Zuteilung der Präsenzgelder zuständig sein soll. Dafür wird ihm ein Lohn von 50 Mark zuteil, Salentinus erhält auch 50 Mark, die aus der Kammer aufzubringen sind.

¹⁸³⁹ Ulrich von Manderscheid erhält 1438 die Kammer als Offizium. Wernerus de Borchem soll die Rechnungslegung führen und erhält dafür 5 rheinische Gulden und eine Zuteilung an Getreide.

¹⁸⁴⁰ Ludwicus de Wertheim ist 1438 mit diesem Offizium belehnt.

*officium reddituarie*¹⁸⁴¹, *ad panes cenales*¹⁸⁴², *ad prebendas curiense*¹⁸⁴³, *ad sublevatus*¹⁸⁴⁴, *ad preposituram*¹⁸⁴⁵, *ad wyndelbodiam*¹⁸⁴⁶ in Erpell, in Seeheim, in Mellenheim, *ad officium defectuum*¹⁸⁴⁷, *ad officium causarum*¹⁸⁴⁸, *ad claves beatorum trium regum*¹⁸⁴⁹.

Der Vergabemodus, jedes Jahr das Amt einem anderen Kanoniker zu geben, wurde eingehalten, denn nur in den Fällen, in denen für ein Amt zwei Inhaber zu bestellen waren, gibt es Überschneidungen, eine Person wird zwei Jahre hintereinander bestellt. In der Regel wird der Tausch des Personals strikt durchgeführt¹⁸⁵⁰. Die Inhaber der Ämter mußten vermutlich in Köln residieren, wobei sich darunter auch Namen von Klerikern finden, die an der Kurie ebenfalls auftauchen¹⁸⁵¹.

Unter den Kollegiatstiften der Stadt kann von keinem gesagt werden, daß es in eine Konkurrenz mit dem Domkapitel trat. Die kirchliche Struktur der Stadt war vielmehr so gestaltet, daß die zwölf Kollegiatstifter dort teils auch Pfarrechte ausübten. Insgesamt waren im 15. Jahrhundert in der Stadt 19 Pfarreien zu bedienen.

Das Stift S. Andreas beschließt 1436 ein Statut, wonach nur noch ehelich geborene Söhne präsentiert werden dürfen. Außerdem wird festgelegt, daß die Dignitäten Dechant, Thesaurar, Kantor und Scholaster nur aus den Kanonikern des Kapitels zu wählen sind¹⁸⁵². Diese Ausschlußmaßnahme war dem Kapitel so wichtig, daß es gleich mehrere Bestätigungen dafür einholte: noch 1436 vom Kardinallegaten Julianus¹⁸⁵³, 1437 vom Kölner Erzbischof und vom Basler Konzil¹⁸⁵⁴. Urkunden zum Benefizialwesen sind für S. Andreas nicht erhalten ge-

¹⁸⁴¹ Das Offizium ist eine Art Rechnungsprüfungsausschuß für die Kammer. Es wurde 1438 von Salentinus de Ysenburg iun. und Gerardus de Castro verwaltet.

¹⁸⁴² Die Brotverteilung obliegt 1438 Theodericus de Horst.

¹⁸⁴³ Die Verwaltung der Domherrenkurien wurde 1438 in die Hände von Johannes de Reichenstein gelegt.

¹⁸⁴⁴ Das Offizium Sublevatus ist in seinem Inhalt schwer zu fassen, damit war unter anderem die Aufsicht über den Subcellerar verbunden; es wurde 1438 an Gotfridus de Witgenstein gegeben.

¹⁸⁴⁵ Mit diesem Amt kann kaum die Dompropstei gemeint sein, zumal die Vergabe ja jährlich erfolgt. Nähere Angaben zum Aufgabenbereich sind an dieser Stelle nicht zu erschließen. 1438 hatte Theodericus Steck dieses Amt inne.

¹⁸⁴⁶ Die Weinämter wurden jeweils an einen Kanoniker vergeben. Hier finden sich 1438 Wernerus de Witgenstein, Henricus de Nassau, Wynmarus de Wachtendonck und Genedus de Sayn sowie Nicolaus de Leiningen.

¹⁸⁴⁷ Dieses Amt war eingerichtet, um die Schulden und sonstige rückständige Gelder zu verwalten und wohl auch einzutreiben. Es wurde 1438 an Gerandus de Goch übergeben.

¹⁸⁴⁸ Inhaltlich ist die Zuständigkeit nicht zu definieren, scheint der Bezeichnung nach aber mit Rechtsstreitigkeiten zu tun zu haben. 1438 war es in der Hand des Henricus Rether.

¹⁸⁴⁹ Der Unterschied dieses Amtes vom erstgenannten ist wohl eher darin zu sehen, daß dieses ein Ehrenamt darstellte. Das Schlüsselamt übte 1438 Everhardus de Eppensteyn aus.

¹⁸⁵⁰ Da zeigt sich deutlich im Vergleich von zwei aufeinanderfolgenden Jahren, etwa 1444 (ab fol. 32r) und 1445 (ab fol. 29v).

¹⁸⁵¹ Beispielsweise Theodericus de Horst, an der Kurie als Prokurator tätig.

¹⁸⁵² Hist. Archiv Stadt Köln, St. Andreas Urkunden, Nr. 2/309 von 1436 Juli 17.

¹⁸⁵³ Hist. Archiv Stadt Köln, St. Andreas Urkunden, Nr. 2/310 von 1436 Okt. 1.

¹⁸⁵⁴ Hist. Archiv Stadt Köln, St. Andreas Urkunden, Nr. 2/311 von 1437 Mai 5 und Nr. 3/312 von 1437 Aug. 10. – Für S. Andreas sind Originale von Papsturkunden erst aus der Zeit ab Sixtus IV. erhalten geblieben.

blieben. Um 1435 erscheint der Dechant von S. Andreas, Lambert, als Kollektor. Das Basler Konzil bescheinigt ihm die korrekte Rechnungsführung¹⁸⁵⁵.

Eine Reihe von Urkunden für S. Aposteln illustrieren den Vorgang der Einsetzung oder vielmehr Durchsetzung eines minderjährigen Klerikers in eine Dignität¹⁸⁵⁶. Das Basler Konzil setzt am 30. September 1447 die Dekane von S. Severin und S. Georg in Köln als Exekutoren ein, die dem Gerardus Quade (Quadt) zur Propstei in der Apostelkirche verhelfen sollen, die nach dem Tod des Johannes von Saarwerden vakant ist. Zu diesem Zeitpunkt ist der Knabe gerade 13 oder 14 Jahre alt, was das Konzil immerhin veranlaßt, eine Eignungsprüfung der Investitur voranzustellen. Die Prüfung scheint nicht von den Exekutoren, sondern von Wilhelm von Brede, Propst von S. Kunibert, abgenommen worden zu sein. Quade wurde für geeignet gehalten und Erzbischof Dietrich von Köln bestätigt am 3. Oktober 1447 diesen Umstand und verfügt seine Einweisung in die Stelle. Nach der Postulation wird die bevorstehende Investitur am 29. Oktober desselben Jahres durch den Dechanten von S. Severin, also einen der Exekutoren, unter Bezug auf das Mandat des Basler Konzils, publiziert. Damit wäre das Verfahren eigentlich dem Ende entgegengegangen, wenn sich nicht die Kurie eingemischt hätte. Unter dem Datum des 13. Januars 1448 liegt ein Mandat Nikolaus V. vor, mit dem er den Propst von S. Severin in Köln um die erneute Prüfung des Kandidaten bittet, denn dieser sei ja erst 14 Jahre alt. Auf wen dieser Wink aus Rom zurückzuführen ist, kann nicht geklärt werden. Immerhin hat die Papsturkunde lediglich zu einer Verzögerung des Benefizialprozesses, nicht aber zu seinem Abbruch, beigetragen. Aus der letzten Urkunde von 1449 März 22, die für Gerardus Quade überliefert ist, erfährt man von Heinrich von Erpel, Propst von S. Severin, daß der junge Kleriker sein Ziel erreicht hat.

Der Vorgang zeigt im Gegensatz zum sonst üblichen Verfahren, daß es nicht immer unter allen Umständen möglich war, ein Benefizium zu erwerben, sondern daß in gewissem Umfang auf die Eignung und das Alter des Kandidaten geachtet wurde. Setzt man voraus, daß das kanonische Alter von 24 zur Erlangung von Dignitäten sicher auch in den Statuten von S. Aposteln zu finden gewesen ist, dann ist die Einweisung des jungen Quade in der Tat ungewöhnlich. Doch bedenkt man die Umstände der Familie, die zu den finanzkräftigsten der Kölner Erzdiözese gehörte, dann wird verständlich, daß der Erzbischof seinem Geschäftspartner, der ihm öfter mit größeren Summen unter die Arme griff, diesen kleinen Gefallen, seinen Sohn oder Neffen gut in der Kirche unterzubringen, gern tat.

¹⁸⁵⁵ Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift, U 1/1519, 1435 Juni 16.

¹⁸⁵⁶ Die Urkunden sind überliefert im Trachtenberg, Bestand Trachtenberg (Schönsteinisches Archiv), Urkunden Nr. 420 – 422 und 429, von 1447 bis 1449.

Für S. Georg ist ein Notariatsinstrument überliefert, das die Übergabe der Thesaurarie an Gerardus Putman de Ratingen¹⁸⁵⁷ dokumentiert. Der Kleriker agiert nicht persönlich, sondern schickt seinen Prokurator Johannes Stoter¹⁸⁵⁸. Die Vakanz ist durch den Tod des Prothonotars Hermannus Dweg eingetreten¹⁸⁵⁹. Die Einführung übernimmt der Propst von Mariengraden, Christian de Erpel, der die Vorlage der Urkunde von Eugen IV. bescheinigt¹⁸⁶⁰. Für einige Pfarreien aus dem Kollationsbezirk des Stifts liegen Präsentationsurkunden vor¹⁸⁶¹. 1431 nimmt Herzog Adolf von Kleve, Graf von der Mark, sein Patronatsrecht für die Pfarrei in Wengern bei Hagen wahr, indem er dem Dekan von S. Georg als zuständigem Archidiakon von Wattenscheid den Theodericus de Bracht vorschlägt¹⁸⁶². Der Vorbesitzer Heynemannus Midentwen hatte resigniert. Die Besetzung der Pfarrei Letmathe erfolgt ebenfalls mit Beteiligung eines Patronats Herrn. Hier ist es Engelbertus de Westhoven, der nach dem Verzicht des Henricus Wydemann den Johannes Carpentarius de Tremonia präsentiert¹⁸⁶³.

Über die Aufnahme in das Kapitel beschloß die Versammlung der Kanoniker 1453 beispielsweise, daß bei Amtsantritt 40 Gulden zu zahlen seien und der Kanoniker binnen Monatsfrist seine Kurie zu beziehen habe¹⁸⁶⁴. Damit liegt die Gebühr im üblichen Rahmen für Kollegiatstifte, etwa verglichen mit den Angaben aus Osnabrück.

Die wirtschaftliche Situation des Stifts scheint nicht sehr gut gewesen zu sein, denn mit Genehmigung von Calixt III. durfte es die Thesaurarie aufheben und die Einkünfte dem Kapitel und dem Dekanat zuweisen¹⁸⁶⁵. Die Inkorporation wird durch den Abt von S. Pantaleon als päpstlich bestelltem Kommissar 1459 vollzogen, nachdem Pius II. 1458 November 4 diese Zusammenlegung noch einmal bestätigt hat¹⁸⁶⁶. Die Bestätigung durch einen dritten

¹⁸⁵⁷ Gerardus Putman war Familiar Eugens IV. und hielt sich möglicherweise an der Kurie auf; er besaß ein Kanonikat in S. Suitbertus in Kaiserswerth; vgl. RG VIII, Nr. 634.

¹⁸⁵⁸ Johannes Stoter de Medebach ist Kölner Priester, er besitzt ein Kanonikat an S. Georg und hat den Chor-episkopat dieser Kirche inne. Er bemühte sich 1424 und 1425 an der Kurie um den Erwerb von Pfarrkirchen in der Erzdiözese Köln, um die er prozessieren mußte; RG IV, Sp. 2409.

¹⁸⁵⁹ Zu Hermannus Dweg siehe RG III, Sp. 172, 249; RG IV, Sp. 67, 177, 178, 3067 und öfter.

¹⁸⁶⁰ Die Papsturkunde ist auch als Original überliefert in Hist. Archiv Stadt Köln, St. Georg, Urkunden, U2/163.

¹⁸⁶¹ Über die im folgenden benannten Fälle hinaus auch für die Pfarrei Ergste, präsentiert vom Abt in Siegburg; Wengern, präsentiert vom Herzog Adolf von Kleve und der Neysa von Volmestein alternierend; u.a., siehe in Hist. Archiv Stadt Köln, Geistliche Abteilung 97, Briefbuch VII, fol. 278rss.

¹⁸⁶² Hist. Archiv Stadt Köln, St. Georg Urkunden, U 1/167, 1431 Sep. 24.

¹⁸⁶³ Hist. Archiv Stadt Köln, St. Georg Urkunden, U 2/1433 Apr. 19.

¹⁸⁶⁴ Hist. Archiv Stadt Köln, St. Georg Urkunden, Nr. U 3/194, 1453 Feb. 15.

¹⁸⁶⁵ Hist. Archiv Stadt Köln, St. Andreas Urkunden, Nr. U 2/206 von Ende 1457. Das Kapitel bestimmt einen Kanoniker, der die Aufteilung der Gelder überwachen soll und die Rechnung darüber vorzulegen hat. Die Papsturkunde ist im Bestand S. Georg, Urkunden, U 3/202 überliefert. An dieser Stelle findet sich auch das Konzept der Supplik, die für die Bulle eingereicht wurde. Die Bulle ist am 29. Dez. 1457 durch Johannes Nagel de Attendorn präsentiert worden.

¹⁸⁶⁶ Hist. Archiv Stadt Köln, St. Andreas Urkunden, Nr. U 2/210A und Nr. U 3/210 B. Zur Papsturkunde siehe RG VIII, Nr. 634. – Es scheint schon zuvor, nämlich Anfang 1458, versucht worden sein, die Inkorporation vorzunehmen, denn in einer Urkunde Erzbischof Dietrichs vom 20. Januar dieses Jahres wird der Propst von Arnheim mit der Umsetzung der Anweisung aus der Bulle Calixts III. beauftragt. (Hist. Archiv Stadt

Papst war notwendig geworden, weil durch die Bezeichnung des Vorbesitzers Gerardus Putman als Johannes Putman ein Formfehler begangen worden ist, der eine erneute Ausfertigung der Inkorporationsanweisung bedingte¹⁸⁶⁷. Voraussetzung dafür war für Vakanz der Stelle, die aufgrund der Resignation des obengenannten Gerardus Putman eingetreten war. Daß die Inkorporation tatsächlich umgesetzt wurde, dokumentiert die Quittung über die Annatenzahlung in Höhe von 50 Gulden, die der Vizethesaurar Bartholomeus Regas ausgestellt hat¹⁸⁶⁸.

Die zuvor beschriebene Verkleinerung des Kapitels ist eine Maßnahme, um mit ökonomischen Problemen fertigzuwerden, die auch vom Kollegiatstift S. Kunibert in Köln angewandt wurde. 1449 wurde mit Erlaubnis Nikolaus' V. die Zahl der Präbenden von 30 auf 24 verkleinert, um allen Kanonikern einen ausreichenden Unterhalt zur Verfügung stellen zu können¹⁸⁶⁹. Das Statut wurde ein Jahr später auch vom Erzbischof bestätigt¹⁸⁷⁰. Bevor eine Reduktion der Präbendenzahl umgesetzt wurde, erhielt der Propst von S. Severin den Auftrag, sich sachkundig zu machen und nur im Einverständnis mit dem Erzbischof zu handeln. Es sollte gewartet werden, bis genügend Präbenden durch Vakanz frei wurden. Davon ausgenommen waren diejenigen Stellen, die mit der Universität zusammenhingen und die Priesterkanonikate.

Am Stift Mariengraden waren 1420 nach Angaben aus der Urkunde Martins V. 25 Kanonikate und Präbenden vorhanden, wovon fünf als Priesterkanonikate vorgesehen waren¹⁸⁷¹.

Die Reihe der Kollegiatstifte in der Erzdiözese ist lang; die großen, wie Bonn und Xanten, sind vielfach zwischen den lokalen und kurialen Kräften hin und her gerissen worden, was die Besetzung von Benefizien betraf.

Die Struktur dieser Stifte ist den oben besprochenen sehr ähnlich, die Abschottungstendenz gegen illegitime und nichtadlige Bewerber ist eine wiederkehrende Beobachtung¹⁸⁷². Daneben sind die Probleme, den Chordienst aufrecht zu erhalten bei Abwesenheit der Mitglieder des Kapitels¹⁸⁷³, öfter aufscheinend, und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wie sie

Köln, Geistliche Abteilung 97, fol. 20rs). Warum es dazu nicht kam, sondern eine weitere Urkunde von Pius II. erforderlich war, läßt sich nicht ergründen.

¹⁸⁶⁷ Hist. Archiv Stadt Köln, S. Georg, Urkunden, U 3/209 von 1458 Nov. 4. Die Urkunde wurde erst 1459 Okt. 6 durch Arnoldus de Blastein dem Abt von S. Pantaleon präsentiert.

¹⁸⁶⁸ Hist. Archiv Stadt Köln, Geistliche Abteilung 97, S. 326.

¹⁸⁶⁹ Hist. Archiv Stadt Köln, St. Kunibert, Urkunden U 3/525.

¹⁸⁷⁰ 1450 Sep. 10, ebenda.

¹⁸⁷¹ Hist. Archiv Stadt Köln, Mariengraden, Urkunden U 2/197, 1420 Dez. 5, als Transsumt in 1421 Juli 4. Die Urkunde enthält auch Regelungen zur Abhaltung der Messen und Organisation des Chordienstes. Die Statuten wurden auf Veranlassung des Dekans Theodericus van der Horst durch Martin V. bestätigt.

¹⁸⁷² Z. B. für S. Cassius in Bonn wurde dieses Statut 1435 nochmals erneuert; HStA Düsseldorf, Bonn S. Cassius, Urkunden, Nr. 397, 1435 Sep. 30.

¹⁸⁷³ Das Marienstift in Aachen läßt sich von Martin V. eine Urkunde darüber ausstellen, daß eine Präbende in zwei Portionen geteilt wird, um zwei Kleriker zu bestellen, die am Hauptaltar die Messe lesen, weil so viele

für die Stadtkapitel in Köln dargestellt wurden, sind auch hier nicht viel anders zu finden. Man suchte in der Zusammenlegung von Benefizien die Lösung für angespannte finanzielle Situationen¹⁸⁷⁴. Größere Veränderungen im Bestand gab es in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht mehr. Ein Ortswechsel, wie er für das Stift Zyfflich 1458 nach Cranenburg von Pius II. genehmigt wird, kam äußerst selten vor¹⁸⁷⁵.

Für das Kollegiatstift S. Patrokli in Soest gibt es im Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv in Münster einen interessanten Bestand, der gerade zum Benefizialwesen eine Reihe von Schriftstücken überliefert. Eine frühe Expektanz auf ein Benefizium aus der Kollatur des Kapitels in Soest ist aus dem Jahre 1410 überliefert¹⁸⁷⁶. Darin gewährt Johannes XXIII. dem Ludolfus Cruel, einem Priester aus der Paderborner Diözese, eine Anwartschaft auf eine Stelle aus der Kollatur der Soester Propstei oder des Klosters Corvey¹⁸⁷⁷. In Soest wurden auch Urkunden und Akten aufbewahrt, die das Stift Meschede betrafen, dessen Propst stets ein Mitglied des Kapitels in Soest war¹⁸⁷⁸.

Mit dem Kopiar, das unter der Signatur Mscr. I Nr. 214 in Münster aufbewahrt wird, ist eine besondere Art von Quelle aus der Verwaltung des Soester Stifts erhalten geblieben. In diesem Buch sind chronologisch gereiht Papsturkunden, vor allem Expektanzen, abgeschrieben worden. An die eigentliche Urkunde für den Petenten fügt sich oft die Abschrift der Exekutorie an, wie im eben erwähnten Fall des Ludolfus Cruel¹⁸⁷⁹. In einigen ausgewählten Fällen sind noch weitere Schriftstücke, die im Zusammenhang mit dem Erwerb des Benefiziums in Soest von Bedeutung sind, eingetragen worden. Besonders zahlreich sind die Prokuratorenbestellungen überliefert¹⁸⁸⁰. Dabei handelt es sich um solche Prokuratoren, die

Kanoniker krank oder abwesend sind. Diesen beiden Priestern soll damit aber keine Zugehörigkeit zum Kapitel gewährt werden. Die Rechtsstellung der Halbpräbendierten wird denen der Vikare angeglichen. HStA Düsseldorf, Marienstift Aachen, Urkunden, Nr. 431, 1423 Dez. 23. Die Urkunde ist nicht mehr überliefert, nur noch ein Findbuchregest überliefert den Inhalt. Dasselbe gilt auch für die Verleihungsurkunde für eben diese Halbpräbende an Jacobus Glauternel von 1424 Jan. 9, die Martin V. ausstellen ließ.

¹⁸⁷⁴ Die Zusammenlegung von Kanonikaten zur finanziellen Aufwertung von Dignitäten ist etwa auch in Rees versucht worden: Martin V. erlaubt die Union des dortigen Dekanats mit einer der 14 Kapitelpräbenden 1426 Apr. 18. HStA Düsseldorf, Rees, Urkunden, Nr. 423, 1426 Apr. 18. – Die Unterdrückung von gleich sechs Präbenden genehmigt Pius II. 1462 dem Stift Kaiserswerth, damit es sich um wichtige Angelegenheiten besser kümmern könne; HStA Düsseldorf, Kaiserswerth, Urkunden, Nr. 473, 1462 Feb. 26.

¹⁸⁷⁵ HStA Düsseldorf, Stift Kranenburg – Zyfflich, Urkunden, Nr. 39, 1458 Jan. 20. Als Exekutoren der Translation werden der Abt von S. Pantaleon in Köln, von S. Servatii in Utrecht sowie von S. Castor in Koblenz eingesetzt.

¹⁸⁷⁶ StA Münster, Mscr I, Nr. 214, fol. 45r.

¹⁸⁷⁷ ... *ad collationem provisionem presentationem seu quamcunque aliam dispositionem dilectorum filiorum ... ecclesie sancti Patrocli Susaciensis ... necnon abbatem et conventus monasterii Corbiensis ordinis sancti Benedicti Coloniensis et Padeburnensis diocesis ...* StA Münster, Mscr I, Nr. 214, fol. 45r.

¹⁸⁷⁸ Vgl. etwa die Expektanz für Johannes Cleve von 1410 für ein Kanonikat in Meschede oder ein Benefizium in Kloster Grafschaft.

¹⁸⁷⁹ Die Exekutorie befindet sich ebenda auf fol. 46rs.

¹⁸⁸⁰ Beispiele aus StA Münster, Mscr I, Nr. 214: für Gotschalculus Sunnensmet 1410 Mai 27 auf fol. 40r; für Johannes Cleyne von 1414 Mai 24 auf fol. 82r, für Burchardus Pelegrin 1419 Nov. 19 auf fol. 111r, für Hermann Kelinger von 1421 Sep. 14 auf fol. 113r. Die Zahl der bestellten Prokuratoren ist immer sehr

nach der Akzeptanz des Klerikers ihm zur Seite stehen sollen, damit er seine Rechte am Ort auch durchsetzen kann. Die Listen der Namen sind teils umfangreich, eine der längsten ist die des Johannes Gobelini de Plettenberg, der 19 Personen bestellt, darunter sind sieben Kanoniker aus Soest, einer aus Essen und eine Reihe von Personen, die wegen fehlender Zusatzinformationen nicht eingeordnet werden können, wohl aber auch Laien¹⁸⁸¹. Die Prokuratorenbestellung erfolgte in Rom, wobei der päpstliche Sekretär Anthonius de Luschi die Sache in seinem Haus vom Kölner Notar Theodericus Boninchus de Assindia verhandeln läßt. Einer dieser Prokuratoren wird dann tätig, wie ein Notariatsinstrument vom 4. Juli 1427 zeigt. Es ist Henricus Trost, Vikar an S. Patrokli¹⁸⁸². Plettenberg selbst ist auch als Prokurator bestellt worden, nämlich von Henricus Francke de Alen, der eine Vikarie in Soest erhielt. Die Vikare der Soester Kirche werden überaus häufig zur Prokuration herangezogen¹⁸⁸³. Am aussagekräftigsten sind allerdings die sehr langen Notariatsinstrumente, die den Verlauf des Benefizialprozesses im einzelnen dokumentieren.

Das Kopiar ist wegen seiner Komposition besonders interessant. Es sind durchweg nur solche Benefizialprozesse dokumentiert, die auf eine päpstliche Bulle, meist eine Expektanz, zurückgehen. Es gibt keine Hinweise auf Einweisungsprozesse, die aufgrund von Verleihungen durch die ordentlichen Kollatoren vorgenommen wurden. Das legt den Schluß nahe, daß in Soest ein eigenes Register angelegt wurde, in dem die Umsetzung von päpstlichen Expektanzen und Provisionen festgehalten wurde. Unterstützt wird dieser Eindruck noch durch eine Notiz auf Blatt 74v: *Hic incipiunt copie litterarum et processuum apostolicorum et ordinariarum canonicorum et vicariorum pro tempore de annis predictis ut nunc anno domini MCCCCXXV.*

Einige der Übertragungen sind nicht in Soest, sondern in Rom geschehen, wie die Vikarieübertragung an Anthonius de Tengelman 1426 Sep. 7¹⁸⁸⁴. Das dort errichtete Notariatsinstrument nennt nur einen Exekutor. Es ist der Bischof Augustinus von Perugia, der eine Bulle Bonifaz' IX. vorlegt, die im Volltext inseriert ist. Anthonius de Tengelman ist ein Kleriker aus der Diözese Lüttich und zugleich Kardinalfamiliar; er bemühte sich nach dem Tod des Vorbesitzers an der Kurie um die Nachfolge.

Auf den Blättern 67r und folgende der Handschrift in Münster geht es um eine Reihe von Provisionen, die sich auf Pfarreien und Vikarien aus der Kollatur von S. Patrokli bezie-

hoch, sie liegt zwischen 9 und 13 Personen, wobei nicht nur Angehörige des Kapitels und des lokalen Klerus auftauchen, sondern auch Bürger der Stadt.

¹⁸⁸¹ StA Münster, Mscr. I Nr. 213, fol. 22r.

¹⁸⁸² StA Münster, Mscr. I Nr. 213, fol. 23rs.

¹⁸⁸³ Beispielsweise auch 1427 Johannes Borbergh, der für Henricus Wilmendorp tätig wird; StA Münster, Mscr. I 213, fol. 38r.

¹⁸⁸⁴ StA Münster, Mscr I Nr. 214, fol. 16r ff.

hen. Sie fügen sich ein in den Zeitraum 1419 – 1428. Auch hier wird die Vorlage einer Bulle stets erwähnt¹⁸⁸⁵. In Soest muß eine Bestimmung über den Aufenthalt an einer Universität vor dem Erwerb des Vollkanonikats bestanden haben, denn der Soester Kanoniker Hermannus de Munden hat 1412 eine solche Studienbescheinigung der Universität Köln dem Kapitel vorgelegt¹⁸⁸⁶.

Die Beteiligung des Regularklerus am Benefizialerwerb ist schon wegen seiner kirchlichen Position sehr selten. Die Mönche wurden nur bedingt als Pfarrer an Landkirchen hinzugezogen. Meist benötigten sie dafür eine besondere Genehmigung des Papstes. Pius II. hat 1458 dem Abt von Groß S. Martin in Köln mitgeteilt, daß er dem Kloster S. Pantaleon die Verwaltung der Pfarrkirche von S. Mauritz in Köln sowie der Kirchen in *Suchteln*, *Pinsdorf* und *Sangele* durch Mönche genehmigt hat¹⁸⁸⁷. Durch den Kardinallegaten Julianus ließ sich der Propst von Mariengraden, Christian von Erpel, sowie das Kapitel von S. Severin bestätigen, daß die Kirche von Urbach dem Stift inkorporiert sei und die Besetzung mit einem Geistlichen aus dem Kapitel erlaubt sei¹⁸⁸⁸.

Über solche Ausnahmen hinaus spielt der Regularklerus im Benefizialwesen nur noch eine Rolle als Inhaber von Patronatsrechten für Pfarreien oder Vikarien, die überwiegend auf dem Wege der Inkorporation an ein Kloster kamen oder schon zum Stiftungsbestand gehört hatten. Dabei gab es immer wieder Klärungsbedarf. Über Äbte und Äbtissinnen als Kollatoren gibt das folgende Kapitel Auskunft.

Die Lage in der Stadt Köln ist mit ihrer Vielzahl an kirchlichen Institutionen nicht in Kürze darstellbar. Das Geflecht der Pfarreien und Kollegiatstifte sowie Klöstern und anderen, oft auch sehr kleinen kirchlichen Institutionen¹⁸⁸⁹, ist zu komplex, als daß an dieser Stelle der Versuch gewagt werden kann, sie umfassend darzustellen. Exemplarisch für die Vielzahl an Problemen, die mit Kölner Benefizien verbunden waren und in denen die Kurie eine Rolle spielte, soll auf die Auseinandersetzungen der Kölner Stadtpfarrei S. Laurenz eingegangen werden. Auseinandersetzungen um Pfarreien waren keineswegs selten; auch die lokale Kölner

¹⁸⁸⁵ ... *ad persequendum gratiam apostolicam sibi per eiundem dominum nostrum generose factam necnon insinuandum quibuscumque collacione in dictis litteris contentas* ... StA Münster, Mscr. I Nr. 214, fol. 67r. von 1425 Apr. 4. – Als Fragment ist ein ähnliches Register für das Stift Emmerich überliefert. Es wird im Kap. 4. 4. ausgewertet.

¹⁸⁸⁶ StA Münster, Mscr. I 214, fol. 62r.

¹⁸⁸⁷ Hist. Archiv Stadt Köln, St. Pantaleon, Urkunden, 1492 April 2. Im Stadtarchiv liegt nur eine Fotografie der Urkunde, das Original befindet sich als Abschrift in der Nationalbibliothek in Paris, Mscr. lat. 9289, Nr. 9.

¹⁸⁸⁸ Hist. Archiv Stadt Köln, St. Severin, Urkunden U 2/337, von 1431 Juni 16.

¹⁸⁸⁹ Siehe dazu etwa die Arbeiten von Manfred Groten, zum 15. Jahrhundert einschlägig: Manfred Groten, *Devotio Moderna in Köln*. In: *Studien zum 15. Jahrhundert*, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmuth und Heribert Müller, Band 2, München 1994, S. 971 – 988.

Überlieferung gibt Beispiele dafür, ganz abgesehen von den Fällen, die über das Repertorium Germanicum zu erschließen sind¹⁸⁹⁰.

Ende des 14. und im 15. Jahrhundert entstand ein mehrere Jahrzehnte sich hinziehender Streit zum einen um das Patronatsrecht der Gemeinde von S. Laurenz, zum anderen um die Besetzung der Pfarrei überhaupt. In der Bulle Johannes' XXIII. vom 11. August 1411 wird der bisherige Verlauf der Handlung zusammengefaßt¹⁸⁹¹. Die Urkunde richtet sich an den Auditor Fridericus Deys¹⁸⁹². Darin wird erwähnt, daß Johannes Hyndael, Kanoniker von S. Severin in Köln, sich mit der Bitte an die Kurie gewandt hatte, die Rechtslage bezüglich seiner Provision für die Pfarrkirche S. Laurenz zu klären. Der Propst von S. Aposteln, Gotfridus de Harue, und der Dekan von S. Andreas, Henricus Westerholt, sowie der Kanoniker von S. Georg, Thomas de Medebach, hatten ebenso wie der Petent Johannes Hyndael nach dem Tod des Wilhelmus Lyffger eine Provision für diese Pfarrei erhalten. Diese Konkurrenz führte unweigerlich zum Prozeß. Schon unter Innozenz VII. wurde diese Frage an der Kurie zur Entscheidung beraten. Das erste Urteil erging zugunsten des Johannes Hyndael, worauf Gotfridus de Harue erneut an die Kurie appellierte. Der Prozeß wurde nicht mehr zu Lebzeiten Innozenz' VII. entschieden, sondern kam nun vor Gregor XII. Es wurden mehrfach neue Auditoren bestellt, denn beispielsweise Petrus de Luna wechselte von der Obödienz Benedikts XIII. zu der des Konzils. Daraufhin wurden alle Entscheidungen dieses Auditors für unwirksam erklärt.

Schließlich erklärten Gotfridus de Harue, Henricus Westerholt und auch Thomas de Medebach, daß sie ihre Rechte an der Pfarrei S. Laurenz aufgeben wollten. Nun war der Weg frei, um Johannes Hyndael erneut mit dieser Stelle zu providieren, was mittels der vorliegende Urkunde geschah. Die Pfarrei S. Laurenz hat ein Jahreseinkommen von 20 Mark reinen Silbers nach der Schätzung, die bei der Bemessung der Annatenzahlung zugrunde gelegt wurde. Verglichen mit den Landpfarreien zwischen Elbe und Weser oder im Westfälischen, die nur selten über 6 Mark Silber kommen, geht es hier tatsächlich um einen hohen Streitwert.

Für die Nachzeichnung des Verlaufs der Angelegenheit besteht hier der glückliche Zufall, daß bereits früh Akten angelegt wurden, die in einem Konvolut im Domarchiv Köln

¹⁸⁹⁰ Beispiele: Streit um die Vergabe der Pfarrei Glehn: Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift, U 3/1546 von 1445 Dez. 20.

¹⁸⁹¹ Bistumsarchiv Köln, Urkunden, S. Laurenz, D I 2, 1411 Aug. 11.

¹⁸⁹² Fridericus Deys erhält seine erste Provision von Alexander V. 1409 (RG III, Sp. 119). Ab 1411 erscheint er als Auditor an der Kurie. 1414 ist der doctor decretorum Domdekan in Paderborn (RG III, Sp. 118). Unter Martin V. ist er bis 1422 in der vatikanischen Überlieferung als Auditor zu finden. Seine Benefizialinteressen liegen vor allem in den Diözesen Bremen und Lüttich (RG IV, Sp. 28, Sp. 2830).

überliefert sind¹⁸⁹³. Eines der ersten Stücke ist ein Entwurf der Supplik, der in der Form eines Reinkonzept vorliegt. Mit diesem Schreiben hat sich die Gemeinde an den Papst gewandt, um den laufenden Prozeß zur Entscheidung zu bringen¹⁸⁹⁴. Sie bitten ausdrücklich darum, als *parochiani eiusdem ecclesie pro tempore existentes personam ydoneam ad eandem ecclesiam quotiens ipsam vacare contigerit loco ordinario seu ipsius ecclesie collatori nominare seu presentare valuerint*. Dagegen wollen sie alle weiteren juristischen Auseinandersetzungen einstellen. Auf der Rückseite der Abschrift wurde vermerkt: *presentetur Colonie Johanni vamme Scilde Guerhardo de Muenheim ac Johanni de Stralen ad instanciam Johannis Hyndael Johannis de Berchem*¹⁸⁹⁵. Der vorgenannte Hyndael ist also auch in die Angelegenheit involviert.

Bei dieser einen Supplik scheint es die Gemeinde nicht gelassen zu haben, denn in den Akten ist noch eine weitere, diesmal in kleiner Schrift auf Pergament ausgefertigte Bittschrift überliefert. Ihr Text bleibt im ersten Teil der Urkunde identisch, die Supplikationsformel wird aber anders formuliert. Die Bestellung eines geeigneten Inhabers wird nun an eine bestimmte Frist gebunden: ... *quotiens ipsam (ecclesiam) in curia vel extra vacare contigerit infra tres menses a tempore vacacionis eis voce eligere possint et debeant* ... Sie wollen diesen Kandidaten dann dem Archidiakon präsentieren. S. Laurenz liegt im Archidiakonats des Kölner Dompropstes. Daraufhin soll der neue Pfarrer vom diesem innerhalb einer Frist von 10 Tagen investiert werden. Der Pfarrer muß seine Residenz in der Pfarrei halten und dies bei Amtsantritt eidlich bekräftigen. Dieses Blatt hat eine ähnliche Dorsalnotiz wie die erste Supplik: *supplicatio ultima quam pastor expediet in curia*.

Für die zweite Bittschrift ist eine deutsche Übersetzung angefertigt worden, wohl damit die Pfarrmitglieder auch wußten, was denn da in ihrem Namen in Rom vorgelegt wurde¹⁸⁹⁶. Die Überlieferung dieses Schriftstücks ist in gewissem Sinne einmalig, weil es in beiden Sprachen vorliegt. Daß Suppliken und selbst Papsturkunden ins Deutsche, oder besser gesagt in die Lokalsprache, übersetzt wurden, war vielleicht häufiger der Fall, als man aus der Überlieferung annehmen kann¹⁸⁹⁷.

¹⁸⁹³ Bistumsarchiv Köln, S. Laurenz, Akten D II 13 und D I 19 – 23. Die Akten sind in Form von Loseblattsammlungen und zwei Heften überliefert.

¹⁸⁹⁴ *Supplicant sanctitati vestre humiliter devoti et fideles vestri proconsules et commune civitatis Coloniensis quatenus vel decedente rectore ipsius ecclesie qui nunc est cuius eciam hoc accedit assensus* ... Bistumsarchiv Köln, S. Laurenz, Akten D II 13.

¹⁸⁹⁵ Weiter unten auf der Rückseite: *ultima Laurentii supplicatio in latinis pastoris de roma*; die Abschrift ist nicht datiert. Bistumsarchiv Köln, S. Laurenz, Akten D II 13.

¹⁸⁹⁶ Die Übersetzung beginnt: *Heilige vater. Want sache ind kyff up die kirche van sent Laurent bynnen Coelne da vil erberre ind ynnige kirspellude wonent* ... Bistumsarchiv Köln, S. Laurenz, Akten D II 13, Nr. 4a - e.

¹⁸⁹⁷ Die Übersetzung einer Papsturkunde liegt auch im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv in Hannover – Patensen, Bestand Cal. Or. 100, Wittenberg Nr. 87. Es handelt sich um eine Übersetzung in Form eines kleinen Heftes, in schöner spätmittelalterlicher Buchschrift geschrieben. Der Beginn lautet, fol. 1r.:

In einer geheftete Mappe, die bei den Akten liegt, sind teils Ausfertigungen, teils Abschriften enthalten, die von 1411 bis 1452 reichen. Nach der oben zitierten Urkunde von Johannes XXIII., der die Provision des Johannes Hyndael ausspricht, folgt eine Erklärung der Gemeindemitglieder über den Modus der Pfarrerwahl, die Einwilligungserklärung (Akzeptanz) des Johannes Hyndael von 1413 und ein Notariatsinstrument über seine Amtseinführung am 26. März 1415. Die feierliche Investitur war am 5. März des Jahres erfolgt. Es hat also gut vier Jahre gedauert, bis die päpstliche Provision tatsächlich ihre Wirkung entfaltete.

Nach den Schriftstücken zur Amtseinführung des Pfarrers wird die Kopie einer Bulle Johannes XXIII. von 1415 betreffend den Modus der Pfarrerwahl an S. Laurenz angefügt. Im gleichen Jahr geschieht die Resignation des Pastorats seitens Johannes Hyndaels an die Pfarrgemeinde. In einem gewissen zeitlichen Abstand dazu, nämlich von 1428, stammt eine Erklärung Hyndaels über seine ordnungsgemäße Amtsführung. Es folgen noch Aufzeichnungen über Verhandlungen des Kirchmeisters und des Kaplans Goddard von Goch sowie ein *Ausspruch* zwischen Pastor und Kaplan vom 15. Juli 1452.

*Pius pawes eder bisscop eyn
dener der dener gods. Dem
werdigehen bisscop Cameracen
unsen broder. heil unde pawestlike
benedygine. So unsen anr(e)echt in
godliker genade is vorlouet sorge
un(de) wachte to hebbende up dat volk
des heren. Sunderlikes ouerst up
de p(er)sonen mer wy acht un(de) sorghe
wy hebn. Un(de) myt vorsichticheit
regeren schullen dede gode in ewig(er)
busch(?)t dene(n) willen. Zo dat de want
der selen un(de) utrightr alles bosen
nicht en uynde dar um(m)e god syn
oghen af beren mochte Zunder*

fol 1v:

*dat se moghen in den blomen der
ere un(de) fruchten der houesheit de
vruchtbar ut ou sprutende werden.
er gheloste in eynen otmodighen
geiste dem alder hoghesten offeren
mogen. un(de) dan entliken manck de(n)
lefhebberen un(de) hym(m)eleschen gods
vortruweden bruden der ewigen
salich(heit?) to den vrouden der hogeste(n)
clarheit sunder ende salichliker
moge(n) comen. Dar um(m)e wes se
werden van uns myt beschede
biddende. werde wy gherne in
toflucht pawestliker bestedeghy(n)e
vestende und bestende ...*

fol. 11 v:

Datierung: Datum Rome apud sanctumpetrum Anno incarnationis dominice millesimoquadringentesimo sexagesimo pridie nonas novembris pontificatus nostri anno tertio.

In der Akzeptanzurkunde des Johannes Hyndael wird nochmals Bezug genommen auf den lange Jahre unentschiedenen Streit um die Besetzung der Pfarrei, die schließlich kraft kurialer Entscheidung zu seinen Gunsten entschieden und mit päpstlicher Provision an ihn gelangt sei. Des weiteren wird das Patronatsrecht der Gemeindemitglieder für ihre Kirche konstatiert¹⁸⁹⁸.

Das Notariatsinstrument vom 26. März 1415, das seine Amtseinführung dokumentieren soll, erwähnt, daß im Namen der Pfarrei S. Laurenz die Kirchmeister Johannes de Elner und Adolphus Bruwer den Johannes Hyndael dem Kölner Dompropst Gerardus de Monte präsentiert haben, worüber ebenfalls ein Notariatsinstrument ausgestellt wurde. Daneben gibt es den Investiturbrief für den neuen Pfarrer, den der Propst daraufhin ausstellte und dem Johannes zusandte¹⁸⁹⁹. Nun soll dieser *in corporalem realem et actualem possessionem* eingesetzt werden *ut moris esset*.

Der Notar Jacobus de Eyck, der auch die anderen Notariatsinstrumente für die Gemeinde ausfertigte, ist auch bei der Resignation des Johannes Hyndael tätig. Die Urkunde datiert vom 2. April 1415. Es ist schwer zu verstehen, warum der Kleriker, der vier Jahre auf diese lukrative Stelle gewartet hatte, sich nun von ihr zurückzieht, kaum daß er in ihren Besitz gelangt ist. Die Resignation erfolgt in die Hände der Patronatsinhaber, also ordnungsgemäß¹⁹⁰⁰.

Über die Nachfolge nach 1415 gibt es zunächst keine Angaben. Erst eine Generation später ist in S. Laurenz erneut ein Pfarrer dokumentiert. Aus einem Notariatsinstrument vom 8. Februar 1456 geht hervor, daß Paulus de Gerrisheim der neue Pfarrer von S. Laurenz wird¹⁹⁰¹. Der Dompropst Gotfridus Sayn de Wittgenstein ist als zuständiger Archidiakon gefragt worden sowie die Gemeindemitglieder. Paulus de Gerrisheim ist Professor der Theologie sowie *magister artium* und wird mit der Kölner Universität verbunden gewesen sein. Er war nicht persönlich bei seiner Amtseinführung anwesend, sondern ließ sich durch seinen Prokurator Mathias Kraen vertreten. Die Neubestellung des Pfarrers wird *in valvis*, also an den Kirchentüren, angeschlagen.

¹⁸⁹⁸ 1413 Nov. 15; Bistumsarchiv Köln, S. Laurenz, Akten D II 13, Nr. 4 a – e.

¹⁸⁹⁹ ... *ad instantes preces dictorum Johnnis et Adolphi magistrorum fabrice et aliorum ... ad eandem ecclesiam admissum et investitum de eadem juxta continentiam et tenorem cuiusdam littere investiture desuper confecte et sigillo dicti domini prepositi et archidiaconi sigillate cuius principium et finis inferius annotatur quam pro tunc memoratus Johannes in manibus suis habuit et ... michi notario presentavit et perlegi fecit*; Bistumsarchiv Köln, S. Laurenz, Akten D II 13, Nr. 4 a – e.

¹⁹⁰⁰ Die persönliche Erklärung des Johannes Hyndael ist inseriert, sie wurde am 23 März 1415 geschrieben, also noch im selben Monat wie seine Amtseinführung; Bistumsarchiv Köln, S. Laurenz, Akten D II 13, Nr. 4 a – e.

¹⁹⁰¹ Bistumsarchiv Köln, S. Laurenz, Akten D I 19 – 26.

Die Urkunde seiner Präsentation, die am 29. Januar 1456 vorgenommen und bei der Amtseinführung vorgelegt werden mußte, nennt erstaunlicherweise als Vorbesitzer Johannes Hyndael, und zwar mit der Formel *dudum vacantem per mortem seu liberam resignationem quondam honorabilis domini Johannis Hyndaell ultimi dum vixit pastoris sive rectoris eiusdem extra romanam curiam defuncti*¹⁹⁰². Daraus ist einerseits zu entnehmen, daß Hyndael zu diesem Zeitpunkt sicher verstorben ist, zum anderen stellt sich aber die Frage, ob die Pfarrei tatsächlich so lange vakant gewesen ist. Für die Einführung des Paulus de Gerrisheim liegen die üblichen und erforderlichen Dokumente vor, also die Wahl durch den Kirchenvorstand, die Präsentation gegenüber dem Archidiakon, die Bestellung des neuen Pfarrers, aber aus all diesen Schriftstücken läßt sich der Zeitlauf nicht rekonstruieren.

Paulus de Gerrisheim ist nicht ohne weiteres zum Zuge gekommen, denn am 31. Januar 1456 erhalten die Kirchmeister von S. Laurenz die Vollmacht von ihrer Gemeinde, um mit dem Dompropst zu verhandeln, der dem Paulus die Investitur verweigert. Statt dessen will er der Gemeinde Heribert de Rekelinghusen aufzwingen. Mit der Vollmacht steht es den Inhabern frei, sich bis an die höchsten Instanzen zu wenden, um ihren Kandidaten durchzubringen¹⁹⁰³.

Daß ein Prozeß an der Kurie angestrengt wurde, geht mittelbar der Prokuratorenbestellung hervor, die 1457 am 10. Februar vorgenommen wurde¹⁹⁰⁴. Paulus de Gerrisheim hat sich nicht von seiner Position verdrängen lassen, sondern leistete durch seinen Prokurator Wilhelm de Gerrisheim am 4. August 1458 den Eid auf die Statuten der Kirche¹⁹⁰⁵. Der Prozeß hat schließlich nicht nur zwei, sondern drei Parteien gehabt, die sich als Gegner gegenüberstanden. Neben Heribertus de Rekelinghusen machte auch Bernardus de Haltern Rechte an der Pfarrei geltend¹⁹⁰⁶. Letztlich konnte Paulus de Gerrisheim den Rechtsstreit für sich entscheiden. Am 3. November 1461 wird ihm eine Supplik genehmigt, in der er um Absolution wegen des Eides auf die Pfarrei S. Laurenz in Köln bittet, als dessen Vorbesitzer er den verstorbenen Johannes Hyndael angibt¹⁹⁰⁷. Den tatsächlichen Besitz der Pfarrei kann man aus einer weiteren Supplik vom 15. Januar 1463 ablesen, in der er um die Erlaubnis zum Besitz mehrerer Seelsorgebenefizien nachsucht, wobei er S. Laurenz bereits innehat. Dieses Vorrecht

¹⁹⁰² Bistumsarchiv Köln, S. Laurenz, Akten D I 19 – 26, 1456 Jan. 26.

¹⁹⁰³ Bistumsarchiv Köln, S. Laurenz, Akten D I 19 – 26, 1456 Jan. 31. In diesem Instrument werden u. a. der Prokurator der Kölner Kirche, Magister Petrus de Alcmaria genannt, sowie die Notare Theodericus de Kalkar und Jacobus und Mathias Kraen; außerdem Heynemann de Unna, Abbeviator, und die Kurienprokuratoren Bernardus de Halteren, Johannes Pauli, Ernestus Nataghell (wohl Nataga), Adolphus de Gerrisheim und Reynerus Dreysch.

¹⁹⁰⁴ Bistumsarchiv Köln, S. Laurenz, Akten D I 19 – 26, 1457 Feb. 10.

¹⁹⁰⁵ Bistumsarchiv Köln, S. Laurenz, Akten D I 19 – 26, 1458 Aug. 4.

¹⁹⁰⁶ Notariatsinstrument von 1456 Okt. 17; Bistumsarchiv Köln, S. Laurenz, Akten D I 19 – 26.

¹⁹⁰⁷ RG VIII, Nr. 4739, hier heißt der Vorbesitzer Johannes Lyndael.

wird ihm auf Lebenszeit erteilt¹⁹⁰⁸. Eine weitere Urkunde aus dem Pontifikat Pius' II. erscheint nicht im Repertorium Germanicum, sondern nur in der lokalen Überlieferung. Sie ist inseriert in einer *littera executorialis* des päpstlichen Kommissars Wilhelmus de Breda¹⁹⁰⁹ zugunsten des Paulus de Gerrisheim vom 16. Oktober 1463. Die Papsturkunde datiert vom 18. Juni 1463¹⁹¹⁰ und ist im Bistumsarchiv Köln auch im Original erhalten¹⁹¹¹. Darin bestätigt Pius II. der Gemeinde ihr Patronatsrecht, das sie seit der Zeit Johannes' XXIII. in mehreren Prozessen durchgesetzt hat.

An diesem Beispiel läßt sich zeigen, wie die kuriale und die lokale Überlieferung ineinandergreifen und erst zusammen ein einigermaßen vollständiges Bild der Situation zu zeichnen erlaubt. Die Stadtpfarrei hat ihr Patronatsrecht päpstlich verbrieft, und dennoch versucht der zuständige Archidiakon, sich darüber hinwegzusetzen und seinen eigenen Kandidaten durchzubringen. Auch das ist ein Hinweis darauf, daß nicht nur die im Zusammenhang mit der Benefizialvergabe ausgestellten Urkunden aus Rom in den Diözesen unterschiedlich aufgenommen wurden, sondern auch die rechtssetzenden oder bestätigenden päpstlichen Privilegien nicht immer die Beachtung fanden, die die Adressaten sich davon erhofften. Was an dem Fall von S. Laurenz nach wie vor rätselhaft bleibt, ist die überaus schnelle Aufgabe der Stelle durch Johannes Hyndael, kaum daß er in ihren Besitz gelangt war. Da man nichts von Konkurrenten oder einer rechtlich zweifelhaften Situation aus den Quellen entnehmen kann, fehlen hier Erklärungen. Dasselbe gilt für die Zwischenzeit nach der Resignation, bis Paulus de Gerrisheim ins Spiel und zum Zuge kommt. Eine Kölner Pfarrei wird kaum vakant geblieben sein, schon weil die Seelsorge organisiert werden mußte. Möglicherweise gab es einen Kaplan oder Vikar, der die Zwischenzeit überbrückt hat. Die Überlieferung dieses Falles erscheint auf den ersten Blick sehr dicht. Sieht man hier aber nur auf die Quellen auf der vatikanischen Seite, so bliebe das Bild eher blaß. Man hat zwar die Namen der handelnden Personen, aber der Gang der Ereignisse erhellt sich erst aufgrund der Dokumente, die vor Ort entstanden sind, also der Notariatsinstrumente über Präsentation, Akzeptanz, Institution, Amtseid und Prokuratorenbestellung.

Köln hatte hinsichtlich der schon angesprochenen Diözesen Osnabrück, Minden und Münster als Metropolitan das Aufsichtsrecht gegenüber seinen Suffraganen auszuüben. Als Maßnahme bot sich da besonders das Provinzialkonzil an, wie es etwa 1452 stattfand¹⁹¹².

¹⁹⁰⁸ RG VIII, Nr. 4739.

¹⁹⁰⁹ Wilhelm de Breda bezeichnet sich in dieser Urkunde als Propst von S. Kunibert in Köln.

¹⁹¹⁰ Bistumsarchiv Köln, S. Laurenz, Akten D I 19 – 26, 1463 Okt. 16.

¹⁹¹¹ Bistumsarchiv Köln, S. Laurenz, Akten D I 27, 1463 Juni 18. Vgl. RG VIII, Nr. 634.

¹⁹¹² Die Verhandlungen betreffend Osnabrück sind dokumentiert in der Urkunde im Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1452 Feb. 24.

Diese Sitzung war besonders bedeutsam, denn den Vorsitz führte nicht, wie sonst üblich, der Kölner Erzbischof, sondern der Kardinallegat Nikolaus von Kues. Persönlich anwesend waren Erzbischof Dietrich von Köln sowie die Bischöfe von Lüttich, Utrecht, Osnabrück und Münster bzw. ihre Vertreter. Auf diesem Provinzialkonzil war der Rangstreit der Suffragane zu entscheiden. Osnabrück war wegen Sedisvakanz durch den Domdechanten und zwei Kanoniker vertreten, die von zwei Doktoren des Kirchenrechts begleitet wurden. Osnabrück beanspruchte den Vorrang vor Minden und Münster und legte zur Untermauerung seines Anspruchs ein Transsumt von Urkunden aus den Jahren 804 und 893 vor. Die Wirkung dieser Dokumente war durchschlagend, Osnabrück bekam seinen Rangplatz zuerkannt.

Die Umsetzung der Beschlüsse eines Provinzialkonzils konnte sich bei anderen Fragen, die nicht von aktueller Bedeutung waren, etwas hinziehen. Die Mitteilung der Beschlüsse dieses Provinzialkonzils von 1455 erforderte für Osnabrück fast zwei Jahre¹⁹¹³.

In späteren Jahren machte man sich das damals ‚moderne‘ Medium des Buchdrucks zunutze. Im Staatsarchiv Münster findet sich in der Inkunabelsammlung ein Buch mit dem Titel *Statuta Provincialia et Sinodalia Dyocesana Monasteriensia*¹⁹¹⁴. Darin sind eine Reihe von Provinzialstatuten des 15. Jahrhunderts überliefert. Nur etwa ein Drittel des Textes bezieht sich auf Statuten von Synodalsitzungen in Münster. Die ersten Statuten sind aus dem Jahr 1404 überliefert, die nächste Sitzung fand dann erst 1413 statt. Vermutlich sind hier nicht alle Provinzialkapitel beschrieben worden, denn die nächste protokollierte Sitzung stammt erst aus dem Jahr 1481. Wie aus den oben angegebenen Quellen bekannt, fanden aber auch in der Zwischenzeit Provinzialkapitel statt. Dem Band liegt als Beiblatt eine gedruckte Liste der Termine bei.

¹⁹¹³ StA Osnabrück, Rep. 3, Nr. 783, 1457 März 22 teilt sie Bischof Conrad von Osnabrück seiner Diözese mit.

¹⁹¹⁴ StA Münster, Inkunabelsammlung, Signatur W G 52. Nach einem handschriftlichen Vermerk im Deckel des Buchen soll es sich um eines der ersten in Münster gedruckten Werke handeln, das 1493 aus der Presse kam. Um 1486 sind schon die Carmina des Rodolphus Lange bei Johann Limburg gedruckt worden.

4.2.6. Erzdiözese Magdeburg

Nach Bremen und Köln ist Magdeburg eine weitere Erzdiözese, die mit in die Betrachtung einbezogen werden soll. Das Erzbistum von Magdeburg hatte gegenüber den anderen großen Metropoliten Köln, Trier und Mainz stets das Problem, an welcher Ehrenstelle es rangierte. Noch im 15. Jahrhundert wurde diese Frage erörtert und durch eine Bulle Johannes' XXIII. entschieden¹⁹¹⁵. Magdeburg hat dennoch in der Einschätzung des Ranges nicht in der ersten Reihe gestanden. Das Bistum und die Stadt hatten immer wieder Probleme mit dem Erzbischof. In Magdeburg waren um 1433 die Auseinandersetzungen zwischen ihm und der Bevölkerung so gravierend, daß die Bürger der Stadt Festungswerke errichteten, um sich gegen den Erzbischof zur Wehr setzen zu können¹⁹¹⁶. Der Streit wurde schließlich an die Kurie getragen¹⁹¹⁷.

In der Benefizialverwaltung hatte der Erzbischof seine frühere starke Stellung im 15. Jahrhundert längst verloren. Die Verleihung der Kapitelsämter, die etwa noch im 13. Jahrhundert belegt ist, kommt im 15. Jahrhundert nicht mehr vor¹⁹¹⁸. Er mußte sich vielmehr ständig gegen das Domkapitel durchsetzen, wenn es um die Wahrnehmung seiner Kollationsrechte ging. 1415 appellierte er deshalb an das Konstanzer Konzil, weil das Kapitel ihm die Besetzung von zwei Vikarien streitig machte¹⁹¹⁹.

Das Domkapitel weist eine ähnliche Struktur und Verfassung auf, wie sie bereits für die anderen Domstifte angesprochen wurde¹⁹²⁰. Wie dort wurden die Kanonikate in Maior- und Minorkanonikate unterteilt¹⁹²¹. Ähnlich wie in Bremen bestanden auch hier zwölf Obödienzen, deren Einkünfte sich nach der Anciennität im Kapitel richteten. In einem Statut von 1289 werden sie zusammengestellt¹⁹²². Die Zuteilung stand dem Dekan und Senior zu.

¹⁹¹⁵ Die Bulle wird als Insert mitgeteilt in den Aktenstücken, die anlässlich der Bremer Erzbischofswahl von 1441, die dem Magdeburger Erzbischof als Primas Germaniae notifiziert wurde, angefertigt wurden und in der Magdeburger Überlieferung zu finden sind. LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol. 59r – 66v., die Bulle steht auf fol. 62rs.

¹⁹¹⁶ Zur Darstellung der Ereignisse: Wilhelm Faust, Der Streit des Erzbischofs Günther II. mit der Stadt Magdeburg 1429 – 1435. Phil. Diss. Halle 1900.

¹⁹¹⁷ LHA Magdeburg, Rep. U 1, tit. XXII, Nr. 70 und folgende Nummern schildern den Streit in einer Reihe von Notariatsinstrumenten aus der Zeit von 1433 – 1434.

¹⁹¹⁸ LHA Magdeburg, Rep. U 1 XIX, Nr. 55 von 1415 Apr. 23.

¹⁹¹⁹ LHA Magdeburg, Rep. U 1 XIX, Nr. 55, wie vor.

¹⁹²⁰ Grundlegend: Gottfried Wentz und Berent Schwineköper, Das Erzbistum Magdeburg, Band I, Teil I: Das Domstift, Teil II: Die Kollegiatstifter St. Sebastian, St. Nicolai, St. Peter und Paul und St. Gangolf in Magdeburg (= Germania Sacra, Kirchenprovinz Magdeburg, Band 1), Berlin – New York 1972.

¹⁹²¹ Diese Trennung ist seit 1256 nachweisbar, vgl. Wentz/Schwineköper, Magdeburg (wie Anm. 487), S. 598. So auch beschrieben in der Urkunde Martins V. betreffend die Stiftung der Lektur von 1425, LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol., 116rs.

¹⁹²² LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol., 176rs. Die Überschrift *Statuta obedientiarum cum penis quas obedientiarum incurunt si in ministrando fuerint negligentes* zeigt schon das Ziel der Disziplinierung an. In der Tat erwähnt der Text schon kurz nach den einleitenden Sätzen, daß ein Obödientiar, der seine Dienstaufga-

Im Domkapitel wurde am 12. März 1424 eine Lekturstelle eingerichtet. Erzbischof Günther stellt darüber die Bestätigungsurkunde aus. Die Dotierung erfolgt durch *unsen leven getreuen Hanse von Bardeleven*, der zehn Mark dafür einsetzt¹⁹²³. Darüber heißt es: *De sulven teyn marck geldis schollen unde magen de ergenanten procuratores unde meistere des Capitels vergnant up nemen up Sunte Michaels dach nagistkomende ... to to haldene eynen Magisteren in Theologia dy by unserm godeshuse lese unde predige, alse men dat mit eme eyn wortt ...*¹⁹²⁴ Mit dem Inhaber wurde eine Art Dienstvertrag vereinbart, der seine Rechte und Pflichten regeln sollte. Die Bestätigung der Stiftung ist kopiaal überliefert in Form einer Papsturkunde Martins V. vom September 1425¹⁹²⁵. Als Voraussetzung für den Stelleninhaber wird der Magistergrad in Theologie oder wenigstens das Lizenziat oder Bakkalaureat erwartet. Sein Einsatz galt *clerum et populum ibidem*, die er durch Predigt im Glauben unterweisen sollte. Ihm sollte eine der Maiorpräbenden des Domkapitels zukommen¹⁹²⁶.

Aus der Zeit des ersten Inhabers Henricus Toke stammt eine Zusammenstellung der Rechte und Pflichten, die mit der Lektur verbunden sind¹⁹²⁷. Daraus geht beispielsweise hervor, daß das Kollationsrecht bei Propst, Dekan und Kapitel gemeinsam lag. Der Inhaber des Kanonikats ist nicht daran gebunden, an den Kapitelssitzungen teilzunehmen, er hat nur zu erscheinen, wenn er besonders dafür einbestellt wird¹⁹²⁸. Der Zugang zu anderen Stellen in der Magdeburger Kirche, etwa Dignitäten oder Personate, ist ihm verwehrt. Für weitere Bestimmungen, etwa die Häufigkeit seines Einsatzes und auch die Redlichkeit der Amtsausübung, bezieht sich der Text auf die Bestimmungen in der Bulle Martins V. Der Lektor wird auch ermahnt, bei den *sermones ad populum* auf Wahrheit zu achten und Übertreibungen zu vermeiden. Auch die Anordnungen zur Kleidung und zu den Gebühren fehlen nicht¹⁹²⁹.

ben nicht ordnungsgemäß erfüllt, innerhalb von acht Tagen sein Amt verliert, in welches der Nächste einrückt.

¹⁹²³ LHA Magdeburg, Rep. Cod. 26, fol. 49r – 49v.

¹⁹²⁴ LHA Magdeburg, Rep. Cod. 26, fol. 49r.

¹⁹²⁵ LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol., 116rs.

¹⁹²⁶ ... *unam ex huiusmodi maioribus prebendis siqui vacant ad presens vel cum vacaverit conferendas*; LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol., 116rs.

¹⁹²⁷ Zu Henricus Toke: Hansgeorg Loebel, Die Reformtraktate des Magdeburger Domherrn Heinrich Toke. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichs- und Kirchenreform im 15. Jahrhundert. Phil. Diss. (masch.), Göttingen 1949; Paul Lehmann, Aus dem Rapularius des Hinricus Token. In: Ders., Mitteilungen aus Handschriften 1 (1929), S. 29 – 53.

¹⁹²⁸ LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol., 117rs: *non teneatur interesse tractatibus capitularibus nisi specialiter vocatus fuerit*. – Der Text ist leider unvollständig und bricht mitten im Satz ab.

¹⁹²⁹ ... *infra unius anni spatium a tempore receptionis computandum decem marcharum warandie Magdeburgensis pro cappa qua utetur in processionibus et choro et pro vestitu camerariorum ... solui*; LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol., 118rs.

Aus dem Jahr 1458 ist von Pius II. nochmals eine Bestätigung für die Lektorpräbende am Magdeburger Dom ausgestellt worden¹⁹³⁰. Sie greift auf den Text der Bulle Martins V. zurück, der im Wortlaut, nicht aber in inhaltlicher Hinsicht verändert wird. Im Kopiar folgt anschließend eine Aufstellung der Artikel, die der *theologus sic receptus in canonicum* vor Dienstantritt beenden mußte. Dazu gehörte, daß er sich zu acht bis zehn öffentlichen Predigten verpflichten mußte¹⁹³¹. Abwesenheit über drei Monate hinaus wurde nur mit Genehmigung des Kapitels gestattet. Die oben bereits genannten Bestimmungen finden sich hier wieder. Zudem hat sich der Lektor mit der Domherrenkurie zufrieden zu geben, die ihm vom Kapitel zugewiesen wird¹⁹³².

Nicht alle Inhaber dieser Stelle waren wohl mit den Regelungen zufrieden. Immerhin strengte in den 60er Jahren des 15. Jahrhunderts Johannes Schrader einen Prozeß gegen das Kapitel an, weil er sich gegen ungerechte Forderungen verteidigen zu müssen glaubte. Von dieser Auseinandersetzung sind in den Magdeburger Akten nur zwei undatierte Stücke überliefert, die die Klagepunkte und eine Stellungnahme dazu beinhalten. Die Klage wurde dem Erzbischof eingereicht. Darin kommt in fünf Artikeln zum Ausdruck, daß die Einkünfte ihm nicht frei zur Verfügung stehen, sondern zweckentfremdet werden¹⁹³³ und daß er zu bestimmten gottesdienstlichen Leistungen, vor allem an hohen Festtagen wie Ostern, herangezogen wird ohne Rekompensation dafür. Johannes Schrader bezieht sich dabei auf eine Bulle Pius' II., in der diese Stelle mit einem Maiorkanonikat verbunden sein soll und den damit einhergehenden Rechten¹⁹³⁴. Er bittet nun, daß das Domkapitel darüber einen Beschluß fassen solle. Sein Amtsvorgänger Petrus Rode soll über zwanzig Jahre lang diese Vorrechte genossen haben. Im letzten Artikel weist er noch einmal ausdrücklich darauf hin, *quod prebenda mea sit una de viginti capitularibus*. Da Johannes Schrader sich nicht sicher ist, ob er den richtigen Ton für seine Klage getroffen hat, bemerkt er zum Schluß: *cum saxo natus more cancellarie scribere penitus nescio*¹⁹³⁵. Daß ihm das der spätere Bearbeiter der Angelegenheit keineswegs als Entschuldigung anerkannte, ist an dessen Randbemerkung *plebeius est* abzulesen.

¹⁹³⁰ Der Text ist überliefert in LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol. 119rs. – Als Transsumt von 1505 Mai 21 ist auch eine Bestätigung der Lektor durch Nikolaus V. überliefert; LHA Magdeburg, Rep. U 5 XII, Nr. 48.

¹⁹³¹ *Item quod saermones octo vel decem volgariter ad populum in anno facere velim in ecclesia Magdeburgensis (sic!)*; LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol., 120r.

¹⁹³² *Item quod velim esse contentus in una ex curiis canonicalibus michi per capitulum assignandum*; LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol., 120v.

¹⁹³³ Bei den Einkünften bezieht er sich vor allem auf eine Stiftung, die der frühere Magdeburger Domdekan Johannes de Redekin hinterlassen hat, und aus der er eine jährliche Rente zu beziehen hatte. Vgl. LHA Magdeburg, Rep. Cop. 36, fol. 50r.

¹⁹³⁴ Es ist keine solche Bulle mit Hilfe des Repertorium Germanicum zu ermitteln gewesen, auch die Überlieferung in Magdeburg brachte eine solche nicht zu Tage.

¹⁹³⁵ LHA Magdeburg, Rep. Cop. 36, fol. 50r.

Die Entgegnung, die in sehr kurzen Anmerkungen besteht, belehrt darüber, daß diese Präbende *in multis a libertate aliorum discrepat*¹⁹³⁶. Aus dieser Andersartigkeit und der eingeschränkten Rechte folgt, daß die einzelnen Punkte Schraders abgeschmettert werden¹⁹³⁷.

Die Zusammensetzung des Domkapitels ist ja immer dann besonders vollständig zu beobachten, wenn sich dieses Gremium zu einer wichtigen Handlung, etwa zu einer Bischofswahl, versammelt, wie in Bremen gezeigt wurde. Auch für Magdeburg ist eine solche Urkunde überliefert, die anlässlich der Wahl von 1445 die Mitglieder des Domkapitels nennt. Dazu gehören: Arnoldus de Trescow, Dompropst, Johannes de Barby, Domdekan, Johannes princeps de Anhalt, Guntzelinus de Bartensten, Theodericus Domenitz, Henricus Toke, Erardus de Havensee, Petrus de Werder, Henningus Storbeke, Borchardus de Steymbeke, Theodericus de Bila, Busso comes de Richlingen, Ludolphus de Gerben, Bernardus Koneken, Johannes Wientz, Balthasar de Sliwen und Johannes Kock.

Die Aufzählung enthält 17 Namen. Damit ist das Domkapitel beschrieben. Es fällt auf, daß auch hier die Anzahl unter der Sollzahl der Mitglieder liegt, wenngleich festgehalten werden muß, daß es keine Informationen über die Zahl der Kanonikate gibt¹⁹³⁸. Einige sind schon aus anderen Kapiteln bzw. Diözesen bekannt, wie beispielsweise Henricus Toke¹⁹³⁹ und Henningus Storbeke¹⁹⁴⁰. Seit 1421 taucht der Kleriker der Diözese Havelberg, *baccalareus in decretis*, in den päpstlichen Registern auf. Zuerst ist Storbeke an Bremer Benefizien interessiert, ab 1422 auch an Magdeburger Stellen. Er suppliziert am 19. Januar 1424 um ein Kanonikat an S. Gangolf in Magdeburg¹⁹⁴¹.

Die Stifte der Stadt Magdeburg kommen im Gegensatz zu den übrigen in der Diözese noch relativ häufig in der vatikanischen Überlieferung vor, allen voran S. Sebastian und Unser Lieben Frauen¹⁹⁴². An S. Sebastian waren sieben Vollkanonikate vorhanden, vier mittlere und

¹⁹³⁶ LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol. 50v.

¹⁹³⁷ Über seine Dienstaufgaben heißt es etwa: *3to talis possessor tenetur legere predicare item in casu necessitate ad summum altarem celebrare*. Ebenda, fol. 50v.

¹⁹³⁸ Wentz/Schwineköper, Magdeburg (wie Anm. 487), S. 598, hier werden als verlässlich nur 10 Domherrenstellen als Maiorkanonikate angegeben.

¹⁹³⁹ Henricus Toke ist auch in Bremen bekannt. Er erhält 1434 Juli 20 die Lektorpräbende im Bremer Dom (Brem. UB VI, Nr. 20). Ab 1442 ist der dort Domscholaster (Brem. UB VII, Nr. 418). Vgl. H. Entholt, Bremische Kultur gegen Ausgang des Mittelalters (Abhandlungen und Vorträge der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft, Jahrgang 8/9 (1934), S. 103 f.).

¹⁹⁴⁰ Henningus Storbeke stammt aus der Diözese Havelberg, ist *baccalareus in decretis* und interessiert sich 1421 für Benefizien in der Erzdiözese Bremen (RG IV, Sp. 983). 1424 suppliziert er um ein Kanonikat an S. Gangolf in Magdeburg (RG IV, Sp. 984).

¹⁹⁴¹ RG IV, Sp. 984.

¹⁹⁴² Unter anderem wegen Besitzbestätigungen, deren Urkunden auch *in partibus* überliefert sind, z. B. für S. Marien 1455 Mai 6; Calixt III. bestätigt dem Stift den Besitz, über den es keine Urkunden mehr vorlegen kann, LHA Magdeburg, Rep. U 7, Nr. 853. Die Exekutorie geht an den Domdekan von Magdeburg, an den von Hildesheim und an den Dekan von S. Nikolaus in Stendal; ebenda Nr. 854. Bestätigungen über die Statuten hinsichtlich der Wahl von Propst und Dekan stellt Pius II. 1459 Feb. 25 aus; LHA Magdeburg U 7,

zwei kleine¹⁹⁴³. Davon waren sechs Presbyterialpräbenden. Etwas größer war der Bestand des Kollegiatstifts S. Ganggolf. Hier gab es 12 Kanonikate und noch 8 weitere kleinen Präbenden.

Die Nachfrage nach den Kanonikaten der Stadtstifte ist deutlich kleiner als nach den Domkanonikaten, was die Ausstellung von Provisionen betrifft. 1458 erwirbt beispielsweise Conradus Meker eine solche für ein Kanonikat an S. Sebastian, das dem verstorbenen Bertoldus Redekin gehört hatte¹⁹⁴⁴. Der Papstfamiliar Jeronimus Hennecken erwirbt *motu proprio* eine Expektanz für ein Benefizium aus der Kollation entweder des Propstes von S. Sebastian in Magdeburg oder ein Domkanonikat in Lebus¹⁹⁴⁵. Anscheinend hat er beides bekommen, denn in seiner Supplik von 1461 um Neuprovision mit dem Kanonikat an S. Sebastian, welches zuvor der verstorbene Henricus Wreger innehatte, bezeichnet sich Jeronimus als Domkanoniker von Lebus¹⁹⁴⁶. Im Jahr darauf erscheint die Expektanz auf ein Kanonikat an S. Sebastian noch als Nonobstanz. Das deutet darauf hin, daß er, was man angesichts der Neuprovision 1461 vermuten konnte, doch noch nicht in den Besitz des Kanonikats gekommen ist. Seine weiteren Benefizialinteressen richten sich vor allem auf Meißen¹⁹⁴⁷.

S. Sebastian war auch für einen Bremer Kleriker durchaus interessant. Johannes Oltman erlangte 1458 *motu proprio* eine Provision für ein Kanonikat an dieser Kirche, das zuvor dem Bartoldus Redersen gehört hatte und nach dessen Tod auf einen Nicolaus aus der Diözese Speyer übergegangen war, der nun auch, allerdings an der Kurie, verstorben ist¹⁹⁴⁸. So schnell scheint Johannes Oltman nicht in den Besitz gelangt zu sein, denn in einer weiteren Supplik aus demselben Jahr erwähnt er, daß er dort noch kein Kanoniker sei. Erst ab 1460 erscheint eine Minorpräbende an S. Sebastian in Magdeburg unter den Nonobstanzen des Bremers.

Einen einzigen Versuch, die Vikarie am Kreuzaltar in S. Sebastian zu erlangen, unternimmt Johannes Schacke aus der Diözese Ermland 1461. Er interessiert sich für dieses Benefizium wohl nur, weil es durch den Tod des Vorbesitzers an der Kurie vakant wurde. Damit liegt der Fall so wie bei Johannes Oltman, der auch aufgrund dieses Vakanzgrundes an eine Stelle an S. Sebastian kommen möchte. Vermutlich hat er oder sein Prokurator an der Kurie von der freien Position erfahren und entsprechend gehandelt. Im Gegensatz zu Oltman ver-

Nr. 860. – Der Dekan des Magdeburger Marienstifts erscheint auch gelegentlich als Exekutor, z. B. für Quedlinburg 1457 Okt. 8, LHA Magdeburg, Rep. U 9 C I, Nr. 161.

¹⁹⁴³ Wentz/Schwineköper, Magdeburg (wie Anm. 487), S. 802.

¹⁹⁴⁴ RG VIII, Nr. 728.

¹⁹⁴⁵ RG VIII, Nr. 2203.

¹⁹⁴⁶ Es ist anzumerken, daß in den verschiedenen Einträgen Lebus und Lübeck durcheinandergeraten. Wegen der Nähe zu Magdeburg ist aber wohl eher von Lebus als Ort des Benefiziums auszugehen, RG VIII, Nr. 2203.

¹⁹⁴⁷ RG VIII, Nr. 2203.

¹⁹⁴⁸ RG VIII, Nr. 3355.

folgt Schacke den Erwerb aber nicht weiter¹⁹⁴⁹. Als Vikar an S. Sebastian ist aus den vatikanischen Quellen Otto de Specke zu ermitteln. Der Halberstädter Kleriker, dessen Benefizien vor allem in den Diözesen Hildesheim, Minden, Havelberg, Halberstadt und Magdeburg liegen, war Vikar am SS. Simon und Judas-Altar¹⁹⁵⁰.

Von den Klöstern in der Diözese spielten die Franziskanerniederlassungen eine gewisse Rolle¹⁹⁵¹. Die Augustiner Chorherren, die in Hamersleben ihre Niederlassung hatte, stellten sich ebenfalls unter den Schutz des Papstes¹⁹⁵². Mit dem Kloster Berge befaßte sich etwa Nicolaus V., indem er die 1449 erfolgte Abtwahl nicht anerkennt und den Erzbischof von Magdeburg auffordert, einen anderen aus dem Benediktinerorden zu wählen und dort einzusetzen¹⁹⁵³. Auch der Legat Nicolaus von Kues befaßte sich mehrmals mit dem Kloster Berge¹⁹⁵⁴.

Die Lage der Pfarreien in der Magdeburger Diözese kann in diesem Zusammenhang nur sehr summarisch skizziert werden. Wie in den anderen bereits angesprochenen Diözesen gab es auch hier die üblichen Probleme, etwa dadurch, daß Pfarrkirchen zerstört und dadurch ohne Pfarrmitglieder seien, was wiederum zum Verlust von Einnahmen führte¹⁹⁵⁵. Ein Tilmannus erwähnt, daß eine Pfarrei seit ungefähr 30 Jahren keinen Pfarrer mehr habe und in baulicher Hinsicht einer Ruine gleiche¹⁹⁵⁶. Mit der Schilderung will der Petent erreichen, daß sie als Sinekure eingestuft wird, wohl mit dem Hintergedanken, daß er dann noch eine andere Stelle annehmen kann, die mit Seelsorge verbunden ist.

Gelegentlich wurde mit solchen Pfarreien auch anders verfahren; sie wurden kurzerhand in ein Kloster inkorporiert, das an diesem Besitz interessiert war. Auf diese Weise kam die Pfarrkirche in Billingsdorf an das Kloster Berge bei Magdeburg, mit Genehmigung Martins V.¹⁹⁵⁷

¹⁹⁴⁹ RG VIII, Nr. 3543.

¹⁹⁵⁰ RG VIII, Nr. 4703. Erste Erwähnung 19. Nov. 1458, anschließend weiter in den Nonobstanzen.

¹⁹⁵¹ Martin V. bestätigte ihre Privilegien 1428 Okt. 22, LHA Magdeburg, Rep. U 15, VII, Nr. 2. Desgleichen Nikolaus V. 1448, LHA Magdeburg Rep. U 15, VII, Nr. 1.

¹⁹⁵² LHA Magdeburg, Rep. U 8a A Hamersleben I 9 von 1431 Nov. 11 (Eugen IV).

¹⁹⁵³ LHA Magdeburg, Kloster Berge Stiftungen, Nr. 82, von 1449.

¹⁹⁵⁴ LHA Magdeburg, Kloster Berge Stiftungen, Nr. 160ff.

¹⁹⁵⁵ So etwa in der Klage des Rektors der Pfarrei Ballersleben, Tilmannus Domesleve, der darüber von Martin V. unter dem Datum des 9. Dezember 1427 eine Urkunde ausgestellt bekommt, die immerhin den Bischof von Halberstadt mit der Untersuchung des Falles beauftragt. LHA Magdeburg, Rep. U 8a C Ballersleben 1.

¹⁹⁵⁶ ... *quod ecclesia prefata quam ipse obtinet ex eo habitu et non actu parochialis existit, quod fere triginta annorum spacio vel circa aliquem parochianum actu non habuerit prout nec habet eciam de presenti, quia ymo deserta et desolata ac in suis edificiis muris duntaxat et modica tecti parte illius apparentibus collapsa extitit, adeo non est spes, quod ulterius subsistat seu eviviscat presertim cum illius fructus redditus et proventus trium marcharum argenti ...* LHA Magdeburg, Rep. U 8a C Ballersleben 1. – Mit dem Einkommen liegt die Pfarrei tatsächlich am unteren Rand, aber durchaus noch im üblichen Bereich für kleine Landpfarreien.

¹⁹⁵⁷ LHA Magdeburg, Kloster Berge, Stiftungen, Nr. 80, 1423 Sep. 27.

Päpstliche Provisionen sind für die Erzdiözese Magdeburg schon sehr früh überliefert. Schon 1199 bemühten sich der Scholaster Hermann von Landsberg und der Domkanoniker Albrecht von Käfernburg um die Magdeburger Dompropstei. Der letztere erhielt sie aufgrund des Devolutionsrechts¹⁹⁵⁸. Auch Expektanzen kommen hier schon im 13. Jahrhundert vor. Der Halberstädter Domkanoniker Markgraf Erich von Brandenburg erwarb eine solche 1264 für ein Magdeburger Benefizium. Er konnte sie erst 1270 zum Einsatz bringen¹⁹⁵⁹. Die Zahl der päpstlichen Provisionen, besonders aber der Expektanzen, nahm im Laufe des 14. Jahrhunderts stark zu. Das Domkapitel in Magdeburg versuchte dieser Entwicklung zu begegnen, indem es Schadlosverschreibungen von den Providierten einforderte. Darin hatten sie zu erklären, daß dem Kapitel kein Nachteil aus ihrer Aufnahme erwachse und sie für alle daraus entstehenden Kosten aufkämen¹⁹⁶⁰.

¹⁹⁵⁸ Wentz/Schwineköper, Magdeburg (wie Anm. 487), S. 120. Auch 1207 ging es noch einmal um die Besetzung der Dompropstei.

¹⁹⁵⁹ Wentz/Schwineköper, Magdeburg (wie Anm. 487), S. 121.

¹⁹⁶⁰ LHA Magdeburg Rep. U 1 XVI B, Nr. 11 von 1344 Nov. 29 als Beispiel für Provisionen. Rep. U 1 XX C, Nr. 1 überliefert eine Schadloserklärung von 1395 Feb. 2.

4.2.7. Die Diözese Chur

Als eine sehr alte kirchliche Institution, die seit dem 4./5. Jahrhundert das Christentum in Rätien und bis hin zum Bodensee verbreitet hat, weist das Bistum Chur wegen der fehlenden größeren Orte eine Benefizialstruktur auf, die mit den anderen bisher besprochenen Diözesen kaum zu vergleichen ist¹⁹⁶¹. Das Bistum, das hauptsächlich die Raetia prima oder Churrätien umfaßt, gehörte bis 843 zur Kirchenprovinz Mailand und wurde dann dem Mainzer Metropolitanverband eingefügt¹⁹⁶². Seit 1447 stand dem König bzw. Kaiser das Recht zu, den Churer Bischof zu ernennen¹⁹⁶³.

Für das Bistum insgesamt sind auf der höheren Ebene allerdings dieselben päpstlichen Urkunden ausgestellt worden, wie sie für die anderen Diözesen konstatiert wurden. Martin V. hat für Chur eine Schutzurkunde ausgestellt, in der er als Exekutoren den Bischof von Konstanz und die Äbte von S. Maria im Vintschgau und von Pfäfers einsetzt¹⁹⁶⁴. Diese Exekutorenauswahl läßt schon die Einbindung der Kirche von Chur in die Nachbarschaft erkennen. Das Verhältnis zu Konstanz war nicht immer ohne Spannungen gewesen.

Spannungen gab es aber auch in der Churer Diözese selbst, zumal in der Stadt. 1437 wurde der Bischof von Trient beauftragt, die Gewalttätigkeiten der Churer gegen den bischöflichen Hof zu untersuchen, die in der Gefangennahme des Generalvikars Henricus Eggard¹⁹⁶⁵ ihren Höhepunkt erreicht hatten. Schon räumlich gesehen hatte der Bischof und das Domkapitel in Chur eine besondere Position. Wie eine Festung ummauert und mit Torturm versehen lag der kirchliche Bereich mit Dom und den Domherrenkurien oberhalb der Stadt auf einem Felsensporn.

Das sehr weit gestreut siedelnde Kirchenvolk erreichte der Bischof über die Pfarrer, die die Mitteilungen ihrer Gemeinde weitergeben mußten. Auf diesem Wege teilte 1425 der Archidiakon Berandus Klewer den Rektoren der Kirchen in Glurns, Mals, Schluderns,

¹⁹⁶¹ Zur Geschichte des Bistums vgl. Mayer, Geschichte des Bistums Chur (wie Anm. 73).

¹⁹⁶² *Scriptoria medii aevi Helvetica – Denkmäler Schweizerischer Schreibkunst des Mittelalters*, hrsg. von A. Bruckner, Band I, Basel 1935, S. 25.

¹⁹⁶³ Die Befugnis wird von Nikolaus V. Friedrich III. 1447 Sep. 1 verliehen, zusammen mit der Bestellung der Oberhirten für die Diözesen Trient, Brixen, Gurk und Triest. Johann Georg Mayer, Vaticano – Curiensia. Ungedruckte päpstliche Urkunden, die Diözese Chur betreffend, aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert. In: Jahresberichte der historische-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 17 (1887), S. 27 – 54, hier S. 46.

¹⁹⁶⁴ Bistumsarchiv Chur, Hochstift Chur, Urkunden, Nr. 11 C (Cur-Tyrol B, fol. 126 – 129), 1418 Juli 10. Dazu in der Geschichte der Bischöfe von Chur, Chartular B, fol. 126r: *Bischoff Johann beclagte sich bey Babst Martino dem funfften, daß sein Bistumb und Gütter von vil underschidlichen Herren, mit Krieg angefochten und verderbt. Daher der Babst dem Bischoff von Constanz, Aebbtin zu Pfefers und Marienberg ine zubeschüezen und die invasores zu dammen volgenderweis ahnbefehlen ... Gebennis dem 10 July Anno 1417 im ersten Jahr seines Babstumbs.*

¹⁹⁶⁵ Heinrich Eggard gehörte zu einer Churer Familie, die mehrere Geistliche stellte. So findet sich Conradus Eggard als Domkanoniker 1418 als Zeuge einer Jahrzeitstiftung; Bistumsarchiv Chur, Hochstift Chur, Urkunden, Nr. 11, 1418 Aug. 27.

Burgeis, Pschengels, Taufers, Münster, Schlanders und Latsch¹⁹⁶⁶ sowie einigen Vikarien mit, daß er als päpstlich bestellter Exekutor einer Bulle vom 25. März 1424 die Einwohner des Vintschgaus, die der Churer Kirche unterstehen, unter Androhung von Kirchenstrafen aufzufordern habe, daß sie die übliche Summe an Meraner Geld dem Bischof zu zahlen hätten, wobei 100 Mark dem vormaligen und 100 Mark dem amtierenden Bischof zufließen sollen¹⁹⁶⁷. Der Hintergrund dieser Forderung bestand darin, daß der frühere Bischof, nämlich Johannes III. Abundi, nach Riga transferiert wurde und als Erzbischof dort amtierte. Der neue Churer Oberhirte war Johann IV., der gleich seinem Vorgänger dringend Geld benötigte, um die fälligen Servitien zahlen zu können. Zu den näheren Umständen vermerkt die *Geschichte der Bischöfe von Chur*¹⁹⁶⁸: *Bischof Johann ward vonn der Römischen Cammer wegen Bezahlung seiner ersten Frücht oder Annaten sehr angestrent, also daß er sich entlich under gewissen straffen und censuren der Bezahlung verstricken mießen, daher er aller Orten, wo was einzufordern bewarb und eilen seine Underthanen in Vintschgaur Mann und Weib zu abstattung besagter Annaten je und allzeit dem new erwelten Bischoff hund(er)t Markch Meraner Münz¹⁹⁶⁹ zubezahlen schuldig, selbige aber weder vorgewesten Bischoff Johann ahnjezs Erzbischoven zu Riga noch ime regierenden nit bezaldt, hielte er zu Rom an, das ime wu(n) besagt seine Underthanen iustici administriert und zur bezahlung ahngehalten wurdent, daher Ludovicus Erzbischoff zu Arela, Francisci Erzbischoffen zu Narbonen, bābstlichen Camarary statthalter, Bernardo Kämmerer Erzdiacono im Vintschgaw, ernante Underthanen zu obiger bezahlung durch censuren und andere mittel zu treiben ahnbefohlen. Welcher allen Pfarrherren deß Vintschgawes bey der gehorsamb und Peen der Excommunication besagte des Bischoffs Underthanen Mann und Weibs Persohn, inner fünfzehen Tagen, welche er inen für den ersten anderen, driten und peremptoriam terminam assigniert, angezogen ausstandige Bezahlung zu laisten, ahnzumanen befolchen, welche underthanen im fall der misshaltung er nit allain excommuniciert, sundern auch ire Kirchen dem interdicto würcklich underwürffet. Rom 25 May Anno 1424 und Meran den 20 Aprilis Anno 1425.*

¹⁹⁶⁶ Zu den Pfarrkirchen siehe: Immacolata Saulle Hippenmeyer, Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400 – 1600 (= Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte Band VII), Chur 1997, z. B. S. 291 ff.

¹⁹⁶⁷ Bistumsarchiv Chur, Hochstift Chur, Urkunden, Nr. 12 C, 1425 Apr. 21.

¹⁹⁶⁸ Bistumsarchiv Chur, Chartular B, Geschichte der Bischöfe von Chur 1030 – 1497.

¹⁹⁶⁹ Normalerweise wurde in der Diözese Chur die Mailänder Münze gebraucht, die churwäldische Mark war in Graubünden im 15. Jahrhundert bereits zurückgedrängt. Vgl. Peter Conradin von Planta-Fürstenau, Geld und Geldeswerthe mit Bezug auf die Geschichte, besonders die räthische. In: Jahresberichte der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 16 (1887), S. 1 – 19.

Um 1437 war der Churer Bischof in große Bedrängnis geraten, denn einige seiner Untertanen hatten ihn gefangen genommen. Die daraufhin erfolgte Exkommunikation auf Befehl Eugens IV. war die auf dem Fuße folgende Strafe¹⁹⁷⁰.

Von allen betrachteten Domkapiteln ist das von Chur das kleinste. Die Mitglieder sind vor allem aus den adligen Familien der Diözese gekommen, aber auch nichtadlige Kleriker hatten hier Chancen, Aufnahme zu finden. Statuten sind aus dem Jahr 1282 und 1374 überliefert¹⁹⁷¹. Darin wurde u. a. geregelt, daß die Neukanoniker bei ihrer Aufnahme eine *cappa* im Wert von sechs Mark kaufen mußten, sonst können sie nicht am Chordienst teilnehmen¹⁹⁷².

Nicolaus Bürli wurde 1426 zum *canonicus prebendatus* am Churer Dom gewählt¹⁹⁷³. Er ist der Kaplan des Grafen Friedrich von Toggenburg. Bei seiner Wahl waren folgende Domherren anwesend: Heinrich Huber, Domscholaster, Johannes Amseler, Domkantor¹⁹⁷⁴, Anthonius Leutfried¹⁹⁷⁵, Peter Schüchler, Johannes Nigri¹⁹⁷⁶, Werner Sculteti, Eglolf von Rorschach¹⁹⁷⁷, Rudolf von Siberg¹⁹⁷⁸, Ulrich Langenhuser¹⁹⁷⁹, Hermann Burser¹⁹⁸⁰, Jodocus Vaystli¹⁹⁸¹, Friedrich Sattler¹⁹⁸².

¹⁹⁷⁰ Die Bischöfe von Trient und Brixen sowie der Abt von Marienberg in der Diözese Chur wurden als Exekutoren beauftragt, bei Glockengeläut und Kerzenschein die Exkommunikation der Genannten und ihrer Familien zu veranlassen; vgl. Johann Georg Mayer, Vaticano – Curiensia (wie Anm. 530), S. 45 f.

¹⁹⁷¹ Bistumsarchiv Chur, Catularium Magnum, unter der Rubrik *Capitularia*.

¹⁹⁷² Bistumsarchiv Chur, Catularium Magnum, fol. 89v. Der Domkustode hatte das Recht, den Kanoniker mit einer billigeren *cappa* zurückzuweisen.

¹⁹⁷³ Bistumsarchiv Chur, Hochstift Chur, Urkunden, Nr. 12 (D), 1426 Feb. 4.

¹⁹⁷⁴ Seit 1425 ist er als Kantor erwähnt. Ab 1441 – 1460 ist er als Dompropst von Chur belegt (siehe weiter unten). Chr. Modest Tuor, Reihenfolge der residierenden Domherren in Chur. In: Jahresberichte der historische-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 34 (1904), S. 17 und 52; vgl. auch für 1446: Bistumsarchiv Chur, Hochstift Chur, Urkunden, Nr. 14 (D), 1446 Nov. 18, im Schadlosbrief des Bischofs Heinrich von Chur gegen seinen Bruder Hans von Hewen. Domkantor ist zu dieser Zeit Burkart Lässer. 1452 ist ein Johannes Amseler als Domkanoniker erwähnt, möglicherweise handelt es sich dabei um einen Verwandten gleichen Namens; ebenda, Nr. 15, 1452 Juli 21.

¹⁹⁷⁵ Auch Lantfrid genannt, begegnet in den Urkunden 1415 – 1441. Er ist in diesem Jahr am 16. Sep. gestorben; Tuor, Domherren Chur (wie Anm. 541), S. 58.

¹⁹⁷⁶ 1437 ist Johannes Nigri von Misox Domscholaster in Chur, vgl. auch Bistumsarchiv Chur, Hochstift Chur, Urkunden, Nr. 14, 1441 Apr. 1, er ist am 6. Sep. 1446 gestorben; Tuor, Domherren Chur (wie Anm. 541), S. 45.

¹⁹⁷⁷ Eglolf erscheint schon 1417 als Domkanoniker von Chur; Bistumsarchiv Chur, Hochstift Chur, Urkunden, Nr. 11 (D), 1417 Aug. 7. 1429 tätigt er eine Schenkung; ebenda, C Cart A. fol. 206, 1429 Aug. 29. Eine weitere Stiftung ist für 1434 überliefert; ebenda, Nr. 13, 1434 Jan. 10.

¹⁹⁷⁸ Er wird als Siegler des Domkapitels bezeichnet und erscheint ab 1427 öfter in der Überlieferung; vgl. Bistumsarchiv Chur, Hochstift Chur, Urkunden, Nr. 12, 1327 Dez. 20 und öfter.

¹⁹⁷⁹ Noch 1446 als Churer Domherr erwähnt; Bistumsarchiv Chur, Hochstift Chur, Urkunden, Nr. 14 (D), 1446 Dez. 8.

¹⁹⁸⁰ Er stiftete 1422 eine Jahrzeit im Dom, Bistumsarchiv Chur, Hochstift Chur, Urkunden, CTA – C 124, 1422 Apr. 24

¹⁹⁸¹ Er wird 1426 als Domherr in Chur bezeichnet. Bistumsarchiv Chur, Domherrenkartei.

¹⁹⁸² Als Domherr auch 1445 noch bezeugt. Bistumsarchiv Chur, Hochstift Chur, Urkunden, Nr. 14 (D), 1445 Aug. 11. Der 1461 – 1484 in der Position des Domkantors erscheinende Friedrich Sattler aus Feldkirch ist vielleicht ein namensgleicher Verwandter. Er wird 1484 Domdekan und stirbt 1487; Tuor, Domherren Chur (wie Anm. 541), S. 52.

Als Zeugen der Wahl werden die Kapläne Johannes Flach, Johannes Wiltperg und der Schreiber des Grafen von Toggenburg, Cosmas, erwähnt. Leonardus Hugonis zeichnet als Notar. Die 13 genannten Namen waren möglicherweise nicht das gesamte Kapitel, doch ist zu dieser Zeit schon von einer gewissen Vollständigkeit auszugehen. Auch andere Urkunden erwähnen selten mehr Namen. Es fällt auf, daß der Propst und der Dekan fehlen. Zu dieser Zeit hat Rudolf von Trostberg das Amt des Dekans inne. Als Dompropst amtierte Conrad von Rechberg. Er war zuvor Dompropst von Konstanz gewesen und ist 1434 nach Chur gegangen. 1440 wurde er hier zum Bischof gewählt, verzichtete aber und kehrte 1441 nach Konstanz zurück¹⁹⁸³.

Sein Nachfolger ist Johannes Amseler, der bereits oben erwähnt wurde. Er spielte zusammen mit Friedrich Planta und Ulrich Langhuser eine Rolle bei der Absetzung des Bischofs Heinrich von Hewen und der Initiierung der Neuwahl. 1453 wurde Leonardus Wysmaer aus Tirol schließlich auf den Churer Bischofsstuhl gesetzt. Amseler resignierte die Dompropstei, nachdem er sich eine lebenslange Pension von 50 Gulden jährlich daraus gesichert hatte.

Nach 1460 erhielt Theodericus de Leliis die Churer Dompropstei, nachdem er sich gegen Johannes Hoppner durchgesetzt hatte¹⁹⁸⁴. Theodericus war als Kurialer in der Funktion eines Auditors, Skriptors und Papstfamiliars in der Lage, seine Position mit einer Reihe von Papsturkunden zu untermauern. Er wird als Kanoniker in Treviso bezeichnet mit Benefizialinteressen vor allem in Utrecht. Dort stößt er auf die Interessen des Abbreviators Heynemannus de Unna, gegen den er lange prozessiert¹⁹⁸⁵. Ab 1459 bezeichnet er sich als Auditor der Rota. Er führt auch in Chur einen Rechtsstreit um ein Domkanonikat, nämlich gegen die Domherren Rodolphus Brandis und Georgius Vaistli¹⁹⁸⁶. In seiner Supplik darum erwähnt er, daß der Vorbesitzer Johannes Amseler gewesen sei, der diese Stelle resigniert hatte. Außerdem sei er für die Propstei in Chur bereits vorgesehen, nachdem Amseler verzichtet hatte. Amseler hatte seine Resignation durch seinen Prokurator Ulricus Dalmati an der Kurie verkünden lassen. Anschließend ist dann Johannes Hopper ins Spiel gekommen, der mit dem Kanonikat und der Propstei providiert worden ist. Nun suppliziert Theodericus de Leliis um Beilegung des Streits und um *motu proprio*-Provision mit den beiden Positionen. Er wird sich allerdings nicht lange ungestört dieser Benefizien erfreut haben, denn von 1461 bis 1480 erscheint Johannes Hopper in den Quellen. Er war sehr oft bei wichtigen politischen Verhandlungen dabei, etwa als Sendbote des Gotteshausbundes im Streit mit Herzog Sigismund von

¹⁹⁸³ Tuor, Domherren Chur (wie Anm. 541), S. 17.

¹⁹⁸⁴ Tuor, Domherren Chur (wie Anm. 541), S. 17 f. Theodericus de Leliis wird bei Tuor als de Zellis bezeichnet.

¹⁹⁸⁵ RG VIII, Nr. 5537.

¹⁹⁸⁶ 1460 Juni 9; RG VIII, Nr. 5537.

Tirol um das Schloß Tarasp; als Vertreter des Domkapitels verhandelte er nach dem Stadtbrand in Chur 1464 mit dem Herzog über Zinsen betreffend den Neubau der Stadthäuser¹⁹⁸⁷.

Auch unter den Domdekanen finden sich bedeutende Namen. Rudolf von Trostberg hatte diese Stelle 1388 – 1420 inne, er wurde im Churer Dom begraben¹⁹⁸⁸. Sein Nachfolger Rudolphus Bellazun hatte ein schreckliches Ende. Er wurde 1425 von Mördern auf seiner Heimreise von Rom in der Nähe der Stadt Pavia überrascht und erhielt auch dort sein Grab¹⁹⁸⁹. Bellazun war zuvor seit 1411 Domscholaster in Chur gewesen¹⁹⁹⁰.

Hermann Burser erscheint ab 1431 als Domdekan¹⁹⁹¹. Er ist bis 1441 recht oft in den Urkunden zu finden¹⁹⁹². 1443 tätigt er eine Jahrzeitstiftung¹⁹⁹³. Bereits in einer Supplik des Simon Stolz von 1456 März 13 wird als Vakanzgrund für das Domkanonikat sein Tod angegeben¹⁹⁹⁴. Der Petent erhält das Benefizium¹⁹⁹⁵.

Der Nachfolger scheint aber zuerst Ortlieb von Brandis gewesen zu sein, denn 1453 beraumt Nikolaus V. eine Untersuchung der Vergabe dieses Benefiziums an¹⁹⁹⁶. Die dazu Beauftragten sind die Äbte von Disentis und Pfäfers und der Propst von S. Lucius vor Chur. Aus der Urkunde geht hervor, daß der letzte Besitzer Hermannus Burser gewesen ist, der außerhalb der Kurie starb. Er war aufgrund einer päpstlichen Provision an diese Stelle gelangt. Anschließend scheint Johannes Langhuser, ein Priester der Diözese Chur, an diese Stelle gekommen zu sein, die ihm aber von Ortlieb streitig gemacht wurde. Dieser wandte sich an die Kurie, um sein Recht am Dekanat durchzusetzen. 1454 erscheint er als Domdekan¹⁹⁹⁷. Der aus Vaduz stammende Brandis wird am 29. Juni 1458 zum Bischof von Chur gewählt. Sein Nachfolger im Amt des Domdekans ist der schon genannte Theodericus de Leliis¹⁹⁹⁸. Da Leliis durch eine Provision von Calixt III. an dieses Benefizium kam, wandte sich das Dom-

¹⁹⁸⁷ Tuor, Domherren Chur (wie Anm. 541), S. 18.

¹⁹⁸⁸ Tuor, Domherren Chur (wie Anm. 541), S. 30.

¹⁹⁸⁹ Tuor, Domherren Chur (wie Anm. 541), ebenda.

¹⁹⁹⁰ Tuor, Domherren Chur (wie Anm. 541), S. 45.

¹⁹⁹¹ Bistumsarchiv Chur, Hochstift Chur, Urkunden, Nr. 13 (D), 1431 Nov. 9. Jahrzeitstiftung zusammen mit dem Kanoniker Johannes Schowenstein.

¹⁹⁹² Bistumsarchiv Chur, Hochstift Chur, Urkunden, Nr. 14, 1441 März 27.

¹⁹⁹³ Bistumsarchiv Chur, Hochstift Chur, Urkunden, Nr. 14, 1443 Dez. 6.

¹⁹⁹⁴ C. Wirz, Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1447 – 1513, Band I – VI, Bern 1911 – 1915, hier Band I, Nr. 223, 1463 Jan. 31.

¹⁹⁹⁵ Bistumsarchiv Chur, Domherrenkartei. Simon Stolz erscheint als Churer Domkanoniker und Exekutor einer Urkunde, die der Kardinallegat Bessarion für die Pfarrei Kalkaren in der Diözese Chur ausstellte, in einem Notariatsinstrument von 1461 Sep. 18. Stiftsarchiv St. Gallen, O. 2. J. i. 4. Das Instrument wurde in Chur ausgestellt.

¹⁹⁹⁶ Bistumsarchiv Chur, Hochstift Chur, Urkunden, Nr. 15, 1453 Dez. 18. – Die Urkunde muß zwischenzeitlich anders verwendet worden sein, möglicherweise als Einband, denn sie wurde beschnitten. Außerdem ist unter dem Text ein Vermerk zu finden, der wohl kaum mit dem Inhalt der Urkunden Zusammenhang steht: *Item maister Adam minß heren von Ehmß coch dar dar oberst maistere hat ein supen versalzen ...*

¹⁹⁹⁷ Tuor, Domherren Chur (wie Anm. 541), S. 31.

¹⁹⁹⁸ Tuor, Domherren Chur (wie Anm. 541), ebenda.

kapitel schließlich an den Papst, um seine alten Rechte, vor allem die Wahl des Dekans, wieder durchsetzen zu können, was Pius II. den Domherren 1460 bestätigte¹⁹⁹⁹.

Der Bischof der Stadt war auch ihr Grundherr, seitdem Otto I. sie ihm 958 geschenkt hatte²⁰⁰⁰. Am Ort des Bischofssitzes gab es neben dem Domkapitel, das seit dem 10. Jahrhundert in den Quellen erscheint, noch das Prämonstratenserkloster S. Lucius, das im 15. Jahrhundert von einem Propst verwaltet wurde²⁰⁰¹. Die Anfänge dieses Stifts liegen im Dunkeln. Seine erste päpstliche Privilegierung erhielt es 1149 von Eugen III., der die Augustinerregel bestätigt. Diese Angabe steht in gewissem Gegensatz zu der Notiz der Osthofener Annalen, die es 1160 bereits den Prämonstratensern zurechnen²⁰⁰². 1453 erfolgte die Umwandlung der Abtei in eine Propstei. In der Stadt Chur bestand mit S. Nikolai ab 1277 ein Predigerkloster, dessen Stiftung auf das Domkapitel zurückgeht. Seine Blütezeit liegt erst nach 1470. 1653 wurde es von den Churer Bürgern aufgelöst²⁰⁰³. An S. Regula ist für 1448 Ulrich Langenhäusen als Pfarrer belegt²⁰⁰⁴.

Die Klöster der Diözese waren sehr abgeschieden und sind im Zusammenhang mit Benefizialangelegenheiten nicht hervorgetreten. Die häufigste Form des Benefiziums ist die Pfarrkirche und die an ihr bestehenden Vikarien und Kapellen.

Für die Pfarrkirchen in der Diözese Chur sind einige wenige Papsturkunden überliefert, die in der Regel im Zusammenhang mit Streitfällen ausgestellt wurden. Benefizialübergaben sind nicht dokumentiert. So wurde am 14. Mai 1458 von Calixt III. der Abt von Pfäfers und der Churer Offizial beauftragt, die Angelegenheiten zwischen dem Kloster Churwalden - wie S. Lucius dem Prämonstratenserorden zugehörig - und dem Pfarrer Martinus Fall zu untersuchen, die sich um gewisse Güter stritten²⁰⁰⁵. Der Hintergrund war aber wohl die Besetzung der Pfarrei Alvaneu, die dem Kloster seit über dreißig Jahren inkorporiert war und von einem seiner Kleriker betreut wurde. Der amtierende Pfarrer war Ludovicus Fochenczer, Prämonstratenser aus S. Michael in Churwalden. Martinus Fall hatte behauptet, die Kirche sei als vakant zu betrachten, wofür die Urkunde vom 16. Mai 1458 deutliche Worte fand: *Tamen Martino Falb presbitero dicte diocesis falso nobis suggerente quod dicta ecclesia vacaret tunc et tanto tempore vacavisset quod de eius vero vacationis modo certa noticia non habe-*

¹⁹⁹⁹ C. Wirz, Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116 – 1623 (= Quellen zur Schweizer Geschichte 21), Basel 1902, Nr. 75 und 85.

²⁰⁰⁰ Peter Conradin von Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter. In: Jahresberichte der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 8 (1878), S. 9 – 60, hier S. 13.

²⁰⁰¹ Es galt vor allem von der merowingischen bis zur ottonischen Zeit als Ausbildungsstätte des churrätischen Klerus; vgl. Scriptoria (wie Anm. 529), S. 36.

²⁰⁰² Scriptoria (wie Anm. 529), S. 39.

²⁰⁰³ Scriptoria (wie Anm. 529), 40.

²⁰⁰⁴ Bistumsarchiv Chur, Hochstift Chur, Urkunden, Nr. 14, 1444 Mai 8.

²⁰⁰⁵ Bistumsarchiv Chur, Hochstift Chur, Urkunden, Nr. 15 C, 1458 Mai 14.

batur, quodque illius collatio iuxta lateranensis statuta concilii erat ad sedem apostolicam legitime devoluta, licet quondam Henricus Fux olim dicti monasterii canonicus illam diutius et usque ad tempus sui obitus canonico titulo detinisset indebite occupatam ... contradictores per censuram ecclesiasticam compescendo dictoque Martino falso referente venerabili fratri nostro Malateste episcopo Camerinensi dictam ecclesiam ut prefertur vacare sibi que deberi per litteras antedictas idem episcopus ad falsam relationem huiusmodi ex accepto? et de facto dictoque Ludovico ad hoc non vocato sed absente non per contumaciam eandem ecclesiam neque de iure nec de facto vacantem sed dicto monasterio unitam et quam idem Ludovicus (Rasur hier, vielleicht fehlt legi-)time ut prefertur regebat et gubernabat, prefato Martino contulit, et de illa etiam providit ipsumque in illius possessionem induci mandavit et fecit in contradictores quoslibet et rebelles suis processibus diversas censuras et penas promulgando, a quibusquidem collatione provisione mandatis et processibus ...

Die Vergabe an Martin Fall fand also unter der Vorspiegelung falscher Tatsachen statt, die immerhin soweit trugen, daß er tatsächlich eine Papsturkunde ausgestellt bekam. Dabei hatte er Malatesta die Situation der Kirche unrichtig beschrieben. Der Inhaber der Pfarrei, Ludovicus, der dazu befragt werden sollte, war nicht anwesend. Dennoch wurde festgestellt, daß die Pfarrei besetzt und zum anderen durch Inkorporation dem Kloster Churwalden rechtmäßig verbunden sei. Davon hatte man aber in Rom keine Kenntnis, was dazu führte, daß Martin ein Einweisungsmandat für diese Stelle erhalten hat und gegen seinen Gegner einen Prozeß anstrengte. Weiter heißt es: *dictus Ludovicus quamprimum ad eius pervenerunt noticiam sentiens ex illis indebite se gravari ad sedem predictam appellavit.*

Weil der Petent aufgrund einer päpstlichen Provision an die Stelle gelangt war, blieb dem bedrängten Inhaber der Pfarrei nichts anderes übrig, als sich an eben die Institution zu wenden, die seine Einweisung in diese Stelle verfügt hatte. Er reichte eine Appellation an der Kurie ein. *Quocirca discretioni vestre per apostolica scripta mandamus quatinus vocatis qui fuerint evocandi et auditis hincinde propositis quod iustum fuerit appellatione remota decernatis facientes quod decreveritis per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Testes autem qui fuerint nominati si se gratia odio vel timore subtraxerint censura simili appellatione cessante compellatis veritati testimonium perhibere. Quod si non ambo hiis exequendis poteritis interesse alter ea nichilominus exequatur. Datum Rome apud Sanctumpetrum ... [1458 Mai 16]*

Nun liegt es also in der Hand des Abts von Pfäfers und des Offizials von Chur, die Sache zu klären. An dieser Stelle ist man auf die Überlieferung in der Diözese angewiesen, die diesmal tatsächlich einen Hinweis auf den Ausgang der Angelegenheit bereithält. In einer

Urkunde vom 1. Juni 1460, mit der die Nachbarschaften Alvaneu, Schmitten und Qiesen Schiedsleute einsetzen, die durch die Einzäunung von Allmendstücken entstandenen Streitigkeiten beilegen sollen, wird diesen Schiedsleuten auch die Vollmacht erteilt, Allmendboden zu verkaufen, um einen Neubau der abgebrannten Kirche in Alvaneu finanzieren zu können²⁰⁰⁶. In diesem Zusammenhang ist auch der Name des Pfarrers in Alvaneu genannt: Martinus Fall. Er ist der Aussteller der Urkunde.

²⁰⁰⁶ Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400 – 1600: Quellen, bearb. von Immacolata Saule Hippenmeyer und Ursus Brunold (= Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte Band VIII), Chur 1997, Nr. 14.

4.3. Kollationsverhältnisse

Die Kollationsverhältnisse in den vorgestellten Diözesen erhellen sich schon in gewissem Umfang aus ihrer Struktur. Es war durchweg festzustellen, daß der Bischof im Laufe des Mittelalters seinen Einfluß bei der Stellenvergabe, vornehmlich für die Dignitäten im Domkapitel betreffend, nicht aufrechterhalten konnte. In der Regel gelang es dem Kapitel, diese Stellen als Elektivbenefizien einzurichten, über die das Domkapitel *communiter* abstimmte²⁰⁰⁷. Die Konkurrenzsituation mit mehreren Bewerbern gab es sicher schon vor dem Auftauchen von päpstlichen Provisionen, die nahezu überall im 14. Jahrhundert nachweisbar sind.

Das Domkapitel hatte naturgemäß den größten Anteil an der Administration der Diözese und vereinigte insgesamt den größten Teil der Kollationsrechte in den Archidiakonaten. Der Dompropst setzte sich von den anderen Dignitären dadurch ab, daß er über das flächenmäßig und auch an Benefizien umfangreichste Archidiakonat verfügte, zu dem meist auch die Bischofsstadt gehörte. Die territoriale administrative Gliederung der Diözese richtete sich zum Teil nach der Anzahl der Dignitäten im Domkapitel, zum Teil wurden auch die Propste anderer Kapitel mit in die Verteilung der archidiakonalen Befugnisse einbezogen, wie das etwa in Bremen oder Köln der Fall war. Die Kollationsrechte der Archidiakone betrafen in erster Linie die Pfarreien in ihrem Sprengel und wurden gelegentlich ergänzt durch bestimmte Besetzungsbefugnisse für einige Vikarien in der Domkirche. Das Kollationsrecht konnte beide Komponenten, die Auswahl und die Investitur des Klerikers für eine Stelle, umfassen, oder auch reduziert werden durch Patronate, die in anderer Hand lagen. Dann fiel die Präsentation des Kandidaten dem Patronatsinhaber zu, der Archidiakon hatte aber als geistlicher Vorgesetzter die Investitur vorzunehmen und somit ein gewisses Mitspracherecht bei der Besetzung der Stelle, indem es ihm freistand, den präsentierten Kleriker auch abzulehnen.

Die Kollegiatstifte hatten in der Regel keine weitreichenden Kollationsrechte, nur die Propstei des Stifts war in einzelnen Fällen mit einem Domkanonikat verbunden, welchem wiederum ein Archidiakonat zugeordnet war. Die anderen Dignitäten der Stifte waren meist keine Kollatoren, es sei denn, sie verfügten über Rechte, die sich auf bestimmte Altarbenefizien in der Stiftskirche bezogen.

Die erwähnte Einschränkung der Kollatur durch ein Patronat, sei es geistlicher oder laikaler Natur, wurde im Rahmen der kurialen Provisionen insofern berücksichtigt, als es in

²⁰⁰⁷ Das trifft besonders für die Dignitäten Propst und Dekan zu.

den Urkunden besonders vermerkt wird. Eigentlich respektiert wurde es dennoch nicht, denn es wurden auch für Benefizien unter Laienpatronat Provisionen ausgestellt²⁰⁰⁸.

Besondere Kollationsverhältnisse existieren für inkorporierte Benefizien. Solche Formen sind vor allem für Pfarreien zu finden, die einem Kloster oder Stift inkorporiert sind. Auf diese Weise ist der Rektor der Pfarrei rechtlich gesehen die inkorporierende Institution. Der zu bestellende Kleriker wird als Vikar bezeichnet, um auszudrücken, daß er nicht im Besitz des Rektorats ist, sondern in geistlichen Angelegenheiten den Weisungen der Institution zu folgen hat, die ihn in die Stelle investiert.

In den folgenden Kapiteln werden die Kollationsverhältnisse der einzelnen Diözesen nur dann ausführlicher dargestellt, wenn die Quellsituation es erlaubt, weil z. B. eine Kollatorenliste für das 15. Jahrhundert vorliegt. Wo dies nicht der Fall ist, wurde auf die Zusammenstellung verzichtet, weil die Erarbeitung einer Liste aus den Quellen einen enormen zeitlichen Aufwand bedeutet hätte²⁰⁰⁹, der in keinem Verhältnis zum Ergebnis steht. Die Darstellung folgt derselben Reihenfolge wie in Kapitel 4.1.

²⁰⁰⁸ Beispiele: RG VIII, Nr. 121, Nr. 166 und öfter, siehe Indexband zu RG VIII, unter *patron. laic.*

4.3.1. Erzdiözese Bremen

Über die kirchliche Administration in der Erzdiözese Bremen, zumal den Bremer Teil bis zur Elbe, informiert das Stader Copiar, eine Zusammenstellung der Rechts- und Kollationsverhältnisse, die in mehreren Handschriften im Staatsarchiv Stade aufbewahrt wird²⁰¹⁰. Im 19. Jahrhundert wurde die Bedeutung dieser Quelle bereits erkannt und eine Edition in der Reihe der Bremer Geschichtsquellen veranlaßt²⁰¹¹. Die Vorlage für die Edition konnte jedoch nicht ermittelt werden, weil alle Handschriften aus dem Stader Archiv von der Version des Druckes abweichen²⁰¹².

Als Kollatoren begegnen die Mitglieder des Domkapitels, allen voran der Dompropst²⁰¹³. In der Stadt Bremen verfügt er über die Besetzung der Marienkirche, der Willehadikirche, der Martinikirche und der Michaeliskirche vor der Stadt. Im Kollegiatstift S. Ansarii obliegt ihm die Besetzung von vier Präbenden. An Pfarrkirchen befinden sich 59 unter seiner Aufsicht, wobei er aber nicht für alle das volle Kollationsrecht innehat, sondern auf die Patronate von Geistlichen und Laien Rücksicht nehmen mußte. Die Laienpatronate sind überwiegend in den Händen des bremischen Stiftsadels, aber auch der Grafen von Hoya, die beispielsweise die Pfarrei in Seehausen besetzen dürfen²⁰¹⁴. Auf der Seite der geistlichen Patronatsinhaber fallen der Bischof von Minden und der Abt von Corvey besonders auf²⁰¹⁵. Daneben haben auch einige Klöster der Diözese Patronatsrechte, wie die Äbtissin in Lilienthal für Lesum, der Propst von Zeven für Heeslingen oder der Propst des S. Georgsklosters in Stade für Bützfleth²⁰¹⁶. Auch einige Kanoniker des Domkapitels üben Präsentationsrechte aus, wie der Domscholaster für Wulsdorf und Beverstedt und der Kantor für Freiburg/Elbe²⁰¹⁷.

Das Archidiakonat des Domdekans umfaßt im wesentlichen den friesischen Teil der Erzdiözese mit 21 Pfarrkirchen und einigen damit verbundenen Vikarien. Auch in diesem Archidiakonat haben andere Domkapitelsmitglieder Präsentationsrechte²⁰¹⁸. Ein anderer Teil

²⁰⁰⁹ Das gilt insbesondere für Minden, Magdeburg und Chur.

²⁰¹⁰ StA Stade, Rep. 5 b Fach 44, Nr. 3.

²⁰¹¹ Stader Copiar (wie Anm. 14) (wie Anm. 14).

²⁰¹² Zum Verhältnis der drei Handschriften zueinander und zum Druck bei von Hodenberg vgl. Weiberg, Niederkirchenwesen (wie Anm. 87), S. 24 ff.

²⁰¹³ Stader Copiar (wie Anm. 14), S. 16. – Eine Gesamtübersicht der Kollationsverhältnisse für die Pfarreien der Erzdiözese Bremen bietet Weiberg, Niederkirchenwesen (wie Anm. 87), S. 149 – 181. Zur geographische Verteilung der Archidiakonatsbezirke ebenda S. 147.

²⁰¹⁴ Stader Copiar (wie Anm. 14), S. 18.

²⁰¹⁵ Der Mindener Bischof präsentiert den Geistlichen für die Pfarrei Blender, der Abt von Corvey für Ochtum; Stader Copiar (wie Anm. 14) S. 18.

²⁰¹⁶ Außerdem erscheinen als Patronatsinhaber der Abt von Rastede und der Kaplan des Erzbischofs; Stader Copiar (wie Anm. 14), S. 19.

²⁰¹⁷ Stader Copiar (wie Anm. 14), S. 22.

²⁰¹⁸ Der Thesaurar präsentiert die Pfarrer für Pakens und Waddewarden; Stader Copiar (wie Anm. 14), S. 36.

Frieslands gehörte zum Sprengel des Domscholasters, mit den Kirchen Aurich, Wittmund und Norden. Das Archidiakonat Rüstringen lag nördlich dessen der Propstei S. Willehadi. Diese Propstei hatte auch im Süden der Erzdiözese noch ein kleines Gebiet, das an das Bistum Minden grenzte. Im Elbe-Weser-Dreieck, mit den Kirchen Lehe, Altenwalde und Otterndorf als Hauptorten, lag das Archidiakonat Hadeln und Wursten, das dem Vizedominus der Bremer Kirche zukam. Die beiden Stifte in Repsholt und Bücken hatten eigene Archidiakonate und auch Kollationsrechte über einige Pfarreien.

Neben den Dignitäten hatten auch die hinter diesen rangierenden Domherren Kollationsrechte, sofern sie Beisitzer einer Obödienz waren, zu deren Zuständigkeit auch Pfarrkirchen gehörten, wie etwa der Obödienz Bramstedt²⁰¹⁹.

²⁰¹⁹ Stader Copiar (wie Anm. 14), S. 43 f.

4.3.2. Diözese Osnabrück

Die Kollationsverhältnisse gleichen denen in Bremen sehr stark, es gab bestimmte Benefizien, vor allem im Bereich der Domvikarien, die das Kapitel *communiter* zu besetzen hatte. Solche Kollationsverhältnisse finden sich auch im Kollegiatstift S. Johann²⁰²⁰. Da es immer wieder zu Unklarheiten kam, wem die Präsentation für die nächste freiwerdende Stelle obliege, beschloß das Kapitel von S. Johann 1422 eine Regelung, nach der dies der Reihe nach geschehen sollte, und zwar beginnend mit dem Senior nach dem Rang der Kanoniker, also ihrem Emanzipationszeitpunkt folgend²⁰²¹.

Die Besetzungsfristen nach der Vakanz wurden, wie das im vorigen Kapitel für S. Johann in Osnabrück dargestellt wurde, in der Regel sehr kurz gehalten. Doch nicht immer wurde diese Frist von 21 Tagen eingehalten. 1469 erfährt man, das in diesem Kapitel eine Präbende vier Jahre lang nicht vergeben worden war²⁰²².

Kollationsverhältnisse für die Vikarien und Kapellen und die Wahrnehmung der damit verbundenen Rechte gehen meist nur aus Urkunden hervor, die anlässlich einer Benefizialvergabe ausgestellt werden. Als Henricus Scutteben die Kapelle S. Elisabeth resignieren wollte, mußten die Patronatsinhaber zustimmen. Daher ist bekannt, daß das Patronat für diese Kapelle in der Hand der Familie Brumzele lag, denn zwei Mitglieder, der Domkantor Ludgerus und der Osnabrücker Bürger Theodericus Brumzele nehmen die Resignation entgegen und übertragen die Stelle dem Henricus Brumzele als neuem Vikar²⁰²³.

Eine Aufzeichnung aus dem Stadtarchiv Köln, Bestand Domstift, nennt auch Rechte der Kirche von Münster in der Diözese Osnabrück²⁰²⁴: Dazu gehören die Kirchen in *Lunne*²⁰²⁵, *Bocke*, *Wechte*, *Oyto*²⁰²⁶ *in dominio Wechte*, *Steuerbeke*, *Westeroe*, *Lonyngen*, *Erenigen*, *Schonenbekle*, *capella in Landeke*. Außerdem hatte das Domkapitel von Münster die Vikarie der vier Doktoren, sowie die der vier Evangelisten zu besetzen und eine Vikarie S. Marien im Chor.

Die 166 Kirchspiele des Bistums Osnabrück verteilten sich auf die verschiedenen Archidiakonate. Insgesamt kommt Laurenz Niehus für das 14. Jahrhundert auf eine Zahl von

²⁰²⁰ Beispielsweise für den Altar der 10.000 Jungfrauen, vgl. StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 735.

²⁰²¹ StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 742 von 1422 Dez. 15. In dieser Vereinbarung werden 12 Mitglieder des Kapitels namentlich aufgeführt.

²⁰²² StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 1071, 1469 Okt. 5. Das Kapitel regelt die Vergabe einer sogenannten großen Präbende.

²⁰²³ Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1425 Mai 27.

²⁰²⁴ Hist. Archiv Stadt Köln, Bestand Domstift, Akten Nr. 10 i Collationes beneficiorum, ca. 1500, fol. 14r.

²⁰²⁵ Haselünne

²⁰²⁶ Altenoythe oder Friesoythe

200 Benefizien an den verschiedenen Stiften. Zusammen mit den Vikarien ist sehr wahrscheinlich mit insgesamt über 400 Benefizien in der Diözese Osnabrück zu rechnen²⁰²⁷.

²⁰²⁷ Laurenz Niehus, Die päpstliche Ämterbesetzung im Bistum Osnabrück 1305 – 1418, Osnabrück 1940.

4.3.3. Diözese Minden

Für diese Diözese ist keine umfassende Darstellung der Kollationsverhältnisse in den Quellen überliefert, so daß sie nur exemplarisch ermittelt werden können.

Die Ausübung eines Präsentationsrecht für den Hochaltar S. Nikolaus in Hannover ist 1320 belegt. Ludolf Detlef und Kunrad Alberti präsentieren dem Archidiakon von Pattensen den Mindener Kleriker Heinrich von Enigerode²⁰²⁸. Die Amtseinführung erfolgt durch den Vizearchidiakon noch im gleichen Monat²⁰²⁹.

Die Zahl der in der Diözese Minden befindlichen Benefizien lag wohl insgesamt unter der der Diözese Osnabrück, zumal auch territorial diese Diözese nur einen kleinen Anteil an der Kirchenprovinz Köln hatte.

²⁰²⁸ HStA Hannover, Urkunden I, Nr. 579, 1420 Feb. 9.

4.3.4. Diözese Münster

Für die Darstellung der Kollationsverhältnisse im 15. Jahrhundert ist ein schon angesprochenes Verzeichnis im Historischen Archiv der Stadt Köln überliefert, das neben den Rechten der Metropolitankirche und ihrer Angehörigen auch die Gliederung der Kirche in Münster und die Zuständigkeiten der einzelnen Funktionsträger auflistet²⁰³⁰.

Danach verfügte der Bischof über ein umfangreiches Kollationsrecht, das sich z. B. auf die Dekanate an S. Martini und S. Ludgeri sowie auf die dortigen Präbenden, und gleichermaßen auf dieselben Stellen im Kollegiatstift Beckum, Dülmen und Horstmar bezog. In der Stadt Münster hatte er einige Altäre zu besetzen, dann folgt in der Quelle eine Reihe von 46 Pfarreien. Angesichts dieser großen Zahl ist eher davon auszugehen, daß sich diese Aufzählung bereits auf das Archidiaconat des Dompropstes bezieht, zumal Kirchen wie Senden, Havixbeck und Nottuln genannt sind. Darauf ist dann die Aufzählung der Zuständigkeiten für die Diözese Osnabrück zwischengeschaltet (fol. 14r), die zuvor zitiert wurde. Anschließend beginnt ein neuer Abschnitt, der den Sprengel des Dompropstes umschreibt:

prepositi Monasteriensis:

Oldenberge

Nortwolde

Emesdecken

Telget

Detten

super Emesam

Everswinkel vicariam ibidem

Oistbevern

vicariam ibidem

Angelmudde

vicariam ibidem

Rynckerrode

Asscheberge

Bosenseel

Ecclesiam S. Lamperti alternatim

Rektorie(?) Handorp

Olphen

Oisterwick ecclesiam s. Lamberti

²⁰²⁹ HStA Hannover, Urkunden I, Nr. 580, 1420 Feb. 21.

²⁰³⁰ Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift, Akten, A 10 i, ab fol. 13vss. – Eine Übersicht über die vielen Vikariate und Kapellen, sowie die Kollationsverhältnisse der Domdignitäre gewinnt man auch aus der Germania Sacra für Münster; vgl. Kohl, Domstift Münster (wie Anm. 52) und Scholz, Alter Dom (wie Anm. 56).

Das Dekanat der Kirche in Münster hatte Kollationsrechte in größerem Umfang vor allem in der Domkirche an mehreren Altären, darüber hinaus gehörten folgende Kirchen dazu:

*Wetteren ecclesiam
in Bockholte
novam ecclesiam
vicariam ibidem
ecclesiam in Arnsholte
vicariam ibidem
vicariam primi altare
noviter fundata (?)*

Zusammen mit dem Scholaster verfügte der Dekan über die Nikolaikapelle in Münster. Weitere gemeinsame Verfügung hatte er zusammen mit dem Senior und dem Thesaurar über einige Vikarien. Als weitere Kollatoren vor allem von Altären im Dom erscheinen der Dekan mit dem Kapitel gemeinsam sowie der Thesaurar. Auch der Cellerar, der Kantor und der Subkustos konnte Benefizien vergeben. Nach der Aufzeichnung der Rechte der Dignitäre und Kapitelsämter werden die Archidiaconate zusammengestellt:

*Archidiaconatus in Loen
ecclesiam in Nort²⁰³¹
ecclesiam in Sutloen*

*Archidiaconatus in Warendorp²⁰³²
Item ambas ecclesias et vicarias
Altare ibidem
Hospitale extra muros
ecclesiam in Vichtorp
ecclesiam in Eyne*

*Archidiaconatus in Bilderbeke
ecclesiam ibidem
capellam S. Lutgeri
habet prebendas de vicariis
ydoneas extra muros ecclesie ibidem*

*Offic(ium) in Messem
Altare sancti Sebastiani
sancti Wilhelmi
sancti Mauriti
capellam in Mesem*

*Archidiaconatus in Aldenlunne
ecclesiam in Lunen
Offic(ium) in Ouerenholthusen
ecclesiam ibidem alternatim
Obedientiarius S. Blasii
altare S. Blasii*

²⁰³¹ Über der Zeile nachgetragen: *Statloen*.

²⁰³² Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift, Akten, A 10 i, fol. 15r.

Obediarius in Langeberge
ecclesiam in Langeberge
Obediarius in Greuinckhoff
ecclesiam in Stinlenburen cum preposito
et monasterii (?) alternatim et
Ouerenholthusen alternatim
Offic(ium) S. Michael
capella S. Michaelis
et altare S. Elegii ibidem
*prepositus in Dulmen*²⁰³³
decanatus et omnes
prebendas cum episcopo alternatim
*prepositus in Beckem*²⁰³⁴
decanatus et prebende
cum episcopo alternatim
prepositus S. Martini
ecclesiam in Senden
*ecclesiam de Lunynckhsen*²⁰³⁵
prepositus S. Mauriti
cum obediario Greuinckhoff
Amelunckburen alternatim
Oeerholthusen

Bei der Aufzählung der Rechte fällt auf, das gelegentlich auch die Wahrnehmung der Rechte zwei verschiedenen Kollatoren zusteht, die sich dann abwechseln. Insofern ist die Alternation der Kollation zwischen zwei Vergabeinstitutionen, wie sie nach dem Wiener Konkordat vorgesehen war, zumindest für das Rechtsverständnis der norddeutschen Kleriker, keine besondere Neuerung.

²⁰³³ Kollegiatstift Dülmen
²⁰³⁴ Kollegiatstift Beckum.

4.3.5. Erzdiözese Köln

Auch wenn es sich beim Kölner Erzbischof um einen besonders mächtigen Kirchenfürsten handelt, sind doch seine Befugnisse hinsichtlich der Kollation von Benefizien kaum von denen zu unterscheiden, die bei anderen Bischöfen zu konstatieren sind. Seine Rechte übt er vor allem über die Besetzung des Domkapellanats aus²⁰³⁶ sowie einer gewissen Anzahl von Vikarien. Die relativ hohe Zahl ist im Zusammenhang mit dem Gesamtbestand der Benefizien in der Diözese und vor allem der Stadt Köln zu sehen. Erst dann wird deutlich, daß sie tatsächlich einen ähnlichen Umfang hat wie die der anderen Bischöfe.

Für Köln ist eine Zusammenstellung der Kollationsverhältnisse aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts überliefert²⁰³⁷. Da es nicht möglich ist, alle Einzelbenefizien für die umfangreiche Kölner Erzdiözese zu nennen – dies erforderte eine Edition dieser Handschrift –, sollen nur die Kollatoren und die Zahl der Benefizien, die unter ihr Besetzungsrecht fielen, zusammengestellt werden.

Tabelle 42: Kollationsverhältnisse in der Erzdiözese Köln im 15. Jahrhundert

Kollator	Häufigkeit	Gliederungsaspekte:
episcopus Coloniensis	28	Erzbischof
prepositus Coloniensis	31	Hauptdignitäre des Domkapitels
decanus Coloniensis	6	
subdecanus	4	
capitulum Coloniensis	3	Gesamtkapitel
thesaurarius	5	Dignitäre des Domkapitels
obedientarius	11	
capellarius	12	
chorepiscopus	2	
tituli altarium et capellarum ad collationem Kapellen		Vergabe von Vikarien und
decani Coloniensis	20	im Dom
subdecanus	1	
thesaurarius	1	
portenarius	1	
cellerarius	5	
prepositus St. Gereonis	23	Kollegiatstift S. Gereon
decanus St. Gereonis	1	

²⁰³⁵ Lüdinghausen.

²⁰³⁶ Die im Stadtarchiv Köln überlieferten Reverse über die Besetzung dieser Stellen sind alle erst nach 1470 ausgestellt; vgl. Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift, Akten, A 2/1611.

²⁰³⁷ *Collationes beneficiorum diocesis Coloniensis*; Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift Akten, A 10 i. Darin auch Angaben zur Kollation in der Diözese Münster. Das Aktenheft ist auch besonders interessant für die Ortsnamenforschung. Die hier erwähnten Bezeichnungen folgen orthographisch der Vorlage.

tituli altarium et capellarum ad collationem S. Gereonis	33	
decanus et capitulum ibidem	22	
scolasticus	5	
thesaurarius	2	
prepositus St. Andree	1	Kollegiatstift S. Andreas
decanus et capitulum	5	
thesaurarius	2	
scholasticus	2	
prepositus sanctorum apostolorum	3	Kollegiatstift S. Aposteln
decanus et capitulum	5	
prepositus St. Severini	10	Kollegiatstift S. Severin
decanus et capitulum	1	
prepositus ad Gradus	2	Kollegiatstift S. Marie ad gradus (Mariengraden)
decanus et capitulum	5	
decanus per se	1	
prepositus S. Georgii	3 (?)	Kollegiatstift S. Georg
prepositus decanus et capitulum	4	
obedientiarius	1	
prepositus S. Cuniberti	2	Kollegiatstift S. Kunibert
decanus et Cappitulum	4	
obedientiarius	2	
		Kollegiatstifter außerhalb Kölns:
prepositus Bonnensis	37	SS. Cassius et Florentius in Bonn
decanus et capitulum	8	
prepositus St. Victoris in Xancten	19	S. Viktor in Xanten
decanus et capitulum	4	
capitulum	7	
scholastria ibidem	1	
custos	2	
decanus et capitulum Rescensis	3	Kollegiatkirche in Rees
prepositus Werden	1	S. Suitbertus in Kaiserswerth
decanus et capitulum	6	
prepositus Susatiensis	18	S. Patrokli in Soest
decanus et capitulum ²⁰³⁸	1	
decanus et capitulum Meschede	4	
decanus et capitulum monasterii Eyfflie	8	Münstereifel
decanus ibidem per se	6	
		Abteien in Köln
abbas S. Pantaleonis Coloniensis ²⁰³⁹	15	
abbas S. Martini	5	
		Abteien außerhalb der Stadt Köln
abbas Tuitiensis	22	

²⁰³⁸ Die Kollation bezieht sich auf die Pfarrei Brilon.

²⁰³⁹ Der Abt von S. Pantaleon hat die Verwaltung der Kölner Pfarrei S. Mauritz und dazu noch der Kirchen in Süchteln, *Pinsdorf* und *Sangele*, Hist. Archiv Stadt Köln, St. Pantaleon, Urkunden, 1462 Apr. 9.

abbas et conventus Sybergensis	6
capitulum Sybergensis	12
abbas et conventus de Gladbach	5
abbas et conventus sancti Cornelii Indensis	5
abbas et conventus Campensis	6
abbas et conventus in Heisterbach	2
abbas et conventus in Knechtstede	3
abbas et conventus Prumiensis	8
abbas Staveldensis	5
abbas et conventus in Steynfelt	4
abbas et conventus in Werdena	7
abbas in Grafschaft	11
capitulum ibidem	5
abbas XI milia virginis	21
abbas S. Cecilie	6
abbas beate Marie in Capitolio	10

Frauenklöster

abbatissa Assindensis	21
abbatissa Nussiensis	7
abbatissa in Gerisheim	6
abbatissa in Ryndorp ²⁰⁴⁰	1
abbatissa in Drolshagen ²⁰⁴¹	1
abbatissa in Wylike	3
abbatissa et conventus in Dietkirchen	7
abbatissa in Greverode	5
abbatissa monasterii claustrum alias vallis Comite Cisterciensis	6
abbatissa Ruremundensis	5
abbatissa in Elten	2
abbatissa in Ager	2
abbatissa in Geyseke	1
abbatissa S. Mauritii Coloniensis	2
capitulum Borchemensis	6

adlige

Kollatoren

(Patronatsinhaber)	
dux Juliacensis	35
dux Montensis	10
dux Gelrensis	10
dux Clivensis	20
comes de Marka	12
dominus de Broiche	3
dominus de Alpen?	3
comes de Moursa	4
dominus de Kandenrode	1
comes de Blankenheym	9

²⁰⁴⁰ Außerdem verfügt die Äbtissin über 8 Präbenden.

²⁰⁴¹ Die Kollation bezieht sich auf die Pfarrei Drolshagen

		Orden
ordo S. Katherine	17	
ordo S. Johannes	22	
		auswärtige Kollatoren
abbatissa in Thoren, Leodinensis diocesis	16	

Die Gliederung des Verzeichnisses gibt zugleich einen Einblick in die Rangfolge in der Kölner Kirche. Aber nicht nur die geistlichen Inhaber werden hier aufgezählt, sondern auch die Präsentationsrechte in adligen Händen genannt sind. Kollatoren außerhalb der Diözese gibt es abgesehen von der Äbtissin aus der Diözese Lüttich anscheinend nicht. Nicht zum Tragen kommt bei dieser Zusammenstellung, welche Benefizien etwa unter dem Patronat von Bürgern standen, wie etwa die Kölner Stadtpfarrei S. Laurenz, auf die bereits eingegangen wurde. Daneben waren auch andere soziale Gruppen der Stadt in kirchliche Rechte eingebunden, etwa die Gaffeln und die Bruderschaften. Dies gilt nicht nur für Köln, sondern auch die anderen Städte im Erzbistum, die zu dieser Zeit bereits eine gut funktionierende Kommunalverwaltung aufgebaut hatten, wie Soest oder Dortmund.

Auch die Patronatsinhaber sind nicht vollständig erfaßt. Die Äbtissin von S. Ursula kommt nicht vor, obwohl sie u.a. die Pfarrei in Kendenich zu besetzen hat²⁰⁴².

²⁰⁴² Um dieses Recht zur Geltung zu bringen, mußte sie 1451 an der Kurie prozessieren, denn der landsässige Adlige Heinrich von Kendenich wollte seinen Kandidaten auf dieser Stelle haben. Er griff auch noch nach einigen Zehnten und anderen Gefällen, die dem Stift zustanden. Nikolaus V. beauftragte den Dechanten von Mariengraden mit der Untersuchung der Angelegenheit. Hist. Archiv Stadt Köln, St. Ursula, Urkunden, U 3/188, 1451 Juli 5.

4.3.6. Erzdiözese Magdeburg

Die Bischöfe bzw. Erzbischöfe spielten bei den Kollationsrechten in den Diözesen während des späten Mittelalters eine immer geringere Rolle. Mit der generellen Demontage ihrer Rechte im Benefizialwesen seit dem Hochmittelalter büßten sie auch ihren Einfluß auf die Stellenvergabe in ihren Diözesen ein. Im 15. Jahrhundert waren sie nahezu dauernd mit dem Dompropst oder dem Domkapitel in Streitfälle verwickelt, die sich aus den Vergabekompetenzen für Benefizien entwickelten. Der Magdeburger Erzbischof hatte sich damit genauso auseinanderzusetzen, wie andere Metropolitane²⁰⁴³.

Der Erzbischof trat dann als Kollator auf, wenn aus rechtlichen Gründen die Vergabe einer Stelle an ihn fiel, wie das etwa mit der Vergabe der Pfarrei Ostinghausen der Fall war, die er seinem Offizial Johannes de Calvis verlieh, nachdem der Inhaber Johannes Lezik sie resigniert hatte²⁰⁴⁴. Daß solche Devolutionen gelegentlich vorkamen, ist auch an den Überschriften ablesbar, die sich in einem Amtsmischnbuch des Domkapitels finden lassen²⁰⁴⁵.

Im Domkapitel spielte, nicht anders als in den übrigen Diözesen, der Dompropst eine besondere Rolle. Ihm wurde in Magdeburg die Residenzpflicht besonders eng ausgelegt. Noch unter Sixtus IV. wurde eine Urkunde erwirkt, die seine Aufgaben genau umschreibt und die Anwesenheit vor Ort ausdrücklich einschärft²⁰⁴⁶.

Der Propst von S. Sebastian hatte unter anderem auch im Dom für eine Vikarie, nämlich die am Apostelaltar, das Kollationsrecht. Der Halberstädter Kleriker Johannes Hosselman ließ sich jedenfalls von ihm für diese Stelle präsentieren und suchte dann um eine päpstliche Bestätigung für diese Verleihung nach²⁰⁴⁷.

²⁰⁴³ Vgl. LHA Magdeburg, Rep. U 1, tit. XIX, Nr. 55 von 1415 Apr. 23, es ging um Präbendenkollationen.

²⁰⁴⁴ LHA Magdeburg, Rep. Cop. 60, fol. 21r.

²⁰⁴⁵ LHA Magdeburg, Rep. Cop. 60, z. B. fol. 25v: *devolucio beneficii*.

²⁰⁴⁶ LHA Magdeburg, Rep. Cop. 60, fol. 31r: *Sane pro parte dilectorum filiorum decani et capituli ecclesie Magdeburgensis nobis nuper exhibita peticio continebat, quod ecclesia prefata que in partibus Germanie plurimum insignis existit, sicut preteritis temporibus experientia docuit propter absenciam illius prepositi pro tempore existentis ad quem inter alia directio personarum dicte ecclesie omnia officia inibi peragencium de antiqua et approbata consuetudine ipsius ecclesie pertinere dinoscitur multa incommoda defectus et dampnia perpessa extitit ...* 1471 März 14.

²⁰⁴⁷ RG VIII, Nr. 3081.

4.3.7. Diözese Chur

Die Kollationsrechte in diesem Bistum sind nur schwer zu erforschen, weil Übersichten, wie sie etwa für Köln, Bremen oder Münster vorhanden sind, fehlen. Nur aus gelegentlichen Erwähnungen wird eine rechtliche Beziehung deutlich. Aus der Vereinbarung des Domkapitels von Chur mit dem Priester Conradus Theoderici im Jahr 1429 ist beispielsweise feststellbar, daß es bei der Besetzung der Kirche in Mals mitzuwirken hatte, entweder aufgrund eines Patronatsrechts oder aber wegen seiner archidiaconalen Befugnisse²⁰⁴⁸.

Die häufigste Form des Benefiziums ist in der Diözese Chur die Pfarrkirche oder eine andere, überwiegend mit Seelsorge verbundene Stelle. Sinekuren waren nicht so häufig, was schon aufgrund des Fehlens von Kollegiatstiften zu begründen ist. Die Domkanonikate sind die am häufigsten in den vatikanischen Quellen vorkommenden Stellen in einem Stift. Im Unterschied zu den bisher besprochenen Diözesen erscheinen die Kollationsverhältnisse des Bistums Chur auf den ersten Blick auch deshalb kompliziert, weil Patronatsrechte bei der Vergabe von Benefizien in ganz anderem Umfang eine Rolle spielten als in der nordwestdeutschen Region. Bei der Besetzung von Stellen kam das Präsentationsrecht als Teil des Patronatsrechts zum Tragen, das in den Händen von Geistlichen oder Laien liegen konnte, wobei das Gemeindepatronat vor allem durch die Stiftungen seit dem 15. Jahrhundert immer häufiger vorkommt²⁰⁴⁹. Die Ausgestaltung dieser Rechte in den Händen der Gemeinden konnte sehr verschieden ausfallen. Die Befugnisse variierten, oft abhängig vom politischen Gewicht der Kommunen, zwischen einfachem Konsens und freier Pfarrerwahl²⁰⁵⁰. In wenigen Fällen überließen die Gemeinden aber auch dem Domkapitel von Chur diese Rechte, wie dies für Andeer und Savognin belegt ist²⁰⁵¹. Anlaß für eine solche Abtretung der Rechte konnte die erforderliche Zustimmung des Kirchherrn zur Stiftung sein, die dieser an bestimmte Bedingungen knüpfte. Als die Gemeinde von Mon 1469 sich an den Abt von Pfäfers wandte, war dieser nur bereit, die Aufrichtung eines Pfarrbenefiziums zu genehmigen, wenn die Kollationsrechte ihm bzw. seinen Nachfolgern verblieben²⁰⁵².

Über Patronatsrechte gab es Streit mit den Grafen von Misox. 1441 fällt der Domdekan Heinrich Burser im Streit zwischen dem Pfarrer von Valendas, Heinrich Schattler,

²⁰⁴⁸ Bistumsarchiv Chur, Hochstift Chur, Urkunden, Nr. 12, 1429 Jan. 5.

²⁰⁴⁹ Saulle-Hippenmeyer, Nachbarschaft (wie Anm. 533), S. 132 f.

²⁰⁵⁰ Saulle-Hippenmeyer, Nachbarschaft (wie Anm. 533), S. 132.

²⁰⁵¹ Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte (wie Anm. 573), Band VIII, Nr. 26 und 32.

²⁰⁵² Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte (wie Anm. 573), Band VIII, Nr. 20 und 22.

und Anselm Mor wegen der Benefizien am Altar SS. Conradi und Magdalene ein Urteil, das das Patronatsrecht des Grafen Heinrich von Misox bestätigte²⁰⁵³.

Die Entwicklung der Kollationsverhältnisse im Bistum Chur sind im Zusammenhang mit der politischen Geschichte der Eidgenossenschaft zu sehen, wie dies aus der ausführlichen Darstellung der Pfarrestruktur in Graubünden in der Studie von Immacolata Saule-Hippenmeyer zu erkennen ist. Sie stellt die Struktur der Kirchenlandschaft Graubünden u.a. in Beziehung zu den Ergebnissen von Untersuchungen über die Verhältnisse der Innerschweiz und des Kantons Zug²⁰⁵⁴. Die Gemeinsamkeiten mit den dargestellten nordwestdeutschen Diözesen sind nicht sehr umfangreich, denn die rechtliche Entwicklung etwa auf dem Gebiet der Stiftungsgeschichte verlief, abhängig von den politischen Gegebenheiten, recht unterschiedlich.

²⁰⁵³ Bistumsarchiv Chur, Hochstift Chur, Urkunden, Nr. 14, 1441 März 27.

²⁰⁵⁴ Saule-Hippenmeyer, Nachbarschaft (wie Anm. 533), S. 134.

4.4. Ablauf des Benefizialverfahren

Der Benefizialerwerb, auch wenn er an der Kurie betrieben werden soll, beginnt doch in den meisten Fällen mit den ersten Aktionen *in partibus*²⁰⁵⁵. Dabei ist die Bestellung von Prokuratoren ein besonders wichtiger Vorgang. Bleibt der Petent in seiner Diözese, dann muß er einen nach Rom reisenden Kleriker mit seiner Vertretung beauftragen. Aber auch in Rom anwesende Petenten nehmen die Dienste eines juristisch gebildeten Prokurators wahr, wie das Osnabrücker Beispiel des Johannes Helling zeigt²⁰⁵⁶.

Sehr häufig bestellt ein Kleriker nicht nur eine Person seines Vertrauens als Prokurator, sondern mehrere²⁰⁵⁷. In den Soester Aufzeichnungen sind bis zu 13 Personen genannt, darunter auch Laien. Jedoch muß im Benefizialprozeß, wie bereits angesprochen wurde²⁰⁵⁸, zwischen zwei Gruppen von Prokuratoren unterschieden werden, nämlich denen, die in Rom tätig werden, und denen, die *in partibus* die Sachwalter des Petenten sind. Die Bestellung von Prokuratoren für den kurialen Betrieb ist in ihrer Art nicht sehr von denen am Benefizialort verschieden, denn hier wie da werden Vollmachten zur Handlungsfreiheit in bestimmten Grenzen erteilt. Beispiele für Prokuratorenbestellungen, Auswahlkriterien und delegierte Aufgaben werden weiter unten und in Kap. 4.7. zur den einzelnen Diözesen näher erläutert.

Mit der päpstlichen Provision in der Hand, gleich ob der Petent sie persönlich in Rom in Empfang genommen hat oder sie ihm durch den dafür bestellten Prokurator zugestellt wurde, war erst einmal eine Hürde im Wettlauf um ein Benefizium genommen. Jetzt wurden weitere Schritte erforderlich, die vor allem darin bestanden, der Urkunde ihre Geltung zu verleihen. Nur vor Ort entschied sich, wie viele Mitbewerber es denn eigentlich gab, wenn die Vergabe tatsächlich noch in den Händen des ordentlichen Kollators lag und nicht zu der Benefiziengruppe gehörte, deren Erlangung weitgehend an der Kurie betrieben werden konnte²⁰⁵⁹.

²⁰⁵⁵ Die Fälle, die hierunter zu fassen sind, betreffen insbesondere die Provisionen, die in Konkurrenz zur ordentlichen Kollatur beantragt werden. Bei Vergaben von Benefizien, die an der Kurie vakant werden, oder durch andere Gründe unter die Reservatrechte des Papstes fallen, ist der Vorgang gänzlich an der Kurie abzuwickeln. Es geht bei der folgenden Darstellung also um die echte Konkurrenz zwischen Klerikern mit und ohne päpstliche Provision.

²⁰⁵⁶ Vgl. Kap. 4.7.2.

²⁰⁵⁷ Vgl. Christiane Schuchard, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im Mittelalter (1378 – 1447) (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 65), Tübingen 1987, S. 191.

²⁰⁵⁸ Vgl. Kap. 2; überliefert in StA Münster, Mscr. I, Nr. 213 und 214.

²⁰⁵⁹ Die Gruppe definiert sich hauptsächlich aufgrund der Vakanzgründe, die für die Benefizien geltend gemacht werden, bzw. durch die Person des Vorbesitzers. Die rechtliche Form des Benefiziums spielt dabei so gut wie keine Rolle.

Die Unwägbarkeiten, die mit einer Anwartschaft auf eine erst in der Zukunft freiwerdende Stelle, also einer Expektanz, verbunden waren, bestanden hauptsächlich in der undurchsichtigen Konkurrenzsituation²⁰⁶⁰.

An der Kurie wurden keine Bücher darüber geführt, wie viele Expektanzen etwa auf Benefizien einer bestimmten Kollatur vergeben worden sind. So konnte die Chance eines Petenten auf ein Kanonikat deutlich sinken, wenn er feststellen mußte, daß noch eine Hand voll Kollegen über ein ähnliches Schriftstück wie er verfügten, oder daß sogar Konkurrenten auftraten, die trotz fehlender päpstlicher Urkunden viel bessere Ausgangspositionen hatten als er, weil sie z. B. aus dem ansässigen Adel der Diözese stammten.

Für die Durchsetzung der Rechte an einer vakanten Stelle war für eine Provision, wie auch bei der Anwartschaft, die Papsturkunde das zentrale Dokument, wobei hier beide Ausfertigungen, also die eigentliche Urkunde, die der Petent auf seinen Namen ausgestellt erhalten hatte, und die gegebenenfalls dazugehörige Exekutorie, die die Namen der drei Exekutoren nannte, die ihm bei der Erlangung der Stelle helfen sollten. Bei den Exekutoren handelt es sich überwiegend um Dignitäre aus dem Domkapitel oder den Stiftskapiteln, gelegentlich auch um einen Bischof der Nachbardiözese, wenn die ins Auge gefaßte Stelle eine Dignität war. Über die Zahl der Exekutoren sagt die *Practica Cancellaria* dem Petenten: *Nam pro absente datur tantum una littera et unus executor sive iudex in partibus, dummodo sit prelatus vel canonicus ecclesie Cathedralis, quem volueris, quia examinabit et providebit de beneficio, nisi beneficium esset reservatum; tunc darentur due littere et tres executores*²⁰⁶¹. Aus dieser Mitteilung geht hervor, daß die Aufgabe der Exekutoren in der Prüfung des Anspruchs und in der Hilfe zur Einführung in den Besitz des Benefiziums besteht. Die Zahl der bestellten Exekutoren und der Urkunden war abhängig von der Reservierung des Benefiziums. Die Exekutorie beginnt mit der Formulierung *Dignum arbitramur*. Diese Art der Verleihung *in forma commissoria* ist von der *in forma gratiosa*, also der direkten Verleihung durch den Papst, zu unterscheiden²⁰⁶². Im letzteren Fall wurden auch Exekutoren bestellt, welche aber nur formal die Übertragung zu gewährleisten hatten.

Die erste Aufgabe des Klerikers war nun, einen der genannten Exekutoren dazu zu bewegen, daß er die ihm in der Papsturkunde angetragene Aufgabe auch wahrnahm. Eine solche Urkunde ist für den Benefizialprozeß des Jordanus Heyne überliefert, der eine Provi-

²⁰⁶⁰ Andreas Meyer, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316 – 1523 (=Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64), Tübingen 1986, S. 55, nennt auch die ungewisse Dauer eines Pontifikats als Faktor, da nach dessen Ende auch die damals erteilten Expektanzen ihre Gültigkeit verloren.

²⁰⁶¹ *Practica Cancellaria*, zitiert nach Göller, RG I, S. 90*

²⁰⁶² Göller, RG I, S. 90.

sion für ein Kanonikat mit Präbende an S. Sebastian in Magdeburg erhalten hatte. Die Papsturkunde und die dazugehörige Exekutorie wurden ihm unter dem Datum des 14. Juni 1447 ausgestellt²⁰⁶³. Als Exekutoren erscheinen der *episcopus Ansariensis* (sic!, gemeint ist vermutlich Ossero, wo Simon de Valle 1445 – 1449 Bischof war), sowie der Domdekan von Halberstadt und der Dekan von S. Sebastian in Magdeburg. Als Exekutor wurde dann Bischof Simon de Valle angegangen, der darüber urkundet²⁰⁶⁴.

Eine eben solche Urkunde des Simon de Valle liegt auch für Osnabrück 1448 vor. Neben Simon sind der Dekan von Bramsche und der Offizial von Osnabrück als Exekutoren der Papsturkunde für Hermannus Hazedyck, Kanoniker von S. Johann, vorgesehen. Diesem wurde 1447 Juni 10 von Nikolaus V. eine Expektanz auf eine Präbende an S. Johann erteilt²⁰⁶⁵. Der Benefizialprozeß begann in diesen Fälle, in denen ein Kurienbischof die Exekution übernahm, also noch direkt nach Erhalt der Urkunde an der Kurie. Wie erwähnt wurde Kurialen oder an der Kurie weilenden gestattet, die Akzeptanz gegenüber der Kurienverwaltung in einem Notariatsinstrument niederzulegen. Die Osnabrücker Urkunde ist aber auch deshalb besonders interessant, weil auf ihrer Rückseite die Bestellung mehrerer Prokuratoren direkt vermerkt wurde. Die endgültige Einweisung in die Stelle wird durch einen subdelegierten Exekutor, Henricus Knoke, Vikar der Kapelle der 10.000 Jungfrauen vor Osnabrück, am 29. Januar 1450 dokumentiert²⁰⁶⁶.

Fand sich kein Exekutor zum Handeln bereit, blieb dem Petenten nichts anderes übrig, als sich erneut an die Kurie zu wenden und um die Benennung anderer Exekutoren zu bitten²⁰⁶⁷. Der Kleriker hatte nun den Kollator darüber zu unterrichten, daß er über eine päpstliche Expektanz oder Provision verfügte. Dies geschah anhand eines Notariatsinstruments, in das diese Urkunde, in manchen Fällen auch die Exekutorie, inseriert wurde²⁰⁶⁸. Mit dem Akt der Präsentation der Urkunde wurde sie vom Kollator als verbindlich anerkannt. Dies hatte

²⁰⁶³ LHA Magdeburg, Rep. U 7 (Stift Unser lieben Frauen in Halberstadt), Nr. 797 und 798.

²⁰⁶⁴ LHA Magdeburg, Rep. U 7 (Stift Unser lieben Frauen in Halberstadt), Nr. 799.

²⁰⁶⁵ StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 885. Die Expektanz ist inseriert in der Urkunde des Simon de Valle von 1448 Apr. 3. Zeugen der in Rom verhandelten Sache sind der Rektor der Pfarrei Wallenhorst, Diözese Osnabrück, Arnoldus Brachman, und ein Kölner Kleriker, Magister Heinrich von Hoerne. Als Notar fungiert Conradus Nyehoff aus Münster.

²⁰⁶⁶ StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 907. Hazedyck erhält das Kanonikat des verstorbenen Eberhardus Gruter.

²⁰⁶⁷ Andreas Meyer, *Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das „in forma pauperum“ – Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter*, (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 20), Köln – Wien 1990, S. 59.

²⁰⁶⁸ Diese Urkunden sind sehr selten erhalten. Ein Beispiel ist in Magdeburg überliefert. In einem notariell beglaubigten Transsumt von 1461 März 18 wird die Präbendenzuteilung an Conradus Winter am Stift Unser Lieben Frauen in Magdeburg oder bei SS. Peter und Andreae in Paderborn, die ihm Pius II. unter dem Datum 1460 Jan. 17 genehmigt hat, mitgeteilt; LHA Magdeburg, Rep. U 7, Nr. 867.

innerhalb eines Jahres zu geschehen, wobei hier das Datum der Urkunde als Beginn der Frist galt²⁰⁶⁹.

Die Zeitspanne zwischen Urkundenausfertigung und Präsentation ist nicht immer anzugeben. In den wenigen Fällen, die Informationen dafür bereithalten, muß eingerechnet werden, daß das Datum der Bulle ja eigentlich das Datum der genehmigten Supplik ist, also vor dem Durchlauf des Schriftstücks durch den kurialen Geschäftsgang vergeben wurde. Die Dauer dieser Prozedur konnte, wie oben dargestellt, durchaus unterschiedlich lang sein. Anschließend galt es, die Bulle an den Petenten gelangen zu lassen. Auch dafür ist eine Spanne von mindestens sechs Wochen anzusetzen, wenn man die Distanz Rom – Köln als Beispiel nimmt. Anschließend mußte der Petent oder sein Prokurator vielleicht noch ein paar Tage warten, bis er vorgelassen wurde²⁰⁷⁰. In Papsturkunden Calixts III. und Pius' II. für S. Georg in Köln liegt das Präsentationsdatum fünf bzw. zehn Monate nach dem Datum der Bulle²⁰⁷¹.

Bei einer Expektanz begann nun die Wartezeit auf die freiwerdende Stelle. Handelte es sich um eine Provision, die eine freie Stelle erforderte, und konnte sich der Petent durchsetzen, dann hatte er innerhalb eines Monats die *acceptatio* vorzulegen, die ebenfalls notariell beglaubigt wurde. Bei nicht am Ort befindlichen Klerikern trat nun einer der Prokuratoren an die Stelle des Petenten und legte das fällige Dokument beim Kollator vor. Nun konnte die Einweisung in die Stelle folgen²⁰⁷².

Wenn ein Kleriker für ein Amt vorgeschlagen wurde, erfolgte nach der *presentatio* oder *nominatio* die *institutio*, die vom Kollator vorgenommen wurde. Es wurde generell zwischen einem *ius in re*, das durch die Verleihung des Amtes konstituiert wird, und einem *ius ad rem* des Petenten, das durch die Provision geschaffen war, unterschieden. Possessive Besitztitel konnten erst nach der erfolgten *investitura* oder *institutio corporalis* geltend gemacht werden²⁰⁷³. Die Investitur erfolgte öffentlich und dem neuen Besitzer wurde die gesamte, zur Stelle gehörende Vermögensmasse übergeben. Die Zahlung von Pensionen konnte

²⁰⁶⁹ Regesten Papsturkunden Niedersachsen (wie Anm. 13), Nr. 1999, verweist darauf, daß diese Frist problematisch war beim Tod eines Papstes, der die Urkunde normalerweise ungültig machte. Hier haben im 15. Jahrhundert die Päpste im Interesse der Petenten Übergangsregelungen getroffen.

²⁰⁷⁰ Siehe hierzu die Ausführungen betreffend Osnabrück im Verfahren gegen Hardwicus Weddesche in Kap. 4.8.

²⁰⁷¹ Hist. Archiv Stadt Köln, St. Georg, Urkunden, U 3/202 von 1457 Juli 12 wurde 1457 Dez. 29 präsentiert. U 3/209 von 1458 Nov. 4 wurde 1459 Okt. 6 präsentiert.

²⁰⁷² Meyer, Arme Kleriker (wie Anm. 634), S. 54 f., nennt den Exekutor als denjenigen, der die Einweisung in das Benefizium vornimmt. Dies ist vielleicht aber nur im Fall der *pauper clerici* so.

²⁰⁷³ H. Müller, "Amt, kirchliches". In: Lexikon des Mittelalters, Band I, Sp. 560.

der Inhaber nur mit Genehmigung des ordentlichen Kollators vereinbaren, wobei die *portio congrua* für den angestellten Vikar dessen Lebensunterhalt sicherstellen mußte²⁰⁷⁴.

Für Kuriale gab es eine Sonderform der Akzeptanz eines Benefiziums, wenn sie ihre Provision oder auch Expektanz erfolgreich eingesetzt hatten. Sie konnten sich unter Umgehung des Präsentationsprozesses, wie er oben beschrieben wurde, an die Kanzlei oder die *Audientia litterarum contradictarum* wenden und dort die Akzeptanz ihrer Stelle bekanntgeben. Diesen Vorzug räumte Eugen IV. allen Klerikern ein, die sich in Rom aufhielten²⁰⁷⁵.

Bei der Vergabe eines Benefiziums, das durch ein Gremium kollegial zu besetzen war, stellten auch alle Mitglieder dieses Gremiums zusammen die Urkunde zur Amtsübertragung aus²⁰⁷⁶.

Eine besondere Maßnahme des Kollators ist bei der Vergabe der Vikarie am Altar der 10.000 Jungfrauen im Osnabrücker Dom an den Priester Johannes Lichtrick nach dem Tod des Hermann Rotesche angewandt worden. Vom neuen Besitzer wurde eine Sicherheitsleistung gefordert. Die Kollation der Vikarie stand dem Domkapitel gemeinsam zu. Der Dekan beantragt nun, daß Lichtrick Bürgen stellt, die beurkunden, daß er zwar seine Rechte am Altar verteidigen werde, aber durch etwaige Prozesse dem Domkapitel keine Kosten erwachsen. Eine solche Versicherung konnte für andere Benefizialübergaben nicht ermittelt werden²⁰⁷⁷. Möglicherweise stand sie im Zusammenhang mit einem konkret zu erwartenden Prozeß. Hier läßt sich der Bogen zur vatikanischen Registerüberlieferung spannen. Lichtrick erhielt unter dem Datum des 1. Oktober 1421 eine Supplik über die Neuprovision mit eben dieser Vikarie genehmigt. Aus einer weiteren Supplik, aufgrund der ihm auch eine Bulle ausgestellt wird, erfährt man drei Jahre später, wer denn der Gegner im Prozeß war. Es handelte sich um den Kardinalfamiliar Johannes Bachem, in dessen Rechte Lichtrick 1424 August 19 eintreten will²⁰⁷⁸. Damit bestätigt dieser Vorgang unter anderem auch die Annahme, daß Neuprovisio-

²⁰⁷⁴ Paul Hinschius, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, Band I – VI, Berlin 1869 – 1897 (Neudruck Graz 1959), Band III, S. 107.

²⁰⁷⁵ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 627), S. 57 f., gibt Beispiele dafür.

²⁰⁷⁶ Als Beispiel heißt es bei der Vergabe der Pfarrei Dülken durch die Abtei Gladbach 1428 Aug. 23: *Wir Willem Reuver van Wevelkoven van goitz nageden abt to Glaidbach, Gerard Rincvelt prior, Derich Duyker van Hulse, Heinrich Speid pastoir zo Glaidbach, Johann von Montfort, Derich van Nuynhem, Daniel van Nuynhem, Wolter van Sprinckelhaven, Hermann von dem Sande, Sibrecht van Beek ind vort dat gemeine Convent ... soelen laeten sitten sin leven lank in gueden vreden in der pastoirschaff van Dulken und laeten oen gewerden mit siner Kirken vurscr(even) van Dulken ...*

²⁰⁷⁷ Ansatzweise ist die für Magdeburg belegte Schadloshaltung bei Provisionen hier zu vergleichen; vgl. Kapitel 4.2.6.

²⁰⁷⁸ RG IV, Sp. 2091.

nen relativ oft im Zusammenhang mit laufenden oder bevorstehenden Prozessen erbeten werden²⁰⁷⁹.

Gelegentlich wurde vor dem Einrücken in eine vakante Stelle eine bestimmte Frist vorgeschrieben, die einzuhalten war, vermutlich, um eine Devolution auszuschließen. Bei der durch den ordentlichen Kollator erfolgten Neuvergabe einer Präbende am S. Johannisstift in Osnabrück urkundet das Kapitel über die Neubesetzung in der Weise, daß das Todesdatum des Vorbesitzers, das ist der 7. Juli 1439, angegeben wird und dann erwähnt wird, daß die Neuvergabe statutengemäß am 21. Tag nach Eintreten der Vakanz erfolgt sei²⁰⁸⁰.

Die Einführung in das Amt ist verbunden bzw. findet ihren Abschluß mit der Ableistung des Amtseides. Solche Eide sind für alle Diözesen überliefert, zum Teil auch für die unterschiedlichen Dignitäten. In Magdeburg sind nicht nur die Formulare, sondern die Eide der einzelnen Personen, etwa der Dompropste Gunzelin von Bartensleben von 1438 Apr. 4, von Arnold von Treskow von 1443 Aug. 19 und Tilman von Trotha von 1464 Febr. 15, überliefert, um nur die zu nennen, die in den Untersuchungszeitraum fallen²⁰⁸¹. Ähnliche Dokumente finden sich für Osnabrück²⁰⁸² und Münster²⁰⁸³.

Auch bei der Anstellung von Pfarrern wurde ein Treuegelöbniß eingefordert, allerdings sind diese sehr selten überliefert, denn hier kam es wohl noch in erster Linie darauf an, daß die mündliche Erklärung vor Zeugen abgegeben wurde. Schriftliche Fixierungen waren möglicherweise nicht vorgeschrieben. Im Fall der Verleihung der Pfarrei in *Baflo*, für die eine solche erhalten geblieben ist, mag eine Rolle gespielt haben, daß der Bischof von Münster der Kollator dieses Benefiziums war. Albert Vriese erklärte u. a. in einem Brief anlässlich der Übernahme der Pfarrei, den er mit eigenem Siegel beglaubigte, daß er den zuständigen Archidiakon (den Offizial von Friesland) und seine Begleiter stets angemessen aufnehmen und unterhalten wolle, ihnen Geleit geben und die gewöhnlichen Abgaben, die als *iusticia et sallarium* bezeichnet werden, entrichten werde²⁰⁸⁴. Interessant ist, daß Vriese dem Bischof

²⁰⁷⁹ Der Name Johannes Lichtrick erscheint indes recht häufig in den Registern Martins V., wobei seine Benefizialinteressen überwiegend in Osnabrück und den Nachbardiözesen Münster, Hildesheim und Utrecht liegen, mit einem Ausleger nach Breslau. Er scheint sich längere Zeit an der Kurie aufgehalten, jedoch keine Funktion dort übernommen zu haben. 1430 erscheint er als Student in Siena, wo er sich dem kanonischen Recht widmet. Seine Verbindungen zu Kurialen gehen vor allem aus der Angabe der Vorbesitzer seiner erbetenen Benefizien hervor. Darunter finden sich unter anderem der Skriptor Nicolaus de Malepigliis und der schon genannte Kardinalfamiliar Johannes Bachem; RG IV, Sp. 2091 f.

²⁰⁸⁰ StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 835, 1439 Juli 28. Es handelt sich um die Präbende des am 7. Juli 1439 verstorbenen Dekans Henricus Droghe, die nun der Magister Arnoldus de Solharst erhält.

²⁰⁸¹ LHA Magdeburg, Rep. U 1 tit. XX A, Nr. 9 – 11, sowie weitere Nummern für andere Eide. Unter XX B sind die Eide der Dechanten, ebenfalls chronologisch nach den einzelnen Inhabern sortiert, überliefert.

²⁰⁸² StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 932, 933, für den Propst von S. Johann in Osnabrück.

²⁰⁸³ Z. B. StA Münster, Domkapitel, Urkunden II A, Nr. 29, 1465 Febr. 16, Eid des Dompropstes Johannes de Batenborch et Brunchorst; ebenda, 1421 Juni 20, Eid des Dompropstes Heinrich von Nassau.

²⁰⁸⁴ StA Münster, Domkapitel, Akten VII, Fach 4, 1437 Apr. 9 (Abschrift des 17. Jh.).

von Münster verspricht, ihm die *peticio tercii anni* zu zahlen. Diese Abgabe ist sonst nicht in den Quellen genannt. Daß sie aus dem dritten Jahr erbeten wird, mag an der Vorschaltung von zwei Gnadenjahren²⁰⁸⁵ liegen, in denen dem Stelleninhaber keine Einkünfte zustanden, weil sie anderweitig eingesetzt wurden. Ob darin so etwas wie eine Annatenzahlung auf bischöflicher Ebene zu sehen ist, muß dahingestellt bleiben.

Auch wenn das Verfahren an der Kurie mit der Supplik einer päpstlichen Provision begann, konnte es *in partibus* abgeschlossen werden, denn auch von dort aus war die Begleichung der Annatenobligation zu organisieren. Die Kollektoren, die ihrerseits wiederum Subkollektoren bestellten, sammelten das Annatengeld ein und transferierten es nach Rom. Gelegentlich nutzten sie dafür auch die Wege der großen Bankhäuser. Über die Zahlungen wurden Quittungen ausgestellt, die aber nur in sehr seltenen Fällen erhalten geblieben sind²⁰⁸⁶.

Damit war der Kleriker zwar am Ziel, was seine Zugehörigkeit etwa zu einem Kapitel betraf, aber keineswegs an dem Punkt angelangt, wo auch das Geld floß. Fast überall gab es im 15. Jahrhundert die Regelung der Gnadenjahre. Damit wurden Einkünfte eines Benefiziums nach dem Tod des Besitzers vom Kapitel einbehalten, um daraus entweder hinterlassene Schulden zu begleichen oder der Kirchenfabrik unter die Arme zu greifen. Neben der einjährigen Regelung setzten sich in einigen Kapiteln im 15. Jahrhundert zunehmend zwei Gnadenjahre durch²⁰⁸⁷. Das bedeutete für den Inhaber der Stelle, daß er erst einmal kein Geld sah. Von dieser Tatsache unberührt blieben natürlich seine Schulden in Rom, denn mit der Annatenobligation war er ja die Verpflichtung eingegangen, die Hälfte des ersten Jahreseinkommens nach Rom zu schicken.

Um einen Eindruck vom zeitlichen Ablauf eines Verfahrens zu geben, soll hier als Beispiel auf die Überlieferung für das Stift Emmerich zurückgegriffen werden. Als Fragment ist ein ähnliches Vergaberegister wie das zuvor für Soest beschriebene im Bestand S. Martin in Emmerich, aus der Nachbardiözese Utrecht, überliefert²⁰⁸⁸. Es handelt sich um die Benefizialprozesse des Cuno Scutwick, Fredericus Braxatoris, Johannes de Lenepe, Arnoldus Heymerici, Jacobus Foyck, Gisbertus de Willen sowie des Johannes Noell. Die Reihenfolge

²⁰⁸⁵ Zu den Gnadenjahren siehe weiter unten in diesem Kapitel.

²⁰⁸⁶ Z. B. für Magdeburg: LHA Magdeburg, Rep. U 2, tit. LII v, Nr. 6a für 1404.

²⁰⁸⁷ Sie wurden etwa für das Lambertistift in Düsseldorf in den Statuten von 1438 verankert; UB S. Lamberti Düsseldorf, Nr. 245 von 1438 März 7: *Item statuentes, quemadmodum hucusque est servatum, discernimus, quod quicumque ad prebendam per mortem vacantem fuerit presentatus et per capitulum ut supra admissus et sollempniter acceptus, ille per duos annos sibi invicem post prefatas dicti capituli admissionem et acceptationem succedentes expectabit nec vi nec prece nec pretio nec quovis alio modo vel colore ad hoc quesito per eosdem duos annos de fructibus, bonis ac proventibus dicte ecclesie quicquam habiturus seu percepturus.* Wer auf andere Weise, etwa durch Resignation oder Tausch an seine Stelle gekommen war, hatte ebenfalls diese zwei Jahre einzuhalten.

²⁰⁸⁸ HStA Düsseldorf, Stift S. Martin Emmerich, Kopiar III, fol. 19r – 38r und 60r – 97v. Dazu gehören auch noch einige Blätter im Kopiar II, fol. 48r – 51v., die jedoch stark zerstört sind.

der Schriftstücke ist chronologisch. Sie beginnt im Fall des Cuno Scutwick mit der Abschrift der Bulle Nikolaus' V., der dem Bischof von Utrecht aufträgt, ihm eine Expektanz auf eine Präbende in Emmerich oder in einem anderen Stift seiner Diözese zuzuweisen. Das 1447 Juni 18 ausgestellte Mandat veranlaßt am 10. August 1448 den Bischof zum Handeln, indem er dem Stift Emmerich die Aufnahme des Klerikers befiehlt. Daraufhin ist die Prokuratorenbestellung seitens des Petenten erfolgt, allerdings mit dem enormen zeitlichen Abstand von über vier Jahren²⁰⁸⁹. Die Akzeption Scutwicks für die durch den Tod des Johann von Rethen freigewordene Präbende wird am gleichen Tag beurkundet. Die Verzögerung zwischen der Aufnahme des Verfahrens durch den Prokurator und der schließlich erfolgten Stellenannahme durch den Petenten ist möglicherweise als ganz normale Wartezeit im Falle einer Expektanz aufzufassen. Es war eben vorher keine Stelle frei geworden, auf die der Petent seine Expektanz hätte anwenden können. In gewissem Sinne widerspricht dieses lange Verfahren eigentlich der rechtlichen Kurzlebigkeit, die einer Anwartschaft nachgesagt wird. Hier ist die Frage der geeigneten Stelle wohl im Vordergrund gewesen und nicht die Anzahl der Konkurrenten.

Das Verfahren des Fridericus Braxatoris zieht sich von 1447 Juni 14 (Datum der Bulle Nikolaus' V.) bis zu seiner Verhandlung mit dem Kapitel 1452 März 31 hin. Es lief also eine Weile lang gleichzeitig zu dem des vorgenannten Petenten. Von diesem unterschied sich Braxatoris insofern, als er Papstfamiliar war. Ein Kurienbischof wurde als Hauptexekutor bestimmt, daneben die Dechanten von S. Peter in Utrecht und S. Walburgis in Arnheim²⁰⁹⁰.

Der dritte überlieferte Benefizialprozeß fällt in denselben Zeitraum. Die Einsetzung des Johannes de Lenepe in die Vikarie am Maria-Magdalenenaltar verfügt der Kardinallegat Nikolaus von Kues 1452. Das Exekutionsmandat des Domdechanten von Utrecht datiert vom 1. März 1452. Mit Arnoldus Heymerici wird ein weiterer Kurialer in eine Stelle am Emmericher Stift eingeführt. Sein Benefizialprozeß hängt mit dem des Jacobus Foyk zusammen, der als Konkurrent des Abbreviators auftritt und schließlich seine Rechte innerhalb von zwei Jahren durchsetzt. Das Verfahren Gisberts de Willen beginnt mit einer Bulle Calixts III. von 1455 April 20 und endet mit der Besitzergreifung der Pfarrei S. Aldegundis in Emmerich 1457 März 7. Unter gleichem Datum ist Johannes Noell eine Bulle ausgestellt worden, die ihm ein Kanonikat in Emmerich oder an S. Lebuin in Deventer einbringen soll. Für 1457 November 4 ist die Besitzergreifung für eine vakante Präbende in Emmerich durch Noell nachweisbar.

²⁰⁸⁹ Am 12. Sep. 1452 bestellt Scutwick den Sweder Henneberg und Stephan Coep zu seinen Prokuratoren.

²⁰⁹⁰ Bei dem Kurienbischof handelt es sich um den Bischof von Spoleto, Kanzleileiter und Korrektor; HStA Düsseldorf, Stift S. Martin Emmerich, Kopiar III, fol. 31r s. In diesem Verfahren ist nicht nur die Bulle für den Petenten abschriftlich überliefert, sondern auch die Exekutorie.

Die Beispiele weisen darauf hin, daß ein durchschnittlicher Benefizialprozeß vom Datum der Aushändigung der Papsturkunde (deren Datum ja das der genehmigten Supplik aufnimmt) bis zur Investitur oder wenigstens bis zur Akzeptanz zumindest im Fall von Emerich einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren umfaßt hat. Vergleiche mit anderen überlieferten Prozessen ergeben eine ähnliche Spanne. Man muß bei der Berechnung solcher Zeiträume berücksichtigen, daß sie den Transportweg der Urkunden einkalkulieren müssen. Zudem sind, von den vorgenannten Sammelüberlieferungen einmal abgesehen, vor allem solche Benefizialprozesse in den Quellen erhalten geblieben, bei denen es sich um komplizierte Fälle, die in Rechtsstreitigkeiten mündeten, handelt. Der Normalfall ist nur schwer aus dem Sonderfall zu rekonstruieren.

Sonderverfahren *in partibus*:

Der Tausch von Benefizien, der des öfteren mit der Beteiligung der Kurie durchgeführt wird, ist ebenso vor den ordentlichen Kollatoren bzw. vor dem Oberhaupt der jeweiligen Diözese ausgeführt worden. Beispiele der Urkunden, die bei dem örtlichen Verfahren ausgestellt wurden, in der Regel in Form von Notariatsinstrumenten, sofern der bestellte Beamte kein eigenes Siegel führte, sind z. B. für Magdeburg überliefert²⁰⁹¹.

Die Resignation einer Stelle wurde gegenüber dem Kollator zum Ausdruck gebracht. Wie im kurialen Verfahren gab es auch hier eine mehr oder weniger feste Form der Verzichtserklärung, die in Form eines Notariatsinstruments ausgefertigt wurde. Eine solche ist beispielsweise für Münster überliefert. Der Propst von S. Mauritius vor Münster Henricus Fransoys nimmt die Resignation seines Thesaurars Henricus Lappelaen an, die dieser durch seinen Prokurator Johannes Schenking, Scholaster desselben Stifts, erklären läßt²⁰⁹². Zusammengefaßt erscheint der Rechtsinhalt im Schlußsatz vor der Notariatsklausel: *Iuramento dictam resignationem sic ut premittitur pure libere et simpliciter factam admittendum duxit et admisit eamque gratam et ratam atque firmam habuit et habere se dixit*²⁰⁹³.

Unmittelbar an den vorerwähnten Text schließt sich die Provision an, die vom ordentlichen Kollator ausgesprochen wurde. Dabei ist der Propst Fransoys zugegen, als Dethmarus Zoerbecke die Provision auf die Thesaurarie 1449 erteilt wird. Nach Feststellung der Vakanz und Nennung des Vorbesitzers folgt die Bezeichnung der Rechtsgrundlage, aufgrund der die Verleihung erfolgt: *cuius collatio provisio presentacio et omnimoda eius dispositio ad eundem dominum Henricum prepositum quocienscumque eam vacare contigerit pleno pleno*

²⁰⁹¹ LHA Magdeburg, Rep. U 1, tit. XX C, Nr. 5, aus dem Jahr 1460.

²⁰⁹² StA Münster, Mscr. I, 69, fol. 445rs.

²⁰⁹³ Ebenda, StA Münster, Mscr. I, 69, fol. 445v.

(sic!) *iure dinoscitur pertinere*. Daran schließt sich die Formel über die Verleihung an: *prefato domino Dethmaro apud eum de vite ac morum honestate plurimum commendato ac alias habili et ydoneo instanti et flexis genibus humiliter petenti omnibus melioribus modo via iure causa et forma quibus melius et efficacius potuit et debuit antedictam thesaurariam sic ut premittitur aut alias quovis modo vacantem ad presens cum omnibus et singulis iuribus et pertinentiis suis pure libere et simpliciter propter eum contulit et assignavit et de ea providendum duxit et providit investiens eundem dominum Dethmarum ...* Das in den päpstlichen Provisionen so oft vorkommende *Incipit vite ac morum honestas* findet sich also auch bei den Provisionen *in partibus* gelegentlich wieder. Ebenso erscheint auch eine Formel aus der Resignationsklausel wieder. Die Vergabe erfolgt wie zuvor die Aufgabe des Benefiziums *pure libere et simpliciter*. Die Einweisungsklausel folgt dem üblichen Wortlaut: *ipsum in corporalem realem et actualem possessionem inducendo*.

Die Aufnahme von Kanonikern folgte zwar in den Stiftern im wesentlichen den kanonisch vorgeschriebenen Regeln, teils wurden diese sogar noch einmal besonders in den Stiftsstatuten verbrieft, wie etwa die Subdiakonatsweihe als Aufnahmevoraussetzung, Präsenzpflichten, Studienbestimmungen oder auch die fällige Aufnahmegebühr. Gerade was die Aufnahmezeremonie und die Gebühren betrifft, scheinen die Stifter besonderes fantasie reich gewesen zu sein. Im Laufe des 15. Jahrhunderts änderten sich meist die Forderungen nach Sachleistungen zugunsten von Zahlungen bestimmter Summen, die dann unter die zuvor ‚Beschenken‘ verteilt wurden. In Osnabrück wird das bereits 1398 geregelt. Da heißt es zu den Abgaben, die bei der Emanzipation fällig wurden: *attendentes eciam, quod de antiquissima consuetudine a tempore cuius contrarii memoria hominum non existit obtenta et observata canonici et beneficiati alii de novo recepti statim post eorum receptionem et admissionem certas vini mensuras et demum canonici secundum receptionis et admissionis sue ordinem iterato alias certas vini mensuras carniū ferinarum et pullorum quantitates illis canonicis et beneficiatis ac officiatis necnon scolariibus ecclesie nostre tres commestiones excessive sumptuosas licet inutiles vexillum seu banderium de sindaco aut serico plures tunicas depictas et candelas magnas cereas tenebantur et teneatur ministrare ...*²⁰⁹⁴ Dermaßen üppig waren diese Leistungen, daß sie, wie in der Urkunde weiter bemerkt wird, nur zu Völlerei und ungehöriger Trunksucht und schließlich zu Handgreiflichkeiten unter den Klerikern führten²⁰⁹⁵. Die einfachste Lösung, diesem Treiben Einhalt zu gebieten, schien dem Kapitel darin zu

²⁰⁹⁴ StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 635, 1398 Aug. 27.

²⁰⁹⁵ ... *crapule volumptuose ebrietates odia rancores rixe conflictus verberationes manuum violente iectiones ac actus bellica subsequantur*; StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 635.

bestehen, diese Leistungen in Geldzahlungen umzuwandeln²⁰⁹⁶. In einem gewissen Gegensatz zu dieser Verlautbarung steht allerdings ein Kapitelsbeschluß von 1419, in dem festgelegt wird, daß bei der Emanzipation die Abgabe von sechs Ellen kolorierten Tuchs fällig sein soll²⁰⁹⁷.

Zum Umgang mit den Urkunden:

Es wurde darauf geachtet, daß jedes Schriftstück, gleichgültig, ob kurialer oder lokaler Herkunft, besonders beglaubigt war. Bei Inserten wurde die Besiegelung etwa stets besonders erwähnt. Dabei hat sich die Formel, die in den Notariatsinstrumenten für die Beschreibung einer Papsturkunde herausgebildet hat, kaum verändert, wenn es um die Beschreibung von Urkunden anderer Aussteller ging. Ein Beispiel findet sich im Notariatsinstrument vom 15. Mai 1451, das über die Einigung und den Verkauf von bestimmten Zehntrechten zwischen zwei Klerikern der Martinipfarrei in Bremen an einen Domvikar dort ausgestellt wurde. Nach der Benennung der beteiligten Personen folgt: *quandam litteram patentem septem sigillis impendentibus sigillatam et mundatam, sanam, integram, et illesam in medium produxit et exhibuit de et super decima ...*²⁰⁹⁸ Über die bloße Besiegelung hinaus wird die Zahl der Siegel genannt und auch die Urkunde formelhaft nach Augenschein überprüft. Daß dies nur eine Formel sein kann, ergibt sich unter anderem daraus, daß es in der Realität kaum Urkunden gibt, die keinerlei Rasuren aufweisen.

Fand das Verfahren gänzlich *in partibus* statt, was für fast alle verhandelten Aspekte des Benefizialwesens durchaus möglich war, ist zu beobachten, daß sich der schriftliche Niederschlag in seiner Form sehr stark den kurialen Vorgaben annähert, bis hin zu Übernahmen von wörtlichen Formulierungen. In der Urkunde, die der Magdeburger Erzbischof Albrecht im Zusammenhang mit der Besetzung der Pfarrei Ostringhausen ausstellt, findet sich bei der Vakanzfeststellung die Formulierung: *ex dicta resignacione seu dimissione tanto tempore vacaverit et vacat quod eius collacio seu quevis alia dispositio ad nos et ad nostram dispositionem sit et fuit iuxta Lateranensis concilii legitime devoluta, non obstante ...*²⁰⁹⁹ Die Formel ist nahezu identisch mit der Devolutionsformel in den Papsturkunden²¹⁰⁰. Der Bezug

²⁰⁹⁶ ... *exnunc in antea in pecunias commutentur et pro primo vino decem marce pro secundo vero vino carnis ferinis comestionibus vexillis seu banderis tunicis depictis et candelis cereis ac aliis ministrari consuetis trigintaquatuor marce sine diminutione ...* StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 635.

²⁰⁹⁷ Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1419 Nov. 12.

²⁰⁹⁸ StA Stade, Rep. 5b, Fach 44, Nr. 14. Die beteiligten Personen sind Luderus Gewerdes und Johannes Schroder sowie Meinardus Petershagen.

²⁰⁹⁹ LHA Magdeburg, Rep. Cop. 60, fol. 21r.

²¹⁰⁰ Über die Übernahme von Formeln aus dem kurialen Kanzleigebrauch in die Urkunden des Magdeburger Erzbischofs Friedrich siehe Kap. 5.9.

auf die Regelungen des Laterankonzils treffen insofern auf diesen Fall zu, als die Kollation wegen der langen Vakanz dem Erzbischof als nächsthöherem Kollator zusteht.

Die vorgenommenen Einweisungen in Benefizien wurden schriftlich fixiert. Zum einen geschah dies durch eine Urkunde oder ein Notariatsinstrument, das dem Inhaber ausgestellt wurde. Diese Überlieferung ist naturgemäß nur sehr selten erhalten geblieben. Etwas öfter, wenn auch nicht sehr häufig, kann man auf kopiale Überlieferung stoßen, wie dies für Soest und auch für Magdeburg der Fall ist. Hier liegt mit dem Kopiar 66 ein Teil eines Registers vor, das die Einweisung in Stellen, aber auch Resignationen aus der Zeit des Pontifikats Pius‘ II. dokumentiert²¹⁰¹, allerdings nur diejenigen, für die der Erzbischof Urkunden ausgestellt hat. Insofern handelt es sich hier nicht im klassischen Sinne um ein Register, sondern eher um Briefabschriften, die eine gewisse sachliche Ordnung haben. Ein Zusammenhang mit konkreten päpstlichen Provisionen ist nicht feststellbar, wohl aber, daß solche Urkunden als Vorlage für die Gestaltung der eigenen Schreiben dienten.

Benefizialverfahren mit ausschließlicher Beteiligung des ordentlichen Kollators fingen in der Regel ebenfalls mit der Bitte des Petenten an, wenn diese auch selten schriftlich fixiert wurde. Man hat die Anfertigung von Notariatsinstrumenten meist erst dann betrieben, wenn der Vorgang der Vergabe relativ weit gediehen war, also meist erst nach der Präsentation des Kandidaten. Bei der Vergabe der Nikolausvikarie in der Pfarrkirche in Telgte, Diözese Münster, wurde auch die Bitte des Kandidaten überliefert. Der Priester Gerardus de Awyck trägt sie dem Rektor der Pfarrei, Henricus Cobbinck, vor, dem nach der Resignation des Johannes Vleddermann die Wiedervergabe der Stelle zusteht. Die Urkunde, die im Hause des Kanonikers Henricus Boeckwinckell in Münster ausgestellt wurde, referiert im Anschluß an diese Bitte den gesamten Benefizialprozeß bis hin zur erfolgten Investitur²¹⁰².

²¹⁰¹ LHA Magdeburg, Rep. Cop. 66, fol. 29 ss.

²¹⁰² StA Münster, Domkapitel, Urkunden II, Akten Dompropstei; in Akten VII Fach Nr. 4, Abschrift 17. Jh. von 1437 April 9.

4.5. Erbetenes Benefizium

Die Analyse der Daten für die Beispieldiözesen beginnt mit den Fragen zum Benefizium. Hierbei wird so vorgegangen, daß jeweils zwei grundsätzliche Fragestellungen behandelt werden. Zum einen ist zu klären, woher die Petenten stammen, die ein Benefizium in der jeweiligen Diözese erlangen wollen, also diese als Zieldiözese ansehen. Zum anderen soll aufgezeigt werden, in welchen Diözesen die Kleriker, die die jeweilige Diözese als Herkunft oder Ort ihres Hauptbenefiziums angeben, Benefizien zu erwerben versuchen. Ausgehend von diesen beiden Aspekten werden im Zusammenhang mit dem Benefizialerwerb die Fragestellungen aufgenommen, die schon im allgemeinen Abschnitt für alle Diözesen untersucht wurden. Hierunter sind die Frage zur Form der Supplikation und des Supplikationsgegenstandes zu sehen sowie der Vakanzgrund. Auf diese Weise werden die Einzugsbereiche der Diözesen sichtbar und noch weitere Erkenntnisse über ihre Struktur gewonnen. Zugleich läßt sich zeigen, inwieweit kleinere Datenmengen repräsentativ sein können oder auf der anderen Seite von den aufgrund größerer Fallzahlen erlangten Ergebnisse abweichen.

Die Darstellung folgt bezüglich den einzelnen Diözesen dem Schema der vorangehenden Kapitel, die Ergebnisse werden für jedes Pontifikat getrennt zusammengestellt. Für die Tabellen und Diagramme gilt, was schon vorausgeschickt wurde: nicht in jedem Fall wurden die Ergebnisse in der Form von Tabellen aufbereitet. Wenn nur wenige Variablenausprägungen vorlagen, wurden sie im Text erläutert.

4.5.1. Erzdiözese Bremen

4.5.1.1. Auswertung zum Pontifikat Martins V.

Bevor die Art des Benefiziums genauer angesehen wird, soll gefragt werden, woher die Kleriker, die sich um Stellen in der Diözese Bremen bemühten, herkamen, bzw. wo sie ihr Hauptbenefizium deklariert haben. Von den ermittelten 415 Fällen sind zwei Drittel wiederum Bremer Kleriker, die in ihrer Heimatdiözese auf dem Wege über die Kurie ein Benefizium zu erlangen hoffen. Die Nachbardiözesen reihen sich in der Größenordnung von unter 10 Prozent ein, wobei Verden vor Osnabrück liegt. Die Häufigkeit von Fällen für Mainzer Kleriker ist vor allem auf ihre Gesamtzahl der Petenten zurückzuführen²¹⁰³. Insgesamt zeigt die Übersicht, daß vor allem Kleriker aus norddeutschen Diözesen um Bremer Stellen nachsuchen.

Tabelle 43: Heimatdiözesen der Kleriker, die Benefizien in der Erzdiözese Bremen mit Hilfe päpstlicher Urkunden erwerben wollen

Grundlage: Teildatenmenge zum Pontifikat Martins V. („Johannes“), Ziöldiözese Bremen

Abk.	Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Br	Bremen	272	65,5	65,5
Vd	Verden	40	9,6	75,2
Os	Osnabrück	29	7,0	82,2
Ma	Mainz	18	4,3	86,5
Mi	Minden	18	4,3	90,8
Lb	Lübeck	10	2,4	93,3
Pb	Paderborn	7	1,7	94,9
Sl	Schleswig	4	1,0	95,9
Tc	Utrecht	4	1,0	96,9
Zw	Schwerin	4	1,0	97,8
Sy	Speyer	3	0,7	98,6
Bb	Brandenburg	1	0,2	98,8
Ci	Kammin	1	0,2	99,0
Hv	Havelberg	1	0,2	99,3
Mb	Magdeburg	1	0,2	99,5
RR	Rom (Kurie)	1	0,2	99,8
Rz	Ratzeburg	1	0,2	100,0
	Gesamt	415	100,0	

Das folgende Balkendiagramm stellt diese Ergebnisse anschaulich dar, vor allem der Vorrang der Kleriker aus der Bremer Diözese ist deutlich zu sehen. Es sind keine Diözesen

²¹⁰³ Vgl. dazu die Ergebnisse im Kap. 3.1.

außerhalb des Reichs vertreten, sieht man einmal von der Herkunftsangabe Rom ab, die sich auf einen deutschen Kurialen bezieht.

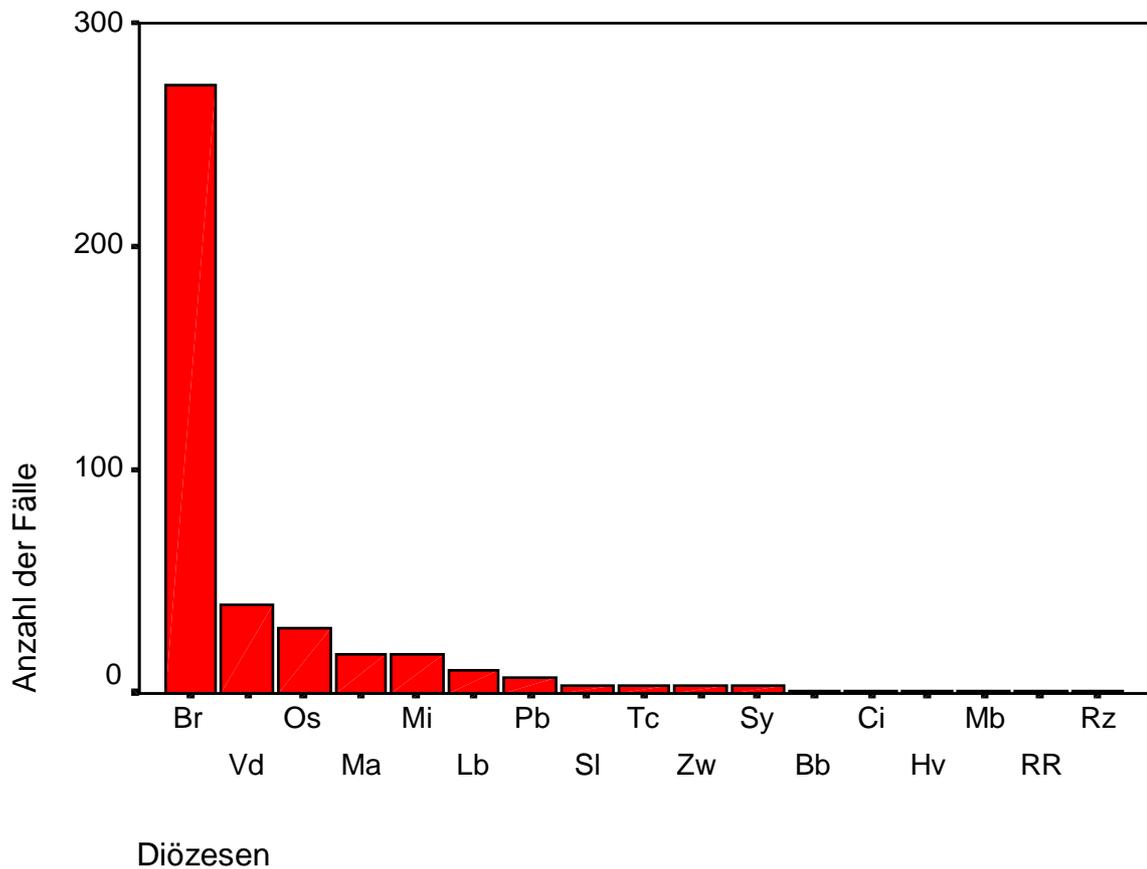


Diagramm 6: Heimatdiözesen der Kleriker, die Benefizien in der Erzdiözese Bremen mit Hilfe päpstlicher Urkunden erwerben wollen

Die Frage läßt sich nun quasi umdrehen, und es ist anzusehen, für welche Diözesen sich Kleriker interessieren, von denen angenommen werden kann, daß sie als Bremer Kleriker anzusehen sind. Die Annahme basiert hierbei auf der Information aus der Angabe der Heimatdiözese. In über der Hälfte der Fälle treffen beide Kriterien zusammen.

Tabelle 44: Diözese des angestrebten Benefiziums der Kleriker, die aus der Erzdiözese Bremen stammen

Grundlage: Teildatenmenge zu Martin V. („Johannes“), Bremer Kleriker

Abk.	Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Br	Bremen	272	53,1	53,1
o.A.	ohne Angabe ²¹⁰⁴	31	6,1	59,2
Vd	Verden	30	5,9	65,0
Lb	Lübeck	29	5,7	70,7
Zw	Schwerin	22	4,3	75,0
RR	Rom (Kurie)	14	2,7	77,7
Mi	Minden	13	2,5	80,3
Ci	Kammin	11	2,1	82,4
Hb	Halberstadt	11	2,1	84,6
Mb	Magdeburg	11	2,1	86,7
Tb	Dorpat	11	2,1	88,9
Nu	Naumburg	9	1,8	90,6
Hi	Hildesheim	8	1,6	92,2
Ma	Mainz	5	1,0	93,2
Os	Osnabrück	4	0,8	93,9
Sl	Schleswig	4	0,8	94,7
Co	Köln	3	0,6	95,3
Mn	Meißen	3	0,6	95,9
Pb	Paderborn	3	0,6	96,5
Sd	Sitten	3	0,6	97,1
Me	Merseburg	2	0,4	97,5
Pt	Passau	2	0,4	97,9
Sy	Speyer	2	0,4	98,2
Tc	Utrecht	2	0,4	98,6
Ar	Straßburg	1	0,2	98,8
Kn	Konstanz	1	0,2	99,0
Ms	Münster	1	0,2	99,2
Oe	Oesel	1	0,2	99,4
Ri	Riga	1	0,2	99,6
Rz	Ratzeburg	1	0,2	99,8
To	Turin	1	0,2	100,0
	Gesamt	512	100,0	

Zur Veranschaulichung des Ergebnisses ist das folgende Kreisdiagramm geeignet. Deutlich zeigt sich die Nachfrage nach Bremer Benefizien an erster Stelle, die mehr als die Hälfte der Fälle betrifft. Die Diözesen, deren Nennung unter 2 % liegt, wurden unter der Rubrik ‚andere‘ zusammengefaßt. Die Abkürzungen der Diözesen ergeben sich aus der vorangehenden Tabelle, die auch die Werte enthält.

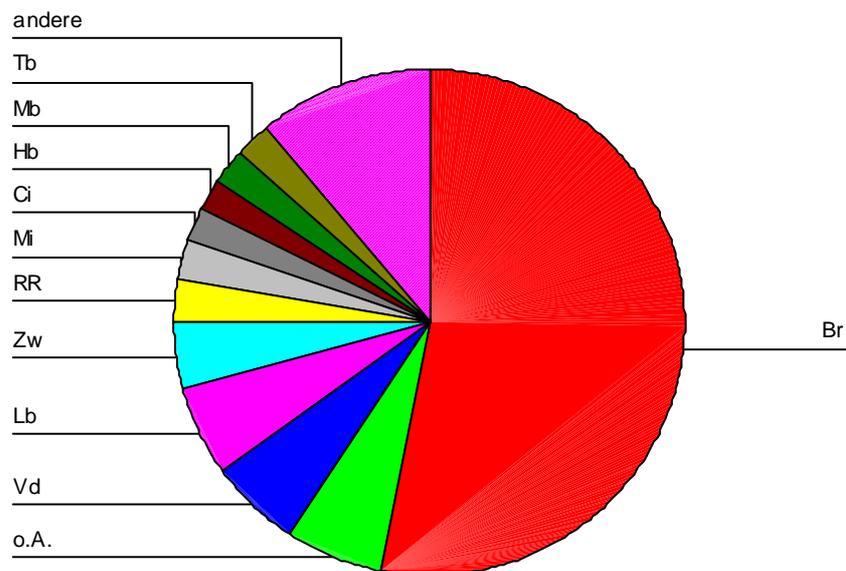


Diagramm 7: Diözese des angestrebten Benefiziums der Kleriker, die aus der Erzdiözese Bremen stammen

Das Diagramm verdeutlicht, daß bei den Bremer Klerikern ihre eigene Diözese in erster Linie gefragt ist. Allerdings ist die Gruppe Bremer Kleriker in absoluten Fallzahlen stärker als die der Petenten, die an Bremer Benefizien interessiert sind, wenn auch die Prozentzahl niedriger ist. Die folgenden Ränge sind mit Verden und Lübeck in fast gleicher Stärke besetzt. Wie schon bei der Herkunftsdiözese der Petenten für Bremer Stellen ist auch hier der regionale Schwerpunkt im norddeutschen Raum zu sehen, mit einigen Auslegern nach Osten, die hier jedoch insgesamt deutlicher ausfallen als bei den Klerikern mit Ziöldiözese Bremen. Etwa 20 % der Bremer Kleriker haben ein Benefizium in einer der östlichen Diözesen angestrebt; im Gegensatz dazu strebten nur ca. 3 % der Kleriker aus diesen Diözesen ein Benefizium in Bremen an. Hildesheim, immerhin auch eine norddeutsche Diözese aus der Kirchenprovinz Mainz, spielt bei der Herkunftsangabe keine Rolle, ist aber bei der Nachfrage mit einigen Fällen vertreten. Osnabrücker Kleriker, die für Bremer Benefizien immerhin öfter supplizieren, sind einigermaßen auf ihre Nachbardiözese orientiert²¹⁰⁵, während man dies von den Bremer Klerikern gegenüber der Diözese Osnabrück nun gar nicht sagen kann. Auch Münster ist nicht eben ein häufig angestrebter Ort. Skandi-

²¹⁰⁴ Die Fälle ohne Angabe beziehen sich auf Suppliken und Bullen, in denen die Diözesenangabe nicht erforderlich ist, z. B. bei Dispensen.

²¹⁰⁵ Hierzu gehört Constantinus de Bradenkol de Vechte, der um 1427 einen längeren Prozeß um ein Bremer Benefizium führt; RG IV, Sp. 2872. Als Kleriker mit einem anderen Vornamen als Johannes erscheint er

navische Diözesen sucht man ebenfalls vergebens. Unter den 14 Fällen, die als Ortsangabe für ihr angestrebtes Benefizium Rom angeben, ist beispielsweise Johannes Arnoldi de Hoya, der 1422 um das Amt des Notars bei einem Auditor der Audientia litterarum contradictarum nachsucht und diese Supplik mehrfach wiederholt²¹⁰⁶.

Als nächstes ist die Frage zu stellen, welche Arten von Benefizien die Kleriker, die in Bremen Fuß fassen wollten, anstrebten. Für die Durchsetzung der Ansprüche konnte sich der Petent verschiedener Mittel bedienen. Zuerst einmal war es für ihn wichtig, auf welche Weise er sein Benefizium erlangen konnte. Die verwendete Supplikationsform bzw. Ausstellung der *littera* ist in über der Hälfte der Fälle der Bremer Kleriker die der einfachen Bittschrift bzw. Provision. An zweiter Stelle stehen die Fälle, in denen der Petent sich seine Position, in der Regel den Besitz eines Benefiziums, bestätigen ließ. Da eine Provision *si neutri* gleichermaßen wie eine Bitte um Surrogation auf umstrittene Rechte schließen läßt, ist der Anteil dieser Supplikationsformen mit zusammen über 12 Prozent relativ hoch, paßt aber zu dem Ergebnis, das für die Nonobstanzen ermittelt wurde. Auch hier liegt der Anteil der als strittig deklarierten Stellen in vergleichbarer Höhe. Dispensationen sind nur zu einem sehr kleinen Teil ausgewiesen, das bedeutet jedoch nicht, daß ihr wirklicher Anteil derartig gering ist. Sehr oft sind sie direkt mit der Supplikation um eine Stelle verbunden, erscheinen im Supplikenformular in den Klauseln. Da diese jedoch nicht Bestandteil der Datenaufnahme des Repertorium Germanicum sind, fallen sie bei der Regestierung weg und erscheinen dementsprechend auch nicht in dieser Auswertung. Die Fallzahl für die Dispens muß also um ein Mehrfaches erhöht werden. Die Reservierung von Benefizien fällt weitgehend unter die Expektanzen, die in der Zahl der einfachen Supplikationen zusammengefaßt sind. Auch diese Zahl ist aufgrund der Datenaufnahme zu klein ausgefallen und in ihrer Ausprägung höher anzusetzen.

aber nicht in der Zahl der hier verarbeiteten Fälle. Dies als Hinweis darauf, daß diese Zahlen nur Tendenzen bringen, und kein komplettes Bild erschließen.
²¹⁰⁶ Zu ihm siehe Kapitel 2, Anm. 291.

Tabelle 45: Supplikationsform, mit der Bremer Kleriker Benefizien erbitten

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Bremer Kleriker

Supplikationsform	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Supplik	204	39,8	39,8
Neuprovision	108	21,1	60,9
Provision si neutri	37	7,2	68,2
Obligation ²¹⁰⁷	30	5,9	74,0
Surrogation	24	4,7	78,7
Reformation	18	3,5	82,2
Dispensatio uberiori	8	1,6	83,8
Reformation der Bulle	8	1,6	85,4
Weiheaufschub	7	1,4	86,7
Annatenzahlung	7	1,4	88,1
Dispens wegen Inkompatibilität	6	1,2	89,3
Provision	5	1,0	90,2
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	512	100,0	

Untersucht man den Zusammenhang zwischen dem Benefizium und der Supplikationsform, mit der die Erlangung eingeleitet wird, so ergibt sich folgendes Bild: Maiorkanonikate und einfache Kanonikate werden neben der normalen Supplik vor allem mit der Form der Surrogation angestrebt, ebenso auch ein allerdings nur kleiner Teil der Vikarien. Betrachtet man die Pfarreien, so ist auffällig, daß hier immerhin in 12 Fällen um eine Konfirmation oder Neuprovision nachgesucht wird. Das bedeutet, daß der Besitz der Rektorate, verglichen mit anderen Benefizien relativ oft als umstritten galt. Die größeren Pfarreien, die in den vatikanischen Akten auftauchen, sind sehr oft Streitobjekt. In Otterndorf ist dies besonders gut dokumentiert, wie in Kapitel 4.2.1. dargestellt wurde. Die einfachen Suppliken für eine Vikarie kommen am häufigsten vor. Sie stellen einen recht großen Anteil dar. Die Reformation einer Supplik finden sich etwa für eine Propstei. Das ist damit zu erklären, daß sich ein Kleriker, der eine solche Dignität erlangen will, um besonders gute Chancen im Wettbewerb bemüht und nichts unversucht läßt, um seine Position etwa mit Hilfe der Reformation seiner Supplik zu verbessern.

Setzt man die Ausgangsstelle der Kleriker in Beziehung zu ihrem erstrebten Benefizium, so zeigen sich auch hier bestimmte Abhängigkeiten. Wenn die Informationen in 136 Fällen keine Aussage ermöglichen, so bleiben doch noch einige übrig, die bestimmte Beobachtungen erlauben. Es fällt beispielsweise auf, daß es Inhaber von Kanonikaten sind, die sich um Maiorkanonikate bemühen. Dies sind Aufstiegsstellen im Kapitel. Sie werden

²¹⁰⁷ Annatenobligation.

auch von den Kurialen, also den Abbreviatoren und Skriptoren bevorzugt. Die Vikare hingegen supplizieren überwiegend um Kanonikate ohne Spezifizierung. Sie und die Inhaber von Kanonikaten sind auch besonders an Vikarien interessiert, doch ist dieser Befund unbedeutend, setzt man ihn in Beziehung zur Gesamtnachfrage nach Vikarien. Über die 64 anderen Fälle, in denen keine Angabe über die Stelle des Petenten vorliegt, sind sicher noch weitere Personen aus dieser Gruppe zu erwarten.

Die Ergebnisse verändern sich in ihrer Diversifizierung, wenn man als Bezugsgruppe die Kleriker mit Zieldiözese Bremen ansieht. Schon hinsichtlich der Supplikationsformen, zum Teil damit auch der Inhalte, ergibt sich eine größere Differenzierung, wenn auch die Prozentzahlen nicht sehr weit von den vorgenannten abweichen:

Tabelle 46: Supplikationsformen und -inhalte für Bremer Benefizien

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Bremen

Form	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Supplik	172	41,4	41,4
Neuprovision/Konf.	99	23,9	65,3
Provision <i>si neutri</i>	39	9,4	74,7
Obligation	20	4,8	79,5
Surrogation	16	3,9	83,4
Reformation (Bulle)	12	2,9	86,3
Reformation (Supplik)	9	2,2	88,4
Provision	8	1,9	90,4
Lizenz	7	1,7	92,0
Dispens betr. Inkomp.	4	1,0	93,0
Reservation	4	1,0	94,0
Dispens betr. Alter	3	0,7	94,7
Prorogation	3	0,7	95,4
Revalidation	3	0,7	96,1
Solution	3	0,7	96,9
Restitution	2	0,5	97,3
Deklaration	2	0,4	97,8
andere	9	2,2	100,0
Gesamt	415	100,0	

Mit nur einem Fall kommen beispielsweise Mandat, Erteilung von Einkunftsbezug bei Absenz, Induktionsmandat und Bitte um *perinde valere* oder Weiheaufschub vor.

Für die Vergabe der Benefizien und die Nachfrage über die Kurie ist interessant, aufgrund welcher Tatsache die Vakanz des erbetenen Benefiziums eingetreten ist. Die Bremer Kleriker geben für die von ihnen angestrebten Stellen folgende Vakanzgründe an:

Tabelle 47: Vakanzgründe für die Benefizien Bremer Kleriker

Grundlage: Teildatenmenge zu Martin V. („Johannes“), Bremer Kleriker

Vakanzgrund	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Tod	198	38,7	38,7
ohne Angabe	147	28,7	67,4
Resignation	70	13,7	81,1
andere Stelle	42	8,2	89,3
unrechtmäßiger Besitz	17	3,3	92,6
fehlende Weihe	11	2,1	94,7
Tausch	10	2,0	96,7
Promotion	5	1,0	97,7
Inhabilität	3	0,6	98,2
Eintritt ins Kloster	3	0,6	98,8
Prozeß	2	0,4	99,2
Eheschließung	2	0,4	99,6
Translation	1	0,2	99,8
Simonievorwurf	1	0,2	100,0
Gesamt	512	100,0	

Das folgende Diagramm veranschaulicht die oben dargestellten Werte. Erwartungsgemäß ist die Zahl der Fälle, die auf den Tod des Inhabers zurückgehen, am häufigsten. Die Fälle ohne Angabe nehmen fast ein Drittel der Fälle ein. Dabei ist jedoch nicht automatisch von Expektanzen auszugehen, die ja keine Vakanzgrundangaben erforderten, sondern darunter sind auch andere Gegenstände des Benefizialwesens zu fassen, für die eine solche Information nicht gebraucht wurde.

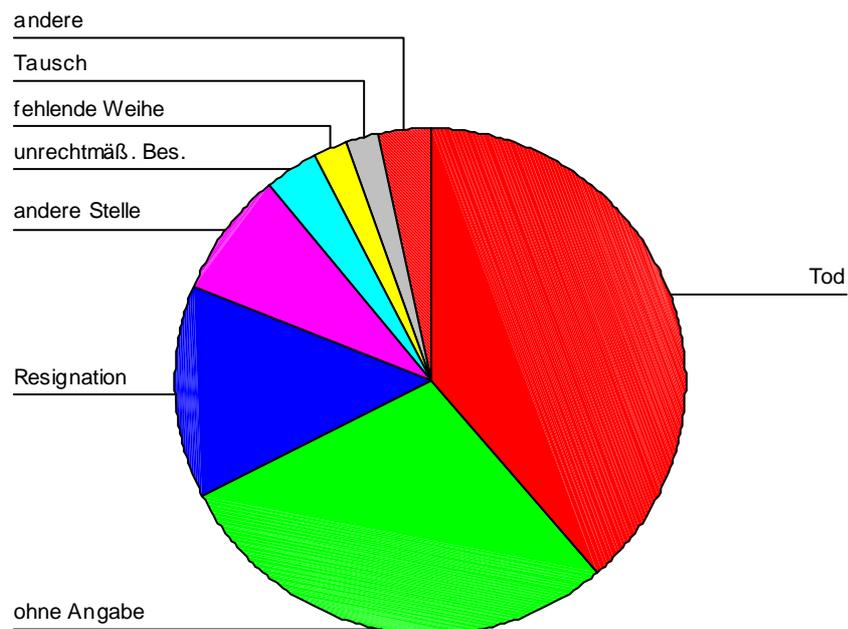


Diagramm 8: Vakanzgründe für die Benefizien Bremer Kleriker²¹⁰⁸

Die Beschreibung der Vakanzgründe der Benefizien in der Bremer Diözese, die von Bremer aber auch anderen Klerikern erbeten werden, ergibt ein sehr ähnliches Bild. Die Zahl der Fälle ist nur geringfügig verändert und die Rangplätze der einzelnen Angaben sind gleich. Daraus ist zu schließen, daß die Vakanzgründe keine Auswirkung darauf haben, weshalb sich Kleriker besonders um Bremer Benefizien bemühen, denn das Verhalten der Bremer selbst ist angesichts der Vakanzgründe nahezu gleich. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Nachfrage zu einem großen Teil von denselben Klerikern vorgetragen wurde, denn der Anteil der Bremer an den Petenten für Bremer Benefizien ist je besonders groß.

Tabelle 48: Vakanzgründe für Bremer Benefizien

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Bremen

Vakanzgrund	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Tod	173	41,7	41,7
ohne Angabe	90	21,7	63,4
Resignation	61	14,7	78,1
andere Stelle	34	8,2	86,3
unrechtmäßiger Besitz	14	3,4	89,6
fehlende Weihe	14	3,4	93,0

²¹⁰⁸ Die unter ‚andere‘ zusammengefaßten Fälle sind Variablenausprägungen unter 1 %.

Tausch	11	2,7	95,7
Promotion	9	2,2	97,8
Inhabilität	3	0,7	98,6
Eintritt ins Kloster	2	0,5	99,0
Eheschließung	2	0,5	99,5
Translation ²¹⁰⁹	1	0,2	99,8
Simonievorwurf	1	0,2	100,0
Gesamt	415	100,0	

Die Form des Benefiziums, das erbeten wird, stellt für Bremen eine Verteilung fest, wie sie zu den in Kapitel 3 dargestellten Ergebnissen paßt. Sinekuren sind besonders häufig vertreten. Der Anteil der Pfarreien und der Kanonikate reflektiert in gewisser Weise die Struktur der Diözese, die über ein engmaschiges Pfarrnetz verfügt und mit einigen Kollegiatstiftern im Bistum auch über das Domkapitel hinaus weitere Kanonikate für die Nachfrage bereithält.

Tabelle 49: Form des Benefiziums, das Bremer Kleriker erbitten.

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Bremer Kleriker

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
vicaria	168	32,8	32,8
parrochialis ecclesia	82	16,0	48,8
canonicatus et prebenda	68	13,3	62,1
canonicatus maior	48	9,4	71,5
decanatus	29	5,7	77,1
prepositura	15	2,9	80,1
archidiaconatus	9	1,8	81,8
expectativa	9	1,8	83,6
dispensatio de defect. nat.	8	1,6	85,2
canonicatus minor	6	1,2	86,3
de non promotionem ²¹¹⁰	6	1,2	87,5
dispensatio de incompatibil.	5	1,0	88,5
beneficium	4	0,8	89,3
thesauraria	4	0,8	90,0
altar	3	0,6	90,6
capella	3	0,6	91,2
canonicatus sub reservat. ²¹¹¹	3	0,6	91,8
dignitas	3	0,6	92,4
familiaris ²¹¹²	3	0,6	93,0
obligatio ²¹¹³	3	0,6	93,6

²¹⁰⁹ Kommt eigentlich nur bei Regularklerikern vor, wenn sie an ein anderes Kloster überstellt werden.

²¹¹⁰ Weiheaufschub.

²¹¹¹ Diese Bezeichnung des erbetenen Kanonikats unter Reservierung der Präbende deutet auf eine Expektanz hin.

²¹¹² Bitte um Anerkennung als Papstfamiliar. Diese Angabe wird im Pontifikat Pius' II. verstärkt vorkommen, da jedoch unterschieden in die beiden Formen des eingetragenen *descriptus* und des *non descriptus*.

²¹¹³ Annatenobligation.

privilegium	3	0,6	94,1
testamentum ²¹¹⁴	3	0,6	94,7
cantoria	2	0,4	95,1
scholastria	2	0,4	95,5
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	512	100,0	

Die Vikarien rangieren an erster Stelle. Der zweite Platz in der Tabelle ist nur deshalb den Pfarrkirchen zugekommen, weil die Nachfrage nach Kanonikaten ihrer Form nach aufgespalten wurde. Rechnet man sie zusammen, würden sie mit 125 Fällen noch vor den Pfarrbenefizien stehen. Die Dignitäten sind relativ häufig Gegenstand von Supplikationen, ihr Gesamtanteil beläuft sich auf ca. 12 % der Fälle.

Die Verteilung der Benefizialformen für Bremer Benefizien, die während des Pontifikats Martins V. erbeten werden, unterscheiden sich von der vorgenannten Tabelle in einigen eher marginalen Punkten, denn die Bremer Kleriker haben ja an den Nachfragenden für Bremer Benefizien, also in der Gruppe der Fälle, die als Zieldiözese Bremen zusammengefaßt werden, einen über 50-prozentigen Anteil, der sich entsprechend auswirkt. Die Zahlen liegen für die Dignitäten beispielsweise in demselben Prozentbereich wie auch für die Kanonikate.

Tabelle 50: Form der Bremer Benefizien, die an der Kurie Martins V. erbeten wurden.

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Bremen

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
vicaria	164	39,5	39,5
parrochialis ecclesia	74	17,8	57,3
canonicatus et prebenda	67	16,1	73,5
decanatus	32	7,7	81,2
canonicatus maior	16	3,9	85,1
prepositura	10	2,4	87,5
archidiaconatus	9	2,2	89,6
altar	6	1,4	91,1
expectativa	6	1,4	92,5
canonicatus minor	5	1,2	93,7
beneficium	3	0,7	94,5
capella	3	0,7	95,2
canonicatus sub reservat.	3	0,7	95,9
dispensatio de defect. etatis	3	0,7	96,6
dignitas	3	0,7	97,3
scholastria	3	0,7	98,1
dispensatio de incompatibil.	2	0,5	98,6

²¹¹⁴ Erlaubnis zum freien Testieren.

dispensatio de defect. natal. (Tabelle gekürzt)	1	0,2	98,8
Gesamt	415	100,0	

Nach der Beschreibung der nachgefragten Benefizien ist noch ein Blick auf ihre geographische Verteilung in der Erzdiözese Bremen zu werfen. Daß dabei der Metropolitansitz Bremen an erster Stelle steht, war zu erwarten. An diesem Ort besteht nicht nur wegen des Domkapitels und der Domkirche mit ihren vielen Kapellen eine besonders hohe Konzentration von Benefizien. Hinzu kommen noch die Kollegiatstifte und mehrere Stadtpfarreien. Somit übertrifft der Bischofssitz bei weitem die anderen Orte an Zahl und auch an Qualität der Benefizien. Auf Bremen entfallen etwa ein Drittel aller Benefizialwünsche.

In der Erzdiözese Bremen erwächst dem Metropolitansitz allerdings aufgrund der besonderen Diözesanstruktur starke Konkurrenz durch Hamburg, dem ehemaligen Bischofssitz. Auch hier sind viele kirchliche Institutionen entstanden und haben den Rang der Stadt innerhalb der Diözese stets betont. Sie steht in der Nachfrage an zweiter Stelle. Besonders häufig ist hier die Nachfrage nach Benefizien des Kollegiatstifts S. Marien, des ehemaligen Domstifts, zu beobachten. Gerade die dortigen Dignitäten, allen voran die Propstei, das Dekanat und die Kantorei, waren Gegenstand päpstlicher Provisionen und Prozesse²¹¹⁵.

Die andere, zumal handelspolitisch ebenfalls bedeutende Stadt in der Diözese, Stade an der Niederelbe, folgt dann mit weitem Abstand. Von den Kollegiatstiften außerhalb Bremens spielt nur Ramelsloh eine etwas größere Rolle bei der Nachfrage. Die Pfarrorte, von denen besonders Otterndorf, *Oldenworden*, Lüdingworth, Debstedt, Bülkau, Beverstedt, Elsfleth, Wremen, um nur einige aufzuzählen, als Objekte in den Supplikationen und *littere* vorkommen, zeigen einen geographischen Schwerpunkt zum einen im Bremer Teil der Erzdiözese, zum anderen in der Gegend zwischen Bremen und dem Elbe-Weser-Dreieck. Orte in Ostfriesland etwa sind nur marginal vertreten und auch die südbremischen Kirchorte spielten keine Rolle. Die meisten häufiger vorkommenden Orte liegen im Archidiakonat des Dompropstes und des Vizedominus, des Archidiakons von Hadeln und Wursten. Die Kirchen in diesen Orten gehören keinesfalls durchweg zu denen, die ein hohes Einkommen erwarten lassen, von Otterndorf einmal abgesehen. Die Kirchen spielten vermutlich deshalb eine Rolle, weil sie einem Kleriker gehörten, der mit der Kurie verbunden war, dort möglicherweise sich

²¹¹⁵ Dazu demnächst ausführlicher in Beiträge und Mitteilungen des Vereins für katholische Kirchengeschichte in Hamburg und Schleswig-Holstein.

aufhielt und verstarb. Auf diese Weise fanden sie Eingang in den „Pfründenpool“, wie Andreas Meyer ihn nennt, aus dem die Nachfrage an der Kurie entscheidend mit gestaltet wurde. Sie sind mehr als Zubrot anzusehen denn als Haupterwerbsziel. Das zeigt etwa das Beispiel Otterndorf. Die dortigen Mitbewerber haben fast alle noch andere Benefizien, oft im Dom. Für sie ist diese Kirche eine gute Ergänzung zu ihren sonstigen Bezügen.

Die wenigen Kleriker, die sich nicht für Benefizien, sondern nur für eine Dispensation durch den Papst interessierten, stehen hier nicht im Mittelpunkt. Dennoch soll an einem Beispiel gezeigt werden, wie entscheidend die richtige Dispensation für einen Geistlichen sein kann. Normalerweise ist die Bitte um Dispens wie gesagt direkt mit der Bitte um ein bestimmtes Benefizium verknüpft.

Für den Domherrn Otto Spade ist eine sehr interessante Supplik überliefert, die sich auf die Dispens von einem körperlichen Makel bezieht. Da das kanonische Recht davon ausgeht, daß ein Kleriker ohne körperlichen Makel sein soll, ist diese Art von Dispensation besonders interessant. 1442 wendet sich Otto Spade an Papst Eugen IV., weil er von der Erreichung eines höheren Weihegrades ausgeschlossen ist, da er auf dem linken Auge blind ist²¹¹⁶. Otto ist Bremer Domherr und möchte vom Subdiakonat zum Diakonat aufsteigen, wofür er auch das erforderliche Lebensalter hat. Über seine Blindheit erklärt er, daß sie sein linkes Auge betreffe. Dabei beschreibt er diesen Defekt als wenig auffallend, weil er sein Lid normal bewegen könne, nur um das Auge herum sei die Haut rot. Dabei handelt es sich um Brandwunden, die er sich zugezogen hat, als er in seiner Jugend mit dem Gesicht in ein Feuer, vielleicht in eine Kerze, gefallen sei²¹¹⁷. Er führt an, daß er sonst vielfach in Geschäften, auch für den Erzbischof von Bremen, tätig sei und durchaus *abilis et ydoneus* sei. Die Signatur des Vizekanzlers deutet darauf hin, daß Otto zwar zur Weihe als Diakon zugelassen wird, nicht aber auch die weitere Weihe bis zum Priester erreichen kann²¹¹⁸.

Mit dieser Genehmigung gab sich der Bremer Domkanoniker jedoch nicht zufrieden. Kurze Zeit später, unter dem Datum 18. August 1442, ist eine erneute Supplik von ihm überliefert, in der er nochmals versucht, auch zur Priesterweihe zu gelangen²¹¹⁹. Er wiederholt die Geschichte seiner Verletzung und betont seine Unschuld an diesem Makel. Nochmals

²¹¹⁶ Brem. UB VII, Nr. 35.

²¹¹⁷ *Propter defectum visus oculi sui sinistri, quem aperit et claudit, ac si in eo defectum minime pareretur necnon eiusdem oculi per circuitum certam crudam circumstantem maculam rubeam vulgariter nuncupatum non tamen alias ipsius oculi difformitatem magnam facientem quemque non sui culpa, sed alias in iuventute sua eventum prohdolor minus prospere cum facie in ignem improvise cadendo perdidit* (Brem. UB VII, Nr. 35).

²¹¹⁸ *Concessum de diaconatu in presentia domini nostri pape* (Brem. UB VII, Nr. 35).

²¹¹⁹ Brem. UB VII, Nr. 38.

beschreibt er sein Aussehen und die geringe äußerliche Beeinträchtigung dieses Defekts²¹²⁰. Die Beschreibung gipfelt quasi in der Formulierung, daß es besser sei, mit nur einem Auge in den Himmel, als mit zwei Augen in die Hölle zu gelangen²¹²¹. Ob es dieser Satz war, der ihm eine bessere Signatur einbrachte, kann nicht beurteilt werden. Immerhin wurde ihm genehmigt, was er erbat, allerdings mit der Einschränkung, daß er nicht in der Öffentlichkeit zelebrieren dürfe.

Ein Jahr später indes versucht Otto Spade auch die letzte Hürde zu nehmen, um als vollgültiger Priester am Altar seine Messe zelebrieren zu können. Am 17. Juli 1443 wird ihm dies endlich von Eugen IV. genehmigt²¹²².

²¹²⁰ ... *absque magna difformitate non sui culpa patitur* (Brem. UB VII, Nr. 38).

²¹²¹ ... *meliusque cum uno in celum quam ambobus oculis gehennam intrare* (Brem. UB VII, Nr. 38).

²¹²² Brem. UB VII, Nr. 120.

4.5.1.2. Auswertungen der Daten zum Pontifikat Pius II.

Um bei der zuletzt betrachteten Variablen für Martin V., der Form des erbetenen Benefiziums, anzuknüpfen, werden die Ergebnisse aus den Daten Pius' II. für diese Frage an den Anfang gestellt. Die Bezeichnungen für die verschiedenen Formen der Benefizien unterscheiden sich von denen unter Martin V. Das liegt, wie schon erwähnt, an der unterschiedlichen Aufnahme der Registereinträge.

Tabelle 51: Form der Benefizien, die Bremer Kleriker an der Kurie Pius' II. erbitten

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Bremer Kleriker

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
perpetua vicaria	39	12,9	12,9
vicaria sine cura	38	12,5	25,4
parrochialis ecclesia	35	11,6	37,0
canonicatus maior	32	10,6	47,5
canonicatus et prebenda	28	9,2	56,8
beneficium	17	5,6	62,4
prepositura	15	5,0	67,3
ohne Angabe	12	4,0	71,3
dispensatio de incompat.	8	2,6	73,9
capella	7	2,3	76,2
decanatus	6	2,0	78,2
vicaria	6	2,0	80,2
cantoria	5	1,7	81,8
beneficium	5	1,7	83,5
beneficium de coll. episc. ²¹²³	4	1,3	84,8
servitia	4	1,3	86,1
thesauraria	4	1,3	87,5
facultas resignandi	3	1,0	88,4
iura	3	1,0	89,4
scholastria	3	1,0	90,4
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	303	100,0	

Die Tabelle gibt für die Diözese Befunde wieder, die auch in die Gesamtbetrachtung der Ergebnisse zum Pontifikat Pius' II. insofern passen, als auch hier eine relative Qualitätssteigerung in der Nachfrage zu beobachten ist. So rangieren die Maiorkanonikate vor den Kanonikaten ohne genaue Spezifizierung und der Anteil der Pfarreien ist deutlich zurückgegangen. Auffällig ist aber, daß bei der allgemein zu beobachtenden vermehrten Nachfrage nach Dignitäten Bremen nicht in gleicher Weise mitzieht. Die Zahl der erbetenen

²¹²³ *Beneficium ad collationem episcopi*, also aus der Kollation eines Bischofs.

höheren Kapitelstellen ist relativ gering, verglichen mit der Größenordnung unter Martin V. Eine Erklärung für den Rückgang liegt nicht leicht auf der Hand, zumal sich der Umfang des Stellenangebots keineswegs in diesem Maße verändert hat. Es soll hier mit dem Versuch einer Erklärung auf die Ergebnisse für die anderen Diözesen gewartet werden.

Die Verteilung der Supplikationsformen für die Bremer Benefizien sieht im Pontifikat Pius II. folgendermaßen aus:

Tabelle 52: Form der Bremer Benefizien

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Zieldiözese Bremen

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
parrochialis ecclesia	45	16,4	16,4
perpetua vicaria	44	16,0	32,4
canonicatus et prebenda	33	12,0	44,4
vicaria sine cura	26	9,5	53,8
scholastria	22	8,0	61,8
canonicatus maior	21	7,6	69,5
prepositura	14	5,1	74,5
beneficium	9	3,3	77,8
iura ²¹²⁴	9	3,3	81,1
beneficium ex coll. prep. ²¹²⁵	7	2,5	83,6
canonicatus minor	5	1,8	85,5
cantoria	5	1,8	87,3
thesauraria	5	1,8	89,1
servitia ²¹²⁶	4	1,5	90,5
vicaria	4	1,5	92,0
capella	3	1,1	93,1
canonicatus sub reserv.	3	1,1	94,2
commenda	2	0,7	94,9
decanatus	2	0,7	95,6
monasterium	2	0,7	96,4
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	275	100,0	

Bei den Supplikationen mit Zieldiözese Bremen rangiert die Pfarrei auf dem vordersten Platz und hat auch einen größeren Prozentanteil als bei der Nachfrage der Bremer Kleriker. Die Kanonikate spielen aber auch hier eine besondere Rolle wie die Sinekuren überhaupt. Die Kommendierung von Benefizien kommt selten vor.

²¹²⁴ Die Rechte an Benefizien, ohne Nennung ihrer Form.

²¹²⁵ Darunter ist eine Expektanz zu sehen, die um ein Benefizium aus der Kollatur eines Propstes, in diesem Fall stets des Dompropstes von Bremen ausgestellt wurde.

²¹²⁶ Servitienzahlungen.

Nach den Supplikationsinhalten sind die Supplikationsformen zu betrachten. Hier herrscht vor allem die normale Supplik vor, wie schon zur Zeit Martins V. Neu ausgewiesen, weil im Repertorium Germanicum aufgenommen, erscheinen die *motu proprio* Provisionen.

Tabelle 53: Supplikationsformen für Benefizien, die in der Diözese Bremen erbeten wurden

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Zieldiözese Bremen

Supplikationsform	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
supplicatio	81	29,5	29,5
nova provisio	39	14,2	43,6
motu proprio provisio	27	9,8	53,5
provisio	18	6,5	60,0
motu proprio conf. ²¹²⁷	11	4,0	64,0
conferre littere	10	3,6	67,6
concessio	10	3,6	71,3
solutio ²¹²⁸	9	3,3	74,5
conferre	8	2,9	77,5
admissio resignationis	7	2,5	80,0
provisio si neutri	7	2,5	82,5
surrogatio	7	2,5	85,1
obligatio	6	2,2	87,3
admissio cessionis	4	1,5	88,7
extensio ²¹²⁹	4	1,5	90,2
rationi congruit	3	1,1	91,3
resignatio	3	1,1	92,4
recipere fructus in absentia	2	0,7	93,1
motu proprio conf.	2	0,7	93,8
motu proprio fam. descr. ²¹³⁰	2	0,7	94,5
familiaris non descriptus	2	0,7	95,3
provisio si nulli	2	0,7	96,0
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	275	100,0	

Der relativ hohe Anteil an *motu proprio*-Supplikationsformen ist durch die Kurialen begründet, die, wie schon erörtert wurde, zu der Gruppe der Supplikanten gehören, die besonders viele Supplikationen einreichen und auch Bullen ausfertigen lassen. Insofern ist dieser Umstand für die Interpretation der Tabelle wichtig, denn die übrigen Supplikationsformen verteilen sich auf relativ viele verschiedene Inhalte, unter anderem sind

²¹²⁷ Darunter sind die Verleihungen von Benefizien zu verstehen, die aufgrund der päpstlichen Reservatrechte direkt von der Kurie verliehen werden.

²¹²⁸ Bezieht sich auf die Annaten- oder Servitienzahlung.

²¹²⁹ Für Expektanzen, vgl. Kapitel 3.

²¹³⁰ *Motu proprio*-Supplik um die Anerkennung als eingetragenen Papstfamiliar.

auch vakanzbegründende Maßnahmen in Form von Resignationen oder Zessionen zu beobachten.

Tabelle 54: Supplikationsformen der Bremer Kleriker

Grundlage: Datenmenge zu Pius II., Bremer Kleriker

Supplikationsform	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
supplicatio	77	25,4	25,4
nova provisio	48	15,8	41,3
motu proprio provisio	23	7,6	48,8
provisio si neutri	16	5,3	54,1
provisio	15	5,0	59,1
conferre littere	13	4,3	63,4
lectio bulle	12	4,0	67,3
mandatum conferre	12	4,0	71,3
concessio	9	3,0	74,3
solutio	9	3,0	77,2
recipere fructus in absent.	8	2,6	79,9
admissio resignationis	7	2,3	82,2
obligatio	7	2,3	84,5
prorogatio	6	2,0	86,5
surrogatio	5	1,7	88,1
conferre	4	1,3	89,4
privatio	3	1,0	90,4
provisio si nulli	3	1,0	91,4
conservatio	2	0,7	92,1
dispensatio de incompat.	2	0,7	92,7
exemptio	2	0,7	93,4
motu proprio prorog.	2	0,7	94,1
familiaris descriptus	2	0,7	94,7
familiaris non decript.	2	0,7	95,4
rationi congruit conf.	2	0,7	96,0
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	303	100,0	

Im Vergleich mit den Ergebnissen zu Martin V. ist erstaunlich, daß die Form der einfachen Supplik weiter in den Hintergrund getreten ist. Sie liegt nun nur bei etwas über einem Drittel der Fälle. Die Neuprovision ist in ähnlicher Größenordnung wie schon unter Martin V. zu finden. Das bedeutet, daß dies noch immer die verbreitetste Form war, um sich gegen eine unsichere Rechtssituation in der Heimat päpstliche Unterstützung zu holen.

Die Diözesen, in denen die Bremer Kleriker 1458 – 1464 ihre Benefizien zu erwerben suchten, unterscheiden sich etwas von denen zu Anfang der Jahrhunderts. Noch immer steht die eigenen Diözese an erster Stelle, aber die Konzentration auf den norddeutschen Raum ist auf den ersten Blick nicht mehr so stark. Der Bezug auf die Heimatdiözese erschien mit zwei

Dritteln der Fälle bei Martin V. enorm hoch. Hier liegt er immerhin auch bei über der Hälfte. Daß die Diözese Straßburg hier mit vier Fällen auftaucht, ist nur einem Kleriker zu verdanken, der mehrfach Suppliken dafür einreicht.

Tabelle 55: Diözesen der von Bremer Kleriker erbetenen Benefizien

Grundlage: Datenmenge zu Pius II., Bremer Kleriker

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Bremen	152	50,2	50,2
ohne Angabe ²¹³¹	37	12,2	62,4
Lübeck	26	8,6	71,0
Verden	19	6,3	77,2
Köln	10	3,3	80,5
Magdeburg	10	3,3	83,8
Lüttich	9	3,0	86,8
Halberstadt	8	2,6	89,4
Utrecht	8	2,6	92,1
Hildesheim	5	1,7	93,7
Ratzeburg	5	1,7	95,4
Straßburg	4	1,3	96,7
Havelberg	2	0,7	97,4
Schleswig	2	0,7	98,0
Kammin	1	0,3	98,3
Mainz	1	0,3	98,7
Osnabrück	1	0,3	99,0
Rom /Kurie	1	0,3	99,3
Breslau	1	0,3	99,7
Schwerin	1	0,3	100,0
Gesamt	303	100,0	

²¹³¹ Darunter sind etwa Suppliken um Dispense etc. zu fassen, die keine Diözesenangabe erfordern.

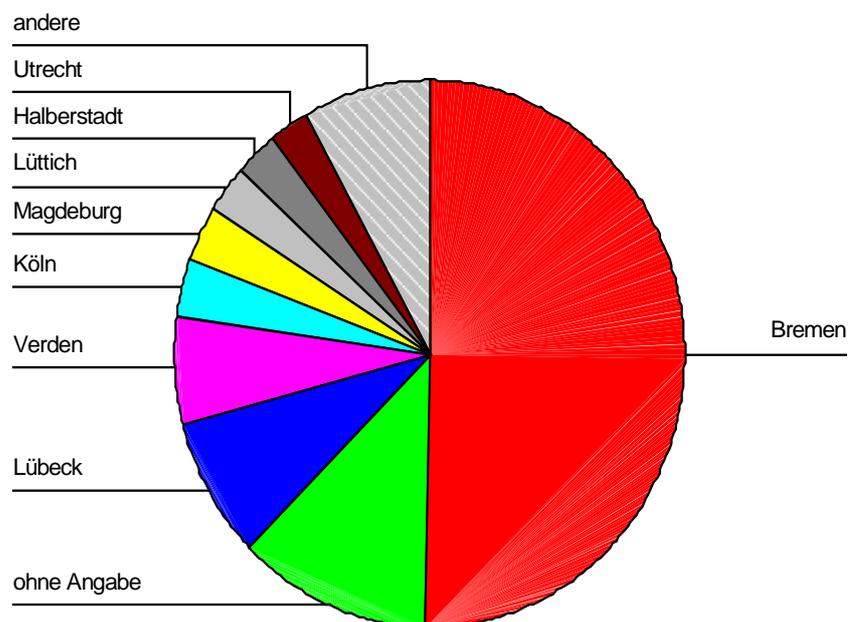


Diagramm 9: Diözesen der von Bremer Klerikern im Pontifikat Pius II. erbetenen Benefizien²¹³²

Gegenüber den Ergebnissen aus dem Pontifikat Martins V. sind hier nur geringfügige Veränderungen zu beobachten, denn die dort auf den ersten sieben Plätzen liegenden Diözesen finden sich auch hier auf den vorderen Rängen wieder. Das Vorherrschen der nördlichen Diözesen des Reichs ist ganz offensichtlich, wobei von den direkten Nachbarn Lübeck und Verden besonders in den Blick der Bremer rückt. Für Osnabrück sind weitaus weniger Fälle überliefert.

Tabelle 56: Heimatdiözesen der Kleriker mit Zieldiözese Bremen

Grundlage: Datenmenge zu Pius II, Zieldiözese Bremen

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Bremen	152	55,3	55,3
ohne Angabe	32	11,6	66,9
Lübeck	24	8,7	75,6
Minden	12	4,4	80,0
Brandenburg	10	3,6	83,6
Schwerin	10	3,6	87,3
Verden	7	2,5	89,8
Hildesheim	4	1,5	91,3

²¹³² Unter dem Segment ‚andere‘ sind die Diözesen unter 2 % der Nennungen zusammengefaßt.

Osnabrück	4	1,5	92,7
Tournai	4	1,5	94,2
Breslau	3	1,1	95,3
Havelberg	2	0,7	96,0
Lebus	2	0,7	96,7
Regensburg	2	0,7	97,5
Rom (Kurie)	2	0,7	98,2
Reval	2	0,7	98,9
Köln	1	0,4	99,3
Halberstadt	1	0,4	99,6
Ermland	1	0,4	100,0
Gesamt	275	100,0	

Vergleicht man diese Zahlen mit denen aus dem Pontifikat Martins V. zu derselben Fragestellung, dann erscheinen hier einerseits ganz neue Herkunftsdiözesen, wie Hildesheim, Breslau, Regensburg, Tournai, Köln und Halberstadt. Dagegen sind keine Kleriker aus Mainz, Paderborn, Schleswig oder Speyer mehr vertreten, um nur einige Diözesen zu nennen. Tournai klingt in der Reihe der Diözesen recht außergewöhnlich. Sieh man hier auf den Einzelfall, dann zeigt sich, daß eine besondere Person hinter diesen vier Fällen verborgen ist, nämlich Arnoldus de Lalaing. Der aus dem Burgundischen stammende Adlige erhält bereits im Alter von 12 Jahren die erste Provision für ein Lütticher Benefizium. Von den Stellen in der Erzdiözese Bremen interessieren den Familiar Philipps von Burgund nur ein Kanonikat an S. Marien in Hamburg und die dortige Thesaurarie, um die er nach dem Tod des Skriptors Heynemannus de Unna in einer Supplik vom 25. August 1459, nun dreizehnjährig, nachsucht²¹³³. Wahrscheinlich muß man eher sagen: nachsuchen läßt, denn er wird sich eines Prokurators bedient haben. Als solcher tritt einige Male der Skriptor Petrus Bogart in Erscheinung, vermutlich ein Landsmann aus Burgund.

Von diesem besonderen Fall einmal abgesehen, verändern sich auch im Kernbereich einige Zahlen ganz signifikant. Die Bremer Kleriker sind zwar noch immer die häufigsten Petenten gemessen an der Gesamtverteilung, aber ihr Anteil ging von 65,5 % bei Martin V. auf nun 55,3 % zurück. Die Nachbardiözese Verden ist vom zweiten Rangplatz auf den sechsten zurückgefallen, ähnlich stark wie die südlich angrenzende Diözese Osnabrück, deren Anteil von 7 % auf nur noch 1,5 % der Fälle sinkt.

Ein Blick auf die Vakanzgründe für die Benefizien zeigt, daß die Bremer Kleriker sich auf nahezu dieselben bezogen, wie unter Martin V.

Tabelle 57: Vakanzgründe der von Bremer Klerikern erbetenen Benefizien

Grundlage: Datenmenge zu Pius II., Bremer Kleriker

Vakanzgrund	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Tod	127	41,9	41,9
ohne Angabe	93	30,7	72,6
Resignation	36	11,9	84,5
andere Stelle	16	5,3	89,8
Promotion	6	2,0	91,7
unbekannter Grund ²¹³⁴	5	1,7	93,4
Zession	5	1,7	95,0
unrechtmäßiger Besitz	4	1,3	96,4
Devolution	3	1,0	97,4
Tausch	3	1,0	98,3
unrechtmäßiger Erwerb	2	0,7	99,0
Resignation zugunsten	2	0,7	99,7
Privation	1	0,3	100,0
Gesamt	303	100,0	

Die Vakanzgründe, die an dieser Stelle zu vermissen sind, sind etwa die Eheschließung des Inhabers oder aber die Translation. Sie sind aber auch unter Martin V. überaus selten gewesen. Daß die Vakanz eintritt durch die Annahme eines anderen Benefiziums, ist recht oft der Fall. Darunter fällt beispielsweise auch das Freiwerden der Ansgariipropstei in Bremen durch die Annahme der Dompropstei durch Johannes Rode²¹³⁵.

Insgesamt betrachtet ist das erbetene Benefizium, um das sich Bremer Kleriker bemühen, nicht sehr von dem verschieden, was sich für die Gesamtmenge der Fälle aussagen ließ. Das liegt vor allen daran, daß die Struktur der Diözese Bremen selbst, die ja immerhin die Hälfte der nachgefragten Benefizien stellt, relativ ausgeglichen ist. Das bedeutet, es ist nicht ein Vorherrschen einer bestimmten Benefizienart, etwa der Pfarreien, wie das bei Chur der Fall ist, zu beobachten. Das Verhältnis zwischen Pfarrbenefizien und sonstigen Sinekuren, also Kanonikaten und Vikariaten etc., entspricht dem ermittelten Durchschnitt. Die Erwerbsform verändert sich im Pontifikat Pius' II. dahingehend, daß höherwertige Stellen in den Blick genommen werden und damit auch andere Supplikationsformen als erforderlich erachtet werden, was sich am häufigen Gebrauch des *motu proprio* nachweisen läßt.

Um noch einmal auf die Bremer Benefizien zurückzukommen, die unter Pius II. erbeten werden, lohnt sich noch kurz ein Blick auf deren Vakanzgründe:

²¹³³ RG VIII, Nr. 296.

²¹³⁴ *Certo modo vacat*-Angaben.

²¹³⁵ RG VIII, Nr. 1599, 1458 Nov. 14. Gotschalculus Hellingstede suppliziert daraufhin um die Ansgariipropstei.

Tabelle 58: Vakanzgründe für Bremer Benefizien

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Zieldiözese Bremen

Vakanzgrund	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Tod	120	43,6	43,6
ohne Angabe	59	21,5	65,1
Resignation	40	14,5	79,6
andere Stelle	27	9,8	89,5
Zession	5	1,8	91,3
Resignation zugunsten	5	1,8	93,1
Promotion	4	1,5	94,5
unrechtmäßiger Besitz	3	1,1	95,6
Tausch	3	1,1	96,7
unbekannter Grund	2	0,7	97,5
Eintritt ins Kloster	2	0,7	98,2
unrechtmäßiger Erwerb	2	0,7	98,9
Privation	1	0,4	99,3
Devolution	1	0,4	99,6
Eheschließung	1	0,4	100,0
Gesamt	275	100,0	

Bei den Bremer Benefizien scheinen die Vakanzgründe wieder auf, die auch schon bei Martin V. eine Rolle spielten. Das Devolutionsrecht ist in dieser Diözese nur sehr selten in Anspruch genommen worden, um die Vakanz eines Benefiziums zu begründen, wie überhaupt die eher denunziatorischen Begründungen nicht häufig in den Suppliken zu finden sind, wenn man darunter etwa den Vorwurf des unrechtmäßigen Erwerbs oder Besitzes versteht.

Insgesamt ist zu sehen, daß die Bremer Benefizien vor allem von Klerikern der eigenen Diözese angestrebt werden, wobei deren Anteil von der Zeit Martins V. hin zu Pius II. um ca. 10 Prozent abnimmt. Wenn auf Daten aus allen dazwischenliegenden Pontifikaten zurückgegriffen werden kann, wäre zu fragen, ob diese Abnahme kontinuierlich war oder mit dem Ergebnis nur zwei Werte vorliegen, innerhalb derer sich die Nachfrage einpendelte. Der Einzugsbereich der Erzdiözese Bremen lag vor allem im norddeutschen Raum mit deutlichen Auslegern nach Osten. Die nördlich angrenzenden skandinavischen Diözesen waren kaum von Bedeutung. In der Art der Benefizien, die Gegenstand der Papsturkunden waren, ist ein Übergewicht der Sinekuren deutlich. Insgesamt erscheint die Nachfrage aber ausgewogen und reflektiert in gewissem Umfang die Benefizialstruktur der Erzdiözese Bremen. Im Zusammenhang mit der Analyse der Nonobstanzen ist auf diese Beobachtung noch einmal zurückzukommen.

Das folgende Kapitel nimmt die Fragestellungen, die hier für Bremen erörtert wurden, für die Diözese Osnabrück in den Blick. Als südlicher Nachbar von Bremen gehört sie als Suffragan von Köln einer anderen Kirchenprovinz an. Es ist zu prüfen, ob sich dadurch signifikante Veränderungen gegenüber den Ergebnissen für Bremen ergeben, oder ob die regionale Nähe Ähnlichkeiten zwischen beiden Diözesen bedingt.

4.5.2. Diözese Osnabrück

4.5.2.1. Auswertung zum Pontifikat Martins V.

Zur Bewertung des Einzugsbereichs für die Diözese Osnabrück steht am Anfang die Betrachtung der geographischen Interessen, die die Kleriker dieser Diözese hinsichtlich ihres Benefizialerwerbs haben.

Tabelle 59: Verteilung der von Osnabrücker Klerikern erbetenen Benefizien

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Osnabrücker Kleriker

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Osnabrück	134	39,2	39,2
Münster	34	9,9	49,1
Bremen	29	8,5	57,6
ohne Angabe	22	6,4	64,0
Köln	22	6,4	70,5
Utrecht	19	5,6	76,0
Konstanz	17	5,0	81,0
Rom (Kurie)	10	2,9	83,9
Lüttich	9	2,6	86,5
Minden	8	2,3	88,9
Hildesheim	7	2,0	90,9
Trier	6	1,8	92,7
Breslau	6	1,8	94,4
Brixen	4	1,2	95,6
Paderborn	3	0,9	96,5
Dorpat	3	0,9	97,4
Merseburg	2	0,6	98,0
Passau	2	0,6	98,5
Verden	2	0,6	99,1
Cambrai	1	0,3	99,4
Meaux	1	0,3	99,7
Tournai	1	0,3	100,0
Gesamt	342	100,0	

Wie zu erwarten, hat auch hier die eigene Diözese den Vorrang als Ziel für die erbetenen Benefizien. Dennoch macht sich schon bemerkbar, daß sich der Einzugsbereich leicht nach Süden verschiebt. Osnabrücker Kleriker haben auch Interessen in Diözesen außerhalb des unmittelbaren Reichsgebiets und versuchen, in süddeutschen Diözesen Fuß zu fassen. Die Suppliken betreffend Konstanzer Stellen sind vermutlich im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der Kurie dort zu Beginn des Pontifikats zu erklären. Osnabrücker Kleriker

greifen aber auch relativ weit nach Osten aus, was bei den Bremern ebenso zu beobachten war. Die Gewichtung der Verteilung veranschaulicht auch folgendes Diagramm:

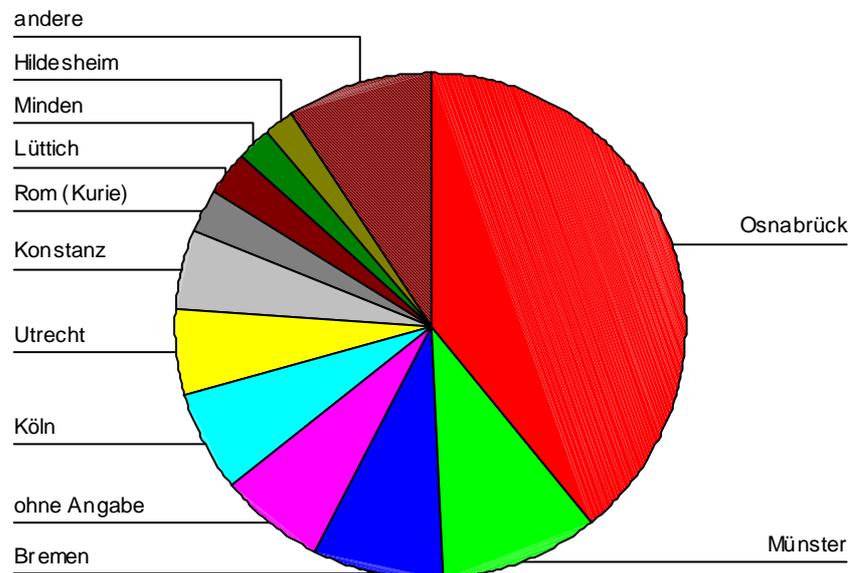


Diagramm 10: Verteilung der von Osnabrücker Klerikern erbetenen Benefizien²¹³⁶

Der Vorrang von Osnabrück als Ziöldiözese für die Benefizienwünsche Osnabrücker Kleriker tritt, verglichen mit Bremen über 50%, weniger stark zutage. Immerhin sind beide Nachbardiözesen im Norden und Süden gleich stark vertreten, wie überhaupt der Schwerpunkt in der eigenen Kirchenprovinz zu liegen scheint. Dennoch ist gegenüber der nördlich angrenzenden Erzdiözese eine größere Diversifizierung der Interessen zu beobachten.

Bei der Interpretation dieser Fragestellung muß ein grundsätzliches methodisches Problem bedacht werden, daß über die Beispieldiözesen hinaus allgemein zu beobachten ist: Die Nachfrage nach Benefizien in den verschiedenen Diözesen richtete sich wahrscheinlich nur zu einem Teil nach der Überlegung des Petenten, möglichst in seiner Heimat auch den Schwerpunkt seines Benefizialbesitzes zu bilden. Anknüpfend an die Beobachtung, daß ein Teil der Petenten als Kuriale in Rom oder an den Höfen von Fürsten lebten, also gar nicht am Ort einer kirchlichen Stelle residierten, kann für diese Gruppe geltend gemacht werden, daß sie in erster Linie dort ihre Benefizien suchte, wo sie sie erlangen konnten. Diese Suche war

²¹³⁶ Unter dem Segment ‚andere‘ sind die Nennungen unter 2 % zusammengefaßt.

wesentlich abhängig vom Angebot, das die Kurialen etwa an der Kurie durch Resignationen, Tauschangebote oder die vom Papst reservierten Benefizien vorfanden. In den Tabellen für die Beispieldiözesen finden sich Kleriker mit solchen Interessen meist hinter den wenigen Nennungen zu weit entfernt liegenden Diözesen verborgen, und zwar in beiderlei Hinsicht, entweder als Ziel- oder als Herkunftsdiözesen, wie am Beispiel des Arnoldus de Lalaing für Bremen veranschaulicht wurde. Diese Überlegung ist auch zu berücksichtigen, wenn man nach den Klerikern fragt, die sich mit Osnabrücker Benefizien beschäftigen und an der Kurie dafür Expektanzen und Provisionen erbitten.

Tabelle 60: Herkunft der Kleriker, die Benefizien in der Diözese Osnabrück erwerben wollen

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Osnabrück

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Osnabrück	134	74,4	74,4
Münster	11	6,1	80,6
Mainz	10	5,6	86,1
Paderborn	10	5,6	91,7
Ermland	5	2,8	94,4
Bremen	4	2,2	96,7
Köln	4	2,2	98,9
ohne Angabe	2	1,1	100,0
Gesamt	180	100,0	

Die große Vielfalt der Zieldiözesen für Osnabrücker Kleriker ist hier kaum wiederzufinden. Es ist sehr augenfällig, daß das Einzugsgebiet der Diözese sehr viel kleiner war als das Interessengebiet der Kleriker aus Osnabrück. Die Nachbarn spielen dabei natürlich eine Rolle, aber vor allem bemühen sich Osnabrücker Kleriker um Stellen aus ihrer Heimat. Die 134 Fälle, die diese Gruppe umfaßt, bildet bei den Nachfragenden immerhin ein Segment von über 74 Prozent, also fast Dreiviertel und weitaus mehr als etwa für Bremen. Betrachtet man dieselbe Gruppe in der anderen Datenmenge, dann erweisen sich eben diese 134 Fälle nur als ca. 39 % der Ziele von Osnabrücker Klerikern.

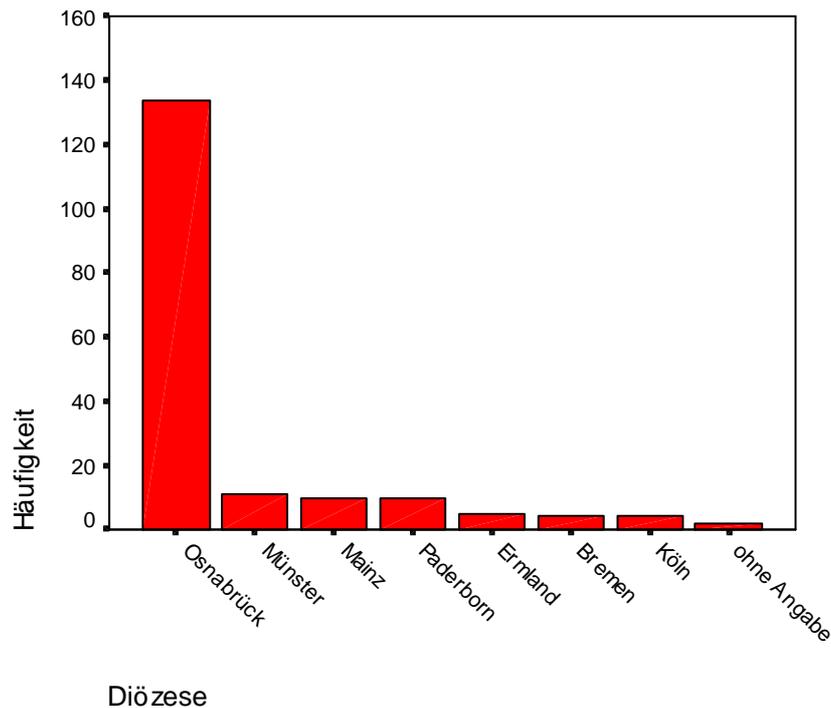


Diagramm 11: Herkunft der Kleriker, die Benefizien in der Diözese Osnabrück erwerben wollen

Die Verteilung mag darauf hindeuten, daß die Attraktivität der Osnabrücker Benefizien hauptsächlich den Landeskindern vertraut war, vielleicht noch den näheren Nachbarn, aber darüber hinaus nicht von allgemeinem Interesse. Zu berücksichtigen ist im Vergleich mit Bremen aber auch, daß das Diözesangebiet kleiner und damit auch weniger Stellen zur Verfügung standen. Dieser Faktor hat sicher auch Auswirkungen auf die Nachfrage von Außen gehabt. Einigermassen erstaunlich ist, daß aus dem Metropolitanbistum nur vier Fälle bekannt sind, die sich auf Osnabrück beziehen.

Die anschließende Frage beschäftigt sich mit der Form des Benefiziums, für das um eine Papsturkunde gebeten wird.

Tabelle 61: Formen der Benefizien, die die Osnabrücker Kleriker erbitten

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Osnabrücker Kleriker

Form des Benefiziums	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
vicaria	81	23,7	23,7
parrochialis ecclesia	57	16,7	40,4
canonicatus et prebenda	46	13,5	53,8
canonicatus maior	23	6,7	60,5
archidiaconatus	14	4,1	64,6
beneficium	13	3,8	68,4
expectativa	12	3,5	71,9
prepositura	12	3,5	75,4
decanatus	10	2,9	78,4
capella	9	2,6	81,0

dispensatio de defec. nat.	7	2,0	83,0
altar	6	1,8	84,8
thesauraria	6	1,8	86,5
canonicatus sub reserv.	5	1,5	88,0
incorporatio	4	1,2	89,2
canonicatus minor	3	0,9	90,1
ecclesia	3	0,9	90,9
recipere fructus in absent.	3	0,9	91,8
privilegium	3	0,9	92,7
cocus	2	0,6	93,3
expectativa canonicatus	2	0,6	93,9
habilitatio	2	0,6	94,4
lectio bulle	2	0,6	95,0
media portio	2	0,6	95,6
promotio ad presbyt.	2	0,6	96,2
tabellionatus	2	0,6	96,8
administratio	1	0,3	97,1
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	342	100,0	

Die Gegenstände der Suppliken sind recht vielfältig, darunter findet sich auch die Administration des Bistums, von der schon in Kapitel 4.2.2. die Rede war. Vikarien und andere Sinekuren liegen vor den Pfarrstellen, die mit nur etwas über 16 % Nachfrage weit hinter den Ergebnissen für Bremen zurückliegen. Die Stelle als *cocus* ist ein etwas besonderer Fall. Am 1. Dezember 1417 wird der Osnabrücker Kleriker Johannes Walling de Dissen als *supracocus* der Kurie bestellt²¹³⁷. Als Kurialer nutzte er die ihm zu Gebote stehenden Mittel und versuchte mit mehreren Suppliken, diese Stelle zu erlangen. Neben diesem Kurienamt ist auch für Osnabrück die Nachfrage nach Dignitäten relativ groß, wenn man hier auch berücksichtigen muß, daß die Zahl der Fälle sich nicht unbedingt auf ebenso viele Petenten oder Stellen beziehen. Es ist vielmehr bei den Dignitäten allgemein so, daß einige wenige Kleriker sich für eine kleine Zahl von Dignitäten interessieren und dafür jeweils mehrere Suppliken einreichen, unter Umständen auch mehrere Bullen erwirken.

Die in der Diözese Osnabrück erbetenen Benefizien geben einen Eindruck von der Verteilung der Benefizien in diesem Bistum wieder. Sie haben folgende Formen:

²¹³⁷ RG IV, Sp. 2477 f.

Tabelle 62: Formen der erbetenen Benefizien in der Diözese Osnabrück

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Ziöldiözese Osnabrück

Form des Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
vicaria	66	36,7	36,7
parrochialis ecclesia	36	20,0	56,7
canonicatus maior	16	8,9	65,6
decanatus	12	6,7	72,2
capella	9	5,0	77,2
altar	8	4,4	81,7
thesauraria	6	3,3	85,0
canonicatus et prebenda	5	2,8	87,8
archidiaconatus	2	1,1	88,9
beneficium	2	1,1	90,0
canonicatus sub reserv.	2	1,1	91,1
expectativa ex. collatio	2	1,1	92,2
expectativa canonicatus	2	1,1	93,3
incorporatio	2	1,1	94,4
promotio ad presbyt.	2	1,1	95,6
administratio	1	0,6	96,1
dispensatio de incompat.	1	0,6	96,7
ecclesia	1	0,6	97,2
episcopatus	1	0,6	97,8
licentia	1	0,6	98,3
prepositura	1	0,6	98,9
revocatio	1	0,6	99,4
scholastria	1	0,6	100,0
Gesamt	180	100,0	

Die Formenvielfalt deutet darauf hin, daß die Diözese Osnabrück, wie zuvor schon für Bremen festgestellt, zu denjenigen Bistümern gehört, die ein relativ ausgeglichenes Angebot an kirchlichen Stellen hat, also Sinekuren und auch Pfarreien. Die Parrochialbenefizien spielen hier aber nicht so eine Rolle wie in der Diözese Bremen. Auch die Dignitäten sind etwas seltener in den Suppliken zu finden.

Die Art und Weise, wie nun die Kleriker an diese Benefizien kamen, stellt sich in folgender Tabelle dar:

Tabelle 63: Supplikationsformen für die von Osnabrücker Klerikern erbetenen Benefizien

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Osnabrücker Kleriker

Supplikationsform	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
supplicatio	145	42,4	42,4
confirmatio/nova provisio	57	16,7	59,1
reformatio	15	4,4	63,5
surrogatio	15	4,4	67,8
obligatio	14	4,1	71,9
provisio si neutri	13	3,8	75,7
prorogatio	11	3,2	78,9
provisio	11	3,2	82,2
perinde valere	10	2,9	85,1
reformatio bulle	10	2,9	88,0
dispensatio uberior	5	1,5	89,5
licentia	5	1,5	90,9
dispensatio ²¹³⁸	3	0,9	91,8
recipere fructus in absent.	3	0,9	92,7
absolutio	2	0,6	93,3
dispensatio de defect. nat.	2	0,6	93,9
expectativa	2	0,6	94,4
fit mentio ²¹³⁹	2	0,6	95,0
habilitatio	2	0,6	95,6
lectio bulle	2	0,6	96,2
solutio	2	0,6	96,8
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	342	100,0	

Die einfache Supplik um eine Provision ist mit 42 % die häufigste Form, in der um ein Benefizium gebeten wird. Seltener sind Dispensationen, aber auch Bullenverlesungen. Darunter ist nicht die Gesamtzahl der Bullen zu sehen, die für Osnabrücker Kleriker ausgestellt wurden, sondern nur die Fälle, die in den Taxregistern eingetragen wurden. Über die Verlesung der Bullen und die Zuständigkeit der Audientia litterarum contradictarum wurde in Kapitel 3 gesprochen.

Wird das Benefizium hingegen in der Osnabrücker Diözese gesucht, verwenden die Petenten folgende Supplikationsformen:

²¹³⁸ Ohne Spezifikation.

²¹³⁹ Hier ist nur ein Osnabrücker Kleriker im Registerzusammenhang genannt, ohne daß eine konkrete Supplikation ausgemacht werden kann.

Tabelle 64: Supplikationsformen für Osnabrücker Benefizien

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Osnabrück

Supplikationsform	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
supplicatio	76	42,2	42,2
confirmatio/nova provisio	37	20,6	62,8
prorogatio	11	6,1	68,9
surrogatio	11	6,1	75,0
provisio si neutri	8	4,4	79,4
provisio	7	3,9	83,3
perinde valere	6	3,3	86,7
obligatio	4	2,2	88,9
licentia	3	1,7	90,6
reformatio bulle	3	1,7	92,2
absolutio	2	1,1	93,3
dispensatio	2	1,1	94,4
reformatio	2	1,1	95,6
solutio	2	1,1	96,7
cassatio	1	0,6	97,2
constitutio	1	0,6	97,8
expeditio	1	0,6	98,3
fit ²¹⁴⁰	1	0,6	98,9
gratia	1	0,6	99,4
dispensatio de incompat.	1	0,6	100,0
Gesamt	180	100,0	

Der Anteil der einfachen Supplik ist geradezu gleich geblieben. Es ist zu bemerken, daß relativ häufig Supplikationsformen verwendet werden, die auf Rechtsstreitigkeiten um das Benefizium hindeuten, wie die Surrogation und die Provision *si neutri*. Dispensationen werden nicht sehr häufig angegeben, ebenso sind vakanzbegründende Supplikationen sehr rar.

Zu den Fragen bezüglich des Benefiziums gehört als letztes noch die nach den Vakanzgründen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den beiden Datenmengen für die Osnabrücker Benefizien, mit denen begonnen werden soll, und den Vakanzgründen, die Osnabrücker Kleriker geltend machen, um ihre Benefizien zu erlangen. Daß hier mit einer relativ großen Übereinstimmung der Ergebnisse zu rechnen ist, legt schon die Zahl der Petenten nahe, die aus Osnabrück kommen und dort auch eine Stelle erwerben wollen. Diese 74 % sind bei allen Berechnungen durchschlagend, wie auch die vorigen Tabellen zeigten.

²¹⁴⁰ Ernennung zu einem Kurienbeamten.

Tabelle 65: Vakanzgründe, die für Osnabrücker Benefizien geltend gemacht werden

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Osnabrück

Vakanzgrund	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Tod	69	38,3	38,3
ohne Angabe	49	27,2	65,6
Resignation	36	20,0	85,6
Tausch	7	3,9	89,4
andere Stelle	6	3,3	92,8
unrechtmäßiger Erwerb	5	2,8	95,6
unrechtmäßiger Besitz	2	1,1	96,7
fehlende Weihe	2	1,1	97,8
Surrogation in Rechte	2	1,1	98,9
Promotion	1	0,6	99,4
unklare Vakanz	1	0,6	100,0
Gesamt	180	100,0	

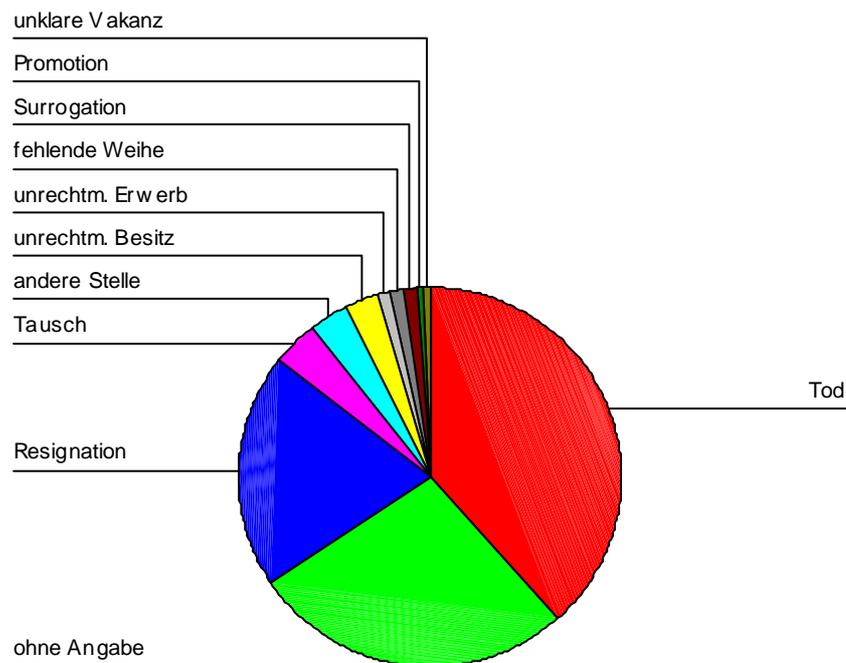


Diagramm 12: Vakanzgründe für Osnabrücker Benefizien

Das Diagramm veranschaulicht, daß nach dem Tod des Vorbesitzers die Resignation die häufigste Ursache für eine Vakanz ist. Die Stellen werden weitaus seltener durch Vorwürfe unrechtmäßigen Besitzes oder Erwerbens als frei bezeichnet. Die Promotionen beziehen sich in der Regel auf Kanonikate, die durch die Erhebung eines Klerikers zum Bischof vakant werden und somit zur Neuvergabe anstehen. Die Osnabrücker Kleriker

bedienen sich, wie erwartet, ganz ähnlicher Begründungen, um zu dokumentieren, daß die Stelle, für die sie sich interessieren, tatsächlich vakant ist.

Tabelle 66: Vakanzgründe, die Osnabrücker Kleriker für ihre erbetenen Benefizien angeben

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Osnabrücker Kleriker

Vakanzgrund	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	118	34,5	34,5
Tod	109	31,9	66,4
Resignation	62	18,1	84,5
Tausch	16	4,7	89,2
andere Stelle	15	4,4	93,6
fehlende Weihe	7	2,0	95,6
unrechtmäßiger Erwerb	4	1,2	96,8
Surrogation	4	1,2	98,0
unrechtmäßiger Besitz	3	0,9	98,8
Promotion	2	0,6	99,4
Eintritt ins Kloster	1	0,3	99,7
unklare Vakanz	1	0,3	100,0
Gesamt	342	100,0	

Die Fälle ohne Angabe der Vakanz bilden hier eine große Menge, was auf die Tatsache zurückzuführen ist, daß sich unter den Gegenständen der Suppliken und Urkunden sehr viele befinden, die keine Erläuterung einer Vakanz bedürfen, etwa bei Dispensationen, dem Erwerb von Lizenzen oder der Erlaubnis zum Einkünftebezug bei Abwesenheit.

Die von Osnabrücker Klerikern erbetenen Benefizien sind überwiegend aus den üblichen Gründen frei, die auch als Gesamttendenz bei den Untersuchung der Teildatenmenge für Martin V. festgestellt worden sind. Es fällt lediglich auf, daß etwa Eheschließungen in dieser Diözese keine Rolle als vakanzbegründende Maßnahme spielen und ebensowenig Privationen vorkommen.

4.5.2.2. Auswertungen zu Pius II.

Parallel zu den Untersuchungen der Daten für Martin V. soll mit der Verteilung der Nachfragen auf die Diözesen begonnen werden.

Tabelle 67: Verteilung der von Osnabrücker Kleriker erbetenen Benefizien

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Osnabrücker Kleriker

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Osnabrück	54	54,5	54,5
ohne Angabe	18	18,2	72,7
Mainz	10	10,1	82,8
Utrecht	7	7,1	89,9
Bremen	4	4,0	93,9
Köln	2	2,0	96,0
Basel	1	1,0	97,0
Lisieux	1	1,0	98,0
Münster	1	1,0	99,0
Rom (Kurie)	1	1,0	100,0
Gesamt	99	100,0	

Der Betätigungsbereich von Osnabrücker Klerikern erscheint eher räumlich reduziert, wobei die eigene Kirchenprovinz naturgemäß zusammen mit der direkten Nachbarschaft am häufigsten vorkommt. Die einmaligen Nennungen beziehen sich unter anderem auf eine ausländische Diözese, die der Kleriker Thomas Cracht de Ulenborch anstrebt²¹⁴¹. Dieser Osnabrücker hält sich an der Kurie auf und gehört zur Familia des Kardinals Philipp tit. S. Laurentii in Lucina, der für ihn auch die Supplik um die Domkantorei in Lisieux einreicht. Sie war durch den Tod eines anderen Kurialen vakant geworden. Als *parafrenarius* hatte Thomas eine hervorragende Stellung im Haushalt des Kardinals²¹⁴². Dennoch verlor er seine Heimat nicht aus dem Blick, sondern supplizierte vermehrt auch Osnabrücker Benefizien oder solche in der Diözese Münster.

²¹⁴¹ RG VIII, Nr. 5570.

²¹⁴² Er bekleidet diese Position mindestens seit 1458. 1462 bezeichnet er sich als *olim parafrenarius* in seiner Supplik um die Osnabrücker Pfarrei Westerkappeln, RG VIII, Nr. 5570.

Tabelle 68: Herkunftsdiözesen der Kleriker, die Osnabrücker Benefizien anstreben

Grundlage: Datenmenge zu Pius II., Zieldiözese Osnabrück

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Osnabrück	54	53,5	53,5
ohne Angabe	24	23,8	77,2
Münster	11	10,9	88,1
Köln	3	3,0	91,1
Paderborn	3	3,0	94,1
Lüttich	2	2,0	96,0
Minden	2	2,0	98,0
Bremen	1	1,0	99,0
Mainz	1	1,0	100,0
Gesamt	101	100,0	

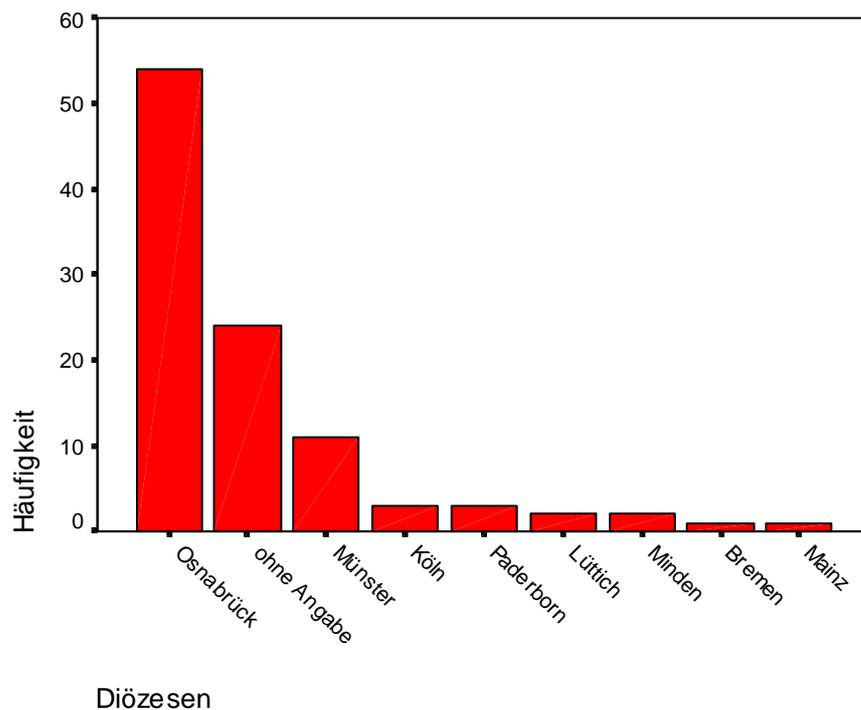


Diagramm 13: Heimatdiözesen der Kleriker, die Osnabrücker Benefizien anstreben

Der Einzugsbereich von Osnabrück erscheint nicht eben groß, was mit der schon erwähnten territorialen Ausdehnung der Diözese und ihrem Benefizienangebot zusammenhängen kann. Wenn sich unter den Interessen eines Kurialen auch französische Benefizien finden, so konnte sich doch augenscheinlich kein Franzose oder Italiener für eine Stelle zwischen Ems und Teutoburger Wald erwärmen. Möglicherweise lag das auch am Angebot. Es ist auch erstaunlich, daß für Osnabrück die beiden Fallzahlen für die Kleriker aus

dieser Diözese und die nachgefragten Benefizien in nahezu gleicher Größe vorkommen. Bei Bremen war ein deutliches Übergewicht der eigenen Kleriker vor der Nachfrage nach Benefizien in dieser Diözese zu beobachten.

Damit wird der Blick auf die Form der Benefizien gelenkt, die in dieser Diözese als zu Disposition stehend betrachtet wurden. Die Osnabrücker Kleriker, die in einer Größenordnung den Bremern vergleichbar die Hauptmasse der Petenten für die Stellen in ihrer Diözese darstellen, haben sich vor allem auf folgende Benefizien konzentriert.

Tabelle 69: Form des Benefizium, das von Osnabrücker Klerikern erbeten wird

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Osnabrücker Kleriker

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
parrochialis ecclesia	32	32,3	32,3
decanatus	14	14,1	46,5
vicaria sine cura	8	8,1	54,5
canonicatus et prebenda	6	6,1	60,6
ohne Angabe	4	4,0	64,6
prepositura	4	4,0	68,7
2 beneficia	3	3,0	71,7
altar	3	3,0	74,7
solutio	3	3,0	77,8
beneficium ex coll. episc.	2	2,0	79,8
capella	2	2,0	81,8
expectativa	2	2,0	83,8
dispensatio de incompat.	2	2,0	85,9
pensio	2	2,0	87,9
promotio	2	2,0	89,9
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	99	100,0	

Die folgende Tabelle betrifft die Verteilung der Benefizienformen in der Osnabrücker Diözese, wobei die nun diese Diözese als Zieldiözese angesehen wird. Die Nachfrage geht also nicht nur von den Klerikern dieser, sondern auch von anderen Diözesen aus.

Tabelle 70: Form des Osnabrücker Benefiziums

Grundlage: Datenmenge zu Pius II., Zieldiözese Osnabrück

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
parrochialis ecclesia	36	35,6	35,6
decanatus	20	19,8	55,4
canonicatus et prebenda	7	6,9	62,4
vicaria sine cura	7	6,9	69,3
perpetua vicaria	7	6,9	76,2
prepositura	6	5,9	82,2
altar	5	5,0	87,1
capella	3	3,0	90,1
expectativa	2	2,0	92,1
pensio	2	2,0	94,1
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	101	100,0	

Daß sich beide Tabellen so stark ähneln, obwohl der Ansatz quasi entgegengesetzt ist, liegt hauptsächlich an der hohen Zahl der Osnabrücker, die in ihrer Heimat Stellen mit einer Papsturkunde erlangen wollen. Dabei spielt das Pfarrbenefizium eine große Rolle, gefolgt von den Vikarien. Das Dekanat, das hier mit an vorderer Stelle rangiert, ist das des Kollegiatstifts S. Johann in Osnabrück, das zwischen mehreren Klerikern umstritten ist. Zu den Supplikanten gehört der Osnabrücker Kleriker Johannes de Platea, der gegen den Bremer Johannes Lichtrick prozessiert²¹⁴³. Die Stelle hatte zuvor dem schon erwähnten Dethardus Sleter gehört, der vor 1463 gestorben ist²¹⁴⁴. Johannes de Platea suppliziert mehrfach um das Dekanat, vor allem, nachdem Johannes Lichtrick seine Rechte daran aufgegeben hat. Im Juli 1463 leistet Johannes de Platea die Annatenobligation und sorgt auch persönlich für die Begleichung der Summe, für die es einen Eintrag in den Annatenregistern, in den Introitus-Exitus-Registern, sowie in den Quietanzregistern gibt²¹⁴⁵.

Die Art und Weise, wie die Petenten an ihre Stellen zu kommen suchten, geht aus der Supplikationsform hervor:

²¹⁴³ Zu Johannes Lichtrick siehe Anm. 646.

²¹⁴⁴ RG VIII, Nr. 3406.

²¹⁴⁵ RG VIII, Nr. 3406, S. 491.

Tabelle 71: Supplikationsform der Osnabrücker Petenten

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Osnabrücker Kleriker

Supplikationsform	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
supplicatio	17	17,2	17,2
mandatum conferre	13	13,1	30,3
provisio si neutri	12	12,1	42,4
nova provisio	11	11,1	53,5
conferre littere	4	4,0	57,6
motu proprio provisio	4	4,0	61,6
provisio	4	4,0	65,7
incompatibilitas	3	3,0	68,7
lectio bulle	3	3,0	71,7
obligatio	3	3,0	74,7
promotio	3	3,0	77,8
admissio resignationis	2	2,0	79,8
constitutio	2	2,0	81,8
prorogatio	2	2,0	83,8
rationi congruit	2	2,0	85,9
solutio	2	2,0	87,9
surrogatio	2	2,0	89,9
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	99	100,0	

Der Anteil der einfachen Supplikation ist im Vergleich mit dem Pontifikat Martins V. weiter zurückgegangen, aber die Neuprovision und die Formen, die auf eine rechtliche Auseinandersetzung hindeuten können, sind relativ häufig vertreten. Selten wurde die Möglichkeit der Ausfertigung einer Bulle *rationi congruit* veranlaßt. Die Supplikationsformen, mit dem nun für Osnabrücker Benefizien gebeten wurde, sind im Grunde von den in der Tabelle dargestellten nicht sehr verschieden, weshalb auf eine eigene Tabelle verzichtet wurde. Der Anteil der einfachen Supplikation liegt hier gegenüber dem oben angegebenen mit 23,8 % um etwa 5 % höher als für die Osnabrücker Petenten. Die Supplikanten mit Zieldiözese Osnabrück verwenden etwa ebenso häufig die Neuprovision und die Provision *si neutri* wie zuvor angegeben. Zu den Formen, die nicht bei Osnabrücker Klerikern auftauchen, gehört die Surrogation, die bei den Petenten um dortige Benefizien immerhin in 7,9 % der Fälle verwendet wurde. Die beobachteten Verschiebungen sind vermutlich darauf zurückzuführen, daß die zuletzt angesprochene Supplikationsform oft mit Prozessen in Verbindung steht und häufig von kurialen Petenten angewandt wurde. Sie haben ja, wie die allgemeine Analyse ergab, einen größeren Anteil an der Gruppe der Petenten im Pontifikat Pius' II. als bei Martin V.

Die Vakanzgründe, die beim Erwerb von Stellen geltend gemacht werden, haben eine ähnliche Verteilung zur Folge, wie sie auch für Bremer Benefizien zu beobachten war. Nach dem Tod des Inhabers ist vor allem die Resignation, in einigen Fällen sogar ausdrücklich mit Nennung des Begünstigten, die zweithäufigste Ursache, die eine Stelle frei werden läßt.

Tabelle 72: Vakanzgründe, die von Osnabrücker Klerikern angegeben wurden

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Osnabrücker Kleriker

Vakanzgrund	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Tod	41	41,4	41,4
ohne Angabe	29	29,3	70,7
Resignation	13	13,1	83,8
Zession	8	8,1	91,9
Resignation zugunsten	4	4,0	96,0
Privation	2	2,0	98,0
Eintritt ins Kloster	1	1,0	99,0
Tausch	1	1,0	100,0
Gesamt	99	100,0	

Die Vakanzgründe, die für Osnabrücker Benefizien angegeben werden, weisen eine etwas größere Vielfalt auf. Hier kommt auch der Vorwurf des unrechtmäßigen Erwerbs vor, wie auch die Privation, beides Begründungen, die insgesamt nicht sehr häufig vorkommen. Sie werden im folgenden Diagramm dargestellt.

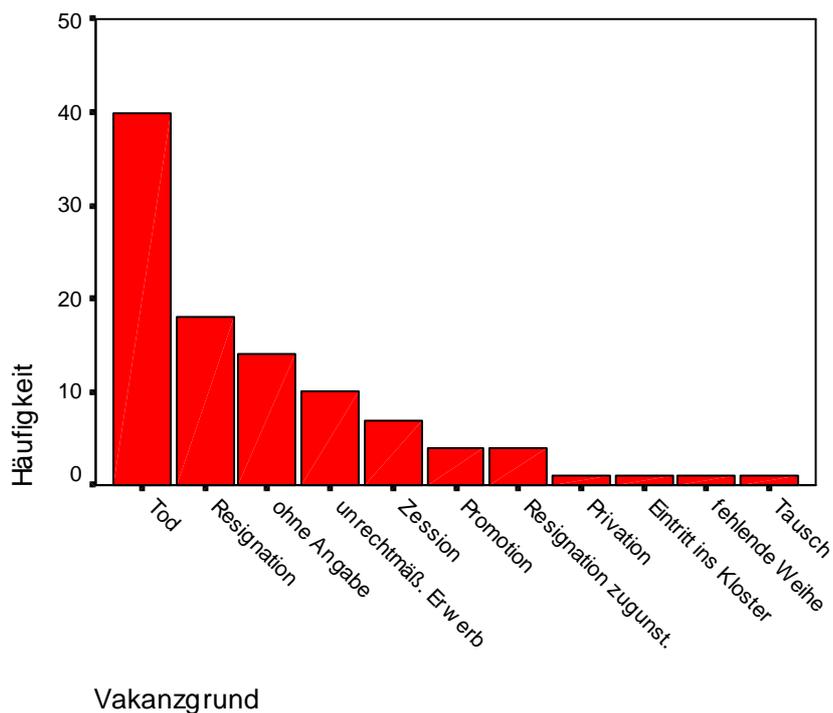


Diagramm 14: Vakanzgründe für Osnabrücker Benefizien

Die in der Osnabrücker Diözese erbetenen Stellen weisen eine ähnliche Form auf, wie bei den Bremer Stellen beobachtet, wenn auch die Pfarreien etwas weniger in den Vordergrund treten. Bei der Erwerbsstrategie ist hier der Anteil der Formen, die eine rechtliche Auseinandersetzung um die Stelle durchblicken lassen, relativ oft sichtbar. Das korrespondiert auch mit der Beobachtung für die Vakanzgründe. Auch hier ist die Beschreibung der eingetretenen Vakanz aufgrund von Vorwürfen gegen den Inhaber, wie etwa unrechtmäßiger Besitz, fehlende Weihen oder ähnliches, im Vergleich zu den Bremer Fällen häufiger erwähnt. Es bleibt noch einmal zu wiederholen, daß die Menge der Fälle, die sich auf Osnabrück als Zieldiözese beziehen und diejenige, die aus Osnabrücker Klerikern konstituiert wird, fast gleich groß ist. Zudem bilden die Osnabrücker Kleriker einen sehr großen Anteil der Petenten für Benefizien ihrer Diözese.

4.5.3. Diözese Minden

Minden gehört zu einer der kleineren hier vorgestellten Diözesen, was sich auch an der Zahl der Fälle festmachen läßt, die sich entweder auf Mindener Kleriker oder aber auf Benefizien der Diözese beziehen. Insgesamt 275 Fälle sind aus dem Pontifikat Martins V. für Kleriker überliefert, die sich als aus der Diözese Minden stammend bezeichnen oder ihr Hauptbenefizien in dieser Diözese angeben. Bei Pius II. ist diese Zahl noch geringer, sie liegt bei nur 173 Fällen.

Was nun Minden als Zieldiözese für Petenten betrifft, so liegt die Zahl der hier überlieferten Fälle zur Zeit Martins V. knapp unter der ermittelten Größenordnung für die Mindener Kleriker, nämlich bei 266 Fällen. Damit ist hier eine Situation vorhanden, die sich mit der Osnabrücks im Pontifikat Pius' II. vergleichen läßt, wo diese beiden Mengen auch nahezu gleich groß waren. Als Ziel für die Wünsche der Petenten rückt Minden noch hinter Osnabrück zurück, wenn man die Zeit Pius' II. ansieht. Mit 96 Fällen ist die ‚Attraktivität‘ dieser Diözese weitaus geringer als etwa für die Churs.

4.5.3.1. Auswertungen zum Pontifikat Martins V.

Die erbetenen Benefizien sollen in gleicher Weise wie in den vorangegangenen Kapiteln am Beginn der Betrachtung stehen, um den Einzugsbereich der Diözese Minden zu ermessen. Ausgehend von den Ergebnissen für Bremen und Osnabrück ist zu erwarten, daß sich, abhängig von der Größe des Bistums Minden und seiner untergeordneten Bedeutung in der Kölner Kirchenprovinz, der Kreis der Interessenten für Mindener Benefizien vor allem in dieser Diözese selbst und der sie umgebenden Nachbarschaft befindet, ohne größere geographische Streuung.

Tabelle 73: Herkunftsdiözesen der Petenten für Mindener Benefizien

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Minden

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Minden	132	49,6	49,6
Köln	28	10,5	60,2
Paderborn	24	9,0	69,2
Hildesheim	19	7,1	76,3
Bremen	13	4,9	81,2
Magdeburg	11	4,1	85,3
Verden	11	4,1	89,5

Osnabrück	8	3,0	92,5
Lübeck	7	2,6	95,1
Mainz	6	2,3	97,4
ohne Angabe	5	1,9	99,2
Konstanz	1	0,4	99,6
Breslau	1	0,4	100,0
Gesamt	266	100,0	

Der Anteil der Mindener Kleriker an den Petenten beträgt nahezu die Hälfte der Fälle, damit liegt sie in der Größenordnung wie etwa für Bremen. Der Einzugsbereich für die Mindener Benefizien ist, wie erwartet, vor allem in der Nachbarschaft zu suchen, besonders der eigenen Kirchenprovinz. Allerdings fällt auf, daß ausgerechnet aus der Nachbardiözese Münster kein einziger Fall vorliegt. Demgegenüber spielt hier die Erzdiözese Mainz eine Rolle sowie deren Suffragane Hildesheim und Verden. Damit ist auch hier, nimmt man Magdeburg hinzu, ein Ausgreifen nach Osten festzustellen, wenn auch nicht in so entfernte geographische Räume wie für Bremen und Osnabrück. Die aus den etwas entfernter liegenden Diözesen stammenden Petenten sind in der Regel Kuriale. Die Zahlen veranschaulicht das folgende Diagramm nochmals deutlich:

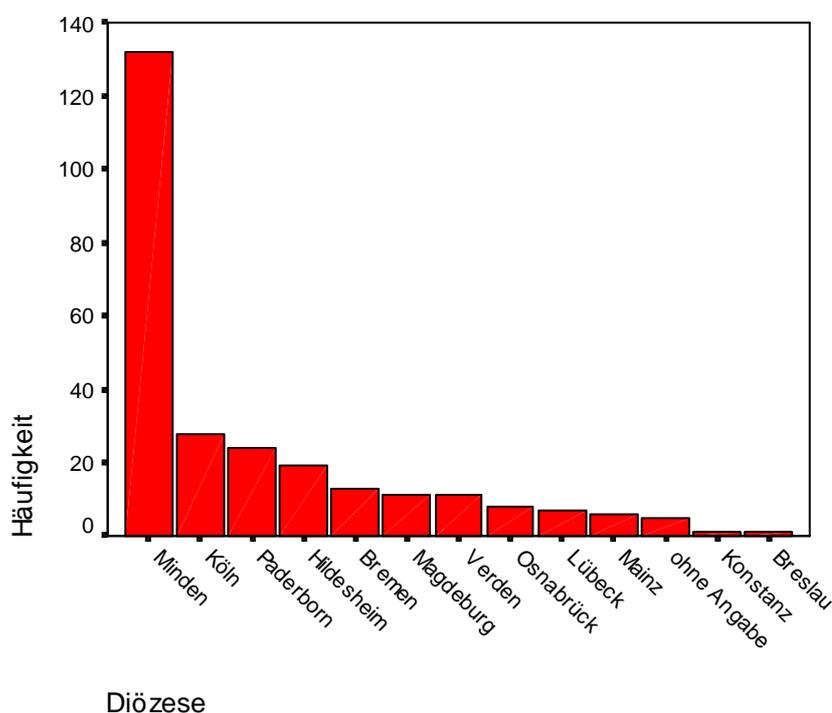


Diagramm 15: Herkunftsdiözesen der Petenten für Minder Benefizien

Die Mindener Kleriker suchten, wie gesehen, zur Hälfte in der eigenen Diözese nach geeigneten Stellen, für die sie mit einer Papsturkunde sich durchzusetzen hofften. Ihnen lag

auch besonders die Nachbarschaft nahe, zumal in der eigenen Kirchenprovinz, wie die Tabelle der Ziöldiözesen zeigt:

Tabelle 74: Ziöldiözesen der Mindener Petenten

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Mindener Kleriker

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Minden	132	48,0	48,0
Hildesheim	64	23,3	71,3
Bremen	18	6,5	77,8
ohne Angabe	11	4,0	81,8
Utrecht	10	3,6	85,5
Rom (Kurie)	7	2,5	88,0
Mainz	6	2,2	90,2
Köln	5	1,8	92,0
Halberstadt	5	1,8	93,8
Verden	4	1,5	95,3
Lübeck	3	1,1	96,4
Ratzeburg	3	1,1	97,5
Magdeburg	2	0,7	98,2
Münster	2	0,7	98,9
Paderborn	2	0,7	99,6
Schwerin	1	0,4	100,0
Gesamt	275	100,0	

Abgesehen von den Suppliken, die sich auf kuriale Stellen beziehen, sind die Interessen der Minder Kleriker vor allem auf den nördlichen Teil des Reichs ausgerichtet, relativ häufig sind Diözesen aus der Bremer Kirchenprovinz vertreten. Es zeigt sich aber auch, daß parallel zu den Beobachtungen zum Einzugsbereich der Mindener Benefizien die dortigen Kleriker auch eine gewisse Ausrichtung nach Osten und auch Richtung Norden, mit Lübeck und Ratzeburg, aufweisen. Jedenfalls ist diese sehr viel deutlicher zu sehen, als etwa nach Westen, wo außerhalb der Kirchenprovinz Köln keine anderen Diözesen genannt werden. Münster als Nachbardiözese wird hier zwar genannt, aber der Rangplatz zeigt, daß das Interesse von Mindener Klerikern an dortigen Stellen nicht besonders groß ist. Greift man Mainz an dieser Stelle heraus, dann ergibt sich, daß die Suppliken sich auf drei Mindener Kleriker beziehen, die, von Johannes Bouel abgesehen, in Minden oder Rom eine besondere Position hatten. Über den erwähnten Johannes Bouel ist nichts weiter in Erfahrung zu bringen, als daß er sich 1424 um ein Altarbenefizium in Hannover bemühte und 1428 eine Supplik um die Mainzer Pfarrei in Lindau einreichte²¹⁴⁶. Der zweite Petent um ein Mainzer Benefizium ist

²¹⁴⁶ RG IV, Sp. 1656, Eintrag zu seiner Person.

Johannes Burman, der 1427 von sich sagt, daß er der Kurie folge²¹⁴⁷. Ob er dort ein Amt bekleidete, läßt sich nicht feststellen. Er nutzt jedoch seinen Aufenthalt, um sich nach dem Tod des Herdeghen de Mersfeldia an der Kurie um dessen nachgelassene Vikarie in Duderstadt zu bemühen, für die er auch 1428 die Annatenobligation leistet. Der dritte Petent ist kein Kurialer, sondern ein Mindener Kleriker in besonderer Position. Es handelt sich um den Dekan von S. Martini in Minden, Johannes de Ouerenkerken. Der *magister artium* versuchte 1417, an ein Kanonikat in Erfurt und in Nordhausen zu kommen, die durch den Tod des Hermannus de Minden vakant geworden sind²¹⁴⁸. Seine weiteren Suppliken, die er zum Teil 1424 zusammen mit dem Kapitel von S. Martini einreicht, betreffen die Inkorporation einer Maiorpräbende in das dortige Dekanat, also zu seiner Verwendung. Solche Eingriffe in die Stiftsverfassung bedurften stets der Genehmigung durch das gesamte Kapitel. Deshalb ist die gemeinsame Supplikation ein Zeichen dafür, daß Johannes de Ouerenkirchen diese Einwilligung hatte. Er ist 1427 im Besitz der Maiorpräbende, wie die Annatenregister ausweisen²¹⁴⁹. Diese Beispiele zeigen, daß in der Regel Suppliken um auswärtige Stellen, sofern sie sich nicht in der unmittelbaren Umgebung von Minden befinden, meist auf die Initiative von Petenten zurückgehen, die eine besondere Position innehatten, oder sich an der Kurie auskannten.

Als nächstes werden die nachgefragten Benefizien in den Blick genommen. Sie verteilten sich dabei folgendermaßen auf die verschiedenen Erscheinungsformen:

Tabelle 75: Form der Benefizien, die Mindener Kleriker erwerben wollen

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Mindener Kleriker

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
parrochialis ecclesia	75	27,3	27,3
vicaria	63	22,9	50,2
canonicatus et prebenda	36	13,1	63,3
canonicatus maior	24	8,7	72,0
decanatus	19	6,9	78,9
capella	10	3,6	82,5
dispensatio de defec. nat.	10	3,6	86,2
altar	6	2,2	88,4
benefizium	5	1,8	90,2
archidiaconatus	4	1,5	91,6
recipere ordines	4	1,5	93,1
canonicatus minor	3	1,1	94,2
non promot.	3	1,1	95,3

²¹⁴⁷ RG IV, Sp. 1693, Eintrag zu seiner Person.

²¹⁴⁸ RG IV, Sp. 2217, Eintrag zu seiner Person.

²¹⁴⁹ ASV, Annate 3, fol. 235r.

canonicatus med.	2	0,7	96,0
scholastria	2	0,7	96,7
thesauraria	2	0,7	97,5
cantoria	1	0,4	97,8
canonicatus sub reserv.	1	0,4	98,2
dispensatio de irreg.	1	0,4	98,5
media portio ²¹⁵⁰	1	0,4	98,9
pensio	1	0,4	99,3
privilegium	1	0,4	99,6
unio	1	0,4	100,0
Gesamt	275	100,0	

Die Pfarrkirchen liegen auf dem ersten Platz, gefolgt von den Vikarien, und die Kanonikate schließen sich an. Es fällt auf, daß kaum Dignitäten angestrebt werden. Das ist natürlich auf die Struktur der Diözese zurückzuführen, die über die wenigen Stifte in Minden, Hameln und Lübbecke hinaus kaum attraktive Benefizien aufweist. Dennoch ist insgesamt die Zahl an Fällen, die sich auf Kollegiat- und Domstiftsstellen beziehen, mit 84 höher als die der Pfarrbenefizien. Die Fälle der Maiorkanonikate beziehen sich ausschließlich auf das Domstift Minden. Es werden relativ viele Dispense im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Benefiziums erbeten. Selten sind hingegen Pensionen, und Kommenden erscheinen gar nicht. In der Diözese Minden selbst sind die Benefizien in folgender Weise gefragt:

Tabelle 76: Form der Mindener Benefizien, die über die Kurie erbeten werden

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Minden

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
parrochialis ecclesia	83	31,2	31,2
canonicatus maior	52	19,5	50,8
vicaria	29	10,9	61,7
canonicatus et prebenda	25	9,4	71,1
archidiaconatus	13	4,9	75,9
thesauraria	13	4,9	80,8
capella	12	4,5	85,3
decanatus	9	3,4	88,7
altar	4	1,5	90,2
expectativa	4	1,5	91,7
benefizium	3	1,1	92,9
canonicatus minor	3	1,1	94,0
cantoria	3	1,1	95,1
canonicatus sub reserv.	3	1,1	96,2
media portio	3	1,1	97,4
prepositura	2	0,8	98,1
celleraria	1	0,4	98,5

²¹⁵⁰ Bezieht sich auf ein Pfarrbenefizium, das geteilt ist.

expectativa dignit.	1	0,4	98,9
non promot.	1	0,4	99,2
pensio	1	0,4	99,6
unio	1	0,4	100,0
Gesamt	266	100,0	

Die Kanonikate liegen hier vor den Vikarien, wie überhaupt hinsichtlich der Kapitelstellen auch hier ein Schwerpunkt der Nachfrage festzustellen ist. Die Dignitäten kommen mehr zum Tragen, wie etwa Archidiaconate oder Thesaurarien. Dabei ist aber noch einmal zu betonen, daß es sich hier um Fälle, nicht um Personen handelt, die diese Stellen erwerben wollen. Die Nachfrage stellt sich also meistens so dar, daß sich um die attraktiven Stellen mit mehreren Supplikationen bemüht wird, die im Extremfall von ein und derselben Person stammen können.

Die Mittel, die bei der Nachfrage nach Benefizien mit Hilfe einer päpstlichen Provision oder sonstigen Urkunden verwendet werden, stellen sich für beide Gruppen, also für die Minder Kleriker und diejenigen, die Mindener Benefizien erbitten, sehr ähnlich dar:

Tabelle 77: Supplikationsformen für Mindener Benefizien

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Minden

Supplikationsform	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
supplicatio	113	42,5	42,5
confirmatio/nova provisio	74	27,8	70,3
refer. benef.	20	7,5	77,8
provisio si neutri	17	6,4	84,2
reformatio bulle	8	3,0	87,2
surrogatio	8	3,0	90,2
provisio	5	1,9	92,1
perinde valere	5	1,9	94,0
obligatio	4	1,5	95,5
prorogatio	4	1,5	97,0
olutio	3	1,1	98,1
incorporatio	2	0,8	98,9
mandatum	1	0,4	99,2
mandatum procurationis	1	0,4	99,6
non promov.	1	0,4	100,0
Gesamt	266	100,0	

Die Supplikationsformen weisen keine Außergewöhnlichkeiten auf. Die einfache Bittschrift um eine Provision erfaßt die meisten der Fälle. Prorogationen sind nicht sehr häufig verwendet worden. Vakanzbegründende Supplikationsformen, wie etwa die Privation, sind

hier nicht zu beobachten. Das paßt im wesentlichen zu den Formen der Benefizien, die in dieser Diözese vorhanden und erbeten werden. Besondere Supplikationsformen werden meistens nur verwendet, wenn es einen Rechtsstreit gibt oder ein solcher erwartet werden kann. Da die Benefizien in Minden nicht zu denen mit großem Einkommen gehörten, ist auch die Zahl der Auseinandersetzungen darum gering und somit auch die Supplikationsformen, die damit einhergehen.

Verbindet man mit der Gruppe der Mindener Benefizien noch die Aussagen über ihre Vakanzgründe, so entsteht folgendes Bild:

Tabelle 78: Vakanzgründe für Mindener Benefizien

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Minden

Vakanzgrund	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Tod	93	35,0	35,0
Resignation	60	22,6	57,5
ohne Angabe	59	22,2	79,7
andere Stelle	9	3,4	83,1
unrechtmäßiger Erwerb	9	3,4	86,5
umstrittene Vakanz	6	2,3	88,7
Promotion	6	2,3	91,0
Tausch	6	2,3	93,2
unrechtmäßiger Besitz	6	2,3	95,5
fehlende Weihe	5	1,9	97,4
Eintritt in Kloster	4	1,5	98,9
Inhabilität	2	0,8	99,6
unklare Vakanz	1	0,4	100,0
Gesamt	266	100,0	

Der Tod oder die Resignation des Vorbesitzer machen zusammen schon über die Hälfte der Vakanzgründe aus. Die Vorwürfe, die dem Inhaber des erbetenen Benefiziums angehängt werden, reichen von umstrittenen Erwerb über fehlende Weihen bis zur Inhabilität. Dennoch sind diese Begründungen für die Berechtigung der Annahme einer Stelle als frei zur Wiedervergabe eher selten gebraucht.

Die Mindener Kleriker selbst referieren in ihren Suppliken keine anderen Vakanzgründe. Die beiden häufigsten, Tod und Resignation, bilden auch hier die Hauptgruppe. Die Verteilung der übrigen Gründe weicht nur in Bereichen von wenigen Prozentpunkten von dem oben dargestellten Ergebnis ab, weshalb auf eine Tabelle verzichtet wurde. Es ist festzustellen, daß auch die Vakanzgründe in das Bild passen, das durch den

Einzugsbereich, die Form der Supplikeninhalte und der Supplikation selbst gezeichnet wurde. Minden und seine Benefizien waren eher von engerer regionaler Bedeutung, die nur in Einzelfällen über die Grenzen der Kirchenprovinz hinausging.

4.5.3.2. Auswertungen zum Pontifikat Pius‘ II.

Der Schwerpunkt der Nachfrage aus den umgebenden Diözesen in Bezug auf Mindener Stellen bleibt auch zur Zeit Pius‘ II. erhalten, wie aus der folgenden Tabelle deutlich wird.

Tabelle 79: Herkunftsdiözesen der Petenten für Mindener Benefizien

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Zieldiözese Minden

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Minden	62	64,6	64,6
Paderborn	11	11,5	76,0
ohne Angabe	5	5,2	81,3
Hildesheim	5	5,2	86,5
Havelberg	4	4,2	90,6
Verden	4	4,2	94,8
Lüttich	2	2,1	96,9
Halberstadt	1	1,0	97,9
Mainz	1	1,0	99,0
Siena	1	1,0	100,0
Gesamt	96	100,0	

In der Verteilung kommt der Schwerpunkt der Nachfrage von Klerikern aus der eigenen Diözese klar zum Ausdruck:

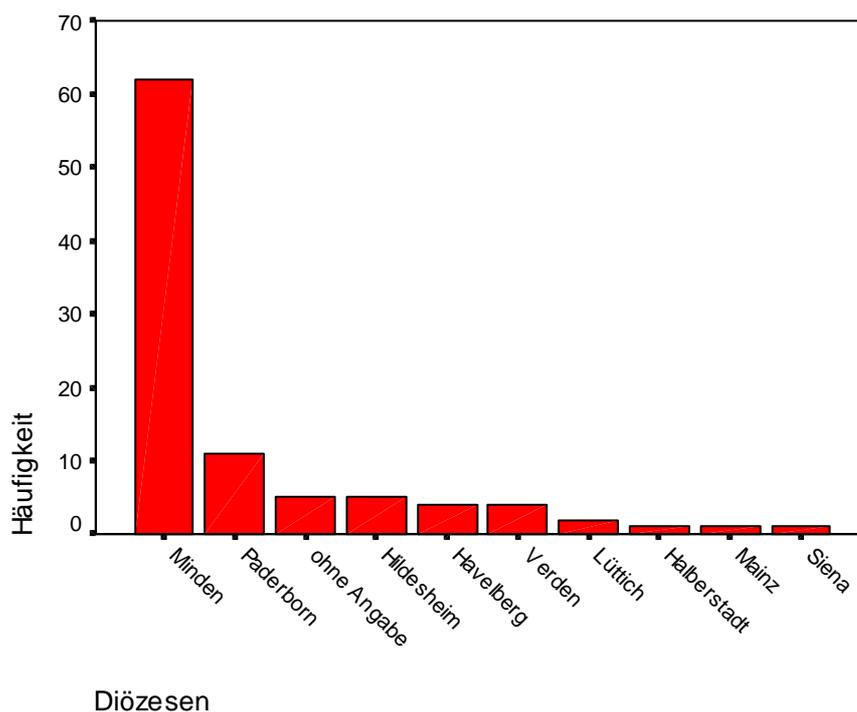


Diagramm 16: Einzugsbereich der Kleriker, die Mindener Benefizien erbitten

Insgesamt bietet sich ein Bild, das noch etwas enger erscheint als zur Zeit Martins V. Die Nennung von Siena erstaunt etwas, kann aber einfach erklärt werden. Der Kleriker, dessen Herkunftsangabe Siena lautet, ist der Student Henricus Vrigen (Frigen) iunior, der die Mindener Pfarrei *Vaelkenborch* erwerben will²¹⁵¹. Die Pfarrei gehört zum Kollaturbereich des Mindener Domscholasters. Sie ist im päpstlichen Monat vakant geworden, wie er ausdrücklich in seiner 1463 eingereichten Supplik erwähnt. Henricus Vrigen iunior scheint der Sohn des Henricus Vrigen zu sein, der sich als *magne prudentie nominis et fame in partibus Alamanie et nonnullorum magnorum principum et dominorum consiliarius* beschreibt²¹⁵². Er ist ebenfalls an Mindener Benefizien interessiert, so etwa an der Kapelle in der Neustadt von Hannover, die 1458 unter seinen Nonobstanzen erscheint²¹⁵³.

Mindener Kleriker greifen auch unter Pius II. hauptsächlich auf die Nachbardiözesen aus, wenn es um den Erwerb von Benefizien geht.

²¹⁵¹ RG VIII, Nr. 1805.

²¹⁵² RG VIII, Nr. 1804.

²¹⁵³ Frige ist sonst eher an Benefizien in den Diözesen Hildesheim und Verden interessiert, RG VIII, Nr. 1804.

Tabelle 80: Diözesen, in denen Mindener Kleriker Benefizien erbitten

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Mindener Kleriker

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Minden	62	35,8	35,8
Hildesheim	42	24,3	60,1
Verden	17	9,8	69,9
ohne Angabe	12	6,9	76,9
Bremen	12	6,9	83,8
Schwerin	6	3,5	87,3
Paderborn	5	2,9	90,2
Ratzeburg	4	2,3	92,5
Kammin	3	1,7	94,2
Chur	3	1,7	96,0
Halberstadt	3	1,7	97,7
Osnabrück	2	1,2	98,8
Lübeck	1	0,6	99,4
Mainz	1	0,6	100,0
Gesamt	173	100,0	

Wie schon zur Zeit Martins V. ist auch eine Generation später keine Rede von Münster, weder als Herkunftsdiözese der Petenten, noch als Zieldiözese für Mindener Kleriker. Der Grund dafür kann also nicht unbedingt nur darin gesucht werden, daß für Martin V. mit einer Auswahldatenmenge gearbeitet wurde. Die Konzentration auf nördliche und auch östliche Diözesen im Reich bleibt bestehen. Der ‚Ausreißer‘ Chur geht zurück auf Bernardus Berle, einem Mindener Kleriker, der auch in den Diözesen Paderborn und Hildesheim Benefizien erlangen will²¹⁵⁴.

²¹⁵⁴ RG VIII, Nr. 424. Die Churer Pfarrei Rötis versucht er 1461 Nov. 19 zu erwerben, indem er in die Rechte des Bernardus Ellenbog eintritt, der gegen Johannes Volrici Stoffer darum prozessiert hatte. Bernardus führt einen Rechtsstreit um die Mindener Pfarrei Bodenwerder. Seine einzige im Besitz befindliche Stelle ist eine Vikarie in Höxter, Diözese Paderborn.

Die Verteilung wird im folgenden Diagramm deutlich:

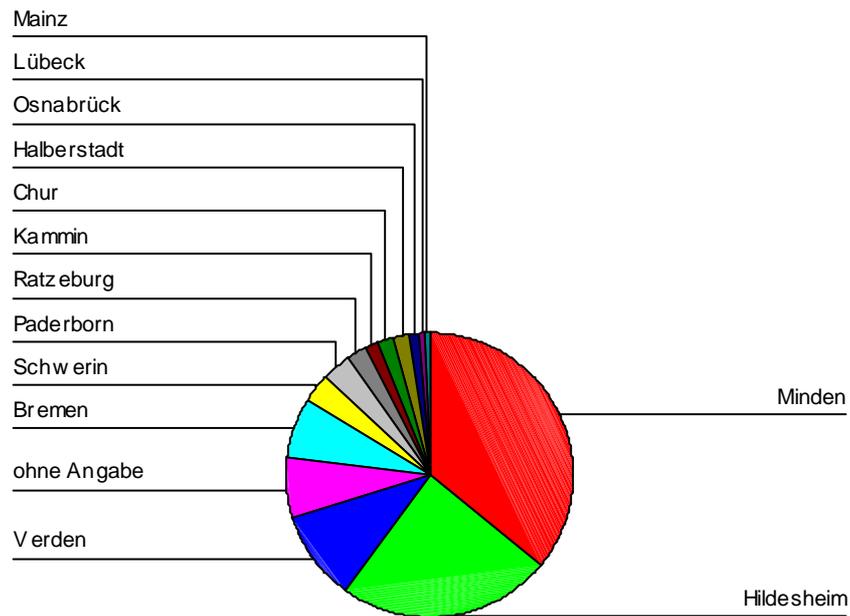


Diagramm 17: Diözesen, in denen Mindener Kleriker Benefizien erbitten

Die Art der Benefizien, die diese Kleriker durch Supplikation an der Kurie zu erlangen suchen und ihr Vorgehen, d. h. die Supplikationsform, sollen im folgenden angesprochen werden.

Die Verteilung bezüglich der Benefizienform ist kaum anders, als für die bereits besprochenen Diözesen, bzw. sehr ähnlich den Ergebnissen, die für die Zeit Martins V. dargestellt wurden. Dignitäten werden äußerst selten nachgefragt, dagegen liegt mit 24 % die Pfarrkirche auf dem ersten Platz. Die Kanonikate am Dom und anderen Kollegiatstiften konstituieren insgesamt eine Gruppe von ca. 16 %, der die Nachfrage nach Vikarien nur wenig nachsteht. Andere Formen sind nur mit wenigen Fällen vertreten, darunter ein Archidiakonot und eine Scholastrie.

Die verwendeten Supplikationsformen geben eine relativ große Vielfalt wieder, dennoch herrschen die bereits mehrfach festgestellten Grundformen auch hier in gleicher Weise vor. Die einfache Supplik hat einen Anteil von etwa einem Drittel an allen verwendeten Formen. Die *motu proprio* eingereichten Bitten sind eher selten, mit einem Anteil unter fünf Prozent.

Für die Mindener Benefizien, die Gegenstand von Suppliken und Bullen in den päpstlichen Registern sind, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 81: Formen der Benefizien, die in der Diözese Minden erbeten werden

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Zieldiözese Minden

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
parrochialis ecclesia	31	32,3	32,3
canonicatus et prebenda	9	9,4	41,7
canonicatus maior	8	8,3	50,0
perpetua vicaria	8	8,3	58,3
canonicatus med.	7	7,3	65,6
benefizium	6	6,3	71,9
capella	5	5,2	77,1
collatio	4	4,2	81,3
altar	3	3,1	84,4
decanatus	3	3,1	87,5
vicaria sine cura	2	2,1	89,6
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	96	100,0	

Die Stellen, die hier nachgefragt werden, sind erstaunlich oft Pfarrbenefizien, wenn auch betrachtet werden muß, daß die Vikarien insgesamt auch auf etwa 10 % Anteil kommen. Die Kanonikate zusammengenommen stehen den Pfarreien kaum nach, so daß ein Viertel der Benefizien in dieser Form erbeten werden.

Bei den verwendeten Supplikationsformen für Mindener Benefizien liegt die einfache Supplikation vorn, was angesichts des Ergebnisses für die Mindener Kleriker nicht wundert, stellen sie doch einen großen Anteil an den Petenten. Die Neuprovision ist mit 26 % der Fälle relativ häufig vertreten; mit diesen beiden Erscheinungsformen sind fast zwei Drittel der Fälle erfaßt. Die *provisio si nulli*, die mit immerhin 6 % der Nennungen folgt, deutet darauf hin, daß hier eine Reihe von Prozessen im Gang waren, in deren Verfolg oder sogar im Vorgriff darauf, diese Supplikationsformen benutzt wurden.

Tabelle 82: Supplikationsformen für Mindener Benefizien

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Zieldiözese Minden

Supplikationsform	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
supplicatio	33	34,4	34,4
nova provisio	25	26,0	60,4
provisio si nulli	6	6,3	66,7
mandatum conferre	5	5,2	71,9
constitutio ²¹⁵⁵	4	4,2	76,0

²¹⁵⁵ Darunter ist auch die Einführung in ein Amt zu verstehen, etwa an der Kurie als Skriptor.

provisio si neutri	3	3,1	79,2
admissio resign.	2	2,1	81,3
dispensatio de incompatib.	2	2,1	83,3
incorporatio	2	2,1	85,4
motu proprio provisio	2	2,1	87,5
motu proprio resignatio	2	2,1	89,6
provisio	2	2,1	91,7
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	96	100,0	

Als letztes sollen die Vakanzgründe angesehen werden, die für Mindener Benefizien angeführt werden. Mit 36 % erscheint der Tod des Vorbesitzers erwartungsgemäß an erster Stelle der Vakanzgründe, gefolgt von den Resignationen, die immerhin noch 13,5 % der Fälle ausmachen. Daß ein Kleriker ein anderes Benefizium erhalten hat und deshalb seine bisherige Stelle als freigeworden anzusehen ist, kommt in 8 % der Fälle vor. Damit sind die häufigsten Begründungen für Vakanz bereits genannt. Mit nur einem Fall, und damit überaus selten, sind Privation und Eheschließung des Vorbesitzers vertreten.

Bei den 173 Fällen der Minder Kleriker ist naturgemäß auch von einer breiteren Variation in der Begründung der Vakanz auszugehen.

Tabelle 83: Vakanzgründe, die von Mindener Kleriker verwendet werden

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Mindener Kleriker

Vakanzgrund	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Tod	72	41,6	41,6
ohne Angabe	37	21,4	63,0
Resignation	26	15,0	78,0
Zession	10	5,8	83,8
andere Stelle	7	4,0	87,9
Devolution	4	2,3	90,2
unrechtmäßiger Besitz	4	2,3	92,5
unrechtmäßiger Erwerb	3	1,7	94,2
Privation	2	1,2	95,4
Eheschließung	2	1,2	96,5
Tausch	2	1,2	97,7
unklare Vakanz	1	0,6	98,3
Eintritt ins Kloster	1	0,6	98,8
anderes Kanonikat	1	0,6	99,4
Resignation zugunsten	1	0,6	100,0
Gesamt	173	100,0	

Insgesamt erscheinen die Benefizien, die entweder von Mindenern erbeten oder eben in dieser Diözese gesucht werden, nicht wesentlich anders zu sein, als in den beiden zuvor

beschriebenen Diözesen. Die Einschätzung Mindens als weniger attraktives Bistum ist vielleicht auf der Ebene des Bischofs oder auch noch der Propsteien in der Diözese zu bestätigen, denn diese werden kaum mit Hilfe von Papsturkunden erlangt. Auf dem Niveau der Niederkirche jedoch verhält sich das Angebot und auch die Nachfrage keineswegs anders als bei den größeren Benefizien. Daß der Einzugsbereich der Kleriker, die hier Stellen ins Auge fassen, im wesentlichen auf die Nachbardiözesen beschränkt ist, bedeutet nicht, daß Minden nun besonders am Rand steht. Von der Zahl der Fälle her gesehen, ist zumindest der Anteil der Mindener Kleriker an den Petenten, die unter Einbeziehung der Kurie ihren Benefizialerwerb tätigen wollen, nicht gering.

Wie festgestellt wurde, spielten die Kleriker der Nachbardiözese Münster für die Nachfrage nach Benefizien in Minden keine oder nur eine sehr geringe Rolle. Es ist demnach im folgenden bei der Untersuchung der in der Diözese Münster mit Papsturkunden erbetenen Benefizien zu fragen, welchen Stellenwert dort die Nachbardiözesen, also nicht nur Minden, bei der Nachfrage haben.

4.5.4. Diözese Münster

Die Kleriker aus der Diözese Münster sind in 348 Fällen Petenten, die im Pontifikat Martins V. eine Papsturkunde erbitten. Demgegenüber stehen 298 Fälle, in denen um eine Stelle in der Diözese Münster suppliziert wird oder diese Gegenstand eines Registereintrags ist. Für die Zeit Pius' II. wurden aus der Gesamtdatenmenge 229 Fälle, für die Münster die Zieldiözese darstellt, ermittelt. Demgegenüber steht die Zahl von 362 Petenten aus dieser Diözese.

4.5.4.1. Auswertungen zum Pontifikat Martins V.

Der Einzugsbereich der Petenten, die sich mit Benefizien in der Diözese Münster beschäftigen, verschiebt sich, wie das schon für Minden beobachtet wurde, allmählich weiter nach Süden:

Tabelle 84: Heimatdiözesen der Kleriker, die Benefizien in der Diözese Münster erbitten

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V („Johannes), Zieldiözese Münster

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Münster	159	53,4	53,4
Köln	62	20,8	74,2
Osnabrück	34	11,4	85,6
Paderborn	15	5,0	90,6
ohne Angabe	6	2,0	92,6
Lübeck	5	1,7	94,3
Utrecht	5	1,7	96,0
Volterra	5	1,7	97,7
Lüttich	2	0,7	98,3
Minden	2	0,7	99,0
Bremen	1	0,3	99,3
Mainz	1	0,3	99,7
Verden	1	0,3	100,0
Gesamt	298	100,0	

Das folgende Diagramm veranschaulicht die Verteilung:

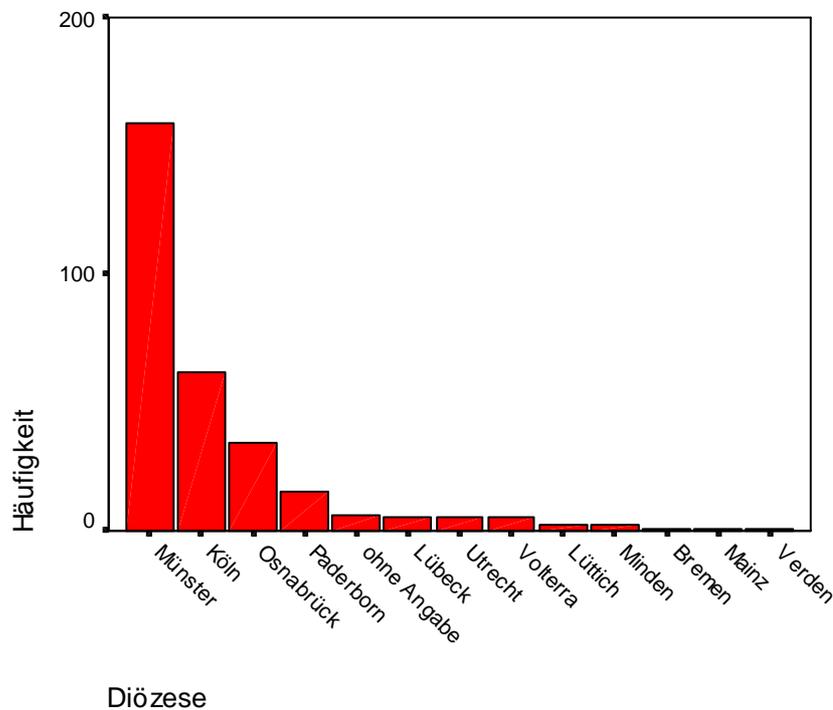


Diagramm 18: Heimatdiözesen der Kleriker, die Benefizien in der Diözese Münster erbitten

Köln, Osnabrück und Paderborn bilden das Haupteinzugsgebiet. Bremen und Minden spielen nur eine marginale Rolle als Herkunftsgebiet für die Kleriker, die sich für Stellen in der Diözese Münster interessieren. Die Kleriker aus den eigenen Reihen bilden auch hier die größte Gruppe der Petenten. Das Auftreten der Diözese Volterra unter den Herkunftsdiözesen ist auf einen einzigen Kleriker zurückzuführen, nämlich Johannes de Landis. Der Archidiakon von Volterra interessiert sich 1417 für das Dekanat an S. Ludgeri in Münster, weil diese Stelle durch den Tod des Skriptors und Abbreviators Bernardus Monachi vakant geworden ist²¹⁵⁶. Diese Art der Nachfrage ist insofern typisch, als dieser Italiener sich nur deshalb um eine Stelle in einer Diözese im Reich bemüht, weil er von ihrer Vakanz an der Kurie erfahren hat. Er benötigte also gar keine Informationen aus Münster, sondern erfuhr, damals noch in Konstanz, von dem Tod des Inhabers und bemühte sich um dessen Nachlaß, wie das auch schon für andere Kleriker gezeigt wurde und als durchaus üblich anzusehen war. So erscheinen die Italiener, deren Ausgreifen nach hochwertigen deutschen Benefizien immer wieder beklagt wird, eigentlich vielfach nur aufgrund einer günstigen Gelegenheit als

²¹⁵⁶ RG IV, Sp. 2078.

Petenten für deutsche Benefizien. Gerade im Bereich der Kurialen, andere Kleriker wird man hier ohnehin kaum finden, ist die Übernahme von Benefizien in anderen Ländern verbreitet, wie schon der Blick auf die Interessen einiger deutscher Kurialer zeigt.

Um noch einmal auf den Archidiakon aus Volterra zurückzukommen: er versuchte mehrfach, in den Besitz des Dekanats von S. Ludgeri zu gelangen, hatte sich aber vor allem der Opposition in Münster zu stellen, wie sie sich in der Person des Levoldus Perlin²¹⁵⁷ auftrat. Auch mit einer Provision *si neutri* hat Johannes de Landis vermutlich nichts ausrichten können. In den Münsteraner Quellen erscheint er nicht.

Sieht man nun auf die Interessen der Münsteraner Kleriker, dann läßt sich folgende Verteilung ihrer Interessen beobachten:

Tabelle 85: Diözesen, in denen Kleriker aus der Diözese Münster Benefizien erwerben wollen

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V („Johannes), Kleriker aus der Diözese Münster

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Münster	159	45,7	45,7
Köln	38	10,9	56,6
ohne Angabe	37	10,6	67,2
Utrecht	23	6,6	73,9
Rom (Kurie)	18	5,2	79,0
Hildesheim	17	4,9	83,9
Osnabrück	11	3,2	87,1
Passau	11	3,2	90,2
Mainz	8	2,3	92,5
Lüttich	6	1,7	94,3
Speyer	6	1,7	96,0
Paderborn	5	1,4	97,4
Schwerin	4	1,1	98,6
Halberstadt	2	0,6	99,1
Lübeck	1	0,3	99,4
Tournai	1	0,3	100,0
Gesamt	348	100,0	

Die Kleriker aus Münster bevorzugen, wie schon die Mindener und Osnabrücker, vor allem in der eigenen Diözese und in derselben Kirchenprovinz nach Benefizien Ausschau zu halten. Die relativ hohe Zahl für Rom bezieht sich auf Stellen an der Kurie, für die auch Kleriker aus Münster Interesse zeigen, oder aber es fallen solche darunter, die sich an der Kurie aufhalten und dort Suppliken einreichen, um Weihen zu empfangen.

An dieser Stelle soll noch einmal auf die Beobachtung für Minden zurückgekommen werden, wo Münster eine nur untergeordnete Rolle als Zieldiözese und Herkunftsgebiet der

Petenten spielte. Dieselben Zahlen bilden sich hier folgerichtig auch ab. Darüber hinaus ist zu sehen, daß für die Diözese Münster das nördliche Nachbarerzbistum Bremen zumindest als Zielort der Kleriker keine Rolle spielt. Auch Verden erscheint nicht unter den Ziöldiözesen der Kleriker aus Münster. Hier wird deutlich, daß die Lage der Diözese weiter südlich als die genannten Diözesen sich auch in ihrem Einzugs- und Interessensgebiet spiegelt. Für Münster sind weit mehr süddeutsche Bistümer genannt, als für die bisher angesprochenen Beispieldiözesen. Der zuvor beobachtete Trend auch nach Osten ist hier ebenfalls nicht nachzuvollziehen, vielmehr deutet sich mit der großen Zahl an Fällen für Utrecht eine Ausrichtung nach Westen an.

Die Supplikationsgegenstände der Münsteraner Kleriker gehen aus der folgenden Tabelle hervor:

Tabelle 86: Form des Benefiziums, das von Klerikern aus der Diözese Münster erbeten wird

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V („Johannes), Kleriker aus der Diözese Münster

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
vicaria	82	23,6	23,6
parrochialis ecclesia	81	23,3	46,8
canonicatus et prebenda	47	13,5	60,3
expectativa	36	10,3	70,7
canonicatus maior	14	4,0	74,7
capella	10	2,9	77,6
canonicatus sub reserv.	9	2,6	80,2
dispensatio de defec. nat.	9	2,6	82,8
benefizium	8	2,3	85,1
altar	5	1,4	86,5
decanatus	5	1,4	87,9
non promot.	5	1,4	89,4
privilegium	5	1,4	90,8
habilitas	3	0,9	91,7
dignitas	2	0,6	92,2
ecclesia	2	0,6	92,8
expectativa canonicatus	2	0,6	93,4
expectativa parroch. eccl.	2	0,6	94,0
expectativa vicarie	2	0,6	94,5
obligatio	2	0,6	95,1
recipere ordines	2	0,6	95,7
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	348	100,0	

²¹⁵⁷ Levoldus Perlin war u. a. Kanoniker an S. Martini in Münster; RG IV, Sp. 2078.

Die Verteilung zeigt, daß die Kanonikate relativ häufig gefragt werden, dagegen aber die Dignitäten recht selten vorkommen. Für Vikarien und Pfarreien ist eine etwa gleich große Nachfrage zu konstatieren. Der Anteil der Dispensationen ist nicht sehr groß, er bleibt insgesamt unter 6 %. An diese Beobachtungen soll die Betrachtung der Supplikationsformen angeschlossen werden, deren sich die Kleriker aus der Diözese Münster bedienen:

Tabelle 87: Supplikationsformen, die von Klerikern aus der Diözese Münster verwendet werden

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V („Johannes), Kleriker aus der Diözese Münster

Supplikationsform	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
supplicatio	104	29,9	29,9
confirmatio/nova provisio	81	23,3	53,2
reformatio	22	6,3	59,5
perinde valere	15	4,3	63,8
provisio	13	3,7	67,5
provisio si neutri	13	3,7	71,3
reformatio bulle	12	3,4	74,7
prorogatio	11	3,2	77,9
revalidatio	10	2,9	80,7
surrogatio	10	2,9	83,6
obligatio	8	2,3	85,9
dispensatio uberiori	7	2,0	87,9
non promot.	5	1,4	89,4
validatio	4	1,1	90,5
mandatum proc.	3	0,9	91,4
reformatio expectativa	3	0,9	92,2
dispensatio de defec. nat.	2	0,6	92,8
expeditio	2	0,6	93,4
habilitatio	2	0,6	94,0
incorporatio	2	0,6	94,5
licentia	2	0,6	95,1
rationi congruit	2	0,6	95,7
ratificatio ²¹⁵⁸	2	0,6	96,3
recipere ordines	2	0,6	96,8
restitutio ²¹⁵⁹	2	0,6	97,4
solutio	2	0,6	98,0
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	348	100,0	

Die Suppliken um einfache Provisionen stellen hier nur ein Drittel der Fälle dar. Immerhin kommen hier auch seltener gebrauchte Formen wie z. B. *rationi congruit*-Schreiben

²¹⁵⁸ Im Zusammenhang mit der Zahlung von Annaten oder Servitien.

²¹⁵⁹ Zurückversetzung in einen vorigen Rechtszustand.

vor. Provisionen *si neutri* erscheinen vergleichsweise selten, auch die Surrogation ist nur mit einem geringen Prozentanteil vertreten. Die Revalidationen beziehen sich vor allem auf Expektanzen, die noch nicht umgesetzt werden konnten. Für solche Fälle konnte eine erneute Inkraftsetzung erbeten werden. Beim Erwerb von Benefizien in der Diözese Münster wurden vor allem folgende Formen von Benefizien in den Blick genommen:

Tabelle 88: Benefizien, die in der Diözese Münster erbeten werden

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V („Johannes), Zieldiözese Münster

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
parrochialis ecclesia	77	25,8	25,8
canonicatus et prebenda	61	20,5	46,3
vicaria	60	20,1	66,4
canonicatus maior	28	9,4	75,8
expectativa	13	4,4	80,2
prepositura	13	4,4	84,6
capella	7	2,3	86,9
decanatus	7	2,3	89,3
benefizium	6	2,0	91,3
canonicatus sub reserv.	4	1,3	92,6
altar	3	1,0	93,6
dispensatio de defec. nat.	3	1,0	94,6
dign	2	0,7	95,3
expectativa crp	2	0,7	96,0
expectativa pae	2	0,7	96,6
expectativa vic	2	0,7	97,3
incorporatio	2	0,7	98,0
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	298	100,0	

In dieser Gruppe sind die Pfarrkirchen etwas häufiger als Gegenstand von Registereinträgen mit Beziehungen zur Diözese Münster zu finden, als bei der Nachfrage der Münsteraner Kleriker selbst. Auch Dignitäten wie Propsteien und Dekanate werden nicht selten erwähnt. Auf die Supplikation um das Dekanat von S. Ludgeri wurde schon verwiesen. Die Verteilung der Supplikationsformen weist für die Benefizien der Diözese Münster insofern eine Besonderheit auf, als daß die Zahl der Neuprovisionen mit 34,2 % die der einfachen Suppliken um Provisionen mit nur 24,8 % weit überragt. Ein solches Ergebnis ist noch für keine der bisher behandelten Diözesen nachweisbar gewesen, wenn auch stets der Anteil der Neuprovisionen recht bedeutend war. Auf den übrigen vorderen Rängen finden sich dann die Provisionen *si neutri* und die Prorogationen mit immerhin noch 4,7 % der Fälle. Die übrigen Ausprägungen der Supplikationsformen verteilen sich im wesentlichen gemäß der Tabelle, die für die Nachfrage der Münsteraner Kleriker erstellt wurde, die ja über die

Hälfte der Petenten darstellen und somit auch bezüglich der Supplikationsformen durchschlagen.

Der Blick auf die Vakanzgründe, der besonders für die Münsteraner Benefizien interessant ist wegen des außergewöhnlich hohen Anteils der Neuprovisionen, zeigt dagegen keine besonderen Gründe auf. 45 % der Stellen sind durch den Tod des Vorbesitzers freigeworden. Der Anteil der Resignationen ist mit 9,4 % nicht sehr groß. Außergewöhnliche Vakanzbegründungen, wie etwa durch Privation oder Verheiratung des Inhabers, finden sich nicht.

Münsteraner Kleriker begründen die Vakanz der von ihnen erbetenen Stellen sehr ähnlich wie die Kleriker, die in Münster Benefizien anstreben. Dabei führen 38,5 % das Freiwerden der Stelle, um die sie sich bemühen, auf den Tod des Vorbesitzers zurück, die Resignationen bilden einen Anteil von 10,6 %. In immerhin 12 Fällen wird der Tausch von Stellen als vakanzbegründend angegeben, was etwa 3,4 % der Fälle entspricht.

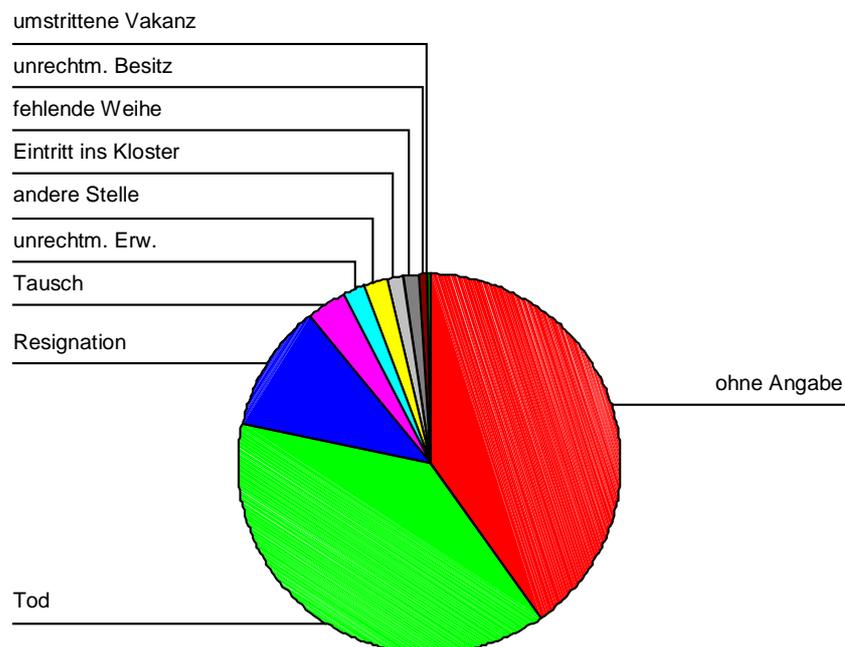


Diagramm 19: Vakanzgründe, die von Klerikern aus der Diözese Münster vorgetragen werden

Setzt man die Vakanzgründe in Beziehung zu den Benefizien, dann fällt auf, daß die Tauschaktionen vor allem die Kanonikate und sonstige Sinekuren betreffen. Die Resignationen hingegen fallen besonders häufig bei Pfarrbenefizien an. Diese werden auch, allerdings recht selten, durch den Eintritt des Inhabers in ein Kloster frei. Sonst lassen sich keine Schwerpunkt hinsichtlich der Verteilung feststellen. Von diesen Ergebnissen, die auch in den zuvor besprochenen Diözesen ähnlich ausfallen, sind nur mit großer Vorsicht Tendenzen abzuleiten. Die Zahl der Fälle ist so gering, daß hier überwiegend vom besonderen Einzelfall ausgegangen werden muß, als daß damit bereits eine Entwicklung manifestiert wird. Wie sehr man mit der Überinterpretation von Sonderfällen zu verzerrten Ergebnissen kommen kann, wurde für Münster angesichts der Nachfrage eines Italieners für ein Dekanat in der Diözese Münster vorgeführt.

4.5.4.2. Auswertungen zum Pontifikat Pius II.

Die Fälle, die sich auf Petenten aus Münster beziehen, sind mit 362 Nennungen zahlreicher als die für die Nachfrage nach Benefizien dieser Diözese. Nur 229 Fälle beziehen sich auf Stellen aus dieser Diözese im Pontifikat Pius' II.

Für die Beschreibung des Einzugsbereichs für Benefizien aus der Diözese Münster während des Pontifikats Pius II. ergibt sich folgende Verteilung:

Tabelle: 89: Herkunft der Kleriker, die Benefizien in der Diözese Münster erbitten

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Zieldiözese Münster

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Münster	139	60,7	60,7
Köln	29	12,7	73,4
ohne Angabe	22	9,6	83,0
Mainz	8	3,5	86,5
Utrecht	8	3,5	90,0
Trier	7	3,1	93,0
Augsburg	3	1,3	94,3
Paderborn	3	1,3	95,6
Halberstadt	2	0,9	96,5
Lüttich	2	0,9	97,4
Speyer	2	0,9	98,3
Lübeck	1	0,4	98,7
Osnabrück	1	0,4	99,1
Ermland	1	0,4	99,6
Worms	1	0,4	100,0
Gesamt	229	100,0	

Das Einzugsgebiet, das mit dieser Verteilung beschrieben wird, ähnelt sehr dem unter Martin V. skizzierten. Es fällt sofort auf, daß die Nachbardiözese Minden wieder fehlt, aber auch Bremen und Verden erscheinen nicht in der Liste. Die Orientierung von Kleriker auf Benefizien in Münster scheint eher von Westen her zu kommen, Utrecht ist auch diesmal stark vertreten, daneben auch Trier. Die Verschiebung des Einzugsgebiets dieser Diözese gegenüber den bisher angesprochenen Beispielen Richtung Süden ist deutlich. Der Ausreißer nach Osten mit Ermland ist nur mit einem einzigen Fall dokumentiert und hat keine Bedeutung für die Gesamtorientierung des Einzugsgebiets. Die Bevorzugung der Kleriker aus Münster für Benefizien aus ihrer eigenen Diözese ist mit 60, 7 % überaus deutlich, was auch im folgenden Diagramm augenfällig wird.

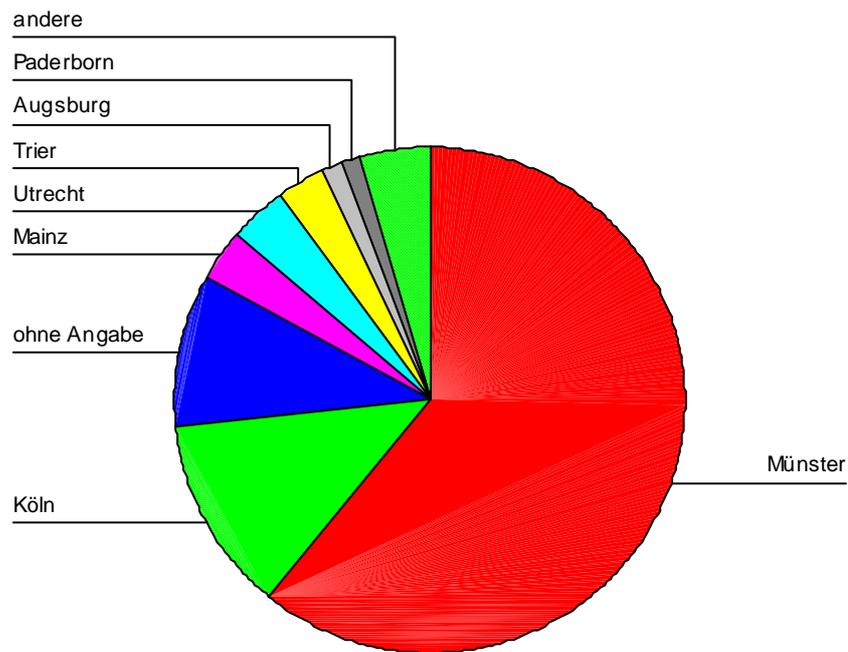


Diagramm 20: Herkunft der Kleriker, die Benefizien in der Diözese Münster erbitten²¹⁶⁰

Abgesehen von der eigenen Diözese, haben die Kleriker aus Münster vor allem Benefizialinteressen für die Stellen in den Nachbardiözesen besonders der Kölner Kirchenprovinz entwickelt. Insgesamt zeigt sich ein relativ weites Spektrum, doch ist hier nochmals darauf zu verweisen, daß einige Nennungen nur aufgrund eines einzigen Falls beruhen und somit eher als Ausreißer zu beschreiben sind.

Tabelle 90: Zieldiözesen beim Benefizialerwerb der Kleriker aus der Diözese Münster

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Kleriker der Diözese Münster

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Münster	139	38,4	38,4
Köln	63	17,4	55,8
ohne Angabe	61	16,9	72,7
Utrecht	56	15,5	88,1
Osnabrück	11	3,0	91,2
Worms	6	1,7	92,8
Halberstadt	5	1,4	94,2
Trier	5	1,4	95,6
Lüttich	4	1,1	96,7
Lübeck	3	0,8	97,5
Verden	2	0,6	98,1
Straßburg	1	0,3	98,3

²¹⁶⁰ Unter ‚andere‘ sind alle Fälle unter 1 % der Nennungen zusammengefaßt.

Basel	1	0,3	98,6
Cambrai	1	0,3	98,9
Hildesheim	1	0,3	99,2
Konstanz	1	0,3	99,4
Mainz	1	0,3	99,7
Dorpat	1	0,3	100,0
Gesamt	362	100,0	

Die hohen Anteile von Utrecht und das Auftreten von Lüttich oder Trier zeigen, daß die Kleriker aus Münster eine stärkere Orientierung nach Westen hatten. Folgerichtig fehlen die nördlichen Diözesen Bremen und Verden, aber auch der Nachbar Minden, wiederum ganz. Von den Diözesen im Osten kommen von Halberstadt und dem Extremfall Dorpat nicht vor. Magdeburg beispielsweise erscheint in der Liste gar nicht. Hinzuweisen bleibt noch auf einen deutlichen Sprung in der Nachfrage, der sich nach den 56 Fällen für Lüttich zu den 11 Fällen von Osnabrück zeigt. Damit wird deutlich, daß sich 71,2 % der Fälle allein auf die drei Diözesen Münster, Köln und Utrecht verteilen, zieht man die Fälle ohne Diözesangabe ab. Damit erscheint selbst die direkte Nachbardiözese Osnabrück mit nur 3 % der Nachfrage unter den weniger wichtigen Zieldiözesen der Münsteraner Kleriker. Eine Erklärung dafür ist vielleicht, daß es den Klerikern auch auf andere Weise als nun gerade mit einer Papsturkunde gelang, im Nachbarbistum ein Benefizium zu erlangen, so daß sie den Weg über die Kurie nicht in jedem Fall zu nehmen brauchten.

Die Benefizien, die diese Petenten zu erreichen suchten, indem sie sich eine Papsturkunde dafür erhofften, unterscheiden sich doch von den bisher dargestellten Verteilungen:

Tabelle 91: Benefizien, die Klerikern der Diözese Münster erlangen wollen

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Kleriker der Diözese Münster

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
canonicatus et prebenda	91	25,1	25,1
parrochialis ecclesia	39	10,8	35,9
perpetua vicaria	35	9,7	45,6
sine cura vicaria	27	7,5	53,0
decanatus	18	5,0	58,0
prepositura	17	4,7	62,7
ohne Angabe	16	4,4	67,1
canonicatus sub reserv.	13	3,6	70,7
beneficium ex coll. episc.	12	3,3	74,0
expectativa	10	2,8	76,8
capella	9	2,5	79,3
benefizium	6	1,7	80,9
solutio	6	1,7	82,6
vicaria	5	1,4	84,0
canonicatus maior	4	1,1	85,1
dispensatio de defec. nat.	4	1,1	86,2
permutatio	4	1,1	87,3
2 beneficia ²¹⁶¹	3	,8	88,1
absolutio	3	,8	89,0
ecclesia	3	,8	89,8
promotio	3	,8	90,6
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	362	100,0	

Im Gegensatz zu den anderen Diözesen spielen in Münster die Pfarrkirchen nur eine nachgeordnete Rolle. Mit etwa 10 % Anteil an der Erwähnung in den päpstlichen Registern rangieren sie weit hinter den Kanonikaten. Dieses Ergebnis ist um so erstaunlicher, als es in der Diözese Münster, in der ein Großteil der Petenten ja ihre Stelle suchen, ein recht engmaschiges Pfarrnetz gibt und somit in dieser Benefiziengruppe genug Objekte zur Verfügung standen. Allein, die Kollationsrechte, denen diese Stellen unterworfen wurden, lagen zum größten Teil in den Händen der Domherren, die sich ihrer Rechte und Pflichten wohl bewußt waren und päpstliche Einmischungen in ihre Befugnisse nicht besonders schätzten, wie in Kapitel 5 noch dargestellt wird. Daß die Kanonikate von dieser Einstellung nicht, oder zumindest in geringerem Maße betroffen waren, liegt vor allen daran, daß sie häufig Gegenstand von Prozessen waren, die in manchen Fällen nicht nur in der Diözese stattfanden, sondern an die Kurie gezogen wurden. Dann war die Vorlage einer Urkunde von

²¹⁶¹ Kommt nur im Zusammenhang mit Expektanzen vor.

eben dieser Provenienz von größerer Überzeugungskraft, als es eine Erklärung des lokalen Kollators sein könnte.

Dispensationen kommen sehr selten vor, verglichen mit den bisher angesehenen Diözesen²¹⁶². Dagegen finden sich hier vermehrt Dignitäten als Gegenstände von Registereinträgen. Dieses Ergebnis wiederum korrespondiert mit der hohen Zahl an Kanonikaten, denn in der Regel war eine Dignität mit einem Kanonikat verbunden.

Über die verwendete Supplikationsform, die sich in den Registereinträgen in Verbindung mit Münsteranern findet, ist die einfache Supplik mit 19 % vertreten. Am nächsthäufigsten erscheint die Surrogation mit 10,5 % der Fälle und die Neuprovision mit 9,9 %. Die Vergabe von Benefizien direkt durch den Papst wird in 9,1 % der Fälle mit der Bitte um ein Mandat zur Einführung in die Stelle ausgedrückt. Die Benutzung von *motu proprio* liegt insgesamt unter 5 %, für *rationi congruit*-Ausfertigungen ist nur ein einziger Fall überliefert. Der große Anteil an Formen, die auf Rechtsstreitigkeiten verweisen, wie eben die Neuprovision, korrespondiert mit dem Ergebnis aus der Betrachtung der Form des erbetenen Benefiziums. Gerade das Vorherrschen der Kanonikate und Dignitäten, also Kapitelstellen, paßt zu der Beobachtung, daß die Supplikationsform Neuprovision häufig verwendet wird.

Als nächstes sollen die Vakanzbegründungen analysiert werden, um zu sehen, ob sie in eine Relation mit den Ergebnissen für die Form des Benefiziums und die Art der Erlangung zu bringen sind. Auch an dieser Stelle finden sich Auffälligkeiten, die bei den drei anderen Diözesen bisher nicht beobachtet wurden.

Tabelle 92: Vakanzgründe, die Kleriker aus der Diözese Münster angeben

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Kleriker der Diözese Münster

Vakanzgrund	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	143	39,5	39,5
Tod	115	31,8	71,3
Zession	25	6,9	78,2
Resignation	25	6,9	85,1
Eintritt ins Kloster	13	3,6	88,7
Tausch	13	3,6	92,3
Eheschließung	8	2,2	94,5
Promotion	7	1,9	96,4
unklare Vakanz	3	0,8	97,2
fehlende Weihe	3	0,8	98,1
Resignation zugunsten Dritter	3	0,8	98,9
andere Stelle	2	0,6	99,4

²¹⁶² Die Größenordnung deckt sich mit den von Schmutge ermittelten Zahlen für Geburtsmakeldispense für Münsteraner, vgl. Schmutge, Kirche (wie Anm. 652), S. 494.

Privation	1	0,3	99,7
unrechtmäßiger Erwerb	1	0,3	100,0
Gesamt	362	100,0	

Zwar steht für ein Drittel der Fälle keine Angabe zum Vakanzgrund zur Verfügung, jedoch ist dies keineswegs ungewöhnlich, denn eine ganze Reihe von Suppliken oder Bullen betrafen Sachverhalte, die die Nennung eines Vakanzgrundes nicht erforderten, wie schon des öfteren angemerkt wurde. Der Tod des Vorbesitzers als Vakanzursache ist ebenso alltäglich. Nur bei den folgenden Angaben ist eine außergewöhnliche Häufung von Vakanzgründen festzustellen, die mit dem freiwilligen Verzicht auf eine Stelle oder die Rechte daran zusammenhängen. Dazu gehört die Zession, die Resignation und auch in gewissem Sinne der Tausch von Stellen. Die eher im denunziatorischen Umfeld liegenden Begründungen für das Freiwerden eines Amtes erscheint selten in den Quellen, die Privation wird nur in einem einzigen Fall erwähnt. Auffällig ist auch die Zahl von 13 Fällen, in denen der Vorbesitzer ins Kloster eintritt und damit die Stelle aufgeben muß. Auf die Fälle, die mit der Eheschließung des Vorbesitzers zusammenhängen, wird noch eingegangen

Von den Klerikern der Diözese soll noch einmal der Blick zurückgelenkt werden auf die Benefizien. Die hier vor allem nachgefragten Formen sind ähnlich verteilt, wie schon bei den Klerikern aus Münster beschrieben. Die Pfarrei hat zwar immerhin einen Anteil von 17 %, doch die Kanonikate liegen mit großer Deutlichkeit voran.

Tabelle 93: Form der Benefizien, die in der Diözese Münster erbeten werden

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Zieldiözese Münster

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
canonicatus et prebenda	74	32,3	32,3
parrochialis ecclesia	39	17,0	49,3
perpetua vicaria	24	10,5	59,8
sine cura vicaria	16	7,0	66,8
beneficium ex coll. episc.	13	5,7	72,5
altare	8	3,5	76,0
prepositura	7	3,1	79,0
canonicatus sub reserv.	6	2,6	81,7
decanatus	6	2,6	84,3
canonicatus maior	5	2,2	86,5
expectativa	5	2,2	88,6
administratio	2	0,9	89,5
benefizium	2	0,9	90,4
capella	2	0,9	91,3
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	229	100,0	

Bezieht man nun auch die Supplikationsform in die Betrachtung ein, für die auf eine Tabelle verzichtet wurde, dann ergibt sich, daß das Mandat zur Einsetzung in die Stelle, das von der Kurie immer bei reservierten Benefizien erbeten werden kann, mit 10 % direkt hinter der normalen Supplikation um eine Provision mit einem Anteil von 22,3 % rangiert. Daran schließen sich die Formen Provision und Neuprovision an, die aber beide unter 10 % liegen. Surrogationen und auch die Anwendung von *motu proprio* bei Provisionen oder andern Formen ist selten benutzt worden. Die Möglichkeit *rationi congruit* ist nur für zwei Fälle dokumentiert.

Die etwas außergewöhnlichen Ergebnisse hinsichtlich der Benefizienform und der Art der Supplikation treffen sich mit den Beobachtungen zum Vakanzgrund für die Benefizien der Diözese Münster.

Tabelle 94: Vakanzgründe für Benefizien in der Diözese Münster

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Zieldiözese Münster

Vakanzgrund	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Tod	100	43,7	43,7
ohne Angabe	68	29,7	73,4
Resignation	23	10,0	83,4
Eheschließung	8	3,5	86,9
Tausch	8	3,5	90,4
Eintritt ins Kloster	6	2,6	93,0
Zession	4	1,7	94,8
andere Stelle	3	1,3	96,1
Resignation zugunsten Dritter	3	1,3	97,4
unklare Vakanz	2	0,9	98,3
Privation	2	0,9	99,1
unrechtmäßiger Erwerb	1	0,4	99,6
fehlende Weihe	1	0,4	100,0
Gesamt	229	100,0	

Die häufigsten Ursachen für das Eintreten einer Vakanz sind nach wie vor der Tod des Inhabers der Stelle mit 43 %. Auffällig ist aber, daß nach der Resignation die Eheschließung des Petenten ein immerhin in acht Fällen benutzter Grund für das Freiwerden eines Benefiziums angeführt wird. Es lohnt sich also, an dieser Stelle einmal nachzusehen, was sich hinter diesem Vakanzgrund verbirgt, sowohl, was das Benefizium angeht, als auch den Inhaber desselben.

In seiner Supplik um Neuprovision mit einer Domherrenstelle in Münster erwähnt Theodericus Nagel, ein Adliger aus der Diözese Münster, daß die Stelle durch die Verheiratung des Theodericus de Wisch frei geworden sei und er sie erhalten habe. Nagel ist 1461 erst 14 Jahre alt und benötigte zum Erwerb des Kanonikats eine Dispens aus Altersgründen²¹⁶³. Die Domherrenstelle blieb umstritten. Am 5. Juni 1462 wird Theodericus Nagel eine Provision *si neutri* genehmigt, die er gegen seinen Widersacher Theodericus de Wisch einsetzen will. Also hat der Kleriker, dem er die Verheiratung mit der Witwe des Ebert von Alpen unterstellt, wohl entweder gar nicht geheiratet oder aber sein Kanonikat nicht ohne weiteres aufgegeben.

Die übrigen Vakanzbegründungen bezüglich Heirat des Stelleninhabers richten sich auf Hermannus de Vullen, ebenfalls Domherr in Münster. Um dessen Kanonikat bemühen sich Stephanus Valke²¹⁶⁴ und Geverhardus Bever²¹⁶⁵. Ob Hermannus de Vullen auch zum Stiftsadel der Diözese gehörte, ist nicht genau zu sagen, die beiden Petenten sind jedoch Mitglieder von Adelsfamilien. Da sollte eine Hochzeit wohl kaum verborgen geblieben sein, so daß, ähnlich wie beim Tod eines Petenten an der Kurie, die Sache sich schnell herumspricht und die Kleriker, die ein Stück des Nachlasses erlangen wollen, schnell bei der Sache sind.

Die Diözese Münster fällt insgesamt nicht gerade aus dem Rahmen der sonstigen Beobachtungen, doch weist sie gewisse Besonderheiten insofern auf, als die nachgefragten Benefizien vor allem Kanonikate sind und unter den Vakanzgründen sich einige zahlenmäßig von den bisher beobachteten abheben. Die Zieldiözesen der Münsteraner sind in etwa gleich geblieben von Martin V. bis zu Pius II., wenn auch ein etwas weiteres Ausgreifen in Einzelfällen nach Süden und Westen festgestellt werden kann.

²¹⁶³ RG VIII, Nr. 5490.

²¹⁶⁴ RG VIII, Nr. 5353, 1461 Okt. 8.

²¹⁶⁵ RG VIII, Nr. 1488, 1461 Okt. 21. Hier ist eine Korrektur zum Repertorium Germanicum anzubringen, denn das Lemma Nr. 956 betrifft denselben Kleriker. Er wurde einmal unter Guerhardus und einmal unter Eberhardus eingeordnet. Dadurch wurde die Supplik und die damit im Zusammenhang stehende Bulle in zwei Lemmata untergebracht. Hieran sieht man, wie schnell die unkonventionellen Schreibgewohnheiten der Kurie zur Vervielfältigung des Petentenbestandes beitragen können. Dies ist kein Einzelfall.

4.5.5. Erzdiözese Köln

Die Situation in der Erzdiözese Köln steht schon allein bezüglich der Datengrundlage auf einer anderen Ebene, weil die Zahl der Fälle, die für die verschiedenen zu untersuchenden Gruppen konstituiert werden, die Datenmengen der übrigen Diözesen mehrfach übersteigen. Es ist damit zu rechnen, daß sich deshalb die allgemein beobachteten Ergebnisse hier am ehesten wiederfinden.

Demgegenüber kann die Fallmenge aber auch bedeuten, daß lokale Besonderheiten möglicherweise besonders deutlich hervortreten. Für das Pontifikat Martins V. sind 1.550 Fälle ermittelt worden, in denen sich Kölner Kleriker um Benefizien bemühten. Demgegenüber steht die Zahl von 1.321 Fällen, in denen Kleriker Benefizien in der Erzdiözese Köln erbitten. Auch im Pontifikat Pius' II. ist der Anteil der Kölner Petenten mit 1.336 Fällen relativ hoch. 1.240 Fälle betreffen die Kölner Benefizien.

4.5.5.1. Auswertungen zum Pontifikat Martin V.

Der Einzugsbereich für die Kölner Benefizien ist schon allein wegen der großen Anzahl der Fälle größer zu vermuten als für die bisher betrachteten Diözesen, denn dadurch ist eine höhere Varianz möglich. Außerdem ist einzubeziehen, daß es sich bei Köln auch flächenmäßig und bezüglich der Zahl der zur Verfügung stehenden Benefizien um eine große Diözese handelt.

Tabelle 95: Herkunftsdiözese der Kleriker, die Kölner Benefizien anstreben

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Köln

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Köln	982	74,3	74,3
Lüttich	69	5,2	79,6
Mainz	61	4,6	84,2
keine Angabe	47	3,6	87,7
Münster	38	2,9	90,6
Utrecht	33	2,5	93,1
Osnabrück	22	1,7	94,8
Trier	20	1,5	96,3
Paderborn	13	1,0	97,3
Worms	8	0,6	97,9
Minden	5	0,4	98,3
Cambrai	4	0,3	98,6
Bremen	3	0,2	98,8
Straßburg	2	0,2	98,9
Bamberg	2	0,2	99,1
Halberstadt	2	0,2	99,2
Meaux	2	0,2	99,4
Passau	2	0,2	99,5
Brandenburg	1	0,1	99,6
Brixen	1	0,1	99,7
Würzburg	1	0,1	99,8
Konstanz	1	0,1	99,8
Mainz	1	0,1	99,9
Speyer	1	0,1	100,0
Gesamt	1.321	100,0	

Die meisten Petenten sind die Kölner Kleriker selbst, denn die Fälle, die sich auf diese Gruppe beziehen, machen nahezu Dreiviertel der Nachfragen aus. Damit ist das Ergebnis ebenso deutlich wie für Osnabrück. Für Minden war dieser Eigenanteil gering ausgefallen. Diese Resultate erklären sich zum Teil auch daraus, daß in Köln im Gegensatz zu Minden sehr viele attraktive Benefizien in der eigenen Diözese zu finden sind und damit das Interesse an auswärtigen Stellen geringer ist. Daß Mainz mit in der vorderen Gruppe rangiert, ist vor allem auf solche Kleriker zurückzuführen, die aus dem Hochadel stammen und in allen wichtigen Domstiften ein Kanonikat erlangen wollen. Auch für Köln sind eine Reihe solcher Beispiele überliefert, wie überhaupt der Austausch zwischen beiden Erzdiözesen recht eng ist²¹⁶⁶. Ansonsten passen sich die Ergebnisse für die Kölner Benefizien in die Beobachtungen ein, die hinsichtlich der anderen Diözesen dieser Kirchenprovinz vorliegen. Die Nachbarschaft, vor allem die eigene Kirchenprovinz, bringt die meisten Interessenten an Kölner Stellen hervor, wobei die beiden westlichen Diözesen Utrecht und Lüttich ein gewisses Übergewicht haben vor den anderen nördlichen Diözesen.

Etwa 90 % der Kleriker, die sich um Kölner Benefizien bemühen, stammen aus sechs Diözesen, wovon außer Mainz alle zur Kölner Kirchenprovinz gehören. Von den übrigen genannten Diözesen liegen viele in Süddeutschland, einige wenige auch im Westen. Der Osten ist mit Halberstadt und Brandenburg nur spärlich vertreten, dagegen fehlt nahezu der gesamte Nordosten, dazu vermißt man Bremen, Verden und Hildesheim. Die Orientierung der dortigen Kleriker reichte demgemäß eher in andere Räume als in das Rheinland hinein.

Angesichts des großen Anteils der Kölner an den Petenten für Benefizien der eigenen Diözese ist zu fragen, ob sie denn auch noch in anderen Gebieten Interessen hatten.

²¹⁶⁶ Die von Meuthen ermittelte Basiszahl von 60, ausgehend von 100 für Mainz, was die Häufigkeit der vaticanischen Registereinträge betrifft, läßt Köln allerdings als Juniorpartner dieses Austausches erscheinen, vgl. Meuthen, *Auskünfte* (wie Anm. 652), S. 303.

Tabelle 96: Diözesen, in denen Kölner Kleriker Benefizien erlangen wollen

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Köln

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Köln	982	63,4	63,4
ohne Angabe	106	6,8	70,2
Lüttich	96	6,2	76,4
Trier	67	4,3	80,7
Münster	62	4,0	84,7
Utrecht	39	2,5	87,2
Rom (Kurie)	32	2,1	89,3
Minden	28	1,8	91,1
Passau	25	1,6	92,7
Mainz	24	1,5	94,3
Straßburg	11	0,7	95,0
Naumburg	10	0,6	95,6
Paderborn	9	0,6	96,2
Olmütz	6	0,4	96,6
Prag	5	0,3	96,9
Regensburg	5	0,3	97,2
Speyer	5	0,3	97,5
Breslau	5	0,3	97,9
Mainz	4	0,3	98,1
Osnabrück	4	0,3	98,4
Salzburg	4	0,3	98,6
Worms	4	0,3	98,9
Eger (Ungarn)	2	0,1	99,0
Burgos	2	0,1	99,2
Brixen	2	0,1	99,3
Byzanz	2	0,1	99,4
Freising	2	0,1	99,5
Halberstadt	2	0,1	99,7
Lübeck	2	0,1	99,8
Cambrai	1	0,1	99,9
Tulln	1	0,1	99,9
Leslau	1	0,1	100,0
Gesamt	1.550	100,0	

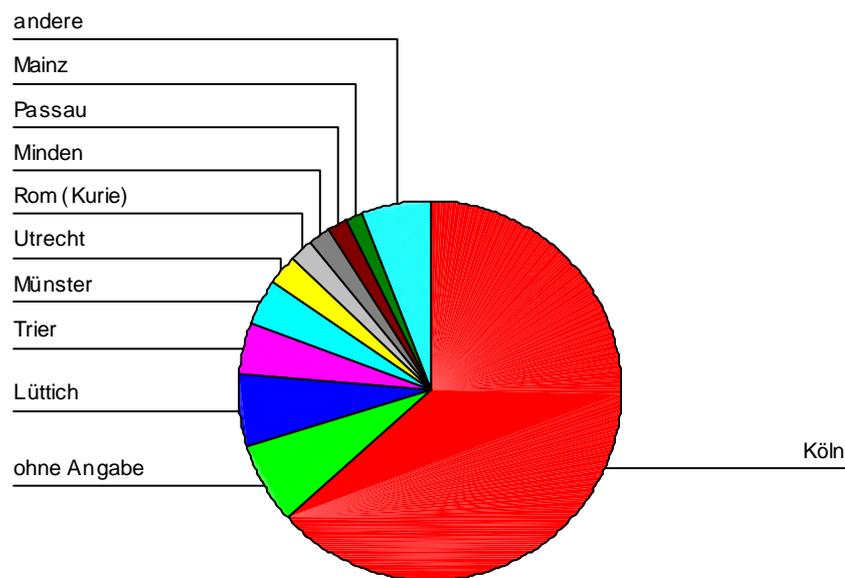


Diagramm 21: Diözesen, in denen Kölner Kleriker Benefizien erlangen wollen

Die Kölner Kleriker richten ihr Augenmerk, wie schon festgestellt, ganz überwiegend auf Benefizien in der eigenen Diözese und auf die Nachbarbistümer, wie das auch ihre Kollegen taten. Wenn man, von den vorderen Rängen abgesehen, die etwas seltener vorkommenden Diözesen betrachtet, dann kann man feststellen, daß die Interessenssphäre Kölner Kleriker in der Tat recht weitreichend ist und über die deutschen Diözesen hinausreicht bis nach Byzanz. Diese meist wenige Fälle umfassenden Nachfragen sind überwiegend auf eine einzige Person zurückzuführen. Im Fall von Byzanz handelt es sich um Johannes de Fouea, der sich 1421 als Kölner Kleriker bezeichnet²¹⁶⁷. Er ist Familiar des Patriarchen Johannes von Konstantinopel, so daß ein Interesse an Benefizien der Diözese Byzanz recht nahe liegt. Darüber hinaus interessiert er sich aber auch für Kölner Stellen, etwa eine Vikarie in der Kirche der Elftausend Jungfrauen in der Stadt, die Ludovicus de Caster resigniert hat²¹⁶⁸.

Es fällt auf, daß auch die Kölner weder an Bremer, Verdener oder Hildesheimer Benefizien interessiert sind; dasselbe gilt für den gesamten Norden und Nordosten. Das Rheinland ist weit weg von Skandinavien. Der Osten ist, wenn auch nur mit wenigen Fällen, dennoch recht vielfältig vertreten.

Kölner Kleriker interessierten sich gemäß der großen regionalen Streuung ihrer Interessen auch für sehr verschiedene Formen von Benefizien:

²¹⁶⁷ RG IV, Sp. 1902 f.

²¹⁶⁸ RG IV, Sp. 1903.

Tabelle 97: Benefizien, die Kölner Kleriker erlangen wollen

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Kölner Kleriker

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
parrochialis ecclesia	491	31,7	31,7
canonicatus et prebenda	407	26,3	57,9
vicaria	133	8,6	66,5
benefizium	130	8,4	74,9
altar	44	2,8	77,7
capella	40	2,6	80,3
prepositura	37	2,4	82,7
expectativa	30	1,9	84,6
dispensatio de defec. nat.	27	1,7	86,4
canonicatus maior	22	1,4	87,8
scholast	16	1,0	88,8
decanatus	15	1,0	89,8
recipere ordines	15	1,0	90,8
lectio bulle	13	0,8	91,6
thesauraria	12	0,8	92,4
non promot.	10	0,6	93,0
dispensatio de incompat.	9	0,6	93,6
canonicatus sub reserv.	8	0,5	94,1
tabellionatus	8	0,5	94,6
recipere fruct. in absent.	7	0,5	95,1
media portio ²¹⁶⁹	6	0,4	95,5
custodia	5	0,3	95,8
habilitas	5	0,3	96,1
obligatio	5	0,3	96,5
officium	5	0,3	96,8
cantoria	4	0,3	97,0
absolutio	3	0,2	97,2
ad ordines ²¹⁷⁰	3	0,2	97,4
dispensatio de defect. etat.	3	0,2	97,6
remissio annate	2	0,1	97,7
canonicatus minor	2	0,1	97,9
dispensatio	2	0,1	98,0
excommunicatio ²¹⁷¹	2	0,1	98,1
iuramentum ²¹⁷²	2	0,1	98,3
pecunia ²¹⁷³	2	0,1	98,4
subdiaconatus ²¹⁷⁴	2	0,1	98,5
(Tabelle gekürzt ²¹⁷⁵)			
Gesamt	1.550	100,0	

²¹⁶⁹ Verbunden mit einer Pfarrkirche, an der das Benefizium in unterschiedliche Vermögenseinheiten aufgeteilt ist.

²¹⁷⁰ Zulassung zur Weihe, im Gegensatz zur Erteilung einer bestimmten Weihestufe.

²¹⁷¹ Mandat zur Exkommunikation eines Konkurrenten.

²¹⁷² Entbindung von einem geleisteten Eid, z. B. im Zusammenhang mit dem Eintritt in ein Kloster.

²¹⁷³ Entgegennahme von Geld aufgrund von Leistungen, die für die Kurie erbracht wurden.

²¹⁷⁴ Erlangung der Subdiakonatsweihe.

²¹⁷⁵ Die Zahl der Ausprägungen, die nur einen Fall ausmachen

Die Kölner Kleriker interessierten sich besonders stark für Pfarrbenefizien, von denen ein großer Teil sich, wie aus der obigen Tabelle ersichtlich ist, in ihrer Heimatdiözese befindet. Sinekuren, wie etwa Altarbenefizien, Vikarien oder sonstige Minderbenefizien spielen ebenfalls eine große Rolle bei der Nachfrage; dennoch sind die Kanonikate insgesamt noch öfter zu finden. Auch die Nachfrage nach Dignitäten, allen voran Propsteien, ist einigermaßen häufig, wenn auch absolut gesehen nur in einem Bereich von 2,4 %. Das hängt natürlich davon ab, daß das Angebot ja auch wesentlich kleiner ist als für Pfarrkirchen oder Kanonikate. Im Vergleich mit den Ergebnissen aus den anderen Diözesen ist dies nicht herausragend, sondern ordnet sich vielmehr ein.

Die Supplikationsformen, mit denen die Kölner Kleriker ihre Benefizien erlangen wollen, sind in der Hälfte der Fälle die einfache Provision oder die Neuprovision, die mit 19 % Anteil relativ oft vorkommt. Dann folgen aber schon die Maßnahmen wie Provision *si neutri* und Surrogation. Mit weniger als einem Prozent treten seltene Fälle, wie etwa die Bitte um Bezug der Einkünfte bei Abwesenheit oder die Gewährung einer Pension aus einer Stelle, hervor. Insgesamt finden sich mehr als 40 verschiedene Ausprägungen der Supplikationsform, die aber zum größten Teil nur mit ein oder zwei Fällen vertreten ist und sich in der Regel auf nur einen einzigen Supplikanten bezieht.

Die Vakanzgründe, mit denen die Kölner Kleriker erläutern, weshalb die von ihnen angestrebte Stelle zur Wiedervergabe ansteht, sind ebenso vielfältig wie die Supplikationsformen. Sie werden für die Kölner Benefizien in der folgenden Tabelle zusammengestellt. Für die Benefizien der Kölner Interessenten ergibt sich eine recht ähnliche Verteilung, weshalb auf eine Tabelle verzichtet wurde. Nach dem Tod des Vorbesitzers in 34 % der Fälle nennen die Kölner Kleriker vor allem die Resignation mit 13 % als Vakanzgrund. Dann jedoch folgt eine Begründung, die bisher recht selten vorkam, nämlich der Vorwurf der fehlenden Weihe des Besitzers, die 82 Fälle darstellt, was 5,3 % entspricht. Der Tausch von Benefizien schlägt mit 2,8 % zu Buche und die Annahme einer anderen Stelle mit 2,5 %. Recht selten werden Verheiratung des Inhabers oder Promotion, also Erhebung zum Bischof, als Vakanzgrund angegeben.

Sieht man nun die Seite der Benefizien in der Diözese Köln unter dem Aspekt der Vakanzgründe an, dann ist das Bild nicht sehr unterschiedlich, denn die Rangplätze der verschiedenen Vakanzargumente sind nahezu gleich, wenn sich auch die prozentuale Verteilung etwas verschiebt.

Tabelle 98: Vakanzgründe für Kölner Benefizien

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Köln

Vakanzgrund	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Tod	526	39,8	39,8
ohne Angabe	327	24,8	64,6
Resignation	197	14,9	79,5
fehlende Weihe	83	6,3	85,8
Tausch	54	4,1	89,9
unrechtmäßiger Erwerb	40	3,0	92,9
andere Stelle	36	2,7	95,6
unrechtmäßiger Besitz	18	1,4	97,0
umstrittene Vakanz	8	0,6	97,6
Eheschließung	7	0,5	98,1
Eintritt ins Kloster	6	0,5	98,6
Inhabilität	4	0,3	98,9
Promotion	4	0,3	99,2
unklare Vakanz	3	0,2	99,4
Devolution	3	0,2	99,5
Surrogation	2	0,2	99,7
Translation	1	0,1	99,9
Resignation zugunsten	1	0,1	100,0
Gesamt	1.321	100,0	

Ähnliches läßt sich auf für die Benefizien, die in der Diözese erbeten wurden, feststellen. Sie sind nicht sehr verschieden von denen, die die Kölner Kleriker selbst erlangen wollten.

Tabelle 99: Benefizien, die in der Erzdiözese Köln erbeten wurden

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Köln

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
parrochialis ecclesia	508	38,5	38,5
canonicatus et prebenda	390	29,5	68,0
vicaria	130	9,8	77,8
altar	68	5,1	83,0
capella	46	3,5	86,4
benefizium	29	2,2	88,6
prepositura	28	2,1	90,8
expectativa	16	1,2	92,0
canonicatus sub reserv.	14	1,1	93,0
custos	9	0,7	93,7
decanatus	8	0,6	94,3
cantoria	7	0,5	94,9
officium	7	0,5	95,4
canonicatus maior	6	0,5	95,8

media portio	6	0,5	96,3
scholastria	6	0,5	96,7
thesauraria	6	0,5	97,2
provisio	4	0,3	97,5
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	1.321	100,0	

Die Pfarrkirchen spielen mit 38 % eine besondere Rolle, aber auch die Kanonikate. Beide Gruppen zusammen stellen mit 70 % über zwei Drittel aller genannten Benefizien dar. In der Liste der Benefizien, die die Kölner Kleriker anstrebten, bilden diese beiden Kategorien nur einen Anteil von etwa 60 %. Weniger häufig kommen hingegen die Minderbenefizien wie Vikarien, Altäre oder andere untergeordnete Stellen vor. Dagegen gibt es eine Reihe von Nennungen, die sich auf Dignitäten beziehen. Ihr Anteil erscheint aber ähnlich groß wie die Angaben aus der Vergleichsliste der Kölner Kleriker.

4.5.5.2. Auswertungen zum Pontifikat Pius' II.

Das Verhältnis der Zahlen für die beiden untersuchten Gruppen, also der Benefizien, die Kölner erlangen wollen und die Stellen, die in der Diözese selbst erbeten werden, stehen im Pontifikat Pius' II. in einem ähnlichen Verhältnis wie zur Zeit Martins V. Mit 1.336 Fällen ist die Zahl der von Kölner Klerikern angestrebten Benefizien etwas größer als die der Kölner Stellen, die mit 1.240 Fällen hervortreten.

Die Beschreibung des Einzugsgebiets soll wieder am Beginn der Untersuchung stehen. Unter Pius II. stellt sich das Einzugsgebiet für Kölner Benefizien folgendermaßen dar:

Tabelle 100: Herkunftsdiözesen der Kleriker, die Kölner Benefizien erbitten

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Zieldiözese Köln

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Köln	737	59,4	59,4
Lüttich	102	8,2	67,7
ohne Angabe	95	7,7	75,3
Münster	63	5,1	80,4
Utrecht	47	3,8	84,2
Paderborn	44	3,5	87,7
Trier	33	2,7	90,4
Straßburg	17	1,4	91,8
Bamberg	15	1,2	93,0
Mainz	13	1,0	94,0

Bremen	10	0,8	94,8
Cambrai	9	0,7	95,6
Sitten	7	0,6	96,1
Verona	7	0,6	96,7
Worms	7	0,6	97,3
Würzburg	5	0,4	97,7
Mantua	4	0,3	98,0
Basel	3	0,2	98,2
Thérouanne	3	0,2	98,5
Passau	3	0,2	98,7
Speyer	3	0,2	99,0
Vienne	3	0,2	99,2
Osnabrück	2	0,2	99,4
Rom (Kurie)	2	0,2	99,5
Hildesheim	1	0,1	99,6
Konstanz	1	0,1	99,7
Metz	1	0,1	99,8
Treviso	1	0,1	99,8
Venecompenis (Syrien)	1	0,1	99,9
Volterra	1	0,1	100,0
Gesamt	1.240	100,0	

Die Herkunft der Nachfragenden aus der eigenen Diözese ist auch im Pontifikat Pius' II. sehr hoch. Mit fast zwei Dritteln stellen die Kölner Kleriker wieder die Hauptgruppe der Interessenten, bevor sich dann die Nachbarn einreihen. Es fällt allerdings auf, dass die Osnabrücker Kleriker anscheinend weniger nach Stellen in der Erzdiözese strebten, als die Kleriker der übrigen Suffragane, von Minden einmal abgesehen, das völlig fehlt. Engere Beziehungen gab es demgegenüber aber doch zu Bremen, das unter Martin V. möglicherweise wegen der Auswahldatenmenge nicht erwähnt wurde. Die süddeutschen Diözesen, die auf den vorderen Rängen genannt sind, erklären sich überwiegend aus der Nachfrage von Stellen, die Kuriale erbitten. Die Trierer Fälle gehen zu einem großen Teil auf Henricus Urdemann²¹⁷⁶ und Laurentius Petri Groeman²¹⁷⁷ zurück, die als *procurator causarum* bzw. Papstfamiliar an der Kurie tätig waren und sich um Kölner Benefizien bemühten, von deren Vakanz sie in Rom erfuhren. Neben den deutschen Diözesen treten auch einige aus anderen Ländern auf, naturgemäß auch italienische. Ihre Nennung in dieser Liste erklärt sich daraus, daß die Fälle sich auf Annatenobligationen oder -zahlungen beziehen, die von Klerikern, die sich an der Kurie aufhielten, bezüglich Kölner Benefizien geleistet wurden. Das muß keineswegs immer in eigener Sache gewesen sein. Als Interessent hingegen tritt beispielsweise Johannes Baptista

²¹⁷⁶ Zu Henricus Urdeman vgl. RG VIII, Nr. 2053.

²¹⁷⁷ RG VIII, Nr. 3933.

de Sabellis auf²¹⁷⁸. Er ist Notar an der Kurie und Domkanoniker in Mantua. Mit einer *motu proprio* erfolgten Supplikation erhält er eine Pension in Höhe von 200 Florenen aus den Einkünften der Propstei von S. Severin zugesprochen, die ihm Henricus Granont zu zahlen hat. Ursprünglich war diese Stelle in den Händen des verstorbenen Kardinals Prosper Colonna²¹⁷⁹. Dies ist eines der wenigen Beispiele für die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer wieder erhobene Klage über die Italiener auf gutdotierten Stellen in Deutschland. Johannes Baptista de Sabellis ist Protonotar und seit 1459 Pönitentiarieschreiber. Er hat die Propstei vom verstorbenen Kardinal übernommen; vielleicht gehörte er sogar zu dessen Familia. Der Übergang des Benefiziums von einem Italiener an den anderen ist an der Kurie erfolgt, ohne daß der ordentliche Kollator dieser Stelle eine Möglichkeit zum eingreifen hatte. Solche Fälle kamen in Rom vor, doch blickt man auf die überlieferten Zahlen, dann ist die Situation doch recht weit davon entfernt, als Italianisierung der deutschen Dignitäten beschrieben werden zu können. Für Köln liegen sie im Bereich von unter einem Prozent und sind auch gesehen auf die Gesamtdatenmenge nicht höher.

Die Kölner Kleriker haben außer in ihrer eigenen Diözese ebenfalls vor allem bei ihren Nachbar nach Stellen Ausschau gehalten, wie die folgende Übersicht ausweist.

Tabelle 101: Ziöldiözesen Kölner Kleriker

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Kölner Kleriker

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Köln	737	55,2	55,2
ohne Angabe	238	17,8	73,0
Utrecht	66	4,9	77,9
Mainz	53	4,0	81,9
Lüttich	52	3,9	85,8
Trier	30	2,2	88,0
Münster	29	2,2	90,2
Rom (Kurie)	14	1,0	91,2
Eichstätt	13	1,0	92,2
Paderborn	13	1,0	93,2
Naumburg	11	0,8	94,0
Hildesheim	7	0,5	94,5
Meißen	7	0,5	95,1
Worms	7	0,5	95,6
Cambrai	5	0,4	96,0
Magdeburg	5	0,4	96,3
Bamberg	4	0,3	96,6
Merseburg	4	0,3	96,9

²¹⁷⁸ RG VIII, Nr. 2486.

²¹⁷⁹ ASV, Reg. Suppl. 562, fol. 248r. Die dazugehörige Bulle ist in Reg. Vat. 490, fol.205vs, überliefert.

Salzburg	4	0,3	97,2
Verona	4	0,3	97,5
Lübeck	3	0,2	97,8
Maclonensis ²¹⁸⁰	3	0,2	98,0
Osnabrück	3	0,2	98,2
Schwerin	3	0,2	98,4
Straßburg	2	0,1	98,6
Würzburg	2	0,1	98,7
Konstanz	2	0,1	98,9
Mainz	2	0,1	99,0
Regensburg	2	0,1	99,2
Verden	2	0,1	99,3
Saintes	2	0,1	99,5
Bremen	1	0,1	99,6
Kammin	1	0,1	99,6
Cremona	1	0,1	99,7
Fano (Italien)	1	0,1	99,8
Halberstadt	1	0,1	99,9
Lyon	1	0,1	100,0
Gesamt	1.336	100,0	

Etwa die Hälfte der Kölner Kleriker beziehen sich auf ihre Heimatdiözese, wenn es um die Suche nach Benefizien geht, also etwas weniger als unter Martin V. In den Nachbardiözesen sind sie vor allem an den westlichen, also Utrecht und Lüttich, interessiert, während die übrigen Suffragane kein besonderes, oder im Falle Mindens, gar kein Interesse finden. Die reichsfremden Diözesen sind letztlich als Ausreißer zu bezeichnen, denn sie gehen fast immer auf einen einzigen Supplikanten zurück.

Die Form der erbetenen Benefizien, die die Kölner Kleriker anstreben, ist etwa gleich der Nachfrage, wie sie unter Martin V. festgestellt wurde:

Tabelle 102: Benefizien, die von Kölner Klerikern erbeten werden

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Kölner Kleriker

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
canonicatus et prebenda	293	21,9	21,9
parrochialis ecclesia	226	16,9	38,8
perpetua vicaria	80	6,0	44,8
ohne Angabe ²¹⁸¹	72	5,4	50,2
decanatus	68	5,1	55,3
vicaria sine cura	64	4,8	60,1
beneficium ex collat. prepos.	46	3,4	63,5

²¹⁸⁰ St. Malo oder Maguelonne?

²¹⁸¹ Darunter sind Registerinträge zu verstehen, die nichts mit einem Benefizium zu tun hatten, wie etwa die Fakultäten für einen Gesandten oder die Beauftragung eines Klerikers für die Ausführung einer bestimmten Aufgabe, etwa den Transport von Briefschaften oder Finanztransaktionen.

beneficium	38	2,8	66,4
canonicatus sub reserv.	37	2,8	69,2
prepositura	31	2,3	71,5
capella	27	2,0	73,5
altare	24	1,8	75,3
2 beneficia ²¹⁸²	18	1,3	76,6
dispensatio de defec. nat.	17	1,3	77,9
vicaria	17	1,3	79,2
expectativa	16	1,2	80,4
permutatio ²¹⁸³	16	1,2	81,6
scholastria	16	1,2	82,8
familiaris descriptus	12	,9	83,7
mandatum ²¹⁸⁴	12	0,8	84,5
beneficium ex collat. archiep.	10	0,7	85,3
custodia	10	0,7	86,0
promotio	9	0,7	86,7
servitia	9	0,7	87,4
canonicatus maior	8	0,6	87,9
non promotio	8	0,6	88,5
beneficium sine cura	8	0,6	89,1
solutio	8	0,6	89,7
obligatio	7	0,5	90,3
recipere in curia	7	0,5	90,8
recipere fructus in absent.	7	0,5	91,3
pensio	7	0,5	91,8
3 beneficia	6	0,4	92,3
beneficium ex collat. abbatis	6	0,4	92,7
dispensatio de defect. etatis	5	0,4	93,1
dispensatio de incompat.	5	0,4	93,5
derogatio statut.	5	0,4	93,9
testare	5	0,4	94,2
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	1.336	100,0	

Die Pfarrkirchen, die noch unter Martin V. besonders oft in den Registern vorkamen, haben nur noch den zweiten Platz in der Liste. Vor allem anderen werden Kanonikate genannt. Zusammengenommen bilden aber auch die Minderbenefizien eine recht große Gruppe. Der geringe Anteil der Vikarien daran ist auffallend. Dispensationen kommen nur mit einem geringen Prozentsatz vor.

Die zum Einsatz kommenden Mittel beim Erwerb dieser Benefizien sind sehr verschiedenartig. Sie passen aber in gewisser Weise zur Art der Benefizien, wenn man annimmt, daß die Kanonikate besonders häufig Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten waren. Die erbe-

²¹⁸² Die summarische Nennung von Benefizien kommt vor allem bei Expektanzen vor.

²¹⁸³ Erlaubnis zum Tausch von Benefizien. Diese kann auch ausgesprochen werden, ohne daß die zu tauschenden Benefizien explizit genannt werden müssen.

tenen Neuprovisionen oder Surrogationen sind damit zu erklären. Obwohl sich gerade unter den Kölner Klerikern eine Reihe von Kurialen befinden, hält sich der Gebrauch von *motu proprio* in Grenzen. Die Form *rationi congruit* kommt immerhin elfmal vor.

Tabelle 103: Supplikationsformen, die von Kölner Klerikern verwendet werden

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Kölner Kleriker:

Supplikationsform	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
supplicatio	298	22,3	22,3
surrogatio	92	6,9	29,2
nova provisio	87	6,5	35,7
provisio	86	6,4	42,1
obligatio	63	4,7	46,9
lectio bulle	56	4,2	51,0
motu proprio	56	4,2	55,2
conferre litt.	33	2,5	57,7
provisio si neutri	31	2,3	60,0
solutio	29	2,2	62,2
mandatum	27	2,0	64,2
dispensatio incompatibil.	23	1,7	65,9
motu proprio provisio	22	1,6	67,6
non promovendo	22	1,6	69,2
resignatio	21	1,6	70,8
confirmatio	19	1,4	72,2
dispensatio uberiori	17	1,3	73,5
declaratio	16	1,2	74,7
provisio si nulli	16	1,2	75,9
licentia permutationis	15	1,1	77,0
dispensatio retinere	14	1,0	78,1
incorporatio	13	1,0	79,0
admissio cessionis	12	0,9	79,9
licentia	12	0,9	80,8
rationi congruit	11	0,8	81,7
familiaris papae non descript.	10	0,7	82,4
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	1.336	100,0	

In die Betrachtung der Benefizien, die von Kölner Klerikern angestrebt werden, soll auch die Vakanzbegründung für die Stellen einbezogen werden. Wenn man davon ausgeht, daß am häufigsten Kanonikate interessierten und diese nicht selten umstritten waren, dann erwartet man hinsichtlich der Begründung von Vakanz vor allem solche, die sich auf freiwilliges Ausscheiden aus der Stelle beziehen, wie dies bei Tod oder Resignation der Fall ist,

²¹⁸⁴ Darunter findet sich beispielsweise das Mandat, das gegen zwölf namentlich genannte Karmeliter erwirkt wird, die als *clerici rebelles* bezeichnet werden; vgl. RG VIII, Nr. 151.

oder auch freie Stellen, die aufgrund von vakanzbegründenden Maßnahmen wie beispielsweise der Privation, zur Wiedervergabe anstehen.

Tabelle 104: Vakanzgründe, die Kölner Kleriker für angestrebte Benefizien geltend machen

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Kölner Kleriker:

Vakanzgrund	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	560	41,9	41,9
Tod	427	32,0	73,9
Resignation	120	9,0	82,9
Resignation zugunsten Dritter	44	3,3	86,2
unklare Vakanz	29	2,2	88,3
Zession	25	1,9	90,2
unrechtmäßiger Erwerb	21	1,6	91,8
Promotion	20	1,5	93,3
Privation	16	1,2	94,5
Eintritt ins Kloster	16	1,2	95,7
fehlende Weihe	13	1,0	96,6
Tausch	13	1,0	97,6
unrechtmäßiger Besitz	9	0,7	98,3
andere Stelle	8	0,6	98,9
Devolution	8	0,6	99,5
Eheschließung	7	0,5	100,0
Gesamt	1.336	100,0	

In mehr als zwei Fünftel der Fälle ist kein Vakanzgrund ersichtlich, was vor allem an der Art der Supplikation und dem Gegenstand selbst liegen kann. Nach dem Tod ist die Resignation am meisten gebraucht, um die Vakanz eines Benefiziums zu erklären. Somit ist die oben vermutete Einschätzung richtig, daß bei der Nachfrage nach Kanonikaten die Resignation des Vorgängers eine besondere Rolle spielen kann. Die unklaren Vakanz, also im wesentlichen solche Fälle, für die nur vermutet wird, daß sie zur Wiedervergabe anstehen, ohne aber die Art und Weise zu kennen, die zu dieser Situation geführt hat, sind hier häufiger vertreten als in anderen Diözesen. Die Devolution hingegen spielt nahezu keine Rolle.

Setzt man diesen Zahlen nun die Ergebnisse aus der frequenziellen Analyse der Daten für die Benefizien in der Diözese Köln gegenüber, dann sieht man folgendes Bild: Die Resignation spielt mit 11 % der Fälle auch hier eine große Rolle zur Begründung der Vakanz, ebenso die Zession mit etwa 3 % der Fälle. Die übrigen Argumente, wie etwa unklare Vakanz oder Eintritt ins Kloster, erscheinen in denselben Größenordnungen. Die am unteren Ende der Skala angesiedelten Begründungen, wie Devolution oder Eheschließung des Inhabers der

Stelle, kommen auch hier in demselben Umfang vor. Das folgende Diagramm veranschaulicht noch einmal die Verteilung.

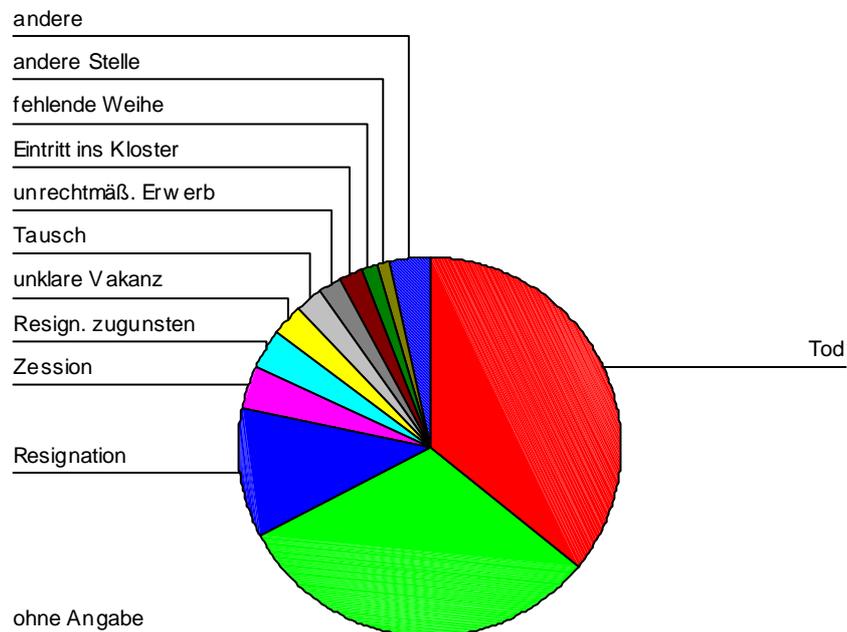


Diagramm 22: Vakanzgründe für Kölner Benefizien²¹⁸⁵

Die Benefizien in der Erzdiözese Köln, die am häufigsten in den vatikanischen Registern vorkommen, sind die Kanonikate. Die Größenordnung ist im Vergleich mit den Zahlen für die Stellen, die die Kölner selbst nachfragen, leicht verändert, dennoch bleibt die Grundtendenz gleich, was angesichts des hohen Anteils der Kleriker aus der eigenen Diözese leicht zu erklären ist. Die Kanonikate bilden mit 31 % fast ein Drittel der nachgefragten Stellen, die Pfarrkirche folgen mit einem Anteil von 22 %. Zieht man zu den Kanonikaten noch die anderen Kapitelstellen, also in erster Linie die Dignitäten, so ist der Schwerpunkt der Nachfrage ganz eindeutig im Bereich der Sinekuren, vorrangig der Kollegiatstifte, zu suchen. Die Tendenz, die bei der Nachfrage der Kölner Kleriker allgemein festgestellt wurde, stellt sich hier hinsichtlich der Kölner Benefizien besonders deutlich dar.

²¹⁸⁵ Die Vakanzgründe, auf die weniger als 1 % der Nennungen fallen, sind im Segment „andere“ zusammengefaßt.

Tabelle 105: Benefizien, die in der Kölner Erzdiözese erbeten werden

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Zieldiözese Köln

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
canonicatus et prebenda	392	31,6	31,6
parrochialis ecclesia	275	22,2	53,8
perpetua vicaria	78	6,3	60,1
decanatus	76	6,1	66,2
beneficium ex collat. prepos.	53	4,3	70,5
canonicatus sub reserv.	47	3,8	74,3
vicaria sine cura	39	3,1	77,4
capella	35	2,8	80,2
prepositura	25	2,0	82,3
beneficium	23	1,9	84,1
altar	17	1,4	85,5
pensio	17	1,4	86,9
beneficium ex collat. archiep.	15	1,2	88,1
vicaria	14	1,1	89,2
beneficium ex collat. abbatis	11	0,9	90,1
mandatum	11	0,9	91,0
expectativa	9	0,7	91,7
thesauraria	7	0,6	92,3
beneficium sine cura	6	0,5	92,7
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	1.240	100,0	

Die Benefizien wurden überwiegend auf dem Wege einer einfachen Supplik, also einer Provision, erbeten. Diese Supplikationsform umfaßt immerhin 24,7 % der Fälle, also nahezu ein Viertel. Einen großen Anteil hat auch die Surrogation mit 10,6 %. Gemäß den oben geschilderten Beobachtungen, die im Zusammenhang mit der Nachfrage nach Kanonikaten auftraten, ist der Anteil der Neuprovisionen mit 8,5 % erwähnenswert. Die übrigen Formen treten nur sehr selten auf; *rationi congruit* erscheint hier auch nur mit elf Fällen. Die *motu proprio* eingereichten Suppliken und ausgestellten Bullen bleiben insgesamt unter 6 %.

Die Ergebnisse gerade für Köln müssen im Zusammenhang mit den Informationen zu den Petenten betrachtet werden. Das Vorherrschen von Sinekuren und in dieser Gruppe von Kanonikaten ist sehr deutlich sichtbar und kennzeichnet die Nachfragesituation einer Erzdiözese, die eine große Anzahl an Kollegiatkapiteln aufweist. Darunter sind besonders solche, die über die Diözesangrenzen hinaus klingende Namen haben, wie die Kölner Stifte von S. Andreas, S. Severin oder S. Georg sowie Xanten, Soest und Bonn, um nur einige zu nennen. Die Vorteile der Kanonikate wurden schon besprochen. Hier stellen sie sich direkt in den Ergebnissen dar. Die starke Nachfrage der Chorherrenstellen wird aber begleitet von einem starken Interesse an den Kapiteldignitäten, die in der Regel Stellen mit recht hohem Einkom-

men darstellen. Die Umwandlung dieser Dignitäten in eine Art Kommende, aus der man das Einkommen in Form einer Pension beziehen konnte, ist sicher nicht der Normalfall, kam aber durchaus vor, wie am Beispiel von S. Severin erläutert wurde. Die Erzdiözese Köln ist schon allein wegen ihres Umfangs an Personal und an zur Verfügung stehenden Benefizien einzigartig in der Reihe der hier zu untersuchenden Diözesen. Dennoch unterscheidet sich das Nachfrageverhalten der Kölner Kleriker nicht grundlegend von dem der anderen Diözesen, denn auch sie versuchen überwiegend, erst einmal in ihrer Heimat Fuß zu fassen.

4.5.6. Erzdiözese Magdeburg

Ausgehend von der eben besprochenen Situation in Köln hält die Erzdiözese Magdeburg in der Größenordnung kaum einem Vergleich stand, sie liegt sogar noch hinter Bremen zurück. Für die Zeit Martins V. sind 209 Fälle von Magdeburger Klerikern überliefert, die über die Kurie Benefizien zu erlangen hofften. Im Pontifikat Pius' II. schmilzt die Zahl auf ganze 59 Fälle zusammen. Magdeburg ist in 230 Fällen unter Martin V. und in immerhin 126 Fällen zur Zeit Pius' II. Zieldiözese. Im Gegensatz zu allen bisher betrachteten Diözesen liegt hier die Zahl der Fälle, die sich auf Magdeburg als Zieldiözese beziehen, höher als die der aus dieser Diözese hervorgehenden Petenten. Es ist zu fragen, ob dies Auswirkungen hat auf die Art der Nachfrage oder ob sich eine Erklärung dafür in anderer Weise finden läßt.

4.5.6.1. Auswertungen für das Pontifikat Martins V.

Das Einzugsgebiet für Magdeburger Benefizien vermutet man in erster Linie mehr im Osten des Reiches, wenn sich hier eine ähnliche Situation beobachten läßt, wie etwa für Bremen oder die Kölner Suffragane. In der Tat sind diese Diözesen sehr oft als Herkunftsregionen von Klerikern angegeben, die sich für Magdeburger Benefizien interessieren.

Tabelle 106: Herkunft der Kleriker, die Magdeburger Benefizien erlangen wollen

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Magdeburg

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Magdeburg	99	43,0	43,0
Halberstadt	36	15,7	58,7
Brandenburg	24	10,4	69,1
Merseburg	16	7,0	76,1
Bremen	11	4,8	80,9
Hildesheim	10	4,3	85,2
Verden	10	4,3	89,6
Mainz	7	3,0	92,6
Havelberg	6	2,6	95,2
Lebus	3	1,3	96,5
Minden	2	0,9	97,4
Ratzeburg	2	0,9	98,3
Schwerin	2	0,9	99,1
ohne Angabe	1	0,4	99,6
Paderborn	1	0,4	100,0
Gesamt	230	100,0	

Die Kleriker aus Magdeburg bilden, wie auch in den anderen Diözesen, die Hauptgruppe der Petenten, gefolgt von Klerikern aus den Nachbardiözesen. Relativ stark sind auch die weiter im Norden befindlichen Diözesen Bremen und Verden vertreten, demgegenüber fehlt aber beispielsweise Lübeck. Köln erscheint ebenfalls nicht, dafür sind Mainzer Kleriker zu finden. Die Konzentration im Nordosten des Reichsgebiets gibt etwa den Eindruck wieder, wie ihn auch die Ergebnisse von Bremen vermittelt haben. Ein ausgeprägtes überregionales Interesse an Benefizien aus dieser Diözese ist nicht zu konstatieren.

Stellt man nun die Frage andersherum, nämlich wo denn Magdeburger Kleriker nach Benefizien suchten, dann erhält man eine etwas größere Streuung an Diözesen, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 107: Ziöldiözesen Magdeburger Kleriker für den Benefizialerwerb

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Magdeburger Kleriker

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Magdeburg	99	47,4	47,4
Halberstadt	22	10,5	57,9
Schwerin	13	6,2	64,1
Naumburg	12	5,7	69,9
Minden	11	5,3	75,1
ohne Angabe	9	4,3	79,4
Mainz	9	4,3	83,7
Brandenburg	6	2,9	86,6
Verden	6	2,9	89,5
Rom (Kurie)	4	1,9	91,4
Hildesheim	3	1,4	92,8
Havelberg	2	1,0	93,8
Lübeck	2	1,0	94,7
Merseburg	2	1,0	95,7
Meißen	2	1,0	96,7
Passau	2	1,0	97,6
Trient	2	1,0	98,6
Bremen	1	0,5	99,0
Brixen	1	0,5	99,5
Lebus	1	0,5	100,0
Gesamt	209	100,0	

Magdeburger Kleriker sind natürlich zu einem großen Teil an Stellen in ihrer Heimat interessiert, aber es zieht einzelne sogar nach Brixen und Trient. Dort will etwa Johannes Kale, ein Magdeburger Vikar, nach dem Tod des Henricus Derhaler 1422 eine Pfarrei über-

nehmen²¹⁸⁶. Kale bezeichnet sich auch als Halberstädter Priester und sucht eigentlich in diesem Bereich hauptsächlich nach Benefizien. Die Pfarrei in der Diözese Trient verfolgt er nicht weiter, versucht aber 1424, an eine Pfarrei in der Diözese Brixen zu gelangen. Zu diesem Zeitpunkt erwähnt er die Provision für die Tridentiner Pfarrei noch als Nonobstanz. In den folgenden Jahren konzentriert er sich aber vor allem auf Magdeburger und Halberstädter Stellen und erwähnt seine südlich gelagerten Interessen nicht mehr.

Wie schon bei den Magdeburger Benefizien, so ist auch für die Magdeburger Petenten feststellbar, daß sie kaum in Bremen und gar nicht in Köln Stellen erwerben wollen. Die Verteilung der Interessen der Magdeburger Kleriker veranschaulicht das folgende Diagramm.

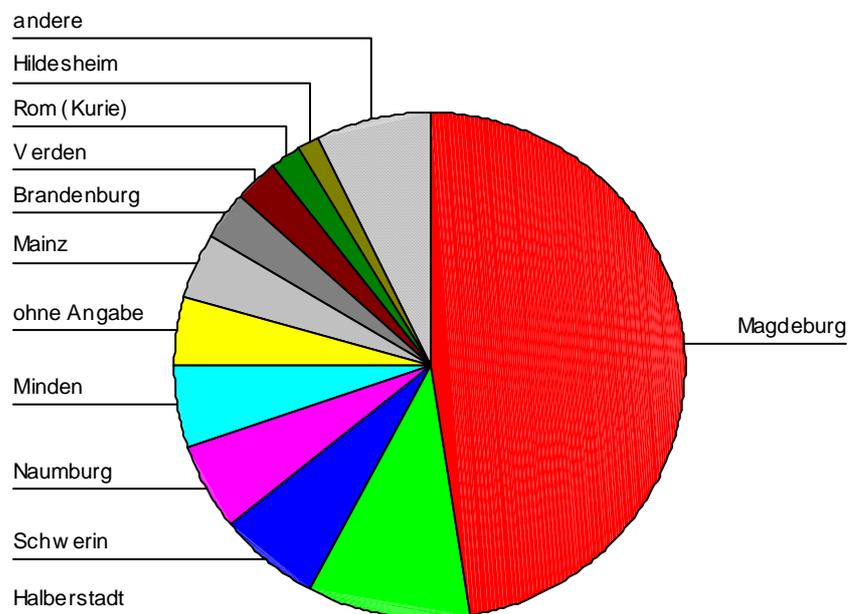


Diagramm 23: Zieldiözesen von Magdeburger Klerikern²¹⁸⁷

Die Struktur der Nachfrage erschließt sich aus der Art der Benefizien, die der Petent erwerben will. Für die Magdeburger Kleriker standen Pfarrkirchen an erster Stelle. Mit 22 % bilden sie die größte Gruppe. Nimmt man allerdings alle Formen der Kanonikate, also solche, die nicht unterschieden werden, Maiorkanonikate und Minorkanonikate zusammen, dann erscheint diese Gruppe als die mit den meisten Nennungen, und kommt auf 30 %. Die Dignitäten sind nur von untergeordneter Bedeutung, was die Zahl der Fälle betrifft, jedoch von einer großen Varianzbreite. Neben Propsteien und Dekanaten wird auch das Vizedominat zum

²¹⁸⁶ RG IV, Sp.1697.

²¹⁸⁷ Im Segment „andere“ sind die Diözesen zusammengefaßt, die weniger als 1 % der Fälle darstellen.

Supplikationsgegenstand; die Scholastrie, die Archidiakonate, die Kustodie und andere Ämter, wie das des Cellerars, werden nur vereinzelt erbeten. Stellen an der Kurie kommen ebenfalls selten vor, zudem werden die Kleriker aus Magdeburg dort kaum als Inhaber von Benefizien genannt.

Tabelle 108: Benefizien, die Magdeburger Kleriker erbitten

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Magdeburger Kleriker

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
parrochialis ecclesia	47	22,5	22,5
vicaria	28	13,4	35,9
canonicatus et prebenda	27	12,9	48,8
canonicatus maior	24	11,5	60,3
canonicatus medius	13	6,2	66,5
prepositura	9	4,3	70,8
decanatus	8	3,8	74,6
expectativa	7	3,3	78,0
vicedominatus	6	2,9	80,9
capella	5	2,4	83,3
scholastria	5	2,4	85,6
altar	4	1,9	87,6
canonicatus minor	4	1,9	89,5
beneficium	3	1,4	90,9
canonicatus sub reserv.	3	1,4	92,3
privilegium	3	1,4	93,8
archidiaconatus	2	1,0	94,7
redditus	2	1,0	95,7
cellerar	1	0,5	96,2
custos	1	0,5	96,7
domus	1	0,5	97,1
fructus in absentia	1	0,5	97,6
nuntius ²¹⁸⁸	1	0,5	98,1
penitentiarius min.	1	0,5	98,6
tabellionatus	1	0,5	99,0
testimonium	1	0,5	99,5
thesauraria	1	0,5	100,0
Gesamt	209	100,0	

Die Benefizien, die im Gegenzug nun in der Diözese Magdeburg das Interesse der Petenten fanden, setzten sich ähnlich zusammen. Über ein Drittel der Benefizien sind Kanonikate, darunter fallen alle Ausprägungen dieser Kategorie, also Maior- und Minorkanonikate gleichermaßen. Mit knapp 22,5 % ist der Anteil der Pfarrbenefizien verglichen mit den Kanonikaten insgesamt, die auf über 30 % kommen, zwar eigentlich nicht an der Spitze, je-

²¹⁸⁸ Bestellung als Nuntius.

doch größer als etwa für die Erzdiözese Köln, wo nur 16 % der Registereinträge Pfarrbenefizien betrafen. Die Vikarien und sonstigen Minderbenefizen teilen sich die übrigen Prozentanteile mit den Dignitäten.

Die Art, wie die Nachfrage nach den Stellen organisiert wurde, zeichnet ein schon aus den anderen Diözesen vertrautes Bild. Für die Magdeburger Benefizien ergibt sich daraus folgendes Ergebnis:

Tabelle 109: Supplikationsformen für Magdeburger Benefizien

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Magdeburg

Supplikationsform	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
supplicatio	110	47,8	47,8
confirmatio/nova provisio	40	17,4	65,2
provisio si neutri	17	7,4	72,6
provisio	14	6,1	78,7
prorogatio	9	3,9	82,6
surrogatio	9	3,9	86,5
obligatio	7	3,0	89,6
perinde valere	6	2,6	92,2
solutio	5	2,2	94,3
reformatio bulle	4	1,7	96,1
constit	2	0,9	97,0
mandatum inductionis	2	0,9	97,8
reformatio	2	0,9	98,7
revalidatio	2	0,9	99,6
licentia	1	0,4	100,0
Gesamt	230	100,0	

Das aus der Tabelle ersichtliche Programm ist eher klassisch, es gibt keine besonderen Formen, was schon daran ablesbar ist, daß fast die Hälfte der Supplikationen ganz normale Bitten um Provisionen darstellen. Die sonst öfter vorkommenden Surrogationen oder Provisionen *si neutri* sind seltener, einzig die Neuprovisionen sind auch hier auf einem der vorderen Ränge zu finden. Etwa in gleicher Weise ordnen sich die Ergebnisse für die Nachfrage der Magdeburger Kleriker ein, wenn auch die einfache Supplikation nicht ganz so hoch zu veranschlagen ist, sondern bei 35 % liegt, gefolgt von ca. 25 % für die Neuprovisionen. Die Vakanzgründe, die mit der Supplikationsform in gewissem Sinne einhergehen, zumal sich beide Aspekte wechselseitig bedingen können, zeigen hinsichtlich der Magdeburger Benefizien eine ähnlich standardisierte Verteilung wie schon die Supplikationsformen:

Tabelle 110: Vakanzgründe für Magdeburger Benefizien

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Magdeburg

Vakanzgrund	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Tod	111	48,3	48,3
ohne Angabe	58	25,2	73,5
Resignation	30	13,0	86,5
andere Stelle	10	4,3	90,9
fehlende Weihe	8	3,5	94,3
Eintritt ins Kloster	4	1,7	96,1
Tausch	3	1,3	97,4
unrechtmäßiger Erwerbe	2	0,9	98,3
unrechtmäßiger Besitz	2	0,9	99,1
Devolution	1	0,4	99,6
Eheschließung	1	0,4	100,0
Gesamt	230	100,0	

In der Hälfte der Fälle ist der Tod des Vorbesitzers der Grund für die Vakanz. Der Anteil der Resignationen mit 25,2 % liegt sehr hoch, verglichen mit anderen Diözesen. Insgesamt kommen alle gängigen Vakanzbegründungen vor, allerdings sind die eher denunziatorischen Argumente recht selten, wie etwa unrechtmäßiger Besitz oder Erwerb einer Stelle. Auch Privationen sind nicht belegt.

Bei den Magdeburger Klerikern ist der Tod naturgemäß auch mit 35 % der Hauptgrund für das Freiwerden einer Stelle, jedoch begründet in 19,6 % der Fälle eine Resignation die Vakanz der Stelle. Andere Gründe liegen in einstelligen Prozentbereichen. Inhaltlich erscheinen dieselben, die schon in der obigen Tabelle verzeichnet sind.

4.5.6.2. Auswertungen zum Pontifikat Pius‘ II.

Das Verhältnis zwischen den beiden Datenmengen für Magdeburg, für die Kleriker aus der Diözese und für die Benefizien, die in der Diözese erbeten werden, steht auch im Pontifikat Pius‘ II. im selben Verhältnis, wie schon zur Zeit Martins V. beobachtet. Auch hier überwiegt die Zahl der Fälle, die sich auf Magdeburg als Zieldiözese beziehen, mit 126 Fällen die der Kleriker, die Magdeburg als Herkunftsdiözese angeben. Hier findet man nur 59, also einen signifikanten Unterschied.

Der Einzugsbereich für Magdeburger Stellen ist auch im Pontifikat Pius‘ II. vor allem aus den umliegenden Diözesen zusammengesetzt.

Tabelle 111: Einzugsbereich für Magdeburger Benefizien

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Zieldiözese Magdeburg

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Magdeburg	33	26,2	26,2
Halberstadt	25	19,8	46,0
Bremen	10	7,9	54,0
ohne Angabe	9	7,1	61,1
Brandenburg	9	7,1	68,3
Lebus	9	7,1	75,4
Köln	5	4,0	79,4
Merseburg	5	4,0	83,3
Mainz	4	3,2	86,5
Hildesheim	3	2,4	88,9
Havelberg	3	2,4	91,3
Verden	3	2,4	93,7
Naumburg	2	1,6	95,2
Ermland	2	1,6	96,8
Kammin	1	0,8	97,6
Lübeck	1	0,8	98,4
Rom (Kurie)	1	0,8	99,2
Schwerin	1	0,8	100,0
Gesamt	126	100,0	

Der relativ hohe Anteil an Bremer Interessenten ist vor allem auf die Kleriker Conradus Suring²¹⁸⁹, Gerardus Wonsdorf²¹⁹⁰ und Johannes Oltman²¹⁹¹ zurückzuführen. Suring ist Familiar des päpstlichen Korrektors Johannes Rode und kam vielleicht über seine Kurienkontakte auf die Idee, sich auch um Magdeburger Benefizien zu bemühen. Er war an einer Vikarie interessiert, die zuvor dem Wernerus Wolmers gehört hatte, der zum Bischof von Schwerin gewählt worden war²¹⁹². Davon hatte Suring möglicherweise selbst oder aber durch seinen Protektor erfahren. Er suppliziert 1458 mehrfach darum. Gerardus Wonsdorf bezeichnet sich einmal als Lübecker, ein anderes Mal als Bremer Kleriker. Er läßt sich für die Erlangung eines Magdeburger Benefiziums aus der Kollation des Erzbischofs eine Bestätigung ausstellen, daß er zu den Papstfamiliaren gehört, die als *non descripti* gelten²¹⁹³. Er scheint aufgrund seiner Expektanz in den Besitz einer Domvikarie gekommen zu sein, denn 1461 wird ihm dafür eine Neuprovision genehmigt. Johannes Oltman konzentriert sich ab 1458 vor allem auf den Erwerb eines Kanonikats an S. Sebastian in Magdeburg, dessen

²¹⁸⁹ RG VIII, Nr. 782.

²¹⁹⁰ RG VIII, Nr. 1536.

²¹⁹¹ RG VIII, Nr. 3355.

²¹⁹² RG VIII, Nr. 782.

²¹⁹³ RG VIII, Nr. 1536, 1460 Nov. 7; die Expektanz läuft unter dem Datum 24. November 1458.

Vorbesitzer an der Kurie verstorben ist²¹⁹⁴. Es scheint eine Weile gedauert zu haben, bis er tatsächlich in den Besitz gelangen konnte, denn er nennt es erst 1460 in seinen Nonobstanzen.

An dieser Stelle sei eine Anmerkung eingeschoben, die am Beispiel Magdeburg augenfällig wird, aber eine grundsätzliche methodische Frage betrifft. Die wenigen Fälle für die Diözese Magdeburg zeigen, daß die Interpretation der Daten äußerst problematisch ist, denn die hier vorgestellten Vakanzten sind nicht etwa in Magdeburg eingetreten und haben eine Nachfrage ausgelöst, die auch die Kurie involvierte, sondern alle wesentlichen Handlungen fanden an der Kurie statt. Es ist auch davon auszugehen, daß die genannten Kleriker gar nicht vor hatten, sich nach Magdeburg zu begeben. Sie hatten die Rechte an diesen Stellen erworben und entschieden je nach Situation, ob sie daraus Kapital ziehen wollten oder nicht. An dieser Stelle scheint durch, was für alle bisherigen Fragestellungen bezüglich des Einzugsgebiets zu beachten ist, nämlich, daß es sich bei den genannten Diözesen gar nicht um einen tatsächlichen, sondern eher um einen virtuellen oder fiktiven Einzugsbereich handelt. Die Kleriker sind an der Kurie anwesend oder haben dort ihren Prokurator stationiert, der gleich einem Aktienhandel ihre Interessen wahrnimmt und ihnen Rechte an Benefizien verschafft. Somit sind alle Aussagen, die sich über die Einzugsbereiche sagen lassen, vor allem bei den Einzelfällen zu kontrollieren, ob sich darunter nicht vielleicht nur eine kuriale Transaktion ohne direkten Zusammenhang mit der Diözese verbirgt. Auf die Frage der Marktsituation an sich wird im folgenden Kapitel 5 noch zusammenfassend ein Blick zu werfen sein.

Nimmt man nun wieder die Magdeburger Verhältnisse in den Blick, dann stellt sich die Frage: Wie verteilen sich die wenigen Fälle der Kleriker, die sich als Magdeburger bezeichnen, auf ihre Zieldiözesen?

Tabelle 112: Zieldiözesen der Magdeburger Kleriker

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Magdeburger Kleriker

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Magdeburg	33	55,9	55,9
Halberstadt	9	15,3	71,2
ohne Angabe	5	8,5	79,7
Brandenburg	5	8,5	88,1
Mainz	4	6,8	94,9
Naumburg	2	3,4	98,3
Lebus	1	1,7	100,0
Gesamt	59	100,0	

²¹⁹⁴ RG VIII, Nr. 3355.

Die Verteilung auf nur sechs Diözesen läßt die Interessen der Magdeburger Kleriker eher provinziell erscheinen, zumal, von Mainz einmal abgesehen, kaum bedeutendere Diözesen darunter sind. Auch Bremen, das immerhin bei den Herkunftsdiözesen für die Nachfrage nach Magdeburger Benefizien eine Rolle spielte, fehlt hier. Noch viel gravierender erscheint die Tatsache, daß keiner der Magdeburger Suffragane Merseburg, Meißen oder Havelberg in der Tabelle vorkommt. Der Handlungsradius der Kleriker aus dieser Diözese an der Elbe war demnach sehr eingeschränkt. Ein ähnlich enges Bild läßt sich hinsichtlich ihrer Benefizienwünsche zeichnen, weshalb auf die Darstellung in Tabellen verzichtet wurde. Neun Fälle ergeben dabei 15 % der Nachfrage, die sich auf Pfarrstellen bezieht. Die wenigen übrigen Kategorien, in denen sich mehr als drei Nennungen finden lassen, entfallen auf Vikarien, Altäre und Kanonikate. Die Minderbenefizien spielen hier, anders als etwa in Köln, eine besonders große Rolle, während die Kanonikate nicht so sehr in den Vordergrund treten. Außer einer Propstei kommen keine weiteren Dignitäten vor.

Daß angesichts der wenigen Kategorien, die sich hinsichtlich der Art des Benefiziums bilden lassen, die Varianzbreite der Magdeburger Kleriker bei den Supplikationsformen ebenfalls in engen Grenzen hält, verwundert nicht. Nahezu die Hälfte der Fälle lassen sich unter der normalen Supplik um eine Provision subsumieren. Die übrigen Fälle mit meist weniger als vier Nennungen entfallen auf Inkorporationen, Zahlungen für Servitien und einige wenige *motu proprio*-Provisionen. Immerhin ist auch für einen Magdeburger Kleriker eine Urkunde *rationi congruit* ausgefertigt worden, was dieser Supplikationsform angesichts der geringen Gesamtzahl der Fälle gleich einen Anteil von 1,7 % verschafft. Die Zahlen entwickeln, das zeigt sich hier wieder deutlich, im statistischen Zusammenhang nur einen Sinn, wenn man ihre Referenzmengen immer vor Augen behält. Daß dies bei kleinen Datenmengen schnell zu Verzerrungen führen kann und eine Vergleichbarkeit mit anderen Ergebnissen nur unter Einbeziehung der Größenordnungen dieser Referenzdatenmengen möglich ist, zeigen nicht nur die Beobachtungen zu Magdeburg, sondern viel deutlicher noch die im folgenden darzustellenden Ergebnisse für die kleine Diözese Chur.

Die Magdeburger Benefizien selbst stellen sich auch nicht in einer sehr vielgestaltigen Form vor. Der Schwerpunkt liegt hier bei den in der Diözese nachgefragten Stellen auf den Kanonikaten, die zusammengefaßt etwa 30 % der Fälle ausmachen. Die Pfarreien sind mit nur 9,5 % weit weniger gefragt. Nennenswerte Fälle an Dignitäten sind nicht zu verzeichnen, dagegen aber eine gewisse Bandbreite an Sinekuren, meistens Vikarien, die fast 15 % der

Fälle umfassen. Da die Vakanzgründe die Betrachtung vervollständigen, seien sie zuerst für die Magdeburger Benefizien vorgestellt:

Tabelle 113: Vakanzgründe, die für Magdeburger Benefizien angegeben werden

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Ziöldiözese Magdeburg

Vakanzgrund	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Tod	74	58,7	58,7
ohne Angabe	36	28,6	87,3
Promotion	6	4,8	92,1
Resignation	5	4,0	96,0
Devolution	3	2,4	98,4
Privation	1	0,8	99,2
Zession	1	0,8	100,0
Gesamt	126	100,0	

Die Promotion bezieht sich auf die Weihe des oben erwähnten Bischofs von Schwerin, der verschiedene Magdeburger Benefizien besaß, um die vor allem Kleriker mit direkter Kurienvorbindung nachsuchten. Die übrigen Gründe sind einigermaßen üblich und kommen auch in den anderen Diözesen vor. Die Magdeburger Kleriker führen kaum andere Vakanzgründe an, wenn sie ihre Benefizien erbitten. Der Tod des Vorbesitzers ist mit der Hälfte der Fälle das häufigste Argument, mit dem eine freie Stelle begründet wird. Der Anteil der Fälle ohne Angabe zur Vakanz ist hier mit 42 %, verglichen mit den 28,6 % aus der obigen Tabelle, sehr hoch, so daß man sich vorstellen kann, daß die restlichen Kategorien wie Annahme einer anderen Stelle durch den Inhaber, Promotion oder Resignationen sowie unklare Vakanz mit nur einem Fall vorkommen.

Angesichts der Bedeutung der Diözese in kirchenpolitischer Hinsicht ist das Ergebnis auf der Ebene des Benefizialwesens eigentlich wenig überraschend. Auch wenn von vornherein klar war, daß nicht mit solch großen Datenmengen wie für Köln zu rechnen ist, erstaunt die geringe Zahl der Fälle doch sehr. Wie an Einzelfällen überprüft, stellen die Datenauswertungen lediglich Tendenzen fest, müssen aber im Einzelfall genau hinterfragt werden. Das gilt gerade für kleine Datenmengen.

An dieser Stelle ist zu fragen, ob die geringe Nachfrage nach Magdeburger Stellen vielleicht damit zu erklären ist, daß sich ein Provisus in dieser Diözese nur mit so großen Schwierigkeiten durchsetzen konnte, daß er schon vorab den Aufwand scheute. Das ist jedoch anhand der herangezogenen Quellen nicht zu verifizieren. Es gibt eher Hinweise in die andere Richtung, wie etwa das Fragment einer Auflistung von Benefizialprozessen zeigt, das in

Kapitel 3 vorgestellt wurde. Demnach kann von einer Ablehnung sämtlicher Petenten mit Papsturkunden in den Händen nicht die Rede sein.

Unabhängig von der Nachfrage nach Magdeburger Benefizien fällt auf, daß auch die Kleriker dieser Diözese sehr viel seltener an der Kurie anzutreffen sind, zumindest sind ihre Namen in der vatikanischen Registerüberlieferung rar. Die geringe Bedeutung dieser Diözese im Kreis der teilnehmenden ‚Benefizienhändler‘ korrespondiert mit anderen statistischen Ergebnissen, etwa denen Ludwig Schmugges, der die Magdeburger und ihre Dispense für den Geburtsmakel untersucht hat. Für das Pontifikat Pius‘ II. fand er beispielsweise nur drei Eintragungen in den Supplikenregistern der Pönitentiarie, im Vergleich zu 104 Kölnern und 114 Mainzer Betreffen²¹⁹⁵.

Es kann möglich sein, daß ein Angebot an ‚interessanten‘ Stellen nicht vorhanden war, weil eben auch die Stelleninhaber nicht vor Ort, also an der Kurie selbst, anzutreffen waren. Im ganzen gesehen konnte Magdeburg mit seiner eher dünnen Besiedlung und dem locker geknüpften Pfarrnetz und seinen wenigen Kollegiatkapiteln kaum ein substantielles Angebot entwickeln. Verglichen mit einer anderen Erzdiözese ähnlichen Zuschnitts, etwa Bremen, scheint dieses Erzbistum eine viel geringere Attraktivität für die Petenten gehabt zu haben.

²¹⁹⁵ Schmugge, Kirche (wie Anm. 4), S. 471 f.

4.5.7. Diözese Chur

Die Datengrundlage für die Diözese Chur ist nicht sehr umfangreich und reflektiert damit die Ausdehnung, Bedeutung und das Angebot an Benefizien in dieser Diözese. Damit sind Probleme bei der Auswertung zu erwarten, die im vorangehenden Kapitel für die Erzdiözese Magdeburger schon erläutert wurden. Nur 36 Fälle ließen sich im Pontifikat Martins V. feststellen, in denen Churer Kleriker in den vatikanischen Registern auftauchen. Die Benefizien der Diözese erscheinen in 48 Fällen. Für die Zeit Pius' II. erhöht sich die Zahl, indem 91 Fälle für Kleriker aus der Diözese Chur festzustellen sind und immerhin 130 mal Churer Benefizien vorkommen.

4.5.7.1. Auswertungen für das Pontifikat Martins V.

Das Einzugsgebiet für die Petenten ist recht reduziert, denn 77,1 % der Kleriker, die sich für Churer Benefizien interessieren, kommen aus den Diözesen Chur oder Konstanz. Die übrigen Fälle illustrieren weniger den Einzugsbereich, wie bereits im Kapitel Magdeburg besprochen, sondern beziehen sich auf die Herkunftsangaben der Kleriker, die an der Kurie nach Churer Benefizien Ausschau hielten. Dennoch erstaunt, daß weder östlich oder südlich gelegenen Diözesen in der Tabelle erscheinen, was angesichts der Lage des Bistums zu erwarten gewesen wäre.

Tabelle 114: Einzugsgebiet für Churer Benefizien

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Chur

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Chur	23	47,9	47,9
Konstanz	14	29,2	77,1
Paderborn	6	12,5	89,6
Lüttich	3	6,3	95,8
Mainz	1	2,1	97,9
Naumburg	1	2,1	100,0
Gesamt	48	100,0	

Sieht man sich die Tabelle genauer an, dann fallen die sechs Paderborn betreffenden Fälle auf, weil diese Diözese doch sehr weit entfernt liegt und den nördlichsten Punkt des Einzugsgebiets markiert. Aus Paderborn kommen die Suppliken des Johannes Hesse de

Weuer, eines Kurienprokurators²¹⁹⁶. Er hat ein recht weites Interessensfeld. Nach der Privation des Ulrich Langenhuser, der während des Interdikts die Messe zelebriert hatte und daher seine Stelle verlor, möchte Johannes Hesse im November 1418 das Churer Domkanonikat des Ulrich erlangen. Aus den Nonobstanzen zu weiteren Suppliken geht hervor, daß er diese Stelle nicht ohne Prozeß in Besitz nehmen kann. 1419 suppliziert er um das Domdekanat in Chur und einer Chorherrenstelle in Zofingen und Werden, die Rudolf von Trostberg unrechtmäßig in Besitz haben soll. Die Churer Stellen erscheinen weiterhin in seinen Nonobstanzen, wobei nicht klar ist, ob sie in seinem Besitz oder nach wie vor umstritten sind. 1421 finden sich die letzten Registereintragungen für Johannes Hesse de Weuer. An dieser Stelle weist er auf einen Prozeß um das Domdekanat hin²¹⁹⁷.

Die Lütticher Fälle gehen auf Johannes Ledichgantz zurück. Er versucht mit einer päpstlichen Deklaration 1424 klarzustellen, daß er und nicht Nicolaus Volrat nach dem Tod des Rudolf de Bellazun mit dem Domkanonikat in Chur providiert worden sei²¹⁹⁸. Der *doctor decretorum* tritt 1425 durch Surrogation in die Rechte Volrats ein und übernimmt im gleichen Jahr noch die Annatenobligation für die Domherrenstelle.

Mainz und Naumburg gehen zurück auf Johannes Bettynhusen und Johannes Last. Der Naumburger Priester Johannes Last interessiert sich für die Pfarrei in *Lentz* in der Diözese Chur²¹⁹⁹, die nach dem Tod des Johannes Werdenberg vakant ist. Johannes Bettynhusen hingegen ist Kurialer mit vielen Benefizialinteressen. Mit Chur ist er aber nur ein einziges Mal in Verbindung zu bringen, nämlich mit der Supplik um das Domkanonikat, das Rudolf de Sichborg gehört hatte, der wegen Eheschließung seine Stelle aufgeben mußte²²⁰⁰. Für die letzten Fälle ist einigermaßen wahrscheinlich, daß die Verbindung zu Chur über die römische Kurie gelaufen ist, wo die Informationen zusammenfließen und jeder für das Benefizium aktiv werden konnte, was er erlangen wollte, vorausgesetzt, er brachte im Falle von Kuratbenefizien laut Kanzleiregeln auch die sprachlichen Voraussetzungen dafür mit.

Die Churer Kleriker waren mit ihren Benefizialinteressen vor allem auf ihre eigene Diözese konzentriert, was 63 % der Fälle ausmacht. Diejenigen, die sich darüber hinaus wagten, hatten fast immer engere Kurienkontakte. Interessant ist, daß Konstanz als Zieldiözese keine Rolle spielte. Riga mit immerhin zwei Fällen bezieht sich auf die Translation des Churer Bischofs Johannes dorthin. In den übrigen genannten Diözesen, Oesel, Dorpat und Verden, waren Churer Kleriker vor allem an Domkanonikaten interessiert. Die östlichen

²¹⁹⁶ RG IV, Sp. 2019 f.

²¹⁹⁷ RG IV, Sp. 2020.

²¹⁹⁸ RG IV, Sp. 2081.

²¹⁹⁹ RG IV, Sp. 2080.

²²⁰⁰ RG IV, Sp. 1631, 1427 Okt. 27.

Diözesen sind wohl darauf zurückzuführen, daß einige Kanoniker ihrem Bischof nach dessen Translation folgten. Johannes Amboten hatte es jedoch auf eine Vikarie an der Johanniskirche in Lüneburg in der Diözese Verden abgesehen²²⁰¹.

Hinsichtlich der Benefizien herrscht die Nachfrage nach Pfarreien bei den Churer Klerikern vor. Mit acht Fällen, die hier 22,2 % darstellen, ist diese Benefizienform am häufigsten in den Registern zu finden. Dann folgen die Kanonikate mit sieben Fällen und anschließend die Vikarien mit sechs Fällen. Die übrigen Formen sind meist nur mit einem Fall vertreten und stellen insgesamt keine große Varianz dar. So erstaunt es auch nicht, daß nahezu die Hälfte der Supplikationsformen die normale Supplik um eine Provision beinhalten. Die Surrogation in die Rechte eines anderen erscheint viermal. Darüber hinaus kommen, wie schon erwähnt, die Translation für den Bischof dazu, sonst aber nur je einmal genannte Formen, wie etwa die Ausstellung eines Mandats, eine Lizenz oder ähnliches. Demgegenüber steht eine gewisse Varianzbreite, was die Vakanzgründe betrifft.

Tabelle 115: Vakanzgründe, die Churer Kleriker geltend machen

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Churer Kleriker

Vakanzgrund	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	16	44,4	44,4
Tod	5	13,9	58,3
unrechtmäßiger Erwerb	4	11,1	69,4
Inhabilität	2	5,6	75,0
Promotion	2	5,6	80,6
Resignation	2	5,6	86,1
andere Stelle	1	2,8	88,9
Eheschließung	1	2,8	91,7
fehlende Weihe	1	2,8	94,4
Tausch	1	2,8	97,2
Resignation zugunsten	1	2,8	100,0
Gesamt	36	100,0	

Beim Blick auf die Benefizien in der Diözese Chur fällt auf, daß besonders die Kanonikate und Stellen im Domkapitel nachgefragt werden. Dignitäten kommen weniger in Betracht, von dem schon erwähnten Domdekanat einmal abgesehen, das hier wieder erscheint.

²²⁰¹ RG IV, Sp. 1598.

Tabelle 116: Benefizien, die in der Diözese Chur erbeten werden

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Chur

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
canonicatus et prebenda	20	41,7	41,7
parrochialis ecclesia	12	25,0	66,7
vicaria	5	10,4	77,1
decanatus	3	6,3	83,3
3 beneficia	1	2,1	85,4
absolutio	1	2,1	87,5
obligatio annate	1	2,1	89,6
cantoria	1	2,1	91,7
episcopatus	1	2,1	93,8
prorogatio	1	2,1	95,8
servitia	1	2,1	97,9
solutio	1	2,1	100,0
Gesamt	48	100,0	

Die zum Erwerb der oben genannten Benefizien angewandten Supplikationsformen stellen in etwa dasselbe Bild dar, wie es für die Churer Kleriker gewonnen wurde. Die einfache Supplikation macht die Hälfte der Fälle aus, die übrigen Formen kommen meistens nur in ein oder zwei Fällen vor. Für die Vakanzgründe läßt sich dasselbe sagen. Nur die Resignation ist mit acht Fällen etwas häufiger vorhanden, als dies aus der obigen Tabelle für die Kleriker aus Chur hervorgeht. Der Anteil ergibt etwa 16 %.

4.5.7.2. Auswertungen zum Pontifikat Pius‘ II.

Die Diözese Chur hat im Pontifikat Pius‘ II. etwa denselben Rang, den Magdeburg einnimmt, wenn man von der Zahl der Fälle ausgeht. Da für dieses Pontifikat entsprechend der prinzipiellen Vorgehensweise alle Daten und nicht nur eine Auswahlmenge wie für Martin V. herangezogen wurde, werden die Ergebnisse etwas sichere Auskünfte erlauben und Tendenzen zuverlässiger aufzeigen.

Beginnt man mit der Betrachtung des Einzugsbereichs, dann zeigt sich hier das für die untersuchten Diözesen einmalige Bild, daß nicht die Kleriker aus der Diözese selbst, sondern diejenigen aus der Nachbardiözese den größten Anteil an Petenten stellen. Eine Erklärung kann darin gesucht werden, daß Konstanz als eine der flächenmäßig größten Diözesen des Reichs sehr viel mehr Kleriker aufwies als dies für Chur anzunehmen ist. Bedenkt man ferner, daß in der Diözese Chur ganz wesentliche strukturelle Unterschiede zu den übrigen Beispiel-

diözesen bestehen, dann erscheint es möglich, daß aufgrund der vielen Pfarrbenefizien und der wenigen Kollegiatstiftsstellen vermutlich auch weniger Kleriker dieser Diözese an Benefizialerwerbungen größeren Stils interessiert waren, die päpstliche Provisionen erforderten.

Tabelle 117: Herkunft der Kleriker, die Churer Benefizien erlangen wollen

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Zieldiözese Chur

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Konstanz	50	38,5	38,5
Chur	40	30,8	69,2
ohne Angabe	12	9,2	78,5
Brixen	8	6,2	84,6
Augsburg	4	3,1	87,7
Treviso	4	3,1	90,8
Minden	3	2,3	93,1
Olmütz	3	2,3	95,4
Bamberg	2	1,5	96,9
Mainz	2	1,5	98,5
Cauriensis ²²⁰²	1	0,8	99,2
Würzburg	1	0,8	100,0
Gesamt	130	100,0	

Die Konstanzer Kleriker spielen also eine Hauptrolle als Petenten, noch vor den Churern selbst. Auch die Geistlichen aus den übrigen südlichen Diözesen interessierten sich gelegentlich für Churer Stellen. Daß bei der Interpretation wieder Vorsicht geboten ist, da viele dieser Herkunftsdiözesen auf Kleriker mit Rom als Hauptwohnsitz bezogen werden müssen, sei an dieser Stelle angemerkt. Die Benefizien, die in der Diözese Chur für die Petenten interessant waren, unterscheiden sich im Pontifikat Pius' II. nicht sehr von denen, die zur Zeit Martins V. erbeten wurden. Voran stehen die Kanonikate.

Tabelle 118: Benefizien, die in der Diözese Chur erbeten wurden

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Zieldiözese Chur

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
canonicatus et prebenda	46	35,4	35,4
parrochialis ecclesia	37	28,5	63,8
prepositura	26	20,0	83,8
decanatus	7	5,4	89,2

²²⁰² Hier ist stark zu vermuten, daß die Diözese verschrieben wurde und Chur gemeint ist. Georg Varsellii kommt sonst nur im Zusammenhang mit Chur vor, vgl. RG VIII, Nr. 1374.

beneficium	3	2,3	91,5
perpetua vicaria	3	2,3	93,8
archidiaconatus	2	1,5	95,4
beneficium ex collat. episcopi	2	1,5	96,9
capella	2	1,5	98,5
beneficium ex collat. decani	1	,8	99,2
custodia	1	,8	100,0
Gesamt	130	100,0	

Die Propstei als Gegenstand häufiger Nachfrage ist natürlich die Dompropstei. Nachdem der siebzigjährige Johannes Amseler sie resigniert hatte²²⁰³, traten gleich mehrere Bewerber auf, die sich um die Nachfolge stritten. Dazu gehörten der Konstanzer Hermannus Wielim²²⁰⁴, Johannes Hopper²²⁰⁵ aus Chur und der päpstliche Auditor Theodericus de Leliis²²⁰⁶.

Diese Auseinandersetzungen sowie auch die umstrittenen Domkanonikate, von denen schon die Rede war, schlagen bei der Verteilung der Supplikationsformen, mit denen für Churer Benefizien gearbeitet wird, durch. Nach der mit 43,8 % am häufigsten vertretenen normalen Supplik um Provisionen folgen sogleich die Provisionen *si neutri*, Neuprovisionen und andere Formen, die im Zusammenhang mit Prozessen zu finden sind, etwa Surrogationen, Bitten um Annahme von Resignationen und Mandate.

Entsprechend vielgestaltig ist das Bild der Vakanzgründe für Churer Benefizien.

Tabelle 119: Vakanzgründe für Churer Benefizien

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Zieldiözese Chur

Vakanzgrund	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Tod	37	28,5	28,5
ohne Angabe	22	16,9	45,4
Privation	14	10,8	56,2
Resignation	13	10,0	66,2
andere Stelle	7	5,4	71,5
Devolution	7	5,4	76,9
Resignation zugunsten	7	5,4	82,3
unrechtmäßiger Besitz	6	4,6	86,9
unrechtmäßiger Erwerb	5	3,8	90,8
Promotion	5	3,8	94,6
Zession	4	3,1	97,7
unklare Vakanz	1	0,8	98,5
fehlende Weihe	1	0,8	99,2

²²⁰³ RG VIII, Nr. 2455.

²²⁰⁴ RG VIII, Nr. 2188.

²²⁰⁵ RG VIII, Nr. 3073.

²²⁰⁶ RG VIII, Nr. 5537.

Tausch	1	0,8	100,0
Gesamt	130	100,0	

Die Churer Kleriker, die immerhin einen großen, wenn auch nicht den größten Teil der Petenten stellen, lagen mit ihren Benefizialinteressen im wesentlichen ähnlich, wie für die Benefizien in der Diözese Chur dargestellt. Die geographische Verteilung zeigt einen Schwerpunkt in der eigenen Diözese und in der Nachbarschaft:

Tabelle 120: Diözesen, in denen Churer Kleriker Benefizien erlangen wollen

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Churer Kleriker

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Chur	40	44,0	44,0
Konstanz	27	29,7	73,6
ohne Angabe	19	20,9	94,5
Salzburg	2	2,2	96,7
Worms	2	2,2	98,9
Olmütz	1	1,1	100,0
Gesamt	91	100,0	

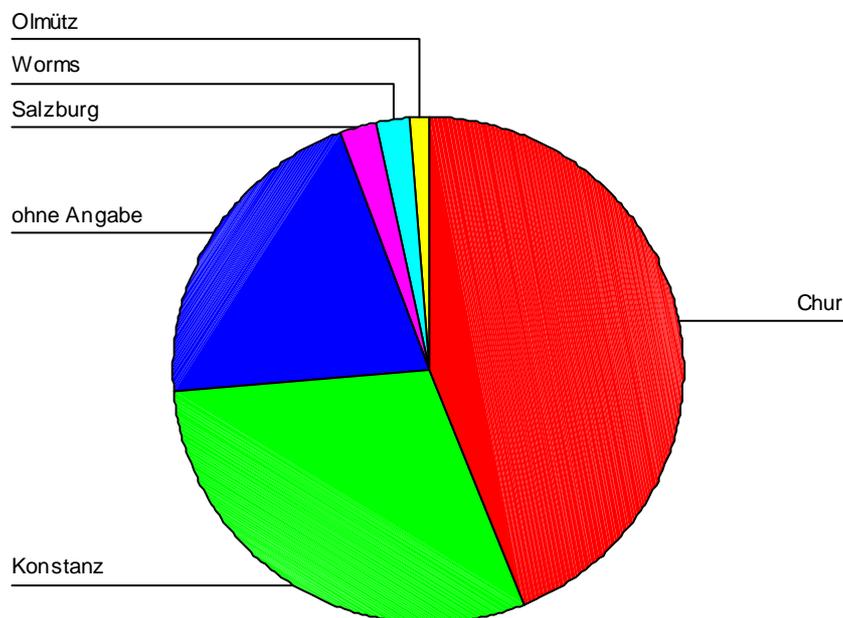


Diagramm 24: Diözesen, in denen Churer Kleriker Benefizien erlangen wollen

Die verwendeten Supplikationsformen unterscheiden sich nicht sehr von den für die Churer Benefizien dargestellten, abgesehen von einem *rationi congruit*-Fall. Ähnliches gilt

auch für die Vakanzgründe, wobei in einem Drittel der Fälle keine Angaben vorliegen. Die oben angesprochenen Privationen und Resignationen stellen einen so hohen Prozentsatz dar, wie er für keine andere Diözese ermittelt worden ist. Das liegt natürlich auch an der geringen Datenmenge.

Die Diözese Chur ist insofern interessant, als sie anscheinend außer mit der Diözese Konstanz kaum mit anderen in größerem Maße Personal austauschte. Die Nachfrage kam, wie gezeigt wurde, zum größten Teil durch Vermittlung von Informationen über freie Stellen an der Kurie zustande. Ein Kleriker der Diözese oder sein Prokurator machte sich nur dann nach Rom auf, wenn eine Rechtsfrage geregelt werden sollte. Auch wenn vereinzelt ganz normale Suppliken für Provisionen mit Pfarreien überliefert sind, ist der Schwerpunkt der Nachfrage aber auf die Stellen des Domkapitels zu legen. Kanonikate und Dignitäten, hier die Propstei und das Dekanat, waren des öfteren Gegenstand von Registereinträgen. Die eher von Parrochialbenefizien geprägte Diözese reflektiert ihr Bild also kaum in der durch die Register des Vatikanischen Archivs dokumentierten Nachfrage. Die Petenten haben selektiv vor allem die Benefizien im Umkreis des Doms angestrebt, während Pfarreien nur selten Gegenstand einer päpstlichen Provision waren. Die Frage nach der geographischen Situation, also Kurienferne und Kuriennähe, scheint hier für die Nachfrage keine durchschlagende Rolle gespielt zu haben; es werden sich jedoch auch Petenten überlegt haben, was sie mit einer Stelle in so abgeschiedener Region anfangen konnten. Nur solche Benefizien waren eine päpstliche Provision wert, um die man entweder stritt oder die relativ leicht zugänglich waren für die Petenten. Das ist zumal von den Kanonikaten zu sagen. Aufgrund der oft komplizierten Rechtsverhältnisse der Pfarreien, bei denen die Rechte der Patrone respektiert und die Kollationsverhältnisse bedacht werden mußten²²⁰⁷, boten sich die Seelsorgestellen weitaus weniger an. Dazu kam sicher auch, daß die Information über die Vakanz in Rom erst einmal ankommen mußte. Wie gezeigt wurde, war der Informationstransfer weniger zwischen Chur und Rom, sondern vielmehr an der römischen Kurie selbst erfolgt, wenn es darum ging, Churer Benefizien erlangen zu wollen. Das Angebot war da, aber eben nicht in Rom bekannt. Die Nachfrage erfolgte also wesentlich nach der Information, die über Churer Benefizien bis an die Kurie drangen oder dort vorhanden waren.

²²⁰⁷ Dazu ausführlich: Saulle Hippenmeyer, *Nachbarschaft* (wie Anm. 513), passim.

4.6. Bisheriger Benefizialbesitz

Ausgehend von der Annahme, daß der Benefizialbesitz, den die Petenten in den Nonobstanzen deklarieren, eine Auswirkung auf das Nachfrageverhalten haben kann, sollen die Nonobstanzen in ihrer geographischen Verteilung und hinsichtlich ihrer Form untersucht werden. Die Nonobstanzen geben einen Hinweis auf den Schwerpunkt der Benefizialinteressen der Kleriker, denn im Gegensatz zu den Angaben zur Herkunft oder zum Hauptbenefizium sind sie sehr viel weiter gestreut, weil ein Kleriker mehrere Benefizien haben konnte, die nicht in derselben Diözese liegen mußten. Auf die Problematik der Auswertungen von Nonobstanzen zur Rekonstruktion des Benefizialbesitzes im Einzelfall wurde bereits hingewiesen. An dieser Stelle steht indes nicht der einzelne Kleriker im Vordergrund, sondern die Gruppe der Petenten, die entweder die betrachtete Diözese als Ziel oder Ausgangspunkt ihrer Benefizialinteressen nennt.

4.6.1. Erzdiözese Bremen

Das Einzugsgebiet für Bremer Benefizien wurde im vorangehenden Kapitel dargestellt. Es umfaßt weitgehend die norddeutschen Nachbardiözesen mit einer Tendenz mehr Richtung Osten als Richtung Skandinavien. Die Nonobstanzen, die Bremer Kleriker im Pontifikat Martins V. deklarieren, liegen in den folgenden Diözesen:

Tabelle 121: Diözesen der Nonobstanzen von Bremer Klerikern

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Bremer Kleriker

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	244	47,7	47,7
Bremen	177	34,5	82,2
Schwerin	20	3,9	86,1
Verden	19	3,7	89,8
Minden	13	2,5	92,4
Osnabrück	10	2,0	94,3
Lübeck	5	1,0	95,3
Lebus	5	1,0	96,3
Mainz	5	1,0	97,3
Halberstadt	3	0,6	97,9
Hildesheim	3	0,6	98,4
Kammin	2	0,4	98,8
Köln	2	0,4	99,2

Schleswig	2	0,4	99,6
Sitten	1	0,2	99,8
Dorpat	1	0,2	100,0
Gesamt	512	100,0	

Die meisten Nonobstanzen befinden sich in der eigenen Diözese, immerhin weit über die Hälfte, wenn man die Fälle, in denen keine Angaben vorhanden sind, nicht berücksichtigt. Das Fehlen der Nonobstanzeangabe kann einerseits am Formular der Supplik, andererseits aber auch am Gegenstand des Registereintrages liegen. Nicht alle mit dem Benefizialwesen verbundenen Angelegenheiten erforderten die Angabe des Benefizialbesitzes. Die übrigen Nennungen betreffen in überwiegendem Maße die Nachbardiözesen, vor allem der eigenen Suffragane und der Kirchenprovinz Köln. Die nördlicheren Gebiete werden nur selten angegeben, der Schwerpunkt liegt mehr in den Diözesen des Reichs.

Die Art der Benefizien interessiert hier ebenfalls, denn von dem Vorhandensein von Seelsorgebenefizien kann es abhängen, ob noch weitere erbeten werden, oder ob Sinekuren für die Petenten im Vordergrund stehen.

Tabelle 122: Form der Nonobstanzen, die Bremer Kleriker deklarieren

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Bremer Kleriker

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	238	46,5	46,5
vicaria	82	16,0	62,5
canonicatus et prebenda	36	7,0	69,5
canonicatus et preb. (strittig)	30	5,9	75,4
parrochialis ecclesia	26	5,1	80,5
parrochialis ecclesia (strittig)	19	3,7	84,2
provisio canonicatus et preb.	14	2,7	86,9
vicaria (strittig)	8	1,6	88,5
multa beneficia ²²⁰⁸	8	1,6	90,0
prepositura	5	1,0	91,0
beneficium	4	0,8	91,8
canonicatus minor	4	0,8	92,6
beneficium (strittig)	4	0,8	93,4
thesauraria	4	0,8	94,1
altar	3	0,6	94,7
archidiaconatus	3	0,6	95,3
canonicatus maior	3	0,6	95,9
capella	3	0,6	96,5
expressio in cancellaria ²²⁰⁹	3	0,6	97,1

²²⁰⁸ Nonobstanzen, die mehr als fünf Benefizien beinhalten.

²²⁰⁹ Die Form der Nonobstanz kann bei Ausfertigung der Bulle in der Kanzlei angegeben werden. Das bedeutet, daß sie an dieser Stelle keiner der genannten Formen zugeordnet werden kann.

provisio parrochialis eccl.	3	0,6	97,7
dispensatio de defect. nat.	2	0,4	98,0
dispensatio de incompat.	2	0,4	98,4
provisio vicaria	2	0,4	98,8
reservatio	2	0,4	99,2
dispensatio de defect. etatis	2	0,4	99,6
altar (strittig)	1	0,2	99,8
capella (strittig)	1	0,2	100,0
Gesamt	512	100,0	

Die Pfarrkirchen sind, anders als erwartet, nicht der größte Faktor unter den Nonobstanzen, sondern hier dominieren die Sinekuren, allen voran die Vikarien. In 63 Fällen ist das Benefizium, welches als Nonobstanz angegeben wird, als umstritten bezeichnet. Das ist, vergleicht man die Zahl mit den Fällen, für die Angaben vorliegen, immerhin mehr als ein Viertel aller Angaben. Problematisch sind die Informationen für Provisionen, denn nicht immer ist eine Angabe eindeutig als Provision gekennzeichnet. Für Kleriker, die mehr als eine Supplik einreichen, läßt sich verfolgen, daß sie Benefizien als Nonobstanzen zuerst ohne Zusatz angeben, dann in einer späteren Supplik das Wort Provision dazu setzten. Somit kann nicht bei allen Benefizien vom tatsächlichen Besitz ausgegangen werden, sondern es ist zu vermuten, daß ein großer Anteil daran Provisionen sind.

Sieht man nun auf die Bremer Benefizien und die Kleriker, die diese erlangen wollen, dann erscheinen ähnliche Formen als Nonobstanzen wie oben, wobei auch der Anteil an Information etwa gleich ist, denn auch hier sind nur in etwa der Hälfte der Fälle Angaben vorhanden. Allerdings liegt hier die Pfarrkirche auf dem zweiten Platz noch vor den Kanonikaten. 27 Fälle deklarieren eine Pfarrei als Nonobstanz, dazu kommen noch einmal 15 Fälle, in denen der Besitz umstritten ist. Bei den Kanonikaten liegt diese Summe höher, nämlich bei 22 Fällen, was einen Prozentsatz von 10 % aller genannten Nonobstanzen bedeutet. Die Verteilung der Nonobstanzen auf die Diözese gestaltet sich folgendermaßen:

Tabelle 123: Diözesen der Nonobstanzen, die die Petenten mit Zieldiözese Bremen angeben

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Bremen

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	203	48,9	48,9
Bremen	134	32,3	81,2
Verden	27	6,5	87,7
Osnabrück	14	3,4	91,1
Schwerin	10	2,4	93,5
Mainz	6	1,4	94,9
Lübeck	5	1,2	96,1

Schleswig	4	1,0	97,1
Magdeburg	3	0,7	97,8
Kammin	2	0,5	98,3
Minden	2	0,5	98,8
Köln	1	0,2	99,0
Halberstadt	1	0,2	99,3
Münster	1	0,2	99,5
Sitten	1	0,2	99,8
Worms	1	0,2	100,0
Gesamt	415	100,0	

Über zwei Drittel der Fälle, die eine Angabe zur Nonobstanz enthalten, gehen auf die Diözese Bremen zurück, dann folgen die übrigen Nachbardiözesen. Die vereinzelt genannten süddeutschen Diözesen betreffen überwiegend kuriale Petenten, die ein Kanonikat am Bremer Dom erlangen wollen.

Die Situation des Benefizialbesitzes, mit dem die Kleriker im Pontifikat Pius' II. auftreten, zeigt sich in folgenden Formen:

Tabelle 124: Form der Nonobstanzen, die Petenten Bremer Benefizien angeben

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Zieldiözese Bremen

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	135	49,1	49,1
canonicatus et prebenda	20	7,3	56,4
provisio	19	6,9	63,3
perpetua vicaria	19	6,9	70,2
beneficium	16	5,8	76,0
parrochialis ecclesia	11	4,0	80,0
derogatio statut.	10	3,6	83,6
expectativa	6	2,2	85,8
commenda	5	1,8	87,6
dispensatio de defec. nat.	5	1,8	89,5
dispensatio de incompat.	4	1,5	90,9
dispensatio	3	1,1	92,0
pensio	3	1,1	93,1
prepositura	3	1,1	94,2
solutio	3	1,1	95,3
expressio in cancellaria	2	0,7	96,0
familiaris non descriptus	2	0,7	96,7
thesauraria	2	0,7	97,5
altar	1	0,4	97,8
cantoria	1	0,4	98,2
capella	1	0,4	98,5
motu proprio provisio	1	0,4	98,9
provisio benef. ad collat. prep.	1	0,4	99,3
reservatio pensionis	1	0,4	99,6

mandatum	1	0,4	100,0
Gesamt	275	100,0	

Gemäß der veränderten Aufnahme der Benefizien aus den Registern für das Repertorium Germanicum verändert sich auch das Erscheinungsbild der Nonobstanzen. Etwa gleich bleibt aber der Anteil der deklarierten Nonobstanzen, er liegt wie bei Martin V. bei ca. 50 Prozent. Unter Provision kann sich jede Form des Benefiziums verstecken, insofern ist diese Aussage nicht besonders zu gebrauchen. Sie findet sich aber genau so auch in den Suppliken. Die Verteilung auf die Diözesen sieht der unter Martin gesehenen recht ähnlich:

Tabelle 125: Diözesen der Nonobstanzen, die Petenten Bremer Benefizien angeben

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Ziöldiözese Bremen

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	156	56,7	56,7
Bremen	72	26,2	82,9
Verden	13	4,7	87,6
Halberstadt	8	2,9	90,5
Schwerin	6	2,2	92,7
Hildesheim	4	1,5	94,2
Schleswig	4	1,5	95,6
Lübeck	3	1,1	96,7
Magdeburg	2	0,7	97,5
Minden	2	0,7	98,2
Ribe (Dänemark)	2	0,7	98,9
Köln	1	0,4	99,3
Lüttich	1	0,4	99,6
Odense (Dänemark)	1	0,4	100,0
Gesamt	275	100,0	

Die bisher vermißten nördlichen Nachbardiözesen treten hier erstmals hervor. Damit sieht man, daß sich das Einzugsgebiet etwas mehr rundet und nicht ausschließlich auf deutschen Diözesen liegt. Für die Kleriker, die sich als Bremer von Herkunft her oder aufgrund ihres Hauptbenefiziums bezeichnen, ergibt sich auch eine relativ breite Streuung des Benefizialbesitzes, den sie in ihren Suppliken und Bullen deklarieren:

Tabelle 126: Diözesen der Nonobstanzen Bremer Kleriker

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Bremer Kleriker

Diözesen	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	178	58,7	58,7
Bremen	62	20,5	79,2
Halberstadt	11	3,6	82,8
Verden	9	3,0	85,8
Köln	8	2,6	88,4
Hildesheim	6	2,0	90,4
Odense (Dänemark)	6	2,0	92,4
Utrecht	5	1,7	94,1
Lüttich	4	1,3	95,4
Ribe (Dänemark)	4	1,3	96,7
Magdeburg	3	1,0	97,7
Lübeck	2	0,7	98,3
Schleswig	2	0,7	99,0
Schwerin	2	0,7	99,7
Ratzeburg	1	0,3	100,0
Gesamt	303	100,0	

In dieser Tabelle tritt die Beziehung zu Dänemark noch etwas deutlicher hervor. Die Bremer Kleriker hatten also, anders als ihre Benefizialwünsche im Pontifikat Pius' II. erwarten lassen, sehr wohl auch Beziehungen zum nördlichen Nachbarn. Die Beziehungen zu Halberstadt sind nicht besonders intensiv, sondern diese Zahl geht darauf zurück, daß einige Kleriker, die in Halberstadt Benefizien besaßen, mehrfach supplizierten und somit auch mehrfach ihre Nonobstanzen angaben.

Die Form der Nonobstanzen von Bremer Klerikern zeigt, daß sie vor allem Vikarien und sonstige Minderbenefizien als Ausgangsstellen hatten. Die Pfarreien kamen mit nur zwölf Fällen vor, was einen vergleichsweise kleinen Anteil darstellt. An zweiter Stelle stehen die Kanonikate und Präbenden, also Stellen im Domstift oder den Kollegiatkapiteln. Demnach ist die Sinekure für sie die häufigste Ausgangsbasis, um weitere Stellen hinzu zu gewinnen. Das korrespondiert mit den Ergebnissen, die für die erbetenen Benefizien dargestellt wurden. Die Pfarrei ist dabei relativ häufig gefragt.

4.6.2. Diözese Osnabrück

Zur Zeit Martins V. zeigt sich der Einzugsbereich für Osnabrücker Benefizien in folgender Weise:

Tabelle 127: Diözesen der Nonobstanzen von Klerikern, die Osnabrücker Benefizien erbitten

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Osnabrück

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	113	62,8	62,8
Osnabrück	37	20,6	83,3
Bremen	9	5,0	88,3
Münster	9	5,0	93,3
Minden	6	3,3	96,7
Köln	2	1,1	97,8
Lüttich	2	1,1	98,9
Naumburg	1	0,6	99,4
Paderborn	1	0,6	100,0
Gesamt	180	100,0	

Die weitaus meisten Kleriker verfügen über Benefizialbesitz oder zumindest über Benefizien, für die sie Rechte erworben haben, in der Diözese Osnabrück. Im übrigen gilt hier sonst eher die Nachbarschaft als Einzugsgebiet, wobei sich gegenüber Bremen eine gewisse Verschiebung nach Süden und Westen bemerkbar macht. Im Grunde sind die Osnabrücker im wesentlichen auf ihre eigene Kirchenprovinz Köln konzentriert, denn 57 Fälle entfallen darauf und nur 2 beziehen sich auf andere Diözesen. Dieses Ergebnis wird um so deutlicher, wenn man die Fälle ohne Angabe nicht berücksichtigt. Die Form der Benefizien, die als Nonobstanzen ausgegeben werden, hat eine normale Bandbreite:

Tabelle 128: Form der Nonobstanzen von Klerikern, die Osnabrücker Benefizien erbitten

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Osnabrück

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	95	52,8	52,8
vicaria	14	7,8	60,6
altar	10	5,6	66,1
parrochialis ecclesia	9	5,0	71,1
dispensatio de defec. nat.	8	4,4	75,6
canonicatus et prebenda	7	3,9	79,4
dispensatio de defectu nat.	7	3,9	83,3
parrochialis ecclesia (strittig)	6	3,3	86,7
provisio parrochialis ecclesie	4	2,2	88,9

archidiaconatus	3	1,7	90,6
canonicatus maior	3	1,7	92,2
decanatus	2	1,1	93,3
provisio beneficii (Tabelle gekürzt)	2	1,1	94,4
Gesamt	180	100,0	

Wie schon aus den Ergebnissen zur Erzdiözese Bremen stellt man auch hier fest, daß die Minderbenefizien besonders häufig als Nonobstanzen auftreten. Die Pfarreien bilden nur einen geringen Anteil von neun Fällen und sechs strittigen Pfarreien und vier Provisionen. Die Kanonikate sind ebenfalls nicht sehr zahlreich vertreten, sie rangieren hinter den Minderbenefizien.

Die Interessen der Osnabrücker Kleriker zur Zeit Martins V. gehen aus ihren Nonobstanzen ebenso hervor, wie aus den Stellen, für die sie Suppliken einreichen. Bezüglich der Art der Benefizien weichen sie nicht sehr weit ab von dem Ergebnis, das in der obigen Tabelle dargestellt ist. Das ist nicht verwunderlich, denn die Osnabrücker stellen ja die Hauptmenge der Petenten dar. Dennoch ist zu sehen, daß sie sich sehr stark für Kanonikate interessierten, die insgesamt eine fast ebenso große Gruppe der Nonobstanzen bilden wie die Minderbenefizien. Pfarreien kommen nur mit elf Fällen vor. Erstaunlich selten werden Benefizien als umstritten bezeichnet, ihr Prozentanteil liegt unter 5 %.

Die geographische Verteilung der Nonobstanzen ist ähnlich wie für die Osnabrück als Ziöldiözese, allerdings mit dem Zusatz, daß verstärkt süddeutsche Diözesen auftreten:

Tabelle 129: Diözesen der Nonobstanzen von Osnabrücker Klerikern

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Osnabrücker Kleriker

Diözesen	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	195	57,0	57,0
Osnabrück	78	22,8	79,8
Bremen	13	3,8	83,6
Münster	11	3,2	86,8
Köln	9	2,6	89,5
Konstanz	9	2,6	92,1
Minden	7	2,0	94,2
Utrecht	6	1,8	95,9
Lüttich	4	1,2	97,1
Straßburg	3	0,9	98,0
Salzburg	2	0,6	98,5
Breslau	2	0,6	99,1
Hildesheim	1	0,3	99,4
Paderborn	1	0,3	99,7

Trier	1	0,3	100,0
Gesamt	342	100,0	

Im wesentlichen ist auch hier die Nachbarschaft als Ort der Nonobstanz festzustellen. Im Gegensatz zu Bremen ist ein ausgedehnteres Feld für die Nonobstanzen gegenüber den aktiven Benefizialinteressen für Osnabrück im Pontifikat Martins V. nicht festzustellen.

Zur Zeit Pius' II. deklarierten die Petenten von Osnabrücker Benefizien ihre Nonobstanzen in folgenden Diözesen:

Tabelle 130: Diözesen der Nonobstanzen der Petenten Osnabrücker Benefizien

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Zieldiözese Osnabrück

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	41	40,6	40,6
Osnabrück	34	33,7	74,3
Bremen	10	9,9	84,2
Münster	5	5,0	89,1
Utrecht	4	4,0	93,1
Minden	3	3,0	96,0
Köln	2	2,0	98,0
Straßburg	1	1,0	99,0
Paderborn	1	1,0	100,0
Gesamt	101	100,0	

Damit ist kaum eine Veränderung gegenüber Martin V. festzustellen. Die Diözesen der Nachbarschaft und der eigenen Kirchenprovinz liegen vorn. Die Form der Benefizien, die als Nonobstanzen angegeben werden, ist ebenfalls nahezu unverändert. Die Vikarien haben den ersten Rangplatz, dann folgen die Kanonikate und erst an dritter Stelle die Pfarreien. Genauso sieht das Ergebnis auch für die Nonobstanzen der Osnabrücker Kleriker aus. Hier sind sogar nur drei Fälle aufgetaucht, in denen eine Pfarrei als bisher besessenes Benefizium bezeichnet wird. Hingegen sind Pensionen öfter genannt, mit sieben Fällen liegen sie auf einem der vorderen Plätze, was sich aber vor allem daraus ergibt, daß nur in der Hälfte der Fälle für Osnabrücker Kleriker Nonobstanzangaben vorliegen. Hinsichtlich der Lage der Benefizien stellt sich für die Osnabrücker Kleriker ein sehr enges Interessengebiet dar, das überaus stark von der Heimatdiözese geprägt ist:

Tabelle 131: Diözesen der Nonobstanzen von Osnabrücker Klerikern

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Osnabrücker Kleriker

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	58	58,6	58,6
Osnabrück	30	30,3	88,9
Münster	4	4,0	92,9
Köln	2	2,0	94,9
Minden	2	2,0	97,0
Bremen	1	1,0	98,0
Lüttich	1	1,0	99,0
Paderborn	1	1,0	100,0
Gesamt	99	100,0	

Insgesamt ergeben die Ergebnisse für Osnabrück keine Veränderung hinsichtlich des Einzugsgebietes oder der Interessensphäre der Kleriker aufgrund ihrer Nonobstanzen. Die Resultate decken sich im wesentlichen mit dem, was für die Nachfrage nach Benefizien zu dieser Diözese gesagt wurde.

4.6.3. Diözese Minden

Der Benefizialbesitz, den die Petenten im Pontifikat Martins V. aufweisen, die als Ziöldiözese Minden angeben, verteilt sich erwartungsgemäß vor allem auf die Nachbardiözesen. Erstaunlich ist vielleicht, daß Osnabrück keine Rolle spielt, dafür aber relativ viele Kleriker in Minden selbst und in Hildesheim Stellen deklarieren. Es ist zu beobachten, daß der Schwerpunkt eindeutig im Norden des Reiches liegt. Daß ein so hoher Anteil an nicht genannten Diözesen hervortritt, ist auf den Umstand zurückzuführen, daß zum einen in einer Reihe von Fällen, wie schon zuvor erläutert, keine Angaben zu den Nonobstanzen notwendig sind, wie sie etwa bei einer *littera passus* oder bei Dispensen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Benefizien beantragt werden, üblich sind. Zum anderen ist Minden aufgrund seiner Benefizialstruktur nicht dazu angetan, eine gesteigerte Nachfrage auf dem Stellenmarkt hervorzurufen. Demnach gibt es relativ wenige Provisionen, die eine volle Nennung der Nonobstanzen erforderlich machen.

Tabelle 132: Diözesen der Nonobstanzen der Petenten Mindener Benefizien

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. ("Johannes"), Ziöldiözese Minden

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	160	60,2	60,2
Minden	57	21,4	81,6
Hildesheim	19	7,1	88,7
Verden	9	3,4	92,1
Magdeburg	7	2,6	94,7
Halberstadt	4	1,5	96,2
Lübeck	4	1,5	97,7
Bremen	2	0,8	98,5
Köln	2	0,8	99,2
Lüttich	1	0,4	99,6
Ratzeburg	1	0,4	100,0
Gesamt	266	100,0	

Die Untersuchung der Form des Benefiziums, das als Nonobstanz deklariert wird, zeigt, daß die Kanonikate eindeutig an erster Stelle liegen, faßt man ihre verschiedenen Ausprägungsformen als Maiorkanonikat, Minorkanonikat und Kanonikat ohne Spezifikation zusammen. Auch bei der Hinzunahme der umstrittenen Stellen liegen die Kanonikate an der Spitze. Die Vikarien stehen zwar in der Tabelle auf dem ersten Platz, aber insgesamt sind die Minderbenefizien, zählt man zu dieser Gruppe auch die Elemosinen und die einfach als Benefizium bezeichneten Stellen sowie die Altaristenstellen, dann zeigt sich, daß sie insgesamt

nicht so oft genannt werden wie die Kollegiat- bzw. Domkanonikate. Relativ häufig wird eine Dispensierung vom Geburtsmakel erwähnt, die, wie bereits gesagt wurde, nicht streng zu den Nonobstanzen zu zählen ist, aber als Begleitbedingung beim Benefizialerwerb hier mit angeführt wird.

Aus der Tabelle wird auch deutlich, daß die Dignitäten eine untergeordnete Rolle spielen. Insgesamt sind nur in etwa der Hälfte der Fälle Nonobstanzen deklariert.

Tabelle 133: Form der Nonobstanzen, die Petenten Mindener Benefizien angeben

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. ("Johannes"), Zieldiözese Minden

Nonobstanz	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	147	55,3	55,3
vicaria	27	10,2	65,4
Kanonikat (strittig)	14	5,3	70,7
Kanonikat	13	4,9	75,6
Dispens Illegitimität	11	4,1	79,7
Maiorkanonikat	10	3,8	83,5
Pfarrkirche	10	3,8	87,2
Kapelle	5	1,9	89,1
Altar	4	1,5	90,6
mehr als vier Nonobstanzen	4	1,5	92,1
Dekanat	3	1,1	93,2
Minorkanonikat	2	0,8	94,0
Kantorei	2	0,8	94,7
Elemosine	2	0,8	95,5
Portineria	2	0,8	96,2
Vikarie cum cura	2	0,8	97,0
Benefizium	1	0,4	97,4
Kommende	1	0,4	97,7
Dispens wegen Alters	1	0,4	98,1
Dispens wegen Inkompat.	1	0,4	98,5
Rechte	1	0,4	98,9
Pfarrei (strittig)	1	0,4	99,2
Provision	1	0,4	99,6
Subdiakonats	1	0,4	100,0
Gesamt	266	100,0	

Für die Mindener Kleriker, deren Benefizien etwa dieselbe Form hatten wie bei den oben dargestellten Petenten, die Minden als ihre Zieldiözese sahen, ergibt sich auch eine ähnlich Verteilung hinsichtlich der Lage der Stellen. Mehr als die Hälfte haben Nonobstanzen in Minden, dann folgen Hildesheim, Utrecht und Bremen als häufigere Diözesen. Das Einzugsgebiet ist gegenüber der Zeit Martins V. unverändert.

Im Pontifikat Pius' II. entwickelt sich ein nicht sehr verschiedenes Bild hinsichtlich der Nennung der Nonobstanzen. Wenn man die Daten der Kleriker betrachtet, die als Herkunftsdiözese Minden angeben oder dort ihr Hauptbenefizium haben, dann sieht die Verteilung der unter Martin V. gewonnenen sehr ähnlich. Die Nachbardiözesen sind stark vertreten, der Schwerpunkt liegt nach wie vor in der nördlichen Hemisphäre des Reiches, mit Ausgriffen nach Osten.

Tabelle 134: Diözesen der Nonobstanzen Minderer Kleriker

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Mindener Kleriker

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	87	50,3	50,3
Minden	36	20,8	71,1
Hildesheim	26	15,0	86,1
Verden	7	4,0	90,2
Paderborn	5	2,9	93,1
Schwerin	4	2,3	95,4
Lüttich	3	1,7	97,1
Bremen	1	0,6	97,7
Kammin	1	0,6	98,3
Halberstadt	1	0,6	98,8
Lübeck	1	0,6	99,4
Mainz	1	0,6	100,0
Gesamt	173	100,0	

Die Verteilung der Formen der Nonobstanzen unterscheidet sich bei den Mindener Klerikern im Pontifikat Pius' II. von denen, die unter Martin V. festgestellt wurden. Hier sind zwar die Kanonikate auch stark vertreten, aber die Pfarreien werden häufiger als Nonobstanz genannt als zuvor. Das Auftauchen der Expektanzen unter Pius liegt daran, daß in diesem Pontifikat explizit auf diese Form in den Nonobstanzen hingewiesen werden mußte. Wie schon zu anderen Tabellen bemerkt, muß auch hier in Betracht gezogen werden, daß die Provisionen mit diesem geringen Wert kaum zu berechnen sind, denn oft werden Benefizien als Nonobstanzen deklariert, in Wirklichkeit handelt es sich aber erst um Provisionen darauf, die dem Petenten ausgestellt wurden. Über die Einleitung eines Benefizialverfahrens sagen diese Informationen noch nichts aus.

4.6.4. Diözese Münster

Aus der Untersuchung der erbetenen Benefizien ging bereits hervor, daß die westfälischen Kleriker ihren Schwerpunkt vor allem in ihrer näheren Heimat haben. Die Ergebnisse bezüglich der Nonobstanzen bestätigt diese Einschätzung. Während des Pontifikats Martins V. waren Kleriker aus Münster in den folgenden Diözesen im Besitz von Benefizien oder Rechten daran:

Tabelle 135: Diözesen der Nonobstanzen von Klerikern aus Münster

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. ("Johannes"), Kleriker aus Münster

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	223	64,1	64,1
Münster	78	22,4	86,5
Köln	24	6,9	93,4
Lüttich	10	2,9	96,3
Utrecht	5	1,4	97,7
Hildesheim	3	0,9	98,6
Osnabrück	3	0,9	99,4
Mainz	2	0,6	100,0
Gesamt	348	100,0	

Auch die Angaben zur Form der Nonobstanzen paßt sich in die Ergebnisse von oben ein. Vikarien stehen an erster Stelle, dann folgen Kanonikate und anschließend die Pfarreien, und zwar in den Größenordnungen, wie sie etwa für Bremen ermittelt wurden.

Hinsichtlich der Nonobstanzen von denjenigen Klerikern, die Münster als Zieldiözese ansahen, läßt sich ebenfalls nichts Außergewöhnliches beobachten, außer vielleicht, daß ihr Einzugsgebiet sehr reduziert erscheint:

Tabelle 136: Diözesen der Nonobstanzen, die die Kleriker mit Zieldiözese Münster angeben

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. ("Johannes"), Zieldiözese Münster

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	177	59,4	59,4
Münster	52	17,4	76,8
Köln	35	11,7	88,6
Osnabrück	16	5,4	94,0
Lüttich	7	2,3	96,3
Paderborn	4	1,3	97,7
Utrecht	4	1,3	99,0
Lübeck	2	0,7	99,7

Bremen	1	0,3	100,0
Gesamt	298	100,0	

Die Nonobstanzen konzentrieren sich also vollkommen auf den norddeutschen Raum. Außer in der eigenen Kirchenprovinz liegen sie nur noch in Bremen oder Paderborn.

Es ist zu erwarten, daß diese Ergebnisse sich ebenso im Pontifikat Pius‘ II. zeigen.

Tabelle 137: Diözesen der Nonobstanzen, die Kleriker mit Ziöldiözese Münster angeben

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Ziöldiözese Münster

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	129	56,3	56,3
Münster	57	24,9	81,2
Köln	19	8,3	89,5
Utrecht	9	3,9	93,4
Merseburg	4	1,7	95,2
Osnabrück	3	1,3	96,5
Paderborn	2	0,9	97,4
Straßburg	1	0,4	97,8
Brixen	1	0,4	98,3
Lüttich	1	0,4	98,7
Mainz	2	0,4	99,1
Trier	1	0,4	100,0
Gesamt	229	100,0	

Entgegen der Annahme stellt sich ein relativ weitgefächertes Einzugsgebiet dar, zu dem auch zwei süddeutsche Diözesen gehören. Hier ist aber wieder daran zu erinnern, daß gerade die Diözesen, für die nur ein einziger Fall überliefert ist, sehr oft nur aufgrund der Handelssituation an der Kurie erscheinen, also nicht im eigentlichen Sinne als Orte mit Benefizialbesitz gelten können. Die Nonobstanzen sind ja vielfach, wie gezeigt wurde, Anrecht oder zu erwartende Rechte auf Benefizien. Nur zu einem kleinen Teil handelt es sich dabei wirklich um Besitzrechte. Hinsichtlich der Nonobstanzen, die die Kleriker aus der Diözese Münster deklarieren, ergibt sich eine Erweiterung der bisher beobachteten Interessensphäre insofern, als vermehrt auch mittel- und nordostdeutsche Diözesen in den Blick kommen:

Tabelle 138: Diözese der Nonobstanzen, die von Klerikern aus der Diözese Münster angegeben werden

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Kleriker aus Münster

Diözesen	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	211	58,3	58,3
Münster	70	19,3	77,6
Utrecht	36	9,9	87,6
Köln	26	7,2	94,8
Brandenburg	4	1,1	95,9
Halberstadt	3	0,8	96,7
Kammin	2	0,6	97,2
Lüttich	2	0,6	97,8
Merseburg	2	0,6	98,3
Osnabrück	2	0,6	98,9
Trier	2	0,6	99,4
Brixen	1	0,3	99,7
Cambrai	1	0,3	100,0
Gesamt	362	100,0	

Die Nonobstanzen, die in Verbindung mit der Diözese Münster genannt werden, liegen zwar in erster Linie in ihrem näheren Umfeld, aber im Pontifikat Pius' II. ist festzustellen, daß die Interessensphäre eine wesentlich größere Zahl von Diözesen umfaßt und sich nach Osten ausdehnt, soweit das aufgrund der Datenmenge und der geringen Zahl der Fälle bei aller Vorsicht zu deuten ist.

4.6.5. Erzdiözese Köln

Die Erzdiözese Köln hat hinsichtlich ihres Einzugsgebiets eine relativ große Ausdehnung gezeigt. Es bleibt nun zu prüfen, ob sich auch für die Nonobstanzen ein ähnliches Ergebnis abzeichnet. Zuerst soll den Nonobstanzen nachgegangen werden, die während des Pontifikats Martins V. von Kölner Klerikern deklariert werden. In ihrer Form sind sie sehr verschieden, was angesichts der vielgestaltigen Benefizialstruktur der Diözese zu erwarten ist.

Tabelle 139: Form der Nonobstanzen, die Kölner Kleriker angeben

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. ("Johannes"), Kölner Kleriker

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	776	50,1	50,1
canonicatus et prebenda	202	13,0	63,1
parrochialis ecclesia	85	5,5	68,6
vicaria	61	3,9	72,5
multa beneficia	58	3,7	76,3
canonicatus et preb. (strittig)	47	3,0	79,3
altar	40	2,6	81,9
capella	39	2,5	84,4
dispensatio	32	2,1	86,5
beneficium	31	2,0	88,5
parrochialis ecclesia (strittig)	26	1,7	90,1
provisio canonicatus et preb.	19	1,2	91,4
provisio beneficii	12	0,8	92,1
provisio parrochialis ecclesie	10	0,6	92,8
prepositura	10	0,6	93,4
expressio in cancellaria	9	0,6	94,0
beneficium (strittig)	9	0,6	94,6
canonicatus maior	7	0,5	95,0
dispensatio de defec. nat.	6	0,4	95,4
provisio capella	6	0,4	95,8
altar (strittig)	5	0,3	96,1
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	1.550	100,0	

Bedenkt man, daß die Kölner Kleriker auch den größten Teil der Petenten für Kölner Benefizien stellen, dann spiegelt sich die Struktur der Diözese in gewissem Umfang auch in dieser Liste der Nonobstanzen wieder. Die hohe Zahl an Kanonikaten reflektiert die Vielzahl der Kollegiatstifte, die in dieser Diözese vorhanden sind, vor allem in der Metropolitanstadt selbst. Aufgrund des ausgestalteten Pfarlnetzes sind zum einen viele Pfarreien vorhanden, zum anderen auch eine Reihe davon in den Händen der Petenten. Daß sie nur einen kleinen

Teil der Nonobstanzen ausmachen, liegt nicht zuletzt auch an den Restriktionen, die mit Kuratbenefizien hinsichtlich des Erwerbs weiterer Stellen verbunden sind. Provisionen auf Benefizien werden hier öfter angegeben, wenn auch an dieser Stelle gilt, was bereits in anderem Zusammenhang gesagt wurde: nicht jede Provision ist als solche erkennbar. Auch unter den im Besitz befindlich deklarierten Benefizien können sich Provisionen befinden. Die kleineren Stelle, wie etwa Vikarien, Altarbenefizien oder Kapellen, kommen nicht so oft vor wie die Kanonikate, obwohl ihr Angebot in dieser Erzdiözese eigentlich nicht gering ist, was auch für die anderen Diözesen gilt, die die Kölner Kleriker als Orte ihrer Nonobstanzen angegeben haben.

Tabelle 140: Diözesen der Nonobstanzen von Kölner Klerikern

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. ("Johannes"), Kölner Kleriker

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	835	53,9	53,9
Köln	521	33,6	87,5
Lüttich	57	3,7	91,2
Münster	34	2,2	93,4
Minden	13	0,8	94,2
Passau	12	0,8	95,0
Trier	12	0,8	95,7
Utrecht	10	0,6	96,4
Mainz	9	0,6	97,0
Naumburg	9	0,6	97,5
Worms	7	0,5	98,0
Osnabrück	6	0,4	98,4
Paderborn	5	0,3	98,7
Regensburg	3	0,2	98,9
Salzburg	3	0,2	99,1
Straßburg	2	0,1	99,2
Lübeck	2	0,1	99,4
Rom (Kurie)	2	0,1	99,5
Breslau	2	0,1	99,6
Würzburg	1	0,1	99,7
Mainz	1	0,1	99,7
Prag	1	0,1	99,8
Roskilde	1	0,1	99,9
Ratzeburg	1	0,1	99,9
Leslau	1	0,1	100,0
Gesamt	1.550	100,0	

Die ersten Plätze gehören wieder, wie zu erwarten, der Metropolitandiözese und ihren Suffraganen. Dann mischen sich die deutschen Diözesen. Es kann kein Schwerpunkt festgestellt werden, denn der Norden und Süden sind gleichermaßen vertreten, wie auch Ost und

West. Es fällt allerdings auf, daß die Kölner Kleriker keine Nonobstanzen in italienischen Diözesen deklarieren und auch die übrigen Nachbarländer nur spärlich vertreten sind. Frankreich fehlt ebenfalls, aber auch die Erzdiözese Bremen ist nicht erwähnt. Von den Bistümern ohne Köln, für die in 194 Fällen Nonobstanzen deklariert werden, erscheinen immerhin 110 Fälle, die sich auf die Kölner Suffragane beziehen.

Eine sehr ähnliche Verteilung ist festzustellen, wenn man den Blick auf die Nonobstanzen der Kleriker wirft, die sich um Kölner Benefizien bemühen.

Tabelle 141: Diözesen der Nonobstanzen, die die Kleriker mit Zieldiözese Köln angeben

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. ("Johannes"), Zieldiözese Köln

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	671	50,8	50,8
Köln	462	35,0	85,8
Lüttich	56	4,2	90,0
Münster	29	2,2	92,2
Utrecht	24	1,8	94,0
Trier	15	1,1	95,2
Mainz	11	0,8	96,0
Osnabrück	7	0,5	96,5
Minden	6	0,5	97,0
Straßburg	4	0,3	97,3
Bremen	4	0,3	97,6
Chur	4	0,3	97,9
Paderborn	4	0,3	98,2
Cambrai	3	0,2	98,4
Konstanz	3	0,2	98,6
Lebus	3	0,2	98,9
Passau	3	0,2	99,1
Worms	3	0,2	99,3
Würzburg	2	0,2	99,5
Magdeburg	2	0,2	99,6
Lübeck	1	0,1	99,7
Mainz	1	0,1	99,8
Regensburg	1	0,1	99,8
Rom (Kurie)	1	0,1	99,9
Ratzeburg	1	0,1	100,0
Gesamt	1.321	100,0	

Bei der Analyse der Formen, in denen die Nonobstanzen erscheinen, ist auch in dieser Gruppe das Kanonikat die häufigste Ausprägung, doch spielen hier nun die kleineren Benefizien, wie Vikarien und Altäre, eine größere Rolle. Sie sind wesentlich stärker vertreten als die Pfarreien.

Tabelle 142: Form der Nonobstanzen, die Petenten um Kölner Benefizien angeben

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. ("Johannes"), Zieldiözese Köln

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	612	46,3	46,3
canonicatus et prebenda	164	12,4	58,7
vicaria	77	5,8	64,6
parrochialis ecclesia	58	4,4	69,0
canonicatus et preb. (strittig)	55	4,2	73,1
multa beneficia	48	3,6	76,8
beneficium	44	3,3	80,1
altar	42	3,2	83,3
dispensatio de defect. nat.	36	2,7	86,0
parrochialis ecclesia (strittig)	30	2,3	88,3
capella	28	2,1	90,4
provisio canonicatus et preb.	20	1,5	91,9
expressio in cancellaria	13	1,0	92,9
canonicatus maior	9	0,7	93,6
provisio beneficium	9	0,7	94,2
dispensatio	7	0,5	94,8
provisio vicaria	7	0,5	95,3
decanatus	5	0,4	95,7
provisio capella	5	0,4	96,1
altar (strittig)	4	0,3	96,4
provisio parrochialis ecclesia	4	0,3	96,7
prepositura	4	0,3	97,0
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	1.321	100,0	

Die Angaben zu den Nonobstanzen im Pontifikat Pius' II. variieren auf den ersten Rängen nur wenig, verglichen mit den oben dargestellten Ergebnissen. Der Prozentsatz ohne Angabe zu den Nonobstanzen ist relativ hoch. Hier kommen aber nun auch Diözesen aus den Nachbarländern vor, besonders die westlich anschließenden. Verona ist ein Beispiel dafür, daß auch italienische Kleriker als Petenten für Kölner Stellen auftreten können. Hier ist der Konnex über die Kurie wieder sehr deutlich. Die Nonobstanz in der Diözese Verona, es handelt sich um die Pfarrei S. Petri in Villafranca, geht zurück auf den Utrechter Priester Adam de Zuben²²¹⁰. Er ist Kardinalfamiliar und interessiert sich in der Erzdiözese Köln für einen Altar in Dietkirchen. Aus dieser Information sieht man, daß die Deklaration der Nonobstanz nicht unbedingt auf einen Kleriker der jeweiligen Diözese schließen läßt, sondern daß sich darunter wohl ein Kurialer verbergen kann, der erreichbare Benefizien erworben hat, die auch in Diözesen liegen können, die von seiner Heimat weit entfernt sind.

²²¹⁰ RG VIII, Nr. 24.

Der Einzugsbereich der Petenten, die Kölner Stellen erlangen wollen, läßt sich zum einen aus ihrer Herkunftsangabe, zum anderen aus der Lage ihrer Nonobstanzen ermitteln, wenn dabei auch, wie gerade angesprochen, eine gewisse Vorsicht geboten ist. Die hier sichtbare Verteilung unterscheidet sich nicht grundlegend von der oben skizzierten Situation. Die westlich Köln gelegenen Diözesen erscheinen mit einer großen Zahl von Fällen, während der Kölner Suffragan Minden fehlt und auch im Norden z. B. Bremen nicht vorkommt.

Tabelle 143: Diözesen der Nonobstanzen, die Kleriker mit Ziöldiözese Köln angeben

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Ziöldiözese Köln

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	685	55,2	55,2
Köln	375	30,2	85,5
Lüttich	35	2,8	88,3
Utrecht	31	2,5	90,8
Münster	28	2,3	93,1
Trier	21	1,7	94,8
Mainz	13	1,0	95,8
Eichstätt	8	0,6	96,5
Straßburg	7	0,6	97,0
Paderborn	7	0,6	97,6
Speyer	4	0,3	97,9
Verona	4	0,3	98,2
Würzburg	3	0,2	98,5
Worms	3	0,2	98,7
Brandenburg	2	0,2	98,9
Bamberg	2	0,2	99,0
Basel	2	0,2	99,2
Cambrai	2	0,2	99,4
Kammin	2	0,2	99,5
Osnabrück	2	0,2	99,7
Halberstadt	1	0,1	99,8
Tulln	1	0,1	99,8
Tournai	1	0,1	99,9
Schwerin	1	0,1	100,0
Gesamt	1.240	100,0	

Die Art der Nonobstanz, die diese Kleriker angeben, reiht sich ein in die bisher geschilderten Resultate. Die Kanonikate spielen für die Petenten eine besonders große Rolle.

Tabelle 144: Form der Nonobstanzen, die Kleriker mit Zieldiözese Köln angeben

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Zieldiözese Köln

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	564	45,5	45,5
canonicatus et prebenda	111	9,0	54,4
parrochialis ecclesia	87	7,0	61,5
perpetua vicaria	79	6,4	67,8
provisio	41	3,3	71,1
beneficium	29	2,3	73,5
capella	29	2,3	75,8
dispensatio de defec. nat.	25	2,0	77,8
expectativa	25	2,0	79,8
pensio	23	1,9	81,7
solutio	21	1,7	83,4
altar	19	1,5	84,9
reservatio pensionis	17	1,4	86,3
decanatus	13	1,0	87,3
dispensatio de defectu etatis	13	1,0	88,4
scholastria	13	1,0	89,4
(Tabelle gekürzt)			
Gesamt	1.240	100,0	

Die Nonobstanzen der Kölner Kleriker decken sich weitgehend mit den in der vorstehenden Tabelle bezeichneten Formen, auch die Reihenfolge der verschiedenen Ausprägungen ist vor allem auf den ersten Rängen nahezu identisch. Die Pfarreien erscheinen in 5,7 % der Fälle, mit einer Gesamtzahl von 76 Nennungen. Die Vikarien umfassen 72 Fälle, also etwa in derselben Größenordnung wie oben. Es kommen sehr viele verschiedene Formen vor, die meisten von ihnen aber nur mit ein oder zwei Fällen, so daß eine große Diversifikation zu beobachten ist. Angesichts der Datenmenge der Petenten ist dies zu erwarten gewesen. Dem entspricht auch die relativ große geographische Streuung der Nonobstanzen, die mit der Vielfalt der Herkunftsdiözesen der Petenten korrespondiert:

Tabelle 145: Diözesen der Nonobstanzen, die Kölner Kleriker angeben

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Kölner Kleriker

Diözesen	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angaben	819	61,3	61,3
Köln	346	25,9	87,2
Utrecht	39	2,9	90,1
Lüttich	27	2,0	92,1
Trier	26	1,9	94,1
Mainz	12	0,9	95,0

Münster	10	0,7	95,7
Paderborn	10	0,7	96,5
Eichstätt	5	0,4	96,9
Würzburg	5	0,4	97,2
Merseburg	4	0,3	97,5
Straßburg	3	0,2	97,8
Worms	3	0,2	98,0
Bremen	2	0,1	98,1
Cambrai	2	0,1	98,3
Hildesheim	2	0,1	98,4
Konstanz	2	0,1	98,6
Magdeburg	2	0,1	98,9
Naumburg	2	0,1	99,0
Rom (Kurie)	2	0,1	99,2
Speyer	2	0,1	99,3
Bamberg	1	0,1	99,4
Halberstadt	1	0,1	99,5
Meißen	1	0,1	99,6
Meaux	1	0,1	99,6
Osnabrück	1	0,1	99,7
Salzburg	1	0,1	99,8
Tournai	1	0,1	99,9
Verona	1	0,1	99,9
Schwerin	1	0,1	100,0
Gesamt	1.336	100,0	

Insgesamt betrachtet, passen die Ergebnisse der Nonobstanzen in geographischer Hinsicht wie auch in der Form des Benefiziums zu den Ergebnissen, die für die erbetene Stelle beobachtet wurden. Die große Diversifizierung bezüglich der Diözesen, in denen die Nonobstanzen liegen und aus denen die Petenten stammen, zeigt einen Schwerpunkt zunächst in der eigenen Kirchenprovinz. Darüber hinaus ist eine Orientierung stärker nach Westen hin erst im Pontifikat Pius‘ II. zu beobachten. Generell ist zu sagen, daß die große Zahl der Fälle eher Aussagen über die bevorzugte Form des Benefiziums der Petenten erlaubt, als die geringeren Untersuchungsmengen der anderen Beispieldiözesen. Das Vorherrschen der Kanonikate als Benefizialform in der Nachfrage und auch in der deklarierten Nonobstanz ist für die Erzdiözese Köln deutlicher sichtbar, als für vergleichbare andere Bistümer. In gewissem Umfang reflektiert die Konzentration auf diese Benefizialform die Struktur der Diözese insgesamt, was mit dem hohen Anteil an Kölner Klerikern als Petenten für Kölner Stellen zusammenhängt, aber auch damit, daß in dieser Diözese viele Kollegiatkapitel und damit Kanonikate zur Verfügung stehen.

4.6.6. Erzdiözese Magdeburg

Angesichts der kleinen Datenmenge sind die Aussagen, die von den Nonobstanzen abzuleiten sind, besonders für die Zeit Pius' II. problematisch zu interpretieren. Es ist im Ganzen aber wohl davon auszugehen, daß sich das Bild, das bereits aufgrund der Untersuchung des erbetenen Benefiziums gewonnen wurde, auch für die Nonobstanzen zeigt. Die Betrachtung des Einzugsgebiets im Pontifikat Martins V. soll am Anfang stehen.

Tabelle 146: Diözesen der Nonobstanzen von Magdeburger Petenten

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Magdeburger Kleriker

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	73	34,9	34,9
Magdeburg	68	32,5	67,5
Halberstadt	33	15,8	83,3
Naumburg	8	3,8	87,1
Mainz	7	3,3	90,4
Brandenburg	4	1,9	92,3
Meißen	4	1,9	94,3
Bremen	3	1,4	95,7
Hildesheim	3	1,4	97,1
Lübeck	2	1,0	98,1
Havelberg	1	0,5	98,6
Merseburg	1	0,5	99,0
Trient	1	0,5	99,5
Schwerin	1	0,5	100,0
Gesamt	209	100,0	

Die Nonobstanzen liegen vor allem in der eigenen und den Nachbardiözesen, wobei ein Schwerpunkt im mitteldeutschen Raum festzustellen ist. Die Betrachtung der Diözesanverteilung der Nonobstanzen von Klerikern, die sich für ein Benefizium in der Erzdiözese Magdeburg interessieren, stellt ein nur wenig verändertes Bild dar. Die Schwerpunkte bleiben erhalten, wenn auch noch weitere Diözesen wie Köln und Passau zusätzlich erscheinen.

Tabelle 147: Diözesen der Nonobstanzen, die Petenten mit Ziöldiözese Magdeburg angeben

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Ziöldiözese Magdeburg

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	92	40,0	40,0
Magdeburg	48	20,9	60,9
Halberstadt	21	9,1	70,0

Hildesheim	14	6,1	76,1
Brandenburg	13	5,7	81,7
Meißen	6	2,6	84,3
Naumburg	6	2,6	87,0
Merseburg	5	2,2	89,1
Passau	5	2,2	91,3
Mainz	4	1,7	93,0
Verden	4	1,7	94,8
Bremen	3	1,3	96,1
Köln	2	0,9	97,0
Lebus	2	0,9	97,8
Worms	2	0,9	98,7
Kammin	1	0,4	99,1
Havelberg	1	0,4	99,6
Schwerin	1	0,4	100,0
Gesamt	230	100,0	

Die Form der Nonobstanzen ist bei beiden untersuchten Gruppen ähnlich. Die Vikarien und Pfarreien sind nahezu gleich stark vertreten. Die Kanonikate stehen an erster Stelle, sie sind auch besonders häufig umstritten. Zu 28 genannten Fällen in der Gruppe der Petenten mit Zieldiözese Magdeburg kommen noch 13 umstrittene Kanonikate. Die Pfarreien sind nur in vier Fällen Gegenstand von Prozessen. Provisionen werden nur selten angegeben, sie beziehen sich auf alle Arten von Benefizien, auch auf Dignitäten. Die Ergebnisse der Magdeburger Kleriker zeigen ein ähnliches Bild, hier sind immerhin auch zehn Fälle von umstrittenen Kanonikaten dokumentiert. Provisionen kommen hier noch seltener vor, nur zweimal wird beispielsweise eine Providierung mit einer Pfarrei genannt.

Die Ergebnisse aus dem Pontifikat Pius' II. mit nur 59 Fällen, in denen Magdeburger Kleriker Benefizien erbitten, stellt die Auswertung der Daten vor das Problem, ob diese geringe Menge überhaupt Aussagen ermöglicht, die mit den anderen Ergebnissen korrespondieren können. Auch der Vergleich der Diözesen untereinander wird somit problematisch. Die Verteilung der Nonobstanzen auf die Diözesen ergibt eine sehr starke Reduzierung, die im folgenden Diagramm sichtbar wird:

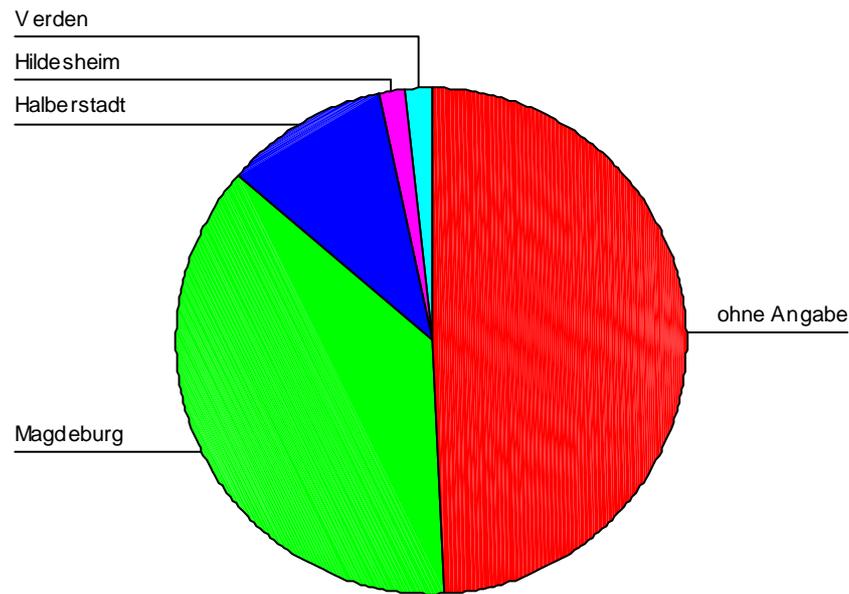


Diagramm 25: Diözesen der Nonobstanzen, die Magdeburger Kleriker angeben

Die fehlenden Angaben beziehen sich auf 49,2 % der Fälle. Nonobstanzen in Magdeburg werden in 37,3 % der Fälle genannt, die Diözesen Halberstadt mit 10,2 % und Hildesheim und Verden mit je 1,7 %, was einer einzigen Nennung entspricht, vervollständigen das Bild.

Die Daten zu den Klerikern mit Zieldiözese Magdeburg haben einen etwas größeren Radius betreffend ihrer Nonobstanzen:

Tabelle 148: Diözesen der Nonobstanzen der Kleriker, die Magdeburger Benefizien erlangen wollen

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Zieldiözese Magdeburg

Diözesen	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	73	57,9	57,9
Magdeburg	27	21,4	79,4
Halberstadt	11	8,7	88,1
Verden	4	3,2	91,3
Köln	3	2,4	93,7
Hildesheim	2	1,6	95,2
Brandenburg	1	0,8	96,0
Bremen	1	0,8	96,8
Havelberg	1	0,8	97,6
Lebus	1	0,8	98,4

Naumburg	1	0,8	99,2
Schwerin	1	0,8	100,0
Gesamt	126	100,0	

Das Ergebnis hinsichtlich der Form der Nonobstanzen zeigt erwartungsgemäß auch eine geringe Varianzbreite. Bei den Magdeburger Klerikern ist das Kanonikat die häufigste Form der Nonobstanz, es umfaßt über die Hälfte der Fälle, in denen Angaben zu Nonobstanzen vorhanden sind. Die Pfarrei mit nur zwei Nennungen ist selten vertreten. Die Vikarien und andere kleinere Benefizien erreichen fast dieselbe Größenordnung wie die Kanonikate. Bei den Klerikern, die Magdeburg als Zieldiözese für ihren Erwerbwunsch betrachten, erscheinen die Pfarreien mit immerhin fünf Fällen. An der Spitze liegen hier aber die Vikarien und andere Minderbenefizien, noch vor den Kanonikaten.

Die Aussagen über die Nonobstanzen der Petenten für Magdeburger Benefizien und der Magdeburger Kleriker selbst ergeben ein wenig differenziertes Bild, was hauptsächlich auf die geringe Datenmenge zurückzuführen ist. Das Einzugsgebiet für Magdeburg ist damit nicht besser zu erschließen, als dies zuvor im Zusammenhang mit den erbetenen Benefizien dargestellt wurde. Im Gegensatz zu anderen Diözesen ist bei den Nonobstanzen keine Erweiterung des Interessenfeldes ablesbar, sondern eher eine Reduktion, eine Konzentration auf die eigene Diözese und die unmittelbar engere Nachbarschaft. Dieses Ergebnis gewinnt man besonders aus den Daten für Pius II., denn obwohl nur eine Auswahldatenmenge, stellt das Ergebnis für das Pontifikat Martins V. diese Reduktion noch nicht mit der Deutlichkeit dar, wie sie ca. 30 Jahre später zu fassen ist.

4.6.7. Diözese Chur

Was im Kapitel über die Magdeburger Nonobstanzen bezüglich der Aussagefähigkeit der Datenmenge gesagt wurde, gilt nun für Chur in besonderer Weise. Die 36 Fälle von Churer Klerikern, die im Pontifikat Martins V. in der Auswahldatenmenge zu ermitteln waren, haben ihre Nonobstanzen, soweit sie deklariert sind, bis auf einen Fall in Lüttich, sämtlichst in der Diözese Chur. Bei den Petenten, die sich für Benefizien in diesem Bistum interessieren, sieht die Verteilung nur unwesentlich anders aus. In 67 % der Fälle ist keine Nonobstanz angegeben. Von dem verbleibenden Anteil entfallen etwa ein Drittel auf Chur, ein Drittel auf Konstanz und die restlichen Einzelfälle betreffen die Diözesen Würzburg, Mainz und Paderborn.

Bezüglich der Form der Nonobstanzen bei Churer Klerikern ist ganz eindeutig die Pfarrei am häufigsten vertreten. Von den 13 Fällen, in denen Nonobstanzen mit einem Benefizium zu verbinden sind, entfallen sechs auf eine Pfarrei und in weiteren fünf Fällen ist der Besitz der Kirche umstritten. Nur ein Fall betrifft ein Kanonikat, hier ein Churer Domkanonikat. Diese Ergebnis paßt sich ein in die Struktur der Diözese, in der Kanonikate sehr selten vorkommen und die Seelsorgebenefizien den Hauptteil der zur Verfügung stehenden Stellen ausmachen.

Die Petenten, die ihre Aufmerksamkeit auf Benefizien in Chur richten, erwähnen als Nonobstanzen auch hauptsächlich Pfarreien, jedoch selten fest in ihrem Besitz:

Tabelle 149: Form der Nonobstanzen, die die Kleriker mit Zieldiözese Chur angeben

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözese Chur

Benefizium	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	33	68,8	68,8
parrochialis ecclesia (strittig)	5	10,4	79,2
canonicatus et prebenda	4	8,3	87,5
archidiaconatus	2	4,2	91,7
altar	1	2,1	93,8
canonicatus sub reserv.	1	2,1	95,8
provisio canonicatus et preb.	1	2,1	97,9
vicaria	1	2,1	100,0
Gesamt	48	100,0	

Die Datenmenge ist für das Pontifikat Pius‘ II. zwar etwa größer, aber die Ergebnisse weichen in der Grundstruktur nicht sehr von denen im Pontifikat Martins V. ab, denn auch

hier ist ein Übergewicht der Pfarrkirchen als Nonobstanzen feststellbar, auch wenn insgesamt eine größere Breite an Formen der Nonobstanzen sichtbar wird.

Tabelle 150: Form der Nonobstanzen, die Kleriker mit der Ziöldiözese Chur angeben

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Ziöldiözese Chur

Nonobstanz	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	65	50,0	50,0
parrochialis ecclesia	16	12,3	62,3
capella	8	6,2	68,5
canonicatus et prebenda	5	3,8	72,3
provisio	5	3,8	76,2
beneficium	4	3,1	79,2
canonicatus sub reserv.	4	3,1	82,3
perpetua vicaria	4	3,1	85,4
expectativa	3	2,3	87,7
reservatio	3	2,3	90,0
altar	2	1,5	91,5
dispensatio retinere	2	1,5	93,1
expectativa	2	1,5	94,6
reservatio pensionis	2	1,5	96,2
dispensatio incompat.	1	0,8	96,9
pensio	1	0,8	97,7
resignatio	1	0,8	98,5
solutio	1	0,8	99,2
derogatio statut.	1	0,8	100,0
Gesamt	130	100,0	

Die Auswahl an Nonobstanzen, die die Churer Kleriker bieten, ist schon aufgrund ihrer geringeren Fallzahl nicht ganz so breit gefächert. Die Pfarreien sind beispielsweise nur mit einem Fall vertreten, dafür sind die Minderbenefizien mit etwa 10 % der Fälle am häufigsten erwähnt. Die Kanonikate mit drei Nennungen sind zwar an der Zahl gemessen gering, befinden sich aber mit auf den vorderen Plätzen. Zum Schluß soll noch ein Blick auf die Diözesen geworfen werden, in denen sich die Nonobstanzen befanden. Die Kleriker mit Ziöldiözese Chur verfügten im Pontifikat Pius' II. über eine räumlich weitere Interessenssphäre als zur Zeit Martins V. Es kann nicht erschlossen werden, ob Chur als Durchgangsdiozese für die Kleriker, die sich auf den Weg nach Rom machten, als Interessengebiet in Frage kam. Zumindest führte diese Tatsache dazu, daß die Diözese bekannt war. Das zeigt sich im übrigen auch daran, daß mehrere Kuriale sich um dortige Benefizien bemühten.

Tabelle 151: Diözese der Nonobstanzen, die Kleriker mit Ziöldiözese Chur angeben

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Ziöldiözese Chur

Diözese	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	75	57,7	57,7
Chur	26	20,0	77,7
Konstanz	16	12,3	90,0
Mainz	4	3,1	93,1
Paderborn	2	1,5	94,6
Augsburg	1	0,8	95,4
Brixen	1	0,8	96,2
Minden	1	0,8	96,9
Olmütz	1	0,8	97,7
Speyer	1	0,8	98,5
Trient	1	0,8	99,2
Worms	1	0,8	100,0
Gesamt	130	100,0	

Von den Fällen, in denen Angaben vorhanden sind, entfallen die Hälfte auf die Diözese Chur. Die übrigen, gelegentlich nur mit einem Fall erwähnten Diözesen sind kaum als Einzugsbereich anzusprechen, gehen ihre Angaben doch weitgehend darauf zurück, daß die Kleriker neben dem Benefizium in Olmütz oder Trient noch weitere in süddeutschen Diözesen haben, wie Prüfungen im Einzelfall ergaben. Für die Churer Kleriker ergibt sich indes ein Bild, daß dem aus der Zeit Martins V. sehr stark gleicht. Von den Fällen, für die Angaben über Nonobstanzen vorliegen, geht etwa zwei Drittel auf Chur zurück, das verbleibende Drittel auf Konstanz.

Für die Diözese Chur läßt sich angesichts der Nonobstanzen kein anderes Bild entwickeln, als es schon von der Untersuchung der erbetenen Benefizien her bekannt ist. Eine Besonderheit ist indes die Beschränkung auf die eigene Diözese bezüglich des bereits vorhandenen Benefizialbesitzes, die bei den übrigen Beispielfällen nicht mit solcher Deutlichkeit hervortrat. Ein Grund dafür mag in der geographischen Lage der Diözese zu sehen sein, die sich im wesentlichen, zumal in Richtung Reich, zum Bodenseegebiet hin orientiert und zur Diözese Konstanz engere Beziehungen pflegte, als etwa zu den Nachbardiözesen in den Bergen. Schon allein die traditionelle Anknüpfung an St. Gallen spielte bei dieser Orientierung eine große Rolle. Die Darstellung des Einzugsgebiets anhand der Nonobstanzen erscheint problematisch, da die überlieferten Fälle in der Regel tatsächlich Einzelfälle sind und sich einer Generalisierung entziehen.

4.7. Petenten, Prokuratoren und Klientelverhältnisse

Nach der Analyse der Benefizien und der Nachfragesituation sollen die handelnden Kleriker näher untersucht werden. Dies geschieht summarisch unter den Aspekten, die bereits bei der Auswertung der Daten über alle Diözesen angewendet wurden. Hier werden die Informationen, die zur Person der Petenten vorliegen, jeweils für beide Pontifikate getrennt untersucht. Sie umfassen die Angaben zur akademischen Bildung, zur Nobilität und zur geistlichen Stellung.

Die Petenten werden, wie bereits geschildert, vorwiegend nicht selbst an der Kurie tätig, sondern durch Prokuratoren vertreten. Diese sind in der statistischen Untersuchung zwar nicht zu erfassen gewesen, Rückschlüsse auf die Vertretung ergeben sich aber gelegentlich aus Angaben hinsichtlich einer Position an der Kurie oder auch durch etwaige Klientelverhältnisse, die in den vatikanischen Akten angegeben werden.

Für die Bildung von Klientelverhältnissen an der Kurie und im Reich kommen aber nicht nur einzelne Personen als Bezugspunkte in Frage, wie sie in vorausgehenden Kapiteln mehrfach angesprochen wurden, sondern ebenfalls quasi institutionalisierte Personenbünde wie Bruderschaften und Gilden. Gerade in den nördlichen Gebieten des Reichs spielten diese Vereinigungen eine besondere Rolle. In ihnen waren nicht nur Kleriker, sondern Geistliche und Laien miteinander verbunden. Für die Besetzungen von Stellen mit Laienpatronat konnte eine Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe möglicherweise von Vorteil sein. Die Bruderschaften bemühten sich zunehmend, sich als geschlossene Gemeinschaften zu etablieren und Neugründungen auszuschalten²²¹¹.

Eine besondere Form von Zusammenschlüssen, die nicht als Bruderschaften, sondern eher als berufsständische zunftähnliche Organisationen anzusehen sind, sind die Vikarsgemeinschaften an den Domkirchen. In Magdeburg wurde bereits um 1300 eine besondere Vereinigung der Domvikare geschaffen. In ihr waren die Kleriker zusammengeschlossen, die mit der Vertretung der Domkapitulare beim Chordienst beauftragt waren. Die Vereinigung besaß ein eigenes Vermögen und hat sich eine ähnliche Statutenordnung gegeben wie das Domkapitel. Sie besaßen zeitweise die Kapelle *sub turribus* im Dom. Ein Senior und ihm beigeordnete Prokuratoren führten die Geschäfte, vor allem die Vermögensverwaltung²²¹².

Ähnlich war auch die Vereinigung der Bremer Domvikare organisiert, deren Abrechnungen im Königszinsregister fragmentarisch überliefert sind. Auch sie wählten Prokuratoren,

²²¹¹ So etwa für Magdeburg im Statut, das von Nicolaus von Kues auf seiner Legation 1451 Juni 25 bestätigt wurde und Neugründungen von Bruderschaften verbot unter gleichzeitiger Bestätigung der Privilegien der bestehenden Gilden, vgl. LHA Magdeburg, Rep. U 1, tit. XVI A, Nr. 25.

die meist jährlich wechselten und die Rechnungslegung zu verantworten hatten²²¹³. In Bremen gab es darüber hinaus nebeneinander eine alte und eine neue Vikarsvereinigung, wobei die ältere schließlich aufgelöst wurde.

Die Zugehörigkeit eines Petenten zu einer bestimmten Personengruppe kann sich auch aus seinem Bezug zu einer Person ergeben, so daß auch ein Blick auf die Protektoren von Nutzen ist, um etwaige Prärogativen eines Klerikers feststellen zu können.

In den folgenden Kapiteln werden die Petenten der jeweiligen Beispieldiözesen und auch die Petenten, die diese als Ziel angeben, unter den selben Gesichtspunkten betrachtet, die in Kap. 3 vorgestellt wurden. Dabei wird mit der Herkunft und Ausbildung des Klerikers begonnen und anschließend ihre Einbindung in bestimmte Gruppenzusammenhänge und Klientelverhältnisse analysiert.

²²¹² LHA Magdeburg, Bestandsübersicht, S. 97 f. Die Überlieferung dieser Vereinigung setzt erst um 1500 ein.

²²¹³ StA Bremen, Königszinsregister bzw. liber vicariorum, passim.

4.7.1. Erzdiözese Bremen

Die Beschreibung der Bremer Kleriker als Gruppe von Petenten geht von den Informationen aus, die das Repertorium Germanicum bietet. Die einzelnen Kleriker treten hierbei zurück, es werden lediglich Tendenzen deutlich, Größenordnungen bestimmter Phänomene setzen sich ab, die sich aufgrund dieses Datenmaterials erkennen lassen. Um die Informationen aus der vatikanischen Überlieferung einschätzen zu können, ist in erster Linie eine Kontrastierung dieser Aussagen mit denen der lokalen Quellen geboten. Das ist im Zusammenhang mit der quantitativen Ergebnisermittlung allerdings kaum machbar, denn die Informationen aus diesen Quellen sind keineswegs so standardisiert wie auf der kurialen Seite.

4.7.1.1. Bremer Kleriker während des Pontifikats Martins V.

Die sozialen Aspekte der Herkunft eines Petenten ergeben sich unter anderem aus der Angabe zur Nobilität. Wegen des eher patrizischen Umfelds in dieser Diözese wundert es nicht, daß der Anteil adliger Petenten bei den Bremern unter 2 % liegt. Lediglich ein Baron und vier Fälle, in denen ein Petent als ritterbürtig angesehen wird, sind überliefert, weshalb auf die Darstellung der Ergebnisse in einer Tabelle verzichtet wurde. Diese wenigen Fälle sind in erster Linie auf die Struktur der Datenmenge, die auf die Kleriker Namens Johannes beschränkt ist, zurückzuführen, denn die Leitnamen der landsässigen Adelsgeschlechter beginnen meist mit anderen Buchstaben²²¹⁴. Dennoch ist nicht zu verkennen, was bereits hinsichtlich der Diözesanstruktur und der Kollationsverhältnisse gesagt wurde: der Adel hat in der eher patrizisch-bäuerlich geprägten Erzdiözese im Norden des Reichs keine hervorragende Bedeutung im kirchlichen Leben.

Der Anteil an akademisch ausgebildeten Klerikern aus Bremen liegt im allgemein ermittelten Durchschnitt bei ca. 12 %. Die meisten sind Kuriale, unter ihnen ist der Anteil der *doctores in legibus* oder *in decretis* besonders hoch. Auch Studenten finden sich hier, wobei in drei Fällen Rostock als Studienort angegeben wird, in zwei Fällen ist Padua genannt.

Die Informationen zur Weihestufe der Bremer Kleriker ist, wie schon bei der Übersicht über alle deutschen Kleriker, nur bedingt aussagefähig, denn die Angabe *clericus* herrscht vor und kann nicht genauer spezifiziert werden. Dennoch sind die nächststärkste

²²¹⁴ Beispielsweise für die von der Lieth: Martin, Thietmar etc.

Gruppe die *presbyter*, also Personen mit Priesterweihe, zu der mit Vorsicht vielleicht auch noch die Angabe *rector* hinzuzurechnen ist. Ihr Anteil ist relativ hoch. Aus dem Regularklerus erscheinen nur wenige Fälle.

Die Minderkleriker, die wohl hauptsächlich Sinekuren wie etwa Vikarien betreuen, stehen auf dem dritten Rang, erst dann folgen die Kanoniker, bei denen davon ausgegangen werden kann, daß sie das Subdiakonat erreicht haben. Die beiden Fälle, die sich auf die Angabe *prepositus* beziehen, sind in der Weihestufe nicht einzuschätzen. Es kann sich hierbei um einen Subdiakon oder auch um einen Kleriker mit höherer Weihestufe handeln. Der Anteil der qualifizierten Kleriker, wenn man diese Bezeichnung für die Priester verwenden kann, ist mit ca. 17 % überdurchschnittlich.

Tabelle 152: Angaben der Bremer Kleriker zur Weihestufe bzw. zur Position

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Bremer Kleriker

Weihestufe/Position	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
clericus	311	60,7	60,7
canonicus	71	13,9	74,6
presbyter	59	11,5	86,1
vicarius	37	7,2	93,4
ohne Angabe	25	4,9	98,2
rector	5	1,0	99,2
prepositus	4	0,8	100,0
Gesamt	512	100,0	

Nicht jeder Kleriker deklariert in seiner Supplik ein Hauptbenefizium, deshalb kommt unter anderem auch die hohe Zahl an *clerici* zustande, die sich nicht näher einordnen lassen, da sie schlicht einen Rechtsstatus darstellt, der keine Rückschlüsse auf die Stellensituation des Titelträgers ermöglicht. Dasselbe gilt auch für die Priester. Bei den anderen Amtsbezeichnungen wie Kanoniker oder Vikar kann davon ausgegangen werden, daß der Petent in einer solchen Position ist. Bezieht man nun die Ausgangsstelle der Bremer Kleriker mit in die Überlegung ein, dann sieht man, daß nur ein Viertel aller Geistlichen eine genau umschriebene Stelle nennen, die meisten somit nur eine Diözesanangabe in ihrer Supplik oder Bulle einschreiben lassen.

Tabelle153: Ausgangsstelle der Bremer Kleriker

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. ("Johannes"), Bremer Kleriker

Stellenbezeichnung	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	376	73,4	73,4
canonicatus et prebenda	71	13,9	87,3
vicaria	37	7,2	94,5
abbreviator	9	1,8	96,3
scriptor et abbreviator	7	1,4	97,7
parrochialis ecclesia	4	0,8	98,4
prepositus	4	0,8	99,2
capellanus	3	0,6	99,8
auditor	1	0,2	100,0
Gesamt	512	100,0	

In dieser Tabelle zeigt sich unter anderem, daß Bremer Kleriker auch ihre Kurienposition als Hauptbenefizium deklarieren. Dies tut aber nur eine kleine Anzahl von Klerikern, die zusammen nur 17 Fälle ausmachen, die wiederum nur auf vier Personen zu beziehen sind²²¹⁵. Hierbei ist anzumerken, daß die Petenten sich nicht in jeder Supplik in gleicher Weise bezeichneten, sondern einmal ihre Kurienposition nannten, ein andermal ihren akademischen Titel oder sogar beides wegließen. Wie in Kapitel 3 erwähnt, schien es nicht angebracht, diese Bezeichnungen dem Kleriker jeweils einfach zuzuordnen, die Information also gewissermaßen nachzutragen, denn die akademischen Titel und die Kurienposition konnten sich ändern. Eine solche Vorgehensweise hätte Einzelfallanalysen vorausgesetzt, die beim Umfang dieses Datenmaterials nicht zu leisten waren. Daß es gegenüber den 17 genannten Fällen noch weitaus mehr Bremer Geistliche gibt, die in bestimmter Beziehung zur Kurie standen, sieht man, wenn man diese Angabe gesondert betrachtet und mit allen Erwähnungen zu Kurienfunktionen in Verbindung bringt, also nicht nur der deklarierten Hauptstelle. Oft erwähnen die Kurialen ihre Weihstufe oder ihr Heimatbenefizium an erster Stelle und ergänzen dazu ihre Kurienposition.

Tabelle 154: Kurienpositionen Bremer Kleriker unter Martin V.

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. ("Johannes"), Bremer Kleriker

Kurienposition	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	421	82,2	82,2
scriptor in reg. supplic.	34	6,6	88,9
abbreviator	11	2,1	91,0
scriptor et abbreviator	9	1,8	92,8

²²¹⁵ Es handelt sich um Johannes Kust, Johannes Rode, Johannes Stulle und Johannes Tibbing.

olim collector	8	1,6	94,3
ambaxiator	5	1,0	95,3
collector	5	1,0	96,3
familiaris card.	5	1,0	97,3
ad concil Constant.	3	0,6	97,9
succollector	3	0,6	98,4
nepos episcopi Osilensis	2	0,4	98,8
auditor	1	0,2	99,0
familiaris pape	1	0,2	99,2
palatii servitor	1	0,2	99,4
procurator audientie	1	0,2	99,6
procurator penitentie	1	0,2	99,8
referendarius	1	0,2	100,0
Gesamt	512	100,0	

In 34 Fällen wird das Amt des Supplikenregisterschreibers angegeben, gefolgt von elf Fällen der Abbreviatoren und neun Nennungen von Skriptoren. Von einem Familiar eines Kardinals ist fünfmal die Rede und dreimal weist ein Kleriker darauf hin, daß er bereits am Konstanzer Konzil tätig gewesen sei.

Die Ausgangsstelle für diejenigen, die in Bremen ein Benefizium erwerben möchten, ist nur in weniger als einem Viertel der Fälle angegeben. Von den vorhandenen Informationen läßt sich folgendes Bild zeichnen: Ein Kanonikat als Vorbesitz deklarieren Kleriker in den meisten Fällen. Eine Stelle an der Kurie wird in insgesamt 17 Fällen angegeben. Erstaunlich ist, daß der Besitz einer Pfarrkirche nur in vier Fällen auftaucht.

Als zweite Gruppen sollen diesen Ergebnissen die Werte für diejenigen Kleriker an die Seite gestellt werden, die Bremer Benefizien anstrebten. Die Verhältnisse bezüglich der adligen Herkunft bilden sich hier in derselben Weise ab.

Für den akademischen Hintergrund liegen folgende Informationen vor. Die Bakkalaren *in decretis* stellen hier mit 21 Fällen die größte Gruppe, gefolgt von den Magistern *in artibus*. Die Doktoren der Rechte stehen auf dem dritten Platz mit einem Anteil von 3,9 Prozent. Der gesamte Anteil der Akademiker, dazu werden auch die Studenten gezählt, liegt bei ca. 14 Prozent.

Die Weihevoraussetzungen, die die Kleriker mitbrachten, liegen wohl hauptsächlich auf der Stufe des Subdiakonats, jedenfalls läßt die große Zahl der Kanoniker dies vermuten. Wie schon zuvor, wird die größte Gruppe einfach als *clericus* bezeichnet, ohne daß ein Rückschluß auf die Weihestufe möglich wäre. Nur 8,2 % geben ausdrücklich die Priesterweihe an, dazu kommen noch einmal 1,7 %, die sich als Rektoren bezeichnen. Mit gewisser Vorsicht kann davon ausgegangen werden, daß ein Teil dieser Gruppe auch Priester sind. Immerhin ist hier ein einziger Fall eines *pauper clericus* überliefert, der sehr selten vorkommt. Bei den

Ausgangsstellen, die die Kleriker mit Benefizialinteressen in Bremen leider nur in einem Viertel der Fälle angeben, dominiert das Kanonikat mit 62 Fällen, die einen Prozentsatz von 14,9 % darstellen. Vikarien werden von 5,1 % der Kleriker genannt. Auch Kurienpositionen, wie Abbreviatoren- oder Skriptorenämter werden als Hauptbenefizium bezeichnet. Ihr Anteil liegt insgesamt aber unter 5 %.

Geht man der Bezeichnung der Kurialen noch einmal nach und trägt die Informationen zusammen, die sich aus den Datensätzen zu einer Position oder Beziehung zur Kurie finden lassen, dann erscheinen differenziertere Angaben. Zwar sind nur in etwa 15 % der Fälle überhaupt Informationen zu dieser Fragestellung zu erheben, ihre Verteilung stellt sich jedoch recht vielfältig dar:

Tabelle 155: Kurienposition der Kleriker, die Benefizien in der Erzdiözese Bremen anstreben

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Ziöldiözese Bremen

Kurienposition	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	349	84,1	84,1
Supplikenregisterschreiber	19	4,6	88,7
Abbreviator	11	2,7	91,3
Skriptor oder Abbreviator	11	2,7	94,0
beim Konzil in Konstanz tätig	6	1,4	95,4
Familiar des Kardinals Flisco	5	1,2	96,6
Kollektor	3	0,7	97,3
Kardinalfamiliar	2	0,5	97,8
Papstfamiliar	2	0,5	98,3
folrarius pape	2	0,5	98,8
Diener im Papstpalast	2	0,5	99,3
Auditor	2	0,4	99,5
Audientiaprokurator	1	0,2	100,0
Gesamt	415	100,0	

Die Prokuratoren lassen sich aus den Angaben des Repertorium Germanicum nicht oder nur so unzureichend ermitteln, daß darüber keine quantitativen Aussagen getroffen werden können. Legt man zugrunde, daß das Benefizialverfahren an der Kurie in hohem Maße nicht von den Petenten selbst, sondern eben von ihren Prokuratoren veranlaßt und betrieben wurde, dann vermißt man, daß über ein solch zentrales Thema keine Aussage betreffend die Größenordnung der Prokuratorengruppe, die für Bremer Kleriker tätig war, oder auch der Zahl der Kleriker, die durch einen Prokurator vertreten wurden, zu ermitteln sind. Die Namen treten zwar in Einzelfällen hervor, jedoch meist nur, wenn es sich bei dem Anlaß der Prokuration um eine wichtige Angelegenheit handelte, oder aber Probleme auftraten und Klage geführt wurde.

Die Bestellung von Prokuratoren für die Vertretung Bremer Interessen an der Kurie ist schon für das 14. Jahrhundert überliefert²²¹⁶. Die Hamburger Kleriker bestellten schon zu Beginn dieses Jahrhunderts Prokuratoren, die in Rom Verhandlungen führen sollten²²¹⁷. Die Bestellung von Prokuratoren wurde auf allen Ebenen benutzt. Zur Mitteilung des Wahlausgangs für den Erzbischof von Bremen bestellt der Elekt Gerhard von Hoya den Propst von S. Blasien in Braunschweig, Hermannus Pentell, der dem Magdeburger Erzbischof als Primas Germaniae die Notifikation der Wahl überbrachte²²¹⁸.

In der Regel ist davon auszugehen, daß diejenigen, die sich als Klienten eines Mentors bezeichneten, der zugleich Kurienfunktionär war, diesen auch als Prokurator zur Regelung ihrer Angelegenheiten betrauten. Bei Kardinalfamilien tritt das nur bedingt zu, sie suchten sich vermutlich vor allem in der Familia ihres Kardinals einen passenden Vertreter, wenn sie nicht selbst versiert genug waren, ihr Anliegen zu betreiben.

Die Rolle, die die Verwandtschaft von Klerikern spielen kann, dokumentiert eine Supplik des Bremer Klerikers Egghardus Nigeland von 1445²²¹⁹. Er bittet um die Provision mit der Pfarrstelle in Horn, die sein verstorbener Bruder Henricus innehatte. Im ganzen handelt es sich bei dieser Supplik um eine Sammelanfrage, denn ihm wird auch eine Provision für die Thesaurarie und ein Kanonikat an S. Willehadi in Bremen ausgestellt. Henricus Nigeland hatte die Pfarrei Horn erst nach einem Prozeß gegen Johannes Borken an sich bringen können. Auf dem Wege der Surrogation in die Rechte seines verstorbenen Bruders versuchte nun Egghardus in den Besitz zu gelangen. Diese erwerbsrechtlich etwas ungewöhnliche Situation macht deutlich, wieviel Variationsmöglichkeiten das kanonische Recht in Verbindung mit den Kanzleiregeln und –gebräuchen letztlich bereithielt, um ans Ziel zu kommen. Es ist deshalb zu beachten, daß die Kürzung solcher Aussagen, die für das Repertorium Germanicum bei der Regestierung der Registereinträge erfolgen muß, einen Teil dieser komplizierteren Rechtskonstruktionen nicht abbilden kann. Folgerichtig werden sie auch in der Auswertung des Repertorium Germanicum nicht in entsprechender Auffächerung dargeboten werden können.

²²¹⁶ Brem. UB IV, Nr. 152, für 1393 Juli 7.

²²¹⁷ StA Hamburg, Threse Rr Nr. 84 von 1311 Okt. 4: das Hamburger Kapitel von S. Marien schreibt an den Papst und bezeichnet die von ihm bevollmächtigten Prokuratoren, die die anstehenden Streitfälle regeln sollen.

²²¹⁸ LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol. 62r.

²²¹⁹ Gedruckt in: Brem. UB VII, Nr. 356.

4.7.1.2. Auswertungen für das Pontifikat Pius‘ II.

Die Bremer Kleriker zeigen hinsichtlich ihrer akademischen Vorbildung ein etwas diversifizierteres Bild als zur Zeit Martins V.

Tabelle 156: Akademische Grade der Bremer Kleriker

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Bremer Kleriker

Akademischer Grad	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	169	55,8	55,8
magister artium	45	14,9	70,6
doctor decretorum	32	10,6	81,2
licentiatus in decretis	26	8,6	89,8
doctor utriusque iuris	17	5,6	95,4
doctor in legibus	10	3,3	98,7
baccalaureus in decretis	2	0,7	99,3
magister in theologia	2	0,7	100,0
Gesamt	303	100,0	

In fast der Hälfte der Fälle sind die Kleriker aus der Erzdiözese Bremen mit einem akademischen Grad ausgezeichnet. Die Doktoren der Rechte sind überwiegend jene Kleriker, die Kurienpositionen bekleiden, wie etwa der Korrektor Johannes Rode. Die soziale Herkunft der Kleriker hat sich indes nicht verändert; 98 % sind noch immer ohne Adelstitel. Die wenigen Petenten, die sich auf eine adlige Familie beziehen, sind in einem Fall ritterbürtig und in zwei anderen Fällen ist lediglich von einem adligen Vater die Rede.

Die geistliche Stellung der Bremer Kleriker ist in der Grundstruktur auch im Pontifikat Pius‘ II. so wie zur Zeit Martins V., nur treten zusätzlich noch andere Bezeichnungen auf.

Tabelle 157: Geistliche Stellung des Bremer Klerikers

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Bremer Kleriker

Stellung/Weihe	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
clericus	89	29,4	29,4
presbyter	88	29,0	58,4
ohne Angabe	57	18,8	77,2
decanus	12	4,0	81,2
canonicus	10	3,3	84,5
scholasticus	10	3,3	87,8
archiepiscopus	9	3,0	90,8
prepositus	7	2,3	93,1
vicarius	6	2,0	95,0
abbas	4	1,3	96,4

commendatarius	3	1,0	97,4
rector	3	1,0	98,3
administrator	2	0,7	99,0
laicus	2	0,7	99,7
electus	1	0,3	100,0
Gesamt	303	100,0	

Der Anteil derer, die einfach als *clericus* bezeichnet werden, ist zugunsten von detaillierteren Aussagen gefallen. Die Anzahl der Priester ist relativ hoch, verglichen mit den Zahlen aus der Zeit Martins V. Die beiden Fälle, die sich auf Laien beziehen, sind Suppliken, die Patronatsinhaber eingereicht haben.

Eine Position an der Kurie wird in einem Drittel der Fälle angegeben. Dabei ist nochmals daran zu erinnern, daß hier die Zahl der Fälle bei der statistischen Auswertung zugrunde liegt, nicht die Personenzahl. Gerade die Kurialen neigten dazu, mehrfach zu supplizieren, was folgerichtig zu mehr Fällen führt, die sich auf eine Person beziehen. Insofern ist die Zahl der Funktionäre etwa halb so groß wie die Zahl der Fälle, die für die verschiedenen Positionen überliefert sind. 41 Fälle betreffen Abbreviatoren, 25 Mal ist der Petent Notar an der Kurie. Die Familiare des Papstes haben einen Anteil von 7,3 %, was 22 Fällen entspricht. Die Kardinalfamilare verzeichnen einen leicht höheren Anteil von 7,6 %. Für das Pontifikat Pius' II. wurde auch ermittelt, ob sich ein Petent tatsächlich an der Kurie aufhielt oder nicht, wobei als Grundlage der Information die Angaben in der Supplik, respektive im Repertorium Germanicum, zugrunde liegen. Sie sind nicht auf ihre Richtigkeit zu prüfen gewesen. Demnach lassen sich von den 303 Fällen der Bremer Kleriker, die als Petenten unter Pius II. auftreten, vermutlich 127 Fälle nachweisen, in denen sich die Petenten zeitweise an der Kurie aufhalten, was einem Anteil von 41,9 % entspricht. Bei der Interpretation der Zahl ist zu berücksichtigen, was soeben hinsichtlich der Kurialen angedeutet wurde: durch ihre verstärkte Supplikationstätigkeit entfällt auf sie ein Großteil der Fälle, so daß die statistischen Ergebnisse dadurch verschoben werden. Insgesamt wird der Anteil der Bremer Kleriker, die an der Kurie zugegen waren, viel niedriger als 40 %, vermutlich sogar noch unter 20 % liegen.

Die Personen, auf die sich die Bremer Kleriker an der Kurie vor allem bezogen, waren ihre herausragenden Landsleute, wie der oft genannte Johannes Rode. Angaben zu diesen Verbindungen liegen in etwa 45 % der Fälle vor. Dabei beziehen sich etwa 10 %, das sind 31 Fälle, auf Verbindungen zu Abbreviatoren. Die Referendare, hier besonders Johannes Rode, spielen in 7,6 % der Fälle eine Rolle. Von den weniger häufig genannten Verbindungen sind einige auf die Annatenobligationen oder auch Annatenzahlungen zurückzuführen, in die

Kleriker wie Johannes Stulle oder Theodericus Widembrugge eingebunden sind. Die Bankhäuser der Medici gehören auch in diesen Zusammenhang. Eine Reihe von Bremer Klerikern hatten Prozesse an der Kurie laufen, die von Auditoren wie Johannes Didaci de Coca oder Sancius Romero geführt wurden. Nur in sieben Fällen gibt es den Hinweis, daß der Petent sich explizit an der Kurie aufhält. Kardinal Bessarion hatte auch Bremer als Familiare.

Die Protektoren, in den meisten Fällen identisch mit den Prokuratoren, haben zum Teil hervorragende Kurienpositionen, wie Bartholomeus de Piccolominibus als Verwandter des Papstes oder der Korrektor Johannes Rode, der für seine Landsleute von eminenter Bedeutung war. Eine Reihe von ihnen, wie Ludolphus Kistenmaker, bezeichnen sich als seine Familiare²²²⁰. Johannes Rode, als Referendar, Protonotar, Korrektor und Abbreviator, war einer der wenigen aus Norddeutschland stammenden Klerikern, die sich eine Klientelgruppe aufbauten und um sich scharten, die von beträchtlicher Größe war. Seine Familiaren entstammten wiederum vor allem norddeutschen Diözesen, wie etwa der Schweriner Johannes Struer²²²¹ oder der Hildesheimer Bartholdus Pistoris²²²². Die Kleriker erwarteten sich von ihrem Mentor oder Protektor vor allem Hilfe und Unterstützung bei ihren Benefizialangelegenheiten, die sie an der Kurie betreiben. Aufgrund seiner Stellung konnte Johannes Rode allein schon durch Informationen zum Geschäftsgang mancher Sache auf den Weg helfen.

Das Verhältnis funktionierte aber auch andersherum. So fand Johannes Rode in Albertus Cock eine Landsmann, der sich auch in Rom aufhielt und bei der Leistung von Annatenobligationen, vor allem aber bei deren Begleichung, hilfreich eingesetzt werden konnte. Cock bediente sich hierfür der Dienstleistungen des Bankhauses Alexander de Miraballis²²²³. Daß sich Johannes Rode nicht vor Prozessen scheut, zeigt unter anderem die Auseinandersetzung mit dem Bremer Kollektor Otto Berlin und dem Skriptor Andreas Lampe um ein Kanonikat an S. Marien in Hamburg²²²⁴. Johannes Rode hatte, betrachtet man seinen Benefizialbesitz, Beziehungen in alle Richtungen in Norddeutschland, bis hin nach Halberstadt. Seine hervorragendste Stelle war und blieb die ganze Zeit seiner Karriere über die des Dompropstes von Bremen, die er 1458 erlangte²²²⁵. Seiner langen Kurienkarriere scheint das nicht geschadet zu haben. Dem Bremer Domkapitel ging es vielleicht sogar besser ohne die ständige Präsenz des Propstes. Daß er ab und zu nach dem Rechten sah, läßt sich aus den *littere passus* entnehmen, die er erwarb. 1460 gab er als Erklärung dafür an: *ad Alamanie*

²²²⁰ RG VIII, Nr. 4037.

²²²¹ RG VIII, Nr. 3681.

²²²² RG VIII, Nr. 496.

²²²³ RG VIII, Nr. 3491.

²²²⁴ RG VIII, Nr. 168.

²²²⁵ Dafür gab er die Propstei am Kollegiatstift S. Ansgarii in Bremen auf, die Gotschalculus Hellingstede erwarb; vgl. RG VIII, Nr. 1599.

*partes se transferre proponit*²²²⁶. Damit deutet er an, daß er sich aus der Umgebung des Papstes wieder in seine Heimat zurückziehen will, vermutlich zur Regelung von Geschäftsangelegenheiten. Er erscheint zwischen 1462 und 1464 noch in den vatikanischen Registern. Ob er allerdings persönlich die für diese Jahre in den Registern dokumentierten Anliegen betrieben hat, oder aber durch einen nicht bekannten Prokurator, ist nicht zu entscheiden.

Neben Johannes Rode erscheint Theodericus Widenbrugge als Prokurator eines Bremer Klerikers. Der Hildesheimer Kleriker ist selbst mit einer ganzen Reihe von Suppliken während des Pontifikats Pius' II. an der Kurie vertreten, wobei seine Benefizialinteressen vor allem in den Diözesen Hildesheim und Verden liegen. Er versucht unter anderem, aus dem Lüneburger Prälatenkrieg einen Vorteil zu ziehen und sich die Stelle des privierten Henricus Asendorf in der Lüneburger Pfarrkirche S. Johannes zu verschaffen²²²⁷. Theodericus gehört auch zum Klientelkreis des Korrektors Johannes Rode, ist aber auch selbst für andere als Prokurator tätig, quasi in der Funktion eines Subunternehmers.

²²²⁶ RG VIII, Nr. 3491 von 1460 Jan. 12.

²²²⁷ RG VIII, Nr. 5531.

4.7.2. Diözese Osnabrück

4.7.2.1. Auswertungen zum Pontifikat Martins V.

Der Anteil von Adligen ist in der Gruppe der Osnabrücker Petenten verglichen mit Bremen weitaus größer. Hier liegt ihr Anteil bei fast 10 %, wobei der größte Teil auf Barone entfällt. Ein Adelsstatut ist wie für viele andere Diözesen auch für Osnabrück überliefert. Parallel zu den Beschlüssen über die Umwandlung der Abgaben bei der Emanzipation in Geld und zur Vorschrift eines Studienaufenthalts wurde auch die Aufnahme nur adliger Mitglieder ins Domkapitel festgesetzt²²²⁸. Dieses Statut wurde von Bonifaz IX. 1401 bestätigt²²²⁹.

Die akademische Ausbildung der Kleriker, die als Heimat die Diözese Osnabrück angeben, liegt allerdings nur bei 5 % der Fälle und damit weit unter dem Durchschnitt, der für das Pontifikat in seiner Teildatenmenge festgestellt wurde. Letztlich ist nur eine Person als *legum doctor* beschrieben, weitere Fälle beziehen sich auf Studierende an den Universitäten Bologna und Siena.

Als *baccalaureus* der Medizin, ein eher seltenes Studienfach für Kleriker, ist der Domkanoniker Johannes von Kerksenbrock zu erwähnen²²³⁰. Die Osnabrücker Kleriker sind seit 1398 gehalten, ein einjähriges Studium nachzuweisen, bevor sie emanzipiert werden²²³¹. Zur Erlangung gewisser Kanonikate waren die Voraussetzungen allerdings wohl etwas höher. Magister Johannes Helling ließ 1414 vor einem Notar durch seinen Prokurator Johannes Striket de Lengerke die Erklärung abgeben, daß er bereit sei, den Doktorgrad in Theologie oder Rechtswissenschaften zu erwerben, um ein Kanonikat am Osnabrücker Dom zu erhalten²²³². Demnach reichte für die Stelle, die sich Helling ausgesucht hatte, der Magistergrad wohl nicht aus.

Osnabrücker fanden auch den Weg nach Bologna. Dort ist für die Zeit ab 1421 Johannes Bocroden, der als Osnabrücker Kanoniker bezeichnet wird, zusammen mit seinem Landsmann Henricus Schunden nachweisbar²²³³. Auch der öfter im Zusammenhang mit den norddeutschen Diözesen genannte Everhardus Lakepren ist in Bologna zum Studium gewe-

²²²⁸ 1398 Sep. 10. Beschluß des Domkapitels, StA Osnabrück, Rep. 3, Band 2.

²²²⁹ Ebenda.

²²³⁰ RG IV, Sp. 1723.

²²³¹ StA Osnabrück, Rep. 3, Band 2, 1398 Aug. 6.

²²³² Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1414 Nov. 12.

²²³³ F. Philippi, Zu den Universitätsstudien der Osnabrücker im Mittelalter. In: Osnabrücker Mitteilungen 14 (1889), S. 84 – 90, hier S. 87.

sen²²³⁴. Er bezeichnet sich als Kanoniker von S. Johann in Osnabrück, 1433 ist er bereits *magister*; als *decretorum doctor* bezeichnet er sich 1451²²³⁵. Der Bremer Domkanoniker und Osnabrücker Domdechant hat seinen Doktor der Rechte auch in Bologna erworben, wo er 1433 als *licentiatus in legibus* auftaucht und wohl 1448 zum Doktor promoviert wurde²²³⁶.

Als Autoren treten nur wenige Osnabrücker Kleriker hervor, am bekanntesten ist Albertus Suho, der zwischen 1428 und 1448 in den Quellen erwähnt wird. Ein *Abcedarium* von 1432 und das *Speculum futurorum temporum* von 1428 gehen auf den Osnabrücker Domvikar zurück²²³⁷.

Bei der Betrachtung der geistlichen Position des Petenten steht bei 81,3 % der Angaben schlicht *clericus*, einige wenige beschreiben ihren Weihegrad genauer. In fünfzehn Fällen handelt es sich um Priester, zu denen sind eventuell auch einige der 25 Fälle der Rektoren zu zählen, geht man davon aus, daß diese die Priesterweihe innehatte. Als Kanoniker bezeichneten sich nur fünf Kleriker, ebensooft ist ein Administrator und ein Vikar als Petent erwähnt.

Mit diesen Angaben korrespondieren in gewissem Umfang die Informationen zum deklarierten Hauptbenefizium. Ein Kanonikat bekleidet der Petent nur in fünf Fällen, höher ist hier die Angabe zu Pfarrstellen mit 24 Fällen. Immerhin bezeichnet sich ein Kleriker in fünf Fällen als Auditor in der *audientia litterarum contradictarum*, er sieht also darin sein Hauptbenefizium. Die Vikare, von denen eigentlich eine höhere Zahl der Fälle zu erwarten wäre, tauchen nur viermal auf.

Bezüglich der Beziehungen zur Kurie ist festzustellen, daß etwa ein Drittel der Kleriker solche Beziehungen haben. Damit liegt diese Angabe in der Größenordnung, wie sie auch für die Erzdiözese Bremen festgestellt wurde. Vorherrschend sind die Beziehungen zu Audienciaprokuratoren, auf die 69 Fälle Bezug nehmen. In immerhin 21 Fällen bezieht sich der Petent auf seine Funktion, die er beim Konstanzer Konzil innehatte. In 6 Fälle, die einen Anteil von 1,8 % ausmachen, wird mitgeteilt, daß der Petent an der Kurie anwesend ist. Als Familiare von Kardinälen erscheinen die Osnabrücker Kleriker in vier Fällen, wobei davon drei

²²³⁴ 1425 wird er zum Prokurator der deutschen Nation in Bologna bestellt. Diese Amt wird ein Jahr später von Dethardus Sleter übernommen; Philippi, Universitätsstudien (wie Anm. 800), S. 88. Sleter ist als Domdekan später eine wichtige Gestalt in der Osnabrücker Kirche. Sein Verwandter Everhardus Lakepren, ein Vetter, war ihm bis zum Tod verbunden. Lakepren setzt Sleter als seinen Testamentsvollstrecker ein; StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 1000, 1467 Jan. 10. Sleter hat noch einen Verwandten, Dethardus Sleter junior, der um 1469 als Kantor in S. Johann auftaucht; StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 1071.

²²³⁵ Philippi, Universitätsstudien (wie Anm. 800), S. 87.

²²³⁶ Philippi, Universitätsstudien (wie Anm. 800), S. 88.

²²³⁷ Um 1434 ist er am Basler Konzil anzutreffen, ab 1437 wieder in Osnabrück; Friedrich Runge, Albert Suho als Quelle für den Osnabrücker Chronisten Lilie. In: Osnabrücker Mitteilungen 16 (1891), S. 173 – 227. – Als Notar ist er beispielsweise im Instrument von 1420 Feb. 26 für das Stiftskapitel von S. Johann zu finden; Pfarrarchiv S. Johann in Osnabrück, Urkunden, Nr. 74. – 1435 Aug. 1 erscheint er als Offizial des Dompropstes und beurkundet einen Rentverkauf; StA Osnabrück, Rep. 3, 1435 Aug. 1. – 1447 ist er Rektor des Kreuzaltars im Osnabrücker Dom; StA Osnabrück, Rep. 3, 1447 Dez. 20.

verschiedene Kardinäle betroffen sind. Nur in vier Fällen bezeichnet sich ein Osnabrücker Petent als Papstfamiliar.

Die Prokurationsverhältnisse für Osnabrücker Kleriker in der Zeit Martins V. lassen sich aufgrund der Auswertung der Teildatenmenge zu diesem Pontifikat kaum erschließen. Auf diese Problematik ist bereits eingegangen worden. Nur durch die Überlieferung in den lokalen Archiven können durch Zufallsfunde Prokurationsverhältnisse deutlich werden.

Ein solches läßt sich zwischen dem Propst von S. Johann, Johannes Helling²²³⁸, und Rolandus Phibbe, einem Kanoniker desselben Stifts, konstatieren. Phibbe, als Kardinalfamiliar an der Kurie kein ganz Unbekannter, tritt 1429 als Sachwalter für den Propst auf, der vom Kapitel suspendiert worden war mit der Wirkung, daß ihm auch alle Einkünfte entzogen wurden²²³⁹. Das Notariatsinstrument erwähnt, daß Johannes Helling persönlich in Rom zugegen war, aber der Vortrag von seinem Prokurator Rolandus gehalten worden sei. Phibbe muß so überzeugend gewesen sein, daß er die Aufhebung der Exkommunikation Hellings erreichte.

Zwischen Helling und Phibbe war es eher ein Geben und Nehmen, so hat man wenigstens den Eindruck aus der kurialen Überlieferung. Einmal leistet Helling für Phibbe eine Anatenobligation²²⁴⁰, ein anderes Mal resigniert der Osnabrücker Dekan und Propst von S. Johann ein Kanonikat am Passauer Dom, um das sein Prokurator anschließend suppliziert²²⁴¹. Phibbe verfügte wohl über eine gute juristische Ausbildung, die er ab 1430 an der Universität von Siena noch vervollständigte²²⁴².

Man ist aus der kurialen Überlieferung gewohnt, sich immer nur einen Prokurator je Petent vorzustellen, wie das voranstehende Beispiel zeigt. Das mag aber nur für die Interessenvertretung eines Klerikers an der Kurie Gültigkeit haben, denn die Bestellung von Prokuratoren für die Betreibung des Benefizialprozesses *in partibus* nannte meist mehrere Namen. Als etwa der Kuriensbischof Simon de Valle 1448 Apr. 3 dem Hermannus Hazedyck als einem seiner Exekutoren die fällige Urkunde ausstellt, die ihm den Besitz einer Prébende an S. Johann in Osnabrück einbringen soll, vermerkt ein Notariatsinstrument auf der Rückseite der Urkunde die Bestellung der Prokuratoren am 10. April 1448, ebenfalls noch in Rom²²⁴³. Hazedyck setzt erst einmal seine Mitkanoniker Johannes Rinchof und Gerardus Nyeman ein,

²²³⁸ Um 1418 ist Johannes Helling bereits in seiner Position als Domdekan und Propst von S. Johann, vgl. StA Osnabrück, Rep. 7, Nr. 725.

²²³⁹ StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 774, 1429 Feb. 24. Das Notariatsinstrument ist in Rom in S. Marie rotunde durch den Notar Johannes Swanevlogel ausgestellt worden. Der Dekan von S. Blasii in Braunschweig war als päpstlicher Kommissar eingesetzt und hatte die Appellation des Kapitels von S. Johann gegen seinen früheren Propst zu untersuchen.

²²⁴⁰ RG IV, Sp. 2091, 1426 Jan. 8.

²²⁴¹ RG IV, Sp. 2091, 1427 März 12.

²²⁴² RG IV, Sp. 2091, 1430 Okt. 9 bezeichnet er sich als Student dort in seiner Supplik um ein Maiorkanonikat an S. Johann in Osnabrück.

darüber hinaus noch Henricus Alfhusen, Lambertus de Wulften, Hermannus Almelo, Hermannus Ackerman und Bernardus Ebbeking, alle Domvikare. Damit ist die Liste aber noch nicht zu Ende. Es folgen noch Henricus Knoke als Pfarrer von Alfhausen, Diözese Osnabrück, und die Osnabrücker Bürger Bernhardus Koppersleger, Johannes Lubbeking und Wilkinus Hazedyck iun. Auch als Zeugen fungieren Osnabrücker Kleriker, die sich gerade in Rom aufhalten.

Es lohnt sich an dieser Stelle, einen Blick auf die Auswahl zu werfen. Es ist sehr verständlich, daß sich Hazedyck zwei Kollegen als Sachwalter auswählte. Die fünf Domvikare hat er ebenfalls mit Bedacht gewählt. Henricus Alfhusen ist mit kurialen Dingen seit langer Zeit vertraut²²⁴⁴. Um 1410 stand er in den Diensten Johannes‘ XXIII., später ist er auf dem Konstanzer Konzil anzutreffen. Anschließend taucht er nicht mehr im Zusammenhang mit der Kurie auf, dagegen aber andere Vertreter seiner Familie, wie Theodericus Alfhusen, zwischen 1419 und 1443²²⁴⁵. Lambert von Wulften ist seit längerer Zeit am Dom nachweisbar und gehört zu einer der wichtigen Osnabrücker Familien, die eine Reihe von Klerikern im 15. Jahrhundert stellen. Hermann de Almelo (meistens als Ruwe de Almelo in den Osnabrücker Quellen) ist ein vielbeschäftigter Notar, der sehr oft in Angelegenheiten der Osnabrücker Kirche testiert. Die genannten Geistlichen hatten also alle mehr oder weniger fundierte juristische Erfahrungen, teils an der Kurie, teils in der Diözese, also am Benefizialort selbst. Die übrigen Personen sind nicht eindeutig zu Hazedyck in Verbindung zu setzen, von dem Familienmitglied Wilkinus Hazedyck einmal abgesehen. Bei Bernhard Koppersleger und Johannes Lubbeking handelt es sich um Angehörige von Ratsfamilien. Die Auswahl der insgesamt elf Personen als Sachwalter am Ort des zu erwerbenden Benefiziums berücksichtigte also auf der einen Seite deren juristischen Sachverstand, andererseits aber auch ihre Position vor Ort, wobei, wie die Bestellung der Bürger zeigt, nicht nur der Rang der Geistlichen eine Rolle spielte, sondern auch Laien in hervorragender Stellung als hilfreich angesehen wurden. Verglichen mit den Ausgaben zur Prokuratorenbestellung für Soester Kleriker zeigt sich, daß dieser für Osnabrück dokumentierte Vorgang nicht außergewöhnlich viele Sachwalter aufweist, sondern öfter mehr als zehn Personen benannt werden.

²²⁴³ StA Osnabrück, Rep. 5, Nr.885.

²²⁴⁴ RG III, Sp. 146 und 388; RG IV, Sp. 990 – 992.

4.7.2.2. Auswertungen zum Pontifikat Pius' II.

Der Anteil der adligen Petenten geht im Pontifikat Pius' II. auf fünf Prozent zurück, die fünf Fälle betreffen einen Kleriker aus ritterlicher Familie. Auch die akademische Ausbildung ist nicht mehr so differenziert wie zur Zeit Martins V., lediglich 12 Fälle beziehen sich auf einen *doctor in legibus*.

Die geistliche Stellung der Kleriker, also ihre Weihestufe, ist auch in diesem Pontifikat überwiegend mit dem Begriff *clericus* bezeichnet. Priester sind in 14,1 % der Fälle die Petenten. Sehr viel geringer ist der Anteil der Kanoniker mit nur 3 Fällen. Von den Klerikern die eine Kurienposition innehatten oder in einer Beziehung zu einem Kardinal standen, ist in einem Viertel der Fälle die Rede. Diese Größenordnung ist auch aus den anderen Vergleichsdiözesen überliefert. Nur in zwei Fällen ist der Petent als Papstfamiliar bezeichnet, während sechsmal ein Kardinalfamiliar genannt ist. Am häufigsten ist jedoch die Bezeichnung *notarius*.

Als Protektoren treten ein *causarum notarius* in 18 Fällen auf. In einem einzigen Fall nur ist der Bischof von Osnabrück die Referenzperson des Petenten. Osnabrücker Familiare finden sich etwa in der Klientel des Kardinals Philippus tit. S. Laurentii in Lucina und auch des Vizekastellans von S. Angeli.

Die Petenten aus der Diözese Osnabrück treten in der Gruppe der Kleriker aus dem Reich nicht besonders hervor, vielmehr gehören sie hinsichtlich der meisten untersuchten Aspekte zum Durchschnitt, etwa bezüglich ihrer akademischen Bildung. Die geistliche Stellung bzw. ihre Weihestufe, bleibt für die überwiegende Zahl der Kleriker unklar durch die recht umfangreiche Gruppe der *clerici*, die nicht eindeutig zuzuordnen sind. Für die Bezeichnung als Priester gibt es meist nur einen Anteil von unter 15 % der Fälle. Demnach ist davon auszugehen, daß die verbreitetste Weihestufe wohl das Subdiakonat war. Für die Beziehungen zwischen der Diözese und der Kurie ist festzustellen, daß sich der Anteil der Beziehungen mit einem Viertel der Fälle relativ konstant hält und das Ergebnis reflektiert, das auch für die Erzdiözese Bremen vorgestellt wurde.

²²⁴⁵ Er ist Prokurator an der Audientia litterarum contradictarum, seine Benefizialinteressen sind vor allem auf die nordwestlichen Diözesen des Reiches ausgerichtet, also Bremen, Osnabrück, Minden und Münster.

4.7.3. Diözese Minden

Die Diözese Minden gehört, wie schon öfter erwähnt wurde, nicht unbedingt zu den sehr häufig in den vatikanischen Registern genannten deutschen Diözesen, demnach ist zu erwarten, dass die Mindener Kleriker wenig herausragende Positionen einnehmen oder sich bedeutender personeller Verbindungen rühmen konnten.

4.7.3.1. Auswertungen für das Pontifikat Martins V.

Das adlige Element ist in den Mindener Fällen nur sehr selten vorhanden, es sind insgesamt nur fünf Fälle überliefert. Damit sind für über 98 % der Fälle nichtadlige Petenten anzunehmen. Auch die Universitätskarrieren der Mindener Kleriker sind nicht herausragend gewesen, wenn man ihren statistischen Anteil an den Petenten ansieht. 92,4 % der Fälle weisen keine Information zur Bildung des Petenten auf. Bei den Abschlüssen dominiert hier der Magister der freien Künste mit 17 Fällen. Je ein Bakkalaureus der Künste und der Theologie sind die übrigen Graduierten, die unter den Mindener Klerikern festzustellen sind.

Für die geistliche Stellung der Mindener Petenten ergibt sich folgende Verteilung:

Tabelle 158: Geistliche Stellung der Mindener Petenten

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Mindener Kleriker

Geistliche Stellung	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
clericus	161	58,5	58,5
canonicus	37	13,5	72,0
presbyter	22	8,0	80,0
ohne Angabe	15	5,5	85,5
vicarius	14	5,1	90,5
rector	12	4,4	94,9
decanus	5	1,8	96,7
archidiaconatus	3	1,1	97,8
prepositus	3	1,1	98,9
abbas	2	0,7	99,6
altarist	1	0,4	100,0
Gesamt	275	100,0	

Wie wenig bedeutend die Mindener Kleriker an der Kurie waren, lässt sich auch an den von ihnen angeführten Beziehungen ablesen. Nur etwa 5 % der Mindener Kleriker geben überhaupt Informationen dazu an. Dabei beziehen sich zehn Fälle, etwa 3,6 %, auf Abbriviatoren. In drei Fällen steht die Information *curiam sequens* in den Suppliken und in einem

einzigsten Fall bezieht sich ein Kleriker auf seine Bindung zum Herzog von Braunschweig-Lüneburg, seinem Landesherrn.

4.7.3.2. Auswertungen für das Pontifikat Pius II.

Der Anteil der adligen Petenten an den Mindener Klerikern ist auch im Pontifikat Pius' II. in derselben Größenordnung vorhanden wie unter Martin V. Er liegt konstant bei ca. 2 % und umfaßt sieben Fälle die sich auf ritterbürtige Kleriker beziehen. Ähnliches läßt sich über die akademische Ausbildung der Petenten sagen. Nur etwa 4 % geben einen Universitätsabschluß an, darunter ist in vier Fällen ein Lizentiat *in legibus*, zwei Studenten und je ein Doktor der Medizin und ein Lizentiat *in decretis*.

Für die geistliche Stellung der Mindener Kleriker sind nur wenige konkrete Einträge vorhanden, die Masse geht wie schon zuvor in der Bezeichnung clericus mit 73,4 % der Fälle unter. Letztlich lassen sich 26 Fälle von Priestern ausmachen und je zweimal ein Abt und ein Diakon. Die Kanoniker sind mit zehn Fällen vertreten, was einem Anteil von 5,8 % entspricht.

Die Mindener Kleriker mit einer Beziehung zur Kurie haben im Pontifikat Pius' II. leicht zugenommen. In etwa 12 % der Fälle berufen sich die Kleriker auf eine besondere Beziehung zu einem Protektor oder eine eigene Kurienposition. Als solche erscheint allerdings nur der *procurator* und der Papstfamiliar. Zwei Kleriker beziehen sich auf ein Klientelverhältnis zu einem Fürsten im Reich, einer als Sekretär. 20 % der Fälle, in denen Mindener Kleriker als Petenten auftreten, enthalten den Hinweis, daß sie sich an der Kurie aufhalten. Damit liegt auch diese Zahl unter der, die für die anderen Diözesen ermittelt wurde.

Insgesamt ergeben die Resultate für die Mindener Kleriker das Bild, daß sie eher selten dazu tendierten, die Kurie in ihren Benefizialerwerb einzubeziehen. Die Beziehungen zur Umgebung des Papstes waren marginal. Auch in ihren persönlichen Voraussetzungen hinsichtlich ihres sozialen und akademischen Hintergrundes bleiben die Mindener Kleriker hinter den bisher vorgestellten Klerikern der anderen Diözesen zurück. Die Ergebnisse fielen insgesamt erwartungsgemäß aus, bedenkt man den Rang der Diözese innerhalb der Kölner Kirchenprovinz. Auch hier ist Minden an nachgeordneter Stelle zu finden.

4.7.4. Diözese Münster

Gemäß der Ergebnisse für die erbetenen Benefizien und die Nonobstanzen ist es zu erwarten, daß sich die Zusammensetzung der Petenten für die Diözese Münster denen der Diözesen Bremen und Osnabrück annähert.

4.7.4.1. Auswertungen für das Pontifikat Martins V.

Anders als zu erwarten, ist jedoch nur ein Fall dokumentiert, in dem sich ein Petenten auf seine adlige Herkunft beruft. Dieser Befund kann einerseits mit der Auswahlmenge erklärt werden, der gewisse Leitnamen von Adelsfamilien aus dem münsterischen Stiftsgebiet unberücksichtigt läßt, zum andern ist anzumerken, daß die Petenten selbst nicht in jedem Fall auf ihre Herkunft verweisen, obwohl sie beispielsweise ritterbürtigen Familien angehörten. Der Grund dafür ist schwer zu finden, möglicherweise waren sie so bekannt, daß sie das nicht für nötig hielten, oder die Prokuratoren haben diese Information nicht angewandt. Das erscheint angesichts der mit der adligen Herkunft verbundenen Prärogativen, wie sie schon in den Kanzleiregeln beschrieben wurden, eher unwahrscheinlich. Die hier vorliegende Zahl ist sicher nach oben zu korrigieren.

Etwa 10 % der Petenten aus Münster geben Informationen zu ihrer akademischen Ausbildung an. 3,2 % der Fälle bezeichnen einen *magister artium*, 6 Fälle gehen auf einen *licentiatus in decretis* zurück, als *decretorum doctor* wird ein Petent in drei Fällen bezeichnet. Rom, Bologna und Köln sind die Studienorte der Studenten.

Die geistliche Stellung, die die Kleriker aus der Diözese Münster einnehmen, als Weiestufe oder als Bezeichnung ihres Amtes, ergibt folgende Verteilung:

Tabelle 159: Geistliche Stellung der Kleriker aus Münster

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Kleriker aus Münster

Geistliche Stellung	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
clericus	262	75,3	75,3
presbyter	35	10,1	85,3
rector	16	4,6	89,9
canonicus	11	3,2	93,1
ohne Angabe	6	1,7	94,8
prepositus	6	1,7	96,6
decanus	5	1,4	98,0
subdiaconus	2	0,6	98,6
vicarius	2	0,6	99,1

acolitus	1	0,3	99,4
lector	1	0,3	99,7
scholar	1	0,3	100,0
Gesamt	348	100,0	

Mit der Qualifikation zur Seelsorge sind immerhin etwa 15 % der Kleriker versehen, wenn man die Fälle, die unter den Bezeichnungen *presbyter*, *rector* und *decanus* fallen, mit der gebotenen Vorsicht zusammenzieht. Die Subdiakonatsinhaber mögen aber trotzdem die Mehrzahl der Petenten bilden, denn die Bezeichnung *clericus* verdeckt hier wie schon in den anderen Diözesen die Möglichkeit einer konkreteren Einordnung. Die Ausgangsstellen, die die Petenten angeben, reihen sich in diese Ergebnisse ein. In 17 Fällen ist der Kleriker Inhaber einer Pfarrkirche. Als Besitzer eines Kanonikats werden in elf Fällen Münsteraner bezeichnet. Dabei ist zu bedenken, daß die Informationen zu Stellen nur in insgesamt ca. 12 % der Fälle mitgeteilt sind. Das wiederum paßt zur Dunkelziffer, die sich aufgrund der häufigen Angabe als *clericus* nicht aufklären läßt. Als Funktionsstelle an der Kurie wird in zwei Fällen ein Auditor erwähnt, ein weiteres Mal mit der Präzision *auditor rote*.

Die Beziehungen der Kleriker aus der Diözese Münster zur römischen Kurie liefen also nur zu einem kleinen Teil über Münsteraner, die an der Kurie in bestimmten Verwaltungsfunktionen anzutreffen waren. Neben den Auditoren treten hier auch Prokuratoren der Audientia und einfache Kurienprokuratoren auf, doch ist ihr Anteil zusammengefaßt unter einem Prozent aller Fälle. Kardinalfamiliare treten mit sieben Fällen hervor, was einer Größenordnung von ca. 2 % entspricht. Die einfache Anwesenheit an der Kurie oder die Bezeichnung *cortesanus*, darunter ist dieselbe Person zu sehen wie diejenige, die sich als *sequens* der Kurie bezeichnet, also Kleriker am Aufenthaltsort der Kurie ohne dort eine Funktion auszuführen, kommen am häufigsten vor, bleiben aber auch bei ca. 2 % insgesamt. In 95 % der Fälle gibt es keine Hinweise auf irgendwelche Beziehungen zur Kurie.

4.7.4.2. Auswertungen zum Pontifikat Pius' II.

Die Zusammensetzung der Gruppe, die als Petenten aus der Diözese Münster zu bezeichnen ist, verändert sich unter Pius II. dahingehend, daß eine qualitative Aufwertung eintritt, wenn man darunter den Anstieg an adligen wie auch akademisch gebildeten Petenten subsumieren kann. Der Anteil des Adels unter den Petenten hat sich nun auf etwa 14 % erhöht. Hier finden sich an erster Stelle Mitglieder aus Ministerialenfamilien mit 26 Fällen, die als ritterbürtig zu bezeichnen sind sowie in 15 Fällen Barone. Ein kleiner Anteil von 2,5 %,

der neun Fälle umfaßt, entfällt auf diejenigen, die sich einfach als *nobilis* bezeichnen, ohne einen Rang anzugeben.

Die studierten Kleriker mit qualifizierten Universitätsabschlüssen nehmen sogar so zu, daß sie einen Anteil von ca. 20 % der Kleriker aus Münster darstellen. Die Häufigkeiten der verschiedenen akademischen Grade sind indes nahezu identisch mit den Ergebnissen aus der Zeit Martins V., denn auch hier dominieren die Magister der freien Künste vor den Lizentiaten *in decretis*, denen schließlich die *doctores in decretis* folgen. In drei Fällen, die einen Anteil von unter einem Prozent darstellen, wird der Petent als *licentiatus in legibus* bezeichnet. Das Vorherrschen der Rechtsstudien entspricht dem Durchschnitt der akademischen Abschlüsse von deutschen Klerikern, wie sie in Kapitel 3 untersucht wurden. Graduierte Theologen finden sich unter den Klerikern aus Münster nicht.

Hinsichtlich ihrer geistlichen Stellung werden die Informationen etwas konkreter als noch im Pontifikat Martins V., wenn sich auch hier ein recht hoher Anteil der *clerici* findet.

Tabelle 160: Geistliche Stellung der Petenten aus der Diözese Münster

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Kleriker aus Münster

Geistliche Stellung	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
clericus	243	67,1	67,1
decanus	27	7,5	74,6
canonicus	24	6,6	81,2
ohne Angabe	19	5,2	86,5
scholasticus	18	5,0	91,4
presbyter	9	2,5	93,9
rector	9	2,5	96,4
prepositus	3	0,8	97,2
scholar	3	0,8	98,1
vicarius	3	0,8	98,9
acolitus	2	0,6	99,4
episcopus	2	0,6	100,0
Gesamt	362	100,0	

Der relativ hohe Wert für *decanus* geht vor allem darauf zurück, daß Hermannus Lutkehus, Dekan von S. Mauritz vor Münster, ein sehr aktiver Kleriker war, der für sich und andere während seiner Zeit in Rom viele Suppliken einreichte und Annatenobligationen übernahm²²⁴⁶. Der Domdekan Hermannus de Langen kommt hingegen weniger häufig vor²²⁴⁷. Insgesamt zeigt die Tabelle, daß es vor allem die Dignitäre waren, die an der Kurie ihre Interes-

²²⁴⁶ RG VIII, Nr. 2140. Auf ihn gehen über 20 Fälle zurück.

²²⁴⁷ RG VIII, Nr. 2135.

sen vertreten sehen wollten. Die Zahl der Priester ist hier, verglichen mit anderen Diözesen, relativ gering.

Die Position der Kleriker aus Münster an der Kurie wird durch das Auftreten des oben schon genannten Hermannus de Lutkehus stark geprägt. Dennoch gibt es auch andere Funktionsträger und Klientelverhältnisse:

Tabelle 161: Kurienbeziehungen der Petenten aus Münster

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Kleriker aus Münster

Stellung	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	225	62,2	62,2
Familiar eines Kardinals	38	10,5	72,7
Familiar des Papstes	33	9,1	81,8
Skriptor	21	5,8	87,6
Notar	20	5,5	93,1
Prokurator	18	5,0	98,1
Abbreviator	2	0,6	98,6
Sekretär eines Fürsten	2	0,6	99,2
Prokurator der Audientia	1	0,3	99,4
Kubikular	1	0,3	99,7
Familiar eines Fürsten	1	0,3	100,0
Gesamt	362	100,0	

Informationen über diese besonderen Prärogativen liegen in immerhin einem Drittel der Fälle vor. Damit reiht sich Münster erwartungsgemäß in die Ergebnisse aus den Diözesen Bremen und Osnabrück ein, wo der Anteil derer, die sich auf besondere Beziehungen zur Kurie oder auf Prärogativen aufgrund ihrer Klientelbeziehungen berufen, etwa gleich groß ist. Der Anteil der Kleriker, die sich als an der Kurie anwesend einordnen lassen, liegt bei den Klerikern aus Münster sogar bei 40 %. Hier ist zu berücksichtigen, daß einige der Kurialen besonders aktiv waren und sehr viele Einträge in den vatikanischen Registern auf ihr Handeln zurückgehen. Wenn man die Fälle also auf Personen zurückrechnen wollte, wäre dieser Prozentsatz sicher stark zusammenzustreichen.

Die Personen, die vor allem den Kontakt zur Kurie herstellten, waren, wie gesehen, die Kardinalfamiiliare. Münsteraner Kleriker fanden sich etwa in der Familia des Kardinals Jacobus tit. S. Anastasie. Auf ihn berufen sich Kleriker in 31 Fällen. Ebenso gehören sie zur Familia der Kardinäle Nicolaus von Kues, Jacobus tit. S. Crisogoni, Dominicus tit. S. Crucis in Jerusalem oder Ludovicus tit. S. IV coronatorum. Annatenobligationen organisierten neben dem schon genannten Hermannus Lutkehus auch Egidius de Lucenburg, Johannes Lutkehus, der Skriptor Petrus Bange oder das Bankhaus der Medici.

Die Verbindungen zur römischen Kurie sind für die Kleriker aus Münster intensiver geworden, sie stellen sich vielgestaltiger dar und involvieren vor allem auch Kleriker der eigenen Diözese in die Transaktionen. Die Beziehungen gestalten sich so, daß nicht nur der direkte landsmannschaftliche Weg gewählt, sondern auch an der Kurie nach Bezugspersonen, vor allem hohen Ranges, gesucht wird. Es mag auch eine Rolle spielen, daß sich das Klerikerpotential selbst ändert. Im Gegensatz zur Zeit Martins V. finden sich nun zu einem größeren Teil akademisch gebildete und graduierte Kleriker und auch der Anteil der adligen Petenten hat zugenommen. Vergleicht man diese Resultate mit den Beobachtungen hinsichtlich der erbetenen Benefizien, dann zeichnet sich eine Kongruenz ab: auch die Qualität der Stellen, die nun mit Hilfe einer Papsturkunde erworben werden sollen, verändert sich hin zu höherwertigen Benefizien.

4.7.5. Erzdiözese Köln

Die Petenten der Erzdiözese Köln stellen die größte Gruppe der Kleriker einer Beispieldiözese dar. Aufgrund der Bedeutung der Diözese im Reich steht zu erwarten, daß die Ergebnisse, die sich hinsichtlich des Personenkreises zusammentragen lassen, hier eine von den übrigen Diözesen abweichende, vor allem aber differenziertere Gruppe beschreiben.

5.7.5.1. Auswertungen für das Pontifikat Martins V.

Über die Bedeutung der Abschottung der Kapitel gegen Nichtadlige wurde auch im Zusammenhang mit der Erzdiözese Köln berichtet. Hat also der adlige Petent bereits aufgrund seiner guten Position innerhalb der Diözese auf den Gang an die Kurie oder zumindest auf die Beauftragung eines Prokurators zum Verfolg seiner Angelegenheiten in Rom verzichten können?

Diese Frage scheint durch die Zahlen zu bejahen zu sein, wenn auch zu berücksichtigen ist, daß der Anteil des Adels an der Gesamtbevölkerung nicht groß war. Weniger als fünf Prozent der Kölner Petenten verweisen auf ihren Status als Adliger, wobei die Ritterbürtigen, also der Niederadel der Diözese, mit 4,1 % den größten Anteil hat. Dies entspricht 64 Fällen. Die übrigen Fälle beziehen sich auf einen illegitimen Sohn eines Grafen, auf einen Baron und auf Petenten, die sich als *nobilis* bezeichnen.

Die akademische Situation sieht ähnlich aus, der Anteil der Graduierten übersteigt acht Prozent nur knapp. Das ist angesichts der bedeutenden Universität am Metropolitansitz einigermaßen unerwartet. Die Verteilung innerhalb der Graduierten folgt im wesentlichen den Ergebnissen, die sich für die anderen Diözesen aufzeigen ließen. Der *magister artium* liegt auf dem ersten Rang und stellt die Hälfte aller Fälle dar. Danach sind es vor allem die Abschlüsse in den Rechtswissenschaften, die eine Rolle spielen. Zum größten Teil entfallen sie auf die Kurialen. Als Studienorte werden zuerst Bologna genannt, Köln ist nur mit einem einzigen Fall vertreten. Hier ist wieder auf die Auswahldatenmenge für Martin V. zu verweisen. Das Ergebnis sähe möglicherweise etwas anders aus, zöge man weitere Kleriker zur Untersuchung heran. In dieser Gruppe finden sich denn auch einige wenige Vertreter der Theologie als Bakkalaureus oder Lizentiat.

Die Weihestufe oder geistliche Stellung des Petenten ist für die Gruppe der Kölner Kleriker recht verschiedenartig:

Tabelle 162: Geistliche Stellung der Kölner Petenten

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Kölner Kleriker

Geistliche Stellung	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
clericus	1.108	71,5	71,5
presbyter	107	6,9	78,4
canonicus	103	6,6	85,0
rector	90	5,8	90,8
ohne Angabe	71	4,6	95,4
prepositus	21	1,4	96,8
subdiaconus	14	0,9	97,7
vicarius	12	0,8	98,5
scholar	6	0,4	98,8
decanus	4	0,3	99,1
scholast	4	0,3	99,4
monach	3	0,2	99,5
acolutus	2	0,1	99,7
laicus	2	0,1	99,8
custos	1	0,1	99,9
pastor	1	0,1	99,9
thesaurarius	1	0,1	100,0
Gesamt	1.550	100,0	

Wie schon für die anderen Diözesen, geht in der Bezeichnung *clericus* die Hauptmasse der Fälle unter. Dennoch ist es bemerkenswert, daß die Priester eine relativ umfangreiche Gruppe stellen. Angesichts der Diözesanstruktur war zu erwarten, daß sich auch ein großer Teil der Petenten als Kanoniker bezeichnen würden. Der Anteil von Dignitären, rechnet man ihre verschiedenen Stellungen zusammen, ist recht eindrucksvoll, sie rangieren dann hinter den Kanonikern. Erstmals sind auch Petenten aus dem Regularklerus zu greifen. Die Stellen, die die Kölner Kleriker als Ausgangsbasis für den weiteren Erwerb von Benefizien angeben, zeigen folgendes Bild:

Tabelle 163: Ausgangsstellen der Kölner Kleriker

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Kölner Kleriker

Stelle	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	1.217	78,5	78,5
canonicatus et prebenda	113	7,3	85,8
parrochialis ecclesia	97	6,3	92,1
abbreviator	27	1,7	93,8
prepositus	21	1,4	95,2
auditor	16	1,0	96,2
scriptor	16	1,0	97,2
vicaria	15	1,0	98,2
notarius causarum	10	0,6	98,8

scriptor et abbreviator	8	0,5	99,4
decanus	4	0,3	99,6
scholasticus	3	0,2	99,8
auditor rote	1	0,1	99,9
capellanus	1	0,1	99,9
custos	1	0,1	100,0
Gesamt	1.550	100,0	

Nur in etwa einem Drittel der Fälle liegen Aussagen zur Stellung vor. Die Kanoniker sind am häufigsten genannt, ihnen folgen, wie nach der Übersicht über die Weihestufen zu erwarten, die Inhaber von Pfarreien. Eine große Zahl von Klerikern bezieht sich aber auf Stellungen an der Kurie, allen voran die Auditoren und Skriptoren. Sie sind noch häufiger vertreten als manche Dignitäre. Sieht man sich nun die hier zusammengefaßten Kurienpositionen genauer an, dann ergibt sich ein recht weitgefächertes Einsatzfeld der Kölner Kleriker. Die Abbreviatoren bilden die größte Gruppe, wie auch schon aus der obigen Tabelle zu sehen ist. Die Verbindungen zu Kardinälen sind ebenfalls recht intensiv. Sie erscheinen nicht in der vorhergehenden Tabelle, weil sie kein Amt im eigentlichen Sinne sind. In elf Fällen bezeichnen sich Kölner Petenten als Papstfamiare. Insgesamt ist der Anteil von 15 % der Fälle, in denen sich Kölner Kleriker auf Beziehungen zur Kurie oder besondere Klientelverhältnisse berufen, relativ hoch. 14mal wird der Kölner Erzbischof als Referenzperson angegeben. Als solcher erscheint auch sein Amtsbruder in Trier. Der Schwerpunkt der Beziehungen liegt aber in der Gruppe des Kanzleipersonals, zu dem sich auch einige Kölner Kleriker zählen. Sonstige Bedienstete, etwa die Torwärter oder Diener im Palast, spielen eine untergeordnete Rolle.

4.7.5.2. Auswertungen zum Pontifikat Pius' II.

Gegenüber den Zahlen aus dem Pontifikat Martins V. erweitert sich der Anteil der adligen Petenten nur unwesentlich auf 7,6 %. Der Niederadel hat auch hier wieder den größten Anteil an dieser Gruppe. Dennoch sind auch 30 Fälle zu verzeichnen, in denen der Petent sich als Herzog vorstellt. Sie haben sämtlichst mit Provisionen für Domkanonikate in Köln zu tun. Immerhin zehn Fälle beziehen sich auf einen Grafen.

Die Graduierung der Petenten nahm ebenfalls leicht zu, wobei hier sehr verschiedene Universitätsabschlüsse vorkommen:

Tabelle 164: Akademischer Grad der Kölner Kleriker

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Kölner Kleriker

Akademischer Grad	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	1.045	78,2	78,2
baccalaureus in decretis	81	6,1	84,3
magister artium	74	5,5	89,8
doctor decretorum	62	4,6	94,5
doctor utriusque iuris	18	1,3	95,8
licentiatus in decretis	15	1,1	96,9
licentiatus in legibus	14	1,0	98,0
baccalaureus in legibus	9	0,7	98,7
doctor in legibus	9	0,7	99,3
baccalaureus in legibus	3	0,2	99,6
baccalaureus artium	2	0,1	99,7
doctor artium	1	0,1	99,8
doctor theologiae	1	0,1	99,9
magister theologiae	1	0,1	99,9
student	1	0,1	100,0
Gesamt	1.336	100,0	

Die Tabelle veranschaulicht, wie sehr die Studiengänge der Rechtswissenschaften gefragt sind. Vor allem die Kölner Kurialen sind hier als Träger der akademischen Titel zu finden, so ist beispielsweise der Doktorgrad der Rechte bei den Auditoren Eingangsvoraussetzung. Die Magister behaupten aber ihre Stellung an einer vorderen Position nach wie vor.

Die Weihestufe und die Stellung, die die Kleriker aus Köln in ihren Suppliken und Bullen nannten, zeichnet ein sehr ähnliches Bild, wie es bereits im Pontifikat Martins V. dargestellt wurde. Neben den 64 % *clerici* stehen anschließend die Priester und die Kanoniker an den vorderen Stellen mit den häufigsten Nennungen. Die Dignitäre, vor allem Pröpste und Dekane, sind ebenfalls relativ häufig vertreten, auf sie gehen etwa 50 Fälle zurück, was einen Anteil von etwas unter vier Prozent bedeutet. Nur in Einzelfällen bezeichnet sich ein Petent als Benefiziat, Kaplan oder Vikar. Auch die Regularkanoniker kommen nur mit wenigen Fällen vor.

Besonders interessant sind die Beobachtungen hinsichtlich der Kurienverbindungen und anderer Prärogativen, die die Kölner Petenten angeben:

Tabelle 165: Kurienpositionen und Prärogativen der Kölner Kleriker

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Kölner Kleriker

Kurienposition/Prärogative	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	843	63,1	63,1
Kardinalfamiliar	148	11,1	74,2
Kubikular	104	7,8	82,0
Papstfamiliar	98	7,3	89,3
Prokurator	42	3,1	92,4
Sekretär eines Fürsten	29	2,2	94,6
Sohn eines Fürsten/Adligen	20	1,5	96,1
Familiar eines Fürsten	15	1,1	97,2
Kanzleiposition	12	0,9	98,1
Notar	7	0,5	98,7
Skriptor/Abbreviator	4	0,3	99,0
Rat eines Fürsten	4	0,3	99,3
Abbreviator und Korrektor	3	0,2	99,5
Rat des Kölner Erzbischofs	3	0,2	99,7
Abbreviator	2	0,1	99,9
Sekretkubikular	2	0,1	100,0
Gesamt	1.336	100,0	

Die Kardinalfamilien bilden hier weiterhin die größte Gruppe. Insgesamt sind für über ein Drittel der Petenten aus der Erzdiözese Angaben über ihre Beziehungen zur Kurie, über die bloße Supplikation hinaus, vorhanden. Damit entspricht diese Größenordnung der, die auch für die Suffragane, abgesehen von Minden, konstatiert wurde. 63,1 % der Kölner Kleriker sind nicht an der Kurie feststellbar, die anderen Petenten weisen in der einen oder anderen Art ihre Verbindung bzw. Anwesenheit an der Kurie aus. Nur in sechs Fällen wird ausdrücklich erwähnt, daß sich der Petent nicht in Rom aufhält.

Sieht man sich nun die Klientelverhältnisse etwas genauer an, dann ergeben sich Verbindungen zu bedeutenden Persönlichkeiten in Rom genauso wie zu solchen im Reich, nicht zuletzt zum Kölner Erzbischof.

Auf der Seite der Kurie ist besonders hervorzuheben, daß sich ein Kölner Petent in den Diensten der Schwester des Papstes, Laudonia, befindet und insgesamt in 20 Fällen darauf hinweist. Es gibt kaum einen Kardinal, der nicht auch einen Kölner Kleriker als Familiar bezeichnet. Die Petenten geben besonders häufig die Kardinäle Philippus tit. S. Laurentii in Lucina sowie Prosper Colonna und Franciscus tit. S. Eustachii an. Zu Personen im Reich sind am häufigsten Verbindungen zum Kölner Erzbischof, auf den sich 34 Fälle beziehen. Weniger zahlreich sind die Herzöge von Burgund und Kleve vertreten, auch der Markgraf von Baden und die Herzogin Maria von Burgund, zu deren Klientel sich ein Kleriker rechnet, der sich als

ihr Sekretär bezeichnet. Daran schließt sich eine Liste mit vielen Namen von Prokuratoren an, die unter anderem Henricus Steinhoff, Gisbertus de Foramine de Venrade, Heynemannus de Unna und andere Kuriale nennt, die schon mehrfach in dieser Studie angesprochen wurden. Insgesamt lassen sich 66 verschiedene Personen als Protektoren oder Prokuratoren festmachen, von denen etwa ein Viertel jeweils mehr als zehn Fälle auf sich vereinigt.

Die Intensität der Kurienbeziehungen einer wichtigen deutschen Diözese war zu erwarten. In ihrer Vielgestaltigkeit kann sie an dieser Stelle nicht ausgebreitet werden. Hier können Einzelanalysen, wie sie etwa zu einer Person und ihren kurialen und Kölner Beziehungen für Henricus Steinhoff versucht wurden, weiterhelfen und die an dieser Stelle dargestellten Ergebnisse plastischer werden lassen.

Die Ergebnisse für die Erzdiözese Köln zeigen dieselben Tendenzen auf, wie sie zuvor bei Münster besprochen wurden. Auch hier dokumentiert sich eine Zunahme an qualifizierteren Petenten, die ihrerseits Benefizien von gehobener Qualität anstreben und deshalb die Kurie einschalten.

4.7.6. Erzdiözese Magdeburg

Wie schon die anderen Auswertungen zur Erzdiözese Magdeburg zeigten, wird die Analyse durch die geringe Zahl der Fälle etwas beeinträchtigt, was besonders für das Pontifikat Pius' II. gilt. Es bleibt also zu fragen, inwieweit sich die Magdeburger Petenten von den Gruppen der anderen Diözesen unterscheiden und ob in der Ausgangsposition dieser Kleriker, die sich aus ihren persönlichen Voraussetzungen ergab, Gründe dafür zu finden sind, weshalb sie weniger häufig die römische Kurie bei der Beschaffung von Benefizien einbezogen.

4.7.6.1. Auswertungen für das Pontifikat Martins V.

Eine adlige Herkunft ist für die Kleriker aus der Magdeburger Erzdiözese nur in drei Fällen angegeben, was bedeutet, daß dies nicht einmal 2 % der gesamten Petenten darstellt. Dasselbe ist über die Graduierung zu sagen, deren Prozentsatz genauso hoch liegt. Das mag damit zusammenhängen, daß sich Magdeburg zumindest im Domkapitel gegen Nichtadlige, und um solche handelte es sich in der Regel bei den Universitätsabsolventen, abschloß und gerade einem Theologen erlaubte, eine der Maiorpräbenden einzunehmen, allerdings, wie dargestellt wurde, mit sehr starker Einschränkung seiner Rechte. Er gehörte somit zwar dem Kapitel an, aber irgendwie doch nicht so ganz, sieht man etwa darauf, daß er von den Kapitelsitzungen ferngehalten wurde²²⁴⁸.

Dennoch gibt es zumal in späterer Zeit Anerkennung für einen studierten Magdeburger Kleriker, wenn auch vielleicht nicht gerade von Seiten des eigenen Domklerus. Jordanus Heyne, Kanoniker des Stifts Unser Lieben Frau in Magdeburg, hat es zum Bakkalaureus *in decretis* gebracht, wofür ihn Nikolaus V. als Belohnung für den erfolgreichen Studienabschluß an den Universitäten Perugia und Rom eine Präbende an seiner Heimatkirche zuweist²²⁴⁹.

Die Verteilung der Weihestufe bzw. der geistlichen Stellung der Petenten bringt indes ein etwas überraschendes Ergebnis hervor:

²²⁴⁸ Zur Lekturpräbende und ihren Sonderbestimmungen siehe LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, sowie die Angaben dazu in Kap. 4.2.6.

²²⁴⁹ LHA Magdeburg, Rep. U 7, Nr. 797 von 1447 Juni 14. Die folgende Nummer bezeichnet die dazugehörige Exekutorie.

Tabelle 166: Geistliche Stellung der Magdeburger Petenten

Grundlage: Auswahldatenmenge für Martin V. („Johannes“), Magdeburger Kleriker

Geistliche Stellung	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
presbyter	68	32,5	32,5
clericus	51	24,4	56,9
canonicus	18	8,6	65,6
vicarius	16	7,7	73,2
rector	15	7,2	80,4
ohne Angabe	14	6,7	87,1
decanus	14	6,7	93,8
prepositus	11	5,3	99,0
acolitus	1	0,5	99,5
frater o. Premonstrat.	1	0,5	100,0
Gesamt	209	100,0	

Die herausragende Zahl der Petenten mit Priesterweihe ist im Vergleich mit den anderen Diözesen einmalig, sie übersteigt noch die Zahl der Fälle der *clerici*, der schließlich eine kleiner Anzahl von Fällen folgen, in denen die Kleriker sich als Kanoniker bezeichnen. Die Dignitäre bilden ebenfalls nur eine kleine Gruppe. Die Verteilung wird im folgenden Diagramm veranschaulicht.

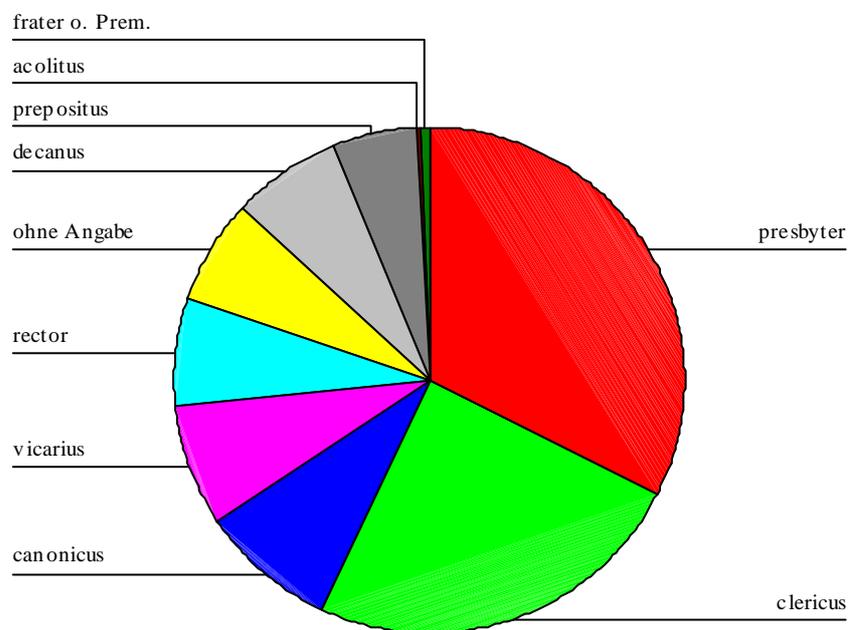


Diagramm 26: Geistliche Stellung der Magdeburger Petenten

Hinsichtlich der Kurienposition fallen die Magdeburger ebenfalls aus den Ergebnissen der bisher angesehenen Diözesen heraus, denn 23 % von ihnen sind als *servitor in palatio* zu

finden, was angesichts der Angaben für diese Frage in der Größenordnung von fast einem Drittel aller Fälle eine hohe Zahl ist. Das Erstaunliche ist aber, daß dieser Anteil sich allein auf eine Person, nämlich Johannes Mentz, bezieht²²⁵⁰. An Kurienfunktionären sind des weiteren, aber nur mit Einzelfällen, Kammerkleriker und Registerskriptoren und ein ehemaliger Kollektor zu finden. Sieben Fälle dokumentieren ein Klientelverhältnis zum Erzbischof von Magdeburg. Nur ein Kleriker bezieht sich auf den Herzog von Braunschweig-Lüneburg als seinen Protektor. Über die Prokuratoren an der Kurie lassen sich im Pontifikat Martins V. keine Aussagen machen. Notariatsinstrumente zur Bestellung der Sachwalter in den Diözesen sind generell nur in wenigen Exemplaren überliefert, sie finden sich aber in jeder der untersuchten Diözesen²²⁵¹.

4.7.6.2. Auswertungen für das Pontifikat Pius' II.

Für den Anteil der Adligen läßt sich zwar eine gewisse Vergrößerung des Prozentanteils feststellen, er liegt nun bei über 10 %, doch steht diese Zahl für insgesamt sieben Fälle, die sich alle auf einen Kleriker beziehen. Insofern kann dieses Ergebnis nicht als große Veränderung gegenüber den Resultaten für Martin V. interpretiert werden. Auch hinsichtlich der Graduierung bleibt das Ergebnis stabil, denn bis auf einen Doktor der Rechte gibt es keinen weiteren Kleriker, der in seinen Suppliken auf einen Universitätsabschluß hinweist.

Der Weihegrad oder die kirchliche Stellung, die die Petenten aus Magdeburg angeben, sind angesichts der kleinen Zahl von insgesamt nur 59 Fällen dieser Diözese kaum dazu geeignet, Tendenzen darzulegen. Die hohe Zahl der Priester ist hier ebenfalls festzustellen, doch ist sie fast gleich groß wie die der Kleriker, die sich als Subdiakone bezeichnen. Der Anteil der *clerici* liegt bei einem Drittel. Als Einzelfälle kommen Dignitäre und auch der Erzbischof als Petent vor. Keiner der Magdeburger Kleriker ist in einer Funktion an der Kurie nachweisbar und nur von einem einzigen kann angenommen werden, daß er sich in Rom tatsächlich aufhielt, die übrigen haben keine dezidierte Information über ihren Aufenthaltsort hinterlassen.

Die Erzdiözese Magdeburg hatte schon hinsichtlich des Nachfrageverhaltens andere Ergebnisse hervorgebracht, so daß diese Resultate nicht sehr von dem allgemeinen Eindruck abweichen, den man für das Engagement von Magdeburger Klerikern an der Kurie gewinnt. Zum einen stellen sie eine sehr kleiner Gruppe dar, deren Mitglieder sich nur in seltenen Fäl-

²²⁵⁰ RG IV, Sp. 2150 – 2153. Er bezeichnet sich auch als *scobator palatii* und *servitor forrarie*, war also zuständig für den Innendienst.

²²⁵¹ Für Magdeburg beispielsweise: LHA Magdeburg, Rep. U 2, tit. XXX, Nr. 7; Rep. U 1 tit. XVII, Nr. 15.

len auf einen Protektor beziehen und nahezu gar nicht in Verbindung mit Kurienfunktionären zu sehen sind. Es liegt nahe zu vermuten, daß die Magdeburger ihren Benefizialerwerb eher *in partibus* betrieben, als sich dafür mit Papsturkunden zu versorgen. Bei dieser Einschätzung ist zu berücksichtigen, daß sich die Struktur der Erzdiözese von der der anderen hier besprochenen schon dadurch unterscheidet, daß es dort in der Summe gesehen viel weniger Benefizien gab, als etwa in Köln oder auch Bremen. Das Fehlen von alten und renommierten Kollegiatstiften macht sich bei der Nachfrage bemerkbar. Schließlich zeigt sich auch deutlich an der Weihestufe der Kleriker, daß sie sich mehr für Pfarrbenefizien interessierten, die insgesamt seltener Gegenstand von päpstlichen Provisionen waren. Aus diesen Überlegungen kann nicht geschlossen werden, daß die Magdeburger sich gegenüber päpstlichen Provisionen rundheraus feindlich verhielten, denn wie das in Kapitel 4.2.6. besprochene Fragment der Handschrift der Protokolle von Benefizialprozessen zeigt, wurden dem Domkapitel und dem Erzbischof durchaus auch Papsturkunden vorgelegt.

4.7.7. Diözese Chur

Die Untersuchungen für die Diözese Chur sind mit demselben Problem behaftet, wie für die Erzdiözese Magdeburg: es gibt nur eine sehr beschränkte Datenmenge. Demnach sind die Ergebnisse eigentlich fast nur aus Einzelfällen zusammengesetzt, aus denen kaum ein Trend zu beobachten ist.

4.7.7.1. Auswertung für das Pontifikat Martins V.

Zur Zeit Martins V. wurde in der Teilmenge der ‚Johannes‘ die für die Beispieldiözesen kleinste Zahl von Klerikern für Chur ermittelt. Die 36 Fälle sind auf sieben Personen zu verteilen, nämlich den Bischof Johann von Chur²²⁵², den Kleriker Johannes Amboten²²⁵³ sowie auf die Kleriker Johannes Barnabas²²⁵⁴, Johannes Cugluays²²⁵⁵, Johannes Schowenstain²²⁵⁶, Johannes Naso²²⁵⁷ und Johannes Vatzero²²⁵⁸. Von den genannten Klerikern begegnet in Churer Quellen vor allem der Domherr Johannes Schowenstain. Johannes Naso ist als Auditor an der Kurie tätig. Johannes Vatzero führt einen Prozeß um die Churer Martinikirche, der einen umfangreichen Schriftverkehr mit der Kurie erfordert. Er ist der Petent in 13 von 35 Fällen. Nur in einem Fall handelt es sich um einen adligen Provisus, nämlich den Domherrn Johannes Schowenstain. Einen graduierten Kleriker sucht man hier vergebens, wobei das vor allem an der Auswahldatenmenge liegt, denn es ist sehr wohl davon auszugehen, daß zumindest die Mitglieder des Domkapitels ein Universitätsstudium mit qualifiziertem Abschluß hinter sich hatten. Die Aussagen über die Weihestufe sind wenig aussagekräftig, zumal sich über die Hälfte der Fälle auf die Bezeichnung *clericus* beziehen. Immerhin ist auch der Bischof als Supplikant nachweisbar, daneben in drei Fällen Priester. Nur einmal bezeichnet sich ein Petent als Kanoniker, womit er als Inhaber einer Domherrenstelle in Chur einzuordnen ist. Bezüglich der Stellen, die die Churer Petenten erwähnen, liegen nur in einem Drittel der Fälle Informationen vor, und diese verteilen sich auf drei Nennungen von Domkanonikaten und acht Registereinträge gehen auf den Auditor

²²⁵² RG IV, Sp. 1707.

²²⁵³ RG IV, Sp. 1598.

²²⁵⁴ RG IV, Sp. 1617 f.

²²⁵⁵ RG IV, Sp. 1968 (Er suppliziert zusammen mit Johannes Hagedorn und ist unter dessen Namenslemma geführt).

²²⁵⁶ RG IV, Sp. 2350.

²²⁵⁷ RG IV, Sp. 2177 ff.

²²⁵⁸ RG IV, Sp. 2485 f.

zurück. Da sich selbst nur ein Kleriker als Kanoniker bezeichnet, aber drei in Besitz eines Kanonikats sind, werden sich die übrigen als *clericus* bezeichnet haben.

Betrachtet man die Datenmenge der Kleriker, die als Ziöldiözese Chur angeben, dann sind 48 Fälle überliefert. Der Anteil der Adligen ist mit einem Fall, der sich auf den schon genannten Domkanoniker bezieht, ebenso klein. Bei den Akademikern schlägt mit sechs Fällen der Doktor beider Rechte durch. Diese Fälle beziehen sich auf Johannes Poling²²⁵⁹ und den Kurialen Johannes Bettynhusen²²⁶⁰. In fünf Fällen ist ein *legum doctor* beteiligt, hier handelt es sich um die beiden Konstanzer Kleriker Johannes Hagedorn²²⁶¹ und Johannes Ledichgantz²²⁶², die sich, mit Kanonikaten in Zürich bereits ausgestattet, um ein Domkanonikat in Chur bemühen. Da der Schwerpunkt der Nachfrage hier auf Domkanonikate in Chur liegt, wundert es nicht, daß bei den Klerikern, bei denen der Weihegrad ablesbar ist, die Priester mit nur vier Fällen, was ca. 8 % der Gesamtmenge umfaßt, vertreten sind. Immerhin werden zwar einige Pfarreien nachgefragt, aber von den Petenten ist nur Johannes Barnabas als Priester ausgewiesen. Der aus der Diözese Naumburg stammende Johannes Last, der die Pfarrei *Le(n)tz* mit Neuprovision sich bestätigen lassen möchte, ist ebenfalls Priester. Er gehört zu den von außen kommenden Petenten, die in den Diözesanquellen nicht vorkommen und wohl nur Anrechte erwarben.

Die übrigen Nicht-Churer Kleriker kamen aus den Diözesen Mainz, Lüttich, Paderborn und Konstanz, wobei aus der Nachbardiözese die meisten Kleriker kommen. Der gesamte Anteil der Diözesanfremden an den Petenten lag bei ca. 50 Prozent. Der Mainzer ist der schon genannte Johannes Bettynhusen²²⁶³, ein Kurialer, der den Versuch startete, ein Domkanonikat in Chur zu erlangen, nachdem der Domherr Rudolf *de Sichborg* durch seine Heirat diese Stelle aufgeben mußte. Bettynhusen ist nur mit dieser einen Supplik für ein Churer Benefizium vertreten, seine Benefizialinteressen sind aber weit gestreut, wie das generell für Kuriale zu beobachten ist. Damit ist der Blick nach Chur für ihn nur aus einer günstig erscheinenden Gelegenheit erfolgt. Der Versuchsballon ist jedoch bald geplatzt, denn zum einen zog diese Supplik augenscheinlich keine Expedition einer Bulle nach sich, zum andern hat er, der sich zweifellos mit dem Geschäftsgang auskannte, keinen weiteren Anlauf unternommen, doch noch an dieses Kanonikat zu kommen.

Abgesehen von dem schon genannten Auditor Johannes Naso ist nur noch ein weiterer Kleriker zu nennen, der eine Kurienposition innehatte. Dies ist der Kurienprokurator Johannes

²²⁵⁹ RG IV, Sp. 2248.

²²⁶⁰ RG IV, Sp. 1630 ff.

²²⁶¹ RG IV, Sp. 1966 ff.

²²⁶² RG IV, Sp. 2081.

²²⁶³ Sehr oft in den Annatenregistern, z. B. ASV, Annate 3, fol. 169v.

Hesse de Weuer, ein Paderborner Kleriker, der recht oft mit der Kurie in Verbindung stand, in eigenen oder in Angelegenheiten seiner Auftraggeber²²⁶⁴. Gleich zu Beginn des Pontifikats, 1417 bemüht er sich um ein Domkanonikat in Chur, und zwar nach der Privation des Ulrich Langenhuser²²⁶⁵. Um dieses Kanonikat strengte er einen Prozeß an, wie er in seiner im folgenden Jahr eingereichten Supplik um die Braunschweiger Andreaspfarrei in der Diözese Hildesheim berichtet. Auch 1419 erwähnt er den Prozeß weiterhin, inzwischen strebt er ein Würzburger Benefizium an. Am 25. August 1419 wird ihm erneut eine Supplik um das Churer Domkanonikat genehmigt, und zwar jenes, das mit dem Dekanat verbunden ist. In der Supplik bittet er gleichzeitig um ein Kanonikat in Zofingen und Werden, wobei er von allen Stellen behauptet, sie würden von Rudolf von Trostberg unrechtmäßig besessen. Seine Prozesse scheinen sich zu häufen, denn in dieser Supplik erwähnt er einen Rechtsstreit um die Propstei in S. Mauritius in Mainz. Immer wieder versucht er auch, von Kurialen Benefizien zu übernehmen, vor allem in der Mainzer Diözese. Mit dem Churer Kleriker Rudolf von Trostberg gerät er immer wieder in Konflikt, der sich erst durch den Tod Rudolfs um 1420 löst. Ab 1421 führt Johannes Hesse das Kanonikat in Chur unter seinen Nonobstanzen auf. Allerdings datiert aus diesem Jahr auch seine letzte Supplik an der Kurie. Möglicherweise war er kaum in den Besitz der Stelle gekommen, als sein Leben dem Ende zu ging.

4.7.7.2. Auswertungen für das Pontifikat Pius‘ II.

Der Anteil an adligen Petenten ist unter den Churer Klerikern im Pontifikat Pius‘ II. nicht größer geworden als unter Martin V. Der einzige Fall betrifft den Basler Domkantor Johannes Ulricus de Stoffeler²²⁶⁶. Die Zahl der Akademiker ist jedoch bemerkenswert gestiegen, in fast der Hälfte der Fälle werden Graduierungen angegeben:

²²⁶⁴ RG IV, S. 2019 – 2020. Bei den folgenden Angaben liegt diese Quelle zugrunde.

²²⁶⁵ Die Privation war erfolgt, weil Langenhuser während des Interdikts in Feldkirch trotzdem Messe gelesen hatte. RG IV, Sp. 2019.

Tabelle 167: Akademische Grade von Churer Klerikern

Grundlage: Datenmenge für Pius II., Churer Kleriker

Akademischer Grad	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ohne Angabe	52	57,1	57,1
licentiatus utriusque iuris	31	34,1	91,2
licentiatus in decretis	3	3,3	94,5
magister artium	3	3,3	97,8
doctor decretorum	2	2,2	100,0
Gesamt	91	100,0	

Die vielen Fälle für den *licentiatus utriusque iuris* entfallen sämtlichst auf Bernardus Ellenbog²²⁶⁷, der einen langwierigen Prozeß wegen eines Konstanzer Domkanonikats führt und diesen mit einer langen Reihe von Suppliken für sich zu entscheiden versucht.

Die Weihevoraussetzungen zeigen im Pontifikat Pius' II. denselben Schwerpunkt wie zur Zeit Martins V. Die Priester bilden dabei die größte Gruppe. Dabei entfallen 17,6 % auf die Kleriker, die sich als Rektoren bezeichnen, und weitere 24,2 % auf die Priester. Die Kanoniker werden in neuen Fällen genannt, ein einziger Fall ist für einen Regularkanoniker überliefert.

Von den Churer Klerikern wird in 40 % der Fälle mitgeteilt, daß sie eine Kurienfunktion innehatten. Hier schlägt natürlich wieder Bernardus Ellenbog durch, der als Prokurator tätig ist. Darüber hinaus tritt der Abbreviator Burchardus Frii in Erscheinung²²⁶⁸.

Die Kurienkontakte der Churer Kleriker beschränken sich im wesentlichen auf die schon genannten Prokuratoren und Abbreviatoren. Johannes Beck²²⁶⁹, ein Priester mit Benefizialinteressen in der Diözese Konstanz, bezeichnet sich als Familiar von Calixt III. Ab 1459 nennt er sich Domherr in Chur.

Stellt man in Rechnung, daß für diese kleine Diözese in den Alpen nur wenige Fälle überliefert sind, so ist zu beobachten, daß ihre Kleriker dennoch eine gewisse Präsenz an der Kurie zeigen. Daß es nur wenige sind, wird im wesentlichen wieder dadurch aufgehoben, daß diese besonders aktiv ihre Benefizialinteressen an der Kurie verfolgen, allen voran der schon oft genannte Bernardus Ellenbog. Die meisten der Churer Kleriker, die in den Registern auftauchen, sind auch in Konstanz mit Benefizien ausgestattet und haben weitere Verbindungen zum Reich, wie aus den Nonobstanzen zu sehen war. Die Tendenz, daß sich eine gewisse Qualitätsänderung zu mehr Graduierten unter den Petenten von der Zeit Martins V. zu Pius II.

²²⁶⁶ RG VIII, Nr. 3769.

²²⁶⁷ RG VIII, Nr. 440.

²²⁶⁸ RG VIII, Nr. 558.

²²⁶⁹ RG VIII, Nr. 2496.

zu beobachten ist, läßt sich auch im Bistum Chur beobachten, bei aller Vorsicht angesichts des beschränkten Personenkreises und der geringen Zahl der Fälle. Demnach fällt Chur trotz seiner peripheren Lage nicht gänzlich aus der normalen Struktur der Diözesen und ihres Klerus mit Verbindungen nach Rom heraus, sondern zeigt das Bild, das für die Diözesen der Kölner Kirchenprovinz und für Bremen gewonnen wurde, quasi im kleinen. Die Beweggründe, sich an die Kurie zu wenden, waren ohnehin für alle Kleriker ähnlich: es ging um die Verbesserung der Chancen im Wettbewerb um die Benefizien.

4.8. Juristische Auseinandersetzungen

Es wurde mehrfach darauf verwiesen, daß bestimmte Supplikations- und Expeditionsformen auf laufende oder von den Petenten befürchtete Rechtsstreitigkeiten hindeuten. Dazu gehören etwa die Neuprovisionen oder Provisionen *si neutri* und Surrogationen. Appellationen erfolgten meistens im Zusammenhang mit Prozessen und wurden von Einzelpersonen und von Personengruppen an der Kurie vorgebracht, wie etwa eines Domkapitels im Zusammenhang mit einer umstrittenen Bischofswahl. Der Ablauf einer solchen Appellation ist, wenn auch nicht direkt mit dem Benefizialwesen verbunden, für die Stadt Bremen überliefert und soll im folgenden kurz skizziert werden.

1430 wandte sich der Bremer Rat gegen einen Strafbefehl des Kaisers gegen die Stadt um Hilfe an Papst Martin V²²⁷⁰. Hierzu bestellte die Stadt nicht nur ihren Ratsprokurator und Syndicus *Johannes de Munstere*, sondern versicherte sich auch der tätigen Unterstützung aus dem Bremer Klerus. Johannes von Münster läßt vom Notar Swederus Korte, einem Bremer Kleriker²²⁷¹, ein Instrument aufstellen, in dem er die Appellation dokumentieren läßt²²⁷². Der Magister Johannes Oldewagen und Johannes Rithus als Bremer Ratsherr wurden zuerst beauftragt, die Sache vor dem Kaiser zu regeln, wurden aber in der Nähe von Meißen an der Weiterreise gehindert. Neben Oldewagen sind auch der Kanoniker Johannes Wolde und der Domvikar Johannes Clingentrop Zeugen bei der Erstellung des Notariatsinstruments, die Schutz und Verteidigung von der Kurie erhoffen²²⁷³.

Die Appellation, die wohl im Frühjahr 1430 in Rom eingereicht wurde, erhielt am 17. Juni eine Entscheidung des Papstes dahingehend, daß er sich der Sache annahm und zur Vermittlung den Erzbischof von Bremen, den Lübecker Bischof und den Abt von S. Michaelis in Lüneburg einsetzt²²⁷⁴.

Die quantitative Analyse der Daten aus dem Pontifikat Pius' II. ergibt, daß bei den Klerikern, die die Erzdiözese Bremen als Herkunft angeben oder dort ihr Hauptbenefizium besitzen, nur etwa 10 % mitteilen, daß ihr deklariertes Benefizium umstritten oder daß sie gar

²²⁷⁰ Brem. UB V, Nr. 418. Der Hintergrund ist eine Auseinandersetzung zwischen dem alten und dem neuen Rat.

²²⁷¹ Zur Person: Brem. UB VI, Nr. 24, Anmerkung.

²²⁷² ... *tenens et habens in manibus suis quandam papiri cedula[m], in qua appellavit, provocavit et apostolos petivit et interposuit ad sedem apostolicam, quam ad legendum tradidit michi notario publico ...* und weiter: ... *ad sanctam sedem apostolicam et ad dominum nostrum Martinum papam in hiis scriptis provoco et appello, apostolos peto primo instanter, secundo instancius, tercio instantissime ...*; Brem. UB V, Nr. 418.

²²⁷³ ... *proconsules et consules, communitatem et inhabitantes civitatis Bremensis et nobis adherentes et adherere volentes, tuicioni et defensionis sedis antedictae ...*; Brem. UB V, Nr. 418. – Der Ratssyndicus Johannes von Münster wird ersetzt durch den Kleriker Henricus Jerdinghusen. Die Substitutionsurkunde ist abgedruckt in Brem. UB V, Nr. 419, von 1430 Jan. 22.

²²⁷⁴ Brem. UB V, Nr. 434.

nicht im Besitz ihrer Stelle seien. Daraus ist abzulesen, daß die Prozeßtätigkeit, gleich, ob der Rechtsstreit an die Kurie getragen wurde oder *in partibus* erfolgte, nicht sehr umfangreich ist und dem Durchschnitt entspricht. Die Prozesse fanden in der Regel dort statt, wo die Konkurrenten aufeinander trafen, also bei der Beteiligung vor allem von Kurialen hauptsächlich an der Kurie. Waren dagegen am Ort des Benefiziums die Konkurrenten aufgetaucht, dann fand ein Prozeß im Streitfall vor dem ordentlichen, d. h. zuständigen Richter statt. Als solcher fungierte in der Regel der Offizial als erste Instanz. Die Kurie sollte als zweite oder letzte Instanz angerufen werden können, jedoch möglichst nicht als erste.

Für die Diözese Osnabrück ist zu beobachten, daß sich das Kapitel des Kollegiatstifts S. Johann bemühte, die Kosten, die Rechtsstreitigkeiten erforderten, möglichst gering zu halten. Als eine Vikarie vergeben wurde, mußte der neue Besitzer zuvor Bürgen stellen, die beideten, daß etwaige Kosten im Zusammenhang mit einem Prozeß wegen des Besitzes des Benefiziums von Seiten des neuen Inhabers beglichen wurden und nicht zu Lasten des Kapitels gingen²²⁷⁵. 1422 schließen sich die Kleriker des Stifts zusammen, um für etwaige Prozesse einen gegenseitigen Beistand zu verabreden²²⁷⁶. Solche Schadloserklärungen für Prozeßkosten wurden im übrigen auch postulierten Bischöfen wie Johann von Osnabrück 1424 abgerungen²²⁷⁷. In die gleiche Richtung weist eine andere Übereinkunft des Kapitels von S. Johann, die es 1428 verabschiedete. Demnach darf kein Kleriker des Stifts ohne Erlaubnis des Kapitels die Diözese Köln verlassen (gemeint ist vermutlich die Kölner Kirchenprovinz). Erhält er eine Genehmigung zur Reise, dann muß er den Stiftsherren gegenüber schwören, daß er nicht vorhat, etwas gegen das Kapitel oder einzelne seiner Mitglieder zu unternehmen²²⁷⁸. Damit zielte die Vereinbarung eindeutig darauf, die Kleriker von einem Zug an eine höhere Instanz zwar nicht abzuhalten, denn immerhin durften sie sich ja bis Köln frei bewegen. Man wollte aber sicherstellen, über in Rom angestregte Prozesse frühzeitig unterrichtet zu sein, oder sie mit einer Verweigerung der Reiseerlaubnis unterbinden zu können.

Das Thema Rechtsstreit wurde im Kollegiatstift S. Johann in Osnabrück öfter virulent. 1433 kam es zu einem Zusammenschluß von Kanonikern und Vikaren dieser und auch anderer Kirchen Osnabrücks, um für juristische Auseinandersetzungen gemeinsam gerade zu stehen. Bei Strafe von 100 Gulden sollten die Mitglieder zur gegenseitigen Hilfeleistung ver-

²²⁷⁵ Siehe dazu Kap. 5.4.

²²⁷⁶ StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 740, von 1422 März. Daran beteiligen sich unter anderem der Scholaster und Senior Ludolfus Bekezette, Hartlevus Conekamp, Everhardus Lakepren und Hartlevus Becker. Das Siegel des Rolandus Phibbe und des Johannes Hasenstert hängt an.

²²⁷⁷ StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 749, 1424 Okt. 20, gegenüber dem Domkapitel und den Domvikaren.

²²⁷⁸ StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 769, 1428 Sep. 24. Auch hier ist Hartlevus Conenkamp beteiligt, er ist einer der Kanoniker von S. Johann.

pflichtet sein²²⁷⁹. Die meisten der genannten Personen verfügten schon über Erfahrungen aus Prozessen. Die je Instanz fälligen Unterstützungsgelder wurden genau festgelegt²²⁸⁰. Außerdem wurden Zivil- und Kriminalsachen ebenfalls unterstützt, sogar noch mit einer höheren Summe²²⁸¹. Solche Zusammenschlüsse sind noch mehrfach für Osnabrück überliefert²²⁸².

Um die Prozeßtätigkeit einzuordnen, sei ein Blick auf die Fälle geworfen, die im Pontifikat Pius' II. als Ziöldiözese Osnabrück angeben. Von den insgesamt 101 Fällen ist für 12 bekannt, daß das erbetene Benefizium umstritten ist. Bei vier weiteren Fällen ist eine Nonobstanz umstritten und viermal verweist der Petent bei seiner Nonobstanz darauf, daß er nicht in ihrem Besitz ist. Damit sind in immerhin fast 20 % der Supplikationen die Benefizien nicht einfach zu erbitten, sondern der Kleriker muß sich erst durchsetzen. Rechnet man dann die Zahl der Neuprovisionen dazu, die ein weiteres Indiz für einen Rechtsstreit oder zumindest umstrittenen Besitz sind, so kommt man auf eine Größenordnung von einem Drittel der Benefizien, die nicht ohne weiteres zu erlangen sind.

Die Kleriker der Diözese Minden kommen seltener als die aus den bisher genannten Diözesen in den päpstlichen Registern vor. Bei den wenigen Fällen, die für das Pontifikat Pius' II. überliefert sind und die Minden als Herkunftsdiözese angeben, sind in vier Fällen die Stellen, die der Petent angibt, umstritten, ebenso oft ist eine als Nonobstanz genannte Stelle nicht sicher im Besitz. Daß ein Benefizium angegeben wird, aber rechtlich nicht sicher dem Benutzer des Titels gehört, kommt immerhin zweimal vor.

In den 96 Fällen, die unter Pius II. als Ziöldiözese Minden angeben, ist der Prozentsatz an unumstrittenen Fällen mit 78 % etwa gleich groß. Bei den Petenten sind in 13 Fällen die angegebenen Hauptbenefizien umstritten, das heißt, sie schmücken sich mit Titeln, die sie eigentlich gar nicht besitzen. Um Nonobstanzen wird nur in fünf Fällen prozessiert und drei deklarierte Stellen sind noch nicht in Besitz genommen.

²²⁷⁹ Die Namen der Kleriker, die dieser Vereinbarung beitraten, zwei noch nachträglich, deren Erklärung als Transfixe angehängt sind, lesen sich wie eine Liste der ortsbekanntesten Kirchenmänner aus den besten Familien der Diözese: Der Dekan von S. Johann, Heinrich Droghe, Dethardus Sleter (Domdekan), Hermann Tegheder (Kanoniker von S. Johann), Hartlevus Becker (Kanoniker von S. Johann), Rolandus Phibbe (Kanoniker von S. Johann mit Beziehungen zur Kurie), Hartlevus Conenkamp (Kurienprokurator, hier bezeichnet er sich als Pfarrer von Oss, Diözese Lüttich), Heinrich Droghe iun. (Domvikar), Egbert von Belm (Kanoniker von S. Martini in Bramsche, Diözese Osnabrück), Albertus Phibbe (Pfarrer von Friesoythe, Diözese Osnabrück), Hermann Ruwe de Almelo (Vikar an S. Johann, vielbeschäftigter Notar), dazu nachträglich Gerard Nyeman (Kanoniker von S. Johann) und Arnoldus Solharst (Kanoniker von S. Johann); StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 800, 1433 Aug. 19.

²²⁸⁰ *Primo si alicui nostrum super suo aut suis beneficiis lites moveantur ... quilibet nostrum in qualibet instanciam usque ad terciam inclusive instanciam si tot observate fuerint in quinque florenis renen.. bonis et legalibus overlendische Gulden communiter nuncupatur debet subvenire ...*; StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 800.

²²⁸¹ *Item si alicui nostrum causa civilis aut criminalis moveatur illi nostrum quilibet pro tota causa sex florenos similes ... contribuere debet*; StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 800.

²²⁸² Z. B. StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 625 von 1437 Mai 13; Nr. 808 von 1435 Apr. 22.

Für die Diözese Münster sind die Zahlen insgesamt größer. Der Fall der umstrittenen Hauptbenefizien kommt hier erstaunlich oft vor, mit 14 Prozent entspricht das immerhin 50 Fällen. Daneben fallen die Nonobstanzen, um die prozessiert wird, nicht so sehr ins Gewicht, nur 15mal kommt ein solcher Fall vor. In 80 % der Fälle ist von keinem Rechtsstreit die Rede.

Unter den 229 Fällen, in denen Kleriker als Ziöldiözese für ihren Benefizialerwerb Münster angeben, sind 77 % der Fälle ohne Prozeßhintergrund zu bewerten. Ein umstrittenes Hauptbenefizium deklarieren Kleriker in 15 % der Fälle, also 35mal. Auch hier ist die Angabe zu einem Prozeß um ein als Nonobstanz deklariertes Benefizium gering. Mit neun Fällen liegt es bei 3,5 %, in gleicher Größenordnung liegt die Angabe über noch nicht in Besitz befindliche Stellen, deren Titel aber schon verwendet wird.

Für die Kölner Erzdiözese liegen naturgemäß die meisten Fälle vor. Sie geben eine Tendenz wieder, die auch schon in den zuvor angesprochenen Diözesen zu beobachten ist. Über zwei Drittel der Fälle verzeichnen keinerlei Prozeßtätigkeit um Benefizien, seien es nun die Hauptbenefizien oder die Nonobstanzen. Bei den Klerikern aus der Diözese selbst liegt die Zahl etwas niedriger als bei denen mit Köln als Ziöldiözese. Hier sind wie für Münster etwa 80 % der Fälle ohne Rechtsstreit dokumentiert. In 181 Fällen wird auf einen Prozeß um das Hauptbenefizium verwiesen, Nonobstanzen sind in 35 Fällen Gegenstand von Prozessen. Magdeburger Benefizien werden in gleicher Größenordnung mit Rechtsstreiten belegt, wie Kölner, nur mit dem Unterschied, daß hier hauptsächlich, nämlich zu Dreivierteln aller Prozessen, die Nonobstanzen der Grund sind. Bei den Klerikern aus der Diözese Chur ist ein Viertel der erbetenen Benefizien umstritten. Diese Summe klingt sehr hoch, ist aber letztlich zu relativieren, weil sie sich gänzlich auf einen einzigen Rechtsstreit bezieht, nämlich den des Bernhardus Ellenbog um ein Konstanzer Domkanonikat. Zu dieser statistischen Schiefelage kann es kommen, wenn nur wenige Fälle auszuwerten sind. Darauf wurde schon in vorangehenden Kapiteln verwiesen.

Bei der Beilegung von Auseinandersetzungen auf der oberen Ebene der Diözese wurden in geographisch größeren Räumen gedacht, wie ein Streit zwischen dem Magdeburger Erzbischof Günther und Kurfürst Friedrich und Markgraf Friedrich von Brandenburg zeigt. Von Seiten des Erzbischofs wurde der Lübecker Bischof Nicolaus und der dortige Dompropst, von Seiten der Brandenburger Bischof Conrad von Havelberg und Nicolaus, Meister des Johanniterordens in der Mark, für das Schiedsgericht bestellt, als dessen Obmann der Kölner Erzbischof Dietrich fungierte²²⁸³.

²²⁸³ Vertrag von Tangermünde, 1443 Mai 28; LHA Magdeburg, Rep. U1 (Erzstift Magdeburg), tit. XII, Friedensverträge 96.

Einen besonderen Einblick in die Verbindungen nicht nur nach Rom bietet der Prozeß des Hartwicus Weddesche, der wegen Benefizialangelegenheiten um 1452 herum an der Kurie stattfand und deshalb kurz nachgezeichnet werden soll. Weddesche, der sich bis 1439 als Osnabrücker Domkanoniker bezeichnet und anschließend in Minden seine Residenz nimmt²²⁸⁴, spielte eine undurchsichtige Rolle in den Wirren im Osnabrücker Kapitel in den 1450 Jahren. Schon zuvor war er unangenehm aufgefallen, weil er 1434 einer Ladung nach Herford nicht gefolgt war. Dort sollte gegen den Propst Richardus Richardi verhandelt werden, der Propst an der Kirche SS. Johannis et Dionysii war. Das Notariatsinstrument, welches er damals aufrichten läßt, um seine Entschuldigung vorzutragen, kennt aber nur die allgemein üblichen Argumente der schlechten Wege, der unruhigen Zeiten und daß sich kein geeigneter Advokat vor Ort aufhielte²²⁸⁵. 1452 fällt er unter die Exkommunikation, die der Bischof Albert von Minden gegenüber einigen Mitgliedern seines Kapitels ausspricht, weil sie den Domherrn Albertus de Bethelen aus seiner Präbende gedrängt hätten²²⁸⁶.

1452 im Mai beurkundet der Notar Conradus Melman, daß der Prokurator des Domkapitels, Johannes de Meppen, Rektor der Pfarrkirche in Oldenburg, mitgeteilt habe, daß die Streitsache des Conrad von Bremen und des Hartwich Weddesche über das Kaplanat in Melle sowie der andere Streit des Hartwich mit dem Domherrn Johannes Vincke über eine Dompräbende *in cedula appellationis* an die Kurie verlesen worden sei²²⁸⁷. Damit beginnt dieser Prozeß erst. Im Januar 1453 stellt sich Hartwich schließlich durch Eid in der Domkirche auf die Seite der Partei, die gegen den Domdechanten Hugo von Schagen opponiert. Mit dieser Eidesleistung geht er zugleich die Verpflichtung ein, den vierten Teil des Schadens, der dem Kapitel durch seinen Streit mit Johannes Vincke zugefügt wurde, zu ersetzen²²⁸⁸. Wahrscheinlich hat ein Brief des Domkapitels, der ihm durch Volquinus Priggenhagen wohl zur gleichen Zeit zugestellt worden war, diesen Sinneswandel hervorgerufen²²⁸⁹.

Im September des Jahres wird er vom deputierten Richter Riquinus de Keressenbrock, Abt des Klosters Iburg, Diözese Osnabrück, vorgeladen aufgrund einer Bulle, die am 27. Juni 1452 von Nikolaus V. ausgestellt worden war²²⁹⁰. Hartwich wird darin als Rebell bezeichnet

²²⁸⁴ Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1453 Jan. 17. Er ist seit 1427 in den Urkunden als Osnabrücker Domherr bezeichnet, so etwa in einer Lehnurkunde für das Kloster Iburg; StA Osnabrück, Kloster Iburg, Nr. 122, 1427 Jan. 13.

²²⁸⁵ StA Osnabrück, Rep. 3, Nr. 646, desgleichen auch im Bestand Dep. 40, Ratsgymnasium, Nr. 23.

²²⁸⁶ Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1452 Dez. 21.

²²⁸⁷ StA Osnabrück, Rep. 3, Nr. 748, 1452 Mai 6.

²²⁸⁸ Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden 1453 Jan. 17.

²²⁸⁹ Der Notar Johannes Tollner beurkundet die Übergabe dieses Briefes; StA Osnabrück, Rep. 3, Nr. 752, 1453 Jan. 1.

²²⁹⁰ Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1453 Sep. 20.

und als angeblicher Mindener Kanoniker. Weddesche verzichtet darauf, vor diesem Richter zu erscheinen und verfällt damit *in contumaciam*. Er hatte als Kläger die Exkommunikation einiger Mitglieder des Osnabrücker Domkapitels, darunter des Dechanten, erwirkt, da sie ihm nicht beigestanden hatten, als Johannes Vincke versucht hatte, ihm sein Kanonikat streitig zu machen. Weil Weddesche abwesend war, hob der Abt die Exkommunikation auf²²⁹¹. Eine Bannlösungsurkunde von 1456, die Calixt III. ausstellt, erwähnt, daß Hartwicus de Weddesche verstorben ist²²⁹². Hartwicus wird als Anhänger der Gegenbischöfe Johann und Erich von Hoya bezeichnet, der sich gegen den vom Papst providierten Walram von Münster gestellt. Er war deshalb von allen seinen Benefizien priviert worden, und damit verbunden, waren die von ihm erwirkten Sentenzen ebenfalls als ungültig anzusehen. Deshalb könne die Lossprechung erfolgen. Im *Registrum quotidianorum distributiones*, das um 1443 einsetzt, ist ab 1452 eine Abrechnung überliefert, die die Kosten dieses Verfahrens und auch seinen Ablauf erschließen läßt²²⁹³.

Abgesehen davon, daß der Prozeß sich über mehrere Jahre zog, ist auch ein ganzer Troß von Personen damit unmittelbar oder mittelbar befaßt. Manche Botengänge übernehmen die hohen Herren selbst, vielleicht auch deshalb, um sich die langen Wartezeiten von mehreren Tagen zu sparen. Nicht jeder Bote wurde in Köln sofort vorgelassen, wie man sieht. Der finanzielle Aufwand erscheint beträchtlich und nun versteht man gut, weshalb Schadloshaltungsbriefe im Zusammenhang mit Streitfällen von Dignitären oder Domkanonikern durchaus ihren Sinn hatten. Liefen mehrere Prozesse gleichzeitig, vielleicht auch noch an der Kurie, waren die Rücklagen eines jeden Kapitels bald aufgebraucht und die Verschuldung erreichte ungeahnte Ausmaße. Es waren nicht immer nur die großen Posten, die für die Erstellung von Dokumenten oder Abschriften davon ins Gewicht fielen, auch die vielen kleineren Ausgaben für Papier, Pferde oder schlicht die Dienstleistungen der Boten verschlangen zusammerechnet auch keine kleinen Summen. Aufgrund einiger noch erhaltener Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit entstanden sind, läßt sich feststellen, daß die Dienstleistungen meist recht bald nach ihrer Erbringung bezahlt wurden.

Wie schnell es zu solchen Prozessen kommen kann, zeigt eine in Florenz ausgestellte Urkunde, die den Prozeß des Osnabrücker Offizials Hermannus Poetschen betrifft, der einen Bürger der Stadt vor das päpstliche Gericht gezogen hatte, weil dieser ihn öffentlich einen Betrüger genannt hatte²²⁹⁴.

²²⁹¹ Die Absolution erfolgt 1453 Sep. 20; StA Osnabrück, Rep. 3, Nr. 753.

²²⁹² StA Osnabrück, Rep. 5 Nr. 956, 1456 Juli 6, Insert von 1455 Juni 7.

²²⁹³ Bistumsarchiv Osnabrück, Handschriften, Ma 23, fol. 9r ss.

²²⁹⁴ StA Osnabrück, Dep. 3a1, Stadt Osnabrück, V E, Nr. 131, 1420 Aug. 8. Der Prozeß hatte bereits auf dem Konzil von Konstanz begonnen.

Problematische ‚Aussagen‘ gab es natürlich auch im Zusammenhang mit Benefizialangelegenheiten, man denke nur an die Kleriker, die man als ‚Scheintote‘ feststellen kann, weil sie von ihrem Gegner als gestorben bezeichnet wurden, damit sich dieser in den Besitz der Stelle bringen konnte. Auch in der Liste der Vakanzgründe wurde auf eine Reihe von denunziatorischen Begründungen hingewiesen. Prozesse wurden angestrengt, wenn jemand angeblich die geforderte Weihestufe nicht erlangt hatte, oder sich auf sonst eine Art unrechtmäßig – dieser Begriff war sehr dehnbar – in den Besitz des Benefiziums gebracht hatte. Insgesamt hielt sich die Auseinandersetzung um Stellen aber durchaus in Grenzen, denn mehr als 20 % umstrittene Stellen konnten in keiner der näher betrachteten Diözesen festgestellt werden. Letztlich bietet sich dem Historiker besonders umfangreiches Material, wenn es zum Rechtsstreit kam, denn auf diese Weise gab es auch für die Zeitgenossen einen Anlaß, sich einmal grundlegend mit der Rechtssituation einer bestimmten Stelle oder eines Verwaltungsvorgangs auseinanderzusetzen und ihre Ermittlungen aufzuzeichnen. Man wäre um manche Nachricht über das Benefizialwesens ärmer, wenn es nicht Prozesse gegeben hätte, wie das zuletzt dargestellte Beispiel eindrücklich beweist.

4.9. Verhältnis zur römischen Kurie

Die Beziehungen zur Kurie wurden auf der obersten Ebene, also vom Papst zum Bischof, durch Legaten bzw. Nuntien geregelt. Aus dem Reich wurden Gesandte für die Regelung konkreter Angelegenheiten an die Kurie geschickt²²⁹⁵. Das galt natürlich nur für die höchste Ebene. Zur Erlangung von Papsturkunden zum Erwerb von nichtkonsistorialen Benefizien waren die Abordnungen wesentlich weniger offiziell. Die Kleriker, die für sich selbst oder als Prokuratoren für andere ihre Anliegen in Rom vortragen wollten, mußten eine oft schwierige Reise auf sich nehmen. Ging der Bischof selbst auf Reisen, erwarb er Geleitbriefe vom König bzw. Kaiser und auch vom Papst. Ein solcher ist beispielsweise für den Erzbischof von Magdeburg schon für 1235 überliefert²²⁹⁶. In ähnlicher Weise versorgten sich die Kleriker, die nach Rom reisten, mit Passierscheinen für ihren langen Weg. Generell galt aber wohl, daß man solche Reisen nur unternahm, wenn man hoffte, daß damit wirklich etwas zu gewinnen war, entweder ein Benefizium, oder im Falle eines Prozesses, die Klarheit über die tatsächlichen Besitzverhältnisse.

Die Beziehungen zwischen Bremen und der Kurie sind eigentlich zu keiner Zeit des Mittelalters als besonders eng zu bezeichnen. Es ist wohl eher der Fall, daß dieses Erzbistum nicht gerade im Blickfeld des Papstes lag²²⁹⁷. Die Rolle Bremens als nördlicher Vorposten der Christenheit und Ausgangspunkt für die Skandinavien- und Ostseeraummission lag nun schon Jahrhunderte zurück. Das Erzbistum lag an der Peripherie des Reiches und in gewissem Sinne auch an der Peripherie der Aufmerksamkeit der Kurie. Das hat die Kleriker dieser Diözese aber nicht davon abgehalten, den Weg nach Rom anzutreten oder mittels Prokuratoren dort Suppliken einzureichen und Bullen zu erbitten. Aufgrund der Diözesanstruktur sind vor allem Kanonikate und Dignitäten in den Dom- und Stiftskapiteln attraktiv gewesen. Pfarrbenefizien finden sich überwiegend nur dann in der kurialen Überlieferung, wenn sie umstritten waren. Die Vergabe dieser Seelsorgestellen war noch relativ fest in den Händen der ordentlichen Kollatoren, in der Mehrzahl der Domkanoniker in ihrer Funktion als Archidiakone, verblieben. Da die Diözese neben Bremen, Hamburg und Stade kaum Städte von überregionaler Be-

²²⁹⁵ LHA Magdeburg, Rep. U 1, tit. XXVII, enthält, bzw. enthielt mehrere Beglaubigungsschreiben für Legaten und Gesandte, etwa von Eugen IV. für Johannes de Carvajal und Nicolaus von Kues von 1443 Jan. 13; des Basler Konzils für mehrere Gesandte an geistliche Reichsfürsten von 1445 Okt. 20 (fehlt), von Nikolaus V. für Conradus de Montepoliciano an den Magdeburger Erzbischof von 1449 Dez. 9 (fehlt).

²²⁹⁶ Er wurde von Gregor IX. ausgestellt, 1235 Dez. 23; LHA Magdeburg, Rep. U 1, Erzstift Magdeburg X, Nr. 1 – 4, darin auch andere Geleitbriefe.

²²⁹⁷ Schuchard, Deutsche (wie Anm. 624), S. 199 f. und Dieter Brosius, Päpstlicher Einfluß auf die Besetzung von Bistümern um die Mitte des 15. Jahrhunderts. In: QFIAB 55-56 (1976), S. 227.

deutung enthielt, war das Angebot an Sinekuren einigermaßen gering, denn die Zahl der Kollegiatstifte war, vergleicht man sie mit Kölner Verhältnissen, denkbar gering.

Die Tendenz, sich gegen die Eingriffe aus Rom, so sehr man sie ja aufgrund der Aktionen aus den eigenen Reihen heraufbeschwor, zur Wehr zu setzen, läßt sich nahezu in allen hier anzusprechenden Diözesen dokumentieren. 1455 beschloß das Bremer Domkapitel, seine von Alters her kommenden Rechte gegen den Papst zu verteidigen, wie ein Regest ausweist²²⁹⁸. Die Urkunde selbst ist nicht überliefert, sie wurde im Staatsarchiv Hannover im Zweiten Weltkrieg vernichtet. Doch diese Mitteilung zeigt, daß sich auch die Bremer Domherren, zumeist wohl diejenigen, die dort tatsächlich residierten, die Provisionen aus Rom abwehren wollten.

Eine grundsätzliche Frage im Zusammenhang mit der Beurteilung der Beziehungen zwischen Kurie und Diözesen, auch Bremens, betrifft den Informationsstand, und zwar auf beiden Seiten. In welchem Umfang die Belange an der Kurie bekannt waren, erschließt sich in gewissem Umfang aus der Anwesenheit von Bremer Klerikern dort. Die andere Seite ist weit schwerer zu beleuchten. Informationen über die römischen Dinge flossen sicher im Rahmen des üblichen Austausches, also etwa über die Kollektoren oder die beauftragten Prokuratoren hin und her.

Ein Schlaglicht auf die Kenntnisse über den kurialen Geschäftsgang wirft eine Urkunde von 1436, in der das Domkapitel Statuten über die Dienstpflichten des Dompropstes und –dekans erläßt²²⁹⁹. Hier wird die Ermahnung an die Amtsinhaber, ihren Aufgaben, vor allem aber der Residenzpflicht nachzukommen, besonders durch das Ausschließen von entbindenden päpstlichen Dispensen Nachdruck verliehen, selbst wenn sie *motu proprio* ausgestellt seien. Daraus ist zu folgern, daß man im Bremer Domkapitel sehr wohl wußte, daß es in den Expeditionsformen der Papstbulen gewisse Unterschiede gab, die die Nachdrücklichkeit des päpstlichen Ansinnens in verschiedener Art zum Ausdruck brachten. Daß eine *motu proprio* ausgestellte Urkunde nicht ohne weiteres übergegangen wurde, geht demnach ebenfalls auch dieser Notiz hervor.

Eine besondere Art der Kommunikation ist diejenige, die quasi *ex officio* von der Kurie aus erfolgte. Sie ist deshalb so zu bezeichnen, weil sie nicht völlig ohne Anlaß von Rom aus verordnet wurde, sondern mit einem konkreten Handlungsbedarf verbunden war. Dennoch lag die Anordnung einer Nachfrage nach den Verhältnissen vor Ort, also in den Diözesen selbst, im Ermessen der Kurie. Sie hätte die Angaben, die ihr mit der Supplik angetragen

²²⁹⁸ StA Bremen, Sammlung Schmidtmayer, Dom, 1455 Juli 15.

²²⁹⁹ Brem. UB VI, Nr. 88 von 1436 März 1. Das Statut wurde am 2. Juni 1436 von Erzbischof Balduin bestätigt.

wurden, auch widerspruchlos akzeptieren können, wie das für viele Fälle zu beobachten ist. Letztlich ist das wohl auch der Normalfall gewesen und die Nachfrage ergeht aus einer besonderen Motivation heraus.

Als Beispiel soll die schon öfter angesprochene Inkorporation einer Vikarie in das Dekanat von S. Ansgarii in Bremen herangezogen werden²³⁰⁰. Vermutlich, weil es hier um Vermögenswerte ging, wurde der Bremer Dompropst Johannes Helling beauftragt, die Gegebenheiten genau zu untersuchen. Das mag auch darin begründet sein, daß die Angabe über die Vermögensverhältnisse des Dekanats tatsächlich sehr ärmlich klingen. Mit drei Mark Silber Jahreseinnahme liegt diese Stelle auf der gleichen Ebene wie eine Vikarie oder Landpfarrei. Das veranlaßt den Papst bzw. die mit der Behandlung dieser Angelegenheit betrauten Beamten, eine Untersuchung anzuordnen: *Nos igitur qui de premissis certam notitiam non habemus, huiusmodi in hac parte supplicationibus inclinati discretioni tue per apostolica scripta mandamus quatinus vocatis illis quorum interesse et aliis qui fuerunt evocandi super premissis et diligenter informes ...*²³⁰¹

Naturgemäß ist bei den Mitgliedern des Domkapitels eine hohe Bereitschaft vorhanden, sich mit der Kurie in Verbindung zu setzen, sei es, um auf dem Wege einer Expektanz den Benefizialbesitz ausweiten zu können oder durch die Vorlage einer päpstlichen Provision eine in Aussicht genommene Stelle zu erlangen. Um an einem Beispiel zu erläutern, wie intensiv die Beziehungen zur Kurie waren, wird das Jahr 1441 herausgegriffen, für das ein Verzeichnis der Domkanoniker vorliegt.

Anläßlich der Wahl des neuen Erzbischofs wurden die wahlberechtigten Kanoniker eingeladen und im Protokoll wurden ihre Voten festgehalten. Es sind, nimmt man Wähler und zur Wahl Stehende zusammen, 22 Namen genannt. Von diesen haben bis auf zwei alle Kontakte zur Kurie gepflegt, und zwar in der Weise, daß sie in der vatikanischen Überlieferung als Petenten zu finden sind²³⁰². Von diesen an der Kurie namentlich bekannten Personen – anwesend waren dort wohl kaum mehr als fünf über längere Zeit – fallen drei Kanoniker besonders auf. Sie haben dort nicht nur suppliziert, sondern waren als Funktionäre an der Kurie tätig. Allen voran ist natürlich Johannes Rode, der Korrektor, zu nennen. Aber auch der Ab-

²³⁰⁰ StA Bremen, Threse 26, Nr. 578; 1455 Juli 12.

²³⁰¹ ASV, Reg. Suppl. 207, fol. 27r.

²³⁰² Es handelt sich um: Dethardus Sleter, Theodericus de Bersten, Johannes Hellingstede, Ortgis Spade, Otto Spade, Johannes Schonebeke, Gotschalculus Hellingstede, Hermannus Hasbergen, Johannes Homersen, Johannes de Buren, Johannes de Wolde, Eylardus Post, Johannes Middelman, Nicolaus Bodeker, Johannes Rode, Gerardus de Hoya und Henricus Toke. – Die anderen beiden Kleriker, Mauritius Marschalk und Theodericus Bolleer, für die keine Kurienskontakte nachweisbar sind, gehörten zu Familien des Bremer Patriziats. Sie hatten ihre Hausmacht in der Stadt selbst, vor allem bei den Ratsherren aus ihrer Familie. Dies gilt auch für Henricus Hasbergen, der quasi zweigleisig fuhr und an der Kurie sowie vor Ort seine Vorteile suchte.

breviator Eylardus Post hatte in der Kanzlei ein gute Stellung. Nicolaus Bodeker erscheint als *procurator in curia*, eine Funktion, die sich nur schwer fassen läßt, aber immerhin die Anwesenheit in Rom dokumentiert. Diese drei hatten für andere Bremer Kleriker eine Mittlerfunktion. Gerade für Johannes Rode findet sich eine Reihe von Namen Bremer Kleriker, für die er an der Kurie tätig gewesen ist.

Als Familiare des Korrektors bezeichnen sich auch Mitglieder des Domkapitels, wie Eylardus Post, selbst an der Kurie, und Gotschalcus Hellingstede. Darüber hinaus erscheinen Luderus Schutte, Ludolphus Kistemaker, Conradus Suring, Henricus Steimken, Henricus Stenderdorf, Conradus Muntze und Albertus Cock als Familiaren des Johannes Rode. Sie erwähnen die Verbindung zu ihm in ihren Suppliken. Für den gleichfalls recht berühmten Henricus Toke übernimmt Rode eine Annatenobligation. Im Grunde ist er aber wenig im Zusammenhang mit finanziellen Transaktionen an der Kurie anzutreffen, vergleicht man sein Handeln mit dem Engagement mancher Kammerkleriker oder Kubikulare. Er versucht vielmehr, andere Kleriker zu gewinnen, wie etwa seinen Familiaren Albertus Cock, die für ihn die Annatenobligationen übernehmen. Beim Benefizialerwerb setzt Johannes Rode während seiner Zeit an der Kurie auch bei seinen Kollegen an, indem er den Abbreviator Theodericus de Horst und den Kurialen Ernestus, *procurator causarum*, beerben möchte. Nach deren Tod reicht er Suppliken um Stellen ein, die diese besessen hatten. Er interessiert sich aber auch für den Nachlaß seines Konkanonikers Johannes Middelman. Der Hamburger Kleriker hatte ein beträchtliches Benefizienkonto, von dem sich aus Johannes Rode ein Stück erhoffte. Mit dem Domvikar Johannes Bolleer tauschte er Benefizien.

Johannes Rode hat es verstanden, eine Karriere an der Kurie aufzubauen, die mit der Erlangung des Amtes des Korrektors ihren Gipfel erreichte, und dennoch die Verbindungen zur Heimat zu erhalten und dort auf gewisse Weise präsent zu bleiben. Nach seiner Rückkehr nach Bremen setzte er seine dortige Karriere fort, die ihm als Dompropst eine besondere Stellung in der Diözese ermöglichte.

Sein Familiar Eylardus Post war indes nicht ganz so erfolgreich. Eine Weile war er an der Kurie wohl im Schatten seines Mentors vorangekommen, er erlangte immerhin das Amt eines Abbreviators, wenn auch nur im *parcus minor*. Familiare sind für ihn nicht bekannt, was wohl hauptsächlich in seiner weniger attraktiven Kurienposition zu begründen ist. Seit 1427 erscheint Eylardus Post in den vatikanischen Registern, ab 1451 bezeichnet er sich als Abbreviator. Er versucht, gleich Johannes Rode, Benefizien aus dem Nachlaß verstorbener Kurialer zu erwerben, unter anderem auch vom erwähnten Ernestus Aurifabri. Möglicherweise verdankt er den Hinweis auf dessen Tod und damit vakant werdende Stellen seinem Mentor

Johannes Rode, der sich ja auch aus diesem Nachlaß bedienen wollte. In den 40er Jahren des 15. Jahrhunderts findet man Eylardus Post vermehrt in Bremen, wo er als päpstlich bestellter Kommissar mit gefangenen Schotten verhandelt und den Wurstern bei der Aufhebung des Interdikts behilflich ist. Seine Benefizialinteressen streuten sich nicht sehr weit, neben Hildesheim und Verden versuchte er auch in Halberstadt Fuß zu fassen. 1456, nach seinem Tod, waren gleich drei Bremer Kleriker auf dem Plan, um sich aus dem Nachlaß des Eylardus Post zu bedienen. Neben Lambertus Bilde trifft man hier auf die beiden Familiare des Johannes Rode, nämlich Albertus Cock und Henricus Steimken. Albertus Cock steht zu diesem Zeitpunkt noch am Beginn seiner Karriere. Als Abbreviator wird er selbst Mittelpunkt eines Beziehungskreises, wie ihn Johannes Rode und in geringerem Umfang auch Eylardus Post aufbauten.

Die Stadt Bremen hatte, wohl vor allem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, eine sehr starke Stellung auch in kirchlichen Dingen, sieht man etwa ihre Patronatsrechte an, die sie im Laufe des folgenden Jahrhunderts noch beträchtlich erweiterte. Die Stadt griff in die Bischofswahl ein und setzte sich an der Kurie 1422 in einem Schreiben an das Kardinalskollegium für den Elekten Nicolaus von Delmenhorst ein²³⁰³.

Die Probleme, die sich mit den Klerikern, die mit der Papsturkunde eine Stelle erwerben wollten, ergaben, illustriert ein Text, der in einer Abschrift wohl des 16. Jahrhunderts vorliegt²³⁰⁴. Die Zusammenstellung der *Gravamina in contentatione prebende observanda* ist in fünf Kapitel gegliedert, vermutlich war der Text noch länger, es ist nur die erste Seite überliefert. Er beginnt damit, daß die Voraussetzung zum Erwerb eines Kanonikats die Subdiakonatsweihe sei, ohne die kein Kleriker in den Besitz einer Präbende kommen könne. Diese eigentlich hinreichend bekannte kanonische Regel wird mit dem Zusatz *quo carens inhabilis omnino censeatur*²³⁰⁵ noch einmal verstärkt.

Die folgenden Kapitel beziehen sich auf Regelungen aus dem Wiener Konkordat, indem genau angegeben wird, wer wann Stellen zu besetzen hat. Dabei ist die Verteilung folgendermaßen: *Mensem apostolicum habet senatus Bremensis politicus, qui nullum precistam in vacantiis apostolicis admittere volent, sive sit ex gratia imperatoris, sive ex episcopi provisos. Ergo in prebendis apostolice vacantibus, nihil omnino precistis sperandum*²³⁰⁶. Aus

²³⁰³ StA Bremen, Urkunden Threse 1 – M, 1422 Jan. 16.; Regesten Papsturkunden Niedersachsen (wie Anm. 13), Nr. 1496. Gedruckt in Brem UB V, Nr. 188.

²³⁰⁴ StA Stade, Rep. 5b, Fach 55, Nr. 2. Es gibt keine Hinweise auf die Datierung, der Schrift nach ist sie vermutlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden.

²³⁰⁵ ... wer (die Subdiakonatsweihe) entbehrt, wird im ganzen als untauglich eingeschätzt.

²³⁰⁶ Im päpstlichen Monat hat der Bremer Rat die Besetzung, der keinen päpstlich Providierten auf eine vakante Stelle annehmen will, sei er aufgrund (Erster Bitten) des Kaisers oder vom (Erz-)Bischof providiert. Das

dieser Formulierung klingt schon an, daß sich die Konkurrenzsituation nicht nur zwischen der Kurie und dem Rat der Stadt aufbaut, sondern daß auch die Ersten Bitten, die der Kaiser gewähren kann und die Providierung durch den Erzbischof dazu angetan sind, die Bürgervertretung in ihren Rechten zu beschneiden. Noch deutlicher wird dies im dritten Kapitel, das die Reihenfolge zwischen den Klerikern, die aufgrund imperialer oder episkopaler Protektion als Anwärter auftreten, regelt: *Si iam vacantia alicuius prebende facta fuerit mense ordinario in quo preces non adeo difficultatur (sic!) a collatoribus, tunc timendum est, ne preces imperatorie que adhuc a quodam in istum eventum reservantur, episcopales impediunt. Juris siquidem est: sicut imperatoria maiestas episcopali prefulget et prefertur, ita et eius preces*²³⁰⁷. Die Rechte von päpstlicher Seite, etwa aufgrund von Generalreservationen, spielen im Monat des Ordinarius keine Rolle. Aus den folgenden Kapiteln geht hervor, daß der Bremer Rat für zwei Präbenden das Besetzungsrecht ausübt. Bei der Erlangung der Präbende ist eine Zahlung von 60 Florenen in Gold zu leisten, eine durchaus übliche Aufnahmegebühr. Dann hat der Kleriker die drei Jahre abzuwarten, bis die Emanzipation wirksam wird, für die nochmals 28 Goldflorenen vorzulegen sind.

Der letzte Absatz des Textes gilt den Vikarien, über die nur konstatiert wird, daß der Rat der Stadt hier keine Präsentationsrechte besitzt. Insgesamt gibt der Text eigentlich nicht den Inhalt wieder, den die Überschrift erwarten läßt. Es handelt sich hier nicht um eine Klageschrift über die Zustände in der Erzdiözese, sondern nur um eine Art Rechtssicherung für die Befugnisse des Bremer Rats und vermittelt mehr den Eindruck eines Statutenauszugs. Dennoch ist die Tendenz zu erkennen, den von außen herankommenden Präzisten, vor allem sind hier die kaiserlichen und die des Erzbischofs gemeint, einen Riegel vorzuschieben.

Auch gegenüber Bremen wurden Exkommunikation oder des Interdikts im 15. Jahrhundert als Disziplinierungsmaßnahme verwendet²³⁰⁸. Die Anlässe waren entweder finanzieller Art oder es ging der Kirche um Rechtspositionen, die sie gegen den Verlust an die Laien schützen wollten. Ein Beispiel dafür ist die Verhängung des Interdikts über die Wurster, um deren Botmäßigkeit gegenüber dem Bremer Erzbischof einzufordern. Den Betroffenen blieb,

bedeutet, daß für Präbenden, die im apostolischen Monat vakant werden, die Präzisten sich keine Hoffnungen zu machen brauchen.

²³⁰⁷ Wenn die Vakanz einer Präbende in den Monat des Ordinarius fällt, entsteht für die Kollatoren die Schwierigkeit, daß die Ersten Bitten des Kaisers das Recht des Erzbischofs behindern. Aus diesem Grund wird das Recht so ausgelegt, daß die Bitten des Kaisers vor denen des Erzbischofs stehen, da ja auch die Kaiserliche Majestät vor der erzbischöflichen Stellung rangiere.

²³⁰⁸ Meist betrafen die Exkommunikationen aber nur einzelne Personen, wie etwa die Hamburger Bürger Conrad von Hagen und Nicolaus Lindeman, die vom Dekan von S. Willehadi in Bremen als subdelegierten Richter exkommuniziert wurden. Vgl. StA Stade, Kartei der Urkundenabschriften des Geschichtsvereins Stade Dep. 10 C a) Nr. 4 c – d).

wenn der Metropolit nicht die Aufhebung dieser Sanktion verfügte, nur der Weg nach Rom, um die Absolution bzw. die Aufhebung des Interdikts vom Papst zu erlangen.

Die Probleme waren in der Stadt Bremen, die im 15. Jahrhundert sehr oft in Opposition zur Kirche, sei es zur Person des Erzbischofs oder dem Domkapitel als ganzem, stand, besonders dringlich. Aus diesem Grund wandte sich der Rat an die Universität in Köln, um mit einem Rechtsgutachten klären zu lassen, ob es möglich sei, daß die in der Stadt angesiedelten Mönche den Gottesdienst weiter abhalten könnten, auch wenn der Weltklerus durch ein Interdikt davon abgehalten sei. Die Konvente des Katharinenklosters und des Johannisklosters kommen schließlich nach Vorlage des Gutachtens überein, daß ihre Mönche diese Aufgabe wohl übernehmen wollen, wenn der Rat der Stadt Bremen sich bereit erklärt, ihre Rechte zu schützen.²³⁰⁹

Die Beziehungen zwischen der Hansestadt Hamburg und der päpstlichen Kurie gestalteten sich überwiegend selbständig und nur selten im Zusammenhang mit dem Metropolitan in Bremen. Die Hamburger Kleriker bestellten schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts Prokuratoren, die an der Kurie Verhandlungen führen sollten²³¹⁰. Letztlich aber waren die Beziehungen nicht von besonderer Art, denn die Hamburger Kleriker, die sich an die Kurie wandten, wie etwa Johannes Middelman, von dem schon öfter die Rede war, verfolgten ihre eigenen Ziele, weniger die der Stadt. Hamburg hatte mit dem Marienstift als Nachfolgeinstitution des Domkapitels das nach dem Domstift bedeutendste Kapitel in der Erzdiözese in seinen Mauern, daneben noch einige gut ausgestattete Pfarreien. Das Hamburger Kapitel sah aber darauf, daß seine Kollationsrechte gewahrt blieben und appellierte nur an die Kurie, wenn es in Streitsachen nicht anders ging.

Die Beziehungen zwischen Osnabrück und der Kurie regelten sich auf höchster Ebene entsprechend den Gepflogenheiten; so ist von den Bischöfen die übliche und rechtlich notwendige Konfirmation durch den Papst regelmäßig erbeten worden²³¹¹. Über die Position der Petenten mit Papsturkunden und die Durchsetzung ihrer Ansprüche ist für Osnabrück von ‚offizieller‘ Seite ein anderer Umgang zu beobachten, als er etwa für Münster zu konstatieren sein wird. In den 1398 aufgestellten Statuten setzt das Domkapitel fest, daß Kleriker, die mit Gnadenbriefen des Papstes oder seiner Legaten um Aufnahme in das Kapitel nachsuchen, vor der Rezeption eine Summe von 30 Mark reinen Silbers zahlen sollen, der für den Bau der

²³⁰⁹ Brem. UB VII, Nr. 103, 1443 Juni 16.

²³¹⁰ StA Hamburg, Threse Rr Nr. 84 von 1311 Okt. 4: das Hamburger Kapitel von S. Marien schreibt an den Papst und bezeichnet die von ihm bevollmächtigten Prokuratoren, die die anstehenden Streitfälle regeln sollen.

²³¹¹ Von dem besonderen Fall der Konfirmation des Erich von Hoya ist in Kapitel 5.5. noch die Rede.

Kirche vorgesehen ist²³¹². Mit dieser Art Sondersteuer werden die päpstlich Providierten beschwert, denn sie haben ja noch die üblichen 40 Mark zu zahlen, die bei der Aufnahme fällig werden. Dennoch zeigt sich daran, daß man zum einen an päpstliche Provisionen gewöhnt war, sie nicht rundheraus ablehnte, zum anderen aber den Klerikern, die sich auf diesem Wege Zutritt zum Kapitel verschaffen wollte, dies nur unter erschwerten Bedingungen gestattete.

Über die Beziehungen Mindens zur Kurie konnte aufgrund der Quellenlage wenig in Erfahrung gebracht werden. Die Zahl der Kleriker aus dieser Diözese, die den Weg nach Rom suchten oder ihre Angelegenheiten dort vortragen ließen, ist sehr klein. Das Mindener Domkapitel schottete sich schon früh gegen päpstliche Expektanzen ab, indem es bereits 1230 in seinen Statuten eine derartige Bestimmung aufnahm²³¹³.

Päpstliche Provisionen sind in der Diözese Münster seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar. Der erste überlieferte Provisus war Gottfried von Waldeck, der sich 1289/90 um die Domküsterie bewarb²³¹⁴. 1291 wird er als Kanoniker von Münster in den Quellen geführt. Kohl setzt für das 14. Jahrhundert für die meisten der Domherren in Münster eine päpstliche Provision voraus²³¹⁵. Über die Erfolgsaussichten macht er keine genauen Angaben, meint aber, daß wohl nur wenige Suppliken zum Ziel führten. "Trotzdem bleibt der Prozentsatz der päpstlich Providierten im Kapitel weiterhin hoch. Erst das Wiener Konkordat von 1448 verminderte den Anteil der auf diese Weise in das Kapitel gelangten Domherren"²³¹⁶.

Nur selten erhält man eine klare Auskunft über die Haltung des Bischofs, des Domkapitels oder einer anderen kirchlichen Institution betreffend die Akzeptanz päpstlicher Provisionen und Expektanzen. In den Abschriften aus dem Roten Buch ist im Bestand S. Mauritiz eine Urkunde fragmentarisch überliefert, die einen Eindruck von der Auffassung des Bischofs Heinrich von Moers wiedergeben soll²³¹⁷. Das Schreiben ist an das Stift S. Mauritiz gerichtet:

Henricus episcopus Monast(eriensis) Administrator Osnabrug(ensis) Erberen leven andechtigen. Wi vorstaen wu, dat romige Curtizane und andre etzliche Executorien van Rome hij aff sendende off brengende werden tegen endeels unser beleenden papen in unssen Gestichte van Munster meynende de darnede to vexeren und erer possessien erer beneficien to benemende und affhendick to makene, zo als se myt den eren beneficien vorzeen eder belent sint worden, als de neutralitas unsses genedigesten Heren Romischer Konnyngs und der

²³¹² StA Osnabrück, Rep. 3, Band 2, 1398 Sep. 10.

²³¹³ Vgl. Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 641), Band II, S. 64.

²³¹⁴ Germania Sacra Münster VI, 1, S. 255. Hier werden die weiteren Provisi namentlich bis 1326 aufgeführt.

²³¹⁵ Germania Sacra Münster IV, 1, S. 255.

²³¹⁶ Germania Sacra Münster IV, 1, S. 255: "Für die Zeit von 1400 bis 1588 kann eine ungefähre Zahl von 70 - 80 Provisionisten unter insgesamt 260 Domherren angenommen werden."

²³¹⁷ StA Münster, S. Mauritiz, Urkunden Nr. 83a, ohne Datierung (zwischen 1441 - 1449 anzusetzen).

Korforsten gehalden wart bij tijden pawest Eugenii und des concilii to Basel wesende und want wy dan in wullenkomener obediencien staen und syn unsser hilligesten vaders pawes Nicolai und wy und unsse papheit und undersaten beyder unser stichte van Munster und Osnabrugge allen und itlichen Bullen overmyds den vorsscreven Eugenio vorgegeuen und na ouermyds unssen hilligesten vader Nicolao geclert und geconfirmert upde besittere der lene und anderen notdrofftiger puncten incorporert und sunderlingen up uns unze papheit und undersaten extendert confirmert und geclert synt, overmyds syner hilligkeit bisunderen Bullen uns dar over gegeben, zo wi nicht entwinden wy und unsse papheit synt dar mede wal vorwart. So wer id uns und unsser papheit iwar und duchte uns oc ungebarlich syn, solde emand unsser papheit dar en bauen an synen lenen gemoyt und vexeret werden und begeren dar um(so) ernstliken van u, oft eyge (f)olke executorien tegen emande van unsser papheit vors an u komende warden dat gy de nicht ---

*(das folgende Blatt fehlt leider! Indessen ergibt sich der Sinn von selbst, nämlich solche Executorien auf keine Weise anzunehmen, oder sie zu beachten.)"*²³¹⁸

Der Bischof hat also bis zu diesem Zeitpunkt sich einigermaßen treu an die Vorgaben aus Rom gehalten und nach Möglichkeit die von dort herangetragenen Bullen akzeptiert, also ihre Weisungen umgesetzt. Das hindert ihn nicht daran, diesen nachzusagen, daß sie ausgestellt wurden, um den Klerikern seiner Diözese die Benefizien abspenstig zu machen oder sie im Besitz zu beeinträchtigen. Nun erklärt er es als *ungebührlich*, wenn sich jemand von außen in die Angelegenheiten seines Klerus einmischet. Dabei geht er als Administrator von Osnabrück so weit, auch diese Diözese in seine Ablehnung päpstlicher Provisionen mit einzubeziehen. Es ist ein seltsamer Zufall der Überlieferung, daß gerade das letzte Wort des Textes das entscheidende ist.

Die Kleriker, die sich nach Rom begaben, brauchten eine Freistellung ihres kirchlichen Vorgesetzten. Eine solche Erklärung liegt für Johannes Cunynk aus Münster vor²³¹⁹. Am 25. August 1419 läßt der Rektor des Blasiusaltars in S. Mauritius vor Münster ein Notariatsinstrument aufstellen, um seinen Entschluß zur Reise nach Rom noch einmal zu dokumentieren²³²⁰. Warum er das tut, geht aus dem folgenden Satz hervor: *de acceptu itineris fuit protestatus et ... etiam fuit de licentia sui decani et capituli non posse convenienter impetrare quia timet verisimiliter ab ipso decano et capitulo impediri propter preteritas lites cum ipsis habitas et non dum funditus indecisas*. Der Kleriker hat also mindestens einen Rechtsstreit laufen, der ihn in Opposition zu Dekan und Kapitel bringt. Um diese Auseinandersetzung nicht vor

²³¹⁸ Die letzte Notiz in Klammern stammt vom Hersteller der Abschrift.

²³¹⁹ StA Münster, Mscr. I 69, fol. 492v.

eine höhere Instanz zu bringen, würde der Dekan vermutlich die nach den Statuten erforderliche Freistellung des Johannes nicht genehmigen, also sucht dieser gar nicht erst um ein solches Schreiben nach, sondern erläuterte in dieser ‚eidesstattlichen Erklärung‘, warum er sich über die Statuten hinwegsetzt. Im Kopialbuch ist im Anschluß an diesen Eintrag noch ein Mandat von Martin V. abgeschrieben, das den Hintergrund der Angelegenheit etwas beleuchtet. Es ist an den Domdekan von Münster gerichtet und bezieht sich auf Johannes Cunynk, der in seinem Besitz des Blasiusaltars geschützt werden soll²³²¹.

Die Verbindung zwischen Köln und Kurie waren schon aufgrund der Stellung des Erzbischofs relativ eng, wenn auch nicht immer unproblematisch. Wie eine Vereinbarung über die Bischofswahl zwischen dem Domkapitel in Köln und den Landständen zeigt, war man auch auf dieser Ebene geneigt, den Einfluß des Papstes möglichst aus der Diözese heraus zu halten²³²². Die Wahl Dietrichs von Moers hatte so viele Ungelegenheiten produziert, daß man mit einer solchen Übereinkunft meinte, sich einer solchen Situation nicht noch einmal aussetzen zu müssen. Vor allem im 14. Jahrhundert wurde die Kurie, auch der Papst persönlich, immer wieder in innerkölnische Auseinandersetzungen einbezogen²³²³. Der Weg, zumal des Rates, führte bei Auseinandersetzungen sehr schnell an die Kurie²³²⁴.

Angesichts der großen Zahl von Klerikern aus der Erzdiözese ist wahrscheinlich von einem recht engen Kommunikationsnetz auszugehen. Dennoch scheinen nicht immer alle Anweisungen, die aus Rom an Kleriker in Köln delegiert wurden, in rechter Weise ausgeführt worden zu sein. Aus der Supplik des Petrus Milet und Dekan und Domkapitel von Utrecht geht hervor, daß vom Kölner Dekan von S. Kunibert, Ludovicus de Caster, eine Exkommunikation ausgesprochen worden sei, die *ad falsam relationem super concordia* erfolgt ist. Nun wird die Bitte um Absolution eingereicht²³²⁵.

²³²⁰ ... *habens et tenens in suis humeris peram seu saccum et baculum in suis manibus animo visitandi Romanam curiam propter certas causas in ibi tractandas*; StA Münster, Mscr. I 69, fol. 492v.

²³²¹ Ebenda, von 1420. Im RG IV, Sp. 1760, ist ein Johannes Konnynek al. Sculte, Kleriker aus Münster, mit einer Expektanz für das Jahr 1421 genannt.

²³²² Wilhelm Janssen, Eine Vereinbarung über die Bischofswahl zwischen dem Kölner Domkapitel und den Landständen aus der Zeit des Erzbischofs Dietrich von Moers. In: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmtrath und Heribert Müller, Band 2, München 1994, S. 989 – 1004, hier S. 989 f. An dieser Übereinkunft wird deutlich, auf welche Weise das Reformdekret des Basler Konzils *de electione* in Köln rezipiert wurde.

²³²³ Vgl. K. Bogumil, Die Stadt Köln, Erzbischof Friedrich von Saarwerden und die päpstliche Kurie während des Schöffenkrieges und der ersten Jahre des großen abendländischen Schismas (1375 – 1385). In: Köln, das Reich und Europa, (= Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 60), Köln 1971, S. 279 – 303. – H. Keussen, Zwei Kölner Gesandtschaften nach Rom im 14. Jahrhundert. In: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 12 (1887), S. 67 – 88.

²³²⁴ Zum Rat und den städtischen Eliten siehe W. Herborn, Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter. In: Rheinisches Archiv 100 (1977), S. 111 – 123.

²³²⁵ RG VIII, Nr. 5614. Die Auseinandersetzung wurde zwischen Petrus Milet und Stephan von Bayern geführt, Gegenstand des Streits war ein Domkanonikat in Utrecht. Daß die in Rede stehende Exkommunikation von

In Köln wußte man recht gut darüber Bescheid, was an der Kurie in verwaltungsorganisatorischer Hinsicht vor sich ging. Da nicht wenige Kuriale im 15. Jahrhundert aus der Erzdiözese nach Rom gegangen waren und wieder nach Köln zurückkehrten, kam auf diesem Weg auch die Information über die Vorschriften und Anordnungen an den Rhein. In Köln sind Kanzleiregeln aus verschiedenen Pontifikaten ebenso überliefert, wie eine Liste mit Taxangaben für die wichtigsten und gebräuchlichsten Angelegenheiten, die an der Kurie zu regeln waren²³²⁶. Aufgrund dieser Aufstellung konnte der finanzielle Aufwand einer Aktion an der Kurie in etwa schon vorab bemessen werden.

Wegen der noch relativ zahlreich überlieferten Papsturkunden für die Erzdiözese Magdeburg kann man nicht sofort folgern, daß auch die Beziehungen zur Kurie besonders intensiv waren, wie sich auch aufgrund der statistischen Erhebungen herausstellte. Hier ist nur die Überlieferungssituation für diese Schriftgutform besonders gut. Im Grunde unterhielt Magdeburg, dessen Erzbischof sich als Primas Germaniae in seiner besonderen Position wähnte, keine außergewöhnlich dichten Beziehungen zum Papst. Die Kirchenoberen wandten sich immer an ihn, wenn sie einen Verbündeten brauchten, um ihre Rechtsposition in einer bestimmten Frage zu untermauern, ein durchaus übliches Verfahren. So ist auch die Appellation des Erzbischofs an den Papst 1432 einzuordnen, wobei die Kurie nicht die einzige Instanz war, die er mit seinem Anliegen befaßte, sondern gleichzeitig auch den Kaiser, das Hofgericht und das Konzil von Basel²³²⁷. Der Streit zwischen ihm und der alten Stadt Magdeburg war wohl ohne die Beteiligung der Autoritäten der Zeit nicht mehr zu schlichten. Das Konzil gab dem Erzbischof Recht und erwartete von der Stadt Gehorsam, der jedoch nachdrücklich eingeklagt werden mußte²³²⁸.

Die Distanz zwischen Chur und Rom ist zwar der Luftlinie nach wesentlich kleiner als die zwischen Rom und Bremen, aber die Berge stellten ein nicht unwesentliches Hindernis dar. Daß die geographischen Gegebenheiten allerdings den Ausschlag für die relativ lockere Beziehung zur römischen Kurie gegeben haben, ist kaum anzunehmen. Im Benefizialbereich war die Diözese Chur aufgrund ihrer Struktur und der Kollationsverhältnisse wenig attraktiv für eine verstärkte Nachfrage nach Stellen mittels päpstlicher Provision. Die geringe Zahl der ermittelten Fälle stellen dies deutlich dar. Die wenigen Kanonikate in der Diözese, in der es

Stephan von Bayern betrieben wurde, ist sehr wahrscheinlich. Er hatte im Kölner Domkapitel eine sehr starke Position.

²³²⁶ Hist. Archiv Stadt Köln, Domkapitel, Akten A 10 i, ab fol. 18rss.

²³²⁷ LHA Magdeburg, Erzstift Magdeburg, Rep. U XXII, Nr. 53, von 1432 Juli 25. Das Basler Konzil befaßte sich intensiv mit dem Fall, die Korrespondenz ist in mehreren Stücken in diesem Bestand überliefert.

²³²⁸ Ebenda, Nr. 73 und Nr. 80.

mehr Klöster als Kollegiatstifte gab, spielten kaum eine Rolle bei der Nachfrage. Die Kuratbenefizien waren vermutlich hauptsächlich wegen ihrer geringen Einkünfte kaum attraktiv.

Die Churer Bischöfe, von denen es immerhin einer dazu brachte, per Translation weit weg auf den Erzbischofsstuhl von Riga befördert zu werden, hatten keine besonders enge Beziehung zur Kurie. Überhaupt waren die Interessen des Bistums eher auf die unmittelbare Nachbarschaft gerichtet, also das Bistum Konstanz und die Abtei St. Gallen, sowie in gewissem Maße auch in Richtung Tirol. Als Kurienfunktionäre spielten Churer Kleriker ebenfalls keine hervorragende Rolle, ihre Namen sind selten in den Registern zu finden. Meist handelt es sich bei den dort anzutreffenden, wie Bernhardus Ellenbog oder Theodericus de Lelliis um Kleriker, die unter ihren Benefizien auch Churer Stellen verbuchen, aber kaum dort ihren Lebensschwerpunkt haben oder eine Karriere in der Diözese Chur anstreben.

Die Bevölkerung Graubündens erlebte die Beziehungen ihres Bistums zur päpstlichen Kurie vornehmlich darin, daß sie aufgefordert wurde, besondere Abgaben aufzubringen, die dem fernen Papst abzuliefern waren, seien es Annaten und Servitien oder aber Türkenzehnt und sonstige Steuern. Das führte nicht gerade zu einer offenen Einstellung gegenüber der römischen Kirche. Da es immer üblicher wurde, Pfarrkirchen unter Gemeindepatronat zu stellen, teils aufgrund der Gründung, teils aufgrund der Aufwertung einer Vikarie zu einer Pfarrei mit Hilfe der Erweiterung der Ausstattung aus Gemeindemitteln, waren die Mitglieder der Pfarrei nicht erbaut, wenn ihnen die Bestimmung über die Besetzung ihrer Pfarrei durch die Vorlage einer päpstlichen Urkunde aus der Hand genommen werden sollte.

Die zusammenschauende Übersicht zeigt, daß generell zwischen den Beziehungen zu unterscheiden ist, die ein Bistum aufgrund kirchenpolitischer Notwendigkeit zur Kurie pflegte und die in erster Linie den Bischof und die Leitungsebene betrafen, und den Verbindungen, die die Kleriker der Diözese aufnahmen, um sich beim Erwerb eines Benefiziums eine bessere Position zu sichern. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß gerade diese Ebene der Kleriker aus der Mittelklasse des Diözesanklerus die römische Kurie für ihre Angelegenheiten in effizienter Weise nutzte, indem sie durch Prokuratoren, die ihre Anliegen in Rom vorbrachten, handelten, was ihnen durch die weitgehende Verschriftlichung des Verfahrens ermöglicht wurde. Es fehlte in den einzelnen Diözesen nicht an Versuchen, Benefizialvergabe aufgrund päpstlicher Provisionen auszuhebeln, jedoch ist es bei Versuchen geblieben. Wie wenig Beispiele für die tatsächliche Wirksamkeit von päpstlichen Bullen auch überliefert sind, sie belegen jedoch, daß dieser Weg genutzt wurde, wenn auch vielleicht nicht so intensiv, wie die Masse der vatikanischen Registerüberlieferung auf den ersten Blick vermuten läßt.

Die Ergebnisse aus der Analyse der Daten für das Reich insgesamt und der Beispieldiözesen im einzelnen werden unter Einbeziehung der Beobachtungen zum kurialen Verwaltungshandeln in Benefizialangelegenheiten im folgenden Kapitel bezüglich der wichtigsten Fragestellungen noch einmal zusammenfassend beschrieben.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse

In den folgenden Kapiteln werden die Resultate der Analysen noch einmal unter den eingangs erwähnten Aspekten betrachtet und bewertet.

5.1. Konkurrenz zwischen kurialen und lokalen Vergabeinstitutionen

Der Erwerb von Benefizien konnte von den Klerikern auf verschiedene Weise betrieben werden. Je nachdem, ob sie einen weiteren oder engeren Aktionsradius gewohnt waren, wandten sie sich an die Kollatoren in den Diözesen, an den König bzw. Kaiser wegen Erster Bitten oder eben an den Papst um eine Provision, eine Expektanz oder direkte Vergabe einer Stelle.

Wie bereits einleitend dargestellt, entwickelte sich die Konkurrenzsituation zwischen der Kurie und der Ortskirche erst allmählich, beginnend mit der Einflußnahme des Papstes auf die Vergabe der höheren Kirchenämter, wenn er von einem Petenten darum gebeten wurde. Dieses Grundprinzip ist stets beibehalten worden. Damit ist die Kritik, die sich an der Kurie und ihrem Verfahren in Benefizialsachen, vor allem an den Expektanzen und Provisionen, entzündete, eigentlich in die falsche Richtung gelaufen. Es waren stets und sind auch im 15. Jahrhundert die Kleriker selbst diejenigen, die sich mit ihren Wünschen an die Kurie bzw. den Papst wenden. Sie waren keineswegs dazu gezwungen, ihr Handeln erfolgte gänzlich freiwillig und aufgrund eigener Entscheidung. Die Sichtweise, die gelegentlich vertreten wird, der Papst habe die Expektanzen feilgeboten wie ein ‚Marktschreier‘, ist auf die Unkenntnis der Sachverhalte kurialer Verwaltung zurückzuführen²³²⁹.

In den Diözesen waren die Vergabeverfahren seit Jahrhunderten eingespielt, die Kollationsverhältnisse sind im 15. Jahrhundert als relativ fixiert anzusehen. Letztlich spielte sich in den Bistümern, zumal an den Bischofssitzen, dasselbe Geschehen im kleinen Maßstab ab, was an der Kurie zu beobachten ist. Hier ist der Bischof am wichtigsten, wenn es etwa um die Gewährung von Dispensen geht. Für den Erwerb der Benefizien waren andere Funktionsträger gefragt, nämlich diejenigen, die die Kollatur für Benefizien besaßen. In der Regel hatte der Bischof im Spätmittelalter relativ geringe Kollaturbefugnisse; der größte Einfluß lag beim Domkapitel und hier in erster Linie beim Dompropst. Sobald der Dompropst in Opposition

²³²⁹ Solche Anklänge finden sich meist in der älteren Literatur, aber auch noch in einigen neueren Bänden der *Germania Sacra*.

zum Kapitel stand, was relativ oft zu beobachten ist²³³⁰, übte der Domdekan den größten Einfluß auf die Vergabe von Benefizien aus. Die übrigen Dignitäre hatten auch Kollationsrechte, meist bei weitem geringere als die der beiden Hauptdignitäten. Die Kanonikate waren oft, etwa im Falle Bremens, mit weiteren Ämtern verbunden, die auch über Kollaturrechte verfügen konnten. Für die Kanonikate selbst galt in der Regel noch der in den jeweiligen Statuten festgelegte Weg der Selbstergänzung, was in den meisten Fällen eine Zuwahl, also ein kollegial ausgeübtes Kollaturrecht, bedeutete.

Wie am Beispiel Bremen eingehend gezeigt wurde, ist die Besetzung einer Stelle mit Hilfe einer päpstlichen Provision, auf die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Stellen betrachtet, eher eine Ausnahme, als die Regel. Die Vergabe der Stellen regelten die Kollatoren weitgehend ohne Eingriffe von außen. Diese kamen nur dann vor, wenn ein Kleriker nicht zum Zuge kommen konnte und sich ins Unrecht gesetzt fühlte. Auch in einer solchen Situation versuchte er zunächst, zu einer Klärung seiner Ansprüche vor Ort, d. h. in der Regel durch den Offizial oder der nächsten übergeordneten Instanz, zu kommen. Erst wenn er hier nicht reüssieren konnte und zudem über den finanziellen Hintergrund verfügte, trat er den Weg nach Rom an, oder ließ ihn vielmehr durch kompetente Prokuratoren antreten. Die ersten Provisionen und Expektanzen sind sehr wahrscheinlich aufgrund ähnlicher Rechtslagen entstanden. Der Petent ging an die Kurie, um von höchster Stelle eine Klärung seiner Angelegenheit zu erwirken. Erst allmählich setzte es sich durch, sofort und ohne Vorinstanzen den Papst zu bemühen, wenn es um ein Benefizium ging. Die Konkurrenz entwickelte sich somit eher aus ungeklärten Rechtssituationen als aus einem puren Ansinnen, sich mit einer päpstlichen Urkunde in der Hand eine bessere Erwerbsposition zu verschaffen. Das war sozusagen die zweite Überlegung, die erst im 14. und 15. Jahrhundert ein bedeutendere Rolle spielte.

Die Allmacht der Kirche, die sich auch im Anspruch des Papstes spiegelt, oberster Kollator aller kirchlichen Benefizien zu sein, wurde immer wieder von verschiedenen Personen der Kirche selbst in Frage gestellt. Generell manifestiert sich die Kritik an dieser Position in der konziliaren Bewegung des 14. und 15. Jahrhunderts und reicht noch darüber hinaus, bis das Tridentinum einen gewissen Abschluß dieser Diskussion herbeiführt. Die Konkurrenz zwischen Papst und lokalen Kollatoren wurde hingegen durch die Konzilien, hier ist besonders an Konstanz und Basel zu denken, nicht aufgehoben, sondern eine ganz andere Tendenz ist zu beobachten: wie im Kirchenregiment, so trat das Konzil auch in Sachen Benefizialwesen sowie Vergabe und Rechtsprechung bezüglich kirchlicher Ämter gleichsam an die Stelle

²³³⁰ Auch für die Beispieldiözese lassen sich solche Konstellationen nachweisen, vgl. etwa Osnabrück.

der Päpste. Nicht wenige Kleriker nutzten das Konzil dazu, sich dort die Rechtstitel zum Erwerb einträglicher Benefizien zu verschaffen. Auf diese Weise entwickelte sich das Konzil nicht nur als Ort der Lösung von Kirchenfragen, sondern wurde zu einem weiteren Gegner der lokalen Kollatoren, sobald es um die Benefizialvergabe ging.

Gerade die norddeutschen Diözesen, die sich recht bald auf die Seite des Basler Konzils stellten, haben diese Kirchenversammlung in vielfältigen Angelegenheiten angerufen. Besonders problematisch wurden solche Appellationen vor allem zu der Zeit, als der Papst dem Konzil die Anerkennung verweigerte und es aufzulösen trachtete, denn damit wurde die Gültigkeit der dort erwirkten Urteile und Urkunden in Frage gestellt. Diese Konkurrenz machten sich die in Rechtsstreitigkeiten verwickelten Petenten zunutze. Liefen die Prozesse vor dem Basler Konzil und wurde dort eine Entscheidung erwirkt, die eine der Parteien nicht akzeptieren wollte, so wählte sie den Weg zum Papst. Auch der umgekehrte Weg wurde beschritten. Wenn ein Kleriker an der päpstlichen Kurie nicht zum Ziel kam, versuchte er, sein Anliegen beim Konzil zu betreiben.

Die Konkurrenz zwischen den vergabeberechtigten Instanzen der Kurie und der Ortskirche trat nicht in jedem Vakanzfall ein. Es kam vielmehr auf eine Reihe von Begleitumständen an, die eine solche Konkurrenz erst auslösten. Auf die Rechtsstreitigkeiten wurde bereits hingewiesen. Im normalen Ablauf der Dinge, und der interessiert bei der Untersuchung von Massenquellen besonders, ist von einem Gegeneinander der beiden als Kollatoren agierenden Seiten nur in einem begrenzten Umfang zu reden. Die Zahl der Neuprovisionen, die als Supplikationsform eine besonders große Zahl von Petenten anwandten, weist darauf hin, daß eine Stelle bereits vergeben worden war, nur aus Gründen eines befürchteten Rechtsstreits wandte sich der Kleriker an die Kurie, um eine Bulle zu erhalten, die ihn als Inhaber des Benefiziums auswies. Damit erreichte er eine gewisse Sicherheit seiner Rechtsposition gegenüber seinen Kontrahenten. Aus der Neuprovision ging aber auch hervor, daß die Vergabe der Stellen meistens durch den ordentlichen Kollator erfolgte. Somit war die Kurie quasi nur in zweiter Hand mit dem Fall beschäftigt, und die Provision war im Grunde keine echte Provision im Sinne einer Urkunde, mit der der Petent seine Rechte an einem Benefizium einfordern konnte, sondern vielmehr eine nachgeschobene päpstliche Bestätigung für einen Vergabevorgang, der längst erfolgt war, und zwar durch den ordentlichen Kollator. In diesem Sinne ist in einer solchen Situation kaum von einer echten Konkurrenz zwischen Kurie und Kollatoren zu sprechen, da die Kurie erst nach der Inbesitznahme der Stelle auf Aufforderung des Inhabers in Aktion trat.

Ein anderer Fall, der ebenfalls nicht als offene Konkurrenz zu werten ist, ist der der Vergabe des Benefiziums aufgrund des päpstlichen Reservationsrechts. Wie eingangs erläutert, hat gerade dieses Recht der Päpste sich im Laufe des späten Mittelalters mehrfach verändert, meist in der Weise, daß es sich auf immer mehr Benefiziengruppen ausdehnte. Erst im 15. Jahrhundert und im Zusammenhang mit der Diskussion über dieses Recht auf den Konzilien, wurde ein Ausgleich mit den lokalen Instanzen gesucht, der im Wiener Konkordat (1448) vorläufig erreicht wurde. Für die Kollatoren in den Diözesen bedeutete die Reservierung der Vergabe bestimmter Benefizien durch den Papst, daß sie keinerlei Recht und Einflußmöglichkeiten auf die Stellenbesetzung hatten. Das Benefizium wurde in diesem Fall aus dem Rechtsbereich und der Verfügungsgewalt der lokalen Kollatoren herausgenommen; sie verloren gleichsam den Zugriff darauf. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Dignitäten von Dom- und Stiftskapiteln, also gerade solche Stellen, die in den Diözesen besonders hohe Einkünfte erzielten.

Es ist zu bedenken, daß die Reservation des Papstes nicht auf ein fest umrissenes Potential an Benefizien angewandt wurde, sondern sich diese Gruppe von Stellen immer wieder veränderte, je nachdem, aus welchem Grund das Reservationsrecht der Päpste darauf Anwendung fand. Die Ausdehnung der Reservationsrechte auch auf die Benefizien, die in den Händen der Kardinalfamilien waren, wie sie von Martin V. verfügt wurde, führte dazu, daß sich die Zahl der reservierten Benefizien, abhängig von der Zahl der Kardinalfamilien und deren Benefizienbesitz, erhöhte. Auch wenn grundsätzlich anzunehmen ist, daß es sich dabei um eine Reihe gutdotierter Stellen handelte, so blieb doch die Struktur dieses Benefizienangebots nicht stabil hinsichtlich der geographischen Lage oder der Rechtsform der Stelle, sondern wandelte sich mit dem Besitzstand der Familien. Bei der Vakanz eines Benefiziums aus dem Besitz eines Papstfamilien, Kardinalfamilien oder sonstiger Kurialer, fand das Reservationsrecht des Papstes Anwendung, unabhängig davon, ob es durch den Tod des Inhabers oder dessen Resignation frei wurde. In diesem Fall erfolgte der gesamte Vergabeprozess an der Kurie. Es gab, wie ausführlich dargestellt wurde, im Verfahren besondere Erleichterungen für diese Fälle²³³¹, die letztlich aber alle darauf hinausliefen, die Beteiligung des ordentlichen Kollators auszuschalten.

Demnach existierte eine in Umfang und Qualität variierende Gruppe von Benefizien, für die es aufgrund der Inhaber, der Vakanzgründe oder der Reservationsrechte der Päpste gar keine Konkurrenzsituation bei der Vergabe gab. Wenn bei den Analysen der Beispieldiözesen

²³³¹ Die Akzeptanz konnte gegenüber päpstlichen Institutionen, also Kanzlei oder Kammer, ausgesprochen werden und wurde durch einen kurialen Notar beglaubigt. Im Normalfall mußte die Akzeptanz gegenüber dem zuständigen Kollator angemeldet werden.

in den meisten Fällen der Anteil der Kleriker, die in irgendeiner Weise als Kuriale oder doch wenigstens als Personen mit besonderen Vorrechten beim Erwerb von Benefizien ausgestattet anzusehen waren, bei ungefähr einem Drittel aller Fälle liegt, so zeigt dies, daß die Vergabe gewisser Stellen einer Gruppe von Klerikern vorbehalten wurden, die zum einen gar nicht daran dachten, am Ort des Benefiziums zu erscheinen oder gar das *officium* selbst auszuüben, sondern generell nur an der Abschöpfung der Einkünfte interessiert waren, die ihnen nach der Bestellung eines ‚Statthalters‘ blieben. Gerade an diesem Verfahren entfachte sich die Kritik der Zeitgenossen, wenn auch immer beachtet werden muß, daß dieses Drittel der Petenten nur Bittsteller oder Anwärter war, nicht aber automatisch Inhaber der Benefizien. Somit war die Konkurrenz der päpstlich Providierten für den Ordinarius zwar durchaus spürbar, zumal sie ihn bei Reservationsfällen in der Ausübung seiner eigenen Kompetenz einschränkte, wenn nicht sogar ausschaltete. Ihre Provision war aber in erster Linie nur eine Zielvorgabe. Wie die Bremer Detailuntersuchungen ergeben, kamen auch diese Kleriker nicht ohne weiteres zum Zuge.

Von einer wirklichen Konkurrenz ist nur dann auszugehen, wenn ein Kleriker von der Vakanz einer Stelle wußte, den Grund auch angeben konnte und dann nicht dem lokalen Kollator sein Ansinnen mitteilte, diese Stelle übernehmen zu wollen, sondern sich an die Kurie wandte. In diesem Fall war er mit einer Papsturkunde in der Hand ein Kandidat für das Benefizium, den der Kollator mit in Betracht ziehen mußte. Ob er ihm regelmäßig den Vorzug gab, ist nicht zu beantworten. Die wenigen Fälle, für die zugleich eine Überlieferung an der Kurie und in den Diözesen vorhanden ist, zeigen zwar, daß päpstlich Providierte angenommen wurden, aber ob das Ausnahme- oder Regelfälle waren, ist nicht zu erschließen. Immerhin kann zweifelsfrei festgestellt werden, daß viel mehr päpstliche Provisionen aus den vatikanischen Registern bekannt sind als Hinweise auf Einweisungen von Petenten dieser Urkunden in der Überlieferung der Diözesen. Das kann nicht nur an der schlechteren Quellenlage liegen. Betrachtet man nämlich die Form der vatikanischen Überlieferung näher, dann ist zu erkennen, daß die meisten angestrebten Provisionen im Geschäftsgang gleichsam steckenblieben. Sie kamen über das Stadium der Supplik, also der Bittschrift um Ausstellung einer solchen Provision, in Dreiviertel der Fälle nicht hinaus. Bezieht man dann die Überlieferung der Kammer ein und verfolgt, welche der tatsächlich ausgestellten Bullen zumindest den Effekt hatten, daß der Kleriker die Annatenobligation leistete, und geht man einen Schritt weiter und sieht die Zahlungseingänge an, dann ist es geradezu erstaunlich, wie gering das Ergebnis ausfällt. Die Provisionen, die tatsächlich im Wettbewerb um Benefizien *in partibus* zum Einsatz kamen, werden wohl in der Größenordnung von ca. 5 % der Zahl der

eingereichten Suppliken liegen. Diese Zahl wirkt auf den ersten Blick sehr klein; sie ist jedoch aus einer Reihe von Gründen zu relativieren, etwa wenn man berücksichtigt, daß sich Petenten nicht nur einmal, sondern oft mehrfach um ein Benefizium bemühten. Dabei haben sie vor allem mehrere Suppliken eingereicht, von denen aber meist nur eine, in der Regel die letzte mit der ausgefeiltesten Argumentation, zu einer Bulle führte.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal auf die Arbeitsweise der Kurie zurückzukommen, die in gewissem Umfang die Mehrfacheinreichung von Suppliken begünstigte. In der Kanzlei wurden Bücher und Listen über die dort zu bearbeitenden Schriftstücke geführt, nicht aber eine Benefizien- oder Petentenkartei. Somit waren Provisionen von mehreren Petenten für ein und dasselbe Benefizium nicht auszuschließen. Wurde dem Petenten oder seinem Prokurator auf welche Weise auch immer bekannt, daß noch weitere Teilnehmer im Wettbewerb um eine Stelle vorhanden waren, konnte durch eine erneute Supplik mit überzeugenderen Argumenten versucht werden, die eigene Situation zu verbessern. Daß es dabei nicht immer mit rechten Dingen zuging, dokumentieren die angeführten Vakanzgründe. Sie konnten gelegentlich denunziatorischen Charakter annehmen, etwa indem dem Besitzer einer Stelle das Fehlen der erforderlichen Weihen oder von Dispensen wegen illegitimer Herkunft unterstellt wurde. Von der Kurie konnte kein Beitrag zur Klärung der Wettbewerbssituation erwartet werden, weil ihre Informationsverwaltung sich in erster Linie auf die Schriftstücke selbst konzentrierte und erst in zweiter Linie deren Inhalte beachtete. Die Effizienz der Urkunden bestimmte nicht die Kurie, sondern das Geschick des Petenten bei ihrer Verwendung.

Die Kalkulation, wieviele Benefizien in den Diözesen tatsächlich einer Konkurrenz zwischen dem Kollator und dem Papst ausgesetzt waren, ist nur mit Mühe und Vorsicht anzustellen. Für Bremen wurde der Versuch unternommen, die bestehenden Benefizien zusammenzustellen, soweit sie aus den zugänglichen Quellen zu ermitteln sind. Rechnet man die oft nicht mehr nachweisbaren Minderbenefizien, also etwa Vikarien an Pfarreien, mit ein, dann kommt eine Größenordnung von ca. 600 bis 650 kirchlichen Stellen der Diözese heraus, die zur Besetzung zur Verfügung standen. Die Zahl kann noch höher liegen, denn die Überlieferung zum Hamburger Teil des Sprengels ist nicht sehr dicht. Von vielen dieser Stellen weiß man nur aus der vatikanischen Überlieferung, aber es gibt eben auch eine sehr viel größere Zahl, die nie in den vatikanischen Registern auftauchen. Zu diesen gehören einige Institutionen und Benefizien, die aufgrund kirchenrechtlicher Bestimmungen nicht unter die päpstliche Reservation fallen konnten, wie etwa Frauenklöster oder Männerkonvente unterhalb eines gewissen Einkommens, sowie Stellen, die etwa mit Bruderschaften,

Hospitälern oder Kapellen verbunden waren, deren Patronatsrechte in Laienhand liegen²³³². Dazu kommen noch die Altaristenstellen aus patrizischen Stiftungen, die an allen Bremer Stadtkirchen zu finden sind. Für diese Benefizien ist neben der kirchenrechtlichen Begründung für das Fehlen in den päpstlichen Registern wohl auch der finanzielle Aspekt entscheidend. Das Einkommen dieser Minderbenefizien war vielfach so unattraktiv, daß es oft nicht einmal vor Ort einen Wettbewerb darum gab.

Legt man zugrunde, daß etwa 80 % der Registereinträge sich in der Supplikenserie befinden und nur etwa 10 % überhaupt in den Lateranregistern auftauchen und die Kammerregister noch weniger Einträge aufweisen, die auf den Erwerb des Benefiziums hinweisen, dann wird deutlich, daß die Einflußnahme der päpstlichen Kurie auf die Vergabe von Stellen in der Erzdiözese Bremen in einem Bereich von unter 5 % lag.

An dieser Stelle ist noch eine weitere Überlegung anzuführen. Es handelt es sich bei den erbetenen Benefizien, wie aufgrund der Analyse der Daten von Martins V. und Pius' II. dargestellt werden konnte, in der Tendenz zunehmend um höherwertige Stellen. Die meisten befanden sich im Umfeld der Metropolitankirche und des Domkapitels. Die Vergabe dieser Benefizien wurde zu einem gewissen Teil aufgrund ihrer Reservierung direkt in Rom verfügt und durchgeführt, so daß sie der lokalen Kollatur entzogen waren. Demnach blieb die Wettbewerbssituation auf einige wenige Stellen beschränkt, um die sich in vielen Fällen Prozesse rankten. Konkurrenten waren hier vor allem Kleriker aus dem städtischen Patriziat oder dem Niederadel der Diözese. Der ‚Verlust‘ eines Kanonikats durch den Tod des Inhabers in Rom bedeutete für die kirchliche Führungsschicht zusätzlich auch den zeitweiligen Wegfall dieser Stelle für die Versorgung ihrer Mitglieder. Sie versuchte dem entgegenzuwirken, indem sich die Kleriker gerade dieser sozialen und politisch einflußreichen Gruppe durch ihre Prokuratoren in Rom frühzeitig mit der Einreichung von Suppliken und der Erlangung von Provisionen um Teilnahme am Wettbewerb um diese Stellen bemühten. Sicher haben auch Expektanzen in dieser Situation eine Rolle gespielt, denn damit war der Kleriker für den Eventualfall einer auftretenden Vakanz handlungsfähig. Die Überlieferungslage für Anwartschaften ist aber so dürftig, daß ihre konkreten Auswirkungen kaum zu beobachten sind.

Der gewöhnliche Bremer Kleriker wandte sich nur selten an die Kurie. Wie erwähnt, waren in einem Drittel der Fälle die Supplikanten entweder selbst in Rom in einer Funktion tätig oder beriefen sich auf einflußreiche Gönner. Sie waren es vor allem, die die Expeditionsverfahren für die Bullen bis zum Ende betrieben und die Annatenobligation leisteten.

²³³² Stiftungen schreiben gelegentlich sogar vor, welche Voraussetzungen ein Kleriker für die Übernahme einer Stelle erfüllen muß, entweder Mitglied einer bestimmten Familie oder aus einer bestimmten geographischen Region stammend. In diesem Fall hatten päpstlich Providierte ohnehin kaum Chancen.

Die zahlenmäßig größte Gruppe der Kleriker, die in den Suppliken vorkommen und nicht mehr in den Bullenregistern erscheinen, sind diejenigen, die nur einmal eine Supplik einreichen oder vielleicht einen Prokurator mit dem Betreiben eines Anliegens beauftragen, dieses aber bei dem geringsten Widerstand aufgeben. Von diesen Suppliken sind die Register voll. Dadurch wird dem unbefangenen Betrachter suggeriert, die päpstliche Kurie sei der Ort gewesen, an dem man an jede Stelle unter Umgehung der Rechte des ordentlichen Kollators kommen könne. Beispielsweise wurden aus den ca. 6.000 Lemmata der deutschen Petenten im Repertorium Germanicum des Pontifikats Pius' II. ca. 17.000 Fällen für die statistische Analyse, doch handelt es sich dabei ganz überwiegend um Fälle von Supplikationen, also um die Bitte um Ausstellung einer Provision, nicht aber schon um die Zahl der Papsturkunden, mit denen die Petenten ihre Rechte beim Kollator geltend machen konnten. Die Konkurrenz zwischen der Kurie und den Vergabeinstitutionen im Reich fällt damit zahlenmäßig weit weniger ins Gewicht, als man angesichts der Masse der vatikanischen Überlieferung einschätzen würde.

5.2. Kuriale Marktsituation

Nachdem festgestellt wurde, daß sich ein großer Teil des Benefizialerwerbs an der Kurie selbst vollzieht, soll diese Form noch einmal zusammenfassend betrachtet werden.

In den letzten Jahren hat man sich in der Forschung daran gewöhnt, von dem „Pfründenmarkt“ an der Kurie zu sprechen, mit Angebot und Nachfrage in Form von Benefizien²³³³. Zum Begriff „Pfründe“ wurde bereits zu Beginn dieser Untersuchung Stellung genommen, somit ist es nun geboten, sich mit der Marktsituation auseinanderzusetzen. Ein Markt bedarf der Ware, eines Angebots und einer Nachfrage. Als Ware wird das Benefizium bezeichnet. War es das wirklich oder nicht vielmehr nur Rechte oder Rechtsansprüche daran? Wie sind dann Angebot und Nachfrage aufzufassen?

Die Gegebenheiten an der Kurie brachten es mit sich, daß dort viele Besitzer von Benefizien aufeinander trafen; man denke nur an eine Personenstärke von ca. 500 Kurialen und einer wohl noch größeren Zahl von Besuchern, die Petenten oder Prokuratoren waren. Manchmal wurden aus diesen zeitweiligen Gästen auch Kuriale oder Funktionsträger zogen etwa aus Altersgründen wieder in ihre Heimat zurück. Beide Personengruppen waren der Fluktuation ausgesetzt, so daß auch die an der Kurie verfügbaren Benefizien einem Wandel unterlagen. Auf diese Weise gelangten im Laufe der Zeit sehr viele verschiedene Inhaber und auch unterschiedliche Benefizien in die Reichweite der Kurie.

Zum Angebot ist zu bemerken, daß es auf aktive und passive Weise zustande kam. Als aktives Anbieten ist all das zu bezeichnen, was aufgrund einer vorbedachten, wohlwogenen Handlung geschieht, die das Ergebnis bereits reflektiert. Dazu gehören die vakanzbe gründenden Maßnahmen, soweit sie vom Inhaber des Benefiziums ausgehen, wie etwa die Resignation oder Zession²³³⁴. Durch die Aufgabe seiner Besitztitel oder des Anspruchs auf die Inbesitznahme der Stelle eröffnet der Inhaber die Möglichkeit der Neuvergabe. In einigen Fällen geschieht dies mit der festen Absicht, einen anderen Kleriker zu begünstigen, etwa in Form der *resignatio in favorem tertii*. Daß hier der Vorwurf der Simonie schnell laut wurde, wundert nicht. Vielfach waren auch Permutationen diesem Vorwurf ausgesetzt, sobald Geldzahlungen damit verbunden waren.

²³³³ So etwa Andreas Meyer, Der deutsche Pfründenmarkt im Spätmittelalter. In: QFIAB 71 (1991), S. 266 – 279; Brigide Schwarz, Klerikerkarrieren und Pfründenmarkt. Perspektiven einer sozialgeschichtlichen Auswertung des Repertorium Germanicum. In: QFIAB 71 (1991), S. 243 – 265; Dieselbe, Römische Kurie und Pfründenmarkt im Spätmittelalter. In: Zeitschrift für historische Forschung 20, 1993, S. 129 – 152.

²³³⁴ Die vorbedachte Handlung, die diesen Maßnahmen unterstellt wird, ist schon im Formular von Resignations- und Zessionsurkunden ausgedrückt.

Die passive Angebotssituation an der Kurie herrschte dann, wenn ein Kleriker starb und dessen Benefizien aufgrund der Bestimmung etwa des kanonischen Rechts oder der Kanzleiregeln und Konstitutionen dem Papst zur Wiedervergabe zustanden. Diese Vakanzgründe waren naturgemäß unkalkulierbar und demnach auch das Angebot. Dasselbe galt für Vakanz, die auf Maßnahmen des Papstes oder des Kollators zurückgingen und den Verlust von Benefizien nach sich zogen, in erster Linie Privationen.

Wurde bekannt, daß Benefizien vakant waren, dann haben sich die Interessenten sofort mit ihren Suppliken um die Übernahme bemüht. Auf diese Weise ist aus dem Nachlaß des Klerikers dessen Benefizialbesitz manchmal besser rekonstruierbar, als es durch dessen eigene Suppliken und Nonobstanzen möglich wäre. Je nach Bekanntheitsgrad der Vakanz werden die Suppliken schubweise eingereicht, wobei zu konstatieren ist, daß der erste Schub eigentlich selten Konkurrenten zeigt. Zuerst geht es nur um eine Art von Verteilung des Nachlasses, meist in die Hände derjenigen, die entweder landsmannschaftlich, als Berufskollegen oder aber als Familiaren desselben Protektors mit dem Verstorbenen verbunden waren. Sie werden auch zuerst vom Ableben des Kurialen Kenntnis erlangt haben, denn diese Suppliken tragen meistens Daten, die sehr nahe am Todestag liegen, manchmal direkt von einem der folgenden Tage. Der Kreis der Interessenten weitet sich dann mit fortschreitender Zeit aus, wie sich auch die Kenntnis von den vakanten Stellen ausbreitet. In diesem zweiten und erst recht in einem gegebenenfalls dritten Schub treten die tatsächlich Konkurrenten auf, also Kleriker, die dieselben Benefizien in ihrer Supplik erbitten, für die schon zu einem früheren Zeitpunkt Provisionen ausgestellt worden waren. Somit wird auch an der Kurie eine Konstellation erreicht, die als offener Wettbewerb zu charakterisieren ist, ohne daß hier von einer regelrechten Ausschreibung der Stelle die Rede sein kann. Bei der zeitlichen Abfolge der einzelnen Supplikenschübe ist eine auffällige Parallelität zum chronologischen Ablauf des Geschäftsgangs festzustellen. So werden die ersten Suppliken vermutlich aufgrund mündlicher Information über den Tod des Kollegen, Landsmanns oder Konfamiliars erfolgt sein. Der zweite Schub mit einer Verzögerung von ca. 8 bis 14 Tagen könnte darauf beruhen, daß nun die ersten Suppliken für Stellen aus dem Nachlaß des Verstorbenen in das Supplikenregister eingetragen wurden und damit die Information über dessen Tod im Supplikenregisterbüro zur Verfügung stand. Der dritte Schub mit einem Abstand von weiteren zwei bis drei Wochen erfolgte etwa nach dem Eintrag der ersten Urkunden im Bullenregister bzw. nach der ersten Annatenobligation²³³⁵.

²³³⁵ Ein Beispiel für diesen Parallelität im Ablauf wurde für den Kurialen Heynemannus de Unna skizziert in: Elke Freifrau von Boeselager, Henricus Steinhoff und sein Kreis. Karrieren zwischen Kurie und Köln. In:

Daß der Petent mit dem frühesten Datum gewinnt, war zwar vorgesehen, aber wohl nicht immer der Fall. Zu viele andere Aspekte waren zu berücksichtigen, wenn es um die Ausrechnung der Chancen beim Benefizialerwerb ging; das frühe Datum war nur einer davon. Die Prärogativen, die ein Kleriker anführen konnte, verbunden mit seiner Herkunft, mit seinem Universitätsabschluß, der Funktion an der Kurie oder in den Diensten eines Kardinals oder Fürsten, entschieden mit darüber, wie groß die Aussicht auf das angestrebte Benefizium war.

Damit wäre die Nachfrage zu thematisieren. Wer wandte sich an die Kurie und was wollte er erreichen? Von den Funktionsträgern und den Familiaren war schon die Rede, die in einer innerkurialen Handelssituation Benefizien erlangten, die eben nur hier angeboten wurden. Diese Art des Austausches oder Erwerbs kennzeichnet eine in gewissem Sinne geschlossene Form des Handels, die einen festen, quasi rechtlich definierten²³³⁶ Personenkreis umfaßt, aber hinsichtlich der Art der Benefizien, die als Ware eingesetzt werden, offen ist. Auch die Erwerbsart, also die Verleihung durch den Papst, die Providierung oder die Expektanz, ist nicht festgelegt. In der Regel war aber die direkte Verleihung der sicherste Weg zum Besitz, gefolgt von der Provision, die eine festere Rechtsbasis darstellte, als es die Expektanz sein konnte.

Der Handel konnte auch auf andere Weise erfolgen. Als geradezu klassische Form des Austausches ist die Permutation zu sehen, wobei ein Benefizium gegen ein anderes eingetauscht wird. Die Bandbreite der Benefizien, die für eine solche Transaktion erhalten können, ist unbeschränkt und umfaßt alle Formen, von der kleinen Vikarie bis zur Propstei. Bei ungleichem Wert der Tauschgüter wurde der Ausgleich durch eine Geldzahlung herbeigeführt, die entweder einmalig, oder, was häufiger zu beobachten ist, in der Form einer Pension erfolgte. Angesichts dieser Praxis ist zu fragen, ob nicht auch Geld im Verlauf der Handelsgeschäfte eine Rolle spielte. Den finanziellen Aspekten des Benefizialwesens wird unten noch ausführlicher nachgegangen.

Zu der geschlossenen Marktsituation hatten Außenstehende wie etwa ein aus Bremen angereister Kleriker keinen Zugang, weil sie die Voraussetzungen der Gruppenzugehörigkeit nicht erfüllten. Ob es bei diesem Handel mit Provisionen allerdings um den wirklichen Besitz von Benefizien ging oder nicht doch vielmehr um das Erwerben von Rechten, die dann in einem zweiten Schritt, quasi bei Bedarf und günstiger Situation, in die Tat umgesetzt oder

Römische Quartalsschrift 99 (1999), S. 183 – 201. Hier auch festgestellt, daß es oft auch Mitarbeiter der Register waren, die sich am Wettbewerb um die Stellen aus dem Nachlaß eines Kurialen beteiligten.

²³³⁶ Die Kanzleiregeln haben für jedes Pontifikat diesen Personenkreis neu definiert. Präzisierungen wurden immer wieder auch während der Pontifikate vorgenommen und in Form der Konstitutionen verfügt. Sie waren schließlich auch Gegenstand der Verhandlungen auf den Konzilen.

ihrerseits Handelsobjekt wurden, ist zu überlegen. Vieles weist darauf hin, daß das der Fall war. Wie sonst ist es zu erklären, daß es für einige Benefizien äußerst kurze Verweilzeiten gibt, manchmal nur von wenigen Tagen? In dieser Zeit konnte der Kleriker kaum in der Lage gewesen sein, die vom Kirchenrecht und den örtlichen *consuetudines* vorgeschriebenen Einführungszeremonien durchgeführt zu haben. Zumal zu bedenken ist, daß dies alles in Rom und nicht z. B. in Bremen stattfand. Der ordentliche Kollator konnte gar nicht Kenntnis von diesen Vorgängen haben. Auch die schon angesprochene Sonderregelung zur Erklärung der Akzeptanz einer Stelle gegenüber einer kurialen Behörde als Ersatz für die Meldung beim lokalen Kollator deutet darauf hin, daß auf dessen Beteiligung in dieser Phase überhaupt kein Wert gelegt wurde.

Somit war der innerkuriale Handel ein geschlossenes System des Austausches von Anrechten auf Benefizien in den verschiedenen Diözesen. Diese Anrechte waren gestaffelt, sie konnten konkreter oder etwas abstrakterer Art sein, je nachdem, ob es sich um eine Provision oder eine Expektanz handelte. Provisionen waren daran gebunden, daß die Stelle auch vakant war oder zumindest als rechtlich vakant angesehen werden konnte²³³⁷. Auf diese Weise erklärt sich, daß in einigen Suppliken nicht nur ein einziger Vakanzgrund genannt wird, sondern eine ganze Reihe. So konnte der Petent die Reihe der Rechtsinhaber zurückverfolgen, um seine eigenen Rechte als legitim darzustellen²³³⁸. Es ist kaum anzunehmen, daß alle als Vorbesitzer genannten Personen tatsächlich beim Kollator mit einer Bulle in der Hand vorstellig geworden sind, um die Übernahme des Benefiziums zu betreiben. Außerdem ist im Falle Bremens nachgewiesen worden, daß Besitztitel von Benefizien in Rom unter den Kurialen gehandelt wurden, in Bremen aber ganz andere Namen im Zusammenhang mit dem entsprechenden Benefizium auftauchten. Besonders oft ist dies der Fall bei Domkanonikaten, allerdings ist

²³³⁷ Auf die denunziatorischen Vakanzgründe wurde eingehend hingewiesen, hierzu gehören z. B. die Unterstellung des unrechtmäßigen Erwerbs, der fehlenden Weihen sowie der Vorwurf, inkompatible Benefizien zu besitzen.

²³³⁸ Beispiel: Der Lübecker Kanoniker Henricus Gerwen, als Prokurator an der Kurie in allen Dingen des Geschäftsgangs geschult, erwähnt in der ihm ausgestellten Bulle von 1458 Juli 4 für eine *rationi congruit*-Vergabe des Archidiakonats von Dersessen der Halberstädter Kirche, daß es vakant geworden sei durch die Zession der Rechte des Albertus Crummendieck, die dieser durch seinen Prokurator hat ausdrücken lassen (Der Prokurator war niemand anders als eben dieser Henricus Gerwen!). Davor war das Archidiakonats im Besitz des Borchard gewesen, der es aber anlässlich seiner Erhebung zum Bischof von Halberstadt aufgeben mußte. Anschließend war es in die Hände des Wernerus Cloden gelangt, dem die Propstei von S. Bonifatius in Halberstadt angeboten wurde, wofür er das genannte Archidiakonats aufgab, das nun an Hermannus Piwerling kam. Dieser konnte sich aber nicht ohne weiteres in dessen Besitz behaupten, denn Hennyngus Storbeken strengte einen Prozeß gegen ihn an. Als Storbeken starb, trat Johannes Quirre als neuer Konkurrent auf, mit dem sich nun auch der Supplikant, nämlich Henricus Gerwen, auseinandersetzen hatte. RG VIII, Nr. 1816. Die Auseinandersetzung um diese Stelle läßt sich durch das gesamte Pontifikat Pius' II. verfolgen. – Dies ist zugleich ein Beispiel dafür, welche Geschichten sich hinter einem harmlosen Eintrag im RG verbergen können.

hier auch besonders schwer nachweisbar, um welche Kanonikate es konkret ging, denn die konstruierten Sitzreihen sind alles andere als sicher oder übersichtlich.

Die Geschlossenheit des Handelssystems wurde also erst dann durchbrochen, wenn es nicht mehr um den Erwerb von Rechten und deren Niederschrift in Form von Bullen ging, sondern wenn diese Bullen auch benutzt wurden, um die Inbesitznahme der Stelle zu betreiben. Dazu war der Kontakt mit dem Kollator unabdingbar. In der Regel wurden hierfür Prokuratoren eingespannt, die als Sachwalter und persönliche Vertreter des Inhabers in der Übergabezeremonie auftraten. Daß eine tatsächliche Inbesitznahme des Benefiziums angestrebt wurde, dokumentiert sich am ehesten in den Kammerregistern; wann immer ein Kleriker die Obligation für eine Annate übernahm, hatte er wohl vor Augen, daß er den Besitz seiner Stelle erreichen würde, denn sonst erübrigte sich eine solche Maßnahme. Auf das Verhältnis der Zahlungen zu den Obligationen wurde bereits verwiesen. Daraus geht hervor, daß der Petent sich nur in einem Teil der Fälle tatsächlich das Benefizium sichern konnte. An dieser Stelle sieht man, wie wichtig es zum Verständnis der Vorgänge an der Kurie ist, die Situation in den Diözesen zu kennen und mit dem Vergabeverfahren *in partibus* vertraut zu sein. Nur wenn man weiß, wie der gesamte Ablauf der Inbesitznahme aussieht, kann man einschätzen, was sich an der Kurie tat und welche Auswirkungen die dortigen Aktionen hatten und welche nicht.

5.3. Strategien beim Benefizialerwerb

Unter Strategie versteht man üblicherweise ein planvolles Vorgehen zur Erreichen eines Ziels. Wie kann das nun zum Benefizialerwerb passen, der so vielen Unwägbarkeiten unterworfen ist? Zudem stellt sich die Frage, wie solche Strategien zu ermitteln sind.

Der junge Mann, der sich entschloß, die geistliche Laufbahn für sein Leben zu wählen, mußte sich beizeiten um seinen Unterhalt kümmern. Wie bei so vielen Begriffen, so ist auch der des Klerikers so vielgestaltig in seiner Erscheinungsform, daß es nicht angeraten scheint, von d e m Kleriker und seiner Strategie zu sprechen. Der Geistliche ist immer in seinem individuellen Kontext zu beobachten.

Wenn man am unteren Ende der Skala beginnt, bei eben denen, die kaum in den Quellen vorkommen, schon gar nicht in den vatikanischen Registern, so geht es hier um Geistliche, die als nachgeborene Söhne etwa aus städtischen oder ländlichen Familien der unteren Mittelschicht das sogenannte Klerikerproletariat bilden, von dem für das 15. Jahrhundert oft die Rede ist. Sie sind es, die sich als Vikare und Altaristen um eine schwächliche *portio congrua* verdingen, die ihnen der Inhaber, der eigentliche Rektor der Stelle, für ihre Bemühungen zukommen läßt. Ihnen ist wahrlich kaum eine vorbedachte Strategie beim Benefizialerwerb nachzuweisen; für sie geht es schlicht um das tägliche Brot²³³⁹. Sie spielen in den hier betrachteten Zusammenhängen lediglich die Rolle des Verwesers, der die Arbeit macht. Den Titel ihrer Stelle erlangen sie dadurch nicht. Sie sind dennoch eine feste Größe im spätmittelalterlichen Benefizialwesen, denn ohne diese Platzhalter wäre eine kanonisch einigermaßen vertretbare Anhäufung von Kirchenstellen gar nicht möglich. Die Residenzpflicht war zwar im Laufe des Mittelalters ausgehöhlt, jedoch, zumal für Seelsorgebenefizien, nicht völlig abgeschafft worden. Wie sollte ein an der Kurie in Rom sitzender Abbeviator die Bezüge einer gutdotierten Pfarrei kassieren können, wenn er nicht dafür sorgte, daß es dort auch einen Seelsorger gab? Soweit ließ sich auch im 15. Jahrhundert das Kirchenrecht nicht korrumpieren.

Demgegenüber waren die in die geistliche Laufbahn eintretenden Söhne des Adels, der Fürsten oder auch des landsässigen ritterbürtigen Adels meist schon sehr früh dafür

²³³⁹ Die Rekrutierung von Geistlichen im städtischen Umfeld, die jüngst für Goslar vorgelegt wurde, unterstützt diese Annahme. Die meisten dort tätigen Kleriker hatten nur eine Stelle und stammten zum größten Teil aus der Stadt selbst oder dem Diözesanumfeld; vgl. Sabine Graf, Das Niederkirchenwesen der Reichsstadt Goslar im Mittelalter (= Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim Band 5), Hannover 1998, besonders S. 201 ff. Die ländlichen Gebiete wiesen eine ähnliche Struktur des niederen Klerus auf, wie die Untersuchung für das Bistum Chur zeigt, vgl. Immacolata Saulle Hippenmeyer, Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400 – 1600 (= Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte Band 7), Chur 1997, S. 36 ff. und 243 ff.

vorgesehen, und diesem Umstand war bereits bei ihrer Ausbildung Rechnung getragen worden. Einige von ihnen finden sich in den Universitätsmatrikeln wieder. Ihre Zahl ist dennoch relativ gering geblieben. In der Regel war es für sie nicht notwendig, sich mit Universitätsprädikaten zu schmücken, denn der Adel an sich war eine Prerogative, die allseits anerkannt war. Da einige Domkapitel, wie etwa das Kölner zugunsten des Hochadels, sich gegen nichtadlige Kleriker ganz und gar abzuschotten versuchten, war diese kirchliche Institution *per se* der Zielort der Geistlichen von Stand. An anderen Kapiteln bestanden besondere, auf Stiftungen zurückgehende Stellen, wie etwa im Osnabrücker Domkapitel für die Mitglieder der Familie von Bar, um nur ein Beispiel zu nennen. Somit war für die Kleriker adliger Herkunft meist schon ein Benefizium in Aussicht, dessen sie sich gewiß sein konnten.

Wie die statistische Verteilung zeigte, ist das Interesse der adligen Kleriker in erster Linie auf Sinekuren gerichtet, vor allem auf Kanonikate. Sie hatten vor den ebenfalls ohne Seelsorgeverpflichtung eingerichteten Vikarien den Vorteil, daß mit der Aufnahme in ein Kapitel auch ein Prestigegewinn verbunden war, der neben dem wirtschaftlichen Gewinn kaum geringer geachtet wurde. Dabei reichte natürlich ein Kanonikat an einem Kollegiatstift nicht aus, sondern in mehreren größeren Kapiteln, zumal aber in einem Metropolitankapitel wurde ein Sitz angestrebt. Die Kollegiatstifte spielten vor allem in der Erzdiözese Köln eine Rolle. Sobald sich Kardinäle – und spätere Päpste²³⁴⁰ – um Kanonikate an Stiften wie Xanten oder Soest bemühten, waren diese Institutionen auch attraktiv für den Adel. Kollegiatstifte in anderen nordwestdeutschen Diözesen haben diesen Stellenwert nicht erreichen können. Wiedenbrück oder Bramsche, das Ansgariistift in Bremen oder S. Bonifatius in Hameln hatten nie diese Attraktivität.

Die Strategie dieser adligen Klerikergruppe bestand im wesentlichen darin, die kirchlichen Stellen, die schon immer in der Hand ihrer Familien gewesen waren, auch für sich zu behaupten. Sie hatten quasi-erbliche Kanonikate, wie beispielsweise die Bayern im Domkapitel in Köln. In der Regel warteten die ambitionierten Kleriker darauf, nach dem Einstieg etwa in ein Domkapitel dort eine Dignität zu erlangen und so vielleicht zum Bischofsstuhl aufrücken zu können. Eindrucksvoll läßt sich das am Beispiel Köln und der Grafen von Moers ablesen. Hier versuchte der Kölner Erzbischof zudem, gleich zwei seiner Brüder in der Nachbarschaft unterzubringen, was ihm in Münster gelang, in Lüttich aber nicht von Erfolg gekrönt war. Weiter im Norden machten es die Grafen von Hoya ebenso. Ausgehend von der starken Position auf dem Bremer Erzstuhl griffen sie nach Osnabrück und Minden aus. In Münster stießen sie indes auf die Moerser Konkurrenz, die dort den längeren Atem hatte.

Unter Pius II. ist gerade für die Zeit in Mantua in den ersten zehn Supplikenregistern dokumentiert, wie sich Fürsten, Grafen und Barone um Provisionen und Expektanzen für ihre Söhne oder auch Neffen bemühten, um ihnen den Start in die kirchliche Karriere durch eine ausreichende und vor allem prestigeträchtige Ansammlung von Kirchenämtern zu erleichtern²³⁴¹.

Wie sah aber die Strategie derer aus, die nicht auf Familienkanonikate zurückgreifen konnten und deren angestrebte Positionen im kirchlichen Gefüge unterhalb der des Bischofs, aber doch möglichst weit oberhalb der Armutsgrenze angesiedelt waren? Wie die eben angesprochene Gruppe des Hochadels verfügte auch der Niederadel aufgrund seiner Herkunft über eine Prerogative, die vor allem beim Gang an die Kurie von Wert sein konnte. Auch in der Heimatdiözese hatte der Niederadel eine bedeutende Position.

Ihre Konkurrenz tritt freilich verstärkt in der Gestalt der Graduierten auf. Die Ausbildung an der Universität, vor allem in der karrierebegünstigenden Kombination Kirchenrecht und Zivilrecht, konnte bei entsprechendem Abschluß viele Türen öffnen. Die Kleriker, die ein Universitätsstudium anstrebten, oder aber wegen der Aufnahme in ein Kapitel eine derartige Ausbildung nachweisen mußten, sorgten zuerst einmal dafür, daß sie eine Stelle bekamen, mit deren Einkünften sie ihr Studium finanzieren konnten. Von der Residenzpflicht konnten sie, soweit es im Interesse des Kapitels lag, entbunden werden. In andern Fällen wurde um eine päpstliche Dispens nachgesucht, die eine Abwesenheit zu Studienzwecken genehmigte. Mit der Graduierung waren dem Kleriker zahlreiche Wege offen. Juristen wurden auch in den Domkapiteln gesucht, als Offiziale eingesetzt oder als Kanzleileiter. An der Kurie waren bestimmte Positionen nur mit akademischem Grad zu erlangen, darüber hinaus gab es bestimmte Funktionen, die eine juristische Fachausbildung schlichtweg erforderten, wie z. B. die der Auditoren.

Wie mühsam es war, durch Bildung in den Kreis der Domkanoniker vorzudringen, läßt sich daran ablesen, daß die Bestimmungen, wenigstens einen Teil der Kanonikate an Dom- und Kollegiatstiften den Gelehrten zu reservieren, sehr oft einfach mißachtet wurden²³⁴². In der Regel bemühten sich diese Kleriker, die als obere Mittelschicht anzusehen sind, um den Erwerb von mindestens einem Kuratbenefizium, vor allem, wenn sie über die

²³⁴⁰ Pius II. hatte als Kardinal ein Kanonikat in Xanten im Besitz; vgl. Dieter Brosius, Die Pfründen des Eneas Silvio Piccolomini. In: QFIAB 54 (1974), S. 271 – 327.

²³⁴¹ Beispiele für den Umkreis der Herzöge von Burgund und Kleve zusammengestellt bei von Boeselager, Steinhoff (wie Anm. 7), S. 183 – 201.

²³⁴² In Köln wird diese Bestimmung zwar auch publiziert, die Durchführung wird aber sehr im Argen gelegen haben, denn die Einschärfung dieses Grundsatzes, wenigstens zwei Kanonikate je Stift den Graduierten offen zu halten, wird öfter wiederholt. Der Hintergrund in Köln ist natürlich in der Versorgung des Universitätspersonals mit Stellen zu sehen.

Priesterweihe verfügten. Da man für weitere Kuratbenefizien eine Dispens wegen Inkompatibilität der Stellen erwerben mußte, waren sie meist nicht an der Kumulation mehrerer Pfarreien oder einer Pfarrei gleichzeitig mit einem Dekanat interessiert. Die Kanonikate und Vikariate, wobei beide durchaus gleichwertig sein können, waren ihre bevorzugten Ziele.

Um solche Vorstellungen umzusetzen, standen mehrere Wege zur Verfügung. Der einfachste und zugleich erfolgversprechendste war, sich in der Heimatdiözese eine starke Position aufzubauen. Das gelang etwa, wenn der Kleriker als Sekretär oder Ratgeber in den Dienst eines der regionalen Machthaber trat. Deutliche Beispiele für diese Strategie lassen sich etwa im Erzbistum Köln für die Herzöge von Kleve finden. In der Bremer Erzdiözese haben die Grafen von Oldenburg eine ähnliche Funktion. Die Einflüsse der braunschweigischen Herzöge reichten bis in die Diözese Minden. Die Position des Klerikers als Funktionsträger in einer weltlichen Verwaltung konnte er auch an der Kurie als besondere Prerogative anführen und zwar dergestalt, daß er sich als Vertrauter seines Herrn bezeichnen konnte. Diese *dilecti* hatten also einen starken Namen im Hintergrund, der sie auch in Rom empfahl, wie bekannt der Name ihres Protektors dort auch immer sein mochte. Die Klientelbindung an einen Adligen war also doppelt nutzbar, im Stammland und an der Kurie.

In diese Gruppe gehören natürlich im weitesten Sinne auch die Familiaren des Kaisers, auch wenn hier ein qualitativer Unterschied nicht übersehen werden darf. Generell gilt, daß die Aufnahme in eine Familia, sei die Zentralperson ein weltlicher oder geistlicher Großer, ein strategisch wichtiger Schritt war, denn daraus ergab sich für den Kleriker neben den nicht zu quantifizierenden persönlichen Vergünstigungen auch der handfeste Vorteil von Prerogativen beim Erwerb von päpstlichen Provisionen.

Eine weitere taktisch kluge Maßnahme bestand darin, sich den richtigen Prokurator zu suchen. Jemand, der in Kuriendingen erfahren war, konnte weit mehr bewegen und erfolgreicher sein, als ein gerade angereister Kleriker, der sich erst zurecht finden mußte. Besonders erfolgversprechend war darüber hinaus eine Verbindung zu einem kurialen Funktionsträger, möglichst aus der Kanzlei oder Kammer. Diese Männer waren im Herzen der Kurienverwaltung tätig und geübt im Umgang mit ihr. Es wundert daher nicht, daß sich Klientelverhältnisse nicht nur zu den Kardinälen aufbauten, sondern auch beispielsweise zu den Kammerklerikern oder den Abbiatioren. Der Korrektor Johannes Rode aus Bremen ist dafür ein ebenso beredtes Beispiel wie Paulus Lengendorff aus Breslau oder Henricus Steinhoff aus Köln.

Betrachtet man die Reihenfolge der Benefizien im Verlauf ihrer Erwerbung, so läßt sich kein festes Muster feststellen. Daß sich eine Pfarrei als Einstiegspründe eignete, ist bei

Nicolaus von Kues zu sehen²³⁴³. Generell ist dies aber selten. Der Aufwand, der mit dem Besitz einer Pfarrei verbunden war, ist einigermaßen groß gewesen. Auf die möglicherweise benötigte Dispens ist bereits hingewiesen worden. Darüber hinaus mußte vor Ort die Vertretung durch einen angestellten Vikar oder Pleban, der die Seelsorge ausübte, organisiert werden. Dieser Geistliche erhielt, wie gering auch immer, aus den Einkünften eine Besoldung. Insofern war eine Pfarrei wohl nicht so sehr als Einstiegsbenefizium geeignet²³⁴⁴.

Anzumerken ist, daß die durchschnittliche Verweilzeit eines Klerikers in einem Benefizium nur schwer anzugeben ist²³⁴⁵. Die Kanonikate wurden meist früh erworben, was allein durch den Weihegrad zu verstehen ist, denn hier genügte das Subdiakonat. Die Pfarrkirchen blieben zumeist auf spätere Jahre beschränkt, denn wenn die Priesterweihe fehlte, waren sie nur über eine Dispens zu erlangen. Der Vorteil der Kanonikate bestand auch darin, daß sie mit nahezu keiner kirchlichen Verpflichtung mehr verbunden waren, zumal auch der Chordienst den Kanonikern durch sogenannte Chorsocii oder die Vikare abgenommen wurde²³⁴⁶.

Immer wieder wird mit dem Prestige argumentiert, das sich aus dem Besitz bestimmter Stellen ziehen ließ²³⁴⁷. Das war sicher auch ein Kalkül beim Erwerb. Dennoch ist es wohl eher eine grundsätzliche Erwägung, daß man stets nach den einträglichsten Stellen Ausschau hält. Manch ein Kleriker ist über ein Kanonikat am Dom seiner Diözese und ein, zwei Kanonikate an Kollegiatstiften nicht hinausgekommen, hatte aber so eine geachtete und einflußreiche Stellung, die sich wohl nicht auf Benefizialbesitz gründete, sondern vielmehr durch seine Herkunft und die Familie im Hintergrund bestimmt war.

Die Käuflichkeit von Ämtern spielt im Rahmen des Benefizialerwerbs eine untergeordnete Rolle insofern, als es eigentlich nur kuriale Ämter waren, die wirklich zum Kauf standen. Mit dem Erwerb dieser Ämter verfügte der Inhaber allerdings auch über eine Reihe

²³⁴³ Schwarz, Römische Kurie (wie Anm. 5), S. 131. Die Verallgemeinerung, daß stets Pfarrbenefizien am Beginn von Karrieren stehen, ließ sich aufgrund der Analysen zur vorliegenden Studie nicht bestätigen.

²³⁴⁴ Daß ein *pauper clericus* eine Pfarrei mit einer einfachen Expektanz auf relativ preiswertem Wege erlangen konnte, so Schwarz, Römische Kurie (wie Anm. 5), S. 131, sagt noch nichts darüber aus, ob gerade diese Personengruppe sich später weiter am Benefizialerwerb beteiligte. Die Belege dafür sind äußerst gering; vgl. Register RG VIII, Band II.

²³⁴⁵ Für Zürcher Kanoniker wurde für einen Untersuchungszeitraum von 207 Jahren zwischen 1316 und 1523 eine durchschnittliche Standzeit von 18 Jahren ermittelt; Andreas Meyer, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316 – 1523 (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64), Tübingen 1986, S. 159.

²³⁴⁶ Etwa in Magdeburg und Bremen, wo sich diese Kleriker zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben, die über ein Sondervermögen verfügte und geschlossen mit dem Domkapitel bzw. wohl meist nur mit dem Dekan verhandelte. Siehe hierzu Kapitel 3.

²³⁴⁷ So Schwarz, Klerikerkarrieren (wie Anm. 5), S. 252, ein Prälat brauche mindestens eine Dignität.

von Prärogativen, beispielsweise die der Familiarität, die entscheidende Vorteile beim Benefizialerwerb bedeuteten²³⁴⁸.

Aus den statistischen Untersuchungen kann nur bedingt auf eine Strategie geschlossen werden, denn mit der Auswahl der Daten aus einem Pontifikat werden natürlich nur einige wenige Jahre einer Klerikerkarriere dargestellt und es bleibt zu fragen, ob es denn der Anfang oder das Ende im Leben des Klerikers war. Doch anhand der Weihestufen und der geistlichen Stellung, die die Kleriker angeben, läßt sich zumindest die Tendenz aufzeigen, daß die Priester und Kuratbenefizien wesentlich hinter den Subdiakonen und Kanonikaten sowie anderen Sinekuren zurückstehen. Einen Eindruck von der Strategie beim Benefizialerwerb erhält man auch bei der Betrachtung des bisherigen Benefizialbesitzes der Kleriker, den sie in ihren Nonobstanzen angeben. Auch wenn eingeräumt werden muß, daß die Nonobstanzenangaben hinsichtlich ihrer Genauigkeit und ihres Wahrheitsgehalts problematisch sind, so ist dieser Weg dennoch methodisch sinnvoll, denn nur auf diese Weise ist zu ermitteln, welches die Benefizien sind, die als Basis für den weiteren Erwerb gelten können. Die Frage nach der Bedeutung der Angaben als tatsächlichen Besitz oder reklamierte Rechte ist nur mit Hilfe von Einzelfalluntersuchungen entweder für einen Petenten oder durch Aufstellung von Sitzreihen für ein bestimmtes Benefizium nachweisbar. Eine summarische Auswertung, die hier im Vordergrund steht, muß diesen Aspekt weitgehend unberücksichtigt lassen.

Es ist insgesamt zu beobachten, daß die in den Nonobstanzen bezeichneten Stellen meist mit der geringeren Weihestufe des Subdiakonats erlangt werden konnten. Doch gibt es bezüglich der Stellen eine unterschiedliche Ausprägung des Anteils von Seelsorgebenefizien. In den Diözesen, die eine relativ große Zahl von Pfarrbenefizien aufweisen, wie beispielsweise Chur, ist auch der Anteil der Kleriker, die mit der Priesterweihe ausgestattet sind, höher.

Die allgemeine Strategie beim Benefizialerwerb läßt sich letztlich nur durch die Untersuchung einer Menge an Einzelfällen feststellen. Da in der vorliegenden Studie aber vor allem die Masse der Kleriker summarisch betrachtet werden sollte, um einen Überblick über die Benefizien und die Petenten zu gewinnen, ist eine Analyse des Einzelfalls nur an wenigen Beispielen erfolgt. Dabei zeigte sich, daß neben der Struktur der Diözese, auf die die Nachfrage ausgerichtet ist, die persönlichen Voraussetzungen des Petenten eine Rolle spielten. Ob er sich für den Erwerb von Benefizien für den Weg über die päpstliche Kurie entschied, war nicht zuletzt auch davon abhängig, ob er dort auf Kontakte zurückgreifen

²³⁴⁸ Zur Ämterkäuflichkeit vgl. Brigide Schwarz, Ämterkäuflichkeit, in: Lexikon des Mittelalters, Band I, Sp.

konnte, die ihm ein erfolgreiches Durchlaufen des Geschäftsgangs versprochen. Das ist ganz offensichtlich, wenn man die Zahlen derjenigen päpstlich Providierten betrachtet, die über diese Kontakte verfügten. Sie liegen für die Beispieldiözesen im Durchschnitt bei einem Drittel aller Petenten.

5.4. Informationstransfer

Die Information spielt für die Transaktionen im Benefizialwesen eine bedeutende Rolle. Zur rechten Zeit über die Vakanz einer einträglichen Stelle in Kenntnis gesetzt zu sein, bedeutete, schnellstmöglich handeln zu können, sich eine Urkunde mit frühem Datum zu verschaffen und anschließend im Wettbewerb vorn zu liegen. Da die Angabe des Vakanzgrundes zwingend notwendig war, wollte man eine Provision für ein Benefizium erlangen, stellt sich die Frage, wie der Petent an diese Information kam. Zuerst ist darauf hinzuweisen, daß die Art der Informationsübermittlung von verschiedenen Faktoren abhängt:

- wo befindet sich das gewünschte Benefizium?
- wo befand sich der letzte Inhaber bei Eintritt der Vakanz?
- wo befindet sich der Petent?

Die Beantwortung dieser Fragen entscheidet über den Weg, den die Information zurücklegen muß. Handelt es sich um ein Benefizium, daß z. B. in der Erzdiözese Köln liegt, dann war etwa der Tod des Inhabers in Köln zuerst bekannt und im Normalfall, wenn also nicht mit einer Reservierung der Vergaberechte für den Papst zu rechnen ist, geschieht auch dort durch die lokale Kollationsinstanz die Wiedervergabe. Aufgrund der zuvor beschriebenen Wettbewerbssituation ist es in diesem Fall aber möglich, daß ein Kleriker eine päpstliche Provision für diese Stelle erlangen möchte, um sich bessere Chancen beim Erwerb zu sichern. Dann muß die Information über die eingetretene Vakanz in Rom bekannt gemacht werden, und ein Prokurator dort mit der Wahrnehmung der Interessen des Petenten beauftragt werden. Mit der Einreichung einer entsprechenden Supplik um Provision mit der vakanten Stelle nimmt dann das Verfahren seinen Anfang.

Bei dieser Konstellation ist aber zu beachten, daß der Weg von Köln nach Rom mit einer Dauer von mindestens vier Wochen einzuberechnen war. Da eine Stelle nach kanonischer Frist innerhalb recht kurzer Zeit wiederzubesetzen war, bleibt die Überlegung, ob es denn opportun war, sich eine päpstliche Provision– die immerhin erstens durch den Geschäftsgang in Rom und zweitens wieder zurück nach Köln befördert werden mußte – angesichts der zeitlichen Umstände bei der Besetzung zu besorgen. Diese Periode konnte auch die Konkurrenz vor Ort nutzen, um ihrerseits erfolgreich zu sein. Die Einschaltung der Kurie erschien eigentlich nur dann ratsam, wenn der Petent davon ausgehen konnte, daß es tatsächlich eine Konkurrenzsituation geben würde, also mehrere potentielle Kandidaten für die Besetzung der Stelle zur Verfügung standen und damit ein Prozeß wahrscheinlich würde. Unter

diesen Umständen konnte die Vorlage einer päpstlichen Provision durchaus den entscheidenden Vorteil bedeuten, gesetzt den Fall, sie wurde vom ordentlichen Kollator akzeptiert.

Die zweite Frage ist rechtlich die eigentlich entscheidende, es ist aber an dieser Stelle nicht noch einmal auf die Problematik des Todes an oder außerhalb der Kurie als Reservationsgrund für die Neuvergabe des Benefiziums durch die Kurie einzugehen, sondern zu untersuchen, welche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Informationsfluß sich daraus ergeben. Starb der Inhaber außerhalb der Kurie, so mußte die Information über die Vakanz erst einmal in Rom bekannt werden. Anders ist der Weg, wenn der letzte Besitzer in Rom oder am Aufenthaltsort der Kurie starb. Dann stand die Information quasi unmittelbar zur Verfügung und die anwesenden Interessenten konnten sofort geeignete Schritte einleiten, um die Erlangung des Benefiziums des Verstorbenen zu betreiben. Daß es an der Kurie besser informierte Kreise und eher peripher anzusehende Gruppen gab, läßt sich daran zeigen, daß die Suppliken meist in mehreren Schüben erfolgen. Zu den stets gut informierten Kurialen gehörten zum einen die Vorsteher kurialer Behörden, aber auch die Funktionäre in den Registerbüros, die Informationsbörsen waren.

Die Beantwortung der letzten Frage, also nach dem Aufenthaltsort des Petenten, ist kirchenrechtlich kaum von Belang, für den Ablauf des Benefizialprozesses jedoch sehr wohl. Denn die Petenten, die sich an der Kurie aufhielten, konnten selbst oder mit Hilfe ihres Prokurators die Prozedur der Supplikation und der anschließenden Erlangung einer Provision oder sogar eines Einsetzungsmandats ohne Verzug betreiben.

War der Petent nicht an der Kurie anwesend, der Prokurator aber dort, dann war dieser vor die schwierige Aufgabe gestellt, die Information über die Vakanz eines Benefiziums, die durch den Tod des Vorbesitzers in Rom eingetreten war, seinem Auftraggeber mitzuteilen und die Beauftragung zur Einreichung einer Supplik abzuwarten. Da dies ein sehr zeitraubendes, weil große Distanzen zu überwindendes Unternehmen war, achteten die Prokuratoren darauf, daß sie vorab mit solchen Vollmachten ausgestattet wurden, die ihnen ein sofortiges, selbständiges Handeln erlaubten. Daß dies zwar im guten Sinne zugunsten des Auftraggebers gedacht war, soll vorausgesetzt werden. Man erfährt gelegentlich davon, daß sich der Prokurator zu weit vorgewagt und mehr Schaden als Nutzen eingebracht hat.

Quasi institutionalisiert war der Informationstransfer zwischen Kurie und den übrigen Gebieten der christlichen Welt durch die päpstlichen *cursores*. Sie waren zwar hauptsächlich

dafür bestellt, um die Briefe der Kurie den Empfängern zuzuleiten, aber ihnen sind sicher auch andere Informationen zugetragen worden, die sie mit beförderten²³⁴⁹.

Der Informationstransfer, der zwischen Reich und Rom organisiert werden mußte, hatte immer wieder Beeinträchtigungen zu gewärtigen, denn der Reiseweg der Informationsträger war lang und nicht ungefährlich. Manchmal half nur die Mitwirkung des Papstes, die Sicherheit eines reisenden Klerikers zu gewährleisten²³⁵⁰ oder ihm aus einer verfahrenen Situation zu befreien. Aus einem Brief Johannes' XXIII. an das Domkapitel in Magdeburg erfährt man, daß der Magister Nicolaus Vordis, päpstlicher Kaplan und Auditor, auf seiner Reise nach Rom in der Diözese Hildesheim festgesetzt wurde. Da diese Gefangennahme widerrechtlich geschehen sei, solle das Kapitel sich für Nicolaus Vordis verwenden und seine Freilassung erwirken²³⁵¹.

Die Reisegeschwindigkeiten spielten gleichfalls eine Rolle. Über die Transportzeiten von Briefen zwischen der Kurie und den deutschen Diözesen erfährt man nur sehr vereinzelt etwas. Die Übermittlung eines Briefes von Zürich nach Rom, also einer ca. 800 km umfassenden Distanz benötigte etwa drei Wochen²³⁵². 1394 brauchte der von Köln entsandte Johannes von Neuenstein 41 Tage, bis er in der Ewigen Stadt ankam²³⁵³. Mit besonderer Eile hat sich 1424 nach dem Tod des Osnabrücker Bischofs Johannes der Abgesandte auf den Weg gemacht, so daß Möser bemerkt: "Der Bischof Johannes mochte kaum kalt geworden sein, so war sie [die Wahl] bereits geschehen, und ein Abgeordneter eilte mit so vieler Geschwindigkeit nach Rom, um die päpstliche Bestätigung zu holen, daß man glaubte, er müßte schon weg gewesen sein, als der vorige seinen Geist aufgegeben hätte"²³⁵⁴.

In dieselbe Richtung geht eine Beschwerde eines Würzburger Klerikers, der die Kasation einer Provision seines Konkurrenten erwirkt, weil er nachweisen kann, daß er sie erhalten hatte, bevor die Vakanz des erbetenen Benefiziums überhaupt bekannt gewesen sein

²³⁴⁹ Christiane Schuchard, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im Mittelalter (1378 – 1447) (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 65), Tübingen 1987, S. 88. Es handelte sich bei dem System der Kursoren noch nicht um einen flächendeckend organisierten Austausch. Eingespielt waren vor allem die Wege zum Kaiserhof und zu großen Kirchenfürsten; andere Routen hingen vom Adressaten der zu transportierenden Schreiben ab.

²³⁵⁰ Dies geschah in der Regel durch die Ausstellung einer *littera passus*, die aber hauptsächlich einen Schutz für die Reise durch das Patrimonium Petri bewirkte und für den Rest des Weges auf das Wohlwollen der anderen Territorialherren setzte.

²³⁵¹ LHA Magdeburg, Rep. U 1, tit. XVI, Nr. 9, von 1411 März 21.

²³⁵² Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 26), S. 108 f.

²³⁵³ Christiane Neuhausen, Köln und der Kirchenbau: Beispiele zur Instrumentalisierung des Ablaßwesens. In: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmuth und Heribert Müller, Band 2, München 1994, S. 989 – 1004.

²³⁵⁴ Zur Geschichte des Osnabrückischen Bischofs Erich von Hoya 1438 – 1441 aus Möser's Papiere. In: Osnabrücker Mitteilungen 2 (1850), S. 121.

konnte²³⁵⁵. Die Informationsübermittlung in der Diözese oder zwischen den Suffraganen einer Provinz konnte auch schon Probleme aufwerfen, selbst wenn die Distanzen viel kürzer waren, wie der Brief eines Priors zeigt²³⁵⁶.

Neben den Informationen, die unmittelbar zum Benefizialprozeß notwendig waren, stellt sich auch die Frage nach dem Austausch von Mitteilungen über das Verfahren selbst und dessen rechtliche Vorschriften. Der Transfer dieser Nachrichten benötigte nicht unbedingt möglichst kurze Übermittlungszeiten, wie das für schwebende Benefizialprozesse notwendig war. Diese Informationen waren in der Regel langfristiger in Gebrauch. In diesem Zusammenhang ist auf die Mitteilung von Kanzleiregeln von der Kurie an interessierte Institutionen hinzuweisen, wie sie für Lüneburg beschrieben worden ist. Die Information über Verwaltungsabläufe an der Kurie war eine wichtige Voraussetzung, um *in partibus* zu entscheiden, ob in einem gewissen Fall der Gang nach Rom erfolgversprechend war oder nicht, bzw. mit welchen Hindernissen man dort zu rechnen hatte.

In den Bibliotheken von Domkapiteln kann das eine oder andere Buch zum Thema aufgefunden werden. In Chur beispielsweise belegen die Rechnungsbücher des Bischofs für 1461, daß das Kapitel sich eine Abschrift der *Practica cancellariae* hat besorgen lassen²³⁵⁷. Dort gab es auch weitere Rechtsliteratur, wie ein Bücherverzeichnis aus dem Jahr 1457 ausweist²³⁵⁸. Einen Einblick in die Bibliothek des Magdeburger Domkapitels gibt die Bücherschenkung des Erzbischofs Albrecht von 1388²³⁵⁹. Neben *vier schone bucher passionalia* erhält das Kapitel auch als „Fachliteratur“ *dorch unsere bethe recht buchere also decretum mit den glosn per Bartholomeo Brixiensis, eyn decretal an einem stuck und mit dem apparatu Johannes Andree mit den regeln juris und ouch Clementinum mit der glosen ... also daz wir die hab(i)n und der gebruchen und genutzen sull(i)n die uns detz(?) wir habe(i)n und erczebisschoff zu Meideborg sint ...*²³⁶⁰ Auch in Osnabrück gab es solche Rechtsbücher. Ein Frag-

²³⁵⁵ Dargestellt bei Ernst Pitz, Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III., (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 42), Tübingen 1972, S. 63.

²³⁵⁶ Vrentlike groet voers(echt). Wetet lieue bruen dat wy dat instrument noch nicht en hebben, want he noch van colene nicht weder ghecomen en is, die dat heuet un(de) hadden wy dat ghehad, wy haddent iv mede ghedaen, doe ghy by uns weren als ghy wal weten, want uns altoes io leet is dat ghy enich verdreet van unsen weghene lyden soelen un(de) up dat ghy al man vol doen moghen soe wyl wy iv dat senden als wy dat krighen by den yersten bode, de uns stedet. God sy myt iv altoes. Ghescr(even) up unser vrouwe(n) avent assu(m)tio under den seghel unser pryorscap. Frater Hinricus van loeder, pryoeer to Marienvolde. StA Osnabrück, Dep. 3a1 Stadt Osnabrück V A, Nr. 11, ohne Datum (1418 – 1426).

²³⁵⁷ Vgl. Kapitel 3, Chur.

²³⁵⁸ Bistumsarchiv Chur, Cartularium Magnum, fol. 223rs. *Registrum librarie ecclesie Curiensis registratum Anno Domini MCCCCLVII circa festum Sancti Galli consumatum*. Darunter befinden sich u. a. mehrere Bände, die als *Decretum* und *Decreta antiqua* bezeichnet werden sowie der *liber Sextus* und Klementinen. Auch ein *Formularium Cassiodori secundum curiam Romanam* und *Gaufredus de statu curie Romane* befand sich in Chur.

²³⁵⁹ LHA Magdeburg, Rep. Cop. 60, fol. 20r – 20v in einem Kopiar des Domkapitels.

²³⁶⁰ Ebenda, fol. 20rs.

ment eines Kommentars zum Liber Sextus und den Klementinen ist im dortigen Pfarrarchiv S. Johann überliefert, allerdings in einem Karton mit der Aufschrift „Altes Meßbuch“²³⁶¹. Im Bistumsarchiv wird unter den Handschriften ein Rechtswörterbuch des Thomas Palmeranus aufbewahrt, dessen Entstehungszeit im 15. Jahrhundert angenommen wird²³⁶². Darin sind u. a. auch das Decretum Gratiani verarbeitet und Traktate des Thomas de Hiberna. Von der Existenz einer Dombibliothek und einer Benutzungsordnung ist seit 1354 auszugehen²³⁶³.

Neben dem großräumigen Informationstransfer zwischen Kurie und Diözesen gab es natürlich auch den Austausch von Mitteilungen im kleinen, in den Diözesen selbst. Nicht selten wurden dafür aus dem Kreis der Kleriker die eher unteren Chargen bestellt, wie z. B. Glöckner²³⁶⁴. Für den Austausch von Boten zwischen Köln und seinen Suffraganen gibt es Hinweise in den Rechnungsquellen.

Der Informationsfluß war also davon abhängig, wo das Verfahren zum Benefizialerwerb stattfinden sollte. War es eine innerkuriale Angelegenheit, wie etwa in einem Drittel der Fälle, die in den päpstlichen Registern mitgeteilt werden, dann war der Informationstransfer nur innerhalb eines kleinen Radius‘ notwendig und passierte entsprechend schnell. Bei der offenen Konkurrenz zwischen der päpstlichen Kurie und der lokalen Kollaturinstitution sind größere Zeiträume für die Übermittlung von Nachrichten zu bemessen. Die Benefizialverfahren, die aufgrund von päpstlichen Provisionen eingeleitet wurden, dauerten von ihrem Anfang, also der Bestellung des Prokurators, bis zur Einweisung in den tatsächlichen Besitz des Benefiziums etwa zwei Jahre, vorausgesetzt, es ergaben sich keine Rechtsstreitigkeiten mit Mitbewerbern. Die zeitliche Spanne hing zum größten Teil mit der Übermittlung der Bullen zusammen, die erst einmal aufgrund der Supplik erstellt und dann zur Vorlage dem Petenten *in partibus* zugestellt werden mußten.

²³⁶¹ Pfarrarchiv S. Johann in Osnabrück, Karton „Altes Meßbuch“. Auf dem Blattschnitt ist zu lesen *Summarium Johannis Va(n)kel super sextum et clementinas*.

²³⁶² Bistumsarchiv Osnabrück, Handschriften Ma 17, 260 folii.

²³⁶³ Das Kapitel tritt am 24. Mai 1354 Anordnungen zur Einrichtung einer Bibliothek und zu ihrer Benutzung. Diese Statuten werden gesammelt 1439 Mai 22 nochmals bestätigt; Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1439 Mai 22.

²³⁶⁴ Der Osnabrücker Glöckner Henricus Hamersen wurde vom Offizial Ludgerus Brumzele im Auftrag des Vikars Johannes Lichtrick zu Henricus Quadwick geschickt. Quadwick war der Prokurator eines anderen Vikars, nämlich Johannes de Bachem, der eine Stiftung in S. Johann vorgenommen hatte. Nun ging es darum, diese Stiftungsurkunde einzufordern, die in Gegenwart des dortigen Dekans beglaubigt werden sollte. Pfarrarchiv S. Johann in Osnabrück, Urkunden, Nr. 76, von 1421 Nov. 18.

5.5. Erfolgsaussichten

Die Frage nach der Effizienz von päpstlichen Provisionen und Expektanzen stellt sich vor allem angesichts des enormen Aufwands, der betrieben werden mußte, um diese Dokumente zu erlangen.

Seit dem 12. Jahrhundert treten die Päpste als Konkurrenten der ordentlichen Kollatoren bei der Vergabe von Benefizien auf²³⁶⁵. Die Reaktion auf die Eingriffe der päpstlichen Kurie waren in den einzelnen europäischen Ländern unterschiedlich, zumal die Provisionen eben stets als willkürliche Eingriffe des Papstes aufgefaßt wurden, was sie ja, auf Nachfrage des Petenten erteilt, im eigentlichen Sinn gar nicht waren. In England war die Haltung der Ortskirche im späten Mittelalter sehr ablehnend gegenüber päpstlichen Provisionen, wobei sie die Regierung auf ihrer Seite wußte. So erließ diese im Mai 1390 ein Embargo gegen Reisen in die Fremde, besonders aber nach Rom, forderte die dort befindlichen englischen Kleriker zur sofortigen Rückreise auf und erklärte alle päpstlichen Bullen für nichtig, die sich gegen englische Gesetze richteten²³⁶⁶.

Die Konkurrenz, der sich ein Kleriker etwa um 1430 gegenüber sah, stellte sich nach Brigide Schwarz etwa so dar, daß ungefähr zehn Bewerber für ein Dekanat an der Stiftskirche eine päpstliche Provision oder Expektanz vorlegen konnten²³⁶⁷. Diese Einschätzung ist vermutlich nur für Dignitäten anzunehmen; für mindere Benefizien, etwa Vikarien oder weniger einträgliche Pfarrkirchen, war die Konkurrenzsituation weitaus übersichtlicher.

Wenn man sich mit dem komplizierten Geschäft der päpstlichen Verwaltung befaßt, drängt sich die Frage auf: Lohnte sich der Aufwand für die Petenten? Die Antwort darauf liegt nicht auf der Hand und sie ist um so schwieriger, als weder von vatikanischer Seite noch aus den lokalen Quellen genug Informationen zusammenzutragen sind, die eine quantitative Einschätzung der Erfolgsaussichten ermöglichen. Dennoch soll der Versuch gewagt werden, wenigstens einige Tendenzen darzustellen.

Die Quellen zur diesen Aussagen sind schnell beschrieben: über den Besitz eines Benefiziums informiert in den päpstlichen Registern die Angabe in den Nonobstanzen, oder, wenn der Fall besonders günstig ist, deklariert der Petent die vormals erbetene Stelle als sein Hauptbenefizium in einer der nachfolgenden Suppliken. Es ist festzustellen, daß die Angaben

²³⁶⁵ Meyer, Pfründenmarkt (wie Anm. 5), S. 268. Für Salzburg ist beispielsweise die erste Expektanz für 1222 und eine erste Provision für 1264 nachweisbar, vgl. Sabine Weiss, Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V. (1417 – 1431) (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 76), Tübingen 1994, S. 20.

²³⁶⁶ George B. Parks, *The English Traveler to Italy*, Band I: *The Middle Ages (to 1525)*, Rom 1954, S. 345, bezieht sich auf *Calendar of Close Rolls*, Richard II, Band IV, Nr. 341.

²³⁶⁷ Schwarz, Klerikerkarrieren (wie Anm. 5), S. 253.

der Nonobstanzen oft so unklar sind, daß nicht sicher geschlossen werden kann, ob es sich tatsächlich um den Besitz der Stelle oder nur die Provision darauf handelt. Teils geht diese Unklarheit auf die Quellen selbst, teils auch auf die Regestierung zurück. Ohne die Durchsicht der Registereinträge im Original und die Ergänzung durch die lokale Überlieferung kommt man hier nicht recht weiter. Das Zusammentragen dieser Informationen ist äußerst mühsam und wurde für die Erzdiözese Bremen versucht.

Zu unterscheiden sind bei der Betrachtung der Erfolgsaussichten die beiden Hauptformen der päpstlicherseits gewährten Urkunden: Expektanz und Provision. Der Expektanz, die ja nur auf die nächste freie Stelle eines benannten Kollators gerichtet war, hatte per se weniger Erfolgsaussichten als die Provision, die immer auf eine konkrete, vakante Stelle gerichtet war. Zudem ist die nicht vorhersehbare Wirkungskdauer dieser päpstlichen Urkunde eine gewisse Beeinträchtigung. Wer wußte schon, wie lange ein Pontifikat dauerte – der Nachfolgepapst widerrief regelmäßig alle Expektanzen des Vorgängers²³⁶⁸. Zudem mußte der Petent bzw. dessen Prokurator sehr wendig sein und gut informiert, damit die nächste freiwerdende Stelle des Kollators auch tatsächlich reklamiert wurde, denn andernfalls war alles umsonst, die Expektanz verlor ihre Gültigkeit.

Schon die Zeitgenossen machten sich Gedanken über die Erfolgsaussichten von Expektanzen. So kritisierte Matthäus von Krakau, daß es wohl nur möglich sei, daß die Hälfte der ausgestellten Anwartschaften einen Effekt zeigen würde²³⁶⁹. Noch unter dieser Größenordnung liegt die Zahl, die Meyer für die erfolgreichen Expektanzen in den Zürcher Stiften herausgefunden hat. In der Zeit zwischen 1316 – 1484 wurden 220 Expektanzen erteilt, von denen 60 die Petenten in den Besitz der angestrebten Stelle brachten²³⁷⁰.

Die Erfolge bei der Besetzung von Stellen *iure concursus*, also in direkter Konkurrenz mit dem ordentlichen Kollator, waren sehr gering²³⁷¹. Die Benutzung bestimmter Expeditionsformen oder Rechtsmittel konnte den Erfolg von Petitionen beeinflussen; eine allgemeine Aussage über die relative Effizienz oder Ineffizienz der päpstlichen Provisionen und Expektanzen ist daraus nicht ableitbar. Zudem muß berücksichtigt werden, daß bestimmte Expeditionsformen, wie etwa *motu proprio*, ohnehin nur einer besonderen Gruppe von Klerikern zur Verfügung standen, die aufgrund ihres Status privilegiert waren und somit in

²³⁶⁸ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 17), S. 83 f.

²³⁶⁹ W. Senko, Mateusza z Krakowa „De praxi romanae curiae“, Wrocław 1969, S. 27.

²³⁷⁰ Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 17), S. 84, S. 86 f. Etwa 70 % der Expektanzen waren erfolglos. Immerhin ist zu beachten, daß von der Gesamtzahl von 220 allein 126 Anwartschaften aufgrund der Kassation durch den nachfolgenden Papst ihre Gültigkeit verloren.

²³⁷¹ Für Zürich ermittelte Meyer, daß für den Zeitraum 1363 – 1440 die Erfolgsquote bei 13 % lag, wobei sich seine Berechnung auf 22 Fälle stützt, von denen drei zum Erwerb der Stelle führten; vgl. Meyer, Zürich und

der Konkurrenz um eine Stelle bessere Chancen hatten als die Geistlichen ohne jede Prämogative. Die Aussichten der ranghöheren Petenten scheinen aber ähnlich schlecht gewesen zu sein wie die der ‚normalen‘ Petenten, denn bei ihnen kommt der Umstand zum Tragen, daß sie vor allem höherwertige, also ertragreichere und prestigeträchtigere Stellen anvisierten, was wiederum dazu führte, daß ein verschärfter Wettbewerb eintrat. So supplizierte eine große Zahl von Klerikern gleichzeitig um wenige Benefizien, was letztlich den Effekt hatte, daß ihre Bullen untereinander in Konkurrenz traten²³⁷². Der Wert der päpstlichen Empfehlung erschließt sich also aus dem Umstand, ob sie sich gegen Empfehlungen anderer Provenienz oder aber aus derselben Hand zu behaupten wußte.

Die Gruppe der *pauperes clerici* bediente sich nach Ablegung des Armutseides der Kommungratien *in forma pauperum*. Nach Meyers Untersuchung hatte diese Form etwa dieselben Aussichten auf Erfolg wie eine normale Spezialgratie²³⁷³. In den untersuchten Beispieldiözesen spielen arme Kleriker keine nennenswerte Rolle beim Benefizialerwerb.

Es ist nicht auszuschließen, daß auch die Art des Vakanzgrundes, der für das erbetene Benefizium angegeben wurde, von Bedeutung für die Beurteilung der Erfolgsaussichten war. Die Angabe *per obitum* ist zwar die am wenigsten auffällige, weil natürlichste und häufigste, läßt aber auch keine Tendenz hinsichtlich der Effizienz von Urkunden zu, die für Benefizien ausgestellt wurden, deren Vorbesitzer verstorben war.

Der Vakanzgrund *per privationem* ist aufsehenerregender. Hier ist ein Kleriker, aufgrund welcher Vorfälle auch immer, seiner Stelle verlustig gegangen²³⁷⁴. Meist ruft das nicht

Rom (wie Anm. 17), S. 92. Auf die Aussagefähigkeit von Ergebnissen bei solch geringen Datenmenge wurde im Zusammenhang der Analysen für Minden, Magdeburg und Chur bereits hingewiesen.

²³⁷² Ulrich Schwarz schildert diesen Umstand auch für die Kurialen Sixtus' IV. und stellt fest: „In den meisten Fällen scheinen die Expektativen diesen Papstfamiliaren jedoch nicht den gewünschten Erfolg gebracht zu haben“; Ulrich Schwarz, Die Papstfamiliarie der ersten Stunde. Zwei Expektativenrotuli für Sixtus IV. (1. Januar 1472). In: QFIAB 73 (1993), S. 337.

²³⁷³ Andreas Meyer, Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das „in forma pauperum“ – Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter, Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 20, Köln-Wien 1990, S. 60: „... man (darf) nicht davon ausgehen, daß die *littere in communi forma pauperum* weniger erfolgreich gewesen wären als die Spezialgratien. Nur läßt sich leider angesichts der schlechten Überlieferungslage der Anteil der glücklichen Provisi *in forma pauperum* nicht errechnen.“ Für Zürich vermutet Meyer, daß diese Art von Provisionen eine Erfolgsquote über 60 % hatten, vgl. Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 17), S. 87.

²³⁷⁴ Gelegentlich betrieb der Konkurrent die Privation des Inhabers des angestrebten Benefiziums auch selbst. Die Gründe für ein solches Vorgehen waren sehr verschieden. Catharina de Ringemen z. B. betreibt die Privation der Mete von Rifferscheit, indem sie ihr unterstellt, sie sei bereits im Besitz der Abtei S. Dionysii in Neuß und habe nach dem Tod der Clara von Moers, der Schwester des Kölner Erzbischofs, die Abtei Villich unrechtmäßig angenommen. Mit gleicher Supplik bittet Catharina ihrerseits um die Provision mit der Abtei Villich; RG VIII, Nr. 604. Der Basler Priester Burkardus Stoer will die Privation des Henricus Weisfelder von seinen Kanonikaten in Zofingen und Seckingen erreichen, weil dieser silberne Becher im Werte von 40 rheinischen Gulden entwendet haben soll; RG VIII, Nr. 567. Ein anderes Mal wird ein Mandat zur Privation gegen einen Kleriker erwirkt, der seine Stelle aufzugeben versprochen hatte, aber diesem Versprechen die Tat nicht hat folgen lassen; RG VIII, Nr. 1669. Die Zahl der Beispiele ließe sich noch variantenreich weiter fortsetzen.

nur einen, sondern mehrere Petenten auf den Plan, die aus diesem Umstand ihren Vorteil ziehen wollen. Mit der steigenden Zahl der Mitbewerber fällt zugleich die Chance des Einzelnen. Die wenigen und seltenen Privationsfälle sind meist so spektakulär, daß fast immer mehrere Kleriker diesen Umstand für eine Supplik um die Benefizien des Privierten nutzen. Für Zürich stellte Meyer allerdings fest, daß in der langen Zeit von 1370 bis 1505 von zehn Klerikern, die aufgrund dieses Vakanzgrundes supplizierten, kein einziger einen Erfolg verbuchen konnte²³⁷⁵.

Die Reaktionen der Obrigkeit auf die päpstlichen Provisionen waren durchaus verschieden. In der Diözese Salzburg soll Erzbischof Conrad im Jahr 1310 Kleriker, die ihre Benefizien päpstlicher Verleihung verdankten, gefangengesetzt haben²³⁷⁶. Auch Weigerungen der Entgegennahme von Expektanzen sind für das 14. Jahrhundert für Salzburg mehrfach überliefert²³⁷⁷. Betrachtet man die hier untersuchten Diözesen, dann geht die Ablehnung von päpstlichen Provisionen in Münster in dieselbe Richtung, wobei sich Bischof und Domkapitel in der Ablehnung einig waren. Die Akzeptanz von päpstlichen Empfehlungen scheint auch über das 15. Jahrhundert hinaus nicht größer geworden zu sein. So ist für 1502 die Klage des Gottfried Glaren überliefert, der sich an den Heiligen Stuhl wendet, weil er mit seiner päpstlichen Provision für den Marienaltar in Quakenbrück keinen Erfolg hatten²³⁷⁸.

Die Stellung der Magdeburger zu den päpstlich Providierten ist nur schwer zu erschließen. In der Urkunde Pius' II. zur Festschreibung der Nobilitierung als Eingangsvoraussetzung für das Domkapitel wird erwähnt, daß nichtadlige Kleriker gerade aufgrund päpstlicher Provisionen ins Kapitel gelangt seien. Daraus kann zwar einerseits abgeleitet werden, daß eben Petenten mit päpstlicher Provision akzeptiert wurden und auch in den Besitz der erbetenen Stelle gelangt waren. Allerdings ist weder gesagt, daß es besonders viele waren, noch ist der Zeitraum klar, auf den sich diese Bemerkung bezieht²³⁷⁹.

Das Osnabrücker Beispiel der Zahlung einer Sondersteuer für päpstlich Providierte, die in das Domkapitel aufgenommen werden wollen²³⁸⁰, zeigt, daß es bei der Betrachtung von Erfolg oder Mißerfolg auch darauf ankommt, die generelle Politik einer Diözese im Hinblick auf die Akzeptanz päpstlicher Schreiben zu erkennen. Daß dies nicht so einfach ist, wenn

²³⁷⁵ Meyer, Rom und Zürich (wie Anm. 17), S. 101. Die Privationsgründe waren sehr unterschiedlich.

²³⁷⁶ Weiss, Kurie und Ortskirche (wie Anm. 37), S. 25.

²³⁷⁷ Weiss, Kurie und Ortskirche (wie Anm. 37), S. 25, für 1333, 1337, 1389.

²³⁷⁸ Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198 – 1503, bearb. von Brigide Schwarz (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 15), Hannover 1993, Nr. 2280.

²³⁷⁹ ... *nichilominus a novissimis annis citra aliquotiens nonulle alie persone de plebe graduate propter litterarum scientiam ad dictas prebendas capitulares auctoritate sedis apostolice admisse fuerunt*; LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol. 33r.

²³⁸⁰ Statuten von 1398, StA Osnabrück, Rep. 3, Band 2.

keine Verlautbarungen der Entscheidungsinstanzen überliefert sind, liegt auf der Hand. Die Rahmenbedingungen sind aber entscheidend für die Interpretation der Ergebnisse. In Osnabrück ist der seltene Fall überliefert, daß sich päpstlich Providierte zusammenschlossen, um die in der Urkunde verbrieften Rechte an Präbenden im Kollegiatstift S. Johann durchzusetzen. Sie sahen einen Rechtsstreit voraus und wollten vor allem den Kosten, die damit auf sie zukamen, frühzeitig begegnen, indem sie sie gemeinsam trugen²³⁸¹.

Zahlenmäßig ist der Anteil der Domkanoniker in der Diözese Münster, die aufgrund einer Provision an ihr Kanonikat kamen, relativ hoch gewesen, wie Wilhelm Kohl ausgerechnet hat. Für die Zeit von 1400 bis 1588 geht er von einer Zahl von 70 – 80 Klerikern aus, die auf diese Weise an ihre Stelle kamen. Die Gesamtzahl der Domherren lag bei 260 für diesen Zeitraum²³⁸². Damit beträgt die Quote weniger als ein Drittel. Dieses Ergebnis muß eigentlich nach seiner chronologischen Verteilung betrachtet werden, die leider nur mit großem Aufwand zu rekonstruieren ist. Vermutlich ist die Annahme von päpstlich Providierten ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts deutlich geringer als zuvor, denn die Konkordate, vor allem das Wiener Konkordat von 1448, werden ihre Auswirkungen gehabt haben. Bei der Beurteilung dieser Zahl ist auch zu berücksichtigen, daß die Benefizien, die einmal durch Vermittlung der Kurie vergeben wurden, bei ihrer Vakanz besonderen Neuvergabemaßnahmen unterliegen konnten. War etwa ein Kurialer im Besitz eines Kanonikats und starb dann in Ausübung seiner Tätigkeit in Rom, dann fiel, je nach Position des Inhabers, die Neuvergabe unter Umständen dem Papst zu. Auf diese Weise war die Verfügung über diese Stelle dem ordentlichen Kollator aus der Hand genommen. Die Vergabe in Rom zog in der Regel nach sich, daß wieder ein ‚Römer‘ in den Besitz der Stelle gelangte, oft aus derselben Klientel des Papstes direkt oder eines Kardinals oder sonstigen hohen Kurienfunktionärs.

Blieb der Inhaber bei seiner Reise an die Kurie oder in die Heimat innerhalb einer festgelegten Distanz buchstäblich ‚auf der Strecke‘, galten dieselben Grundsätze für die Wiedervergabe, wie bei einem an der Kurie eingetretenen Tod. Auf diese Weise gelangte im Laufe der Zeit eine Reihe von Benefizien in die dauernde Vergabe durch die Kurie und wurden damit aus der Verfügung der Kollatoren herausgeschnitten. Diese Tendenz ist schon vor dem Pontifikat Martins V. zu beobachten und setzt sich auch über Pius II. hinaus fort. Sieht man sich bestimmte Benefizien, beispielsweise Bremer Stellen, darauf hin an, dann ist festzu-

²³⁸¹ StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 808. Dethardus Sleter, *legum doctor*, scheint die Vereinigung initiiert zu haben, der Arnoldus Brunninck, Arnoldus Zolharst, Hermannus de Munster und Gerhardus de Seven beitraten.

²³⁸² Wilhelm Kohl, *Das Domstift St. Paulus zu Münster* Band 1 – 3 (= *Germania Sacra* NF 17), Berlin – New York 1982, 1987, 1989, Band IV, 1, S. 255.

stellen, daß das Archidiakonat Hadeln und Wursten der Bremer Kirche seit dem 14. Jahrhundert nahezu durchgängig an päpstlich Providierte verliehen wurde²³⁸³.

Die Erlangung von Benefizien, die dem päpstlichen Reservationsrecht unterlagen, war für Kuriale besonders interessant, zumal sie wegen der Ortsnähe einen Informationsvorsprung vor eventuellen auswärtigen Mitbewerbern hatten²³⁸⁴. Hier waren die Petenten aus den jeweiligen Diözesen oder dem Ort des Benefiziums stets im Hintertreffen, denn ihnen standen in der Regel nicht die Prärogativen zur Verfügung, auf die sich die Kurialen beziehen konnten²³⁸⁵.

Zum Schluß der Überlegungen zu Erfolg oder Mißerfolg päpstlicher Provisionen und Expektanzen soll noch einmal ganz an den Anfang des Verfahrens geschaut werden, und zwar mit der Frage: wie erfolgreich waren die Petenten darin, überhaupt eine päpstliche Bulle zu erlangen? Anders als bei der einleitenden Fragestellung dieses Kapitels sind hier kaum Quellen vorhanden, die Auskunft darüber geben können, wie viele Petenten schon an der ersten Hürde, nämlich der Genehmigung der Supplik, scheiterten. Aufgrund der Überlieferung sind ja nur die erfolgreichen Suppliken bekannt, denn nur diese sind in die Register eingetragen worden. Wie viele Bittschriften ließ ein Kleriker einreichen, bis er zum Zuge kam, oder hatte das große Heer der Prokuratoren so ausgefeilte Kenntnisse des kurialen Geschäftsgebarens, daß das Einreichen einer Supplik zu einer der einfacheren Übungen gehörte? Diese Fragen sind durchaus zu stellen, aber eine Antwort darauf ist nicht zu erwarten, wenn man sie explizit in den Quellen sucht. Immerhin ist festzustellen, daß für die Beispieldiözesen die Zahl der Suppliken bei weitem höher lag als der der Bullen.

Um dies zu dokumentieren, wurden für die beiden untersuchten Pontifikate die Einträge in Prozenten, ausgehend von der Zahl der Fälle der jeweils als Zieldiözese bezeichneten Beispieldiözese zusammengestellt. Es wurden jeweils nur die Registertypen aufgeführt, die im Benefizialverfahren eine besondere Rolle spielen. Neben den Supplikenregistern und den Lateranregistern der Kanzlei wurden aus dem Bereich der Kammer die Annatenregister ausgewählt, weil sie die Obligationen beinhalten, deren Zahlung die Introitus-Exitus-Register dokumentieren. Die Quittanzen geben darüber Auskunft, daß das Geld an der Kurie auch angekommen ist. Diese Auswahl der Register bedingt bei einigen der Beispieldiözesen ein Gesamtergebnis, das unter 100% liegt, weil Einträge in nicht aufgeführten Serien vorhanden

²³⁸³ Vgl. Elke Weiberg, *Das Niederkirchenwesen in der Erzdiözese Bremen, insbesondere im Archidiakonat Hadeln und Wursten*, Stade 1991, S. 45 ff.

²³⁸⁴ Schwarz, *Papstfamiare* (wie Anm. 44), S. 337.

²³⁸⁵ Schwarz stellt diese Erwerbsform in Konkurrenz zu den normalen Expektativen, die sich die Kurialen ausstellen ließen und bescheinigt den Provisionen aufgrund päpstlicher Reservationsrechte größere Erfolgchancen; Schwarz, *Papstfamiare* (wie Anm. 44), S. 337.

sind, wie vor allem in der Tabelle zu Pius II. zu beobachten ist. In besonderem Maße schlagen hier etwa Einträge in den übrigen Kammerregistern zu Buche, aber auch die Einträge im Vatikanregister, die sich vor allem auf Kurieninterna wie etwa die Vergabe von Ämtern beziehen.

Tabelle 168: Verteilung der Registereinträge im Pontifikat Martins V. für die Beispieldiözesen in Prozenten

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“), Zieldiözesen

Serie	Bremen	Osnabrück	Minden	Münster	Köln	Magdeburg	Chur
Reg. Suppl.	76,1	89,7	87,6	75,2	79,9	79,1	64,6
Reg. Lat.	14,9	10,3	6,8	15,8	11,3	12,6	8,3
Annate	8,0	3,9	6,8	8,4	7,8	4,8	14,6
Introitus-Exitus	0,7	0,1	4,5	0,3	0,5	1,3	0,0
Quietancie	0,2	0,0	0,4	0,0	0,1	0,9	4,2

Im Pontifikat Pius‘ II. sind die Einträge, die in dieser Tabelle nicht berücksichtigt wurden, ebenfalls hauptsächlich in den Kammerakten zu finden, die zu dieser Zeit noch weitere Serien aufweisen, als zur Zeit Martins V. Damit liegen die Prozentzahlen für die einzelnen Diözesen insgesamt niedriger.

Tabelle 169: Verteilung der Registereinträge im Pontifikat Pius‘ II. für die Beispieldiözesen in Prozenten

Grundlage: Gesamtdatenmenge für Pius II., Zieldiözesen

Serie	Bremen	Osnabrück	Minden	Münster	Köln	Magdeburg	Chur
Reg. Suppl.	58,9	54,5	79,2	53,7	55,7	66,9	76,6
Reg. Lat.	21,8	27,7	9,4	24,9	16,9	9,1	12,5
Annate	2,5	4,9	2,1	3,1	8,8	5,8	6,2
Introitus-Exitus	3,3	2,9	3,2	3,1	1,9	1,6	0,8
Quietancie	1,8	0,0	0,0	1,3	0,9	0,0	0,0

Um die Einzelergebnisse in ein Gesamtbild der Überlieferung einordnen zu können, wird in der folgenden Tabelle die Verteilung der Registereinträge für alle deutschen Diözesen insgesamt in den beiden Pontifikaten dargestellt, wobei zu berücksichtigen ist, daß die für Martin V. ermittelten Werte sich nur auf die Teildatenmenge beziehen.

Tabelle 170: Verteilung der Registereinträge in den Pontifikaten Martins V. und Pius' II. in Prozenten

Grundlage: Teildatenmenge für Martin V. („Johannes“) und Gesamtdatenmenge für Pius II.

Serie	Martin V.	Pius II.
Reg. Suppl.	79,0	53,9
Reg. Lat.	11,4	14,3
Annate	6,1	6,2
Introitus-Exitus	0,3	1,2
Quietancie	0,7	2,3

Die Verteilung der untersuchten Fälle aus den Pontifikaten Martins V. und Pius' II. zeigt deutlich das Übergewicht der Suppliken vor den Bullen, wenn es sich auch unter Pius II. etwas verschiebt. Der Anteil geht auf unter zwei Drittel zurück, gleichzeitig steigt die Zahl der ausgefertigten Bullen. Für diese Veränderung gibt es mehrere mögliche Erklärungen. Zum einen ist das Aufkommen der Suppliken unter Martin V. eventuell für deutsche Petenten höher, als es etwa für Pius II. war, bedenkt man, daß gerade zu Beginn des Pontifikats 1417 in Konstanz viele Petenten aus dem Reich angezogen wurden. Zum anderen kann es sein, daß die Qualitätsveränderungen, die hinsichtlich der Zusammensetzung der Petenten und ihrer erbetenen Benefizien herausgefunden wurden, auch Auswirkungen auf die Art der Benefizialerwerbs hatten. Da ein Drittel der Petenten zur Zeit Pius' II. dem kurialen Umfeld im weitesten Sinne zuzurechnen sind, ist zu vermuten, daß hier die Kenntnis vom Geschäftsgang besonders ausgeprägt war, so daß die Petenten ihre optimalen Chancen ausloten konnten. Damit ist zu erklären, daß die Zahl der Vorgänge, die schließlich mit der Ausstellung einer Bulle abgeschlossen wurden, ebenfalls ansteigt.

In die Interpretation der Zahlen aus den Kammerregistern ist die Überlieferungssituation und die bürotechnische Abwicklung des Benefizialverfahrens einzubeziehen. Wie vorausgeschickt wurde, beginnt die Serie der Annatenregister unter Martin V. Das kann zur Folge haben, daß noch nicht alle Obligationen dort eingetragen wurden, sondern sich diese Verwaltungsform erst allmählich durchsetzte. Ähnliches ist etwa auch für die Serie der Resignationes festzustellen, die unter Pius II. angelegt wurde, aber längst nicht alle Resignationen von kurialen Ämtern angibt. Sie spielt erst in den Pontifikaten zum Jahrhundertende eine wichtigere Rolle.

Für die anderen Kammerregisterserien ist festzustellen, daß sie unter Pius II. mehr Einträge mit einer Relevanz für das Benefizialverfahren aufweisen, als unter Martin V. Besonders deutlich wird der Zunahme der Einträge in den Introitus-Exitus- und in den

Quietanzregistern. Hier ist allerdings zu bemerken, daß der Anstieg sich in einem Prozentbereich vollzieht, der verglichen mit der Verteilung insgesamt noch als relativ marginal zu bezeichnen ist. Bei den Quietanzen ist er höher als bei den Annaten, was unter anderem auch wieder auf die Veränderungen der Petentengruppe zurückzuführen ist. Durch den erhöhten Anteil der Kurialen kommt es auch vermehrt zur Zahlung der Annaten an der Kurie und somit zur Dokumentation dieses Vorgangs in den Quietanzregistern. Diese Veränderung im Bereich der Kammerregistereinträge ist indes in den Beispieldiözesen weniger deutlich nachvollziehbar.

Von diesen allgemeinen Tendenzen lassen sich einige gut, andere hingegen gar nicht in den ausgewählten Diözesen beobachten. Daran zeigt sich einmal mehr, daß die lokalen Gegebenheiten nicht in jedem Fall den Rückschluß auf die Gesamtsituation erlauben. Betrachtet man die Werte für die Beispieldiözesen, dann fällt zu Martin V. auf, daß die Einträge für Osnabrück und Minden in den Supplikenregistern besonders hoch sind. Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß die Datenmengen für die einzelnen Diözesen beträchtlich variieren. Das schlägt insofern bei der prozentualen Berechnung durch, als in einer Diözese mit wenigen Fällen, wie etwa Minden, ein Petent, der viele Suppliken für ein und dasselbe Benefizium einreicht, vermutlich aber nur an einer Bulle für den Erwerbsvorgang interessiert ist, zumal ihm mehr als eine Provision für eine Stelle keinen Vorteil verschaffte. Damit schnellte die Zahl für die Suppliken hoch. Der seltene Fall, daß der Anteil der Annatenobligationen den der Bullen übertrifft, wie das für die Diözese Chur der Fall ist, ist nicht so einfach zu erklären²³⁸⁶. Es muß zwar davon ausgegangen werden, daß nicht jede Bulle, die ausgestellt wurde, auch in den Kanzleiregistern eingetragen wurde. Dennoch kann in diesem Fall auch eine besondere Überlieferungssituation vorliegen. Aus der Kenntnis des Geschäftsgang betrachtet ist eine Annatenobligation ohne gleichzeitige Ausfertigung einer Bulle sehr unwahrscheinlich, zudem sind *sola signatura*-Suppliken so selten, daß sie statistisch nicht derartig ins Gewicht fallen können.

Der geringe Anteil an Einträgen in den Quietanzregistern, der weit unter dem der Introitus-Exitus-Register zurückbleibt, erklärt sich vor allem daraus, daß die Zahlungen für die Annatenobligationen nicht nur an der Kurie selbst mit Hilfe von Bankhäusern zu erledigen waren, sondern über das Netz der Kollektoren den Klerikern die Gelegenheit gegeben wurde,

²³⁸⁶ Von den wenigen Klerikern, die sich für Benefizien in der Diözese Chur interessierten, ist z. B. im Falle des Johannes Cugluays nur die Annatenzahlung überliefert, für Johannes Bosch und Johannes Ledichgants hingegen gibt es zwei Supplikenregistereinträge und einen im Annatenregister, eine Bulle fehlt jedoch. Für Johannes Hagedorn sind drei Suppliken überliefert, keine Bulle, dafür aber eine Annatenobligation. Auffällig ist die Überlieferung für Johannes Vatzlerol mit 9 Suppliken überliefert, einer Bulle und einer Annatenobligation (vgl. RG IV, Sp. 1654, 1966 – 1969, 2081, 1425)

die Zahlungen in den Diözesen zu erledigen. Die Kollektoren führten ihre eigenen Register, so daß nicht alle erfüllten Annatenobligationen in der Serie der Quittanzregister zu finden sind. Von diesen sind für den hier untersuchten Zeitraum nur Fragmente erhalten geblieben²³⁸⁷. Der bereits erwähnte Anstieg der Zahl der Einträge im Pontifikat Pius' II., der als Gesamttendenz zu beobachten ist, spiegelt sich nur in den Ergebnissen für die Diözesen Bremen, Münster und Köln. Für Minden und Magdeburg und Chur ist sogar der umgekehrte Fall zu sehen, daß nämlich gar keine Quittungen in den Registern Pius' II. zu finden sind. Die Interpretation dieses Befundes ist problematisch, denn es fielen ja ganz offensichtlich Zahlungen an. Vermutlich ist hier die Überlieferungssituation einzubeziehen und zu bedenken, daß die Kollektoren die meisten Zahlungen entgegengenommen haben. Das ist einigermaßen wahrscheinlich, weil gerade Minden, Magdeburg und Chur keine so engen Beziehungen zur Kurie hatten, wie dies für die übrigen untersuchten Diözesen festzustellen war.

An den Beispieldiözesen zeigt sich, daß die Ergebnisse aus der Gesamtmenge der Daten am ehesten in den Verhältnissen der Erzdiözese Köln gespiegelt wird. Der Grund dafür liegt vor allem in der relativ großen Zahl der Fälle und auch in der Struktur der Diözese selbst. Mit einem reichen ‚Angebot‘ an Benefizien aus den unterschiedlichsten Kategorien entwickelt sich auch ein Nachfrageverhalten der Kleriker, welches sich dem beobachteten Durchschnitt annähert. Die Universität am Ort und die soziale Struktur der Diözese mit vielen Adelsfamilien und der Attraktivität des Domkapitels für den Hochadel läßt auf eine heterogene Petentengruppe schließen.

Angesichts der Tabellen stellt sich die Frage, inwieweit aus diesen Zahlen Aussagen hinsichtlich der Erfolgsaussichten gewonnen werden können. Nimmt man die Kammerregister und die darin verbuchten Zahlungen der Annatenobligation, also die Einträge in den Introitus-Exitus- und den Quietanzregistern, als Indikator für einen vollständig durchgeführten Benefizialerwerb, dann liegen die Zahlen, verglichen mit denen für die Suppliken, in allen Diözesen und auch insgesamt in den beiden Pontifikaten betrachtet, in einem Bereich von deutlich unter 5 %. Damit dokumentieren diese Zahlen eine Größenordnung für die Effizienz päpstlicher Provisionen, die auch unter Einbeziehung der komplementären Überlieferung aus den lokalen Quellen der Diözesen gewonnen wurde. Der Rückgriff auf die Überlieferung vor Ort ist notwendig, um Erklärungsmodelle für die gewonnenen Größenordnungen zu entwickeln. Dazu gehört unter anderem die Erläuterung der

²³⁸⁷ Das Kollektorenregister für Straßburg wird im Staatsarchiv in Rom aufbewahrt; ASR, Camerali I, Collectorie della camera apostolica, Nr. 1222 (wird zur Serie der Quietanzie gezählt, vgl. L. M. Bááth, *L' inventaire de la chambre apostolique*. In: *Miscellanea archivistica*, Vaticano 1952, S. 153ff.

Kollationsverhältnisse und die Struktur des Benefizialwesens. Erfolg ist in statistischen Analysen dieser Art nur mit Vorsicht ablesbar, denn über Beweggründe und Entscheidungsfindungsprozesse bei der Vergabe einer bestimmten Stelle an gerade diesen Kleriker und nicht an einen anderen, vielleicht ebenfalls päpstlich Providierten, sind daran nicht ablesbar. Die Methode der Untersuchung des Datenbestandes für die Pontifikate insgesamt bzw. für eine größere Teilmenge ist insofern hilfreich, als sie dazu beiträgt, Rahmendaten für die Einordnung der Ergebnisse aus kleineren Untersuchungsmengen, wie den Diözesen, zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber zeigt das oben skizzierte Beispiel aber auch, daß die Befunde aus den Regionaluntersuchungen einerseits die allgemeine Tendenz bestätigen können, andererseits aber auch ihre Abweichungsbreite deutlich werden lassen. Die Ergebnisse für die einzelnen Diözesen lassen sich oft nur aufgrund der spezifischen Gegebenheiten erklären, wozu die Struktur der Ortskirche, Kollationsverhältnisse und die Zusammensetzung der Petentengruppe gehören, um nur einige zu nennen. Bei der Zusammenfassung der Resultate aus allen deutschen Diözesen relativieren sich die lokalen Beobachtungen, wobei die Interpretation dieser Zahlen auch anderen als den auf Diözesanebene zu beobachtenden Faktoren Rechnung tragen muß.

Im Zusammenhang mit der Frage des Erfolgs von Suppliken steht auch die Diskussion um die Größenordnung der insgesamt eingereichten Bittschriften zur Zahl der genehmigten und in den Registern eingetragenen Suppliken. Die Annahme, die vielfach geäußert wurde, nämlich daß das Verhältnis der Gesamtzahl der eingereichten Suppliken zu den tatsächlich genehmigten Suppliken etwa 1 : 10 sei, erscheint sehr hoch. Angesichts der Ergebnisse der Studie zu den Kurienvverhältnissen und der quantitativen Analyse ist wohl eher von einem Verhältnis 1 : 5 auszugehen, wobei der wissenschaftlichen Redlichkeit halber betont werden muß, daß es weder für die erste Hochrechnung, noch für die letztgenannte Prognose eine Rückbindung in den Quellen gibt. Die Überlegungen zum Funktionieren der römischen Kurie haben ergeben, daß ein Heer von Mitarbeitern beschäftigt wurde, um eine Administration handlungsfähig zu halten. Gerade am Beginn des Geschäftsgangs befand sich ja das Nadelöhr des Genehmigungsverfahrens. Wenn man aufgrund der vorliegenden Überlieferung davon ausgehen kann, daß pro Tag – je nach Pontifikatszeit – zwischen ca. 150 Suppliken zu Beginn und gegen 80 Suppliken nach dem 4. Pontifikatsjahr in die Register eingetragen wurden, die ja auch schon das Genehmigungsverfahren durch den Papst oder die Referendare oder aber den Vizekanzler durchlaufen hatten, dann stellt sich die Frage, ob bei allem voraussetzenden Fleiß eine Verzehnfachung dieser Zahl überhaupt angenommen werden kann, denn j e d e eingereichte Supplik mußte von einer der Genehmigungsinstanzen gelesen

werden²³⁸⁸. Selbst wenn man in Rechnung stellt, daß aufgrund des standardisierten Formulars eine relativ schnelle Erfassung der wesentlichen Punkte des Inhalts gegeben war, scheint es kaum möglich gewesen zu sein, mehr als das Fünffache der genehmigten Suppliken überhaupt zu bearbeiten.

Diese These ist auch dadurch zu untermauern, daß der Aufwand, der schon für eine Supplik betrieben werden mußte, erhebliche Kosten mit sich bringen konnte, wie Beispiele anschaulich zeigten. Jedes Exemplar und jede Handlung des Prokurators kostete Geld. Die Vereinbarung von Pauschalpreisen gelang nur größeren Institutionen wie Orden oder Städten. Zudem waren die Prokuratoren schon aufgrund ihres Studiums der Rechte und der überwiegend langjährigen Kurienpraxis überwiegend so erfahren, daß sie sehr genau wußten, auf welche Art und Weise welcher Sachverhalt beim Papst oder Vizekanzler vorzubringen war, um seine Genehmigung zu erhalten und sich und ihrem Prinzipal ‚Blindgänger‘ für teures Geld möglichst zu ersparen.

²³⁸⁸ Es ist davon auszugehen, daß die Prokuratoren so versiert in ihrem Geschäft waren, daß die Suppliken nicht schon wegen äußerer Mängel, also prima vista, aus der Konkurrenz fielen.

5.6. Finanzielle Aspekte

*Du kannst jede einzelne Tätigkeit erforschen, sei sie geistiger oder materieller Art, und du wirst keine finden, die frei von großer Gewinnsucht ist*²³⁸⁹.

Die spätmittelalterliche Kurie wird nur zu oft als Hort der Simonie und des Ämterhandels apostrophiert²³⁹⁰. Wenn sie auch nicht ganz davon freizusprechen ist, so ist es doch notwendig, die finanziellen Aspekte, die mit dem Benefizialwesen verbunden sind, differenzierter zu betrachten. Daß die Kurie zu den Institutionen gehört, die in der Renaissance ein Ort war, an dem nach kaufmännischen Grundsätzen mit Geld gewirtschaftet und eine geordnete Buchführung schon früh entwickelt wurde, betonte schon A. von Martin und neuerdings August Buck²³⁹¹.

Das Geld spielte für den Papst schon im ersten Augenblick nach seiner Wahl eine besondere Rolle. Dafür sind die Aufwendungen Martins V. anlässlich seiner Krönungsfeierlichkeiten ein ausgezeichnetes Beleg. Er war keineswegs in der Lage, die Finanzmittel dafür bereitzustellen, sondern griff auf die angebotene Hilfe von Florentiner Bankiers zurück²³⁹². Damit begann das Pontifikat mit Schulden, die aber eher kurzfristiger Natur und bereits im Februar des folgenden Jahres beglichen waren. Insgesamt stabilisierten sich die finanziellen Verhältnisse der Kurie während des Pontifikats Martins V. wieder²³⁹³. Das ist nicht zuletzt auf das umsichtige Wirken des Thesaurars zurückzuführen. Die Regelung der Annatenzahlung durch das Konstanzer Konkordat halfen auch, die Finanzen der Kurie wieder auf festen Grund zu bringen.

Ein immer wieder angesprochener Aspekt ist das an der Kurie gezahlte Trinkgeld oder ‚Schmiergeld‘, wie es auch genannt wird. Gelegentlich wird es als unabdingbar notwendig

²³⁸⁹ Poggio Bracciolini, *De avaritia*, in: *Prosatori latini del Quattrocento*, a cura di E. Garin, Milano-Napoli 1952, S. 262. Zum *Dialogus* siehe auch: Hermann Goldbrunner, *Poggios Dialog über die Habsucht*. Bemerkungen zu einer neuen Untersuchung. In: *QFIAB* 59 (1979), S. 446 – 452.

²³⁹⁰ Bernhard Schimmelpfennig, *Das Papsttum, Grundzüge seiner Geschichte von der Antike bis zur Renaissance* (= Grundzüge Band 56), Darmstadt 1984, S. 261 f. Hier wird der Ablaßhandel und der Ämterhandel der Kollegien angeführt, denen im besonderen Maße der Begriff Simonie angehängt wurde. Die Einführung der Ämterkäuflichkeit, die mißbräuchliche Verwendung des Sekretariats und auch das übermäßige Ausstellen von Verleihungsurkunden im Pontifikat Bonifaz' IX. führt Frenz vor allem auf dessen Finanzpolitik zurück; Thomas Frenz, *Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471 – 1527)*, (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 63), Tübingen 1986, S. 3.

²³⁹¹ A. von Martin, *Soziologie der Renaissance*, Frankfurt/Main, 2. Aufl. 1949, S. 159; August Buck, *Säkularisierende Grundtendenzen der italienischen Renaissance*. In: *Studien zum 15. Jahrhundert*, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmrath und Heribert Müller, Band 2, München 1994, S. 609 – 622, hier S. 612.

²³⁹² John A. F. Thomson, *Popes and Princes 1417 – 1517. Politics and Policy in the Late Medieval Church*. London 1980, S. 79 f. Er erwähnt, daß Martin V. sogar seine Mitra als Pfandobjekt eingesetzt hat, um Geld flüssig zu haben für die Getreideversorgung der Stadt Rom.

²³⁹³ Thomson, *Popes and Princes* (wie Anm. 63), S. 79.

bezeichnet, damit die Dinge überhaupt ans Laufen kommen²³⁹⁴. Sicher ist nur soviel: es ist kaum dokumentiert, daß Trinkgelder gezahlt worden sind. Geht man von der sehr spärlichen Überlieferung zu dieser Frage aus, dann könnte man schon versucht sein, dieses Phänomen als *quantité négligeable* abzutun. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß es auch in heutiger Zeit keineswegs opportun erscheint, über solche frei vereinbarten Zahlungen Buch zu führen. Die Tatsache, daß Trinkgelder an der Kurie vorkamen, entnimmt man ganz schlicht den Anordnungen der Päpste, eben diese nicht mehr anzunehmen²³⁹⁵. Eine weitere Quelle zur Einschätzung der Trinkgelder ergibt sich aus den Kurienhandbüchern, sofern sie nicht nur den puren Geschäftsgang behandeln. Bei Jacob Dittens findet sich der Hinweis *et dabis scriptori quantum voluerit habere*²³⁹⁶. Ähnliches entdeckt man auch in der *Practica Cancellariae*, die Trinkgelder für die Beschleunigung der Registrierung der genehmigten Supplik im Supplikenregister empfiehlt²³⁹⁷.

Auf der Seite der Zahler sind die Angaben besonders spärlich. So ist es ein Glücksfall, daß die Rechnungsbücher des Hamburgischen Gesandten an die Kurie überliefert sind, in denen Angaben dazu an verschiedenen Stellen auftauchen²³⁹⁸.

Die eigentlichen Zahlungen, die an der Kurie im Rahmen des Benefizialerwerbs erforderlich waren, bestanden zum einen in den verschiedenen Gebühren und Taxen, die bei der Erstellung der Schriftstücke fällig waren²³⁹⁹, zum anderen in der Begleichung der Annatenobligation.

²³⁹⁴ So Brigide Schwarz, *Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts*, (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 37), Tübingen 1972, S. 141, die darauf verweist, daß der Geschäftsgang nicht „automatisch“ abgelaufen sei, sondern von der Initiative des Prokurators in weitem Maße abhing, der Trinkgelder dazu verwendete, um z. B. das Expeditionstempo der Urkunden voranzutreiben.

²³⁹⁵ Das wird z. B. deutlich an den Eidesformeln für die Beamten, in denen sehr oft auf die Ablehnung von Trinkgeldern verwiesen wird.

²³⁹⁶ Schwarz, *Schreiberkollegien* (wie Anm. 65), S. 140; weiter: *Ex tunc tibi dat litteras ad manus recepta mercede et salario suo*. – Schwarz schätzt dieses als Beweis für die Zahlung von Trinkgeldern ein.

²³⁹⁷ *Practica Cancellariae apostolicae cum stilo et formis in romana curia usitatis. Excerpta nuper ex memorabilibus D. Hier. Paul. Barchin. literarum (sic!) apostolicarum vicecorrectoris*, Lyon 1549, Ausgabe Venedig 1572, S. 38.

²³⁹⁸ Schwarz, *Schreiberkollegien* (wie Anm. 65), S. 145 f. zitiert daraus bezüglich der Trinkgelder für den Taxator.

²³⁹⁹ Beispiel aus ASV, Taxae 34, fol. 13r:

	duc.	gros.	sol.
pro carta in quinque bullas		III	
pro registratura cedula provisionis	I		
pro prothonotariis	VI		
pro magistris scriptoribus in registro	III		
pro solicitatore pro suo labore	I		
pro communi pape	C		
pro minuta camere	VIII	III	III
pro communi et minuta collegii	LX		
pro tribus aliis minutis	XV		
pro sacra		X	

Die Höhe der Annate richtete sich nach dem aus dem providierten Benefizium zu erwartenden Jahreseinkommen. Der Petent hatte deshalb schon in der Supplik die Summe der zukünftigen Einkünfte zu beziffern. Daß diese Angabe, die in der Regel in Silbermark erfolgte²⁴⁰⁰, in keiner Weise zu verifizieren ist, liegt auf der Hand. Beim Versuch, wenigstens die Größenordnung eines Domkanonikats einmal einschätzen zu können, scheitert man schon deshalb, weil die Einnahmen, die mit der Stelle verbunden sind, kaum kalkulierbar erscheinen. In Münster beispielsweise wurde zwar die Umstellung auf die monetäre Vergütung der Domherren schon im 13. Jahrhundert vorgenommen, dennoch erhielten die Kanoniker weiterhin bestimmte Zuwendungen in Form von Getreide- oder Holzlieferungen und hatten Anteile an Rentengeschäften, so daß sich nicht genau kalkulieren läßt, was der Angabe von z. B. 8 Mark Silber an Einkünften entsprach. Die Umwandlung von Sachleistungen in Geldleistungen ist ein langsamer Vorgang, der bei den meisten Kapiteln erst in nachmittelalterlicher Zeit abgeschlossen ist.

Bei der Berechnung des Präbendaleinkommens muß auch noch berücksichtigt werden, daß ein Kanonikat mit Präbende an ein und derselben Dom- oder Kollegiatkirche sehr unterschiedlich in der Ertragslage sein konnte. Neben den als Dignitäten ausgewiesenen Stellen gab es auch diejenigen, die mit kleineren Ämtern verbunden waren und somit höhere Einnahmen erwarten konnten als das ‚Grundgehalt‘ aus der Präbende. Außerdem wurde nahezu grundsätzlich das Anciennitätsprinzip bei der Besetzung von Kanonikaten beobachtet, wobei der zuletzt hinzugekommene Kleriker die am niedrigsten dotierte Präbende erhielt.

Hatte der Petent mit Erfolg seine Stelle eingenommen, war er gehalten, die Obligation der Annate einzulösen. Für diejenigen, die sich an der Kurie befanden, war das einfach zu bewerkstelligen. Die Kleriker, die einen Prokurator beauftragt hatten, vertrauten diesem auch meist die Regelung der finanziellen Obliegenheiten an. Zur Mitte des 15. Jahrhunderts ist zu beobachten, daß vor allem römische und florentiner Bankhäuser durch die Annatenzahlungen eng mit der Kurie verbunden waren, allen voran das Bankhaus Medici²⁴⁰¹.

Die Bedeutung des finanziellen Aspekts bei der Benefizialvergabe ist aber nicht nur an der Kurie zu beobachten, sondern auch *in partibus*. Immer wieder wurde versucht, die Geld-

pro subdiacono	III	III	III
pro quitantiis camere et collegii	III	III	
pro obligatione et quittancia in camera ap.	I	I	

²⁴⁰⁰ Es erscheinen *marcha argenti* und *marcha argenti puri*; in den Kammerrechnungen herrschen die rheinischen Florenen oder Golddukataten vor.

²⁴⁰¹ Vgl. RG VIII, Indizes.

zahlungen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme in Dom- oder Stiftskapitel anfielen, abzuschaffen oder wenigstens zu reduzieren²⁴⁰².

Der Umgang mit Schuldnern wurde meist recht rigoros gehandhabt. Im kirchlichen Umfeld stand den geistlichen Richtern immerhin das Mittel der Exkommunikation zur Verfügung, das oft Anwendung fand. Aber auch hier gab es Gegenmaßnahmen, wie ein Statut für Magdeburg von 1451 zeigt, das die Verhängung von Exkommunikationen gegen Schuldner durch geistliche Richter ausdrücklich verbietet²⁴⁰³.

Wenn man vom Benefizialwesen absieht, illustriert eine bereits angesprochene Begebenheit sehr gut, um welche Summen es sich bei anderen Transaktionen zwischen Kurie und Reich handeln konnte. Ein öfter wiederkehrender Verhandlungsgegenstand war dabei die Aufhebung eines Interdikts, das gegenüber unbotmäßige Kommunen verhängt wurde, wie etwa der Fall Osnabrücks von 1423 zeigte. Für die Stadt Köln ist dokumentiert, mit welchen finanziellen Aufwendungen eine solche ‚Amtshandlung‘ verbunden war. Eine Summe von 8.000 bis 30.000 Dukaten waren dafür angesetzt worden. Daß es mit Unterstützung eines Kurialen dem Kölner Gesandten gelang, die Summe auf ca. 1.000 Dukaten herunterzuhandeln, gibt zugleich einen Eindruck von der Handlungsfreiheit bei der Bemessung solcher ‚Dienstleistungen‘²⁴⁰⁴.

Diese Verhandlungen für Köln wurden von Johannes von Neuenstein betrieben, der nach seiner Rückkehr eine detaillierte Rechnung seiner Ausgaben vorlegte. Neben den unmittelbaren Kosten für die Beschaffung der Privilegien listete er auch auf, was er für Geschenke, Unterhaltskosten und Reisekosten aufzubringen hatte. Die Angaben wurden in der Zeit etwa eine Generation vor Martin V. zusammengestellt. Sie haben sich vermutlich in den folgenden Pontifikaten nicht sehr geändert, von der Höhe der Summen einmal abgesehen.

Der Posten der Geschenke ist besonders interessant. Zu allererst ist schon beim Eintritt in den apostolischen Palast ein Handgeld erforderlich. Die Türsteher kassieren insgesamt 15 Dukaten²⁴⁰⁵. Die dann aufgeführten Kosten für die Erstellung der erforderlichen Schriftstücke sind etwa so gegliedert wie die oben angeführten Aufstellungen. Die Ausstaffierung mit den nötigen Kleidungsstücken in Seide und Musselin verschlang weitere 137 Dukaten. Geschenke gingen unter anderem an Gönner der Stadt Köln, wie den Patriarchen von Grado. Der

²⁴⁰² So etwa in Magdeburg 1451 Juni 29, von Nicolaus von Kues bestätigt, vgl. LHA Magdeburg, Rep. U 1, tit. XVI A, Nr. 32.

²⁴⁰³ LHA Magdeburg, Rep. U 1, tit. XVI A, Nr. 27, von 1451 Juni 25.

²⁴⁰⁴ Dazu: Hermann Keussen, Zwei Kölner Gesandtschaften nach Rom im 14. Jahrhundert. In: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 12 (1887), S. 67 – 88; Neuhausen, Köln und Kirchenbau (wie Anm. 25), S. 1007.

²⁴⁰⁵ Neuhausen, Köln und Kirchenbau (wie Anm. 25), S. 1008. Sie bezeichnet diese Zahlung als *Schmiergeld*. Für die weiteren Angaben Neuhausen, ebenda.

Exekutor Bischof Johannes Guterius von Dax wurde natürlich auch bedacht und auch die Familia des Bischofs nicht vergessen. Insgesamt kam hier nochmals eine Summe von ca. 160 Dukaten zusammen.

Zu diesen außergewöhnlichen Belastungen kamen noch die als Betriebskosten zu bezeichnenden Ausgaben für Miete und Verpflegung. Zuerst hielt sich Neuenstein in einer Herberge auf, anschließend mietete er für neun Monate ein Haus. Das zeigt einmal mehr, daß die kurialen Mühlen wohl recht langsam mahlten, denn sonst wäre der Aufenthalt sicher kürzer gewesen. Mit Neuenstein waren vier seiner Familiaren nach Rom gekommen, außerdem mußten drei Pferde unterhalten werden, nicht gerechnet die Dienerschaft. Die neun Monate in Rom verschlangen die ansehnliche Summe von 559 Dukaten. Angesichts dieser Ausgaben ist zu vermuten, daß sich ein Kleriker, auch wenn es sich bei ihm nicht um so hochkarätige Verhandlungen drehte, wohl doch lieber einen Prokurator bestellte, als solchen Kosten am Aufenthaltsort der Kurie entgegensehen zu müssen. Für die Stadt Köln hat sich die Sache dennoch gerechnet, denn man muß bedenken, daß die Ausfertigung und Expedition der Privilegien eine doppelt so hohe Summe wie die Aufenthaltskosten betrug. Die Rückreise Neuensteins mit seinen Begleitern nach Köln schlug mit noch einmal 225 Dukaten zu Buche. Die Aktion verschlang insgesamt 3.796 Dukaten²⁴⁰⁶. Abgesehen von den Geldsummen wird an diesem Verfahren deutlich, daß eine Androhung der Exkommunikation, wie sie etwa 1423 von Martin V. gegen die Stadt Osnabrück wegen ihrer Schuldentilgung ausgesprochen wurde²⁴⁰⁷, über die Strafmaßnahme hinaus noch eine Reihe von Schwierigkeiten pekuniärer Art nach sich ziehen konnte, bis eine Bannlösung erwirkt war.

Die finanziellen Aspekte des Benefizialwesens beziehen sich also auf drei große Bereiche, von denen der erste das Benefizium selbst darstellt, dazu kommt der zweite Bereich der Erwerbskosten im weitesten Sinne und ein dritter, der vielleicht am besten mit dem Begriff Nebenkosten umschrieben wird. Dazu sind nach dem Erwerb noch die Betriebskosten zu addieren, zu denen bei Pfarreien etwa die *portio congrua* für den Stellvertreter zu zählen sind. Finanziell ist die Erlangung einer Stelle immer mit Kosten verbunden, gleichgültig, ob es sich nun um eine Sinekure oder ein Kuratbenefizium handelt. Der Kleriker hat mit einer gewissen Summe in Vorleistung zu treten, bevor er sich seiner Einkünfte erfreuen kann. Und auch nach der Bezahlung der Taxen, Annaten und Rechnungen seines Prokurators, sowie vielleicht der

²⁴⁰⁶ Dazu kamen noch 204 Dukaten, die die Stadt Köln Johannes von Neuenstein als Gratifikation nach erfolgreicher Beendigung der Geschäfte gewährte; vgl. Neuhausen, Köln und Kirchenbau (wie Anm. 25), S. 1010.

²⁴⁰⁷ Bistumsarchiv Osnabrück, Dom, Urkunden, 1423 März 3. Eine Exkommunikation, die der Papst aussprach, konnte auch nur dieser wieder lösen. Dies geschah, indem man sich eine schriftliche Absolution in Form einer Bulle ausstellen lassen mußte. Und die war bekanntlich nicht umsonst zu haben.

Gebühr für die Aufnahme in ein Kapitel bei der Emanzipation, hat der erfolgreiche Kleriker noch ein, zwei Hungerjahre zu überstehen, denn mit der Etablierung der Gnadenjahre, in denen das Einkommen nach dem Tod des letzten Besitzers erst einmal für die Zeit von ein oder zwei Jahren, je nach Statutenregelung, zur Schuldenbegleichung oder zur Aufstockung der Fabrica verwendet wird, hat er erst nach Ablauf dieser Frist einen tatsächlichen Anspruch auf die Einkünfte. Hier sieht man deutlich, daß die Informationen, die aus den vatikanischen Quellen zum Benefizialerwerb vorliegen, wirklich nur eine Seite, zumal nur die der Anrechte, dokumentiert. Ein volles Bild gewinnt man erst, wenn die Überlieferung der Diözesen mit herangezogen wird. Dann erschließt sich vor allem, bis zu welchem Punkt des Erwerbsprozesses die Einträge in den verschiedenen Registerserien nur Auskunft geben können. Einen Abschluß des Verfahrens kann man erst annehmen, wenn der Kleriker als Inhaber der Stelle auch in der lokalen Überlieferung auftaucht, am besten als Stifter von Vikarien, Anniversarien, Jahrzeiten oder Memorien, denn dann ist davon auszugehen, daß er ganz sicher genug Geld aus seinem Benefizialbesitz zog.

5.7. Bedeutung des personalen Elements

Die Besetzung von Ämtern in der Kirche geschieht nicht durch himmlischen Fingerzeig, sondern wird von Menschen veranlaßt. Es soll deshalb betrachtet werden, aufgrund welcher Argumente ein Kleriker ein Benefizium erlangt – oder eben leer ausgeht. Doch danach sucht man meist vergebens in den Quellen. Es liegen Absichtserklärungen, etwa in Form von Expektanzen oder auch Provisionen vor, dann wiederum die Bestellungsurkunden, die Akzeptanz und Investitur wird notariell bestätigt. In diesen Überlieferungsarten ist aber nahezu nie die Rede von den Auswahlkriterien, sieht man von der formelhaft vorgetragenen Eignung einmal ab.

Die Voraussetzungen hinsichtlich Weihe, Alter und auch Sprachfähigkeit sind ausführlich beleuchtet worden. Doch waren sie entscheidend bei der Wahl des künftigen Amtsinhabers? Was geschah, wenn es mehrere Prätendenten gab, die gleichermaßen geeignet erschienen? Worauf basierte schließlich die Entscheidung? Ein den Quellen verpflichteter Historiker ist geneigt, diese Fragen als unbeantwortbar zurückzustellen, denn sie läßt sich nicht aufgrund der Aussagen in *Arenga*, *Narratio* oder *Dispositio* klären. Die formelhaften Lobeshymnen über die *idoneitas* eines Klerikers erhellen diesen Aspekt kaum. Um eine Antwort auf diese Fragen zu finden, muß man gewissermaßen über den bloßen Inhalt der Quellentexte, in erster Linie der Papsturkunden und Registereinträge, hinausgehen und nach nonverbaler Information suchen. Als solche sind etwa die Position einer bestimmten Mitteilung im Text anzusehen, die Art und Weise ihrer Darbietung und der Transport dieser Information in andere Schriftstücke.

Ausgehend von der Annahme, daß ein Kleriker seine Qualifikation für das angestrebte Benefizium möglichst hervorheben wollte, um sich bei den kurialen Instanzen und später dem Kollator gleichermaßen zu empfehlen, lohnt sich der Blick darauf, wo die Angaben zur Person in den Urkunden eingeschaltet werden. Nach der ersten Nennung²⁴⁰⁸ des Namens des Petenten steht seine Einordnung in den geographischen Raum mittels Bezeichnung der Herkunftsdiözese oder Beschreibung des Hauptbenefiziums²⁴⁰⁹. Das ist für alle Petenten gleich.

²⁴⁰⁸ Der Name des Petenten steht nicht immer erst nach *supplicat...*, sondern kann, etwa bei einer *Narratio* über einen Prozeßverlauf, bereits vor der eigentlichen Supplikationsformel eingeführt sein. Die Informationen zur Person werden überwiegend bei der ersten Nennung des Namens angebracht und höchstens noch einmal im Zusammenhang mit der Supplikation wieder aufgenommen. In den Supplikenregistern der beiden hier besprochenen Pontifikate ist oft ein Marginalvermerk in Form eines kleinen kursivierten *n* auf der Höhe der Zeile zu finden, in der der Name des Petenten erstmals erscheint.

²⁴⁰⁹ Hier wird der Normalfall einer Provision oder Expektanz zugrundegelegt. Bei Sonderformen gibt es Abweichungen, so steht etwa bei einer *motu proprio*-Supplik oder -Provision die Kurienposition des Petenten direkt nach seinem Namen vor allen weiteren Informationen. Das ist geschäftstechnisch gesehen eine Er-

Erst die dann folgenden Informationen sind dazu geeignet, den besonderen Status eines Klerikers zu beschreiben. Die akademische Graduierung und der Hinweis auf die Herkunft sind nicht nur Indizien für das Sozialprestige des Petenten, sondern haben zugleich auch eine Bedeutung für die Behandlung seines Anliegens an der Kurie. Die Kanzleiregeln weisen ja aus, daß mit den Suppliken von Graduierten und Adligen besonders umzugehen ist. Die Nennung der Prerogative an dieser Stelle erfüllt also einen doppelten Zweck.

Die Informationen haben soweit den Charakter, eine Art persönliches Profil des Petenten zu skizzieren. Weitere Angaben, die sich unmittelbar im Zusammenhang mit der Namensnennung finden können, betreffen die Beziehung des Petenten zu anderen. Das sind nicht irgendwelche, sondern auch wieder nur die, die eine Relevanz für die Behandlung des Anliegens haben können, also im weitesten Sinne auch als Prerogativen zu beschreiben sind.

In erster Linie ist die Angabe zur Familiarität von Belang, zumal die Beziehungen zum Papst und zu den Kardinälen substantielle Vorteile für den Petenten bedeuten. Doch das ist nicht alles. Es wurde eingehend auf die Staffelung der Familiarstellung hingewiesen, aber auch auf die verschiedenen Prinzipale, als die auch andere Funktionäre der Kurie auftreten können. Zusammenfassend lassen sich diese Art von Verbindungen als im weitesten Sinne geschäftsmäßig apostrophieren. Dies ist um so mehr gerechtfertigt, als viele der Familiaren von Kardinälen auch dienstlich in den Haushalt bzw. Geschäftsbetrieb ihres Prinzipals als Sekretäre oder Kapläne eingebunden waren. Die Familiaren, die sich nur mit diesem Titel schmücken, ohne eine nachweisbare Beziehung etwa zum Papst zu haben, können sich dieses Recht, denn um ein solches handelt es sich dabei, für den Erwerb eines bestimmten Benefiziums, also nur zum einmaligen Gebrauch, erbitten.

Komplementär zu kurialen Klientelverhältnissen erscheinen die Beziehungen in den Herkunftsgebieten der Kleriker. Sie erwähnen als Prinzipale den Kaiser, Reichsfürsten, den landsässigen Adel oder ihren Bischof. Die kaiserlichen Familiaren, für die nicht immer ablesbar ist, ob sie eine Funktion in der Familia bzw. am Hof des Kaisers ausfüllen, sind hinsichtlich des Gebrauchs ihres Familiartitels mit einer bestimmten Klasse der Papstfamiliare zu vergleichen, denn auch die Zugehörigkeit zum kaiserlichen Hof kann ein bloßer Ehrentitel sein. Bei den Klientelverhältnissen zu adligen Prinzipalen ist hingegen sehr viel öfter angegeben, welche Beziehung der Petent zu ihm hat, auch wenn sie etwa verwandtschaftlicher Art, wie bei illegitimen Söhnen, ist.

In den Diözesen spielen die Bischöfe als Klientelmittelpunkt eine Rolle. Ihre Kapläne oder Sekretäre betrachten die Nähe zu ihnen als eine besondere Auszeichnung und erwähnen

leichterung für die Bearbeitung, denn mit der Angabe der Kurienfunktion legitimiert sich der Petent zu-

sie in den Suppliken. Eine Prärogative im engeren Sinne läßt sich daraus allerdings nicht konstruieren. Hier setzt der Petent vor allem auf den klangvollen Namen und die ehrenvolle Stellung des Bischofs.

Die Informationen über solche Prärogativen, sei es ein akademischer Grad, die adlige Herkunft oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klientel, wurden an der Kurie vom ersten eingereichten Schriftstück an in alle übrigen mit dem Anliegen verbundenen schriftlichen Aufzeichnungen eingefügt. Von der eingereichten Originalsupplik, die eben diese Angaben enthielt, gelangten sie bei Genehmigung der Bitte durch Abschrift in das Supplikenregister. Von da aus lassen sie sich weiterverfolgen bis zur Bulle und dem Eintrag im Bullenregister. War das Anliegen so gestaltet, daß finanzielle Forderungen seitens der Kurie damit verbunden waren, wie überwiegend in Benefizialangelegenheiten, dann erscheinen die Informationen zur Person auch in den Kammerregistern bis hin zu den Quittungen für die eingegangene Zahlung. Dieses verwaltungstechnische Verfahren ermöglicht es, die vielen ‚Johannes‘ eindeutig zu kennzeichnen und unterscheidbar zu machen, zugleich aber auch in kompakter Form die Begründungen für den Ablauf des Verfahrens präsent zu haben, da sich, wie gesagt, aus den jeweiligen persönlichen Verhältnissen des Petenten bestimmte Sonderformen der Behandlung seines Anliegens, etwa Gratisausfertigungen oder *motu proprio*, ergeben können. Damit ist noch einmal mehr darauf verwiesen, wie wichtig die Person des Petenten im Benefizialverfahren ist und wie wenig das Benefizium, um das es jeweils geht, die Kurienvverwaltung interessiert²⁴¹⁰.

Eine andere Qualität haben die Beziehungen, die sich innerhalb einer berufsständischen Gruppe ergeben. Als Beispiel ist hier das Domkapitel zu nennen. Die Kanoniker bilden eine nach außen abgeschlossene Gemeinschaft, die sich durch Statuten definiert, besondere Aufnahme-rituale vorsieht und den Mitgliedern insgesamt eine bestimmte Rechtsposition im Gefüge der Diözese zubilligt. Dem Domkapitel obliegt kollegial die Wahl des Bischofs und auch der eigenen Dignitäre. Zudem ist es insgesamt oder auch durch einzelne seiner Mitglieder an der Kollation von Benefizien beteiligt. Die Kollationsrechte eines Kanonikers bestimmen auch mit über seinen Gruppenrang. Er ist aktiv an der Vergabe von Benefizien beteiligt, also im Entscheidungsprozeß über die Besetzung von Stellen bedeutend; zugleich

gleich als Berechtigter zur Benutzung dieser Expeditionsform.
²⁴¹⁰ Diese Beobachtung zeigte sich ja schon hinsichtlich der Vakanzen und der Anwendung der Reservationsrechte der Päpste. Nur wenige Benefizien fallen aufgrund ihrer formalen Kriterien dem Papst zur Wiedervergabe zu, die weitaus meisten Stellen werden wegen der persönlichen Verhältnisse ihrer Inhaber oder Vorbesitzer, seien es Kuriale oder im Umkreis der Kurie sich aufhaltende und gestorbene Kleriker, der Reservierung unterworfen.

gibt ihm diese Kompetenz eine Rangstellung, die ihn selbst bei der Erlangung von Benefizien begünstigt.

In reduzierterer Form spiegelt sich diese Struktur auch in den Kollegiatstiften, indem sie ebenfalls eine Gruppenabgeschlossenheit konstituieren, deren Rechte jedoch nicht so weitreichend sind wie die der Domkanoniker. In der Regel ist der Dekan wegen des häufig abwesenden Propstes der wichtigste Kleriker des Kapitels, das, setzt man als allgemeine Richtzahl 24 Kanonikate voraus, in den seltensten Fällen mehr als zwei Drittel an Anwesenden bei seinen Kapitelversammlungen aufbieten kann. Aus diesem Grund war die Konstruktion der Chorsocii eingeführt worden, um wenigstens den Chordienst, in der Frühzeit konstitutiv für ein Dom- oder Kollegiatstift, aufrecht erhalten zu können. Die Mitgliedschaft in einem bestimmten Kapitel hat demnach nicht so sehr die tatsächliche Gemeinschaft mit den Kanonikern zur Folge, als vielmehr die ideelle Verbindung mit den hervorragenden Mitgliedern dieser Gruppe. Es schmückte, wenn ein Kleriker sich z. B. Kanoniker von S. Viktor in Xanten nennen konnte, war doch bekannt, daß dort zu manchen Zeiten Kardinäle und spätere Päpste zu den Chorherren gezählt werden konnten.

Eine andere Art von personalen Beziehungen bilden Gruppen von Personen, die sich durch Berufsinteressen verbunden sahen. Hierzu gehören die Priesterbünde und Vikarsgenossenschaften. Sie setzen sich nicht nur für die Belange der Gemeinschaft, sondern auch für die einzelnen Mitglieder ein. Dasselbe gilt für Bruderschaften und Gilden, ob an S. Maria dell' Anima, der Nationalkirche der Deutschen in Rom, oder in den Diözesen im Reich. Der grundsätzliche Nutzen war gleich: der Kleriker war aufgehoben in einer Gemeinschaft, die sich durch Gebet und gegenseitige Treueverpflichtung konstituierte. Die Sonderstellung der römischen Bruderschaft bestand vor allem darin, daß die Deutschen in der Fremde eine nationalitätengebundene Vereinigung vorfanden. Ein Blick in das Mitgliederverzeichnis zeigt, daß diese Gruppe nicht nur irgendwelche Kleriker vereinigte, sondern zu allen Zeiten besonders höhere Funktionsträger der Kurie mit im weitesten Sinne deutscher Herkunft anzog. In ihrem Licht glänzten dann natürlich auch die anderen Mitglieder, die sich hier nicht nur manchen Rat von ihren Bruderschaftsgenossen, sondern sicher auch Gefälligkeiten erbitten konnten. Eine andere Ebene der Beziehung, nämlich die im Rahmen von Prokurationen, ist bei Andreas Sohn, der auch die Mitgliedschaft zur Anima für seine prosopographischen Studien auswertete, ausführlich dargestellt²⁴¹¹.

Sieht man von der Korporation der Deutschen in Rom wiederum auf die Zusammenschlüsse in ihrer Heimat, dann findet man Bruderschaften kleineren Zuschnitts in allen

Diözesen. Sie haben zum Teil päpstliche Privilegien erhalten und erscheinen in der vatikanischen Überlieferung, wie die Klever Antoniusbruderschaft, die aber nicht nur Klerikern, sondern auch vor allem adligen Laien offenstand²⁴¹². Weit verbreitet waren gerade im schwerpunktmäßig untersuchten nordwestlichen Reichsgebiet die sogenannten Kalandsbruderschaften²⁴¹³. Andere Bruderschaften, die lediglich von lokaler Bedeutung waren, finden sich in der Bremer Erzdiözese vor allem in den ländlichen Gebieten. Sie waren überwiegend Zusammenschlüsse der bäuerlichen Bevölkerung, um karitative Aufgaben zu organisieren²⁴¹⁴.

In diese Reihe von Verbindungen gehören auch die Universitäten, die allerdings mit einer anderen Ausrichtung gruppenkonstituierend wirkten. Das gilt für die Studenten wie auch die Lehrenden in gleicher Weise. Sie treten etwa in Supplikenrotuli auf²⁴¹⁵.

Mit dem Benefizialwesen verbunden gibt es neben den festen Beziehungsgeflechten, die sich aufgrund von Statuten und sonstigen Regelungen konstituierten, freilich auch ad hoc-Verbindungen, die einen Vorteil in einer bestimmten Angelegenheit zu verschaffen suchen. Solche Vereinigungen sind in ihrer zeitlichen Existenz limitiert und auch bezüglich der Mitgliedschaft nur insoweit offen, als sie solche Personen aufnehmen, die das jeweilige Anliegen unterstützen wollen. Ad hoc-Bünde tauchen etwa dann auf, wenn durch einen Vorfall oder eine Anordnung von welcher Seite auch immer eine Situation geschaffen wird, mit der sich einige Personen nicht abfinden wollen und gegen die sich gemeinschaftlicher besser behauptet werden kann als einzeln.

Solche Verbindungen gehen z. B. die Kammerkleriker ein, wenn sie sich gegen die Aufnahme eines weiteren Mitglieds sperren und zusammen dagegen schriftlich protestieren. In diesen Zusammenhang gehören auch die Gruppen, die sich bei Wahlen bilden, ob als *sanior* oder als *maior pars*. Das Beispiel Münster zeigt, daß man mit solch einer Gruppe auch untergehen kann, man denke an die Exkommunikation fast des gesamten Domkapitels durch

²⁴¹¹ Andreas Sohn, Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frührenaissance (1431 – 1474) (= Norm und Struktur Band 8), Köln 1997.

²⁴¹² Urkunden und Regesten des Stifts Monterberg-Kleve, bearb. von Friedrich Gorissen, Band 1, Kleve 1989, Nr. 1586, von 1450 Dez. 29., Nikolaus V. verleiht einen Ablass für den Bau einer Kapelle dieser Bruderschaft.

²⁴¹³ Für Osnabrück vgl. StA Osnabrück, Rep. 13, S. Marien Osnabrück, Nr. 21, nennt einen Kaland für S. Marien. Ein Kaland bestand auch am Dom zu Münster; vgl. Theodor Helmert, Der Große Kaland am Dom zu Münster im 14. bis 16. Jahrhundert, Münster (phil. Diss.) 1980.

²⁴¹⁴ Eduard Rüter, Die kirchlichen Gilden im Lande Hadeln. In: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern, 21 (1923/24), S. 161 f.

²⁴¹⁵ Vgl. dazu: Jürg Schmutz, Erfolg oder Misserfolg, Die Supplikenrotuli der Universitäten Heidelberg und Köln 1389 – 1425 als Instrumente der Studienfinanzierung. In: Zeitschrift für Historische Forschung, 2. Heft, Band 23 (1996), S. 145 – 167; und zur Überlieferung in den vatikanischen Quellen: Hermann Diener, Die hohen Schulen, ihre Lehrer und Schüler in den Registern der päpstlichen Verwaltung des 14. und 15. Jahrhunderts. In: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hrsg. von Johannes Fried (= Vorträge und Forschungen 30), Sigmaringen 1983, S. 351 – 374.

den Kölner Erzbischof, als er seinem Bruder Walram nicht die nötige Mehrheit bei der Bischofswahl verschaffen konnte.

Angesichts dieser Untersuchungsergebnisse ist festzuhalten, daß die vielen Kleriker-namen, die in den vatikanischen Registern erscheinen und keinem Protektor zuzuordnen sind, sei dies ein Kardinal, ein Fürst oder auch nur ein angesehenes Mitglied aus der eigenen Verwandtschaft, nicht ohne weiteres so zu interpretieren sind, als hätten sie sich an die Kurie gewandt, weil sie nur so und nicht auf andere Weise an einträgliche Benefizien kommen konnten. Die Erfolgsergebnisse lassen es deutlich werden: die Papsturkunde an sich war kein Garant für den Erwerb eines Benefiziums, erst im Zusammenspiel mit personellen Kontakten konnte sie ihre Wirksamkeit entfalten. Eine Papsturkunde war aber wohl erfolgsfördernd und in einer Reihe von Fällen, etwa den Reservatfällen der Päpste, unabdingbar, um an ein Benefizium zu gelangen²⁴¹⁶. Es ist schwierig zu sagen, ob Kleriker, für die keine solche Verbindung ausdrücklich erwähnt wird, zu einer sozialen Gruppe gehörten, die unterhalb der Geistlichen zu suchen ist, die in Familiarverhältnisse eingebunden waren, wie dies Jürg Schmutz für einen großen Teil der Universitätsangehörigen annimmt²⁴¹⁷. Er übersieht, daß die Universitätsangehörigen per se auch schon eine Gruppe bildeten, die als solche sich in Form eines Rotulus‘ an den Papst wandte, also letztlich über die Universität eine Klientelbeziehung aufbauten.

Neben diese Aspekten der Gruppenzugehörigkeit und der Klientelverhältnisse ist noch die Blutsverwandtschaft zu stellen, wenn sie auch beim Erwerb von Benefizien eine untergeordnete Rolle spielte. Hier handelt es sich auch um ein Klientelverhältnis, etwa zwischen Onkel und Neffen, und ebenso um eine Gruppenzugehörigkeit. Überprüfbar werden die Auswirkungen dieser personellen Verbindung allerdings in erster Linie bei den führenden Familien in den Diözesen sowie an der Kurie. Sieht man in den Norden des Reiches, dann gab es dort einige Familien, die um die höheren Kirchenstellen wetteiferten und ihre geistlichen Mitglieder auf diese zu verteilen suchten, wie die Grafen von Diepholz, von Hoya oder weiter südlich die Grafen von Moers. Auf der zweithöchsten Ebene der Diözesen gab es eine Reihe von Familien, die über Generationen einen Sitz im Domkapitel innehatten und bei denen die geistlichen Familienmitglieder quasi in die Nachfolge hineinwuchsen. Als Beispiele seien hier die Rodes mit Johannes Rode an der Spitze in Bremen genannt. In Osnabrück stellt die Familie by den Graven eine Reihe von Domklerikern²⁴¹⁸.

²⁴¹⁶ Doch selbst hier spielt die personale Seite mit hinein, denn bei Mehrfachprovisionen für ein und dasselbe reservierte Benefizium mußte schließlich aus der Zahl der Anwärter einer ausgewählt werden.

²⁴¹⁷ Jürg Schmutz, Erfolg oder Mißerfolg (wie Anm. 86), S. 145.

²⁴¹⁸ Arnd by den Graven ist Pfarrer in Badbergen, Diözese Osnabrück, und als Testamentsvollstrecker seines gleichnamigen Veters Arnd, Domvikar, eingesetzt; StA Osnabrück, Rep. 3, 1436 Apr. 4.

An der Kurie ist die oft erwähnte Familie Foramine (de Gruiter) de Venrade zu nennen, aber auch italienische Familien wie die Piccolomini, Colonna oder Borgia, nahmen bedeutende Funktionen ein, weil einer ihrer Mitglieder in eine Position gekommen war, die es ihm erlaubte, die anderen Kleriker der Familie zu versorgen. War ein Familienmitglied zudem noch Papst, gab es nahezu keine Tür, die sich nicht öffnete.

Weit seltener denkt man daran, daß das verwandtschaftliche Element noch viel näher als Onkel oder Neffe sein kann. Gerade Kleriker, die Söhne haben, wollen diese standesgemäß versorgt wissen. Daß dies so selten nicht ist, macht ein Blick in das Repertorium Germanicum deutlich. Auch unter den Kurialen gibt es Väter und Söhne. Damit dieses Phänomen nicht zu Versorgungsansprüchen oder gar Erbensprüchen führt, haben sich verschiedene Kapitel darüber Gedanken gemacht, wie eine Nachfolge der Söhne auf den Stellen ihrer Vätern ausgeschlossen werden konnte²⁴¹⁹. In Osnabrück legte das Kollegiatstift S. Johann fest, daß Nachkommen vom Stiftsherren nicht zu Präbenden gelangen sollten²⁴²⁰. Dennoch gibt es deutsche Kuriale, die vom Vater eine Stellung ‚erben‘ oder durch ihn wesentlich gefördert werden, wie Johannes Husemann, der um 1440 geborene Sohn des Henricus Husemann. Der Kölner Henricus Huseman war selbst Kardinalfamiliar, Rotanotar und -prokurator, daneben auch Abbreviator; sein Sohn wird ebenfalls Rotanotar²⁴²¹.

Die personalen Verbindungen, die für das Benefizialwesen eine Rolle spielen, sind also zum einen horizontal, zum anderen aber auch vertikal aufgebaute Beziehungslinien. Die horizontalen, also zur gleichen Gruppe, sei es in sozialer, landsmannschaftlicher oder auch kirchenhierarchischer Hinsicht, spielten vor allem als Informationsquellen eine Rolle, verbanden aber auch Kleriker, die Permutationen oder Resignationen zugunsten eines anderen tätigten. Bei den vertikalen Verbindungen kam es für den Petenten darauf an, über die Informationen hinaus, die auch hier zu gewinnen waren, aus der Position des hierarchisch und/oder sozial höher stehenden Mentors und Protektors einen Vorteil zu ziehen. In diesem Sinne suchte er Verbindungen zu einer kurialen Zielgruppe, entweder den Kardinälen oder anderen Funktionären der Kurie. Die Anbindung an den Papst als Familiar war im 15. Jahrhundert weitgehend so institutionalisiert, daß die Mitgliedschaft in der Familia des Papstes im wesentlichen eine Rechtsposition darstellte, welche dem Inhaber persönliche Vorteile einbrachte, die er auch und gerade beim Erwerb von Benefizien nutzen konnte.

²⁴¹⁹ Kanonisch war eine solche Nachfolge ohnehin ausgeschlossen, aber auch hier zeigt sich, daß Papier und Pergament gleichermaßen geduldig sein können.

²⁴²⁰ Dieses Statut wird 1452 März 2 von Nikolaus von Kues bestätigt; StA Osnabrück, Rep. 5, Nr. 929.

²⁴²¹ RG VI, Nr. 1901; RG VII, Nr. 939 und RG VIII, Nr. 1864. Zur Karriere des Sohnes Johannes siehe Schwarz, Papstfamiliar (wie Anm. 56), S. 339; vgl. auch Pitz, Supplikensignatur (wie Anm. 27), S. 40.

5.8. Tendenzen der kurialen Schriftgutentwicklung

Die generelle Tendenz zu mehr Schriftlichkeit ist in allen Verwaltungen des Mittelalters zu beobachten²⁴²². Daß die päpstliche Kurie hier eine besondere Vorbildrolle hatte, ist allenthalben festgestellt worden und bedarf keiner weiteren Erläuterung²⁴²³. Hingegen ist es überaus interessant, die Strategien zu beobachten, mit denen die Effizienz der Verwaltung erreicht werden sollte, ein Unterfangen, das angesichts des enormen Anwachsens des Schriftguts seit dem Schisma für jeden Papst ein drängendes Problem war.

Begleitend zur vermehrten Schriftlichkeit änderten sich auch die Formen, in denen Schriftgut erscheint. Ist man für das Früh- und Hochmittelalter daran gewöhnt, vor allem die Urkunden als Hauptüberlieferung zur Geschichte der Päpste und der Kurie zu sehen, so verschiebt sich, eingeleitet durch das Einsetzen der Registerüberlieferung unter Innozenz III. und dann vor allem durch die intensive Phase des Verwaltungsausbaus in der avignonesischen Zeit, das Erscheinungsbild der Überlieferung hin zu Akten und Amtsbüchern, als welche die Register im weitesten Sinne anzusprechen sind. Das 15. Jahrhundert ist in der Archivtheorie seit langem als Beginn des Aktenzeitalters eingeschätzt worden, wobei es dahingestellt sein mag, ob nun die Päpste oder die Konzile einen größeren Anteil an dieser Ausprägung der Schriftgutverwaltung hatten. Daß neben den rechtssetzenden oder -bestätigenden Urkunden noch andere Informationen ihren Niederschlag fanden, spiegelt zugleich die Ausformung, gelegentlich als Ausuferung bezeichnet, die die kuriale Verwaltung im 15. Jahrhundert erfuhr. Nun reichten nicht mehr nur die Abschriften der eingehenden und ausgehenden Schreiben, sondern die von den Verwaltungsanweisungen festgelegten Begleitinformationen wurden eingeholt und niedergeschrieben. Gerade im Bereich der apostolischen Kammer führte dies zur Erweiterung des Schriftgutbestands, was zugleich ein Ausweis des detaillierter werdenden Kameralwesens ist. Im Bereich der Kanzlei konzentrierte man sich vor allem auf eine verstärkte Binnengliederung der schon bestehenden Registerserien und begründete durch Ausgliederung bestimmter Sachverhalte neue Serien²⁴²⁴. Insgesamt wurde eine sachthematische Ordnung angestrebt.

²⁴²² Genügend Beispiele und einen guten Überblick liefert die Deutsche Verwaltungsgeschichte, Band I, S. 21 – 213.

²⁴²³ Die Schriftlichkeit ist in alle Bereiche vorgedrungen, selbst die der Papstwahl, für die seit 1406 Stimmzettel nachweisbar sind; vgl. Louis Carlen, Zeremoniell und Symbolik der Päpste im 15. Jahrhundert (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat 39), Freiburg/Schweiz 1993, S. 7 f.

²⁴²⁴ Beispielsweise der Resignationes, die unter Pius II. als neue Serie eingeführt wurden. Auch die Annatenregister, deren Überlieferung mit Martin V. einsetzen, sind dazu zu zählen, auch wenn sie schon Vorläufer in früheren Pontifikaten hatten.

Die Organisationssysteme, die etwa ein Wiederauffinden der Urkunden, bzw. genauer gesagt, der Urkundenabschriften, in den Registern ermöglichen sollten, waren sehr verschieden von den heute gebrauchten, die zumeist mit Geschäftszeichen oder Namen arbeiten. Abgesehen davon, daß Zahlen in den Ordnungssystemen der Kurie eine untergeordnete Bedeutung hatten, eigneten sich Namen überhaupt nicht zum Aufbau einer Ordnungsstrategie. Schon die Kurienhandbücher empfehlen, daß man gerade bei der Schreibung des Namens den Skriptoren besonders aufs Blatt schauen müsse, *quia Italici non possunt bene scribere nomina Alemanica*²⁴²⁵. Insgesamt versuchte man, ein chronologisches Gliederungsgerüst aufrecht zu erhalten, was aber durch die besondere Datierung des Vorgangs, die nur einmal, nämlich im Zuge der Genehmigung der Supplik zu Beginn des kurialen Geschäftsgangs erfolgte, sich als schwierig erwies. Zögerte sich ein Verfahren lange hin, dann verschoben sich auch die Daten der eingetragenen Stücke in den Registern und wichen von der Chronologie ab.

Im Ablauf des Geschäftsgangs waren immer wieder auch Kontrollinstanzen eingebaut, wie etwa die Judikatur, die *prima visio* der Abbreviatoren oder das Amt des Korrektors²⁴²⁶. Insgesamt arbeiteten die Funktionäre relativ stark eigenverantwortlich. Die technische Behandlung der Einzelfälle ist insofern modern organisiert worden, als einerseits durch sachthematische Gliederung des Materials die Auffindbarkeit erleichtert wurde, zum anderen aber auch Verwaltungsabläufe, die eben aufgrund dieser Themenbezogenheit der Schriftstücke parallel laufen mußten, zusammengefaßt wurden. Als Beispiel sind hier die Ausfertigungen im Zusammenhang mit der Erhebung von Bischöfen zu nennen, die eine Reihe von Urkunden erforderten. Die einzelnen erbetenen Vorrechte wurden nicht zusammengefaßt und summarisch in einer Urkunde untergebracht, sondern in mehreren Einzelurkunden ausgefertigt. Der Grund dafür ist in erster Linie in der Trennung der Materien zu sehen, einer Neuerung, die die Ausbildung des frühneuzeitlichen Aktenwesens insbesondere auszeichnet. Materientrennung war an der Kurie schon deshalb anzusetzen, weil für bestimmte Fälle sich auch besondere Behörden oder Arbeitseinheiten gebildet hatten. Die Pönitentiarie, so sehr sie auch mit der Konkurrenz der Kanzlei zu rechnen hatte, verfügte nun einmal über die Aufgabe, Dispense zu erteilen. Und die apostolische Kammer war zumal im 15. Jahrhundert zuständig für die Finanzverwaltung und jedwede Modifikation des üblichen Zahlungsverhaltens mußte mit ihr abgestimmt werden.

²⁴²⁵ *Practica Cancellariae* (wie Anm. 68), S. 25. So kann es passieren, daß der Name eines an der Kurie sehr bekannten Prokurators wie Hermannus Lutkehus aus Münster in den Registern in mehr als 25 Variationen vorkommt, vgl. RG VIII, passim.

²⁴²⁶ Im Interesse der Korporationen lag in erster Linie die Vergrößerung der Einkünfte, weniger die Qualitätskontrolle, meint Schwarz, *Schreiberkollegien* (wie Anm. 65), S. 114.

Um die Dinge aber nicht ins Uferlose zu zergliedern und Zeitaufwand wie auch Personalressourcen in ihrer Nutzung zu optimieren, wurden, wie erwähnt, Vorgänge zusammengefaßt bearbeitet. Dies wurde für die Transsumierung von Urkunden mit Beispielen aus dem Magdeburger Archiv dargestellt²⁴²⁷. Ähnlich wurde verfahren, wenn von einer Urkunde mehrere Ausfertigungen erstellt werden mußten, wie etwa für die Universität Köln 1453²⁴²⁸. Generell gilt dies für all jene Urkunden, die eine Exekutorie erforderten. Anhand der überlieferten Vermerke ist zu sehen, daß sie stets zusammen und von denselben Beamten bearbeitet wurden²⁴²⁹.

In gewissem Umfang sind solche Zusammenfassungen auch in den Registern selbst dokumentiert. Sie sind für den untersuchten Zeitraum jedoch noch sehr selten und der Eindruck der Willkürlichkeit in der Abfolge der Einträge dominiert. Dennoch können Feinanalysen, etwa die Betrachtung einer Quinterne und der Abfolge ihrer Einträge, weitere Ergebnisse liefern. Das Augenmerk muß wohl weniger auf die Person des Petenten, als vielmehr auf die des leider fast immer unbekanntes Prokurators gerichtet werden. Er wird vermutlich schon von sich aus gleichartige Fälle seiner Prinzipale zusammengefaßt und so als Bündel in den Geschäftsgang eingebracht haben. Immerhin gibt es Stellen in den Registern, die eine Abfolge von Suppliken deutscher Petenten aufweisen, bei denen man einen gleichen Prokurator vermuten kann.

Die Registrierung von Schriftstücken erfolgte hauptsächlich aus Gründen der Rechtssicherheit, und zwar für die Kurie und den Petenten in gleicher Weise. War eine Urkunde im Original verloren gegangen, dann bestand die Möglichkeit, aufgrund des Registereintrags eine Abschrift herstellen zu lassen. Die Rückgriffshäufigkeit, ein wichtiges Argument für die Aufbewahrung von Registern, läßt sich für die Suppliken und die Kanzleiregister nicht ermitteln. Weitaus besser ist man hier bei den Kammerregistern unterrichtet, zumal bei den Annatenregistern. Der Inhalt dieser Serie erweist allein schon, daß die Einträge nach ihrer Niederschrift noch weiter aktuell waren, denn es handelte sich ja um Obligationen, deren Einlösung es zu dokumentieren galt. Aufgrund der Struktur der Registerführung, es wurden breite Ränder und Leerzeilen zwischen den Einträgen angelegt, waren Anmerkungen zu den

²⁴²⁷ Siehe Kap. 3.

²⁴²⁸ Hist. Archiv Stadt Köln, Domstift, U 3/1593 in drei Ausfertigungen. Zwei der Bullen wurden mit Seidenfäden ausgestattet, wobei an einer der Hauptbeamten Johannes de Manzinis nicht mitgewirkt hat, sondern durch A. de Veneriis vertreten wurde.

²⁴²⁹ Auch hier bestätigen, wie so oft, Ausnahmen die Regel. Im HStA Düsseldorf sind zwei Ausfertigungen einer Urkunde überliefert, die sich deutlich unterscheiden. Nikolaus V. hat sie für das Kloster in Kornelimünster ausgestellt. Der Text stimmt vollkommen überein, aber die Schreiber beider Stücke sind zweifelsfrei verschieden. Die Zeilenaufteilung stimmt nicht überein und auch die Vermerke sind verschieden. Aufgrund des Auskultationsvermerks auf der zweiten Urkunde ist wohl davon auszugehen, daß es sich um eine nachträgliche Kopie handelt.

einzelnen Obligationen vorgesehen. Diese betrafen zum einen Veränderungen der Zahlungsmodalitäten, wie Verschiebung des Fälligkeitstermins, Abschlagszahlungen oder die Vereinbarung von Raten, wobei anschließend jede Rate dokumentiert wurde. In Einzelfällen sind für die Annatenregister Pius' II. noch Eintragungen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts verzeichnet²⁴³⁰.

Zum Blick auf die kuriale Schriftgutverwaltung gehört in gewissem Umfang auch die Erwähnung der Vorbildfunktion, die die dort geübte Form und Textgestaltung auf das Urkunden- und Aktenwesen in den Diözesen hatte. Es ist zwar grundsätzlich so, daß rechtlich übereinstimmende Sachverhalte in der Regel mit ähnlich lautenden Formulierungen dargestellt wurden, gleichgültig, ob sie nun kurialen oder nichtkurialen Ursprungs waren. Dennoch fällt auf, wie sehr einige Klauseln wortgleich in den Urkunden etwa eines Bischofs oder Domkapitels wiederzufinden sind. Dazu gehört auch die Art der Publikation von Schriftstücken mit der Aufhängung *in valvis*²⁴³¹. Besonders deutlich ist ein Beispiel aus Magdeburg, das sogar das klassische Incipit der päpstlichen Provisionen aufnimmt. Als Erzbischof Friedrich am 19. März 1452 dem Johannes de Stadis eine Urkunde über eine Provision mit einem Kanonikat an S. Sebastian in Magdeburg²⁴³² ausstellt, kürzt er im Kopieeintrag ähnlich wie in den Bullenregistern die Intitulatio ab: *Fridericus dei gratia et cetera*. Die Inscriptio des Empfängers bedient sich anderer Ehrenbezeugungen als des schlichten *dilectis* der Papsturkunde, hier heißt es *honorabili et egregio magistro Johanni de Stadis decretorum doctor salutem in domino*. Und dann folgt die in Papsturkunden für Graduierte übliche *Arenga*: *litterarum scientia vite et morum honestas ...* Auch die weiteren Formulierungen wie *nos inducunt ut tibi reddamur ad gratiam liberales volentesque ...* und die Beschreibung des Benefiziums mit anschließender Nennung von Vakanzgrund und Vorbesitzer folgen ganz und gar der Kuriendiktion²⁴³³. Daß es sich tatsächlich um die Urkunde eines lokalen Kollators handelt, geht dann aus der Formulierung *auctoritate nostra ordinaria omni plenitudine juris canonici ac omnibus iuribus et pertinenciis eorundem conferimus et assignamus* hervor. Die Vergabe *in corporalem realem et actualem ... possessionem* folgt wieder dem üblichen Schema der Urkunden aus der lokalen Überlieferung. Die Datierung

²⁴³⁰ Z. B. ASV, Annate 11, fol. 54v, Annate 15, fol. 10r.

²⁴³¹ Vgl. die Publikation der Notifikation über die Wahl Gerhards von Hoya zum Erzbischof von Bremen 1441 in LHA Magdeburg, Rep. Cop. 26, fol. 59r. Die Veröffentlichung erfolgte in Bremen und in Magdeburg *in valvis*, vgl. ebenda, fol. 62r.

²⁴³² LHA Magdeburg, Rep. Cop. 66, fol. 29r.

²⁴³³ Es wird auf die Existenz von Maior- und Minorkanonikaten verwiesen. Der Vakanzgrund lautete: *per obitum quondam Jacobi Doringh ultimi possessoris eorundem extra Romanam curiam et in partibus defuncti ...*; LHA Magdeburg, Rep. Cop. 66, fol. 29r.

setzt sich indes von der an der Kurie üblichen ab. Das Jahr wird in römischen Ziffern geschrieben, das Datum folgt mit Monatsname und Tageszahl.

Das Magdeburger Register führt, ähnlich den Provisionsregistern für S. Patrokli in Soest, über mehrere Seiten Kollationsurkunden von Erzbischof Friedrich auf. Ihnen allen ist eine starke Rezipierung des päpstlichen Kanzleibrauchs eigen. Das geht bei einer Urkunde so weit, daß die Sanctio gegenüber der üblichen nach Magdeburger Art abgewandelt wird zu *si quis autem hoc attemptare presumpserit indignacionem omnipotentis dei et sancti Mauricii et sociorum eius patronorum nostrorum se noverit incursum*²⁴³⁴.

Diese Beispiele zeigen, wie das Schriftgut, das im Zusammenhang mit Benefizialangelegenheiten ausgefertigt wurde, Beziehungen zwischen den lokalen Instanzen und der Kurie deutlich werden läßt. Die Vergabe einer Stelle funktionierte nach immer demselben Grundmuster, gleichgültig, ob sie in Münster oder Mailand angesiedelt war. Gerade diese Standardisierung der rechtlich vorgeschriebenen Verfahren ermöglichten es, im schriftlichen Niederschlag Formeln zu entwerfen, die ebenfalls eine universale Einsatzmöglichkeit hatten, unabhängig von lokalen Besonderheiten.

Die Verschriftlichung des Benefizialverfahrens ermöglichte erst den Einsatz von Prokuratoren und die Verhandlung von Angelegenheiten der Petenten an der Kurie ohne ihre persönliche Anwesenheit²⁴³⁵. Das bedeutete für beide Seiten, also für die Kurie und die Petenten, eine gewisse Entlastung. Der Publikumsverkehr wurde somit in Grenzen gehalten und die Kleriker sparten sich aufwendige Reisen.

²⁴³⁴ LHA Magdeburg, Rep. Cop. 66, fol. 30r. Die Urkunde betrifft die Verleihung einer Mediapräbende in der Kapelle Beate Marie in der Aula des Erzbischofs an Johannes Steppeler 1458 April 26. – Die Beispiele ließen sich noch fortsetzen. Besonders für die kurialen Arengen hat der Erzbischof eine Vorliebe. Wenige Seiten weiter beginnt er eine Urkunde *universis et singulis ad quos presentes nostre littere pervenerint Salutem et caritatem in domino sempiternam. Dignum arbitramur et congruum ut ...* Zu diesem Problemfeld vgl. auch Othmar Hageneder, Die Übernahme kanonistischer Rechtsformen im Norden. In: Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen Süden und Mitte Europas (11. – 14. Jahrhundert), hrsg. von Siegfried de Rachewiltz und Josef Riedmann, Sigmaringen 1995, S. 249 – 260.

²⁴³⁵ Das galt nur bei den sogenannten alltäglichen Verfahren wie der Einholung von Expektanzen und Provisionen, die ja den größten Teil der Angelegenheiten betrafen. Bei der Gewährung von besonderen Gnaden, wie etwa umfangreiche Dispensationen oder die Inanspruchnahme des Armenrechts für die Supplikanten *in forma pauperum* mußte der Petent persönlich präsent sein.

6. Schlußbetrachtung

Einleitend wurde die Frage gestellt, warum sich die Kritik der Zeitgenossen an der Kurie an ihrer Rolle bei der Vergabe von Benefizien entzündete, und ob dies gerechtfertigt sei. Die Untersuchung der drei Ebenen, der institutionellen, der personellen und der des Schriftguts auf der Seite der Kurie einerseits und der lokalen kirchlichen Institutionen im Reich andererseits, ermöglichte den Einblick in das Ineinandergreifen von Institutionen, in die Bedeutung von Funktionsträgern und Klientelbeziehungen unterschiedlicher Art und zeigte, in welcher Form sich die verschiedenen Schritte bei der Erlangung von Benefizien schriftlich niederschlugen. Aufgrund dieser Zusammenhänge ist die Antwort auf die eingangs gestellte Frage nicht ohne weiteres in einen Satz oder gar ein Wort zu kleiden.

Die Kritik war insofern berechtigt, als die statistische Analyse in Verbindung mit der lokalen Überlieferung gezeigt hat, daß in besonderem Maße die Stellen mit einem höheren Einkommen, wie Dignitäten in den Dom- und Kollegiatstiften, mit Personen besetzt wurden, die päpstliche Provisionen vorlegten. Die Kritik ist hingegen unberechtigt, wenn sie auf das Benefizialwesen als ganzes bezogen wird. Für das Niederkirchenwesen konnte nachgewiesen werden, daß nur ein sehr kleiner Teil der ausgestellten Provisionen, der wiederum nur ein Bruchteil der eingereichten Suppliken ausmachte, tatsächlich den Kleriker in den Besitz des Benefiziums brachte. Dabei ist keineswegs von einem Eingriff der Kurie oder des Papstes in Person, der ohnehin nur marginal mit den Benefizialangelegenheiten der Niederkirche zu tun hatte, auszugehen, sondern vielmehr von einer selbst verursachten, weil von den Petenten ja erbetenen Maßnahme. Der Anstoß zum Handeln der Kurie in Benefizialsachen kam also stets von außen, überwiegend aus den Diözesen, und war damit eine Aktion von der Peripherie her und nicht aus dem Zentrum heraus, wenn man als solches den Papst ansieht. Das gilt sinngemäß auch für die Fälle, in denen die Petenten Kuriale waren und um Benefizien nachsuchten, die sich der Papst zur Wiedervergabe reserviert hatte. Demnach ging die Kritik eigentlich in die falsche Richtung, denn nicht der Papst *ex officio*, sondern die Kleriker brachten mit der Einreichung ihrer Bittschriften das Verfahren in Gang, an dessen Ende an der Kurie die Ausstellung der Bulle, in den Diözesen im erfolgreichen Fall die Inbesitznahme des Benefiziums stand.

Diejenigen, die als Kuriale angesprochen wurden, gehörten nur zu einem Teil aktiv dem päpstlichen Behördenapparat an. Daneben gab es die Familiaren des Papstes und der Kardinäle, die sich ähnlicher Vorteile beim Benefizialerwerb bedienen konnten, wie die Kanzleiregeln der Päpste ausweisen. Prärogativen wurden aber auch Personen zugestanden,

die sich aufgrund sozialer Herkunft oder akademischer Graduierung von der Masse der Geistlichen abhoben. Somit existierte im Umfeld des Papstes eine Gruppe von Personen, die dadurch untereinander verbunden waren, daß sie über besondere Voraussetzungen für den Erwerb von Benefizien verfügte.

Zum Verfahren an der Kurie wurde oft erklärt, daß es für unübersichtlich und undurchschaubar gehalten wurde. Die Beschäftigung mit den rechtlichen und den institutionellen Rahmenbedingungen hat erwiesen, daß das Chaos durchaus seine Ordnung hatte. Wie für die meisten über eine lange Zeit gewachsenen Strukturen, so gilt auch für den Verwaltungsapparat der Kurie, daß seine Entwicklung nicht immer nur dazu führte, ein besseres, reibungsloseres und auch gerechteres Funktionieren zu gewährleisten. Die immer detaillierter werdende Struktur des Organismus mit einer sich erweiternden Arbeitsteilung führte beispielsweise dazu, daß Kompetenzen nicht eindeutig zugeordnet waren, sondern in mehreren Händen lagen und somit konkurrierend existierten. Das ist etwa für die Kanzlei und die Pönitentiarie bei der Ausfertigung von Dispensen zu beobachten. Ein anderes Beispiel ist die Signatur des Papstes. Obwohl viele Entscheidungen bezüglich Benefizialangelegenheiten mit der Zeit in die Kompetenz des Vizekanzlers übergingen, der selbständig genehmigte und signierte, behielt die Signatur *fiat ut petitur* des Papstes nach wie vor ihre Bedeutung. Es war vielmehr so, daß die päpstliche Signatur der des Vizekanzlers weiterhin im Rang vorangestellt wurde. Somit war es die Entscheidung des Petenten, sich des einen oder anderen Verfahrens zu bedienen, denn die Signatur des Papstes konnte trotz Delegation von Zuständigkeiten auf andere Funktionsträger und Behörden für jedes Anliegen auch weiterhin eingeholt werden.

Die Delegation des Verwaltungshandelns vom Papst auf die Positionen der Behördenleiter führte zu einer Aufwertung der einzelnen Arbeitseinheiten, an der wiederum auch das dort eingesetzte Personal teilhatte. Es partizipierte nicht nur an der Machtverteilung nach unten, sondern konnte sich auch eine Reihe von Privilegien sichern, wie etwa die Zugehörigkeit zur Papstfamilia aufgrund des bekleideten Amtes. Im selben Zug waren die Funktionsträger bemüht, sich als Gruppe zu etablieren und abzuschotten, was an den Kollegienbildungen des 14. und 15. Jahrhunderts ablesbar ist. Auf diese Weise sollte die Zahl der mit Sonderrechten ausgestatteten Kurialen überschaubar gehalten werden. In dieselbe Richtung zielten auch die Maßnahmen der Päpste, die mit der Festsetzung von Sollzahlen die Stärke des Beamtenheeres eindämmen wollten. Daß man gerade Funktionsträgern und anderen zur Kurie zu zählenden Personen häufig in den päpstlichen Registern als Petenten begegnet, erstaunt nicht. Sie wußten ihre Position zu nutzen, allerdings nicht nur für sich, sondern oft genug auch für andere, indem sie als Prokuratoren ihre Dienste weniger Bevorrechtigten anboten.

Einen sachverständigen Vertreter mit der Regelung von Angelegenheiten an der Kurie zu beauftragen, war im 15. Jahrhundert weitgehend üblich geworden, wozu die Verschriftlichung des gesamten Benefizialverfahrens beigetragen hat. Damit war der Petent bei der Einreichung einer Supplik für eine übliche Expektanz oder Provision nicht mehr gezwungen, persönlich in Rom vorstellig zu werden. Der Prokurator konnte gemäß seiner Bevollmächtigung Resignationen erklären oder Benefizien annehmen. Das Instrument der Prokuration wurde auch deshalb so oft genutzt, weil die Beauftragten in der Regel aufgrund ihrer juristischen Vorbildung und ihrer profunden Kenntnisse des Verfahrensablaufs weit besser in der Lage waren, die Angelegenheiten des Petenten in die richtigen Hände zu befördern, als er dies selbst hätte tun können. Viele der Beauftragten waren hauptberuflich in der Kanzlei oder Kammer tätig und kannten daher den Geschäftsgang aufgrund eigener Eingebundenheit darin. Die nebenberufliche Tätigkeit als Prokurator übten sie meistens nicht nur für einen, sondern gleichzeitig für mehrere Petenten aus. Die Bestellung von Sachwaltern gab es auch in den Diözesen, nur war hier ihr Aktionsradius etwas anders zugeschnitten, weil er sich auf die Vertretung des Klerikers gegenüber der lokalen Vergabestelle bezog.

Schon für das Vorbringen seiner Bitte um ein Benefizium standen dem Petenten verschiedene Supplikationsformen offen, die einerseits von seiner persönlichen Situation, also seinen Vorrechten, andererseits aber auch vom Benefizium und dessen Vorbesitzer, sowie vom Vakanzgrund abhingen. Grundsätzlich konnte jedes Benefizium an der Kurie erbeten werden. Der Petent hatte freilich abzuwägen, in welchem Verhältnis Kosten und Nutzen standen, ob also das zu erwartende Einkommen aus dem Benefizium den Einsatz seiner finanziellen Mittel, zumal angesichts der Unwägbarkeiten, denen er trotz Papsturkunde ausgesetzt war, lohnte. Hier ist nochmals darauf hinzuweisen, daß nur etwa jede fünfte Supplik überhaupt genehmigt und damit in den Supplikenregistern eingetragen wurde.

In den Kanzleiregeln, begleitend zu den Bestimmungen der Konkordate und des grundlegenden Kirchenrechts, schrieben die Päpste eine Reihe von Benefizien fest, für die sie sich die Vergabe reservierten. Diese Stellen definierten sich in erster Linie über die Inhaber, nämlich die Kurialen, und erst in zweiter Linie über ihre rechtliche Gestalt, also als Kuratbenefizien oder Sinekuren, Pfarreien oder Kapitelstellen. Die Benefizien wurden aus dem Rechtsbereich des Ordinarius herausgenommen und vom Papst vergeben, der sich aufgrund seiner *potestas plenaria* auch als oberster Kollator aller kirchlichen Ämter verstand. Wenn die Benefizien auf diese Weise an Kuriale gelangten, blieben sie zumeist für längere Zeit unter dem Reservationsrecht der Päpste, denn sie gingen in Rom von Hand zu Hand. In den Diözesen waren sie damit dem Zugriff der lokalen Kollatoren entzogen.

Wenn man bedenkt, daß die Benefizien, von denen hier die Rede ist, in Minden, Münster oder Meschede lagen, dann erkennt man, daß es sich wohl kaum tatsächlich um den Besitz der Benefizien drehte, sondern um die Rechte daran. Es konnte beobachtet werden, daß einige Stellen nur wenige Wochen, ja Tage, in der Hand eines Kurialen waren und dann durch Tausch oder Resignation zugunsten eines Dritten wieder den Inhaber wechselten, so daß es nicht möglich gewesen sein konnte, die komplette Prozedur der Inbesitznahme, über die Akzeptanzerklärung hinaus bis zur Investitur oder Emanzipation, abgewickelt zu haben. Betrachtet man Quellen unter diesem Aspekt genauer, dann ist festzustellen, daß gerade in den Nonobstanzen, die den bisherigen Benefizialbesitz des Petenten dokumentieren sollen, Provision und tatsächlichen Besitz selten eindeutig beschrieben sind.

Der Konkurrenzsituation zwischen der Kurie und den lokalen Kollatoren in den Diözesen und der Struktur des Stellenmarkts wurde im Zusammenhang mit der quantitativen Analyse zu den Benefizien und den Petenten nachgegangen. Dabei stellte sich heraus, daß nur mit Vorsicht von einer Marktsituation mit Benefizien als Ware auszugehen ist. Es handelt sich, wie gesagt, vielmehr darum, daß – ähnlich Aktien – die Rechte an Benefizien erworben, getauscht oder auch aufgegeben wurden. An der Kurie lief ja nur ein Teil des gesamten Erwerbsprozesses ab, nämlich der, der die Absichten auf den Erwerb ausdrückte und die Voraussetzungen mittels päpstlicher Provision schaffen sollte. Das substantielle Geschehen, also die tatsächliche Investitur, konnte auch weiterhin nur *in partibus* erfolgen. Der Kleriker reichte in Rom erst einmal nur eine Bitte ein, ihm die Möglichkeit zum Erwerb zu eröffnen. Mit *fiat ut petitur* erhielt er die Genehmigung, sich ein Dokument über die Provision mit dem anvisierten Benefizium ausstellen zu lassen. Wörtlich genommen bedeutet dies nichts weiter, als daß er als Inhaber vorgesehen, nicht aber, daß er damit bereits als nächster Besitzer der Stelle ausgewiesen war. Das Benefizium an sich war bis zu diesem Zeitpunkt quasi eine Fiktion, die erst Realität gewann, wenn das Verfahren an der Kurie beendet und der Petent in den Diözesen mit der Wirklichkeit, also der offenen Konkurrenzsituation, konfrontiert war. Und erst hier entschied sich, ob es der Mühe wert gewesen war, daß er nun mit einer Papsturkunde in Händen seine Anrechte vorbringen konnte. Ob er als Sieger aus dem Wettbewerb hervorging, hing nicht zuletzt von seinen Konkurrenten und schließlich vom Kollator ab.

Dieser offenen Konkurrenz zwischen Kurie und lokalem Kollator begegneten indes die wenigsten der Kleriker, deren Namen in den vatikanischen Registern erscheinen. Statistisch gesehen versandeten die allermeisten Verfahren bereits an der Kurie im Stadium der Supplikation. Über die vielen vergeblichen Suppliken gibt es keine Angaben. Sie sind auf das Mehrfache der überlieferten Suppliken zu schätzen, von denen ja nur die genehmigten,

und hier nicht einmal alle, denn die Expektativen fehlen, in die Register eingetragen wurden. Von den wenigen Benefizialverfahren, für die die Ausstellung einer Bulle überliefert ist, sie stellen etwa 12 % der untersuchten Fälle dar, läßt sich unter Hinzuziehung der Register der päpstlichen Kammer überprüfen, inwieweit das Verfahren fortgesetzt wurde. Die Obligation für die Annatenzahlung ist ein gewisses Indiz dafür, daß der Petent mit der Übernahme der in der Supplik erwähnten Stelle rechnete. Die Begleichung der Summe macht eine tatsächliche Inbesitznahme sehr wahrscheinlich. Doch selbst in diesem Fall ist eine abgesicherte Aussage über den tatsächlichen Erfolg nur durch die Verifikation der vatikanischen Überlieferung mit Hilfe komplementärer Quellen *in partibus* möglich. Daran zeigt sich, daß nur ein Bruchteil der bis dahin an der Kurie erfolgreichen Bemühungen auch am Ort des Benefiziums umsetzbar waren.

Von diesem Wettbewerb zu unterscheiden sind zwei andere ‚Märkte‘, nämlich zum einen der in den Diözesen, der sich ohne Mitwirkung von päpstlich Providierten abspielte und zum anderen derjenige, der als innerkurialer Austausch charakterisiert werden kann. Die Personengruppe, die an letzterem teilnahm, war durch ihre Vorrechte und ihren Status definiert. Der Wettbewerb richtete sich auf alle Arten von Benefizien, jedoch ist ein Übergewicht von Sinekuren und besonders Dignitäten festzustellen. Hier liegt zwar auch eine Konkurrenzsituation vor, nur eben nicht im Sinne eines allgemein zugänglichen Wettbewerbs, sondern innerhalb einer geschlossenen Gruppe.

Die allgemein herausgearbeiteten Mechanismen des Benefizialerwerbs mit Hilfe päpstlicher Provisionen wurden für zwei Pontifikate näher betrachtet. Die Päpste Martin V. und Pius II. standen sehr unterschiedlichen, aber dennoch strukturell ähnlichen Problemen im Bezug auf die Organisation der Kurienvverwaltung und die Vergabe von Anwartschaften und Provisionen gegenüber. Es hat sich als lohnenswert erwiesen, diese beiden Pontifikate in einer zeitlichen Distanz von nahezu einer Generation in den Blick zu nehmen, denn auf diese Weise sind Kontinuitäten und Diskontinuitäten prägnanter sichtbar geworden.

Die Aufgaben Martins V., der sich nach Ende des großen Schismas einem Ansturm von Petenten gegenüber sah, lagen in erster Linie im Wiederaufbau einer effizient funktionierenden Verwaltung, vor allem im Bereich des Kanzleiwesens. Er hatte die Funktionsträger der drei Kurien der Schismapäpste und die des Konzils in seine Verwaltung zu integrieren, ohne allzu große Vermehrung der Stellen. Mit diesem Problem kämpfte er während seines gesamten Pontifikats. Hinsichtlich des Benefizialwesens war Martin V. an die Konkordate von Konstanz gebunden, so daß er selbst nur wenig Neues in seinen Kanzleiregeln verfügen konnte. Es gelang ihm aber, seine Reservationsrechte weiter auszudehnen, indem er die Kar-

dinalfamilialen in die Regelungen einbezog. Nun sollten auch deren Benefizien bei Eintritt einer Vakanz dem Papst zur Wiedervergabe zustehen.

Pius II. übernahm im Gegensatz zu Martin V. von seinem Vorgänger eine funktionierende Verwaltung und bediente sich des Vizekanzlers Calixts III. auch weiterhin. Seine Eingriffe in die kuriale Behördenstruktur richteten sich ebenfalls vor allem auf die Kanzlei, wobei er mit der Bildung von Kollegien auch einen finanziellen Aspekt verfolgte, um durch den Verkauf der Ämter seine Kassen zu füllen, die angesichts des geplanten Türkenkreuzzuges jeden Zufluß brauchen konnten. In Angelegenheiten der deutschen Benefizien waren die Weichen schon vor seinem Pontifikat gestellt worden. Am Ende des Basler Konzils kam mit dem Wiener Konkordat von 1448 ein gewisser Interessenausgleich zustande, der durch die Alternation in der Vergabe der Benefizien die Position der lokalen Kollatoren stärkte. Nun wurde eine Stelle, je nachdem, in welchem Monat die Vakanz eintrat, entweder durch den Papst oder den Ordinarius besetzt. Damit wurde die Konkurrenzsituation gewissermaßen entschärft, aber keineswegs völlig beseitigt. Die Registereinträge zeigen an Einzelfällen, daß unter Pius II. die im Wiener Konkordat getroffene Regelung bei der Benefizialvergabe im wesentlichen respektiert wurde.

Insgesamt betrachtet verändert sich die Nachfragesituation im Benefizialwesen von Martin V. zu Pius II. in drei Aspekten signifikant. Zum einen war der Anteil der deutschen Petenten, die für sich besondere Vorrechte aufgrund adliger Herkunft, Universitätsabschluß oder Zugehörigkeit zur Kurie im weitesten Sinne in Anspruch nahmen, stark angewachsen. Etwa in einem Drittel der Fälle, die statistisch analysiert wurden, gehörten die Petenten zu dieser Gruppe. Bei Martin V. war der Anteil nicht halb so groß. Entsprechend der Veränderung des Personenkreises ist auch zweitens eine Diskrepanz hinsichtlich der Form der erbetteten Benefizien zu beobachten. Waren zur Zeit Martin V. die Benefizien der ‚mittleren Einkommensklasse‘ besonders gefragt, so verschob sich nun das Interesse hin zu höherdotierten Stellen. Vor allem im Bereich der Dignitäten ist ein Anstieg zu beobachten. Als drittes wesentliches Ergebnis ist die Veränderung der Supplikationsform zu erkennen. Der Anteil der *motu proprio* eingereichten Suppliken war unter Pius II. sichtbar höher als zur Zeit Martins V. Da diese Form der Eingabe von Bittschriften vor allem den Kurialen zustand, paßt sich dieses Ergebnis in die Beobachtungen zu den zwei vorangehenden Punkten ein.

Die drei dargestellten Aspekte der Veränderung der Petenten- wie auch der Benefizialstruktur und der Form der Nachfrage sind von besonderer Bedeutung und haben verschiedene Gründe. So wurde etwa die Konkurrenzsituation zwischen den beiden Vergabeinstanzen Kurie und Ordinarius seit Martin V. durch die Konzilsbeschlüsse und Konkordate soweit

verändert, daß Auswirkungen auch im Nachfrageverhalten der Petenten an der Kurie sichtbar werden. Der zunehmende Anteil der Kurialen an den Petenten zeigt, daß eine päpstliche Provision für diese Kreise besonders attraktiv war, weil sie aufgrund ihrer Privilegien nicht nur geschäftstechnische Vorteile bei der Expedition der Urkunden, sondern auch einen direkteren Zugang zu den päpstlich reservierten Benefizien hatten. Obwohl Pius II. darauf verzichtete, das Reservationsrecht auszuweiten, sondern auf die Bestimmungen seiner Vorgänger, also auch Martins V. zurückgriff, so veränderte sich doch das Angebot. Der Markt hatte sich so gewissermaßen verengt, zugleich aber verschärfte sich der Wettbewerb dahingehend, daß nun ein großer Teil von privilegierten Petenten um eine kleine Menge von gutdotierten Stellen mit einer Vielzahl von Suppliken konkurrierte. Auf diese Gegebenheiten reagierten die kurialen Instanzen und die Petenten auf verschiedene Weise. Die Kanzlei ermöglichte mit der Veränderung von Expeditionsmechanismen, etwa auch dem Ausbau der Kompetenzen des Vizekanzlers und der Beteiligung weiterer Funktionäre an exekutiven Verfahrensabläufen, den Durchlauf der Suppliken in gewissem Umfang zu rationalisieren. Die Petenten reagierten auf die Verschärfung des Wettbewerbs damit, daß sie alle ihnen zu Gebote stehenden Beschleunigungs- und Vergünstigungsmaßnahmen anwendeten, von denen die *motu proprio* vorgetragene Supplik ein Beispiel ist.

Für das Benefizialwesen im Reich bedeuten diese Veränderungen, daß ein Teil vor allem der Dignitäten und andere hochdotierte Stellen zunehmend aus der Kollatur der Ordinarien herausgelöst und in Rom von Kurienfunktionären oder anderen sich dort aufhaltenden Klerikern besetzt wurden, die nicht an einer Ausübung des mit dem *beneficium* verbundenen *officium* interessiert waren. Überwiegend waren sie an Sinekuren, wie Kanonikaten oder Vikarien interessiert, die ihnen keine oder nur eine eingeschränkte Residenzpflicht auferlegten. Für Kuratbenefizien bestellten sie einen Verweser, der die Amtspflichten gegen ein Gehalt ausübte, während sie als nominelle Stelleninhaber die Hauptmasse der Einkünfte abzogen. Gerade dies erzürnte die Zeitgenossen angesichts der vielerorts desolaten Finanzsituation von Kollegiat- und Domstiften besonders, denn zusätzlich zum Verlust der Kollationsrechte durch die unter päpstliche Reservation fallenden Stellen floß so auch das Geld ab. Allerdings ist diese Praxis nicht nur von Kurialen geübt worden, denn auch im Reich ansässige Kleriker waren an der Kumulation von Stellen, vor allem der Einkünfte daraus, interessiert und handelten ebenso.

Die Untersuchung der Ergebnisse auf der Ebene ausgewählter Diözesen brachte im wesentlichen eine Bestätigung der aus der kurialen Überlieferung gewonnenen Resultate, wenn auch mit zum Teil markanten Unterschieden in der Ausprägung. Bei der Bewertung der

Ergebnisse muß beachtet werden, daß sie zum Teil aufgrund sehr kleiner Datenmengen zustande gekommen sind. Dabei traten grundsätzliche Probleme zutage, die bei der Verwendung von Auswahldatenmengen, wie der für das Pontifikat Martins V. der Kleriker mit Vornamen „Johannes“, auftreten können. Als Beispiel sei an dieser Stelle nur die Frage zur adligen Herkunft angesprochen, die nicht mit gesicherten Ergebnissen beantwortet werden konnte, da die Adelsfamilien im norddeutschen Raum oft andere Leitnamen aufweisen. Bei der Verwendung von Teilmengen ist also zu berücksichtigen, daß es zu Verzerrungen der Ergebnisse kommen kann.

Die Auswahl-diözesen aus dem norddeutschen Raum zeigen ein ähnliches Bild bezogen auf das Nachfrageverhalten und das Einzugsgebiet der Petenten für kirchliche Stellen in diesen Bistümern. Die Orientierung auf den nördlichen Raum des Reiches, zur Zeit Pius' II. ausgeweitet auch auf dänische Diözesen, zeigt, daß die Petenten für Bremer Benefizien vor allem wieder Bremer sind. Dieses Ergebnis ließ sich für die anderen Diözesen dieser Region, also Osnabrück, Minden, Münster und auch Köln bestätigen. Die Einzugsgebiete gleichen dem Bremens, wobei sie sich jeweils mit der geographischen Lage der Bistümer weiter nach Süden verschieben. Einzig Köln hat seiner Bedeutung im Reich entsprechend einen mehr überregionalen Einzugsbereich, doch ist der Schwerpunkt deutlich im westlich angrenzenden Gebiet zu sehen. Magdeburg und Chur, die als Vergleichsdiözesen wegen ihrer anderen Struktur und Lage ausgewählt worden sind, bestätigen die Ergebnisse bezüglich des Einzugsbereichs insofern, als er auch hier vor allem in den Nachbardiözesen liegt. Bei Chur tritt eine dominierende Verflechtung mit Konstanz hervor, da die von dort kommenden Petenten die Zahl der Churer Interessenten an Benefizien in ihrer eigenen Diözese noch übersteigt.

Die Zusammensetzung der Petentengruppe in den untersuchten Diözesen stellte sich hingegen als sehr unterschiedlich heraus. Die patrizisch geprägten Diözesen wie Bremen und in gewissem Umfang auch Osnabrück wiesen einen sehr geringen Anteil an adligen Petenten auf, anders als etwa für Köln, wo der Hochadel mit seinen Angehörigen zu verzeichnen ist. Insgesamt konnten wegen der geringen Zahl der Fälle für Minden, Magdeburg und Chur aus der statistischen Auswertung nur wenig aussagekräftige Ergebnisse ermittelt werden.

Welchen Benefizien das Interesse der Kleriker in den einzelnen Diözesen galt, hing in erster Linie von der Struktur der Diözesen, also vom Angebot an Stellen ab. Dort, wo viele Kollegiatstifte vorhanden waren, sind päpstliche Provisionen vor allem für Kanonikate zu finden. Die Struktur beispielsweise der Diözese Chur dagegen war vor allem durch Pfarreien geprägt. Dies schlägt sich auch in der Analyse der dort erbetenen Stellen nieder, indem hier besonders häufig Kuratbenefizien genannt werden. Auch an anderen Faktoren, wie etwa den

Nonobstanzen, zeigte sich, daß die Struktur der Diözese wesentlich die Gestalt des Benefizialbesitzes bedingte.

Bei der Arbeit mit den vatikanischen Quellen ist man schon angesichts der außerordentlichen Masse der Überlieferung geneigt, sie als ausreichend für die Untersuchung des deutschen Benefizialwesens anzusehen, kann man auf der anderen Seite gerade für norddeutsche Diözesen nur auf eine wenig dichte lokale Quellenlage zurückgreifen. Die ausgeprägte Standardisierung der Registereinträge erweist sich als besonders tauglich für eine Datenanalyse größeren Umfangs, zumal mit Hilfe des Repertorium Germanicum. Bei der Betrachtung der Ergebnisse muß man sich aber bewußt sein, eben nur einen Teil der Überlieferung gesehen zu haben. Eine Provision bedeutete wörtlich genommen nichts weiter, als daß der Inhaber vorgesehen, nicht aber, daß er bereits als Besitzer der Stelle ausgewiesen war. Als solcher galt er erst, wenn der Ordinarius ihn investiert hatte. Über diesen Schritt gibt die vatikanische Überlieferung keine Auskunft. Der Schritt hin zu den lokalen Quellen zeigte sich an vielen Stellen der Studie, vor allem bei der Interpretation der Ergebnisse aus der quantitativen Analyse, als unabdingbar. Die Begründung dafür liefern die päpstlichen Register ja selbst: es sind in der Mehrzahl der Fälle die Supplikenregistereinträge, die ausgewertet wurden und eine genehmigte Bitte bedeutete eben im kurialen Zusammenhang keineswegs sofort die Erfüllung. Auch die Bullenregister sind in erster Linie voller Absichtserklärungen, deren Umsetzung der Papst nicht garantieren, sondern eben nur nachdrücklich befürworten konnte.

Die Frage der Effizienz der Verwaltung konnte in gewissem Umfang beantwortet werden, indem diese in ihrer Handlungsweise transparent gemacht und ihr schriftlicher Niederschlag in Umfang und Form untersucht wurde. Die Effizienz der einzelnen Bemühung um eine Stelle war weit weniger einfach herauszufinden. Da von einer relativen Kurzlebigkeit der Urkunden des Benefizialwesens auszugehen ist – hatte der Petent seine Stelle, dann brauchte er die Provision oder Expektanz nicht mehr, weil sie hinfällig war –, sind solche Informationen rar. Am ehesten finden sich Mitteilungen dort, wo Prozesse geführt wurden. Beispiele für das Ineinandergreifen der vatikanischen und lokalen Überlieferung entspringen deshalb auch im wesentlich dem Umfeld von rechtlichen Auseinandersetzungen.

Zwei Seiten einer Überlieferung zusammenzuführen schärft den Blick dafür, den Wert einer jeden für sich genommen genauer zu erkennen. Die Tausende von Seiten der Supplikenregister konnten so gleichsam entzaubert werden als Bücher voller Wünsche und die selten genug überlieferten Papsturkunden in den Diözesen erhielten durch die vatikanische Überlieferung Vorgeschichten. Die kurialen Funktionsträger ließen sich an Beispielen über

den Geschäftsgangsvermerk hinaus in ihren Positionen mit ihren kollegialen und familiären Beziehungen als Handelnde darstellen. Von den etwa 15.000 Deutschen, die in den Registern Martins V. und den 6.000, deren Namen unter Pius II. erscheinen, konnten selbstverständlich nur wenige vorgestellt werden.

Dem weiten Blick entgehen naturgemäß Details. Es mußte zusammengefaßt und verallgemeinert werden. Wenn man sich einer Datenmenge solchen Umfangs für die Erforschung eines Grundphänomens der spätmittelalterlichen Kirchengeschichte stellt, schien es geboten, der statistischen noch eine andere Methode der Auswertung gegenüberzustellen. Deshalb wurden die Ergebnisse auf traditionelle Weise, nämlich anhand von Einzelfällen, überprüft. Dazu möchte diese Studie auch weiterhin anregen. Die Zahlengerüste werden erst anschaulich und aussagekräftig, wenn sie mit Leben, in diesem Sinne biographischen Skizzen oder Geschichten einzelner Kirchen und Stifte, angefüllt werden. Das wurde mit der Hinzunahme der zum überwiegenden Teil noch nicht publizierten Quellen aus den Beispieldiözesen exemplarisch vorgeführt. Es galt, den Weg durch die Masse zu finden, die Masse an Kleriker, Einzelfällen, Registereinträgen und Papsturkunden. Für die Kurie war dies ein Alltagsproblem, wie die Angelegenheiten des Benefizialwesens überhaupt. Daß fernab des Papstes manche Dinge einen anderen Stellenwert erhalten konnten, erwies der Blick auf die Kirchen *in partibus*. Der Brückenschlag von Rom ins Reich war notwendig, um zu erkennen, daß sich vieles an der Kurie tat, aber ihr Arm längst nicht so weit reichte, wie oft vermutet wird. Mit der päpstlichen Signatur *fiat ut petitur* unter seiner Supplik hatte der Kleriker eine erste Hürde im Wettlauf um ein Benefizium genommen, das Ziel war damit noch nicht erreicht.

7. Anhang

7.1. Abkürzungen

AHC	Annuario Historiae Conciliorum
ASR	Archivio di Stato di Roma
ASV	Archivio Segreto Vaticano, Città del Vaticano
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
HJb	Historisches Jahrbuch
HZ	Historische Zeitschrift
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
RG	Repertorium Germanicum
RPG	Repertorium Poenitentiarum Germanicum
RQ	Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte
ZSRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

7.2. Verzeichnis der Tabellen

Nr.	Titel	Seite
1	Datierung von Quinternen in Reg. Suppl. 107 aus dem ersten Pontifikatsjahr Martins V.	164
2	Datierung von Quinternen in Reg. Suppl.151 (liber quartus de vacantibus per fiat anno quarto)	166
3	Datierung von Quinternen in Reg. Suppl. 207 (liber secundus de vacantibus per concessum anno decimo)	166
4	Datierung von Quinternen in Reg. Suppl. 208 (liber tercius de vacantibus per fiat anno decimo)	167
5	Datierung von Quinternen in Reg. Suppl. 249 (liber primus de vacantibus per fiat anno tredecimo)	167
6	Datierung von Quinternen in Reg. Suppl. 250 (liber secundus de vacantibus per concessum anno tredecimo)	168
7	Datierung von Quinternen in Reg. Suppl. 251 (liber secundus de vacantibus per fiat anno tredecimo)	168
8	Arbeitsplan für Schreiber 1 zur Zeit Martins V.	169
9	Anzahl der Suppliken	170
10	Verteilung der Annateneinträge in Annate 12	188
11	Verteilung der Annateneinträge in Annate 15	188
12	Einsatz der Kammerkleriker 1458/59	189
13	Hauptbetreffe der Introitus-Exitus-Register (Einnahmen) 1459/60	191
14	Herkunftsdiözesen und Diözesen des Hauptbenefiziums der Kleriker im Pontifikat Martins V.	221
15	Herkunftsdiözesen und Diözesen des Hauptbenefiziums der Kleriker im Pontifikat Pius' II.	223
16	Herkunftsdiözesen und Diözesen des Hauptbenefiziums der Kleriker im Pontifikat Pius' II.	225
17	Adlige Petenten im Pontifikat Martins V.	229
18	Adlige Petenten im Pontifikat Pius' II.	231
19	Akademische Bildung der Petenten im Pontifikat Martins V.	235
20	Akademische Bildung der Petenten im Pontifikat Pius' II.	237
21	Weihestufe und kirchliche Stellung der Petenten im Pontifikat Martins V.	241
22	Weihestufe und kirchliche Stellung der Petenten im Pontifikat Pius' II.	242
23	Position des Petenten an der Kurie oder im Reich zur Zeit Pius' II.	247
24	Kurienposition und Protektoren der deutschen Petenten zur Zeit Martins V.	253
25	Kurienposition und Protektoren der deutschen Petenten zur Zeit Pius' II.	259
26	Form und Art der Supplikation bei Martin V.	301
27	Form und Art der Supplik bei Pius II.	303
28	Rechtsform des Benefiziums in den Suppliken an Martin V.	307
29	Rechtsform des Benefiziums in den Suppliken an Pius II.	309
30	Vakanzgründe der Benefizien im Pontifikat Martins V.	322
31	Vakanzgründe der Benefizien im Pontifikat Pius' II.	322
32	Zieldiözesen für den Benefizialerwerb im Pontifikat Martins V.	324
33	Zieldiözesen für den Benefizialerwerb im Pontifikat Pius' II.	325
34	Form der Nonobstanzen in den Suppliken und Bullen zur Zeit	329

	Martins V.	
35	Verteilung der Nonobstanzen auf die Diözesen zur Zeit Martins V.	331
36	Form der Nonobstanzen in den Suppliken und Bullen zur Zeit Pius' II.	332
37	Verteilung der Nonobstanzen auf die Diözesen zur Zeit Pius' II.	333
38	Umstrittene erbetene Benefizien im Pontifikat Martins V.	337
39	Umstrittene erbetene Benefizien im Pontifikat Pius' II.	338
40	Herkunftsdiözesen der Petenten aus den Beispieldiözesen	343
41	Beispieldiözesen als Zieldiözesen für den Benefizialerwerb	344
42	Kollationsverhältnisse in der Erzdiözese Köln im 15. Jahrhundert	451
43	Heimatdiözesen der Kleriker, die Benefizien in der Erzdiözese Bremen mit Hilfe päpstlicher Urkunden erwerben wollen (Martin V.)	471
44	Diözese des angestrebten Benefiziums der Kleriker, die aus der Erzdiözese Bremen stammen (Martin V.)	473
45	Supplikationsform, mit der Bremer Kleriker Benefizien erbitten (Martin V.)	476
46	Supplikationsformen und -inhalte für Bremer Benefizien (Martin V.)	477
47	Vakanzgründe für die Benefizien Bremer Kleriker (Martin V.)	478
48	Vakanzgründe für Bremer Benefizien (Martin V.)	479
49	Form des Benefiziums, daß Bremer Kleriker erbitten.(Martin V.)	480
50	Form der Bremer Benefizien, die an der Kurie Martins V. erbeten wurden	481
51	Form der Benefizien, die Bremer Kleriker an der Kurie Pius' II. erbitten	485
52	Form der Bremer Benefizien (Pius II.)	486
53	Supplikationsform für Benefizien, die in der Diözese Bremern erbeten wurden (Pius II.)	487
54	Supplikationsformen der Bremer Kleriker (Pius II.)	488
55	Diözesen der von Bremer Klerikern erbetenen Benefizien (Pius II.)	489
56	Heimatdiözesen der Kleriker mit Zieldiözese Bremen	490
57	Vakanzgründe der von Bremer Klerikern erbetenen Benefizien (Pius II.)	492
58	Vakanzgründe für Bremer Benefizien (Pius II.)	493
59	Verteilung der von Osnabrücker Klerikern erbetenen Benefizien (Martin V.).	495
60	Herkunft der Kleriker, die Benefizien in der Diözese Osnabrück erwerben wollen (Martin V.)	497
61	Form der Benefizien, die die Osnabrücker Kleriker erbitten (Martin V.)	498
62	Form der erbetenen Benefizien in der Diözese Osnabrück (Martin V.)	500
63	Supplikationsformen für die von Osnabrücker Klerikern erbetenen Benefizien (Martin V.)	501
64	Supplikationsformen für Osnabrücker Benefizien (Martin V.)	502
65	Vakanzgründe, die für Osnabrücker Benefizien geltend gemacht werden (Martin V.)	503
66	Vakanzgründe, die Osnabrücker Kleriker für ihre erbetenen Benefizien angeben (Martin V.)	504
67	Verteilung der von Osnabrücker Klerikern erbetenen Benefizien (Pius II.)	505
68	Herkunftsdiözesen der Kleriker, die Osnabrücker Benefizien anstreben (Pius II.)	506
69	Form des Benefiziums, das von Osnabrücker Klerikern erbeten wird (Pius II.)	507
70	Form des Osnabrücker Benefiziums (Pius II.)	508
71	Supplikationsform der Osnabrücker Petenten (Pius II.)	509

72	Vakanzgründe, die von Osnabrücker Klerikern angegeben wurden (Pius II.)	510
73	Herkunftsdiözesen der Petenten für Mindener Benefizien (Martin V.)	512
74	Zieldiözesen der Mindener Petenten (Martin V.)	514
75	Form der Benefizien, die Mindener Kleriker erwerben wollen (Martin V.)	515
76	Form der Mindener Benefizien, die über die Kurie erbeten werden (Martin V.)	516
77	Supplikationsformen für Mindener Benefizien (Martin V.)	517
78	Vakanzgründe für Mindener Benefizien (Martin V.)	518
79	Herkunftsdiözesen der Petenten für Mindener Benefizien (Pius II.)	519
80	Diözesen, in denen Mindener Kleriker Benefizien erbitten (Pius II.)	521
81	Formen der Benefizien, die in der Diözese Minden erbeten werden (Pius II.)	523
82	Supplikationsformen für Mindener Benefizien (Pius II.)	523
83	Vakanzgründe, die von Mindener Kleriker verwendet werden (Pius II.)	524
84	Heimatdiözesen der Kleriker, die Benefizien in der Diözese Münster erbitten (Martin V.)	526
85	Diözesen, in denen Kleriker aus der Diözese Münster Benefizien erwerben wollen (Martin V.)	528
86	Form des Benefiziums, das von Klerikern aus der Diözese Münster erbeten wird (Martin V.)	529
87	Supplikationsformen, die von Klerikern aus der Diözese Münster verwendet werden (Martin V.)	530
88	Benefizien, die in der Diözese Münster erbeten werden (Martin V.)	531
89	Herkunft der Kleriker, die Benefizien in der Diözese Münster erbitten (Pius II.)	534
90	Zieldiözesen beim Benefizialerwerb der Kleriker aus der Diözese Münster (Pius II.)	535
91	Benefizien, die Klerikern der Diözese Münster erlangen wollen (Pius II.)	537
92	Vakanzgründe, die Kleriker aus der Diözese Münster angeben (Pius II.)	538
93	Form der Benefizien, die in der Diözese Münster erbeten werden (Pius II.)	539
94	Vakanzgründe für Benefizien in der Diözese Münster (Pius II.)	540
95	Herkunftsdiözese der Kleriker, die Kölner Benefizien anstreben (Martin V.)	543
96	Diözesen, in denen Kölner Kleriker Benefizien erlangen wollen (Martin V.)	545
97	Benefizien, die Kölner Kleriker erlangen wollen (Martin V.)	547
98	Vakanzgründe für Kölner Benefizien (Martin V.)	549
99	Benefizien, die in der Erzdiözese Köln erbeten wurden (Martin V.)	549
100	Herkunftsdiözesen der Kleriker, die Kölner Benefizien erbitten (Pius II.)	550
101	Zieldiözesen Kölner Kleriker (Pius II.)	552
102	Benefizien, die von Kölner Klerikern erbeten werden (Pius II.)	553
103	Supplikationsformen, die von Kölner Klerikern verwendet werden (Pius II.)	555
104	Vakanzgründe, die Kölner Kleriker für angestrebte Benefizien geltend machen (Pius II.)	556
105	Benefizien, die in der Kölner Erzdiözese erbeten werden (Pius II.)	558

106	Herkunft der Kleriker, die Magdeburger Benefizien erlangen wollen (Martin V.)	560
107	Zieldiözesen Magdeburger Kleriker für den Benefizialerwerb (Martin V.)	561
108	Benefizien, die Magdeburger Kleriker erbitten (Martin V.)	563
109	Supplikationsformen für Magdeburger Benefizien (Martin V.)	564
110	Vakanzgründe für Magdeburger Benefizien (Martin V.)	565
111	Einzugsbereich für Magdeburger Benefizien (Pius II.)	566
112	Zieldiözesen der Magdeburger Kleriker (Pius II.)	567
113	Vakanzgründe, die für Magdeburger Benefizien angegeben werden (Pius II.)	569
114	Einzugsgebiet für Churer Benefizien (Martin V.)	571
115	Vakanzgründe, die Churer Kleriker geltend machen (Martin V.)	573
116	Benefizien, die in der Diözese Chur erbeten werden (Martin V.)	574
117	Herkunft der Kleriker, die Churer Benefizien erlangen wollen (Pius II.)	575
118	Benefizien, die in der Diözese Chur erbeten wurden (Pius II.)	575
119	Vakanzgründe für Churer Benefizien (Pius II.)	576
120	Diözesen, in denen Churer Kleriker Benefizien erlangen wollen (Pius II.)	577
121	Diözesen der Nonobstanzen von Bremer Klerikern (Martin V.)	579
122	Form der Nonobstanzen, die Bremer Kleriker deklarieren (Martin V.)	580
123	Diözesen der Nonobstanzen, die die Petenten Bremer Benefizien angeben (Martin V.)	581
124	Form der Nonobstanzen, die Petenten Bremer Benefizien angeben (Pius II.)	582
125	Diözesen der Nonobstanzen, die Petenten Bremer Benefizien angeben (Pius II.)	583
126	Diözesen der Nonobstanzen Bremer Kleriker (Pius II.)	584
127	Diözesen der Nonobstanzen von Klerikern, die Osnabrücker Benefizien erbitten (Martin V.)	585
128	Form der Nonobstanzen von Klerikern, die Osnabrücker Benefizien erbitten (Martin V.)	585
129	Diözesen der Nonobstanzen von Osnabrücker Klerikern (Martin V.)	586
130	Diözesen der Nonobstanzen der Petenten Osnabrücker Benefizien (Pius II.)	587
131	Diözesen der Nonobstanzen von Osnabrücker Klerikern (Pius II.)	588
132	Diözesen der Nonobstanzen der Petenten Mindener Benefizien (Martin V.)	589
133	Form der Nonobstanzen, die Petenten Mindener Benefizien angeben (Martin V.)	590
134	Diözesen der Nonobstanzen Minderer Kleriker (Pius II.)	591
135	Diözesen der Nonobstanzen von Klerikern aus Münster (Martin V.)	592
136	Diözesen der Nonobstanzen, die die Kleriker mit Zieldiözese Münster angeben (Martin V.)	592
137	Diözesen der Nonobstanzen, die Kleriker mit Zieldiözese Münster angeben (Pius II.)	593
138	Diözese der Nonobstanzen, die von Klerikern aus der Diözese Münster angegeben werden (Pius II.)	594
139	Form der Nonobstanzen, die Kölner Kleriker angeben (Martin V.)	595
140	Diözesen der Nonobstanzen von Kölner Klerikern (Martin V.)	596

141	Diözesen der Nonobstanzen, die die Kleriker mit Zieldiözese Köln angeben (Martin V.)	597
142	Form der Nonobstanzen, die Petenten um Kölner Benefizien angeben (Martin V.)	598
143	Diözesen der Nonobstanzen, die Kleriker mit Zieldiözese Köln angeben (Pius II.)	599
144	Form der Nonobstanzen, die Kleriker mit Zieldiözese Köln angeben (Pius II.)	600
145	Diözesen der Nonobstanzen, die Kölner Kleriker angeben (Pius II.)	600
146	Diözesen der Nonobstanzen von Magdeburger Petenten (Martin V.)	602
147	Diözesen der Nonobstanzen, die Petenten mit Zieldiözese Magdeburg angeben (Martin V.)	602
148	Diözesen der Nonobstanzen der Kleriker, die Magdeburger Benefizien erlangen wollen (Pius II.)	604
149	Form der Nonobstanzen, die die Kleriker mit Zieldiözese Chur angeben (Martin V.)	606
150	Form der Nonobstanzen, die Kleriker mit der Zieldiözese Chur angeben (Pius II.)	607
151	Diözese der Nonobstanzen, die Kleriker mit Zieldiözese Chur angeben (Pius II.)	608
152	Angaben der Bremer Kleriker zur Weihestufe bzw. zur Position (Martin V.)	612
153	Ausgangsstelle der Bremer Kleriker (Martin V.)	613
154	Kurienspositionen Bremer Kleriker unter Martin V.	613
155	Kuriensposition der Kleriker, die Benefizien in der Erzdiözese Bremen anstreben (Martin V.)	615
156	Akademische Grade der Bremer Kleriker (Pius II.)	617
157	Geistliche Stellung des Bremer Klerikers (Pius II.)	617
158	Geistliche Stellung der Mindener Petenten (Martin V.)	626
159	Geistliche Stellung der Kleriker aus der Diözese Münster (Martin V.)	628
160	Geistliche Stellung der Petenten aus der Diözese Münster (Pius II.)	630
161	Kuriensbeziehungen der Petenten aus Münster (Pius II.)	631
162	Geistliche Stellung der Kölner Petenten (Martin V.)	634
163	Ausgangsstellen der Kölner Kleriker (Martin V.)	634
164	Akademischer Grad der Kölner Kleriker (Pius II.)	636
165	Kurienspositionen und Prärogativen der Kölner Kleriker (Pius II.)	637
166	Geistliche Stellung der Magdeburger Petenten (Martin V.)	640
167	Akademische Grade von Churer Klerikern (Pius II.)	646
168	Verteilung der Registereinträge im Pontifikat Martins V. für die Beispieldiözesen, in Prozenten	699
169	Verteilung der Registereinträge im Pontifikat Pius' II. für die Beispieldiözesen, in Prozenten	699
170	Verteilung der Registereinträge im Pontifikat Martins V. und Pius' II. in Prozenten	700

7.3. Verzeichnis der Diagramme

Nr.	Titel	Seite
1	Adlige Petenten im Pontifikat Martins V.	230
2	Kurienpositionen und Verwendung im Reich der Petenten im Pontifikat Pius' II.	248
3	Erbetene Benefizien in den Suppliken an Pius II.	310
4	Erbetene Benefizien, um die prozessiert wird, im Pontifikat Martins V.	338
5	Erbetene Benefizien, um die prozessiert wird, im Pontifikat Pius' II.	339
6	Heimatdiözesen der Kleriker, die Benefizien in der Erzdiözese Bremen mit Hilfe päpstlicher Urkunden erwerben wollen (Martin V.)	472
7	Diözesen des angestrebten Benefiziums der Kleriker, die aus der Erzdiözese Bremen stammen (Martin V.)	474
8	Vakanzgründe für die Benefizien Bremer Kleriker (Martin V.)	479
9	Diözesen der von Bremer Klerikern im Pontifikat Pius' II. erbetenen Benefizien	490
10	Verteilung der von Osnabrücker Klerikern erbetenen Benefizien (Martin V.)	496
11	Herkunft der Kleriker, die Benefizien in der Diözese Osnabrück erwerben wollen (Martin V.)	498
12	Vakanzgründe für Osnabrücker Benefizien (Martin V.)	503
13	Heimatdiözesen der Kleriker, die Osnabrücker Benefizien anstreben (Pius II.)	506
14	Vakanzgründe für Osnabrücker Benefizien (Pius II.)	511
15	Herkunftsdiözesen der Petenten für Mindener Benefizien (Martin V.)	513
16	Einzugsbereich der Kleriker, die Mindener Benefizien erbitten (Pius II.)	520
17	Diözesen, in denen Mindener Kleriker Benefizien erbitten (Pius II.)	522
18	Heimatdiözesen der Kleriker, die Benefizien in der Diözese Münster erbitten (Martin V.)	527
19	Vakanzgründe, die von Klerikern aus der Diözese Münster vorgetragen werden (Martin V.)	533
20	Herkunft der Kleriker, die Benefizien in der Diözese Münster erbitten (Pius II.)	535
21	Diözesen, in denen Kölner Kleriker Benefizien erlangen wollen (Martin V.)	546
22	Vakanzgründe für Kölner Benefizien (Pius II.)	557
23	Zieldiözesen von Magdeburger Klerikern (Martin V.)	562
24	Diözesen, in denen Churer Kleriker Benefizien erlangen wollen (Pius II.)	577
25	Diözesen der Nonobstanzen, die Magdeburger Kleriker angeben (Pius II.)	604
26	Geistliche Stellung der Magdeburger Petenten (Martin V.)	640

8. Quellen und Literaturverzeichnis

8.1. Ungedruckte Quellen

Ausländische Archive

Belgien

Königlich Belgisches Staatsarchiv Lüttich
Urkundenfonds: S. Lambert (Dom)
S. Jean
S. Denis
Stablo-Malmédy

Domarchiv Lüttich
Bestand Domkapitel
Bestand S. Lambert
Bestände der Pfarreien

Italien

Archivio Capitolare di Padova
Manoscritti, B. Capitolare 64

Archivio di Stato di Roma
Fondo Camerali I: (Mandati, Quietanze, Register der Privatschatulle, Kreuzzugsregister, Kollektorenregister, u. a.)

Schweiz

Staatsarchiv Chur (Schweiz)
Bestand Stadt Chur
Bibliothek

Bistumsarchiv Chur (Schweiz)
Bestand Domkapitel
Bestand Hochstift Chur
Domherrenkartei
Rechnungsbuch des Ortlieb von Brandis
Cartularium Magnum
Chartular B

Stiftsarchiv St. Gallen
Bestand A 1 C 1 Papsturkunden
Bestand A 4 B 23 Papsturkunden
Bestand O 4 A 2 Papsturkunden
Bestand PP 4 C 5 Papsturkunden

Vatikan

Archivio Segreto Vaticano:

- Registra Supplicationum
- Registra Lateranensia
- Registra Vaticana
- Resignationes
- Obligationes et Solutiones
- Registra Introitus et Exitus
- Registra Annatarum
- Diversa Cameralia
- Armarium

Archive in Deutschland

a) Staatliche Archive

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin

- Bestand Brandenburgische Sachen
- Bestand Märkische Landessachen

Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Bremen

- Thresekunden
- 2 – R.3.E.1. Verzeichnis der Königszinspflichtigen 1409 – 1812
- Z.13.r.1. liber vicariorum ecclesie sanctorum Wilhadi et Stephani Bremensis anno 1459
- Sammlung Schmidtmayer, Regesten

Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf

- Bestand Aachen Stift S. Marien
- Bestand Kloster Bödingen
- Bestand Bonn Cassiustift
- Bestand Bonn Stift Dietkirchen
- Bestand Bonn Stift Vilich
- Bestand Düsseldorf Stift S. Marien
- Bestand Stift Elten
- Bestand Stift Emmerich
- Bestand Stift Essen
- Bestand Stift Gerresheim
- Bestand Abtei Gladbach
- Bestand Stift Kaiserwerth
- Bestand Stift Kornelimünster
- Bestand Kloster Marienforst
- Bestand Neuss Stift S. Quirin
- Bestand Rees Stift S. Marien
- Bestand Stift Werden
- Bestand Kurköln

Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg

- Urkunden der Threse I (Ratsarchiv, Kirchen)

Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover – Pattensen

Celle Or. Des. 8, Auswärtige Sachen
Celle Or. Des. 9, Einheimische Sachen
Celle Or. 100 Stift Bardowick
Celle Or. 100 Kloster Ebstorf
Celle Or. 100 Michaeliskloster Lüneburg
Celle Or. 100 Lüneburg Stadt
Celle Or. 100 Kloster Marienrode
Celle Or. 100 Kloster Scharnebeck
Celle Or. 100 Kloster Schinna
Celle Or. 100 Kloster Weende
Celle Or. 100 Stift Wunstorf
Celle Or. Des. 100 Kloster Lüne
Cal. Or. 100 Katlenburg
Cal. Or. 100 Kleinere calenbergische Städte
Cal. Or. 81g Höckelheim
Hild. Or. Arch. Des. 3 Kloster Frankenberg

Landeshauptarchiv Magdeburg

Bestand Rep. U 1:Erzstift Magdeburg
Bestand Rep. U 2: Erststift Magdeburg
Bestand Rep. U 4a: Stifter und Klöster im Erzstift Magdeburg
Bestand Rep. U 5: Stift Halberstadt
Bestand Rep. U 9: Stift Quedlinburg
Bestand Rep. U 8a: Stifter, Klöster, Städte, Dörfer und Rittergüter im Hochstift Halberstadt
Bestand Rep. U 15: Stifter, Klöster, Kirchen und mildes Stiftungen in Erfurt
Bestand Rep. U 19: Grafschaft Henneberg
Bestand Eichsfeld
Bestand Schwanebeck
Kopiare

Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster

Bestand Domkapitel Münster, Urkunden und Akten
Bestand Domkapitel Minden
Bestand Fürstentum Münster
Bestand Soest S. Patrokli
Manuskripte I (Kopiersammlung)
Inkunablensammlung

Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg

Bestand 23 – 2 Papsturkunden
Bestand 109 Alexanderstift Wildeshausen

Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück

Rep. 3 Fürstentum Osnabrück
Rep. 5 Kollegiatstift S. Johann in Osnabrück
Rep. 8 Benediktiner-Nonnenkloster Gertrudenberg
Rep. 9 Deutschordenskommende S. Georg Osnabrück
Rep. 10 Dominikanerkloster Natrup Osnabrück
Rep. 11 Franziskaner Kloster Osnabrück

Rep. 13 a Marienkirche Osnabrück
 Rep. 13 b Katharinenkirche Osnabrück
 Rep. 14 a Hospital S. Spiritus zu Osnabrück
 Rep. 14 b Marienhospital Süntelbecke
 Rep. 14 c Hospital Elisabeth und Antonius in Twente
 Rep. 15 Zisterzienserinnenkloster Bersenbrück
 Rep. 16 Kloster Börstel
 Rep. 17 Benediktinerkloster Iburg
 Rep. 18 Johanniterkommende Lage
 Rep. 19 Benediktinernonnenkloster Malgarten
 Rep. 20 Kloster Oesede
 Rep. 24a Grafschaft Bentheim
 Rep. 24 b Augustiner Chorherren Frenzwegen
 Rep. 24 f Prämonstratenserkloster Klarholz
 Rep. 25 Grafschaft Lingen
 Rep. 26 a Meppen Emsland
 Rep. 26 b Klarissinnenkloster Haselünne
 Rep. 26 c Kirche in Steinbild
 Rep. 27 Stift Corvey
 Rep. 27 Stift Freckenhorst
 Rep. 27 Stift Leeden
 Rep. 27 Stift Lavern
 Rep. 27 Kloster Marienfeld
 Rep. 27 Domstift Minden
 Rep. 27 Kloster Schildesche
 Rep. 27 Agnetenkloster Wiedenbrück
 Rep. 27 Aegidienkloster Wiedenbrück
 Rep. 27 Stift Wildeshausen
 Erw. B. 5 Dincklage
 Dep. 1 a Ritterschaft des Fürstentums Osnabrück
 Dep. 4 a Museumsverein
 Dep. 6 a Historischer Verein Osnabrück
 Dep. 8 a Haselaischaft zu Osnabrück
 Dep. 11 a Katharinenkirche zu Osnabrück
 Dep. 12 a Marienkirche zu Osnabrück
 Dep. 14 a Sylvesterstift zu Quakenbrück
 Dep. 37 a von Bar zu Barenau
 Dep. 40 von der Bussche - Ippenburg
 Dep. 58 (4a) Ratsgymnasium Os

Niedersächsisches Staatsarchiv Stade

Rep. 5b: Erzbischöflich Bremisches und Kapitel-Archiv

Chronologisches Verzeichnis der Urkundenbestände: Erzstift Bremen, Domstift Verden, Klöster Lilienthal, Osterholz, St. Georg und St. Marien Stade, Zeven, Alt- und Neukloster bei Buxtehude sowie Andreasstift zu Verden im Staatsarchiv Stade, von D. Möhlmann 1847 (=Repertorium Möhlmann I).

Chronologisches Verzeichnis der im Staatsarchiv Stade in den Kopieren vorhandenen Urkunden der Stifter und Klöster, von D. Möhlmann, 1847 (=Repertorium Möhlmann II).

b) Kommunale Archive

Stadtarchiv Hannover

Urkunden I

Akten: A 3683 - Urkundenabschriften der Marktkirche

A 3761 – Urkundenabschriften der Kreuzkirche

A 3809 – Abschriften und Notizen zur Geschichte der St. Gallen-Kapelle

Historisches Archiv der Stadt Köln

Bestand Domstift Urkunden

Bestand Domstift Akten

Bestand Geistliche Abteilung

Bestand Hauptabteilung Urkunden und Nachträge

Bestände der Kölner Stifter

Bestand S. Andreas

Bestand S. Georg

Bestand S. Gereon

Bestand S. Kunibert

Bestand S. Maria im Kapitel

Bestand S. Maria ad Gradus (Mariengraden)

Bestand S. Pantaleon

Bestand S. Severin

Bestand S. Vinzenz

c) Kirchliche Archive

Bistumsarchiv Köln

Bestand Domstift

Bestände der Kölner Pfarreien

Bistumsarchiv Münster

Bestand Generalvikariat

Bestand Domkapitel

Bestand Domfabrik

Bistumsarchiv Osnabrück

Generalvikariat

Domkapitel

Bestand Manuskripte (Ma 17; Ma 23: *registrum quotidianae distributiones*; Ma 35a: *registrum regulae dominorum*)

Pfarrarchiv S. Johann in Osnabrück

Urkunden und Akten

d) Privatarchive

Anholt

Fürstlich Salm-Salm'sches und Fürstlich Salm-Horstmar'sches gemeinschaftliches Archiv

Bestand C Klosterarchive und Archive geistlicher Territorien, Korporationen und
Stiftungen bis 1803, Stift Vreden Urkunden

Assen

Graf von Galen
Bestand Urkunden A Assen

Brincke

Graf von Kerksenbrock-Praschma
Bestand Urkunden

Egelborg

Freiherr von Oer
Bestand Egelborg, Urkunden
Bestand Nottbeck, Urkunden

Fürstenberg

Graf von Westphalen
Bestand A Urkunden

Harkotten I

Freiherr von Ketteler
Bestand Haus Harkotten I, Urkunden
Bestand Haus Möllenbeck, Urkunden

Helmern

Freifrau von Spiegel
Bestand Helmern, Urkunden

Hovestadt

Graf von Plettenberg
Bestand Urkunden und Nachträge

Lembeck

Graf von Merveldt
Bestand Lembeck L, Urkunden

Nordkirchen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Bestand Nordkirchen, Urkunden

Patthorst

Freiherr von Eller-Eberstein
Bestand Laubach, Urkunden

Schwarzenraben

Freiherr von Ketteler
Bestand Hausarchiv, Urkunden Eringerfeld

Stapel

Freifrau Raitz von Frenz

Bestand Urkunden

Surenburg

Freiherr Heereman von Zuydtwyck
Bestand Urkunden

Tatenhausen

Freiherr Teuffel von Birkensee
Bestand Urkunden

Trachtenberg

Fürst von Hatzfeld Trachtenberg
Bestand Schönstein, Urkunden

Uentrop

Freiherr von der Recke
Bestand Urkunden

Bibliotheken

Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin

Sammlung Hamilton, Cod. Nr. 516

Universitätsbibliothek Düsseldorf

Handschriftensammlung: Hs C 50: Sammelhandschrift, enthält u.a. Consuetudines der
Erzdiözese Köln, Stift Gerresheim.
Hs C 104: Domkapitel Münster

Biblioteca Nazionale di Firenze

Manoscritti, Magl. XXXI, 64

Universitätsbibliothek Göttingen

Johann Philipp Cassel, *Bremensia*. Bremische historische Nachrichten und Urkunden
ans Licht gestellt von Johann Philipp Cassel, Band 1, Bremen 1766.
Johann Philipp Cassel, Sammlung ungedruckter Urkunden, welche die Geschichte der
freien Reichsstadt Bremen ... aufklären, Bremen 1768.

Dombibliothek Köln

Cod. 1160: Kapitelbuch des Stifts S. Maria ad Gradus
Statutensammlung: Statuta ecclesie Coloniensis, Nr.132

Biblioteca Vaticana

Fondo Barberini

8.2. Gedruckte Quellen und Regestenwerke

Acta Cusana. Hrsg. von Erich Meuthen, Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, Bd. I, Lieferung 2: 1437 Mai 17 - 1450 Dezember 31, Hamburg 1983.

Acta Pontificum Danica. Pavelige aktstykker vedrorende Danmark, hrsg. von A. Krarup und J. Lindbaek, 1316 – 1536, Band I – VII, Kopenhagen 1904 – 1943.

Adam von Bremen, hrsg. von R. Buchner (= Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der hamburgischen Kirche und des Reiches), Darmstadt 1961.

Analecta Vaticano-Belgica, 1. Serie: Recueil des documents concernant les anciens diocèses de Cambrai, Liège, Théroutanne et Tournai, publiés par l'Institut Historique Belge de Rome, Rom – Paris – Bruxelles 1909ff.

Archivio di Stato di Roma, Mandati della Reverenda Camera Apostolica (1418 - 1802), Inventario a cura di Paolo Cherubini, Quaderni della Rassegna degli Archivi di Stato 55, Roma 1988.

Bernard Barbiche, Les actes pontificaux des Archives Nationales de Paris, Band I – III, Città del Vaticano 1975 – 1982.

Schedario Baumgarten, Descrizione diplomatica di bolle e brevi originali da Innocenzo III a Pio IX. Band 3: Clemente V. – Martino V., Città del Vaticano 1983.

Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie. Band I – IV, hrsg. von H. Koeppen u. a., Göttingen 1960 - 1973.

U. Berlière, Inventaire analytique des libri obligationum et solutionum, Paris 1904 .

Flavius Blondus, Scritti inediti e rari di Biondo Flavio, hrsg. von Bartolomeo Nogara (= Studi e Testi 48), Roma 1927.

Poggio Bracciolini, De avaritia. In: Prosatori latini del Quattrocento, a cura di E. Garin, Milano-Napoli 1952, S. 262ff.

Bremer Geschichtsquellen, Band I – III, hrsg. von Wilhelm von Hodenberg, Celle 1856 – 1857.

Briegleb, Laret-Kayser, Supplices de Benoît XIII (1394 – 1422), Analecta Vaticano Belgica 26: Documents relatifs au Grand Schismae 6, Bruxelles – Rome 1973.

Calendar of Entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland, Serie B, Calendar of Papal Letters, hrsg. von W. H. Bliss, C. Johnson und J. A. Tremlow, Band I – XIV, London 1893 – 1960.

Calendar of Entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland. Papal Letters, 10 - 13, hg. von J. A. Twemlow, London 1915 - 1955, 15, hg. von Michael J. Haren, Dublin 1978.

Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel, hrsg. mit Unterstützung der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft von Basel, Band I -VIII, Basel 1896 – 1936, Neudruck Nendeln 1971.

Das Stader Copiar, hrsg. von Wilhelm von Hodenberg (= Bremer Geschichtsquellen 1), Celle 1856.

Corpus Juris Canonici, hrsg. von Emil Friedberg, Band I – II, Leipzig 1879, Neudruck Graz 1959.

Das Formelbuch des Heinrich Bucglund, an die päpstliche Kurie in Avignon gerichtete Suppliken aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, hrsg. von J. Schwalm, Hamburg 1910.

Germania Benedictina, Band 6: Norddeutschland. Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, bearb. von P. Ulrich Faust, St. Ottilien 1979.

Germania Benedictina, Band 11: Norddeutschland. Die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, bearb. von P. Ulrich Faust, St. Ottilien 1984.

Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen, hrsg. von Johann Martin Lappenberg, Bremen 1841, Neudruck Aalen 1967.

Martino Giusti, Inventario dei registri vaticani (= Collectanea archivii Vaticani 8), Città del Vaticano 1981.

Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 – 1500, hrsg. von Michael Tangl, Innsbruck 1894 (Neudruck Aalen 1959).

Bruno Katterbach, Inventario dei registri delle suppliche, Città del Vaticano 1932.

Anton Largiadèr, Die Papsturkunden der Schweiz von Innozenz III. bis Martin V., ohne Zürich. Band I – II, Zürich 1968 – 1970.

Anton Largiadèr, Die Papsturkunden des Staatsarchivs Zürich von Innozenz III. bis Martin V. Ein Beitrag zum Censimentum Helveticum, Zürich 1963.

Erich von Lehe, Papsturkunden für das Erzstift Bremen, insbesondere den Archidiakonat Hadeln-Wursten 1372 – 1515. In: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern 23 (1926 – 28), S. 18 – 38.

Paul Lehmann, Ein Bücherverzeichnis der Dombibliothek Chur aus dem Jahre 1457. In: Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philisophisch-philologische und historische Klasse, Jahrgang 1920, 4. Abhandlung.

Der liber cancellariae apostolice vom Jahre 1380 und der stilus palatii abbreviatus Dietrichs von Nieheim, hrsg. von G. Erler, Leipzig 1888

Der liber cancellariae apostolicae vom Jahre 1380 und der stilus palatii abbreviatus Dietrichs von Nieheim, hrsg. von G. Erler, Leipzig 1888.

Mandati della Reverenda Camera Apostolica (1418 - 1802). Inventario a cura di Paolo Cherubini, Quaderni della rassegna degli archivi di Stato 55, Roma 1988.

Gaetano Marini, Degli architri pontifici 1, Roma 1784.

Johann Georg Mayer, Vaticano-Curiensia. Ungedruckte päpstliche Urkunden, die Diözese Chur betreffend, aus dem 13. 14. und 15. Jahrhundert. In: Jahresberichte der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 17 (1887), S. 27 – 54.

Monumenta Vaticana res gestae Bohemicas illustrantia, Prag 1903ff.

Monumenta Vaticana historiam regni Hungarici illustrantia, Serie 1, Budapest 1931ff.

Die jüngeren Papsturkunden des Staatsarchivs Magdeburg, hrsg. von Walter Zöllner, Leipzig 1982.

Pii II commentarii rerum memorabilium que temporibus suis contigerunt, ed. Adrian van Heck, 1 - 2, Studi e Testi 312-313, Città del Vaticano 1984.

Practica cancellariae apostolicae cum stilo et formis in romana curia usitatis. Excerpta nuper ex memorabilibus D. Hier. Paul. Barchin. literarum apostolicarum vicecorrectoris, Lyon 1549 (Die Ausgabe Venedig 1572 wurde im DHI Rom benutzt).

Practica cancellariae apostolicae seculi XV exeuntis. Ein Handbuch über den Verkehr mit der päpstlichen Kurie, hrsg. von L. Schmitz-Kallenberg, Münster 1904.

Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198 – 1503, bearb. von Brigide Schwarz (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 15), Hannover 1993.

Regesten und Urkunden zur Geschichte des Klosters St. Georg in Stade, hrsg. von Jürgen Bohmbach (= Bremer Urkundenbuch Abt. 9; Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 3), Hildesheim 1982.

Regulae Cancellariae Apostolicae. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., hrsg. von Emil Ottenthal, Innsbruck 1888, Neudruck Aalen 1968.

Heinrich Reimers, Oldenburgische Papsturkunden 1246 – 1507. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg 16 (1908).

Heinrich Reimers, Friesische Papsturkunden aus dem Vatikanischen Archiv zu Rom, Leeuwarden 1907.

Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten (der Päpste) vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien, Band I: Clemens VII. von Avignon 1378 – 1394, bearb. von Emil Göller, Berlin 1916, Nachdruck Hildesheim 1991.

Repertorium Germanicum (wie vor) Band II: Urban VI., Bonifaz IX., Innozenz VII. und Gregor XII. 1378 – 1415, bearb. von Gerd Tellenbach, Berlin 1933, 1938, 1961, Nachdruck Berlin 1961.

Repertorium Germanicum (wie vor) Band III: Alexander V, Johannes XXIII. Konstanzer Konzil 1409 – 1417, bearb. von Ulrich Kühne, Berlin 1935, Nachdruck Hildesheim 1991.

Repertorium Germanicum (wie vor) Band IV.: Martin V. 1417 – 1431, bearb. von Karl August Fink, Teil I – IV. Berlin 1943, 1957, 1958 und Tübingen 1979. Nachdruck Hildesheim 1991.

Repertorium Germanicum (wie vor) Band VI: Nikolaus V. 1447 – 1455, bearb. von Josef Friedrich Abert und Walter Deeters, Tübingen 1985, 1989.

Repertorium Germanicum (wie vor) Band VII: Calixt III. 1455 – 1458, bearb. von Ernst Pitz, Tübingen 1989.

Repertorium Germanicum (wie vor) Band VIII: Pius II. 1458 – 1464, bearb. von Dieter Brosius und Ulrich Scheschkewitz, Tübingen 1993.

Repertorium Germanicum (wie vor), Band IX: Paul II. 1464 – 1471, bearb. von Hubert Höing, Heiko Leerhoff und Michael Reimann, im Druck (das Manuskript wurde im DHI Rom eingesehen).

Repertorium Poenitentiarie Germanicum, Band IV: Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie Pius' II. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches 1458 – 1464, bearb. von Ludwig Schmutge, Patrick Hersperger und Béatrice Wiggenhauser, Tübingen 1996.

E. Schneider und K. Kaser, Württembergisches aus römischen Archiven. In: Württembergische Geschichtsquellen 2, Stuttgart 1895, S. 355ff.

Brigide Schwarz, Die Originale von Papsturkunden in Niedersachsen 1199 - 1417, Commission Internationale de Diplomatie, Index Actorum Romanorum Pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum 4, Città del Vaticano 1988.

Suppliques de Clément VII (1378 – 1379), Analecta Vaticano Belgica 8: Document relatifs au Grand Schisme 1, bearb. von K. Hanquet, Rome – Bruxelles – Paris 1924, S. 1 ff.

Urkunden und Regesten des Stiftes Montherberg-Kleve, bearb. von Friedrich Gorissen, Band 1, Kleve 1989.

Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv, Band I – VII, hrsg. von Heinrich Volbert Sauerland (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 23), Bonn 1902 – 1913.

Urkunden zur Geschichte der Erzbischöfe zu Speyer, hrsg. von Franz Xaver Remling, Band 2, Jüngere Urkunden, Mainz 1853 (Neudruck Aalen 1970).

Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg, bearb. von H. Holstein (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 9), Halle 1879.

Bremisches Urkundenbuch, Band I – VI, hrsg. von Diedrich R. Ehmck, Wilhelm von Bippen und Hermann Entholt, Bremen 1873 – 1943, Neudruck Osnabrück 1978 – 1980.

Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, Band I – IV hrsg. von Gustav Schmidt (= Publikationen aus den königlich Preußischen Staatsarchiven 17, 21, 27, 40), Leipzig 1883 – 1889. Neudruck Osnabrück 1965.

Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth, bearb. von Heinrich Kelleter (= Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins I), Bonn 1904.

Urkundenbuch des Bistums Lübeck, Band III (= Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 14), Neumünster 1995.

Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg, bearb. von F. Israel und W. Möllenberg (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Neue Reihe 18), Magdeburg 1937.

Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, Band I – III, bearb. von G. Hertel (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Band 26, 27, 28), Magdeburg 1892 – 1896.

Münsterisches Urkundenbuch, hrsg., vom Stadtarchiv Münster (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Neue Folge Band 1), Münster 1960.

Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Band I – IV, hrsg. von Theodor Joseph Lacomblet, Düsseldorf 1840 – 1458.

Oldenburgisches Urkundenbuch, Band I – VIII, hrsg. von Dietrich Kohl und Gustav Ruethning, Oldenburg 1914 – 1935.

Osnabrücker Urkundenbuch, Band I – IV, hrsg. von Fritz Philippi und Max Bär, Osnabrück 1892 – 1902, Neudruck Osnabrück 1969 – 1977.

Ostfriesisches Urkundenbuch, Band I – III, hrsg. von Ernst Friedländer, Günther Möhlmann, Emden 1897 – 1881, Aurich 1975.

Urkundenbuch des Stifts Ramelsloh, bearb. von Dieter Brosius (= Lüneburger Urkundenbuch, 12. Abteilung), Hildesheim 1981

Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, bearb. von P. Bühler und Traugott Schiess, S. Gallen 1909 – 11; Teil VI (1442 – 1463) unter Mitwirkung von Joseph Müller, bearb. von Traugott Schiess und Paul Staerkle, St. Gallen 1955.

Caspar Wirz, Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116 – 1623 (= Quellen zur Schweizer Geschichte 21), Basel 1902.

Caspar Wirz, Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1447 – 1513, Band I – VI, Bern 1911 – 1915.

8.3. Literatur

Adelsarchive in Westfalen. Bestände der Mitgliedsarchive der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e. V. – Kurzübersicht – bearb. von Wolfgang Bockhorst (= Vereinigte Westfälische Adelsarchive e. V., Veröffentlichung Nr. 9), hrsg. von Norbert Reimann, Münster 1998.

Aeneas Sylvius Piccolomineus Senensis, Opera omnia, Basileae 1551, ND Frankfurt am Main 1967.

Hans Ammon, Johannes Schele, Bischof von Lübeck auf dem Basler Konzil (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck 10), Lübeck 1931.

Archivio di Stato di Roma, Mandati della Reverenda Camera Apostolica (1418 - 1802), Inventario a cura di Paolo Cherubini, Quaderni della Rassegna degli Archivi di Stato 55, Roma 1988.

F. Arnold, Cumulatio beneficiorum. In: Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl. 1986, Band III, Sp. 108.

Aux origines de l'Etat moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon, Actes de la table ronde organisée par l'École française de Rome avec le concours du CNRS, du Conseil général de Vaucluse et de l'Université d'Avignon (Avignon, 23 - 24 janvier 1988), Collection de l'École française de Rome 138, Roma 1990.

Baier, Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304. In: Vorreformatorische Studien, hrsg. von Heinrich Finke, Band 7, Münster 1911.

Geoffrey Barraclough, Papal Provisions. Aspects of Church History, Constitutional, Legal, and Administrative in the Later Middle Ages, Oxford 1935, Neudruck 1971.

Geoffrey Barraclough, The Executors of Papal Provisions in the Canonical Theory of the Thirteenth and Fourteenth Century. In: Acta congressus iuridici internationalis VII saeculo a decretalibus Gregorii IX, et XIV a codice iustiniano promulgatis, Band 3, Rom 1936, S. 109 – 153.

Marcel Bataillon, La chasse aux bénéfices vue de Rome par Juan Pàez de Castro. In: Histoire économique du monde méditerranéen 1450 – 1650. Mélanges en l'honneur de Fernand Braudel, Toulouse 1973, S. 81 – 93.

G. Battelli, „Gratie rotulares“ originali di Benedetto XIII antipapa. In: Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zur Ehren von Hermann Hoberg, hrsg. von Erwin Gatz, Miscellanea Historiae Pontificiae 45, Roma 1979, S. 57 – 64.

G. Battelli, Il rotolo di suppliche dello studio di Roma a Clemente VII antipapa (1378). In: Archivio della Società romana di storia patria 114 (1991), S. 27 – 56.

Clemens Bauer, Die Epochen der Papstfinanz. Ein Versuch. In: HZ 138 (1928), S. 457-503.

Clemens Bauer, Die Epochen der Papstfinanz. Ein Versuch. In: Ders.: Gesammelte Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Freiburg – Basel – Wien 1965, S. 112 – 147.

Remigius Bäumer, Die Bedeutung des Konstanzer Konzils für die Geschichte der Kirche. In: *Annuario Historiae Conciliorum* 4 (1972), S. 26 – 45.

Remigius Bäumer, Die Konstanzer Dekrete „Haec Sancta“ und „Frequens“ im Urteil katholischer Kontroverstheologen des 16. Jahrhunderts. In: *Von Konstanz nach Trier. Festschrift August Franzen*, München 1972, S. 547 – 574.

Paul Maria Baumgarten, *Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert*, Freiburg 1907.

Paul Maria Baumgarten, *Von der apostolischen Kanzlei. Untersuchungen über die päpstlichen Tabellionen und die Vizekanzler der Heiligen Römischen Kirche im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert*, Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 4, Köln 1908.

Ingrid Baumgärtner, „De privilegiis doctorum“. Über Gelehrtenstand und Doktorwürde im späten Mittelalter. In: *Historisches Jahrbuch* 106 (1986), S. 298 – 332.

Bernard Barbiche, Les procureurs des rois de France à la cour pontificale d'Avignon. In: *Aux origines de l'Etat moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon*, Actes de la table ronde organisée par l'École française de Rome avec le concours du CNRS, du Conseil général de Vaucluse et de l'Université d'Avignon (Avignon, 23 - 24 janvier 1988), Collection de l'École française de Rome 138, Roma 1990, S. 81-112.

Gianluca Battioni, Censimento ed edizione di documenti pontifici relativi alla provvista beneficiaria delle diocesi padane (1447 - 1527) In: *Schifanoia* 4 (1987), S. 151-163.

A. H. Benna: *Preces Primariae und Reichshofkanzlei*. In: *Mitteilungen der Österreichischen Staatsarchive* 5 (1952), S. 87 – 102.

Bibliografia dell'Archivio Vaticano, a cura della Commissione Internazionale per la Bibliografia dell'Archivio Vaticano, 5 - 6, Città del Vaticano 1992 -1995.

Friedrich Bock, Annotationes zu den Registern Urbans IV. In: *Miscellanea archivistica Angelo Mercati. Studi e Testi* 165 (1952), S. 75 – 107.

Laetitia Boehm, *Libertas scholastica und Negotium scholare. Entstehung und Sozialprestige des akademischen Standes im Mittelalter*. In: *Universität und Gelehrtenstand 1400 – 1800*, hrsg. von Helmut Rössler und Georg Franz (= *Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit* 4), Limburg/Lahn 1970, S. 15 – 61.

Elke Freifrau von Boeselager, *Das Land Hadeln bis zum Beginn der frühen Neuzeit*. In: *Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser*, hrsg. von Hans-Eckhard Dannenberg und Heinz-Joachim Schulze, Band II, Stade 1995.

Elke Freifrau von Boeselager, *Henricus Steinhoff und sein Kreis. Karrieren zwischen Kurie und Köln*. In: *RQ* 94 (1999), S. 183 - 201.

Johannes Freiherr von Boeselager, *Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts* (= *Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen* XXVIII), Osnabrück 1990.

K. Bogumil, Die Stadt Köln, Erzbischof Friedrich von Saarwerden und die päpstliche Kurie während des Schöffenkrieges und der ersten Jahre des großen abendländischen Schismas (1375 – 1385). In: Köln, das Reich und Europa, (= Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 60), Köln 1971, S. 279 – 303.

Hartmut Boockmann, Laurentius Blumenau. Fürstlicher Rat - Jurist - Humanist (ca. 1415 - 1484), Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 37, Göttingen 1965.

Hartmut Boockmann, Die Rechtsstudenten des Deutschen Ordens. Studium, Studienförderung und gelehrter Beruf im späteren Mittelalter. In: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, hg. von den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 2, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36,11, Göttingen 1972, S. 313-375.

Karl Borchardt, Die römische Kurie und die Pfründenbesetzung in den Diözesen Würzburg, Bamberg und Eichstätt im späten Mittelalter. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 57 (1997), S. 71 – 96.

Michael Borgolte, Die mittelalterliche Kirche, Enzyklopädie deutscher Geschichte 17, München 1992.

Pierre Bourdon, L'abrogation de la pragmatique et les règles de la chancellerie de Pie II. In: Mélanges d'archéologie et d'histoire 23 (1908), S. 205 – 224.

Leonard E. Boyle, A Survey of the Vatican Archives and of its Medieval Holdings, Pontifical Institute of Mediaeval Studies, Subsidia Mediaevalia 1. Toronto 1972.

Albert Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel. In: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde 32 (1899), S. 1 – 147.

Walter Brandmüller, Besitzt das Konstanzer Dekret „Haec Sancta“ dogmatische Verbindlichkeit? In: RQ 62 (1967), S. 1 – 17.

Walter Brandmüller, Das Konzil von Konstanz, Band I und II, Paderborn 1997.

Walter Brandmüller, Simon de Lellis de Teramo. Ein Konsistorialadvokat auf den Konzilien von Konstanz und Basel. In: AHC 12 (1980), S. 229 – 268.

Hans Jürgen Brandt, Klevisch-märkische Kirchenpolitik im Bündnis mit Burgund in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Magister Dietrich Stock (+ 1479), Rat der Herzöge von Kleve-Mark, Burgund-Brabant und Geldern. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 178 (1976), S. 42 – 76.

Der Bremer Dom. Baugeschichte, Ausgrabungen, Kunstschatze (Hefte des Focke-Museums 49), 1979, S. 191.

Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 1, Leipzig ²1912, 2, Berlin-Leipzig ²1931.

Dieter Brosius, Die Pfründen des Eneas Silvio Piccolomini. In: QFIAB 54 (1974), S. 271 - 327.

Dieter Brosius, Zum Mainzer Bistumsstreit 1459 – 1463. In: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge 33 (1975), S. 111-136.

Dieter Brosius, Das Itinerar Papst Pius' II. In: QFIAB 55/56 (1976), S. 421-432.

Dieter Brosius, Die Rolle der römischen Kurie im Lüneburger Prälatenkrieg (1449 - 1462). In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 48 (1976), S. 107-134.

Dieter Brosius, Päpstlicher Einfluß auf die Besetzung von Bistümern um die Mitte des 15. Jahrhunderts. In: QFIAB 55-56 (1976), S. 200 – 228.

Dieter Brosius, Eine Reise an die Kurie im Jahre 1462. Der Rechenschaftsbericht des Lübecker Domherrn Albert Krummediek. In: QFIAB 58 (1978), S. 411 – 440.

Dieter Brosius, Das Repertorium Germanicum. In: Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888 – 1988, hrsg. von Reinhard Elze und Arnold Esch (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 70), Tübingen 1990, S. 129 – 156.

Dieter Brosius, Kurie und Peripherie - das Beispiel Niedersachsen. In: QFIAB 71 (1991), S. 325-339.

August Buck, Säkularisierende Grundtendenzen der italienischen Renaissance. In: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmuth und Heribert Müller, Band 2, München 1994, S. 609 – 622.

Neithard Bulst, Illegitime Kinde – viele oder wenige? Quantitative Aspekte der Illegitimität im spätmittelalterlichen Europa. In : Illegitimität im Spätmittelalter, hrsg. von L. Schmutge, München 1994, S. 21 – 39.

Thea Buyken, Enea Silvio Piccolomini. Sein Leben und Werden bis zum Episkopat. Bonn-Köln 1931.

Camera apostolica. Documenti relativi alle diocesi del ducato di Milano (1458 - 1471). I "libri annatarum" di Pio II e Paolo II, a cura di Michele Ansani, Materiali di storia ecclesiastica lombarda (secoli XIV - XVI), Milano 1994.

Louis Carlen, Zeremoniell und Symbolik der Päpste im 15. Jahrhundert (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat 39), Freiburg/Schweiz 1993.

L. Céliér, Les dataires du XVe siècle et les origines de la datarie apostolique, Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et Rome 130, Paris 1910.

Emmanuele Cerchiari, Capellani Papae et apostolicae sedis Auditores causarum sacri palatii apostolici seu sacra Romana Rota ab origine ad diem usque 20 septembris 1870. Relatio historica-iuridica, 1 - 4, Romae 1919- 1921.

Christopher R. Cheney, Some features of surviving original papal letters in England. In: *Annali della Scuola Speciale per Archivisti e Bibliotecari dell'Università di Roma* 12 (1972), S. 1-25.

Wilhelm Classen, *Das Erzbistum Köln. Archidiakonats von Xanten, Teil I, Germania Sacra, III. Abteilung: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln I*, Berlin 1938.

Commentaria in regulas cancellariae apostolicae sive in glossemata Alphonsi Sotto glossatoris nuncupati auctore Ioanne a Chokier ecclesiae cathedralis Leodiensis canonici, Köln 1621.

Johannes Corasius, *De officiis, electionibus et beneficiis ecclesiasticis*, Paris 1551 und Köln 1596.

Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888 – 1988, hrsg. von Reinhard Elze und Arnold Esch (= *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 70), Tübingen 1990.

Walter Deeters, Über das Repertorium Germanicum als Geschichtsquelle. Versuch einer methodischen Anleitung. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 105 (1969), S. 27-43.

Heinrich Denifle, Die älteste Taxrolle der apostolischen Pönitentiarie. In: *Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters* 4 (1888), S. 201-238.

Joseph Dephoff, *Zum Urkunden- und Kanzleiwesen des Konzils von Basel (Geschichtliche Darstellungen und Quellen 12)*, Hildesheim 1930.

Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. von H. J. G. Jeserich, H. Pohl, G. Chr. von Unruh; I, *Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches*, Stuttgart 1983.

Dictionnaire de Droit Canonique, hrsg. von R. Naz, Paris 1935ff, Band I – VII.

Dictionnaire historique de la papauté, hrsg. von Philippe Levillain, Paris 1994.

Hermann Diener, Ein Formularbuch aus der Kanzlei der Päpste Eugen IV. und Nicolaus V. In: *QFIAB* 42/43 (1963), S. 370 – 411.

Hermann Diener, Die „Camera Papagalli“ im Palast des Papstes. Papageien als Hausgenossen der Päpste, Könige und Fürsten des Mittelalters und der Renaissance. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 49 (1967), S. 43 – 97.

Hermann Diener, Die großen Registerserien im Vatikanischen Archiv 1378 – 1523. Hinweise und Hilfsmittel zu ihrer Benutzung und Auswertung. In: *QFIAB* 51 (1971), S. 305 – 368

Hermann Diener, Die hohen Schulen, ihre Lehrer und Schüler in den Registern der päpstlichen Verwaltung des 14. und 15. Jahrhunderts. In: *Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters*, hrsg. von Johannes Fried (Vorträge und Forschungen 30), Sigmaringen 1983, S. 351 – 374.

Hermann Diener, Die Mitglieder der päpstlichen Kanzlei des 15. Jahrhunderts und ihre Tätigkeit in den Wissenschaften und Künsten. In: *QFIAB* 69 (1989), S. 111 – 124.

Hermann Diener, Das Repertorium Germanicum. Eine Editions- und Forschungsaufgabe des Deutschen Historischen Instituts in Rom. In: Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland 1975, hg. von der Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1976, S. 37-42.

Hermann Diener, Die Vergabe von Klöstern als Kommende durch Papst und Konsistorium (1417 - 1523). In: QFIAB 68 (1988), S. 271-283.

Hermann Diener, Enea Silvio Piccolominis Weg von Basel nach Rom. Aus päpstlichen Registern der Jahre 1442-47. In: Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern, hg. von Josef Fleckenstein/Karl Schmid, Freiburg-Basel-Wien 1968, S. 516-533.

Hermann Diener, Materialien aus dem Vatikanischen Archiv. Die Registerserien des Spätmittelalters als Quelle. In: Bericht über den 16. Österreichischen Historikertag in Krems/Donau ... vom 3. bis 7. September 1984, Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 25. Wien 1985, S. 387-397.

Hermann Diener, Schedario Garampi. Eine Exzerptensammlung des 18. Jahrhunderts als Hilfsmittel zur Erschließung des Vatikanischen Archivs. In: QFIAB 62 (1982), S. 204-221.

Charles Donahue jr., The Records of the Medieval Ecclesiastical Courts, Part I: The Continent (= Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, hrsg. von Helmut Coing und Kurt Wolfgang Nörr, Band 6), Berlin, 1987, S. 204ff.

Georg Droege, Dietrich von Moers, Erzbischof und Kurfürst von Köln (etwa 1385 – 1463). In: Rheinische Lebensbilder 1, Düsseldorf 1961, S. 49 – 65.

Richard Drögereit, Erzbistum Hamburg, Hamburg – Bremen oder Erzbistum Bremen? In: Archiv für Diplomatik 21 (1975), S. 160f.

Franciscus Duarenus, De sacris ecclesiae ministeriis ac beneficiis libri VIII, Paris 1551.

Arnold Esch, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, HZ 240 (1985), S. 529 – 570.

Arnold Esch, EDV-gestützte Auswertung vatikanischer Quellen des Mittelalters: die neuen Indices des Repertorium Germanicum. Vorbemerkungen zum Thema. In: QFIAB 71 (1991), S. 241 – 242.

Arnold Esch, Im Heiligen Jahr am römischen Zoll. Importe nach Rom um 1475. in: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmrath und Heribert Müller, Band 2, München 1994, S. 869 – 901.

Conradus Eubel, Die Besetzung deutscher Abteien mittelst päpstlicher Provision von 1431 bis 1503. In: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 20 (1899), S. 234 – 246.

Conradus Eubel, Hierarchia Catholica Medii Aevi sive Summorum Pontificum, S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series, I – II, Münster 1913 – 1914.

Wilhelm Faust, Der Streit des Erzbischofs Günther II. mit der Stadt Magdeburg 1429 – 1435. Phil. Diss. Halle 1900.

Hans Erich Feine, Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters. In: ZRG KA 20 (1931), S. 1 – 101.

Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln-Wien, 5. Aufl. 1972.

Guglielmo Felici, La reverenda camera apostolica. Città del Vaticano 1940.

A. Ferrajoli, Il ruolo della corte di Leone X (1514 – 1516). In: Archivio della Società Romana di storia patria 34 (1911), S. 363 – 391.

Karl August Fink, Das Archiv der Sacra Poenitentiarum Apostolica. In: ZKG 83, 1972, S. 88-92.

Karl August Fink, Das Vatikanische Archiv. Einführung in die Bestände und ihre Erforschung, Rom² 1951.

Mario Fois, Il valore ecclesiologico del decreto „Haec Sancta“ del concilio di Constanza. In: La Civiltà Cattolica 126, 2 (1975), S. 11 – 27.

Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon. Actes de la table ronde , Avignon 1988 (= Collection de l'École Française de Rome 138), Rom 1990.

Gerhard Fouquet, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350 – 1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 57), Mainz 1987.

Thomas Frenz, Die Gründung des Abbreviatorenkollegs durch Pius II. und Sixtus IV.. In: Miscellanea in onore di Monsignor Martino Giusti, I, Collectanea Archivi Vaticani 5, Città del Vaticano 1978, S. 297-329.

Thomas Frenz, Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471 – 1527) (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 63), Tübingen 1986.

Thomas Frenz, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, mit 15 Kunstdrucktafeln, Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2, Stuttgart 1986.

Thomas Frenz, Zum Problem der Reduzierung der Zahl der päpstlichen Kanzleischreiber nach dem Konzil von Konstanz. In: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht, hg. von Waldemar Schlögl/Peter Herde, Münchener Historische Studien, Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften 15, Kallmünz 1976, S. 256-273.

Götz Frömmling, Päpstliche Provisionen am Bamberger Domkapitel. In: Berichte des Historischen Vereins Bamberg 133 (1997), S. 261 – 273.

Carl Gerold Fürst, Dispens. In: Lexikon des Mittelalters, Band 3 (1985), Sp. 1113.

Gaetano Ramacciotti, Gli Archivi della Reverenda Camera Apostolica con inventario analitico-descrittivo dei registri camerali conservati nell'Archivio di Stato di Roma nel fondo Camerale Primo, Roma 1961.

Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996.

Zur Geschichte des Osnabrückischen Bischofs Erich von Hoya 1438 – 1441 aus Möser's Papiere. In: Osnabrücker Mitteilungen 2 (1850), S. 121ff.

Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser, hrsg. von Hans-Eckhard Dannenberg und Heinz-Joachim Schulze, Band II, Stade 1995.

F. Giese, Allgemeines Verwaltungsrecht, Vorlesungsgrundriß, 3. Aufl. Tübingen 1952.

Dieter Girgensohn, Wie wird man Kardinal? Kuriale und außerkuriale Karrieren an der Wende des 14. zum 15. Jahrhundert. In: QFIAB 57 (1977), S. 138-162.

Martino Giusti, Materiale documentario degli archivi papali rimasto nell'archivio nazionale di Parigi dopo il loro ritorno a Roma negli anni 1814 - 1817. In: Erwin Gatz (Hg.), Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, 1, Miscellanea Historiae Pontificiae 45, Roma 1979, S. 263-274.

Martino Giusti, I Registri Vaticani e le loro provenienze originarie. In: Studi e Testi 165 (1952), S. 383 – 459.

Hermann Goldbrunner, Poggios Dialog über die Habsucht. Bemerkungen zu einer neuen Untersuchung. In: QFIAB 59 (1979), S. 446 – 452.

Emil Göller, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V., 1 - 2, Bibliothek des Kgl. Preuß. Historischen Instituts in Rom 3 - 4, 7 - 8, Rom 1907 - 1911.

Emil Göller, Untersuchungen über das Inventar des Finanzarchivs der Renaissancepäpste (1447 - 1521). In: Miscellanea Francesco Ehrle. Scritti di storia e paleografia pubblicati sotto gli auspici di S. S. Pio XI, in occasione dell'ottantesimo natalizio dell'E.mo cardinale Francesco Ehrle, 5: Biblioteca ed Archivio Vaticano, biblioteche diverse, Studi e Testi 41, Roma 1924, S. 227-272.

N. Gotteri, Les „expectative in Francia“ de 1462. In: Mélanges de l'École Française de Rome, Moyen Age – Temps modernes 83 (1971), S. 483 – 519.

Adolf Gottlob, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens und des endenden Mittelalters, Innsbruck 1889.

Sabine Graf, Das Niederkirchenwesen der Reichsstadt Goslar im Mittelalter (= Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim Band 5), Hannover 1998.

Manfred Groten, Devotio Moderna in Köln. In: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmuth und Heribert Müller, Band 2, München 1994, S. 971 – 988.

B. Guillemain, Les chapelains d'honneur des papes d'Avignon. In: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 64 (1952), S. 217 – 238.

Bernard Guillemain, *La Cour pontificale d'Avignon 1309 - 1376. Étude d'une société*, Paris 1966.

Othmar Hageneder, Die Übernahme kanonistischer Rechtsformen im Norden. In: *Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen Süden und Mitte Europas (11. – 14. Jahrhundert)*, hrsg. von Siegfried de Rachewiltz und Josef Riedmann, Sigmaringen 1995, S. 249 – 260.

Johannes Haller, Die Ausfertigung der Provisionen. Ein Beitrag zur Diplomatik der Papsturkunden des 14. und 15. Jahrhunderts. In: *QFIAB* 2 (1899), S. 1-40.

Handbuch der Allgemeinen Kirchengeschichte, von Joseph Kardinal Hergenröther, neu bearb. von J. P. Kirsch, Freiburg/Br. ⁵1915.

Handbuch des Bistums Münster, hrsg. von Heinrich Börsting und Alois Schröer, Band I, 2. Aufl. 1946.

Handbuch der europäischen Geschichte, hrsg. von Theodor Schieder, Band III, Die Entstehung des neuzeitlichen Europa, bearb. von Josef Engel, Stuttgart 1971.

Joseph Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert. Band I: Die Soester Fehde, Band II: Die Münsterische Stiftsfehde (= Publicationen aus den königlich preußischen Staatsarchiven 34 und 42), Leipzig 1888 – 1890; Neudruck Osnabrück 1965.

Rudolf Haubst, Der Reformentwurf Pius' des Zweiten. In: *RQ* 49 (1954), S. 188-242.

Albert Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands*, Band I – IV, Leipzig 1897 – 1920 (Neudruck Berlin-Leipzig, 8. Auf. 1954).

A. M. Hayez, Les „rotuli“ présentés au pape Urbain V durant la première année de son pontificat. In: *Mélanges de l'École Française de Rome, Moyen Age – Temps Modernes* 96 (1984), S. 327 – 394.

Kasimir Hayn, Aus den Annaten-Registern der Päpste Eugen IV., Pius II., Paul II. und Sixtus IV. (1431-47; 1458-84). In: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 61 (1895), S. 129-186.

Rudolf von Heckel, Das Aufkommen der ständigen Prokuratoren an der päpstlichen Kurie im 13. Jahrhundert. In: *Miscellanea Francesco Ehrle. Scritti di storia e paleografia pubblicati sotto gli auspici di S. S. Pio XI, in occasione dell'ottantesimo natalizio dell'E.mo cardinale Francesco Ehrle*, 2: Per la storia di Roma, *Studi e Testi* 38, Roma 1924, S. 290-321.

Rudolf von Heckel, Beiträge zur Kenntnis des Geschäftsgangs der päpstlichen Kanzlei im 13. Jahrhundert. In: *Festschrift Albert Brackmann, dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern*, hg. von Leo Santifaller, Weimar 1931. S. 434-456.

Heinz-Dieter Heimann, Zwischen Kleve und Burgund. Zum Ost-Westverhältnis innerhalb des Territorialsystems des Deutschen Reiches im 15. Jahrhundert, Köln-Wien 1982.

Hermann Heimpel, Dietrich von Niem (ca. 1340 – 1418) (= Westfälische Biographien 2), Münster 1932.

Hermann Heimpel, Zu zwei Kirchenreform-Traktaten des beginnenden 15. Jahrhunderts. Die Reformschrift „De praxi Curiae Romanae“ (Squalores Romanae curiae 1403) des Matthäus von Krakau und ihr Bearbeiter. – Das Speculum aureum de titulis beneficiorum (1404/05) und sein Verfasser. Heidelberg 1974.

Theodor Helmert, Der Große Kaland am Dom zu Münster im 14. bis 16. Jahrhundert, Münster (phil. Diss.) 1980.

Johannes Helmrath, Das Basler Konzil 1431 – 1449. Forschungsstand und Probleme (= Kölner Historische Abhandlungen 32), Köln 1987.

Camillo Henner, Zur Geschichte der Rota Romana. In: Archiv für katholisches Kirchenrecht 73 (1895), S. 177-180.

W. Herborn, Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter. In: Rheinisches Archiv 100 (1977), S. 111 – 123.

Peter Herde, Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, 1-2, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31-32, Tübingen 1970.

Peter Herde, Zur Audientia litterarum contradictarum und zur "Reskripttechnik". In: Archivische Zeitschrift 69 (1973), S. 54-90.

Peter Herde, Die "Registra contradictarum" des Vatikanischen Archivs (1575 - 1799). In: Palaeographica, Diplomatica et Archivistica. Studi in onore di Giulio Battelli, 2, Roma 1979, S. 407-444.

Bernd-Ulrich Hergemöller, Pfaffenkriege im spätmittelalterlichen Hanseraum. Quellen und Studien zu Braunschweig, Osnabrück, Lüneburg und Rostock, Köln-Wien 1988.

Hermann Hoberg, Die Protokollbücher der Rotanotare von 1464 bis 1517. In: ZRG KA 39 (1953), S. 177-227.

Heinz Hilderscheid, Die päpstlichen Reservatrechte auf die Besetzung der niederen Kirchenämter im Gebiete des Deutschen Reichs. Jurist. Diss. Köln 1934.

Heinz Hilderscheid, bénéfices en Allemagne. In: Dictionnaire de Droit Canonique, Band II, 1937, Sp. 629 – 658.

Nikolaus Hilling, Die Errichtung des Notarekollegiums an der römischen Rota durch Sixtus IV. im Jahre 1477. In: Festgabe, enthaltend vornehmlich reformationsgeschichtliche Forschungen, für Heinrich Finke, Münster 1904, S. 169-194.

Nikolaus Hilling, Römische Rotaprozesse aus den sächsischen Bistümern von 1464 - 1513. In: Archiv für katholisches Kirchenrecht 95 (1915), S. 33-77, 201-265, 389-421, 579-611. 96 (1916), S. 3-27, 193-202, 384-407.

Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Band I – VI, Berlin 1869 – 97 (Neudruck Graz 1959).

Hermann Hoberg, Die Servitientaxen der Bistümer im 14. Jahrhundert. In: QFIAB 33 (1944), S. 101-135.

Hermann Hoberg, Taxae pro communibus servitiis ex libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455 confectis, Studi e Testi 144, Città del Vaticano 1949.

Hermann Hoberg, Die Protokollbücher der Rotanotare von 1464 – 1517. In: ZRG KA 39 (1953), S. 177 – 227.

Hermann Hoberg, Die Rotarichter in den Eidregistern der Apostolischen Kammer von 1347 – 1494. In : QFIAB 34 (1954), S. 159 – 172.

Hermann Hoberg, Die Diarien der Rotarichter. In: RQ 50 (1955), S. 44-68.

Hermann Hoberg, Die Einnahmen der apostolischen Kammer am Vorabend der Glaubensspaltung. In: Hundert Jahre Deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico 1977, S. 69 - 85.

Hermann Hoberg, Anregungen zur Erforschung des Vatikanischen Archivs. In: Il libro del Centenario. L'Archivio Segreto Vaticano a un secolo dalla sua apertura 1880/81 - 1980/81, Città del Vaticano 1981, S. 27-30.

Walther von Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zu Reformation, Band I – II (= Bibliothek des königlich preußischen Instituts in Rom 12 – 13), Rom 1914 (Neudruck Turin 1971).

Hubert Höing, Die Erschließung des Repertorium Germanicum durch EDV-gestützte Indices. technische Voraussetzungen und Möglichkeiten. In. QFIAB 71 (1991), S. 310 – 324.

Reiner Holbach, Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter (= Trierer Historische Forschungen 2), Trier 1982.

Michael Hollmann, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306 – 1476) (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 64), Mainz 1990.

Bruno Hübscher, Das Bischöfliche Archiv Chur, Archivalia et Historica, Festschrift für Anton Largiadèr, Zürich 1958, S. 33 – 49.

Heinz Hürten, Die Mainzer Akzeption von 1439. Ein Beitrag zur Reform- und Vermittlungspolitik der Kurfürsten zur Zeit des Basler Konzils. In: Archiv für mittelhheinische Kirchengeschichte 11 (1959), S. 42 – 75.

Heinz Hürten, Die Konstanzer Dekrete „Haec Sancta“ und „Frequens“ in ihrer Bedeutung für die Ekklesiologie und Kirchenpolitik des Nikolaus von Kues. In: Das Konzil von Konstanz, hrsg. von August Franzen und Wolfgang Müller, Freiburg/Br. 1964; S. 381 – 396.

Karl Jaenig (Hg.), Liber Confraternitatis B. Marie de Anima Teutonicorum de Urbe. Romae 1875.

Wilhelm Janssen, Eine Vereinbarung über die Bischofswahl zwischen dem Kölner Domkapitel und den Landständen aus der Zeit des Erzbischofs Dietrich von Moers. In: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmuth und Heribert Müller, Band 2, München 1994, S. 989 – 1004.

Wilhelm Janssen, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter, 1191 – 1515, 1. Teil (= Geschichte des Erzbistums Köln Band 2), Köln 1995.

Hubert Jedin (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte, III , 2, Freiburg 1968.

Hans Kaiser, Die Annahme des Wiener Konkordats durch Bischof Ruprecht von Straßburg. In: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins NF 29 (1914), S. 604 – 611.

Bruno Katterbach, Referendarii utriusque signaturae (= Studi e Testi 55). Sussidi per la consultazione dell' Archivio Vaticano II, Città del Vaticano 1931.

M. H. Keen, England in the Later Middle Ages: A Political History, London 1973.

Hermann Keussen, Zwei Kölner Gesandtschaften nach Rom im 14. Jahrhundert. In: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 12 (1887), S. 67-88.

Hermann Keussen, Die Rotuli der Kölner Universität. In: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 20 (1891), S. 1 – 38.

Johann Peter Kirsch, Die Annaten und ihre Verwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In: HJb 9 (1888), S. 300 – 312.

Johann Peter Kirsch, Formelbuch der päpstlichen Kanzlei aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. In: HJb 14 (1893), S. 814-820.

Wilhelm Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten und ihre persönliche Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert. 1906.

Westfälisches Klosterbuch, Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, hrsg. von Karl Hengst (= Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte Band 2; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLIV), Teil I und II, Münster 1992.

Wilhelm Kohl, Das Domstift St. Paulus zu Münster Band 1 – 3 (= Germania Sacra NF 17), Berlin – New York 1982, 1987, 1989.

Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen Süden und Mitte Europas (11. – 14. Jahrhundert), hrsg. von Siegfried de Rachewiltz und Josef Riedmann, Sigmaringen 1995.

Martin Krieg, Handschriften der Mindener Chronistik im 16. und 17. Jahrhundert. In: Westfälische Zeitschrift 107 (1957), S. 107 – 134.

Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, Band I – II, hrsg. von Erwin Gatz, Rom 1979.

Peter Landau, Benefizium. In: Lexikon des Mittelalters Band I, 1980, Sp. 1904 – 1907.

Peter Landau, Das Weihehindernis der Illegitimität in der Geschichte des kanonischen Rechts. In: Illegitimität im Mittelalter, hrsg. von Ludwig Schmugge (= Schriften des Historischen Kollegs 29), München 1994, S. 41 – 53.

Gottfried Lang, Studien zu den Brevenregistern und Brevenkonzepten des 15. Jahrhunderts. In: Publikationen des ehemaligen österreichischen historischen Instituts in Rom IV, Innsbruck-Leipzig 1938, S. 133 – 147.

Anton Largiadèr, Zum Problem der kurialen Prokuratoren im 13. Jahrhundert. In: Festgabe Leonhard von Muralt. Zum siebzigsten Geburtstag 17. Mai 1970 überreicht von Freunden und Schülern, Zürich 1970, S. 189-196.

Paul Lazarus, Das Basler Konzil. Seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und Behördenorganisation (Historische Studien 100), Berlin 1912, Neudruck Vaduz 1965.

Erich von Lehe, Papsturkunden für das Erzstift Bremen, insbesondere den Archidiakonats Hadeln-Wursten 1372 – 1515. In: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern 23 (1926 – 28), S. 18 – 38.

Paul Lehmann, Ein Bücherverzeichnis der Dombibliothek Chur aus dem Jahre 1457. In: Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-philologische und historische Klasse, Jahrgang 1920, 4. Abhandlung.

Paul Lehmann, Aus dem Rapularius des Hinricus Token. In: Ders., Mitteilungen aus Handschriften 1 (1929), S. 29 – 53.

Wilhelm Lenz, Die Entstehung des Kirchspiels und der Stadt Otterndorf. In: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern 41 (1960), S. 45 – 62.

Peter Linehan, Proctors representing Spanish interests at the Papal Court, 1216 - 1303. In: AHP 17, 1979, S. 69-123.

Peter Linehan, Spanish litigants and their agents at the thirteenth-century papal Curia. In: Stephan Kuttner/Kenneth Pennington (Hg.), Proceedings of the Fifth International Congress of Medieval Canon Law, Salamanca, 21-25 September 1976, Monumenta iuris canonici, Series C: Subsidia 6, Città del Vaticano 1980, S. 487-501.

Hansgeorg Loebel, Die Reformtraktate des Magdeburger Domherrn Heinrich Toke. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichs- und Kirchenreform im 15. Jahrhundert. Phil. Diss. (masch.), Göttingen 1949.

William E. Lunt, Papal Revenues in the Middle Ages, 1934, Neudruck New York 1965.

Guy Peter Marchal, Supplikenregister als kodikologisches Problem. Die Supplikenregister des Basler Konzils (Genf Ms. lat. 61/Lausanne G 803). In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 74 (1974), S. 201 – 235.

A. von Martin, Soziologie der Renaissance, Frankfurt/Main, 2. Aufl. 1949.

Johann Georg Mayer, Geschichte des Bistums Chur, Chur 1907.

M. Mayr-Adlwang, Ueber Expensenrechnungen für päpstliche Provisionsbullen des 15. Jahrhunderts. In: MIÖG 17 (1896), S. 71-108.

Otto Meinardus, Formelsammlungen und Handbücher aus den Bureaux der päpstlichen Verwaltung des 15. Jahrhunderts in Hannover. In: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 10 (1885), S. 35 – 79.

Alberto Melloni, Die sieben „Papstkonzilien“ des Mittelalters. In: Geschichte der Konzilien, hrsg. von Giuseppe Alberigo, Düsseldorf 1993, 198 – 230.

Aloys Meister, Auszüge aus den Rechnungsbüchern der Camera Apostolica zur Geschichte der Kirchen des Bistums Strassburg 1415 - 1513. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, 7 (1892), S. 104-151.

Erich Meuthen, Die Pfründen des Cusanus. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft, Band 2 (1962), S. 15 – 66.

Erich Meuthen, Rota und Rotamanualien des Basler Konzils. Mit Notizen über den Rotanotar Johannes Wydenroyd aus Köln. In: Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, Band 2, Rom 1979, S. 473 – 518.

Erich Meuthen, Nikolaus von Kues, 1401 – 1464, Skizze einer Biographie, Münster 5. Aufl. 1982.

Erich Meuthen, Auskünfte des Repertorium Germanicum zur Struktur des deutschen Klerus im 15. Jahrhundert. In: QFIAB 71 (1991), S. 280 – 309.

Erich Meuthen, Das 15. Jahrhundert. Grundriß der Geschichte 9, München³1996.

Andreas Meyer, Das Wiener Konkordat von 1448 - eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters? In: QFIAB 66 (1986), S. 108 -152.

Andreas Meyer, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316 – 1523 (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64), Tübingen 1986.

Andreas Meyer, Spätmittelalterliches Benefizialrecht im Spannungsfeld zwischen päpstlicher Kurie und ordentlicher Kollatur. Forschungsansätze und offene Fragen. In: Proceedings of the Eighth International Congress of Medieval Canon Law, San. Diego 21 – 27 August 1988, hrsg. von St. Chodorow, Monumenta iuris Canonici, Series C: Subsidia 9, Città del Vaticano 1991, S. 247 – 264.

Andreas Meyer, Der deutsche Pfründenmarkt im Spätmittelalter. In: QFIAB 71 (1991), S. 266 - 279.

Andreas Meyer, Bischofswahl und päpstliche Provision nach dem Wiener Konkordat. In: RQ 87 (1992), S. 124 – 135.

Andreas Meyer, Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das „in forma pauperum“ – Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter, Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 20, Köln-Wien 1990.

Ilja Miecek (Hrsg.), Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert, Referate eines internationalen Colloquiums in Berlin vom 1. bis 3. Mai 1980, Studien aus dem Forschungsprojektschwerpunkt "Soziale Mobilität im frühmodernen Staat: Bürgerwesen und Ämterwesen" am Fachbereich Geschichtswissenschaften der Freien Universität Berlin 3, Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 45, Berlin 1984.

F. Miltenberger, Das Itinerarium Martins V. von Constanz bis Rom (16. Mai 1418 – 28. September 1420). In: MIÖG 15 (1894), S. 661 – 664.

Günther Möhlmann, Das Bremische Domkapitel im Mittelalter. Diss. phil. Greifswald 1908.

Peter Moraw, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung 1250 – 1490 (= Propyläen Geschichte Deutschlands 3), Berlin 1985.

Peter Moraw, Die Hohe Schule in Krakau und das europäische Universitätssystem um 1400. In: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmroth und Heribert Müller, München 1994, S. 521 – 539.

Justus Möser, Die Wahl des Grafen Johann von Diepholz zum Bischof von Osnabrück im Jahre 1424/25 (mitgeteilt von E. A. Beins). In: Osnabrücker Mitteilungen 57 (1937), S. 329 – 340.

R. Motzenbäcker, Präbende. In: LThK, Band VIII, 2. Aufl. 1986, Sp. 658.

E. Müller, Das Konzil von Vienne (1311 – 1312). Seine Quellen und seine Geschichte. Münster 1934.

H. Müller, Amt, kirchliches. In: Lexikon des Mittelalters, Band I, 1980, Sp. 559- 561.

W. A. J. Munier, Willem van Enckenvoirt (1464 – 1534) und seine Benefizien. Ein Beispiel für Pfründenhäufung im Spätmittelalter. In: Römische Quartalsschrift 53 (1958), S. 147 – 184.

Das Bistum Münster, 4,1 - 4,3: Das Domstift St. Paulus zu Münster, bearbeitet von Wilhelm Kohl, Germania Sacra, Neue Folge 17,1 - 17,3, Berlin-New York 1987 - 1989.

Christiane Neuhausen, Köln und der Kirchenbau: Beispiele zur Instrumentalisierung des Ablasswesens. In: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmroth und Heribert Müller, Band 2, München 1994, S.1005 - 1015.

Herluf Nielsen, Ein päpstliches Formelbuch aus der Zeit des Großen Abendländischen Schismas, Kopenhagen 1979.

Friedrich Wilhelm Oediger (Hrsg.), Schriften des Arnold Heymerick, Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 49, Bonn 1939.

Friedrich Wilhelm Oediger, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter (= Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 2), Leiden-Köln 1953.

Joseph Ohlberg, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter, 1911.

Alle origini della nuova Roma. Martino V (1417 - 1431), Atti del convegno, Roma, 2 - 5 marzo 1992, a cura di Maria Chiabò u.a., Nuovi Studi Storici 20, Roma nel Rinascimento, ohne Bandangabe, Roma 1992.

Emil von Ottenthal, Die Bullenregister Martins V. und Eugens IV. In: MIÖG Ergänzungsband I (1898), S. 401 – 602.

Jacques Paquet, Coût des Études, pauvreté et labeur: fonctions et métiers d'étudiants au Moyen Age. In: History of the Universities 2 (1982), S. 15 – 62.

Werner Paravicini (Hrsg.), Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters. Akten des Kolloquiums veranstaltet zu Ehren von Karl Jordan, 1907 - 1984, Kiel, 15. - 16. Mai 1987 (= Kieler historische Studien 34), Sigmaringen 1990.

Angelo Paredi, La biblioteca del Pizolpasso (Istituto nazionale di studi sul Rinascimento, Sezione lombarda) Milano 1961.

George B. Parks, The English Traveler to Italy, Band I: The Middle Ages (to 1525), Rom 1954.

Peter Partner, The Papal State under Martin V.. The administration and government of the temporal power in the early fifteenth century, London 1958.

Peter Partner, The Pope`s Men. The Papal Civil Service in the Renaissance, Oxford 1990.

Ludwig von Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Band I: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius` II. Freiburg/Br., 9. Aufl. 1926 (12. Aufl. 1955).

J. G. Pertsch, Commentarius de variis appellationibus etc. beneficiorum, Helmstedt 1752.

Jürgen Petersohn, Bischof, Konzil und Stiftsstadt. Die Bischöfe von Kammin und die Hansestadt Kolberg im Obedienzkampf zwischen Basel und Rom. In: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmuth und Heribert Müller, München 1994, S. 255 – 268.

Ludwig Petry, Rudolf von Rüdeshim, Bischof von Lavant und Breslau. Ein Forschungsanliegen der vergleichenden Landesgeschichte, in : MIÖG 78 (1970), S. 347 – 57.

F. Philippi, Zu den Universitätsstudien der Osnabrücker im Mittelalter. In: Osnabrücker Mitteilungen 14 (1889), S. 84 – 90.

Isfried Pichler, Die Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete. Untersuchungen zur Frage der Interpretation und Verbindlichkeit der Superioritätsdekrete „Haec Sancta“ und „Frequens“ (= Wiener Beiträge zur Theologie 16), Wien 1967.

Pii II commentarii rerum memorabilium que temporibus suis contigerunt, ed. Adrian van Heck, 1 - 2, Studi e Testi 312-313, Città del Vaticano 1984.

Ernst Pitz, Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III. (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 42), Tübingen 1972.

Ernst Pitz, Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte. In: QFIAB 58 (1978), S. 216-359.

Peter Conradin von Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter. In: Jahresberichte der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 8 (1878), S. 9 – 60.

Peter Conradin von Planta-Fürstenau, Geld und Geldeswerthe mit Bezug auf die Geschichte, besonders die räthische. In: Jahresberichte der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 16 (1887), S. 1 – 19.

Willibald M. Plöchl, Benefizium. In: LThK, Band II, 2. Aufl. 1983, Sp. 197ff.

Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, 1-3, Wien-München ²1960-²1970.

A. Pöschl, Die Entstehung des geistlichen Benefiziums. In: Abhandlungen zum katholischen Kirchenrecht 106 (1926), S. 2 – 121.

Joseph Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück, Göttingen 1934.

Produzione e commercio della carta e del libro (secc. XIII - XVIII), Atti della "Ventitreesima Settimana di Studi", 15 - 20 aprile 1991, a cura di Simonetta Cavaciocchi, Istituto internazionale di storia economica "F. Datini" Prato, Serie II - Atti delle "Settimane di Studi" e altri Convegni 23, Firenze 1992.

Siegfried de Rachewiltz/Josef Riedmann (Hg.), Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas (11. - 14. Jahrhundert), Sigmaringen 1995.

Rat und Domkapitel von Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts, 1, bearbeitet von Richard Salomon, 2-3, bearbeitet von Jürgen Reetz, Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg IX. 1 - 3, Hamburg 1968 - 1980.

Niccolò del Re, La Curia romana. Lineamenti storico-giuridici, Sussidi eruditi 23, Roma ³1970.

Wolfgang Reinhard, Nepotismus. Der Funktionswandel einer papstgeschichtlichen Konstanten. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 86 (1975), S. 145 – 185.

Wolfgang Reinhard, *Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen der römischen Oligarchie um 1600.* München 1979.

Wolfgang Reinhard, *Amici e creature. Politische Mikrogeschichte der römischen Kurie im 17. Jahrhundert.* In: *QFIAB* 76 (1996), S. 312.

Hermann Rhotert, *Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter, Teil I.* In: *Osnabrücker Mitteilungen* 57 (1937), S. 1 – 328.

Johannis Baptista Riganti *Commentaria in Regulas, Constitutiones et Ordinationes Cancellariae Apostolicae opus Posthumum. Tomus I. Romae 1744.*

Römische Kurie. *Kirchliche Finanzen.* Vatikanisches Archiv. *Studien zur Ehren von Hermann Hoberg*, hrsg. von Erwin Gatz, *Miscellanea Historiae Pontificiae* 45, Roma 1979, S. 57 – 64.

Friedrich Runge, *Albert Suho als Quelle für den Osnabrücker Chronisten Lilie.* In: *Osnabrücker Mitteilungen* 16 (1891), S. 173 – 227.

Eduard Rütger, *Die kirchlichen Gilden im Lande Hadeln.* In: *Jahrbuch der Männer vom Morgenstern*, 21 (1923/24), S. 161- 162.

Johann Baptist Sägmüller, *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts*, Freiburg 1904; 8. Auf. 1925ff.

R. Salomon und J. Reetz, *Rat und Domkapitel von Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts*, 3 Bände, Hamburg 1968 – 1980.

H. V. Sauerland, *Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie während des späteren Mittelalters.* In: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 16, 1897, S. 78-108.

Immacolata Saulle-Hippenmayer, *Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400 – 1600 (= Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte Band 7)* Chur 1997.

Jane E. Sayers, *Proctors Representing British Interests at the Papal Court, 1198 - 1415.* In: Stephan Kuttner (Hrsg.), *Proceedings of the Third International Congress of Medieval Canon Law*, Strasbourg, 3-6 September 1968, *Monumenta iuris canonici, Series C: Subsidia* 4, Città del Vaticano 1971, S.143-163.

Konrad Scharla, *Rudolf von Rüdesheim. Sein Leben und Wirken bis zur Anknüpfung der ersten Beziehungen zu Breslau (1402 – 1444)*, Phil. Diss. Breslau/ Kattowitz 1910.

Rudolf Schieffer, *Benefizium, kirchliches.* In: *LThK*, Band II, ³1994, Sp. 224f.

Bernhard Schimmelpfennig, *Der Ämterhandel an der römischen Kurie von Pius II. bis zum Sacco di Roma (1458 – 1527).* In: *Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert. Referate eines internationalen Colloquiums in Berlin vom 1. – 3- Mai 1980*, hrsg. von Ilja Mieck, Berlin 1984, S. 3 – 41.

Bernhard Schimmelpfennig, Das Papsttum, Grundzüge seiner Geschichte von der Antike bis zur Renaissance (= Grundzüge Band 56), Darmstadt 1984, ⁴1996.

J. Schlecht, Sixtus IV. und die deutschen Drucker in Rom, Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom; hrsg. von S. Ehses, Freiburg 1897, S. 207 – 211.

Ludwig Schmitz, Die Libri Formatarum der Camera Apostolica. In: RQ 8 (1894), S. 451-472.

Ludwig Schmutz, Schleichwege zu Pfründe und Altar. Päpstliche Dispense vom Geburtsmangel 1449 – 1533. In: HZ 257 (1993), S. 615 – 645.

Ludwig Schmutz (Hg.), Illegitimität im Spätmittelalter, Schriften des Historischen Kollegs 29, München 1994.

Ludwig Schmutz, Deutsche Pilger in Italien. In : Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen Süden und Mitte Europas (11. – 14. Jahrhundert), hrsg. von Siegfried de Rachewiltz und Josef Riedmann, Sigmaringen 1995, ebenda S. 97 – 113.

Ludwig Schmutz, Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich 1995.

Ludwig Schmutz, Patrick Hersperger, Béatrice Wiggenhauser, Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458 – 1464) (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 84), Tübingen 1996.

Jürg Schmutz, Erfolg oder Misserfolg, Die Supplikenrotuli der Universitäten Heidelberg und Köln 1389 – 1425 als Instrumente der Studienfinanzierung. In: Zeitschrift für Historische Forschung, 2. Heft, Band 23 (1996), S. 145 – 167.

Franz Egon Schneider, Die Römische Rota. Nach geltendem Recht auf geschichtlicher Grundlage dargestellt, I: Die Verfassung der Rota, Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 22, Paderborn 1914.

Philipp Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche, Mainz 1885.

Bernd Schneidmüller, Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte im Hochmittelalter. In: ZSRG KA 72 (1986), S. 115 – 151.

Klaus Scholz, Das Spätmittelalter. In: Wilhelm Kohl (Hg.), Westfälische Geschichte, I: Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Düsseldorf 1983, S. 403-468.

Klaus Scholz, Das Stift Alter Dom St. Pauli in Münster (= Germania Sacra NF 33), Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln, Band 6, Berlin – New York 1995.

Alois Schröer, Die Kirche in Westfalen vor der Reformation, Band I und II, Münster 1967.

Christiane Schuchard, „Defectus natalium“ und Karriere am römischen Hof. Das Beispiel der Deutschen an der päpstlichen Kurie (1378 – 1471). In: *Illegitimität im Mittelalter*, hrsg. von Ludwig Schmugge (Schriften des Historischen Kollegs 29), München 1994, S. 149 – 170.

Christiane Schuchard, *Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im Mittelalter (1378 – 1447)* (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 65), Tübingen 1987.

Christiane Schuchard, Rom und die päpstliche Kurie in den Berichten des Deutschordens-Generalprokurators Jodocus Hogenstein (1448 - 1468). In: *QFIAB* 72 (1992), S. 54-122.

Christiane Schuchard, Karrieren späterer Diözesanbischöfe im Reich und an der päpstlichen Kurie des 15. Jahrhunderts. In: *Römische Quartalsschrift* 89 (1994), S. 47 – 77.

Christiane Schuchard, Bemerkungen zu den päpstlichen Registerbänden des 15. und frühen 16. Jahrhunderts in Paris. In: *QFIAB* 75 (1995), S. 553-573.

Christiane Schuchard, Päpstliche Legaten und Kollektoren nördlich der Alpen. In: *Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen Süden und Mitte Europas (11. – 14. Jahrhundert)*, hrsg. von Siegfried de Rachewiltz und Josef Riedmann, Sigmaringen 1995, S. 261 – 275.

Schulz, Das Quakenbrücker Silvesterstift. In: *Osnabrücker Mitteilungen* 47 (1925), S. 32 – 47.

J. Schwalm (Hg.), *Das Formelbuch des Heinrich Bucglant. An die päpstliche Kurie in Avignon gerichtete Suppliken aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Mit einem Anhang verwandter Stücke, Veröffentlichungen aus der Hamburger Stadtbibliothek* 2, Hamburg 1910.

Brigide Schwarz, *Der corrector litterarum apostolicarum. Entwicklung des Korrektorenamtes in der päpstlichen Kanzlei von Innozenz III. bis Martin V.* In: *QFIAB* 54 (1974), S. 122 – 191.

Brigide Schwarz, *Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts* (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts 37), Tübingen 1974.

Brigide Schwarz, *Abbreviature officium est assistere vicecancellario in expeditione litterarum apostolicarum. Zur Entwicklung des Abbreviatorenamtes vom Großen Schisma bis zur Gründung des Vakabilistenkollegs der Abbreviatoren durch Pius II.* In: Erwin Gatz (Hrsg.), *Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg*, Teil 2, *Miscellanea Historiae Pontificiae* 46, Roma 1979, S. 789-823.

Brigide Schwarz, *Die Abbreviatoren unter Eugen IV. Päpstliches Reservationsrecht, Konkordatspolitik und kuriale Ämterorganisation.* In: *QFIAB* 60 (1980), S. 200 – 274.

Brigide Schwarz, *Ämterkäuflichkeit.* In: *Lexikon des Mittelalters*, Band I, 1980, Sp. 561 – 562.

Brigide Schwarz, *Ämterkäuflichkeit, eine Institution des Absolutismus und ihre mittelalterlichen Wurzeln.* In: *Staat und Gesellschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit. Gedenkschrift für*

Joachim Leuschner, hg. vom Historischen Seminar der Universität Hannover, Göttingen 1983, S. 176-196.

Brigide Schwarz, Über Patronage und Klientel in der spätmittelalterlichen Kirche am Beispiel des Nikolaus von Kues. In: QFIAB 68 (1988), S. 284 – 310.

Brigide Schwarz, Klerikerkarrieren und Pfründenmarkt. Perspektiven einer sozialgeschichtlichen Auswertung des Repertorium Germanicum. In: QFIAB 71 (1991), S. 243-265.

Brigide Schwarz, Römische Kurie und Pfründenmarkt im Spätmittelalter. In: Zeitschrift für historische Forschung 20 (1993), S. 129-152.

Brigide Schwarz, Dispense der Kanzlei Eugens IV. (1431 – 1447). In: Illegitimität im Mittelalter, hrsg. von Ludwig Schmugge (Schriften des Historischen Kollegs 29), München 1994, S. 133 – 148.

Brigide Schwarz, Statuta sacri causarum apostolici palatii auditorum et notariorum. Eine neue Quelle zur Geschichte der Rota Romana im späten Mittelalter. In: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmuth und Heribert Müller, Band 2, München 1994, S. 845 – 867.

Brigide Schwarz, Alle Wege führen über Rom. Eine „Seilschaft“ von Klerikern aus Hannover im späten Mittelalter. In: Hannoversche Geschichtsblätter, Neue Folge Band 52 (1998), S. 5 – 87.

Ulrich Schwarz, Sixtus IV. und die deutschen Kurialen in Rom. Eine Episode um den Ponte Sisto (1473). In: QFIAB 71 (1991), S. 340-395.

Ulrich Schwarz, Die Papstfamiliare der ersten Stunde. Zwei Expektativenrotuli für Sixtus IV. (1. Januar 1472). In: QFIAB 73 (1993), S. 303 – 385.

Ulrich Schwarz, Petenten, Pfründen und die Kurie. Norddeutsche Beispiele aus dem Repertorium Germanicum. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 133 (1997), S. 1 – 21.

W. Senko, Mateusza z Krakowa „De praxi romana curiae“, Wroclaw 1969.

Theodor R. von Sickel, Ein Ruolo de famiglia des Papstes Pius IV. In: MIÖG 14 (1893), S. 537 – 588.

Andreas Sohn, Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frührenaissance (1431 – 1474) (= Norm und Struktur Band 8), Köln 1997.

Agostino Sottili, Die theologische Fakultät der Universität Pavia in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmuth und Heribert Müller, München 1994, S. 541 - 564.

Winfried Stelzer, Die Anfänge der Petentenvertretung an der päpstlichen Kurie unter Innocenz III. In: MIÖG 78 (1970), S. 130-139.

A. S. Stickler, Corpus Iuris Canonici. In: LThK, Band 3, 1986, S. 66f.

- A. S. Stickler, Decretum Gratiani. In: LThK, Band III, 1986, Sp. 65f.
- R. A. Strigl, Residenzpflicht. In: Lexikon des Mittelalters, Band VIII, Sp. 1250.
- Alfred A. Strnad, Francesco Todeschini-Piccolomini. Politik und Mäzenatentum im Quattrocento. In: Römische Historische Mitteilungen 8, 1964/5 und 1965/6, S. 101-425.
- Alfons Ströbele, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur bis zum 15. Jahrhundert, in : Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 30 (1905), S. 1 – 110.
- Strutture ecclesiastiche in Italia e in Germania prima della Riforma. Atti della settimana di Studio, 5-9 settembre 1983, a cura di Paolo Prodi e Peter Johanek, Annali dell'Istituto storico italo-germanico, Quaderno 16, Bologna 1984.
- Friedrich Stüwe, Geschichte der Stadt Osnabrück, Band II, Osnabrück 1899.
- Sussidi per la consultazione dell'Archivio Vaticano: Lo Schedario Garampi - I Registri Vaticani - I Registri Lateranensi - Le "Rationes Camerae" - L'Archivio Concistoriale. Nuova edizione riveduta e ampliata a cura di Germano Gualdo, Collectanea Archivi Vaticani 17, Città del Vaticano 1989.
- R. N. Swanson, Universities, Graduates and Benefices in later medieval England. In: Past and Present 106 (1985), S. 28 – 61.
- Filippo Tamburini, L'Archivio della Penitenzieria Apostolica e il primo registro delle suppli-
che (1410 - 1411). masch., Roma 1969 (ein Exemplar in der Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom).
- Michael Tangl, Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. In: MIÖG 13 (1892), S. 1 – 106.
- Josef Teige, Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des XIII. und XIV. Jahrhunderts. In: MIÖG 17 (1896), S. 408-440.
- Josef Teige, Beiträge zur Geschichte der Audientia litterarum contradictarum. I, Prag 1897.
- John A. F. Thomson, Popes and Princes 1417 – 1517. Politics and Policy in the Late Medieval Church. London 1980.
- Paul Trio, Financing of University Students in the Middle Ages: A new Orientation. In: History of Universities, Band 4, Oxford 1984, S. 1 – 24.
- Chr. Modest Tuor, Reihenfolge der residierenden Domherren in Chur. In: Jahresberichte der historische-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 34 (1904), S. 1 ff.
- François-Charles Uginet, Le Liber officialium de Martin V, Pubblicazioni degli Archivi di Stato. Fonti e sussidi VII, Roma 1975.
- Oskar Vasella, Beiträge zur kirchlichen Statistik des Bistums Chur vor der Reformation. In: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 38 (1944), S. 259 – 289.

Oskar Vasella, Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur mit besonderer Berücksichtigung des Klerus. Vom Anfang des 13. Jahrhunderts bis um 1530. In: Jahresberichte der historische-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 62 (1966), S. 37ff.

Oskar Vasella, Über das bischöfliche Archiv in Chur, Archivalische Zeitschrift 63 (1967), S. 58 – 70.

Georg Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini, als Papst Pius der Zweite, und sein Zeitalter, 1 - 3, Berlin 1856 - 1863.

Morimichi Watanabe, Henry Beaufort, Cardinal of England, and Anglo-papal Relations. In: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmuth und Heribert Müller, München 1994, S. 65 – 76.

Christoph Weber, Familienkanonikate und Patronatsbistümer. Ein Beitrag zur Geschichte von Adel und Klerus im neuzeitlichen Italien (= Historische Forschungen 38), Berlin 1988.

Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen⁵1976.

Elke Weiberg, Das Niederkirchenwesen in der Erzdiözese Bremen, insbesondere im Archidiaconat Hadeln und Wursten, Stade 1991.

Sabine Weiss, Päpstliche Exspektanzen in Theorie und Praxis. In: Ecclesia preregrinans. Josef Lenzenweger zum 70. Geburtstag, hrsg. von K. Amon u.a., Wien 1986, S. 143 – 152.

Sabine Weiss, Salzburger am Hof Papst Martins V. in Rom (1420 - 1431). Ein Beitrag zur Erforschung deutscher Kurienaufenthalte. In: RQ 86 (1991), S. 53-77.

Sabine Weiss, Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V. (1417 – 1431) (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 76), Tübingen 1994.

Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (= Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. von Aloys Meister, II, Abt. 6), Leipzig-Berlin, 2. Aufl. 1913.

Albert Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz, Band 61), Stuttgart 1910, Neudruck Amsterdam 1965.

Hartmut Zapp, Corpus iuris canonici. In: Lexikon des Mittelalters, Band III, 1986, Sp. 263 – 270.

Rudolf Zaun, Rudolf von Rudesheim, Fürstbischof von Lavant und Breslau. Ein Lebensbildnis aus dem 15. Jahrhundert. Frankfurt Main 1881.

Patrick N. R. Zutshi, Proctors Acting for English Petitioners in the Chancery of the Avignon Popes. In: Journal of Ecclesiastical History 35 (1984), S. 15 – 29.